Crim 196m

Paul

Crim. 196m (1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36635615820018

<36635615820018

Bayer. Staatsbibliothek

Allgemeines
Criminalrecht
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Enthaltend:

Allgemeine Criminal-Ordnung

und

Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,

mit

den zur Zeit noch anwendbaren, vor und ſeit der Geſetzeskraft derſelben bis zum Jahre 1834 incl. erſchienenen, hinter jedem concernirenden Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet — wörtlich abgedruckten, denſelben

ergänzenden, abändernden oder erläuternden Geſetzen, Verordnungen und Reſcripten.

Nebſt

einer ſchematiſch zuſammengeſtellten Ueberſicht der Marginalien und einem vollſtändigen Regiſter.

Herausgegeben
von
C. Paul,
Ober-Landesgerichts-Referendarius und Criminal-Actuarius.

Erſter Band.

Quedlinburg und Leipzig.
Druck und Verlag von Gottfr. Baſſe.
1836.

106. D.

Allgemeine
Criminal-Ordnung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten,

mit

den zur Zeit noch anwendbaren, vor und ſeit der Geſetzeskraft der Criminal-Ordnung bis zum Jahre 1834 incl. erſchienenen, hinter jedem concernirenden Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet, — wörtlich abgedruckten, denſelben

ergänzenden, abändernden oder erläuternden Geſetzen, Verordnungen und Reſcripten.

Nebſt

einer ſchematiſch zuſammengeſtellten Ueberſicht der Marginalien und einem vollſtändigen Regiſter.

Herausgegeben

von

C. Paul,

Ober-Landesgerichts-Referendarius und Criminal-Actuarius.

Erſter Band.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Baſſe.

1836.

Legis virtus haec est: „*imperare, vetare, permittere, punire.*“

l. 7. Dig. de legib.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Königlich Preußiſchen Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präſidenten,

des Rothen Adler-Ordens und des St. Johanniter-Ordens Ritter,

Herrn

Freiherrn von Manteuffel

Hoch- und Wohlgeboren

zu Magdeburg

hochachtungsvoll zugeeignet

vom

Herausgeber.

Vorrede.

Vergebens ſtrebt das Strafgeſetz darnach, die Allheit der zukünftigen Straffälle in ſeinen Vorſchriften zu erſchöpfen, und letztere über alle Zweifel der Auslegung zu erheben. Nur Laien können jedoch dem Geſetzgeber deßhalb einen Vorwurf machen. Das Mein und Dein veranlaßt im Leben durch gegenſeitige Reibung Streitigkeiten, welche demnächſt zur Entſcheidung des Civil-Richters kommen, und wird nicht ſelten die Urſache von Verbrechen, welche der Criminal-Richter beſtrafen muß.

Fehlt es daher an einer ſpeciellen Entſcheidung für einen eingetretenen Straffall, ſo muß der Richter erwägen, ob der vorliegende Fall, nach logiſch an ſich richtiger Folgerung, unter ein Strafgeſetz ſubſumirt werden kann. Hierbei wird ihm das Studium der Quellen, aus welchen der Geſetzgeber das Strafgeſetz hergeleitet, und das in ſeiner eigenen Bruſt wohnende Wahrheitsgefühl die ſicherſte Antwort geben.

Das wiſſenſchaftliche Studium des Rechts, in specie des Criminal-Rechts und Criminal-Verfahrens, iſt und bleibt daher für den Criminal-Richter eine unerläßliche Pflicht, weil ihn dieſes auf die erſten Grundſätze zurückführt, von welchen der Geſetzgeber bei ſeiner Legislation ausgegangen iſt. Ohne Ergründung dieſer Quellen wird der praktiſche Criminaliſt ſtets ſchwanken, von Zweifeln mancher Art bei ſeinen Berufsarbeiten gequält, und nicht ſelten über ihm dunkel ſcheinende oder gänzlich mangelnde Geſetze zu Anfragen an vorgeſetzte Behörden veranlaßt werden, deren es bei gehörigem Studium der Quellen nicht bedurft hätte.

Seit Emanation der Criminal-Ordnung vom 11. December 1805 ſind jedoch eine große Anzahl von Verordnungen ergangen, welche dieſelbe ergänzen; resp. abändern und erläutern. Dieſe finden ſich in vielen, zum Theil ſehr bändereichen, zum Theil auch ſehr koſtſpieligen Sammlungen zerſtreut vor, und ſind ſelbſt in dieſen, oft unter den die Criminal-Ordnung nicht tangirenden Verordnungen und unter ſcientifiſchen Arbeiten ſo verſteckt, daß deren Aufſuchen ſelbſt den älteren Juriſten, welcher dieſe Sammlungen nach und nach hat entſtehen ſehen, nicht ſelten in Verlegenheit ſetzt.

Im Augenblicke des Bedarfs weiß er oft nicht, wo er die paſſende authentiſche oder doctrinelle Erklärung oder Ergänzung des anzuwendenden Strafgeſetzes finden ſoll. Das ohnehin ſchon mit ſo vielen Mühſeligkeiten verknüpfte Amt des Criminalrichters wird dadurch insbeſondere noch mehr erſchwert.

Deßhalb iſt ſchon lange das Bedürfniß anderer Werke gefühlt. Zunächſt ſind Repertorien entſtanden, die gleichſam den Schlüſſel zu oben gedachten, weitläufigen und koſtſpieligen Sammlungen liefern, und nur das Daſein von neueren Beſtimmungen nachweiſen. Später hat man noch in anderer Art verſucht, dieſem Bedürfniß zu begegnen.

Durch die im Büreau des Juſtiz-Miniſterii redigirte Sammlung der Verordnungen und Miniſterial-Verfügungen de 1816, ſowie durch die Gräffſche Sammlung der in den v. Kamptzſchen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen, ingleichen durch die v. Strombeckſchen Ergänzungen, ſowie durch die zur Michaelismeſſe angekündigten Mannkopffſchen Ergänzungen und Abänderungen, — ſo ſchätzenswerth dieſe Werke an ſich in vieler Beziehung auch ſind — iſt dieſem Uebelſtande dennoch nur zum Theil abgeholfen.

Abgeſehen davon, daß

erſtere nicht einmal alle Verordnungen bis zum Jahre 1816, —

die Gräffſche Sammlung aber nur die in den Jahrbüchern — alſo nur vom Jahre 1812 ab — befindlichen Verordnungen,

die v. Strombeckſchen Ergänzungen aber nur nach ſubjectiven Anſichten des Verfaſſers gefertigte Extracte aus den Verordnungen enthalten, welche ſchon um deßhalb in der Praxis nicht genügen, vielmehr dem Richter das Nachleſen jener Verordnungen in extenso zur Pflicht machen,

und endlich die Mannkopffſchen Ergänzungen und Erläuterungen, nach der Ankündigung nur eigentliche Legislatur — Geſetze und Königl. Cabinetsordern — und ein Repertorium der ergangenen Juſtizminiſterial-Reſcripte enthalten, die rein adminiſtrativen und polizeilichen Anordnungen, ſowie die Verträge und Conventionen darin aber fehlen, —

ſo iſt und bleibt dennoch mit dem Gebraüche aller dieſer und ähnlicher Privatſammlungen für den Geſchäftsmann immer noch die große Unbequemlichkeit verbunden, zugleich die Criminal-Ordnung und die betreffenden Ergänzungen nachzuſchlagen, wenn er ſich über einen casum in terminis vollſtändig zu belehren beabſichtigt.

Aus dieſen nur angedeuteten Gründen, glaube ich, ſowohl dem angehenden Criminaliſten, der ſich erſt Behufs ſeiner Prüfung mit den beſtandenen und noch beſtehenden Vorſchriften der Criminal-Ordnung bekannt machen will, als auch dem bereits im Amte befindlichen Praktiker, beſonders aber den Mitgliedern der Criminal-Senate und der Inquiſitoriate in dem vorliegenden kein unwillkommenes Werk darzubieten, da ſolches nicht nur die Vorſchriften der Criminal-Ordnung in legaler Folge, ſondern auch hinter jedem Paragraphen derſelben ſogleich deſſen authentiſche Ergänzung, Abänderung oder Erläuterung, nach der Zeitfolge geordnet, in extenso enthält.

Um Einſeitigkeit zu vermeiden, und da es in den meiſten Fällen nicht bloß auf den weſentlichen, ſondern wörtlichen Inhalt und deſſen Faſſung ankommt, erſchien es mir nothwendig, dieſe Verordnungen ſtreng wörtlich wiederzugeben. Auch habe ich mich bemüht, nach Prüfung des Inhalts derſelben dieſe Verordnungen ꝛc. möglichſt genau mit den concernirenden Paragraphen in Verbindung zu bringen.

Unter Literatur ſind:

sub I. Nachrichten über die Verfaſſer der Criminal-Ordnung, vom verſtorbenen Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen;

sub II. Fälle, in welchen die Preußiſche Criminal-Ordnung härter als der Sächſiſche Criminal-Prozeß iſt;

sub III. Wünſche und Vorſchläge, die Criminal-Geſetzgebung betreffend, vom Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel;

dem Werke vorausgeſchickt und
unter **Miscellen**
befinden ſich am Schluſſe des erſten Bandes noch folgende, auf das Criminal-Recht und Criminal-Verfahren ſich beziehende wiſſenſchaftliche Abhandlungen:

sub I. Vorſchriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den Königl. Preuß. Staaten, vom Juſtiz-Miniſter v. Kamptz.

sub II. Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweiſungen der Verbrecher und Landſtreicher, vom Juſtiz-Miniſter v. Kamptz.

sub III. Bemerkungen über Terminal-Strafabbüßung.

sub IV. Bleibt, wenn ein Gerichtsherr ſein Gerichtsamt, außer einigem fixirten Gehalte und Deputate, auch auf die Gerichtsgebühren, ohne einen Vorbehalt, angewieſen hat, dennoch derſelbe von der Zahlung ſolcher Gebühren, ſowohl in ſeinen eigenen, bei dieſem Gerichtsamte verhandelten, Rechtsgeſchäften, als auch bei den ihn ſonſt in der Regel in subsidium treffenden Criminal-Gebühren befreit? Vom Aſſiſtenzrath Vater in Breslau.

sub V. Bemerkungen über einige Beſtimmungen des Allg. Landrechts über Bankerut.

sub VI. Bemerkungen über den Thatbeſtand und den Verſuch des Hochverraths.

sub VII. Literariſcher Nachtrag zu den Bemerkungen über den Thatbeſtand und den Verſuch des Hochverraths.

sub VIII. Beitrag zur Lehre vom Hochverrath.

sub IX. Rechtsbegriff der Confiscation, insbeſondere nach der Steuer-Ordnung für den äußeren Verkehr, vom 26. März 1818, und praktiſche Folgerungen daraus. Vom Oberlandesgerichts-Rath Dorguth zu Magdeburg.

Um das Syſtem der Criminal-Ordnung im Ganzen und in allen ſeinen Theilen anſchaulich zu machen, die Ueberſicht des Hauptentwurfs und der Co- und Subordination einzelner Materien zu erleichtern, iſt dem am Schluſſe des Werkes befindlichen, vervollſtändigten Regiſter zur Criminal-Ordnung eine ſchematiſche Zuſammenſtellung der Marginalien vorausgeſchickt.

Der praktiſche Nutzen einer ſolchen Ueberſicht hat ſich beim Studio des Landrechts und der Gerichts-Ordnung bereits allgemein bewährt.

Hiernächſt folgt eine Nachweiſung der jeden einzelnen Paragraphen der Criminal-Ordnung ergänzenden, abändernden und erläuternden Verordnungen ꝛc., unter Angabe der betreffenden Werke, aus welchen ſolche entlehnt ſind, und endlich ein chronologiſches Verzeichniß ſämmtlicher in den Zuſätzen enthaltenen Verordnungen ꝛc.

Zur bequemeren Handhabung iſt das Werk in zwei Bände getheilt, wovon der erſte: die unter Literatur und Miscellen aufgenommenen Abhandlungen und die aus 432 §§. beſtehenden beiden erſten Titel; der zweite Band: die übrigen Titel der Criminal-Ordnung, vom §. 433. bis 638., die annectirte Sportel-Taxe, die allgemeinen Anmerkungen mit den betreffenden Zuſätzen, ſowie die Ueberſicht der Marginalien, das Regiſter der Criminal-Ordnung, die obengedachte Nachweiſung ꝛc. und das chronologiſche Verzeichniß ꝛc. enthält.

Schließlich gebe ich noch der vielleicht überflüſſigen Bemerkung Raum, daß

unter E. S. — das novum Corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium;
unter v. Kptz. J. — die von Kamptzſchen Jahrbücher für die Preußiſche Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtsverwaltung;
unter v. Kptz. A. — deſſen Annalen der Preußiſchen innern Staatsverwaltung;
unter N. A. — Amelang's Neues Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit;
unter Math. — die allgemeine juriſtiſche Monatsſchrift für die Preußiſchen Staaten von Mathis;
unter Stgl. — Stengel's und Eiſenberg's Beiträge zur Kenntniß der Juſtiz-Verfaſſung in den Preußiſchen Staaten;
unter Paalz. Reg. — das Regiſter zur Criminal-Ordnung in den Preußiſchen Staaten, von Paalzow;
unter Off. S. — die Sammlung der Verordnungen und Miniſterial-Verfügungen
verſtanden wird.

Nach vorſtehendem Plane iſt das Werk vollendet und umfaßt nicht nur die geſammte neuere, auf die Criminal-Ordnung ſich beziehende Geſetzgebung, ſondern auch die doctrinellen Erläuterungen ſämmtlicher Miniſterien bis incluſive des Jahres 1834.

Freuen würde es mich, wenn dies geringe Dargebot als ein Mittel zur Erleichterung des Studiums des vaterländiſchen Strafverfahrens erachtet würde.

Magdeburg, im April 1835.

Der Herausgeber.

Inhalt
des
erſten Bandes der Criminal-Ordnung.

Literatur.

Seite
I. Ueber die Verfaſſer der Criminal-Ordnung. xiii
II. Fälle, in welchen die Preußiſche Criminal-Ordnung härter, als der Sächſiſche Criminal-Prozeß iſt. xiv
III. Wünſche und Vorſchläge, die Criminal-Geſetzgebung betreffend. . . . xv

Seite
Patent wegen Publication der neuen Criminal-Ordnung. 1
Einleitung. §. 1 bis 12. 5

Erſter Titel.
Von Criminal-Gerichten.
Erſter Abſchnitt. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit. §. 13 bis 33. 36
Zweiter Abſchnitt. Von Beſetzung der Criminal-Gerichte und den allgemeinen Pflichten der Criminal-Gerichtsperſonen. §. 34 — 76. 98
Dritter Abſchnitt. Von dem Criminal-Gerichtsſtande. §. 77 bis 98. . . . 116
Vierter Abſchnitt. Von der Aufſicht über die Criminal-Gerichte. §. 99 bis 105. 190

Zweiter Titel.
Erſter Abſchnitt. Von Veranlaſſung und Eröffnung der Unterſuchung. §. 106 bis 132. 202
Zweiter Abſchnitt. Von Feſtſtellung des Thatbeſtandes. §. 133 bis 201. . . 212
Dritter Abſchnitt. Von Eröffnung der Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten und von ſeiner Verhaftung. §. 202 bis 259. 257
Vierter Abſchnitt. Von der Vernehmung des Angeſchuldigten. §. 260 bis 299. 292
Fünfter Abſchnitt. Vom Verfahren des Richters bei Aufnehmung des Beweiſes. §. 300 bis 360. 303
Sechſter Abſchnitt. Von den Wirkungen der Beweiſe und Vermuthungen in peinlichen Sachen. §. 361 bis 414. 325
Siebenter Abſchnitt. Vom Schluſſe der Unterſuchung. §. 415 bis 432. . . . 354

Miscellen.

Seite
I. Vorſchriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den Preußiſchen Staaten. 1
II. Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweiſungen der Verbrecher und Landſtreicher, nebſt **codex diplomaticus** von 26 Transport-Geſetzen. 6
III. Bemerkungen über Terminal-Strafabbüßung nebſt Anlagen. 58
IV. Bleibt, wenn ein Gerichtsherr ſein Gerichtsamt außer einigem fixirten

Seite

Gehalte und Deputate auch auf die Gerichtsgebühren ohne einen Vorbehalt angewieſen hat, dennoch derſelbe von der Zahlung ſolcher Gebühren ſowohl in ſeinen eigenen bei dieſem Gerichtsamte verhandelten Rechtsgeſchäften, als auch bei der ihn ſonſt in der Regel in **subsidium** treffenden Criminal-Gebühren befreit? 91

V. Bemerkungen über einige Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über Bankerut. 97

VI. Bemerkungen über den Thatbeſtand und den Verſuch des Hochverraths. 102

VII. Literariſcher Nachtrag zu den Bemerkungen über den Thatbeſtand und den Verſuch des Hochverraths. 143

VIII. Beitrag zur Lehre vom Hochverrathe. . . . . —

IX. Rechtsbegriff der Confiscationen, insbeſondere nach der Steuerordnung für den äußern Verkehr, vom 26. Mai 1818 und praktiſche Folgerungen daraus. 168

Literatur.

I.

Wer hat die neue Criminal=Ordnung gemacht?

Verdient der Wunſch, ſein Andenken zu erhalten, Begünſtigung oder Tadel? Es iſt der angeborne Inſtinkt zur Fortdauer, der ihn erzeugt. Vernunftglaube an eine Exiſtenz jenſeit des Grabes — Monumente, in Marmor gehauen — der Name, einem vergänglichen Kreuze auf dem Kirchhofe anvertrauet, in den Schultiſch eingeſchnitten — ſind mehr oder weniger Empfindungen und Handlungen eines und deſſelben Urſprungs, Mittel zu unſerm Lieblingszweck; wir wollen nicht vergehen, nicht aus der Reihe der Lebendigen ſcheiden; wodurch es bewirkt werde, iſt uns gleichgültig, wenn nur die Hoffnung genährt wird, die unſerer Einbildung ſchmeichelt.

Und in dieſer Vorſtellung liegt die Erfüllung des Wunſches ſelbſt. Indem ich meinen Namen mit Wohlgefallen auf die Nachwelt bringe, genieße ich durch Vorgefühl die Wirkung, wenn ich gleich nicht mehr empfinde, wenn die Nachwelt meinen Namen ſegnet.

Dieſe Neigung ſollte die menſchliche Geſellſchaft nach Möglichkeit unterſtützen. Sie kann nur dabei gewinnen. Sie iſt neben der reinen Tugend ein Motiv mehr, Verdienſte zu erwerben, Gelehrſamkeit zu verbreiten, Handlungen auszuüben, die das Todtengericht nicht ſcheuen.

Und wann es ein ſolches Motiv iſt, wozu das hämiſche Spähen, ob nicht die Eitelkeit das Ihrige mit dazu beigetragen habe?

Wer wird dies läugnen? Die Hand auf's Herz gelegt, ſind wir denn nicht in der Regel eitel? Nur die Grade ſind verſchieden und nur der Vorſichtigſte läßt ſich am ſeltenſten darauf betreten.

Wenn ich zwei mögliche Gründe einer Handlung vor mir ſehe, ſo bin ich jederzeit geneigt geweſen, den beſten, der Moral am angemeſſenſten, für den wirkenden zu halten. Bin ich hier und da getäuſcht: ſo habe ich im Ganzen dabei nichts verloren.

Mit dieſen Grundſätzen übereinſtimmend, hat der Geh. Tr. G. Klein unſerm Zeitalter, in den Annalen, mit Recht den Vorwurf gemacht, daß es nicht ſorgſam genug ſei, den Werth und den Namen ſeiner verdienten Geſchäftsmänner auf die Nachwelt zu bringen.

Wir wiſſen noch heute, daß vierhundert und zwei und funfzig Jahre vor Chriſti Geburt, Sp. Poſtumius, Servius Sulpicius und A. Mantius es waren, die das Volk wählte, um Materialien zu den Geſetzen aus Griechenland zu holen, Hermodorus der Epheſer dazu gerathen und die griechiſchen Geſetze überſetzt hatte. Das dankbare Rom errichtete dem Andenken dieſes Fremdlings eine Bildſäule.

Die Rechtsgeſchichte hat uns ſeit dreihundert Jahren den Namen Schwarzenberg, als den Verfaſſer der drei merkwürdigſten deutſchen peinlichen Geſetze, erhalten.

Wer aber der ausgezeichnete tüchtige Geſchäftsmann geweſen, der im Anfange des vorigen Jahrhunderts in der Epoque von 1703—24 unſere eigene vaterländiſche Geſetzgebung, durch die Kammergerichts=, Vormundſchafts=, Criminal= und Hypothekenordnungen bereicherte, die Lehnsaſſecuration und Lehnsconſtitutionen redigirte und uns die Grundwerke hinterließ, auf denen wir fortgebauet? — fragen wir vergebens. Kleinliche Eiferſucht ſeiner Vorgeſetzten, Beſcheidenheit oder Gleichgültigkeit mögen ſeinen Namen vertilgt haben.

Wie lange wird der Name Suarez — eines Mannes, deſſen ſeltenſte Vorzüge des Verſtandes nur mit den trefflichen Eigenſchaften ſeines Herzens wetteiferten, bekannt bleiben? Noch lebt er in dem Andenken ſeiner noch übrig gebliebenen Mitarbeiter und Verehrer. Keine Bildſäule. — Ephemere Flugſchriften haben ſeine Verdienſte dargeſtellt.

Neben dieſer für die Geſchichte eines Landes und deſſen innere Einrichtung ſo angenehmen Erhaltung gewiſſer Namen, iſt es merkwürdig und das Gouvernement ſo ſehr beehrend, wenn der Weg des Entſtehens eines neuen Geſetzes Publizität erhält, — die Sorgfalt und die Vorſicht bekannt wird, mit welcher es gegeben wird. Denn findet das Volk die möglichſte Bemühung, Vollkommenheit zu erreichen, ſo muß es auch an die

Vollkommenheit der Reſultate glauben, und von dieſer Opinion über die Güte, über den Werth des Geſetzes, hängt ſein williger Gehorſam ab.

Ein Vorſteher der dalekerlier Bauern gab ſeinem Könige ein neues Geſetz mit den merkwürdigen Worten zurück: „Da haſt Du Dein Geſetz, es taugt nicht, denn ſie halten es nicht".

Dies ſind Gründe (vielleicht zu viel), aus denen ich die mir vorgelegte Frage:

wer hat die neue Criminal-Ordnung gemacht?

beantworte, und ſie mögen es rechtfertigen oder entſchuldigen, wenn ich der Wahrheit zu Liebe, meinen eigenen Namen nicht übergehen kann.

Seit vielen Jahren, beſonders ſeit der Juſtiz-Reform, ward das Bedürfniß einer Criminal-Ordnung an der Stelle der ältern vom Jahre 1717 tief gefühlt. Der G. R. Klein und der Regier.-Rath und Director der Criminal-Deputation des Stadtgerichts von Schlechtendahl, erhielten faſt zugleich den Auftrag, ſie zu entwerfen. Ihr beiderſeitiger Entwurf wurde der Criminal-Deputation des Kammergerichts zum Gutachten zugefertigt.

Vereinigung oder gänzliche Uebereinſtimmung in Dingen dieſer Art iſt nicht wohl möglich. Weit entfernt, das Verdienſt dieſes Entwurfs zu verkennen, beſchloß das Kammergericht die Ausarbeitung eines dritten.

Der Kammergerichtsrath Sack unterzog ſich mit mir dieſer Arbeit; wir vereinigten uns ſo weit wir konnten, wo dies nicht erfolgte, entſchied die Criminal-Deputation, ſo wie über den ganzen Inhalt dieſes Entwurfs.

Die Geſetz-Commiſſion erhielt ihn zum Gutachten. Der Chef der Juſtiz befahl, daß der Pr. v. Kircheiſen Referent, der Geheime-Ober-Reviſionsrath Goßler, Correferent ſein ſollten.

Ich bin mir hierbei um ſo mehr einer vollkommenen Unparteilichkeit bewußt geweſen, da doch das Hauptverdienſt der Redaction beim Kammergerichte, dem K. G. Rath Sack gehörte. „Welcher philoſophiſche Freund der Wahrheit (ſo ſagt v. Almendingen in der Darſtellung von der rechtlichen Imputation) würde überdem nicht mit frohem Stolz die Irrthümer des geſtrigen Tages, motivirt, widerrufen"? Noch freier von jeder vorgefaßten Meinung verfuhr der G. R. Goßler. Unſere beiden Vota circulirten vor dem Vortrage bei dem Präſidenten v. Grollmann, dem G. Tr. R. Klein, dem G. Tr. R. Pfeiffer und nach dieſer genaueſten Vorbereitung entſchied die verſammelte Geſetz-Commiſſion über die Erinnerungen gegen den Entwurf.

Der Bericht der Geſetz-Commiſſion iſt dem Chef der Juſtiz von den Räthen des Criminal-Departements, den Geh. Tr. Rath Schröner und Kammergerichtsrath Albrecht vorgetragen, ſo wie Sr. Majeſtät der Bericht des Großkanzlers durch den Rechtsgelehrten Geheimen Cabinetsrath Beyme.

Der König entſchied, nach einigen befohlenen Abänderungen, die übrig gebliebenen Zweifel, und ſo ward den 11. Decbr. 1805 dies wichtige Geſetz, das Palladium der Unſchuld, der Ehre, der Freiheit, des Lebens und des Vermögens des Volks ſanktionirt.

Berlin, den 4. Mai 1807.

(Mathis Bd. 4. S. 232—236.) von Kircheiſen.

II.

Fälle, in welchen die Preußiſche Criminal-Ordnung härter, als der Sächſiſche Criminal-Prozeß iſt.

a. Zu §. 34, 43 und 44. der Preuß. Criminal-Ordnung.

In Sachſen gehören zur Beſetzung der Criminal-Gerichtsbank 4 Perſonen. Der Richter, der Actuar und zwei Gerichtsſchöppen. Dieſe müſſen bei allen ſolchen Handlungen gegenwärtig ſein, welche wider den Angeſchuldigten gerichtet ſind. Z. B. Vernehmung, Section, Confrontation.

b. Zu §. 597. 600. 601 und 602.

In kürzerer Zeit als 20 Jahren werden in Sachſen folgende Verbrechen verjährt:

1) fleiſchliche, deren Beſtrafung nach 5 Jahren wegfällt.

(L. 29. §. 6. D. ad L. Jul. de adult. §. 4. Inst. de publ. jud. Const. Elect. 19. P. IV.)

Mit Ausnahme, jedoch des doppelten Ehebruchs und der Nothzucht.

(L. 29. §. 7. D. ad leg. Jul. de adult. Const. Elect. 19. P. IV.)

2) Die Entwendung des Staatsvermögens (crimen peculatus) wo die 5jährige Verjährung eintritt.

(L. 7. D. ad Leg. Jul. peculat.)

3) Die Strafe der Confiscation wegen unterſchlagenen Zolls, welche ebenfalls nach 5 Jahren wegfällt.

(L. 2. C. de vect. et comm.)

So wie

4) Die Strafen für ſolche Verbrechen, welche ein Erbe wider das Sen. Consultum Silanianum begangen hat.

5) Verbal= und leichte Real=Injurien (d. i. ſolche, deren Beſtrafung nicht ein 14tägiges Gefängniß oder mehr erfordert) verjähren in 52 Wochen, von Zeit der Wiſſenſchaft an.

(Const. elect. 46. P. IV. Mandat vom 1. Juli 1737 §. 5. C. A. C. I. S. 645. Reſcrpt. v. 15. Auguſt 1727. Ebd.)

(v. Kpß. J. Bd. 7. S. 260. 261.)

III.

Wünſche und Vorſchläge, die Criminal=Geſetzgebung betreffend.

Vom Präſidenten Hurlebuſch zu Wolfenbüttel.

I.

Das dringende Bedürfniß eines neuen Straf=Codex iſt nirgends bündiger, als in der „Einleitung zu den Anmerkungen über das Straf=Geſetzbuch des Königreichs Baiern" dargelegt *). Die Nothwendigkeit, das in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfaßte Criminal=Geſetzbuch (ſo ſchätzbar und ehrwürdig auch die Bemühungen eines Carls V. und eines Schwarzenbergs — des Beccaria ſeiner Zeit — ſind und bleiben werden), mit einem andern zu vertauſchen, möchte aber auch ohne Beweis wohl entſchieden, auch die Ausführung ſelbſt, wenn man nur ernſtlich will, nach ſo vielen trefflichen Vorarbeiten, die wir theils der neuern Geſetzgebung in Preußen **), Oeſterreich ***), Baiern †) und Oldenburg ††), theils dem Fleiße und Scharfſinne mehrerer Schriftſteller verdanken, wenigſtens nicht mit unüberſteiglichen Schwierigkeiten verbunden ſein, ſo wenig ich auch das Urtheil Gönner's †††) billigen kann, das offenbar zu den Uebertreibungen gehört, wogegen er ſein Zeitalter bewahren wollte.

---

*) Man ſehe die in der Note 4 allegirten Anmerkungen, Bd. I. S. 9.

**) Allgemeines Landrecht für die preußiſchen Staaten, 2. Theil, 20. Titel 1794. Allgemein. Crim.=Recht für die preuß. Staaten, 1r Theil Criminal=Ordnung 1805. Regiſter dazu 1807. Möchte doch der verſprochene 2. Theil, welcher eine Reviſion der Strafgeſetze enthalten ſoll, recht bald nachfolgen! Uebrigens iſt hierbei nachzuſehen: „Critik über Preußens neues Crim.=Geſetz" 1795 (von Arnim). Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen Thl. 1. S. 135. Klein's Annalen, Bd. 24. S. 19 — 55. v. Strombeck (zu Halberſtadt) Zuſätze zur Criminal=Ordnung in Kamptz Jahrbüchern, Bd. 7. S. 35. „Ueberſicht derjenigen Beſtimmungen, in welchen d. K. Sächſiſchen Strafgeſetze gelinder oder härter ſind als das preuß. allg. Landrecht"; bei Kamptz S. 245. „Gloſſen zum preuß. Criminal=Recht mit Rückſicht auf die ſpätere Geſetzgebung". 1816.

***) Neues Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizeiübertretungen 1803 in Gönner's Archiv. Bd. 1. S. 43 und 221. Bemerkungen darüber finden ſich im „Archiv des Criminal=Rechts" Bd. 5. St. 4. S. 1 und Bd. 6. St. 4. S. 23. conf. Bd. 1. St. 2. S. 1 u. 113.

†) Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern, publicirt den 16. Mai 1813. Dazu gehören Anmerkungen zum Str. G. B. nach Protokollen des K. Geheimen Raths (in 3 Bänden), welche, Beſage des vorgedruckten K. Patents vom 19. Octbr. 1813 theils die Beweggründe der ausgeſprochenen geſetzlichen Beſtimmungen derſelben, theils die Stelle eines Commentars, deſſen Abfaſſung jedem Staatsdiener und Privatgelehrten unterſagt iſt, vertreten ſollen. Schade jedoch, daß ſie ſich nur auf den erſten Theil des Strafgeſetzbuchs beſchränken, auf deſſen 2. Theil aber „von den Prozeß in Straſſachen" ſich nicht erſtrecken.

Auch gehören dahin: „Henke's Beiträge zur Criminal=Geſetzgebung" 1813, welche eine vergleichende Ueberſicht der Straf=Geſetzgebungen Oeſterreichs und Preußens, des Entwurfs zu einem Straf=Geſetzbuche für Baiern (das Geſetzbuch ſelbſt war damals noch nicht erſchienen) und des Entwurfs eines peinlichen Geſetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein enthalten.

††) Straf=Geſetzbuch für die Herzogl. Holſtein=Oldenburgſchen Lande, publicirt den 16. September 1814.

†††) Gönner's Archiv Bd. 1. S. 30. 31.

Iſt es aber Ernſt, ein ſolches Werk — nicht etwa bloß zu projectiren, — ſondern wirklich zu Stande zu bringen: ſo muß man nicht abermals damit anfangen, die bereits in hinlänglicher Anzahl vorhandenen Entwürfe dazu *) durch neue zu vermehren, als wodurch man, wie die Erfahrung lehrt, nicht zum Ziele kommt; man muß vielmehr Reſignation genug — freilich eine ſeltene Kunſt — beſitzen, auf die Ehre der Originalität Verzicht zu leiſten; muß das Gute, was uns Andere gaben, dankbar anerkennen und benutzen; alſo irgend einen der bereits vorhandenen Entwürfe, oder noch beſſer, irgend ein Geſetzbuch adoptiren, und ſeine ganze Aufmerkſamkeit nur darauf gerichtet ſein laſſen, die darin liegenden Fehler und Irrthümer zu verbeſſern, die Lücken auszufüllen, das dahin nicht Gehörige abzuſchneiden, und überhaupt es dem Lande, worin es als Geſetzbuch gelten ſoll, anzupaſſen. Holte doch Lykurg ſeine Geſetze aus Creta, — holte Rom ſie aus Athen, — warum ſollten wir Bedenken tragen, auch unſere Geſetze aus einem andern, zumal deutſchen Lande zu holen, und dadurch zugleich noch den Nebenzweck zu erreichen, das ſo ſehr lockere Band, was Deutſche an Deutſche knüpft, vielleicht noch etwas feſter anzuziehen. So iſt auch bereits bei dem für die Herzogl. Holſt.-Oldenburgſchen Lande publicirten Straf-Geſetzbuche, das Königl. Baierſche „zur Grundlage genommen und ſolches danach, jedoch mit manchen, durch Localbedürfniſſe nothwendig gewordenen Abänderungen, verfaßt **)“; auch ſoll, öffentlichen Nachrichten zufolge, bei Abfaſſung eines Straf-Geſetzbuches für das Großherzogthum Sachſen-Weimar, das Königl. Baierſche ebenfalls zum Grunde gelegt werden.

Und welches andere könnte ſich auch wohl mehr dazu eignen, als eben dies, mit dem ſeltenſten Fleiße und Sorgfalt ausgearbeitete, einer ſo reiflichen Prüfung unterworfene, und eben daher durch ſo viele Vorzüge ſich auszeichnende Geſetzbuch; — ſo wenig auch der unbefangene Beurtheiler läugnen kann, daß es der Fehler viel ***) und bei weitem mehr an ſich trägt, als man bei der darauf verwandten großen Sorgfalt erwarten ſollte. Eben deßwegen iſt es aber auch doppelte Pflicht, es vor deſſen Aufnahme nochmals der reifſten und ſorgfältigſten Prüfung zu unterwerfen, und auch hierin dem großen Beiſpiele ſeines erhabenen Urhebers nachzufolgen; — welches leider bei der Herzogl. Oldenburgſchen Geſetzgebung der Fall nicht geweſen iſt. Und gewiß, wenn nach Erhard †) die Abfaſſung neuer Geſetze „Männern von entſchiedenen Einſichten“ übertragen werden, und das Werk der Geſetzgebung „ein Werk der reifſten Ueberlegung und durchdachteſten Prüfung aller Verhältniſſe und Umſtände ſein ſoll“: ſo iſt das bei einem Criminal-Geſetzbuche doppelt erforderlich.

II.

Da jedoch leicht vorauszuſehen iſt, daß bis zur Sanction eines ſolchen Geſetzbuchs Zeit verſtreichen werde und müſſe: ſo ſcheint es gerathen, vorerſt und in der Zwiſchenzeit wenigſtens den erheblichſten Mängeln der Criminal-Geſetzgebung durch beſondere Verordnungen abzuhelfen und dem Beiſpiele des Königs von Baiern auch hierin zu folgen.

Die mit den Geſetzen desjenigen Landes, worin man dies zur Ausführung bringen will, vertrauten Geſchäftsmänner werden leicht angeben können, in welchen Punkten es hauptſächlich Noth thut; doch kann ich im Vorbeigehen nicht umhin, auf die Verordnungen wegen Beſtrafung der Pferdediebe wiederholt ††) aufmerkſam zu machen.

Uebrigens würde im Allgemeinen eine möglichſt vollſtändige Inſtruction für Inquirenten, ſowie eine mit Umſicht und Sorgfalt bearbeitete Vorſchrift über die wichtige Materie vom Beweiſe in Criminal-Sachen, inſonderheit durch Indicien, ſehr wünſchenswerth, und für die Sicherheit der Inquiſiten ſowohl, als der übrigen Staatsbürger von den

*) Sie ſind verzeichnet in Böhmer's Handbuch der Literatur des Crim.-Rechts, S. 259 u. 813. Kürzlich iſt noch hinzu gekommen: „Crim.-Coder für das ruſſiſche Reich, von der Kaiſerl. Geſetzgebungs-Commiſſion entworfen“. Halle 1818. Jacob's „Entwurf eines Crimin.-Geſetzbuchs für das ruſſiſche Reich“. Halle 1818. Nachricht davon giebt das neue Archiv des Crim.-Rechts Bd. 3. St. 1. S. 43.

**) Publications-Patent vom 10. Septbr. 1814. S. IV.

***) Man ſehe die ausführliche Beurtheilung in der Leipziger Literatur-Zeitung vom Jahre 1814. Nr. 261 — 267. Das Neue Archiv des Crim.-Rechts, Bd. 2. St. 1. S. 54. Gensl's medicíniſche Bemerkungen über das neue Straf-Geſetzbuch für das Königreich Baiern. 1817. Auch können in Anſehung einiger Artikel, z. E. §. 45. 105. 138 — 330. meine Beiträge zur Civil- und Crim.-Geſetzgebung, Heft 1. S. 32. 63. 85 und 89. nachgeſehen werden.

†) Erhard, über das Anſehen der Geſetze, S. 59 und 61. Viel Vortreffliches über die Abfaſſung eines neuen Criminal-Geſetzbuchs ſteht in der Halliſchen allgemeinen Literaturzeitung vom Jahre 1817 Nr. 87. auch im Neuen Archiv des Crim.-Rechts, Bd. 1. St. 3. S. 383.

††) Ich beziehe mich hierbei auf das, was ich in meinen Erörterungen aus dem Civil- und Crim.-Rechte, Heft 1. Nr. 9. geſagt habe.

wohlthätigſten Folgen ſein. Eine Verordnung über den zuletzt erwähnten Gegenſtand würde ohnehin der Frage über die Abſchaffung der Folter voraufgehen, oder wenigſtens damit verbunden werden müſſen; weil es der geſetzgebenden Klugheit wenig gemäß ſein würde, niederzureißen, ohne zugleich an die Stelle des Alten etwas Ausführbares, zum Zweck Führendes und überhaupt offenbar Beſſeres geſetzt zu haben.

In ſolchen Verordnungen würde nun die von Filangieri *) richtig beſtimmte, aber gewiß nicht leichte Aufgabe zu löſen ſein: „Das Intereſſe, welches die Geſellſchaft bei der Sicherſtellung der Unſchuld hat, mit dem Intereſſe zu vereinbaren, welches ſie hat, die Verbrechen nicht ungeſtraft zu laſſen;" — es würden darin die Mittel anzugeben ſein, wodurch, ſo viel immer möglich iſt, bewirkt wird, daß zwar kein Unſchuldiger beſtraft wird, aber auch kein Schuldiger der verdienten Strafe entgehen kann. Denn ſo wahr es iſt: **satius esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare:** **) ſo hat doch eines Theils dieſer Grundſatz offenbar nicht zur Abſicht, den Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen, oder der Trägheit, Zweifelſucht, Möglichkeits-Idee und Empfindelei zum Kiſſen zu dienen; kann vielmehr vernünftiger Weiſe nur dann zur Anwendung kommen, wenn bei dem beſten Willen und nach fruchtloſer Anwendung aller zu Gebote ſtehenden Mittel, Gewißheit zu erhalten nicht möglich, alſo im Zuſtande einer nicht zu hebenden wirklichen Ungewißheit, ein anderer Ausweg nicht übrig iſt; andern Theils aber iſt auch es eben ſo wahr, daß die Sicherheit des Staats, und die Rechte vieler Tauſende, welche durch die Freiſprechung eines Schuldigen gefährdet werden, nicht weniger, als die Rechte eines Inquiſiten heilig ſeid, und daß ſolche Freiſprechung, wenn gleich die Folgen davon nicht ſo auffallend ſind, als im entgegengeſetzten Falle, ebenfalls ein ſehr großes Unglück für die menſchliche Geſellſchaft, deren Leben und Güter man der Willkür des entſchloſſenen Böſewichts ferner Preis giebt, — für den Inquiſiten ſelbſt, den Strafe vielleicht gebeſſert hätte, Strafloſigkeit aber nur dreiſter macht und zu neuen Unternehmungen anſpornt, — und für andere iſt, welche bisher nur Furcht vor Strafe von Verbrechen abhielt, die aber nun der Gerechtigkeit ebenfalls zu entſchlüpfen hoffen. ***)

Würde nun mit ſolchen geſetzlichen Vorſchriften noch die Einrichtung beſonderer Inquiſitions-Behörden (in den Königl. Preußiſchen Landen Inquiſitoriate genannt) verbunden; †) würde ihnen zugleich, wie das kürzlich in Mecklenburg geſchehen iſt, eine collegialiſche Verfaſſung gegeben und jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, in von Zeit zu Zeit haltenden Seſſionen von der Lage der vom ihm geführten Unterſuchung Vortrag zu machen, über die weiteren Schritte und Maßregeln das Urtheil der andern Mitglieder zu vernehmen, und ſich ſolchergeſtalt gegen Einſeitigkeit, deren nachtheilige Folgen nur in den ſeltenſten Fällen wieder gehoben werden können, zu verwahren: ſo würde zu Verbeſſerung der Criminal-Gerichtspflege ſchon ein ſehr bedeutender Schritt geſchehen ſein.

„Die Stelle des Inquiſitors" ſagt Soden ††) „iſt vielleicht die wichtigſte im Staate. Von ihm hängt die Sicherheit der ganzen Geſellſchaft ab. Seine Pflicht iſt es, für die Ruhe, das Leben, das Eigenthum und die Ehre der Staatsbürger zu wachen, und die weiſeſten Beſtimmungen der Geſetzgebung bleiben unwirkſam, wenn es am Inquiſitor fehlt." Nun aber iſt

eines Theils das Talent zweckmäßig zu inquiriren, — alle Mittel, die in jedem individuellen Falle zur Entdeckung der Wahrheit führen können, wie im Spiegel zu überſehen und mit Klugheit zu benutzen, — unerwartet ſich darbietende und oft in demſel-

*) Filangieri's Syſtem der Geſetzgebung, Bd. 3. S. 278. (der deutſchen Ueberſetzung.)

) **L. 5. pr. D. de poenis.

***) Strafend ſagt Canard, einer der Wenigen, welche mit philoſophiſchem Geiſte über die Materie vom Geſchwornen-Gericht geſchrieben haben, in ſeinen „**Moyens de perfectionner le jury.“ pag. IV. L'impunité est une lotterie, offerte à tous les miserables, que le travail effraye; supprimez la lotterie, en ôtant tout espoir d'échapper à la peine, vous rendrez au travail et à la societé tous le brigands, qui troublent son repos.**

†) (v. Arnim.) Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen, Th. 1. S. 126. Klein's Annalen, Bd. 23. S. 208. Tittmann's Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Geſetzbuchs über Verbrechen, S. 71. „Archiv des Crim.-Rechts," Bd. 1. Th. 3. S. 389.

Außerdem ſehe man, den in den Königl. Preußiſchen Landen publicirten „General-Plan zur allgemeinen Einführung einer beſſern Crim. Gerichts-Verfaſſung;" vom 16. Septbr. 1804, (in Klein's Annalen, B. 23. S. 213.), ferner die „Inſtruction für die Criminal-Rechtspflege im Fürſtenthum Hildesheim" vom 5. März 1805; endlich die, mittelſt Verordnungen vom 31. Jan. 1817 publicirte „Crim. Ger. Ordn. für das Großherzogl. Criminal-Collegium zu Bützow," worin im „Neuen Archiv des Crim. Rechts," Bd. 1. Th. 4. St. 642. ein Auszug geliefert iſt.

††) Soden's Geiſt der peinlichen Geſetzgebung, §. 439

*

den Moment wieder verſchwindende Gelegenheit zu ergreifen, und weil **post haec, occasio calua**, auch feſt zu halten, — und überall durch Superiorität des Kopfs zu imponiren, — dies Talent, ſage ich, iſt ſehr ſelten und nur Wenigen verliehen; gewiß alſo wünſchenswerth, daß zu dieſem wichtigen, und wenn man ihm gewiſſenhaft vorſtehen will, wahrlich ſehr mühſeligen Geſchäfte, nur die wenigen ausgeſucht werden, die ihm ganz gewachſen ſind; und daß für die Zukunft talentvolle junge Männer, unter Anleitung geübter und erfahrner Inquirenten zugezogen und gebildet werden. *)

Andern Theils kann dem aufmerkſamen Leſer von Criminal-Acten die Bemerkung nicht entgangen ſein, daß mancher Inquirent von einer einmal gefaßten beſtimmten Anſicht, gleichſam als von einer fixen Idee, dergeſtalt beherrſcht wird, daß er ſie, unbekümmert um alles Uebrige, ausſchließlich verfolgt; dadurch aber oftmals den großen Nachtheil ſtiftet, daß der Thäter oder eine erhebliche Thatſache dem Auge für immer entrückt wird. Gegen dies Uebel kann nichts ſichern, als collegialiſche Berathſchlagung; denn auch die Ober-Collegien, wenn die Acten demnächſt an ſie gelangen, ſind, weil oft die beſte Zeit verſtrichen iſt, nicht immer im Stande, das Verſäumte nachholen zu laſſen.

Endlich dritten Theils erfordert nicht leicht ein anderes Geſchäft neben mehr Beſonnenheit, auch mehr Eile, als die Führung einer Inquiſition; wie kann man aber darauf mit Sicherheit bei Beamten rechnen, die mit einer Menge, noch dazu heterogener, Geſchäfte überladen ſind? Glück genug, wenn die Criminalſachen nicht im Wirbel der übrigen Arbeiten verſchlungen werden, oder die beſten Ueberführungsmittel wo nicht ganz verloren gehen, doch wenigſtens nicht gehörig verfolgt werden können, weil der Inquirent durch Civil-, Polizei-, Cameral-, Militair-, Steuer- und ähnliche Sachen zerſtreut ward.

Ich übergehe die übrigen großen Vortheile der Inquiſitoriate, z. E. daß ſie, zumal in Verbindung mit den Polizei-Behörden, leichter, als andere Gerichte, den Verbrechen, wie den Verbrechern, auf die Spur kommen; daß ferner die in den Inquiſitoriats-Gefängniſſen befindlichen Inquiſiten nicht ſo leicht entſpringen, überhaupt beſſer unter Aufſicht gehalten werden können und dergleichen. Wen die Materien, worüber ich hier geſprochen habe, intereſſiren, wird ſelbſt darüber nachdenken und leicht ſuppliren, was ich hier nur andeuten, nicht erſchöpfen wollte. Doch kann ich den folgenden Punkt hier nicht ganz unberührt laſſen.

III.

Wenn ich nämlich über den Beweis in Criminalſachen, inſonderheit durch Indicien, geſetzliche Vorſchrift wünſche: ſo werden meine Leſer ſchon von ſelbſt den Schluß gemacht haben, daß ich den Geſchwornen-Gerichten, die ich ſowohl aus Schriften als inſonderheit aus vieljähriger Erfahrung kenne **), nicht hold bin; ſo gern ich auch zugeſtehe, daß ſie, unter Umſtänden und Vorausſetzung, auch ihre gute Seite haben können; — ein Umſtand, den ſie mit mehr andern menſchlichen Einrichtungen gemein haben, die man aber deſſen ungeachtet verwirft, weil das Gute von den damit verbundenen Nachtheilen überwogen wird.

Zu Beſtärkung dieſer meiner Meinung, mögen folgende Andeutungen hier noch Platz finden ***).

1) Geſetzliche, bei Entſcheidung der Frage über Schuld und Unſchuld zum Grunde liegende, und den Richter leitende Beſtimmungen †) ſind mit dieſer Anſtalt nicht verträglich; — offenbar aber tritt, wenn ſie fehlen, Willkühr und Zufall ein; zumal wenn es, wie das bei den Geſchwornen der Fall iſt, zugleich an Erfahrung und Uebung fehlt, welche allein den Meiſter macht. Der Ausſpruch des Richters iſt ja nur in ſo fern richtig, als dabei die Grundſätze befolgt ſind, welche Vernunft und Erfahrung billigen; — warum will man nun dieſe Grundſätze nicht bekannt machen, den Richter darauf verweiſen, und ſolchergeſtalt Irrthümern und Mißgriffen, ſo viel thunlich, vorbeugen? „Die

*) Ich kann dieſe Gelegenheit nicht vorbei laſſen, angehenden, wie geübten Inquirenten, das Studium eines ſehr lehrreichen Werks: „Pfiſter's merkwürdige Crim. Fälle, mit beſonderer Rückſicht auf die Unterſuchungsführung,“ recht dringend zu empfehlen. Auch enthalten ſie wohl, als „Tittmann's Vorträge und Urtheile über merkwürdige Strafſachen,“ treffliche Winke für die Geſetzgebung.

**) Was Göthe irgendwo ſagt: „Glaube dem Leben, es lehrt beſſer, als Redner und Buch,“ iſt vielleicht nirgends mehr der Fall, als bei Beurtheilung der Geſchwornen-Gerichte.

***) Wer mehr darüber zu leſen wünſcht, den verweiſe ich auf Kamptz Jahrbücher, inſonderheit auf den lehrreichen Aufſatz, Heft 23. S. 91. Auf Feuerbach's „Betrachtungen über das Geſchwornen-Gericht“ aufmerkſam zu machen, werde ich nicht erſt nöthig haben.

†) Wie ſie beſchaffen ſein müſſen, lehrt Feuerbach S. 131.

Unſchuld läuft die größte Gefahr," ſagt Klein *), „wenn der geſunde Menſchenverſtand allein entſcheiden ſoll, und es an feſten Grundſätzen, nach welchen die Schuld oder Unſchuld des Inquiſiten zu beurtheilen iſt, gänzlich mangelt."

2) Alle Gründe, welche es widerrathen, den inquirirenden und den erkennenden Richter in einer Perſon zu vereinigen, treten auch hier ein; inſonderheit der Umſtand, daß hier ſofort ein Endurtheil erfolgt, die in Gegenwart der Geſchwornen geführte Unterſuchung mag gut oder ſchlecht geführt ſein **); anſtatt daß, wenn ein anderes Gericht erkennt, ſolches ſchlecht inſtruirte Acten zu beſſerer Inſtruction zurückſchickt.

3) Alle Gründe, welche es wünſchenswerth und nothwendig machen, daß der Richter

a) bei Abgebung ſeiner Entſcheidung, zumal in verwickelten Sachen, die hauptſächlichſten Momente, und inſonderheit die wörtliche Angabe des Inquiſiten und der Zeugen (welche das Audienzprotokoll nicht enthält und nicht enthalten kann), in den Acten nochmals nachlieſet;

b) nicht unumſchränkter Herr über Leben, Ehre und Vermögen der Staatsbürger iſt, ſondern ſein Erkenntniß, ſowohl durch beigefügte Entſcheidungsgründe hinlänglich motiviren, und dadurch, daß vernünftige Gründe ihn geleitet haben, documentiren, ſondern auch nachher der Prüfung eines andern Richters unterwerfen muß;

alle dieſe Gründe, ſage ich, ſtehen offenbar der Entſcheidung durch Geſchworne entgegen. Was inſonderheit den letzten Grund betrifft: ſo läßt ſich nicht nur leicht einſehen, daß die Prüfung der Sache von einem andern Richter, bei Geſchwornen-Gerichten noch viel nothwendiger, als bei ſtehenden Juſtiz-Collegien iſt; ſondern es lehrt auch, wenn bisweilen wegen verletzter Form (als welche allein, nicht aber die Erheblichkeit der Beſchwerde, über Tod und Leben, Ehre und Freiheit entſcheidet), die Sache an ein anderes Gericht verwieſen wird, die Erfahrung, daß die zweite Jury nicht ſelten ganz anders, als die erſte erkennt; woraus denn von ſelbſt folgt, daß wenigſtens eine von beiden ſich geirrt, alſo es mit der geträumten Untrüglichkeit der Geſchwornen-Gerichte und Entbehrlichkeit einer anderweiten Prüfung wohl nicht ſeine Richtigkeit haben müſſe. Einige auffallende Beiſpiele von Verwirrungen der Geſchwornen erzählt Méjan ***). Wäre

*) Klein's Annalen, Bd. 21. S. 67.

) Wie bedeutend der Einfluß einer gut oder ſchlecht geführten Unterſuchung auf das Urtheil der Geſchwornen iſt und ſein muß, läßt ſich leicht **a priori einſehen; aber die Erfahrung beſtätigt es auch. Unvergeßlich iſt mir der Fall, den ich ſelbſt erlebt habe, wo die Geſchwornen, auf eine ſehr unvollſtändige Unterſuchung, eine Inquiſitin einſtimmig für ſchuldig erkannt hatten, und ſie darauf vom Gerichte zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe condemnirt war. Wäre nicht, zum Glück für ſie, eine in der That unbedeutende Formalität überſehen: ſo würde bei der, willkürlich vorausgeſetzten Untrüglichkeit der Jury eine nochmalige Unterſuchung gar nicht ſtattgefunden haben, vielmehr die Angeklagte lebenslang im Kerker ſchmachten müſſen. Aber die verletzte Form rettete ſie und bewirkte die Caſſation und die Verweiſung an einen andern Criminalhof, woſelbſt die Sache gründlich unterſucht und die Angeklagte von einer andern Jury, ebenfalls einſtimmig, freigeſprochen ward. — Vielleicht laſſe ich dieſen Fall, mit Kritiken über die geführte Unterſuchung, zur Belehrung und Warnung angehender Inquiſitoren, und um es anſchaulich zu machen, wie viel auf den Inquirenten beruhe, irgendwo abdrucken.

***) *Méjan* **recueil des causes célèbres, T. VI. p. 221. T. VII. p. 292.** erzählt den Fall, daß ein Ehemann wegen angeſchuldigten Mordes ſeiner Ehefrau, von der erſten Jury einſtimmig für ſchuldig erkannt, und darauf vom Gerichte zum Tode condemnirt, von der zweiten Jury aber, ebenfalls einſtimmig, für unſchuldig gehalten, und darauf in Freiheit geſetzt iſt. Im **Tom. XIII. p. 319** und **420.** erzählt er einen ähnlichen Fall, wo ein Friedensrichter, auf den Ausſpruch der erſten Jury, **à la peine de douze années de travaux forcés, et à celle de l'exposition pendant une heure sur la place publique,** verurtheilt; von der zweiten Jury aber für unſchuldig erkannt, und darauf ebenfalls in Freiheit geſetzt iſt. **„Benissez les formes protectrices"** ſagte bei Gelegenheit des erſten Falls (im Ernſt? oder aus Ironie?) der Präſident, als er den Angeklagten entließ. **„Vous avez beaucoup souffert,"** fuhr er fort, **„mais des souffrances de cette nature sont un sacrifice, que tout citoyen doit à la societé."** Richtig, wenn ſie unvermeidlich ſind! Aber Leiden, durch Geſchworne zugefügt, gehören nicht in dieſe Klaſſe. Wer nicht an Wunder glaubt, kann leicht einſehen, daß Mißgriffe paſſiren müſſen; und muß man alſo dieſe Gerichte abſchaffen. — Oder gehört auch das zu den Opfern, die man der Geſellſchaft ſchuldig iſt, daß, wenn nur die Form nicht verletzt iſt, ſelbſt Todes-Urtheile blindlings und ohne weitere Prüfung ihrer Recht- oder Unrechtmäßigkeit vollſtreckt werden müſſen?

Eben dieſer Méjan ſchreibt: **T. VI. p. 433. „nous avons rendu compte dans notre dernière livraison, d'une cause, dans laquelle il y a tout lieu de craindre, que les jurés n'aient commis une erreur bien grave. Celle, dont**

nicht zum Glück für die Angeklagten in beiden Fällen bei der erſten Unterſuchung irgend eine Form verletzt; nichts würde den einen von der Todes-, den andern von einer infamirenden körperlichen Strafe haben befreien können. An ſolchen Fäden hängt das Schickſal der Menſchen, wenn Geſchworne richten!

Mit dieſen gewiß ſehr erheblichen Nachtheilen der Geſchwornen-Gerichte verbinde man nun noch

4) die Schwierigkeit des Geſchäfts, das den Geſchwornen obliegt, und frage ſich: ob zu erwarten ſtehe, daß ſie ihm gewachſen ſein werden. Die Unterſuchung liefert nämlich eine große Mannichfaltigkeit hier und dort zerſtreuten, erheblichen und unerheblichen Stoffes, welchen (weil die einzelnen Erſcheinungen oft eben ſo ſchnell verſchwinden, als unerwartet kommen) in ſeinen kleinſten Details, geſpannte Aufmerkſamkeit auffangen, das Gedächtniß treu bewahren und ſich ſtets vergegenwärtigen; demnächſt aber ein von Scharfſinn und Beurtheilungskraft geleitetes Nachdenken verarbeiten; ſeine Fähigkeit zum Beweiſe und Gegenbeweiſe, alſo ob und wieviel innern Gehalt er habe, prüfen; das Erhebliche von dem Unerheblichen ſcheiden; jenes zuſammenſtellen und zu einem Ganzen vereinigen; und nun Beweis und Gegenbeweis mit einander vergleichen und gegen einander abwägen ſoll. — Man bedenke dabei

5) welch ein hoher Grad von Kraft und Uebung hierzu erfordert wird, und ob man beides von dem ſchlichten geſunden Menſchenverſtande, wie ihn die Mehrzahl hat, erwarten kann; — und wer bürgt dafür, daß nicht in die jährlichen Liſten der Geſchwornen auch ſolche, die das gewöhnliche Maß nicht haben, eingetragen, und wohl gar, durch den Eigenſinn des Looſes, ihrer mehrere in einer und derſelben Sache vereinigt werden? Man bedenke ferner

6) wie leicht Aufmerkſamkeit und Nachdenken, zumal bei Leuten, die daran nicht gewöhnt ſind, noch durch äußere Umſtände gelähmt werden können, z. E. durch das Geräuſch bei den, auch in ſo viel anderer Rückſicht nachtheiligen, öffentlichen Verhandlungen; — durch die Folgen der, vielleicht ungewohnten, zumal in rauher Jahreszeit unternommenen Reiſe, oder der plötzlichen Veränderung der gewohnten Lebensart *), und Entbehrung der, zur andern Natur gewordenen Bedürfniſſe und Bequemlichkeiten; — durch den Gedanken des Familienvaters an ſein Hausweſen, wovon er ſich hat entfernen, und an die Geſchäfte, die ihm und ſeiner Familie Brod geben, und die er, vielleicht gerade zur Unzeit, verlaſſen müſſen. —

Es kommt hinzu

7) daß, nach geendigter Unterſuchung, die Geſchwornen, anſtatt dem Eindrucke folgen zu können, welchen die Unterſuchung ſelbſt auf ſie gemacht hat, erſt noch durch pathetiſche Deductionen des öffentlichen Anklägers und weinerliche, nicht zu ihrem Verſtande, ſondern zu ihrem Herzen geſprochene Defenſionen des Vertheidigers, ſo beſtürmt, verwirrt und geängſtigt werden, daß — wußten ſie vielleicht ſchon vorher ſich nicht zu rathen und zu helfen, ſie nun vollends weder aus noch ein wiſſen, und in der Angſt entweder ſich durch die zuletzt gehörten, oder am meiſten ausppoſaunten Gründe leiten laſſen, oder aber ſich aus ihrer Verlegenheit dadurch zu retten ſuchen, daß ſie dem Urtheile desjenigen ihrer Collegen, der am meiſten ſchwatzt und imponirt, und den ſie daher für den Klügſten halten, beiſtimmen.

Wer dies zuſammen genommen, sine ira et studio überdenkt, wie es dem Manne ziemt, der nur Wahrheit ſucht, dem muß, dünkt mich, die lebendige Ueberzeugung ſich aufdringen, daß die Criminal-Juſtiz durch Geſchwornen-Gerichte nicht nur nicht gewinnt (und das würde doch der Fall ſein müſſen, wenn man es verantwortlich finden will, jährlich eine Menge Hände — von Geſchwornen und Zeugen — Arbeiten zu entziehen, die dem Staate nützen und ſie und ihre Familie ernähren), ſondern daß ſogar für die Sicherheit des Staats und der Inquiſiten nicht ſchlechter, als gerade durch Geſchwornen-Gerichte, geſorgt werden kann.

Bei dieſen Umſtänden kann ich die politiſchen Rückſichten, da ſie den criminalrechtlichen offenbar untergeordnet ſind, mit Stillſchweigen übergehen.

(v. Kamptz J. B. 13. S. 401—420.)

---

nous allons raconter les détails, peut autoriser les mêmes doutes; mais ils sont cependant moins affligeans; car dans la première espèce on aurait à gémir sur la condamnation d'un innocent, tandis que la seconde ne présenterait qu'un exemple d'impunité.“ — Ich übergehe die oft abgeſchmackten Urtheile der Geſchwornen, worüber ſelbſt franzöſiſche Schriftſteller ſpotten, und deren einige Feuerbach S. 149 folg. erzählt hat.

*) Schon die Unbequemlichkeit des anhaltenden langen Sitzens auf einer Stelle, und in einem, mit Menſchen und — Dünſten angefüllten Zimmer, kann denjenigen, der an beſtändige Bewegung in freier Luft gewöhnt iſt, in einen ſo unbehaglichen Zuſtand verſetzen, daß die Seele nicht frei denkt.

Patent

wegen Publication der neuen Criminal-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen: Die Unvollſtändigkeit der für einige Unſrer Staaten emanirten Criminal-Ordnung vom 1ſten März 1717, und die ſeit dieſer Zeit, zum Theil ſehr weſentlich veränderte Criminal-Verfaſſung, wovon ſchon allein die Unanwendbarkeit mehrerer Vorſchriften der erſten die Folge war, haben viele neue Verordnungen und Declarationen veranlaſſet; wie denn auch einige noch im Werke begriffene neue Einrichtungen im Criminalweſen, wohin beſonders die allgemeine Einführung der Inquiſitoriate in der Art, wie ſolche ſchon nach dem Reglement vom 10ten April 1796 (Myl. n. C. S. Bd. X. S. 163) in Süd- und Neuoſtpreußen beſtehen und nach dem Generalplane vom 16ten September 1804, zur Verbeſſerung der Criminalgerichts-Verfaſſung und der Gefängniß- und Straf-Anſtalten modificirt werden ſollen, gehört, eigene Vorſchriften erfordern.

Wir haben daher nöthig befunden, alle in den Geſetzes-Sammlungen zerſtreuet befindliche Verordnungen, welche das Verfahren im Criminalprozeſſe betreffen, revidiren, eine neue Criminal-Ordnung entwerfen und dabei auf die veränderte Verfaſſung die gehörige Rückſicht nehmen zu laſſen.

Dies iſt geſchehen; und da die allgemeinen Strafgeſetze jetzt auch revidirt werden, und künftig nicht mehr einen Theil Unſres allgemeinen Landrechts aus-

machen, ſondern als ein beſonderes Geſetzbuch abgedruckt und publicirt werden ſollen; ſo haben Wir reſolvirt, die Criminal-Ordnung und die Strafgeſetze als ein Ganzes anzuſehen und unter dem Titel:

Allgemeines Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten,

abdrucken zu laſſen; wovon die Criminal-Ordnung den erſten, die Strafgeſetze aber den zweiten Theil ausmachen ſollen.

Dieſen erſten, die Criminal-Ordnung enthaltenden Theil des allgemeinen Criminalrechts, nebſt der demſelben angehängten Sportul-Ordnung, beſtätigen und publiciren Wir durch gegenwärtiges Patent, und weiſen jedermann, beſonders ſämmtliche Ober- und Untergerichte Unſrer Staaten, hiermit an, ſich nach dem Inhalte deſſelben, von der Zeit an, da ihnen die Publication geſchiehet, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unſrer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 11. December 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Goldbeck.

(Zusatz 1.) Um die Grundſätze wegen Unterſuchung und Beſtrafung der von Unſern Unterthanen im Auslande, imgleichen der von Fremden innerhalb Unſerer Staaten oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in allen Provinzen der Monarchie in Uebereinſtimmung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unſers Staatsminiſteriums, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, wie folgt:

1. Die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 12—15. einſchließlich, imgleichen der Criminal-Ordnung §. 96—98. einſchließlich, welche zu dem Ende der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt ſind, ſollen von nun an in allen Provinzen der Monarchie, worin die erwähnten Geſetzbücher übrigens noch nicht Geſetzeskraft haben, mit denjenigen Modificationen in Anwendung kommen, welche aus der eigenthümlichen Einrichtung der Gerichte in dieſen Provinzen ſich von ſelbſt ergeben.

2. Alle, dieſen Vorſchriften zuwiderlaufende, in den obenerwähnten Provinzen bisher gültig geweſene Geſetze und Verordnungen, namentlich auch die Artikel 5., 6. und 7. des in den Rheinprovinzen noch geltenden Geſetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Strafſachen, ſollen dagegen außer Kraft treten.

3. Die Miniſter der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten haben für die Beobachtung dieſer Verordnung zu ſorgen. Beſonders wird der Juſtiz-

miniſter die Gerichte in den neuen Provinzen mit dem Sinne der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und der Criminalordnung, und mit der Art, wie ſie in den alten Provinzen Unſerer Monarchie, wo jene Geſetzbücher gelten, angewandt werden, in einer beſondern Inſtruction bekannt machen. (Cab. Ordre vom 30ſten Juni 1820. G. S. de 1820. S. 129—130.)

(**Zusatz 2.**) Die in Ihrem Berichte vom 28ſten v. M. entwickelten Grundſätze, daß in Beziehung auf die Strafgeſetze, welche die Majeſtät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe ſichern, in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß zu demſelben die Strafgeſetze für dieſe Gattung von Verbrechen weſentlich gehören, daß mithin die darauf ſich beziehenden Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Criminal-Ordnung in allen Meinen Staaten gelten müſſen, ſind ſo ſehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Beſitzergreifungs-Patent für Meine Rheiniſchen Provinzen ausgeſprochenen Abſicht gegründet, daß ich ſie durchaus genehmige und beſtätige, und demgemäß beſtimme:

1) daß auch in den Rheiniſchen Provinzen die Unterſuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſowie der Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorſchriften der Allgemeinen Criminal-Ordnung vom 11ten Decbr. 1805 und den nach ihrer Publication ergangenen Erläuterungen und nähern Beſtimmungen geführt werden ſollen;
2) daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin ſich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder deſſen Oberhaupt zur Unterſuchung gezogen werden, in den Fällen, in welchen Ich zu deren Unterſuchung oder Entſcheidung eine eigene Behörde niedergeſetzt habe, lediglich vor dieſelbe geſtellt, und zur Unterſuchung oder Beſtrafung gezogen werden ſollen;
3) daß von nun an wegen dieſer, unter 2. gedachten Verbrechen lediglich die, im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 20. §. 91. bis 213. und den darauf ſich beziehenden Erläuterungen feſtgeſetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Geſetze, welches die mildere Strafe beſtimmt, beſtraft werden ſollen; und
4) daß in Anſehung aller Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 323. bis 508. **incl.**, in ſoweit ſie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig ſind, mit den ſie ergänzenden Vorſchriften, jedoch ebenfalls unter den am Schluſſe des **numeri** 3., wegen früherer Fälle bemerkten Beſtimmung, angewendet werden ſollen.

Ich beauftrage Sie, den Juſtizminiſter, dieſe Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuſchreiben, und Sie, den Staatsminiſter von Schuckmann, wegen der Beſtimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlaſſen. (C. Ordre vom 6ten März 1821. G. S. de 1821. S. 30. 31.)

(**Zusatz 3.**) Die Beſtimmungen Meiner Ordre vom 6ten März d. J., betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt, ſowie bei Dienſtvergehungen der Verwaltungsbeamten, ſollen ſich nicht bloß auf die Rheinprovinzen beſchränken, ſondern für alle Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt iſt, gelten. Hiernach iſt daher in vorkommenden Fällen zu verfahren. (C. Ordre vom 5ten Sptbr. 1821. G. S. de 1821. S. 156.)

(**Zusatz 4.**) Auf Ihren Bericht vom 6ten Octobr. d. J. ſetze Ich zur Erläuterung Meiner Cabinetsordre vom 6ten März d. J. hierdurch feſt: daß die Unterſuchung gegen die, den rheiniſchen Gerichtshöfen unterworfenen Mitſchuldi-

gen, welche bei den Vergehungen rheiniſcher Verwaltungsbeamten concurriren, lediglich nach den Vorſchriften der rheiniſchen Criminalprozeßordnung geführt, und die dortigen Strafgeſetze auf ſie zur Anwendung gebracht werden ſollen. (C. Ordre vom 14ten October 1821. G. S. de 1821. S. 188.)

(Zusatz 5.) Auf den von Ihnen unterm 4ten d. M. erſtatteten Bericht wird Ihnen eröffnet, daß der Zweifel, welchen Sie im Betreff der Interprätation der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 6ten März v. J. zur Sprache gebracht haben, mittlerweile durch eine ergangene Entſcheidung des hieſigen Rheiniſchen Reviſions-Caſſations-Hofes vom 26ſten Juni d. J. beſeitigt worden iſt. Der letztgedachte Gerichtshof hat die Meinung angenommen, für welche ſich der erſte Civil-Senat des Königl. Appellations-Gerichts-Hofs in der Unterſuchungsſache c. den Notar N. N. in dem Erkenntniſſe vom nämlichen Tage erklärt hat:

„daß nämlich die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 6ten März 1821, indem ſolche die Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamte unter die Strafbeſtimmungen des 8ten Abſchnitts des 20ten Titels des II. Theils des Allg. Landrechts geſtellt und zum Verfahren nach der Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805 verwieſen hat, unter dem Ausdrucke: Verwaltungs-Beamte, die Juſtizbeamten nicht begriffen habe".

Es iſt daher zu erwarten, daß hierdurch die Differenz zwiſchen den verſchiedenen Senaten des Königl. Appellations-Gerichtshofs unter einander, und zwiſchen den Landgerichten, gehoben ſein wird. (Reſcript des Juſtizminiſters vom 15ten Juli 1822. v. Kpß. J. Bd. 20. S. 88.)

(Zusatz 6.)

Cabinetsordre wegen Declaration der Allerhöchſten Ordre vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienſt-Vergehen der Beamten.

Um die Zweifel zu beſeitigen, welche bei Anwendung Meines Erlaſſes vom 6ten März 1821, betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienſtvergehen der Beamten, entſtanden ſind, declarire Ich auf den Antrag des Staatsminiſteriums die Vorſchrift Nr. 3. dahin: daß dadurch alle Beſtimmungen der §. 91—213. des Titels 20. Theils II. des Allgemeinen Landrechts ohne Ausnahme, mit Einſchluß der im §. 147. benannten §. 474—498., in die Rheinprovinz eingeführt worden ſind. Ich ſetze zugleich feſt, daß die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts §. 328—508. Titel 20. Theil II., auf welche Nr. 4. Meines Erlaſſes vom 6ten März 1821 ſich bezieht, ohne Ausnahme auf alle Staatsbeamte angewendet, und daß bei allen auf den Grund der gedachten §. 91—213. und 323—508. eingeleiteten Unterſuchungen die Vorſchriften der Allgemeinen Criminalordnung vom 11ten December 1805 zur Richtſchnur genommen werden ſollen. Das Staatsminiſterium hat dieſe Ordre durch die Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen. (Cab. Ord. vom 2ten Auguſt 1834. G. S. de 1834. S. 148.)

Einleitung.

§. 1. Die Beſtrafung eines Verbrechens kann nur nach geſetzmäßiger Unterſuchung und Erkenntniß des zuſtändigen Richters erfolgen. Allgemeine Grundſätze.

§. 2. Verbrechen müſſen in der Regel von Amtswegen unterſucht werden, ohne den Antrag einer Parthei, oder eines Beſchädigten abzuwarten.

Ausnahmen von dieſer Regel beſtimmen die Geſetze.

§. 3. Eine jede Unterſuchung ſetzt die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit eines begangenen Verbrechens voraus. Erforderniß einer Criminal-Unterſuchung.

§. 4. Der Hauptzweck einer Criminal-Unterſuchung iſt der, die Schuld oder Schuldloſigkeit eines Angeſchuldigten ſo vor Augen zu legen, daß darüber mit der möglichſten Sicherheit geurtheilt werden könne. Zweck derſelben.

§. 5. Es muß daher mit gleicher Sorgfalt ſowohl denjenigen Umſtänden, welche dem Angeſchuldigten nachtheilig ſind, als auch denjenigen, welche zu ſeiner Vertheidigung gereichen, nachgeforſcht werden.

§. 6. Ein anderer Hauptzweck, der niemals außer Acht gelaſſen werden darf, iſt auch der, daß durch die Unterſuchung demjenigen, der durch ein Verbrechen beſchädigt worden iſt, zum Erſatz ſeines Schadens verholfen werden ſoll.

§. 7. Jedermann im Staate, ohne Unterſchied des Standes, iſt ſchuldig, dem Richter auf Erfordern, bei Vermeidung einer angemeſſenen Ahndung, alles dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu unterſuchendes Verbrechen, oder den Thäter, bekannt iſt. Verbindlichkeit eines jeden Unterthans, dem Richter dabei behülflich zu ſeyn.

§. 8. Nur diejenigen, welche nach den Geſetzen nicht zum Zeugniß gezwungen werden können, ſind mit dieſer Auflage zu verſchonen.

§. 9. In wie fern zu begehende Verbrechen von demjenigen, welcher davon vorher Wiſſenſchaft erhält, angezeigt werden müſſen, beſtimmen die Strafgeſetze.

§. 10. Wer Kenntniß hat, wo eine entführte Perſon, oder geſtohlne, oder geraubte Sachen verſteckt ſind, iſt verbunden, der Obrigkeit ohne Zeitverluſt davon Anzeige zu thun.

§. 11. Die Unterlaſſung dieſer Bürgerpflicht ſoll mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler, oder Gefängnißſtrafe bis auf 6 Wochen geahndet werden.

Anwendung der Vorſchriften dieſer Criminal-Ordnung.

§. 12. Die Vorſchriften dieſer Criminal-Ordnung finden auf alle Arten von Criminal-Unterſuchungen Anwendung. In Abſicht derjenigen Vergehungen, bei welchen eine fiskaliſche Unterſuchung zuläſſig iſt, hat es jedoch bei den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 35. §. 34. u. ſ. w. ſein Bewenden.

(Zusatz 1.) Verfahren in Criminal-Unterſuchungsſachen bei den Militairgerichten.

In Criminalſachen ſoll überall, wo nach bisheriger Verfaſſung der Militairgerichte die Verſendung der Acten an Facultäten oder Schöppenſtühle ſtattgefunden hat, an deren Stelle ein Gutachten von der Criminal-Deputation des Kammergerichts, ſowie in der zweiten Inſtanz, wenn ſolche ſtattfindet, von dem Appellations-Senat eingeholt werden.

(Zusatz 2.) Die zwiſchen den hieſigen und Hannöverſchen Landen feſtgeſetzte Beſtrafung der Holzdiebereien.

Ihr erhaltet hieneben in Abſchrift ein, in den Chur-Hannöverſchen Landen unterm 29. Juni c. erlaſſenes Publicandum, wegen einer wechſelſeits gleichen Beſtrafung der vorfallenden Holzdiebereien der Unterthanen, in den öffentlichen oder Privat-Forſten des anderſeitigen **Territorii** mit dem gnädigſten Befehl, nach gleichen Grundſätzen in vorkommenden Fällen zu verfahren, und die von Euch reſſortirende Untergerichte in den Grenzdiſtricten demſelben gemeſſenſt zu inſtruiren. (Reſcript v. 3. Sept. 1798.)

George der Dritte, König von Großbrittanien ꝛc. ꝛc. Nachdem wir durch Unſer Miniſterium zu Hannover, mit dem Königl. Preuß. Miniſterio zu Berlin, wegen einer wechſelſeits gleichen Beſtrafung der vorfallenden Holzdiebereien der Unterthanen in den öffentlichen oder Privat-Forſten des anderſeitigen **Territorii** eine Vereinbarung haben treffen laſſen, daß wider die Holzdiebe und Frevler eine prompte Juſtiz in der Maße gegenſeitig zu verwalten, daß

a) dem Damnificaten der Werth des Holzes erſtattet;
b) dem Denuncianten das Pfandgeld bezahlt;
c) den Gerichten die Koſten erſetzt, und
d) die Schuldigen nach den Geſetzen des Landes prompt und nachdrücklich beſtraft werden ſollen.

So haben ſämmtliche Unſere Aemter und Gerichte ſich hiernach zu achten, und zu verfahren. Hannover, den 29. Juni 1798.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

(Edictenſamml. Band 10. S. 1711. 1712.)

(Zusatz 3.) Holzdefraudationsſachen.

In Holzdefraudationsſachen findet, wenn die geſetzliche Strafe der Contravention, ohne das Holz-, Stamm- und Pflanzgeld, nur in 50 Thlr. Geldbuße, oder vierwöchentlichem Gefängniß, oder Strafarbeit beſteht, das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 22. §. 15—17. vorgeſchriebene Verfahren ſtatt.

In Anſehung des dem Beſtraften freiſtehenden Rechtsmittels finden die

Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 35. §. 87. Anwendung. (Reſcript vom 20. Juli 1802. N. A. Bd. 3. S. 212. Paalzow's Regiſter S. 69. v. Kpß. J. Bd. 7. S. 37.)

(Zusatz 4.) Kleinere Diebſtähle. Die Unterſuchung und Beſtrafung kleiner Diebſtähle unter 5 Thlr., gehört vor die Gerichte, und die Vorſchrift des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1124., wegen polizeimäßiger Führung der Unterſuchung, erſtreckt ſich nur auf das Verfahren und nicht auf das Reſſort. (Verfügung des Miniſterii des Innern vom 28. Febr. 1820. v. Kpß. Ann. Bd. 4. S. 61.)

(Zusatz 5.) Verfahren in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen bei Civil-Gerichten. Das Präſidium des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau hat eine Belehrung darüber nachgeſucht:

„ob in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen bei der Parität der Stimmen im erkennenden Collegio die Kraft des voti des Dirigenten nach der allgemeinen Gerichtsordnung oder nach der Criminal-Ordnung zu beurtheilen ſei?"

Der Juſtiz-Miniſter trägt kein Bedenken, der Meinung des Präſidii dahin beizutreten, daß die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung zur Anwendung kommen müſſen. Denn da fiskaliſche Unterſuchungen durchgängig nur nach dieſen letztern Vorſchriften, auf welche die Criminal-Ordnung §. 12. ſelbſt verweiſet, bearbeitet und entſchieden werden können, ſo iſt auch nicht abzuſehen, warum von dieſer Regel in Bezug auf das Verfahren bei der Stimmenſammlung abgegangen, und in dieſer Rückſicht die bloß für die Criminal-Unterſuchungen beſtimmte Vorſchrift des §. 506. der Criminal-Ordnung zur Anwendung gebracht werden ſoll.

Der Chef der Juſtiz zweifelt nicht, daß das Collegium dieſer Anſicht gemäß in künftigen Fällen verfahren werde. (Reſcr. v. 26. Juni 1820. v. Kpß. J. Bd. 15. S. 305.)

(Zusatz 6.) Uebertragung der Unterſuchung kleiner Diebſtähle den Friedensgerichten im Großherzogthum Poſen. Euer Excellenz ermangele ich nicht, auf das gefällige Schreiben v. 2. v. M. unter Zurückſendung des Berichts der Regierung zu Poſen vom 12ten Januar c. ganz ergebenſt zu erwiedern, daß ich mit dem Antrage, die Unterſuchung und Beſtrafung der kleinen Diebſtähle unter 5 Thlr., im Großherzogthum Poſen den daſigen Friedensgerichten zu übertragen, einverſtanden bin.

Ich habe daher kein Bedenken gefunden, ſchon jetzt interimiſtiſch zu beſtimmen, und an das Ober-Appellationsgericht zu Poſen zu verfügen, daß dergleichen kleine Diebſtähle von den Friedensgerichten unterſucht und beſtraft werden ſollen. (Reſcr. v. 31. März 1821. v. Kpß. A. Bd. 5. S. 402.)

(Zusatz 7.) Convention wegen Beſtrafung der Forſtfrevel mit Kurheſſen. Nachdem die Königl. Preuß. Regierung mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche als die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden; und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet

verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſofort ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung deſſelben dem requirirenden Angeber, eine zweite Ausfertigung aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Kurfürſtl. Heſſiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich iſt, auch insbeſondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Unterſuchung nicht bis zu den gewöhnlichen, im Kurheſſiſchen vierteljährlich zu haltenden Bußtagen auszuſetzen, ſondern in jedem einzelnen Falle eintreten zu laſſen. Die Vollziehung der Straferkenntniſſe und die Beitreibung der dem Wald-Eigenthümer zuerkannten Entſchädigungs-Gelder ſoll übrigens mit der erforderlichen Beſchleunigung bewirkt, und darüber zu gegründeten Beſchwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Art. 5. Gegenwärtige, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Königl. Hoheit des Kurfürſten von Heſſen, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklär. v. 3. Juni 1821. G. S. de 1821. S. 105—106.)

(Zusatz 8.) Geſetz wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls.

Die bisherigen Geſetze wider die Holzdiebſtähle haben theils wegen ihrer Verſchiedenheit und Unbeſtimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Unterſuchung kommenden Vergehen dieſer Art in angemeſſener Beziehung ſteht, die beabſichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieſer Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forſthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forſten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unſers Staatsraths, für den geſammten Umfang Unſerer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine geſetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über dieſen Gegenſtand ergangenen Beſtimmungen, ſowohl überhaupt, als auch der in den Forſtordnungen deßhalb enthaltenen Vorſchriften inſonderheit, wie folgt:

§. 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erſchwerenden Umſtänden begleiteten Holzdiebſtahls beſteht, neben dem Erſatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo ſolche obſervanzmäßig hergebracht ſind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2. Wenn der Diebſtahl zur Nachtzeit verübt worden iſt, tritt die Strafe des ſechsfachen Werths ein.

§. 3. Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten und dritten Mal, nach erfolgter Beſtrafung des früheren Diebſtahls, ſoll die im vorſtehenden

§. 2. beſtimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geſchehen iſt, dieſelbe um den achtfachen Werth beſtraft werden.

§. 4. Wenn der Holzdieb nicht vermögend iſt, die Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißſtrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldſtrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Die Gefängnißſtrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach deſſen jedesmaligem Bedürfniß, in Forſtarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden. Wegen der Art der Forſtarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufſicht, werden, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der einzelnen Provinzen, beſondere Beſtimmungen von den Regierungen und Landes-Juſtizcollegien erlaſſen werden.

Der Waldeigenthümer iſt, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten während der Dauer derſelben nothdürftig zu verpflegen, und iſt wegen des Maßes und der Art der Beköſtigung gleichfalls das Nöthige in der vorgedachten Art beſonders zu beſtimmen. Bei der Gefängnißſtrafe hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als ſolchem, nicht ob; ſondern ſelbige iſt, wenn der Verurtheilte ſich nicht ſelbſt zu verpflegen vermag, als eine Laſt der Gerichtsbarkeit zu betrachten, und aus denſelben Fonds zu leiſten, aus welchen andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müſſen.

§. 6. Die Unterſuchung und Beſtrafung der Holzdiebſtähle ſtehet dem gewöhnlichen Gericht, in deſſen Bezirk der beſchädigte Forſt gelegen iſt, zu, wenn es auch ſonſt zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt iſt. In denjenigen Theilen der weſtlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden ſind, wird dieſen Gerichten die Unterſuchung und Beſtrafung übertragen.

§. 7. Auf die Gefängnißſtrafe und Forſtarbeit wird ſogleich für den etwanigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8. Bei der Inſtruction und Entſcheidung ſoll folgendes abgekürzte Verfahren eintreten.

§. 9. Es ſoll dazu bei jedem Bericht ein feſter, zu beſtimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal beſtimmt, und ſolcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei den in collegialiſcher Form beſtehenden Gerichten ſoll zur Abhaltung dieſer Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denſelben vorkommenden Holzdiebſtähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forſtrichter beſtellt, und dieſem ein Gerichtsſchreiber beigegeben werden.

§. 11. An dieſen Gerichtstagen übergeben die auf Unſern Forſten angeſtellten verwaltenden Forſtbedienten dem Gericht ein zwiefaches Verzeichniß ſämmtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebſtähle, welches in tabellariſcher Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders;
2) des Gegenſtandes und deſſen taxmäßigen Werths;
3) der näheren Umſtände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertappung; ob die Entwendung zum erſten Male oder wiederholt und bei Nachtzeit verübt; ob ſie mit Gewalt und Widerſetzlichkeit bei der Betreffung verbunden ſei u. ſ. w.;
4) der Zeugen und ſonſtigen etwanigen Beweismittel, falls der Forſtbeamte die Entwendung nicht ſelbſt ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und

5) eine beſondere Colonne zu dem weiterhin (§. 13., 26. und 33.) bemerkten Zwecke,

enthalten muß. Dies Verzeichniß kann entweder von dem Oberförſter oder dem Unterförſter aufgeſtellt, muß aber im erſten Falle von dem Unterförſter, welcher den Holzdiebſtahl entdeckt hat, mit unterſchrieben werden.

§. 12. Ein Exemplar dieſes Verzeichniſſes bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird dem Forſtbeamten, ſobald der Richter in ſelbigem die fünfte Colonne ausgefüllt hat (§. 26.), zurückgegeben.

§. 13. Auf den Grund dieſes Verzeichniſſes muß das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den weſtlichen Provinzen das öffentliche Miniſterium, die Angeſchuldigten zu dem nächſten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher mittelſt eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abſchriftlichen Auszuges, aus dem tabellariſchen Verzeichniß vorfordern laſſen. Der Gerichtsdiener oder der Gerichtsvollzieher beſcheinigt in der fünften Colonne des bei dem Gericht zurückbleibenden Verzeichniſſes die gehörig geſchehene Vorladung, mit Angabe der Perſon, welcher der Auszug des Verzeichniſſes zugeſtellt worden, und des Tages, an welchem es geſchehen iſt. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geſchehen, widrigenfalls darauf kein Contumazial-Erkenntniß ergehen kann, oder dem erſcheinenden Angeſchuldigten, auf deſſen Begehren, die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14. Der Forſtbeamte, welcher die Holzdiebſtähle entdeckt und ausgemittelt hat, muß unaufgefordert an dem Gerichtstage zugegen ſein, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben.

§. 15. An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebſtähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichniſſes, geführt.

§. 16. Zuvörderſt werden die erſchienenen Angeſchuldigten einzeln vernommen, und bei einem jeden wird ſofort das Erkenntniß mündlich ausgeſprochen und zum Protokoll niedergeſchrieben, worauf zur Vernehmung und Aburtelung der Folgenden auf gleiche Weiſe übergegangen wird.

§. 17. Alsdann werden gegen die Nichterſchienenen die Entſchädigung und Strafe **in contumaciam** feſtgeſetzt und protokollirt. Jedem derſelben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abſchriftlich, mit der Unterſchrift des Gerichtsſchreibers beglaubigt, behändigt, und ſolches durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weiſe, wie §. 13. gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18. Das von jedem Gerichtstage beſonders zu führende Protokoll wird am Schluſſe vom Richter und Gerichtsſchreiber und den anweſenden Forſtbeamten unterzeichnet. In den weſtlichen Provinzen geſchiehet ſolches ebenfalls von den, das öffentliche Miniſterium bei den Polizeigerichten verſehenden Beamten.

§. 19. Wenn der am Gerichtstage anweſende Angeſchuldigte die That in Abrede ſtellt, ſo genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forſtbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtiget, zu ſeiner Verurtheilung, falls er nicht ſeine Unſchuld durch einen geſetzlich zuläſſigen Gegenbeweis auszuführen vermag. Dies muß aber am anſtehenden Gerichtstage geſchehen, und er des Endes entweder ſeine Vertheidigungszeugen freiwillig geſtellen, oder binnen den ihm (§. 13.) freigelaſſenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

§. 20. Jeder Forſtbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebſtähle und deren Anzeige obliegt, ſoll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieſer

Eigenſchaft zu erſcheinen hat, oder, falls ſein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte ſeines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

daß er die Holzdiebſtähle, welche in dem Forſtrevier, wobei er angeſtellt iſt, vorfallen, und zu ſeiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewiſſenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umſtände des Vergehens, und über deſſen Urheber und Theilnehmer aus eigener Anſicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterſcheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Regiſtratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forſtbeamte bei mehreren Forſtgerichten aufzutreten hat, demſelben ſo viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forſtgerichte vorhanden ſind, bei welchen die Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines ſolchergeſtalt vereideten Forſtbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigener Wahrnehmung den Angeſchuldigten der That bezüchtiget.

§. 21. Um dieſe Beweiskraft nicht zu ſchwächen, ſollen die Forſtbeamten da, wo es bisher ſtattfand, nicht weiter einen Denunciantenantheil an den Geldſtrafen genießen und die obſervanzmäßigen Pfandgelder zur Caſſe, wohin die Forſtgefälle fließen, eingezogen werden.

§. 22. Gegen die ausgeſprochenen Urtheile findet ohne Unterſchied, ob es Contumacial-Erkenntniſſe, oder ob ſelbige nach Vernehmung des Angeſchuldigten ergangen ſind, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldſtrafe unter Fünf Thaler beträgt. Bei Gegenſtänden von Fünf Thaler und darüber ſoll ohne weitere Rückſicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch zuläſſig ſein.

§. 23. Dies Geſuch muß von den bei der Verurtheilung anweſenden Angeſchuldigten ſofort am Gerichtstage, bei Verluſt des Rechtsmittels, angemeldet werden; den **in contumaciam** Verurtheilten iſt dazu eine zehntägige Friſt, vom Tage der Behändigung des Erkenntniſſes an gerechnet, geſtattet.

§. 24. Zur Entſcheidung über das Geſuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniß an den Oberrichter eingeſendet, welcher den Beſcheid darauf am nächſten Gerichtstage ertheilen muß.

In den §. 6., 13. und 18. gedachten weſtlichen Provinzen ſoll der Anklage-Senat des Appellationshofes über dieſe Geſuche entſcheiden.

§. 25. Eine neue Unterſuchung findet nicht Statt, ſondern das Geſuch kann bloß darauf gegründet werden, daß entweder das Erkenntniß nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgeſetzte That angewendet worden.

§. 26. Zum Behuf der Vollſtreckung des Erkenntniſſes dient das dem Forſtbeamten (§. 12.) zurückgegebene Verzeichniß. In deſſen fünfter Colonne wird nämlich vom Gerichtsſchreiber das ausgeſprochene Erkenntniß eingetragen, wenn kein Niederſchlagungs- oder Milderungsgeſuch eingelegt, oder dieſes vom Oberrichter verworfen worden; ſonſt wird der Inhalt des auf das Geſuch ergangenen abändernden Beſcheides eingetragen. Die in dieſer fünften Colonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterſchrift des Richters und Gerichtsſchreibers, und das beizudrückende Gerichtsſiegel beglaubigt. In den weſtlichen Provinzen geſchiehet ſolches ebenfalls von dem das öffentliche Miniſterium bei den Polizeigerichten verſehenden Beamten.

§. 27. Auf den Grund dieſes, von den Forſtbeamten der betreffenden Caſſe zuzuſtellenden Verzeichniſſes zieht letztere die zuerkannten Entſchädigungen und Geldſtrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Iſt die Beitrei-

bung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos geweſen; ſo ertheilt die Caſſe darüber ein Zeugniß, was dem Oberförſter zugeſtellt wird, damit dieſer von der für dieſen Fall erkannten Forſtarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, ſo beſcheinigt dies der Oberförſter unter dem Zeugniß der Caſſe, und ſendet daſſelbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder in den §. 6. erwähnten Theilen der weſtlichen Provinzen, an das öffentliche Miniſterium des Polizeigerichts, was alsdann die Gefängnißſtrafe nach dem Erkenntniß vollſtreckt.

§. 28. Das in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Verfahren ſoll auch auf Holzdiebſtähle in Gemeine- und Privatforſten angewendet, und den Förſtern der Gemeinen und der Privat-Forſteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie Unſern Forſtbeamten (§. 19.) in dem daſelbſt gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förſter auf Lebenszeit beſtellt, und ſie eben ſo, wie §. 20. vorgeſchrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls ſie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieſer Erforderniſſe, ſo haben die Ausſagen der gedachten Förſter nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Geſetzen beizulegen iſt.

§. 29. Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entſchädigungen und Geldſtrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch ihre Gemeinecaſſen auf die nämliche Weiſe, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und laſſen, im Fall die Beitreibung fruchtlos iſt, darüber ähnliche Zeugniſſe, wie §. 27. vorgeſchrieben iſt, dem Gericht, oder dem öffentlichen Miniſterium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeine gehören, ſo werden die Entſchädigungen und Geldſtrafen auf dem ſonſt gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entſchädigungen und Geldſtrafen einem Privat-Forſtbeſitzer zuerkannt ſind.

§. 30. Nach drei Mal erfolgter Beſtrafung eines einfachen Holzdiebſtahls, ſoll die vierte und fernere Entwendung dieſer Art mit einer Einſperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Beſſerungshauſe geahndet werden.

§. 31. Sind bei einem Holzdiebſtahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder iſt dieſelbe ſonſt mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, ſo treten die gemeinen Strafgeſetze ein.

§. 32. In Anſehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen ſtehenden Nutz- oder andern Holzes, ſo wie des Schwemm- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbeſtimmungen der §. 1140. bis 1144. des 20ſten Titels, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglaſſung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt iſt, bei den dort geltenden Strafgeſetzen ſein Bewenden.

§. 33. In obigen drei Fällen (§. 30., 31. und 32.) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24. gedachten weſtlichen Provinzen auch, nach Unterſchied, das correctionelle Verfahren ein. Finden ſich daher in dem Verzeichniß (§. 11.) Entwendungen, welche dieſen Charakter an ſich tragen, ſo muß der Richter ſolche an die competente Behörde zur Unterſuchung verweiſen, und dazu ſofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Unterſuchung ſelbſt veranlaſſen, wenn er dazu competent iſt. Daß dies geſchehen ſei, wird in der fünften Colonne des Verzeichniſſes bemerkt.

§. 34. Bei der Unterſuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebſtähle ſollen keine Sporteln und Einregiſtrirungsgebühren ſtattfinden.

Urkundlich iſt dieſe Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedruckt worden. (Geſetz v. 7. Juni 1821. G. S. de 1821. S. 89—96.)

(Zusatz 9.) Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Herzogl. Naſſauiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Convention mit Naſſau wegen Verhütung der Forſtfrevel.

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche als die Herzoglich Naſſauiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des, zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Ortsvorſtandes vorgenommen werden.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig als möglich vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich iſt. Auch ſoll die Vollziehung der Straf-Erkenntniſſe und die Beitreibung der, dem beſchädigten Waldeigenthümer zuerkannten Schaden-Erſatzgelder, welche übrigens von den Königl. Preußiſchen Behörden ebenſo, wie dies bei den Herzoglich Naſſauiſchen der Fall iſt, in allen vorkommenden Fällen von den Strafgeldern getrennt angeſetzt werden, jedesmal ohne Verzögerung bewirkt und darüber niemals zu gegründeten Beſchwerden Veranlaſſung gegeben werden.

5. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Naſſau, zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 10. Oct. 1821. Geſ. Samm. de 1821. Seite 163—164.)

(Zusatz 10.) Das Königl. Oberlandesgericht hat in ſeinem Berichte vom 24. Auguſt c. darüber angefragt: aus welchen Fonds die bei der Beſtrafung und Unterſuchung des einfachen Holzdiebſtahls entſtehenden unvermeidlichen baaren Auslagen getragen werden ſollen. In Erwägung, daß das **forum delicti commissi** allein zur Unterſuchung berechtigt und verpflichtet iſt, daß ihm allein die **fructus** dieſer Jurisdiction gebühren, und dieſem **fructibus** die Laſten gegenüberſtehen, welche eine nothwendige Folge dieſer beigelegten Gerichtsbarkeit ſind, daß es endlich bei einem Gegenſtand, welcher nach der Abſicht des Geſetzgebers ſchnell beendigt werden ſoll, nicht zweckmäßig ſein würde, wegen der Koſten ein Verfahren einzuführen, welches eine ver-

Ueber die Verbindlichkeit, die bei der Unterſuchung und Beſtrafung des einfachen Holzdiebſtahls entſtandenen unvermeidlichen baaren Auslagen zu tragen.

wickelte Berechnung und Veranlaſſung zu Einwendungen, Erörterungen und Beſchwerden unvermeidlich herbeiführen würde, iſt der Juſtiz-Miniſter der Meinung, daß dieſe unvermeidlichen Koſten von dem **foro delicti commissi** allein getragen werden müſſen, wenn er gleich im Allgemeinen dafür hält, daß dieſe Unterſuchungen mehr zu den Criminal-, als zu den fiskaliſchen Unterſuchungen gerechnet zu werden verdienen. (Reſcr. vom 15. October 1821. v. Kptz. J. Bd. 18. S. 341—342.)

(Zusatz 11.) Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Königl. Großbrittaniſch-Hannöverſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Convention der Königl. Preußiſchen und der Hannöverſchen Regierung zur Verhütung von Forſtfrevel.

Art. 1.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche als die Königlich Großbrittaniſch-Hannöverſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

Art. 2.

Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des, zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, Ortsſchultheißen, Vogts oder ſonſtigen Ortsvorgeſetzten, vorgenommen werden.

Art. 3.

Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4.

Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Königl. Großbrittaniſch-Hannöverſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel, in jedem einzelnen Falle, nach den Grundſätzen der im Jahre 1798 deßhalb getroffenen Vereinbarung, welche hiermit auf die, beiden Staaten nach dieſem Zeitpunkt hinzugekommenen Provinzen erſtreckt wird, ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

Art. 5.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Majeſtät des Königs von Großbrittanien und Hannover zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 20. November 1821. G. S. de 1822. Seite 39.)

(Zusatz 12.) Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Herzoglich Sachſen-Coburgiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere

Convention mit

Sachſen=Coburg zur Verhütung der Forſtfrevel.

Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche, als die Herzogl. Sachſen=Coburgſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden; und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, oder Orts=Schultheißen, vorgenommen werden.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſofort ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar deſſelben dem requirirenden Angeber, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Ertrag des Schaden=Erſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Herzoglichen Sachſen=Coburgiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachſen=Coburg, zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung vom 4. December 1821. Geſ. Samml. de 1822. Seite 41 und 42.)

(Zusatz 13.)

Convention mit der Königl. Preußiſchen, und der Herzogl. Holſtein=Oldenburgiſchen Regierung wegen Verhütung von Forſtfrevel.

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Herzoglich Holſtein=Oldenburgiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche, als die Herzoglich Holſtein=Oldenburgiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

Art. 2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur

der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Art. 3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſofort ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar deſſelben dem requirirenden Angeber, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Art. 4. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Ertrag des Schaden-Erſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

Art. 5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Herzoglich Holſtein-Oldenburgiſchen Staaten, wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Holſtein-Oldenburg, zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 8. Dec. 1821. G. S. de 1822. S. 8.)

(Zusatz 14.) Die Beſtimmung des Geſetzes vom 7. Juni v. J. wegen Beſtrafung der Holzdiebſtähle, wonach den Gemeinden, wenn der Diebſtahl in ihren Waldungen ſtatthatte, nicht allein die Entſchädigung, ſondern auch die Strafe zugeſtanden wird, hat bei mehren Rheiniſchen Regierungen den Zweifel veranlaßt, ob überhaupt den Gemeinden nicht auch die Verfolgung der in ihren Waldungen begangenen Holzdiebſtähle lediglich zu überlaſſen ſei.

Geldſtrafen wegen Forſtcontraventionen in Privatwaldungen fließen nicht zu Königl. Caſſen.

Dies würde aber mit den Beſtimmungen des Geſetzes in Widerſpruch ſein, weil der §. 28. ausdrücklich verordnet, daß das vorgeſchriebene Verfahren auch auf Holzdiebſtähle in Gemeinde-Waldungen angewandt werden ſoll.

Die Vorladung der Frevler geſchieht alſo auch bei dieſen Holzentwendungen, nach der Vorſchrift des §. 13. des angeführten Geſetzes durch die Staats-Behörde bei dem Polizei-Gerichte, und die ganze Sache wird ſo verhandelt, als wäre der Diebſtahl in einem Staats-Forſte geſchehen.

Was die Koſten dieſer Vorladung betrifft, ſo werden ſie dem Gerichts-Boten eben ſo vergütet, als wenn von einer Holzentwendung aus Landesherrlichen Waldungen die Rede wäre.

Erfolgt die Verurtheilung des Beſchuldigten, und er iſt zahlungsfähig, ſo kann der Betrag der Koſten direct von ihm eingezogen, oder dies der Gemeinde überlaſſen werden, welche alsdann nach erhaltener Zahlung den Koſten-Betrag der vorſchießenden Caſſe erſetzt. Iſt aber der Verurtheilte nicht zahlungsfähig, oder wird er von der Beſchuldigung freigeſprochen, ſo werden dieſe Koſten, wie alle andere, in gleicher Lage verrechnet.

Da übrigens die Beitreibung der erkannten Strafe nach §. 29. des Geſetzes vom 7. Juni v. J. durch die Gemeinden ſelbſt geſchiehet, ſo muß jede andere hiervon abweichende Anordnung wegfallen, namentlich darf die Zahlung der den Gemeinden zuerkannten Entſchädigung und Strafen in keine Königl. Caſſe geſchehen.

Die Königl. Regierung wird hiernach verfahren, und jede mit dem Geſagten nicht übereinſtimmende Anordnung ſofort aufheben. (Reſcr. vom 23. Mai 1822. v. Kpt. A. Bd. 6. S. 350—51.)

(Zusatz 15.) Convention mit dem Großherzogthum Heſſen zur Verhütung von Forſtfrevel.

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Großherzoglich Heſſiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich Preußiſche als die Großherzoglich Heſſiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

Art. 2. Die Forſtgerichte des einen Staats haben den officiellen Angaben der Forſtbeamten, ſo wie anderer etwa zuſtändiger Polizei- oder Gerichtsbeamten des andern Staats vollen Glauben beizumeſſen, mithin die mit genügender Beſtimmtheit angezeigten Frevler für ſchuldig zu erkennen, wenn ſie keinen vollſtändigen Gegenbeweis führen.

Art. 3. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter, Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern), auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters oder Ortsſchultheißen vorgenommen werden. Der requirirte Ortspolizeibeamte hat für die Hausſuchung keine Belohnung zu empfangen und muß die bei derſelben aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenſtände in ſichere Verwahrung bringen laſſen.

Art. 4. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirten Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Regierung, Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von Einem bis Fünf Thaler für den Ortsvorſtand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter (oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter) des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Art. 5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich Preußiſchen und in den Großherzoglich Heſſiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevler ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich iſt, auch insbeſondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Unterſuchung nicht bis zu den in mehren Theilen des Großherzogthums Heſſen gewöhnlichen, vierteljährig zu haltenden Forſtgerichten auszuſetzen, ſondern in jedem einzelnen Falle ſogleich eintreten zu laſſen.

Art. 6. Die erkannte Geld- oder Arbeitsſtrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, deſſen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Wald-

eigenthümer zuerkannte Schadenerſatz, ſo wie die Denunciantengebühr, wo dieſe letztere geſetzlich beſteht, werden vorzugsweiſe vor der Strafe beigetrieben.

Art. 7. Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Majeſtät von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Heſſen zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 24. Mai 1822. G. S. de 1822. S. 151. 152.)

(Zusatz 16.) Convention zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung zur Verhütung der Forſtfrevel.

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche als die Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart, und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters oder Ortsſchultheißen vorgenommen werden.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder, in deſſen Abweſenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Erſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 16. Juli 1822. G. S. de 1822. S. 190—191.)

(Zusatz 17.) Convention zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Lippeſchen Regierung zur Verhütung von Forſtfrevel.

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Fürſtlich Lippeſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen; ſo erklären beide Regierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche, als die Fürſtlich Lippeſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie zur Kenntniß der Behörden gelangen, nach denſelben Geſetzen unterſuchen und beſtrafen zu laſſen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forſteigenthums möglichſt mitzuwirken, ſollen die wechſelſeitigen gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten befugt ſeyn, in den Fällen der Waldfrevel Hausſuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn ſich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenſtand befinden dürfte, zu veranlaſſen. Dieſelben haben ſich zu dieſem Ende an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieſen zur Annahme der Viſitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldſtrafe.

4. Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den officiellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

5. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Erſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

6. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Fürſtlich Lippeſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

7. Die Fürſtlich Lippeſche Regierung verpflichtet ſich nicht nur, die in dem Königl. Preußiſchen Geſetze vom 7. Juni v. J. vorgeſchriebene Beeidigung, in Rückſicht der Fürſtlich-Lippeſchen Grenz-Forſtbedienten, zu verordnen, ſondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldſtrafen und von dem Genuß der Anzeigegebühren auszuſchließen.

8. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Lippe zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiden Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 31. Juli 1822. G. S. de 1822. S. 191. 192.)

(Zusatz 18.) Convention

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßre-

zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung zur Verhütung der Forſtfrevel.

geln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche, als die Fürſtlich Waldeckſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll, zur Entdeckung der Frevler, alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis in das fremde Gebiet verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behuf mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und Fürſtlich Waldeckſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

5. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Waldeck zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung vom 9. Nov. 1822. G. S. de 1822. S. 217. 218.)

(Zusatz 19.) Convention zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung zur Verhütung der Forſtfrevel.

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen; ſo erklären beide Theile Folgendes:

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche Regierung als die Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche die beiderſeitigen Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald man davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausſuchung, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des, zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, oder Ortsſchultheißen, vorgenommen werden.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zwei-

tes Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Erſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schwarzburg-Rudolſtadt zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung vom 13. November 1822. G. S. de 1822. Seite 219 und 220.)

(Zusatz 20.) *Das Verfahren bei den in Privatwaldungen verübten Holzdiebſtählen betreffend.*

Auf die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 4. d. M. enthaltene Anfrage, ob das mittelſt der Verfügung vom 23. Mai c. wegen Verfolgung der in den Communal-Waldungen begangenen Holzdiebſtähle vorgeſchriebene Verfahren auch in Rückſicht der in den Privat-Waldungen verübten Holzdiebſtähle ſtattfinden müſſe, und ob die diesfälligen Vorladungs-Gebühren den Gerichtsvollziehern in derſelben Art zu vergüten ſeien, als wenn von einer Holz-Entwendung aus landesherrlichen Forſten die Rede wäre? wird Derſelben hierdurch eröffnet, daß, da der §. 28. des Geſetzes vom 7. Juni v. J. die Waldungen der Privat-Perſonen und der Gemeinden mit den Staats-Waldungen ganz in eine und dieſelbe Kathegorie hinſichtlich des Verfahrens ſetzt, es auch ganz natürlich iſt, daß in Anſehung des ganzen Prozeſſes für alle Arten von Waldungen gleiche Grundſätze gelten müſſen, folglich das Reſcript vom 23. Mai c. auf Privat-Waldungen eben ſo anwendbar iſt, als auf Gemeinde-Waldungen.

Was übrigens den bei dieſer Gelegenheit zur Sprache gebrachten Punkt hinſichtlich der nach Vorſchrift der dortigen Gerichtsverfaſſung den Gerichtsſchreibern gegen Beziehung beſtimmter Gebühren zur Pflicht gemachten Mittheilung der monatlichen Auszüge aus den in Forſt-Straſſachen ergangenen Urtheile, zum Behuf der Einziehung der erkannten Geldſtrafen und Gerichtskoſten betrifft; ſo glaubt das Finanz-Miniſterium, daß die periodiſche Einſendung der in Rede ſtehenden Extracte aus den Urtheilen ferner wie bisher ſtattfinden müſſe, wenn die Königl. Regierung dieſe Extracte zur Betreibung der Koſten nöthig finden ſollte, und überläßt Derſelben, nach Erwägung der Umſtände, das Erforderliche deßhalb zu veranlaſſen. (Reſcript des Miniſterii des Innern und der Finanzen vom 21. November 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. S. 862 — 63.)

(Zusatz 21.) *Bei Unterſuchungen wegen Holzdiebſtählen können Copialien und Mei-*

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt wird auf die Anfrage vom 27. v. M. zum Beſcheid ertheilt, daß Copialien und Meilengelder nicht zu den Sporteln gerechnet werden können, welche durch die Verordnung vom 7. Juni 1821, §. 34., bei der Unterſuchung und Aburtelung einfacher Holz-

lengelder von ſolventen Denunciaten nicht zu den Sporteln gerechnet werden.

diebſtähle für wegfallend erklärt worden ſind, und mithin da genommen werden können, wo die Denunciaten ſie zu bezahlen im Stande ſind, jedoch im Unvermögensfalle der letztern fortfallen müſſen und nicht als baare Auslagen dem Criminalfonds auferlegt werden können. (Reſcript vom 17. Febr. 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 328.)

(Zusatz 22.)

Koſten in Holzdefraudationsſachen und polizeilichen Unterſuchungsſachen.

Auf den von dem Königl. Kammergerichte unter dem 13. Juli v. J. erſtatteten Bericht findet der Chef der Juſtiz Folgendes zu bemerken:

1) Da das von dem Collegio allegirte, unterm 15. April 1817 an das Oberlandesgericht zu Frankfurt ergangene Reſcript, nur auf die Anfrage wegen der Koſtenanſätze in den Holz-Defraudations-Sachen, ergangen, ſo hat daſſelbe auch nur bis zur Publication des Geſetzes vom 7. Juni 1821, wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holz-Diebſtahls, bei der Unterſuchung in den bemerkten Holzdefraudations-Sachen Anwendung gefunden, und durch die Beſtimmung des §. 34. des erwähnten neuern Geſetzes bereits wieder ſeine Erledigung erhalten.

2) Da jedoch, wie auch ſchon bei anderer Veranlaſſung zur Sprache gekommen und beſtimmt worden, die Verordnung des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 1122. und 1124., daß die darin bezeichneten Diebſtähle nur polizeimäßig zu unterſuchen, noch fortdauernd beſteht, die der Criminal-Ordnung beigefügte Gebührentaxe in Criminal-Unterſuchungsſachen, bei dieſen polizeimäßigen Unterſuchungen nicht füglich angewendet werden kann, und doch auch bei Feſtſetzung der Gebühren in dieſen Unterſuchungsſachen von beſtimmten Grundſätzen ausgegangen werden muß, auch nur durch zu Grundlegung ganz geringer Sätze die Koſten in dieſen Unterſuchungsſachen mit den Gegenſtänden derſelben im gehörigen Verhältniſſe erhalten werden können, ſo iſt es allerdings angemeſſen, die Beſtimmung der Allg. Geb. Taxe, Abſchn. I. Nr. 1. bei Feſtſetzung dieſer Gebühren zum Grunde zu legen.

Der Juſtiz-Miniſter hat dies auch bereits auf eine Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Naumburg unterm 15. März 1820 feſtgeſetzt, und genehmigt alſo nicht nur, daß dieſes von dem Königl. Kammergerichte bisher in vorkommenden Fällen geſchehen, ſondern macht dem Collegio auch zur Pflicht, für die Folge im Allgemeinen in ſeinem Departement darauf zu halten, daß bei dieſen polizeilichen Unterſuchungen, in Anſehung der Koſten-Anſätze, nur die erwähnte Beſtimmung der Allg. Gebührentaxe zum Grunde gelegt werde.

3) In den Fällen, in welchen dieſe Beſtimmung in Anwendung kommt, muß dieſelbe aber auch vollſtändig mit den dieſelben declarirenden und ergänzenden Beſtimmungen, die in den verſchiedenen, durch die Einrückung in die Jahrbücher für die Geſetzgebung u. ſ. w. bekannt gemachten Miniſterialverfügungen enthalten, zur Anwendung gebracht werden.

4) Zu den polizeimäßig zu unterſuchenden Diebſtählen können nicht gezählt werden: »Diebſtähle unter erſchwerenden Umſtänden«, wenn auch der Werth des Entwendeten nur 5 Thlr. oder weniger betrüge, da die Beſtimmung der §. 1122. und 1124. Thl. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts ausdrücklich nur für den gemeinen Diebſtahl gegeben iſt, und eine weitere Ausdehnung derſelben nicht für angemeſſen angenommen werden kann. Bei den Diebſtählen unter erſchwerenden Umſtänden tritt alſo Criminal-Unterſuchung ein und bei Feſtſetzung der Gebühren wird allein die der Criminal-Ordnung beigefügte Gebührentaxe zum Grunde gelegt. Bei gehöriger Berückſichtigung der Anmerkung 8 et 9. wird auch in dieſen Sachen ein gehöriges Verhältniß der Koſten zum Gegenſtand des Verge-

hens und zu den übrigen in Betrachtung zu ziehenden Umſtänden erhalten werden können.

5) Aus dem Vorſtehenden ergibt ſich von ſelbſt, daß die von dem Königl. Kammergericht in der Unterſuchungsſache c. N. N. und N. angenommene Feſtſetzung der Koſten in keinem Falle gebilligt werden kann. Denn die Beſtimmung der Allg. Gebührentaxe iſt in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar und dieſelbe iſt auch wirklich nicht in Anwendung gekommen, vielmehr iſt nach keinem beſtimmten Grundſatz bei dieſer Feſtſetzung verfahren worden. Da dieſe Feſtſetzung aber einmal ſtattgefunden, und den Debenten — im Ganzen genommen — günſtig, der Betrag der Koſten ohnehin ſchon beträchtlich iſt, und eine weitere Feſtſetzung Weitläufigkeiten veranlaſſen würde, die vielleicht doch ohne beſondern Erfolg wären, ſo kann es bei dieſer Feſtſetzung der Summe noch das Verbleiben haben. Es müſſen jedoch die in Anſatz gekommenen Gebühren und Copialien nach einem richtigern Verhältniß zwiſchen der Salariencaſſe des Königl. Kammergerichts und dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg vertheilt werden, da die geführte Unterſuchung für die Hauptſache anzunehmen, und alſo das Land- und Stadtgericht auf den größten Theil der Summe, welche die Gebühren und Copialien zuſammengenommen betragen, Anſpruch machen kann. (Reſcript vom 7. März 1823. v. Kpß. J. Bd. 21. S. 325—327.)

(Zusatz 23.) Berichtigung der Koſten in Unterſuchungen wegen einfachen Holzdiebſtahls. Die Frage: »Aus welchen Fonds die bei den Landesherrlichen Gerichten, in Unterſuchungen wegen einfachen Holzdiebſtahls, entſtehenden unvermeidlichen Auslagen, bei erfolgter Freiſprechung des Denunciaten oder bei ſeinem Unvermögen, berichtigt werden ſollen?« iſt dahin entſchieden:

daß die baaren Auslagen in einem ſolchen Falle aus der Salariencaſſe (jetzt dem Criminalfonds) zu entnehmen ſind.

(Reſcript vom 7. Novbr. 1823. Magdeb. Amtsbl. de 1823. S. 369—370.)

(Zusatz 24.) Convention mit Schaumburg-Lippe zur Verhütung der Forſtfrevel. Nachdem die Königl. Preuß. Regierung mit der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche Regierung einerſeits und die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung andererſeits, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen wären.

2. Um von beiden Seiten zur Sicherſtellung des Forſteigenthums möglichſt mitzuwirken, ſollen die wechſelſeitigen gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten befugt ſein, in den Fällen, wo Waldfrevel verübt worden, Hausſuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn ſich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenſtand befinden dürfte, zu veranlaſſen. Dieſelben haben ſich zu dieſem Ende an den Ortsvorſtand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und dieſen zur Vornahme der Viſitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſofort ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldſtrafe.

4. Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den officiel-

len Angaben und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den officiellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

5. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenerſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

6. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel, in jedem einzelnen Falle, ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

7. Die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung verpflichtet ſich, nicht nur die in dem Königl. Preußiſchen Geſetze vom 7. Juni 1821 vorgeſchriebene Beeidigung, in Rückſicht der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Grenz-Forſtbedienten zu verordnen, ſondern auch letztere von der Theilnahme an den Geldſtrafen und von dem Genuß der Anzeigegebühren auszuſchließen.

8. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Fürſten von Schaumburg-Lippe zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erkl. v. 23. Februar 1824. G. S. v. 1824. S. 59. 60.)

(Zusatz 25.) Polizeiliche Unterſuchung kleiner Diebſtähle. Durch den bei den Diebſtählen eintretenden Verluſt des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, iſt in der durch die §. 1122. 1124. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts vorgeſchriebenen Art der Unterſuchung einiger Gattungen des gemeinen Diebſtahls und der davon abhängenden Competenz des unterſuchenden und erkennenden Gerichts nichts abgeändert worden und es iſt auch jetzt um ſo weniger Veranlaſſung, vorgedachte Gattungen des Diebſtahls ganz nach den Vorſchriften der Criminal-Ordnung zu behandeln und vor das Criminalgericht zu verweiſen, als durch die neuern Beſtimmungen wegen Wiedererlangung des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, die Strafe des Verluſtes deſſelben bedeutend gemildert worden.

Dies wird dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Marienwerder auf den Bericht vom 19. v. M. eröffnet. (Reſcript vom 5. April 1824. v. Kpz. B. 23. S. 213. 214.)

(Zusatz 26.) Die executiviſche Einziehung der erkannten Entſchädigung und Geldſtrafe bei Forſtcontraventionsſachen in Forſten der Gemeinen. Da der §. 29. des Forſtſtrafgeſetzes vom 7. Juni 1821 (S. 95 d. G. S.) ausdrücklich darauf verweiſet, daß, wenn der Verurtheilte nicht zur Gemeine gehöre, Geldſtrafe und Entſchädigung auf dem ſonſt gewöhnlichen Wege beigetrieben werden ſolle, ſo kann es mit Rückſicht auf die Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 1. nicht zweifelhaft ſein, daß der resp. inſtruirende und in erſter Inſtanz erkennende Forſtrichter allein die Execution verfügen, mithin dieſer nach Maßgabe der eintretenden Umſtände und Verhältniſſe denjenigen Richter requiriren muß, unter deſſen Jurisdiction der Defraudant gehört. Alle dagegen angeführten, aus der Abſicht des Geſetzes vom 7. Juni 1821 hergenommenen Gründe können bei der im §. 29. ausdrücklich erklärten Willensmeinung des Geſetzgebers um ſo weniger in Betracht kommen, als aus dem quest. Geſetze ſehr deutlich erhellet, daß von dem ſonſt gewöhn-

lichen Wege nur in den beiden Fällen, wenn von Defraudanten in Königl. oder in Gemeindeforſten die Rede iſt, die dort näher beſtimmten Ausnahmen ſtatthaben, ſonſt aber als Regel die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen (z. B. bei Privat-Forſt-Beſitzungen) §. 29. zur Anwendung kommen ſollen. (Reſcript des Miniſterii des Innern und der Finanzen vom 3. Juli 1824. v. Kptz. Ann. Bd. 8. S. 721. 722. im Einverſtändniſſe mit dem Juſtiz-Miniſterio.)

(**Zusatz 27.**) Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Herzoglich Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Convention mit Sachſen-Hildburghauſen wegen Verhütung der Forſtfrevel.

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche Regierung, als die Herzogl. Sachſen-Hildburghauſenſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden; und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Forſtfrevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 — 5 Thalern für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Erſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Herzoglich Sachſen-Hildburghauſenſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevler in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

6. Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den öffentlichen Angaben und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den officiellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

7. Es wird in der Regel nicht erforderlich ſein, die denuncirenden Forſtbedienten in den ausländiſchen Gerichten zur Beſtätigung ihrer Anzeigen erſcheinen zu laſſen, ſondern das requirirende Gericht wird in den mehrſten Fällen bloß die

Rüge nebſt Beſchreibung des Pfandes und die übrigen Beweismittel dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Hildburghauſen zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 28. Oct. 1824. G. S. de 1824. S. 179. 180.)

(Zusatz 28.) Convention mit Sachſen-Gotha wegen Verhütung von Forſtfrevel.

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Herzogl. Sachſen-Gothaiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche als die Herzoglich Sachſen-Gothaiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förſter und Waldwärter eine Hausſuchung in dem jenſeitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, ſie ſolches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit iſt, bei dieſer, an andern Orten aber dem Bürgermeiſter oder Oberſchultheißen anzuzeigen hätten, von welchen alsdann unverzüglich und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Gerichtsſchöppen, die Hausſuchung im Beiſein des Requirenten vorgenommen werden dürfe.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorgeſetzte über den Erfolg der geſchehenen Hausſuchung dem requirirenden Förſter oder Waldwärter eine ſchriftliche Ausfertigung ausſtellen, und demnächſt an die ihm vorgeſetzte Behörde in gleicher Maße, Bericht erſtatten, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, für welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenerſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Herzoglich Gothaiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel, in jedem einzelnen Falle, ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

6. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Gotha zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklärung v. 15. December 1824. Geſ. Samml. de 1824. S. 223. 224.)

(Zusatz 29.) Dem Königl. ꝛc. wird bekannt gemacht, daß das Königl. Finanz-Miniſterium für die Zukunft, die Diäten und Reiſekoſten des Gerichts-Perſonals, Behufs der Haltung der Forſtgerichtstage in den Domainen und Oberförſtereien, in den Fällen, wo dies den Lokal-Verhältniſſen nach, unvermeidlich iſt, aus den Diäten-Fonds der Regierungen beſtreiten laſſen wird. (Reſcript v. 19. Sptbr. 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 196.)

Diäten und Reiſekoſten in Forſtfrevelſachen.

(Zusatz 30.) Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenz-Waldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Convention mit Heſſen-Homburg zur Verhütung von Forſtfrevel.

1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche, als die Landgräflich Heſſen-Homburgiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den Landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters, oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von einem bis fünf Thaler für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

4. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenerſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

5. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Landgräflich Heſſen-Homburgiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevler in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

6. Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den officiellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

7. Es wird in der Regel nicht erforderlich ſein, die denuncirenden Forſt-

bedienten in den ausländiſchen Gerichten zur Beſtätigung ihrer Anzeigen erſcheinen zu laſſen, ſondern das requirirende Gericht wird in den mehreſten Fällen bloß die Rüge, nebſt Beſchreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirenden Gerichte mitzutheilen haben. (Convention v. 15. Aug. 1826. G. S. de 1826. S. 79. 80.)

(Zusatz 31.) Artikel 1. Nachdem die Königlich Preußiſche Regierung mit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung übereingekommen iſt, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Convention mit Braunſchweig zur Verhütung und Beſtrafung der Forſtfrevel.

Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich Preußiſche, als die Herzoglich Braunſchweigiſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald die betreffenden Forſtbedienten oder Beamten, welche darauf mit zu achten haben, davon Kenntniß erhalten, unterſuchen und beſtrafen zu laſſen. Die Königlich Preußiſchen Gerichte werden in ſolchen Fällen die in Preußen geltenden Geſetze zum Grunde legen, und auch die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung macht ſich anheiſchig, die Herzoglich Braunſchweigſchen Gerichte anzuweiſen, in ſolchen Fällen, wenn von Braunſchweigiſchen Unterthanen in Forſten des Königlich Preußiſchen Territorii gefrevelt worden, nach den anjetzt beſtehenden, im Ganzen gelindern, Königlich Preußiſchen Geſetzen zu erkennen. Sollte jedoch in Zukunft etwa eine Veränderung in der Geſetzgebung über die Forſtfrevel in dem einen oder dem andern Lande getroffen werden, ſo wollen die beiderſeitigen Regierungen ſich auf ſolchen Fall ein anderweites Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel 2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter und das Polizei-Militair bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den obrigkeitlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters oder Ortsvorſtehers, vorgenommen werden.

Artikel 3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſteher ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorſteher, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förſter, oder in deſſen Abweſenheit der Waldwärter des Orts, worin die Hausſuchungen vorgenommen werden ſollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 4. Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen des competenten Forſt- oder Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle geſetzliche, zur Verurtheilung des Beſchuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle beigelegt werden, wenn dieſer Beamte, der übrigens keinen Denunciantenantheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, vor Gericht auf die wahrheitsmäßige, treue und gewiſſenhafte Angabe ſeiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden.

Artikel 5. Die Einziehung der Gerichtskoſten und Pfandgebühren verbleibt demjenigen Staate, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt. Die nach

Preußiſchen Geſetzen zu erkennende Strafe und der Erſatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes fällt dem Waldeigenthümer anheim. In ſolchen Fällen, wo der Holzdieb nicht vermögend iſt, die Geldſtrafe ganz oder zum Theil zu erlegen und wo Gefängnißſtrafe eintritt, ſoll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forſtarbeit verwandelt werden können.

Artikel 6. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich Preußiſchen und in den Herzoglich Braunſchweigiſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich ſein wird. (Convention vom 23. Januar 1827. Geſtz. Samml. v. 1827. S. 59 bis 60.)

(Zusatz 32.) Ueber Traqung der Alimente für unvermögende Holzdefraudanten. Die auf einer Vereinigung des Königl. Juſtiz- und Königl. Finanz-Miniſterii beruhende Beſtimmung vom 27. März 1819 (Anlage sub a.), worauf die Königl. Regierung in dem Berichte vom 4. d. M. ſich beziehet, kann den Anſpruch auf Uebertragung der von den Juſtiz-Aemtern Colbatz und Friedrichswalde, beſage der eingereichten Zuſammenſtellung, liquidirten Alimente für unvermögende Holzdefraudanten, während der von denſelben erlittenen Gefängnißſtrafen aus diesſeitigen Fonds in keiner Art begründen. Denn einestheils iſt ſeitdem die Verwaltung der Malefizfonds, woraus die von dem Fiscus zu übertragenden Koſten in Unterſuchungsfällen ſonſt beſtritten worden, an die Gerichte übergegangen; anderntheils aber hat der Fonds des Miniſterii des Innern für Strafanſtalten in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht gilt, nur die Zuchthäuſer, nicht aber die bloßen Gerichtsgefängniſſe zum Gegenſtande. Der Antrag der Königl. Regierung kann daher nicht ſtattfinden. (Reſcript des Miniſterii des Innern vom 16. Januar 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. S. 160.)

a. Das Finanz-Miniſterium hat ſich in Betreff der Criminal-Koſten mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio dahin vereinigt, daß die Königl. Ober-Landes-Gerichte aus den ihnen überwieſenen Criminal-Koſten-Fonds alle bis zum Schluſſe der ſtattfindenden Unterſuchungen und bis zur Ablieferung der Verbrecher an die Straf-Anſtalten vorkommenden Koſten und Auslagen in unvermögenden Unterſuchungsſachen, ſo weit die Koſten von dem Fiscus zu tragen ſind, beſtreiten laſſen, alſo nicht bloß die unerläßlichen Gerichts-Koſten, ſondern auch diejenigen, welche die Inhaftirung des Verbrechers, der Transport, deſſen Alimentation, Bekleidung, Reinigung, Sitz-Gebühren ꝛc. ꝛc., die Vollſtreckung des Urtheils, mit Einſchluß der Transportkoſten bis zur Straf-Anſtalt, veranlaſſen. (Reſcript des Finanz-Miniſterii vom 27. März 1819. v. Kptz. A. Bd. 3. Hft. 1. S. 199.)

(Zusatz 33.) Convention mit der Königl. Niederländiſchen Regierung zur Verhütung von Forſtfrevel. Die Königl. Preußiſche und die Königl. Niederländiſche Regierung, entſchloſſen, durch gegenſeitige Maßregeln den Forſtfreveln zu ſteuern, welche in den Grenzwaldungen beider Staaten verübt werden, ſind durch die unterzeichneten Commiſſarien über folgende Punkte und Artikel übereingekommen:

1. Die Preußiſchen Unterthanen, welche in dem Preußiſchen Staate einen Forſtfrevel verübt, und ſich in das Königreich der Niederlande geflüchtet, ingleichen die Niederländiſchen Unterthanen, welche ſich eines gleichen Frevels in dem Königreich der Niederlande ſchuldig gemacht, und ſich in die Preußiſchen Staaten geflüchtet haben, werden den Gerichten ihres Landes auf das bloße deßfallſige Anſuchungsſchreiben des Königlichen Procurators bei dem Gerichte, in deſſen Bezirk der Frevel verübt worden, oder bei dem Gerichte des Wohnſitzes des Frevlers, oder auf das Anſuchungsſchreiben derjenigen Gerichtsbehörde, welcher in

der Folge die gegenwärtigen Amtsverrichtungen des Königlichen Procurators übertragen werden könnten, ausgeliefert.

Dieſes Anſuchungsſchreiben muß mit den Beweismitteln, oder wenigſtens mit den Anzeigen des Frevels, unterſtützt ſein.

2. Die Preußiſchen Forſtbeamten können auf Niederländiſchem Gebiete, bis auf 5 Meilen von der Grenze, die Preußiſchen Unterthanen verfolgen, welche auf Preußiſchem Gebiete Forſtfrevel verübt haben. Iſt der Frevler ergriffen worden, ſo wird er ſogleich nach dem Preußiſchen zurückgeführt und den Gerichten ausgeliefert.

Eben ſo kann der Niederländiſche Unterthan, welcher in dem Königreich der Niederlande gefrevelt, und ſich in das Preußiſche geflüchtet hat, durch die Niederländiſchen Forſtbeamten, bis auf 5 Meilen von der Grenze, verfolgt, und nach dem Niederländiſchen, um den dortigen Gerichten ausgeliefert zu werden, zurückgeführt werden.

3. Die zwei vorſtehenden Artikel ſind auch auf einen Frevler anzuwenden, welcher weder Preußiſcher, noch Niederländiſcher Unterthan iſt; er wird demjenigen Gouvernement ausgeliefert, auf deſſen Gebiete er gefrevelt hat.

4. Bei dieſer Verfolgung können die Forſtbeamten der beiden Gouvernements verlangen, daß die Behörden eine Hausſuchung anſtellen, jedoch nur in dem Falle und in der Art, welche durch die Geſetze des Landes, wo die Hausſuchung ſtatthaben ſoll, vorgeſchrieben ſind.

5. Bei der Verfolgung des Frevlers, wie ſie in dem 2ten Artikel vorgeſchrieben iſt, ſind die Forſt-Beamten, Zoll-Bedienten, Feldhüter und alle Inhaber der öffentlichen Macht, da, wo der Frevler ſich geflüchtet hat, verbunden, den verfolgenden Forſtbeamten thätigen Beiſtand zu leiſten, wenn ſie darum durch letztere, welche den Auftrag, mit dem ſie verſehen ſind, vorzuzeigen haben, erſucht werden.

6. Die gegenwärtige Uebereinkunft iſt auf zehn Jahr abgeſchloſſen, nach deren Ablauf ſie ſo lange fortbeſteht, bis ſie von einem der contrahirenden Theile aufgekündigt wird, in welchem Falle ſie ſechs Monat nach der Aufkündigung ihre verbindliche Kraft verliert. (Convention vom 16. Auguſt 1828. G. S. de 1829. S. 101—103.)

(Zusatz 34.) Erklärung wegen der mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schweriniſchen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel.

Nachdem die Königl. Preußiſche Regierung mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſchen Regierung übereingekommen iſt, die im Jahre 1807 zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen getroffene Vereinbarung zu modificiren, und zu dieſem Behufe wirkſamere Maßregeln zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königl. Preußiſche, als die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Regierung, die Forſtfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten begangen worden wären.

Artikel 2. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt, und Hausſuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Ge-

genwart und nach den Anordnungen des zu dieſem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeiſters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Wenn der Ortsvorſteher nicht im Stande ſein ſollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forſt-Offiziant daſelbſt befindlich iſt, ſo hat der Ortsvorſteher die betreffenden Umſtände doch ſo genau zu unterſuchen und zu beobachten, daß er nöthigen Falls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weßhalb er auch eine ſofortige mündliche Anzeige bei der vorgeſetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Hausſuchung vorgenommen werden ſoll, ein Förſter, Holzwärter, Holzvoigt ꝛc. wohnhaft oder gerade anweſend iſt, ein ſolcher Offiziant zugezogen werde.

Artikel 4. Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, von der zur Aburtelung geeigneten Gerichtsſtelle jener Glaube beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den offiziellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

Artikel 5. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenerſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

Artikel 6. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königl. Preußiſchen und in den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur immer möglich ſein wird.

Artikel 7. Gegenwärtige, im Namen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen und Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Erklär. v. 5. Novbr. 1828. G. S. de 1828. S. 133 — 134.)

(Zusatz 35.) Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts wird auf den Bericht vom 23. v. M. eröffnet: daß

Das Verfahren in Unterſuchungen an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht gehalten werden können, und wenn gefälltes Holz unter 5 Thlr. an Werth geſtohlen worden.

1) das Verfahren in Unterſuchungen an Sachen, welche nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können, in ſofern der Werth des Entwendeten nur 5 Thlr. oder weniger beträgt, kein anderes als dasjenige ſein kann, welches im §. 1124. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts vorgeſchrieben iſt;
2) daß dieſes Verfahren auch dann ſtattfindet, wenn gefälltes Holz, welches 5 Thaler oder weniger werth iſt, geſtohlen worden.

(Reſcript v. 19. März 1829. v. Kpt. J. 33. S. 133.)

(Zusatz 36.) Auf Ihre Anfrage in der Vorſtellung vom 24. v. M. wird Ihnen hiermit eröffnet, daß das Reſcript vom 12. Novbr. v. J.,

Die Remunera-

tion der Forſtrichter findet auf Privatforſten keine Anwendung.

worin den Forſtrichtern für jeden beendigten Holzdefraudations-Prozeß eine Remuneration von 2 Sgr. 6 Pf. bewilligt worden iſt, auf Privat-Forſteigenthümer nicht Anwendung findet. (Reſcr. v. 3. Auguſt 1830. v. Kptz. J. Bd. 36. S. 175.

(Zusatz 37.) *Nachtrag zur Convention mit der Fürſtl. Waldeckſchen Regierung wegen Verhütung der Forſtfrevel.*

Die Königlich Preußiſche Regierung und die Fürſtlich Waldeckſche Regierung ſind übereingekommen, dem mittelſt Erklärungen d. d. Berlin den 9. November und Arolſen den 10. October 1822 getroffenen Abkommen, wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen, nachſtehende Beſtimmung hinzuzufügen:

»Die Holzwerths- und Schadens-Erſatz-Gelder werden zwar nur auf den Antrag des Beſchädigten, von Seiten der Gerichte beigetrieben; der Waldeigenthümer, der die Execution extrahirt, hat aber keine Gebühren zu entrichten, welche er erſt wieder von dem verurtheilten Holzfrevler einziehen laſſen müßte, ſondern die Execution wird ſofort verhängt und die dafür entſtehenden Koſten werden unmittelbar von dem **Exequendus** eingezogen.
(Convention v. 12. März 1831. G. S. de 1831. S. 50.)

(Zusatz 38.) *Die bei Forſtfreveln in den Grenzwaldungen von Mecklenburg-Schwerin ausgeſprochenen Geldſtrafen gehören dem Inhaber der Jurisdiction, deſſen Gericht ſolche feſtgeſetzt hat.*

Dem Königl. Kammergerichte wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M.:

»wem die bei Forſtfreveln in den Grenzwaldungen nach Artikel 5. der zwiſchen Preußen und Mecklenburg-Schwerin abgeſchloſſenen Convention vom 5. Novbr. 1828 diesſeitig feſtgeſetzten Geldſtrafen gebühren«,

hiermit eröffnet, daß das Juſtiz-Miniſterium der Anſicht des Collegii, wonach dieſe Strafe dem Inhaber der Jurisdiction, deſſen Gericht dieſelbe feſtgeſetzt hat, zu laſſen iſt, beitritt. (Reſcript v. 15. April 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 411.)

(Zusatz 39.) *Nachtrag zur Convention mit Sachſen-Meiningen zur Verhütung von Forſtfrevel.*

Die Königl. Preußiſche und die Herzoglich Sachſen-Meiningenſche Regierung ſind übereingekommen, die nöthigen Maßregeln zur Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen gegenſeitig zu treffen, und erklären demnach Folgendes:

Die zwiſchen der Königlich Preußiſchen und Herzoglich Sachſen-Hildburghauſenſchen Regierung, mittelſt den Miniſterial-Erklärungen d. d. Berlin den 28. October und Hildburghauſen den 9. October 1824 abgeſchloſſenen Uebereinkunft, wegen Unterſuchung und Beſtrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forſtfrevel, wird hiermit auf den gegenwärtigen Länderbeſtand von Preußen und Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen ausgedehnt. (Convent. v. 28. Juli 1831. G. S. de 1831. S. 158.)

(Zusatz 40.) *Subſidiariſche Tragung der Koſten in Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahls.*

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts wird aus dem Berichte des Gerichtsamts H. vom 30. Juni c. erſehen, daß der Geheime-Rath M. über die Beſtimmung des Collegiums in der Verfügung vom 4. Mai d. J.,

»daß die unvermeidlichen Koſten der Unterſuchung kleiner Holzdiebſtähle nicht dem **foro domicilii**, ſondern dem **foro delicti commissi** bei dem Unvermögen des Verurtheilten zur Laſt fallen«,

Beſchwerde erhoben hat.

Der Juſtiz-Miniſter nimmt hieraus Veranlaſſung, dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts Folgendes zu eröffnen.

Zu den bloßen fiskaliſchen oder polizeilichen Unterſuchungen können die Unterſuchungen nicht gerechnet werden, welche wegen Holzdiebſtahls eingeleitet wor-

den, obgleich das Geſetz vom 7. Juni 1821 für die Inſtruction und Entſcheidung derſelben ein beſonderes abgekürztes Verfahren angeordnet hat.

Da in dieſem Geſetz wegen der ſubſidiariſchen Verhaftung für die in ſolchen Unterſuchungen entſtehenden baaren Auslagen nichts Beſonderes feſtgeſetzt iſt, ſo müſſen in dieſer Rückſicht die Vorſchriften über die ſubſidiariſche Tragung der Koſten in andern Diebſtahlsunterſuchungen ihre Anwendung finden, d. h. es müſſen auch hier die Grundſätze entſcheiden, welche die Criminal-Ordnung §. 623. u. f. allgemein aufſtellt.

Damit ſtimmt auch der §. 5. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 überein.

Hier iſt nur für den Fall etwas Eigenthümliches beſtimmt, wenn der Waldeigenthümer begehrt, daß der Verurtheilte die erkannte Gefängnißſtrafe durch Forſtarbeit abbüße. In dieſem Falle ſoll er jedesmal die Koſten der Verpflegung übernehmen, in jedem andern Falle ſollen dagegen die Koſten aus denſelben Fonds getragen werden, wie bei andern Strafgefangenen.

Dies läßt keine andere Deutung zu, als daß da, wo die Criminal-Ordnung Gültigkeit hat, auch nach Maßgabe der darin enthaltenen, oben erwähnten Beſtimmungen der Punkt über die ſubſidiariſche Verpflichtung zu den Koſten entſchieden werde.

Wenn in dem §. 5. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 geſagt iſt:

»die Verpflegung der Verurtheilten im Gefängniß ſei als eine Laſt der Gerichtsbarkeit zu betrachten«,

ſo iſt hiermit, wie eben jener Nachſatz,

»daß ſie aus denſelben Fonds zu leiſten ſei, aus welchen andere Strafgefangene verpflegt werden müßten«,

beweiſt, gerade nur die Gerichtsbarkeit gemeint, welcher die allgemeinen Geſetze die Verbindlichkeit dazu auflegen, alſo dieſelbe Gerichtsbarkeit, wie bei andern Diebſtahlsunterſuchungen.

Das Reſcript vom 15. Octbr. 1821, welches etwas Anderes feſtſetzt, wird demnach zurückgenommen, und der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts angewieſen, nach den vorſtehenden geſetzlichen Vorſchriften die Beſchwerde zu erledigen und das Gerichtsamt H. zu beſcheiden. Es verſteht ſich übrigens, daß nach §. 34. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 bei der Unterſuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebſtähle überhaupt keine Sporteln ſtattfinden, und nach dem Reſcript vom 17. Febr. 1823 (Jahrb. Bd. 21, S. 328) im Unvermögensfalle des Verurtheilten, ſogar Copialien und Meilengelder außer Anſatz bleiben müſſen. (Reſcript v. 27. Auguſt 1832. v. Kpt. Bd. 40. S. 267—69.)

(Zusatz 41.) Da nach dem Berichte des Staatsminiſterii vom 10. d. M. die Straf-Beſtimmungen im Geſetze vom 7. Juni 1821, die Unterſuchung und Beſtrafung der Holzdiebſtähle betreffend, ihren Zweck nur mangelhaft erreichen, indem die Geldſtrafe ſchwer beizutreiben, die Gefängnißſtrafe, bei der großen Anzahl dieſer Vergehen, oft erſt ſpät zu vollſtrecken, die Forſt-Arbeit aber vom Wald-Eigenthümer nur in ſeltenen Fällen anzuweiſen iſt; ſo beſtimme Ich hierdurch, mit Vorbehalt der bereits eingeleiteten Reviſion des gedachten Geſetzes, den Anträgen des Staatsminiſterii gemäß, vorläufig Folgendes:

Wegen der Befugniß, ſtatt der im §. 5. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 beſtimmten Forſt-Arbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu laſſen.

1) Wenn die Geldſtrafe nicht beizutreiben iſt und die beſchädigten Wald-Eigenthümer die von den Forſtfrevlern ſtatt der Gefängnißſtrafe zu leiſtende Forſt-Arbeit nicht anweiſen können oder wollen, ſo ſollen ſie auch berechtiget ſein, unter Genehmigung der Ortsbehörde, dem Schuldigen andere, ſeinen Kräften angemeſſene Arbeiten aufzutragen. Leiſtet aber der beſchädigte Wald-

Eigenthümer darauf Verzicht, die Schuldigen zu ſeinem eigenen Vortheile zu beſchäftigen, ſo ſollen ſie auch zu andern Arbeiten im Intereſſe der öffentlichen Verwaltung, nach dem Ermeſſen und der Anweiſung der Orts-Polizeibehörde, verwendet werden.

2) Den Behörden ſtehet es frei, hierbei gewiſſe, den Kräften der Sträflinge angemeſſene Tagewerke zu beſtimmen, dergeſtalt, daß dieſelben, wenn ſie durch angeſtrengte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewieſenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlaſſen, im Gegentheil aber bei Trägheit und üblem Willen auch über die beſtimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewieſenen Arbeit zu derſelben anzuhalten ſind.

3) Die zu dieſen Straf-Arbeiten erforderlichen Utenſilien haben die Sträflinge, inſofern ſie ſolche beſitzen, ſelbſt mitzubringen. Außerdem ſind ſie ihnen von denjenigen Wald-Eigenthümern, oder von derjenigen Behörde zu liefern, zu deren Beſten die Arbeiten geleiſtet werden. Bei muthwilliger Beſchädigung der gelieferten Utenſilien iſt die Straf-Arbeit inſoweit zu verlängern, als es zum Erſatze des Schadens nach den ortsüblichen Löhnen erforderlich iſt.

4) Für ihre Beköſtigung während der Straf-Arbeit haben die Sträflinge, wenn ſie dazu im Stande ſind, ſelbſt zu ſorgen. Ganz Armen aber wird von den Wald-Eigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geſchehen, während derſelben diejenige Koſt gereicht, welche ſie im Gefängniſſe erhalten haben würden.

5) In Gemäßheit deſſen, was §. 5. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 wegen der Forſt-Arbeit, des dabei anzuwendenden Zwangs und der Aufſicht verordnet iſt, werden die Regierungen und Landes-Juſtizcollegien in Beziehung auf die der Forſt-Arbeit zu ſubſtituirenden Arbeiten beſondere Beſtimmungen erlaſſen.

Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen. (Cab. Ordre vom 28. April 1834. G. S. de 1834. S. 67—68.)

(Zusatz 42.) *Uebereinkunft mit der Fürſtlich Reuß-Plauiſchen der jüngeren Linie gemeinſchaftlichen Regierung zu Gera wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel.*

Nachdem die Königlich Preußiſche Staatsregierung und die Fürſtlich Reußiſche Regierung zu Gera übereingekommen ſind, wirkſamere Maßregeln zur Verhütung der Forſt- und Jagdfrevel gegenſeitig zu treffen, ſo erklären dieſelben Folgendes:

I. Es verpflichtet ſich ſowohl die Königlich Preußiſche als die Fürſtlich Reußiſche Regierung, die Forſt- und Waldfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebietes verübt haben möchten, ſobald ſie davon Kenntniß erhält, nach denſelben Geſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen, nach welchen ſie unterſucht und beſtraft werden würden, wenn ſie in inländiſchen Forſten und Jagdrevieren begangen worden wären.

II. Von den beiderſeitigen Behörden ſoll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleiſtet werden, und namentlich wird geſtattet, daß die Spur der Frevler durch die Förſter oder Waldwärter u. ſ. w. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Wald- und Jagdfrevlers begriffenen Förſter oder Waldwärter eine Hausſuchung in dem jenſeitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, ſie ſolches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichts-Obrigkeit iſt, bei dieſer, an anderen Orten aber dem Bürgermeiſter oder Ortsſchultheißen anzuzeigen haben, von welchen alsdann unverzüglich und zwar im letzteren Falle, mit Zuziehung eines Gerichtsſchöppen, die Hausſuchung im Beiſein des Requirenten vorgenommen werden dürfe.

III. Bei dieſen Hausſuchungen muß der Ortsvorſtand ſogleich ein Proto-

ſoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber ſeiner vorgeſetzten Behörde (Landrath oder Beamten) überſenden, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 1 bis 5 Thlr. für denjenigen Ortsvorſtand, welcher der Requiſition nicht Genüge leiſtet. Wenn der Ortsvorſteher nicht im Stande ſein ſollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forſt-Officiant daſelbſt befindlich iſt, ſo hat der Ortsvorſteher die betreffenden Umſtände doch ſo genau zu unterſuchen und zu beobachten, daß er nöthigen Falls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weßhalb er auch eine ſofortige mündliche Anzeige bei der vorgeſetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Hausſuchung vorgenommen werden ſoll, ein Förſter, Holzwärter, Holzvoigt u. ſ. w. wohnhaft oder gerade anweſend iſt, ein ſolcher Officiant zugezogen werde.

IV. Den unterſuchenden und beſtrafenden Behörden in den Königlich Preußiſchen Staaten und in den Fürſtlich Reußiſchen Landen jüngerer Linie wird zur Pflicht gemacht, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſt- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle ſo ſchleunig vorzunehmen, als es nach der Verfaſſung des Landes nur irgend möglich ſein wird.

V. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa ſtattgehabten Gerichtskoſten ſoll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß ſtattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Erſatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Caſſe desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden iſt.

VI. Für die Conſtatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle beigemeſſen werden, welchen die Geſetze den officiellen Angaben der inländiſchen Beamten beilegen.

VII. Es wird in der Regel nicht erforderlich ſein, die denuncirenden Forſtbedienten in den ausländiſchen Gerichten zur Beſtätigung ihrer Anzeigen erſcheinen zu laſſen, ſondern das requirirende Gericht wird in den mehrſten Fällen bloß die Rüge nebſt Beſchreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirten Gerichte mitzutheilen haben.

VIII. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürſten Reuß jüngerer Linie, zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Convention ſoll nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. (Uebereinkunft vom 1. Mai 1834. G. S. de 1834. S. 79—81.)

(Zusatz 43.) *Die Koſten der Strafvollſtreckung in Holzdefraudations-Sachen betreffend.*

Dem Königl. Kammergericht wird auf die Anfrage vom 28. v. M. wegen der Koſten der Strafvollſtreckung in Holzdefraudations-Sachen eröffnet, daß, ſo wenig durch §. 5. des Geſetzes vom 7. Juni 1821 — wie in dem Reſcripte vom 17. Auguſt 1832 (Jahrb. Bd. 40. S. 267—269.) auseinandergeſetzt iſt — eine Abänderung der allgemeinen Vorſchriften über die ſubſidiariſche Tragung der Unterſuchungskoſten hat erfolgen ſollen, eben ſo wenig dies durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 28. April d. J. sub Nr. 4. (Geſetzſammlung S. 67.) geſchehen iſt, da auch hierin lediglich eine ſpecielle Beſtimmung hinſichtlich der Verpflegungskoſten für den Fall gegeben wird, daß der Verurtheilte die Strafe durch Arbeit für den Waldeigenthümer oder die öffentliche Behörde abbüßt. — Abgeſehen von dieſer ſingulairen Feſtſetzung müſſen die allgemeinen Grundſätze, wie ſolche dem Königl. Kammergericht unterm 20. October 1832 eröffnet worden, zur Anwendung kommen, und eine unmittelbare Folge hiervon iſt es, daß die Koſten, welche durch den Transport des Verurtheilten aus ſeinem Wohnſitze nach dem

Orte, wo er die Strafarbeit verrichten ſoll, entſtehen, dem foro domicilii zur Laſt fallen. (Reſcript v. 15. September 1834. v. Kptz. J. Bd. 44. S. 147.)

Erſter Titel.
Von Criminal-Gerichten.

Erſter Abſchnitt.
Von der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Begriff.

§. 13. Criminal-Gerichte ſind diejenigen Ober- und Untergerichte, die zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit angeordnet ſind.

(Zusatz 1.) Reglement wegen Einrichtung der Inquiſitoriate und der Criminal-Anſtalten überhaupt in der Provinz Süd-Preußen.

Unter den mannichfaltigen Gegenſtänden, welche ſeit der Beſitznehmung Unſerer nunmehrigen Provinz Süd-Preußen Unſere Landesväterliche Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen haben, behauptet die Verbeſſerung der Criminal-Anſtalten um ſo mehr eine der erſten Stellen, je wichtiger und unmittelbarer der Einfluß iſt, welchen dieſer Theil der Rechtspflege auf Privat- und öffentliche Ruhe und Sicherheit äußert, und je gegründeter die Ausſtellungen ſind, welchen derſelbe unter der vorigen Verfaſſung, ſowohl in Rückſicht auf die Geſetzgebung, als auf die Ordnung und Regelmäßigkeit des Verfahrens, und auf die Behandlung der Criminalverbrecher, ausgeſetzt geweſen.

Um dieſen Mängeln abzuhelfen; um dem Verfahren in Criminalſachen einen ſchnellen, aber doch regelmäßigen, und die bloße Willkür ausſchließenden Fortgang zu verſchaffen; um den eines Verbrechens Angeſchuldigten, bei der für die öffentliche Ruhe unumgänglich nothwendigen, feſten und zuverläſſigen Aufbewahrung, dennoch eine menſchliche Behandlung zuzuſichern, und ſelbſt die Zeit ihres Verhafts für ſie und den Staat möglichſt zu benutzen; zugleich aber auch, um den Gerichtsobrigkeiten die Koſten der Criminal-Unterſuchungen zu erleichtern, und dadurch die gemeinſchädliche Unterdrückung und Verheimlichung der Verbrecher zu verhüten, haben Wir nicht nur beſtimmtere, mildere, und den verſchiedenen Arten und Graden der Verbrechen mehr angemeſſene Strafgeſetze vorgeſchrieben; ſondern auch mancherlei andere Einrichtungen und Anſtalten auf Koſten Unſerer Caſſen treffen, oder doch die erforderlichen Einleitungen dazu, wonach dieſe Verbeſſerungen nächſtens zur wirklichen Ausübung gebracht werden ſollen, vorkehren laſſen.

Wir finden aber nöthig, nicht nur Unſere Collegia und Gerichte, ſondern auch Unſere geſammte Vaſallen und Unterthanen, über die Beſchaffenheit dieſer Anſtalten, den Zweck derſelben, und die bei deren Gebrauch und Ausübung von einem Jeden zu beobachtenden Pflichten, durch das gegenwärtige Reglement näher zu unterrichten.

Wir verordnen alſo hierdurch

A. Von den Inquiſitoriaten, wo dieſelben errichtet werden ſollen.

1. Daß in nachfolgenden Südpreußiſchen Städten Inquiſitoriate errichtet werden ſollen; nämlich:

A. Im Poſenſchen Cammer-Departement:

1) zu Poſen, für den Poſen-, Szrimm-, Koſten- und Obornickſchen Kreis;

2) zu Gneſen, für die Woywodſchaft Gneſen, und den jenſeits der Warthe gelegenen Theil der Woywodſchaft Kaliſch;
3) in Kaliſch, für den Theil der Woywodſchaft dieſſeits der Warthe, und den Krobiaſchen Kreis;
4) in Koſten, oder Bomſt, für die Kreiſe Bomſt, Frauſtadt und Meſeritz.

B. Im Petrikauſchen Cammer-Departement:
1) in Petrikau, für die Kreiſe Petrikau, Rawa, Brzeszin, und Zgiers;
2) in Wielun, oder Czenſtochau, für die Kreiſe Wielun, Oſtrzewo, Czenſtochau und Radomsk;
3) in Sierads, für den Sierads-, Warta-, Szadek- und Lutomirsſchen Kreis.

C. Im dritten Cammer-Departement:
1) in Warſchau;
2) in Lenczyc;
3) in Wraclawec;

als worüber, und über die zu jedem Inquiſitoriate geſchlagene Kreiſe, die Einſaſſen derſelben bei Bekanntmachung des gegenwärtigen Reglements noch näher benachrichtigt werden ſollen.

Anlegung der Gefängniſſe. 2. An dieſen vorbenannten Orten wollen Wir, zur Erleichterung der Gerichtsobrigkeiten, ſo wie Unſerer Vaſallen und Unterthanen überhaupt, öffentliche Gefängniſſe, oder ſogenannte Frohn-Veſten, auf Unſre eigene Koſten dergeſtalt in Stand ſetzen und erhalten laſſen, daß der Zweck einer ſichern, aber doch auch für Leben und Geſundheit der Inquiſiten unſchädlichen Aufbewahrung, vollkommen erreicht werde.

Auch ſollen mit dieſen Gefängniſſen Arbeitsanſtalten verbunden werden, um darin die Criminal-Arreſtanten, während ihres Verhafts, zu ihrem eigenen, und zum Beſten des Ganzen, nützlich zu beſchäftigen, auch durch den Verdienſt ihrer Arbeit den Gerichtsobrigkeiten die Koſten ihres Unterhalts zu erleichtern.

Einrichtung der Inquiſitoriate. 3. Jedes Inquiſitoriat ſoll beſtehen:
1) aus einem Inquisitoriate publico,
2) aus einem Aſſeſſor,
3) aus einem Actuario,
4) aus den nöthigen Gefangenwärtern und Unterbedienten,

denen wir insgeſammt aus Unſern Caſſen auskömmliche Beſoldungen haben anweiſen laſſen.

Für welche Criminal-Arreſtanten dieſelben beſtimmt ſind. 4. An dieſe Inquiſitoriate ſollen aus den zu einem jeden geſchlagenen Kreiſen und Diſtricten alle Criminal-Arreſtanten, welche zu Unſerer Landesherrlichen Immediat- oder Domainen-Jurisdiction, ingleichen zur Jurisdiction Unſerer Königlichen Städte gehören, zur Unterſuchung abgeliefert werden.

Den Privatgerichtsobrigkeiten, ſowohl vom Adel, als von der Geiſtlichkeit, und den übrigen, mit eigener Jurisdiction verſehenen Städten, inſofern denenſelben auch die Criminal-Gerichtsbarkeit zukommt, ſteht es zwar frei, wenn ſie mit gehörig beſetzten Criminalgerichten und zweckmäßig aptirten Gefängniſſen verſehen ſind, die Unterſuchung in den vor ſie gehörenden Fällen durch dieſe Gerichte ſelbſt führen zu laſſen; Sie können aber auch ihre Inquiſiten an das Inquiſitoriat, zu welchem ihr Kreis gehört, abliefern, und ſich dadurch die Koſten der eigenen Unterſuchung erſparen.

Vorläufige Vernehmung der Arreſtanten. 5. Doch muß eine jede Gerichtsobrigkeit
1) den Inquiſiten, ſobald er eingebracht wird, und noch vor der Ablieferung, über Namen, Alter, Herkunft, und andere perſönliche,

zur Sache gehörige Umſtände; ingleichen darüber, was ihm von dem vorgefallenen Verbrechen bekannt ſei, ſummariſch vernehmen laſſen.

Sie muß

2) bei Verbrechen, welche Spuren hinter ſich zurücklaſſen, z. B. Todtſchlag, Brandſtiftung, gewaltſamer Diebſtahl u. ſ. w., für Erhebung und legale Berichtigung des **Corporis delicti** ſorgen.

Sie muß

3) wenn der Inquiſit aus dem Orte oder der Gegend gebürtig iſt, die zur Unterſuchung erforderlichen, und dort bekannten Nachrichten über ſeinen bisherigen Lebenswandel einziehen, und zu den Akten verzeichnen.

Endlich

4) muß ſie in gleichem Falle ein Verzeichniß des Vermögens, ſo der Inquiſit daſelbſt beſitzt, aufnehmen laſſen, und dem Inquiſitoriate mit einſenden.

Dieſe vorläufigen Veranſtaltungen liegen in Fällen Unſerer unmittelbaren Gerichtsbarkeit den Kreis-Juſtiz-Commiſſionen, in den Domainen-Aemtern und Staroſteien den Juſtiz-Aemtern, und bei Privat-Gerichtsbarkeiten den Juſtitiariis ob. So lange die Anweſenheit des Inquiſiten zu dieſem Behufe nothwendig iſt, welches jedoch niemals lange dauern kann, muß derſelbe an dem Orte, wo er eingebracht worden, in ſicherer Verwahrung, allenfalls unter Wache, gehalten werden.

Die Gerichtsobrigkeiten und Gerichtshalter, welche dieſe Vorſchriften nicht gehörig befolgen, haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn nicht nur die mehrern Koſten, welche daraus entſtehen, wenn der Inquiſitor ſothane Nachrichten erſt hinterdrein durch weitläufige Correſpondenz einziehen muß; ingleichen der Betrag der durch den Zeitverlauf vermehrten Alimentations-Koſten des Inquiſiten, in jedem Falle aus eigenen Mitteln von ihnen getragen werden müſſen; ſondern wenn auch der erkennende Richter dergleichen Vernachläſſigung, bewandten Umſtänden nach, noch außerdem beſonders ahnden wird.

Ablieferung derſelben.

6. Die Ablieferung ſelbſt muß unter hinlänglicher Bedeckung, auf Koſten des Abliefernden, die niemals von Belange ſein können, geſchehen; und mit dem Inquiſiten zugleich müſſen die nach §. 5. über die vorläufige Vernehmung, und über die Erhebung des **Corporis delicti** ergangene Verhandlungen, ingleichen dasjenige, was etwa bei dem Inquiſiten an Geld, Kleidungsſtücken, andern Habſeligkeiten oder Papieren vorgefunden worden, ſo wie andere zur Sache gehörige Effecten, z. B. die Werkzeuge, womit das Verbrechen begangen, oder die auf dem Platze angetroffen worden, dem Inquiſitori mit überſendet werden.

Privat-Gerichtsobrigkeiten müſſen, mit dem Inquiſiten zugleich, einen Vorſchuß zur Verpflegung auf vier Wochen, deſſen Betrag ſie ſich, nach den in der Sportul-Taxe **d. d. 19.** Decbr. **1795.** Sect. **VII.** Nr. **15.** enthaltenen Beſtimmungen, ſelbſt berechnen können, abliefern laſſen.

Der Inquiſitor muß über die richtig geſchehene Ablieferung ein Atteſt ausſtellen, und darin auch über alles das, was ihm mit dem Inquiſiten zugleich zugeſendet worden, quittiren. Auch muß er den Inquiſiten in ſeine Tabelle ſofort eintragen, und die geſchehene Einbringung dem vorgeſetzten Landes-Juſtiz-Collegio von Amtswegen anzeigen.

Sorge für das Vermögen.

7. Die Gerichtsobrigkeit oder ſonſtige Behörde, welcher nach Vorſtehendem die Einziehung des Inquiſiten und deſſen Ablieferung obliegt, muß zugleich, ſpäteſtens wenn letztere geſchieht, für die Ausmittelung und Beſchlagnehmung des Vermögens des Inquiſiten ſo weit ſorgen, als es nöthig iſt, um die Koſten der Unterſuchung, und zugleich die Entſchädigung für den, welcher

durch das Verbrechen gelitten hat, möglichſt ſicher zu ſtellen. Alles, was dahin einſchlägt, ſowie die fernere Aufſicht oder Adminiſtration des Vermögens des Inquiſiten, gehört nicht zum Amte des Inquiſitori's, ſondern der ordentlichen Gerichtsobrigkeit.

Beſtellung der Inquiſitoriats-Officianten.

8. Was nun das Amt der bei den Inquiſitoriaten angeſetzten Officianten betrifft, ſo werden dieſelben, auf den Vorſchlag der Regierung des Departements, von dem Groß-Canzler beſtellt; und ſollen dazu, beſonders aber zu Inquiſitoribus, nur Leute genommen werden, die mit den nöthigen theoretiſchen Kenntniſſen zugleich Erfahrung und Uebung in Criminalſachen verbinden; übrigens aber das Zeugniß eines zuverläſſigen und feſten moraliſchen Charakters für ſich haben.

Kenntniß der polniſchen Sprache iſt bei dieſen Officianten ein hauptſächliches Erforderniß. Wenn aber auch, beſonders im Anfange, es nicht möglich ſein ſollte, dieſer Sprache mächtige, und zugleich außerdem vollſtändig qualificirte Subjecte zu dem Amte, beides des Inquiſitori's und des Actuarii, zu erhalten, ſo muß doch darauf geſehen werden, daß wenigſtens Einer von Beiden das Polniſche richtig verſtehe, und ſich nothdürftig darin ausdrücken könne.

Der Inquiſitor ſowohl, als der Aſſeſſor und der Actuarius, müſſen, wenn ſie vorher ſchon in Bedienungen, wobei ihnen auch Criminal-Juſtizpflege anvertrauet war, geſtanden haben, bei der Regierung examinirt, und zur Criminal-Juſtiz gehörig verpflichtet werden. Die Gefangenwärter und übrige Subalternen müſſen aus den Invaliden genommen, dazu aber nur ſolche Leute, die hinlänglich Polniſch verſtehen und ſprechen, auch noch bei guten Kräften, nüchtern und beſcheiden ſind, ausgeſucht werden.

Obliegenheiten derſelben überhaupt.

9. Zu dem Amte des Inquiſitori's gehört die Direction des ganzen Inquiſitions-Prozeſſes; die eigene Führung der Unterſuchungen; die Aufſicht über die Gefängniſſe; und die Direction der Arbeitsanſtalten.

Der Actuarius führt bei den Verhören die Protokolle; concipirt die vorkommenden ſchriftlichen Verfügungen; veranſtaltet das Mundiren derſelben; hält die Regiſtratur in Ordnung; und beſorgt das Rechnungsweſen der auflaufenden Koſten, und eingekommenen Vorſchüſſe.

Der Aſſeſſor muß in Fällen, wo mit der Special-Inquiſition zu verfahren iſt, derſelben beiwohnen, und die Funktionen eines Criminal-Beiſitzers verrichten. Auch muß er dem Inquiſitori auf ſein Erfordern, und nach ſeiner Anordnung, in allen ſeinen Geſchäften, beſonders zu Zeiten, wo ſich dieſelben vorzüglich anhäufen, dergeſtalt aſſiſtiren, daß er entweder die Führung des Protokolls bei dem Inquirenten übernehme, unterdeſſen, daß der Actuarius mit minder wichtigen oder ſchweren Inſtructionen beſchäftigt iſt; oder daß er ſelbſt dergleichen Inſtructionen beſorge, wobei ihm allenfalls ein vereideter Protokollführer oder extraordinairer Beiſitzer zugeordnet werden müſſen. Die Pflichten und Obliegenheiten der Gefangenwärter ergeben ſich aus dem Begriffe und Endzweck ihres Amts, und ſind durch allgemeine Verordnungen hinlänglich beſtimmt. Sie ſtehen in der genaueſten Subordination gegen den Inquiſitor, und müſſen den Anweiſungen deſſelben prompt und buchſtäblich Folge leiſten.

In wiefern ſie Nebenbedienungen annehmen können.

10. Dem Inquiſitor und dem Actuario iſt es nicht erlaubt, Nebenbedienungen anzunehmen; auch müſſen dieſelben weder von den Regierungen, noch andern Behörden, mit Aufträgen in Civilſachen, oder andern, zu ihrem Amte nicht gehörenden Angelegenheiten, ohne Noth belaſtet werden. Nur in ganz extraordinairen Fällen ſoll einem Inquiſitori oder Actuario, der ſich durch Fleiß, Thätigkeit und Dienſteifer derge-

ſtalt vorzüglich auszeichnet, daß keine Beſorgniß einer ſchädlichen, und auf Zögerungen führenden Diſtraction von ſeinem Amtsgeſchäfte mehr übrig bleibt, auf den Bericht der Regierung, durch den Groß-Canzler, die Erlaubniß zur Uebernehmung eines oder des andern Nebenofficii ertheilt werden können.

Auch der Aſſeſſor muß, wenn er ein ſolches Nebenamt übernehmen will, ſich zuvor bei der Regierung melden, und deren Erlaubniß dazu nachſuchen.

Von Führung der Criminal-Unterſuchungen.

11. Was die Führung der Criminal-Unterſuchungen ſelbſt, und das dabei zu beobachtende Verfahren anlangt, ſo werden die Inquiſitores, und übrige bei den Inquiſitoriaten angeſetzte Officianten, auf die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts, der Criminalordnung vom Jahre 1717, und die nachher über dieſen Gegenſtand für Unſere übrigen Provinzen ergangenen Geſetze und Verordnungen lediglich verwieſen.

Nur über nachſtehende Punkte finden Wir nöthig, dieſelben, ſo wie Unſere Südpreußiſchen Regierungen ſelbſt, und alle übrige Criminalbehörden der Provinz, mit näherer Anweiſung zu verſehen.

1) Die nöthigen Fragen und Erkundigungen nach dem Namen, dem Alter, der Herkunft, dem Vaterlande, den Eltern, der Erziehung, dem Religionsunterrichte, dem bisherigen Aufenthalte, der Nahrung und dem Gewerbe des Angeſchuldigten, müſſen ſogleich bei der Eröffnung des Inquiſitionsprozeſſes angeſtellt, und entweder von dem, welcher nach §. V. die erſte Vernehmung zu beſorgen hat, dem Inculpaten vorgelegt, oder, wenn dieſer es vernachläſſiget hätte, von dem Inquirenten ſogleich nachgeholt werden. Es bedarf alſo keiner Wiederholung derſelben in einem beſonderen articulirten Verhöre; vielmehr müſſen die Inquirenten auch bei dergleichen Fragen und Nachforſchungen alle unnütze Weitläufigkeiten vermeiden, und nur auf ſolche ſich einſchränken, die entweder auf die Moralität und Zurechnungsfähigkeit des Angeſchuldigten überhaupt, oder auf die beſondere Beſchaffenheit des begangenen Verbrechens, und deſſen richtige Beurtheilung, wirklichen Einfluß haben können.

2) Dies gilt inſonderheit auch von den Nachforſchungen über den bisherigen Lebenswandel des Inquiſiten. Dergleichen Nachforſchungen können zwar nicht vermieden werden, wenn dadurch Data zur Ueberführung eines hartnäckig läugnenden Inquiſiten herbeizuſchaffen, oder Umſtände, von welchen ein richtiges Urtheil über die Moralität der Handlung abhängt, ins Licht zu ſetzen ſind; vornehmlich aber, wenn ſich Spuren finden, daß der Inquiſit ſchon mehre oder andere Verbrechen begangen habe, und alſo bei Beſtimmung ſeiner Strafe, auf eine ſolche Wiederholung, nach den Geſetzen, Rückſicht zu nehmen ſein werde. Inzwiſchen muß doch der Inquirent dabei mit Ueberlegung und richtiger Beurtheilungskraft zu Werke gehen, damit nicht, wenn beſonders die erforderlichen Nachrichten aus entlegenen Orten, oder ſonſt nicht ohne erheblichen Zeitverluſt herbeizuſchaffen wären, dadurch ein Aufenthalt verurſacht werde, welcher wegen des verlängerten Arreſts, der verzögerten Strafe, und der gehäuften Koſten, einen Nachtheil bringt, der mit dem zu erwartenden Effecte ſolcher Erkundigungen in keinem richtigen Verhältniß ſteht. Wenn alſo z. B. dem Inquiſiten, im Fall der Verdacht eines begangenen frühern Verbrechens durch die einzuziehenden Erkundigungen ſich beſtätigte, nur eine Verlängerung der Strafzeit bevorſtehen, die Erkundigungseinziehung ſelbſt aber ſchon einen beträchtlichen Zeitverluſt verurſachen würde, ſo iſt es beſſer, die Unterſuchung ohne Weiteres abzuſchließen, als bloß in der Abſicht, daß der Inquiſit zu einer etwas längern Strafzeit qualificirt werden möchte, den Staat oder die Gerichtsobrigkeiten mit den Koſten und übrigen Nachtheilen des verlängerten Arreſtes zu belaſten. Auch kann in wichtigern

Fällen, wenn die Unterſuchung desjenigen Verbrechens, weswegen der Inquiſit zum Verhaft gezogen iſt, leicht und kurz abzumachen wäre, die Nachforſchung eines andern ſchweren Verbrechens aber, wovon ſich Spuren finden, beträchtlichen Aufenthalt veranlaſſen würde, jene Unterſuchung abgeſchloſſen, und die Erkundigung nach dem andern Verbrechen in der Zwiſchenzeit, wo die Akten ſchon zum Spruche vorliegen, oder auch, wenn der Inquiſit an den erkannten Strafort bereits abgeliefert iſt, fortgeſetzt werden.

3) Bei minder wichtigen Verbrechen, wo die im Geſetz beſtimmte ordentliche Strafe dreijähriges Gefängniß, Feſtungsarreſt, oder Zuchthausſtrafe nicht überſteigt, bedarf es gar keiner Specialinquiſition, ſondern es kann auf die Generalunterſuchung, wenn ſolche im Uebrigen ordnungsmäßig geführt iſt, ſofort erkannt werden.

4) Eben ſo iſt die Specialinquiſition nicht nothwendig, wenn die ordentliche Strafe des Geſetzes zwar eine dreijährige, aber doch nicht eine zehnjährige Gefangenſchaft überſteigt; oder wenn ſie, bei Amtsverbrechen, in der Caſſation, mit oder ohne weitere Leibesſtrafe beſteht. Doch muß alsdann der Inquirent, am Schluſſe der Generalunterſuchung, aus den darüber verhandelten Akten eine **Speciem Facti** herausziehen; darin die eingeſtandenen und ausgemittelten erheblichen Thatſachen von denjenigen, die noch geläugnet werden, und nicht vollſtändig erwieſen ſind, abſondern; dieſe **Speciem Facti** dem Angeſchuldigten vorlegen, und ihm über einige Frageſtücke, welche die weſentlichen Umſtände des Hergangs der Sache enthalten, mit ſeinen wörtlich niederzuſchreibenden Antworten vernehmen. Wenn auch in einem ſolchen Falle die im Geſetz beſtimmte Ahndung ſich einer zehnjährigen Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe ſchon nähert; kein qualificirtes Geſtändniß des Angeſchuldigten vorhanden iſt; auch es nach der Meinung des Inquirenten an einem vollſtändigen Beweiſe ermangelt, und alſo über den Angeſchuldigten **ex Indiciis** wird erkannt werden müſſen; ſo ſtehet dem Inquirenten frei, mit der förmlichen Specialinquiſition zu verfahren; um dadurch, wo möglich, der Sache noch näher auf den Grund zu kommen, und durch conſequent und genau, jedoch ohne Verfänglichkeit oder Suggeſtion abgefaßte Artikel, den hartnäckig läugnenden Inquiſiten zum Widerſpruche mit ſich ſelbſt, und dadurch am Ende zum Geſtändniß der Wahrheit zu bringen.

5) Beſtimmt hingegen das Geſetz auf das Verbrechen, welches den Gegenſtand der Unterſuchung ausmacht, zehn= oder mehrjährige, oder lebenswierige Gefängniß= oder gar die Todesſtrafe; ſo muß, wegen der Wichtigkeit des dem Inquiſiten bevorſtehenden Nachtheils, wo ſelbſt die Möglichkeit eines von dem inquirirenden oder dem erkennenden Richter zu begehenden Verſehens, mit größter Sorgfalt zu entfernen iſt, die Specialinquiſition allemal ſtattfinden. Doch muß auch hier der Inquirent ſich ſorgfältig hüten, durch Anhäufung unnützer, zur Sache nicht gehöriger Artikel, wodurch bloß unbedeutende Nebenumſtände ins Licht geſetzt werden ſollen, die Unterſuchung nicht ohne Noth zu verlängern.

6) Die Defenſionen ſollen bei allen Unterſuchungen in der Regel zuläſſig ſein, und es muß am Schluſſe der Unterſuchung dem Inquiſiten eröffnet werden, daß es ihm freiſtehe, einen Vertheidiger zu wählen, oder auf deſſen Zuordnung anzutragen.

7) Zur Uebernehmung der Defenſionen, auch für unvermögende Inquiſiten, ſind die Juſtiz=Commiſſarii nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. VII. §. 44. hauptſächlich verpflichtet. In deren Ermangelung aber können auch Juſtiz=Bürgermeiſter in den Städten, Kreis=Juſtiz=Actuarii,

Domainen-Juſtizbeamte und Actuarii, und überhaupt alle Juſtizbeamte, welche aus Unſern, oder aus Cämmerei-Caſſen fixirte Beſoldungen genießen, ſich dieſem Geſchäfte nicht entziehen.

8) Erklärt der Inquiſit, daß er keine Defenſion verlange, und das Verbrechen gehört zu den §. 3. und 4. beſtimmten niedern Claſſen, ſo hat es dabei lediglich ſein Bewenden, und es iſt genug, wenn der Inquirent dieſe Erklärung in den Akten gehörig verzeichnet. Doch muß in dem Falle des §. 4. noch beſonders regiſtrirt werden: was der Inquiſit als die Urſach angeführt habe, warum er der Vertheidigung ſich begebe.

9) Bei ſchweren oder Capitalverbrechen (§. 5.) findet ein Verzicht auf die Defenſion nicht ſtatt, den einzigen Fall ausgenommen:

wenn der Inquiſit des Verbrechens durch Geſtändniß und Beweis zugleich völlig überführt iſt; und er ſeine Entſagung auf die Defenſion in Gegenwart des Aſſeſſors, oder eines andern Juſtizbedienten, welches jedoch nicht der Actuarius ſein darf, erklärt; dieſer Juſtizbediente aber das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnet.

Außer dieſem Falle muß dem Inquiſiten, auch wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger von Amtswegen beſtellt werden.

10) Das Weſentliche der Defenſion beſteht in der Unterredung, zu welcher der Defenſor mit dem Inquiſiten in Gegenwart einer Gerichtsperſon zugelaſſen wird. Dieſe Unterredung muß daher in allen Fällen, wo die Defenſion nothwendig iſt, oder verlangt wird, erfolgen; und der Vertheidiger muß ſich dazu durch das Leſen der Akten vorbereiten, die ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder ebenfalls, jedoch nicht leicht über drei Tage, in ſeine Behauſung zu verabfolgen ſind.

11) Wenn die Unterredung gehörig vor ſich gegangen iſt, ſo hängt es übrigens von dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Vertheidigers ab, die Defenſion ſogleich zum Protokoll zu geben, oder ſie ſchriftlich einzureichen.

12) Nur in dem Falle, wenn nach Lage der Akten Todesſtrafe gegen den Inquiſiten erkannt werden könnte, muß der Defenſor allemal eine ſchriftliche Vertheidigung einreichen. Auch muß er in einem ſolchen Falle, wo möglich, ſchon bei dem articulirten Verhöre zugegen ſein; oder wenn dies nicht thunlich wäre, dieſes articulirte Verhör in ſeiner Gegenwart dem Inquiſiten vorgeleſen, auch Letzterer von ihm beſonders befragt werden: ob und was er dabei noch zu erinnern, oder ſonſt anzuführen habe.

13) Zur Einreichung der ſchriftlichen Defenſionen muß der Richter jedesmal die Friſt ſo kurz, als es irgend ohne Uebereilung des Defenſors geſchehen kann, beſtimmen. Daß er auf Innehaltung dieſer Friſt von Amtswegen Acht geben, und den ſäumigen Defenſor nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu ſeiner Schuldigkeit anhalten müſſe, deßhalb hat es bei den bisherigen Verordnungen ſein Bewenden. Wir ſetzen aber dabei ausdrücklich feſt, daß in den vom Sitze der Regierung entlegenen Inquiſitoriaten, die Kreis-Juſtiz-Commiſſionen ſchuldig und berechtigt ſein ſollen, auf die bloße Requiſition des Inquirenten die Execution gegen einen ſäumigen Defenſor, ohne Unterſchied ſeines ſonſtigen Gerichtsſtandes, zu vollſtrecken.

14) Erklärt der Inquiſit bei Publication des erſten Urtels, und der ihm wegen des zuläſſigen Remedii geſchehenen Eröffnung, daß er von letzterm keinen Gebrauch machen wolle, ſo hat es dabei in der Regel lediglich ſein Bewenden. Nur wenn auf Todesſtrafe erkannt iſt, muß die Erklärung in Gegenwart, entweder des Defenſors, oder einer Gerichtsperſon, außer dem Actuario, abgegeben und regiſtrirt werden.

15) Kommt es dagegen zur zweiten Inſtanz, ſo iſt wegen des Defenſionspunkts alles das anwendbar, was in Anſehung der erſten Inſtanz oben §. 7.—13. vorgeſchrieben worden.

Beſonders in Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Sprache.

12. Da die Verſchiedenheit der Sprache bei Führung der Inquiſitionen gegen Angeſchuldigte, die in der Regel zu den niedern Volksklaſſen gehören, die meiſten Schwierigkeiten verurſacht, und auf der einen Seite der daraus entſtehende Aufenthalt, dem Zwecke der Beſchleunigung gemäß, möglichſt vermieden, auf der andern aber auch dafür geſorgt werden muß, daß nicht durch Mißverſtändniſſe und unrichtige Erklärungen den Inquiſiten ein weſentlicher und unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt werde; ſo ſetzen Wir hierüber Folgendes feſt:

1) Da, wie oben verordnet worden iſt, wenigſtens einer der Officianten bei dem Inquiſitoriate der polniſchen Sprache mächtig ſein muß, ſo bedarf es in der Regel bei dem Verhöre keiner Zuziehung eines Dolmetſchers. Dagegen muß derſelbe allemal zugezogen werden, wenn ein Verhör **ad Articulos** nothwendig wird, und nicht wenigſtens zwei der demſelben beiwohnenden Officianten hinlänglich polniſch verſtehen. Die Koſten davon muß der Inquiſitat tragen, wenn er des Vermögens dazu iſt. Außerdem müſſen ſelbige von demjenigen Officianten übernommen werden, deſſen Mangel an Sprachkenntniß die Zuziehung nothwendig macht.
2) Bei minder wichtigen Unterſuchungen (§. 11. Nr. 3.) werden die Protokolle bloß in deutſcher Sprache abgefaßt, und es bedarf keiner polniſchen Ueberſetzung. Doch muß die Vorleſung und Vorhaltung dem Inquiſiten in dieſer letztern Sprache geſchehen.
3) Bei ſchwerern Verbrechen, die jedoch noch keine Specialinquiſition erfordern (§. 11. Nr. 4.), findet ein Gleiches ſtatt. Doch muß die dem Inquiſiten vorzuhaltende **Species Facti** ins Polniſche überſetzt, ihm in dieſer Sprache vorgeleſen, die Ueberſetzung zu den Akten gelegt, und die von dem Inquiſiten auf die Fragſtücke gegebene Antwort in das Protokoll polniſch und deutſch niedergeſchrieben werden.
4) Hingegen ſind in allen Fällen, wo Specialinquiſition nothwendig iſt, ſowohl die Artikel, als die Antworten des Inquiſiten, deutſch und polniſch in den Akten zu verzeichnen. Der Inquirent muß daher, indem er die Artikel formirt, zugleich eine polniſche Ueberſetzung derſelben anfertigen, oder veranſtalten; und die Antworten des Inquiſiten müſſen in beiden Sprachen zugleich niedergeſchrieben werden; dergeſtalt, daß, indem die eine Gerichtsperſon dieſelben in das Hauptprotokoll deutſch verzeichnet, ein Gleiches in dem zu haltenden Nebenprotokolle von der andern in polniſcher Sprache geſchiehet.
5) Wenn Zeugen, die der deutſchen Sprache nicht mächtig ſind, abgehört werden ſollen, ſo findet bei der Niederſchreibung ihrer Ausſagen, je nachdem der Gegenſtand der Inquiſition ein Capitalverbrechen iſt, oder nicht, eben das ſtatt, was in Anſehung des Inquiſiten ſelbſt verordnet iſt. In dem Falle **sub** Nr. 3. muß der Inquirent dafür ſorgen, daß diejenigen Ausſagen der Zeugen, welche den Inquiſiten hauptſächlich graviren, mit den eigenen Worten derſelben zugleich polniſch niedergeſchrieben werden.
6) In Fällen, wo Inquiſiten oder Zeugen der lateiniſchen Sprache hinlänglich mächtig ſind, kann dieſe, ſtatt der polniſchen, ſowohl bei der Vernehmung, als bei der Niederſchreibung, gebraucht werden.

13. Zur Beſtimmung der Fälle: wenn gegen einen Angeſchuldigten mit der gefänglichen Haft zu verfahren ſei, können nur eben die Grundſätze, welche in den übrigen Provinzen vorgeſchrieben ſind, angenommen und befolgt werden.

Beſonders iſt gegen Angeſeſſene von Adel die gefängliche Haft nur bei Capital=Verbrechen, außerdem aber nur dann zu verhängen, wenn beſondere Umſtände, oder eine notariſche große Schuldenlaſt des Inculpaten, die Beſorgniß, daß er ſich der Unterſuchung und Strafe durch die Flucht entziehen möchte, begründen; oder wenn ein erheblicher Verdacht ſich findet, daß er die ihm gelaſſene Freiheit miß=braucht, um die Sache zu verſchleppen, zu verdunkeln, oder ſonſt die Bemühungen des Inquirenten zu Erforſchung der Wahrheit zu vereiteln.

Von Beſchleu=nigung der Inquiſitionen.

14. Ein ununterbrochener und emſiger Betrieb der Unterſu=chungen iſt eine Hauptpflicht der Inquirenten. Dieſe werden daher nicht nur an die Vorſchriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20. §. 381—398. erinnert, ſondern es wird auch noch außerdem feſtgeſetzt, daß bei jeder ſchuldbaren Verzögerung, welche durch Officianten des Inquiſitoriats ent=ſtanden iſt, die Verpflegungskoſten des Inquiſiten, ſammt den Sitzgebühren für die ſolchergeſtalt verloren gegangene Zeit von dem Schuldigen ohne alle Nachſicht getragen werden ſollen.

Auch bei leichtern Unterſuchungen, welche der Inquiſitor dem Beiſitzer oder Actuario übertragen hat, muß er dennoch für den gehörigen Betrieb derſelben ſor=gen; und bleibt, wenn er dies vernachläſſiget, dafür hauptſächlich verantwortlich. Jeder Inquiſitor muß dahero auch eine vollſtändige Liſte der bei dem Inquiſito=riate ſchwebenden Unterſuchungen halten, worin:

a) die Nummer;
b) der Name des Inquiſiten;
c) der Gegenſtand der Unterſuchung;
d) das Datum der Ablieferung, oder, in Fällen, wo der Inquiſit nicht verhaftet iſt, das Datum, wo die vorläufige Vernehmung eingeſendet worden (§. 5.);
e) die Lage der Sache,

verzeichnet ſein muß. Bei der Führung dieſer Liſte, die durch den **Actuarium** unter Direction des **Inquisitoris** geſchiehet, ſind übrigens die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts=Ordnung Thl. III. Tit. 2. §. 24. **seqq.** wegen Führung der Inſtructions=Liſten zu beobachten.

Aus dieſen Liſten muß der Inquiſitor an die Regierung des Departements folgende Extracte einſenden:

1) Mit Ende des Auguſts eine Generalliſte, welche bloß enthält:
   a) die Nummer;
   b) den Namen des Inquiſiten;
   c) den Gegenſtand der Unterſuchung;
   d) ob der Inquiſit arretirt ſei oder nicht;
   e) den Punkt, auf welchen die Sache gegenwärtig ſteht.
2) Mit Ende des Novembers eine Special=Tabelle, welche in Anſehung aller als=dann noch ſchwebenden Inquiſitionen nach eben den Rubriken, wie die Liſte ſelbſt, einzurichten iſt, und eine vollſtändige Abſchrift derſelben enthält.
3) Mit Ende des Februars eine General=Tabelle, wie **sub** Nr. 1.
4) Mit Ende des Mai eine Specialtabelle wie **sub** Nr. 2.

Wenn jedoch eine Inquiſition, wegen ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit, ſich über ein halbes Jahr hinaus erſtrecken ſollte, ſo iſt es nicht nöthig, daß in der=jenigen Specialtabelle, worin dieſelbe zum zweitenmale vorkommt, der Inhalt der vorhergehenden Tabelle wieder abgeſchrieben werde; ſondern es wird, zur Erſpa=rung der Zeit, geſtattet, daß auf die vorige Tabelle unter Allegirung der Nummer Bezug genommen, und nur die ſpätern Verhandlungen nachgetragen werden.

Außer dieſen Quartalliſten muß der Inquiſitor auch noch jährlich mit Ende des Novembers eine Generalliſte einſenden, welche bloß enthält:

a) wie viel Unterſuchungen aus dem vorigen Jahre rückſtändig geblieben ſind;
b) wie viel neue in dieſem Jahre hinzugekommen ſind;
c) wie viel alſo zuſammen Unterſuchungen geſchwebt haben;
d) wie viel deren abgemacht worden;
e) wie viel alſo noch rückſtändig bleiben.

Alle dieſe Tabellen müſſen bei der Regierung genau geprüft, und wo ſich irgend findet, daß eine Sache nicht prompt und eifrig genug betrieben werde, oder gar ins Stocken gerathen ſei, müſſen zu deren Beförderung und Beſchleunigung die nöthigen Verfügungen mit Nachdruck getroffen werden.

Die Regierungen müſſen ſich aber an dieſen Liſten allein nicht begnügen; vielmehr durch öftere unvermuthete **Visitationes** der Inquiſitoriate ſich von dem fleißigen und regelmäßigen Betriebe der Sachen noch näher zu überzeugen, und den etwas eingeſchlichenen Mängeln mit Ernſt abzuhelfen bemüht ſein.

Krankheiten des Inquirenten, wodurch er auf länger als 8 Tage an ſeinen Amtsverrichtungen gehindert wird, müſſen entweder von ihm ſelbſt, oder, wenn er dazu nicht vermögend iſt, von dem **Actuario** der Regierung angezeigt werden, damit dieſe wegen einer dem Inquiſitoriate zur ununterbrochenen Fortſetzung der Unterſuchungen anzuweiſenden einſtweiligen Hülfe, die nöthigen Verfügungen treffen könne. Iſt dieſe Anzeige unterlaſſen worden, ſo ſoll Krankheit, wenn ſie auch hinterdrein durch mediciniſche Atteſte beſcheiniget werden wollte, als eine gültige Entſchuldigungsurſach des eingetretenen Verzugs nicht angenommen werden.

Von den übrigen Obliegenheiten eines Inquiſitoris.

15. Außer der Führung der Inquiſitionen gehört zu dem Amte der Inquiſitoriatsbedienten auch noch die Aufſicht über die Gefängniſſe und die Gefangenen ſelbſt; die Direction mit den Criminalgefängniſſen zu verbindenden Arbeitsanſtalten; und die Verwaltung der zum Unterhalte der Gefangenen beſtimmten, ſowie der aus den Arbeitsanſtalten fließenden Gelder.

In Rückſicht auf die Sicherheit der Gefängniſſe, und

16. Was die Gefängniſſe ſelbſt betrifft, ſo wird bei deren Anlegung dafür geſorgt werden, daß dieſelben feſt, haltbar, und gegen alle Gefahr gewaltſamen Aus- oder Einbruchs hinlänglich geſichert; daß ſie weder durch Feuchtigkeit, noch Mangel an friſcher Luft, oder der nöthigen Heizung im Winter oder durch andere dergleichen Fehler, der Geſundheit gefährlich; und daß hinlänglicher Raum vorhanden ſein möge, damit nicht nur die Geſchlechter, und die Theilnehmer einerlei Verbrechens, ſondern auch ſchwerere und leichtere Inquiſiten von einander getrennt, kranke Arreſtanten, hauptſächlich ſolche, die mit anſteckenden Uebeln behaftet ſind, von den geſunden entfernt, auch beſondere Behältniſſe für Arreſtanten beſſern Standes angewieſen werden können.

Daß nun die Gefängniſſe in dieſem Stande unterhalten werden, darauf muß der Inquiſitor ſorgfältig Acht geben; und ſobald er nöthige Reparaturen bemerkt, denjenigen Baubedienten, welchem die unmittelbare Aufſicht über den Bauſtand des Gefangenhauſes obliegt, davon unverzüglich Anzeige machen.

der Gefangenen ſelbſt.

17. Eben ſo muß der Inquiſitor für die innere Sicherheit der Gefangenen ſorgen, welches hauptſächlich durch fleißige Viſitationen der Behältniſſe, der Thüren, Fenſter, Oefen, Wände und Fußboden, der Lagerſtätte, Matratzen und Kleidungsſtücke der Gefangenen, der ihnen von außenher unter Bewilligung des Inquiſitors zukommenden Speiſen, Leinenzeugs und anderer Sachen, ſowie des Schließzeugs bei den Gefeſſelten geſchehen muß; damit etwanige Anſtalten oder Werkzeuge zum heimlichen oder gewaltſamen Ausbruche in Zeiten entdeckt werden.

Dieſe Viſitationen müſſen die Gefangenwärter alle Morgen und alle

Abende vornehmen; der Actuarius muß denſelben zu öftern und wenigſtens ein Mal wöchentlich beiwohnen, und der Inquiſitor ſelbſt muß jeden Monat ein Mal eine ganz genaue Viſitation in ſeiner Gegenwart und unter ſeiner Leitung anſtellen laſſen.

auf die Verpflegung derſelben.

18. Eben ſo muß für die gehörige Verpflegung der Arreſtanten geſorgt, und mit Nachdruck darüber gehalten werden, daß ſie das, was ihnen zu ihrer Nahrung ausgeſetzt iſt, nicht nur unverkürzt, ſondern auch in gehöriger Qualität und Güte bekommen. Hiernach müſſen ſowohl der Actuarius und der Inquiſitor beſonders bei Gelegenheit obgedachter Viſitationen, ſich genau erkundigen; jedem Verdachte gegen ein eigennütziges und liebloſes Verhalten der Gefangenwärter ſorgfältig nachſpüren; und wenn wirkliche Bedrückungen oder Plackereien derſelben an den Tag kommen, ſolches der Regierung zur ernſtlichen Beſtrafung unverzüglich anzeigen; wie denn hierdurch ausdrücklich feſtgeſetzt wird, daß jede dergleichen eigennützige und betrüglicherweiſe verübte Bedrückung eines Gefangenwärters ſofort mit Caſſation belegt werden ſoll.

Auch auf das Lagerſtroh, und daß ſelbiges den Gefangenen, ſo oft es nöthig iſt, friſch gereicht werde, müſſen die Inquiſitoriats-Bedienten eine deſto größere Aufmerkſamkeit wenden, je gewöhnlicher es iſt, daß gewinnſüchtige Gefangenwärter ſich an dieſem Artikel, ſelbſt auf Koſten der Geſundheit der Arreſtanten, zu bereichern ſuchen.

auf ihre Geſundheit.

19. Auf die Erhaltung der Geſundheit der Gefangenen, oder deren Wiederherſtellung, wenn ſie von Krankheiten befallen ſind, muß der Inquiſitor gleichergeſtalt ſein Augenmerk richten.

Schon bei der erſten Einbringung eines Arreſtanten muß derjenige, welchem nach §. 5. die vorläufige Vernehmung obliegt, den Geſundheitszuſtand deſſelben, mit Zuziehung eines Arztes, oder wenigſtens eines Wundarzees, unterſuchen, und ein beſonderes Protokoll darüber aufnehmen. Iſt dies vernachläſſigt worden, oder hat es, weil kein Sachverſtändiger am Orte zu haben geweſen, nicht geſchehen können; ſo muß der Inquiſitor ſogleich, als der Arreſtant an ihn abgeliefert wird, das Erforderliche nachholen. Findet ſich nun, daß der Arreſtant mit einer äußern oder innern Krankheit behaftet ſei, oder wird er während des Arreſts davon überfallen, ſo muß, nicht nur wegen ſeiner Abſonderung von den geſunden Gefangenen, nach Anleitung §. 16., ſondern auch wegen ſeiner Kur und Pflege das Nöthige verfügt werden.

Zu dem Ende iſt bei jedem Inquiſitoriat ein Arzt und ein Wundarzt, mit einer angemeſſenen Beſoldung anzuſetzen, welche dafür die Kur der unvermögenden Inquiſiten unentgeltlich beſorgen müſſen.

Alle dabei vorfallende baare Auslagen ſind als Alimente zu betrachten, und bei unvermögenden Inquiſiten aus eben dem Fond zu nehmen, aus welchen die gewöhnlichen Verpflegungskoſten beſtritten werden müſſen.

Sollte ein Inquiſitor ſeine Schuldigkeit in dieſem Stücke vernachläſſigen, und wenn demnächſt der Inquiſit zu einer Strafanſtalt abgeliefert wird, ſich finden, daß er mit einer Krankheit behaftet ſei, zu deren Heilung während ſeines Verhafts nicht die nöthigen Anſtalten getroffen worden, ſo muß der ſäumige Inquiſitor die bei der Strafanſtalt anzuwendende Kur und Verpflegungskoſten aus eigenen Mitteln tragen.

Uebrigens muß für die Geſundheit der Gefängniſſe ſelbſt durch fleißiges Ausfegen derſelben; Oeffnung der Luftlöcher zu gewiſſen Stunden des Tages, ingleichen der Fenſter und Thüren, zu Zeiten, wo die Arreſtanten nicht in den Gefängniſſen ſind; Ausräucherung der Behältniſſe mit Wachholderbeeren oder Eſſig,

ſo oft der Arzt wegen fauler Luft es nothwendig findet; öfteres Austragen der Nachtgeſchirre u. ſ. w. aufmerkſam geſorgt; auch die Geſundheit der Gefangenen ſelbſt dadurch, daß ihnen nicht Fluß=, ſondern Brunnenwaſſer zum Trinken gereicht wird; daß ſie angehalten werden, ſich öfters zu waſchen und mit dem Leinenzeuge, womit ein Jeder nothdürftig verſorgt ſein muß, von Zeit zu Zeit zu wechſeln; daß ihnen wenigſtens drei oder vier Mal in der Woche warme Koſt gereicht werde, und daß den leichtern Arreſtanten täglich, oder doch einen Tag um den andern, einige Bewegung in freier Luft, in dem Hofe der Frohnveſte unter gehöriger Aufſicht verſtattet wird, nach Möglichkeit conſervirt werden.

auf den Gottesdienſt. 20. Auch dafür, daß die Inquiſiten während ihres Arreſtes von gottesdienſtlichen Uebungen nicht ganz ausgeſchloſſen bleiben, muß nach Möglichkeit geſorgt werden. Es iſt daher bei jedem Inquiſitoriat die Veranſtaltung zu treffen, daß wenigſtens alle 4 bis 6 Wochen einmal für die leichtern Arreſtanten, die nicht in Feſſeln ſitzen, Gottesdienſt gehalten werde, welchem ſie und zwar ein Jeder bei einem Lehrer ſeiner Religions=Partei, unter gehöriger Aufſicht ordentlich beiwohnen müſſen. Aber auch denjenigen, welche, als ſchwere Verbrecher aus ihren Feſſeln und Behältniſſen ohne Gefahr nicht entlaſſen werden können, iſt beſonders in Krankheitsfällen, oder wenn ſie es ſonſt verlangen, der Beſuch und Zuſpruch eines Geiſtlichen ihrer Religionspartei unter der nöthigen Vorſicht zu geſtatten. Uebrigens muß den Gefangenen in den Arbeitsſtuben alle Morgen und Abend ein Gebet, welches jeder Religionsverwandter mitbeten kann, durch den Gefängniß=Inſpector, oder einer der Gefangenwärter, vorgeleſen werden.

auf die Caſſen=Verwaltung. 21. Die Berechnung der Verpflegungs= und übrigen bei Gelegenheit der Unterſuchungen einkommenden und auszugebenden Gelder, gehört eigentlich zu dem Amte des Actuarii. Dieſer muß alſo nicht nur ein richtiges Journal über die tägliche Einnahme und Ausgabe, ſondern auch ein Conto=Buch führen, in welchem jeden Inquiſiten ein Folium gegeben, und aus dem Journale auf dieſes Folium übertragen wird, was für dieſen Arreſtanten **in specie** eingezahlet und ausgegeben worden. Der Inquiſitor muß aber nicht nur über dieſe Rechnungsführung die Aufſicht haben, und das Journal und Conto=Buch von Zeit zu Zeit revidiren, ſondern er muß auch den Hauptcaſſen=Beſtand unter ſeinem Beſchluſſe halten, und dem Actuario davon nur ſo viel, als auf eine Woche, oder einen Monat zu den täglich vorfallenden Ausgaben erforderlich iſt, in die Hände geben.

Dies verſteht ſich inſonderheit auch von dem eiſernen Beſtande, welcher jedem Inquiſitoriat zur vorſchußweiſen Beſtreitung der dem **fundo publico** zur Laſt fallenden Koſten anvertrauet werden ſoll, und über deſſen Berechnung jedes Inquiſitoriat von der ihm vorgeſetzten Regierung mit der erforderlichen nähern Anweiſung zu verſehen iſt.

auf die Unterſuchungs=Koſten. 22. Was die Unterſuchungs=Koſten ſelbſt betrifft, ſo müſſen dieſelben am Schluſſe jeder Inſtanz von dem **Actuario** liquidirt, dieſe Rechnung aber muß von dem Inquiſitor nachgeſehen, und zum Zeichen des richtigen Befunds mit unterſchrieben werden. Dabei ſind diejenigen Poſten, die ſich nicht, wie z. B. die gewöhnlichen Verpflegungsgelder, nach den Akten beurtheilen laſſen, mit Belägen gehörig zu juſtificiren.

Was für Unterſuchungskoſten in Rechnung gebracht, und was für **Quanta** dafür, nach Unterſchied der Fälle, angeſetzt werden können, iſt in der Südpreußiſchen Sportul=Taxe vom 19. December 1795, **Sect. VII.** beſtimmt.

Die Koſten=Liquidation muß jedesmal im Erkenntniſſe mit beurtheilt und feſtgeſetzt werden. Wenn aber die Sache ganz zu Ende, und der Inquiſit ent=

weder entlaſſen, oder zu der erkannten Strafe abgeliefert iſt, ſo muß von dem Inquiſitoriate eine General=Koſten=Liquidation angelegt, und dieſelbe bei der Regierung durch ein Moderations=Urtel feſtgeſetzt werden.

auf die Arbeits=Anſtalten. 23. Schließlich gehört auch zu den Obliegenheiten des Inquiſitoriats die Aufſicht und Direction der mit jedem Haupt=Criminal=Gefängniſſe zu verbindenden Arbeits=Anſtalten.

Es ſoll nämlich mit Ernſt darauf geſehen, und an jedem Orte, wo ein Inquiſitoriat errichtet iſt, die nöthige Vorkehrung getroffen werden, daß die Arreſtanten in der Zwiſchenzeit, wo ihre Gegenwart bei den Verhören nicht erforderlich iſt, mit nützlichen Arbeiten beſchäftigt werden. Das Spinnen von Wolle und Baumwolle, von Flachs und Hanf, ingleichen das Stricken von allerlei Arten von Kleidungsſtücken, welches von den Arreſtanten in einem oder mehren Zimmern, jedoch überall unter der genaueſten Aufſicht getrieben wird, hat ſich durch die Erfahrung als die ſchicklichſte Art einer ſolchen Beſchäftigung erwieſen.

Alle Gefangene müſſen an dieſer Arbeit Theil nehmen, und nur diejenigen, die ſich ſelbſt verpflegen, und zugleich in ihren Gefängniſſen auf andere Art nützlich zu beſchäftigen wiſſen, ſind davon ausgenommen. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſchwere Verbrecher, die in Feſſeln ſitzen, ſo wie diejenigen, welchen nach dem Befunde des Inquiſitoris, der Gebrauch der Werkzeuge, oder die mehre zur gemeinſchaftlichen Arbeit nothwendige Freiheit, ohne beſondere Gefahr nicht geſtattet werden kann, davon ausgeſchloſſen bleiben.

Das Verdienſt der Arbeit iſt hauptſächlich zur Beſtreitung der Verpflegungskoſten beſtimmt. Wenn aber ein Arreſtant mehr verdient, als hierzu erforderlich iſt, ſo ſoll ihm der Ueberſchuß aufbewahrt, und bei ſeiner Entlaſſung, es ſei aus dem Gefängniſſe, oder aus der Strafanſtalt, zum eigenen Gebrauche eingehändigt werden. Auch ſteht in einem ſolchen Falle dem Inquiſitor frei, einem dergleichen Arreſtanten aus ſothanem Ueberſchuſſe von Zeit zu Zeit kleine Prämien zu ſeiner Aufmunterung anzuweiſen.

Nähere Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand hängen von den Lokal=Umſtänden jedes Orts, wo Inquiſitoriate errichtet ſind, ab. Es muß daher ſogleich nach der Eröffnung eines jeden der Inquiſitor mit den am Orte oder in der Nähe befindlichen Sachverſtändigen zuſammentreten, und zweckmäßige Vorſchläge thun: wie und auf was Art eine ſolche Arbeitsanſtalt daſelbſt, nach der Lokalität, am leichteſten und nützlichſten eingerichtet werden könne.

B. Anſtellung von Criminal=Collegii's deren Beſetzung ſind 24. Bisher iſt von den Criminal=, Unterſuchungs= und Gefängniß=Anſtalten gehandelt worden. Nunmehro ſoll noch beſtimmt werden, wie es mit Abfaſſung der Criminal=Erkenntniſſe gehalten werden ſolle.

Dazu iſt bei jeder Regierung ein Criminal=Collegium angeordnet, welches hauptſächlich aus geſchickten und erfahrenen Juſtiz=Commiſſariis beſtehen ſoll, wozu aber auch dergleichen am Orte ſich aufhaltende Untergerichts=Bediente, ingleichen höhere Subalternen bei den Regierungen ſelbſt, inſofern deren anderweitige eigentliche Amtsgeſchäfte ſolches zulaſſen, admittirt werden ſollen.

Die Beſtellung dieſer Criminal=Räthe geſchieht, auf den Vorſchlag der Regierung, durch den Groß=Canzler, und der, welcher ſich um eine ſolche Stelle bewirbt, muß aus einer weitläufigen und wichtigen Sache eine Probe=Relation ausarbeiten, die bei der Regierung genau geprüft, und nebſt der Cenſur des Correferenten, und den Akten, dem Berichte, durch welchen der Vorſchlag geſchieht, beigelegt werden muß.

Wer einmal das Amt eines Criminalraths übernommen hat, muß daſſelbe

wenigſtens Sechs Jahr lang verwalten, und kann, wenn er früher ſeine Entlaſſung ſucht, auf die Beibehaltung des Charakters keinen Anſpruch machen.

25. Die Zahl der Criminalräthe ſoll bei jeder Regierung nach dem Umfange ihres Departements beſtimmt werden. So lange dieſe Zahl nicht vollſtändig iſt, können die Mitglieder des erſten Regierungs-Senats, bei häufiger vorkommenden Criminal-Sachen die Ausarbeitung von Relationen mit zu übernehmen ſich nicht entbrechen.

Direction. 26. Die Direction dieſes Collegii wird in der Regel von dem zweiten Präſidenten oder Director der Regierung geführt; doch kann demſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch ein beſonderer Criminal-Director vorgeſetzt werden.

Was für Geſchäfte für ſie gehören. 27. Dieſes Criminal-Collegium iſt lediglich zur Abfaſſung von Gutachten beſtimmt, da die Direction der Criminal-Prozeſſe ſelbſt vor die Regierung gehört. Dagegen müſſen alle in erſter Inſtanz geſchloſſene peinliche Unterſuchungen bei dieſem Collegio vorgelegt werden, welches auch den Krieges- und Domainen-Cammern, und deren Juſtiz-Deputationen, in den zu deren Reſſort gehörenden Criminalſachen, ſein Gutachten erſtatten muß.

Verhältniſſe gegen die Regierung. 28. Die von dem Criminal-Collegio in Form eines Berichts abzufaſſenden Gutachten werden an die Regierung eingereicht, und bei dieſer vorgetragen. Die Regierung hat aber dabei nur auf die Form des Verfahrens Rückſicht zu nehmen, und wenn dabei Mängel ſich finden, für deren Abhelfung zu ſorgen. In den Materialien kann ſie das Gutachten des Criminal-Collegii nicht ändern, ſondern wenn ſie dabei ein Bedenken findet, ſo muß ſie entweder, wenn die Sache ohnehin zur Confirmation nach Hofe eingeſendet werden muß, dieſes Bedenken in dem Begleitungsberichte anzeigen; oder wenn die Sache ſich zur Verſendung nicht qualificirt, ſo muß das Bedenken dem Criminal-Collegio eröffnet, und deſſen nähere Auslaſſung darüber erfordert werden.

Einſendung der Urtel zur Confirmation. 29. Die Einſendung der Akten und des Gutachtens zur **Confirmation** iſt nur erforderlich:

a) in allen Fällen, wo auf Todesſtrafe angetragen wird;

b) wenn eine härtere als dreijährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden;

c) wenn das Verbrechen, ſo den Gegenſtand der Unterſuchung ausgemacht hat, ein Capitalverbrechen, d. h. ein ſolches iſt, worauf die Geſetze zehnjährige, oder längere Feſtungs-, Zuchthaus- oder gar Todesſtrafe verordnen; in welchem Falle die Einſendung geſchehen muß, ſelbſt wenn auf eine gelindere Strafe, oder gar auf Losſprechung angetragen wäre.

In Fällen, wo es keiner **Confirmation** bedarf, aber, weil auf Feſtungsſtrafe erkannt worden, die Annahmeordre nachzuſuchen iſt, muß das Gutachten dem Berichte beigelegt werden.

Ausfertigung und Publikation der Urtel. 30. Die Criminal-Erkenntniſſe ſelbſt werden bei der Regierung, unter deren gewöhnlichen Vollziehung, ausgefertigt, und in der Regel durch den Inquiſitor publicirt.

31. Die Erkenntniſſe auf eingewendete weitere Vertheidigung werden bei dem zweiten Senat der Regierung abgefaßt, und ſollen demſelben, ſobald eine hinlängliche Anzahl Criminal-Räthe vorhanden iſt, zwei oder drei der ältern, welche dagegen vom Referiren und Votiren im Criminal-Collegio zu dispenſiren ſind, zu Hülfe gegeben werden.

Einer Einſendung des zweiten Erkenntniſſes zur **Confirmation** bedarf es nur alsdann, wenn ſie in erſter Inſtanz hat geſchehen müſſen, und das zweite Ur-

tel abändernd ausgefallen iſt. Wird das vorige Urtel beſtätigt, und es iſt in der zweiten Inſtanz nichts Neues vorgekommen, ſo bedarf es der Einſendung in keinem Falle. Sind aber neue Thatſachen oder Defenſionsmittel angebracht worden, und es iſt die Rede von einer Todesſtrafe, oder doch von einem Capitalverbrechen (§. 29. lit. a. c.), ſo müſſen Acta anderweit eingeſendet werden, wenn auch auf Beſtätigung des vorigen Urtels angetragen wäre.

C. Von Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

32. Da Wir für die Provinz Süd-Preußen eigene Straf- und Beſſerungs-Anſtalten errichten werden, ſo behalten Wir Uns vor, über die Einrichtung und Verfaſſung derſelben, und den davon zu machenden Gebrauch, Unſre Allerhöchſte Willensmeinung zu ſeiner Zeit näher zu eröffnen. Bis dahin hat es bei den, Unſern Südpreußiſchen Regierungen ertheilten Inſtructionen, wegen Ablieferung der Verbrecher in die Feſtungen und Zuchthäuſer der benachbarten Provinzen, lediglich ſein Bewenden.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unſern Südpreußiſchen Landes-Collegii's, den **Inquisitoribus publicis,** auch ſämmtlichen Obrigkeiten und Gerichten, und wen es ſonſt angeht, ſich nach dem gegenwärtigen Reglement überall auf das Genaueſte zu achten.

Urkundlich haben Wir daſſelbe höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen ꝛc. (Reglement vom 10. April 1796, Edicten-Sammlung Band 10. S. 163 — 195.)

(Zusatz 2.) Generalplan zur allgemeinen Einführung einer beſſern Criminal-Gerichtsverfaſſung und zur Verbeſſerung der Gefängniß- und Straf-Anſtalten.

General-Plan zur allgemeinen Einführung einer beſſern Criminal-Gerichts-Verfaſſung und zur Verbeſſerung der Gefängniß- und Straf-Anſtalten.

Vorerinnerungen.

Zur Verbeſſerung der Criminal-Juſtiz-Verwaltung ſind bereits bedeutende Vorkehrungen getroffen. Durch eine neu entworfene Criminal-Gerichts-Ordnung werden über die Form des Criminalprozeſſes möglichſt vollſtändige und dem jetzigen Geiſte der Geſetze angemeſſene Vorſchriften geliefert werden, und ein neu revidirtes Criminal-Geſetzbuch, deſſen baldige Promulgation zugleich mit jener Prozeßordnung zu erwarten iſt, wird den Strafgeſetzen ſelbſt eine beſtimmtere Faſſung geben und ein genaueres Verhältniß des Strafübels zum Zweck der Strafe herſtellen. Aber die bisherige zertheilte Gerichtsverfaſſung, die Mannichfaltigkeit der Behörden, die die Criminal-Juſtiz ausüben, der Mangel einer Verbindung derſelben unter ſich und mit den Polizeibehörden und die üble Beſchaffenheit der Gefängniſſe und Strafanſtalten würden den Erfolg jener Vorkehrungen größtentheils vereiteln, wenn nicht zugleich auf eine zweckmäßige Einrichtung der Criminal-Gerichtsverfaſſung und auf Verbeſſerung der Gefangen-Anſtalten gedacht würde.

Durch die Cabinetsordre vom 31. März c. haben des Königs Majeſtät zu befehlen geruhet, daß mit der beſſeren Organiſation des Criminalweſens auch in Rückſicht auf dieſe Gegenſtände vorgeſchritten werden ſoll. Damit nun bei der Ausführung dieſes Befehls eine Einheit des Verfahrens beobachtet und der Geſchäftsgang abgekürzt werden möge, hat man nöthig gefunden, beſtimmte allgemeine Principien aufzuſtellen, wodurch der beabſichtete Zweck erreicht werden kann, die theils aus der Natur der Sache ſelbſt fließen, theils aus der Erfahrung abſtrahirt ſind. Sie ſollen den Commiſſarien, die mit der ſpeciellen Ausführung des Plans beauftragt ſind, zum Leitfaden bei ihren Operationen dienen, und leiden, wie es ſich von ſelbſt verſteht, überall diejenigen Modificationen, die die Localität etwa erfordern wird.

Die Gegenſtände, worüber ſich dieſe allgemeinen Principien erſtrecken, ſind:
1. Die Organiſation der Criminal=Gerichtsverfaſſung.
2. Die Einführung der Verwaltungsbehörden für die Gefangen=Anſtalten.
3. Die zweckmäßige Einrichtung der Gefängniſſe.
4. Die zweckmäßige Einrichtung der Straf=Anſtalten, und
5. Die Ausmittelung der Fonds zur Criminal=Juſtiz=Pflege und deren Verwaltung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Organiſation der Criminal=Gerichts=Verfaſſung.

Von der Organiſation der Criminal=Gerichts=Verfaſſung.

Einer der vorzüglichſten Mängel der bisherigen Criminal=Gerichtsverfaſſung iſt das getheilte Reſſortverhältniß nach der Verſchiedenheit der Real= und Perſonal=Jurisdiction, dem noch das oft eintretende **forum speciale causarum** hinzutritt. Bei Criminalſachen wird der Gerichtsſtand durch die Befugniſſe des **fori delicti commissi** und **deprehensionis** noch verwickelter, und es iſt daher einleuchtend, daß eine Abänderung durchaus nothwendig ſei, um durch einen einfachen Geſchäftsgang den Verbrechern die Gelegenheit zu benehmen, durch dieſe Verwickelungen der geſetzlichen Strafe zu entgehen. Zu dieſem Behuf tritt folgendes Reſſortverhältniß ein:

Die Criminal=Juſtizverwaltung der ganzen Monarchie ſteht unter der Aufſicht des Criminal=Departements des Staats=Miniſterii, welches mit dem Provinzial=Finanzdepartement gemeinſchaftlich verfügt, wo es auf Mitwirkung der Polizeibehörden oder auf die Verwaltung der öffentlichen Fonds ankommt. In jeder Provinz wird die Criminal=Juſtiz von dem Landes=Collegio durch einen dazu beſtimmten engern Ausſchuß verwaltet, welcher den Namen der Criminal=Deputation führt, und aus einem Dirigenten und einigen dazu insbeſondere beſtimmten Räthen beſteht. Dieſe Criminal=Deputation beſchäftigt ſich mit dem mündlichen Vortrag aller an das Collegium gelangenden, eine Criminalſache betreffenden Stücke und mit Abfaſſung der Criminalurtheile in erſter Inſtanz. Nur die generellen, auf die Criminalverfaſſunz einſchlagenden Anordnungen werden **in pleno** des Landes=Juſtiz=Collegii vorgetragen. Ein Mitglied dieſer Criminaldeputation iſt Mitglied der unten zu beſchreibenden Commiſſion über die Gefängniß= und Strafanſtalten, und der Dirigent derſelben hat die Aufſicht der Criminaljuſtizpflege der ganzen Provinz, und über alle diejenigen Behörden, die ſich mit Bearbeitung der Criminalſachen befaſſen.

Als eine beſtändige Deputation dieſes Criminal=Collegii führt in jeder Provinz ein Inquiſitoriat die Unterſuchung über alle Verbrecher. Dies Inquiſitoriat beſteht aus einer nach der Größe der Bevölkerung der Provinz verhältnißmäßig großen Anzahl von Mitgliedern. Wenn der Umfang der Provinz ſo beträchtlich iſt, daß es wegen der großen Entfernung einiger Diſtricte ſchwierig ſein möchte, alle Unterſuchungen an dem Orte führen zu laſſen, wo das Landes=Juſtiz=Collegium ſeinen Sitz hat, werden für dieſe entfernten Orte abgeſonderte Inquiſitoriate errichtet, die mit dem Haupt=Inquiſitoriate in Verbindung ſtehen.

Die wirklichen Mitglieder der Inquiſitoriate heißen Criminalräthe, und ſind zur Führung der Unterſuchungen beſtimmt. (In den wiedervereinigten Provinzen heißen ſie Criminal=Richter.) In der Regel führen ſie nur eigentliche Criminal=Unterſuchungen. Polizeivergehen, Injurienſachen, die keine lebensgefährliche Verletzungen betreffen, und fiskaliſche Unterſuchungen verbleiben den bisherigen Behörden; doch können die Inquiſitoriate in Abſicht der letztern die Stelle der dazu bisher beſtimmt geweſenen fiskaliſchen Bedienten erſetzen. Auch die kleinern Criminalverbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung oder Einſperrung bis zu 6 Wochen beſteht, behalten die gewöhnlichen Gerichte außer=

halb des Orts, an welchem das Inquiſitoriat ſeinen Sitz hat; ſie müſſen aber von jedem Vorgang dieſer Art dem Inquiſitoriat Anzeige thun. Dieſelben ſind auch verbunden, über die in ihren Gerichtsbezirken vorfallenden Verbrechen das erſte Scrutinium zu halten, und den Thatbeſtand feſtzuſtellen. Die Mitglieder des Inquiſitoriats ſind in ihren Amtsverrichtungen der beſtändigen Controle ihres Directoris unterworfen, müſſen deſſen Anweiſungen Folge leiſten, und ſich den Arbeiten unterziehen, die er ihnen zutheilt. Sie ſind entweder wirkliche Mitglieder des Collegii — Criminalräthe oder Aſſeſſoren. Zu ihrer Aſſiſtenz werden einige Referendarien des Landes-Juſtiz-Collegii deputirt, und ſie können auch zu den Seſſionen des Criminal-Collegii zugezogen und zur Ausarbeitung der Relationen in Criminalſachen gebraucht werden, nur müſſen ſie ſich ganz ihres **voti** in denjenigen Sachen enthalten, die ſie ſelbſt als Inquirenten bearbeitet haben.

Der Director des Inquiſitoriats vertheilt die Geſchäfte, revidirt die laufenden Unterſuchungsakten und gibt nöthigenfalls den Inquirenten die erforderlichen Anleitungen zur Fortſetzung der Unterſuchung. Er hat die Aufſicht über die Subalternen der Inquiſitoriate, und wegen ſeiner unaufhörlichen Communication mit den Polizeibehörden iſt die Polizei durch ihn mit der Criminal-Juſtiz verbunden. Unter ſeiner beſondern Leitung werden alle Liſten von vorgefallenen Verbrechen, von verdächtigen Menſchen und beſtraften Verbrechern, von geſtohlenen Sachen und alle ſonſtige Controlen über das Criminal-Weſen geführt. Er vereinigt ſich mit den Polizeibehörden über alle Maßregeln zur gemeinſchaftlichen Wirkſamkeit, und übt mit ihnen die Aufmerkſamkeit über alle verdächtige Menſchen und entlaſſene Verbrecher aus. In kleinern Provinzen, wo nur ein geringes Perſonale zu dem Inquiſitoriat angeſtellt wird, verſieht der erſte Inquiſitor zugleich die Geſchäfte des Directors des Inquiſitoriats. Jedes Inquiſitoriat hat das erforderliche Perſonale an Subalternen, wobei auch auf die gehörige Aſſiſtenz des Directors Rückſicht zu nehmen iſt. Auch muß eine hinreichende Zahl von Boten und Landreitern angeſetzt ſein.

Verhältniß des Inquiſitoriats zu andern Behörden.

Ueber das Verhältniß des Inquiſitoriats zu andern Behörden iſt Folgendes zu bemerken:

a) Da das Inquiſitoriat eine Deputation des Obergerichts iſt, ſo ſind demſelben alle Untergerichte in Criminalſachen ſubordinirt. Den Patrimonialgerichten ſteht zwar frei, die ihnen etwa zuſtehende Criminal-Gerichtsbarkeit ferner ſelbſt auszuüben, wenn ſie mit hinreichend ſichern und geſunden Gefängniſſen verſehen ſind; ſie ſtehen aber dabei unter der Aufſicht des Inquiſitoriats, müſſen demſelben von jedem Criminalfalle Anzeige thun, und das Inquiſitoriat kann die Unterſuchung vor ſich ziehen, wenn es Irregularitäten bemerkt, oder ſolches zum allgemeinen Beſten für nöthig findet. Alle Königl. und ſtädtiſche Gerichtsbarkeiten übertragen ihre Criminal-Gerichtsverwaltung dem Inquiſitoriat; auch adelige Patrimonial-Gerichte haben dieſe Befugniß, und ſind alsdann in Criminalſachen auf dasjenige beſchränkt, was nach der oben gegebenen Anleitung bei den bisherigen Behörden verbleibt.

b) Die Polizei-Obrigkeiten der Städte und Dörfer müſſen allen Requiſitionen der Inquiſitoriate auf der Stelle Folge leiſten; auch haben die einzelnen Polizei-Officianten dieſe Verpflichtung, und ſie werden bei etwaniger Nichtbefolgung nicht nur wegen der Folgen verantwortlich, ſondern auch außerdem von ihrer vorgeſetzten Behörde mit Ordnungsſtrafen belegt. Den Polizeiobrigkeiten verbleibt übrigens vor wie nach die Verfolgung und Angreifung der Vagabonden, Bettler u. ſ. w., und das ihnen verfaſſungsmäßig zukommende Recht des erſten Angriffs; ſie müſſen aber

1) von den in jedem Diſtrict ſich aufhaltenden müßigen Leuten, deren Brot-

erwerb man nicht kennt, oder die unredliche Gewerbe zu treiben vermuthet werden, von umherziehenden Juden, Hauſirern u. ſ. w. dem Directori des Inquiſitoriats von Zeit zu Zeit (monatlich) Liſten mittheilen;

2) von den anzuſtellenden Viſitationen, wenn es ohne Zeitverluſt geſchehen kann, dem Director Nachricht geben, damit derſelbe ihnen mit der zur Entdeckung der Verbrecher dienenden Maßregeln an die Hand gehen kann;

3) nach deſſen Anleitung General=Viſitationen oder Polizei=Recherchen vornehmen, wenn dieſelben zuweilen zur Ausmittelung eines beſtimmten Verbrechens für nöthig erachtet werden;

4) bei den ohne Zuthun des Inquiſitoriats oder ohne Beiſein einer Gerichtsperſon entdeckten Verbrechen, ſowie bei den aufgegriffenen Verbrechern, niemals eine vorläufige Cognition zur Einleitung der Unterſuchung anfangen, ſondern nur die erforderlichen Polizeivorkehrungen und die Verfügung treffen, daß keine Veränderungen oder Verdunkelungen des Thatbeſtandes oder Verabredungen der Complicen geſchehen können.

Vor Allen müſſen ſie aber auf der Stelle dem Inquiſitoriate oder ſonſt der nächſten Gerichtsperſon vom Vorgange Nachricht geben, und dieſe muß ſich ſofort der vorläufigen Unterſuchung unterziehen, wenn ſie auch nicht die competente Gerichtsbehörde ausmachen möchte.

5) Bei der Aufſicht über die aus den Strafanſtalten entlaſſenen Verbrecher müſſen die Polizeiobrigkeiten dem Director des Inquiſitoriats vorzüglich aſſiſtiren, auf deren Gewerbe, Lebensweiſe und Veränderung des Wohnorts genau vigiliren laſſen, und demſelben die darüber geſammelten Nachrichten mittheilen.

c) Wenn ein Inquiſitoriat oder deſſen Director bei den Militair=Chefs militairiſche Hülfe verlangt, ſo ſind dieſe zu deren Bewilligung ohne weitere Rückfrage authoriſirt.

Die bei dem Inquiſitoriat vorkommenden baaren Auslagen werden vom Director auf die unten zu beſchreibende Caſſe angewieſen, und iſt deſſen Atteſt über die Verausgabung hinreichend. Wo ein beſonderer Dirigent des Criminal=Collegii vorhanden iſt, werden demſelben Quartal=Deſignationen dieſer Anweiſungen eingereicht und von ihm die Approbation ertheilt, die die Stelle der ſonſtigen Juſtificatorien vertritt.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Verwaltungs=Commiſſionen über die Gefängniß= und Strafanſtalten.

Von den Verwaltungs=Commiſſionen über die Gefängniß= und Strafanſtalten.

Die Gefängniß=, Straf= und Beſſerungsanſtalten einer jeden Provinz ſind von den Landescollegien ganz unabhängig, und ſtehen unter einer beſonders dazu beſtellten Immediat=Commiſſion, die aus einem Rathe der Regierung und einem Rathe der Kammer beſteht. Dieſe Commiſſionen ſtehen immediat unter dem Miniſterio (dem Criminal= und Provinzial=Finanz=Departement), doch haben die Präſidenten der Landescollegien die Befugniß, von allen ihren Verhandlungen Kenntniß zu nehmen. Der Vorſitz bei der Commiſſion wird nach dem Alter beſtimmt oder alternirt, und beſteht in dem Empfang und im Präſentiren aller eingehenden Sachen und in der ſpeciellen Aufſicht über die prompte Beförderung der Verfügungen. Die Arbeiten werden nach den Departements vertheilt: die Verfügungen über Verwaltung, Comtabilität und Oekonomie erläßt der Commiſſarius des Finanzdepartements, diejenigen über Behandlung der Gefangenen und ihre Claſſification, über Anwendung der Beſſerungsmittel und über Dienſtanweiſungen der Deputirte von der Juſtiz, beide mit wechſelſeitiger Zuziehung, ſo daß bei verſchiedener Meinung die Entſcheidung des Decernenten den Ausſchlag gibt, auf Verlangen des Andern aber angefragt wird.

Alle Lokal=Verwaltungen der Criminal=Inſtitute und deren Officianten, ſind den Commiſſarien ſubordinirt und ſie bearbeiten

1) die Rechnungsannahme aller Inſtitute;

2) alles, was zur Aufſicht über das Perſonale und deſſen Dienſtführung gehört;

3) alles, was die Vorſorge für zweckmäßige Behandlung der Gefangenen ſowohl in Rückſicht der Anwendung der Strafen, als auf äußerliche Begegnung und auf Verpflegung betrifft. Sie ſtellen des Endes fleißig Lokal=Reviſionen an;

4) die Prüfung der Contracte, die von den Inſtituten geſchloſſen werden, deren Beſtätigung ſie beim Departement nachſuchen;

5) die Auswahl tauglicher Subjecte zu vacanten Stellen bei der Adminiſtration und zu Officianten=Poſten zur höhern Genehmigung, und die Beſtätigung der Vorſchläge zu Domeſtikenanſtellungen.

6) Entſcheiden ſie in Disciplinarſachen und kleinen Dienſtvergehungen, die nicht von der Erheblichkeit ſind, daß ſie eine förmliche Unterſuchung erfordern.

7) Beſtimmen ſie das Nöthige über die Claſſification der Sträflinge.

8) Ertheilen ſie die Annahme=Ordres in die Strafanſtalten.

9) Stehet ihnen die Beurtheilung der Frage zu, welche Züchtlinge als gebeſſert, oder wegen nachgewieſenen ehrlichen Erwerbes aus den Strafanſtalten zu entlaſſen ſind. Hierüber müſſen jedoch die Specialverwaltungen der Inſtitute mit Gründen gutachtlich berichten, und die Commiſſarii müſſen mit dem Director des Inquiſitoriats deßhalb Rückſprache nehmen, und den zu entlaſſenden Züchtling jeder Zeit an das Inquiſitoriat abliefern laſſen.

Mit den Landes=Collegien dürfen dieſe Commiſſarien keine Correſpondenz führen; die Akten derſelben ſtehen ihnen zum Gebrauch offen, und jeder trägt in ſeinem Collegio dasjenige ſelbſt vor, was mit demſelben über die Angelegenheiten der Anſtalt oder der Gefangenen zu verhandeln iſt, die Bau=Directoren der Provinz ſind ihre beſtändigen Conſulenten in Bauangelegenheiten, und ſie ſtehen mit den Polizei=Obrigkeiten, die ihren Anweiſungen überall Folge leiſten müſſen, ſowie mit den Armenanſtalten jedes Orts, wegen Unterbringung der zu entlaſſenden Verbrecher in der nächſten Berührung.

Die Commiſſion hat zu den Subalternen=Geſchäften einen oder mehre beſoldete Officianten, die das Expeditions=, Regiſtratur=, Kalkulatur= und Kanzlei=Weſen verſehen, und einen Boten. Ihr Lokal wird von der Kammer ausgemittelt, und ihre Angaben werden auf die Etats der ihr untergeordneten Anſtalten verhältnißmäßig vertheilt.

Dritter Abſchnitt.

Von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängniſſe.

Von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängniſſe.

Gute Gefängniſſe anzulegen iſt das erſte Erforderniß zu einer guten Criminal=Juſtiz. Bei allen Gerichten müſſen Vorkehrungen vorhanden ſein, die ergriffenen Verbrecher vorläufig aufzubewahren, und ihre Colliſionen verhüten zu können. Die den Städten nahe gelegenen Aemter oder Gerichte, die keine Criminal=Jurisdiction ausüben wollen, haben hierzu nur eine kleine Anlage nöthig; entferntere Juſtiz=Aemter müſſen etwas größere Gefängniſſe von ein paar Abtheilungen, und die Städte ein doppeltes Gelaß für leichte Criminalverbrecher, ein Polizeigefängniß und einen Bürgergehorſam mit einer Wärterwohnung haben. Bei allen dieſen Arten von Gefängniſſen findet keine Verwaltung ſtatt. Der Gefangene wird von dem Gefangenwärter oder von der Gerichts=Obrigkeit in natura verpflegt.

Bei allen Inquiſitoriaten müſſen dagegen ordentlich eingerichtete Gefängn=

anſtalten vorhanden ſein. Sie haben eine nach Verhältniß der Menge der Gefangenen proportionirte Größe, jedoch im Ganzen folgende Beſchaffenheit:

I. In Abſicht der Einrichtung im Allgemeinen.

a) Das Gebäude muß wo möglich ſo angelegt werden, daß es ein Viereck bilde. Innerhalb deſſelben entſtehen durch einen Mittelflügel zwei Höfe. Die eine Hälfte des Gebäudes iſt dem männlichen Geſchlechte, die andere dem weiblichen Geſchlechte gewidmet. Die ganze Conſtruction der für die Weiber beſtimmten Hälfte bedarf nicht der großen Vorkehrungen gegen das Entfliehen, wie die für die Männer beſtimmte Hälfte; die Theile des Gebäudes, wodurch die Trennung der Geſchlechter bewirkt wird, müſſen aber vorzüglich ſorgfältig angelegt ſein.

b) Das Oekonomie- und Dienſt-Lokal erhält vorzüglich ſeinen Sitz im Vordergebäude, welches daher einen in der Mitte durchlaufenden Corridor haben kann. Die Gefängniſſe liegen in den übrigen Flügeln. Vorzüglich ſichere Gefängniſſe können in dem Mittelflügel angebracht werden. Die übrigen drei äußern Flügel haben den Corridor an der Außenſeite, ſo daß alle Fenſter der Zimmer nach den Höfen ausgehen. Gefängniſſe ſind in der Regel in den obern Etagen, in den untern Werkſtätten, Arbeitsſäle u. ſ. w. Die Kranken-Anſtalt iſt im oberſten Stockwerk.

c) Das Gebäude bekommt zur Rettung bei Feuersgefahr und zur Erleichterung der Zufuhr mehre Thorwege; dieſe aber werden ſtets verſchloſſen gehalten, und die Einrichtung ſo getroffen, daß durch die Expeditionsſtube der einzige Eingang zum Innern des Gefängniſſes und zu den Officianten-Wohnungen geht, und vor dieſer der Thürſteher poſtirt werde.

II. In Abſicht des erforderlichen Lokals:

a) Zur Dienſtverwaltung des Inquiſitoriats müſſen für jeden Inquirenten wenigſtens zwei geräumige Verhörſtuben, ſodann überhaupt ein Regiſtratur- und Kanzleizimmer, ein Depoſital-Zimmer und eine Parteienſtube vorhanden ſein.

b) Zum Dienſtlokal für die Gefängnißverwaltung ſind erforderlich:

α) an Dienſtwohnungen:

1. Die Wohnung des Ober-Inſpectors aus zwei Stuben, zwei Kammern wenigſtens.
2. Die Wohnung des Oekonomie-Aufſehers aus zwei Stuben und einer Kammer.
3. Die Wohnung des Hausvaters (wo ſolcher angeſetzt wird) aus Stube und Kammer.
4. Wohnungen der Gefangenwärter, für jeden eine Stube.
5. Wohnung des Thürſtehers aus einer Stube.

β) An Lokal zur allgemeinen Dienſtverwaltung:

1. Ueberhaupt für die Geſchäfte des Gefangenhauſes:
   Expeditionsſtube.
2. Für die Oekonomie:
   Küche mit holzſparender Feuerung (Papinianiſcher Topf mit Sicherheits-Ventil zur Knochengallerte).
   Vorraths-Kammer.
   Keller zu Getränken und Victualien.
   Boden-Gelaß.
3. Für die Reinlichkeit:
   Waſch-Anſtalt.
   Bade-Anſtalt.
   Montirungs-Kammer.
4. Für die übrigen gemeinen Hausbedürfniſſe:

Aufbewahrungsort für Brennmaterialien.
Aſchen-Behälter.
Aufbewahrungsort für Hausgeräthe, die nicht gebraucht werden.
Raum für das Feuerlöſchungs-Geräthe.
Gelaß für Feſſeln und Straf-Inſtrumente.
Todten-Kammer.
Werkſtätten für Tiſchler und ſonſtige Ouvriers.
Bet-Saal.

γ) An Lokal zur Arbeitsanſtalt müſſen einige Arbeitsſäle für jedes Geſchlecht angelegt werden und iſt dabei auf hinreichenden Raum zur Etablirung von Spinnmaſchinen zu ſehen.

δ) Zur Krankenpflege müſſen wenigſtens zwei Krankenſtuben für jedes Geſchlecht, eine Stube für den Chirurgus, und eine für die Wärterin vorhanden ſein.

c) Die einzelnen Gefängniſſe müſſen von verſchiedener Größe zu 1, 2, 3, 4 Gefangene angelegt werden. Sie müſſen im Winter leicht zu erwärmen, luftig, trocken, hell genug, daß darin gearbeitet werden kann, und hinlänglich feſt und ſicher gegen alle Unternehmungen zum Ausbruch ſein. Gut iſt es, wenn an den Thüren eine Vorrichtung angebracht wird, die Gefangenen, ohne daß man die Thüre öffnet, beobachten zu können.

Dieſe Gefängnißanſtalten ſind zur Aufbewahrung der Verbrecher und zur Abbüßung kurzer Arbeitsſtrafen (6 Monat) beſtimmt. Die Straf-Gefangenen werden von den in Unterſuchung befindlichen getrennt gehalten, überhaupt aber letztere nach den Anweiſungen des Inquirenten mit andern zuſammen oder iſolirt eingeſchloſſen, gefeſſelt oder nicht gefeſſelt. Im Gefängniſſe wohnt, arbeitet und ſchläft der Gefangene; nur die, von welchen es der Inquirent geſtattet, und die Strafgefangenen, arbeiten in den Arbeitsſälen. Jeder Gefangene muß arbeiten, und ſein Verdienſt gehört der Anſtalt, welche die Verwaltung dafür führt. In den Gefängniſſen werden Arbeiten betrieben, die wenig oder gar keine Werkzeuge erfordern, in den Arbeitsſälen wo möglich Landwollen-Maſchinen-Spinnerei. Gefangene werden nur auf ſchriftliche Befehle der Gerichts- und der Polizei-Behörden, oder mit ſchriftlichen Anzeigen der Polizeibedienten oder der Militairwachten angenommen. Sie werden viſitirt, gereinigt, eingekleidet, und in die Regiſter eingetragen. Ihre Effecten werden im Depoſito verwahrt, da ſie im Gefängniß weder Geld, noch Sachen von Werth, überhaupt gar nichts, als ihre Gefängnißkleidung haben dürfen. Sie arbeiten beſtimmte Pensa, werden oft bei Tage und bei Nacht viſitirt, und mit allem Nothdürftigen durch Adminiſtration, nie durch Entrepriſe verpflegt; bekommen täglich zum Frühſtück eine Mehl- oder Hafergrütz-Suppe ($\frac{1}{2}$ Quart à $1\frac{1}{2}$ ℔ mit $\frac{1}{4}$ ℔ Brot), zum Mittageſſen eine zuſammengeſetzte, aus animaliſchen und vegetabiliſchen Subſtanzen auf Rumfordſche Weiſe bereitete, täglich abwechſelnde Speiſe (ein Quart à 2 ℔ 24 Loth) mit $\frac{1}{2}$ ℔ Brot, und zum Abendeſſen $\frac{3}{4}$ ℔ Brot mit $\frac{1}{2}$ Loth Salz. Ihr Getränk iſt Waſſer. Des Nachts ſchlafen ſie auf einer Strohmatratze und einem Kopfpolſter von Häckerling, und decken ſich mit einer Decke. Um 8 Uhr Abends wird ſchlafen gegangen; das Arbeitsgeräthe wird weggenommen, und die Schlaf-Utenſilien erſetzen deſſen Stelle; um 4 Uhr Morgens wird mit der Arbeit wieder angefangen, und das Schlafgeräthe wieder an ſeinen Ort außerhalb den Gefangenſtuben zurückgebracht. Briefwechſel, Verkehr mit Auswärtigen u. ſ. w. iſt nur dem erlaubt, dem der Inquirent ſolches geſtattet. Täglich müſſen die Gefangenen Geſicht und Hände waſchen, wöchentlich die Wäſche wechſeln, und vierteljährig werden ihr Bettgeräthe und Decken gereinigt. Aeußerſte Reinlichkeit

muß in den Gefängniſſen, auf den Gängen und Treppen, vorzüglich aber in Allem herrſchen, was zur Oekonomie und zur Krankenpflege gehört. Den fleißigen Gefangenen können Prämien ertheilt werden; die trägen werden durch Verweiſe, Abſonderung bei Waſſer und Brot, Kettentragen und Züchtigung zur Arbeit angehalten; mit dieſen Strafen werden auch alle, die ſonſt ſich gegen die Hausordnung vergehen, belegt. Kein Officiant darf Strafe nach Willkür verhängen. Der Ober-Inſpector kann in dringenden Fällen gelinde Strafe (24 Stunden Waſſer und Brot, Kettentragen, 10 Ruthenhiebe) vollziehen laſſen; ſchärfere müſſen von der Direction auf den gutachtlichen Bericht der Adminiſtration gebilligt werden, und ſetzt jede Züchtigung das Gutachten des Arztes voraus, daß dadurch der Geſundheit nicht geſchadet wird. Die Entlaſſung der Gefangenen geſchieht nur auf ſchriftliche Verfügung, und muß der Gefangene zum Behuf der Ausſchreibung in der Gefängniß-Expedition zu dieſem Behufe ſiſtirt werden.

Die Specialverwaltung der Gefängnißanſtalt iſt mit der, der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt auf ähnliche Art organiſirt, weßhalb das Erforderliche unten vorkommen wird.

Von der Einrichtung der Strafanſtalten.

Vierter Abſchnitt.

Von der Einrichtung der Strafanſtalten.

Der Zweck der Strafanſtalt iſt:

a) Durch die Feſtigkeit ihrer Bauart, durch ihre innere Einrichtung und durch ihre Verfaſſung, Uebelthäter auf eine beſtimmte Zeit von der menſchlichen Geſellſchaft abzuſondern, und die übrigen unterdeſſen gegen ihre Beleidigungen ſicher zu ſtellen.

b) Durch ihre Organiſation den Verbrecher zur Thätigkeit, zur Ordnung und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn dadurch womöglich zu beſſern, und das Publikum auch nach ausgeſtandener Strafe vor ihm zu ſichern.

c) Wegen des Unangenehmen, welches die Freiheits-Beraubung theils an ſich, theils verbunden mit Zwangarbeit und harter Lebensart hat, die übrigen Menſchen von Begehung der Verbrechen abzuſchrecken. Je nachdem bei einer Strafe alle dieſe Zwecke, oder nur einzelne erreicht werden ſollen, ſind verſchiedene Arten der Strafanſtalten nöthig, und zwar:

1. Die Feſtungen, in zwei ganz von einander getrennten Abtheilungen, für den erſten und dritten Zweck, nämlich:

a) Die Abtheilung der incorrigiblen Verbrecher, bei denen der Beſſerungszweck, nachdem die Mittel in allen Graden verſucht worden ſind, ganz verfehlt iſt. Dieſe Menſchen bleiben auf immer von der menſchlichen Geſellſchaft abgeſondert, und werden ſtets unter ſtrenger Aufſicht mit harter Arbeit, zu welcher bloß Kraftanſtrengung erforderlich iſt, beſchäftigt. Ihr Aufenthaltsort muß das Entfliehen unmöglich machen.

b) Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einem einzelnen Fall gegen ein Strafgeſetz handelten, deſſen Uebertretung nicht von verdorbener Moralität zeigt; z. B. Todtſchläger, Unruheſtifter, Injurianten, Defraudanten u. ſ. w., inſofern bloße Gefängnißſtrafe zur Abbüßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Dieſe leben nach ihrem Stande und ſonſtigen bürgerlichen Verhältniſſen, und finden Gelegenheit, ſich durch nützliche Arbeit zu beſchäftigen.

2. Die Straf- und Beſſerungsanſtalten für das große Heer aller übrigen Verbrecher, die nicht mit bloßer Strafarbeit in den Gefängniſſen (ſ. oben) oder mit bloßer körperlicher Züchtigung beſtraft werden, bei welcher alle drei Zwecke der Einſperrungsſtrafen zugleich erreicht werden.

Von dieſen letzten Anſtalten iſt hier die Rede. Sie werden in ihrer innern

Verfaſſung ganz darnach eingerichtet, auf die Reinlichkeit zu wirken, und durch ſtrenge Ordnung diejenige mechaniſche Gewöhnung zur äußern Rechtlichkeit hervorzubringen, die nur allein im Stande iſt, die darin aufgenommenen verwöhnten Menſchen zu ändern und ſie für moraliſche Beſſerung empfänglich zu machen.

Bei der Anlage ſolcher Anſtalten wird auf alle bei den Gefängnißanſtalten bereits bemerkten Lokalitäten, auf vorzüglich ſtrenge und ſorgfältige Abſonderung der Geſchlechter, auf Trennung der weniger Verdorbenen von den Verführern und auf die dahin führende Haupt-Claſſification in drei Claſſen, der Straf-Claſſe, der Probe-Claſſe und der Beſſerungs-Claſſe, auf hinlänglichen Raum zur Aufſtellung von Spinn-Maſchinen, auf Anlegung großer Speiſeſäle, auf beſondere Aufenthaltsorte außer der Arbeitszeit, auf möglichſt einzeln anzulegende Schlafſtellen und auf die Errichtung mehrer Werkſtätten für Handwerker geſehen. Außer den bei den Gefängniſſen vorkommenden Dienſtwohnungen erfordert noch die Wohnung der mehrern Werkmeiſter und des Katecheten ein beſonderes Lokal.

Die gewöhnliche Beſchäftigung iſt das Spinnen der Schafwolle auf Spinn-Maſchinen, welches aber die Einführung anderer nützlichen und einträglichen Arbeiten und die ſo nützliche Betreibung der Handwerke, inſofern dieſe letzteren mit den gehörigen Maßregeln zur Sicherſtellung veranſtaltet werden können, nicht ausſchließt.

Die Gefangenen werden nur auf Ordre der Direction in die Anſtalt aufgenommen, ihr bisheriger Lebenswandel und die daraus und aus ihren Verbrechen hervorgehende Moralität beſtimmen die Claſſe, in welche ſie vorläufig kommen. Die drei Claſſen unterſcheiden ſich durch Kleidung, Lebensweiſe und Behandlung. Wer bis zur Beſſerung eingeſperrt wird, muß erſt eine Zeit lang in der Beſſerungsclaſſe geweſen ſein, ehe er auf Entlaſſung Anſpruch machen kann. Beſſeres oder ſchlechteres Betragen bewirken Aſcenſion oder Degradation, alles nicht anders, als mit Zuſtimmung der Direction und mit einer feierlichen Publicität. Jedes Geſchlecht ſpeiſet in ſeinem Speiſeſale, die Tiſche ſind nach Claſſen getrennt. Eine ſtrenge Pünktlichkeit ſowohl in der Tagesordnung und in dem ganzen Dienſt des Hauſes, Belohnungen, Strafen, Ermahnungen, Ehrgeiz, Hoffnung, Ausſicht ſich etwas zu erwerben, Religioſität, kurz alles, was auf den Menſchen wirken kann, wird vereinigt, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewegung zu ſetzen, während ein unabläſſiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden gleichförmigen Lebensweiſe nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung an bürgerliche Verhältniſſe gewöhnt, und dieſe Eigenſchaften endlich zur andern Natur macht. Die Entlaſſung der Gefangenen geſchieht ſtets durch die Ueberlieferung an das Inquiſitoriat, entweder weil die Strafzeit vorüber iſt, oder weil die Direction den Gefangenen für gebeſſert erklärt, jedoch nur alsdann, wenn die Unterbringung des Gefangenen ausgemittelt iſt.

Das Verwaltungs- und Dienſtperſonale der Strafanſtalten iſt mit demjenigen der Gefängnißanſtalten ungefähr gleich, nur daß jene zur Beförderung und Erforſchung des Zuſtandes der Moralität der Sträflinge einen Katecheten erfordern, und in dieſen die täglichen Geſchäfte bei der Ankunft und des Abgangs der Gefangenen durch den Ober-Inſpector mit Zuziehung eines Secretarii beſorgt werden, die unter dem Namen der Gefängniß-Expedition in beſtändiger Activität ſind.

Jede Anſtalt hat ihre Specialverwaltung oder Adminiſtration und ihre Officianten. Die Adminiſtration beſteht aus drei Perſonen:

1) Aus dem Juſtitiario der Anſtalt, der die Geſchäftsführung dirigirt und alle Vernehmungen in der Anſtalt bewirkt. Hierzu wird ein Mitglied des Inquiſitoriats, eine Juſtizperſon, oder ſonſt ein öffentlicher Beamter des Orts angeſtellt.

2) Aus dem Ober-Inſpector, dem eigentlichen Polizei-Vorſteher der Anſtalt, der den Hausherrn vorſtellt, dem jeder Officiant und jeder Hausbewohner perſönlich ſubordinirt iſt, und der alle Zweige der Verwaltung controlirt.

3) Aus einem Aſſeſſor oder Ehren-Mitgliede aus der Bürgerſchaft, welcher vorzüglich die Anſchaffung der Materialien zur Verpflegung der Gefangenen und der Officianten und die Beförderung der Arbeits-Anſtalt übernimmt.

Dieſe Adminiſtration hat ihren Secretair zu den Subalternen-Geſchäften; derſelbe kann zugleich Rendant der Caſſe ſein, die kein Mitglied der Adminiſtration führen kann.

Die Specialverwaltung oder Adminiſtration iſt nur allein der Provinzial-Verwaltungs-Commiſſion ſubordinirt.

Die Officianten der Anſtalt ſind außer dem Ober-Inſpector:

1) Der Oekonomie-Aufſeher als Rendant aller Materialien zur Verpflegung und zu den ſonſtigen Hausbedürfniſſen, als Aufſeher über die Bereitung der Speiſen, des dazu dienenden Lokals und Geräthes und als der Special-Vorgeſetzte des Küchen-Perſonals.

2) Die Arbeits-Aufſeher und Werkmeiſter zur Austheilung des Arbeitsmaterials und zur Abnahme und Reviſion des Arbeitsprodukts, zum Unterricht in den Handgriffen, zur Aufſicht auf Arbeits-Lokal und Maſchinerie, und auf ununterbrochenen Fortgang der Arbeit.

3) Der Hausvater, dem die perſönliche Reinlichkeit der Gefangenen am Körper, Kleidung, Schlafſtelle und ſonſtigen Aufenthaltsort, mithin das Scheuren und Reinigen des Hauſes, die Aufſicht über Feuer und Licht, das Waſchen und Baden der Gefangenen, das Wechſeln der Wäſche und das Ausbeſſern der Kleidungsſtücke, die Hauswäſche und das Lazareth zu beſorgen obliegt.

4) Die Unter-Aufſeher, in der Regel auf 30 Gefangene einen, zur ſpeciellen Aufſicht auf jedes einzelne Individuum, zur Beobachtung der Neigungen, der Conduite und des Fortſchreitens in der Moralität, und zur beſtändigen Beobachtung bei den Arbeiten, bei dem Speiſen und in den Erholungsſtunden.

5) Die Nachtwächter.

6) Der Thürſteher.

7) Der Hausknecht.

8) Der Chirurgus.

Das übrige Perſonal zum Hausdienſt, zur Krankenpflege, zur Küche und zur Wäſche, wird aus den Gefangenen der Beſſerungsclaſſe genommen. Dies gibt ein Mittel, ausgezeichnete Gefangene zu belohnen und zur Freiheit vorzubereiten. Kein Gefangener darf aber zu irgend einem Privatgeſchäfte der Mitglieder der Adminiſtration oder der Officianten gebraucht werden. Fehlt es in einer Anſtalt an guten Domeſtiken oder Ouvriers, ſo müſſen die Verwaltungs-Commiſſionen deßhalb an das Departement berichten und die Verſetzung ſolcher Subjecte aus einer Anſtalt, worin etwa Ueberfluß an denſelben iſt, nachſuchen.

Daß in den Strafanſtalten ein Katechete angeſetzt werden müſſe, iſt ſchon bemerkt. Da es in mancher Rückſicht gut iſt, wenn hiezu ein junger Mann genommen wird, der mehr Enthuſiasmus hat, und ſich leichter das Vertrauen der Verbrecher erwerben kann, als ein Mann von reiferem Alter, eine längere Ausübung dieſes Amtes zuletzt abſtumpfen muß, ſo wird mit dem geiſtlichen Departement concertirt werden, daß dazu tüchtige Candidaten ausgeſucht und denſelben, wenn ſie dem Amte mit Nutzen einige Jahre vorgeſtanden haben, vorzügliche Beförderung zu Königl. Patronat-Stellen zugeſichert werden. Uebrigens ſteht der Katechet unter der Aufſicht der Adminiſtration und des Predigers der Anſtalt, der ebenſo wie der Arzt als Gehülfe von derſelben in nöthigen Fällen zugezogen wird.

Von den Fonds der Inquiſitoriate und Straf-anſtalten und von der Rechnungsführung.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Fonds der Inquiſitoriate und der Straf-Anſtalten, und von der Rechnungsführung.

Jedes Inquiſitoriat und jede von demſelben getrennte Gefangen- oder Strafanſtalt hat ihre beſondere Caſſe, die von einem Rendanten adminiſtrirt wird, deſſen Rechnung die Provinzial-Verwaltungs-Commiſſion abnimmt. Die Einnahmen und Ausgaben richten ſich nach den Etats der Anſtalten, und es ſind aus öffentlichen Fonds oder auf eine ſonſt ſichere Art Mittel angewieſen, wodurch jeder etwa mögliche Ausfall gedeckt werden kann.

Von den Inquiſitoriaten entſteht der Fond:

1) aus demjenigen, was zu Criminalkoſten bisher aus öffentlichen Caſſen beſtimmt war;
2) aus den Gehalten, die zur Verwaltung der Criminal-Jurisdiction bisher bezahlt ſind;
3) aus den Beiträgen der Jurisdictionarien und zwar:
   a) von den Kämmereien und Königl. Aemtern durch Averſionalquanta nach einer Fractionsberechnung deſſen, was ihnen die Criminal-Juſtiz bisher gekoſtet hat;
   b) von andern Jurisdictionarien durch Bezahlung der baaren Auslagen in jeder einzelnen Sache, inſofern nicht eine Verbindung zur Bezahlung eines Averſionalquanti zu Stande gebracht wird.
4) Aus der Ausbeute der Arbeitsanſtalt;
5) aus der Koſtenerſtattung vermögender Gefangenen, und aus dem Ertrag der Gefängnißgebühren.

Bei den Straf- und Beſſerungs-Anſtalten ſind die Fonds außer demjenigen, womit die Anſtalt dotirt iſt, vorzüglich in dem Ertrag der Arbeitsanſtalt zu ſuchen. Auch bei dieſen wird der etwanige Ausfall jederzeit gedeckt.

Die Ausgabe wird nach dem Etat präſtirt und durch Beläge juſtificirt; wo ſich die Ausgabe auf Naturalberechnung bezieht, muß ſtets eine Anweiſung der Direction als Belag vorhanden ſein, die ſich auf die monatliche Reviſion der Natural-Rechnung gründet. Ausgaben außer den Grenzen des Etats müſſen vom Departement approbirt werden. Berlin, den 16. Septbr. 1804. Mathis. Bd. 1. S. 155—177.

(Zusatz 3.) Publicandum wegen beſſerer Organiſation der Criminal-Collegiorum.

Beſſere Organiſation der Criminal-Collegien.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Daß nunmehro die ſämmtlichen Vorkehrungen getroffen worden, wodurch Wir Unſre bei mehreren Gelegenheiten geäußerte ernſtliche Abſicht, die Criminal-Juſtizverwaltung in Unſern Staaten zu verbeſſern, zu erreichen hoffen. Eine neue Criminal-Gerichtsordnung liegt zur Publication bereit, und es wird nur die nahe bevorſtehende Vollendung der Reviſion des Criminal-Geſetzbuches abgewartet, um ſie mit dieſem zugleich bekannt zu machen. Zur Verbeſſerung der alten und Anlegung neuer Straf-, Beſſerungs- und Arbeits-Anſtalten, und zur Errichtung von Inquiſitoriaten und zweckmäßigern Gefängniſſen in den Provinzen, worin dergleichen noch nicht vorhanden geweſen ſind, da Wir Uns verſichert halten, daß nur die Inquiſitoriate allein die Criminal-Juſtiz auf eine ſolide Art verwalten und die nothwendige Verbindung derſelben mit der Landespolizei erhalten können, ſchon die nöthigen Einleitungen getroffen und wichtige Erfahrungen geſammelt worden, welche zur Hoffnung des beſten Erfolges berechtigen. Der gedruckte Generalplan zur Einführung einer beſſern Criminal-Ge-

richtsverfaſſung und zur Verbeſſerung der Gefängniß- und Strafanſtalten vom 16. Sptbr. v. J., welcher Unſre unmittelbare Genehmigung erhalten hat, enthält die Grundſätze, nach welchen bei dieſem Geſchäfte verfahren werden ſoll.

Wir haben auch ein erhebliches Hinderniß einer gründlichen Verbeſſerung des Criminalweſens in der bisherigen Organiſation der Criminal-Collegiorum wahrnehmen müſſen.

Es iſt ſchon an ſich eine offenbar fehlerhafte Verfaſſung, daß die Mitglieder der Landes-Juſtiz-Collegiorum in Criminalſachen decretiren, und ſolche bis zum Spruch und in der Execution dirigiren, aber an deren Aburtelung keinen Theil nehmen, ſondern dieſe Männern überlaſſen iſt, welche wiederum mit der Leitung des Ganges der Sache nichts zu thun haben. Hieraus entſteht eine getheilte Verantwortlichkeit, und daß beſonders bei größern Collegii's die Memorial-Vorträge in Criminalſachen großen Theils als Nebenſache behandelt, unter den anderen Geſchäften verabſäumt, der Aufmerkſamkeit der mit ſo vielen andern Sachen beſchäftigten Präſidenten entzogen, daß die Unterſuchungsakten den Criminal-Collegiis nicht gehörig inſtruirt, vorgelegt, und die Sachen dahero von dieſen durch Reſolute verzögert, oder oberflächlich abgeurtelt werden müſſen. Von den Belehrungen und den Zurechtweiſungen der höhern Behörde erfahren die Mitglieder der Criminal-Collegien gewöhnlich nichts und ihr Intereſſe an der Sache hört mit dem abgefaßten Urtel auf. Oft waltet eine große Verſchiedenheit der Principien zwiſchen den Regierungen und Criminal-Collegien ob, welche bei der bisherigen Verfaſſung gar nicht zu heben, und welche der Uniformität in den Urteln und in der Einleitung durchaus hinderlich iſt. Hierzu kommt endlich, daß der größte Theil der Mitglieder der Criminal-Collegiorum aus Männern beſteht, welche dieſe Arbeit theils nicht freiwillig übernommen haben, theils bei der geringen Remuneration, welche dafür nur ſtattfinden kann, ſchlechterdings als Nebenſachen anſehen müſſen.

Um dieſe Inconvenienzen zu heben, iſt es mit glücklichem Erfolge verſucht worden, Criminal-Collegia unter der Aufſicht eines beſondern Dirigenten zu etabliren, welche aus lauter Räthen und Aſſeſſoren des Haupt-Landes-Juſtiz-Collegii beſtehen, und nicht allein alle Criminalurtel abfaſſen, ſondern auch die Memorialien **in criminalibus**, mit Ausſchluß einiger für das **Plenum** der Regierungen gehörigen Generalien, vortragen.

Wir haben dahero durch die an den Großkanzler gerichtete Cabinetsordre vom 10. April v. J. zu verordnen geruhet, daß überall, wo das Perſonal der Landes-Juſtiz-Collegiorum dazu nicht zu klein iſt, eine gleiche Einrichtung ſtattfinden ſoll.

Zu dem Ende ſtellen wir hiermit nachſtehende Grundſätze feſt, wonach bei dieſer neuen Organiſation verfahren werden ſoll:

Geſchäfte der Criminal-Collegien.

§. 1. Bei jeder großen Regierung (Ober-Landes-Gericht) ſoll ein beſonderes Criminal-Collegium unter dem Namen:

»Criminal-Senat«

beſtehen, aus Räthen und Aſſeſſoren der Regierung und denjenigen bisherigen Mitgliedern, welche der Großkanzler beizubehalten angemeſſen findet, unter der Direction des zweiten Präſidenten oder Directors, oder eines Rathes, etablirt werden, und es wird der Großkanzler ſowohl den Dirigenten als die Mitglieder für ein jedes einzelne Collegium ernennen.

§. 2. Dieſer Dirigent hat die Pflicht der Reviſion ſämmtlicher Criminalakten und Tabellen, der Diſtribution der Spruchſachen und Memorialien, der Superreviſion, wo ſolche eingeführt iſt, oder einzuführen für gut gefunden wird, die Bearbeitung der Generalien in Criminalweſen, auch derjenigen, welche nach

der weiter unten folgenden Beſtimmung **in pleno** der Regierung (Ober-Landes-Gericht) vorgetragen werden müſſen.

§. 3. Dem erſten Präſidenten verbleibt demungeachtet die allgemeine Aufſicht auch über den Criminal-Senat und deſſen einzelne Mitglieder.

§. 4. Die Räthe und Aſſeſſoren, welche dabei angeſtellt werden, müſſen in den übrigen Arbeiten verhältnißmäßige Erleichterung erhalten, und ſollen dafür mit den Urtelsgebühren remunerirt werden.

§. 5. Der Dirigent und die Mitglieder des Criminal-Senats müſſen ſich an jedem Seſſionstage in dem **pleno** der Regierung verſammeln, dort dem Generalvortrage beiwohnen, ihre Memorialien in Civil-, Prozeß- und andern Sachen vortragen; der Dirigent des Criminal-Senats hält den Vortrag der Generalien des Criminalweſens, welche hiernächſt werden näher bemerkt werden und ſodann begibt ſich derſelbe mit den übrigen Mitgliedern des Criminal-Senats in ein beſonderes Zimmer, wo alsdann die Criminalſachen, ſowohl Memorialien als Spruchſachen, vorgetragen werden.

§. 6. In dem **pleno** der Regierungen werden zur Information des erſten Präſidenten und ſämmtlicher Mitglieder alle im Criminalweſen ergehende Verordnungen und Generalreſcripte, auch ſolche, welche zwar in einzelnen Sachen ergehen, aber allgemeine Anweiſungen und Grundſätze enthalten, imgleichen diejenigen Sachen, worin Zahlungen aus der Salariencaſſe verfügt werden, und worin es auf Verfügung der Anſtellung von Juſtizbedienten und der Eröffnung einer Unterſuchung gegen ſie ankömmt, vorgetragen. Ueber neue Einrichtungen im Criminalweſen und Viſitationsbeſcheide für die Inquiſitoriate wird zwar in dem Criminal-Senate zuerſt concludirt; da aber die Mitglieder der Regierung, und vorzüglich der erſte Präſident, von dergleichen Sachen unterrichtet ſein müſſen, ſo müſſen ſolche an dem nächſten Seſſionstage in dem **pleno** der Regierung vorgetragen werden.

Alle übrigen Vorträge **in criminalibus** geſchehen in dem Criminalſenate.

§. 7. Der Criminalſenat muß alle ſeine Verfügungen, Urtel, Anſchreiben und Berichte unter ſeinem Namen, und zwar erſtere drei mit der Unterſchrift ſeines Dirigenten abfaſſen und erlaſſen. Sachen, welche **in pleno** der Regierung vorgetragen werden, müſſen von dem Chef-Präſidenten mitunterſchrieben werden.

§. 8. Es werden, wenn es noch bishero hergebracht geweſen, nicht mehr Gutachten, ſondern förmliche Erkenntniſſe von dem Criminal-Senate abgefaßt. Gutachten werden nur erſtattet, wenn ſie von den Kammer-Juſtiz-Deputationen und andern Behörden verlangt werden, imgleichen in Criminal-Unterſuchungsſachen gegen Juſtizbediente. Gutachten in Sachen wider die letztern werden mit einem Umſchlage **brevi manu** zum Vortrage bei der Regierung befördert, damit dieſe und der Chef-Präſident Gelegenheit bekommen, in den Berichten, womit ſie an den Großkanzler zur Beſtätigung eingeſchickt werden, ihre Bemerkungen dagegen zu machen, und allenfalls auf Vorlegung der Akten bei dem Kammergerichte anzutragen.

§. 9. Criminal-Urtel, welche von den Untergerichten **ad justificandum** eingeſchickt werden, müſſen künftig nicht bloß mündlich vorgetragen, ſondern einem Referenten, und nach Wichtigkeit der Sache einem Correferenten zur Abfaſſung eines ſchriftlichen **voti** diſtribuirt werden, wofür ein geringer Gebührenſatz paſſiren ſoll.

§. 10. Ueberhaupt müſſen wichtige Criminalſachen **ad re- et correferendum** diſtribuirt werden, und in der Regel muß den, in den Criminal-Senaten, nach näherer Beſtimmung des Großkanzlers, noch verbleibenden Juſtiz-Commiſſarien nach Unſerer in der Cabinetsordre vom 10. April 1804 ausdrücklich erklär-

ten Willensmeinung, ein Regierungsrath oder ein Aſſeſſor als Correferent beigeordnet werden.

§. 11. Die Urtelsgebühren müſſen zwiſchen dem Re- und Correferenten getheilt werden.

§. 12. Die Juſtiz-Commiſſarien, welche als Criminalräthe noch Mitglieder der Criminalſenate bleiben, müſſen allen Seſſionen dieſes Collegii, ohne jedoch an dem Vortrage **in pleno** der Regierungen Theil nehmen zu dürfen, beiwohnen, ſelbſt den Vortrag von Memorialien übernehmen, und ſich der Einſchränkung im §. 10. unterwerfen. Sollten dieſes ihre übrigen Geſchäfte nicht erlauben; ſo wird ihnen ihre Entlaſſung, mit Vorbehalt ihres Charakters, zugeſtanden werden.

§. 13. Die Urtel müſſen künftig, wie es beim Kammergerichte geſchieht, mit der vollſtändigen Geſchichtserzählung und den Entſcheidungsgründen abgefaßt, auch expedirt, und, wenn ſie zur Confirmation, oder einer zu ertheilenden Annahme-Ordre wegen, an das Criminal-Departement des Staats-Miniſterii eingeſchickt werden, müſſen denſelben auch noch die Orginal-Relationen beigefügt werden, damit daraus die Referenten erſehen und die Arbeiten der einzelnen Mitglieder geprüft werden können. Zur Erſparung der Zeit ſind die Relationen gleich in dieſer Urtelsform abzufaſſen.

§. 14. Wenn eine oder die andere Regierung es zweckmäßig finden ſollte, wie es in mehrerlei Rückſicht zu ſein ſcheint, den Criminal-Senaten auch die Leitung und Aburtelung der fiscaliſchen Unterſuchungen beizulegen, wird ſolches nach Befinden der Umſtände genehmigt werden, nur verbleiben die Urtelsgebühren in dieſen Sachen der Salariencaſſe.

§. 15. Dem Criminal-Senate ſind alle Inquiſitoriate und Untergerichte in Criminalſachen eben ſo ſubordinirt, wie ſie es bisher den Regierungen geweſen ſind. Beſchwerden in dieſen Sachen werden bei demſelben angebracht und geprüft, und es wird von ihm darauf das Nöthige verfügt. Derſelbe iſt, wenn ſich Juſtizbediente in Sachen dieſer Art vergehen, befugt, ſolches nicht nur durch Ordnungsſtrafen zu rügen, ſondern auch durch einen Vortrag der Sache **in pleno** der Regierung nach §. 6. die Unterſuchung zu veranlaſſen.

Unterſuchungen, welche die Regierung ſelbſt wider Juſtizbediente zu verfügen nöthig findet, kann ſie dem Criminalſenate übertragen, aber ſolche auch ſelbſt bis zur Abfaſſung des Gutachtens und bis zur Execution dirigiren.

§. 16. Diejenigen, welche bei der erſten Einrichtung, oder auch nachher, als Mitglieder des Criminal-Senats angeſtellt werden, erhalten dadurch keinen Anſpruch, es immer zu bleiben, ſondern es wird dem Großkanzler ausdrücklich vorbehalten, darin zu alterniren.

Wir hoffen, daß dieſe Einrichtung den Eifer derjenigen, welche Wir aus beſonderm Vertrauen dazu auserſehen haben, Mitglieder dieſes Collegii zu werden, beleben werde, damit ſie mit möglichſter Einſicht und Thätigkeit zur Erreichung Unſers wohlthätigen Zwecks mitwirken. Wir werden Allerhöchſtſelbſt dieſer Geſchäftsparthie fernerhin eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit widmen, und es ſoll ein beſonderer Bewegungsgrund für Uns ſein, diejenigen, welche ſich hierin auszeichnen, zu befördern und zu belohnen. Berlin, v. 14. Januar 1805. (Mathis, Bd. 1. S. 177 bis 185.)

(Zusatz 4.) Wegen der Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten.

Zur Beförderung der Einheit und Thätigkeit bei der Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten, haben Wir beſchloſſen, daß künftig die Adminiſtration dieſer Inſtitute in ökonomiſcher und finanzieller Hinſicht unter der allgemeinen Leitung und Direction der Regierungen ſtehen, die Concurrenz der Landes-Juſtiz-Collegien aber ſich lediglich auf die Sorge für die Vollſtreckung der Strafen und auf die

Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Sträflinge einſchränken ſoll, zu welchem Ende den Landes-Juſtiz-Collegien zu jeder Zeit eine Unterſuchung der gedachten Anſtalt freiſtehen muß. (Reſcpt. vom 26. October 1809. Mathis, Bd. 9. S. 113. 114.)

(Zusatz 5.) Nach den bei der Anlegung der neuen Beſoldungs-Etats für die Landes-Juſtiz-Collegien angenommenen Grundſätzen, hört, vom Eintritt der Normalbeſoldungen an, der bisher den Mitgliedern und Subalternen bewilligt geweſene Genuß von Gebühren und Emolumenten auf; nur diejenigen Beamten, welche dergleichen genoſſen haben, ſind dafür durch die ihnen ausgeſetzten Gehalte entſchädigt worden.

Gebühren und Emolumente der Juſtizbeamten.

Nur nachſtehende Gebühren und Emolumente verbleiben auch ferner den mit Beſoldungen etatsmäßig angeſtellten Beamten bei den Ober-Landesgerichten:

1. Die taxmäßigen Diäten für auswärtige Aufträge, welche außer dem Orte des Sitzes des Gerichts ausgerichtet werden müſſen, und die Reiſekoſten als baare Auslagen.

Die Commiſſionsgebühren für alle Geſchäfte in Sachen der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche am Orte des Gerichts in den Wohnungen der Intereſſenten aufgenommen werden, ſind zur Salariencaſſe zu berechnen. Sollte in großen Städten es nöthig geweſen ſein, einen Wagen zu miethen, um in die Wohnung der Partei zu kommen, ſo wird die Wagenmiethe als baare Auslage vergütet.

2) Die Tantième der Salarien-Caſſen-Officianten.
3) Die Copialien der Canzlei-Beamten.
4) Die Calculaturgebühren der Calculatoren in zahlbaren Parteiſachen; wogegen die Calculatoren für die ihnen ausgeſetzten Gehalte die Official-Arbeiten in Depoſital- und Sportel-Caſſen-Sachen, und die Calculatur-Geſchäfte in Armen- und Armen-Vormundſchafts-Sachen, ohne Vergeltung bearbeiten müſſen.
5) Die Meilengelder der Boten, und die Meilen- und Wartegelder der Executoren. Die Inſinuations- und Executionsgebühren ſind dagegen zur Caſſe zu berechnen.
6) Die Dolmetſcher-Gebühren.
7) Die Stempel- und Erbſchafts-Stempel-Tantième für urgirte Stempelſtrafen, für reſervirtes Porto und für reſervirte Stempel.

Auch ſollen

8) Die Mitglieder der Collegien die Examinations-Gebühren ferner zu genießen haben.

Alle andere, hier nicht genannte, Gebühren und Emolumente, ſie mögen von den Parteien eingezogen, oder aus den Salariencaſſen gezahlt worden ſein, fallen weg, und ſind, ſoweit der Anſatz derſelben nach der Gebührentaxe ſtattfindet, zur Caſſe zu berechnen.

Das Königl. ꝛc. hat ſich hiernach bei dem Anſatze und der Feſtſetzung der Gebühren zu achten, und nimmt dieſe Einrichtung von der Zeit, für welche der neue Etat zur Ausführung kommt, den Anfang. (Circular-Reſcript vom 11. Febr. 1817. v. Kpt. J. Bd. 10. S. 24. 25.)

(Zusatz 6.) Was die Inquiſitoriats-Einrichtung (in den ehemals ſächſiſchen Provinzen) betrifft, ſo ſoll:

Inquiſitoriate in den ehemals ſächſiſchen Provinzen.

a) für jeden Landgerichtsbezirk ein Inquiſitoriat angelegt werden, und dieſes
b) der Regel nach aus zwei Criminal-Richtern, wovon der eine die Direction führt, zwei Actuarien und dem nöthigen Subalternperſonal beſtehen.

c) Die Criminal=Richter werden aus den Mitgliedern des Landgerichts gewählt und können, wenn beſondere Gründe dazu vorhanden ſind, jedoch nur auf den Antrag des Ober=Landesgerichts, durch den Juſtizminiſter einberufen und durch andere Mitglieder erſetzt werden.

d) Wegen der Trennung des Antheils von Henneberg und des Neuſtädter Kreiſes durch fremdes Gebiet, wird den Gerichtsämtern zu Ziegenrück, Schleuſingen, Suhl und Kühndorf die Ausübung der Criminal=Jurisdiction in der Art beigelegt, daß ſie alle Unterſuchungen, mit Ausnahme folgender ſchweren Verbrechen, als Todtſchlag, Mord, Kindermord, Raub und Brandſtiftung, bis zum Spruche zu führen, und die geſchloſſenen Akten an das Ober=Landesgericht in Naumburg einzuſenden verpflichtet ſind. (Inſtruct. v. 4. Mai 1820. §. 12. G. S. de 1820. S. 70.)

(Zusatz 7.) Verminderung der von Inquiſitoriaten zu erſtattenden Anzeigen.

a. Der Chef der Juſtiz kann ſich durch die, von dem Königl. Ober=Landesgericht, in dem Bericht vom 4. d. M. vorgetragenen Umſtände, nicht veranlaßt finden, die Verfügung vom 12. v. M.: wegen Verminderung der von den Inquiſitoriaten zu erſtattenden Anzeigen über die Lage einzelner Unterſuchungen ꝛc., zurückzunehmen. Im Allgemeinen iſt ſchon kein Grund vorhanden, die Inquiſitoriate einer ſtrengern Aufſicht und Controlirung zu unterwerfen, als die Criminal=Ordnung in Bezug auf die mit der Criminal=Gerichtsbarkeit verſehene Untergerichte für nöthig gefunden hat. Als bloße Unterſuchungscommiſſionen können die Inquiſitoriate nicht angeſehen werden, vielmehr ſind ſie ſelbſtſtändige, für das Geſchäft der Unterſuchung aller vorfallenden Verbrechen beſtimmte Behörden und in dieſer Rückſicht ſelbſt den Untergerichten vorgeſetzt. Die Eröffnung der Unterſuchung geſchieht von ihnen ohne weitere Anfrage oder Rückſprache, und es iſt nicht nothwendig, daß das Ober=Landesgericht in allen Fällen von einer ſolchen eröffneten Unterſuchung ſofort Kenntniß erhält. Auf die darüber bisher erſtatteten Berichte hat doch nichts anderes, als die Vorlegung der Akten nach einiger Zeit verfügt werden können, und dieſe Vorlegung hat denn wieder die Aufforderung des Inquiſitoriats zur Anzeige der Lage der Sache zur Folge gehabt. Dergleichen Exactatorien und Berichtserſtattungen ſind aber von wenigem Nutzen, da nur aus den halbjährig einzureichenden Criminal=Prozeßtabellen und aus den in ſpeciellen Fällen eingeforderten Unterſuchungsacten ſelbſt die Thätigkeit des Untergerichts vollſtändig beurtheilt, und deßhalb eine zweckmäßige Verfügung erlaſſen werden kann. Im Allgemeinen iſt vorauszuſetzen, daß jede Unterſuchung von dem Inquiſitoriate pflichtmäßig betrieben wird. Einer bei dem Ober=Landesgericht zu führenden Criminalprozeßtabelle bedarf es nicht, und es kann auch ſolche nur bei den Inquiſitoriaten zweckmäßig geführt werden. Verzögerungen, welche ſtattfinden, müſſen bei Gelegenheit der Reviſion dieſer Tabellen, ferner bei Abfaſſung der Erkenntniſſe, und endlich auf einkommende einzelne Beſchwerden, gerügt werden. Die Anlegung von Akten bei dem Ober=Landesgericht, eine bei dem Inquiſitoriat ſchwebende Unterſuchung betreffend, iſt nur erſt dann nothwendig, wenn die Akten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes eingehen, oder wenn in der Sache ſchon früher etwas vorgekommen iſt.

Gleich entbehrlich hält der Juſtiz=Miniſter die Berichte über die Publication eines jeden Erkenntniſſes, über die Erklärung des Angeſchuldigten, ob er ſich dabei beruhigen, oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung einwenden wolle, und über die Vollſtreckung des Erkenntniſſes. Die Nothwendigkeit dieſer Berichte leitet das Königl. Oberlandesgericht auch nur aus der angenommenen Vorausſetzung her, daß die bei dem Collegio angelegten Akten dieſe Data enthalten müßten, eine Vorausſetzung, die nicht gehörig begründet iſt. Die vom Königl. Ober=

Landesgericht einzureichenden Criminal-Prozeß-Tabellen können nicht auf den Grund ſolcher Akten, ſondern nur auf den Grund der von dem Inquiſitoriate ſelbſt geführten Tabellen, angefertigt werden.

Noch weniger bedarf es der Einſendung derjenigen Sachen, worin, wegen Mangels des **corporis delicti**, oder weil der Thäter nicht bekannt iſt, die Repoſition der Akten erfolgen muß, inſofern die Einſendung dieſer Akten nicht etwa wegen der feſtzuſetzenden Koſten nothwendig iſt.

Es verbleibt hiernach bei der, auf die Erſparung einer überflüſſigen Arbeit und Schreiberei gerichteten Verfügung vom 12. v. M. (Reſcr. v. 24. Juli 1820. v. Kptz. J. Bd. 18. S. 336. 338.)

(Zusatz 8.) b. Die den Inquiſitoriaten, als einer höhern, ohne Unterſchied des ſonſtigen Gerichtsſtandes des Angeſchuldigten, competenten Unterſuchungsbehörde beigelegten Befugniſſe und Verpflichtungen machen es allerdings nothwendig, daß ſelbige gegen die Untergerichte in Bezug auf die Unterſuchungsführung nicht in das Verhältniß einer bloß coordinirten Behörde geſetzt werden. Der Zweck der möglichſten Beſchleunigung der Unterſuchung erfordert, daß die Inquiſitoriate für befugt erklärt werden, ihren Verfügungen Nachdruck zu geben. Es iſt daher auf eine Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg kürzlich beſtimmt worden, daß den Inquiſitoriaten das Recht zuſtehe, ſäumigen Untergerichten, zur Befolgung der erlaſſenen Verfügungen, Ordnungsſtrafen anzudrohen, und ſolche feſtzuſetzen, daß aber die Einziehung derſelben bei dem Ober-Landesgerichte nachzuſuchen ſei. (Reſcript vom 18. Febr. 1821. v. Kptz. J. Bd. 18. S. 335. 336.)

Verhältniß des Inquiſitoriats zu andern Behörden.

(Zusatz 9.) c. Das Königl. Oberlandesgericht erhält auf den Bericht vom 16. d. M.,

die von dem dortigen Inquiſitoriate erbetene Abänderung ſeiner proviſoriſchen Dienſt-Inſtruction betreffend,

eine Abſchrift der unterm 18. Februar 1820, an das Oberlandesgericht zu Cleve ergangenen Verfügung, wodurch die Verhältniſſe des Inquiſitoriats zu Werden gegen die Untergerichte des Departements feſtgeſtellt werden, ſowie eine Abſchrift des Reſcripts an das Ober-Landesgericht zu Paderborn vom 24. Juli 1820, wegen Verminderung der, von den Inquiſitoriaten zu erſtattenden Anzeigen über die Lage einzelner Unterſuchungen ꝛc. Da in der Verfaſſung des Inquiſitoriats zu Münſter nichts liegt, was die Anwendung der, in vorgedachten Verfügungen enthaltenen Beſtimmungen hindern ſollte, ſo hat das Königl. Oberlandesgericht das Inquiſitoriat und die Untergerichte ſeines Departements darnach anzuweiſen. (Reſcr. v. 28. Dec. 1821. v. Kpz. J. Bd. 18. S. 338. 339.)

(Zusatz 10.) Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf ſeinen Bericht vom 8. v. M. unter Zurückſendung der Anlage zur Reſolution ertheilet, daß der Antrag, dem Actuar der Inquiſitoriate, der das Caſſenweſen zu beſorgen hat, zur Entſchädigung für dieſe Arbeit eine Tantième zu bewilligen, nicht ſtattfinden kann. Denn für dieſe, im Wirkungskreiſe der Actuarien liegenden Geſchäfte, iſt die nicht unbeträchtliche Beſoldung ausgeſetzt, und der Director des Inquiſitoriats iſt verpflichtet, die Caſſengeſchäfte dem Actuar zu übertragen, der dazu am fähigſten iſt, ihn aber dagegen von andern Arbeiten zu dispenſiren. Uebrigens ſetzt der Juſtizminiſter voraus, daß alle Inquiſitoriate des Departements mit einer zweckmäßigen Inſtruction über die Verwaltung der bei den Inquiſitoriaten vorkommenden Depoſitorien verſehen ſind. (Reſcpt. v. 4. Novbr. 1822. v. Kpz. J. Bd. 20. S. 297.)

Das Caſſenweſen der Inquiſitoriate betreffend.

(Zusatz 11.) Die Unterhaltung der Gefängniſſe und deren Verwaltung ſind, wie der Königl. Regierung zu Stettin auf den Bericht vom 14.

Unterhaltung

der Gefängniſſe in den Städten. Decbr. v. J. entgegnet wird, in dem vom Königl. Staats-Miniſterio an Se. Majeſtät den König erſtatteten Bericht ausdrücklich unter denjenigen Verpflichtungen benannt worden, welche die Städte auch fernerhin gegen den Genuß der zeitherigen Nutzungen zu erfüllen haben werden.

Da nun Se. Majeſtät mittelſt der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 3. October 1821, die deßfallſigen Vorſchläge pare genehmigt haben, und Derjenige, der die Verwaltung der Gefängniſſe auf ſeine Koſten zu beſorgen hat, auch ohne allen Zweifel den Gefangenwärter unterhalten muß, ſo hat die Königl. Regierung den Magiſtrat zu Stargard zur ſofortigen Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit anzuhalten. (Reſcript des Miniſterii des Innern v. 13. Febr. 1823. v. Kpz. J. Bd. 21. S. 52. 53.)

(Zusatz 12.) Es iſt von mehren Orten her angezeigt worden, daß es für die in den Gefängniſſen befindlichen Maleficanten an der ihnen vorzüglich nöthigen und von ihnen ſelbſt oft ſehnlich gewünſchten religiöſen Belehrung und Erbauung fehle.

Die Seelſorge der Gefangenen.

Das Miniſterium wünſcht über dieſen Gegenſtand vollſtändig unterrichtet zu ſein, und fordert deßhalb die Königl. Regierung hiermit auf, ſofort von allen Gefängnißanſtalten ihres Bezirks genaue Erkundigung einzuziehen, und demnächſt anhero zu berichten:

1) wem bei jeder dieſer Anſtalten die Seelſorge anvertrauet iſt;
2) ob die Gefangenen an dem öffentlichen Gottesdienſte der Ortsgemeinde Theil nehmen, oder
3) ob für ſie beſonderer Gottesdienſt gehalten wird;
4) wie oft und in welcher Art dies geſchieht;
5) ob täglich oder in der Woche einige Mal Morgen- oder Abend-Betſtunden in den Gefängniſſen ſtattfinden.
6) ob und wie oft den Gefangenen das heilige Abendmahl gereicht wird;
7) ob ſie mit den nöthigen Bibeln und Geſang-Büchern verſehen ſind.

Wo nach der Lokal-Kenntniß und dem Ermeſſen der Königl. Regierung für die Befriedigung des religiöſen Bedürfniſſes der Gefangenen nicht genügend geſorgt iſt, oder die mit der Seelſorge in den Gefängniſſen beauftragten Geiſtlichen zu dieſem wichtigen Geſchäfte nicht geeignet ſcheinen, hat die Königl. Regierung Vorſchläge zu zweckmäßigen Aenderungen und Verbeſſerungen zu thun, auch wenn ihr zur Beſtreitung der etwanigen Koſten ein disponibler Fond bekannt iſt, ſolchen anzugeben. (Reſc. d. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten v. 10. Juli 1823. v. Kpz. Ann. Bd. 7. Hft. 3. S. 659—60.)

(Zusatz 13.) Schon in Abſicht anderer Gerichtsbezirke iſt beſtimmt worden, daß von den Inquiſitoriaten nur in wichtigen Unterſuchungsſachen von der erfolgten Einleitung derſelben, der Publication und der Vollſtreckung des Erkenntniſſes Anzeige zu machen, indem die Thätigkeit der Inquiſitoriate hauptſächlich durch die Criminal-Prozeßtabellen controlirt werden muß. Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts hat zur Vermeidung überflüſſiger Berichtserſtattungen hiernach auch bei den Inquiſitoriaten ſeines Bezirks zu verfahren. (Reſcript vom 20. Febr. 1824. v. Kpz. J. Bd. 23. S. 100.)

Die von den Inquiſitoriaten vor Publication und Vollſtreckung des Erkenntniſſes zu erſtattenden Berichte betreffend.

(Zusatz 14.) Aus den von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Naumburg in dem Berichte vom 9. d. M., die von den Inquiſitoriaten zu erſtattenden Berichte betreffend, angeführten, allerdings nicht unerheblichen Gründen, wird die Verfügung vom 20. Febr. c. dahin modificirt:

Verminderung der vom Inquiſitoriate zu erſtattenden Berichte.

daß in den Fällen, wo auf eine Strafe oder vorläufige Freiſprechung erkannt worden, ſowohl über die Publication des Erkenntniſſes und die Erklärung des Angeſchuldigten darüber, ob er ſich bei demſelben beruhigen, oder das zuläſſige Rechtsmittel ergreifen wolle, als auch über die Vollſtreckung der Strafe, in der bisherigen Art von den Inquiſitoriaten nach wie vor zu berichten iſt. (Reſcript vom 23. April 1824. v. Kpz. J. Bd. 23. S. 101.)

(Zusatz 15.) Reviſion der Civil-Strafanſtalten. Um von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Civil-Strafanſtalten und der Befolgung der für dieſelben beſtehenden Inſtructionen ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, iſt der Juſtiz-Miniſter mit dem Hrn. Miniſter des Innern und der Polizei übereingekommen, eine, von Zeit zu Zeit, und mindeſtens alle 2 Jahre vorzunehmende, unvermuthete Reviſion dieſer Anſtalten, in eben der Art anzuordnen, wie ſolche nach der Bekanntmachung vom 18. Januar 1828 (Jahrb. Bd. 31. S. 200. et §. 25. Zuſatz 7.) in Betreff der Feſtungsbaugefangenen-Anſtalten vorgeſchrieben worden iſt. Dieſe Reviſion ſoll von einer Commiſſion, beſtehend aus einem Mitgliede des Königl. Ober-Landesgerichts und einem Mitgliede der Königl. Regierung, denen die Zuziehung eines Phyſikus, welcher jedoch nicht der gewöhnliche Arzt der Anſtalt ſein darf, nach Umſtänden überlaſſen bleibt, veranſtaltet, und über das Reſultat von der Commiſſion an die Provinzial-Behörden, zur weitern Veranlaſſung, Bericht erſtattet werden. Die Königl. Obergerichte, in deren Bezirk ſich Zuchthäuſer oder andere Civil-Strafanſtalten befinden, werden daher hierdurch angewieſen, wegen Ausführung dieſer Anordnung mit den betreffenden Königl. Regierungen in Communication zu treten, und wegen Ernennung des Commiſſarii hiernächſt das Weitere zu verfügen.

Die Diäten und Reiſekoſten des Commiſſarii des Obergerichts ſind auf den Criminal-Koſtenfonds anzuweiſen. (Reſcript v. 17. Decbr. 1829. v. Kpz. Ann. Bd. 13. S. 875—76.)

(Zusatz 16.) Die Beſetzung der Gefangenwärter-Stellen in den Städten betreffend. Auf den von dem Königl. Kammergerichte,

wegen Beſetzung der Gefangenwärterſtelle beim Stadtgericht zu Prenzlau,

unterm 26. v. M. erſtatteten Bericht, deſſen Originalanlagen zurückerfolgen, wird es hierdurch genehmigt, daß da, wo, wie in Prenzlau, die Gefangenwärter aus dem Fonds der Magiſträte beſoldet werden, und keine Gehaltszahlungen aus Juſtizcaſſen erhalten, auch die Juſtiz- und Polizeigefangenen zu bewachen haben, und der Magiſtrat die Polizei zu verwalten hat, die Magiſträte die Gefangenwärter beſtellen, inſofern ſie die Perſon deſſelben vorher dem Obergerichte namhaft gemacht haben, und gegen deſſen Qualification nichts zu erinnern iſt. (Reſcript v. 21. Decbr. 1829. v. Kpz. Ann. Bd. 13. S. 876—77.)

(Zusatz 17.) Remuneration der bei den Inquiſitoriaten angeſtellten Hülfsarbeiter. Wiewohl Sie in Ihrem Berichte v. 22. v. M. anerkennen, daß die Dispoſitionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Caſſen nach der Faſſung der Etats eigentlich nicht zu den Remunerationen der Hülfsarbeiter bei den Inquiſitoriaten beſtimmt ſind, ſo will Ich doch, weil den letztern der Fonds fehlt, und der Ausgleichung wegen, nach dem Antrage genehmigen, daß die Remunerationen für Hülfsarbeiter bei den Inquiſitoriaten auf die Dispoſitionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Caſſen angewieſen worden ſind, und ferner angewieſen werden können. (Cab. Ordre v. 19. Juni 1832. v. Kpz. J. Bd. 40. S. 269. 270.)

(Zusatz 18.) Erläuterung Dem Königl. Oberlandesgerichte wird die an die Miniſter der Finanzen und der Juſtiz ergangene Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom

der vorſtehenden Cabinetsordre. 19. Juni d. J. hierbei abſchriftlich zur Nachricht mit der Anweiſung mitgetheilt:

1) In Gemäßheit derſelben die für Hülfsarbeiten bei den Inquiſitoriaten bisher vorſchußweiſe aus andern Fonds gezahlten Diäten und Reiſekoſten auf den Dispoſitionsfonds der Haupt-Untergerichts-Salarien-Caſſe zu weiſen, und die Zahlung durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre zu rechtfertigen, und

2) künftig die erforderlichen Hülfsarbeiter für die Inquiſitoriate, nach den hinſichts der Untergerichts-Hülfsarbeiter gegebenen Beſtimmungen, aus dem Dispoſitionsfonds zu remuneriren, jedoch mit Rückſicht auf dieſe aus dem Dispoſitionsfonds zu beſtreitende Mehrausgabe, bei Prüfung der Nothwendigkeit der zu bewilligenden außerordentlichen Hülfsarbeiter deſto ſorgfältiger zu Werke zu gehen, damit der etatsmäßige Dispoſitionsfonds nicht ohne dringende Nothwendigkeit überſchritten werde.

3) Deßhalb iſt insbeſondere bei Bewilligung außerordentlicher richterlicher Hülfsarbeiter wegen Geſchäftsüberhäufung bei einem Untergerichte, wenn zu beſorgen iſt, daß der Dispoſitionsfonds zur Beſtreitung der übrigen, im Laufe des Jahres noch nöthig werdenden Ausgaben aus demſelben nicht ausreichen dürfte, genau zu erwägen:

ob die dem Hülfsarbeiter auszuſetzende Remuneration durch ſelbſt verdiente, über den etatsmäßigen Sportelbetrag aufzubringende Urtels- und Inſtructions-Gebühren ganz oder doch zum größern Theil gedeckt werden können,

in welchem Falle die Remuneration des Hülfsarbeiters entweder gar nicht, oder doch nur in der Art auf den Dispoſitionsfonds anzuweiſen iſt, daß die zu ſeiner Remuneration fehlende Summe aus dem Dispoſitionsfonds gedeckt wird.

In jedem ſolchen Falle gewärtigt jedoch der Juſtiz-Miniſter den Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts, in welchem ſich daſſelbe ſowohl über die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Hülfsarbeiters nach der Geſchäftsmenge überhaupt, oder dem individuellen Verhältniß der einzelnen Beamten zu äußern, als auch die Wahrſcheinlichkeit der Aufbringung ſeiner Remuneration über den etatsmäßigen Sportelbetrag durch Sportel-Nachweiſungen der drei letzten Jahre, ſo wie des laufenden Jahres, nachzuweiſen hat.

4) Sollte ein außerordentlicher Hülfsarbeiter länger als die Etatsperiode dauert, nöthig werden, ſo muß bei Regulirung der neuen Etats dafür geſorgt werden, den außerordentlichen Hülfsarbeiter durch Verſetzung der Beamten, die ihn nöthig machen, oder durch Verkleinerung des Gerichtsſprengels entbehrlich zu machen, oder es iſt die Fundirung einer neuen Stelle, oder doch die Bewilligung eines beſondern etatsmäßigen Dispoſitionsquantums, bei Einſendung der Etatsentwürfe, in Antrag zu bringen.

5) Iſt die außerordentliche Hülfe zur Einziehung und Abwickelung bedeutender Sportel-Reſte bei der Salarien-Caſſe eines Gerichts erforderlich, und der Dispoſitionsfonds des Collegii mit Rückſicht auf andere nothwendige Ausgaben aus demſelben nicht geeignet, die Remunerationen für die Caſſen- und Executor-Gehülfen zu gewähren, ſo kann zur Beſtreitung dieſer Remunerationen ein Fonds von vier Procent der im Laufe des Jahres bewirkten Einnahme, auf diejenigen Sportelreſte, welche noch über das letzte volle Jahr hinaus entſtanden ſind, gebildet werden. Wenn z. B. im Jahre 1832 ein Hülfsarbeiter zur Einziehung der Sportelreſte nöthig iſt, und am 1. Januar 1832 an Sportelreſten aus der Zeit vor dem 1. Januar 1831 noch 8000 Thlr. ausgeſtanden haben, im Laufe des Jahres 1832 aber davon 4000 Thlr. eingezogen worden ſind, ſo gewähren hiervon 4 pr. C. einen Fonds von 160 Thlr. zur Remuneration des außerordentlichen

Hülfsarbeiters. Doch muß dieſer Fonds, ſo weit er wirklich verwendet wird, den etatsmäßigen Sportelbetrag überſteigen.

Das Collegium hat in jedem Falle, wo ein dergleichen Fonds gebildet werden ſoll, beſonders zu berichten, und dabei alles dasjenige anzuzeigen, was nach vorſtehenden Beſtimmungen zur Prüfung des Antrags erforderlich iſt, auch ſich gutachtlich zu äußern, auf wie hoch mit Wahrſcheinlichkeit dieſer beſondere Remunerationsfonds im Laufe des Jahres wird gebracht werden können. Der Juſtiz-Miniſter wird hiernächſt beſtimmen, ob und in wie weit der Hülfsarbeiter mit ſeiner Remuneration aus dieſem beſondern Fonds oder wenigſtens zum Theil auf den allgemeinen Dispoſitionsfonds anzuweiſen iſt.

6) Bei Bewilligung von Hülfsarbeitern iſt auch zu berückſichtigen, ob der Beamte, zu deſſen Unterſtützung der Hülfsarbeiter beſonders nöthig wird, durch Neben-Aemter, namentlich auch durch Verwaltung von Patrimonialgerichten, verhindert wird, ſein Hauptamt gehörig wahrzunehmen, indem ein ſolcher Beamte einen verhältnißmäßigen Theil der Remuneration des Hülfsarbeiters aus eigenen Mitteln zu beſtreiten verpflichtet iſt.

7) Untergerichte, welche oft Hülfsarbeiter nöthig haben, ohne durch Geſchäftsüberhäufung oder bedeutende Sportel-Einnahmen die Nothwendigkeit des Hülfsarbeiters und den Fonds zu ſeiner Remuneration nachweiſen zu können, müſſen revidirt werden, um die Urſachen, welche einen Hülfsarbeiter nöthig machen, ermitteln und beſeitigen zu können. (Reſcript v. 27. Septbr. 1832. v. Kptz. J. Bd. 40. S. 270—72.)

(Zusatz 19.) Ueber das Verhältniß der Inquiſitoriate zu den Untergerichten.

Durch Miniſterial-Verfügung vom 18. Februar 1821 (Jahrbücher Band 18. S. 335) iſt feſtgeſetzt worden, daß Inquiſitoriate befugt ſein ſollen, ſich in allen Angelegenheiten des Reſcriptenſtyls gegen die Untergerichte zu bedienen. Es iſt jedoch bei nochmaliger Erwägung der Verhältniſſe eine Modification jener Verfügung nothwendig gefunden worden.

Die Inquiſitoriate ſtehen zwar auf dem Etat der Obergerichte; ſie ſind deſſen ungeachtet aber keine Deputationen, vielmehr wirkliche Unterbehörden derſelben. Sie erhalten Befehle von den Oberlandesgerichten, Zurechtweiſungen und werden in Strafen genommen, ſtehen folglich mit den Untergerichten in einer Kathegorie. Es läßt ſich daher auch nicht rechtfertigen, daß Inquiſitoriate, welche öfters nur durch einen Richter verwaltet werden, vorgeſetzte Behörden von Untergerichten ſein ſollten, welche collegialiſch formirt ſind, deren Dirigent im Range den Directoren der größern Inquiſitoriate gleich ſteht, und dem einzeln ſtehenden Criminalrichter ſogar vorgeht.

Es iſt dies auch nicht nothwendig, um den ſchnellern Betrieb der Criminalprozeſſe zu ſichern, denn die Behörden werden gewiß eben ſo ſchleunig den Aufforderungen der Inquiſitoriate genügen, wenn ſie um deren Ausführung requirirt werden, als wenn ſie im befehlenden Styl ergehen. Ueberdies erkennt das Reſcript vom 18. Februar 1821 ſelbſt an, daß den Inquiſitoriaten nicht das Recht zuſtehe, die angedroheten Strafen zu vollziehen, alſo ſeinen Verfügungen Nachdruck zu geben.

Unter dieſen Umſtänden iſt es offenbar angemeſſener, daß die Inquiſitoriate ſich des Requiſitionsſtyls in den Aufforderungen an die Unterbehörden bedienen. Es tritt aber zu dieſen Gründen noch hinzu, daß in der neuern Zeit mehreren großen Untergerichten die Befugniß beigelegt worden iſt, in Criminalſachen, welche bei Inquiſitoriaten verhandelt worden ſind, zu erkennen; es würde aber einen Widerſpruch in ſich ſchließen, wenn die Inquiſitoriate in befehlender Form an Ge-

richte verfügen dürften, denen die Beurtheilung der Verhandlungen der Inquiſitoriate zuſteht.

Aus dieſen Gründen werden ſämmtliche Königliche Obergerichte angewieſen, den Inquiſitoriaten ihres Bezirks zu eröffnen, daß ſie ſich des Requiſitionsſtyls in der Communication mit den Untergerichten zu bedienen haben. (Reſcr. v. 24. Juli 1833. v. Kpß. J. B. 42. S. 197—199.)

(Zusatz 20.) Da die Ausführung Unſerer Verordnung vom 14. December v. J., das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde betreffend, eine Abänderung der im Großherzogthum Poſen nach dem Patent vom 9. November 1816, und den Verordnungen vom 9. Februar 1817 und vom 4. Mai 1829 beſtehenden Gerichtsverfaſſung nothwendig macht, und es Unſer landesväterlicher Wille iſt, den dortigen Juſtizbehörden eine Einrichtung zu geben, welche dem Zwecke einer guten und prompten Rechtspflege möglichſt entſpricht, ſo haben Wir Uns, mit Rückſicht auf die von Unſeren Provinzialſtänden vorgelegten Anträge und nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums bewogen gefunden, über die Gerichts=Einrichtung im Großherzogthume Poſen, Folgendes zu beſtimmen:

Verordnung über die Einrichtung der Juſtizbehörden im Großherzogthum Poſen.

I. Die Juſtizverwaltung im Großherzogthume Poſen ſoll künftig durch nachſtehende Behörden beſorgt werden:

1) zwei Ober=Landesgerichte, welche für die Regierungsbezirke Poſen und Bromberg errichtet worden;
2) ſechsundzwanzig Land= und Stadtgerichte, wovon jedes einen landräthlichen Kreis zugetheilt erhält;
3) die jetzt beſtehenden Inquiſitoriate;
4) ein Ober=Appellationsgericht für die ganze Provinz; und
5) das Geheime Ober=Tribunal zu Berlin für die Reviſionsſachen und Nichtigkeitsbeſchwerden.

In der Einrichtung der geiſtlichen Gerichte wird nichts geändert.

II. Zum Reſſort der Ober=Landesgerichte gehört:

ꝛc.

Sie erkennen

4) in allen Strafſachen,
   a) in erſter Inſtanz, wenn ein Inquiſitoriat die Unterſuchung geführt hat,
   b) in zweiter Inſtanz, wenn das Erkenntniß erſter Inſtanz bei einem Land= und Stadtgerichte ergangen iſt,

und ſind endlich

5) die Aufſichtsbehörden über die Untergerichte und Inquiſitoriate ihres Bezirkes, mit allen Befugniſſen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Theil III. Tit. I. den Landes=Juſtizcollegien beilegt.

III. Zum Reſſort der Land= und Stadtgerichte gehören:

alle Gegenſtände der ſtreitigen und nicht ſtreitigen Civilgerichtsbarkeit, welche nicht vorſtehend den Ober=Landesgerichten überwieſen ſind,

und in Betreff der Strafgerichtsbarkeit:

1) alle polizeimäßig oder fiskaliſch zu führende Unterſuchungen,
2) alle Criminal=Unterſuchungen wegen zweiten oder dritten großen gemeinen, oder unter erſchwerenden Umſtänden begangenen, oder erſten gewaltſamen Diebſtahls, ſo wie wegen aller Vergehen, bei welchen die höchſte geſetzliche Strafe des, den Gegenſtand der Unterſuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens eine Geldſtrafe, oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenſtrafen, eine dreijährige Freiheitsſtrafe nicht überſteigt.

Sie führen dieſe Unterſuchungen und erkennen darin, haben jedoch die Befug=

niß, wenn die Individualität verhafteter Verbrecher eine größere Sicherheit der Aufbewahrung, als ſolche das Gefängniß des Orts, oder des Land- und Stadtgerichts gewährt, nothwendig macht; oder wenn es in dieſen Gefängniſſen an Raum gebricht, — die Unterſuchung an das Inquiſitoriat abzugeben.

Den Ober-Landesgerichten ſteht auch frei, ihnen nach §. 94. der Criminal-Ordnung jede Unterſuchungsſache abzunehmen, und ſie bei dem Inquiſitoriate oder durch ein Mitglied des Ober-Landesgerichts führen zu laſſen.

IV. Die Inquiſitoriate ſind die Unterſuchungs-Behörden für die wichtigern Criminalſachen, welche von der Competenz der Land- und Stadtgerichte ausgenommen ſind. Die Abfaſſung der Erkenntniſſe in denſelben gebührt den Ober-Landesgerichten.

V. Das Ober-Appellationsgericht bildet die zweite Inſtanz, und zwar

a) in Civilſachen ohne Ausnahme für die ganze Provinz,
b) in ſolchen Strafſachen, welche in erſter Inſtanz von den Ober-Landesgerichten entſchieden worden. ꝛc.

VI. Was den Gebrauch der Polniſchen Sprache betrifft, ſo enthält die Verordnung vom 9. Februar 1817, Abſchnitt IV., §. 143—156. (Geſetz-Sammlung Seite 51—52) die Beſtimmung darüber.

Es tritt dabei nur die Abänderung ein:

daß, wenn irgend eine Verhandlung in Polniſcher Sprache aufgenommen, oder eine Verfügung in dieſer Sprache erlaſſen worden, oder eine Vorſtellung in derſelben zu den Akten kommen ſoll, derſelben allemal eine Deutſche Ueberſetzung zur Seite ſtehen muß, wofür jedoch keine beſondere Koſten erhoben werden dürfen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. (Verordnung vom 16. Juni 1834. G. S. de 1834. S. 75—78.)

Grenzen der Criminal-Gerichtsbarkeit.

§. 14. Die Grenzen der Criminal-, Civil- und Polizeigerichtsbarkeit ſind durch das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 17. §. 10. und folgende, und durch die verſchiedenen Provinzialverfaſſungen beſtimmt.

(Zusatz 1.) Ueber die Aufbringung der Polizei-Unterſuchungskoſten.

Es ſind der Kurmärkiſchen Kammer von den Kammern der benachbarten Provinzen verſchiedentlich aufgegriffene Vagabonden, ſelbſt ganze Vagabonden-Familien, wenn ſolche aus der Kurmark gebürtig, oder ehemals in ſolcher wohnhaft geweſen zu ſein, vorgegeben haben, ohne nähere Unterſuchung dieſer Behauptung, zugeſandt worden, wodurch dieſelbe, da ſie hier keine Gefängniſſe zur Unterbringung ſolcher Perſonen hat, in nicht geringe Verlegenheit geſetzt worden iſt.

Ueberdies ereignet ſich auch der Fall, daß die einſeitigen Angaben ſolcher Vagabonden, über ihre hieſige Geburt oder ehemaligen Aufenthalt, bei ihrer näheren Vernehmung hieſelbſt falſch befunden werden, und ſelbige daher zurückgeſchickt werden müſſen; dieſes hat aber die Folge, daß die Vagabonden unnöthigerweiſe durch das Land transportirt werden, letzteres dadurch beläſtigt wird, und die Vagabonden Gelegenheit finden, zu entrinnen. In der Inſtruction vom 10. November 1730, §. 16. Lit. K. iſt zwar vorgeſchrieben, daß einheimiſche Vagabonden an den Ort ihrer Geburt oder Heimath zurückgeſchickt werden ſollen, dieſes ſchließt aber keineswegs die vorgängige Feſtſtellung eines dergleichen Orts durch andere Beweismittel, als die einſeitigen Angaben der Vagabonden, aus.

Um jenes, zur Beläſtigung der Kammer-Collegien und des Landes gereichende Verfahren überhaupt zu verhüten, werdet Ihr hiermit angewieſen, keine

Vagabonden an eine andere Kammer abgehen zu laſſen, bevor nicht darüber mit derſelben correſpondirt, die Wahrheit der Angabe der Arreſtanten von letzterer geprüft, und von ihr diejenigen Behörden in der Provinz, an welche die aufgegriffenen Perſonen abgeliefert werden ſollen, beſtimmt worden iſt.

In Anſehung der Aufgreifungs=, interimiſtiſchen Verpflegungs= und Transportkoſten ſolcher Bettler und Vagabonden, verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß ſolche von denjenigen Behörden und Kammern, welche zur Zurücknahme und Verpflegung ſolcher Perſonen für ſchuldig befunden und erklärt werden, in ſofern nicht bisherige Obſervanzen und Provinzial=Verfaſſungen ein Anderes beſtimmen, ebenfalls übernommen und erſtattet werden müſſen. (Reſcript vom 14. Mai 1799. Edict. S. Bd. 10. S. 2395.)

(Zusatz 2.) Befugniß der Untergerichte, Straferkenntniſſe ohne Beſtätigung abzufaſſen und zu publiciren.

In den Vorſchriften der neuen Criminalgerichtsordnung, §. 14., 17. und 513., iſt weder ein Widerſpruch, noch eine Undeutlichkeit vorhanden.

Der §. 14. redet von den Grenzen der Civil=Polizei und Criminalgerichtsbarkeit, und verweiſet auf die dieſerhalb im Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 17. §. 10 seq. enthaltenen Beſtimmungen. Hier iſt aber gar nicht davon die Rede, in welchen Fällen Criminalerkenntniſſe zur Beſtätigung eingeſandt werden müſſen. Dieſes iſt in §. 17. und 513. in Rückſicht auf das Maß der erkannten Strafe, §. 508 seq. in Abſicht der Arten derjenigen Verbrechen beſtimmt, bei welchen dies jederzeit erforderlich iſt, es mag übrigens auf Straf= oder auf Freiſprechung erkannt ſein: welcher Diſtinction es nicht bedürft haben würde, wenn die Erkenntniſſe in allen Unterſuchungsſachen über Vergehungen, die vom Geſetz mit Criminalſtrafen verpönt werden, zur Beſtätigung eingeſandt werden müßten. Im Fall Untergerichte ihre Criminal=Jurisdiction dazu mißbrauchen, Verbrecher ſtraflos zu machen, oder mit unverhältnißmäßig geringen Strafen, gegen den Geiſt der Geſetze, zu belegen, bleibt es Euch unbenommen, deßhalb nicht nur in einzelnen Fällen Remedur zu treffen, ſondern auch ſolche pflichtwidrige oder unwiſſende Richter zur Ordnung zurückzuführen, wozu Ihr die geſetzlichen Mittel in Händen habt. (Reſcript v. 26. Juni 1806. Mathis Bd. 4. S. 189—190. N. C. C., T. XII. Abth. 1. S. 673.)

(Zusatz 3.) Die Koſten wegen Erhebung des Thatbeſtandes fallen den Civilgerichten zur Laſt.

(Conf. das **ad** §. 622 **et seq.** Zuſatz Nr. 8. abgedruckte Reſcript v. 17. April 1813. v. Kptz. J. Bd. II. S. 40.)

(Zusatz 4.) Polizeiliche Vernehmung der Minderjährigen.

Da es nicht allein der Billigkeit, ſondern auch den beſtehenden Geſetzen gemäß iſt, daß, wenn Minderjährige oder unter elterlicher Gewalt ſtehende Perſonen in Anſpruch oder Unterſuchung zu nehmen ſind, bei der Inſtruction die reſp. Vormünder oder Eltern derſelben zugezogen werden; ſo veranlaſſe ich die Königl. Regierung, in polizeilichen Angelegenheiten ein gleiches Verfahren zu beobachten, und den betreffenden Polizeibehörden zur Nachachtung vorzuſchreiben. (Reſcript v. 6. April 1817. v. Kptz. Ann. Bd. 1. Hft. 2. S. 168.)

(Zusatz 5.) Erläuterung des vorigen Reſcripts.

Die Circularverordnung vom 6. April d. J. iſt nicht ſowohl zur Wahrnehmung des Vermögensintereſſes der, in polizeiliche Unterſuchung gerathenen, Minderjährigen, als vielmehr deßhalb erlaſſen, um theils denjenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Unterſuchung, die Folgen der darin gemachten Aeußerungen und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit vor etwanigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Geſetz zu ihrer

Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrige Gerechtſame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher gehörigen Verhältniſſe ihrer Kinder und Pflegbefohlnen näher, als es oft in häuslichen Verhältniſſen möglich iſt, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizeibehörden die Veranlaſſung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerkſamkeit auf ihre Kinder und Pflegbefohlne ans Herz zu legen, und Vorſchriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeilicher Vergehungen derſelben zu geben.

Dieſer Zweck der angeführten Circularverordnung wird dadurch erreicht, daß

1) den Eltern oder Vormündern die, gegen ihre Kinder oder Pflegbefohlne zu eröffnende, Unterſuchung und deren Veranlaſſung baldmöglichſt bekannt gemacht, und
2) ihnen dabei überlaſſen werde, was ſie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Unterſuchung, ſondern auch in jeder Lage derſelben vorzubringen, demnächſt aber
3) am Schluſſe der Unterſuchung ihnen den Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einſicht verſtattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Anſicht ſonſt noch zu ihrer Entſchuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen mögte, wie denn auch
4) das Reſolut in ihrer Gegenwart publicirt oder ihnen wenigſtens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemeſſener Belehrung über die dagegen zuſtehenden Rechtsmittel.

Außerdem muß aber

5) bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede iſt, nicht vorauszuſetzende Kenntniß des Geſetzes, des Gegenſtandes oder anderer relevirenden Verhältniſſe erfordern, oder bei jungen Leuten von beſchränkten Geiſtesfähigkeiten oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden, Eigenſchaften, ſowie bei beſonderer Verſtocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung ſelbſt zugezogen werden; auch müſſen
6) die zum Arreſt gebrachten Kinder oder Pflegbefohlne nach Beendigung des Arreſtes von Polizei wegen ihren reſp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich
7) die Vollſtreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegbefohlnen, nach Verhältniſſen, deren Eltern oder Vormündern überlaſſen werden.

Wenn dies Verfahren zwar nicht mit der Criminal-Ordnung übereinſtimmt, ſo ſind dagegen die, für die Unterſuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlaſſenen, Vorſchriften des Criminalrechts auf bloße Polizeicontraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, ſondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberalere und mehr ſchonende Behandlung zu ergänzen. Ein weſentlicher Aufenthalt der Sache iſt hieraus um ſo weniger zu beſorgen, als bei der Abweſenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei, nach der Analogie der Interimstutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder, in deren Ermangelung, einen andern, mit dem Contravenienten in nähern Verhältniſſen ſtehenden, hieſigen Einwohner auffordern kann, bei der Unterſuchung die Stelle der abweſenden Eltern und Vormünder zu vertreten. (Reſpt. v. 23. Juni 1817. v. Kpz. Ann. Bd. I. Hft. 2. S. 169—170.)

(Zusatz 6.) Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. genehmige ich, daß auch in dem dortigen Regierungsbezirke das, durch das Reſcript vom 28. Auguſt 1810 begründete, Verfahren der Orts-

Verfahren in Polizei-Con-

traventionsſachen.

Polizeibehörden in Polizeicontraventionsſachen eingeführt werde. Dieſes Reſcript enthält aber, wie aus der anliegenden Abſchrift a. mit mehrerem zu erſehen, nur die Grundlinien für jenes Verfahren, und deßhalb nehme ich Veranlaſſung, der Königl. Regierung mit Rückſicht auf die nach und nach darüber ergangenen näheren Beſtimmungen, nachſtehende Grundſätze für dieſen Gegenſtand zu eröffnen:

I. Den ſtädtiſchen Polizeibehörden, und zwar ſowohl den Polizeidirectorien, als den Magiſträten, gebührt die Unterſuchung und Beſtrafung der, von den Einwohnern des Polizei-Bezirkes, oder den in demſelben ſich aufhaltenden Perſonen begangenen, Contraventionen gegen Orts-Polizeigeſetze, ohne Rückſicht auf etwanige ſonſtige Exemtion der Contravenienten, und überhaupt in allen Orts-Polizei-Sachen, worunter die Fälle zu verſtehen ſind, in welchen das Intereſſe der Orts-Polizei vorwaltet oder gefährdet wird, oder eine, von der Ortspolizei-Behörde getroffene, Anordnung und erlaſſene Verfügung übertreten iſt. In Landespolizei-Sachen haben die Ortspolizei-Behörden zwar die polizeiliche Unterſuchung, müſſen jedoch die Akten der vorgeſetzten Königl. Regierung zur weitern Verfügung einſenden.

II. Der Contravenient iſt über die Contravention zwar ſummariſch, aber gründlich, vollſtändig und, wenn er minderjährig iſt, in Gemäßheit der Circularverordnung vom 6. April und 23. Juni d. J., mit Zuziehung ſeines Vormundes oder der Eltern, zu vernehmen, mit ſeinen Einwendungen und Vertheidigungsgründen zu hören, und im Läugnungsfalle der Beweis aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieſer Vorſchriften iſt an den Polizeibehörden, welche ſie verſchuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Perſonen und des Gegenſtandes iſt der Contravenient ſchriftlich, oder mündlich zu vernehmen, und im letztern Falle über ſeine Ausſage eine Verhandlung aufzunehmen.

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei verſäumter An- und Abzugsmeldung, wo es einer weitern Unterſuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar ſogleich die Strafbeſtimmung erfolgen, es iſt aber allemal dem Contravenienten nachzulaſſen, in einer ihm zu beſtimmenden Friſt ſeine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geſchieht, nach Bewandtniß der Umſtände, entweder ſofort, oder nach vorgängiger näherer Erörterung, ein Reſolut darüber zu ertheilen.

III. Nach geſchloſſener Unterſuchung iſt über die Freiſprechung oder Beſtrafung des Contravenienten ein Reſolut, welches die weſentlichen Erforderniſſe eines richterlichen Erkenntniſſes haben muß, abzufaſſen. In demſelben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausſpruch ſelbſt von den Gründen getrennt werden, und letztere müſſen, außer dem Factum, das Geſetz, worauf die Verurtheilung ſich gründet, ſowie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Contravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch ſich über den polizeilichen Geſichtspunkt verbreiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schluſſe des Reſoluts, welches dem Contravenienten zu inſinuiren oder perſönlich zu publiciren iſt, muß demſelben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zuſtehen, und innerhalb welcher Friſt er dieſelben einzulegen hat.

Soviel die Faſſung des Reſoluts betrifft, ſo müſſen die Polizeibehörden ſich auch dabei einer angemeſſenen und möglichſt ſchonenden Schreibart befleißigen, und ſich beſtreben, den Verurtheilten von der Geſetzmäßigkeit des Ausſpruchs zu überzeugen. Der Königl. Regierung liegt ob, die, zu ihrer Kenntniß kommenden, Verſtöße gegen dieſe Vorſchriften ſtrenge zu ahnden.

IV. Wenn der Contravenient bei dem Reſolute ſich beruhigt; ſo iſt es ohne weiteres, bei Militairperſonen mit Beobachtung der Allerhöchſten Königl. Cabinetsordre vom 24. Sptbr. 1812 (G. S. de 1812. S. 182) und des §. 244. des Anhanges der Allg. Gerichtsordnung, zu vollſtrecken.

V. Beruhigt ſich der Contravenient aber nicht bei dem Reſolute; ſo iſt zu unterſcheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einſperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldſtrafe von 5 Thlr. überſteigt, oder

b) ob ſie dieſes Strafmaß nicht überſchreitet.

In dem unter **a.** gedachten Falle ſteht dem Verurtheilten, nach ſeiner Wahl, ſowohl die Berufung auf gerichtliche Unterſuchung, als der Rekurs an die, der erkennenden Polizeibehörde vorgeſetzte, Königl. Regierung und von dieſer an das Polizei-Miniſterium zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Rekursinſtanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Verhör, wogegen der Rekurs auf die höhern Polizeibehörden wegfallen muß, ſobald die gerichtliche Unterſuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden iſt.

In dem unter **b.** gedachten Falle iſt zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzuläſſig; dem Contravenienten bleibt aber, die Strafe mag ſo unbedeutend ſein als ſie wolle, unbenommen, an die, der erkennenden Ortspolizeibehörde zunächſt vorgeſetzte, Königl. Regierung und demnächſt an das Polizei-Miniſterium zu recurriren.

Der Verurtheilte muß ſowohl den Rekurs an die höhere Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entſcheidung, innerhalb zehn Tagen nach der Publication oder Inſinuation des Reſoluts, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Reſolut erlaſſen hat, und dieſe hat, wenn die gerichtliche Unterſuchung gewählt worden, dem betreffenden Gerichte ſofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, ſobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der beſtimmten Friſt angemeldet worden, der Vollſtreckung des Reſoluts Anſtand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anträge bei der betreffenden Rekursbehörde, oder durch Mittheilung mit dem betreffenden Gerichte zu verhüten, daß die Rechtsmittel bloß zur Verſchleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entſcheidung auf Verlangen eines, durch polizeiliches Reſolut verurtheilten, Polizei-Contravenienten zukommt, iſt, inſofern nicht die beſondere Verfaſſung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Contravenient ſeinen ordentlichen Gerichtsſtand hat, mithin bei Amtsſäſſigen das Stadtgericht, bei Eximirten das Ober-Landesgericht.

VI. Inſofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren beſonderer Verfaſſung, zur Berufung auf gerichtliche Unterſuchung ein höheres Strafmaß, als das oben (**V. a.**) angeführte, erforderlich iſt; ſo behält es dabei ſein Verbleiben. (Reſcript vom **13.** Novbr. **1817.** v. Kpß. Ann. Bd. **I.** Hft. **4.** S. **130—133.**)

Anlage **a.** Wir treten Eurem unterm **14.** d. M. geäußerten Sentiment, in Anſehung der Befugniſſe der Polizei-Directoren, in polizeilichen Contraventions-Fällen durch eine Reſolution zu entſcheiden, dahin bei, daß

1) überall, wo von ſtädtiſchen Einwohnern ein Lokal-Polizei-Geſetz übertreten iſt, dem Polizei-Directorio der Stadt die Unterſuchung gebührt; und daſſelbe die Strafe für ſie nach Bewandtniß der Umſtände **per resolutum** feſtſetzen,

auch ſolche, wenn ſich der Beſchuldigte dabei beruhigt, ohne weiteres vollſtrecken könne.

2) Wenn der Beſchuldigte bei dem Reſolute ſich nicht beruhigen will; ſo muß ein Unterſchied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thaler Geldſtrafe überſteigt oder nicht.

Im letztern Falle findet keine Provocation auf rechtliches Gehör, ſondern bloß der Weg des Rekurſes an Euch ſtatt. Im erſten Falle aber gebührt die weitere rechtliche Unterſuchung dem Gericht der Stadt.

Hiernach iſt überall auch in kleinen Städten, in welchen die Polizei von den Magiſträten verwaltet wird, zu verfahren und Wir überlaſſen Euch, das deßhalb Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 28. Auguſt 1810. (S. 134 a. a. O.)

(Zusatz 7.) Ueber ſubſidiariſche Tragung der baaren Auslagen in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen.

Da nach dem vom Königl. Ober-Landes-Gerichte unterm 18. Febr. c. erſtatteten Bericht und den von dem Criminal-Senat mittelſt Berichts vom 7. v. M. eingereichten, hierbei wieder zurückerfolgenden Akten, der Gegenſtand der wider den Tagarbeiter N. N. geführten Unterſuchung ein muthwilliges Queruliren geweſen, und in dieſer Hinſicht nach der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. 3. Tit. 1. §. 31. bis auf 6monatliche Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe hätte erkannt werden können, ſo iſt die vorliegende Sache, die zu keiner der §. 34. Tit. 35. Thl. I. der Gerichts-Ordnung aufgeführten Claſſen von zur fiskaliſchen Rüge geeigneten Vergehen paßt, nicht als eine fiskaliſche Sache zu betrachten. In dieſer Sache fallen alſo die unerläßlichen Koſten dem Criminalfonds zur Laſt.

In Beziehung auf die in dem Berichte vom 18. Febr. c. allgemein geſtellte Frage:

wem beim Unvermögen des Denunciaten in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen die baaren Auslagen des inquirirenden Gerichts und beſonders die Koſten für die Vollſtreckung der Strafe zur Laſt fallen?

wird dem Collegio Folgendes eröffnet:

1) Nach der fiskaliſchen Sporteltaxe vom 28. Januar 1788 (welche noch in Anwendung kommen muß, da ſie durch die Sporteltaxe von 1815 nicht aufgehoben iſt), Nr. 1. der Anmerkungen, finden Gebühren-Anſätze, wozu auch Copialien gerechnet werden, nur ſtatt, wenn der Denunciat in die Koſten verurtheilt worden und ſie zu bezahlen im Stande iſt, und nach der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 35. §. 84. müſſen die Koſten der Unterſuchung niedergeſchlagen werden, wenn der Denunciat von den Koſten entbunden wird.

Es folgt hieraus, daß in fiskaliſchen Unterſuchungen das Gerichtsperſonal weder Copialien noch andere Auslagen, als Botengebühren und dergleichen, für ſich liquidiren kann, vielmehr fallen dieſe Gerichtskoſten wie in Armenſachen fort.

2) Was dagegen die andern Koſten betrifft, die nicht vom Gerichtsperſonal getragen werden können, als z. B. Gebühren der Zeugen, oder der auswärtigen Gerichte, ſo ſind dieſelben aus der Salariencaſſe, oder aus den Gebühren, die bei dem Gerichte reſervirt werden, zu berichtigen. Denn da nach dem Anhange der Gerichtsordnung §. 262. die ſubſidiariſche Vertretung der Gerichts-Herrſchaft fortfällt, ſo muß es mit dieſen Koſten ebenſo gehalten werden, wie mit dergleichen im Civilprozeſſe vorgeſchrieben iſt.

In Anſehung dieſer iſt §. 36. N. 6. Tit. 23. Thl. I. feſtgeſetzt, daß ſie aus der Salariencaſſe des Gerichts vorzuſchießen. Daß einzeln ſtehende Richter, die den Selbſtgenuß der Gebühren haben, durch die Berichtigung dieſer Auslagen in ihrem Einkommen verkürzt zu werden Gefahr laufen, kann keine Ausnahme begründen, da es ungeſetzlich iſt, den Richter auf die Gebühren-Perception anzu-

ſtellen, und ein Richter, der ſolchergeſtalt angeſtellt iſt, ſich den Abzug gefallen laſſen muß, auch der auf die Sporteln angewieſene Richter nur das fordern kann, was nach Abzug der daraus zu beſtreitenden nothwendigen Auslagen verbleibt.

3) Die Koſten der Strafvollſtreckung müſſen aber die Inhaber der Civilgerichtsbarkeit tragen. Denn von dieſen Koſten ſpricht der Tit. 35. der Gerichts-Ordnung nicht; der §. 262. des Anhanges kann alſo auch nicht auf ſie angewandt werden, und es bleibt alſo bei der allgemeinen Regel, daß derjenige, der die Früchte der Civil-Gerichtsbarkeit bezieht, auch die Laſten aus derſelben tragen muß. (Reſcript v. 1. Mai 1820. v. Kpß. J. Bd. 15. S. 306—308.)

(Zusatz 8.) Thätliche Beleidigung eines Beamten im Amte verbunden mit körperlicher Verletzung qualificirt ſich zur Criminal- und nicht zur fiskaliſchen Unterſuchung.

Wenn das Königl. Ober-Landesgericht nach ſeinem Berichte vom 23. v. M. dafür hält, daß der Poſtillon N. in der Unterſuchungsſache c. denſelben, zu der nachgeſuchten Reſtitution nicht zuzulaſſen ſei, ſo kann der Juſtizminiſter dieſer Anſicht nicht beitreten.

Der vom Collegio im Berichte allegirte §. 96. Tit. 35. d. Allg. Gerichts-Ordnung, ſchließt bloß ein anderweites ordentliches Rechtsmittel, und insbeſondere die dritte Inſtanz in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen aus, und kann daher dem außerordentlichen Rechtsmittel der Reſtitution, wodurch die Unſchuld mittelſt neuer directer Beweismittel dargethan werden ſoll und welches die Criminal-Ordnung in den §. 588. und 589. in Unterſuchungsſachen zuläßt, nicht entgegengeſetzt werden.

Dieſer Nachweis der Unſchuld muß, wie ſich von ſelbſt verſteht, in allen Unterſuchungsſachen, und daher auch in fiskaliſchen zu jeder Zeit nachgelaſſen werden. Auch befindet ſich im zweiten Abſchnitt des 35ſten Titels der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. keine Vorſchrift, wodurch dieſer Nachweis ausgeſchloſſen wird, und deßhalb kann in dieſer Beziehung der §. 12. der Criminal-Ordnung ebenfalls nicht in Betracht kommen.

Im vorliegenden Falle iſt jedoch in der That kein ſolches Verbrechen der Gegenſtand der Unterſuchung geweſen, welches ſich zur Eröffnung einer fiskaliſchen Unterſuchung geeignet hätte.

Durch das Erkenntniß der erſten Inſtanz wird Inculpat von dem Verdacht, den Thorſchreiber N. im Amte thätlich beleidigt und demſelben Verletzungen zugefügt zu haben, vorläufig freigeſprochen.

Thätliche Beleidigung eines Beamten im Amte, verbunden mit körperlicher Verletzung, kann nach Umſtänden eine Strafe zur Folge haben, welche ein 6monatliches Gefängniß überſteigt.

Daß dieſe Unterſuchung mithin wider die Vorſchrift der Geſetze, fiskaliſche Unterſuchung genannt worden, kann für den Inculpaten nicht den Verluſt der ihm in Criminal-Unterſuchungsſachen zuſtehenden Rechtsmittel herbeiführen.

Der Inculpat muß daher, da er ſeine Unſchuld durch directe Beweiſe darthun will, hierzu admittirt werden. Die Reſtitution iſt folglich zuzulaſſen und nach Vorſchrift des §. 58. der Criminal-Ordnung nach Abſchluß der Unterſuchung **salvo remedio** von neuem zu erkennen, und zwar um ſo mehr, da die Ausſage des neuen Defenſionalzeugen nicht unerheblich zu ſein ſcheint, und es dahin ſteht, ob der erkennende Richter nicht den eingetretenen Beweis für geführt erachten dürfte. Das Königl. Ober-Landesgericht hält überdies ſelbſt im Berichte den Ausgang für zweifelhaft, indem es äußert:

daß Inculpat ſchwerlich durch den vorgeſchlagenen Zeugen ſeine Unſchuld völlig darthun werde.

Das Collegium ſchließt mithin den Fall, daß der künftige Richter den Beweis der Unſchuld für geführt erachten könne, nicht ganz aus.

Bei dieſer Lage der Sache kann der unterſuchende Richter den Beſchluß über die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels der Reſtitution, nicht von ſeiner ſubjectiven Anſicht über den wahrſcheinlichen Ausgang der Sache abhängig machen.

Bis zum anderweiten rechtskräftigen Erkenntniſſe iſt die Vollſtreckung der ergangenen Erkenntniſſe zu ſiſtiren. (Reſcript v. 18. Sptbr. 1820. v. Kpß. J. Bd. 16. S. 90—92.)

(Zusatz 9.) Grenzen der Criminal-Gerichtsbarkeit und Polizei-Contraventionen. Nachdem über die, wegen des Reſſorts der Polizeibehörden in Geſindeſachen von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Halberſtadt unterm 4. Decbr. v. J. gemachte Anfrage, mit dem Miniſterio des Innern Rückſprache gehalten, wird dem Collegio eröffnet, daß es kein Bedenken hat, den Polizeibehörden jenſeits der Elbe dieſelbe Wirkſamkeit beizulegen, welche nach der Circularverordnung vom 17. April 1812 (Anlage **b**) die diesſeitigen beſitzen, da die Geſindeordnung ſolches nothwendig macht. Der Amtmann Schrader hat aber die Vollſtreckung der von der Polizei-Behörde gegen den Gärtner Weber erkannten Strafe bei dieſer und nicht bei dem Königl. Ober-Landesgerichte in Antrag zu bringen, da die Execution polizeilicher Strafen nicht zu den Obliegenheiten der Juſtizbehörden gehört. (Reſcript v. 15. Januar 1821. v. Kpß. Ann. Bd. 5. Hft. 1. S. 104.)

Anlage **b**. Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte N. 9. v. 10. Juli v. J. das Publicandum erſehen, welches die Königl. Litthauiſche Regierung und das Königl. Ober-Landesgericht rückſichtlich des in Geſindeſachen zu beobachtenden Reſſorts erlaſſen haben.

Wir können Selbigen nicht bergen, daß Sie billig vor Erlaſſung dieſer, allgemeine Geſetze ergänzender und abändernder, Verordnung darüber bei den vorbenannten Departements des Miniſterii hätten anfragen ſollen.

Demnächſt können wir aber in der Sache ſelbſt Ihrem Sentiment nicht überall unſre Genehmigung ertheilen, vielmehr haben ſie vorläufig und bis zur Emanation des allg. Polizei-Reglements, und in ſofern nicht die beſondern Polizei-Reglements den errichteten Polizei-Directoren größere Befugniſſe beilegen, in den von Ihnen angeregten Fällen folgende Grundſätze zu beobachten, und ſolche im Amtsblatt bekannt machen zu laſſen.

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Geſindes in den Dienſt von Seiten der Herrſchaft — vide §. 47. der Geſindeordnung —
b) von dem verweigerten Antreten im Dienſte von Seiten des Geſindes — §. 51. —
c) von dem verweigerten Behalten des Geſindes im Dienſte von Seiten der Herrſchaft — §. 160. —
d) von dem verweigerten Bleiben des Geſindes im Dienſte von Seiten des Geſindes — §. 167. —
e) von dem verweigerten Abgehen und Entlaſſen

die Rede iſt; ſo hat die Polizeibehörde die vorläufigen Beſtimmungen zu erlaſſen, und ſie zu executiren.

Diejenigen Parteien, die ſich bei dieſer Beſtimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren; ſie ſind aber verpflichtet, inzwiſchen und bis zur Entſcheidung des Richters der Beſtimmung der Polizei Folge zu leiſten.

2) Gehört die Feſtſetzung der Strafen in den Fällen der §. 12., 17., 20. und 31. der Geſindeordnung ſtets, ſelbſt wenn ſolche über 5 Thlr. betragen, vor die Polizei-Behörden, ſo daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, ſondern nur der Recurs dagegen an die Regierung ſtattfindet.

3) Die in den §. 51. und 168. der Geſindeordnung feſtgeſetzten Strafen ſind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens ſtattfindet, von den Polizei-Behörden feſtzuſetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrſchaft oder des Geſindes während des Dienſtes die Rede iſt, ſo müſſen die Polizeibehörden ſich der vorläufigen Entſcheidung unterziehen und ſolche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entſcheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Geſindes gegen die Herrſchaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Thlr. Geldſtrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §. 37. und 38. der Geſindeordnung gedachten Entſcheidungen wegen der Livreen und der Koſt gebühren lediglich den Polizei-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig ſteht

6) in den Fällen der §. 10., 13., 173. und 176. der Geſindeordnung den Polizeibehörden die Cognition ausſchließlich zu. (Reſcpt. v. 17. April 1812. v. Kptz. Ann. Bd. 5. Hft. 1. S. 104—106.)

(Zusatz 10.) Euer Excellenz in dem geehrten Schreiben vom 10. Juli c. geäußerten Meinung trete ich vollkommen darin bei, daß die Polizeibehörden in denjenigen Unterſuchungs-Sachen, in welchen ſie ohne Vorbehalt des Recurſes an die Juſtiz-Behörden eine Entſcheidung abgeben können, zu dieſem Behuf, auch die vernommenen Zeugen zu vereiden befugt ſind. In ſolchen Fällen dagegen, in denen gegen die Entſcheidung noch die Provocation auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung ſtattfindet, wird nach Analogie des §. 253. des Anhanges zur Allg. Gerichts-Ordnung, worauf die Steuerbehörden in Abſicht der zu ihrem Reſſort gehörigen ſummariſchen Unterſuchung verwieſen worden, die Vereidigung der Zeugen von Seiten der Polizeibehörden, nicht erfolgen können. (Reſcpt. v. 29. October 1821. v. Kptz. Ann. Bd. 4. S. 899—900.)

Polizeibehörden können in den Contraventionsſachen, in welchen keine Provocation auf rechtliches Gehör ſtattfindet, die von ihnen vernommenen Zeugen vereiden.

(Zusatz 11.) Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 15. v. M., die Entſcheidung in Polizei-Contraventions-Sachen betreffend, eröffnet, daß die von dem ehemaligen Königl. Polizei-Miniſterio ergangene Verfügung vom 13. Novbr. 1817 nebſt den übrigen in Folge derſelben in einzelnen Fällen getroffenen früheren Feſtſetzungen, nach welchen bei Contraventionen gegen Landes-Polizeigeſetze die Regierungen in erſter Inſtanz entſcheiden ſollen, durch die ſpätere Anordnung der unterzeichneten Miniſterien vom 1. Auguſt d. J. ſelbſtredend aufgehoben wird, indem letztere auch bei Contraventionen gegen Landes-Polizeigeſetze in Gemäßheit der Vorſchrift des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 8. §. 130., welcher durch keine anderweite geſetzliche Beſtimmung deragiret worden iſt, die Entſcheidung den Orts-Polizeibehörden ausdrücklich zuweiſet, ältere Verfügungen aber eo ipso durch neuere Reſcripte, welche ein anderweites Verfahren feſtſetzen, aufgehoben werden.

Die Entſcheidung in Polizei-Contraventions-Sachen betreffend.

Die Königl. Regierung kann hiernach in Beſcheidung auf ihre vorliegende Anfrage nur auf die Verfügung vom 1. Auguſt d. J. verweiſen, und zur pünktlichen Ausführung der dadurch getroffenen Feſtſetzung aufgefordert werden. (Reſcript des Miniſteriums des Handels, des Innern und der Polizei vom 8. Novbr. 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. S. 928.)

(Zusatz 12.) Die Circular-Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 31. Decbr. 1816, mittelſt welcher der Königl. Re-

Die Abfaſſung

der Reſolute in Polizei=Contraventions=Sachen betreffend.

gierung der Entwurf zu einer Inſtruction für die Landräthe zugefertiget worden iſt, enthält zwar allerdings die Beſtimmung, daß der gedachte Entwurf für die Landräthe ſelbſt die Kraft einer vorläufigen Inſtruction behalten ſolle; die Feſtſetzung betraf aber damals ſelbſtredend lediglich die Formen des Geſchäftsganges und die Verwaltungs=Normen, ſoweit ſelbige mit den beſtehenden Geſetzen zu vereinigen waren.

Es hat jedoch nicht in der Abſicht der Miniſterien gelegen und auch nicht darin liegen können, weder vorhandene geſetzliche Vorſchriften abzuändern oder aufzuheben, noch neue legislatoriſche Anordnungen zu treffen, indem Beſtimmungen dieſer Art nach bekannten Rechtsgrundſätzen unbedingt die vorherige Sanction des Geſetzgebers erfordern.

Hiernach beruhet es mithin in einem Mißverſtändniſſe, wenn die Königl. Regierung nach Ihrem, die Abfaſſung von Reſolutionen in Polizeicontraventions=Sachen betreffenden Berichte vom 10. v. M. hinſichts der nach dem Allgemeinen Landrechte zum Reſſort der Polizei=Gerichtsbarkeit gehörigen Entſcheidung über Polizei=Contraventionen, die Beſtimmungen des §. 13. und 31. jenes Inſtructions=Entwurfes zur Anwendung gebracht hat. Es unterliegt alſo auch keinem Bedenken, daß die Königl. Regierung die allegirten §. in Anſehung der Competenz in Polizei=Contraventions=Sachen nicht weiter zur Norm zu nehmen, ſondern hierunter lediglich die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen und Einrichtungen zu berückſichtigen hat.

Die Behörde, welche die Polizei=Gerichtsbarkeit ausübt, hat demzufolge auch über alle Polizei=Contraventionen, ſoweit ſolche nicht nach dem Allg. Landrecht Thl. 2. Tit. 7. §. 81. der Unterſuchung und Entſcheidung der Dorfgerichte unterworfen ſind, ohne Rückſicht auf das Strafmaß zu entſcheiden.

In welchen Fällen gegen dergleichen Strafreſolute bloß der Rekurs an die höhere Polizeibehörde und wenn die Provocation auf rechtliches Gehör ſtattfindet, darüber iſt das Nöthige durch den §. 247. des Anhanges zur Gerichts=Ordnung feſtgeſetzt worden. (Reſcript des Miniſteriums des Handels, des Innern und der Polizei vom 24. Novbr. 1822. v. Kpz. A. Bd. 6. S. 929—930.)

(Zusatz 13.) Die Ausübung der Polizei=Gerichtsbarkeit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf deren Bericht vom 7. Mai d. J. hiermit eröffnet, daß zur Hebung der Zweifel über die Frage:

ob die Polizei=Gerichtsbarkeit von den Gerichtsherrn ohne Zuziehung der Gerichtshalter ausgeübt werden kann?

jetzt ein neues Geſetz in der Berathung iſt. Das Miniſterium des Innern kann daher nicht gerathen finden, ſchon jetzt ſeiner Seits eine Declaration hierüber zu geben.

Uebrigens muß in allen polizeilichen Straffällen, wer auch darin cognoſciret, eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen werden, und es muß ſtets die Befugniß zum Recurſe an die Regierung reſervirt bleiben.

Wenn betrunkene oder leidenſchaftliche Perſonen die Ruhe des Geſchäfts=Locals ſtören: ſo müſſen ſie entfernt werden, und eine augenblickliche Verhaftung kann nur dann ſtattfinden, wenn ohne dieſelbe die Entfernung nicht zu realiſiren iſt, oder wenn die Verhaftung in den beſtehenden Geſetzen ausdrücklich angeordnet iſt. (Reſcpt. des Miniſterii des Innern v. 4. Sptbr. 1825. v. Kpz. Ann. Bd. 9. S. 687.)

(Zusatz 14.) Ueber Abfaſſung der polizeilichen Strafreſolute.

Die Königl. Regierung wird hierbei generaliter angewieſen, künftig in allen ihren Straf=Reſoluten das Geſetz zu allegiren, worauf Sie die Strafe gründet, und zu gleichem Verfahren auch ihre Unterbehörden durch das Amts=Blatt aufzufordern. (Reſcript des

Miniſterii der Finanzen und der Polizei vom 23. April 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. S. 447 u. 448.)

(Zusatz 15.) Ueber die Aufbringung der Polizei-Unterſuchungs-Koſten. Bei Rückſendung der dem Berichte der Königl. Regierung vom 21. Mai d. J. beigefügten Akten, die Verhaftungs- und Verwahrungskoſten für den Dienſtknecht N. N. betreffend, wird Derſelben auf dieſen Bericht bemerklich gemacht: daß nach den jetzt beſtehenden Geſetzen bei Polizei-Vergehen, da dieſe bloß eine Art von Verbrechen ſind, nur die rückſichtlich der Verbrechen allgemein beſtehenden Vorſchriften angewendet werden können, in ſofern nicht beſondere Geſetze eine Ausnahme begründen. Hiernach kann auch die Frage: wie rückſichtlich der Koſten bei polizeilicher Unterſuchung gegen unvermögende Perſonen zu verfahren? nur nach der Vorſchrift der Criminal-Ordnung §. 623. seq. entſchieden werden, welches auch den Beſtimmungen des §. 24. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts und des Reſcripts vom 14. Mai 1799. Seite 2395 der Myliusſchen Edicten-Sammlung, Band 10, analog iſt. ꝛc.

Uebrigens hat der polizeiliche Dispoſitions-Fonds der Königl. Regierung allerdings die Verpflichtung, die auf Domainen-Güter fallenden Polizei-Unterſuchungskoſten zu tragen, wodurch ſich die Anfrage in dem Berichte Derſelben vom 29. März d. J. erledigt, deſſen Beilage hierbei gleichfalls zurückgeht. (Reſcript des Miniſterii des Innern und der Polizei vom 16. Juni 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. S. 467 bis 468.)

(Zusatz 16.) Verfahren bei Unterſuchung der Lokal-Polizeivergehungen. Zur Beſeitigung einiger über das Verfahren bei Unterſuchung der Lokal-Polizeivergehungen entſtandenen Differenzien haben des Königs Majeſtät auf den Bericht des Staats-Miniſteriums Folgendes zu beſtimmen geruht:

1) Die Lokal-Polizeibehörde hat überall, auch da, wo keine beſondere Polizeigerichte vorhanden ſind, nicht allein die lokalpolizeilichen Contraventionen, ſondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorſchriften zu unterſuchen und zu beſtrafen, ſobald die Unterſuchung derſelben auch der betreffenden Lokalpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden iſt, welches geſetzlich eine Criminal- oder fiskaliſche Unterſuchung nach ſich zieht.
2) Dieſe Competenz der Lokal-Polizeibehörde tritt ohne alle Beſchränkung auf ein gewiſſes Maß der geſetzlich angedroheten Strafe in Anwendung.
3) Gegen die Strafbeſtimmung der Lokal-Polizeibehörde ſteht dem Beſtraften frei:
   a) Den Rekurs an die vorgeſetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Thlr. und darüber erkannt worden iſt.
   b) Ueberſteigt die Strafe dieſes Maß, ſo hängt es von der Wahl des Beſtraften ab, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er ſich binnen der geſetzlichen Friſt von zehn Tagen erklären muß.
   c) Hat der Angeſchuldigte den Rekurs gewählt, ſo hat es bei der Entſcheidung der obern Behörde ſein Verbleiben und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht ſtattfinden.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen hat das Königl. Ober-Landesgericht ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die demſelben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweiſen.

Zur Vermeidung eines Mißverſtändniſſes wird nur noch bemerkt, daß durch dieſe Anordnung in den beſtehenden beſondern geſetzlichen Vorſchriften, wonach für einzelne Polizeibehörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres

Strafmaß beſchränkt worden, nichts geändert worden. (Reſcript v. 21. Mai 1830. v. Kpz. J. Bd. 35. S. 283—84.)

(Zusatz 17.) Das Miniſterium des Innern und der Polizei hat unterm 16. Juni 1828 in der polizeilichen Unterſuchungsſache wider den Dienſtknecht N. den Grundſatz aufgeſtellt:

Subſidiariſche Verhaftung der Ortsobrigkeit in Polizeiſtrafſachen.

»daß die bei polizeilichen Vergehen durch die Unterſuchung der Polizei-Obrigkeit entſtehenden und von dem Contravenienten wegen Unvermögens nicht zu erſetzenden Koſten nach der Analogie der Criminal-Ordnung §. 623. seq. von der Polizei-Obrigkeit des Orts, an welchem der Beſtrafte ſein Domicil habe, zu erſtatten ſeien.«

Gegen dieſen Grundſatz ſind jedoch mehrmals Zweifel erhoben worden, und das Miniſterium des Innern und der Polizei hat ſich gegenwärtig mit dem Juſtiz-Miniſter dahin geeinigt, daß eine ſolche Analogie nicht ſtattfinden könne, vielmehr aus dem Grunde:

weil die Geſetze eine ſolche Erſtattung in polizeilichen Unterſuchungsſachen nicht ausdrücklich vorſchreiben,

ein Anſpruch darauf nicht fernerhin anzuerkennen ſei.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hierdurch die Vorſchriften in Betreff der Erſtattung von Unterſtützung an Arme, ſowie die Koſten, welche aus der Detention und dem Transport der Bettler und Vagabonden entſtehen, überall nicht berührt werden.

Indem hiernach die Beſtimmungen des Reſcripts vom 16. Juni 1828 aufgehoben werden, wird die Königl. Regierung zugleich angewieſen, den nunmehro angenommenen Grundſatz zu befolgen, wonach die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo das Polizei-Vergehen begangen worden, keinen Anſpruch auf Erſtattung von Detentions- und Unterſuchungs-Koſten gegen die Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Uebertreters hat.

Das gegenwärtige Reſcript iſt nicht allein den Regierungen zu Frankfurt und Breslau, welche zu ſeiner Zeit von dem gedachten Reſcript Kenntniß erhalten haben, ſondern auch den übrigen Regierungen, in deren Bezirk die Polizeigerichtsbarkeit noch ganz oder an einzelnen Orten durch Privatperſonen ausgeübt wird, zur Nachricht und Achtung mitgetheilt worden. (Reſcript des Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 8. Febr. 1832.)

Vorſtehende Verfügung iſt durch Abdruck in den Jahrbüchern zur Kenntniß und Nachachtung ſämmtlicher Gerichtsbehörden zu bringen. (Reſcript des Juſt. Miniſters vom 20. Febr. 1832. v. Kpz. J. Bd. 39. S. 215—217.)

(Zusatz 18.) Nach dem Antrage des Staats-Miniſterii will Ich die Verordnung zur Verhütung der Pferdediebſtähle, v. 28. Septbr. 1808, hiermit aufheben, und dagegen feſtſetzen, daß jeder, nicht nur an Pferden, ſondern überhaupt an Zug- und Laſtthieren, ingleichen an Rind-, Schaf- und andern Nutzvieh begangenen gemeinen Diebſtahl, ſtets ſo beſtraft werden ſoll, als wäre derſelbe an Sachen verübt, die nicht unter genauer Aufſicht und Verwahrung gehalten werden können. Treten jedoch andere Umſtände hinzu, welche geſetzlich eine ſtrengere Strafe nach ſich ziehen, ſo iſt dieſe letztere zur Anwendung zu bringen.

Ueber die Beſtrafung der Diebſtähle an Pferden, überhaupt an Zug- und Laſtthieren und andern Nutzvieh ꝛc.

Das Staats-Miniſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. (Cab. Ord. v. 4. Auguſt 1832. G. S. de 1832. S. 202.)

§. 15. Sämmtliche mit Criminal-Gerichtsbarkeit verſehene Untergerichte, welche nicht der Inquiſitoriats-

In welchen Fällen der Criminalrichter

zugleich das Erkenntniß abfaſſen kann.

Einrichtung beigetreten ſind, können in den zu ihrer Cognition gelangenden Criminal=Sachen nicht allein die Unterſuchung führen, ſondern auch das Erkenntniß abfaſſen.

§. 16. Bei Realinjurien und Widerſetzlichkeiten gegen Militair=Perſonen ſollen ſich die Untergerichte des Erkenntniſſes enthalten, und die geſchloſſenen Akten an das Obergericht zum Spruch einſenden.

§. 17. Außerdem ſteht dieſen Untergerichten frei, auf die Befugniß, das Erkenntniß abzufaſſen, in jedem einzelnen Falle Verzicht zu leiſten, und die Akten ſogleich nach dem Schluſſe der Unterſuchung an das Landes=Juſtiz=Collegium zum Spruch einzuſenden, ſobald es auf eine härtere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung ankommt. (§. 513.)

(Conf. bei dieſem §. die Zuſätze ad §. 14.)

§. 18. Auch ſteht den, der Inquiſitoriats=Einrichtung nicht beigetretenen, Untergerichten frei, dem Inquiſitoriate des Diſtricts Unterſuchungen zu überlaſſen, wenn die Sache auch nicht nach §. 94. von dem letztern oder dem Obergerichte avocirt worden iſt.

§. 19. Iſt ein Untergericht der Inquiſitoriats=Einrichtung beigetreten, ſo bleibt demſelben nur in ſolchen Sachen, wobei eine Geldſtrafe bis 50 Thlr., oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung ſtattfindet, die Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes in erſter Inſtanz überlaſſen: in allen übrigen Fällen wird die Unterſuchung von dem Inquiſitoriate geführt, und das Erkenntniß von dem Obergerichte abgefaßt.

(Zusatz 1.) Bei Jagdcontraventionen findet keine Criminal=, ſondern fiskaliſche Unterſuchung ſtatt.

Da Jagdcontraventiones in der Regel und in gewöhnlichen Fällen nicht leicht ſoweit gehen können, daß die zu erkennenden Strafen das in der Prozeßordnung Part. 2. Tit. 2. §. 4. N. 1. angenommene Maß überſchreiten; für die ſeltenen Fälle der Ausnahme hingegen die Betrachtung eintritt, daß nach jetzigen Principien die Special=Inquiſition höchſtens nur noch bei Capitalverbrechen für ein Subſtantiale des Inquiſitionsprozeſſes anzuſehen iſt; ſo könnt Ihr bei Eurer im Berichte vom 23. v. M. angezeigten Obſervanz (fiskaliſche Unterſuchung) noch ferner verbleiben. (Reſcript v. 19. Mai 1794. Rabe Samlg. Bd. 2. S. 636.)

(Zusatz 2.) Befugniß der Unterrichter, ſelbſt zu erkennen.

Auf Veranlaſſung einer von dem Magiſtrate zu N. bei dem Juſtiz=Miniſterio eingereichten Vorſtellung, worin derſelbe ſich über die Beträchtlichkeit der aus der daſigen Kämmerei=Caſſe zu bezahlenden Urtelsgebühren in armen Unterſuchungsſachen beſchweret,

wird dem Königl. Ober=Landesgerichte von der Neumark mit Beziehung auf die von dem Collegio dem gedachten Magiſtrate unter dem 29. April d. J. ertheilte Beſcheidung hiermit zu erkennen gegeben:

wie es zwar ganz richtig iſt, daß es bei der Beſchwerde gar nicht darauf ankommt, ob die Sache arm iſt, oder nicht, der Magiſtrat zu N. darin aber Recht hat, daß nicht jede Unterſuchungsſache zum Spruche an das Königl. Ober=Landesgericht zu ſenden iſt, indem in ſolchen Sachen, in welchen es nur auf vierwöchentliche Gefängnißſtrafe, 50 Thlr. Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung ankommt, nach §. 17. der Criminal=Ordnung, der Unterrichter ſelbſt zu erkennen hat.

Auch hier werden wegen möglicher verſchiedener Anſicht noch Fälle vorkommen, wo der Unterrichter eine Sache dem Königl. Ober=Landesgerichte zum Erkenntniſſe einſendet, die er nach dem Ausfalle des Erkenntniſſes zu behalten befugt geweſen wäre; indeſſen kommt es nur darauf an, daß das Land= und Stadtgericht zu N. nicht jedes Erkenntniß **in criminalibus** von ſich weiſe und darauf wird dem Königl. Ober=Landesgerichte aufgegeben, zu ſehen. (Reſcript v. 9. Juli 1814. v. Kptz. J. Bd. III. S. 288—89.)

(Zusatz 3.) Verpflichtung der Untergerichte zur Abſpection oder Section verunglückter Bergleute.

Es iſt beſtimmt, daß die Unterſuchung der Fälle, in denen Jemand in oder auf den Gruben ums Leben gekommen iſt, ohne Unterſchied den Berggerichten überlaſſen werden ſoll. Da aber öfter der Fall eintreten kann, daß der Bergrichter durch Krankheit oder andere geſetzliche Urſachen verhindert wird, die Beſichtigung oder Section eines in oder auf den Gruben gefundenen Leichnams ſogleich vorzunehmen und dieſe gerichtlichen Handlungen keinen Aufſchub leiden; ſo müſſen die Untergerichte ſich in ſolchen Fällen, auf Requiſition des Bergamts, der nach den Umſtänden erforderlichen Beſichtigung oder Section des Leichnams ſofort unterziehen. (Reſcript laut Publ. vom 18. April 1817. Arensberg. Amts=Bl. v. 1817. S. 271.)

(Zusatz 4.) Beſtätigung der Criminalurtel Seitens der Königl. Ober=Landesgerichte.

Die §. 17. und 513. der Criminalordnung beſtimmen, bis zu welchem Strafmaße die mit der Criminal=Gerichtsbarkeit verſehenen Untergerichte das Straferkenntniß, ohne Beſtätigung des Criminal=Senats des Königl. Ober=Landesgerichts, abfaſſen und publiciren können, in ſofern keiner von den, im §. 508. und in der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 15. Juni 1809 gedachten, Criminalfällen vorhanden iſt. Da indeſſen mehre Untergerichte von ihrer Befugniß keinen Gebrauch machen, und zum öftern Criminalſachen, worin ſie ſelbſt und ohne Beſtätigung zu erkennen befugt ſind, zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes einreichen, hierdurch aber ein nachtheiliger Aufenthalt in Vollſtreckung der Strafe und unnöthige Koſten verurſacht werden; ſo erhalten die Untergerichte hieſigen Departements die Anweiſung, in den §. 17. und 513. der Criminal=Ordnung gedachten Fällen, das Erkenntniß ſelbſt abzufaſſen und ſogleich zu publiciren. (Public. des Königl. Ober=Landesgerichts von Pommern v. 6. October 1817. v. Kptz. J. Bd. 10. S. 293.)

(Zusatz 5.) Der §. 19. findet auf die Untergerichte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen Anwendung, ausge=

Wir ꝛc. verordnen, bis zur endlichen Beſtimmung der Gerichtsverfaſſung in Unſern Staaten, auf den Antrag Unſers Staatsminiſteriums, nachdem Wir darüber Unſern Staats=Rath mit ſeinem Gutachten gehört haben, wie folgt:

§. 1. Die Vorſchrift Unſerer Criminal=Ordnung §. 19.:

»Iſt ein Untergericht der Inquiſitoriats=Einrichtung beigetreten, ſo bleibt demſelben nur in ſolchen Sachen, wobei eine Geldſtrafe bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte

nommen im Großherzogthum Poſen. körperliche Züchtigung ſtattfindet, die Unterſuchung und die Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz überlaſſen;«

ſoll auch auf die Untergerichte in den wieder vereinigten und neuen Provinzen Anwendung finden, wo bei Wiedereinführung oder Einführung des Allg. Land-Rechts und der Criminal-Ordnung, den Untergerichten die Criminalgerichtsbarkeit nicht beigelegt worden iſt.

Die von denſelben innerhalb der Grenzen dieſer Vorſchrift geführten Unterſuchungen und darin geſprochenen Urtel, ſollen eben ſo gültig ſein, als wenn die Untergerichte wirklich zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit befugt wären.

§. 2. Von dieſer Vorſchrift bleiben indeſſen die Patrimonialgerichte ausgeſchloſſen, welche weder als Geſammtgerichte mehrer Jurisdictionen, noch von einem Gerichtsherrn, zu einem Collegium eingerichtet worden.

An deren Stelle treten die zunächſt belegenen, gehörig eingerichteten Untergerichte, welche Unſer Juſtiz-Miniſter dazu beſtimmen laſſen wird.

§. 3. Auch findet dieſe Vorſchrift auf das Großherzogthum Poſen, bei der abweichenden, dortigen Juſtiz-Verfaſſung, keine Anwendung. (Verordnung v. 11. März 1818. G. S. de 1818. S. 19.)

(Zusatz 6.) Fälle, in welchen die Untergerichte die Unterſuchung zu führen und das Erkenntniß erſter Inſtanz abzufaſſen befugt ſind.

Da durch die Verordnung vom 18. März c. den Untergerichten des hieſigen Gerichtsbezirks die Befugniß beigelegt iſt, in den, in der Criminal-Ordnung §. 19. beſtimmten Fällen die Unterſuchung zu führen, und das Erkenntniß erſter Inſtanz abzufaſſen, ſo wird zur Beobachtung einer Gleichförmigkeit hierdurch feſtgeſetzt, daß in Gemäßheit dieſer geſetzlichen Beſtimmung folgende Verbrechen:

1) Mißbrauch eines vom Staate verliehenen Rechts durch Uebertretung der polizeilichen Verordnungen, A. L. R. Thl. 2. Tit. 20. §. 239 et 240.,
2) Unbefugte Sammlung von Privat-Collecten, in ſoweit dabei kein Eigennutz oder Betrug zum Grunde liegt, A. L. R. l. c. §. 244.,
3) Real-Injurien und Schlägereien unter gemeinen Leuten, wenn auch wegen erfolgter leichter Verwundung nach dem Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 216. eine Unterſuchung eingeleitet werden muß, A. L. R. l. c. §. 628. 629 et 796.,
4) Fahrläſſigkeit bei Verkauf von Giften, in ſoweit kein Schaden dadurch entſtanden und es der erſte Contraventionsfall iſt, A. L. R. l. c. §. 695—701.,
5) Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 704. 705.,
6) Unerlaubte Ausübung der Hebammenkunſt, wenn es der erſte Contraventionsfall iſt, A. L. R. l. c. §. 711.,
7) Unvorſichtige Aufbewahrung von Schießgewehren und unerlaubtes Schießen, in ſoweit dadurch kein Schaden entſtanden iſt, A. L. R. l. c. §. 740 — 743. et 745.,
8) Die Führung verbotener Waffen, A. L. R. l. c. §. 748.,
9) Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 749 — 776. mit Ausſchluß des §. 769. beſtimmten Falles,
10) Unerlaubte Selbſthülfe ohne Gewalt an Sachen oder Perſonen, wenn ſie nicht der obrigkeitlichen Entſcheidung zuwider iſt, A. L. R. l. c. §. 157.,
11) Gemeiner Diebſtahl ohne erſchwerende Umſtände, in ſo weit es nach §. 1122 — 1124. l. c. bloß polizeimäßig zu ahnden iſt; hierher gehören auch Holzdiebſtähle, in ſo fern das Entwendete nicht abgehauen iſt, oder der §. 1144. l. c. eintritt,
12) Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 1248 — 1252.,
13) Jeder Betrug, bei welchem der geſuchte Gewinn weniger als 25 Thlr. be-

trägt, in ſo weit damit keine erſchwerende Umſtände verbunden ſind, A. L. R. l. c. §. 1260 et 1261.,

14) Contravention gegen die Vorſchrift des A. L. R. l. c. §. 1269.,

15) Wucher, in ſo weit der wucherliche Gewinn weniger als 50 Thlr. beträgt, A. L. R. l. c. §. 1274. Cab. Ordre v. 2. Juli 1804.,

16) Unerlaubtes Creditiren, wenn der Credit weniger als 50 Thlr. beträgt, A. L. R. l. c. 1310—1315., 1320—1324.,

17) Geringe Beſchädigung aus Muthwillen, A. L. R. l. c. §. 1490.,

18) Annehmung eines andern Namens ohne betrügliche Abſicht, Verordnung vom 30. October 1816. §. 1.,

19) Alle Vergehen, bei denen im Geſetz ausdrücklich nur eine willkürliche Strafe nach dem A. L. R. l. c. §. 35. verordnet iſt,

zur Unterſuchung und Entſcheidung der Untergerichte gehören.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß dies nur dann der Fall iſt, wenn dieſe geringen Vergehen der einzige Gegenſtand der Unterſuchung ſind; fallen jedoch dem Angeſchuldigten noch andere ſchwerere Verbrechen zur Laſt, oder ſind ſie Mitſchuldige derſelben, z. B. die fahrläſſigen Ankäufer geſtohlner Sachen bei größeren Diebſtählen, ſo darf die Unterſuchung nicht getrennt, ſondern muß auch wegen der geringern Vergehen beim Inquiſitoriat geführt werden.

In Anſehung der Contravention gegen Polizei- und Finanzgeſetze hat es bei den beſtehenden beſondern Vorſchriften im Anhang zur A. G. Ordnung §. 243. ſein Bewenden.

Auf die Berggerichte finden dieſe Beſtimmungen keine Anwendung, vielmehr verbleibt deren Gerichtsbarkeit allein in den durch die Verordnung vom 21. Februar 1816 vorgeſchriebenen Grenzen.

Bei dieſer Gelegenheit werden die Untergerichte wiederholt auf die Vorſchrift der Crim. Ordnung §. 38. und die deßhalb beſonders erlaſſenen Circularien aufmerkſam gemacht und angewieſen, bei allen Criminal-Unterſuchungen, ſie mögen dieſelben nun vermöge dieſer Bekanntmachung oder vermöge beſondern Auftrags führen, nur die Auscultatoren oder diejenigen Protocollführer, welche nach vorheriger Prüfung von uns beſtätigt und als Criminal-Protocollführer verpflichtet ſind, zuzuziehen. Ein Unterrichter, welcher dieſe Vorſchrift nicht befolgt, wird ſofort durch Ordnungsſtrafe zur Beobachtung mehrer Sorgfalt angehalten werden. (Public. des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts zu Cleve v. 9. October 1818. v. Kpz. J. Bd. 15. S. 97—99.)

(Zusatz 7.) Competenz der Untergerichte in Injurienſachen und Beſtimmung der fiskaliſchen Strafen.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 16. d. M. eröffnet, daß

1) auf diejenigen Injurienſachen, welche nach den Vorſchriften des Criminalprozeſſes behandelt werden, die Vorſchrift der Criminalordnung §. 19. und die ſolche declarirende Verordnung vom 11. März c. keine Anwendung findet. Die Untergerichte ſind befugt, in ſolchen Injurienſachen das Erkenntniß abzufaſſen und zu publiciren, ohne daß es einer Beſtätigung bedarf, wenn auch die erkannte Strafe über eine Geldbuße von 50 Thlr. oder ein vierwöchentliches Gefängniß hinausgehen ſollte.

2) In Betreff der Frage: wem die erkannten Geldſtrafen gebühren? kommt es darauf an, ob eine oder die andere in den Geſetzen ausdrücklich als fiskaliſche genannt, oder zu einem beſondern Fond verwieſen worden. Wo dieſes nicht der Fall iſt, gehört die Strafe dem Gerichtsherrn.

Hiernach werden ſich die vorgekommenen Zweifel, ſowohl in Injurienſachen,

als auch in Holzbefraudations=Sachen, leicht erledigen. (Reſcript v. 26. October 1818. v. Kptz. J. Bd. 12. S. 297. 298.)

(Zusatz 8.) Criminal=Gerichtsbarkeit der Berggerichte.

Unter den von dem Criminal=Senate des Königl. Ober=Landesgerichts, in dem Berichte vom 15. v. M. angeführten Umſtänden, hat es nunmehro dabei, daß das Erkenntniß in der Unterſuchungsſache c. den vormaligen Bergmann N. N. von dem Collegio abgefaßt werde, ſein Bewenden.

Ebenſo iſt es unbedenklich, daß der §. 513. der Criminal=Ordnung, wegen der darin verordneten Beſtätigung der von den Untergerichten abgefaßten Criminal=Erkenntniſſe, auch auf die Berggerichte Anwendung findet.

Die in dem §. 18. der Criminal=Ordnung den Untergerichten nachgelaſſene Befugniß — dem Inquiſitoriate des Diſtricts, Unterſuchungen zu überlaſſen — erſtreckt ſich dagegen nicht auf diejenigen Gerichte, welche für ſpecielle Gegenſtände angeordnet und denen ſolche einmal ausſchließlich überwieſen ſind, weil es dabei auf techniſche Kenntniß ankömmt. Eine ſolche techniſche Kenntniß kann in Criminalfällen, welche gegen einen zum Bergweſen gehörigen Beamten obſchweben, allerdings erforderlich ſein.

Mit den Anſicht des Collegii:

»daß dem Fiskus, als alleinigem Inhaber der Berggerichtsbarkeit, **in subsidio** die Uebernahme der baaren Auslagen in Unterſuchungsſachen wider Bergleute, in ſo fern obliege, als dieſelben nicht in Folge des §. 624. seq. der Criminal-Ordnung dem **foro domicilii** oder **originis** des Angeſchuldigten zur Laſt fallen, und daß die Gewerkſchaften nicht verbunden, Unterſuchungskoſten für Bergleute zu zahlen,«

iſt der Juſtiz=Miniſter einverſtanden. (Reſcript v. 21. Auguſt 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 79. 80.)

(Zusatz 9.) Competenz der Untergerichte im Herzogthum Sachſen und in der Lauſitz in Criminal=Sachen.

(Conf. das ad §. 513. Zuſatz 10. abgedruckte Reſcript v. 8. October 1830. v. Kptz. J. Bd. 36. S. 333.)

(Zusatz 10.) Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquiſitoriate.

Da die in den §. 15. bis 20. und §. 513. der Criminal=Ordnung, ſowie in Meiner Verordnung vom 11. März 1818 (G. S. S. 19.) beſtimmten Grenzen der Befugniß der Untergerichte, in Criminal=Sachen die Unterſuchung zu führen und das Erkenntniß abzufaſſen, mit Rückſicht auf örtliche Verhältniſſe häufig einer angemeſſenen Erweiterung bedürfen, um bei der Criminal=Rechtspflege Zeit und Koſten zu erſparen, oder die Ueberhäufung der Arbeit bei den beſondern Unterſuchungsbehörden zu vermeiden, und dieſerhalb auch ſchon theils auf Grund älterer Verfaſſung, theils auf Grund Meines Erlaſſes an Ihren Amtsvorgänger, vom 3. Februar 1824, bei einzelnen Untergerichten Ausnahmen eingetreten ſind, ſo will Ich auf Ihre Berichte vom 15. vor. und 12. d. M. nicht nur dieſe bereits getroffenen Anordnungen beſtätigen, ſondern Sie auch im Allgemeinen hierdurch autoriſiren, die Befugniß

a) aller Untergerichte zur Führung der Unterſuchungen,
b) der collegial eingerichteten Untergerichte, imgleichen der Inquiſitoriate, zur Abfaſſung der Erkenntniſſe in erſter Inſtanz,

ſowohl in Criminal= als fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, nach Bewandtniß der Umſtände, zu erweitern und das Maß und den Umfang dieſer Wirkſamkeit der Untergerichte in der Criminal=Rechtspflege, wie es das Bedürfniß erheiſcht, feſtzuſetzen. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen

Kenntniß bringen zu laſſen. (Cab. Ordre v. 31. Januar 1833. G. S. de 1833. S. 14.)

(Zusatz 11.) A. In Folge der in der Allerhöchſten Cabinets=Ordre v. 31. Januar d. J. dem Juſtizminiſter ertheilten Autoriſation, und auf den Bericht des Königl. O. L. G. zu Magdeburg, wird das Königl. Land= und Stadt=Gericht

Erweiterung der Competenz zur Führung der Unterſuchungen und Abfaſſung der Erkenntniſſe bei den Königl. Land= u. Stadtgerichten Salzwedel, Neuhaldensleben, Calbe a. S., Gardelegen, Wanzleben, Groß=Salze, Seehauſen in der Altm. und Burg.

1) zur Führung aller, ſowohl fiscaliſchen als Criminal=Unterſuchungen gegen Nicht=Eximirte, bei welchen die höchſte geſetzliche Strafe des, den Gegenſtand der Unterſuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens,
eine Geldſtrafe,
oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenſtrafen,
eine dreijährige Freiheitsſtrafe nicht überſteigt,
und zur Führung aller Unterſuchungen
wegen eines erſten gewaltſamen Diebſtahls — wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen oder unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls,

ſo wie

2) zur Abfaſſung der Erkenntniſſe erſter Inſtanz, in dieſen Unterſuchungen, jedoch mit Ausſchluß
der Contraventionsſachen gegen Abgabengeſetze, in ſofern die Strafe das im §. 250. des Anh. zur A. G. O. vorgeſchriebene Maß überſchreitet,

hierdurch ermächtigt und dahin deſſen Competenz erweitert.

Das Königl. Land= und Stadtgericht wird jedoch angewieſen, auch in dieſen Fällen die Unterſuchung an das Inquiſitoriat abzugeben, wenn die Individualität der Verbrecher eine mehr ſichere Aufbewahrung, als ſolche das Gefängniß des Orts oder des Landgerichts gewährt, nothwendig macht;
oder, wenn die zur Unterſuchung Gezogenen, wegen Mangels an Raum in den Gefängniſſen nicht mehr untergebracht werden können, und im letztern Fall der erforderliche Raum auch dadurch nicht zu erlangen iſt, daß Strafgefangene in das Inquiſitoriats=Gefängniß abgeliefert werden.

Dieſe Einrichtung iſt vom 1. Mai ab zur Ausführung zu bringen. (Reſcr. v. 10. März 1833.)

B. Auf den Grund der dem Juſtizminiſter in der Allerhöchſten Cabinets=Ordre v. 31. Jan. d. J. ertheilten Autoriſation, wird das Königl. Land= und Stadtgericht hierdurch ermächtigt,
in allen, ſowohl fiskaliſchen als Criminal=Unterſuchungen gegen Nicht=Eximirte, bei welchen die höchſte geſetzliche Strafe des den Gegenſtand der Unterſuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens
eine Geldſtrafe iſt,
oder außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenſtrafen
eine 3jährige Freiheitsſtrafe nicht überſteigt,
und jedenfalls in den Unterſuchungen wegen eines erſten gewaltſamen Diebſtahls, wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen, oder unter erſchwerenden Umſtänden begangenen Diebſtahls,
fortan ſelbſtſtändig zu erkennen, und dahin deſſen Competenz erweitert.

Ausgenommen werden jedoch alle Contraventionsſachen gegen Abgabengeſetze, in ſofern die Strafe das im §. 250. des Anh. zur A. G. O. vorgeſchriebene Maß überſchreitet; hinſichtlich deren es bei den geſetzlichen Vorſchriften das Bewenden behält.

Dieſe Einrichtung iſt vom 1. Mai ab zur Ausführung zu bringen. (Reſcript v. 10. März 1833. v. Kptz. J. Bd. 41. S. 285.)

Pflichten der Civil-Gerichte bei Criminalfällen.

§. 20. Gerichte, denen bloß die Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit obliegt, dürfen ſich der Criminal-Gerichtsbarkeit nicht anmaßen. Jedoch ſind ſie verbunden, die zu ihrer Wiſſenſchaft gelangenden Verbrechen dem Criminal-Gerichte ſofort anzuzeigen, auch alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Verzug leiden, und zur Erforſchung der Wahrheit, Feſtmachung des Thäters, und dazu dienen, damit der Thatbeſtand des Verbrechens nicht verändert werde. Befindet ſich das Criminal-Gericht nicht an dem Ort des begangenen Verbrechens, oder ganz in der Nähe, oder ſind die Mitglieder des Criminal-Gerichts durch Krankheit, Abweſenheit oder ſonſt behindert, die Sache ſogleich vorzunehmen; ſo muß das Civil-Gericht des Ortes der Feſtſtellung des Thatbeſtandes ohne Zeitverluſt ſich unterziehen.

§. 21. Hat wider die Vorſchrift des §. 20. ein mit Criminal-Gerichtsbarkeit nicht verſehener Civil-Richter der förmlichen Unterſuchung in einer Criminalſache ſich angemaßt, ſo iſt das Verfahren ungültig, und die Unterſuchung muß von dem Criminal-Gerichte von neuem vorgenommen werden. Der ſeine Befugniſſe überſchreitende Civil-Richter bleibt aber nicht allein für alle dadurch entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, ſondern wird auch nach Verhältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit beſtraft.

(Zuſatz 1.) Conf. das ad §. 622 et seq. Zuſatz N. 8. abgedruckte Reſcript vom 17. April 1813. v. Kptz. Jahrb. Bd. II. S. 40.

(Zuſatz 2.) Die Erhebung des Thatbeſtandes gebührt dem Inquiſitoriate, wenn es mit dem Civilgerichte in einem Orte iſt.

Bei der nach dem abſchriftlich beikommenden Berichte des Land- und Stadtgerichts zu N. vom 6. d. M. zwiſchen dieſem Gericht und der Königl. Ober-Landes-Gerichts-Commiſſion obwaltenden Verſchiedenheit der Meinungen, in Betreff der Verpflichtung zur Erhebung des Thatbeſtandes, muß der Chef der Juſtiz der Meinung des Land- und Stadtgerichts dahin beitreten: daß, wenn ſich das Inquiſitoriat an demſelben Orte befindet, wo ein Land- und Stadtgericht ſeinen Sitz hat, dem erſtern die Erhebung des Thatbeſtandes nicht bloß an dieſem Orte, ſondern auch in dem ganzen Umfange des Jurisdictions-Bezirks des Land- und Stadtgerichts, gebühret und oblieget.

In einem ſolchen Falle iſt bei der Nähe des Criminal-Gerichts der Grund nicht mehr vorhanden, aus welchem den Criminalgerichten dieſes, zu ihrer Competenz eigentlich nicht gehörige, Geſchäft zur Pflicht gemacht worden; indem ſolches von dem Inquiſitoriate eben ſo leicht, als von dem Land- und Stadtgerichte durch eines ſeiner Mitglieder vorgenommen werden kann. Die Vorſchrift des §. 20. der Criminal-Ordnung ſtimmt damit auch vollkommen überein.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn bei mehren zu gleicher Zeit vorfallenden Geſchäften dieſer Art, das Inquiſitoriat an deren ſchleunigen Beſorgung verhindert ſein ſollte, das Land= und Stadtgericht die requirirte Hülfsleiſtung nicht verweigern kann. Hiernach hat die Königl. Ober=Landesgerichts=Commiſſion, mit Zurücknahme ihrer Verfügung vom 11. v. M., das Land= und Stadtgericht zu N. zu beſcheiden. (Reſcript vom 16. Mai 1815. v. Kpz. Jahrb. Bd. V. 2. S. 36. 37.)

(Zusatz 3.) Declaration des §. 21. Auf den Bericht des Staats=Miniſteriums vom 18. Novbr. declarire Ich den §. 21. der Criminal=Ordnung hierdurch dahin:

daß Vernehmungen, welche von Civilgerichten in Unterſuchungsſachen, bei Gelegenheit oder bei Veranlaſſung der ihnen nach dem §. 20. der Criminal=Ordnung obliegenden Geſchäfte, vorgenommen worden, als rechtsbeſtändig, und die dabei von den Angeſchuldigten abgelegten Bekenntniſſe als gültig und keiner Wiederholung bedürfend angeſehen werden ſollen, vorausgeſetzt, daß die Vernehmung, wie der §. 34. der Criminal=Ordnung vorſchreibt, von einem Richter und vereideten Protocollführer geſchehen iſt.

Den Gerichten iſt ſolches zu ihrer Achtung bekannt zu machen. (Declaration v. 12. December 1816. G. S. de 1816. S. 240.)

(Zusatz 4.) Conf. außerdem das ad §. 14. Zuſatz N. 17. abgedruckte Reſcript v. 8. Febr. laut Reſpts. vom 20. Febr. 1832. v. Kpz. J. Bd. 39. S. 215—17.

§. 22. Iſt eine Unterſuchung zwar bei einem Criminal=Gerichte geführt worden, die Gerichtsbarkeit deſſelben aber in dem vorſeyenden Falle nicht begründet geweſen, ſo bewirkt dieſes an und für ſich niemals eine Nullität der Verhandlung. Es bedarf daher keiner Wiederholung desjenigen durch den kompetenten Richter, was ſchon in der gehörigen Form durch das inkompetente Criminal=Gericht verhandelt worden. — *Von nicht kompetenten Criminal=Gerichten.*

§. 23. Jedoch ſollen gegen diejenigen Gerichte, welche ſich unbefugterweiſe der Führung einer ihnen nicht zuſtehenden Unterſuchung anmaßen, Ordnungsſtrafen feſtgeſetzt werden.

§. 24. Iſt in erſter Inſtanz von einem Gerichte erkannt, welches gar nicht die Befugniß hat, über Criminalſachen zu ſprechen; ſo iſt das Erkenntniß jederzeit nichtig. Hat aber der erkennende Richter überhaupt die Befugniß gehabt, über Criminalſachen zu ſprechen, und iſt er nur in dem vorſeyenden Falle dazu nicht berechtigt geweſen; ſo entſteht daraus keine Nullität, ſondern dem Angeſchuldigten ſteht nur das gewöhnliche Rechtsmittel an den kompetenten Richter der zweiten Inſtanz offen.

Hat in zweiter Inſtanz ein inkompetentes Criminal=Gericht erkannt; ſo iſt das Erkenntniß nichtig, und es

muß von dem kompetenten Richter der zweiten Inſtanz ein neues Erkenntniß abgefaßt werden.

(Zusatz 1.) Conf. das ad §. 14. Zuſatz N. 16. abgedruckte Reſcript vom 21. Mai 1830. v. Kpt. J. Bd. 35. S. 283.

Beſchaffenheit der Gefängniſſe.

§. 25. Bei jedem Criminal-Gerichte muß ein ſicheres und der Geſundheit unſchädliches Gefängniß vorhanden ſeyn, oder wenn die Einrichtung eines ſolchen Gefängniſſes unverhältnißmäßigen Aufwand verurſachen würde, muß der Gerichtsherr für ein ſicheres Gefängniß in der Nähe ſorgen.

Alle Gutsbeſitzer, Aemter und kleine Städte, welchen es an ſichern Gefängniſſen fehlt, müſſen angehalten werden, ſich zu Kreisgefängniſſen zu verbinden.

Das Bewachen der Gefangenen außerhalb eines gehörigen Gefängniſſes in den Schulzenwohnungen, Krügen oder ſonſt, ſoll nach Ablauf von zwei Jahren nach Publikation dieſer Criminal-Gerichts-Ordnung nicht weiter ſtattfinden, und diejenigen Gerichtsbarkeiten, welche binnen dieſer Zeit für kein eignes, oder in ihrer Nähe belegenes ſicheres Gefängniß, es ſei durch eine Verbindung zu Kreis-Gefängniſſen, oder einen Vertrag mit einer benachbarten Jurisdiction, geſorgt haben, ſollen nicht nur verpflichtet ſein, der Inquiſitoriats-Einrichtung beizutreten, ſondern auch, weil es demohngeachtet nöthig iſt, daß der Verhaftete während der Erhebung des Thatbeſtandes in ihrer Nähe ſicher aufbewahrt werde, zu einer der drei vorſtehenden Verbindlichkeiten durch Zwangsmittel angehalten werden.

(Zusatz 1.) Ueber den Transport gefährlicher Verbrecher durch das Militair.

a. Auf Veranlaſſung einer wegen des häufigen Entweichens von Verbrechern auf den Transporten geleiſteten Immediat-Anzeige iſt durch eine Cabinets-Ordre vom 2. d. M. verfügt worden, daß wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande oder aus einer unbequartierten Stadt zu transportiren iſt, ſolches bis zur nächſten Garniſon von Bürgern und Bauern geſchehen müſſe, hiernächſt aber ein Unterſchied unter ſolchen Verbrechern gemacht werden ſolle, die als Mörder, Brandſtifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger, die die innere Sicherheit in große Gefahr ſetzen, transportirt werden, und andern, von denen eine ſo große Gefahr nicht zu beſorgen iſt; indem erſtere hinführo, um der mehren Sicherheit willen vom Militair weiter bis an den Ort ihrer Beſtimmung transportirt werden ſollen, wohingegen der Transport der Letztern, nach wie vor, den Bürgern oder Bauern überlaſſen bleibt. Dabei iſt zugleich feſtgeſetzt, daß die Koſten des Militair-Transports in allen Fällen, wo ſolcher bisher den Civilbehörden obgelegen hat, auch von dieſen getragen werden müſſen.

Wir machen Euch ſolches und daß die Militair-Behörden hiernach inſtruirt werden, zur Nachricht und genauen Achtung bekannt, mit dem Befehl, Eure Un-

terbehörden darnach ebenfalls zu inſtruiren und anzuweiſen. (Reſcript v. 6. December 1804.)

b. Wir haben Euch durch das Reſcript vom 6. December v. J. mit demjenigen bekannt gemacht, was wegen des Transports gefährlicher Verbrecher, als Mörder, Brandſtifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger, durch das Militair, vermittelſt der Cabinets=Ordre vom 3. deſſelben Monats feſtgeſetzt worden. In Gefolge dieſer Allerhöchſten Verfügung haben ſich die concernirenden Departements des Staats=Miniſterii wegen folgender Beſtimmungen vereinigt, daß

1) da dieſe Transporte eine neue Laſt für das Militair ſind, und die ob angezogene Cabinets=Ordre verordnet hat, daß die Koſten ſolcher Transporte in allen Fällen, wo ſolche bisher den Civil=Behörden obgelegen haben, von dieſen getragen werden müſſen, den Unteroffiziers und Gemeinen auf den Hin= und Rückmarſch eine Zulage von 4 Gr. für den Mann täglich, und in Fällen, wo bei ſtarken Transporten ein Offizier commandirt werden muß, dieſen 1 Thlr. für den Tag baar bezahlt, und ein Reitpferd zu ſeinem Fortkommen unentgeltlich geſtellt;

2) zur Unterbringung und Bewachung der Verbrecher in den Nachtquartieren, in der Regel die Civil=Gefängniſſe benutzt, und nie Verbrecher bei ihrer Ankunft in die Nachtquartiere den Civil=Behörden übergeben, auch von dieſen an ſolchen Orten, wo keine Garniſon iſt, die Bewachung allein, in Garniſon=Städten aber mit Concurrenz des Militairs veranſtaltet; und endlich

3) wenn den Transporten der Verbrecher ein Civil=Begleiter mitgegeben wird, dieſem die Verpflegung derſelben, und die Bezahlung der Transport=Koſten lediglich überlaſſen, in Fällen aber, wo kein Civilbegleiter mitgehet, ſämmtliche Verpflegungs=Koſten der Verbrecher, und auch die Transport=Koſten für die ganze Tour dem erſten Commando, welches ſie übernimmt, vorſchußweiſe eingehändigt, über die Verwendung dieſer Gelder ein förmlicher Transport=Zettel angelegt, und dieſer, nebſt dem etwa verbliebenen Beſtande, ſobald der Transport ſeinen Beſtimmungs=Ort erreicht hat, von dort aus der abſendenden Behörde übermacht werden ſoll.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Koſten des Militair=Transports von den Gerichtsobrigkeiten getragen werden, welche zum Transport verpflichtet ſind, und ſolchen bisher haben müſſen beſorgen laſſen, und daß wenn die Abſendung von den Inquiſitoriaten nach den Straf=Anſtalten geſchiehet, der Transport auf Koſten desjenigen verrichtet wird, der zu den Unterſuchungs=Koſten verbunden iſt. Uebrigens müſſen dem Militair in jedem Falle die zu transportirenden Verbrecher nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit dieſes ſich in Anſehung der zum Transport zu commandirenden Subjecte darnach richten kann.

Nach allem Obſtehenden habt Ihr Euch nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch Eure Unterbehörden in deſſen Gemäßheit genau zu inſtruiren. (Reſcript v. 24. Febr. 1805. N. A. Bd. 4. S. 75—78. und Math. 1. S. 88.)

(Zusatz 2.) Wegen der Koſten für Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen.

Wegen Ausſetzung eines Fangegeldes auf die Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen, iſt mittelſt Cab. Ordre vom 12. October c. verordnet worden:

daß in Fällen ſolcher Entweichungen, die, außer der öffentlichen unentgeltlichen Bekanntmachung der Steckbriefe durch die Zeitungen und Intelligenzblätter, unerläßlichen Koſten und die Fangegelder, welche auf 5 Thlr. beſtimmt worden ſind, in jeder Feſtung von dem Gouverneur vorgeſchoſſen und auf die Liquidation für die Bekleidung der Feſtungsgefangenen gebracht werden ſollen.

Wir machen Euch dieſe Verordnung hiermit bekannt, um Euch ſolche zur

Nachricht und Achtung gereichen zu laſſen. (Circ. Verordnung vom 22. October 1805. Math. Bd. 4. S. 393—394.)

(Zusatz 3.) Zur Aufrechthaltung der Disciplin im Forſtdienſte iſt es von Seiten der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die Domainen und Forſten nothwendig befunden worden, den unmittelbaren Vorgeſetzten die Anwendung einer mäßigen Gefängnißſtrafe von höchſtens 3 Tagen bei Waſſer und Brod gegen widerſetzliche und ungehorſame Unterforſtbediente, zuzugeſtehen.

Benutzung der Gefängniſſe bei Disciplinarſtrafen der Unterforſtbedienten.

Da hierbei nichts zu erinnern iſt, ſo wird dem Königl. ꝛc. ſolches bekanntgemacht, um die Untergerichte dahin anzuweiſen, daß ſie zur Vollſtreckung dieſer Strafen die Aufnahme der damit belegten Unterforſtbedienten in die Gefängniſſe geſtatten. (Reſcr. v. 14. März 1812. v. Kptz. J. Bd. I. S. 15.)

(Zusatz 4.) Der Chef der Juſtiz hat aus dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 31. v. M. mit großem Mißfallen die auf der Hausvogtei in Rückſicht der, den Arreſtanten zu bewilligenden Freiſtunden eingeriſſenen Mißbräuche erſehen. Dem Antrage des Collegii gemäß, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß den Civil-Arreſtanten und den Criminal-Gefangenen, die ihre Strafe auf der Hausvoigtei abſitzen, ingleichen denjenigen, deren Unterſuchung ſchon geſchloſſen iſt, und die ihr Urtheil in erſter oder zweiter Inſtanz erwarten, im Sommer nicht mehr als 4 Freiſtunden, und zwar zwei des Morgens, und zwei des Nachmittags, und im Winter 3 Freiſtunden, zwei des Morgens, und eine des Nachmittags, täglich verſtattet werden ſollen.

Freiſtunden der Gefangenen.

In Fällen, in welchem die Geſundheitsumſtände des Gefangenen einen längern Genuß der freien Luft erfordern, muß wegen Billigung mehrer Freiſtunden bei dem Collegio jedesmal angefragt werden. Hiernach iſt das Erforderliche zu verfügen. (Reſcr. v. 9. Januar 1813. v. Kptz. J. Bd. 2. S. 40.)

(Zusatz 5.) (Conf. das ad §. 622 et seq. Zuſatz N. 8. abgedruckte Reſcr. v. 17. April 1813. v. Kptz. J. Band 2. S. 40.)

(Zusatz 6.) (Conf. das ad §. 13. Zuſatz N. 11. abgedruckte Reſcr. v. 13. Februar 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 52.)

(Zusatz 7.) Durch eine von dem Herrn Kriegs-Miniſter unterm 24. Mai 1826 erlaſſene Inſtruction über die Behandlung und Verpflegung der Feſtungs-Baugefangenen, iſt im Einverſtändniſſe mit dem Juſtiz-Miniſter feſtgeſetzt worden:

Reviſion der Feſtungs-Baugefangen-Anſtalten.

daß mindeſtens alle zwei Jahre eine Reviſion der Feſtungs-Baugefangen-Anſtalten durch eine Commiſſion, beſtehend aus einem höhern Stabs-Officiere, einem Diviſions-Auditeur und einem Ober-Landes-Gerichts-Rathe, vorgenommen werden ſoll, um ſich von der Befolgung der Inſtruction Ueberzeugung zu verſchaffen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht erhält hierbei ein Exemplar der gedachten Inſtruction, mit der Anweiſung auf die an das Collegium Seitens des Königl. General-Commando's ergehende Requiſition, ein Mitglied des Collegii zu dem gedachten Zweck zu deputiren, und die entſtehenden Diäten und Reiſekoſten deſſelben auf den Criminalfonds anzuweiſen. (Reſcr. v. 18. Januar 1828. v. Kptz. J. Bd. 31. S. 200.)

(Zusatz 8.) Conf. das ad §. 13. Zuſatz N. 15. abgedruckte Reſcript vom 17. Decbr. 1829. v. Kptz. Ann. Bd. 13. S. 875.

(Zusatz 9.) Aus dem, mit einem Volumen Akten des Inquiſitoriats zu Halberſtadt urſchriftlich anliegenden Berichte des Ober-Landes-Gerichts daſelbſt vom 22. v. M. wollen Ew. Excellenz zu erſehen belieben, daß der Magiſtrat zu Halberſtadt ſich weigert, für die Bewa-

In wiefern Magiſträte für die Bewachung

der Inquiſito-riats-Gefängniſſe bei Abweſenheit oder Verhinderung der Militairs zu ſorgen verpflichtet ſind?

chung des großen Inquiſitoriats-Gefängniſſes daſelbſt, bei Abweſenheit oder Verhinderung des Militairs, zu ſorgen, und daß die Regierung zu Magdeburg, geſtützt auf die Anweiſung im verehrlichen Reſcripte Eines Hochlöbl. Miniſterii des Innern vom 21. Sept. pr., den genannten Magiſtrat in ſeiner Weigerung unterſtützt. Ich kann aber nicht glauben, daß dieſe Anſicht der Regierung Ew. Excellenz Billigung erhalten kann. Die Königl. Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1828 (G. S. S. 93) verpflichtet gerade die Städte zu dem Wachtdienſt, wenn das Militair verhindert iſt, da wo die Rückſicht auf die allgemeine Sicherheit des Orts die Wache nothwendig macht. Nun iſt wohl die allgemeine Sicherheit nirgends mehr, als bei der gehörigen Bewachung der Gefangenanſtalten für in Unterſuchung befindliche Verbrecher, intereſſirt. Ew. Excellenz erſuche ich daher ganz ergebenſt, die Stadt Halberſtadt durch den Magiſtrat zur Geſtellung der Wachen, bei Verhinderung des Militairs, anweiſen zu laſſen, und von dem Verfügten mich, unter Zurückſendung der Anlagen, gefälligſt zu benachrichtigen. (Reſcript v. 13. Febr. 1830.)

b) Auf Ew. Excellenz geehrte Zuſchrift vom 13. v. M. habe ich über den Gegenſtand derſelben, betreffend die Weigerung des Magiſtrats zu Halberſtadt, für die Bewachung des Inquiſitoriats-Gefängniſſes daſelbſt, bei Abweſenheit oder Verhinderung des Militairs, zu ſorgen, Bericht von der Regierung zu Magdeburg erfordert. Dieſer Bericht iſt jetzt eingegangen und mit einem Votum des Hrn. Geh. Staats-Miniſters von Klewiz begleitet, worin ſich derſelbe über die Anſicht, welche die Regierung über die Sache aufgeſtellt hat, berichtigend ausſpricht. Einverſtanden mit dem Sentiment Sr. Excellenz von Klewiz, daß der Magiſtrat den in Rede ſtehenden Poſten bei Verhinderung des Militairs geſtellen müſſe, habe ich nun Denſelben erſucht, die Regierung in Gemäßheit deſſen zu inſtruiren, und ermangele nicht, Ew. Excellenz hiervon, unter Wiederbeifügung des mir gefälligſt mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts vom 22. Januar c., mit dem Bemerken ganz ergebenſt zu benachrichtigen, daß die Regierung veranlaßt worden iſt, die aus Verſehen zurückbehaltenen Inquiſitoriatsakten unmittelbar dem Ober-Landesgericht zuzuſtellen. (Reſcript v. 31. März 1830. v. Kptz. J. Bd. 35. S. 140—41.)

Abſonderung der Gefangenen.

§. 26. Iſt ein Gefängniß zugleich für Civil- und Polizei-Arreſtanten beſtimmt; ſo müſſen die Criminal-Gefangenen von denſelben gehörig abgeſondert, auch ſowohl die Geſchlechter, als die Theilnehmer des Verbrechens von einander getrennt werden.

§. 27. Gefangenen, die nur wegen leichter Verbrechen verhaftet ſind, werden keine Ketten oder Feſſeln angelegt; Gefangenen, die wegen ſchwerer Verbrechen verhaftet, oder von welchen ſonſt die Entweichung zu beſorgen iſt, müſſen die Ketten oder Feſſeln ſo angelegt werden, daß ſie der Geſundheit nicht nachtheilig ſind. Das ſogenannte Krummſchließen findet nicht ſtatt.

Gefährliche Verbrecher müſſen auf eine der Geſundheit unſchädliche Weiſe an die Wand geſchloſſen, und ſo weit es möglich iſt, abgeſondert aufbewahrt werden. Das Schließen an die Wand muß ſo geſchehen, daß ſie

dabei ſtehen, ſitzen, liegen und einen Schritt vorwärts gehen können.

Beköſtigung. §. 28. Die gewöhnliche Koſt der Gefangenen muß vom Richter nach den Umſtänden beſtimmt werden, und er hat dahin zu ſehen, daß ſie geſund und einfach ſey, auch alle Verkürzung von Seiten der Gefangenwärter dabei vermieden werde.

In ſolchen Gefängniſſen, welche nach dem General-Plane eingerichtet ſind, darf keinem Criminal-Gefangenen, ohne Unterſchied des Standes, geſtattet werden, ſich ſelbſt zu verpflegen.

(Zusatz 1.) Verpflegung der Gefangenen. Bei der auf Veranlaſſung des Königl. Miniſteriums des Innern erfolgten nähern Unterſuchung der Art, wie die Verpflegung der Gefangenen in dem dortigen Regierungsdepartement bewirkt wird, hat ſich ergeben, daß entweder faſt überall dieſe Verpflegung nicht zweckmäßig angeordnet, oder ſelbige auch an und für ſich völlig unzulänglich iſt.

Wegen derjenigen Gefangen-Anſtalten, in welchen die Alimentation der Gefangenen den Königl. Caſſen zur Laſt fällt, iſt von dem Königl. Miniſterium des Innern die Mitwirkung des Hrn. Finanz-Miniſters zum Zweck einer beſſern Einrichtung in Anſpruch genommen worden.

Dagegen werden in Anſehung der Gefangen-Anſtalten, welche von Privat-Jurisdictionen oder den Communen unterhalten werden, folgende Grundſätze feſtgeſtellt, auf deren Beobachtung das Königl. Ober-Landesgericht zu halten hat.

1) Die Beköſtigung der Gefangenen muß in der Regel beſtehen:

Zum Frühſtück aus einer Mehl- oder Hafergrütz-Suppe ($\frac{1}{2}$ Quart à $1\frac{1}{2}$ ℔) mit $\frac{1}{4}$ ℔ Brod.

Zum Mittagseſſen, aus einer aus animaliſchen und vegetabiliſchen Subſtanzen zuſammengeſetzten, auf Rumfordſche Weiſe bereiteten, täglich abwechſelnden Speiſe (1 Quart à 2 ℔ 24 Lth.) mit $\frac{1}{2}$ ℔ Brod.

Wenn zur Bereitung ſolcher Speiſen keine Einrichtung getroffen werden kann, ſo muß dem Gefangenen ſtatt derſelben eine andere warme Speiſe und wöchentlich zwei Mal $\frac{1}{2}$ ℔ Fleiſch verabreicht werden.

Zum Abendeſſen muß der Gefangene erhalten $\frac{3}{4}$ ℔ Brod mit $\frac{1}{2}$ Lth. Salz oder auch eine Suppe.

Das Getränk beſteht in Waſſer.

2) Soviel als möglich iſt die Einrichtung von Speiſe-Anſtalten, welche unter die Direction eines Officianten oder eines andern rechtlichen Einwohners für Rechnung Desjenigen, welcher zu den Alimentationskoſten verpflichtet iſt, geſtellt werden, zu befördern, weil nach den gemachten Erfahrungen nur auf dieſe Weiſe eine geſunde und hinlängliche Speiſe mit den wenigſten Koſten beſchafft werden kann.

3) Wenn aber die Localität oder andere Umſtände die Einrichtung ſolcher Anſtalten in dem einen oder dem andern Gefängniß nicht geſtatten ſollten, ſo bleibt nichts anders übrig, als entweder die Verpflegung einem zuverläſſigen Unterbedienten zu überlaſſen, oder ſie auch dem Mindeſtfordernden zu verdingen. In beiden Fällen muß aber von Seiten der Gerichte die ſtrengſte Aufſicht darauf geführt werden, daß die Gefangenen an demjenigen, was ihnen zukommt, auf keine Weiſe gekürzt werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zu verfügen. (Reſcript v. 14. Juni 1819. v. Kpts. J. Bd. 13. S. 320—21.)

(Zusatz 2.) Dem Königl. Stadtgericht wird auf deſſen Bericht vom 24. v. M., betreffend die Verpflegung der wegen Injurien zu Gefängnißſtrafen verurtheilten Perſonen, bei Rückſendung der Anlage deſſelben, hierdurch Folgendes eröffnet:

Die Verpflegung der wegen Injurien zu Gefängnißſtrafen verurtheilten unvermögenden Perſonen betreffend.

Die von der Verwaltungsbehörde getroffene Anordnung, wonach in den Polizeigefängniſſen den unvermögenden Gefangenen in der Regel außer der ausreichenden Mittagskoſt nur eine Brodportion von 1 ℔ täglich, aber kein beſonderes Frühſtück und Abendeſſen verabreicht werden ſoll, — betrifft nach einer an ſämmtliche Regierungen erlaſſenen Circularverfügung des Herrn Miniſters des Innern überhaupt nur ſolche Gefangene, welche wenige Tage detinirt und nicht zur Arbeit angehalten werden ſollen. Unter dieſer Beſchränkung, wobei der Geſundheitszuſtand der Gefangenen, oder beſondere perſönliche Verhältniſſe Ausnahmen begründen können, unterliegt die Anwendung dieſer Vorſchrift auf Gefangene aller Art, bei denen der Richter die Verpflegung zu beſtimmen hat, keinem Bedenken. Sie entſpricht dem Grundſatze, daß die Verpflegung einfach und genügend, aber auch nicht zu gut und zu reichlich ſein muß.

Hierdurch erledigen ſich die von dem Königl. Stadtgericht aufgeſtellten Bedenken. Es hat ſich daſſelbe daher nach dieſen Beſtimmungen zu richten, und die bei dem Gefängniſſe fungirenden Beamten mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen. (Reſcript v. 5. April 1834. v. Kpts. J. Bd. 43. S. 650—51.)

§. 29. Für die Reinlichkeit der Gefängniſſe, und für gehörige Lüftung derſelben, muß der Richter beſtändig ſorgen, auch den Gefangenen, ſo oft es zuläſſig iſt, den Genuß der friſchen Luft geſtatten. *Reinlichkeit.*

(Zusatz 1.) Conf. Reſcript v. 9. Januar 1813, ad §. 25. Zuſatz 4. v. Kpts. J. Bd. 2. S. 40.

§. 30. Jeder Criminal-Gefangene, ohne Unterſchied des Standes, muß nach ſeinen Kräften und Fähigkeiten zu einer nützlichen Beſchäftigung angehalten, und mit Stricken, Nähen, Spinnen und anderen im Gefängniſſe zuläſſigen Arbeiten beſchäftigt werden. Was derſelbe durch Arbeiten verdient, wird zur Unterhaltung der Arbeits-Anſtalt verwendet. *Beſchäftigung.*

Kann jedoch der Gefangene ſeine Verpflegungs-Koſten ſelbſt tragen, können ihm zugleich nach ſeinem Stande, ſeiner Herkunft, Erziehung und bisherigen Verhältniſſen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in dem Gefängniſſe nicht auf eine, ſeinem Stande oder ſeinen bisherigen Verhältniſſen angemeſſene Weiſe beſchäftigt werden; ſo iſt er mit Arbeiten zu verſchonen, oder ihm wenigſtens die Wahl einer zuläſſigen Beſchäftigung allein zu überlaſſen.

§. 31. Für kranke Gefangene, die nicht in den *Sorge für die Kranken.*

Bayerische Staatsbibliothek München

gewöhnlichen Behältniſſen gehörig gewartet und gepflegt werden können, imgleichen für Frauensperſonen, welche während des Arreſtes entbunden werden, müſſen beſondere Anſtalten zu ihrer gehörigen Wartung und Heilung getroffen werden.

Religions-Uebung. §. 32. Jeder Gefangene kann von dem Geiſtlichen ſeiner Religionspartei im Beiſein einer Gerichtsperſon beſucht werden. Auch kann der Richter, wenn kein Bedenken vorhanden iſt, dem Geiſtlichen geſtatten, ſich allein mit dem Gefangenen zu unterreden.

§. 33. Wo die Umſtände es geſtatten, da muß für die Gefangenen jeder Religionspartei von Zeit zu Zeit Religions-Uebung durch einen Geiſtlichen gehalten werden.

Zweiter Abſchnitt.

Von Beſetzung der Criminal-Gerichte und von den allgemeinen Pflichten des unterſuchenden Richters und des Actuarius.

Erforderniſſe eines Criminal-Gerichts. §. 34. Zu einem vollſtändig beſetzten Criminal-Gerichte gehört ein Richter und ein vereideter Protokollführer.

(Zusatz 1.) Bei Unterſuchungen gegen Prediger oder Schullehrer bedarf es der Zuziehung eines geiſtlichen Commiſſarii nicht. Wenn das Edict vom 16. Mai 1760 verordnet, daß bei Unterſuchungen gegen Prediger und Schullehrer, wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart und anderer gröberer Vergehungen, in gewiſſen beſtimmten Fällen die Akten zur Abfaſſung des Erkenntniſſes an das Juſtiz-Collegium abgegeben werden ſollen; ſo ſetzt daſſelbe dabei voraus, daß bei der erſten durch das Conſiſtorium mit Zuziehung eines Juſtizbedienten veranlaßten Unterſuchung bereits dergeſtalt vollſtändig inſtruirt, daß darüber bei dem Juſtiz-Collegio nur erkannt werden dürfe. Wenn ſich alſo gleichwohl bei der Inſtruction noch etwas zu erinnern findet, ſo kann es doch nie auf eine ganz neue Inſtruction, ſondern nur auf eine Ergänzung der vorigen ankommen. Dazu bedarf es nun in der Regel keiner Zuziehung eines geiſtlichen Commiſſarii, ſondern dieſe iſt nur dann erforderlich, wenn überhaupt nach Vorſchrift der Gerichtsordnung ein artis peritus adhibirt werden muß. Und dies iſt es, was wir Euch auf Eure Anfrage vom 19. v. M. zur Reſolution hiermit ertheilen wollen. (Reſcript v. 12. März 1798. E. S. Th. 10. S. 1593. Nr. 16. de 1798.)

(Zusatz 2.) Der Zuziehung von Schöppen außer dem Protokollführer bedarf es nicht. Auf Eure, in dem Bericht v. M. enthaltene, Anfrage, über die Nothwendigkeit der Zuziehung von Schöppen bei Criminal-Unterſuchungen, ſo wie die Joſephiniſche Halsgerichts-Ordnung, und resp. das Reſcript vom 19. Januar 1759. Dies verlangt, laſſen Wir Euch hierdurch beſcheiden, daß es der Beobachtung dieſer Förmlichkeit hinführo nicht mehr, weder bei der General-Unterſuchung, noch bei dem artikulirten Verhör, bedarf, da nach der neuen, bereits Allerhöchſt approbirten, Criminal-

gerichtsordnung ein Criminalgericht für gehörig beſetzt erachtet wird, wenn es aus dem Richter und Protokollführer, und in Ermangelung des letztern, aus zwei unbeſcholtenen, des Leſens und Schreibens kundigen, Gerichtsbeiſitzern, welche jedoch vereidigt ſein müſſen, beſteht, und in Anſehung der Beſetzung des Criminalgerichts bei dem artikulirten Verhör kein Unterſchied gemacht iſt. (Reſcript v. 8. Novbr. 1805. Mathis Bd. 10. S. 221—22.)

(Zusatz 3.) Verbindlichkeit der Patrimonialgerichte, für gehörige Beſetzung der peinlichen Bank zu ſorgen.

Auf die von Ihnen als Juſtitiarius der Gräfl. v. N. N.ſchen Gerichte über N. N.,

wegen der vom Magiſtrate zu N. N. mit zu entrichtenden Protokollführergebühren und Auslagen ꝛc. in der Unterſuchungsſache c. den Tuchmachergeſellen N. N.,

unterm 28. v. M. eingereichte Vorſtellung, wird Ihnen zur Reſolution ertheilt, daß der Juſtiz-Miniſter Ihre Beſchwerde für erheblich nicht erachten kann, denn das mit der Criminalgerichtsbarkeit verſehene Patrimonialgericht iſt verbunden, dafür zu ſorgen, daß die peinliche Bank gehörig beſetzt iſt, und es iſt nicht wohl einzuſehen, wie der Magiſtrat in N. N. dazu kommen ſoll, für dieſen Mangel der gehörigen Beſetzung Koſten zu bezahlen. (Reſcr. v. 9. Sptbr. 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 296.)

(Zusatz 4.) Unterſuchung kleiner Diebſtähle durch Dominien.

Auf den Bericht des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 10. d. M. ꝛc.

Was den ſeitherigen Mißbrauch der Strafrechtspflege Seitens des Dominii als Polizei-Behörde in kleinen Diebſtahlsſachen betrifft, ſo würde eine ſolche Anmaßung dem Staate vorbehaltener Rechte die Gutsherrſchaft verantwortlich und ſtrafbar machen, worauf letztere oder der Adminiſtrationsbeamte ſpeciell aufmerkſam zu machen iſt. (Reſcr. v. 27. Sptbr. 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 78.)

(Zusatz 5.) Bei polizeimäßiger Unterſuchung kleiner Diebſtähle bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nicht.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 24. Auguſt v. J.,

das Verfahren bei polizeimäßiger Unterſuchung kleiner Diebſtähle betreffend,

hiermit eröffnet, daß bei dergleichen Unterſuchungen die Zuziehung eines Protokollführers nicht erforderlich iſt. (Reſcr. v. 30. Juli 1830. v. Kptz. J. Bd. 36. S. 172.)

(Zusatz 6.) Einführung der §. 34—46. der Criminal-Ordnung in Neu-Vorpommern.

A. Auf Ihren Bericht vom 8. d. M. und nach Ihrem Antrage ſetze ich feſt: daß die Beſtimmungen der Criminal-Ordnung v. 11. Dec. 1805, wegen Beſetzung der Criminalgerichte insbeſondere §. 34—46. bei den Gerichtsbehörden in Neu-Vorpommern, von jetzt an beobachtet und in die Stelle derjenigen Vorſchriften treten ſollen, welche nach der dortigen Gerichts-Verfaſſung daſelbſt bisher in Anwendung gebracht ſind. Sie haben die Bekanntmachung dieſes Erlaſſes durch das Amtsblatt der Regierung in Stralſund zu verfügen und die Gerichtsbehörde demgemäß anzuweiſen. (Cabinets-Ordre v. 26. Januar 1833.)

B. Dem Königl. Ober-Appellationsgericht wird auf den Bericht v. 16. Octbr. v. J. über die Frage:

ob in Criminalſachen die Anweſenheit beider Gerichtsmitglieder zur vollſtändigen Beſetzung der Gerichtsbank weſentlich erforderlich ſei, oder ob nicht vielmehr die Anweſenheit eines Richters, außer dem Protokollführer, genüge?

anliegend eine beglaubte Abſchrift der deßfalls ergangenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 26. d. M. mit der Anweiſung zugefertigt:

die Allerhöchſte Beſtimmung nebſt den künftig zu beobachtenden §. 34—46.

der Criminal=Ordnung durch die Amtsblätter der Regierung zu Stralſund zur Kenntniß der Juſtizbehörden und des Publikums zu bringen, auch darauf zu halten, daß bei allen Gerichts=Behörden in Neu=Vorpommern nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung verfahren werde. (Reſcr. v. 30. Januar 1833. v. Kpz. J. Bd. 41. S. 287.)

§. 35. Die Gegenwart dieſer beiden Perſonen iſt in der Regel bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protokolles ankommt.

(Zusatz 1.) Das, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 12. Decbr. v. J. eingereichte, in Unterſuchungsſachen c. den N. N. zu N. von deſſen Criminal=Senate abgefaßte, und mit den Akten anliegend zurückerfolgende Erkenntniß, wird hiermit dahin lediglich beſtätigt:

daß der ebengenannte Inquiſit, wegen der dem N. N. zugefügten Realinjurien, und des unmittelbar hieraus erfolgten Todes des letztern, mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

Es iſt dieſes Urtel daher zu publiciren, und nach erlangter Rechtskraft zu vollſtrecken.

Dabei kann jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß, wie die Akten ergeben, der inquirirende Richter die Vernehmung allein beſorgt, und der Actuarius die Verhandlungen nur in fidem praelectionis unterzeichnet hat.

Dadurch wird den geſetzlichen Vorſchriften nicht genügt. In Criminal=Sachen müſſen die Vernehmungen in Gegenwart zweier Gerichtsperſonen erfolgen, und die Niederſchreibung der Ausſage in Gegenwart des Inculpaten vom Actuarius nach dem erfolgen, was der Richter laut dictirt, damit der Inculpat ſogleich etwanige Irrthümer verbeſſern könne, und durch die ſchnelle Vorleſung des Protokolls am Ende nicht übereilt werde. (Reſcr. v. 11. Januar 1817. v. Kpz. J. Bd. 9. S. 50.)

(Zusatz 2.) Conf. das ad §. 46. Zuſatz 4. abgedruckte Reſcript vom 31. October 1825. v. Kpz. J. Bd. 26. S. 420.)

§. 36. Damit der erkennende Richter wiſſen möge, ob das Gericht gehörig beſetzt geweſen ſei, ſoll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer als ſolcher vereidigt ſei?

(Zusatz 1.) Uebrigens hat das Collegium das inquirirende Gericht auf die folgenden im Gutachten des Criminal=Senats des Ober=Landesgerichts gerügten Mängel der Unterſuchung beſonders aufmerkſam zu machen, und daſſelbe aufzufordern, ſich in der Folge eines ſorgfältigern Verfahrens zu befleißigen.

Der §. 36. der Cr. Ordnung verordnet ausdrücklich: Damit der erkennende Richter wiſſen möge, ob das Gericht gehörig beſetzt geweſen ſei, ſoll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer vereidet geweſen.

Dieſe geſetzliche Vorſchrift iſt im vorliegenden Falle unbefolgt geblieben, und es conſtirt daher nicht mit Gewißheit, ob auch der Protokollführer N. eine zu dieſem Geſchäfte gehörig qualificirte Perſon iſt. (Reſcript v. 9. October 1820. v. Kpz. J. Bd. 17. S. 110.)

(Zusatz 2.) Vermerk, daß der Protokollführer vereidet iſt.

Indem dem Cr. Senat des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Stettin die mittelſt Berichts vom 28. Auguſt d. J. eingereichten, in der Unterſuchungsſache c. die unverehelichte N. und den Dienſtknecht N. verhandelten Akten, nebſt dem daraus abgefaßten Erkenntniſſe und dazu gehöriger Relationen zurückgeſandt werden,

empfängt das Collegium zugleich ein in dieſer Sache von dem Criminal-Senat des Kammergerichts auf Erfordern erſtattetes rechtliches Gutachten u. ſ. w.

Der unter I. der Formalien-Beurtheilung des gedachten Gutachtens gerügte Mangel des Vermerks, ob der zugezogene Protokoll-Führer auch als ſolcher vereidet worden, iſt ſchon in mehreren Unterſuchungsſachen bemerkt worden. Es muß daher nicht bloß das Juſtizamt Colbatz auf die Vorſchrift des §. 36. der Criminal-Ordnung aufmerkſam gemacht, ſondern auch von dem Collegio für die Folge bei Abfaſſung der Criminal-Erkenntniſſe der erwähnte Mangel, falls er vorkommt, ſtets ſpeciell gerügt werden. (Reſcript v. 1. Decbr. 1820. v. Kptz. J. Bd. 16. S. 267.)

Erforderniſſe des Inquirenten.

§. 37. Der unterſuchende Richter iſt für ſeine Perſon gehörig qualificirt, wenn er zum Richteramte beſtellt, und entweder allein das Gericht ausmacht, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zuſtehet, oder Mitglied eines mit Criminalgerichtsbarkeit verſehenen Gerichts iſt, oder überhaupt nur zum Richteramte verpflichtet worden. In den beiden letztern Fällen muß ihm jedoch zur Führung der Unterſuchung von der Behörde ein Auftrag ertheilt werden.

(Zusatz 1.) Bei der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin können Referendarien und Auscultatoren zu Inquirenten ernannt werden.

In Rückſicht auf die individuelle Lage der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin, iſt dem Directorio derſelben geſtattet, Referendarien und Auscultatoren zu ernennen, welche für vollkommen qualificirte Inquirenten ſollen erachtet werden. (Reſcript v. 10. April 1806. Edictenſammlung de 1806. S. 125 — 126.)

Erforderniſſe des Protokollführers.

§. 38. Zu Criminal-Aktuarien und Protokollführern ſollen der Rechte kundige Subjekte von geſetzten Jahren gewählt werden, nachdem ſie vorher von dem Landes-Juſtiz-Collegio geprüft und verpflichtet worden. Es bedürfen jedoch diejenigen, welche als Auskultatoren oder Referendarien bei irgend einem Gericht innerhalb Landes angeſtellt geweſen ſind, zu Führung des Protokolles bei Unterſuchungen keiner weitern Prüfung und Verpflichtung.

(Zusatz 1.) Qualification der Actuarien und Protokollführer in criminalibus.

Bei den vom Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau in dem Berichte vom 3. d. M. angeführten Umſtänden, findet der Chef der Juſtiz im Allgemeinen nichts dagegen zu erinnern, wenn Privat-Actuarien ad criminalia vereidet würden, um den Juſtiziarien bei Criminal-Unterſuchungen Actuarien- und Protokollführer-Dienſte zu leiſten. Was die Qualification ſolcher Subjecte betrifft, ſo iſt es nicht gerade nothwendig, daß ſie die Rechtswiſſenſchaft auf einer Univerſität ſtudirt haben, ſie müſſen aber doch der Rechte dergeſtalt kundig ſein, daß ſie eine allgemeine Kenntniß der geſetzlichen Vorſchriften, beſonders derjenigen, die ſich auf das Criminalrecht beziehen, beſitzen, und ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen verſtehen.

Hierauf iſt die vorzunehmende Prüfung zu richten, und bei der Anſtellung nicht allein auf die Unbeſcholtenheit des Rufs des Candidaten, ſondern auch dar-

auf Rückſicht zu nehmen, daß ſie nicht etwa mit dem Richter in einem dem Anſehen des Gerichts zuwiderlaufenden Verhältniſſe gemeiner Dienſtleiſtungen ſtehen. (Reſcript vom 25. Mai 1816. v. Kptz. J. Bd. 8. S. 43.)

(Zusatz 2.) Conf. das ad §. 19. Zuſatz 5. abgedruckte Reſcript vom 9. October 1818 in fine. v. Kptz. J. Bd. 15. S. 97 — 99.

Alles muß zu Protokoll genommen werden.

§. 39. Damit das Verfahren des Richters vollſtändig überſehen und geprüft werden könne, muß über alles, was zum Zwecke der Unterſuchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protokoll aufgenommen werden.

Pflichten des Protokollführers.

§. 40. Die Hauptpflicht des Aktuarius oder Protokollführers beſteht darin, daß er auf alles, was bei der Unterſuchung verhandelt wird, genau Acht giebt, und die Verhandlungen, ſo wie er ſie wahrnimmt, nach der Anweiſung des Richters zum Protokoll verzeichnet.

Von Gerichtsbeiſitzern.

§. 41. In Ermangelung eines vereideten Protokollführers müſſen zwei unbeſcholtene, des Leſens und Schreibens kundige Männer als Gerichtsbeiſitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 42. Dieſe Gerichtsbeiſitzer ſind jedesmal dahin beſonders zu vereidigen:

daß ſie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen ſie zugezogen werden, und darauf, daß dieſe Verhandlungen ſo niedergeſchrieben werden, wie ſie ſich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders, als wenn ſie deſſen Inhalt dieſem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterſchrift bekräftigen wollen.

Dieſem Eide gemäß ſind ſie ſchuldig, mit aller Aufmerkſamkeit dahin zu ſehen, daß dasjenige, was die Perſonen, welche vernommen worden, angeben oder ausſagen, ohne fremden Zuſatz und Weglaſſung getreu und vollſtändig im Protokolle niedergeſchrieben werde.

Der beſondern Vereidigung bedarf es nicht, wenn die zugezogenen Gerichtsbeiſitzer ein für allemal dazu verpflichtet worden; in welchem Falle dies zur Kenntniß des erkennenden Richters in den Akten bemerkt werden muß.

(Zusatz 1.) Sobald ſich die Dorfgerichte darüber ausweiſen können, daß ſie als ſolche vorſchrifts-

Es ſind von Seiten des Königl. Miniſterii des Innern, dem Juſtiz-Miniſter die Bedenken bekannt gemacht worden, welche die Regierung zu Erfurt gegen die von dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Halberſtadt verfügte doppelte Vereidigung der Schulzen und Schöppen im dortigen Departement, erhoben hat.

Wenn gleich nach Vorſchrift des Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7.

mäßig vereidet ſind, bedarf es ihrer nochmaligen Vereidung nicht, wenn ſie als Gerichtsbeiſitzer oder Protokollführer adhibirt werden.

§. 85., die Dorfgerichte unter Direction des Gerichtshalters, die Stelle des Protokollführers vertreten, und ſelbige in dieſem Falle, — nach der Criminal-Ordnung §. 42. und der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 25. §. 55., mit dem daſelbſt bemerkten Eide in Pflicht genommen ſein müſſen; auch hiernach gegen die von dem Collegio beabſichtigte Verpflichtung der Dorfgerichts-Mitglieder nichts zu erinnern iſt; ſo findet der Juſtizminiſter ſich doch veranlaßt, das Königl. Ober-Landesgericht anzuweiſen, von der Wiederholung dieſer Verpflichtung abzuſtehen, wenn die Regierung nachweiſet: daß die Dorfgerichte im Departement des Collegii vorſchriftsmäßig in der gedachten Art bereits vereidigt ſind.

Zur Vermeidung einer doppelten Vereidigung in künftigen Fällen, wird es gut ſein, wenn das Königl. Ober-Landesgericht ſich mit der Regierung über eine bei künftiger Anſtellung der Dorfgerichts-Mitglieder zu brauchende Eidesnorm vereinigt, und die Regierung die Vereidigung derſelben durch den Landrath unter Zuziehung einer Gerichtsperſon veranlaßt, da die Beſchäftigung der Schulzen und Schöppen in der Verwaltungspartie, ihre principale Beſtimmung, und es hinreichend iſt, wenn die Vereidigung ſolcher Perſonen für deren nur unwichtige Theilnahme an gerichtlichen Geſchäften, auf letztere mitgerichtet wird.

Nach dieſen Beſtimmungen hat das Königl. Ober-Landes-Gericht in vorkommenden Fällen zu verfahren. (Reſcript v. 30. October 1819. v. Kptz. J. Bd. 14. S. 175. 176.)

Folgen, wenn das Criminal-Gericht nicht gehörig beſetzt iſt.

§. 43. Die Unterlaſſung der Vorſchriften wegen Beſetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlung dergeſtalt nach ſich, daß, wenn die Verhandlung von dem Aktuarius, ohne Beiſein des Richters, aufgenommen worden, gar keine rechtliche Rückſicht darauf zu nehmen iſt, und wenn der Richter allein zugegen geweſen iſt, niemals auf die ordentliche Strafe des Geſetzes erkannt werden kann, in ſofern nicht die Entſcheidung auf anderen gültigen Verhandlungen beruhet.

§. 44. Es muß daher, wenn ſich dieſer Mangel bei einer Verhandlung zeigt, aus welcher ein Grund zur Entſcheidung hergenommen werden ſoll, die Verhandlung, in ſofern ſolches möglich iſt, von neuem vor einem gehörig beſetzten Criminal-Gerichte geſchehen, und der Richter, welcher ſich des Fehlers ſchuldig gemacht hat, muß nicht allein die dadurch entſtehenden Koſten tragen, ſondern bleibt außerdem dem Angeſchuldigten wegen aller Folgen verantwortlich, und hat eine, nach dem Grade ſeiner Fahrläſſigkeit zu beſtimmende Geldſtrafe verwirkt.

§. 45. Iſt hingegen in der Sache einmal rechtskräftig erkannt, und die Strafe ſchon vollſtreckt worden; ſo ſoll dieſer Verſtoß von Amtswegen nicht gerügt werden.

Fälle, in welchen der Inquirent das Protokoll allein aufnehmen kann.

§. 46. Von der im §. 34. beſtimmten Regel finden folgende Ausnahmen ſtatt:

1) wenn die erſte Veranlaſſung zur Unterſuchung von dem Gerichte regiſtrirt wird;
2) wenn Sachverſtändige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden;
3) wenn der zur Unterſuchung Gezogene zur Unterredung mit ſeinem Vertheidiger verſtattet wird;
4) bei Publikation des Erkenntniſſes, wenn damit keine andere Verhandlung verbunden iſt.

In dieſen Fällen iſt es hinreichend, wenn der Richter oder Aktuarius, oder ein geprüfter und vereideter Protokollführer allein das Protokoll aufgenommen hat.

Bei gerichtlichen Beſichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeſchuldigten oder eines Zeugen verbunden ſind, bei Obduktionen, und bei Rekognitionen von Seiten des Angeſchuldigten, kann der Aktuarius nur die Stelle des Richters vertreten, wenn dieſer krank oder abweſend iſt, und die Sache keinen Verzug leidet; es muß aber alsdann noch ein vereideter Protokollführer, oder Gerichtsbeiſitzer zugezogen werden.

Beſichtigungen, wobei ſo wenig der Angeſchuldigte, als ein Zeuge vorkommen wird, kann der Aktuarius oder vereidete Protokollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert iſt, dabei gegenwärtig zu ſeyn.

(Zusatz 1.) Bei Obductionen muß der Richter einen vereideten Protokollführer oder zwei vereidete Gerichtsbeiſitzer zuziehen.

Es ſind bei einigen Collegien darüber Zweifel entſtanden: »ob bei der Obduction die alleinige Gegenwart des Richters hinreichend ſei, oder ob außer demſelben noch der Actuarius, oder ein vereideter Protokollführer, in Ermangelung des einen oder des andern aber zwei vereidete Gerichtsbeiſitzer, zuzuziehen ſind.«

Dieſe Zweifel erledigen ſich aus einer ſorgfältigen Erwägung der dahin gehörigen Vorſchriften der Criminal-Ordnung. In dem §. 35. wird die Regel aufgeſtellt:

daß die Gegenwart der, zu einem vollſtändig beſetzten Criminalgerichte gehörigen, beiden Perſonen, des Richters und vereideten Protokollführers, bei allen Verhandlungen nothwendig ſei, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protokolls ankomme.

Von dieſer allgemeinen Regel findet nur die, in dem §. 46. sub Nr. 1—4. beſtimmte, Ausnahme ſtatt, und unter den letztern iſt der Fall der Obduction nicht begriffen. In dem weitern Verfolg des §. 46. wird zwar feſtgeſetzt, daß bei Obductionen der Actuarius die Stelle des Richters vertreten könne, wenn dieſer krank und abweſend iſt, und die Sache keinen Verzug leidet, in welchem Falle außer dem Actuarius noch ein vereideter Protokollführer oder Gerichtsbeiſitzer zugezogen werden muß. Der aus dieſer Dispoſition gezogene Schluß: daß der Richter ohne einen Actuarius, oder einen vereideten Protokollführer, oder Gerichtsbeiſitzer, das Obductionsprotokoll aufnehmen könne, iſt offenbar unrichtig.

In dem Fall der Abweſenheit oder Verhinderung des Richters liegt der Grund, aus welchem das Geſetz den Actuarius die Stelle des Richters vertreten läßt, darin, weil ſonſt das Geſchäft, welches oft keinen Aufſchub leidet, gar nicht vorgenommen werden könnte. Dieſer Grund findet auf den umgekehrten Fall, wenn es an dem Actuarius fehlt, keine Anwendung, indem die Stelle des letztern, nach §. 41. der Criminal-Ordnung, zu jeder Zeit durch zwei zu beſtellende Gerichtsbeiſitzer vertreten werden kann. Beide Fälle ſind hiernach ſo ſehr verſchieden, daß ſich die, für den einen gegebene Vorſchrift nicht zugleich auf den andern anwenden läßt. Wenn in dem zweiten Abſchnitt des zweiten Titels der Criminalordnung »von Feſtſtellung des Thatbeſtandes« nur des mitwirkenden Juſtizbedienten, oder des Richters oder der Gerichtsperſon in der einfachen Zahl gedacht wird, ſo kann daraus ebenfalls nicht gefolgert werden, daß in den dort bemerkten Fällen die Zuziehung eines Protokollführers nicht erforderlich ſei. Einmal hat in dieſem Abſchnitte über die Beſetzung des Criminalgerichts, von welcher in dem zweiten Abſchnitt des erſten Titels die Rede iſt, nichts feſtgeſetzt werden ſollen, und ſodann iſt des Richters, einleuchtend nur im Gegenſatz des Sachverſtändigen und alſo der das Geſchäft dirigirenden Hauptperſon, gedacht worden. In gleicher Art wird in mehren andern Stellen der Criminal-Ordnung, z. B. in dem ganzen vierten Abſchnitte des zweiten Titels »Von der Vernehmung des Angeſchuldigten«, nur des Richters, und nicht zugleich des Protokollführers erwähnt.

Nach allen dieſem iſt es, den beſtehenden Geſetzen zu Folge, keinem Bedenken unterworfen:

»daß bei Obductionen der Richter einen vereideten Protokollführer, oder in deſſen Ermangelung zwei vereidete Gerichtsbeiſitzer, zuziehen müſſe«,

und Ihr habt Euch hiernach zur Vermeidung etwaniger Illegalitäten nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch Eure Untergerichte anzuweiſen. (Reſcript v. 29. Januar 1810. Mathis Bd. 8. S. 571—74.)

(Zusatz 2.) *Die Sectionsprotokolle und Gutachten müſſen abſchriftlich der Regierung mitgetheilt werden.* Auf Antrag des Departements der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern wird das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) hierdurch angewieſen, in allen Criminal-Unterſuchungsſachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt iſt, die aufgenommenen Sectionsprotokolle und mediciniſchen Gutachten abſchriftlich der Regierung mitzutheilen, auch die Untergerichte des Departements zu einem gleichen Verfahren in den bei ihnen ſchwebenden Unterſuchungen durch das Amtsblatt zu inſtruiren. Da übrigens von mehren Phyſikern und gerichtlichen Chirurgen darüber Beſchwerde geführt worden, daß von den Untergerichten häufig zu gerichtlichen Verrichtungen bloß approbirte Aerzte und Wundärzte zugezogen würden, obgleich die Criminal-Ordnung die Zuziehung derſelben nur für den Nothfall nachläßt: ſo ſind die Untergerichte anzuweiſen, zu den mediciniſch-gerichtlichen Geſchäften nur den competenten Phyſikus und gerichtlichen Chirurgus jederzeit zuzuziehen, und von dieſer Regel nur alsdann abzugehen, wenn der Phyſikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zu gehöriger Zeit herbeigeholt werden kann. (Reſcript v. 28. September 1813. v. Kptz. Jahrb. Bd. II. S. 36.)

(Zusatz 3.) *Dem in vermögenden Unterſuchungsſachen bei Publication des Erkenntniſſes zugezogenen Pro-* Dem Königl. Ober-Landesgericht von Litthauen wird die originaliter beikommende Beſchwerde des N. N. zu N. vom 28. September c. nebſt Beilage mit der Anweiſung zugefertigt, ihm die Protokollführergebühren für die Publication des Erkenntniſſes in Unterſuchungsſachen c. die verehelichte N. N., wenn die Inculpatin vermögend iſt, nachträglich feſtzuſetzen, da die Beſtimmung des §. 46. der Criminal-Ordnung, wonach die Publication der Erkenntniſſe

tokollführer ſind die geſetzlichen Gebühren feſtzuſetzen, wenn auch ſeine Zuziehung nicht abſolut nöthig war.

von einer Gerichtsperſon allein gültig geſchehen kann, nicht ausſchließt, daß, wenn dabei ein Protokollführer zugezogen worden iſt, dieſem die geſetzlichen Gebühren feſtzuſetzen ſind. (Reſcript v. 11. October 1814. v. Kptz. Jahrb. Bd. IV. S. 217. 218.)

(Zusatz 4.) Die Unterſuchung der Todesart eines Selbſtmörders tritt, ſeit Aufhebung der für einen ſolchen Fall ſonſt vorgeſchriebenen Obductionen, ganz in die Kategorie derjenigen vorläufigen Unterſuchungen, von denen der §. 156. der Criminal-Ordnung handelt, und die ebendeßhalb, weil ſie nur vorläufig ſind, die Zuziehung eines Protokollführers oder zweier Schöppen ſelbſt alsdann nicht erfordern, wenn auch Zeugen dabei zu vernehmen ſind.

Bei Abſpectionen von Selbſtmördern bedarf es der Zuziehung eines Protokollführers nicht.

Dieſes wird dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landesgerichts auf die Anfrage vom 12. d. M. eröffnet. (Reſcript v. 31. October 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 422.)

(Zusatz 5.) (Cfr. das ad §. 34. Zuſatz Nr. 5. abgedruckte Reſcr. v. 30. Juli 1830. v. Kptz. J. Bd. 36. S. 172.)

(Zusatz 6.) (Confr. das ad §. 526. Zuſatz Nr. 1. abgedruckte Reſcript vom 31. Januar 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 123—125.)

Ueber das Verfahren in Fällen, in welchem wegen eines Criminal-Vergehens nur eine fiskaliſche Unterſuchung eröffnet, aber gleichwohl auf eine Criminalſtrafe erkannt iſt.

(Zusatz 7.) (Confer. die ad §. 34. Zuſatz Nr. 6. abgedruckte Cab. Ord. v. 26. Januar u. das Reſcr. v. 30. Jan. 1833. v. Kptz. J. Bd. 41. S. 287.)

Verhalten des Criminal-Richters, wenn er aus beſonderen Gründen der Sache ſich nicht unterziehen darf.

§. 47. Sind ſolche Umſtände vorhanden, weshalb nach Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 2. §. 143. der ſonſt kompetente Criminalrichter ſich der Sache nicht unterziehen darf: ſo muß er ohne Zeitverluſt dem vorgeſetzten Obergerichte davon Anzeige thun, inmittelſt aber einen anderen nahen Richter erſuchen, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufſchub leiden.

(Zusatz 1.) Ew. Excellenz haben mittelſt hochgeehrter Verfügung vom 28. v. M. uns die Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Königsberg vom 14. ejusd. darüber:

> ob die nahe Verwandtſchaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Phyſikus einen weſentlichen, die volle Beweiskraft ausſchließenden Mangel begründe?

zum Gutachten zugefertigt und wir verfehlen nicht, unter Zurückreichung des uns communicirten Berichts, unſere Anſicht über dieſen Gegenſtand in Folgendem gehorſamſt darzulegen.

Die nahe Verwandtſchaft des Richters mit dem die Section bewirkenden Phyſikus begründet einen weſentlichen, die volle Beweiskraft ausſchließenden Mangel.

Der §. 13. Tit. 13. Thl. III. der Allg. Gerichtsordnung verordnet:

> »Jedes Mitglied eines Juſtiz-Collegii oder Gerichts muß in Sachen ſeiner Ehegattin und ſolcher Parteien, mit denen er in auf- oder abſteigender Linie oder bis zum 4. Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert iſt, ſich ſeines Stimmrechts und aller übrigen Einmiſchungen gänzlich enthalten u. ſ. w.«

Hierdurch iſt ausgeſprochen, daß ein Richter in Angelegenheiten der mit ihm in dem bezeichneten Verhältniſſe ſtehenden Perſonen weder als verfügender oder er-

kennender, noch als perſönlich mit ihnen verhandelnder Richter, z. B. als Inſtruent, auftreten ſoll. Es iſt aber in dem allegirten Geſetz bloß von Parteien die Rede und es fragt ſich, ob daſſelbe auch auf andere, bei einem Prozeſſe concurrirende Perſonen bezogen werden könne?

Die Abſicht des Geſetzes, welches in dem vorausgeſetzten Falle dem Richter jede Einmiſchung verbietet, iſt ohne Zweifel die: zu verhüten, daß er ſich dem Intereſſe ſeines Verwandten parteiiſch anſchließe, und ſelbſt wenn dies ſpecieller Umſtände wegen nicht zu beſorgen wäre, doch den Anſtoß zu vermeiden, den die Gegenpartei oder irgend ein Anderer an dem Verhältniß des Richters nehmen könnte. In Rückſicht des mit den Parteien perſönlich verhandelnden Richters kommt aber noch eine dritte Abſicht hinzu, nämlich die: die vor ihm erſcheinenden Perſonen durch den Eindruck ſeiner Würde zu dem nöthigen Ernſte zu disponiren, und ſie in eine Lage zu ſetzen, die von der alltäglichen ſich weſentlich unterſcheiden und eine wohlthätige Scheu hervorbringen ſoll, vermöge der die Partei Alles, was ſie thut und ſagt, einer gewiſſenhafteren Prüfung unterwirft und die Folgen eines fahrläſſigen oder gar vorſätzlich gewiſſenloſen Benehmens lebendiger vor Augen hat. Dieſer dritte Grund des vorhin allegirten Geſetzes findet aber nicht nur auf Parteien, ſondern auch und faſt mehr noch, auf andere Perſonen Anwendung, mit denen es der Richter bei einem gerichtlichen Verfahren zu thun hat, z. B. auf Zeugen und Sachverſtändige. Ein Blick auf die Vorſchriften über das Verfahren bei Vernehmung von Zeugen (Allg. Ger. Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 188. sqq. und Cr. Ordnung §. 317. sqq.) zeigt hinlänglich, wie nöthig dem vernehmenden Richter dieſelbe Autorität iſt, in welcher er den Parteien gegenüberſtehen muß.

Wir ſind daher der Meinung:

daß der §. 13. Tit. 3. Thl. III. der Allg. Gerichts=Ordnung ſich nicht allein auf die in einem Prozeſſe betheiligten Perſonen beziehe, ſondern auch auf alle andere auszudehnen ſei, mit denen der Richter perſönlich zu verhandeln hat.

Dieſer Meinung ſtehen die Reſcripte vom 8. Mai 1815 und 23. Decbr. 1823 (v. Kpz. J. B. 5. S. 3 und Bd. 22. S. 190) zur Seite, indem dieſelben die mehrerwähnte Vorſchrift der Gerichts=Ordnung ſelbſt auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausdehnen.

Alle Sorgfalt aber, welche der Geſetzgeber in ſeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren zur Erreichung der Wahrheit und einer unparteiiſchen Rechtspflege angewendet hat, findet ſich in einem erhöheten Grade in den Vorſchriften über das Verfahren des Richters in Criminalfällen, und es leidet daher keinen Zweifel, daß der allegirte §. 13. Tit. 3. Thl. III. Allg. Gerichts=Ordnung auch dieſe in ſich begreife und daß der unterſuchende Richter weder mit dem Angeſchuldigten, noch mit den zu vernehmenden Zeugen und Sachverſtändigen in dem daſelbſt bezeichneten Verwandtſchaftsverhältniſſe ſtehen dürfe. Was insbeſondere die bei einer Obduction zuzuziehenden Aerzte betrifft, ſo findet dieſer Grundſatz auf ſie ganz beſonders Anwendung. Sie ſind nicht bloß mit ihren Ausſagen und Gutachten zu hören, ſondern der Richter ſoll ſie auch in den vor ihm vorzunehmenden Handlungen controliren; er ſoll darauf ſehen, daß jeder in der Criminal=Ordnung vorgeſchriebene Schritt geſchehe, z. B. die Eröffnung keiner der drei Hauptcavitäten des Körpers unterbleibe, daß bei neugebornen Kindern die Lungenprobe vorgenommen werde u. ſ. w. (§. 164. sq. d. Cr. Ord.) Der Richter ſoll jeden weſentlichen Schritt der Sachverſtändigen »bezeugen« (§. 168. Cr. Ord.) und er muß daher, wenn bei irgend einem gerichtlichen Acte, ganz vorzüglich bei dem der Obduction eines Leichnams, frei ſein von allen auf ſeine Unbefangenheit nachtheilig influirenden Verhältniſſen. Wenn es zweifelhaft iſt,

ob es in einem Falle der Obduction bedürfe, ſo ſoll, wenn Richter und Phyſikus darüber verſchiedener Meinung ſind, nach §. 159. der Cr. Ordnung immer damit verfahren werden. Durch dieſe Vorſchrift ſind der Richter und der Arzt abermals in ein Verhältniß zu einander geſtellt, welches zu dem zwiſchen dem Richter und einem bloß zu vernehmenden Sachverſtändigen noch hinzutritt, und die Freiheit beider von allen gegenſeitigen perſönlichen Beziehungen noch dringender erfordert, weil eine Vereinigung der Meinungen nach den Vorausſetzungen unſerer Geſetze und auch nach dem Laufe der Natur unter nahe ſtehenden Perſonen leichter zu Stande zu kommen pflegt, und man unſicher bleibt, ob dabei den Verſtandesgründen ihr volles Recht widerfahren ſei. Dazu kommt, daß in Criminal-Fällen die Zweifel der Entſcheidung am häufigſten gerade an dem objectiven Thatbeſtand und die Art und Weiſe ſeiner Feſtſtellung angeknüpft zu werden pflegen und hierin ein Grund mehr liegt, alle Qualitäten des Richters, die erfordert werden, um ſeine Verhandlungen als vollgültig anzunehmen, vorzüglich bei Obductionen zur Bedingung zu machen. Ueberhaupt enthält eine jede gerichtliche Verhandlung das amtliche Zeugniß des Richters, daß dasjenige, wovon das Protokoll handelt, ſich, ſo wie es niedergeſchrieben, ereignet, daß Derjenige, welcher in derſelben eine Erklärung abgegeben, ſich, ſo wie ſie niedergeſchrieben, geäußert hat. Steht daher der Richter mit einer Perſon, welche vor ihm erſcheint, in einer ſolchen Verbindung, welche ſeine Glaubwürdigkeit als Zeuge hindert, ſo hat auch die von ihm aufgenommene gerichtliche Handlung keinen vollen Glauben; dies ſcheint auch ſo klar in der Natur der Sache zu liegen, daß es einer beſondern geſetzlichen Beſtimmung darüber gar nicht bedarf.

Sonach ſind wir der Meinung:

daß die Vorſchrift des §. 13. Tit. 3. Thl. III. Allg. Ger. Ordng. auch auf den Unterſuchungsrichter und die bei einer Obduction zuzuziehenden Aerzte zu beziehen ſei, und daß, wenn in einem Falle dieſer Vorſchrift dennoch entgegengehandelt worden, die Verhandlung ihre volle Beweiskraft verliere.

Es können zwar Fälle eintreten, in denen der Mangel dieſer Beweiskraft nicht von weſentlichem Einfluſſe iſt, und die Anwendung der ordentlichen Strafe nicht hindert, z. B. bei dem Verbrechen des Mordes, wo die Momente, auf die es allein ankommt, nämlich: die in der Abſicht zu tödten zugefügte Verletzung und der darauf (der Zeit nach) erfolgte Tod des Verletzten auch anderweitig und abgeſehen von dem Obductionsbefunde feſtgeſtellt ſein können (Reſcript v. 26. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 127); allein in dem Princip kann dies keine Aenderung hervorbringen. Wir erlauben uns, dieſerhalb auf ein von uns unterm 16. Auguſt 1828 erſtattetes Gutachten in der Unterſuchungsſache c. den Hirten N. N., worin das Landgericht zu N. N. erkannt hatte, gehorſamſt Bezug zu nehmen. In dieſer Sache haben wir das Verhältniß des Inquirenten und des bei der Obduction zugezogenen Phyſikus, als leiblicher Bruder, der beſondern Umſtände und des anderweitig geführten Beweiſes wegen, zwar nicht als einen Grund angeſehen, die ordentliche Strafe auszuſchließen, allein wir haben gleichwohl die Meinung ausgeführt, daß die Obductions-Verhandlung jenes Verhältniſſes wegen an und für ſich keinen vollen Glauben verdienen. (Gutachten des Cr. Senats Königl. Kammergerichts vom 10. Febr. 1831.)

b. Ueber den Gegenſtand des Berichts des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichtes vom 14. v. M., betreffend die Frage:

ob die nahe Verwandtſchaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Phyſikus einen weſentlichen, die volle Beweiskraft ausſchließenden Mangel begründe?

iſt die gutachtliche Aeußerung des Criminal=Senats des Kammergerichts erfordert worden.

Der von dieſem Collegium unterm 10. d. M. erſtattete Bericht erfolgt hierbei abſchriftlich mit dem Bemerken, daß das Juſtiz=Miniſterium der übereinſtimmenden Anſicht beider Criminal=Gerichtshöfe lediglich beitritt. (Reſcript v. 24. Febr. 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 116—121.)

Von Einwendungen des Angeſchuldigten gegen den Inquirenten.

§. 48. Glaubt der Angeſchuldigte, gegründete Einwendungen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu haben: ſo hängt es von ihm ab, entweder dieſe Gründe bei dem Verhöre zu Protokoll zu geben, oder ſie dem Obergerichte ſchriftlich anzeigen zu laſſen. Auch ſolche Angeſchuldigten, die gefänglich eingezogen ſind, können nach der getroffenen Einrichtung von dieſer Befugniß ohne Furcht Gebrauch machen.

§. 49. In dem erſten Falle liegt dem Inquirenten ob, an die vorgeſetzte Behörde ſogleich zu berichten; er kann aber in beiden Fällen ſo lange mit der Unterſuchung fortfahren, bis das Landes=Juſtiz=Collegium über die Beſchwerde verfügt hat.

Anfrage des Inquirenten in ſehr zweifelhaften oder bedenklichen Fällen.

§. 50. Der Inquirent führt die Unterſuchung ununterbrochen bis zum völligen Schluß der Sache. In zweifelhaften oder bedenklichen Fällen muß er bei der ihm vorgeſetzten Behörde anfragen; jedoch darf er ſich dadurch nicht abhalten laſſen, auch während der Zeit, in welcher er die Beſcheidung erwartet, alles dasjenige vorzunehmen und zu verfügen, was zum Fortgange der Unterſuchung gereicht, und worauf die erwartete Entſcheidung keinen Einfluß haben kann.

(Zusatz 1.) Ausführliches Decretiren des Inquirenten bei den Inquiſitoriaten in Expeditionsform.

Aus den eingegangenen Akten hat der Juſtiz=Miniſter auch zugleich erſehen, daß beim Inquiſitoriat der Inquirent jede Verfügung nur in Decretsform angibt, und die unbedeutendſten Verfügungen demnächſt vom Actuar expedirt werden. Dies iſt ein ganz unzweckmäßiges, die Geſchäfte verzögerndes Verfahren. Die Inquirenten müſſen die Verfügungen gleich in extenso angeben, was keine erhebliche Erſchwerung ihrer Arbeit iſt, da jedes Decret der Regel nach vollſtändig alles enthalten muß, was der Expedient darin aufzunehmen hat, und es alſo nur auf die Hinzufügung der Eingangsworte und Curialien ankommt. Die Inquirenten haben wenig Decrete zu erlaſſen, und können daher dieſen Sachen etwas mehr Zeit widmen, um den Actuarien, die anderweitig beſchäftigt werden können, die ganze unnütze Arbeit des Expedirens abzunehmen.

Hiernach hat das Königl. Ober=Landesgericht ſämmtliche Inquiſitoriate ſeines Departements anzuweiſen, und der Criminal=Senat hat bei den eingehenden Sachen nachzuſehen, ob dieſe Vorſchrift befolgt wird. (Reſcript v. 20. März 1826. v. Kptz. J. Bd. 27. S. 112.)

Sorge für die Gefangenen.

§. 51. Er muß wenigſtens zweimal in jeder Woche, und wo keine förmliche Gefängniß=Regie vorhanden

iſt, muß außerdem der Aktuarius täglich einmal in abwechſelnden Tageszeiten die Gefängniſſe, worin ſich die Gefangenen befinden, beſichtigen, die Feſſeln unterſuchen, ſich überhaupt von der ſichern Verwahrung der Gefangenen, ihrer vorſchriftsmäßigen Verpflegung und Beſchäftigung überzeugen, auch den dabei entdeckten Mängeln oder Beſchwerden ohne Zeitverluſt abhelfen.

Sorge für die in Verwahrung genommenen Sachen.

§. 52. Ferner iſt der Inquirent verbunden, für die gehörige Aufbewahrung der den Gefangenen abgenommenen oder ſonſt abgelieferten Sachen zu ſorgen, und ſie, ſobald davon bei der Unterſuchung kein Gebrauch gemacht werden kann, dem Beſchädigten davon ſein Eigenthum zurückgegeben, und der nöthige Vorſchuß zu den Unterſuchungskoſten davon abgezogen worden iſt, an den Civil-Richter abzugeben.

Sorge für die Verwaltung des Vermögens der Gefangenen.

§. 53. Läßt ſich mit Wahrſcheinlichkeit vorherſehen, daß der Gefangene durch die Unterſuchung und die zu erwartende Strafe, eine lange Zeit ſeiner Freiheit beraubt ſeyn werde, daß darunter die Verwaltung ſeines Vermögens, oder die Verpflegung und Erziehung ſeiner Kinder erheblich leiden dürfte, oder trägt der Verhaftete ſelbſt darauf an; ſo muß der vormundſchaftlichen Behörde ſogleich davon Nachricht gegeben werden, um wegen Verwaltung des Vermögens, Bevormundung der minderjährigen Kinder u. ſ. w. die nöthigen Verfügungen zu treffen.

(Zusatz 1.) Den in Unterſuchung befangenen Militairperſonen muß der Invaliden-Verſorgungsſchein abgenommen werden.

Durch den Beſchluß des Königl. Staats-Miniſterii vom 20. Januar 1819 iſt angeordnet, daß den in Unterſuchung befangenen Militairperſonen die etwa innehabenden Invaliden-Verſorgungs-Scheine abgenommen und an das Königl. Kriegs-Miniſterium eingeſandt werden ſollen.

Da bemerkt worden, daß dieſe Anordnung nicht immer genau befolgt wird, ſo werden ſämmtliche Ober- und Unter-Gerichte, ſowie auch die Inquiſitoriate, hiermit wiederholentlich angewieſen, die Befolgung jenes Beſchluſſes nicht außer Acht zu laſſen. (Reſcript v. 9. März 1829. v. Kpß. J. Bd. 33. S. 136.)

Verhalten des Protokollführers, wenn er gegründete Bedenken gegen das Verfahren des Richters hat.

§. 54. Hat der Protokollführer gegründete Bedenken gegen das Verfahren des Richters, beſonders gegen die Richtigkeit und Vollſtändigkeit desjenigen, was zu Protokoll genommen worden; ſo muß er dies Bedenken dem Richter mit Beſcheidenheit vortragen, wenn ſie aber nicht, nach ſeiner Ueberzeugung, gehoben werden, der dem Richter vorgeſetzten Behörde davon ohne Zeitverluſt Anzeige machen.

§. 55. Die Protokolle müſſen leſerlich, und ſo geſchrieben ſeyn, daß ſie beſondere Theile der Akten ausmachen. Ihr weſentlicher Inhalt darf nicht durch Ausſtreichen und Darüberſchreiben verändert werden. Wenn etwas ausgelaſſen worden, das zur Sache gehört, oder wenn der Vernommene ſeine Ausſage bei der Vorleſung abändert, oder etwas hinzuſetzt, muß dies jederzeit im Fortgange des Protokolls angemerkt werden. Form der Protokolle.

§. 56. Die Ausſage des zu Vernehmenden muß in der erſten Perſon, und ſo viel es nur immer geſchehen kann, mit ſeinen eigenen Worten zum Protokoll genommen werden.

Das Protokoll iſt ihm Wort für Wort langſam und vernehmlich vorzuleſen und die dabei etwa von ihm gemachten Erinnerungen ſind gehörig nachzutragen.

Kann der Vernommene ſchreiben; ſo ſoll deſſen Unterſchrift erfordert werden.

§. 57. Verweigert er die Unterſchrift; ſo müſſen die von ihm angebrachten Gründe pflichtmäßig vermerkt werden.

§. 58. Wenn der zu Vernehmende der deutſchen Sprache nicht mächtig iſt; ſo kann ſeine Vernehmung allenfalls in franzöſiſcher oder lateiniſcher Sprache geſchehen, vorausgeſetzt, daß dieſe Sprachen beiden Gerichtsperſonen geläufig ſind, und ſie dies auf ihre Pflicht bezeugen. Das Protokoll muß alsdann in einer von dieſen beiden Sprachen abgefaßt werden. Zuziehung der Dollmetſcher bei der Vernehmung.

(Zusatz 1.) Der Zuziehung eines Dollmetſchers bedarf es nicht, wenn beide Gerichtsperſonen der polniſchen Sprache mächtig ſind.

Die von dem Königl. Ober=Landesgerichte, nach dem Berichte vom 29. v. M., dem Inquiſitoriate zu Brieg ertheilte Beſcheidung, wonach

es der Zuziehung eines Dollmetſchers bei Unterſuchungen, in denen der Angeſchuldigte nur Polniſch verſteht, nicht bedarf, wenn beide Gerichtsperſonen dieſer Sprache mächtig ſind,

iſt dem deutlich erklärten Sinne des Geſetzes vollkommen gemäß, und wird daher gebilligt. (Reſcript v. 14. Decbr. 1816. v. Kptz. J. Bd. 8. S. 301.)

§. 59. Verſteht der zu Vernehmende aber auch dieſe Sprachen nicht, oder ſind die beiden Gerichtsperſonen derſelben nicht kundig; ſo müſſen zwei vereidete Dollmetſcher, welche einer dem Anzuhörenden geläufigen Sprache gewachſen ſind, bei den Verhandlungen zugezogen werden. Das Protokoll iſt ſodann von einem der Dollmetſcher in der fremden, und von einer Gerichtsperſon in der deutſchen Sprache aufzunehmen. In

ſolchen Sachen, bei welchen die Beſtrafung nicht über dreijährige Gefangenſchaft gehen kann, iſt die Zuziehung eines Dollmetſchers hinreichend, wenn kein zweiter gleich zu haben ſein ſollte, und der Angeſchuldigte wenigſtens das Hauptvergehen eingeſtehet. Der Richter muß aber alsdann beſonders aufmerkſam ſeyn, daß keine Uebereilung vorfalle.

§. 60. Wenn eine von den Gerichtsperſonen der Sprache des Anzuhörenden gewachſen iſt; ſo bedarf es nur der Zuziehung eines, und in dem letzteren Falle des vorigen §. gar keines Dollmetſchers.

§. 61. Bei der General-Unterſuchung kann die Aufnahme eines beſonderen Protokolles in der fremden Sprache unterbleiben, wenn die zu erwartende Strafe eine zehnjährige Einſperrung nicht überſteigt. Iſt das Verbrechen aber ſo wichtig, daß wahrſcheinlich die Strafe eine zehnjährige Gefangenſchaft überſteigt: ſo muß das Protokoll über die Ausſage des Angeſchuldigten in beiden Sprachen zu den Akten gebracht werden.

§. 62. Bei dem artikulirten Verhöre muß aber in denjenigen Fällen, in welchen vorauszuſehen iſt, daß auf mehr als dreijährige Einſperrung erkannt werden wird, das Protokoll über das artikulirte Verhör jedesmal in der fremden und in der deutſchen Sprache abgefaßt, oder wenn dem Angeſchuldigten eine Species Facti vorgelegt wird, eine Ueberſetzung von derſelben veranſtaltet, dem Angeſchuldigten vorgeleſen, und das darüber aufzunehmende Protokoll in beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 63. Die als Dollmetſcher zuzuziehenden Perſonen ſind mit folgendem Eide zu belegen:

daß ſie die Fragen des Richters und die Antworten des zu Vernehmenden genau, wörtlich und richtig überſetzen, und da, wo es nöthig ſeyn wird, in der Sprache des Abzuhörenden in das aufzunehmende Nebenprotokoll niederſchreiben wollen, ohne etwas davon wegzulaſſen oder dazuzuſetzen; daß ſie bei dieſem Geſchäft treu und der ſtrengſten Wahrheit gemäß verfahren, und ſich davon weder durch Freundſchaft oder Feindſchaft, noch Geſchenke oder Nebenvortheile abhalten laſſen wollen.

§. 64. In denjenigen Stellen, bei welchen das in der Sprache des Abgehörten abgefaßte Protokoll mit

dem in deutſcher Sprache aufgenommenen nicht übereinſtimmen mögte, entſcheidet das Erſtere.

§. 65. Criminal-Unterſuchungen müſſen vorzüglich beſchleunigt werden, und es ſind bei etwaniger Colliſion der Geſchäfte in der Regel die Civilſachen den Criminalſachen nachzuſetzen. Eine angefangene Unterſuchung darf daher niemals in Stillſtand gerathen, und wenn insbeſondere jemand zum Verhaft gezogen worden, muß der Richter mit allem Fleiß darauf bedacht ſein, die Sache möglichſt bald zu Ende zu bringen. Beſchleunigung der Criminal-Prozeſſe.

(Zusatz 1.) Beſchleunigung der Criminal-Unterſuchungen. Unſer Gouvernement iſt von jeher darauf bedacht geweſen, dem Criminal-Prozeſſe, neben der nothwendigen Sorgfalt zum Schutze der Unſchuld und Gründlichkeit, diejenige Schnelligkeit zu geben, durch welche zwiſchen dem Eindruck der Strafe und dem Hange zu Verbrechen das Gleichgewicht herbeigeführt werden ſoll.

Dazu ſind die Gefangen-Liſten, die Criminal-Prozeß-Tabellen bei Ober- und Untergerichten, die Viſitation der Gefängniſſe und ähnliche Veranſtaltungen getroffen, es ſollen von Zeit zu Zeit langdauernde Unterſuchungsacten eingefordert, revidiret und gegen die Inquirenten, die ſich Verſchleppungen zu Schulden kommen laſſen, ernſtliche Maßregeln getroffen werden.

So wenig es hiernach an Vorſchriften fehlt, ſo ſehr iſt doch die Befolgung zu vermiſſen. Die eingeſchickten Acten, Referenten-Tabellen u. ſ. w. belegen den nicht zu vertheidigenden Verzug. Die Unterſuchungen veralten, das Dauern des vorläufigen Gefängniſſes erſchweret das Schickſal der Angeklagten und wenn endlich die ſpruchreifen Acten eingehen, liegen ſie Monate lang zum Spruch vor. Wird eine zweite Inſtanz ergriffen, ſo erſcheint das Urtel und deſſen Vollſtreckung alsdann, wenn das Andenken an die Uebelthat erloſchen iſt, und ſo wird der wenige Nutzen, der überhaupt von der Beſtrafung erzielt wird, ganz vereitelt.

Die Herren Vicepräſidenten und in deren Ermangelung vorſitzenden Herren Räthe bei den Königl. Ober-Landesgerichten haben neben ihrem Beruf, zum Correferiren und Bilden der Referendarien, die Beſtimmung, alle Aufmerkſamkeit auf die Criminal-Verwaltung zu wenden. Einige unter ihnen gehen mit dem geehrteſten Beiſpiele vor, andere erfüllen nicht die Erwartungen ihres Vorgeſetzten.

Des Königs Majeſtät haben ſchon mehrmals Ihre Allerhöchſte Unzufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, und der Juſtiz-Miniſter, der die Herren Vicepräſidenten für die Nichtbefolgung ihrer Obliegenheit verantwortlich macht, würde ſehr ungern Se. Majeſtät in dem Jahresberichte davon namentlich in Kenntniß ſetzen. (Reſcript v. 19. Juli 1821. v. Kpz. J. Bd. 17. S. 289.)

(Zusatz 2.) Beſchleunigung der Unterſuchungen gegen Brandſtifter. Auf Veranlaſſung des Immediatantrages der ſchleſiſchen Provinzialſtände:

Maßregeln gegen die überhand nehmenden Brandſtiftungen zu treffen,

wird dem Königl. ꝛc. aufgegeben, die Beſchleunigung der Unterſuchungen und Erkenntniſſe wegen Brandſtiftungen, ſich pflichtmäßig angelegen ſein zu laſſen. (Reſcript vom 11. Mai 1826. v. Kpz. J. Bd. 27. S. 321.)

(Zusatz 3.) Desgleichen. Wenn gleich der Juſtiz-Miniſter die Königl. Landes-Collegia mehrmals und noch zuletzt unterm 11. Mai v. J. aufgefordert hat, in Anſehung der Unterſuchung und Beſtrafung der Brandſtiftungen mit geſetzlichem Nachdruck zu verfahren, ſo hat doch die Erfahrung und die hin und wie-

der von den Landſtänden geführte Beſchwerde verrathen, daß dieſer Aufforderung keinesweges überall genügt iſt und wird. Der Juſtiz=Miniſter ſieht ſich dadurch veranlaßt, ſämmtliche Königl. Landes=Juſtiz=Collegia wiederholentlich aufzufordern, dieſem Gegenſtande eine ganz beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und mit Ernſt darauf zu halten, daß von Seiten der Unterſuchungs=Behörden die Unterſuchungen wider Brandſtifter vorzugsweiſe beſchleunigt und ernſtlich geführt werden. (Reſcript v. 19. Februar 1827. v. Kpß. J. Bd. 29. S. 114.)

(Zusatz 4.) Beſchleunigung der Criminal=Unterſuchungen.

In mehren, zur Kenntniß des Juſtiz=Miniſters gekommenen Criminalfällen iſt die ſehr lange Dauer des Verfahrens mißfällig bemerkt, dieſelbe auch bei einer kürzlich erfolgten Immediat=Beſtätigung eines Strafurtels, Allerhöchſten Orts gerügt worden.

Der Chef der Juſtiz ſieht ſich daher veranlaßt, den ſämmtlichen Criminal=Gerichtsbehörden die Pflicht der ſteten Forderung der Unterſuchung, und ihrer baldigen Aburtelung, hierdurch von Neuem einzuſchärfen; und erwartet, daß die hierauf abzweckenden Vorſchriften der Criminal=Ordnung insbeſondere auch bei den Unterſuchungen der mit einer Capitalſtrafe zu beahndenden Verbrechen nicht aus den Augen geſetzt werden, da es in ſolchen Fällen viel darauf ankommt, die geſetzliche Strafe ſo ſchleunig als möglich der Miſſethat folgen zu laſſen, um den beabſichtigten Eindruck zu verſtärken. (Reſcript vom 19. März 1827. v. Kpß. J. Bd. 29. S. 112.)

Allgemeine Pflichten des Inquirenten bei allen Criminal=Verhören.

§. 66. Bei allen Criminal=Verhören muß der Richter den Hauptzweck ſeiner Bemühungen, die Erforſchung der Wahrheit, beſtändig vor Augen behalten. Er muß daher die zu vernehmenden Perſonen zu einer vollſtändigen Erzählung der Thatſachen, worüber ſie vernommen werden ſollen, auffordern, und das Mangelhafte und Dunkele in ihren Ausſagen durch zweckmäßige Fragen zu ergänzen und aufzuklären bemüht ſein, jedoch dabei ſolche Fragen ſorgfältig vermeiden, welche ſchon diejenigen Umſtände in ſich enthalten, die erſt aus der Antwort ſich ergeben ſollen (Suggeſtionen), oder wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszuſagen, als ſeine Abſicht geweſen iſt, oder wodurch der Befragte in Irrthum oder Verwirrung geſetzt wird (kaptiöſe Fragen).

§. 67. Eine jede Vernehmung muß ununterbrochen betrieben, und wenn zu deren Beendigung am Vormittage die Zeit zu kurz ſeyn ſollte, Nachmittags wo möglich damit fortgefahren werden. Hierbei iſt vorzüglich dafür zu ſorgen, daß es keiner Wiederholung bedürfe, und alles, was zu einer vollſtändigen und befriedigenden Erzählung gehört, ſogleich zum Protokoll gebracht werde.

Rückſicht auf den zu erſtattenden Schaden.

§. 68. Bei Räubereien, Diebſtählen und Betrügereien muß der Richter zugleich auf die Herbeiſchaffung der entwendeten oder veruntreuten Sachen bedacht ſeyn, und bei allen ſolchen Verbrechen, wodurch ein zu er=

ſetzender Schade entſtanden iſt, den Verbrecher über die Mittel, dieſen Erſatz zu leiſten, vernehmen, auch von Amtswegen alle diejenigen Verfügungen treffen, welche zur Sicherſtellung des Erſatzes nothwendig ſind.

§. 69. Sind die Criminal= und Civil=Gerichtsbarkeit getrennt, und erfordert dieſer Civil=Punkt eine weitläufige Erörterung; ſo muß die Berichtigung deſſelben dem Civil=Richter überlaſſen werden.

Verfügungen zum Fortgange der Sache.

§. 70. Auf jedes abgeſchloſſene Vernehmungs=Protokoll muß der Richter, wenn die Vernehmung ſelbſt beendigt iſt, ohne allen Aufenthalt das Nöthige zur Fortſetzung der Unterſuchung verfügen. Jede Verzögerung, welche ihm dabei zur Laſt fällt, ſoll nach Befinden der Umſtände durch Auflegung eines Theils der Atzungskoſten, durch Ordnungsſtrafen oder Verweiſe geahndet werden.

Von den Vorladungen in Criminalfällen.

§. 71. Der Inquirent, wenn er auch nur als Mitglied des Criminal=Gerichts, oder vermöge eines von demſelben erhaltenen Auftrages, die Unterſuchung führt, erläßt ſämmtliche im Laufe derſelben ergehende Verfügungen in ſeinem eigenen Namen, ohne dazu einer Mitwirkung des Gerichts benöthigt zu ſeyn. Bei Inquiſitoriaten, welche einen Direktor haben, müſſen jedoch dieſem die Verfügungen zur Unterſchrift vorgelegt werden.

§. 72. Alle Vorladungen in Criminalſachen geſchehen entweder durch beſondere, von dem Richter zu unterſchreibende Einladungen, oder durch ſchriftliche Befehle an den Criminal=Diener. Ob die eine oder die andere Art der Vorladung in einem gegebenen Falle eintreten ſoll, bleibt der Beurtheilung des Richters nach den individuellen Verhältniſſen des Vorzuladenden vorbehalten.

§. 73. Ueber jede Unterſuchung ſind ordentlich geheftete Akten anzulegen, welche mit einem von dem Aktuarius oder Protokollführer anzufertigenden Verzeichniſſe der darin enthaltenen Verhandlungen, mit Bemerkung ihres weſentlichen Inhaltes, zum Beiſpiel: Vernehmung des Angeſchuldigten, Zeugenverhör, Konfrontation der Mitverbrecher, oder der Zeugen mit dem Angeſchuldigten, artikulirtes Verhör, Unterredungsprotokoll mit dem Vertheidiger ꝛc., verſehen ſeyn müſſen.

§. 74. Dem Ermeſſen des unterſuchenden Rich=

ters wird überlaſſen: ob er, wenn die Unterſuchung gegen mehrere Verbrecher oder wegen mehrerer Verbrechen geführt wird, die Akten in beſondere Bände zu trennen nöthig findet. Es muß jedoch alsdann zugleich ein General-Volumen angelegt werden, worin, wenn die Akten nach den verſchiedenen Verbrechen in Special-Volumina getheilt ſind, das Schlußverfahren, die zur Vertheidigung des Angeſchuldigten gehörende Verhandlungen und die Entſcheidung enthalten ſeyn müſſen.

Sorge für die Aufbewahrung derſelben. §. 75. Für die ſichere Aufbewahrung der Unterſuchungsakten iſt vorzüglich zu ſorgen. Es ſollen daher dieſelben nur an diejenigen verabfolgt werden, die deren Durchſicht vermöge ihres Amtes verlangen können.

(Zusatz 1.) Die Vernichtung der Criminalacten betreffend. In Beziehung auf die Verfügung vom 30. December v. J., welche wegen der Fortſchaffung unbrauchbarer Acten an das Königl. Oberlandesgericht ergangen iſt, und ſich im 24ſten Heft der Jahrbücher für die preußiſche Geſetzgebung S. 282 vorfindet, wird demſelben eröffnet, daß Criminalacten ſich nur zur Fortſchaffung eignen, wenn 20 Jahr nach Vollſtreckung der Strafe verfloſſen ſind. (Reſcr. vom 7. Juni 1819. v. Kptz. J. Bd. 13. S. 316.)

Von den Subalternen eines Criminal-Gerichts. §. 76. Die Pflichten der Gefangen-Inſpektoren, Criminaldiener, Gefangenwärter und aller übrigen bei einem Criminal-Gericht angeſtellten Perſonen, werden durch die ihnen ertheilten Inſtructionen beſtimmt.

Dritter Abſchnitt.

Von dem Criminal-Gerichtsſtande.

Begründung des Criminal-Gerichtsſtandes. §. 77. Zur Führung der Criminal-Unterſuchungen iſt berechtigt:

1) das Criminal-Gericht, welchem der Verbrecher für ſeine Perſon unterworfen iſt (**Forum personale domicilii**);
2) das ordentliche Criminal-Gericht des Bezirkes, innerhalb deſſen Gränzen ein Verbrechen verübt worden (**Forum delicti commissi**), wobei die beſondere Verfaſſung in Abſicht der Real-Gerichtsbarkeit keinen Unterſchied macht. Der Ort, wo diejenige Handlung vorgefallen iſt, welche die Vollendung des Verbrechens ausmacht, entſcheidet hier. Liegt dieſer Ort auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke, oder iſt an dieſem Orte die Gerichtsbarkeit ſtreitig, ſo beſtimmt das Obergericht, wer von beiden auf gemeinſchaftliche Koſten die Unter-

ſuchung führen ſoll. Hat jemand an verſchiedenen Orten Verbrechen begangen, ſo wird die Unterſuchung über alle Verbrechen nur von einem Richter geführt, und derjenige Richter, in deſſen Bezirk das letzte Verbrechen begangen worden, iſt dabei als das **Forum delicti commissi** zu betrachten;

3) das Gericht, welches den Verbrecher zum Verhaft gebracht hat (**Forum deprehensionis**);

4) das Gericht, welchem durch beſondere Verordnungen die Cognition über beſtimmte Arten von Verbrechen übertragen worden (**Forum speciale causae**).

(Zusatz 1.) *Wegen Extradition der Herzogl. Mecklenburgſchen und Schwediſch-Pommerſchen Erb-Unterthanen.* Durch ein an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia erlaſſenes Reſcript ſämmtlicher concurrirender Departements des Staats-Miniſterii vom 17. April 1805 ſind ſowohl in Anſehung der Herzogl. Mecklenburgſchen, als auch in Anſehung der Schwediſch-Pommerſchen Erb-Unterthanen, mit Aufhebung aller in dieſer Angelegenheit bishero ergangenen Verordnungen, folgende allgemeine Extraditions-principia feſtgeſetzt worden:

1) Es verbleibt in Anſehung der Ueberläufer ſelbſt bei der alten Obſervanz, nach welcher ſolche nur alsdann extradirt werden, wenn ſie ein Verbrechen begangen haben, in welchem Fall jedoch jederZeit angefragt werden muß.

2) Wenn dergleichen Ueberläufer Pferde, Vieh, oder ſonſt ihrem Gutsherrn zugehörige Effecten mitgenommen haben, um ſich daran wegen ihrer etwanigen Forderungen zu halten, ſo ſind ſolche Objecte nach vorheriger Reclamation ohne Caution zurückzugeben; der Ueberläufer ſelbſt iſt jedoch, wie ſchon **ad 1.** bemerkt worden, nicht zu extradiren.

3) Es fällt alſo das Forum des Arreſtes auf die ſolchergeſtalt zurückgegebenen Effecten weg, und der Ueberläufer muß in Anſehung ſeiner etwanigen Forderungen lediglich an das **forum ordinarium** ſeiner Herrſchaft verwieſen werden. (Reſcript v. 17. April 1805. Mathis. Bd. 1. S. 392—393.)

(Zusatz 2. ad No. 2.) Wenn die, der Vorſchrift des §. 77. Nr. 2. der Criminal-Ordnung — über deren Anwendbarkeit das Königl. Juſtiz-Amt im Berichte vom 9. d. M. angefragt hat — zum Grunde liegende Abſicht, welche keine andere iſt, als zu verhüten, daß die Unterſuchung wegen begangener mehrer Verbrechen bei mehren Gerichten geführt werde, erreicht werden ſoll; ſo kann die gedachte Vorſchrift nicht in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn erſt nach angeſtellter Unterſuchung ausgemittelt worden, daß das letzte Verbrechen nicht in dem Bezirk desjenigen Richters, welcher die Unterſuchung eröffnet hat, ſondern in dem Bezirk eines andern begangen worden. Folgerecht würde, wenn dieſes angenommen werden könnte, die Unterſuchung mehre Male zu einem andern Richter übergehen müſſen, ſobald ſich im Laufe derſelben ergäbe, daß das letzte Verbrechen in einem andern Bezirk verübt worden. Es hat hiernach bei der Beſcheidung des Kammergerichts vom 8. d. Mts. ſowohl für die vorliegende Unterſuchung wider den N. N. als auch für ähnliche Fälle ſein Bewenden. (Reſcript vom 24. Decbr. 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 432.)

(Zusatz 3. ad No. 4.) 2) N. N. (N. 2.), aus Lemgo im Lippe-Dettmoldſchen gebürtig, am 14. September 1799 geboren, evangeliſchen Glaubens und

der Sohn des 1816 ſchon zu Lemgo verſtorbenen Predigers N. N., unverheirathet, und nach der im November 1821 vor dem Königlichen Preußiſchen Conſiſtorio zu Münſter abgelegten Prüfung ſeit April 1822 in dem Gymnaſio zu N. N. als Lehrer angeſtellt. Er war bereits zur Zeit ſeiner am 9. Januar 1824 erfolgten Verhaftung, auch nach den allgemeinen Preußiſchen Geſetzen majoren, hat, wie gedacht, im Preußiſchen ſein feſtes Domicilium, und iſt, da der zu Preußen gehörige Antheil Weſtphalens, und hiermit auch die Stadt N. N., nur durch den Tilſiter Frieden der Preußiſchen Krone entzogen war, in allen dieſen für Preußen durch die letzten Kriege nicht neu, ſondern nur wieder erworbenen Provinzen aber bereits durch das Patent vom 9. September 1814, des Landrechts, die Gerichts- und Criminal-Ordnung, vom 1. Januar 1815 an, Geſetzeskraft erlangt haben, dem nach §. 77. Nr. 4. der Criminal-Ordnung und §. 19. Tit. 17. Theil 2. des Landrechts zuläſſigen, durch die Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 4. März 1824 und 22. Januar 1825 für die vorliegende Unterſuchung beſtimmten **foro speciali causae** geſetzlich unterworfen. Eben ſo kann die Beurtheilung ſeiner Strafbarkeit nach der Criminal-Ordnung, und nach den Strafbeſtimmungen des 20ſten Tituls im 2ten Theile des Allg. Landrechts und den hierzu erlaſſenen Erläuterungen, keinem Bedenken unterliegen, indem Inculpat theils durch ſein Verharren im Bunde, und Unterlaſſung der Anzeige hiervon, auch nachdem er durch ſeine Anſtellung in N. N. Preußiſcher Staatsbürger geworden, das Verbrechen fortgeſetzt hat, theils zur Zeit ſeines Eintritts in den Bund und ſeiner Thätigkeit in demſelben, ſich unter Preußiſchem Schutz in Halle aufhielt, das Criminalrecht aber im §. 12. und 13. ausdrücklich feſtſetzt, daß der Fremde, der ſich innerhalb der Grenzen des Staates aufhält, ſich um deſſen Geſetze zu erkundigen verpflichtet iſt, und, wenn er innerhalb Landes Verbrechen begeht, nach inländiſchen Geſetzen beſtraft werden ſoll, von welchen geſetzlichen Beſtimmungen bei dem Verbrechen des Hochverraths keine Ausnahme gemacht wird, wie denn auch die Theorien der Rechtslehrer größtentheils darin einverſtanden ſind, daß bei dem Verbrechen des Hochverraths der Begriff des Unterthanen jeden treffe, welcher als Privatperſon unter das Geſetz geſtellt iſt, er ſei Inländer oder Ausländer des einzelnen Staates.

conf. Tittmann's Handbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft, zweite Auflage Band 1. §. 30. S. 46. **de Martens précis du droit des Gens. 2 édition §. 90. et 100.**

Quiſtorp's Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts, dritte Ausgabe 1. Theil §. 151. S. 277.

welcher Grundſatz auch insbeſondere rückſichtlich der auf Preußiſchen Univerſitäten befindlichen Studenten durch den §. 136. des Anhangs zum Allg. Landrecht geſetzliche Gültigkeit erlangt hat, in welchem feſtgeſetzt iſt, daß die Studenten auf Königl. Univerſitäten gleich andern Unterthanen alle Geſetze des Staats zu beobachten ſchuldig, und auch bei Criminal-Fällen den allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen ſind. (Extrait aus dem Erkenntniſſe des Königl. Oberlandesgerichts von Schleſien zu Breslau wider den Lieutenant N. N. und Compliſen vom 25. März 1826. v. Kpz. J. B XXVII. S. 228—30.)

Ausnahme wegen der Militärperſonen.

§. 78. Der Militär-Gerichtsſtand des Verbrechers ſchließt alle im §. 77. genannten Arten des Gerichtsſtandes aus, inſofern nicht durch beſondere Verordnungen in Abſicht gewiſſer Verbrechen Ausnahmen gemacht worden ſind. Die Unterſuchung gegen Militärperſonen wird daher nur von dem Militär-Gerichte geführt.

(Zusatz 1.) Gerichtsſtand der Militairperſonen in Criminalſachen.

Die jetzt geltenden Vorſchriften über den Gerichtsſtand der Militairperſonen und deren Angehörigen, ſind in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichts=Ordnung §. 15. bis 20. enthalten. Ebendaſelbſt befinden ſich §. 22. die Vorſchriften über den Gerichtsſtand fremder Militairperſonen.

(Zusatz 2.) Ueber den Gerichtsſtand der bei den Cadetencorps angeſtellten Lehrer, und der übrigen zum Militairetat nicht gehörigen Officianten.

Die Weſtpreußiſche Regierung fragte unterm 12. December 1797 darüber an:

ob die bei dem Cadettencorps zu Culm angeſtellten Lehrer, und die übrigen zum Militairetat nicht gehörigen Officianten der Militair= oder der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſeien?

Nach den hierauf von dem Generalauditoriat, dem Chef und dem Inſpecteur aller adligen Cadettencorps eingegangenen Gutachten erhielt die Regierung unterm 3. December 1798 von dem Militairjuſtizdepartement die Anweiſung,

»ſich dieſerhalb nach dem von dem (jetzigen Generallieutenant) von Rüchel in ſeinem Gutachten vorgeſchlagenen Interimiſticum zu richten«.

Dieſes Interimiſticum beſteht darin:

»daß, was nicht **sensu strictiori** die abſoluten Dienſtverhältniſſe der bei den adligen Cadettencorps angeſtellten Lehrer und übrigen nicht zum Militairetat gehörigen Officianten betrifft, inſofern ſolche nämlich die Pflichten concerniren, die ſie dem Corps zu leiſten, und die Zahlungen, die ſie von letzterem dafür zu erhalten haben, dieſe Perſonen, und zwar die ſtudirten oder von Sr. Majeſtät patentirten und ſolchergeſtalt approbirten Subjecte, die nicht ohne höhere Genehmigung ihrer Function entlaſſen werden können, **qua Exemti** unter den Regierungen; die unſtudirten und niedern **Maitres** aber unter den Magiſtraten, jedoch nur bis zu jenem etwanigen Zeitpunkte ſtehen, wo Se. Königl. Majeſtät vielleicht geruhen möchten, einen beſondern Auditeur für das Cadettencorps zu creiren, wo ſodann die bis dahin zu reſervirenden **Jura** der Militairbehörde wieder eintreten müßten.«

Ich bemerke hierbei, daß ſchon nach einer Cabinetsnotification vom 31. December 1732 an den Obriſtlieutenant von Myladsheim (in **Corp. Const. March. II. 1. No. 263.** Seite 807),

»alle Meiſter, welche die Cadets informirten, außer was ihre Informationen der Cadets und ihre dabei haltende Conduite betrifft, wegen welcher dieſelben unter des Chefs oder Commandeurs von den Cadets Anweiſungen, Erinnerungen und Correctionen ſtehen, nach wie vor, der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte, worunter ſie ſonſten vor oder ohne die Information ſtehen, unterworfen bleiben.« (Reſcript v. 3. Dec. 1798. St. Beiträge, Bd. 11. S. 268—270.)

(Zusatz 3.) Bereits wiederholentlich und beſonders in der Dienſt=Inſtruction für den General=Auditeur Unſerer Armee v. 20. October 1802, **Titulo 1.** §. 2. haben Wir zur Erreichung einer gründlichen, unparteiiſchen und prompten Juſtiz bei ſämmtlichen Militair=Gerichten Unſere Allerhöchſte Willens=Meinung zu erkennen gegeben, welchergeſtalt die Auditeur=Stellen bei Regimentern, Bataillons oder Gouvernements ꝛc. mit gehörig dazu gebildeten, geprüften Referendarien beſetzt werden ſollen. Damit nun auch die wirklichen Auditeurs bei Ausübung ihrer Amtspflichten eine allgemeine Vorſchrift haben mögen, in welchen Fällen ihrer Dienſtverrichtungen ſie Gebühren anſetzen und erheben können, und in welchen ſie ganz unentgeltlich arbeiten müſſen; ſo haben Wir zu dem Ende und zur Verhütung des willkürlichen Verfahrens der Auditeurs beim Liquidiren eine Taxe derjenigen Gebühren, welche ihnen als zuläſſig paſſiren ſollen, nach billigen

Sätzen entwerfen laſſen, beſtätigen und beſtimmen ſolche zur allgemeinen Richtſchnur ſämmtlicher Auditeurs, und verordnen dabei zugleich ſo gnädigſt als ernſtlichſt:

1. In Anſehung der Unter-Officiers und der in Reihe und Gliedern ſtehenden gemeinen Soldaten, imgleichen der bei dem Kriegesweſen verpflichteten niedern Beamten und Knechte, ſo lange ſie im Solde ſtehen, wie auch ihrer in der Garniſon ſich aufhaltenden Ehefrauen und der daſelbſt bei ihnen lebenden, noch unter ihrer väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder, ſoll es bei der bisher in Unſerer Armee beobachteten Diſpoſition der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titulo 23. §. 42. 43. und 44. ferner dahin ſein Verbleiben haben, daß benannte Perſonen gleich den Armen in den Civil- und Criminal-Prozeſſen die Sportel-Freiheit genießen; dagegen aber hierauf keinen Anſpruch machen können,

a) wenn ſie in der Eigenſchaft als Beſitzer von liegenden Gründen oder Gerechtigkeiten klagen oder belangt werden;
b) wenn ſie bürgerliche Nahrung treiben und Prozeſſe führen, welche auf die Nahrung ſich beziehen.

2. Sollen auch in allen Criminal-Prozeſſen wider Unſere in wirklichen Dienſten ſtehende, oder auf Wartegeld geſetzte, oder ganz Arme, bloß von einer jährlichen Penſion von 150 Rthlr. und darunter ſubſiſtirende Officiers, ohne Unterſchied, ob die Unterſuchung und das Kriegsgericht bei dem competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ꝛc. ꝛc. ſelbſt, oder bei einem andern dazu beauftragten Regiment, Bataillon oder Gouvernement abgehalten wird, überall keine Gebühren unter irgend einem Vorwande von dem dazu commandirten Auditeur angeſetzt oder gefordert, und demſelben nur alsdann, wenn eine Handlung außerhalb ſeiner Garniſon ſtatthat, und weder für ſeine freie Zehrung an dem fremden Orte, noch für eine anſtändige Gelegenheit zu ſeiner freien Hin- und Rückreiſe geſorgt werden, an Zehrungskoſten, die nur in außerordentlichen Fällen und nur mit Approbation des General-Auditoriats erhöhet werden dürfen, täglich 16 Gr., und die durch quittirte Rechnungen nachzuweiſenden Reiſekoſten, aber weiter nichts, ſo wenig für einen Protokollführer als für Copialien, vergütigt werden.

3. Wenn jedoch ein in Criminal-Unterſuchung gerathener Offizier ſelbſt auf eine ſogenannte unparteiiſche Unterſuchung bei einem andern als dem eigentlich competenten Regiment, Bataillon oder Gouvernement ausdrücklich provociret, ſo ſoll der alsdann die Unterſuchung führende und das Kriegsgericht abhaltende Auditeur des andern Regiments, Bataillons, Gouvernements oder einzelnen Corps, die in der Sportel-Taxe feſtgeſetzten Gebühren nebſt Auslagen zu liquidiren, und von dem Officier, der ſolche durch ſeine Provocation veranlaßt hat, es mag derſelbe freigeſprochen oder verurtheilt werden, zu fordern berechtiget ſein, und nur in dieſem einzigen Falle eine Ausnahme von obiger Regel eintreten.

4. Nach vorſtehenden Verordnungen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die Auditeurs in Deſertions- und Confiscations-Prozeſſen wider Deſerteurs keine Gebühren liquidiren können und dürfen; indeſſen wollen Wir geſtatten, daß, ſo wie bisher geſchehen iſt, denenſelben auch in der Zukunft für verbrauchte Schreib-Materialien und verlegte Copialien eine verhältnißmäßige Vergütung ſothaner eigentlichen Ausgaben in dem Fall paſſirt, von Unſerem General-Auditoriat auf dem Grund der Acten feſtgeſetzet, und aus Unſerer General-Invaliden-Caſſe gezahlet werde, wenn in dem geſchwebten Prozeß wirklich Vermögen confiscirt und zu Unſerer gedachten Caſſe gefloſſen iſt.

5. Im Uebrigen bleiben die Auditeurs nach wie vor berechtiget, ſowohl in Civil-Prozeſſen Unſerer Officiers und in deren ſonſtigen Civil-Rechts-Angelegen-

heiten, welche nothwendig in ihrem ordentlichen Militair=Gerichtsſtande verhandelt werden müſſen, als auch bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in ſo fern ſelbige bei den Auditeurs vorkommen, nach Anleitung und Feſtſetzung der jetzt für ſie emanirten Sportul=Taxe, Gebühren und Auslagen zu liquidiren.

6. Eine gleiche Befugniß zum Liquidiren der taxmäßigen Gebühren ſoll den Auditeurs in Rechtsſachen Unſerer mit Penſions dimittirten Officiers (ausgenommen die §. 2. angeführten) und derjenigen Militair=Perſonen, welche weder zum Officier=Stande, noch zu dem im §. 1. benannten Militair=Stande gehören, fernerhin zuſtehen, und ſich auch auf **Criminalia** erſtrecken, in ſo fern dergleichen Militair=Perſon bloß von der Inſtanz, mithin nur vorläufig freigeſprochen, oder als ſtraffällig verurtheilt wird.

7. Gleichermaßen ſollen die Auditeurs befugt ſein, auch in den Fällen Gebühren zu liquidiren, und deren Bezahlung von Civil=Perſonen zu fordern, wenn entweder in einem Prozeß der Civil=Perſon als Kläger, wider eine vorſtehend §. 1. gedachte ſportelfreie Militair=Perſon als Beklagter, die Civil=Perſon ſuccumbiret, und in Tragung der Prozeßkoſten condemniret, oder die Denunciation einer Civil=Perſon gegen einen Officier oder andere Militair=Perſonen nicht erwieſen oder ungegründet befunden, und der Denunciant zur Koſtentragung ſchuldig erkannt wird.

8. Bei denjenigen Gouvernements oder ſonſtigen Militair=Gerichten, welchen nach dem General=Reglement v. 28. März 1737 und andern Privilegien die Perſonal= oder Real=Jurisdiction in Anſehung gewiſſer Civil=Perſonen und Grundſtücke zuſtehet, ſoll es fernerhin dabei belaſſen werden, daß dieſelben ſich bei den vorfallenden von dieſer Gerichtsbarkeit reſſortirenden gerichtlichen Streitigkeiten und Handlungen lediglich nach der Sportul=Taxe des Untergerichts des Orts richten, und hiernach in ſothanen Angelegenheiten die Auditeurs ihre Koſten=Liquidation formiren.

9. Sollte ein Officier in ſeinen Rechts=Angelegenheiten bei einem anderen Gerichte als bei ſeinem eigentlichen Gerichtsſtande, ſich des Auditeurs ſeines Gerichtsſtandes als Aſſiſtenten bedienen wollen, ſo ſoll ihm dieſes als eine willkürliche Handlung unter Genehmigung des Vorgeſetzten des Auditeurs zwar freiſtehen, dagegen aber der Officier verbunden ſein, dem Auditeur, deſſen er ſich als ſeines Rechtsbeiſtandes bedient hat, die gehabten Bemühungen und Auslagen zu vergütigen; jedoch kann und ſoll der Auditeur alsdann nicht mehr liquidiren und fordern, als was die Sportel=Ordnung des Gerichts des Orts, wo die Rechtsangelegenheit vom Auditeur beſorgt iſt, den Juſtiz=Commiſſarien paſſiren läßt.

10. Wir befehlen Unſeren ſämmtlichen Gouvernements=, Regiments= und Bataillons= und übrigen Auditeurs, dieſe Unſere Verordnung und die dabei vorgeſchriebenen Sportel=Taxen in vorkommenden Fällen überall auf das genaueſte und eigentlichſte zu beobachten, und ſich deren Ueberſchreitung und alles willkürliche und übermäßige Sportuliren auf keine Weiſe und unter keinerlei Prätext zu Schulden kommen zu laſſen, widrigenfalls der Contravenient ſofort zur Unterſuchung gezogen und unfehlbar ohne einige Schonung nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden ſoll.

11. Wir hegen zu Unſern Gouvernements, Chefs und Commandeurs das Vertrauen, daß dieſelben auf die pflichtmäßige Erfüllung Unſerer Allerhöchſten Intention und Willensmeinung ihr ſorgfältiges Augenmerk richten werden, und wollen dabei erwarten, daß, wenn irgend eine Contravention eines Auditeurs zu ihrer Kenntniß kömmt, ſie hiervon ohne Anſtand dem General=Auditoriat, Behufs der ordnungsmäßigen weitern Unterſuchung und Beſtrafung des contravenirenden Auditeurs, Eröffnung thun werden. Dem General=Auditoriat liegt aber ob,

ſeinerſeits gleichfalls auf die Auditeurs zu vigiliren, und wider die etwanigen Contravenienten mit aller Rigueur zu verfahren.

12. Wie Wir nunmehr hoffen, daß durch Unſere Anordnungen wegen Beſetzung und Verwaltung der Auditeur-Stellen für eine regelmäßige und uneigennützige Juſtizpflege bei Unſeren ſämmtlichen Gouvernements, Regimentern und Bataillons, auch ſonſtigen Militair-Corps, geſorgt ſein werde; ſo wollen Wir auch zur mehren Erreichung Unſerer landesväterlichen Abſicht hiermit zugleich denjenigen Auditeurs, welche ſich einer gründlichen, unparteiiſchen, prompten und uneigennützigen Juſtiz-Verwaltung befleißigen, Unſere im Patent wegen Errichtung eines Militair-Juſtiz-Departements vom 23. October 1798 enthaltene Verheißung wegen anderweitiger Verſorgung im Civil-Dienſt, nach Maßgabe ihres Dienſtalters, ihrer Application und übrigen Qualification, wiederholen, und dabei hierdurch näher beſtimmen, daß bei Wiederbeſetzung der vacanten Stellen oder bei Etablirung neuer Stellen in Landes- oder andern, dieſen gleich zu achtenden Collegiis, und beſonders bei Beſetzung der Steuer-Raths- und Kreis-Juſtiz-Raths-Stellen auf wohlgediente Auditeurs, welche ihre Qualification bei der verordneten Immediat-Examinations-Commiſſion gehörig ausweiſen, wie auch bei Beſetzung der Magiſtrats- und Untergerichts-Stellen, auf dergleichen gut gediente Auditeurs, wenn ſie ihre bisherige rühmliche Dienſt- und ſonſtige Führung durch ein glaubhaftes Atteſt Unſers General-Auditeurs der Armee beſcheinigen, vorzüglich reflectirt werden ſoll.

Gleichmäßig wird es Uns zum beſondern Wohlgefallen gereichen, und Unſerer Allerhöchſten Intention entſprechen, wenn die Chefs Unſerer Regimenter in der Zukunft zu Beſetzung der Regiments-Quartiermeiſter-Stellen einen Auditeur, gegen deſſen Rechtſchaffenheit ſich nichts zu erinnern findet, und der die erforderliche Amts-Caution zu ſtellen im Stande iſt, wählen, und nur in dem Nothfall, wenn kein Auditeur Unſerer Armee den Regiments-Quartiermeiſter-Poſten annehmen kann oder will, auf ein anderes Subject Rückſicht nehmen. Sollte etwa ein Auditeur als ſolcher im Dienſt invalide und zur weitern Placirung untüchtig werden, und daher demittirt werden müſſen; ſo wollen Wir denſelben, gleich andern invaliden Militair-Perſonen, als penſionsfähig betrachtet wiſſen, und ihm zur gerechten Belohnung treu geleiſteter Dienſte eine proportionirliche Penſion aus Unſerer General-Invaliden-Caſſe angedeihen laſſen.

13. Schließlich befehlen Wir allen hohen und niederen Militair- und Civil-Behörden und Officianten, dieſer Unſerer Anordnung ihrerſeits überall ſchuldigſt nachzuleben, und ſoll ſolche des Endes unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wiſſenſchaft befördert werden. (Verordnung vom 11. December 1802. Stgl. Beitr. Bd. 17. S. 184. E. S. de 1802. Thl. 11. S. 1233.)

(Zusatz 4.) Seine Königl. Majeſtät von Preußen u. ſ. w. geben dem General-Auditoriate auf deſſen Anfrage wegen des Fori der in Paderbornſchen, Münſterſchen und Mainziſchen (mithin analogiſch in fremden) Dienſten geſtandenen, jetzt auf Penſion geſetzten Officiere, hierdurch in Antwort zu erkennen: daß dieſe Officiere nicht der Militair-, ſondern der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ſein ſollen. Allerhöchſt Dieſelben tragen nur dem General-Auditoriat auf, den Militairgerichten in den neuen Provinzen ſolches bekannt zu machen. (Cab. Ordre v. 15. März 1803. N. A. Bd. 3. S. 359.)

Gerichtsſtand fremder Officiere.

(Zusatz 5.) Unter Remiſſion der mit Eurem Bericht vom 20. v. M. eingeſandten Acten und unter abſchriftlicher Zufertigung eines Schreibens des General-Auditoriats vom 6. Mai c. wollen Wir nunmehro auf Eure Anfrage vom 16. Dec. pr.,

Wenn Gutsunterthanen eines Officiers

über Mißhandlungen klagen, ſo gehört die Unterſuchung und Entſcheidung vor das Militairgericht.

wie Ihr Euch gegen Grundherrſchaften, die ihrer Perſon nach dem **foro militari** unterworfen ſind, und doch in jener Qualität zu Beſchwerden ihrer Unterthanen Veranlaſſung gegeben haben, verhalten ſollet? zur Reſolution ertheilen, daß bei Anwendung der in jenem Schreiben enthaltenen rechtlichen Grundſätze, die von Euch aufgeſtellten Zweifel ſich von ſelbſt erledigen, und darnach auch das bisherige Verfahren nicht ferner ſtattfinden kann.

Es iſt daher in allen Fällen, wo von Unterthanen über Mißhandlungen ihrer Grundherrſchaft geklagt wird, dahin zu ſehen, daß die Klage gehörig ſubſtantiirt, und wenn ſich ſodann daraus ergibt, daß die Gutsherrſchaft den Vorſchriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 7. §. 227. bis 231. zuwider gehandelt, die Klage an das competente **forum militare** abgegeben werde, ohne daß es einer vorher von der Gutsherrſchaft einzuziehenden Auskunft, welche ohnedem keinen Effect geben kann, bedarf.

Hiernach habt Ihr Euch in dieſem und in ähnlichen Fällen zu achten. (Reſcr. v. 29. Auguſt 1804. N. Archiv Bd. 3. S. 360.)

(Zusatz 6.) Auf die in Eurem Berichte vom 13. v. M. enthaltene Anfrage, wegen der Gerichtsbarkeit derjenigen Militair=Perſonen, welchen eine Civil=Bedienung conferirt worden, die aber dabei als verabſchiedete Militair=Perſonen eine fortdauernde Penſion beziehen, beſcheiden Wir Euch, daß dergleichen Penſionairs bei den Civil=Behörden nicht belangt werden können; denn die Cabinets=Ordre vom 26. April 1798 entſcheidet ganz beſtimmt, daß alle verabſchiedete Officiere, welche Penſion haben, der Militair=Gerichtsbarkeit unterworfen ſein ſollen, und macht dabei keinen Unterſchied auf den Fall, daß ein penſionirter Officier zugleich in einem andern Civil=Verhältniß mit Penſion angeſtellt ſei. Ihr habt daher die gegen den in Eurem Berichte erwähnten verabſchiedeten Hauptmann und Profeſſor der dortigen Bauſchule bei Euch angebrachte Klage an die competente Militair=Behörde zu verweiſen. (Reſcr. v. 31. Aug. 1805. N. A. Bd. 4. S. 243.)

Gerichtsſtand der penſionirten Officiere, die eine Civilbedienung erhalten haben.

(Zusatz 7.) Ihr erhaltet hierbei gedruckte Exemplare der an den Großkanzler ergangenen Cabinetsordre vom 19. Juli d. J., die künftige Verfaſſung der Militair=Gerichtsbarkeit betreffend, mit dem Befehle, dieſe Cabinetsordre wörtlich in den öffentlichen Blättern abdrucken zu laſſen, und Eure Untergerichte unter Mittheilung derſelben zu ihrer Befolgung anzuweiſen; auch der Regierung die von derſelben verlangte Anzahl von Exemplaren mitzutheilen.

Jurisdiction in den Feſtungen.

Zugleich werdet Ihr in Rückſicht dieſes Gegenſtandes mit folgenden näheren Anweiſungen verſehen:

1) Das General=Auditoriat und das Kriegsconſiſtorium werden angewieſen werden, die currenten Acten in den, an die Civilgerichte gelangenden Sachen an Euch zur weitern Fortſetzung, oder zur Beförderung an die betreffenden Untergerichte, und die currenten Vormundſchafts=Acten an das Pupillencollegium, dergleichen die in dem Depoſitorio des General=Auditoriats befindlichen, Obligationen und ſonſtigen Beſtände, je nachdem ſolche zum gerichtlichen oder vormundſchaftlichen Depoſito gehören, an Euch oder das Pupillencollegium abzugeben, und, daß es geſchehen ſei, den Parteien bekannt zu machen. Dagegen habt Ihr aber gleichfalls die bei Euch etwa ſchwebenden Injurien= oder Unterſuchungsprozeſſe gegen Militairperſonen ſofort an das General=Auditoriat abzugeben, und Eure Untergerichte dazu anzuweiſen.
2) Die reponirten Acten des General=Auditoriats und des Kriegs=Conſiſtoriums

bleiben im Beſchluſſe und unter Aufſicht des General-Auditoriats, und daſſelbe wird auf Erfordern in einzelnen Fällen darüber Auskunft geben, oder die Acten mittheilen.

3) Die Regiments- und andern Militairgerichte werden in Anſehung der Ablieferung der currenten Civilprozeſſe und Vormundſchaftsacten, zu einem gleichen Verfahren, wie das General-Auditoriat, angewieſen werden. Sie werden indeſſen der Kürze wegen diejenigen Acten, welche künftig bei den Civil-Untergerichten zu verhandeln ſind, gleich an dieſe, und nur die, Officiere und andere eximirte Militairperſonen betreffenden Acten an Euch abliefern. Die reponirten Civilprozeſſe und Vormundſchaftsacten der Regiments- und Bataillonsgerichte ſollen an das Stadtgericht der Garniſonſtadt abgegeben, und daſelbſt aufbewahrt werden.

4) Sollten bei Ausführung dieſer Anordnungen in einzelnen Fällen, in Anſehung des Reſſorts oder ſonſt Schwierigkeiten entſtehen, ſo habt Ihr darüber mit dem General-Auditoriat Rückſprache zu nehmen, und allenfalls deßhalb zu berichten.

5) Executionen gegen Militairperſonen können mit Ausnahmen der Fälle, wenn Grundſtücke des Schuldners oder ausſtehende Forderungen deſſelben in Beſchlag genommen werden, von den Civilgerichten nicht unmittelbar, ſondern nur durch Requiſition der Militairgerichte und beziehungsweiſe des General-Auditoriats, inſofern die Schuldner ſeiner Gerichtsbarkeit bisher unmittelbar untergeordnet geweſen ſind, vollſtreckt werden. Es wird daher die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 24. §. 26. dahin beſtimmt, daß bei Executionen gegen Militairperſonen die Civilgerichte den Zahlungsbefehl erlaſſen, gleichzeitig aber das Militairgericht um die Vollſtreckung der Execution nach Ablauf der im Zahlungsbefehle beſtimmten Friſt erſuchen. Dieſes **Requisitoriale** wird dem Extrahenten der Execution gewöhnlichermaßen zugeſtellt, um davon nach Ablauf der Friſt, wenn keine Zahlung erfolgt, Gebrauch zu machen.

6) Bei der Gebührenfreiheit der Unterofficiere und Soldaten in Prozeſſen behält es wie bisher ſein Bewenden. In Sachen, welche keinen Prozeß betreffen, können Gebühren nur in den Fällen, wo ſie bisher genommen ſind, und nur nach den bisherigen Sätzen, welche das General-Auditoriat noch anzeigen wird, und die Euch demnächſt werden bekannt gemacht werden, genommen werden.

7) Die Civilgerichtsbarkeit der Gouvernementsgerichte, auch die dingliche Gerichtsbarkeit, welche einigen derſelben bis hieher zuſtand, geht auf die ordentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit über. Nur in Feſtungen, wo keine Civilgerichtsbarkeit exiſtirt, wie dieſes in der Feſtung Graudenz der Fall iſt, wird dem Gouvernements-Auditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militairperſonen, und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die, in der Feſtung wohnenden, Civilperſonen und deren Grundſtücke, **vigore delegationis**, übertragen. Die Appellationen gehen an die betreffenden Obergerichte, deren Aufſicht auch die Gouvernements-Auditeurs in dieſen Angelegenheiten unterworfen ſind.

8) Bei Garniſonsveränderungen werden die ſchwebenden Prozeſſe gegen Militairperſonen an die Gerichte des neuen Garniſonorts abgegeben, und von dieſen fortgeſetzt.

9) Sollten die Civilgerichte, bei Einleitung und Entſcheidung von Prozeſſen gegen Militairperſonen und Militairinſtitute, eine Auskunft über Militairökonomie und ſonſtige militairiſche Dienſtverhältniſſe bedürfen, ſo haben dieſelben analogiſch dem, was bei den, in das Finanz- und Polizeireſſort einſchla-

genden, Prozeſſen in der Verordnung vom 26. December 1808, §. 43. 44. beſtimmt iſt, ſich an die betreffende Diviſion des allgemeinen Krieges- oder des Militairökonemiedepartements zu wenden, und von dieſem einzuholen. In gleicher Art ſteht es den im Prozeß befangenen Militairinſtituten zu, über die darin zur Sprache kommende Militairverfaſſung ein ſchriftliches Gutachten zu den Acten zu geben, und ſich durch Rechts- und Sachverſtändige vertreten zu laſſen.

Ihr habt Euch nach dieſen Beſtimmungen genau zu achten, in den, von dem Generalauditoriat und den Militairgerichten an Euch abzugebenden, Acten das Erforderliche zum Fortgang der Sache zu verfügen, auch die, dieſen Gerichten noch zuſtehenden Gebühren für dieſelben einzuziehen, ſo wie in gleicher Art Eure Untergerichte anzuweiſen. (Circular-Reſcr. vom 21. Auguſt 1809. Math. Band VIII. S. 324 bis 328.)

(Zusatz 8.) Vorzug des Beſchädigten vor den Unterſuchungskoſten in dem Vermögen des Verbrechers.

Nach dem Eingange des auf das Reſcript vom 18. Mai d. J. über die dortige Gouvernements-Gerichtsbarkeit unterm 18. September von Euch erſtatteten Berichts, hat der Chef der Juſtiz in Betreff der darin enthaltenen Vorſchläge das Gutachten des General-Auditoriats eingeholt, und es wird nunmehro zuvörderſt hiermit genehmiget, daß ihr die Führung des Hypothekenbuchs über die unter der Realjurisdiction des Gouvernements-Gerichts geſtandenen Grundſtücke dem Stadtgericht zu übergeben habt; dabei wird Euch jedoch zur Pflicht gemacht, dafür zu ſorgen, daß das Hypothekenbuch, da wo es nöthig iſt, vervollſtändiget und berichtiget werde, und habt Ihr deßhalb das Nöthige an das Stadtgericht zu erlaſſen. Demnächſt werden die von Euch vorgeſchlagenen Grundſätze zur künftigen Verfaſſung des Gouvernements-Gerichts mit einigen Modificationen genehmigt, und es wird deßhalb hiermit Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1. Ueber ſämmtliche bei der Feſtung und den einzelnen Forts angeſtellte Civil- und Militairperſonen, imgleichen über die bei dem Gouvernement angeſtellten Officianten, mithin über ſämmtliche Feſtungs-, Gouvernements-, Proviant- und Magazin-Officianten ſtehet den Gouvernements-Gerichten nach wie vor die Criminal-Gerichtsbarkeit, ſo wie über die Staats- und Baugefangenen Militairſtandes, imgleichen die polizeiliche Gerichtsbarkeit über ſämmtliche Staats- und Baugefangene vom Civil- und Militairſtande zu. Jedoch findet die Criminalgerichtsbarkeit des Gouvernements-Gerichts über Feſtungsarreſtanten vom Militairſtande nur ſo lange ſtatt, als ſie ihrer Militairdienſte nicht entlaſſen ſind. Sobald aber die Entlaſſung durch Caſſation oder gänzliche Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande erfolgt iſt, ſo ſind ſie auch in Criminalſachen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen.

§. 2. Dem Gouvernement ſelbſt bleibt die Dienſtdisciplin über ſämmtliche Feſtungs- und Gouvernements-Officianten, eben ſo als wie über die unter ſeinem Befehle ſtehenden Militairperſonen. Dagegen ſtehen

§. 3. die Frauen, die Familie und das Geſinde der Gouvernements- und Feſtungs-Officianten auch in Criminal- und Injurienſachen unter den Civilgerichten.

§. 4. Ein Gleiches findet in Anſehung der Staats- und Baugefangenen vom Civilſtande ſtatt.

§. 5. Die Gouvernements- und Feſtungs-Officianten, imgleichen deren Frauen, Familie und unter väterlicher Gewalt ſich befindenden Kinder, inſofern ſie der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, ſtehen vom Gouverneur bis zum Controleur, und mit Einſchluß deſſelben, unter der Jurisdiction des Ob. LdGerichts, vom Stallmeiſter an aber unter der Jurisdiction des Stadtgerichts.

§. 6. Die dingliche Gerichtsbarkeit und die Führung des Hypothekenbuchs ſowohl über die eigenthümlichen Gouvernements-Magazingebäude, Caſernen, Caſematten und Baracken, als auch über die auf Gouvernementsfundo belegenen Privatgebäude und Grundſtücke, mit Vorbehalt des dem Gouvernement zuſtehenden Obereigenthums und des ſogenannten dominii eminentis gehet an die Stadtgerichte jedes Orts über. Jedoch bleibt dem Gouvernement nach wie vor die alleinige Befugniß vorbehalten, über die Bebauung der für die Fortification bedeutenden Plätze und Gegenden ohne Concurrenz der Civilgerichte zu entſcheiden.

§. 7. Behält es ſolchem nach bei der an Eurem Orte bereits erfolgten Abgabe des Gouvernements-Hypothekenbuchs an das Stadtgericht ſein Bewenden.

§. 8. Bis zur Räumung der noch von fremden Truppen beſetzten dortigen Feſtung bleiben die darin und in dem Demarcations-Bezirke auf Urlaub ſich aufhaltenden activen Militairpoſten, imgleichen die auf halbes Gehalt, Wartegeld oder Penſion geſetzten Officiere, in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 16. Mai v. J., dem Criminal-Gerichte des Orts oder der Provinz, je nachdem die excedirende Militair-Perſon Officier iſt oder nicht, inſofern der Transport ihrer Perſon an das competente Militairgericht nicht ohne Schwierigkeit geſchehen kann, unterworfen.

§. 9. Die Bevormundung der Unmündigen, und aller übrigen unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, auch ſelbſt in dem Falle, wenn der Vater noch am Leben iſt, ſteht den Civilgerichten zu.

§. 10. Wegen des Verkaufs der in zuläſſigen Fällen der Execution in das Mobiliarvermögen einer Militairperſon abgepfändeten Sachen wird beſondere Verfügung ergehen.

§. 11. Die bei den Gouvernementsgerichten noch ſchwebenden Vormundſchaften und Civilprozeſſe müſſen an die Civilgerichte abgegeben werden. (Reſcr. v. 1. Novbr. 1809. Hoffmann's Repertorium Thl. 2. S. 180—182.)

(Zusatz 9.) Strafvollſtreckung gegen Inhaber von Orden und Ehrenzeichen. So wie die Verleihung Unſerer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchſtſelbſt geſchieht, eben ſo wird auch der Verluſt derſelben nur von Uns Allerhöchſtſelbſt ausgeſprochen. Bevor dies nicht geſchehen, darf an dem Inhaber derſelben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenſtrafe (Feſtungsarreſt und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden. Mit dem Verluſt der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchſtſelbſt alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufenden Handlungen, und vornehmlich ſolche beſtrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unſeren Militair- und Civildienſten ſtehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbeſcholtenheit zeigen. Dieſer Verluſt ſoll der gewöhnlichen Strafe des Geſetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, dieſe im einzelnen Fall darnach und den Umſtänden nach zu ermäßigen. Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unſeren Orden und Ehrenzeichen ſich ſolcher Handlungen ſchuldig machen, ſo ſollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgeſetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntniſſen Anzeige machen; dagegen iſt kein Richter befugt, auf den Verluſt Unſerer Orden und Ehrenzeichen ſelbſt zu erkennen, vielmehr heben Wir die Geſetze, welche dieſer Beſtimmung zuwiderlaufen möchten, in ſo weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichem Inſiegel. (Erweiterungsurkunde für Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810. §. 17. Math. Bd VIII. S. 532.)

(Zusatz 10.) Ueber Geldſtrafen gegen Un- Ich finde die, in Ihrem Berichte vom 12. Februar d. J. enthaltenen Vorſchläge in Betreff der Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unterofficiere und

terofficiere und Soldaten. Soldaten völlig zweckmäßig und will denſelben gemäß hierdurch Folgendes feſtſetzen:

1. Die beurlaubten Unterofficiere und Soldaten des effectiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen den Militairgerichten unterworfen und der Civilrichter iſt nur zu ſolchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufſchub leiden: auch muß der Civilrichter der Unterſuchung ſich unterziehen, wenn ſolche nach individueller Beſchaffenheit des Verbrechens nur an Ort und Stelle zu führen iſt, oder wenn mehrere Perſonen des Civilſtandes als Theilnehmer dabei concurriren. Nach beendigter Unterſuchung iſt aber ſodann über die beurlaubte Militairperſon von dem competenten Militair-Gerichtsſtand oder kriegsrechtlich zu erkennen.
2. Die inactiven, den Regiments-Cantons zugetheilten Soldaten, oder die ſogenannten, mit Laufpäſſen verſehenen Krümper, ſind in allen gemeinen, nicht den Dienſt betreffenden Vergehungen, ſo wie in Injurien-Sachen, worauf die Geſetze eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tage, oder eine Geldſtrafe bis zu 10 Thlr. beſtimmen, den Civilgerichten ihres Aufenthalts-Orts unterworfen. Selbige müſſen jedoch die ihnen zuerkannte Gefängnißſtrafe in keinem, bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen beſtimmten, oder der Geſundheit ſchädlichen Gefängniſſe erleiden. Fehlt es an dem Orte ihres Aufenthalts an einem ſolchen, ſo ſind ſie an das nächſte ſtädtiſche Gefängniß zur Erleidung der Strafe abzuliefern.
3. Die Civilgerichte erkennen in ſolchen Fällen gegen dieſe Soldaten und vollſtrecken das Erkenntniß, ſind aber hiernächſt gehalten, dem Commandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben, damit dieſer von der Führung des Soldaten Kenntniß erhält, um ihn, wenn er ſich nicht beſſert, bei wiederholten Vergehungen, zufolge der Beſtimmung des 54ſten Kriegsartikels und in Gemäßheit Meines Befehls vom 19. Februar 1810 von einem anzuordnenden Standrechte in die zweite der körperlichen Züchtigung unterworfene Claſſe des Soldatenſtandes verſetzen zu laſſen.
4. Die Verfügung auf das, gegen ein ſolches Erkenntniß angebrachte Milderungs-Geſuch verbleibt dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz.
5. Auf körperliche Züchtigung oder ſogenannte Ehrenſtrafen können die Civilgerichte niemals erkennen. Da auch die Erlegung einer Geldſtrafe nach den Kriegsartikeln nicht ſtattfindet; ſo iſt, wenn die Geſetze eine Geldſtrafe verordnen, ſolche in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe zu verwandeln. Wenn jedoch beurlaubte Unterofficiere und Soldaten, ſelbige mögen zum effectiven Stande gehören, oder Krümper ſein, in Treibung eines bürgerlichen Nahrungsgewerbes oder ſonſt eine Polizei-Contravention begehen, worauf die Polizei-Geſetze eine Geldſtrafe verordnen, ſo iſt von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf dieſe geſetzliche Strafe zu erkennen und ſolche zu vollſtrecken.
6. Hat der Soldat ein Dienſtvergehen, als Deſertion ꝛc. oder einen Diebſtahl oder ein ſonſtiges Verbrechen begangen, worauf die Geſetze körperliche Züchtigung, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe oder eine Gefängnißſtrafe von mehr als 14 Tagen, oder endlich eine über 10 Thlr. betragende Geldſtrafe beſtimmen; ſo verbleibt die Unterſuchung und Beſtrafung des Angeſchuldigten den competenten Militairgerichten und die Civilgerichte haben in dieſen Fällen nach Vorſchrift des §. 216. der Criminal-Ordnung zu verfahren.
7. Von den Civilgerichten dürfen bei Unterſuchungen gegen Unterofficiere und Soldaten, wohin auch die Injurien-Sachen gehören, wegen der ihnen nach

der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Verordnung vom 11. December 1802 zuſtehenden Sportul-Freiheit, keine Koſten genommen werden.

Zur Bekanntmachung und Befolgung dieſer Beſtimmung haben Sie, ein Jeder in ſeinem Reſſort, das Erforderliche zu verfügen. (Verordnung vom 21. Februar 1811. G. S. de 1811. S. 153—154.)

(Zusatz 11.) Verluſt des eiſernen Kreuzes. In Rückſicht der Art des verwirkten Verluſtes dieſer Auszeichnung hat es bei den in Anſehung Unſerer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorſchriften ſein Bewenden. (§. 9. der Urkunde über die Stiftung des eiſernen Kreuzes vom 10. März 1813. G. S. de 1813. S. 33.)

(Zusatz 12.) Modification des Landſturm-Edicts vom 21. April 1813. Nach dieſer Verfügung iſt die Unterſuchung und Beſtrafung von Verbrechen und Vergehungen bei dem Landſturm den Gerichten nach den Geſetzen zu überlaſſen; damit jedoch die erforderliche Beſchleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden Wir hierüber noch die nöthigen Vorſchriften ertheilen. Die Disciplinarſtrafen über die Landſturmmänner, wenn ſie im Dienſt ſind, werden nach einem beſonders zu ertheilenden Reglement von den Befehlshabern deſſelben verfügt. Die §. 25., 26., 27. des Edicts vom 21. April d. J. werden hiernach aufgehoben. (§. 9. der Verordnung vom 17. Juli 1813. G. S. de 1813. S. 91.)

(Zusatz 13.) Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Landſturme. Die Unterſuchung aller in den vorſtehenden §. bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt nach der Beſtimmung des §. 9. der Verordnung vom 17. v. M. den gewöhnlichen Criminalgerichten überlaſſen. Es ſoll dabei das in der Allgemeinen Criminal-Ordnung vorgeſchriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modificationen:

1) Jeder, der ſich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach ſeinem Geſtändniſſe oder nach den wider ihn ſprechenden Verdachtsgründen, ſchuldig gemacht hat, ſoll ſofort zum Arreſt gebracht, und daraus nicht anders entlaſſen werden, als wenn ſeine Freiſprechung mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen iſt.

2) Die Unterſuchung muß, wenn ſie nur gegen einen Angeſchuldigten geführt wird, längſtens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere ſind, längſtens in vier Wochen beendigt ſein.

3) Hat ſolche länger gedauert, ſo muß der Inquirent die Unmöglichkeit der früheren Beendigung nachweiſen.

4) Iſt es wahrſcheinlich, daß der Verbrecher zur Feſtung oder zum Zuchthauſe verurtheilt werden wird, ſo iſt derſelbe nach dem Schluſſe der Unterſuchung ſofort an die nächſte Strafanſtalt abzuſenden.

5) Eine Vertheidigung ſoll zwar auf Verlangen des Angeſchuldigten ſtattfinden, ſie ſoll aber nicht ſchriftlich erfolgen, ſondern der Vertheidiger muß ſich bei dem Inquirenten an dem beſtimmten Tage einfinden, die Acten einſehen, ſich mit dem Angeſchuldigten beſprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.

6) Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichſten Beſchleunigung abgefaßt.

7) Zum Rechtsmittel der weitern Vertheidigung kann der Verurtheilte nicht verſtattet werden, wenn auf nicht mehr als zweijährige Einſperrung erkannt und das Vergehen eingeſtanden worden.

8) In allen übrigen Fällen ſoll das Verfahren in zweiter Inſtanz dem in der erſten gleich ſein. Es muß aber das Rechtsmittel ſofort nach Publication des Erkenntniſſes eingewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatſachen angeführt werden, deren Ausmittelung, ſobald ſie erheblich ſind, zuläſſig bleibt, die

Vertheidigung von dem Defenſor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letzteren auf ſein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Friſt zur Einreichung einer ſchriftlichen Vertheidigung bewilliget werden.

9) Der Beſtätigung des Erkenntniſſes von Seiten des Juſtizminiſters bedarf es nur alsdann, wenn auf zehnjährige oder längere Gefangenſchaft erkannt worden. In Abſicht der bei Uns einzuholenden Beſtätigung hat es bei der geſetzlichen Verfaſſung ſein Bewenden.

Wir befehlen, daß dieſe Unſere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueſte befolgt werde. (§. 17. der Verordnung vom 21. Juli 1813. G. S. S. 96—98.)

(Zusatz 14.) Vergehen der Landſturmmänner. Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landſturm vom 17. v. M. beſtimme Ich hierdurch, daß in Rückſicht der Disciplinarſtrafen über die Landſturmmänner, ſowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn ſie im wirklichen Dienſte gegen den Feind ſtehen, die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten ſollen, welche als Militairgeſetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben ſind. Der Landſturm muß ſich durch dieſe Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, ſolche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu laſſen. (Cabinets=O. vom 7. Auguſt 1813. G. S. S. 100.)

(Zusatz 15.) Strafvollſtreckung gegen Ehefrauen der Militairperſonen. Dem Criminal=Senate des Königl. Ober=Landesgerichts wird auf den Bericht vom 29. v. M. hierdurch eröffnet, daß die Vollſtreckung einer Gefängnißſtrafe gegen die Ehefrau einer Militair=Perſon, welche ſich mit ihrem Ehemann nicht an einem Orte aufhält, von den Civil=Gerichten unmittelbar verfügt werden kann und es deßhalb keiner Requiſition der Militair=Behörde bedarf. (Reſcr. vom 20. Auguſt 1814. v. Kptz. J. III. S. 257—58.)

(Zusatz 16.) Gerichtsſtand beurlaubter Landwehrmänner. Auf Seiner Königlichen Majeſtät Befehl iſt ein großer Theil der Soldaten von den Landwehr=Regimentern beurlaubt worden, und es kommt alſo gegenwärtig darauf an, zu beſtimmen, welchen Gerichten dieſe beurlaubten Landwehrſoldaten während ihres Urlaubs in Criminal= und Injurienſachen unterworfen ſein ſollen. Da nun von dem Juſtizminiſterio und von dem Kriegsminiſterio für angemeſſen befunden worden, daß auf die beurlaubten Landwehrſoldaten die in der Allerhöchſten Cabinets=Ordre vom 21. Febr. 1811, **ad 2** bis **incl. 7.**, in Abſicht der inactiven, den Regiments=Cantons zugetheilten Soldaten, oder der ſogenannten, mit Laufpäſſen verſehenen Krümper enthaltenen Beſtimmungen anzuwenden; ſo wird dem Königl. **c. c.** ſolches hierdurch bekannt gemacht, um ſich nach dieſer Feſtſetzung nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die, dem Collegio untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter demgemäß anzuweiſen. (Reſcr. vom 22. October 1814. v. Kptz. J. IV. S. 236.)

(Zusatz 17.) Forum entlaſſener Militairperſonen. Aus dem, von dem Fürſtlich Kurländiſchen Freien Standesherrlichen Gerichte zu Wartemberg, wegen der, von demſelben behaupteten, Gerichtsbarkeit über ehemalige Militair=Perſonen, unter dem 7. d. M. erſtatteten anderweiten Berichte, iſt erſehen worden, welche Zweifel den Referenten die Beſcheidung vom 20. September **c.** übrig gelaſſen hat. Dieſe Beſcheidung iſt aber ganz deutlich und erſchöpfend darin,

daß dem Gerichte über entlaſſene Militair=Perſonen keine Jurisdiction zuſtehet. Solche entlaſſene Militair=Perſonen müſſen dasjenige Forum behalten, welchem ſie während ihres Dienſtes unterworfen geweſen und dieſes iſt, nachdem durch

die allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 das Militair-Forum in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben worden, bei Officieren dasjenige Landes-Juſtiz-Collegium, in deſſen Bezirke ſie ihren Wohnſitz haben.

Da nun nach dem, in dem vorliegenden Berichte ſelbſt allegirten §. 92. Titel 2. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Witwen entlaſſener Militair-Perſonen den Gerichtsſtand ihrer Ehemänner beibehalten, und eben dieſes in Abſicht ihrer Kinder und der über ſelbige zu führenden Vormundſchaft gilt; ſo folgt daraus, daß weder durch die Entlaſſung einer Militairperſon deren eigenes Forum, noch durch deren Tod das Forum ihrer Witwen und Kinder verändert wird, ſondern ſelbiges bei denjenigen Civilgerichten bleibt, welchem die Militairperſon während ihres Dienſtes unterworfen geweſen iſt.

Was die caſſirten Militair-Perſonen betrifft, ſo findet auf ſie die Vorſchrift des §. 85. Tit. 2. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Anwendung. (Reſcr. v. 25. Octbr. 1814. v. Kpß. J. Bd. IV. S. 240—41.)

(Zusatz 18.) Dem Magiſtrat zu Schweidnitz wird auf die, wegen der von der Kämmerei zu berichtigenden Koſten in der Unterſuchungsſache gegen die Ehefrau des Musket. N. N., unter dem 1. d. M. eingereichte Vorſtellung, hierdurch zur Reſolution ertheilt, wie daraus, daß nach den Geſetzen die Weiber der Soldaten und Unterofficiere mit den Unterſuchungskoſten zu verſchonen ſind, nicht folgt, daß keine ſubſidiariſche Verbindlichkeit in Anſehung der unerläßlichen Koſten ſtattfindet. Das Principium, worüber der Magiſtrat ſich beſchwert, qualificirt ſich mithin nicht dazu, und es kann folglich auch dem, auf dieſe Beſchwerde gegründeten Antrage nicht gewillfahret werden. (Reſcr. vom 29. Octbr. 1814. v. Kpß. J. Bd. VI. S. 239—40.)

Gebühren-Freiheit der Soldatenweiber.

(Zusatz 19.) Ew. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf den, wegen des Fori, welchem die Mitglieder des General-Auditoriats unterworfen ſind, unter dem 3. October c. erſtatteten Bericht, hierdurch in Antwort, daß, in Gemäßheit der in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 aufgeſtellten Grundſätze, die Mitglieder des General-Auditoriats auch in Criminal- und Injurienſachen der Jurisdiction des Kammergerichts unterworfen ſind. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, und das Kammergericht iſt noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht worden, daß von jeder wider ein Mitglied des General-Auditoriats eröffneten Unterſuchung Ew. Hochwohlgeboren Nachricht zu geben, auch Ihnen eine Abſchrift des ergangenen Erkenntniſſes mitzutheilen iſt.

Gerichtsſtand der Mitglieder des General-Auditoriats.

Sämmtliche Oberlandesgerichte haben bei dieſer Gelegenheit die Anweiſung erhalten, von den wider Officianten bei den Militair-Behörden eröffneten Unterſuchungen, inſofern ſolche nach der obangezogenen Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809 vor die Civilgerichte gehören, den gedachten Militair-Behörden jedesmal Nachricht zu geben, ſie auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntniſſes bekannt zu machen. (Reſcr. v. 6. December 1814. v. Kpß. J. Bd. IV. S. 237.)

(Zusatz 20.) Nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 19. Julius 1809, die Aufhebung der Militair-Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen betreffend, ſind diejenigen, bei den Militair-Behörden angeſtellten Officianten, welche nicht zu den wirklichen Militair-Perſonen gehören, auch in Criminal- und Injurien-Sachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen. Da jedoch die Militair-Behörden bei einer wider einen ihrer Officianten eröffneten Unterſuchung ein weſentliches Intereſſe haben; ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß von einer jeden ſolchen Unterſuchung der Behörde, unter welcher der Angeſchuldigte in ſeinem Dienſte ſtehet, Nachricht gegeben, dieſelbe

Gerichtsſtand der bei Militairbehörden angeſtellten Officianten.

auch mit dem Ausfalle des ergangenen Erkenntniſſes bekannt gemacht werden ſoll. (Reſcr. v. 6. Decemb. 1814. v. Kptz. J. S. 238. Bd. IV.)

(Zusatz 21.) Der Chef der Juſtiz iſt über die von dem Königl. Kammergerichte mittelſt Berichts vom 31. Octb. d. J., wegen des Gerichtsſtandes derjenigen Officiere von der Landwehr, welche einen unbeſtimmten Urlaub erhalten haben, in Criminal= und Injurien=Sachen, gethane Anfrage, mit dem Königl. Kriegs=Miniſterio in Communication getreten. Nach dem Eingange der Antwort des gedachten Miniſterii, wird dem Königl. Kammergerichte, auf den angezogenen Bericht hierdurch zum Beſcheide eröffnet, daß es in Abſicht der beurlaubten Officiere von der Landwehr bei den Grundſätzen, nach welchem der Militair=Gerichtsſtand in Criminal= und Injurien=Sachen fortdauert, zur Zeit noch verbleiben muß. (Reſcr. vom 20. December 1814. v. Kptz. J. Bd. IV. S. 235 — 36.)

Gerichtsſtand beurlaubter Landwehr=Officiere und Soldaten.

(Zusatz 22.) Damit der in Allerhöchſter Cabinetsordre vom 7. Februar d. J., in Betreff der für den letzten Krieg geſtifteten Denkmünze, enthaltenen Beſtimmung, nach welcher die Namen Derjenigen, welche des Rechts, die Denkmünze zu tragen, verluſtig erklärt worden, in den anzufertigenden Kirchſpiels=Namens=Verzeichniſſen geſtrichen werden ſollen, ein Genüge geſchehen könne, müſſen die Gerichte in ſolchen Fällen, in welchen auf den Verluſt des Rechts, die Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer desjenigen Kirchſpiels, zu welchem der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, jedesmal davon Nachricht geben. Dieſe Verfügung hat das Königl. ꝛc. durch die Amtsblätter bekannt zu machen. (Reſcr. vom 14. März 1815. v. Kptz. J. Bd. V. S. 35.)

Verluſt der Kriegsdenkmünze.

(Zusatz 23.) Die Landwehrofficiere haben, wenn ſie in ihrer Heimath ſind, als Officiere den Gerichtsſtand der Eximirten. (Landwehr=Ordnung vom 21. November 1815. §. 75. G. S. de 1816. S. 89.)

Eximirter Gerichtsſtand der Landwehr=Officiere.

(Zusatz 24.) Nach dem §. 74. der Landwehr=Ordnung vom 21. Novbr. v. J. ſoll die Landwehr in ihrer Heimath unter den Ortsgerichten ſtehen, dieſe ſollen jedoch in ihren Straferkenntniſſen die Landwehrmänner nur mit ſolchen Strafen belegen können, welche in den Kriegsgeſetzen vorgeſchrieben ſind. Dieſe geſetzliche Vorſchrift macht nähere Beſtimmungen über die Art der Ausübung der Criminal=Juſtiz in Abſicht der zur Landwehr gehörigen Perſonen nothwendig, bis zu deren Bekanntmachung es bei den Feſtſetzungen der Verordnung vom 21. Februar 1811 und des §. 18. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts=Ordnung, verbleiben muß. Auch ſind dieſe Feſtſetzungen in Abſicht der als Krieges=Reſerven beurlaubten Soldaten in Anwendung zu bringen. Hiernach hat ſich (das Königl. Kammergericht) (das Königl. Oberlandesgericht) (die Königl. Ober=Landesgerichts=Commiſſion) nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch den Gerichten ſeines (ihres) Departements dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen. (Reſcr. vom 5. Junius 1816. v. Kptz. J. Bd. VIII. S. 44 — 45.)

Die Criminal=Juſtiz über die zur Landwehr und Kriegsreſerve gehörigen Perſonen.

(Zusatz 25.) Des Königs Majeſtät haben in der Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 zur näheren Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung in Betreff der Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehungen der Landwehr=Officiere und Wehrmänner Folgendes feſtzuſetzen geruhet:

Circular=Verordnung, die Beſtrafung der Vergehungen der Landwehr=Officiere und Landwehrmänner betreffend.

1) Alle Individuen der Landwehr, welche ſich bei dem Stabe

beſoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injurienſachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erſtere den Gerichtsſtand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abſchrift des Erkenntniſſes benachrichtigt.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem, ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder, wo ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militairarreſt. Iſt auf Feſtungsarreſt erkannt worden: ſo wird die Abführung des verurtheilten Officiers nach einer Feſtung durch den Bataillons-Commandeur veranſtaltet.

4) In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten iſt der Landwehr-Officier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Bei Herausforderungen und Zweikämpfen ſoll zwar die Unterſuchung von dem competenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militairgerichten, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übergeben.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältniſſen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen, und werden von den Militairgerichten unterſucht und beſtraft:

a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) alle militairiſchen Dienſtvergehen, die Landwehr mag zuſammengezogen ſein oder nicht. Dahin gehören

1. Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen;
2. Inſubordination gegen Militairvorgeſetzte in Dienſtangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinations-Vergehen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zuſammentreffen in bürgerlichen Verhältniſſen, wobei Beleidigungen oder Widerſetzlichkeiten vorgefallen ſind, iſt dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen Unterſuchungen und Beſtrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehr wird nach Vorſchrift der allgemeinen Strafgeſetze, jedoch mit Rückſicht auf die in den Kriegsartikeln beſtimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a. auf Geld-,
b. auf Gefängniß-,
c. auf Feſtungsſtrafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, inſofern ſolche durch die Kriegsartikel für gewiſſe Vergehen beſtimmt iſt, und mit dem ſtrengen Arreſt und der Feſtungsſtrafe gleichzeitig verhängt wird. In dieſem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt worden ſein, weil ohne dieſe Verſetzung die körperliche Züchtigung nicht ſtattfindet.

7) Iſt auf Geldſtrafe erkannt worden; ſo kann ſolche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollſtreckt werden.

Den erkannten Arreſt kann derſelbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß ſeiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem ſolchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen beſtimmt iſt.

8) Die Koſten der Bewachung und des Unterhalts des Arreſtanten, ſo wie alle ſonſtige bei Unterſuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen bei dem Unvermögen des Angeſchuldigten, oder bei deſſen gänzlicher Freiſprechung, demjenigen zur Laſt, welchem die ſubſidiariſche Verpflichtung zur Uebernehmung der Unterſuchungskoſten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthausſtrafe ſind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Iſt aber darauf oder auf Feſtungsſtrafe wirklich erkannt worden; ſo erleidet der Landwehrmann dieſe Strafe entweder als ſtrengen Arreſt in dem nächſten Militair-Gefängniß oder als Feſtungsſtrafe bei einer Strafſection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in einer der zuläſſigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unterofficier tritt entweder ſtatt des ſtrengen Arreſtes ein verlängerter mittlerer Arreſt ein, oder der Verbrecher wird nach Vorſchrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe erkannt worden, wird alſo der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe an das nächſte Militair-Gefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arreſtzeit geſchiehet auch hier auf Koſten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu ſubſidiariſch verpflichtet iſt.

11) Sobald die Feſtungsſtrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieſes geſchiehet indeſſen von Seiten des Militairgerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich ſtattfinden, und wird durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf ſolche nie vollſtreckt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann ſich, im Geſinde- oder Hofedienſt der Grundherrſchaft, faul, unordentlich oder widerſpenſtig bezeigt, ſo ſtehet der Herrſchaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts, denſelben mit 24ſtündiger bis dreitägiger Gefängnißſtrafe zu belegen. In Abſicht des Gefängniſſes, worin die Strafe vollſtreckt werden ſoll, tritt die Vorſchrift **sub** Nr. 7. ein. Wegen Beſtrafung angeſeſſener Wirthe, inſofern ſie ſich im Dienſte vergehen, hat es bei den Beſtimmungen des §. 232 und f. Tit. 7. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts ſein Bewenden.

In Beziehung auf die Feſtſetzung **ad** Nr. 10. wird noch bemerkt, daß für die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von den Militairbehörden zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, inſofern der Verurtheilte ſelbſt, oder deſſen geſetzlich dazu verpflichtete Verwandte, die Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, von den Militairbehörden beſchafft werden, und den Domiſten und Städten nicht zur Laſt fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder deſſen Verwandte die Koſten der Verpflegung während der Vollſtreckung der Strafe zu zahlen im Stande ſind, dafür zu ſorgen, daß dieſe Koſten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollſtrecken hat, auf die Dauer der Arreſtzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieſer Verpflegungskoſten beläuft ſich bei ſolchen Individuen,

die zu Erleidung der Feſtungsſtrafarbeit in Straffectionen eingetheilt ſind, auf 3 Thlr. 6 Gr. für jeden Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreſtſtrafe in den Militairgefängniſſen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch iſt jederzeit dahin zu ſehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen, und auf die Dauer der Strafzeit ausreichenden Kleidungsſtücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorſtehende ſämmtliche Beſtimmungen finden auf die zur Kriegsreſerve gehörenden Soldaten und auf die Trainſoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterſchiede, daß dieſe Soldaten, als Truppentheile des ſtehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811, von Unterſuchungskoſten frei ſind.

Das Königliche Kammergericht und ſämmtliche Königliche Oberlandesgerichte haben ſich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte demgemäß anzuweiſen. (Circularverordnung vom 6. Mai 1817. v. Kpß. J. Bd. IX. S. 243—48.)

(Zusatz 26.) Ueber Beſtrafung, Detention c. c. der Landwehrmänner. Wenn in der Verfügung vom 6. Mai c., betreffend die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen der Landwehrmänner, in Gemäßheit der Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December pr. auf die in den Kriegsartikeln beſtimmten Arten der Strafen Bezug genommen wird, ſo beziehet ſich dieſe Anführung, wie der Zuſammenhang ergibt, auf die gleich darauf ſpeciell genannten Strafarten. In Abſicht aller ſolcher Beſtimmungen, die nicht die dem Militair eigenthümlichen Strafarten betreffen, kommen gegen die in ihre Heimath entlaſſenen Landwehrmänner die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zur Anwendung.

Dazu gehört denn auch die vorgeſchriebene Detention, nach Ablauf der Strafzeit und bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes, welche gegen denjenigen erkannt werden muß, der ſich eines gewaltſamen Diebſtahls ſchuldig gemacht hat. Es bedarf daher, nach der übereinſtimmenden Meinung der Miniſterien der Juſtiz und des Krieges, der in dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 26. Juni c. in Antrag gebrachten landesherrlichen Beſtimmung nicht. Die Detention ſelbſt erfolgt übrigens bei der nämlichen Strafabtheilung, bei welcher die Feſtungsſtrafe des Verbrechers erlitten worden iſt. (Reſcr. vom 16. Auguſt 1817. v. Kpß. J. Bd. X. S. 34.)

(Zusatz 27.) Ueber eben dieſen Gegenſtand. Die von dem Criminal-Senate des Königlichen Oberlandesgerichts von Oberſchleſien in dem Berichte vom 19. v. M. geäußerte Meinung, daß das Collegium befugt ſei, gegen die in ihre Heimath entlaſſenen Landwehrmänner auf die in den Kriegs-Artikeln beſtimmten militairiſchen Strafen zu erkennen, findet der Juſtizminiſter ſich hinlänglich gerechtfertigt. Die einzige militairiſche Strafe, auf welche den Civilgerichten durch die Circular-Verfügung vom 6. Mai d. J. zu erkennen überlaſſen worden, iſt die Verſetzung des Angeſchuldigten in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes. Sonſt iſt überall nur auf die in den allgemeinen Strafgeſetzen beſtimmten Strafen zu erkennen, welche, wenn ſie in Zuchthaus- oder Feſtungs-Arbeit beſtehen, durch das Militair-Gericht in eine Militair-Strafe verwandelt werden. Da nun die Unterſcheidung des mittlern und ſtrengen Arreſts lediglich auf den Kriegs-Artikeln beruhet; ſo hat das Collegium ſich des Erkenntniſſes auf dieſe Strafarten zu enthalten; vielmehr, wenn das Vergehen nur mit Gefängniß geahndet wird, nur auf dieſes ohne weiteren Beiſatz zu erkennen.

Auch bedarf es in einem ſolchen Falle nicht der Concürrenz des Militair-Ge-

richts, bei Beſtimmung und Vollſtreckung der Strafe. (Reſcr. vom 9. September 1817. v. Kptz. J. Bd. X. S. 35.)

(Zusatz 28.) Ueber die den Militairgerichten zuſtehende Befugniß, die von den Civilgerichten wider Landwehrmänner oder zur Kriegsreſerve gehörige Soldaten erkannte Strafen in die nach Militairgeſetzen zuläſſigen Strafarten zu verwandeln.

Bei Ausübung der nach der Circular-Verfügung vom 6. Mai v. J. den Militair-Gerichten zuſtehenden Befugniß, die von den Civil-Gerichten wider Landwehrmänner oder zur Kriegs-Reſerve gehörige Soldaten erkannten Strafen in die nach den Militair-Geſetzen zuläſſigen Strafarten zu verwandeln, tritt nicht ſelten der Fall ein, daß dieſe bloße Verwandlung der Strafe nicht hinreicht, um ſelbige mit den Kriegsgeſetzen in Uebereinſtimmung zu bringen. Es müſſen vielmehr noch andere Beſtimmungen hinzukommen, die in den ergangenen Civil-Erkenntniſſen nicht enthalten ſind. Einige dieſer Beſtimmungen ſind von der Art, daß von den Civil-Gerichten ebenfalls darauf erkannt werden muß. Dahin gehört nach Nr. 6. der gedachten Circular-Verordnung die Verſetzung des Angeſchuldigten in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes, wenn gegen ihn auf körperliche Züchtigung erkannt worden. Andere Beſtimmungen ſind ausdrücklich dem Militair-Gerichte vorbehalten worden, z. B. die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande oder der Landwehr, ſo wie die Degradation eines Unterofficiers zum Gemeinen. Bei noch anderen iſt über die Competenz der Militair- oder Civil-Gerichte keine ausdrückliche Feſtſetzung in den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften enthalten. Zu dieſen ſind zu rechnen, der Verluſt des National-Militair-Abzeichens, der Kriegs-Denkmünze, des Landwehrkreuzes. Wenn nun gleich die Militair-Gerichte nach wie vor bei der von ihnen vorzunehmenden Verwandlung der erkannten Freiheitsſtrafen, zu einer weiteren Beurtheilung der Strafbarkeit des Verbrechens keineswegs befugt ſind, ſo erfordern es doch die militairiſchen Verhältniſſe des Beſtraften, daß die Strafe nicht ohne diejenigen Modificationen vollſtreckt werde, welche die Kriegs-Geſetze vorſchreiben. Den Militair-Gerichten muß alſo die Befugniß eingeräumt werden, die durch die erkannte Strafe nothwendig werdenden Neben-Beſtimmungen, welche ſich unmittelbar auf das militairiſche Verhältniß des zu Beſtrafenden beziehen, feſtzuſetzen und zu vollſtrecken.

Hiernach iſt von Seiten des Königlichen Kriegs-Miniſteriums, im Einverſtändniſſe mit dem Juſtiz-Miniſter, an die Militair-Gerichte die erforderliche Verfügung erlaſſen worden, wovon dem Königlichen Kammergerichte zu ſeiner Kenntniß hierdurch Nachricht gegeben wird.

Uebrigens kann dieſe Anordnung nur als eine vorläufige und interimiſtiſche angeſehen werden, da über die Jurisdictions-Verhältniſſe der Landwehr und Kriegsreſerve ein umfaſſendes Geſetz erwartet wird. (Reſcr. v. 31. Auguſt 1818. v. Kptz. J. Bd. XII. S. 43—44.)

(Zusatz 29.) Wegen der Invaliden-Verſorgungs-Scheine der zum Staatsdienſte unfähig erklärten Militair-Perſonen.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß ein vormaliger freiwilliger Jäger, gegen den auf Gefängnißſtrafe und Verluſt der Nationalcokarde erkannt worden, nachher auf den Grund ſeiner militairiſchen Zeugniſſe einen Invaliden-Verſorgungsſchein zu erlangen gewußt, und auf dieſen Civilverſorgung nachgeſucht hat.

Um ähnliche Mißbräuche abzuwenden, und beſonders zu verhindern, daß Militair-Perſonen, welche nach Urtheil und Recht zum Staatsdienſte unfähig ſind, in demſelben nicht zur Anſtellung gelangen, hat das unterzeichnete Staatsminiſterium daher zuvörderſt ſämmtlichen Königl. Oberlandesgerichten aufgegeben, den in Unterſuchung befangenen Militairperſonen die etwa innehabenden Invaliden-Verſorgungsſcheine abnehmen zu laſſen und wenn dieſelben nachmals zu einer ſolchen Strafe verurtheilt werden ſollten,

die ſie zur Anſtellung unwürdig machen dürfte, vorgedachte Scheine an das Königl. Kriegsminiſterium zurückzugeben, auch der Königl. Regierung der Provinz, in welcher der Beſtrafte domiciliret, oder in Ermangelung eines feſten Domicilii, derjenigen, aus deren Bezirk er geboren iſt, den Tenor des Erkenntniſſes mitzutheilen. Indem der Königl. Regierung dies zu Ihrer Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird, wird dieſelbe Ihrerſeits, um den dieſer Maßregel zum Grunde liegenden Zweck der Aufrechthaltung der Würde des Staatsdienſtes um ſo vollkommener zu erreichen, hierdurch noch beſonders auf die Nothwendigkeit aufmerkſam gemacht, bei vorkommenden Anſtellungen, auch bei Perſonen, die über ihre Militair-Laufbahn vortheilhafte Zeugniſſe und Invalidenverſorgungsſcheine produciren, eine ſorgfältige Erkundigung über ihren Lebenswandel nach der Entlaſſung aus dem Militair anzuſtellen, als wonach die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen verfahren wird. (Circ. Reſcr. des Staats-Miniſterii vom 20. Januar 1819. v. Kptz. A. Bd. 3. Hft. 1. S. 7—8.)

(Zusatz 30.) Die Abnahme der Kriegs-Denkmünze und andere Inſignien betreffend.

Es iſt dem Juſtizminiſter angezeigt worden, daß einem zum Verluſte der Kriegs-Denkmünze rechtskräftig verurtheilten Strafgefangenen dieſe Denkmünze, ſo wenig als der Befugnißſchein zur Tragung derſelben, vor ſeiner Ablieferung zur Feſtung abgenommen worden. Um dem hieraus zu beſorgenden Mißbrauche der Kriegs-Denkmünze und anderer nach Urtel und Recht verwirkten Auszeichnungen vorzubeugen, wird dem Königl. Kammergerichte aufgegeben, dafür zu ſorgen, daß den zum Verluſte ſolcher Auszeichnungen rechtskräftig Verurtheilten die Inſignien davon, nebſt dem etwanigen Berechtigungsſchein abgenommen werden. (Reſcr. vom 21. Mai 1819. v. Kptz. J. Bd. 13. S. 318—19.)

(Zusatz 31.) Gerichtsſtand der Wehrmänner zweiten Aufgebots in Criminal-Sachen.

Die Wehrmänner zweiten Aufgebots ſtehen im gleichen Militairverhältniß, wie die aus dem erſten Aufgebot, inſofern ſie als ſolche vereidet, und im Etat der Landwehr-Bataillons aufgeführt ſind. Es müſſen deßhalb Gerichte ſich in Criminalunterſuchungen gegen Wehrmänner des zweiten Aufgebots, von deren als ſolche erfolgte Vereidung und deren Einverleibung in den Etat des Landwehr-Bataillons, zu dem ſie gehören, informiren, und wie dies geſchehen, ſo wie das Reſultat in den Acten vermerken. (Reſcript vom 28. Juni 1819, laut Pat. vom 4. Febr. 1820. Breslau. Amtsbl. de 1820. S. 69.)

(Zusatz 32.) Die Inſignien, Beſitzzeugniſſe und Erbberechtigungs-Zeugniſſe des eiſernen Kreuzes und des Georgen-Ordens 5ter Claſſe ſollen, wenn der Inhaber deren für verluſtig erklärt iſt, der General-Ordens-Commiſſion überſandt werden.

Das Königl. Kammergericht wird hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen Perſonen des eiſernen Kreuzes, des Kaiſerl. Ruſſiſchen Georgen-Ordens 5ter Klaſſe, oder des Erbrechts auf das eiſerne Kreuz, für verluſtig erklärt worden, nicht bloß die Inſignien der gedachten Orden, ſondern auch die ausgefertigten Beſitzzeugniſſe und reſp. die Erbberechtigungszeugniſſe, der Königl. General-Ordens-Commiſſion zu überſenden. (Reſcr. vom 16. Auguſt 1819. v. Kptz. J. Bd. 14. S. 67.)

(Zusatz 33.) Die Verwirkung des Erbrechts zum eiſernen Kreuz 2ter und zum Beſitz des Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens

Nachdem nunmehr das Verfahren wegen Vererbung des eiſernen Kreuzes zweiter Claſſe, ſo wie die Reihefolge der Erbberechtigten feſtgeſtellt worden und der General-Ordens-Commiſſion die nähere Inſtruction dieſerhalb zugegangen iſt, beauftrage Ich Sie, bekannt zu machen, daß die vorhandenen Beſtimmungen über den Verluſt des eiſernen Kreuzes auch auf das Erbrecht zu dieſer Auszeichnung, ſo wie zum Beſitz des Ruſſiſchen St. Georgen-Ordens 5ter Claſſe, Anwendung finden ſollen. Die Juſtiz-Behörden ſind daher

5ter Claſſe betreffend. anzuweiſen, diejenigen Fälle, wo über den Verluſt des Erbrechts zu den genannten Auszeichnungen zu beſtimmen iſt, zu Meiner Entſcheidung zu bringen. (Cabinets=Ordre vom 19. Auguſt 1819. G. S. de 1819. S. 216.)

(Zusatz 34.) Ueber die gegen beurlaubte Landwehrmänner erkannten Strafen. Des Königs Majeſtät haben bei der Beſtätigung mehrer kriegsrechtlichen Erkenntniſſe gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civilgerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Ausſprüchen oft mehre Beſtimmungen übergegangen worden, welche die militairiſchen Strafgeſetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft geweſen iſt, ob die Allerhöchſte Inſtruction für die Inſpecteurs der Landwehr vom 10. Decbr. 1816, und die darauf gegründete Circularverfügung vom 6. Mai 1817 die Civilgerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegsartikeln vorgeſchrieben ſind, zu erkennen; ſo wird dieſer Zweifel durch die deßhalb an den Juſtizminiſter erlaſſene Allerhöchſte Cab. Ordre vom 26. Auguſt d. J. erlediget, und erhält das Königl. Kammergericht u. ſ. w. folgende Anweiſungen:

1) Auf die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeſchuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, ſondern auch nach den Kriegsartikeln 31., 33., 43., 47. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verluſt des National=Militair=Abzeichens, welches mit der National=Cokarde nicht gleichbedeutend iſt, ingleichen des Landwehrkreuzes, iſt zu erkennen beim Diebſtahl und der Diebeshehlerei.

3) Der Verluſt der Kriegsdenkmünze muß zufolge der Cabinets=Ordre vom 30. Octbr. 1814 in allen den Fällen im Erkenntniſſe feſtgeſetzt werden, in welchen das Verbrechen Caſſation oder Ausſtoßung des Thäters aus dem Soldatenſtande zur Folge hat. Bei geringern Vergehungen tritt der Verluſt der Kriegsdenkmünze nur alsdann ein, wenn das National=Militair=Abzeichen oder das Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da ſchon Fälle vorgekommen ſind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenſtrafe, als Degradation u. ſ. w. nicht hat ſtattfinden können, weil die erkannte Gefängnißſtrafe, ohne Rückſicht auf die hinzutretende, nach dem 55ſten Kriegsartikel aber das Strafmaß verkürzende Degradation, von der Civilbehörde vor deren Feſtſetzung vollzogen worden; ſo muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, ſo wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsſtrafe, von dem Militairgericht zu entſcheiden iſt, dieſe Entſcheidung abgewartet, und bis dahin die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe ausgeſetzt werden.

Nach dieſen Beſtimmungen hat das Königl. Kammergericht u. ſ. w. ſich nicht allein ſelbſt zu richten, ſondern auch ſolche den Gerichten ſeines Bezirks zur genaueſten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen. (Reſcript vom 1. Novbr. 1819. v. Kpt. J. Bd. 14. S. 255—56.)

(Zusatz 35.) Gerichtsbarkeit über Landwehrmänner des 2ten Aufgebots. Dem Königl. Ober=Landes=Gericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. und die darin enthaltene Anfrage, zur Reſolution ertheilet, daß, da die Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Decbr. 1816 und die darauf gegründete Circular=Verfügung vom 10. Mai 1817, zwiſchen den beiden Aufgeboten der Landwehr keinen Unterſchied machen, die darin enthaltenen, auf die Rechtspflege wider Landwehrmänner Bezug habenden Vorſchriften, auch auf die Wehrmänner vom 2ten Aufgebot, inſofern ſolche vereidet, und im Etat der Landwehrbataillone aufgeführt ſind, Anwendung finden. (Reſcript vom 15. Novbr. 1819. v. Kpt. J. Bd. 14. S. 192.)

(Zusatz 36.) Mittheilung der Acten an Militairgerichte bei Erkenntniſſen gegen Landwehrmänner. Da die Militairgerichte verpflichtet ſind, den an Se. Königl. Majeſtät einzureichenden Erkenntniſſen, wodurch die gegen beurlaubte Landwehrmänner oder zur Kriegsreſerve entlaſſene Soldaten von den Civilgerichten erkannten Strafen verwandelt werden, einen vollſtändigen Actenauszug oder eine Abſchrift des mit den Gründen der Entſcheidung verſehenen Civil-Erkenntniſſes beizufügen; ſo iſt es nothwendig, daß ihnen zu dieſem Zwecke von den Civilgerichten jedesmal entweder das ergangene Erkenntniß mit den Entſcheidungsgründen, oder, wenn in demſelben der Zuſammenhang der Sache nicht vollſtändig entwickelt ſein ſollte, die Acten ſelbſt mitgetheilt werden.

Zu einer ſolchen Mittheilung hat das Königl. Kammergericht die demſelben untergeordneten Untergerichte anzuweiſen, auch ſolche in den von dem Collegio unmittelbar geleiteten Unterſuchungen dieſer Art ſelbſt zu veranlaſſen. (Reſcript v. 31. März 1820. v. Kpß. J. 15. S. 58.)

(Zusatz 37.) Gerichtsſtand der Gendarmerie. Die Gendarmerie hat den Gerichtsſtand des ſtehenden Heeres. Das nächſte Militairgericht iſt verpflichtet, die Dienſt- und gemeinen Vergehen der Gendarmen, auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten, zu unterſuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in ſeinen Dienſtverrichtungen vorgeſetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er ſtationirt, iſt befugt, ihn wegen eines Dienſt- oder andern Vergehens zur vorläufigen Unterſuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu laſſen, demnächſt aber verbunden, die Acten dem vorgeſetzten Gendarmerie-Commandeur, zum weitern Verfahren zu überſenden, und hat der Commandeur den Ausfall der Unterſuchung der vorgedachten Dienſtbehörde bekannt zu machen. In Anſehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorſchriften für das ſtehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie ſoll dabei der Wirkungskreis eines Diviſions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs, und den Abtheilungs-Commandeuren der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zuſtehen. Für den Fall der Concurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairperſonen, erfolgt die Beſtätigung des Erkenntniſſes ohne Unterſchied durch das Kriegsminiſterium. (§. 11. der Verordnung v. 30. Decbr. 1820. G. S. de 1821. S. 4.)

(Zusatz 38.) Mittheilung der Erkenntniſſe über Militairperſonen an deren Militair-Vorgeſetzte. Nach einem Schreiben des Hrn. Kriegsminiſters iſt der Fall vorgekommen, daß ein zur Kriegsreſerve entlaſſener Garde-Ulan durch richterliches Erkenntniß, wegen Diebſtahls, der Nationalcokarde für verluſtig erachtet, und zu einer vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt, der Königl. Militairbehörde aber davon keine Kenntniß gegeben worden iſt. Damit nun die bisher von den Civilgerichten hin und wieder verabſäumten Mittheilungen, resp. an den Brigade-Commandeur der Garde-Landwehr oder an das General-Commando des Garde- und Grenadir-Corps, nicht ferner unterbleiben mögen, ſo ſind künftig von den Gerichtsbehörden alle Erkenntniſſe, welche auf Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes lauten, und nach denen es keiner Verwandlung der erkannten Strafe durch ein Militairgericht bedarf, dem Bataillons-Commandeur der Provinzial-Landwehr, in deſſen Bezirk ſich die Straffälligen befinden, zu überſchicken, damit derſelbe auch ſeiner Seits davon Kenntniß nehme, und ſie gehörigen Orts befördere. (Reſcript v. 12. Januar 1821. v. Kpß. J. Bd. 17. S. 120.)

(Zusatz 39.) Gerichtsſtand Se. Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 13. d. M. feſtzuſetzen geruhet:

der Erſatz-mannſchaften. daß die, in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Syſtems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einſtellung, mit Urlaubspäſſen in der Heimath verbleibenden Erſatzmannſchaften, während ihres Aufenthalts daſelbſt und bis zur wirklichen Einſtellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten des ſtehenden Heeres, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen ſein ſollen.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von ſolchen beurlaubten Erſatzmannſchaften verübt werden, alle diejenigen Vorſchriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten ertheilt worden ſind. (Reſcript vom 21. April 1821. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 111.)

(Zusatz 40.) Obduction der Leichname von Militairperſonen. Schon bei einer frühern Veranlaſſung iſt mit Zuſtimmung des Königl. General-Auditoriats angenommen worden, daß die Obduction der Leichname von Militairperſonen, welche gewaltſamer Weiſe ums Leben gekommen ſind, vor die Civilgerichte gehöre, inſofern nicht der Verdacht vorhanden iſt, daß eine Militairperſon an dem Tode des Entleibten Schuld ſei, und inſofern nicht etwa ein Selbſtmord mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt. (Reſcript v. 25. Mai 1821. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 297—98.)

(Zusatz 41.) Gerichtsſtand der Kriegs-Reſerve bei theils gemeinen und theils Militair-verbrechen. Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 10. Auguſt c. zu befehlen geruht:

daß in den Fällen, in welchen von beurlaubten und zur Kriegsreſerve gehörenden Soldaten mehrere Vergehen begangen werden, von denen einige, z. B. Deſertion, als Militair-Dienſtvergehen vor dem Militairgerichte, die andern aber von dem Civilgerichte unterſucht werden müſſen, die Unterſuchung ſowohl der Militair-, als auch der Civilvergehen vor die Militairgerichte gehören ſolle.

Hiernach hat ſich das Königl. Kammergericht u. ſ. w. nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die Untergerichte mit Anweiſung zu verſehen. (Circ. Reſcript v. 5. October 1821. v. Kptz. J. Bd. 18. S. 334.)

(Zusatz 42.) Gerichtsbarkeit über Militair-Prediger. Ich bin auf den Bericht des General-Auditoriats vom 8. d. M. damit einverſtanden, daß die Gerichtsbarkeit des Collegii in Betreff der Führung der Unterſuchung und Abfaſſung des Erkenntniſſes gegen Militair-Prediger, durch die veränderte Einrichtung der Militair-Gerichts-Verfaſſung des Jahres 1809 nicht für aufgehoben zu erachten iſt: wonach daſſelbe alſo in dem zur Entſcheidung gekommenen und in ähnlichen Fällen zu verfahren hat. (Cab. Ordre v. 21. Novbr. 1821. v. Kptz. A. Bd. 6. S. 373.)

(Zusatz 43.) Koſten der Verpflegung beurlaubter Landwehrmänner. Die Beſtimmung der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817, wegen der Koſten der Verpflegung beurlaubter Landwehrmänner, bezieht ſich bloß auf die Militairſtrafanſtalten, und ſetzt den Fall voraus, wenn dieſe Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder von deſſen dazu verpflichteten Verwandten beſtritten werden müſſen. Es hat dabei nicht die Abſicht ſein können, die Koſten der Verpflegung ſolcher Landwehrmänner auch für die Zeit des Arreſtes während der Unterſuchung und zum Zweck der im Falle des Unvermögens eintretenden Erſtattung von Seiten eines andern fori feſtzuſetzen. In dieſer Rückſicht verbleibt es vielmehr bei den in jeder Provinz deßhalb vorhandenen Beſtimmungen. Da nun nach den in Schleſien ſtattfindenden Sätzen das Gerichtsamt zu Ketſchdorf zur Erſtattung der von der Kämmerei zu Schönau für die dahin abgelieferten 6 Landwehrmän-

ner vorgeſchoſſenen Alimente von 2 Gr. täglich nicht angehalten werden kann, ſo findet das von dem Magiſtrate in der Eingabe vom 17. d. M. ſolcherhalb angebrachte Geſuch nicht ſtatt. (Reſcript v. 30. Novbr. 1821. v. Kpt. J. Bd. 18. S. 343.)

(Zusatz 44.) Gerichtsbarkeit über General-Diviſions-Aerzte. Auf die beigefügte Anfrage des General-Auditeriats habe Ich, beſage der abſchriftlichen Anlage, beſtimmt, daß über einen General-Diviſions-Arzt in Criminal- und Injurien-Fällen durch ein Kriegsgericht erkannt werden ſolle, und mache ich ſolches dem Militair-Juſtiz-Departement hierdurch bekannt. (Cab. Ordre v. 7. Januar 1822. v. Kpt. J. Bd. 19. S. 199.)

(Zusatz 45.) Gerichtsbarkeit über Gensdarmen. Nach der Verordnung über die anderweitige Organiſation der Gensdarmerie vom 30. Decbr. 1820. §. 11. iſt zwar das nächſte Militairgericht verpflichtet, die Dienſt- und gemeinen Vergehen der Gensdarmen auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten zu unterſuchen. Da jedoch bei der jetzigen Militair-Juſtiz-Verfaſſung das nächſte Militairgericht von dem Wohnorte der Gensdarmen oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Unterſuchung zu ziehenden Individuums an das Militairgericht mit Schwierigkeiten verbunden iſt; ſo hat der Chef der Gensdarmerie in Verbindung mit dem Königl. Kriegsminiſterium die fortgeſetzte Hülfe der Civilgerichte in Anſpruch genommen. Das Königl. Kammergericht hat daher die demſelben untergeordneten Gerichte anzuweiſen, daß ſie ſich, falls kein Militairgericht im Orte vorhanden iſt, der Unterſuchung wider Gensdarmen auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten nach wie vor unterziehen. (Reſcript vom 22. Febr. 1822. v. Kpt. J. Bd. 19. S. 200, und v. Kpt. A. Bd. 6. S. 137.)

(Zusatz 46.) Verfahren bei Ueberſendung aberkannter Ehrenzeichen. Das Königl. Kammergericht wird angewieſen, in den Fällen, in welchen der Inhaber eines Ehrenzeichens oder eines Erbberechtigungsſcheines deſſelben für verluſtig erklärt worden, und das Ehrenzeichen oder der Erb-Berechtigungsſchein der Königl. General-Ordens-Commiſſion überſandt werden muß, dabei jedesmal den Truppentheil genau zu bezeichnen, bei welchem der vormalige Inhaber zu dem Beſitze des Ehrenzeichens oder des Erbrechts gelangt iſt. (Circ. Reſcript v. 13. Mai 1822. v. Kpt. J. Bd. 19. S. 330.)

(Zusatz 47.) Gerichtsbarkeit über die 5jährigen Kriegsreſerviſten. Zufolge einer von des Königs Majeſtät getroffenen Anordnung werden zur Ergänzung der Kriegs-Reſerve der Infanterie, Rekruten ausgehoben, deren Vereidigung jedoch nicht eher, als bei ihrer wirklichen Einziehung erfolgt. Dieſe Rekruten, welche zum Unterſchiede der übrigen Kriegs-Reſerve-Mannſchaften (die wirklich im ſtehenden Heere gedient haben und ſich in der Regel nur zwei Jahre in der Kriegs-Reſerve befunden) nach ihrer bei den Landwehrſtäben erfolgten Ausbildung die Benennung: »fünfjährige Kriegsreſerviſten« erhalten, verbleiben als unbeeidigt, in Beziehung auf die Criminalgerichtsbarkeit, der ſie unterworfen ſind, in ihren bisherigen Verhältniſſen, den Fall der Deſertion ausgenommen, in welchem nach Thl. II. Tit. 20. §. 468. des Allg. L. Rechts, und Thl. I. Tit. 36. §. 46. der Allg. Gerichts-Ordnung, auch bei ihnen, wie bei den übrigen Soldaten, das **forum** der Militairgerichte eintritt.

Damit jedoch von dem Vergehen eines ſolchen Rekruten derjenige Truppentheil, welchem er namentlich überwieſen worden, Kenntniß erhalte, werden, auf den Antrag des Königl. Kriegs-Miniſterii, die Civilgerichte angewieſen, von einem jeden, wider einen Rekruten dieſer Art ergangenen und rechtskräftig gewordenen Straferkenntniſſe das betreffende Landwehr-Brigade-Commando zu benachrichtigen. (Reſcript v. 12. Juli 1822. v. Kpt. J. Bd. 20. S. 41. 42.)

(Zusatz 48.) Ueber denſelben Gegenſtand. Durch die Verfügung vom 12. Juli d. J. iſt dem Königl. Kammergericht eröffnet worden: daß die zur Ergänzung der Kriegsreſerve der Infanterie ausgehobenen Rekruten, deren Vereidigung nicht eher, als bei ihrer wirklichen Einziehung erfolgt, der gewöhnlichen Criminal-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Zur Vermeidung eines Mißverſtändniſſes, welches aus der Faſſung dieſer Verfügung entſtehen könnte, wird bemerkt, daß zu dieſen — der Criminal-Gerichtsbarkeit der Civilgerichte im ganzen Umfange unterworfenen Individuen, diejenigen, welche Behufs ihrer Ausbildung zur Landwehr eingezogen werden, und nach erfolgter Ausbildung die Benennung: »fünfjährige Kriegsreſerviſten« erhalten, nicht gehören, ſolche vielmehr als bei ihrer Einziehung ſchon vereidigte Soldaten, wenn ſie nachher in ihre Heimath wieder entlaſſen werden, wie die übrigen zur Kriegsreſerve gehörigen Mannſchaften, in Criminalſachen behandelt werden müſſen. (Circ. Reſcript v. 11. Novbr. 1822. v. Kpß. J. Bd. 20. S. 295.)

(Zusatz 49.) Verordnung wegen Aufhebung der militairiſchen Strafverwandelung und das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreſerve entlaſſener und der Train-Soldaten. Nachdem Ich durch meinen Befehl vom 26. Auguſt 1819 bereits erklärt habe, daß die Civilgerichte bei Entſcheidung über die, zu ihrer Cognition gehörenden Vergehen und Verbrechen beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreſerve entlaſſener, imgleichen der Trainſoldaten, mit Rückſicht auf die in den Kriegsartikeln beſtimmten Arten der Strafen erkennen ſollen, wonach kein Soldat, ſo lange er dem Soldatenſtande angehört, mit Zuchthausſtrafe oder Baugefangenſchaft, kein Gemeiner ohne Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes mit körperlicher Züchtigung, ein Unterofficier und Feldwebel aber überhaupt nicht mit körperlicher Züchtigung zu beſtrafen iſt; ſo hebe ich nunmehro auch die, in der Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Decbr. 1816, §. 29. angeordnete Verwandlung der von den Civilgerichten nach den allgemeinen Landesgeſetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner u. ſ. w. zu erkennenden Strafen des Zuchthauſes und der Feſtungsarbeit, in die militairiſchen Strafen des Arreſtes und der Einſtellung bei einer Straffection, durch Militairgerichte, hiermit auf, und verordne Folgendes:

§. 1. Die Civilgerichte erhalten die Befugniß, ſtatt der, in den allgemeinen Landesgeſetzen beſtimmten zeitigen Zuchthaus-, Feſtungs- und Zwangsarbeit, unmittelbar auf Einſtellung in eine Strafabtheilung, ſtatt der Peitſchen- auf Stockhiebe, imgleichen auf Ausſtoßung eines beurlaubten Landwehrmannes u. ſ. w. aus dem Soldatenſtande, nach Maßgabe der Kriegsartikel zu erkennen. Wenn die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande eintritt, ſo finden die, in den bürgerlichen Geſetzen angeordneten Arten der Strafen Anwendung.

§. 2. Außer den, in den Kriegsartikeln beſtimmten Fällen, zieht die Strafe der ſchimpflichen Ausſtellung, des Staupenſchlags und der Brandmarkung, jedesmal des dazu verurtheilten Landwehrmannes u. ſ. w. aus dem Soldatenſtande, mit den daran geknüpften Folgen nach ſich.

§. 3. Wenn nach den bürgerlichen Geſetzen auf lebenswierige Beraubung der Freiheit zu erkennen iſt, ſo tritt ebenfalls die bürgerliche Strafe auch in den Fällen ein, wo auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande nicht erkannt werden kann, und es iſt alsdann in dem Erkenntniſſe auszuſprechen, daß der Verurtheilte aus dem Militair-Verhältniß zu entlaſſen ſei.

§. 4. Iſt gegen eine Militairperſon vom Feldwebelsrange auf geringere als ſechsmonatliche, und gegen Militairperſonen vom Unterofficiersrange auf geringere als dreimonatliche Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, nach den Civilgeſetzen zu erkennen, ſo tritt an deren Stelle Gefängnißſtrafe von gleicher Dauer ein;

wenn aber mit dem Vergehen dieſer Perſonen die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes nach den Kriegsartikeln verbunden, oder auf Feſtungsarbeit u. ſ. w. von ſechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unterofficiere zu erkennen iſt, ſo muß zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt, und ſolche nach dem Maßſtabe des 55ſten Kriegsartikels auf die Strafe angerechnet werden.

§. 5. Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten beſtehen, und kein förmliches Collegium bilden, ſollen, ſobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Thlr. Geldſtrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen iſt, die geſchloſſenen Acten allemal an das Oberlandesgericht der Provinz zum Spruch einſenden.

§. 6. In Anſehung der Beſtätigung der Erkenntniſſe gegen beurlaubte Landwehrmänner u. ſ. w. treten die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften ein; wenn aber auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, auf Verluſt des Porte d'eepes und Degradation einer Militairperſon von dem Range eines Feldwebels zum Gemeinen erkannt iſt, ſo iſt dazu Meine unmittelbare Beſtätigung erforderlich und ſoll Mir dazu das Erkenntniß des erkennenden Gerichts, durch das General-Auditoriat, mit deſſen Gutachten über das Verbleiben des Verurtheilten in ſeinem Standesverhältniſſe vorgelegt werden.

§. 7. In allen Degradationsfällen der Militairperſonen, welche Feldwebelsrang haben, wird die Abführung zur Feſtung bis zur erfolgten Beſtätigung ausgeſetzt.

§. 8. Auch in Anſehung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, der vorläufigen Ablieferung des Verurtheilten zur Feſtung und der definitiven Annahme deſſelben nach beſchrittener Rechtskraft, ſollen die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften beobachtet werden, und die Commandanturen der Feſtungen ſind verbunden, den Requiſitionen der Ober-Landesgerichte auf Einſtellung der überwieſenen Verbrecher in die Strafabtheilungen der Garniſoncompagnien zu genügen.

§. 9. Von dem Tenor eines jeden Straferkenntniſſes gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreſerve gehörenden Soldaten u. ſ. w., wenn es nicht bloß eine Geldſtrafe betrifft, ſoll gleich nach beſchrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Feſtung, imgleichen von der erfolgten Beſtätigung, dem Brigade-Commandeur der Provinzial-Landwehr, in deſſen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abſchrift mitgetheilt werden. Betrifft das Erkenntniß einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegsreſerve des Gardecorps, ſo überreicht der Brigade-Commandeur der Provinzial-Landwehr ſelbiges, begleitet mit einem vollſtändigen Nationale des Verurtheilten, dem General-Commando der Garden, welches demnächſt die Löſchung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Liſten der Garden beſorget und dem General-Commando des betreffenden Armeecorps hiervon Nachricht gibt. Das General-Commando der Garden hat Mir demnächſt auch halbjährlich als Beilage zum ſechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik »Disciplin« ein Verzeichniß ſolcher geſtrichenen Mannſchaften vorzulegen.

§. 10. Ich beauftrage Sie, die Ihnen untergeordneten Behörden mit dieſen Beſtimmungen bekannt zu machen. Insbeſondere haben Sie, der Juſtizminiſter, den Civilgerichtshöfen zur Pflicht zu machen, bei Erkenntniſſen gegen beurlaubte Landwehrmänner u. ſ. w. das Militairverhältniß und die, in den Kriegsgeſetzen vorgeſchriebenen Neben- und Ehrenſtrafen ſorgfältig zu berückſichtigen. Auch haben Sie den Juſtizbehörden in den Rheinprovinzen die Kriegsartikel mitzutheilen, um ſie in Folge dieſer Beſtimmungen zu beachten. (Cab. Ordre vom 22. Febr. 1823. G. S. de 1823. S. 28—30.)

(Zusatz 50.) Der Juſtizminiſter findet kein Bedenken, der von dem Ober=Appellations=Senat des Königl. Kammergerichts mittelſt Berichts vom 26. v. M.

Die militairiſche Strafverwandlung betreffend.

in Folge der Verordnung wegen Aufhebung der militairiſchen Strafverwandelung

vorgetragenen Anſicht der Majorität des Collegiums dahin beizutreten; daß in allen Fällen der Beſtrafung eines Landwehrmanns u. ſ. w., in welchen es nicht etwa auf einen dem erſten Erkenntniſſe zu machenden Zuſatz, ſondern nur auf die Umwandelung der in erſter Inſtanz erkannten Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe und Einſtellung in eine Strafabtheilung, und der etwa erkannten Peitſchenhiebe in Stockhiebe ankommt, dieſe Umwandlung von dem Königl. Ober=Appellations=Senat erfolgen kann, ohne daß es deßhalb der nachträglichen Feſtſetzung von Seiten des erſten Richters bedarf.

Hiernach hat daher das Collegium in den ihm vorliegenden Sachen die Erkenntniſſe abzufaſſen. Dem Inſtructionsſenat iſt übrigens von dieſer Verfügung Nachricht gegeben worden. (Reſcript v. 7. April 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 300.)

(Zusatz 51.) Das Königl. Ober=Landesgericht wird auf Veranlaſſung des, mittelſt Berichts vom 15. v. M. hier eingereichten Urtels in der Unterſuchungsſache c. den Landwehrmann N. N. und Conſorten zu N. N., hierdurch angewieſen, in künftigen Fällen, wo das Erkenntniß gegen einen Landwehrmann nach §. 6. der Verordnung vom 22. Febr. d. J. der Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs bedarf, ſolches nebſt den Acten dem General=Auditoriate unmittelbar zu überſenden. (Reſcript vom 9. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 302.)

Allerhöchſte Beſtätigung der Criminal=Erkenntniſſe gegen Landwehrmänner.

(Zusatz 52.) Diejenigen Erſatzmannſchaften, welche nach erfolgter Aushebung und Vereidigung ſogleich bis zu ihrer wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen wieder in ihre Heimath entlaſſen werden, ſind in Betreff der Gerichtsbarkeit den beurlaubten Landwehrmännern und den zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten gleich zu behandeln. So wie daher bis zur Publication der Verordnung vom 22. Febr. d. J. bei Abfaſſung der Straferkenntniſſe gegen ſolche Individuen, die, in Abſicht der Erkenntniſſe wider beurlaubte Landwehrmänner u. ſ. w. früher ergangenen Vorſchriften haben beobachtet werden müſſen; ebenſo findet nunmehr auch die gedachte Verordnung vom 22. Febr. c. auf die erwähnten Erſatzmannſchaften, obgleich ſie darin nicht ausdrücklich genannt worden, in ihrem ganzen Umfange Anwendung. (Circ. Reſcript v. 13. Juni 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 301.)

Die Straferkenntniſſe gegen die zur Erſatzmannſchaft gehörigen Perſonen.

(Zusatz 53.) Durch die Verfügung vom 13. v. M. iſt feſtgeſetzt worden:

Den Gerichtsſtand der Erſatzmannſchaften betreffend.

»daß die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung ſogleich bis zu ihrer wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen wieder in ihre Heimath entlaſſenen Erſatzmannſchaften, in Betreff der Gerichtsbarkeit den beurlaubten Landwehrmännern und den zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten, nach der Verordnung vom 22. Febr. c. gleich zu behandeln ſind«.

In Verfolg deſſen wird hierdurch beſtimmt:

»daß dieſe Individuen — weil ſie als Rekruten ſchon deſignirt und vereidet, jeden Augenblick zum activen Dienſt auf drei Jahre bereit ſein müſſen, und als zum effectiven Stande der Truppen gehörig, anzuſehen ſind — gleich den zur Kriegsreſerve entlaſſenen Soldaten, die Koſtenfreiheit in Unterſuchungsſachen zu genießen haben. (Reſcript v. 1. Juli 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 108—9.)

(Zusatz 54.) Betreffend die Verordnungen, wodurch die Kriegsartikel auf Militairſtrafe abgeändert oder ergänzt werden.

Auf Veranlaſſung des in dem Bericht des zweiten Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 23. Mai c. enthaltenen Antrags wegen Mittheilung derjenigen Verordnungen, wodurch die Kriegsartikel in Bezug auf die von den Civilgerichten wider beurlaubte Landwehrmänner u. ſ. w. jetzt zu erkennende Militairſtrafen abgeändert oder ergänzt worden, hat der Juſtizminiſter mit dem Königl. General-Auditoriat die erforderliche Rückſprache genommen. Nach dem Antwortſchreiben des letztern ſind außer den, in die Geſetzſammlung aufgenommenen Beſtimmungen wegen Verluſtes des Landwehrkreuzes, der Kriegsdenkmünze, der Orden und Ehrenzeichen, keine beſondere Vorſchriften ergangen, welche ſich auf die von den Civilgerichten zu beachtenden Feſtſetzungen der Kriegsartikel beziehen, und ſolche abändern, erläutern oder ergänzen. (Reſcript vom 9. Juli 1823. v. Kpt. J. Bd. 22. S. 108.)

(Zusatz 55.) a. Auf Veranlaſſung des von der Königl. Criminal-Deputation des hieſigen Königl. Stadtgerichts erſtatteten Berichts vom 12. April d. J. iſt wegen der vorläufigen Vollſtreckung der wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc., welche die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zu erwarten haben, entweder ſchon erkannten oder doch bevorſtehenden Zuchthaus- oder Feſtungs-Arbeitsſtrafe, von den Miniſterien der Juſtiz und des Krieges bei des Königs Majeſtät angefragt worden. Die darauf ergangene Allerhöchſte Cabinets-Ordre v. 3. d. M. wird der Criminal-Deputation in der abſchriftlichen Anlage zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Reſcript vom 10. Oct. 1823. v. Kpt. J. Bd. 22. S. 214.)

(Zusatz 56.) Die vorläufige Vollſtreckung des Erkenntniſſes wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc., welche Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zu erwarten haben.

b. Ich erkläre auf Ihren Bericht vom 15. v. M., daß in den Fällen, wo von den Civil-Gerichten gegen einen beurlaubten Landwehrmann ꝛc., auf Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, Arbeitsſtrafe und zugleich auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande erkannt wurde, die vorläufige Abführung unterbleiben muß, die Strafzeit aber darum nicht zu verlängern, ſondern von der Publikation des Erkenntniſſes an zu berechnen iſt. (Cabinets-Ordre vom 3. October 1823. v. Kpt. J. Bd. 22. S. 214—15.)

(Zusatz 57.) Die militairiſche Strafverwandlung und das Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner betreffend.

Die in der Verordnung wegen Aufhebung der militairiſchen Strafverwandlung, und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reſerve Entlaſſene, und Train-Soldaten, vom 22. Februar v. J. §. 1. enthaltenen Worte:

»nach Maßgabe der Kriegs-Artikel«

beziehen ſich, wie der Zuſammenhang und die Verbindung des §. 1. mit dem §. 2. ergibt, nicht auf die darin erwähnte Leibesſtrafe, ſondern auf die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und es hätte alſo das hinter dem Worte »Soldatenſtande« befindliche Komma, eigentlich hinter dem Worte »Kriegsartikel geſetzt werden ſollen. Die Leibesſtrafe wird, wie der §. 1. ausdrücklich beſtimmt, nach den allgemeinen Geſetzen, mit der in Abſicht der Vollſtreckung feſtgeſetzten Modification; die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande dagegen nach Maßgabe der Kriegs-Artikel, und außerdem in den im §. 2. näher bezeichneten Fällen erkannt.

Hierdurch erledigten ſich die Bedenken, welche nach dem von dem Königlichen Ober-Landesgerichte unterm 22. v. M. erſtatteten Berichte, in Beziehung auf die Beſtrafung beurlaubter Landwehrmänner ꝛc. entſtanden ſind.

Im Allgemeinen iſt der Geſichtspunkt immer feſtzuhalten, daß dieſe zu ihren bürgerlichen Geſchäften entlaſſenen Militairperſonen in Abſicht der Dauer der

verwirkten Freiheitsſtrafe nach denſelben Geſetzen beurtheilt werden ſollen, welche bei allen Civilperſonen zur Anwendung kommen, und daß nur, in Abſicht der Art der Vollſtreckung, und in Abſicht der, auf das militairiſche Verhältniß ſich beziehenden Strafbeſtimmungen, die Vorſchriften der Kriegsartikel eintreten. (Reſcr. vom 10. Mai 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 166—167.)

(Zusatz 58.) Die Führung der Unterſuchungen gegen Gensdarmen durch Civilgerichte betreffend.

Die Königlichen Gerichtsbehörden ſind bereits durch die Verfügung vom 22. Februar (von Kamptz Jahrbücher Band 19. Seite 200) angewieſen worden: ſich an Orten, wo keine Militairgerichte vorhanden ſind, den Unterſuchungen gegen Gensdarmen auf Requiſition ihrer Vorgeſetzten zu unterziehen. Bei dergleichen Unterſuchungen iſt zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde commandirten Officiers in der Regel erforderlich, wo indeſſen nach den Aeußerungen dieſer Behörde eine ſolche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten und Koſten erfolgen kann, genügt es auch, wenn die Unterſuchungen nur von einem, nach Vorſchrift der Criminal-Ordnung beſetzten Gerichte geführt werden. Aus dem Mangel der regelmäßig zu ziehenden Militair-Commiſſarien kann daher von Seiten der Gerichte niemals ein Grund hergenommen werden, die Unterſuchung abzulehnen. Hiernach haben ſich ſämmtliche Königliche Ober-Juſtiz-Behörden zu achten, auch die Untergerichte dazu anzuweiſen. (Reſcr. vom 14. Juni 1824. v. Kptz. J. Bd. 23. S. 215.)

(Zusatz 59.) Circular-Verordnung, das in Unterſuchungsſachen wider Individuen von der Landwehr zu beobachtende Verfahren betreffend.

Da ſeit der Circularverfügung vom 6. Mai 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchſten Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 das in Unterſuchungsſachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Beſtimmungen ergangen ſind, und da insbeſondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine weſentliche Abänderung erhalten hat; ſo findet der Juſtiz-Miniſter ſich veranlaßt, ſämmtliche erläuternde und ergänzende Beſtimmungen zur beſſern Ueberſicht zuſammenzuſtellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den beſoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme, in Criminal- und Injurien-Sachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienſt einberufenen Officieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieſer Einberufung. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner ſtehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehrofficiere haben:

1) den Gerichtsſtand der Eximirten.

2) Von aller durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannter Strafe wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abſchrift des mit den Entſcheidungsgründen verſehenen Erkenntniſſes, benachrichtiget.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldſtrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arreſt erleidet derſelbe in einem, ſeinem Verhältniſſe und Gerichtsſtande angemeſſenen Gefängniſſe, oder, wenn ein ſolches nicht vorhanden iſt, in dem nächſten Militair-Arreſt. Iſt auf Feſtungs-Arreſt erkannt worden, ſo wird die Abführung nach einer Feſtung durch den Bataillons-Commandeur veranſtaltet.

(Zusatz 60.) (Iſt das Vergehen des Officiers von der Art, daß es mit den Verhältniſſen des Officierſtandes nicht vereinbar iſt, ſo muß davon von den Inſpecteurs bei des Königs Majeſtät die erforderliche Meldung und der Antrag, Behufs der weiteren Beſtimmung geſchehen.)

(Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816. §. 24. v. Kptz. An. Bd. 4. S. 365 u. ff.)

4) In reinen Militair=Disciplinar=Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair=Vorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen, zu rechnen iſt, iſt der Landwehr=Officier allein der Militair=Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderung und Zweikämpfen ſollen zwar die Unterſuchungen von dem competenten Civilgericht eingeführt und geführt; die zum Spruch reifen Acten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegs=Gerichts überſendet werden.

(**Zusatz 60.**) (Andere ſich nur auf das Verhältniß als Officiere ſich beziehende Angelegenheiten, gehören entweder vor das nach §. 77. der Inſtr. für die Landwehr=Inſpecteure zuſammenzuziehende Ehrengericht oder vor ein Kriegsgericht.)

(Inſtruction für die Inſpecteure vom 10. December 1816. §. 25. v. Kptz. A. Bd. 4. S. 365 u. ff.)

(**Zusatz 60.**) In allen Fällen, wo über einen Officier die Haltung eines Kriegsgerichts nothwendig wird, werden dem commandirenden General, durch den Inſpecteur, die Unterſuchungsacten eingeſendet, und befiehlt jener alsdann das Kriegsgericht bei einer Brigade in ſeinem General=Commando. (§. 26. a. a. O.)

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegs=Reſerve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung ſogleich bis zu ihrer wirklichen Einſtellung mit Urlaubspäſſen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten und den Trainſoldaten tritt:

1) die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältniſſen, und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es ſind mithin davon ausgeſchloſſen und werden von den Militairgerichten unterſucht und beſtraft:

a) die während der Uebungszeit bei der verſammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen.

b) alle militairiſche Dienſtvergehen, die Landwehr möge zuſammengezogen ſein oder nicht. Dagegen gehören:

Deſertion oder Entweichung aus der Heimath, um ſich dem Militairdienſt zu entziehen.

Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair=Vorgeſetzten, bei den Uebungen zu erſcheinen.

Ferner:

Inſubordination gegen Militair=Vorgeſetzte in Dienſtangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Inſubordinationsvergehen durch eine Widerſetzlichkeit gegen einen beſtimmten, durch außerordentliche Verhältniſſe nöthig gewordenen Dienſtbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zuſammentreffens in bürgerlichen Verhältniſſen vorgefallenen Beleidigungen und Widerſetzlichkeiten ſind dagegen zu den militairiſchen Dienſtvergehen nicht zu rechnen.

(**Zusatz 60.**) (Zur Aburtelung der unter b. erwähnten Vergehungen, die kriegs= oder ſtandrechtliches Erkenntniß erfordern, iſt in jedem Bataillonsbezirk monatlich ein feſtſtehender Kriegsgerichtstag zu beſtimmen, wo das vom Bataillonscommandeur berufene Kriegsgericht in der Kreisſtadt oder in einem ſonſt dazu geeigneten Orte des Bezirks, zuſammentritt und alle dahin gehörige, im Laufe

des Monats vorgekommene Fälle unter Zuziehung des Civilrechtes in der angeführten Art entſcheidet, bei welcher Einrichtung jedoch zu berückſichtigen bleibt, daß das Stand- oder Kriegsrecht der beendigten Unterſuchung immer baldmöglichſt folgt, und der Angeklagte nicht unnöthig lange im Arreſt ſitze, ſo wie das Arreſtſitzen nur dann ſtattfinden darf, wenn es die Sicherheit erfordert. (§. 34. Inſtruct. v. 10. Dec. 1816.)

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Deſertion, als Militairdienſtvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht unterſucht werden müſſen; ſo gehört die Unterſuchung, ſowohl die der Militair-, als auch der Civilvergehen, vor die Militair-Gerichte.

4) Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Unterſuchungen finden die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. beſtimmten Beſchränkungen ſtatt.

In den Fällen, wo von den Civil-Gerichten auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Feſtungsarbeitsſtrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanſtalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollſtreckt, als bis daſſelbe die Allerhöchſte Beſtätigung Sr. Majeſtät des Königs erhalten hat. Deßhalb ſoll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, ſondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanſtalt vorläufig abgeliefert ſein würde, wenn nicht die allerhöchſte Königl. Beſtätigung des ergangenen Erkenntniſſes hätte abgewartet werden müſſen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Beſtätigung des ergangenen Erkenntniſſes von Seiten Seiner Majeſtät des Königs erforderlich iſt, müſſen die Acten, nebſt einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntniſſe, dem Königl. General-Auditoriate überſendet werden.

(Cfr. hierbei die ad Zuſatz 74. abgedruckte Cabinets-Ordre v. 3. April 1827.)

6) Bei der Beſtrafung ſowohl in Hinſicht auf die Strafbarkeit der zur Unterſuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinſicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Strafgeſetze zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Febr. v. J. ſtatt der Peitſchenhiebe, auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeſchuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßen, oder aus dem Militairverhältniß entlaſſen wird, ſtatt der Zuchthaus- und Feſtungsarbeit, auf Einſtellung bei einer Strafſection zu erkennen iſt.

7) Dieſer veränderten Art der Strafvollſtreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Beſſerung, oder bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

(Dieſe Detention erfolgt bei der Strafabtheilung, bei welcher der Verbrecher die Feſtungsſtrafe erleidet.

Cfr. dabei das ad Zuſatz 26. abgedruckte Reſcr. v. 16. Aug. 1817. v. Kpz. J. Bd. 16. S. 34.)

8) Die in den Geſetzen vorgeſchriebene Gefängnißſtrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängniſſe ſeiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem ſolchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen, beſtimmt iſt.

9) Auf die militairiſchen Strafen des ſtrengen und mittlern Arreſtes ſind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rückſicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntniſſen auf die Kriegs-Artikel zu nehmen haben, beſtehet darin:

a) Auf Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes muß in allen

Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorſchreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verluſt des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreuzes, iſt dieſe Verſetzung jederzeit im Erkenntniſſe auszuſprechen. (**cfr.** Reſcr. v. 1. Novbr. 1819. Zuſatz 34.)

Wenn auf ein Vergehen in den Kriegsartikeln ſtrenger Arreſt und Feſtungsſtrafe gleichzeitig verhängt wird. (Inſtr. v. 10. Dec. 1816. §. 28. v. Kptz. An. Bd. 4. S. 365 **seq.** Außerdem: Reſcr. v. 16. Aug. 1817. Zuſatz 26. Reſcr. v. 9. Sept. 1817. Zuſatz 27. Reſcr. v. 12. Januar 1821. Zuſatz 38. §. 4. der Verordnung vom 22. Febr. 1823. Zuſatz 49. und Reſcr. v. 8. Jan. 1827. Nr. 73. Reſcr. v. 5. März 1829. Nr. 76.)

b) Auf den Verluſt des National-Militair-Abzeichens iſt bei den zum ſtehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegsartikel und die Verordnung wegen der Militairſtrafen vom 3. Aug. 1808 bezeichneten Fällen bei den zur Landwehr gehörenden Individuen das Erkenntniß auf den Verluſt des Landwehrkreuzes zu richten.

c) Die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande geſchiehet in den, in den Kriegsartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. beſtimmten Fällen.

(Gleichzeitig muß aber auf die Unfähigkeit, jedes Bürgerrecht oder den Beſitz eines Grundſtücks in den Königl. Staaten zu erwerben, gemäß den Kriegsartikeln erkannt werden. Miniſt. Reſcr. v. 15. Juli 1825 und 7. Sept. 1829.)

11) Der Verluſt der Kriegsdenkmünze muß zufolge der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 30. Octbr. 1814 in allen denen Fällen im Erkenntniſſe feſtgeſetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, oder Verluſt des National-Militairabzeichens, oder des Landwehrkreuzes, zur Folge hat. (**cfr.** hierbei: Reſcript vom 18. Jan. 1810. §. 17. Zuſatz 9. §. 9. der Urkunde vom 10. März 1813. Zuſatz 11. Reſcr. v. 15. März 1815. Zuſatz 22. Reſcr. v. 21. Mai 1819. Zuſatz 30. Reſcr. v. 16. Aug. 1819. Zuſatz 32. Cabinetsordre vom 19. Aug. 1819. Zuſatz 33. Reſcr. v. 13. Mai 1822. Zuſatz 46. Reſcr. v. 16. Aug. 1824. Zuſatz 61. Reſcr. v. 30. Juli 1827. Zuſatz 75. Reſcr. v. 7. Mai 1829. Zuſatz 78.)

12) Entfernung aus der Landwehr iſt keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt ſind; wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlaſſung aus dem Militairverhältniſſe ein.

(Zusatz 60.) (Sobald die Feſtungsſtrafe von 6 Monaten bis über ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden, welches aber von Seiten des Militairgerichts geſchieht. §. 31. d. Inſtr. f. d. Landw. Inſp. v. 10. Dec. 1816. v. Kptz. An. Bd. 4. S. 368.)

13) Die Vollſtreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einſtellung in eine Straffection erkannt worden, bei der letztern durch die Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird dieſe Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unterofficiers, vollzogen.

(Zusatz 60.) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung kann niemals öffentlich ſtattfinden, und nur durch den Capitain oder Commandeur der Compagnie dem Feldwebel oder einem Unterofficier zur Vollziehung aufgetragen, auf eine andere Art aber nicht vollſtreckt werden.

Der Feldwebel der Compagnie muß bei der Vollſtreckung der Strafe zugegen ſein, ſobald dieſe anderswo vollzogen wird, und davon dem Capitain der Compagnie oder in der Abweſenheit dem älteſten Officier derſelben, Anzeige machen,

der den Beſtraften in das Strafverzeichniß aufnimmt. (§. 32. a. a. O.; außerdem cfr. Reſcr. v. 31. Aug. 1818. Zuſatz 28.)

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairiſchen Strafanſtalt muß das Civilgericht ſorgen.

15) Die Koſten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inculpaten, während des Unterſuchungsarreſtes, imgleichen die Koſten des Transports zur Strafanſtalt, ſo wie alle ſonſtige baare Auslagen, wohin auch die Koſten der Anſchaffung der unter Nr. 17. bemerkten erſten Kleidungsſtücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend iſt, überhaupt, wenn er gänzlich freigeſprochen worden, demjenigen zur Laſt, welchem die ſubſidiariſche Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Unterſuchungskoſten überhaupt obliegt.

16) Die Koſten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollſtreckung der Strafe, wenn dieſe bei einer Straffection erfolgt, werden von der Militairbehörde beſchafft, inſofern der Verurtheilte ſelbſt, oder deſſen geſetzlich dazu verpflichtete Verwandte dieſe Koſten herzugeben nicht im Stande ſind, worüber das Unterſuchungsgericht ein Atteſt bei der Ablieferung an die Militairbehörde zu ertheilen hat. (cfr. hierbei Reſcr. v. 30. Nov. 1821. Zuſatz 43.)

Können dieſe Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder ſeiner geſetzlich dazu verpflichteten Verwandten, beigetrieben werden; ſo haben die Civilgerichte dafür zu ſorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe vollſtreckt, auf die Dauer der Arreſtzeit, und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr, regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungskoſten während der Strafvollſtreckung, durch Einſtellung bei der Straffection, beläuft ſich auf 3 Thlr. 7½ Sgr. für jeden Monat, und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. zur Anſchaffung des Erſatzes der großen Montirungsſtücke. Die Koſten der Vollſtreckung einer Gefängnißſtrafe oder eines Feſtungsarreſts fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und ſeiner Angehörigen, dem Militairfonds nicht zur Laſt; vielmehr hat es deßhalb bei den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften ſein Bewenden. (cfr. hierbei Reſcr. v. 30. Nov. 1821. Zuſatz 43. und Reſcr. v. 26. Nov. 1824. Zuſatz 63.)

17) Es iſt jederzeit die Veranſtaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Feſtung, mit folgenden Kleidungsſtücken verſehen ſind:

a) drei noch guten Hemden,
b) einem Paar wollenen Strümpfen,
c) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Hute oder einer Mütze,
e) einem Paar Beinkleider,
f) einer Weſte,
g) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militairbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsſtücke abgeliefert worden, eine Beſcheinigung ausſtellen. Die Koſten dieſer Bekleidung werden von dem ſubſidiariſch Verpflichteten getragen. (conf. hierbei Reſcr. v. 24. Nov. 1826. Zuſatz 71.)

18) Die zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einſtellung in die Heimath beurlaubten, Rekruten des ſtehenden Heeres und die Trainſoldaten, ſind als Truppentheile des ſtehenden Heeres von den Unterſuchungskoſten frei, und es kommen alſo in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen ſofort die, §. 604. 623. ff. der Criminal=Ordnung, gegebenen Beſtimmungen zur Anwendung. In Abſicht der Koſten ihrer Ver=

pflegung, ſowohl während des Unterſuchungsarreſtes, als auch während der Strafzeit, treten jedoch die, wegen der Koſten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Beſtimmungen ein.

19) Bei jedem ſich im militairiſchen Alter befindenden Angeſchuldigten iſt das Militairverhältniß, insbeſondere ob derſelbe zur Kriegs-Reſerve, Landwehr u. ſ. w. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat, oder noch dient, ſorgfältig zu ermitteln und zu den Acten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straferkenntniſſes an die Militairbehörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823 nicht zu unterlaſſen.

Vorſtehende Beſtimmungen hat ſich das Königl. ꝛc. nicht allein ſelbſt zur Richtſchnur dienen zu laſſen, ſondern auch ſelbige den dem Collegio untergeordneten Gerichten zur genaueſten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

(Bei Ueberweiſung ſämmtlicher zur Feſtung verurtheilten Individuen iſt der betreffenden Königl. Commandantur in jedem Fall außer der Norm des Erkenntniſſes noch Abſchrift der Geſchichtserzählung des Erkenntniſſes ohne Entſcheidungsgründe mitzutheilen. Reſcr. v. 25. Mai 1829. (Reſcript vom 2. Aug. 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 159—166.)

(Zusatz 61.) Unter der in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 25. Sept. 1817 erwähnten zweiten Kriegsdenkmünze iſt keine andere, als diejenige, welche für Nichtcombattanten durch die Cabinets-Ordre vom 14. Dec. 1815 geſtiftet worden, wie insbeſondere auch aus dem zweiten Sach-Regiſter der Geſetzſammlung Seite V. **sub voce** »Denkmünze« hervorgehet.

Die zweite Kriegsdenkmünze betreffend.

Dies wird dem zweiten Senat des Königl. Ober-Landesgerichts auf den Bericht vom 17. v. M. in der Unterſuchungsſache wider die Tagelöhner N. N.ſchen Eheleute und Genoſſen bei Remiſſion der eingereichten Acten und des Erkenntniſſes eröffnet. (Reſcr. v. 16. Aug. 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 377.)

(Zusatz 62.) Ich finde es in dem Sinne der Militairgeſetze völlig begründet, daß ein Soldat nicht ohne den Beſitz des National-Militair-Abzeichens in der 1ſten Claſſe des Soldatenſtandes verbleiben und eben ſo wenig ein, in der 2ten Claſſe befindlicher Soldat das National-Militairabzeichen beſitzen, oder wenn er in das bürgerliche Verhältniß zurücktritt, die Nationalcocarde tragen kann. Zur Beſeitigung der deßhalb vorgekommenen Zweifel und zur Ergänzung der Vorſchriften über den Verluſt des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) und die Verſetzung in die 2te Claſſe beſtimme Ich daher auf Ihren Bericht vom 18. Februar c.:

Wirkung des Verluſts des Militair-Abzeichens im bürgerlichen Verhältniß.

1) Mit der Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes iſt der Verluſt des National-Militairabzeichens (bei der Landwehr des Landwehrkreuzes) und eben ſo mit dem Verluſt des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) die Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes verbunden; von den Militairgerichten alſo ausdrücklich darauf zu erkennen.

2) Wer durch Erkenntniß der Militairgerichte des National-Militairabzeichens (Landwehrkreuzes) verluſtig erklärt worden, und vor ſeinem Rücktritt in das bürgerliche Verhältniß nicht wieder zu dem Beſitz dieſes Abzeichens gelangt iſt, darf im Civilverhältniß auch die National-Cocarde nicht tragen.

3) Die Civilgerichte haben in Anſehung der beurlaubten Landwehrmänner und anderer, dem Civilgerichtsſtande unterworfenen Militairperſonen, die Beſtimmung ad 1. zu befolgen, zugleich aber auf den Verluſt der Nationalcocarde in den Fällen ausdrücklich zu erkennen, wo der Verluſt des National-Militairabzeichens nach der Beſtimmung ad 1. eintritt, oder wo der Verluſt der Cocarde in den darüber gegebenen Verordnungen vorgeſchrieben iſt.

4) Mit der Wiederverleihung der militairiſchen Abzeichen an eine Militairperſon iſt die Verſetzung in die 2te Claſſe und der Verluſt des Rechts, im Civilſtande die Nationalcocarde zu tragen, für aufgehoben zu erachten; eben ſo iſt mit der Wiederverleihung der Nationalcocarde an eine Civilperſon, welche im Militairſtande die militairiſchen Abzeichen verloren hat, deren Verluſt ſo wie die Verſetzung in die 2te Claſſe, für aufgehoben anzuſehen.

5) Da hiernach die Verſetzung in die 2te Claſſe des Soldatenſtandes immer mit dem Verluſt des National-Militairabzeichens verbunden iſt, deſſen Wiederverleihung nur von Mir verfügt werden kann; ſo findet die Beſtimmung der Verordnung wegen der Militairſtrafen vom 3. Aug. 1808, wonach die Zurückſetzung in die erſte Claſſe von den Commandeuren verfügt werden kann, nicht mehr Anwendung.

6) Die Militairbehörden haben in den Entlaſſungsſcheinen Derjenigen, welche das National-Militairabzeichen (Landwehrkreuz) verloren und bis zur Entlaſſung nicht wieder erhalten haben, dieſen Verluſt ausdrücklich zu bemerken.

7) Zugleich beſtimme Ich, daß das unbefugte Tragen der Nationalcocarde, des National-Militairabzeichens, oder des Landwehrkreuzes eben ſo beſtraft werden ſoll, wie das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cabinets-Ordre v. 13. Oct. 1824. G. S. de 1824. S. 213—214.)

(Zusatz 63.) Verpflegungs-Koſten der zur Einſtellung bei einer Straf-Section verurtheilten Landwehrmänner.

Nachdem des Königs Majeſtät die Koſten der Verpflegung der zur Einſtellung bei einer Straf-Section vertheilten Individuen während der Vollſtreckung der Strafe herunterzuſetzen geruhet haben; ſo betragen dieſe Koſten für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1. December dieſes Jahres an gerechnet, monatlich 2 Thlr. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieſer Summe und deren Ueberſendung an die Militairbehörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 2. Auguſt dieſes Jahres iſt daher in allen denjenigen Fällen zu ſorgen, in welchen die Koſten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder ſeiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. Die Untergerichte ſind von dieſem herabgeſetzten Alimentenſatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen. (Reſcript vom 26. Novbr. 1824. v. Kpz. A. Bd. 8. S. 1200 und v. Kpz. J. Bd. 24. S. 348.)

(Zusatz 64.) Das Erkenntniß auf Verluſt des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens betreffend.

Im Verfolg Meiner Ordre v. 23. d. M., durch welche Ich feſtgeſetzt habe, daß diejenigen Landwehr-Bataillons, denen Ich die Tragung von Czakos erlaubt habe, auf denſelben, außer dem Landwehrkreuze, auch das National-Militair-Abzeichen tragen ſollen, beſtimme ich hierdurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verluſt des Landwehrkreuzes nach ſich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf deſſen Verluſt, ſondern allgemein »auf den Verluſt des Landwehrkreuzes oder des National-Militair-Abzeichens« zu erkennen haben. Bei Vollziehung der Straferkenntniſſe aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakos tragen, nur das National-Militair-Abzeichen, wie bei den Linien-Regimentern, abgenommen, und im letztern Fall das Landwehrkreuz beibehalten. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung reſpective den Gerichten und der Armee bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre v. 27. Dec. 1824. v. Kpz. A. Bd. 9. S. 268. v. Kpz. J. Bd. 24. S. 335 — 336.)

(Zusatz 65.) Da hin und wieder über die Beſtimmung der allerhöchſten

Die Grenzen des Militair-Gerichtsſtands betreffend.

Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809, wegen Aufhebung der Militairjurisdiction,

wonach der Militairgerichtsſtand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injurienſachen, rückſichtlich aller im Dienſt befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairperſonen, die nicht Officiere, Unterofficiere und Soldaten ſind, beibehalten werden ſoll,

Zweifel entſtanden ſind; ſo wird nach vorgängiger Rückſprache mit dem Herrn Kriegs-Miniſter und dem Königlichen General-Auditoriat, dem Königl. ꝛc. hiermit eröffnet, daß außer den Officieren, Unterofficieren und Soldaten, folgende Militairperſonen den Militairgerichtsſtand in Criminal- und Injurienſachen beibehalten haben:

1) Die Militair-Aerzte, namentlich die General-Stabs-Aerzte,
die Beamten des Medicinalſtabes der Armee,
die General-Diviſions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garniſons-Stabs-Aerzte,
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtituts, und
die Militair-Eleven der Thierarzneiſchule;
2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeiſter;
3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angeſtellten Actuarien;
4) die Militairprediger und die Militairküſter;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Feſtungen, nämlich die in denſelben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, ſo wie die Garniſon-, Verwaltungs- und Lazareth-Officianten in den Feſtungen. — In den offenen Städten aber haben alle dieſe ebengenannten Beamten den Militairgerichtsſtand nicht;
6) die zu den Militairanſtalten in den Feſtungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauſchreiber,
die Materialienſchreiber, und
die Ober- und Unter-Aufſeher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen,
die Beamten und Wächter der Militair-Strafanſtalten, in den offenen Städten aber ſtehen ſie dann nur unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn ſie dazu commandirte wirkliche Militairperſonen ſind;
7) die bei den Regimentern angeſtellten Stallmeiſter, Bereiter, Kurſchmiede, Muſikmeiſter und Hautboiſten;
8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als:
Büchſenmacher,
Büchſenſchäfter,
Sattler,
Riemer,
in ſofern ſie bei einer Truppenabtheilung dergeſtalt ausſchließlich angenommen werden, daß ſie derſelben ſowohl ins Feld, als auch beim Garniſonwechſel folgen müſſen. Es ſind alſo hiervon ausgeſchloſſen und ſtehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garniſonſtadt ſind, und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges ſtehen dagegen alle Perſonen, welche der Armee folgen müſſen, und auch Weiber und Marketender, die ſich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Criminalgerichtsſtande, und es fängt dieſer mit dem Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, in welchen vorgedachte Perſonen gehören, auf den Kriegsfuß geſetzt iſt.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen hat ſich das Königl. ꝛc. in vorkommenden Fällen nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch ſolche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweiſung zu deren Befolgung zu bringen. (Reſcr. v. 28. Jan. 1825. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 330—334.)

(Zusatz 66.) Militairperſonen, welche in Criminal- und Injurien-Sachen den Militairgerichtsſtand behalten.

Zu denjenigen Militairperſonen, welche nach der Circular-Verfügung vom 28. Januar c. den Militairgerichtsſtand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben, gehören auch:

die Zeugſchreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchſenmacher, ſowohl in Feſtungen, als in offenen Städten.

Dieſe nachträgliche Beſtimmung hat das Königliche Kammergericht in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen. (Reſcr. v. 14. März 1825. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 136.)

(Zusatz 67.) Die Gerichtsbehörden müſſen Unterſuchungen gegen Militairpflichtige dem Kreis-Landrath anzeigen.

Es iſt dem Juſtiz-Miniſter angezeigt worden:

daß häufig militairpflichtige Individuen, während ſie ſich in einer Criminal-Unterſuchung befänden, zum Dienſte im ſtehenden Heere ausgehoben würden, weil die Aushebungs-Commiſſion von dieſer Unterſuchung keine Kenntniß habe.

Sämmtliche Königl. Ober-Juſtiz-Behörden und die Königl. General-Procuration in Cöln werden daher hierdurch angewieſen, die Befolgung der in dieſen Jahrbüchern Band 14, Seite 66, abgedruckten Verfügung vom 17. Sept. 1819, — nach welcher von jeder gegen einen Militairpflichtigen eröffneten Unterſuchung der betreffende Kreis-Landrath in Kenntniß zu ſetzen, — den ihnen untergeordneten Behörden in Erinnerung zu bringen. (Reſcr. v. 12. Aug. 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 221—222.)

(Zusatz 68.) Verwirkter Verluſt der National-Cocarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegs-Reſerviſten.

Ich habe unterm 13. Oct. v. J. feſtgeſetzt: daß mit dem Verluſt des National-Militairabzeichens und des Landwehrkreuzes allemal die Verſetzung in die zweite Claſſe und der Verluſt der Nationalcocarde verknüpft ſein ſoll. Zur Hebung der diesfälligen Zweifel, verordne ich ferner hierdurch: daß von den Civilgerichten bei beurlaubten Landwehrmännern, Kriegs-Reſerviſten, und in die Heimath beurlaubten Rekruten, in allen Fällen, wo der Beſchuldigte mit dem Verluſt der Nationalcocarde beſtraft wird, zugleich auf den Verluſt des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes und auf Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes erkannt werden ſoll. Das Militair-Juſtiz-Departement hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cab. Ord. v. 26. Aug. 1825. G. S. de 1825. S. 192.)

(Zusatz 69.) Gerichtsſtand der nach 3½jähriger Dienſtzeit im Herbſte mit Urlaubspäſſen in die Heimath entlaſſenen, aber erſt im Frühjahr zur Kriegsreſerve übergehenden Mannſchaften betreffend.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich: daß die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbſt nach drittehalbjähriger Dienſtzeit mit Urlaubspäſſen in die Heimath entlaſſenen, aber erſt im Frühjahr zur Kriegsreſerve übergehenden Mannſchaften, gleich den bereits dazu übergetretenen mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Civilgerichtsbarkeit treten. (Cabinets-Ordre v. 5. Mai 1826. G. S. de 1826. S. 49.)

(Zusatz 70.) Competenz der Untergerichte 1) zur Abfaſſung des Erkenntniſſes wider beurlaubte Landwehrmänner und 2) zum Erkenntniſſe auf Verluſt der Nationalcocarde.

Die Competenz der Untergerichte zur Abfaſſung der Erkenntniſſe in Unterſuchungsſachen wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. wird nur durch das Maß derjenigen Strafen beſtimmt, deren in dem §. 17. der Criminal-Ordnung und in Beziehung darauf der §. 5. der Verordnung vom 22. Febr. 1823 Erwähnung geſchiehet. Dieſe Competenz wird daher durch die hinzutretenden militairiſchen Nebenſtrafen nicht aufgehoben. Die Untergerichte müſſen ſo gut wie die Obergerichte ſich mit den deßhalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen genau bekannt machen und die, von dem Criminal-Senate des Königl. Oberlandesgerichts im Berichte v. 3. v. M. geäußerte Beſorgniß, daß dagegen von einem oder dem andern Gerichte Verſtöße möchten begangen und dadurch unangenehme Weiterungen möchten veranlaßt werden, iſt kein hinreichender Grund, um in der, auf Beſchleunigung der weniger wichtigen Unterſuchungsſachen abzweckenden, Vorſchrift des §. 17. der Criminal-Ordnung etwas zu ändern.

Was die, auf den Verluſt der Nationalcocarde Bezug habende, Anfrage betrifft, ſo hat es kein Bedenken, daß die Untergerichte in ſolchen Fällen, in welchen ſie nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zur Abfaſſung des Erkenntniſſes competent ſind, auch auf den Verluſt der Nationalcocarde zu erkennen, die Befugniß haben. (Reſcr. v. 1. Septbr. 1826. v. Kptz. J. B. 28. S. 122—123.)

(Zusatz 71.) Circulare, die Kleidungsſtücke der, an die Straffectionen bei den Garniſon-Compagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und der Kriegsreſerve betreffend.

Durch die Circular-Verfügung vom 2. Auguſt 1824 (Jahrbücher Bd. 24, S. 165) iſt beſtimmt worden, mit welchen Kleidungsſtücken die an die Straffectionen bei den Garniſon-Compagnien abzuliefernden Individuen der Landwehr und Kriegs-Reſerve verſehen ſein müſſen, und es hat bei den dort ertheilten Vorſchriften, in Hinſicht aller derjenigen Individuen, welche dieſe Kleidungsſtücke entweder ſchon beſitzen, oder ſich ſolche aus eigenen Mitteln zu beſchaffen vermögen, ingleichen derjenigen zur Anſchaffung der erforderlichen Kleidungsſtücke unvermögenden Sträflinge, die zu einer mehr als neunmonatlichen Einſtellung in eine Straffection verurtheilt worden, auch ferner ſein Bewenden. Dagegen iſt es zur Sprache gekommen, daß es die Koſten der Criminal-Rechtspflege unnöthig vermehrt, wenn unvermögende Individuen, die nur auf einige Monate bei einer Strafanſtalt eingeſtellt werden, zu dem Ende vorſchriftsmäßig bekleidet und mit dieſen Kleidungsſtücken hiernächſt entlaſſen werden. Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, wird von dem Herrn Kriegs-Miniſter die Einrichtung getroffen werden, daß dergleichen nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Strafe verurtheilte Individuen für die Dauer der Strafe diejenigen Kleidungsſtücke, welche ihnen zur vorſchriftsmäßigen Bekleidung fehlen, aus dem Sträflings-Bekleidungs-Depots der Feſtungen verabreicht, und dafür von den zur Tragung der Koſten verpflichteten Gerichtsbarkeiten den Bekleidungs-Depots derjenige Geldbetrag baar vergütigt wird, welcher für dieſe Bekleidungsgegenſtände nach Verhältniß der Dauer der Strafe und der beſtehenden jährlichen Etatsſätze zu berechnen iſt. Dieſe Sätze ſind folgende:

a) Kleine Montirungsſtücke:

2 Paar Schuhe à 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. . . .	2 Thlr. 15 Sgr.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr.	1 „ — „
2 Hemden à 20 Sgr.	1 „ 10 „

b) Große Montirungsſtücke:

1 tuchene Jacke	3 Thlr. 5 Sgr. $8\frac{4}{5}$ Pf.

1 Paar tuchene Hoſen	1 Thlr.	21 Sgr.	$10\frac{1}{2}$ Pf.
1 Mütze	—	10	$11\frac{1}{4}$
1 Paar graue leinene Arbeitshoſen	—	15	$3\frac{3}{4}$

Es ſind daher künftig die zu neun Monat und weniger verurtheilten unvermögenden Sträflinge, an die Strafſectionen mit den Kleidungsſtücken, welche ſie bereits beſitzen, und welche jedenfalls ſo beſchaffen ſein müſſen, daß ſie für den Transport zur Feſtung hinreichen, abzuliefern, und dagegen der in obenerwähnter Art zu berechnende Geldbetrag für die an der vorgeſchriebenen Bekleidung fehlenden Gegenſtände der Königlichen Feſtungs-Commandantur mitzuſenden, oder auf deßfalls ſpäter ergehende Requiſition derſelben, an ſie zu berichtigen.

Hiernach ſind die Gerichtsbehörden mit Anweiſung zu verſehen. (Reſcr. v. 24. Nov. 1826. v. Kpt. J. Bd. 28. S. 319—320.)

(Zusatz 72.) *Das polizeiliche Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner und Kriegs-Reſerviſten.* Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 22. September d. J., betreffend das zu beobachtende Verfahren wider beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reſerve entlaſſene Soldaten bei verübten Polizei-Contraventionen, nach vorheriger Communication mit den Königl. Miniſterien des Kriegs und der Juſtiz und im Einverſtändniſſe mit denſelben hierdurch eröffnet, daß ſich bei der Competenz der Polizei-Behörden in ſolchen Sachen und bei der analogiſchen Anwendung der Verordnung vom 22. Februar 1823 auf die zu deren Cognition gehörigen Vergehungen nichts zu erinnern gefunden hat.

Es unterliegt ferner keinem Bedenken, daß beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reſerve entlaſſene Mannſchaften wegen Betteln und Vagabondirens zur Correction in ein Armen- oder Arbeitshaus gebracht werden können.

In Bezug auf die in ſolchen Anſtalten eingeführte Disciplin, wird demnächſt der Anſicht der Königl. Regierung dahin beigetreten, daß körperliche Züchtigung gegen Individuen, die zur erſten Claſſe des Soldatenſtandes gehören, nicht ſtattfinden darf.

Nur die wirklich durch gerichtliches Erkenntniß erfolgte Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes, nicht aber die bloße Qualification zu dieſer Verſetzung verſtattet die körperliche Züchtigung gegen einen Soldaten, das Vergehen mag von einer Art ſein, von welcher es wolle. Es werden daher, falls ſich der Detinirte noch nicht in der zweiten Claſſe des Soldatenſtandes befinden ſollte, andere Correctionsmittel gegen ihn anzuwenden ſein.

Diejenigen Individuen dagegen, die zur Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verurtheilt worden ſind, können unbedenklich mit körperlicher Züchtigung belegt werden, wobei es der Anweſenheit eines Feldwebels oder Unterofficiers nicht bedarf.

Nur werden, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Februar 1823, an die Stelle der Peitſchenhiebe, Stockſchläge treten müſſen.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach zu verfahren, und das Erforderliche demgemäß zu veranlaſſen. (Reſcript des Miniſterii des Innern vom 30. Decbr. 1826. v. Kpt. A. Bd. 10, Seite 1096 bis 1097.)

(Zusatz 73.) *Ueber diejenigen Claſſen von Militairperſonen, gegen welche die Degradation zum Gemeinen* Es iſt in einem einzelnen Falle zur Sprache gekommen, daß wider einen beurlaubten Trompeter — der wegen begangener Vergehen zum Verluſt der Nationalcocarde und zu 16wöchentlichem Gefängniß verurtheilt wurde, — nicht zugleich, da er als Trompeter Unterofficiersrang hat, auf Degradation erkannt worden iſt. Sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden wird daher zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht; daß bei folgenden

erkannt werden kann.

Militairperſonen geſetzlich die Degradation zum Gemeinen als Strafe eintreten kann:

1) bei Feldwebeln, Wachtmeiſtern und Ober-Feuerwerkern,
2) bei den mit ihnen in gleichem Range ſtehenden **Porte-Epée-Fähnrichen**,
3) bei den übrigen wirklichen Unterofficieren,
4) bei den Trompetern und Hautboiſten,
5) bei den Regiments- und Bataillons-Tambouren und den Stabs-Horniſten.

In Hinſicht der **Porte-Epée-Fähnriche** wird jedoch bemerkt, daß deren Degradation, da mit derſelbigen der Verluſt des **Porte-Epée** verbunden iſt, in Folge der Verordnung vom 22. Februar 1823, ebenſo wie die Degradation der Feldwebel, jedesmal der Allerhöchſten Beſtätigung bedarf. (Reſcr. v. 8. Jan. 1827. v. Kpß. J. Bd. 29. S. 115—116.)

(Zusatz 74.) Erkenntniſſe gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeiſter der Landwehr, in welchen auf Degradation und Verluſt des Portepees erkannt iſt, bedürfen der Allerhöchſten Beſtätigung nicht mehr.

Da nach Meinen Beſtimmungen vom 1. December 1825 und 28. Januar 1826 die auf Degradation und Verluſt des Portepees lautenden Erkenntniſſe gegen Feldwebel, Wachtmeiſter ꝛc. des ſtehenden Heeres, mit Ausſchluß der Garden, nicht mehr von Mir zu beſtätigen ſind; ſo bedarf es auch der Einſendung der auf dieſe Strafe lautenden Erkenntniſſe der Civilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeiſter zu Meiner Beſtätigung nicht mehr, und Ich beauftrage Sie, in Verfolg meiner Ordre vom 22. Febr. 1823 dies bekannt zu machen. (Cabinets-Ordre v. 3. April 1827. G. S. de 1827. S. 36.)

(Zusatz 75.) Die Einforderung und Einſendung der Beſitz- und Erbberechtigungsſcheine über die den Inhabern entzogenen Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Da die in den Jahrbüchern ꝛc. Band **XIV.** S. 67 abgedruckte Verfügung vom 16. Aug. 1819, wodurch die Landes-Juſtiz-Collegia zur Einſendung der Beſitz- und Erbberechtigungsſcheine über die den Inhabern entzogenen Orden und Ehrenzeichen angewieſen worden ſind, nicht immer gehörig beobachtet wird, ſolches aber zu mancherlei Mißverſtändniſſen, und im Fall der Inquirent nicht nur während der Unterſuchung die Vorlegung der betreffenden Certificate im Originale erfordert, oftmals zu irrthümlichen Immediat-Anträgen führt, ſo werden ſämmtliche Landes-Collegia hierdurch angewieſen, nicht nur auf die genaue Befolgung der obgedachten Verordnung zu achten, ſondern auch die Verfügung zu treffen, daß von den die Unterſuchung führenden Behörden dem Angeſchuldigten jedes Mal die Berechtigungsſcheine und Erbberechtigungszeugniſſe ſchon während der Unterſuchung abgefordert, und ſelbige, ſowie die Inſignien, nach erfolgter Verluſts-Erklärung der Königlichen General-Ordens-Commiſſion eingereicht werden.

In den Fällen, wenn der Angeſchuldigte mit dergleichen Certificaten nicht verſehen iſt, muß derſelbe zur Angabe des Truppentheils, wobei er die Decoration oder das Erbrecht darauf erworben hat, angehalten werden, damit ſodann durch Rückfrage bei der gedachten Behörde ermittelt werden könne, ob und in wie fern die Anſprüche des angeblichen Ordens-Inhabers gegründet ſind. (Reſcr. v. 30. Juli 1827. v. Kpß. J. Bd. 30. Seite 391—392.)

(Zusatz 76.) Gegen Bombardiere und Vice-Bombardiere kann nicht auf Einſtellung in eine Straf-

Da die Bombardiere bei der Artillerie zu den wirklichen Unterofficieren gehören, den Vice-Bombardieren aber durch Allerhöchſte Beſtimmungen die Prärogativen der wirklichen Bombardiere beigelegt worden ſind, ſo kann gegen Individuen der Landwehr, welche während ihres Dienſtes in der Artillerie des ſtehenden Heeres zu Bombardieren avancirt worden, auf Einſtellung in eine

ſection erkannt werden.

Straffection nicht erkannt werden, ohne zugleich nach der Verordnung vom 22. Febr. 1823, §. 4., die Degradation auszuſprechen.

Sämmtliche Königliche Gerichte haben dieſe Verhältniſſe in vorkommenden Fällen zu beobachten. (Reſcr. v. 5. März 1829. v. Kptz. J. Bd. 33. S. 135.)

(Zusatz 77.) Den in Unterſuchung befangenen Militairperſonen muß der Invaliden=Verſorgungs=Schein abgenommen werden.

Durch den Beſchluß des Königl. Staats=Miniſterii vom 20. Januar 1819 iſt angeordnet, daß den in Unterſuchung befangenen Militairperſonen die etwa innehabenden Invaliden=Verſorgungs=Scheine abgenommen und an das Königl. Kriegs=Miniſterium eingeſandt werden ſollen.

Da bemerkt worden, daß dieſe Anordnung nicht immer genau befolgt wird; ſo werden ſämmtliche Ober= und Untergerichte, ſo wie auch die Inquiſitoriate, hiermit wiederholentlich angewieſen, die Befolgung jenes Beſchluſſes nicht außer Acht zu laſſen. (Reſcr. v. 9. März 1829. v. Kptz. J. Bd. 33. S. 136.)

(Zusatz 78.) Einforderung und Einſendung der Beſitz= und Erbberechtigungsſcheine über die, Verbrechern aberkannten Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die, wegen Einforderung und Einſendung der Beſitz= und Erbberechtigungsſcheine über die den Inhabern entzogenen Orden und Ehrenzeichen, ergangenen Verordnungen vom 16. Aug. 1819 (Jahrbücher Bd. XVI., S. 67) und vom 30. Juli 1827 (ibid. Bd. XXX., S. 391) werden ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, bei den von Ihnen zu führenden Unterſuchungen in jedem Fall, wo Angeſchuldigte behaupten: Beſitzer von Orden und Ehrenzeichen oder Erbberechtigte zum eiſernen Kreuz und zum St. Georgen=Orden 5ter Klaſſe zu ſein, ihnen die Verleihungs=Patente, Beſitz= und Erbberechtigungs=Zeugniſſe abzufordern, und wenn ſie damit nicht verſehen zu ſein, oder ſie verloren zu haben, angeben, bei der Königl. General=Ordenscommiſſion über die Richtigkeit ſolcher Angaben Erkundigung einzuziehen. (Reſcr. v. 7. Mai 1829. v. Kptz. J. Bd. 33. S. 345.)

(Zusatz 79.) Gerichtsbehörden ſollen von jeder, wider einen beurlaubten Landwehr=Officier eröffneten Unterſuchung der vorgeſetzten Militairbehörde Nachricht geben.

Auf den Antrag des Königl. Kriegs=Miniſteriums wird das Königl. Oberlandesgericht angewieſen, von einer jeden wider einen beurlaubten Landwehr=Officier eröffneten Unterſuchung, unter Angabe der Verdachtsgründe, der vorgeſetzten Königl. Militairbehörde Behufs der von dieſer Behörde wider den Angeſchuldigten etwa zu treffenden Disciplinar=Verfügung, Nachricht zu geben. (Reſcr. v. 24. Juni 1830. v. Kptz. J. Bd. 35. S. 288—289.)

(Zusatz 80.) I. Die Inſtruction für die Inſpecteure und Commandeure der Landwehr v. 10. Decbr. 1816 iſt nicht aufgehoben.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält die mittelſt Berichts v. 18. Auguſt d. J. eingereichten Acten in der Injurienſache des Wirthſchafts=Inſpectors N. N. wider den Pflugmeierknecht und Landwehrmann N. N. mit folgenden Bemerkungen zurück:

Wenn wider den N. wegen der dem N. zugefügten wörtlichen und thätlichen Beleidigungen auf körperliche Züchtigung, und da dieſe nicht anders, als nach vorgängiger Verſetzung des Verurtheilten in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes, vollſtreckt werden kann, auch auf dieſe Verſetzung erkannt, dann nachträglich noch der Verluſt des Rechts, die Nationalcocarde, das National=Militair=Abzeichen oder Landwehrkreuz zu tragen feſtgeſetzt worden; ſo läßt ſich dieſe Entſcheidung nicht rechtfertigen. Nach der, vermittelſt der Circular=Verfügung vom 6. Mai 1817, sub Nr. 6. (Jahrb. Bd. 9. S. 243) den Gerichten bekannt gemachten, nirgends aufgehobenen Vorſchrift der Allerhöchſten Inſtruction für die Inſpecteure und

Commandeure der Landwehr vom 10. Dec. 1816, findet gegen beurlaubte Landwehrmänner körperliche Züchtigung nur in den durch die Kriegs-Artikel beſtimmten Fällen Statt. Ein ſolcher Fall war hier nicht vorhanden. Die Unzuläſſigkeit der Züchtigung der beurlaubten Landwehrmänner in Fällen, in welchen ſie nicht durch die Kriegsartikel vorgeſchrieben iſt, folgt aber auch ſchon daraus, daß nach der entgegengeſetzten Anſicht die Militairſtrafgeſetze mit den Civilſtrafgeſetzen in der Anwendung beider auf beurlaubte Landwehrleute in Widerſpruch treten würden.

Zufolge der erſtern muß der körperlichen Züchtigung die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes vorangehen, dieſe aber ziehet jeder Zeit den Verluſt des Militair-National-Abzeichens und reſp. des Landwehrkreuzes nach ſich, von welchem dann wieder der Verluſt der Nationalcocarde eine nothwendige Folge iſt. Nach den Civilgeſetzen tritt der Verluſt der Nationalcocarde wegen ſolcher Vergehen ein, die einen Mangel an patriotiſchen oder ehrliebenden Geſinnungen anzeigen. Dieſer Widerſpruch kann nur durch die Annahme gelöſt werden, daß diejenigen geſetzlichen Vorſchriften, durch welche eine körperliche Züchtigung auch wegen ſolcher Vergehungen beſtimmt worden, weßhalb die Kriegsartikel dieſe Strafart nicht zulaſſen, in Abſicht der beurlaubten Landwehrmänner und zur Kriegsreſerve gehörigen Soldaten nicht ferner zur Anwendung kommen können, vielmehr auch hierin, ſo wie in Bezug auf die Strafarten zwiſchen dieſen Individuen und den zum effectiven Stande gehörigen Soldaten, kein Unterſchied der Behandlung ſtattfindet. (Reſcr. v. 14. Octbr. 1831. v. Kpß. J. Bd. 38. S. 425—26.)

(Zusatz 81.) Um die Uebelſtände zu vermindern, welche mit der Einſtellung der, den Civilgerichten unterworfenen Verbrecher in die militairiſchen Straf-Abtheilungen und mit dem bisherigen Verfahren, wegen Beſtätigung der, die Ausſtoßung beurlaubter Landwehrmänner und zur Kriegsreſerve beurlaubten Soldaten ausſprechenden Erkenntniſſe der Civilgerichte verbunden ſind, beſtimme Ich, unter Abänderung der diesfälligen Vorſchriften der Verordnung vom 22. Febr. 1823, Folgendes:

Ausſetzung der Unterſuchungen und Erkenntniſſe wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreſerve gehörige Soldaten.

1) In Fällen, wo nach den Landesgeſetzen 10- oder mehrjährige Feſtungsſtrafe verwirkt iſt, oder wo die Dauer der letztern über das vollendete 39ſte Lebensjahr des zu Beſtrafenden hinausgeht, iſt von den Civilgerichten nicht mehr auf Einſtellung bei einer Feſtungs-Straf-Abtheilung, ſondern auf die in den allgemeinen Landesgeſetzen verordneten Straf-Acten zu erkennen und deren Vollſtreckung zu verfügen.

2) In dieſen Fällen haben die Civilgerichte, inſofern nach den Kriegs-Artikeln nicht auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande erkannt werden muß, die Entlaſſung aus dem Militairverhältniſſe auszuſprechende und die betreffende Militairbehörde durch Mittheilung des rechtskräftigen Urtheils hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

3) Die auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande lautenden Civil-Erkenntniſſe bedürfen Meiner Beſtätigung nur in dem Falle, wenn die zugleich erkannte Freiheitsſtrafe entweder eine 10jährige Dauer oder das vollendete 39ſte Lebensjahr des zu Beſtrafenden nicht erreicht.

Das Militair-Juſtizdepartement hat die vorſtehenden Beſtimmungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Dienſtbehörde ſeines Reſſorts hiernach anzuweiſen. (Cab. Ordre v. 30. Juli 1832. G. S. de 1832. S. 205—206.)

(Zusatz 82.) Auf die mir vorgetragenen Bedenken gegen die Vorſchläge,

Cabinets=Ordre vom 30. Juli 1832, die Einſtellung bei einer Feſtungs=Straf=Abtheilung.

die zum Dienſt einberufenen Individuen der Landwehr und Kriegs=reſerve zum Behuf der Vollziehung der vor der Einſtellung gegen ſie erkannten Strafen vom Dienſt zu entlaſſen und den Civilgerichten zu überweiſen, oder dieſe Strafen in militairiſche zu verwandeln, beſtimme Ich: daß bei der Einberufung zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zuſammenziehung oder zur größern Uebung die von den Civilgerichten gegen einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreſerve entlaſſene Soldaten einzuleitende oder bereits eingeleitete Unterſuchung, ſo wie die Straf=Vollziehung, für die Dauer dieſer ihrer militairiſchen Dienſtleiſtung, in den Fällen ſuspendirt bleiben ſoll, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt iſt oder bei der Unterſuchung geſetzlich eintreten muß.

Ich beauftrage das Militair=Juſtizdepartement, dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen und darnach verfahren zu laſſen. (Cab. Ordre v. 30. Juli 1832. G. S. de 1832. S. 206—207.)

(Zusatz 83.)

Gerichtsſtand bei den von beurlaubten Landwehr=Officieren in der Uniform wider andere Militairperſonen begangenen Vergehen.

Ich bin auf den Bericht des Militair=Juſtizdepartements vom 22. v. M. damit einverſtanden, daß Vergehungen der beurlaubten Landwehr=Officiere, welche dieſelben zu einer Zeit, wo ſie ſich in Uniform befinden, gegen eine andere Militairperſon verüben, welche ſich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Militairgeſetzen zu beurtheilen und von den Militairgerichten zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden. Ich beauftrage das Militair=Juſtizdepartement, dieſe Beſtimmung bekannt zu machen. (Cab. Ord. vom 1. Juni 1834. G. S. de 1834. S. 74.)

(Zusatz 84.)

Cabinetsordre, betreffend den Gerichtsſtand der zu den Garniſonen in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesſeitigen Militairperſonen und Beamten und ihrer Angehörigen, ſo wie die auf deren Rechts=Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Geſetze.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 30. Juni über den Gerichtsſtand der zu den Garniſonen in den beiden Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesſeitigen Militairperſonen und Beamten und ihrer Angehörigen, ſo wie über die auf deren Rechts=Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Geſetze, ſetze Ich, mit Beſtätigung der ſich hierauf beziehenden Verfügungen des Militair=Juſtizdepartements vom 26. Juni und vom 25. September 1816, Folgendes feſt:

1) Die zu den Garniſonen der Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesſeitigen Militairperſonen und Beamten, die ſich daſelbſt mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inactivitätsgehalt oder Penſion ſtehenden Officiere, Letztere, ſo lange ſie in Criminal= oder Injurienſachen den Militairgerichtsſtand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausſtande gehörig zu betrachten, und Dienſtboten mit ihren Ehefrauen und Kindern, inſofern dieſe Angehörigen und Dienſtboten Preußiſche Unterthanen ſind; endlich die Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen, ſo lange ſich dieſelben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis dieſe erfolgt iſt, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entſcheiden haben, in den Bundesfeſtungen aufhalten; ſtehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältniſſen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen Angelegenheiten der ſtreitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiction übertragen worden iſt, und welche ſich hierbei lediglich nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung und den dazu ergangenen ſpätern geſetzlichen Beſtimmungen zu achten haben. Ebenſo wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Unterſuchung und Beſtrafung ankommt, von den Gouvernements=Gerichten nicht nur die Un=

terſuchung geführt, ſondern auch nach dem §. 19. der Criminalordnung und der Verordnung vom 11. März 1818 in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht ſchon nach allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen in Unterſuchungsſachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen ſind, erkannt. ꝛc.

Sie haben dieſe Beſtimmungen durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen und die erforderlichen Anweiſungen an die betreffenden Gerichte zu erlaſſen. (Cab. Ordre vom 19. Juli 1834. G. S. de 1834. S. 132—134.)

(Zuſatz 85.) Cabinetsordre, betreffend die Regulirung des Gerichtsſtandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen.

Einverſtanden mit Ihren im Berichte vom 2. v. M. auseinandergeſetzten Anſichten, und mit Bezug auf Meine Erlaſſe vom 14. September 1820 und 8. September 1822, will Ich hierdurch beſtimmen, daß der Gerichtsſtand des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen nach denſelben Grundſätzen, wie in den Provinzen, wo die Allgemeine Gerichtsordnung und die Criminalordnung gelten, regulirt werden ſoll, daß mithin der Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 12. bis 20. inclusive, ſo wie die §. 78. und 79. der Criminalordnung, und alle, dieſe Geſetze abändernden, erläuternden und ergänzenden Vorſchriften in Neu-Vorpommern und Rügen geſetzliche Kraft haben, und die in den gedachten Geſetzen den Obergerichten beigelegten Befugniſſe und Pflichten durch das Hofgericht zu Greifswald ausgeübt werden ſollen. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen. (Cab. Ord. vom 22. September 1834. G. S. de 1834. S. 163.)

(Zuſatz 86.) Gegen Bombardiere iſt in den geeigneten Fällen auf Degradation zum Gemeinen zu erkennen.

In dem Erkenntniſſe gegen einen zur Kriegsreſerve entlaſſenen Bombardier iſt verabſäumt worden, auf deſſen Degradation zum Gemeinen zu erkennen, welche nach der Verordnung vom 22. Februar 1823 (Geſetzſammlung S. 28) dem 55. Kriegsartikel und der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 14. Februar 1825, gegen denſelben auszuſprechen war. In Gemäßheit des Allerhöchſten Befehls wird daher ſämmtlichen Gerichtsbehörden die Beachtung der Militairgeſetze gegen die dem Militairverhältniſſe angehörigen Individuen hierdurch in Erinnerung gebracht. (Reſcript vom 23. September 1834. v. Kptz. J. Bd. 44. S. 139—140.)

(Zuſatz 87.) Cabinetsordre wegen des Gerichtsſtandes der auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten des ſtehenden Heeres, in Criminal- und Injurienſachen.

Zur Beſeitigung von Zweifeln über den Gerichtsſtand der beurlaubten Soldaten, beſtimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 23. November 1833, daß alle vom ſtehenden Heere auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten, während ihrer Beurlaubung, gleich der nicht im Dienſte befindlichen Landwehr in Criminal- und Injurienſachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen ſein ſollen. Hierbei ſoll es keinen Unterſchied machen, ob die auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten noch zur Dispoſition ihrer Truppentheile verbleiben, auch ſoll bei Unterofficieren und Soldaten, welche von den Garniſons- und Invaliden-Compagnien auf unbeſtimmte Zeit Urlaub erhalten, dieſe, die Verordnung vom 21. Februar 1811 berichtigende Vorſchrift gleichfalls zur Anwendung kommen. Wegen Feſtſetzung der Strafen und Mittheilung der Erkenntniſſe an die betreffenden Militairbehörden haben die Civilgerichte ſich nach Meinen Verordnungen vom 22. Februar 1823 und vom 30. Juli 1832 zu richten, auch nach der analogen Beſtimmung im §. 14. des Militair-Penſionsreglements vom 13. Juni 1825 wider die von den Invaliden-Compagnien Beurlaubten den Verluſt des Gnadengehalts auszuſprechen, wenn dieſelben eines Verbrechens überführt ſind, welches während ihres Militairdienſtes die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande zur Folge gehabt haben

würde. Dieſe Verordnung iſt durch die Geſetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren. (Cab. Ord. vom 9. December 1834. G. S. de 1834. S. 182.)

§. 79. Wenn zwiſchen Militair- und Civilperſonen Beleidigungen und Thätlichkeiten vorgefallen ſind, bei welchen gegenſeitige Beſchwerden geführt werden, oder wenn ein und daſſelbe Verbrechen von Militair- und Civilperſonen gemeinſchaftlich verübt worden; ſo ſoll die Unterſuchung von einem aus Militair- und Civil-Gerichtsperſonen zuſammengeſetzten Gericht geführt werden. Jedoch iſt das Erkenntniß zuerſt über die Militairperſonen von dem Militair-Gericht, und nachher über die Civilperſonen von dem Criminal-Gericht abzufaſſen.

(Zusatz 1.) Da der beſondere Gerichtsſtand der Sache in Acciſe-, Poſt-, Stempel-, Lotterie-, Münz- und anderen Sachen aufgehoben worden; ſo ſteht den Civilbehörden unter den in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 244. angegebenen Einſchränkungen, auch die Cognition über Contraventionen der Militairperſonen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Reſſort der Regierungen gehörende Geſetze, wie auch über die von Militairperſonen begangenen Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle zu, und iſt die Competenz der Civilbehörden untereinander in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 243., 247., 248., 250., 251. näher beſtimmt.

Wenn aber beurlaubte Unterofficiere und Soldaten in Treibung eines bürgerlichen Gewerbes oder ſonſt eine Polizeicontravention begangen haben, worauf die Polizeigeſetze eine Geldſtrafe verordnen, ſo iſt von den Civilgerichten oder Polizeibehörden auf dieſe geſetzliche Strafe zu erkennen und ſolche zu vollſtrecken. (§. 245. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung.)

(Zusatz 2.) *Oeffentliche Händel zwiſchen Officieren und Perſonen des Bürgerſtandes.* Hiernächſt halte ich nöthig, daß dergleichen öffentliche Händel zwiſchen Officieren und Perſonen bürgerlichen Standes nicht immer als eine bloße Privat-Injurienklage mit vielem Zeitverluſt durch alle Inſtanzen verfolgt, ſondern als eine Polizeiſache behandelt, und in der Kürze, nach Befinden der Umſtände, durch Beſtrafung der Schuldigen abgemacht werden.

Ich überlaſſe Euch, Mein lieber Generalfeldmarſchall von Möllendorf und mein lieber Großkanzler von Goldbeck vereint, Maßregeln zu treffen, daß in Zukunft eintretenden Falls dergleichen Vorfälle ſtets zweckmäßig, und mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten, betrieben werden, damit ſowohl eines Theils die bürgerliche Ordnung erhalten, und ein Jeder vor Gewaltthätigkeiten von Seiten des Militairs geſchützt, andern Theils aber auch dem Geiſt des Militairs nicht durch langwierige und zu keiner Genugthuung führende Verhandlungen geſchadet werde. (Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1806. Math. Bd. 2. S. 574.)

(Zusatz 3.) *Ueber denſelben Gegenſtand.* Wir laſſen Euch hierbei die (vorſtehende) Abſchrift der Cabinetsordre vom 25. Januar c., wornach

> öffentliche Händel zwiſchen Officieren und Perſonen bürgerlichen Standes nicht immer als eine bloße Privat-Injurienſache, ſondern als Polizei-Sache behandelt werden ſoll;

hierbei mit der Nachricht zufertigen, daß Wir den Stadt- und Polizeirath Rück und den Garniſon-Auditeur Blank zu Commiſſarien ernannt, und denſelben den

Auftrag ertheilt haben, in allen dergleichen öffentliche Händel zwiſchen Officieren und Perſonen bürgerlichen Standes betreffenden Sachen, die ſummariſche Unterſuchung vorzunehmen, und demnächſt, mit Einſendung der Acten an Uns, gutachtlich zu berichten:

ob die Sache dergeſtalt beſchaffen, daß ſolche polizeimäßig abgemacht werden kann? oder ob der Kläger an das competente Gericht zu verweiſen?

Wir befehlen Euch daher, wenn in dergleichen Fällen von einem Officier gegen eine Perſon bürgerlichen Standes bei Euch eine Klage angemeldet wird, die Kläger an die dazu verordnete Commiſſion zu verweiſen, und habt Ihr den Stadtgerichten hieſelbſt davon zur Achtung Nachricht zu geben. (Reſcr. vom 1. März 1806. Math. Bd. 2. S. 573—574.)

(Zusatz 4.) Unterſuchung und Beſtrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde. Wir ꝛc. haben zwar durch die Cabinetsordre vom 17. März v. J. feſtgeſetzt, daß Diejenigen, welche ſich der Begünſtigung des Feindes ſchuldig machen, vor ein Kriegsgericht geſtellt werden ſollen. Da jedoch die Anordnung eines Kriegsgerichts bei Perſonen aus dem Civilſtande zu mehren Zweifeln Veranlaſſung gegeben hat; ſo verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Verräthereien und Begünſtigungen des Feindes, wie ſie in der Cabinets-Ordre vom 17. März v. J. bezeichnet worden, ſollen, wenn Perſonen aus dem Civilſtande, die zu Unſern Unterthanen gehören, ſolcher Verbrechen beſchuldigt ſind, von den gewöhnlichen Civilgerichten unterſucht und beſtraft werden.

§. 2. Es ſoll dabei dasjenige Verfahren ſtattfinden, welches die Verordnung vom 21. Juli v. J. wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Landſturm vorſchreibt.

§. 3. Sowohl die inquirirenden als die erkennenden und Aufſichts-Behörden werden für die äußerſte Beſchleunigung ſolcher Unterſuchungen und der Vollſtreckung der Strafen beſonders verantwortlich gemacht.

§. 4. Die Civilgerichtsbarkeit bleibt ſuspendirt, wenn das Verbrechen in einer Feſtung, während deren Belagerung und in einem Gouvernementsbezirk während deſſen wirklicher Beſetzung durch den Feind dergeſtalt begangen worden iſt, daß der Verbrecher über der That betroffen worden, und alſo in Rückſicht des Beweiſes gar kein Zweifel vorhanden iſt. In ſolchen Fällen wird die Unterſuchung durch ein Kriegsgericht nach den Vorſchriften des §. 5. u. f. geführt, und das Urtel gefällt und vollzogen.

§. 5. Iſt das Verbrechen von einem Ausländer begangen worden und befindet ſich die Armee im Auslande; ſo ſoll der Ausſpruch durch eine aus einem Stabsofficier als Präſidenten, vier Officieren und einem Staatsdiener der nächſten höheren Civilbehörde beſtehende Militaircommiſſion erfolgen.

§. 6. Der commandirende General ernennt die Mitglieder dieſer Commiſſion, welche als ſolche vereidigt werden müſſen.

§. 7. Der Vortrag in ſelbiger geſchieht durch einen Brigadeauditeur, von welchem auch mit Zuziehung eines Officiers die Unterſuchung geführt werden muß.

§. 8. Zwei Dritttheile der Stimmen entſcheiden.

§. 9. Eine Appellation oder weitere Vertheidigung findet gegen dieſen Ausſpruch nicht ſtatt. Vielmehr ſoll, wenn auf Todesſtrafe erkannt worden, ſolche eine Stunde nachher vollſtreckt werden, falls das Kriegsgericht nicht Veranlaſſung hat, den Verbrecher Unſerer Gnade zu empfehlen.

§. 10. Dem commandirenden Generale ſteht jedoch frei, auch Ausländer an ein diesſeitiges Civilgericht zur Unterſuchung und Beſtrafung auszuliefern und in einem ſolchen Falle tritt das im §. 2. vorgeſchriebene Verfahren ein.

§. 11. Uebrigens verbleibt es bei der in der Cabinetsordre vom 17. März v. J. auf die darin bezeichneten Verbrechen angeordneten Todesſtrafe.

§. 12. In Anſehung der fremden Kundſchafter, hat es bei der Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 113. ſein Bewenden.

Wir befehlen Unſern Militair= und Civilbehörden, ſich nach dieſer Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten. (Verordnung vom 15. Januar 1814. G. S. de 1814. S. 5—7.)

(Zusatz 5.) *Gensd'armes ſind in Abſicht der wider ſie verübten Injurien als Militairperſonen zu betrachten.* Mittelſt einer von dem Ober=Brigadier der Oſtpreußiſchen Gensd'armerie, Oberſtlieutenant von N., in der Denunciationsſache des Gensd'armerie=Unterofficiers N. wider den Bürger N. zu N. hier angebrachten Beſchwerde, iſt die Reſolution, welche das Königl. Oſtpreuß. Tribunal auf das Milderungsgeſuch des N. abgefaßt hat, zur Kenntniß des Juſtizminiſters gekommen. In dieſer Reſolution iſt angenommen worden, daß die Gensd'armen bei Beurtheilung der wider ſie verübten Injurien nicht als Militairperſonen angeſehen und die Strafe des Beleidigers nicht nach den bei den Injurien zwiſchen Militair= und Civilperſonen feſtſtehenden Grundſätzen beſtimmt werden können. Der §. 20. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung ſchreibt aber ausdrücklich vor, daß die in Abſicht des Gerichtsſtandes der Militairperſonen ertheilten Vorſchriften auch auf die Gensd'armerie Anwendung finden. Hiernach muß die Gensd'armerie auch in Rückſicht aller übrigen rechtlichen Verhältniſſe als ein militairiſches Corps, und die wider Mitglieder derſelben verübten Injurien müſſen als ſolche angeſehen werden, welche Militairperſonen zugefügt worden ſind.

Der Juſtizminiſter erwartet, daß das Collegium in künftigen ähnlichen Fällen auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften gehörig Rückſicht nehmen werde. (Reſcr. vom 6. Juli 1816. v. Kpz. J. Bd. 8. S. 24. 25.)

(Zusatz 6.) *Widerſetzlichkeit gegen Militairperſonen und Gensd'armerie betreffend.* Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widerſetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienſt begriffenen Militairperſonen und beſonders gegen die Gensd'armen machen es dringend nothwendig, daß die Unterſuchungen wegen ſolcher, die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Exceſſe auf das äußerſte beſchleunigt und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Geſetzes betroffen werden. Um dieſen Zweck deſto ſicherer zu erreichen, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß, wenn auch die Unterſuchung von dem Untergerichte geführt worden, doch die geſchloſſenen Acten jederzeit und ohne Rückſicht auf die etwa verwirkte Strafe an das Königliche Kammergericht (Königliche Ober=Landesgericht) zur ſchleunigen Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeſendet werden ſollen.

Demgemäß ſind die Untergerichte im Bezirk des Collegii mit Ausſchluß der Criminal=Deputation des hieſigen Stadtgerichts, mit der nöthigen Anweiſung zu verſehen. (Reſcr. vom 5. Auguſt 1822. v. Kpz. J. Band 20. S. 75.)

(Zusatz 7.) *Anordnung der gemiſchten Commiſſionen bei Exceſſen zwiſchen Militair= und Civil=Perſonen.* Ich bin auf die anliegende Anfrage des General=Auditoriats damit einverſtanden, daß ein Exceß zwiſchen Militair= und Civilperſonen zur Anordnung der gemiſchten Commiſſion nur dann an die General=Commando's zu verweiſen iſt, wenn Militairperſonen dabei concurriren, welche nicht bei einem und demſelben Militairgericht den Gerichtsſtand haben, in allen andern Fällen aber das betreffende Diviſions=, Commandantur= oder Gouvernements=Gericht mit der reſſortirten Civilbehörde unmittelbar das Erforderliche einzuleiten hat, und beauftrage das Militair=Juſtiz=Departement, demgemäß das Nöthige an die Gerichtsbehörden zu erlaſſen. (Cabinets=Ordre v. 6. Juli 1833.)

Sämmtliche Königliche Gerichte werden von dieſer Allerhöchſten Cabinets=

Ordre in Kenntniß geſetzt. (Reſcr. v. 29. Juli 1833. v. Kptz. J. Bd. 42. S. 190.)

Vom foro speciali causae.

§. 80. Iſt der Verbrecher vom Civilſtande; ſo ſchließt der beſondere Gerichtsſtand der Sache, z. B. in Akziſe=Poſt=Stempel=Lotterie=Sachen, jeden andern Gerichtsſtand aus, ſo daß nur von demjenigen Richter, welchem durch beſondere Verordnungen die Cognition über die Art der Verbrechen beigelegt worden, die Unterſuchung geführt werden kann.

(Zusatz 1.) Forum der Confiscationsprozeſſe ausgetretener Cantoniſten.

Die Polizei=Deputation der dortigen Regierung hat das von dem Königl. Oberlandesgerichte an dieſelbe erlaſſene Schreiben vom 15. April d. J. in Betreff der Confiscations=Prozeſſe gegen ausgetretene Cantoniſten bei dem Departement der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern eingereicht, mit der Anzeige, daß das Oberlandesgericht zu Brieg auf den Grund des §. 6. des Edicts vom 2. Juli 1812 die fiscaliſchen Klagen gegen entwichene Cantoniſten vor ſich ziehe, und dadurch eine Ungleichheit in Behandlung dieſer Sachen entſtehe. Das allgemeine Polizei=Departement hat dem Chef der Juſtiz den Bericht der Polizei=Deputation der Regierung mittelſt des in Abſchrift anliegenden Schreibens mitgetheilt. Obgleich allerdings nach der Verordnung vom 26. Decbr. 1808 dergleichen Confiscationsklagen bei den Untergerichten angebracht werden können, und das Edict vom 2. Juli 1812, welches überhaupt auf ausgetretene Cantoniſten keine Anwendung findet, hierin nichts ändert, ſo iſt es doch aus den, in dem Schreiben des allgemeinen Polizei=Departements angegebenen Gründen rathſam, die gedachten Prozeſſe vor das Landes=Juſtiz=Collegium zu ziehen, wie ſolches auch in den übrigen Provinzen geſchieht. Das Königl. Ober=Landesgericht hat alſo die gegen ausgetretene Cantoniſten bei demſelben angeſtellten Klagen anzunehmen. (Reſcript v. 21. Juni 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 293—94.)

(Zusatz 2.) Cognition über gemeine Verbrechen der Bergbedienten und Bergmänner.

Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann ſich gemeiner Verbrechen ſchuldig macht, welche ſein Amt oder das Bergweſen nicht betreffen, ſo ſteht zwar den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erſte ſummariſche Cognition zu; die weitere Unterſuchung, Abfaſſung des Erkenntniſſes und Execution hingegen liegt, wie in andern Criminalfällen, den ordentlichen Gerichten und Juſtiz=Collegien ob, an welche zu dem Behuf der Verbrecher ausgeliefert werden muß. (§. 6. des Edicts vom 21. Febr. 1816. G. S. de 1816. S. 105.)

(Zusatz 3.) Ueber den Gerichtsſtand in Unterſuchungen wegen Tumults.

Dem Criminal=Senat des Königl. Oberlandesgerichts wird auf den Bericht vom 20. d. Mts., betreffend die in der Stadt Fidbichow ſtattgefundenen Unruhen, eröffnet, daß es kein Bedenken haben kann, der Juſtiz=Kammer zu Schwedt die Unterſuchung der dabei vorgefallenen tumultuariſchen Exceſſe zu überlaſſen. Einmal liegt in der Beſtimmung des §. 14. Abſchnitt I. der Circular=Verordnung vom 30. December 1798, wodurch die Fortſetzung der Unterſuchung wegen Tumults und die Abfaſſung des Erkenntniſſes an die Landes=Juſtiz=Collegien verwieſen worden, nicht die Anordnung eines von dem gewöhnlichen Gerichtsſtande gänzlich getrennten fori (fori specialis causae). Zweitens iſt jene Beſtimmung in die Criminal=Ordnung nicht aufgenommen und dadurch dieſelbe aufgehoben worden, und endlich drittens iſt die Juſtiz=Kammer zu Schwedt durch die Verfügung vom 26. April v. J. für befugt erklärt worden, in allen darin nicht namentlich

genannten Fällen, alſo auch in Tumultſachen, das Erkenntniß abzufaſſen. Es iſt daher hiernach das Weitere auf den hierbei zurückerfolgenden Bericht der Juſtiz-Kammer vom 13. d. Mts. zu verfügen. (Reſcr. v. 28. Oct. 1831. v. Kpt. J. Bd. 38. S. 431. 432.)

(Zusatz 4.) Auf den Bericht vom 4. d. M., betreffend die erfolgte Verhaftung der Auscultatoren N. N., und auf die bei dieſer Veranlaſſung gemachte Anfrage über die Beſtimmung und die Befugniſſe der Miniſterial-Commiſſion, eröffne ich dem Criminalſenat des Königl. Oberlandesgerichts, daß nach der Ernennung der durch den Beſchluß der Deutſchen Bundesverſammlung vom 20. Juni pr. eingeſetzten Centralbehörde zur Unterſuchung der politiſchen Umtriebe, des Königs. Majeſtät unterm 23. Juli pr. jene Commiſſion einzuſetzen geruht haben.

Die Beſtimmung und die Befugniſſe der unterm 23. Juli 1833 Allerhöchſt angeordneten Miniſterial-Commiſſion betreffend.

Die Beſtimmung derſelben iſt, die Communication mit der erwähnten Centralbehörde zu unterhalten und dafür zu ſorgen, daß die hier in dem Preußiſchen Staate abhängig werdenden, nach dem allegirten Bundesbeſchluſſe einzuleitenden Unterſuchungen, deren Führung nach Sr. Majeſtät Befehle vom 6. Juli pr. dem Königl. Kammergerichte übertragen worden iſt, mit Gründlichkeit und Vollſtändigkeit, auch mit der möglichſten Beſchleunigung geführt werden. Was die Befugniſſe dieſer Commiſſion betrifft, ſo haben Se. Majeſtät ausdrücklich zu befehlen geruht, daß dieſelbe überall einzugreifen habe, wo es deſſen nach ihrer pflichtmäßigen Einſicht für die Zwecke der Unterſuchung bedürfen, und wo nach ihrem gewiſſenhaften Ermeſſen zu beſorgen ſein möchte, daß eine buchſtäbliche Anwendung der diesſeitigen Geſetze und der Criminal-Ordnung dieſe Zwecke ganz oder theilweiſe vereiteln würde. Se. Majeſtät haben dabei ausdrücklich angeordnet, daß die Miniſterial-Commiſſion darüber entſcheiden ſoll:

1) ob und gegen wen die Criminalunterſuchung einzuleiten?
2) welchem richterlichen Beamten die Führung derſelben unter der Leitung des Kammergerichts zu übertragen ſein möchte? und
3) ob ein hinreichender Grund zur Verhaftung, und eben ſo zur Entlaſſung eines Angeſchuldigten oder zur Auslieferung an eine fremde Behörde vorhanden ſei?

und das Königl. Kammergericht iſt angewieſen worden, meinen in Beziehung auf dieſe drei Gegenſtände, Namens der Miniſterial-Commiſſion ergehenden Verfügungen, unangeſehen, ob und worin die Criminal-Ordnung hiervon abweiche, Folge zu leiſten.

Ich bemerke noch, daß die von der Commiſſion ausgegangenen Verhaftsbefehle ohne Ausnahme auf den Anträgen des Königl. Kammergerichts beruhen. (Reſcript vom 14. Juli 1834. v. Kpt. J. Bd. 44. S. 135—136.)

§. 81. Der ordentliche Criminal-Gerichtsſtand der Eximirten iſt das Obergericht der Provinz, ſo wie auch daſſelbe zugleich der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens in Abſicht aller von Eximirten in deſſen Gerichtsbezirk verübten Verbrechen iſt, in ſofern nicht nach beſonderen Provinzial- und örtlichen Verfaſſungen gewiſſen Untergerichten die Gerichtsbarkeit über Eximirte in ihrem Gerichts-Bezirke beigelegt iſt.

Von Eximirten.

(Zusatz 1.) Der Hofmarſchall von Malzahn hat dem Chef der Juſtiz Nachricht gegeben, daß dem Verlauten nach das Stadtgericht zu

Gerichtsſtand

der Hofdienerſchaft. Potsdam durch die Verfügung, nach welcher Staatsbediente niedern Ranges und das Geſinde der Eximirten der Jurisdiction der Ortsgerichte unterworfen ſein ſollen, ſich befugt glaube, Unſere Hofdienerſchaft, mit Einſchluß der Kammerdiener, Caſtellane, Stallmeiſter, Hofgärtner u. ſ. w. als ſeiner Gerichtsbarkeit untergeordnet zu betrachten. Es iſt aber bei der Erlaſſung der angezogenen Verordnung nie die Abſicht geweſen, in Anſehung des, bei Unſerer Hofhaltung angeſtellten Unterperſonals und des Hofgeſindes hierunter eine Veränderung zu treffen, vielmehr bleibt es in deren Rückſicht bei der alten Verfaſſung. Damit jedoch etwanigen Verſtößen vorgebeugt werde, habt Ihr das hieſige Stadtgericht und das Stadtgericht zu Potsdam, in Gemäßheit des gegenwärtigen Reſcripts zu inſtruiren. (Reſcript v. 10. Auguſt 1810. Math. Bd. 9. Seite 331—332.)

(Zusatz 2.) Untergerichte können gegen Eximirte keine Strafverfügungen erlaſſen, noch weniger gegen ſelbige unmittelbar Execution verhängen. Dem Königl. Stadtgerichte allhier wird auf den unterm 5. d. M. erſtatteten Bericht zum Beſcheide eröffnet, daß der Juſtizminiſter die, durch die Beſchwerde des Bauraths N. N. über die, von den Referenten in der Prozeßſache des Steinmetzermeiſters N. N. c. den Kaufmann N. N. an ihn erlaſſene Verfügung, veranlaßte Vorbeſcheidung des Kammergerichts vom 11. Januar c. billigen muß, da ein Untergericht Strafverfügungen gegen einen Eximirten nicht erlaſſen, noch weniger Execution gegen denſelben verhängen kann, ſondern ſolches durch das vorgeſetzte Obergericht, als durch das **forum ordinarium** des Eximirten geſchehen muß.

In Hinſicht der Sachverſtändigen iſt hierin keine Ausnahme gemacht, auch dazu kein dringender Grund vorhanden.

Die von dem Königl. Stadtgerichte zur Unterſtützung ſeiner Beſchwerde allegirte Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 23. §. 55. paßt nicht, da ſie nur von den, den Parteien und deren Mandatarien zu dictirenden Ordnungsſtrafen ſpricht. (Reſcript v. 26. Febr. 1819. v. Kpz. J. Bd. 13. S. 47. 48.)

(Zusatz 3.) Wir ꝛc. haben durch Unſere Verordnung v. 21. Juni 1815 die Verhältniſſe der, Unſerer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren Deutſchen Reichsſtände im Allgemeinen beſtimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundſätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, ſo wollen Wir, zur näheren Entwickelung derſelben und zur vollſtändigen Ausführung des, durch ſie und durch den in Unſerer Verordnung aufgenommenen 14. Artikel der Deutſchen Bundesacte begründeten, Rechtszuſtandes jener vormals unmittelbaren Deutſchen Reichsſtände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünſche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachſtehendes hierdurch feſtſetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare Deutſche Reichsſtände, auf welche Unſere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, ſind zu betrachten:

I. In der Provinz Weſtphalen:

1) Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafſchaft Reckhauſen;
2) der Fürſt von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafſchaft Steinfurth;
3) der Fürſt von Bentheim-Rheda, wegen der Herrſchaft Rheda und der Grafſchaft Hohen-Limburg;
4) der Freiherr von Bömmelberg, als Beſitzer der Herrſchaft Gehmen;
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrſchaft Dülmen;
6) der Fürſt von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafſchaft Rietberg;
7) der Herzog von Looz-Corswaren, wegen ſeines Unſerer Monarchie einverleibten ſüdlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;

8) der Fürſt, vormalige Rheingraf von Salm-Horſtmar, wegen der Grafſchaft Horſtmar;
9) der Fürſt von Salm-Kyrburg, wegen ſeines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10) der Fürſt von Salm-Salm, wegen ſeines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrſchaft Anholt;
11) der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft Wittgenſtein;
12) der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, wegen ſeines Antheils an der Grafſchaft Wittgenſtein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1) Der Fürſt von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenſtein;
2) der Fürſt von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
3) der Fürſt von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafſchaft Wied mit Ausnahme des Amts Gunzhauſen;
4) der Fürſt von Wied-Runkel, wegen der obern Grafſchaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg;

III. In der Provinz Cleve-Berg:

Der Fürſt von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, wegen der Herrſchaft Homburg an der Mark.

§. 2. Die vorgenannten, Unſerer Hoheit (Souverainetät) als erſte Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren Deutſchen Reichsſtände, genießen für ihre Perſonen und Familien, ſofern ſie zu den Fürſtlichen und Gräflichen Häuſern gehören und für ihre ſtandesherrlichen Beſitzungen diejenigen beſondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unſere Verordnung vom 21. Juni 1815, und durch den in ſelbige aufgenommenen Artikel 14. der deutſchen Bundesacte zugeſichert ſind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unſerer Hoheit (Souverainetät) entſpringen.

§. 17. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unſerm Dienſte begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, ſofern ſie nicht den Gerichtsſtand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsſtand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren ſtatt:

a) Die Unterſuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgeſetzen competent iſt, und wird von einem durch das Präſidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorſitz des Präſidenten oder eines Directors geführt.

b) Die ordentlichen Criminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts ſind befugt und verpflichtet, wo nach den Geſetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden iſt, ſich des Angeſchuldigten auf eine dem Stande der Perſon angemeſſene Weiſe zu verſichern. Sie müſſen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen und dieſes hat innerhalb dreimal vierundzwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beſchluß zu faſſen.

c) Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt iſt, bis zur völligen Wiedereinſetzung des Angeſchuldigten in ſeinen vorigen Stand, oder bis zu ſeinem Ableben, gebührt die Ausübung der ſtandesherrlichen Gerechtſame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieſer hieran verhindert iſt, dem nächſten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Adminiſtrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem ſolchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienſtatute, wo aber dieſe nichts darüber enthalten, die Landesgeſetze beſtimmen.

d) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Acten an Unſer Juſtiz-

miniſterium geſendet. Dieſes bringt zehn ebenbürtige Standesgenoſſen, oder in deren Ermangelung, Perſonen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächſten ſtehen, dem Angeſchuldigten in Vorſchlag, von welchen dieſer innerhalb vierundzwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelſt Cabinetsbefehl zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e) Unſer Juſtizminiſter, welcher in dem Austrägalgericht den Vorſitz führen ſoll, verſammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderſt von ihnen auf Gewiſſen und Ehre das Verſprechen zu ſorgfältiger Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abſtimmung, läßt ſodann durch zwei von ihm zu Referenten und Correferenten ernannte, auf die Juſtiz verpflichtete Räthe, die Sache actenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vortragen, ſammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorſitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das perſönliche Lebensalter eines jeden beſtimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beſchluß das Endurtheil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorſitzenden zu beglaubigen iſt.

f) Durch dieſes Endurtheil kann in keinem Falle eine Confiscation der ſtandesherrlichen Beſitzungen des Angeſchuldigten verfügt werden, ſondern wo auch dieſe nach den beſtehenden Geſetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequeſtration derſelben auf ſeine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derſelbe zu ernähren verbunden iſt und zur Tilgung ſeiner Schulden ſtatt. Der Ueberſchuß gehört zu ſeinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publication und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Unterſuchung geführt hat, iſt das Urtheil jedesmal zu Unſerer Beſtätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern, oder den Angeſchuldigten ganz zu begnadigen, ſo iſt dies dem letztern gleichzeitig mit der Publication des Urtheils bekannt zu machen.

h) Gegen das publicirte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Inſtanz Statt. Hat jedoch der Angeſchuldigte ſtatt eines Austrägalgerichts den Gerichtsſtand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, ſo wird in den gegen deſſen Ausſpruch geſetzlich zuläſſigen Rechtsmitteln nichts geändert.

§. 18. Was den Gerichtsſtand der Mitglieder einer ſtandesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtsſachen betrifft, ſo genießen dieſe, Militairverbrechen ausgenommen, denſelben privilegirten Gerichtsſtand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinſicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Anſehung der Häupter ſtandesherrlicher Familien feſtgeſetzt iſt. (Inſtruction, wegen Ausführung des Edicts vom 21. Juni 1815, vom 30. Mai 1820. G. S. de 1820. S. 81.)

(Zusatz 4.) Bei Holzdiebſtählen tritt das forum exemtum nicht ein.

a. Auf Veranlaſſung des Berichts des Königl. Kammergerichts vom 2. December v. J. iſt in Betreff der Frage:

> ob bei Holzdiebſtählen, welche von Eximirten begangen worden, die Unterſuchung und Entſcheidung vor dem Untergerichte, in deſſen Bezirke der beſchädigte Forſt gelegen, erfolgt, oder ob die Eximirten auf Unterſuchung und Erkenntniß durch das Obergericht antragen können?

von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder der, nebſt Anlage abſchriftlich erfolgende Bericht v. 17. Januar c. erfordert worden. Mit der darin geäußerten Anſicht erklärt der Juſtiz-Miniſter ſich einverſtanden, und weiſet das Königl. Kammergericht hierdurch an, danach gleichfalls zu verfahren. (Reſcr. v. 7. März 1831.)

b. Auf die hohe Verfügung v. 17. Dec. v. J., betreffend die Frage: ob bei Holzdiebſtählen, welche von Eximirten begangen worden, die Unterſuchung und Entſcheidung vor dem Untergericht, in deſſen Bezirke der beſchädigte Forſt gelegen, erfolgt, oder ob die Eximirten auf Unterſuchung und Erkenntniß durch das Obergericht antragen können?
überreichen wir Einem hohen Juſtiz-Miniſterio die durch die Amtsblätter unſeres Departements erlaſſene Bekanntmachung v. 23. Januar 1822 in Abſchrift, nach welcher bisher in dieſem Departement ſtets verfahren worden iſt. Wir ſind auch der Meinung, daß die Eximirten auf Unterſuchung und Erkenntniß durch die competenten Obergerichte nicht antragen können, weil ſonſt das in dem Geſetze vom 7. Juni 1821 angeordnete Unterſuchungs-Verfahren in Rückſicht der Eximirten unausführbar ſein würde. Marienwerder, v. 17. Januar 1831. Das Oberlandesgericht.

c. Zur Beſeitigung der, bei mehren Gerichten darüber entſtandenen Zweifel: ob nach dem Inhalte des Geſetzes, wegen Beſtrafung des Holzdiebſtahls v. 7. Juni 1821, §. 6., den beſtallten Forſtrichtern die Unterſuchung und das Erkenntniß auch gegen eximirte Holzdefraudanten verſtattet ſei?
wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts, denen die Ausmittelung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls nach Beſtimmung des gedachten Geſetzes zuſteht, das Erkenntniß auch gegen denjenigen Holzdefraudanten hierdurch übertragen, die einen eximirten Gerichtsſtand haben; wobei es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß dieſe Befugniß nur auf den einfachen Holzdiebſtahl zu beſchränken, und in den §. 31. und 32. des gedachten Geſetzes beſtimmten Fällen, das ordentliche Verfahren, entweder im Wege der fiscaliſchen oder der Criminal-Unterſuchungs-Prozeſſe zu beobachten. Marienwerder v. 23. Januar 1822. Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Weſtpreußen. (Reſcr. v. 7. März 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 109. 110.)

§. 82. Wer zu den Eximirten gehört, iſt in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2. §. 44. u. f. beſtimmt.

(Zusatz 1.) Gerichtsſtand der Eximirten. Auch die in dem Anhange zur A. G. O. §. 5., 7., 10., 11., 21. bis 25., 33. ſind Verordnungen über die Frage: wer zu den Eximirten gehöre? enthalten.

§. 83. In Abſicht der Mitglieder der franzöſiſchen und Pfälzer-Kolonien finden auch in Criminalſachen die Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 30. u. f. Anwendung. Es können jedoch die franzöſiſchen und Pfälzer-Kolonie-Gerichte nur in ſolchen Fällen, da eine Geldbuße bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung ſtatt findet, ſelbſt erkennen. Bei ſchweren Verbrechen müſſen ſie die geſchloſſenen Unterſuchungsakten an die bisherige Criminal-Spruch-Behörde zur Abfaſſung des Erkenntniſſes einſenden. *Von den Mitgliedern der franzöſiſchen und Pfälzer-Kolonie.*

(Zusatz 1.) Der den Mitgliedern der Franzöſiſchen und Pfälzer-Colonie bisher bewilligte beſondere Gerichtsſtand findet nicht ferner ſtatt, vielmehr werden ſelbige hierunter den übrigen Staatsbürgern gleichgeachtet. (Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 9.)

§. 84. In allen vorhin bemerkten Fällen, §. 78. bis 83., iſt ſowohl der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, als der ſonſt perſönliche Richter des Verbrechers, oder derjenige, der den Verbrecher zum Verhaft gezogen hat, verbunden, die Sache ſofort an das Gericht abzugeben, welchem die ausſchließende Cognition in derſelben gebühret, und welches ſich der Unterſuchung jederzeit unterziehen muß.

Von Verhaftung eines verdächtigen Verbrechers.

§. 85. Sobald ſich hinlängliche Gründe zur Verhaftung eines Verdächtigen finden; ſo iſt jedes Gericht, in deſſen Bezirk derſelbe angetroffen wird, ſchuldig und befugt, ihn in Verhaft zu nehmen, und alles, was zur Ausmittelung der Wahrheit dienen kann, und keinen Aufſchub leidet, unverzüglich zu veranſtalten.

Verhältniß des fori apprehensionis mit dem foro delicti commissi oder domicilii.

§. 86. Wenn weder der Militair-Gerichtsſtand, noch ein beſonderer Gerichtsſtand der Sache, noch endlich der Gerichtsſtand des Obergerichts der Provinz eintritt; ſo iſt dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, befugt, auch die weitere Unterſuchung gegen denſelben zu führen.

§. 87. Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, deſſen perſönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter unterworfen iſt, die Auslieferung deſſelben; ſo darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, dieſe Auslieferung nicht verſagen.

§. 88. Das Gericht, von welchem ein Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen worden, hat in der Regel nicht die Verbindlichkeit, die Unterſuchung gegen denſelben zu führen, ſondern es ſtehet ihm frei, ſeiner Befugniß darauf ſich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 89. Dieſes Gericht iſt ſchuldig, den zur Haft Gezogenen zu übernehmen, die Unterſuchung gegen ihn fortzuſetzen, auch die bis dahin aufgelaufenen Auslagen und Sitzgebühren zu bezahlen.

§. 90. Bei Vagabonden, ſie mögen ein- oder ausländiſch ſeyn, tritt dieſe Verbindlichkeit ohne Ausnahme ein. Beträgt in andern Fällen die Entfernung zwiſchen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Eingreifung des Thäters über ſechs Meilen; ſo fin-

det der Regel nach, wegen der mit einem ſo weiten Transport verbundenen Unſicherheit, Beſchwerde und Koſten, die Auslieferung des Thäters an das Gericht des begangenen Verbrechens nicht ſtatt, ſondern der Richter, welcher den Thäter ergriffen hat, muß denſelben behalten, und die Unterſuchung wider ihn führen.

§. 91. Iſt in dem letzten Falle der Wohnort des Verbrechers nicht über ſechs Meilen von dem Orte der Ergreifung entfernt; ſo iſt alsdann der Richter des Wohnorts den Verbrecher zu übernehmen verbunden, wenn der Richter, welcher ihn zur Haft gebracht hat, von ſeiner Befugniß, die Unterſuchung zu führen, keinen Gebrauch machen will.

§. 92. Verlangt das Gericht des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens die Auslieferung des Verbrechers; ſo muß ihm darunter auch bei einer Entfernung über ſechs Meilen gewillfahret werden, und gebühret dabei dem Richter des begangenen Verbrechens der Vorzug.

§. 93. Dieſe Vorſchriften, §. 86. bis 92., haben in ſolchen Provinzen, wo Inquiſitoriate eingerichtet ſind, auf dieſe keine Anwendung, vielmehr muß dasjenige Inquiſitoriat, in deſſen Bezirk das Verbrechen verübt worden, die Unterſuchung jederzeit übernehmen.

Befugniß des Landes-Juſtiz-Collegii, den Inquirenten zu beſtimmen.

§. 94. Dem Obergerichte und dem Inquiſitoriate des Diſtrikts ſtehet frei, dem kompetenten Untergerichte, wenn daſſelbe der Inquiſitoriats-Einrichtung auch nicht beigetreten iſt, jede Unterſuchung abzunehmen, und ſie bei dem Inquiſitoriate führen zu laſſen.

Hierzu iſt daſſelbe beſonders alsdann verpflichtet:

1) wenn das die Unterſuchung führende Gericht ſich einer auffallenden Verzögerung derſelben ſchuldig macht, oder
2) wenn ein ſolcher gegründeter Verdacht gegen daſſelbe obwaltet, welcher nach §. 143. Titel 2. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die Ausübung des Civil-Richteramts hindert.

§. 95. Trifft dieſer Vorwurf Gerichtsſtellen, welche mit dem Obergerichte der Provinz in keinem Subordinations-Verhältniſſe ſtehen; ſo muß der zur Kenntniß des Obergerichts gekommene Vorgang dem Chef der Juſtiz zur Remedur angezeigt werden.

Verhältniß mit ausländiſchen Gerichten.

§. 96. Alles, was wegen des Gerichtsſtandes in Criminalſachen angeordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminal-Unterſuchung eintretenden Gerichtsſtände ſich insgeſammt in hieſigen Landen befinden. Iſt aber einer oder der andere davon ein ausländiſches Gericht; ſo hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Beſtimmungen der mit auswärtigen Staaten beſtehenden Verträge ſein Bewenden.

Jedoch iſt dabei folgendes zu beobachten:

1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher ausgeliefert erhält, muß, wenn zugleich die Ausſtellung von Reverſalien de observando reciproco verlangt wird, hierzu die Authoriſation bei dem Landes-Juſtiz-Collegio nachſuchen, welches bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anfrägt.

2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an ein auswärtiges Gericht muß darauf gedrungen werden, daß das letztere ebenfalls vor der Auslieferung Reverſalien ausſtelle; es ſey denn, daß das Departement der auswärtigen Geſchäfte ſolche in einzelnen vorkommenden Fällen für überflüſſig erklärt.

3) Kein Richter darf einen Menſchen außer Landes verfolgen laſſen, oder an ein auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht zu dieſer Auslieferung die Authoriſation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingeholet worden.

4) Untergerichte müſſen dieſe Authoriſation bei dem ihnen vorgeſetzten Obergericht nachſuchen, welches letztere über das Verlangen des auswärtigen Richters an das Kabinets-Miniſterium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes beſtimmt worden; ſo muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derſelbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden iſt.

(Zusatz 1.) Verfahren gegen Fremde, welche ſich in hieſigen Landen aufhalten, bei verlangter Ar-

Verſchiedene neuere Vorfälle haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß über die Frage:

in wie fern gegen Fremde, die in hieſige Lande ſich begeben, und ſich daſelbſt aufhalten, nach dem Verlangen auswärtiger Regierungen, Gerichte und anderer Civil- und Militairbehörden mit Arretirungen und Auslieferungen zu verfahren?

retirung oder Auslieferung Seitens auswärtiger Behörden.

nicht überall gleich richtige Grundſätze und nie gleichförmiges Verfahren beobachtet werde: Wir finden daher nöthig, Euch über dieſe Frage mit nachſtehender nähern Anweiſung zu verſehen.

Zuvörderſt bleibt es ein feſter, unabänderlicher und keiner Ausnahme unterworfener Grundſatz:

daß in dergleichen Fällen von den Collegii's und Gerichten die wirkliche Auslieferung niemals und unter keinerlei Umſtänden eigenmächtig verfügt, ſondern allemal zuvor bei Unſerm Cabinetsminiſterium angefragt, und deſſen Vorbeſcheidung abgewartet, die Anfrage ſelbſt aber, ſo ſehr als es die jedesmaligen Umſtände zulaſſen, beſchleuniget, und nöthigenfalls durch Staffetten befördert werden müſſen.

Sodann bleibt es ebenfalls die Regel:

daß auf dergleichen auswärtige Requiſitiones auch mit der Arretirung eines ſolchen Fremden nicht ſogleich zu verfahren, vielmehr auch darüber erſt die Vorbeſcheidung des Cabinetsminiſters abzuwarten iſt. Von dieſer Regel findet jedoch eine doppelte Ausnahme Statt:

a) Wenn gegen einen in hieſige Lande gekommenen Fremden, wegen eines von demſelben auswärts begangenen ſchweren Verbrechens, welches nach gemeinen Criminalrechten lebens= oder doch eine härtere als bloße Geld= oder Gefängnißſtrafe nach ſich ziehet, von der Obrigkeit ſeines Wohnorts, oder desjenigen Orts, wo das Verbrechen begangen worden, auf Arretirung und Auslieferung in gehöriger Form angetragen wird, in welchen Fällen zwar eben ſo, wie in allen übrigen, nach dem obigen Grundſatze, mit der Auslieferung noch nicht zu verfahren, ſondern anzufragen iſt; dagegen jedoch von Seiten des **Judicii requisiti** die nöthigen Anſtalten allenfalls mittelſt wirklicher Verhaftung zu treffen ſind, daß der Beſchuldigte bis zur eingehenden Vorbeſcheidung nicht entweichen, und dadurch den Effect der Requiſition vereiteln könnte.

b) Wenn während eines Krieges eine mit dem hieſigen Staate im Bündniſſe ſtehende Macht, und deren Militair= und Civil=Befehlshaber einer hieſigen Behörde auch nur die allgemeine Anzeige machen, daß ein in hieſigen Landen ſich aufhaltender Menſch die Operationen des gemeinſchaftlichen Feindes begünſtigt und befördert, oder den Operationen der alliirten Mächte Hinderniſſe in den Weg gelegt; ſo muß der Beſchuldigte ſogleich in ſichere Verwahrung gebracht, über die Anſchuldigung vernommen und davon zur weitern Verfügung ſchleunigſt berichtet werden. (Reſcr. v. 2. Febr. 1795. Stgl. Bd. 1. S. 63—65. E. S. 1795. S. 2483—86.)

(Zusatz 2.) Verfahren bei Auslieferung ſolcher Ein= oder Ausländer, die im Auslande delinquirt haben.

Obgleich wir an dem bisher beſtandenen Grundſatze, wornach mit Leuten, die im Auslande delinquirt haben, und in Unſer Gebiet flüchten, vorzüglich in dem Geſichtspunkte, ob dieſelben Ein= oder Ausländer ſind, verfahren worden, im Weſentlichen keine Abänderung eintreten zu laſſen beabſichtigen, ſo finden Wir doch dienlich, Euch zu näherer Beſtimmung deſſelben mit nachfolgender Vorſchrift zu verſehen:

Wenn nämlich Derjenige, der im Auslande delinquirt hat,

1) entweder **ex origine** oder **ex domicilio** Unſer Unterthan iſt, ſo ſoll er in keinem Fall ausgeliefert werden. Wenn derſelbe hingegen
2) weder **ex origine** noch **ex domicilio** als Unſer Unterthan angeſehen werden kann, ſo ſoll er ſowohl auf Requiſition der ausländiſchen Gerichte ausgeliefert, als auch, wenn die Requiſition nicht erfolgt, den ausländiſchen Gerichten zur Auslieferung angeboten werden.

Die Prüfung, ob Jemand, der im Auslande delinquirt hat, nach der jetzt

ertheilten Vorſchrift, zur Auslieferung qualificirt ſei oder nicht, ſoll Unſere Provinzial-Collegien, und zwar demjenigen unter ihnen, welchem die Gegenſtände der Art nach der Provinzial-Verfaſſung zuſtehen, überlaſſen; und dieſes Provinzial-Collegium ſoll nur in denjenigen Fällen, wo der Delinquent, der ſonſt als Ausländer zur Auslieferung qualificirt iſt, von Stand und Rang wäre, wenn die Auslieferung verlangt, oder ehe ſolche der auswärtigen Behörde offerirt worden, zur Anfrage bei Unſerm auswärtigen Departement verpflichtet ſein, als welches ſodann mit den übrigen Behörden concertiren, und dem Landes-Collegio Beſcheid ertheilen wird. (Reſcr. v. 10. Oct. 1803. E. S. de 1803. S. 1897.)

(Zusatz 3.) Berichte an den Juſtiz-Miniſter wegen der Auslieferung. Die Berichte wegen der von auswärtigem Gerichte verlangten Auslieferungen von Verbrechern werden an das Juſtizminiſterium erſtattet, welches die Verfügung mit dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gemeinſchaftlich erläßt. (Reſcr. v. 1. Febr. 1815 an die Ober-LdGer.-Commiſſion zu Halberſtadt. Stromb. Ergänzungen §. 206.)

(Zusatz 4ª.) Convention mit Rußland wegen Auslieferung. Art. 14. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souverains ein Criminalverbrechen begehen, oder eines ſolchen angeſchuldigt oder verdächtig ſind, und darauf entfliehen, und in das Gebiet des andern Souverains ſich begeben, werden gegenſeitig und auf die erſte Requiſition, welche auf die unten im Artikel 15. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand, oder die bürgerlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten, Verbrechers oder Verdächtigen machen hierin keinen Unterſchied, und ſelbiger wird ausgeliefert, weß Standes er auch ſei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilſtande.

Iſt aber der erwähnte Verbrecher ein Unterthan desjenigen Souverains, in deſſen Land er geflüchtet iſt, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, ſo findet die Auslieferung nicht ſtatt, ſondern der Souverain, deſſen Unterthan er iſt, wird denſelben ſofort zur Unterſuchung und Strafe ziehen laſſen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo daſſelbe ein Criminalverbrechen, oder irgend ein Vergehen ſich hat zu Schulden kommen laſſen, deßhalb verhaftet worden iſt, ſo kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt iſt, denſelben zur Unterſuchung ziehen, und die verwirkte Strafe vollſtrecken laſſen, wenn auch dieſes Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 15. Die Requiſitionen wegen der im Artikel 14. erwähnten Auslieferungen, werden reſpective an die Regierungen Sr. Majeſtät des Königs von Preußen, und an die Civil- und Militair-Gouvernements Sr. Majeſtät des Kaiſers von Rußland, Königs von Polen u. ſ. w., aber nicht an untere Behörden oder Gerichte gerichtet. Die demgemäß requirirte Behörde ſoll die Auslieferung verfügen, wenn der Fall hierzu nach Art. 14. geeignet iſt. Die Auslieferung geſchieht in der Art, daß die requirirte Macht den Verbrecher oder Angeſchuldigten unter gehöriger Bedeckung bis an die Grenze bringen läßt, wo derſelbe ſodann den Abgeordneten der requirirenden Macht ausgeliefert wird.

Wenn Anzeigen vorhanden ſind, daß ein Individuum nach den Beſtimmungen des Artikels 14. ſich zur Auslieferung eigne, ſo ſoll ein ſolches Individuum, ſelbſt ohne Requiſition, auf Befehl der reſpect. Militair- und Civil-Behörden in Verhaft genommen, und davon zum Zwecke der Auslieferung Nachricht ertheilt werden.

Art. 16. Von dem Tage der Verhaftung eines nach Artikel 14. dazu geeigneten Verbrechers oder Angeſchuldigten an, werden für deſſen Unterhalt ein

und ein halber Gulden Polniſch, und an Aufbewahrungskoſten zwei Gulden täglich bezahlt. Dieſe Koſten werden bei Auslieferung des Verbrechers oder Angeſchuldigten entrichtet, und letztere muß ſoviel als möglich beſchleunigt werden.

Art. 17. Weder Deſerteurs, noch Verbrecher oder Angeſchuldigte, können von Seiten des reclamirenden Souverains, auf gewaltſame, eigenmächtige oder heimliche Weiſe in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es iſt daher unterſagt, daß irgend ein Militair- oder Civilcommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überſchreite.

Jede ſolche Verletzung des Gebiets zieht die Verhaftung und Beſtrafung der Schuldigen an denſelben Orten nach ſich, wo die Verletzung geſchehen iſt.

Wird von Seiten der reclamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrer Deſerteurs, oder eines oder mehrer Verbrecher oder Angeſchuldigten, mittelſt eines Militair- oder Civilcommando's oder auf andere Art verfügt, ſo darf ſich dieſe Verfolgung nicht weiter, als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erſtrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur ein Mann darf die Grenze überſchreiten, welcher ſich aller Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht enthalten, unter Vorzeigung des Requiſitionsſchreibens ſeiner Vorgeſetzten an die nächſte Militair- oder Civilbehörde ſich wenden und auf die Auslieferung antragen muß. Ein ſolcher Abgeordneter wird mit angemeſſener Achtung empfangen, und das weitere Verfahren erfolgt in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags. (Convention mit Rußland v. 8. Aug. 1816. Geſ. Samml. de 1817. S. 218. 219.)

(Zusatz 4[b].) *Requiſitionen auswärtiger Behörden in Steuer-Sachen.* Auf die Anfrage im Berichte v. 28. v. M.,

wegen des Verhaltens diesſeitiger Gerichte bei Requiſition auswärtiger Gerichte in Steuerſtrafſachen,

wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß die förmliche Inſtruction auswärtiger Vorladungen, welche die Beſtellung des Vorgeladenen Behufs der Einleitung einer Unterſuchung zum Zweck haben, der beſtehenden Verfaſſung entgegen iſt, die Gerichte ſolche daher jederzeit ablehnen, und ſich lediglich darauf beſchränken müſſen, die diesſeitigen Unterthanen davon im Allgemeinen zu benachrichtigen, um nöthigenfalls ihre Gerechtſame wahrnehmen, und jedes etwanige Präjudiz von ſich abwenden zu können. (Reſcr. v. 17. Aug. 1818. v. Kpz. J. Bd. 12. S. 42.)

(Zusatz 5.) *Ueber die Auslieferung der Verbrecher in Bezug auf das Königreich der Niederlande.* Nach der, in dem Königreiche der Niederlande beſtehenden Verfaſſung, kann die Auslieferung eines Verbrechers aus dem gedachten Königreiche nicht von Unterbehörde zu Unterbehörde, ſondern nur auf diplomatiſchem Wege, und nur alsdann erfolgen, wenn entweder ein, den Auszuliefernden verurtheilendes Erkenntniß, oder doch eine Verfügung, welche die Verhaftung deſſelben anordnet, beigebracht wird.

Auf den Antrag des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten, wird daher das Königl. Oberlandesgericht (Hofgericht) hierdurch angewieſen, ſich wegen ſolcher Auslieferungen an die Königl. Geſandtſchaft im Haag unmittelbar ſelbſt zu wenden, und derſelben das ergangene Straferkenntniß oder die Verhaftsverfügung zum Zweck der Reclamation in beglaubter Form mitzutheilen. Sollte es in einem ſpeciellen Falle auf die Ausſtellung von Reverſalien **de observando reciproco** ankommen, ſo muß deßhalb nach wie vor der geſetzlichen Vorſchrift gemäß, an den Juſtiz-Miniſter berichtet werden.

Hiernach hat das Collegium ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch den Untergerichten ſeines Bezirks durch das Amtsblatt das Nöthige zu eröffnen. (Reſcr. v. 14. Jan. 1820. v. Kpz. J. Bd. 15. S. 57. 58.)

(Zuſatz 6.) (M. ſ. die Verordnung v. 30. Juni 1820, zum Patent Zuſatz 1. G. S. 1820. S. 129.)

(Zuſatz 7.) Sämmtliche Königliche Gerichts-Behörden werden hierdurch angewieſen, in Fällen, wo in Gemäßheit des Artikels 15. der mit Rußland und Polen beſtehenden Cartel-Convention von den Ruſſiſch-Polniſchen Behörden die Auslieferung eines Verbrechers verlangt wird, ſich der Prüfung über die Zuläſſigkeit dieſes Antrags zu unterziehen, und — dem Befund der Umſtände nach — darüber jederzeit zu berichten. (Reſcr. v. 8. März 1824. v. Kpß. J. Bd. 23. S. 105.)

Auslieferung eines Verbrechers in Gemäßheit der mit Rußland und Polen beſtehenden Cartel-Convention.

(Zuſatz 8.) Von dem unterzeichneten Miniſterio iſt mit dem Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten über die im Allgemeinen entſtandene Frage:

Auslieferung der Verbrecher an die Ruſſiſch-Polniſchen Behörden betreffend.

ob in ſolchen Fällen, wo nach dem Art. 15. der unterm 25. Mai 1816 mit Rußland und Polen abgeſchloſſenen Cartel-Convention von den Ruſſiſch-Polniſchen Behörden die Auslieferung eines Verbrechers gefordert wird, die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit der Auslieferung, von den Regierungen oder den Gerichtshöfen erfolgen müſſe?

Rückſprache gehalten worden, deren Reſultat der Königlichen Regierung in der abſchriftlichen Anlage (a.) zur Nachachtung in künftigen Fällen bekannt gemacht wird. (Reſcr. des Miniſterii des Innern und der Polizei v. 19. März 1824.)

a. Ew. Excellenz beehre ich mich auf das geehrte Schreiben vom 6. d. M., die Auslieferung der Verbrecher an die Ruſſiſch-Polniſchen Behörden betreffend,

hierdurch ganz ergebenſt zu erwiedern, wie ich mit der im obigen Schreiben gefälligſt geäußerten Anſicht dahin völlig einverſtanden bin: daß die Requiſition zwar an die Regierungen zu richten, auch die Auslieferung von dieſen Behörden zu bewirken ſein wird; die Frage über die Zuläſſigkeit der Auslieferung aber von den Juſtiz-Behörden geprüft und entſchieden werden muß.

Auch der Herr Juſtiz-Miniſter, mit dem ich wegen dieſes Gegenſtandes in Schriftwechſel getreten bin, ſtimmt jener Anſicht völlig bei, und hat demzufolge die Gerichtsbehörden angewieſen, ſich in vorkommenden Fällen der Prüfung über die Zuläſſigkeit des Antrages auf Auslieferung zu unterziehen, und dem Befunde der Umſtände nach darüber jederzeit zu berichten. (Reſcr. v. 16. März 1824. v. Kpß. An. Bd. 8. S. 229. 230.)

(Zuſatz 9.) Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſobald nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem einen Staate dem andern **nicht** ausgeliefert, ſondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem ſie angehören, und nach deſſen Geſetzen, gerichtet.

Auslieferung der Verbrecher zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum von Sachſen-Weimar-Eiſenach.

Daher findet denn auch ein Contumazial-Verfahren des andern Staates gegen ſie nicht Statt.

Vollſtreckung der Straf-Erkenntniſſe.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern ſich eines Vergehens oder eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, und daſelbſt ergriffen und abgeurtheilt worden iſt, ſo wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung ſich in ſeinen Heimath-Staat zurückbegeben hat, von dieſem das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichts, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urtheils, ſowohl an der Perſon als an den im Staatsgebiet befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch

nach den Geſetzen des requirirenden Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erſcheint, und nicht zu den bloß polizei=finanzgeſetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächſtfolgende Artikel handelt.

Bedingt zu verſtattende Selbſtſtellung.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des andern durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengeſetze, Polizei=Vorſchriften und dergleichen, und welche demnach von dieſem Staate auch nicht beſtraft werden könnten, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition, zwar nicht zwangsweiſe, der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumazial=Verfahren wahren könne.

Art. 39. Der zuſtändige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privat=Anſprüche mit erkennen, wenn wegen derſelben von dem Beſchädigten adhärirt worden iſt.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden, nach vorgängiger Requiſition gegen Erſtattung der Koſten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquiſiten oder ſonſt die Unterſuchungs=Koſten niedergeſchlagen werden müſſen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport, Porto und Copialien, ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 41. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie Strafgeſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt ſind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requiſition gegen Erſtattung der Koſten, wie dieſe im eigenen Artikel beſtimmt iſt, ausgeliefert; es ſei denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter ſelbſt reclamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Beſtrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 42. In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtiget iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 43. In Criminal=Fällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Unterſuchungsgericht des andern zu Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation, oder Recognition, gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoſten und der Verſäumniß, nie verweigert werden.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Geſtellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſoll, ſo hat im einzelnen Fall die Behörde, welcher ſie obliegt, weder vorgängige **reversales de observando reciproco** zu erfordern, noch, dafern ſie nur eine Provinzial=Behörde iſt, in der Regel erſt die beſondere Genehmigung der ihr vorgeſetzten Miniſterial=Behörde einzuholen, es ſei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder ſonſt ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umſtänden verpflichtet, keinen Menſchen außer Landes verabfolgen zu laſ=

ſen, bevor ſie nicht zu dieſer Auslieferung die Autoriſation der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörden eingeholt haben.

Art. 45. Sämmtliche vorſtehende Beſtimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königl. Preußiſchen Rhein-Provinzen. Rückſichtlich dieſer hat es bei der Verordnung vom 2. Mai v. J. ſein Bewenden.

Art. 46. Die Dauer dieſes Abkommens wird auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo iſt es ſtillſchweigend als auf noch 12 Jahre weiter verlängert anzuſehen. (Abkommen zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach. Vom $\frac{25}{8}$. Juni 1824. G. S. de 1824. S. 154—156.)

(Zusatz 10.) Convention wegen Auslieferungen mit Schwarzburg-Rudolſtadt.

§. 1. Den Königl. Preußiſchen und den Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Militair- und Civilbeamten, welche mit Ausübung der Sicherheitspolizei beauftragt ſind, wird von den beiderſeitigen Regierungen die Befugniß eingeräumt, ohne vorgängige ſpecielle Requiſition der betreffenden Behörden einen Verbrecher in das angrenzende Gebiet zu verfolgen, und denſelben im Betretungsfalle zu verhaften, wobei dieſen Beamten von den Behörden aller Vorſchub geleiſtet werden ſoll.

§. 2. Der Verbrecher darf jedoch nur an diejenige Behörde desjenigen Orts, in welchem deſſen Verhaftung erfolgt iſt, zur weitern Verfügung abgeliefert werden.

§. 3. Die Uebereinkunft iſt für den Erfurter Regierungsbezirk auf den Ziegenrücker Kreis und für das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt auf die Aemter Könitz und Lautenberg beſchränkt. (Convent. v. 21. Jan. u. 11. Febr. 1825. v. Kptz. A. Bd. 9. S. 202.)

(Zusatz 11.) Die Auslieferung von Verbrechern an fremdherrliche Behörden betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 22. v. M., die Auslieferung des N. N. betreffend, eröffnet, daß nach §. 96. der Criminal-Ordnung die Frage: ob ein Verbrecher ausgeliefert werden ſolle? lediglich zum Reſſort der Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten gehört.

Es iſt daher die Entſcheidung in dergleichen Fällen und die erforderliche Anfrage bei den gedachten Königl. Miniſterien dem Oberlandesgerichte zu überlaſſen. (Reſcr. d. Min. d. Inn. v. 9. Aug. 1825. v. Kptz. Ann. Bd. 9. S. 706. 707.)

(Zusatz 12.) Die Auslieferung der Verbrecher auf ausländiſche Requiſitionen betreffend.

In der unterm 31. Decbr. v. J. von des Königs Majeſtät vollzogenen Geſchäftsanweiſung für die Königl. Regierungen iſt unter andern zum Abſchnitt II. der dadurch ergänzt und berichtigt werdenden Inſtruction vom 23. October 1817 für die Abtheilung des Innern zu b. beſtimmt worden:

> daß die Regierungen, in vorſchriftsmäßiger Verbindung mit den betreffenden Oberlandesgerichten, fremde Verbrecher, ſobald nur das Verbrechen und der Verbrecher hinlänglich conſtatirt ſind, in der Regel ohne Anfrage ausliefern zu dürfen, und nur in den Fällen, welche von dem mitunterzeichneten Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten beſtimmt werden möchten, vorher anfragen müſſen.

Die unterzeichneten Miniſterien ſind in Verfolg dieſes Vorbehalts über die demgemäß den Königl. Regierungen zu ertheilende Anweiſung zwar in nähere Berathung getreten; es haben ſich jedoch in Abſicht der Aufzählung derjenigen

Verbrecher, wo eine Anfrage würde ſtattfinden müſſen, wegen der großen Verſchiedenheit der Behandlung der Materie über die Auslieferung von Verbrechern Seitens der einzelnen fremdherrlichen Regierungen, ſehr erhebliche Schwierigkeiten und Hinderniſſe gezeigt.

Unter dieſen Umſtänden, und da der fraglichen Beſtimmung der Geſchäftsanweiſung hauptſächlich nur die Abſicht zum Grunde liegt, die Schreibereien und Anfragen der Provinzialbehörden in allen ganz unbedenklichen Auslieferungsfällen nach Möglichkeit vermieden zu ſehen, haben die unterzeichneten Miniſterien es angemeſſen erachtet, die vorbehaltene diesfällige Anweiſung der Königl. Regierungen nur auf eine Namhaftmachung derjenigen Gattung von Verbrechern zu beſchränken, in Anſehung deren dieſelben, vereint mit den betreffenden Juſtizbehörden, den Auslieferungsanträgen fremder Behörden, ohne weitere Anfrage bei den unterzeichneten Miniſterien, ein Genüge leiſten können.

Die Königl. Regierungen werden demzufolge ermächtigt, die Auslieferung ohne weitere Anfrage in denjenigen Fällen zu bewirken, wo ſich das Verbrechen auf:

a) Todtſchlag,
b) Mord,
c) Raub und
d) Entwendung

beziehet; zu b. jedoch mit der Modification, in ſofern der Mord nicht bei Gelegenheit einer Zoll= und ſonſtigen Defraudation verübt iſt; ſowie auch in den Fällen, wo fremde Duellanten ſich auf das Preußiſche Gebiet flüchten, die Auslieferung nur erſt nach vorheriger höherer Ermächtigung erfolgen kann.

Rückſichtlich der Auslieferung nach Frankreich haben die Königl. Ober=Landesgerichte und Regierungen insbeſondere noch darauf zu ſehen, daß den Anträgen der Franzöſiſchen Behörden nur dann genügt wird, wenn das Verbrechen von der Art iſt, daß es, nicht bloß nach Franzöſiſchen, ſondern auch nach Preußiſchen Geſetzen eine **peine infamante** oder **afflictive** zur Folge hat.

Den ſämmtlichen Königl. Oberlandesgerichten und Regierungen wird dieſer Beſchluß durch gegenwärtige Verfügung zur genauen Befolgung bekannt gemacht. (Circ. Reſcript vom 10. März 1826. v. Kpß. J. Bd. 29. S. 213 — 215.)

(Zusatz 13.) Auslieferung ausländiſcher Verbrecher betreffend. Auf die Anfrage vom 9. Juni c. wird dem Criminal=Senate des Königl. Oberlandesgerichts im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten eröffnet:

daß die unterm 10. März c. ergangene Anweiſung wegen Auslieferung ausländiſcher Verbrecher, ſich nicht bloß auf die Regierungen bezieht, ſondern auch den Oberlandesgerichten zur Norm dienen ſoll. (Reſcr. v. 14. Juli 1826. v. Kpß. J. Bd. 28. S. 113.)

(Zusatz 14.) Verfahren bei Auslieferung eines in den Niederlanden befindlichen diesſeitigen Verbrechers. Durch die mit dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten concertirte Verfügung vom 14. Januar 1830 iſt den Provinzial=Juſtiz=Behörden in Weſtphalen und am Rhein zur Beſchleunigung der Criminal=Rechtspflege nachgelaſſen worden, ſich in vorkommenden Fällen zum Zwecke der Auslieferung eines in den Niederlanden befindlichen diesſeitigen Verbrechers, unter Beifügung der nach jenſeitigem Gerichtsgebrauche erforderlichen gerichtlichen Verhaftsbefehle, unmittelbar an die Königl. Geſandtſchaft am Niederländiſchen Hofe mit ihren diesfälligen Anträgen zu wenden, und bei dieſer Verfügung ſoll es auch ferner verbleiben. Da es jedoch der Geſchäftsgang bei dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten nothwendig macht, daß daſſelbe ſofort von dergleichen unmittelbaren Schriftwechſeln der diesſeitigen innern Behörden mit der betheiligten Geſandtſchaft Nachricht erhalte, ſo wird das Königl. ꝛc. Gericht auf

den Antrag des gedachten Miniſterii, hierdurch angewieſen, ſo oft es ſich zu obengedachtem Zwecke an die Königl. Geſandtſchaft in Haag unmittelbar wendet, eine Abſchrift des ergangenen Requiſitionsſchreibens an das Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gleichzeitig einzuſenden. (Reſcript vom 7. April 1827. v. Kptz. J. Bd. 29. S. 215—16.)

(Zusatz 15^a.) *Die Verfolgung von ausländiſchen Verbrechern und deren Auslieferung betreffend.* Der Königl. Regierung wird auf deren Bericht vom 9. März c. eröffnet, daß die Polizei-Behörden ſo befugt als verpflichtet ſind, auf die Habhaftwerdung von Verbrechern, die vom Auslande her in das diesſeitige Gebiet gekommen ſind, und von auswärtigen Behörden verfolgt werden, von Amtswegen einzuwirken. Nach erfolgter Verhaftung und Feſtſtellung der Identität der Perſon muß indeſſen in jedem Falle mit dem competenten Gerichte concertirt, und dieſem die Entſcheidung der Frage:

ob eine Auslieferung des Verbrechers ſtattfinden dürfe?

überlaſſen werden.

Die Miniſterien der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten, mit denen über die vorliegende Anfrage der Königl. Regierung communicirt worden iſt, ſind mit Vorſtehendem einverſtanden. (Reſcript des Miniſterii des Innern und der Polizei, vom 29. Mai 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. S. 458.)

(Zusatz 15^b.) *Verfahren bei Requiſitionen an die Königl. Niederländiſche Regierung um Auslieferung eines Verbrechers.* Es iſt von Seiten der Königl. Niederländiſchen Regierung feſtgeſetzt worden, daß bei allen künftigen Anträgen auf Auslieferung flüchtig gewordener Verbrecher, nicht nur der gerichtliche Verhaftsbefehl, ſondern auch zugleich das bereits gefällte Urtel oder doch der Nachweis einer ſchon eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung gegen das reclamirte Individuum beigebracht werden ſoll.

Dieſe Beſtimmung wird dem Königl. ꝛc. zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht. (Circ. Reſcript v. 19. October 1827. v. Kptz. J. Bd. 30. S. 388.)

(Zusatz 16.) *Das Verfahren bei Auslieferung ausländiſcher Verbrecher betreffend.* Die Circular-Verfügung vom 10. März 1826,

wegen Auslieferung ausländiſcher Verbrecher ohne höhere Autoriſation,

wird hierdurch dahin ausgedehnt, daß es, wenn ſich das Verbrechen auf Brandſtiftungen bezieht, keiner Anfrage von Seiten der Königl. Regierungen und Oberlandesgerichte bei den unterzeichneten Miniſterien Behufs der Auslieferung der Verbrecher an die betreffende auswärtige Behörde, bedarf. (Reſcript vom 23. Novbr. 1827. v. Kptz. J. Bd. 30. S. 387.)

(Zusatz 17.) *Correſpondenz zwiſchen den diesſeitigen und polniſchen Gerichten in Criminalſachen.* Nach der Erklärung des Königl. Polniſchen Miniſterii ſoll künftig in Criminalſachen eine unmittelbare Correſpondenz zwiſchen den diesſeitigen und den polniſchen Gerichten zuläſſig ſein. In der Vorausſetzung, daß die polniſchen Gerichte den diesſeitigen Requiſitionen bereitwillig genügen, und dadurch kein größerer Zeit- oder Koſten-Aufwand als durch die bisherige Dazwiſchenkunft des Königl. General-Conſuls Schmidt in Warſchau verurſacht wird, werden ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, ſich nunmehro in Unterſuchungsſachen mit den Königl. Polniſchen Gerichten unmittelbar in Correſpondenz zu ſetzen. (Reſcript v. 11. Mai 1829. v. Kptz. J. Bd. 33. S. 343.)

(Zusatz 18.) *Wegen der im Auslande begangenen poli-* Ein Staat läßt ſich in der Regel nicht darauf ein, ein Individuum wegen polizeilicher Vergehungen, die daſſelbe in einem andern Staate begangen, zur Verantwortung und Beſtrafung zu ziehen. Es kann mithin nicht die Rede davon ſein, aus dieſem

zeilichen Vergehen. Grunde irgend Jemanden zu arretiren und auszuliefern. (Reſcr. v. 16. Juni 1830. v. Kptz. A. Bd. 14. S. 270.)

(Zusatz 19.) Uebereinkunft zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen Regierung wegen der gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe. Ablieferung der Verbrecher.

Zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Herzogl. Sachſen-Altenburgiſchen Regierung iſt zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

3) In Anſehung auf die Strafgerichtsbarkeit:

Artikel 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſoweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, ſondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem ſie angehören, zur Unterſuchung gezogen, und nach deſſen Geſetzen gerichtet; daher findet denn auch ein Contumazialverfahren des andern Staates gegen ſie nicht ſtatt.

Rückſichtlich der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen hat es bei dem Abkommen v. 26. November und 15. December 1824 ſein Bewenden; in ſolchen Fällen jedoch, wo der Holzdieb nicht vermögend iſt, die Geldſtrafe ganz oder theilweiſe zu erlegen, und wo Gefängnißſtrafe eintritt, ſoll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forſtarbeit verwandelt werden können.

Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen des competenten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels, die volle geſetzliche, zur Verurtheilung des Beſchuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle beigelegt werden, wenn dieſer Beamte, der übrigens keinen Denuncianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, nach Maßgabe des Königl. Preuß. Geſetzes v. 7. Juni 1821, vor Gericht auf die wahrheitsmäßige, treue und gewiſſenhafte Angabe ſeiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden iſt.

Vollſtreckung der Straf-Erkenntniſſe. Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern ſich eines Vergehens oder Verbrechens ſchuldig gemacht hat, und daſelbſt ergriffen und abgeurtheilt worden iſt, ſo wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung ſich in ſeinen Heimathsſtaat zurückbegeben hat, oder vor der Aburtheilung gegen juratoriſche Caution entlaſſen worden iſt, vor dieſem das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichts, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urtheils, ſowohl an der Perſon als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder ein Verbrechen erſcheint, und nicht zu den bloß polizei-finanzgeſetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächſtfolgende Artikel handelt. Im Falle einer eigenmächtigen Flucht des Verbrechers, vor der Aburtheilung, ſoll es dem unterſuchenden Gerichte nur freiſtehen, unter Mittheilung der Acten bei dem Gerichte des Wohnorts auf Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung nach Art. 36. anzutragen. In ſolchen Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend iſt, die Koſten der Strafvollſtreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht ſolche zu erſetzen.

Bedingt zu verſtattende Selbſtſtellung. Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des andern durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgaben-Geſetze, Polizeivorſchriften und dergleichen, und welche demnach von dieſem Staate auch nicht beſtraft werden könnten, ſo ſoll auf vor-

gängige Requiſition zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Gericht des andern Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen, und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumazial-Verfahren wahren könne.

Doch ſoll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Geſetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Waaren in Beſchlag genommen worden ſind, die Verurtheilung, ſei es im Wege des Contumazial-Verfahrens oder ſonſt in ſofern eintreten, als ſie ſich nur auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt.

Art. 39. Der zuſtändige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privat-Anſprüche mit erkennen, wenn wegen derſelben von dem Beſchädigten adhärirt worden iſt.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden nach vorgängiger Requiſition gegen Erſtattung der Koſten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit des Inquiſiten oder ſonſt die Unterſuchungskoſten niedergeſchlagen werden müſſen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport, Porto oder Copialien, ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 41. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie Strafgeſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt ſind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requiſition, gegen Erſtattung der Koſten, wie dieſe im vorigen Artikel beſtimmt iſt, ausgeliefert; es ſei denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter ſelbſt reclamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Beſtrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 42. In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 43. In Criminalfällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Unterſuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollſtändige Vergütigung der Reiſekoſten und der Verſäumniß nie verweigert werden. Auch in ſolchen Fällen, wo die Zeugen vor dem requirirten Gerichte abgehört werden, hat das requirirende Gericht die Entſchädigung der Zeugen zu bezahlen. Uebrigens verbleibt es bei dem wegen der gegenſeitigen Koſtenvergütung unter dem 8. Mai 1819 mit der Herzogl. Sachſen-Gotha- und Altenburgiſchen Regierung getroffenen Uebereinkommen.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Geſtellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſoll, ſo hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher ſie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern ſie nur eine Provinzialbehörde iſt, in der Regel erſt die beſondere Genehmigung der ihr vorgeſetzten Miniſterialbehörde einzuholen, es ſei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder ſonſt ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben unter allen Umſtänden verpflichtet, keinen Menſchen außer Landes verabfolgen zu laſſen, bevor ſie nicht zu

dieſer Auslieferung die Autoriſation der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde eingeholt haben.

Art. 45. Sämmtliche vorſtehende Beſtimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königl. Preußiſchen Rheinprovinzen. Rückſichtlich dieſer hat es bei der Verordnung v. 2. Mai 1823 ſein Bewenden.

Art. 46. Die Dauer dieſes Abkommens wird auf 12 Jahre, v. 1. Jan. 1832 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo iſt es ſtillſchweigend als auf noch 12 Jahr weiter verlängert anzuſehen. (Uebereinkunft v. 18. Febr. 1832. G. S. de 1832. S. 105—114.)

(Zusatz 20.) Abkommen mit der Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung, die gegenſeitigen Gerichtsbarkeits-Verhältniſſe betreffend.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Regierung iſt zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

3) In Rückſicht der Strafgerichtsbarkeit.

Auslieferung der Verbrecher.

Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſoweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, ſondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem ſie angehören, zur Unterſuchung gezogen und nach deſſen Geſetzen gerichtet. Daher findet denn auch ein Contumazialverfahren des andern Staates gegen ſie nicht ſtatt.

Rückſichtlich der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen hat es bei dem Abkommen vom 4. December 1821 und 26. November 1824 ſein Bewenden; in ſolchen Fällen jedoch, wo der Holzdieb nicht vermögend iſt, die Geld-Strafe ganz oder theilweiſe zu erlegen, und wo Gefängnißſtrafe eintritt, ſoll letztere niemals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forſt-Arbeit verwandelt werden können. Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen der competenten Forſt- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle geſetzliche, zur Verurtheilung des Beſchuldigten hinreichende, Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle beigelegt werden, wenn dieſer Beamte, der übrigens keinen Denuncianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, nach Maßgabe des Königlich Preußiſchen Geſetzes vom 7. Juni 1821, vor Gericht auf die wahrheitsmäßige, treue und gewiſſenhafte Angabe ſeiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden iſt.

Vollſtreckung der Straf-Erkenntniſſe.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern ſich eines Vergehens oder eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, und daſelbſt ergriffen und abgeurtheilt worden iſt, ſo wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung ſich in ſeinen Heimath-Staat zurückbegeben hat, oder vor der Aburtheilung gegen juratoriſche Caution entlaſſen worden iſt, von dieſem das Erkenntniß des ausländiſchen Gerichts, nach vorgängiger Requiſition und Mittheilung des Urtheiles, ſowohl an der Perſon, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Geſetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erſcheint, und nicht zu den bloß polizei-finanzgeſetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächſtfolgende Artikel handelt. Im Falle einer eigenmächtigen Flucht des Verbrechers, vor der Aburtheilung, ſoll es dem unterſuchenden Gerichte nur frei ſtehen, unter Mittheilung der Acten bei dem Gerichte des Wohnortes auf Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung nach Art. 36. anzutragen. In

ſolchen Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend iſt, die Koſten der Strafvollſtreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht ſolche zu erſetzen.

Bedingt zu verſtattende Selbſtſtellung.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des andern durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgaben-Geſetze, Polizeivorſchriften und dergleichen, und welche demnach von dieſem Staate auch nicht beſtraft werden könnten, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition, zwar nicht zwangsweiſe, der Unterthan vor das Gericht des andern Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen und gegen das in ſolchem Falle zuläſſige Contumazial-Verfahren wahren könne.

Doch ſoll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Geſetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Waaren in Beſchlag genommen worden ſind, die Verurtheilung, ſei es im Wege des Contumazial-Verfahrens oder ſonſt in ſofern eintreten, als ſie ſich nur auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt.

Art. 39. Der zuſtändige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privat-Anſprüche mit erkennen, wenn wegen derſelben von dem Beſchädigten adhärirt worden iſt.

Auslieferung der Geflüchteten.

Art. 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden nach vorgängiger Requiſition, gegen Erſtattung der Koſten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquiſiten oder ſonſt die Unterſuchungskoſten niedergeſchlagen werden müſſen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport, Porto und Copialien, ausgeliefert.

Auslieferung der Ausländer.

Art. 41. Solche, eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie Strafgeſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt ſind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requiſition, gegen Erſtattung der Koſten, wie dieſe im vorigen Artikel beſtimmt iſt, ausgeliefert; es ſei denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter ſelbſt reclamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Beſtrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Art. 42. In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Art. 43. In Criminalfällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Unterſuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoſten und der Verſäumniß, nie verweigert werden. Auch in ſolchen Fällen, wo die Zeugen vor dem requirirten Gerichte abgehört werden, hat das requirirende Gericht die Entſchädigung der Zeugen zu bezahlen. Uebrigens verbleibt es bei dem, wegen der gegenſeitigen Koſtenvergütung unter dem 8. Mai 1819 mit der Herzoglich Sachſen-Gotha- und Altenburgiſchen Regierung getroffenen Uebereinkommen.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung des Angeſchuldigten oder Geſtellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſoll, ſo hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher ſie obliegt,

weder vorgängige **reversales de observando reciproco** zu erfordern, noch, daſern ſie nur eine Provinzialbehörde iſt, in der Regel erſt die beſondere Genehmigung der ihr vorgeſetzten Miniſterialbehörde einzuholen, es ſei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder ſonſt ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umſtänden verpflichtet, keinen Menſchen außer Landes verabfolgen zu laſſen, bevor ſie nicht zu dieſer Auslieferung die Autoriſation der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde eingeholt haben.

Art. 45. Sämmtliche vorſtehende Beſtimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußiſchen Rheinprovinzen. Rückſichtlich dieſer hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823 ſein Bewenden.

Art. 46. Die Dauer dieſes Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, feſtgeſetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo iſt es ſtillſchweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzuſehen. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Sachſen-Coburg-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswechſelung, Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden. (Abkommen vom 23. December 1833. G. S. de 1834. S. 9—16.)

(Zusatz 21.) Publications-Patent wegen der mit Ihren Majeſtäten den Kaiſern von Oeſtreich u. von Rußland getroffenen Stipulationen hinſichtlich der Auslieferung politiſcher Verbrecher.

Zu mehrerer Befeſtigung der zwiſchen Uns und Ihren Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſtreich und dem Kaiſer von Rußland, König von Polen, und Unſern Staaten beſtehenden innigen freundſchaftlichen und nachbarlichen Verhältniſſe, und bei dem gleichen Intereſſe der drei Mächte an der Aufrechthaltung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung in dem Ihrer Herrſchaft unterworfenen Polniſchen Provinzen, ſind Wir mit gedachten Ihren Majeſtäten über nachſtehende Beſtimmungen übereingekommen:

Wer in den Preußiſchen, Oeſtreichiſchen und Ruſſiſchen Staaten ſich der Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majeſtät, oder der bewaffneten Empörung ſchuldig gemacht, oder ſich in eine, gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelaſſen hat, ſoll in dem andern der drei Staaten weder Schutz, noch Zuflucht finden. Die drei Höfe verbinden ſich vielmehr, die unmittelbare Auslieferung eines jeden, der erwähnten Verbrechen bezüchtigten Individuums anzuordnen, wenn daſſelbe von der Regierung, welcher es angehört, reclamirt wird.

Dabei iſt aber verſtanden, daß dieſe Beſtimmungen keine rückwirkende Kraft haben ſollen.

Nachdem Wir mit Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſtreich und Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland, König von Polen, übereingekommen ſind, daß vorſtehende Verabredungen in den drei Staaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen, ſo geſchieht ſolches hierdurch Unſerer Seits, indem Wir zugleich Unſeren ſämmtlichen Civil- und Militair-Behörden aufgeben, darauf zu halten, daß dieſelben vom 1. April d. J. ab ihrem ganzen Umfange und Inhalte nach vollzogen werden.

Urkundlich ꝛc. (Abkommen vom 15. März 1834. G. S. de 1834. S. 21—22.)

(Zusatz 22.) Auslieferung der Verbrecher nach und aus

a. Es iſt von Seiten einer Königl. Belgiſchen Behörde die Verhaftung und Auslieferung eines von dort entwichenen Verbrechers, bei der dieſſeitigen Behörde in Antrag gebracht worden. Um ſich, auch ohne vorher erfolgten Vertragsabſchluß, der jenſeitigen

dem Königreiche Belgien. Berückſichtigung hieſiger Auslieferungsanträge im Allgemeinen zu verſichern, muß darauf gehalten werden, daß von den jenſeitigen Behörden Reverſalien ausgeſtellt und dahin gefaßt werden:

»daß man belgiſcher Seits bei Verbrechen, welche im Artikel 1. des Geſetzes vom 1. October 1833 (Anlage) vom 1 bis 7 aufgeführt ſind, der Auslieferung diesſeitiger, nach Belgien hin flüchtig gewordener Angeſchuldigten, gegenſeitig zu genügen, ſich bereit erkläre.«

Nach dieſer Beſtimmung haben ſich ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen zu achten. (Reſcr. vom 13. Juni 1834.)

b. Auszug aus dem Geſetz vom 1. October 1833.

Leopolde tc. A tous présens et à venir, salut. — Nous avons, de commun accord avec les chambres, décreté et nous ordonnons ce qui suit:

Art. prem. Le gouvernement pourra livrer aux gouvernements des pays étrangers, à charge de réciprocité, tout étranger mis en accusation ou condamné par les tribunaux des dits pays pour l'un des faits ci-après énumérés qui auraient été commis sur leur territoire: 1) Pour assassinat, empoissonnement, parricide, infanticide, meurtre vive; 2) Pour incendie; 3) Pour faux en écriture, y compris la contre-façon des billets de banque et effets publics; 4) Pour fausse monnaie; 5) Pour faux témoignage; 6) Pour vol, escroquerie, concussion, soustraction commise par de dépositaires publics; 7) Pour banqueroute frauduleuse. etc. etc. etc. Donné à Bruxelles, le 1. Octobre 1833.

Leopold.

Vu et scellé du sceau de l'état: Par le Roi.

Le ministre de la Justice: Lebeau. Le ministre de la Justice: Lebeau.

(v. Kptz. J. Bd. 43. S. 640—642.)

(Zusatz 23.) Zwiſchen dem Königlich-Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und der Fürſtlich-Reußiſchen Regierung zu Gera iſt zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

Erklärung in Betreff der mit der Fürſtlich-Reuß-Plauenſchen der jüngeren Linie gemeinſchaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenſeitiger Beförderung der Rechtspflege.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1. Die Gerichte beider Staaten leiſten ſich gegenſeitig alle diejenige Rechtshülfe, welche ſie den Gerichten des Inlandes, nach deſſen Geſetzen und Gerichtsverfaſſung, nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht beſondere Einſchränkungen feſtſtellt.

Artikel 2. Die Vollſtreckbarkeit der richterlichen Erkenntniſſe wird gegenſeitig anerkannt, dafern dieſe nach den nähern Beſtimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderſeits als kompetent anerkannten Gerichte geſprochen worden ſind, und nach den Geſetzen des Staats, von deſſen Gerichte ſie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beſchritten haben. Solche Erkenntniſſe werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unverweigerlich vollſtreckt.

Artikel 3. Ein von einem zuſtändigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denſelben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem ſolche Einrede geltend gemacht wird, geſprochen wäre.

Auslieferung der Verbrecher.

II. Beſondere Beſtimmungen.

2c. 2c.

3) In Rückſicht der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgeſetzen werden, ſoweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen beſtimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, ſondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem ſie angehören, zur Unterſuchung gezogen und nach deſſen Geſetzen gerichtet. Daher findet denn auch ein Contumazial=Verfahren des andern Staates gegen ſie nicht ſtatt.

Rückſichtlich der Forſt= und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen hat es bei dem zwiſchen den beiderſeitigen Staaten getroffenen beſondern Abkommen ſein Bewenden, in ſolchen Fällen jedoch, wo der Holzdieb nicht vermögend, die Geldſtrafe ganz oder theilweiſe zu erlegen, und wo Gefängnißſtrafe eintritt, ſoll letztere niemals nach der Wahl des Waldeigenthümers in Forſtarbeit verwandelt werden können.

Für die Conſtatirung eines Forſtfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, ſoll den officiellen Angaben und Abſchätzungen des competenten Forſt= und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels die volle geſetzliche, zur Verurtheilung des Beſchuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsſtelle beigelegt werden, wenn dieſer Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu genießen hat, nach Maßgabe des Königlich Preußiſchen Geſetzes vom 7. Jun. 1821, vor Gericht auf die wahrheitsmäßige, treue und gewiſſenhafte Angabe ſeiner Wahrnehmung und Kenntniß eidlich verpflichtet worden iſt.

Vollſtreckung der Straf=Erkenntniſſe.

Artikel 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern wegen eines in dieſem letztern verübten Vergehens oder Verbrechens ebendaſelbſt zur Unterſuchung gezogen worden, vor Abbüßung der Strafe jedoch in ſeinen Heimathsſtaat zurückgekehrt iſt, ſo finden folgende Beſtimmungen Anwendung:

a) Iſt dieſe Rückkehr des Angeſchuldigten erſt nach Abfaſſung des rechtskräftigen Erkenntniſſes erfolgt, ſo wird letzteres auf vorgängige Requiſition und Mittheilung von dem Heimathsſtaate ſowohl an der Perſon, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgeſetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Geſetzen des requirirten Staats als ein Vergehen oder Verbrechen erſcheint, und nicht bloß zu den polizei= oder finanzgeſetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächſtfolgende Artikel handelt.

b) Iſt die Rückkehr des Angeſchuldigten aber vor der rechtskräftigen Entſcheidung geſchehen, ſo ſteht es dem unterſuchenden Gerichte nur frei, unter Mittheilung der Akten bei dem Gerichte der Heimath des Verbrechers auf Fortſetzung der Unterſuchung und Beſtrafung nach Artikel 36. anzutragen.

Die Koſten der Strafvollſtreckung müſſen in beiden Fällen (a und b), wenn der Verbrecher unvermögend iſt, von dem requirirenden Gerichte erſetzt werden.

Bedingt zu verſtattende Selbſtſtellung.

Artikel 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgeſetze des andern durch ſolche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt ſind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgaben=Geſetze, Polizeivorſchriften und dergleichen, und welche demnach von dieſem Staate auch nicht beſtraft werden könnten, ſo ſoll auf vorgängige Requiſition zwar nicht zwangsweiſe der Unterthan vor das Ge-

richt des andern Staates geſtellt, demſelben aber ſich ſelbſt zu ſtellen verſtattet werden, damit er ſich gegen die Anſchuldigungen vertheidigen und gegen das in ſolchen Fällen zuläſſige Contumazial-Verfahren wahren könne.

Doch ſoll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Geſetzes des einen Staats dem Unterthan des andern Waaren in Beſchlag genommen worden ſind, die Beurtheilung, ſei es im Wege des Contumazial-Verfahrens oder ſonſt, in ſoſern eintreten, als ſie ſich nur auf die in Beſchlag genommenen Gegenſtände beſchränkt.

Uebrigens ſoll durch gegenwärtige Uebereinkunft den Beſtimmungen des Zoll-Kartels, welches am 11ten Mai 1833 zwiſchen Preußen, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen, ferner Baiern und Würtemberg, ſodann Sachſen einerſeits, und dem zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andrerſeits abgeſchloſſen worden iſt, nichts an Kraft entzogen ſein, es vielmehr bei dieſen Beſtimmungen durchgehends bewenden.

Artikel 39. Der zuſtändige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entſprungenen Privat-Anſprüche mit erkennen, wenn wegen derſelben von dem Beſchädigten adhärirt worden iſt.

Auslieferung der Geflüchteten.

Artikel 40. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder anderen Uebertretungen ihr Vaterland verlaſſen und in den andern Staat ſich geflüchtet haben, ohne daſelbſt zu Unterthanen aufgenommen worden zu ſein, werden nach vorgängiger Requiſition, gegen Erſtattung aller baaren Auslagen, ingleichen ſämmtlicher nach der, bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren aus dem Vermögen des reclamirten Delinquenten, wenn ſolches dazu hinreicht, ausgeliefert.

Hat aber der Delinquent kein hinreichendes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts weg und es werden nur die baaren Auslagen, welche durch die Verhaftnehmung und Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung deſſelben veranlaßt worden ſind, vergütet.

Auslieferung der Ausländer.

Artikel 41. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen ſind, werden, wenn ſie Strafgeſetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beſchuldigt ſind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requiſition, gegen Erſtattung der Koſten, wie dieſe im vorigen Artikel beſtimmt iſt, ausgeliefert; es ſei denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter ſelbſt reclamirt und ihre Auslieferung zur eigenen Beſtrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

Artikel 42. In denſelben Fällen, wo der eine Staat berechtigt iſt, die Auslieferung eines Beſchuldigten zu fordern, iſt er auch verbunden, die ihnen von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung der Zeugen.

Artikel 43. In Criminalfällen, wo die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Unterſuchung nothwendig iſt, ſoll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Unterſuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugniſſes, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollſtändige Vergütung der Reiſekoſten und der Verſäumniß, nie verweigert werden. Auch in ſolchen Fällen, wo die Zeugen vor dem requirirten Gerichte abgehört werden, hat das requirirende Gericht die Entſchädigung der Zeugen zu bezahlen.

Bei Geſtellung der Zeugen an das requirirende Gericht hat die requirirte

Behörde die demſelben gebührende Vergütungsſumme zu verzeichnen und Erſteres bei erfolgter wirklicher Siſtirung der Zeugen die Gebühren ſofort an dieſe zu verabreichen. Sofern ſie deswegen eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslagen davon übernehmen; es ſollen ſelbige jedoch vom requirirenden Gericht auf erhaltene Benachrichtigung ungeſäumt wieder erſtattet werden.

Beſchränkte Verbindlichkeit zur Koſtenerſtattung zwiſchen den beiderſeitigen Gerichtsſtellen.

Artikel 44. Ueberhaupt ſoll in allen ſtrafrechtlichen Fällen, wo die Koſten niedergeſchlagen oder auf die Kaſſe des Staats oder der Gerichtsherrn übernommen werden müſſen, die requirirende Stelle des einen Staats lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Poſtgelder, für Atzungs= und Verpflegungsgebühren (im weitern Sinne des Worts, wo namentlich auch Arzt und Kurkoſten, Lagerſtroh, Wäſche und nothdürftige Bekleidungsgegenſtände darunter begriffen ſind), Transport und Bewachung der Gefangenen, ſowie für Copialien zu berechnen und zu erſtatten haben; wogegen alle andere Koſten für Protokollirung, Ausfertigung und Mittheilungen, ſowie für die an die Gerichts=Beiſitzer oder an das Gericht und die Caſſen ſonſt zu entrichtenden Sporteln bei Requiſitionen gegenſeitig nicht in Anſpruch zu nehmen ſind.

Form des Nachweiſes über den Vermögenszuſtand des Delinquenten.

Artikel 45. Zu Entſcheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eigenes Vermögen zu Bezahlung der Gerichtsgebühren beſitze oder nicht, ſoll in den beiderſeitigen Landen nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsſtelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent ſeine weſentliche Wohnung hat. Sollte er dieſe in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſein, ſo wird es ſo angeſehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

Wegfall der Reverſalien zwiſchen den beiderſeitigen Gerichtsſtellen.

Verhalten der Unterbehörden bei Geſuchen um Auslieferung von Verbrechern.

Artikel 46. Da nunmehr die Fälle genau beſtimmt ſind, in welchen die Auslieferung der Angeſchuldigten oder Geſtellung der Zeugen gegenſeitig nicht verweigert werden ſoll, ſo hat im einzelnen Fall die Behörde, welcher ſie obliegt, weder vorgängige **reversales de observando reciproco** zu erfordern, noch dafern ſie nur eine Provinzialbehörde iſt, in der Regel erſt die beſondere Genehmigung der ihr vorgeſetzten Miniſterialbehörde einzuholen, es ſei denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder ſonſt ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umſtänden verpflichtet, keinen Menſchen außer Landes verabfolgen zu laſſen, bevor ſie nicht zu dieſer Auslieferung die Autoriſation der ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörde eingeholt haben.

Ausnahme der Königl. Preußiſchen Rheinprovinzen.

Artikel 47. Sämmtliche vorſtehende Beſtimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich Preußiſchen Rheinprovinzen. Rückſichtlich dieſer hat es bei der Königlich Preußiſchen Verordnung vom 2ten Mai 1823 ſein Bewenden.

Dauer des Vertrages.

Artikel 48. Die Dauer dieſes Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1ſten September 1834 an gerechnet, feſtgeſetzt.

Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufen keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, ſo iſt es ſtillſchweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzuſehen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürſten Reuß, jüngerer Linie, zweimal gleichlautend ausgefertigte, Erklärung ſoll, nach erfolgter gegenſeitiger Auswech=

ſelung Kraft und Wirkſamkeit in den beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5ten Juli 1834.

Vorſtehende Erklärung wird, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende Erklärung der Fürſtl. Reuß=Plauenſchen der jüngern Linie gemeinſchaftlichen Regierung ausgewechſelt worden iſt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Uebereinkunft vom 4ten Auguſt 1834. G. S. de 1834. S. 124 — 132.)

Von Verbrechen, welche ein hieſiger Unterthan außerhalb Landes begangen hat.

§. 97. Hat ein hieſiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb des Landes begangen, und das einländiſche Gericht, welches ihn ergriffen hat, will ſich mit Führung der Unterſuchung wider ihn nicht befaſſen; ſo iſt es innerhalb ſechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter ſeines einländiſchen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieſer iſt die Unterſuchung zu übernehmen verpflichtet.

§. 98. Wenn die Handlung des angeſchuldigten diesſeitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hieſigen Geſetzen ſtrafbar iſt; ſo findet weder Unterſuchung, noch Beſtrafung ſtatt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Aufſicht über die Criminal=Gerichte.

Einſendung der Tabellen und Liſten an das Obergericht.

§. 99. Damit die Obergerichte in den Stand geſetzt werden, den Gang der bei den Inquiſitoriaten oder Untergerichten ſchwebenden Criminalſachen gehörig zu beobachten, müſſen ſämmtliche unterſuchende Criminal=Gerichte:

1) halbjährig, am erſten Junius und erſten December jeden Jahres, eine Criminal=Prozeß=Tabelle nach dem Schema sub **A.**, oder ſtatt deren die Anzeige, daß keine Criminal=Unterſuchung vorgefallen ſey,
2) monatlich eine Liſte der Inhaftirten, wofern deren vorhanden ſind, nach dem Schema sub **B.**,

an das Landes=Juſtiz=Collegium der Provinz einſenden. Es darf keine Sache aus der Tabelle eher weggelaſſen werden, bis die Vollſtreckung der Strafe, oder, wenn dieſe in Einſperrung beſteht, der Antritt derſelben darin bezeugt worden iſt.

Die Obergerichte müſſen ebenfalls halbjährig eine Criminal=Prozeß=Tabelle nach dem gedachten Formulare an das Criminal=Departement einſenden; wie es denn auch bei den verordneten Referenten=Tabellen und den

Liſten von den entwichenen Verbrechern, welche die Obergerichte einſenden müſſen, fernerhin ſein Bewenden behält.

(Zusatz 1.) Einſendung der Tabellen und Liſten. Ferner werden von den Oberlandesgerichten vierteljährig die Zuchthaustabellen an das Juſtiz-Miniſterium abgeſandt. (Reſcr. v. 28. Februar 1801. Hoffm. Repert. Thl. 4. S. 129.)

(Zusatz 2.) Es iſt zwar ſchon durch das unterm 12. Januar 1801 an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia erlaſſene General-Reſcript verordnet worden, daß im Januar jeden Jahres ein namentliches Verzeichniß von den in dem ſodann verlaufenen Calenderjahre aus den Frohnfeſten und Gefängniſſen ihres Departements entwiſchten Verbrechern eingereicht werden ſoll: da aber dieſe Verzeichniſſe nicht ganz zweckmäßig eingerichtet worden ſind, ſo finden Wir es nöthig, Euch mit dem Endzwecke derſelben näher bekannt zu machen, und Euch nachſtehende nähere Anweiſung zu ertheilen, nach welchem dieſe Liſten künftig eingerichtet werden ſollen.

Sie ſollen dazu dienen, daß das Criminal-Departement Unſeres Etats-Miniſterii dadurch Gelegenheit erhalte, den Namen der entlaufenen Verbrecher zu kennen, wenn ſolche etwa in einer andern Provinz oder einem andern Departement bei einem neuen Verbrechen ertappt werden. In dieſer Abſicht ertheilet auch das Ingenieur-Departement alljährlich die Liſte von den aus den Feſtungen entwiſchten Verbrechern mit; auch alle Zuchthäuſer ſenden gleiche Liſten ein, und es hat ſich der beſondere Nutzen dieſer Liſten ſchon bei verſchiedenen Gelegenheiten bewähret.

Demnächſt iſt ein Hauptzweck dieſer Verzeichniſſe auch der, daß ſich das Criminal-Departement überzeugen will, ob die Urſachen der Entweichung jedesmal ernſtlich unterſucht, und wenn dabei eine Pflichtvernachläſſigung zum Grunde liegt, geahndet worden; und daß gedachtes Departement, wenn die Urſache in der Localität des Gefängniſſes ihren Grund haben ſollte, Gelegenheit haben will, für die Verbeſſerung des Locals zu ſorgen.

Es ſollen daher dieſe Liſten in folgender Art eingerichtet werden:

Das Rubrum ſoll ſein:

Verzeichniß der in dem Jahre 18.. aus den Frohnfeſten und Gefängniſſen des Departements der Regierung zu und auf dem Transporte entwichenen Criminal-Verbrecher.

Die Tabelle ſelbſt muß folgende Columnen haben:

1) Nummer;
2) Namen des Verbrechers und Benennung ſeines Verbrechens;
3) Namen des Gerichts, welches die Unterſuchung wider ihn führt, oder ihn auf den Transport gegeben hat, und Anzeige des Orts, wo ſich das Gefängniß, aus dem er entkommen iſt, befindet, im Fall das inquirirende Gericht kein eigenes hat;
4) Tag der Entweichung und der Wiederhabhaftwerdung des Inculpaten, wenn dieſe geſchehen ſein ſollte;
5) ob er ſchon verurtheilt geweſen und zu welcher Strafe;
6) Urſachen der Entweichung, und wer ſolche unterſucht hat;
7) Was auf dieſe Unterſuchung in Rückſicht der Verbeſſerung der Localität der Gefängniſſe oder Beſtrafung der an der Entweichung Schuldigen verfügt worden.

Dieſe Liſten habt Ihr mit Ende Januar jeden Jahres einzureichen.

Die überaus große Menge der Verbrecher, welche alljährlich entweichen, veranlaßt Uns, es Euch hiermit zu einer Eurer angelegentlichſten Pflichten zu ma-

chen, mit unerbittlicher Strenge jede Pflichtvernachläſſigung der Gefangenwärter, welche verbunden ſind, die Gefangenen und Gefängniſſe täglich genau zu viſitiren, der Richter ſelbſt und diejenigen, welche die Transporte beſorgen, zu ahnden.

Von Eurer Einſicht können Wir es auch erwarten, daß es Euch einleuchten werde, wie ſehr die allgemeine Sicherheit durch die Wahrſcheinlichkeit, mit welcher die Verbrecher, beſonders die Diebe und Räuber, bisher auf ihre Entweichung haben rechnen können, gefährdet wird, und welcher unnöthige Zeit- und Koſtenaufwand bisher vergeblich auf Unterſuchungen verſchwendet worden iſt.

Wir haben daher beſonders zu Euch, dem Präſidio, das Vertrauen, daß Ihr auf Genügung dieſer Unſerer wohlthätigen Abſicht halten werdet.

Damit ſich nun aber Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß nicht nur alle Gefangenaufſeher und Gemeinden Eures Departements, welche mit den Transporten der Verbrecher zu thun haben, an die auf Vernachläſſigung ihrer Pflichten geordneten Strafen nachdrücklich durch Publicanda erinnert werden, ſondern Ihr habt auch alle Eure Unterbehörden anzuweiſen, daß dieſe Pflichtvernachläſſigung durch die ſchleunigſten Unterſuchungen gerügt, auch die einer groben Verſchuldung verdächtigen Gefangenaufſeher ſofort **ab officio** ſuspendirt werden. (Reſcr. vom 17. März 1804. E. S. Thl. 11. S. 2129. Nr. 6. de 1804. u. Mathis Bd. 1. S. 2.)

(Zusatz 3.) *Einreichung der Liſten der zur Feſtung abgelieferten Arreſtanten betreffend.* Um künftig die bei den Juſtiz-Departements eingehenden Liſten der Feſtungsgefangenen richtig controliren zu können, werdet Ihr hiermit angewieſen, die Liſten der von Euch und von den Untergerichten Eures Departements auf Eure diesfällige Requiſition der Commandanten, zu den Feſtungen abgelieferten Arreſtanten, quartaliter vom 1. April gerechnet, einzuſenden. (Circular-Reſcr. v. 28. März 1809. Off. S. S. 211. 212.)

(Zusatz 4.) *Beſchleunigung der Criminal-Unterſuchungen.* Des Königs Majeſtät haben den Chef der Juſtiz dringend aufgefordert, mit äußerſter Strenge gegen die Juſtizbeamten zu verfahren, welche durch Verſchleppung der Criminalunterſuchungen den Zweck der Strafe vereiteln. (Cab. Ordr. u. Bekanntmachung des Kammergerichts v. 29. Aug. 1811. Churmärk. Amtsbl. v. 1811. S. 179.)

(Zusatz 5.) *Einreichung der Liſten von den ſchwebenden Unterſuchungen.* Um in Betreff der Criminalunterſuchungen eine ſolche überſichtliche Darſtellung zu erhalten, als über die Civil-Prozeſſe gegeben wird, fordert der Chef der Juſtiz das Königl. Oberlandesgericht hierdurch auf, im December eines jeden Jahres von allen im dortigen Departement ſchwebenden Unterſuchungen eine Ueberſicht nach folgenden Rubriken einzurichten:

- Schwebend gebliebene Unterſuchungen aus vorigem Jahre (bis 1. December).
- Neu hinzugekommene (bis 1. December).
- Summa.
- Davon ſind abgemacht.
- Bleiben ſchwebend.

Bei dieſer Nachweiſung iſt nicht bloß auf die eigentlichen Criminalunterſuchungen, ſondern auch auf die fiscaliſchen Unterſuchungen Rückſicht zu nehmen, jedoch mit Ausnahme der Injurien-, Contraventions- und Defraudations-Sachen.

Auch iſt eine Ueberſicht der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen beizufügen, dergeſtalt, daß daraus erſehen werden kann, wie viel Unterſuchungen in dem verfloſſenen Jahre, wegen Raubes, Diebſtahls, Todtſchlags, Verheimlichung der Schwangerſchaft und Genauigkeit verfahren werde, um ein mög-

lichſt zuverläſſiges Reſultat zu bewirken. (Reſcr. v. 4. März 1814. v. Kptz. J. Bd. 3. S. 17 u. 18. Off. S. S. 211.)

(Zusatz 6.) Die verfaſſungsmäßig an den Chef der Juſtiz einzureichenden Geſchäftstabellen und Liſten ſind von jetzt an auch von dem Präſidio der Königl. Oberlandesgerichts-Commiſſion einzureichen, und zwar: ꝛc.

Liſten von den entſprungenen Verbrechern.

17) Jährlich im Monat Januar eine Liſte von den aus den Gefängniſſen und auf dem Transport entſprungenen Verbrechern, nach dem Circulare vom 17. März 1804.

Eine gleiche Liſte von den aus den Zuchthäuſern entwichenen Verbrechern, haben die Zuchthaus-Directoren jährlich im Monat Januar unmittelbar an den Chef der Juſtiz einzuſenden; desgleichen vierteljährlich von den in den Zucht- und Arbeitshäuſern befindlichen Sträflingen. Hierzu ſind die Directionen von dem Präſidio der Königl. Oberlandesgerichts-Commiſſion anzuweiſen. (Reſcr. v. 20. März 1815. Bd. 5. S. 16. 18.)

(Zusatz 7.) (Conf. das ad §. 96. Zuſatz 4ᵇ. abgedruckte Reſcr. v. 17. Aug. 1818. v. Kptz. J. Bd. 12. S. 42.)

(Zusatz 8.) Durch die Verfügung vom 28. März 1809 iſt ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Collegien aufgegeben worden, alle Vierteljahre Liſten der von denſelben und ihren Untergerichten zur Feſtung abgelieferten Arreſtanten einzuſenden. Dieſer Tabellen bedarf es fernerhin nicht weiter, und wird ſolches dem Königl. Kammergericht zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. (Reſcr. v. 3. Dec. 1819. v. Kptz. J. Bd. 14. S. 258.)

Die vierteljährlichen Liſten der zur Feſtung abgelieferten Arreſtanten betreffend.

(Zusatz 9.) (Conf. das ad §. 13. Zuſatz 7. abgedruckte Reſcript v. 24. Juli 1820. und Zuſ. 9. v. 28. Dec. 1821. v. Kptz. J. Bd. 18. S. 338.)

(Zusatz 10.) Damit die jährlich einzureichenden Ueberſichten der anhängig geweſenen Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, den dabei beabſichtigten Zweck deſto vollſtändiger erreichen, iſt es nothwendig, daß ſolche nach einem und demſelben Formulare angefertigt werden. Zu dem Ende erhält das Königl. Kammergericht (Königl. Oberlandesgericht ꝛc.) das anliegende Schema mit der Anweiſung, ſolches bei den künftigen Tabellen zum Grunde zu legen, auch die demſelben untergeordneten Gerichte darnach zu inſtruiren. (Circul. Reſcr. v. 25. Mai 1821. v. Kptz. J. Bd. 17. S. 290 — 291.)

Jährliche Ueberſichten der anhängig geweſenen Unterſuchungen.

(Zusatz 11.) Bei Zuſammenſtellung der Hauptüberſicht der im vorigen Jahre von den Gerichten geführten Criminal- und fiscaliſchen Unterſuchungen hat ſich ergeben, daß die am 25. März 1821 vorgeſchriebene Tabelle zu Mißverſtändniſſen Veranlaſſung gegeben hat, und nicht ſo eingerichtet iſt, daß mit Sicherheit Reſultate aus dergleichen zu ziehen ſind.

Die Form der Criminal-Tabellen betreffend.

Der Grund hierzu liegt hierin, daß in der vorgeſchriebenen Tabelle nicht alle Verbrechen genannt ſind, und darin nicht unterſchieden wird, welche Unterſuchungen aus den frühern Jahren fortgeführt ſind, und welche neu hinzutreten.

Um dieſe Ueberſichten nutzbarer zu machen, werden ſämmtliche Gerichte angewieſen, zu dieſen Tabellen ſich des umſtehenden Formulars zu bedienen. (Reſc. v. 4. Juli 1823. v. Kptz. J. Bd. 22. S. 109. 110.)

Ueberſicht

der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdictions-Bezirke des Königl. OLGerichts zu in dem Zeitraume vom bis ult. geſchwebt haben.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14	15	16	17.	18	19	20.	21	22	23.	24	25	26.	27.	28.
Namen des Ober-Landes-Gerichts.	Hochverrath.	Landesverrätherei.	Beleidigte Majeſtät.	Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und unerlaubte Selbſthülfe.	Beleidigung der Religions-Geſellſchaften.	Beeinträchtigung der Rechte des Staats.	Münzverbrechen.	Amtsvergehen.	Deſertions-Beförderung.	Injurien, welche im Wege des fiscaliſchen Prozeſſes erörtert ſind.	Körperliche Verletzungen aus böſem Vorſatz oder Fahrläſſigkeit.	Tödtungen aus Fahrläſſigkeit.	Todtſchlag.	Mord.	Duell.	Kindermord.	Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft, ſowie Abtreibung der Leibesfrucht.	Fleiſchliche Verbrechen.	Beleidigung der Freiheit.	Diebſtahl.	Raub.	Straßenraub.	Beſchädigung des Vermögens aus Eigennutz und Betrug.	Banquerout.	Meineid.	Vorſätzliche Brandſtiftung.	Fahrläſſige Brandſtiftung.	Summa.
1) Beſtand aus vorigem Jahre.																				Summariſch unterſuchte Holzdiebſtähle bleiben aus der Tabelle fort.								
2) Aus dieſem Jahre.																												

(Zusatz 12. u. 13.) (Conf. die ad §. 13. Zuſatz 13. u. 14. abgedruckten Reſcripte vom 20. Febr. und 23. April 1824. v. Kpß. J. Bd. 23. S. 100—101.)

(Zusatz 14.) Die Vereinfachung des gerichtlichen Geſchäftsganges betreffend. Des Königs Majeſtät haben in der allerhöchſten Kabinetsordre vom 31. Aug. v. J. feſtzuſetzen geruht, daß in allen öffentlichen Verwaltungen der Geſchäftsgang ſo viel als möglich vereinfacht, und die Selbſtſtändigkeit der untergeordneten Behörden befördert werden ſoll.

Demgemäß wird der Chef der Juſtiz in dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe durch einzelne Anordnungen nach den verſchiedenen Gegenſtänden das Erforderliche verfügen; in der vorliegenden beſtimmt er, daß künftig nicht mehr bei ihm eingereicht werden ſollen:

1) die Criminal- und fiscaliſchen Prozeß-Tabellen.
2) Die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen. Statt ihrer genügt vierteljährlich eine Recapitulation der Diſtributionsbücher nach folgenden Rubriken:
   a) Fortlaufende Zahl,
   b) Namen der Referenten und Correferenten.
   c) Es waren diſtribuirt: Relationen und Correlationen. Nur die Geſammtzahl wird bei jedem Re- und Correferenten angegeben, ohne die einzelnen Nummern des Diſtributionsbuchs aufzuführen,
   d) davon ſind abgemacht: Relationen — Correlationen.
   e) Es bleiben daher unerledigt: Relationen und Correlationen.
   f) Aus welchem Vierteljahre. In der Kolonne wird bei jedem Referenten in folle bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartale bei ihm im Rückſtande ſind.
3) Das Verzeichniß der entwichenen Verbrecher.
4) Die Liſten der überjährigen Prozeſſe.
5) Die Nachweiſung der Familienſtiftungen.
6) Die Berichte über den Fortgang der Hypotheken-Einrichtung im Großherzogthum Poſen und in den überelbiſchen Provinzen. Die Präſidien ſollen ſich darüber ausführlich im Jahresberichte äußern.
7) Die beſondern jährlichen Anzeigen über die ſtattgehabten Juſtiz-Viſitationen. Sie werden zum Jahres-Berichte verwieſen.
8) Die Berichte über die außerordentlichen Depoſital-Sitzungen, und die jährlichen Abſchlüſſe der Civil- und Pupillar-Depoſitarien.
9) Die Verzeichniſſe der hypothekariſch eingetragenen und gelöſchten Schulden; und
10) Der rechtskräftig getrennten Ehen. Sie werden in der Folge unmittelbar an das ſtatiſtiſche Büreau hierſelbſt abgeſandt.
11) Anträge auf Suſpenſion vom Amte mit Ausſchluß der Mitglieder der Landes-Collegien. Sie wird von den vorgeſetzten Behörden unmittelbar verhängt, und dem Chef der Juſtiz wird nur angezeigt, daß und warum ſie verfügt, und wie viel vom Gehalte dem Officianten während der Unterſuchung bewilligt iſt.
12) Anträge auf Ertheilung von Heiraths-Conſenſen mit Ausnahme der Präſidenten und Directoren der Obergerichte. Sie werden an die Präſidiá derſelben verwieſen. Endlich
13) Urlaubsgeſuche mit Ausſchluß der gedachten Präſidenten und Directoren und auch der Mitglieder der Obergerichte, inſofern dieſe ins Ausland reiſen wollen. — Sie ſollen bei den Präſidien angebracht werden.

Das Königl. ꝛc. und das Präſidium haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen, ſo weit ſie daſſelbe angehen, zu achten und die untergeordneten Gerichte von den Gegenſtänden, die ſie betreffen, in Kenntniß zu ſetzen, zugleich aber in Ueberlegung zu nehmen, welche Maßregeln ergriffen werden können, um nach dem im Eingange dieſes Erlaſſes bezeichneten Geſichts-Punkte die zwiſchen ihnen und den Civil- und Criminalunterbehörden beſtehende amtliche Verbindung in der Geſchäfts-Controle und Aufſicht zu erleichtern.

Es ſind in dieſer Rückſicht die einzelnen ſtehenden Richter und die formirten Collegia wohl zu unterſcheiden, weil letztere ſich unter der unmittelbaren Leitung beſonderer Vorgeſetzten befinden, und es iſt davon auszugehen, daß es angemeſſener iſt, den Geſchäftsbetrieb der Gerichte, beſonders ſolcher, welche in thätiger, ſorgſamer und regelmäßiger Dienſtführung zurückbleiben, commiſſariſch unterſuchen zu laſſen und dann den vorgefundenen Mängeln abzuhelfen, als ihn nach Liſten und Tabellen, welche immer unzuverläſſig bleiben und deren Nützlichkeit mit der darauf verwandten Zeit in keinem Verhältniſſe ſteht, einer Prüfung zu unterwerfen, auch daß es beſonders darauf ankommt, erhebliche Beſchwerden nach den Arten zu unterſuchen, ſtatt ſich auf Einforderung von Berichten zu beſchränken, und die Disciplin kräftig und rückſichtslos zu üben.

Der Juſtiz-Miniſter erwartet bald die nach dieſer Anleitung zu machenden Vorſchläge und behält ſich bis dahin ſeine fernere Entſchließung vor. (Reſcr. v. 6. Oct. 1824. v. Kt. J. Bd. 24. S. 294 — 296.)

(Zusatz 15.) Denſelben Gegenſtand betreffend.

Zur Vereinfachung des Geſchäftsganges ſind mehrere Maßregeln beſchloſſen worden, von welchen die folgenden bei der rheiniſchen Juſtiz-Verwaltung zur Anwendung kommen.

Es dürfen künftig bei dem Juſtiz-Miniſterio nicht mehr eingereicht werden:

1) Die Criminal- und fiscaliſchen Prozeß-Tabellen (Criminal-Ordnung §. 99.). Das Reſcr. vom 2ten September 1822, wodurch dieſe Tabellen mit einigen Modificationen auch für die Rheinprovinzen eingeführt ſind, wird daher zurückgenommen.
2) Die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen. Statt ihrer genügt eine vierteljährliche Recapitulation der Diſtributionsbücher unter folgenden Rubriken:
   a) Fortlaufende Zahl.
   b) Namen der Referenten und Correferenten.
   c) Es waren diſtribuirt: Relationen — Correlationen. Nur die Geſammtzahl wird bei jedem Referenten angegeben, ſtatt die Zahlen der einzelnen Sachen nach dem Diſtributionsbuche zu verzeichnen.
   d) Davon ſind abgemacht: Relationen — Correlationen. Hier wird wiederum nur die Geſammtzahl aufgeführt.
   e) Es bleiben unerledigt: mit gleicher Beſchränkung;
   f) auf welchem Vierteljahre. In der Kolonne wird bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartale bei jedem Referenten und Correferenten rückſtändig ſind, aber auch nur **in folle**.
3) Die nach dem Art. 600 und 601. der rheiniſchen Criminal-Prozeßordnung quartaliter einzuſendenden Regiſter der zu einer correctionellen oder zu einer ſchweren Strafe verurtheilten Individuen.
4) Anträge auf Ertheilung von Heirathsconſenſen der Land-Gerichts-Präſidenten, der Appellations- und Landgerichtsräthe und Aſſeſſoren und ſämmtlicher Beamten des öffentlichen Miniſteriums bei dem Appellationsgerichts-

hofe und den Landgerichten mit Ausnahme des General-Procurators. Die Ertheilung dieſer Conſenſe wird dem Letztern delegirt.

5) Urlaubsgeſuche mit Ausnahme der Mitglieder des Appellationsgerichtshofes, wenn ſie ins Ausland gehen wollen, und in allen Fällen ſeiner Präſidenten und des General-Procurators. — Die Urlaubsertheilung wird in Abſicht der richterlichen Mitglieder dem erſten Präſidenten des Appellationsgerichtshofes und in Abſicht der Beamten des öffentlichen Miniſteriums dem General-Procurator bei dem nämlichen Gerichtshofe übertragen.

6) Die durch den Art. 32. des Decrets vom 18. Aug. 1810 angeordneten, vierteljährlich zu erſtattenden Berichte über die ertheilten Urlaube.

Sie haben, Herr Präſident und Herr General-Procurator, ſich hiernach zu achten, und das Weitere zu verfügen. (Reſcr. v. 30. Oct. 1824. v. Kpt. J. Bd. 24. S. 297. 298.)

(Zusatz 16.) Die Vereinfachung des Geſchäftsganges betreffend.

Die Berichte, welche von den Oberlandesgerichten über ihre amtliche Verbindung mit den untergeordneten Juſtizbehörden, und über die Mittel, ſie in Aufſicht zu halten, durch die Verfügung vom 6ten October d. J. erfordert werden, ſind nunmehr eingegangen. Die darin vorgetragenen Anſichten vereinigen ſich in der Ueberzeugung, daß eine aufmerkſame Beobachtung und eine gründliche Prüfung des Verfahrens der Untergerichte bei gegebenen Veranlaſſungen, allgemeine und beſondere Unterſuchungen der geſammten Geſchäftsführung, und eine wachſame und kraftvolle Leitung aller dem Richteramte zugewieſenen Verwaltungszweige, welche ſich beſonders in Aufrechthaltung der Dienſtordnung, des Gehorſams und einer thätigen Rechtspflege zu erkennen gibt, am gewiſſeſten zum Ziele führen, daß aber auf der andern Seite nicht alle Maßregeln aufgegeben werden können, die bisher in Anwendung waren, um die vorgeſetzten Gerichte als ſolche, zur Erfüllung ihres Berufs in den Stand zu ſetzen. Obgleich nun die Vorſchläge für die Vereinfachung der heutigen Verfaſſung zum Theil ſehr von einander abweichen, ſo tritt der Juſtiz-Miniſter jenem Urtheile bei. Es bleibt immer unerläßlich, die Controle des Ganzen in der Hand der obern Gerichte durch Veranſtaltungen zu ſichern und zu erleichtern, welche in Zuſammenſtellung der richterlichen Leiſtungen bei beſondern Gegenſtänden und in Darlegung der Behandlung anderer, den Umfang der Arbeiten, den Grad des darauf verwandten Fleißes, das Zweckmäßige und Geſetzliche des Verfahrens, und die beobachtete Regelmäßigkeit überſehen laſſen, zugleich aber den Wetteifer der Beamten beleben.

Beſondere Beachtung verdient in dieſer Hinſicht das Criminalweſen bei der großen allgemeinen Theilnahme, die es erfährt, und bei der Wichtigkeit, welche die peinliche Juſtizpflege aus vielfachen Gründen auszeichnet. Der Chef der Juſtiz kann daher auch, wenn gleich es von mehreren Seiten gewünſcht wird, an den für die ſorgſame Leitung derſelben vorgeſchriebenen Mitteln in der Hauptſache nichts ändern. Dagegen will er allgemein die Erleichterung eintreten laſſen, welche er mit der Mehrzahl der Landes-Juſtiz-Collegien für zuläſſig hält.

Er vereinigt ſeine Beſchließungen auf die ihm zugegangenen Vorſchläge, um eine unbeſchränkte Ueberſicht zu gewähren, in dieſer Verfügung. Anträge, welche in derſelben nicht berührt worden, ſind dadurch zurückgewieſen, oder ſie erhalten ihre Erledigung durch die gegebenen Beſtimmungen.

Was nun dieſe letztern betrifft, ſo wird zuvörderſt bemerkt, daß es

1) bei den bisherigen Haupt-Nachweiſungen, als: der General-Civil-Prozeß-Tabelle mit Einſchluß der Vormundſchaften und **Decernenda**, und der Ueberſicht aller, im Jahre anhängig geweſenen Unterſuchungen, ſo wie der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen;

2) bei den Jahresberichten, welche die Dirigenten der untergeordneten Collegien über den Zuſtand der Juſtiz=Verwaltung in den Hauptgegenſtänden derſelben, den Präſidien der Landes=Juſtiz=Collegia einzureichen haben, und die da, wo ſie nicht erſtattet werden, nach zu gebender Anleitung eingefordert werden ſollen, und

3) bei den Conduiten=Liſten verbleibt; daß

4) um eine Uebereinſtimmung in die Verfaſſung zu bringen, die Geſchäfts=Controlen, deren weiter unten Erwähnung geſchehen wird, da, wo ſie fehlen, mit Ausnahme derjenigen, welche eine beſondere Veranlaſſung vorausſetzen, wie dies bei den Berichten über die Hypotheken=Einrichtung der Fall iſt, und mit Ausnahme des Stadtgerichts und des Vormundſchaftsgerichts hierſelbſt, in Anſehung welcher in der heutigen Einrichtung keine Veränderung eintreten ſoll, den Untergerichten vorgeſchrieben werden müſſen; daß

5) die bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweiſungen und Verhandlungen an andere Behörden, z. B. an die Regierungen, Polizei=Obrigkeiten u. ſ. f., jedoch mit Ausnahme der Nachweiſung der rechtskräftig getrennten Ehen, weil das ſtatiſtiſche Büreau nach einer jetzt eingegangenen Erklärung ihrer nicht mehr bedarf, unverändert erhalten werden; daß

6) in Anſehung des Sportel=Caſſenweſens in den beſtehenden Anordnungen, und in Rückſicht der Erbſchafts=Stempel in den heutigen Verpflichtungen der Gerichte keine Veränderung eintritt, wenn auch, was die zweite Angelegenheit betrifft, bereits Schritte gethan ſind, um die Behörden von der Arbeit zu befreien.

Endlich daß

7) Liſten und Repertorien, welche für den eigentlichen Regiſtraturdienſt beſtimmt ſind, wenn ſie auch künftig nicht eingereicht werden dürfen, dennoch fortgeführt werden müſſen.

Sodann verordnet der Chef der Juſtiz, unter Aufhebung früherer entgegengeſetzter Beſtimmungen, wie folgt:

1) Die Untergerichte werden von Einſendung der jährlichen Special=Prozeß=Tabelle, der Liſte über die anhängigen Concurſe, Liquidations=Prozeſſe und Subhaſtationen, der überhalbjährigen Prozeß=Tabelle und des Verzeichniſſes der, in der Execution ſchwebenden Rechtsſachen — wie dieſe Nachweiſungen in den Departements hergebracht geweſen ſind, entbunden. Dagegen ſollen ſie jährlich im Monat Dezember eine, mit dem letzten November zu ſchließende Liſte der überjährigen Proceſſe bei den vorgeſetzten Behörden einreichen. Dieſe Liſte darf aber keine vollſtändige Abſchrift der, von der Regiſtratur geführten Special=Prozeß=Tabelle; ſondern nur in gedrängter Kürze die gegenwärtige Lage jeder Sache, und die Urſach des verzögerten Fortgangs enthalten.

2) Die Pupillen=Tabellen werden auf die Vormundſchaften und Kuratelen beſchränkt, mit welchen eine Vermögens=Verwaltung verbunden iſt, und ebenfalls im Dezember eingereicht.

Es ſoll jedoch in den Departements, wo ſie bisher nicht eingeführt ſind, von den Obergerichten abhängen, ob ſie ſolche von den formirten Collegien fordern wollen. Die Ueberzeugung, daß das Vormundſchaftsweſen mit Sorgfalt behandelt wird, kann eine Ausnahne rechtfertigen.

3) Die Nachweiſung der Familienſtiftungen fällt weg. Wo ſie aber bisher von Magiſträten, denen die Aufſicht über ſolche Stiftungen und ihre Verwaltung anvertraut iſt, übergeben worden, da hat es dabei auch ferner ſein Bewenden. Ebenſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in der obern Leitung, welche den

Landes-Juſtiz-Collegien in Anſehung einzelner Stiftungen nach beſonderer Anordnung gebührt, nichts geändert wird.

4) Depoſital-Tabellen ſollen künftig nur von Gerichten, welche kein Collegium bilden, und mit Ausſchluß der Privat-Gerichtsbarkeiten, welche dazu nicht verpflichtet ſind,

Depoſital-Ordnung Tit. 3. §. 35.

erfordert werden. Gerichte mit kollegialiſcher Verfaſſung überreichen dagegen nur Abſchlüſſe, welche den Zuſtand des Civil- und Pupillen-Depoſitorii am Ende des Rechnungsjahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Maſſen, in der Geſammtheit darſtellen.

Die in einigen Departements üblichen Verzeichniſſe der, in Credit- und Nachlaß-Sachen vorhandenen **Deposita** werden erlaſſen.

5) In den Berichten, mit welchen jene Tabellen und dieſe Abſchlüſſe eingehen, wird über die geſchehene Reviſion der Depoſitorien, der Ausfall derſelben, die Abnahme der Depoſital-Rechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen und die Abhaltung der außerordentlichen Depoſital-Sitzung, welche, wie bei den Landes-Juſtiz-Collegien bei den formirten Untergerichten nur Einmal im Jahre geſchehen darf, Anzeige geleiſtet. Die Beſtimmung der Zeit für dieſe Seſſion wird der vorgeſetzten Behörde überlaſſen.

6) Ueber den Fortgang der Hypotheken-Regulirung ſoll künftig nur halbjährig berichtet werden.

7) Das Verzeichniß der eingetragenen und gelöſchten Schulden wird nur von den Gerichten fortgeführt, von welchen es bis hierher gefordert iſt.

8) Die halbjährige Criminal- und fiscaliſche Prozeß-Tabelle und die monatliche Liſte der Gefangenen, welche aber keine andere, als die, während der Unterſuchung oder zur Strafe Verhafteten enthalten darf, ſollen mit dem halbjährigen Verzeichniſſe der Holz-Defraudations-Sachen, jedoch dieſes letztere nur da, wo es bisher eingeſandt iſt, ferner überreicht werden. Wo für jene Tabellen ein längerer Zeitraum geſtattet war, da wird derſelbe auf ein halbes Jahr beſchränkt.

9) Da die Landes-Juſtiz-Collegien über die fiscaliſchen Unterſuchungen, welche Gerichte und einzelne Beamte in ihrem Auftrage führen, die Tabelle in ihren Regiſtraturen ſelbſt halten laſſen, ſo bedarf es darüber keiner Nachweiſung weiter.

10) Ueber die Einleitung und den Fortgang einer Unterſuchung iſt, mit Ausnahme der Sachen, welche commiſſariſch bearbeitet werden, nur in wichtigen Fällen von Inquiſitoriaten und Untergerichten Anzeige zu leiſten. Aus gleichem Grunde bedarf es auch in der ausgeſprochenen Regel keines Berichts über die Publication und Vollſtreckung eines, von der vorgeſetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtels.

Dieſe Maßregel hindert indeſſen nicht, bedeutende oder verzögerte Unterſuchungen unter beſondere Aufſicht zu nehmen, vielmehr ſind die Landes-Juſtiz-Collegia dazu verpflichtet.

11) Die jährliche Liſte von den, auf dem Transporte oder aus den Gefängniſſen entwichenen Verbrechern wird künftig nicht mehr gefordert; dagegen ſoll über jede Entweichung aus einem Gefängniſſe dem Obergerichte Bericht erſtattet werden, um in jedem einzelnen Falle wegen Sicherung des Gefängniſſes das Erforderliche ſogleich zu verfügen.

12) Die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen werden künftig von den untergeordneten Collegien in derſelben Form eingereicht, wie ſie in dem Erlaſſe vom 6. Octbr. d. J. den Landes-Juſtiz-Collegien vorgeſchrieben iſt.

13) Senate oder Deputationen eines und deſſelben Gerichts laſſen ſich künf-

tig ihre gegenſeitigen Mittheilungen nicht in Ausfertigung, ſondern in gewöhnlicher Decrets-Abſchrift zugehen, es ſei denn, daß es auf beweiſende Form ankäme.

14) Den Oberlandesgerichten zu Naumburg, Frankfurt und Glogau wird nachgegeben, die Geſchäfts-Controlen der Gerichtsämter bei den Landgerichten einreichen und dort prüfen zu laſſen.

15) Heiraths-Conſenſe ſollen künftig den Subalternen gegen die Verſicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Witwen-Verpflegungscaſſe, nicht nur überhaupt, ſondern auch in beſtimmter und nicht nur unter der geſetzlich angeordneten Höhe, von ihren unmittelbaren Vorgeſetzten ertheilt werden. Dieſe ſorgen, bei eigener Verantwortung dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe ſofort erfolge und laſſen, wenn es darauf ankommt, die Beſchlagnahme der Beſoldung eintreten. Allen Officianten im Richteramte wird dagegen von dem des betreffenden Landes-Juſtiz-Collegii auf den Bericht des nächſten Vorgeſetzten, oder, wenn eine ſolche Zwiſchen-Inſtanz nicht vorhanden iſt, auf unmittelbaren Antrag der Heiraths-Conſens gegeben. Die Präſidia ſind in dieſem Falle verpflichtet, den Einkauf in die Witwencaſſe zu controliren.

16) Suspenſion vom Amte kann nur von den Landes-Juſtiz-Collegien angeordnet werden. Dagegen wird in dringenden Fällen, z. B. bei Veruntreuungen, dem unmittelbaren Vorgeſetzten geſtattet, den ſchuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung, außer Dienſtthätigkeit zu ſetzen.

Dies ſind die Maßregeln, welche der Chef der Juſtiz zur Uebung der Aufſicht über die Gerichte in der Form angemeſſen und zureichend findet. Er vertraut dem Königlichen ꝛc., daß es von den Geſchäftscontrolen den nützlichſten Gebrauch machen wird, und überläßt es der Einſicht deſſelben, in der Sache ſelbſt die Mittel zu wählen, und zur Anwendung zu bringen, welche geeignet ſind, um die Rechtspflege in ihrer Gründlichkeit und Schnelligkeit zu befördern, das Anſehen der Beamten aufrecht zu erhalten, und ihren Eifer zu beleben. (Reſcr. v. 29. Dec. 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 299—305.)

(Zusatz 17.) *Die Aufführung der Holzdiebſtähle in der jährlich einzureichenden Ueberſicht der anhängig geweſenen Unterſuchungen betreffend.*

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 18. v. M. hiermit eröffnet, daß die Zahl aller Unterſuchungen, welche wegen der nach dem Geſetz vom 7. Juni 1821 zu beſtrafenden Holzdiebſtähle in dem Laufe des Jahres eröffnet worden ſind, in die 14te Rubrik der nach der Verfügung vom 10. Februar d. J. jährlich einzureichenden Ueberſicht der anhängig geweſenen Unterſuchungen aufzunehmen. (Reſcr. vom 2. April 1830. v. Kptz. J. Bd. 35. S. 291.)

(Zusatz 18.) *Die Einrichtung der jährlich beim Juſtiz-Miniſterium einzureichenden Ueberſichten und Unterſuchungen betreffend.*

Durch das Circular-Reſcript vom 4. März 1814 (Jahrbücher, Band 3. S. 17) iſt verordnet, daß die Obergerichte jährlich

a) eine Tabelle von ſämmtlichen im Departement ſchwebend geweſenen Unterſuchungen (nach beſtimmten Rubriken);
b) eine Ueberſicht der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen,

einreichen ſollen.

Die Verfügung vom 25. Mai 1821 (Jahrb. Bd. 17. S. 290) ſo wie die Reſcripte vom 10. Februar 1830 **A.** 12703. und 2. April 1830 (Jahrb. Bd. 35. S. 391), welche in Verfolg jenes Circular-Reſcripts erlaſſen ſind, beziehet ſich nur auf die Form, nach welcher die **sub b.** gedachten Ueberſichten einzureichen ſind, ſie ſchließen daher die Einreichung der **sub a.** gedachten Tabelle nicht aus.

Da mehrere Behörden der Meinung geweſen ſind, daß die zuletzt gedachten Ueberſichten die Einreichung der Tabelle ſämmtlicher Unterſuchungen entbehrlich machten, ſo wird hierdurch ausdrücklich beſtimmt, daß auch fernerhin noch jene Tabelle, neben der Ueberſicht der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen einzureichen iſt.

Es wird aber zugleich feſtgeſetzt, daß die Tabelle von den Unterſuchungen

zwei Haupt-Abtheilungen,

nämlich eine für Criminal- und die andere für fiscaliſche Unterſuchungen haben, und daß die Tabelle für fiscaliſche Unterſuchungen, auch die wegen Injurien-, Contraventions- und Defraudationsſachen ſchwebend geweſenen Unterſuchungen (welche nach dem Circular-Reſcripte v. 4. März 1814 ausgeſchloſſen bleiben ſollten) aufnehmen muß. (Reſcr. v. 12. Septbr. 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 137. 138.)

§. 100. Die eingereichten Tabellen und Liſten der Criminal-Gerichte müſſen von dem Obergerichte genau geprüft; wichtige, der Dauer oder der bemerkten Lage nach, auffallende Unterſuchungs-Akten eingefordert; die gefundenen Mängel, Verſtöße und Verzögerungen gerügt, die Inquiſitoriate oder Untergerichte mit zweckmäßigen Anweiſungen verſehen, und alle diejenigen Verfügungen ſchleunigſt getroffen werden, welche zur vorſchriftsmäßigen Fortſetzung und Beendigung der Unterſuchung führen können.

§. 101. Die im §. 99. vorgeſchriebenen Tabellen und Liſten müſſen dergeſtalt zeitig eingeſandt werden, daß es deshalb keiner Erinnerung bedarf, und ſollen diejenigen Gerichte, welche damit über acht Tage zögern, ſofort unerinnert in Strafe genommen, oder die durch die Erinnerung auflaufenden Koſten von der Poſt auf ihre Rechnung eingezogen werden.

§. 102. Wenn die Führung der Unterſuchung von dem Obergerichte einem Commiſſarius übertragen worden; ſo muß dieſer in fortwährender Thätigkeit erhalten, und jede pflichtwidrige Nachläſſigkeit oder Verzögerung ſtrenge geahndet werden.

§. 103. Die gegen das Verfahren der Criminal-Gerichte und der beſtellten Inquirenten einlaufenden Beſchwerden ſind genau und ſorgfältig zu prüfen, und wenn ſie gegründet befunden werden; ſo iſt ihnen auf das ſchleunigſte abzuhelfen. *Sorgfältige Prüfung der einkommenden Beſchwerden.*

§. 104. Es ſollen jedoch die Unterſuchungsakten nur in ſehr dringenden Fällen, in welchen die Beſchwerde ohne Einſicht der Akten nicht beurtheilt werden kann, und der aus dem fortgeſetzten widerrechtlichen Verfahren

entſtehende Schade unerſetzlich iſt, abgefordert werden. In gewöhnlichen Fällen iſt nach Befinden der Umſtände auf die angebrachte Beſchwerde entweder ſogleich zu verfügen, oder ein ſchleuniger pflichtmäßiger Bericht über die wahre Bewandniß der Sache von dem Untergerichte zu erfordern.

Schleuniges Verfahren des Obergerichts in dieſen Fällen und bei Anfragung des Inquirenten.

§. 105. Sowohl in dieſen Fällen, als auch ſodann, wenn der unterſuchende Richter über ſein weiteres Benehmen ſich Verhaltungsbefehle erbittet, muß die Verfügung, ſobald mit der Unterſuchung eine Verhaftung des Angeſchuldigten verbunden iſt, ſo ſchleunig als möglich erfolgen. Es darf daher, um den Beſchluß des Collegiums einzuholen, nicht bis zur nächſten Verſammlung deſſelben, wofern dieſe nicht an dem folgenden Tage nach Eingang der Beſchwerde oder des Berichts gehalten wird, gewartet, ſondern es muß dieſer Beſchluß durch ſchriftliches Votiren ungeſäumt eingeholt werden.

Zweiter Titel.

Von der Unterſuchung.

Erſter Abſchnitt.

Von Veranlaſſung und Eröffnung der Unterſuchung.

Aufzeichnung des Anlaſſes zur Unterſuchung.

§. 106. Der Richter muß die Veranlaſſung zur Unterſuchung, ſie entſtehe durch eigene Wahrnehmung bei Ausübung ſeines Amtes, durch öffentliches Gerücht, oder durch geſchehene Anzeige, ſogleich zu Protokoll verzeichnen.

(Zusatz 1.) Beſtrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen.

Was ich heute wegen Beſtrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die commandirenden Generale erlaſſen habe, gebe ich Ihnen aus der Anlage zu erſehen, und beauftrage Sie zugleich, ſolche als geſetzliche Vorſchrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die den commandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und den Feſtungscommandanten zuſtehen muß.

Nicht weil ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter meinem Volke oder in Deutſchland geben könnte, ſondern um die Schwachen, beſonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt ſind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, ſetze ich Folgendes feſt:

1) Jeder, der ohne durch vaterländiſche Behörden dazu beauftragt zu ſein, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in ſolche tritt, ſei es durch ſchriftliche oder mündliche Mittheilungen;
2) Jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfniſſe zukommen läßt;
3) Jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfniſſe zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militairmacht dazu gezwungen zu ſein,

ſoll vor ein Kriegsgericht geſtellt und hingerichtet werden.

4) Das Kriegsgericht wird von dem commandirenden General, in deſſen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muß jedoch ein Staatsdiener der nächſten höhern Civilbehörde, als Mitglied des Kriegsgerichts zugezogen werden.
5) Der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt ſein, und
6) auf den Grund deſſelben ausgeſprochen werden,
   ob der Angeklagte ſchuldig
   oder unſchuldig,
   ob Meiner Gnade zu empfehlen ſei.
7) Im erſten Falle wird gegen den Angeklagten, als Verbrecher, eine Stunde nach dem Ausſpruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlaſſen; im dritten wird Mir berichtet und der Angeklagte unterdeſſen nach einer Feſtung geſandt;
8) zwei Dritttheile der Stimmen entſcheiden.

Nach dieſer Vorſchrift, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande, und da, wo die Truppen ſonſt hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen ſtrenge zu verfahren. (Königl. Befehl v. 17. März 1813. G. S. de 1813. S. 34—35.)

(Zusatz 2.) Mittheilung zwiſchen den Juſtiz- und Polizeibehörden.

Der Polizei-Director N. N. zu N. N. hat bei dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Königl. Miniſterio des Innern gelegentlich darüber Beſchwerde geführt, daß, wenn bei Vorfällen, welche die Ausübung des richterlichen Amtes nothwendig machen, z. B. bei ungewöhnlichen Todesfällen, von Seiten der daſigen Polizeibehörde eine mündliche Meldung bei dem Land- und Stadtgerichte erfolgt, letzteres darüber jedesmal eine ſchriftliche Anzeige verlange. Ein ſolches, den Geſchäftsgang erſchwerendes Verfahren iſt nirgends vorgeſchrieben, und hat offenbar keinen Nutzen, da derjenige, welchem die mündliche Anzeige geſchieht, darüber eine Regiſtratur aufnehmen kann, und die Juſtizbehörde ſchon durch das öffentliche Gerücht ſich veranlaßt ſehen muß, die weitern Verfügungen zu erlaſſen. Das Königl. Kammergericht wird daher hierdurch beauftragt, dieſes dem Land- und Stadtgerichte zu N. N. zu erkennen zu geben, und daſſelbe anzuweiſen, daß es von dem Verlangen ſchriftlicher Anzeige von Seiten der Polizeibehörde in dergleichen dringenden Fällen abſtehe. (Reſcript vom 27. März 1813. v. Kptz. Jahrb. Bd. II. S. 6. 7.)

(Zusatz 3.) Wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Landſturm.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu deſſen Ausübung die Landſturmsbewaffnung gemißbraucht worden, ſoll mit einer geſchärften Strafe belegt werden.

§. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchſetzung eines Anſpruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer

vierzehntägigen bis ſechsmonatlichen Gefängniß-, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

§. 3. Wer ſich mit der Landſturmsbewaffnung ſeiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widerſetzt, der ſoll nach Beſchaffenheit des Widerſtandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit ein- bis vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt werden. (Verordnung v. 21. Juli 1813. G. S. de 1813. S. 95.)

(Zusatz 4. u. 5.) (Conf. die ad §. 79. Zuſatz 4. abgedruckte Verordnung vom 15. Januar 1814. §. 1—3. G. S. 1814. S. 5., und das Reſcript v. 6. Decbr. 1814 ad 78. Zuſatz 19. 20. v. Kptz.J. Bd. 4. S. 237—8.)

(Zusatz 6.) Ueber das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens. Bei Rückſendung der, mittelſt Berichts vom 7. d. M. eingereichten Erklärung des Stadt-Syndici N. N. in N. N. kann ich der Königl. Regierung meine Unzufriedenheit mit der, bei dieſer Veranlaſſung zur Sprache gekommenen, Anſicht über das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung eines Verbrechens nicht unbemerkt laſſen.

Es iſt durchaus nicht zu billigen, ſondern vielmehr im ſchärfſten Ernſte zu tadeln, wenn die Polizei-Verwaltung ihre Beſtimmung ſo ſehr verkennt, daß ſie diejenigen, bei welchen ein Verbrechen begangen worden, und die zur Ermittelung oder Verfolgung der Spuren dieſes Verbrechens die Hülfe der Polizei anrufen, von ſich ab-, und an die Juſtiz weiſet. Der Juſtiz fehlen größtentheils die Mittel, die, noch überall nicht oder nur noch in ſchwachem Grade vorhandenen, Spuren eines begangenen Verbrechens zu ermitteln oder näher aufzuklären, und dem Damnificaten kann der, damit verbundene, Zeit- und Koſtenaufwand ſchon deßhalb nicht zugemuthet werden, weil theils ihm dazu die Mittel ganz fehlen, theils aber die Ausmittelung des begangenen Verbrechens Sache des Staats iſt. Deßhalb iſt die Polizei vorzüglich und ganz eigentlich dazu beſtimmt, die Spuren der begangenen Verbrechen auszumitteln, zu verfolgen und bis zu der Stärke zu führen, daß die Functionen der Criminal-Juſtiz eintreten, und daher die Sache von der Polizei an letztre abgegeben werden kann. Da die Polizei dieſe Pflicht ex officio und auch ohne alle Anzeige des Damnificaten erfüllen muß; ſo kann letzterer mit Recht erwarten, daß ſie, wenn er das bei ihm begangene Verbrechen zu ihrer Kenntniß gebracht hat, die weiter erforderlichen Maßregeln von Amtswegen und ohne ſeine fernere Mitwirkung, inſofern ſie ſelbſt ſolche nicht verlangen ſollte, mit Ernſt und Kraft ſich angelegen ſein laſſe; aus eben dem Grunde kommt es hiebei auch überall nicht darauf an, ob der Damnificat das bei ihm begangene Verbrechen ſchriftlich oder dieſem oder jenem Polizei-Beamten angezeigt hat, und muß daher die Anzeige beim Stadt-Syndicus dann um ſo mehr für genügend gehalten werden, wenn derſelbe inſonderheit mit Verwaltung der Polizei und beſonders der Sicherheits-Polizei beauftragt iſt. Eben ſo ungegründet iſt der, über die Berechtigung der Polizei, zum Zweck der Ausmittelung eines Verbrechens oder des Verbrechers eine Hausſuchung anzuordnen, erregte Zweifel. Wenn die, zu einer Hausſuchung überhaupt nothwendigen, Erforderniſſe vorhanden ſind; ſo iſt die Polizei-Behörde unter Beobachtung der gehörigen Form, innerhalb der Grenzen ihrer Functionen dazu nicht minder berechtigt, wie die Juſtiz-Behörden in ihrem Wirkungskreiſe. Die angeführten §. 11.—13. des A. L. R. Th. II. Tit. 17. ſtehen dieſem nicht nur nicht entgegen, ſondern beſtätigen dies vielmehr, indem ſie der Polizei die erſte Unterſuchung begangener Verbrechen übertragen, zu derſelben aber die Hausſuchung mitgehört; überdies kann aber weder die tägliche Obſervanz, noch die Vorſchrift des, hierüber vorhandenen, neueſten Geſetzes, des §. 88. des Gensd'armerie-Edicts vom 30. Juli 1812, unbekannt ſein, nach wel-

cher ſelbſt die Gensd'armen mit Zuziehung des Bezirks- oder Gemeinde-Vorſtehers, mithin von Polizei-Beamten, die dem Magiſtrat untergeordnet ſind, und nicht einmal eine eigene Behörde bilden, zu Hausſuchungen berechtigt ſind.

Ich fordere daher die Königl. Regierung auf, hiernach nicht allein die Anſicht des Magiſtrats zu N. N. zu berichtigen, ſondern auch auf die Beobachtung dieſer Grundſätze von Seiten aller, ihr untergeordneten, Polizei-Behörden um ſo ſtrenger zu halten, je nachläſſiger letztere beſonders in den kleinern Städten gerade in dieſem wichtigſten Theile ihrer Pflichten ſich hin und wieder benehmen. (Reſcript v. 21. Juni 1817. v. Kptz. A. Bd. I. Hft. 2. S. 171 — 173.)

(Zusatz 7.) Die Detention der von Seiten der Polizeibehörden verhafteten, den Gerichten aber zur Unterſuchung bereits überwieſenen Perſonen betreffend.

Des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz hat aus den gerichtlichen Acten der Unterſuchung wegen des von dem Handlungsdiener N. N. verübten Exceſſes erſehen, daß an demſelben Tage, wo die Anzeige des Polizei-Commiſſarius über jenen Vorfall an die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichtes abgegeben worden, das Königl. Polizei-Präſidium auf ein Geſuch des Kaufmanns N. N. die Entlaſſung des N. N. aus dem Polizei-Arreſte angeordnet hat, ſo daß derſelbe erſt auf die Requiſition des gedachten Gerichts erſt wieder zur Haft gebracht worden iſt.

Dem in Beziehung hierauf mir geäußerten Wunſche Sr. Excellenz zufolge, mache ich das Königl. Polizei-Präſidium darauf aufmerkſam, daß ein ſolches Verfahren durchaus unzuläſſig iſt.

Wenn einmal die Polizei, nach bewirkter Verhaftung eines Angeſchuldigten, die gegen denſelben vorhandenen Anzeigen zur gerichtlichen Unterſuchung für geeignet hält, und deßhalb die Verhandlungen an das Gericht abgibt, ſo kann ſie über die fernere Detention des Verhafteten nicht mehr entſcheiden, muß vielmehr die weiteren Anordnungen darüber lediglich dem Gerichte überlaſſen.

Das Königl. Polizei-Präſidium hat ſich daher für die Zukunft in allen ähnlichen Fällen zu achten. (Reſcript des Miniſterii des Innern und der Polizei vom 2. October 1827. v. Kptz. A. Bd. 11. S. 997 bis 998.)

Verhalten des Richters bei einem entſtandenen Gerüchte.

§. 107. Das öffentliche Gerücht von einem begangenen Verbrechen berechtigt und verpflichtet den Richter zu einer nähern Unterſuchung, auf welche Art daſſelbe entſtanden ſey, und er muß durch Vernehmung der Verbreiter, durch den Augenſchein oder andere angemeſſene Mittel, bemüht ſeyn, zu einer Ueberzeugung von dem Grunde oder Ungrunde des Gerüchts zu gelangen.

§. 108. Wenn das Gerücht zugleich einen Thäter benennt; ſo kann der Richter nach pflichtmäßiger Erwägung der Umſtände denſelben zwar vernehmen; um jedoch eine nähere Unterſuchung wider ihn zu veranlaſſen, iſt erforderlich, daß er ein Menſch ſey, zu dem ſich der Richter, dem Rufe nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl verſehen könne, oder daß er ſich über ſeinen Stand, ſein Gewerbe, die Gründe des ſchuldloſen Aufenthalts in der Nachbarſchaft, wo die That geſchehen, bei ſeiner Vernehmung nicht befriedigend auszuweiſen vermag.

§. 109. Ein von unzuverläſſigen Perſonen herrührendes Gerücht, oder ein Gerücht, deſſen Entſtehungsgrund nicht erforſcht werden kann, verdient keine Rückſicht.

§. 110. Bei allen auf den Grund des öffentlichen Gerüchts zu erlaſſenden Verfügungen, muß der Richter vorzüglich behutſam zu Werke gehen, damit Niemand unverſchuldet an ſeinem guten Namen gekränkt werde.

Von Denunciationen.

§. 111. Erhält der Richter die Wiſſenſchaft eines Vorfalles durch die Anzeige eines Dritten; ſo muß er den Angeber ſofort umſtändlich zu Protokoll vernehmen.

(Zusatz 1.) Es haben ſich bisher verſchiedentlich Fälle ereignet, daß Eltern, Vormünder und Brodherrſchaften bei uns Diebſtähle denunciirt haben, die von ihren Kindern, Pflegbefohlnen und Dienſtboten, an ihnen verübt worden.

Mehrere von ihnen haben ihre angebrachte Denunciation entweder noch vor eröffneter Unterſuchung, oder während aber vor dem Schluß derſelben, und andere ſelbſt nach ergangenem Erkenntniſſe zurückgenommen, und erklärt, daß ſie die Beſtrafung des Denuncianten nicht verlangten. Da daß allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 1133. 1135. und 1137. beſiehlt, daß ſolche Diebſtähle nicht von Amtswegen, ſondern nach der Verordnung des §. 1136. und 1139, nur in dem Falle, wenn ſie von dem Damnificaten »gerügt« worden, unterſucht und beſtraft werden ſollen; ſo ſind wir zweifelhaft geblieben:

ob unter dem Ausdrucke des Geſetzes »rügen« die bloße Denunciation zu verſtehen, und demnächſt der Richter dieſe Diebſtähle, ſobald der Damnificat dieſelben denunciirt hat, ſofort unterſuchen und beſtrafen müſſe?

oder

ob den Eltern, Vormündern und Brodherrſchaften auch noch das Recht zuſteht, während der Unterſuchung oder nach derſelben vor vollſtreckter Strafe ihre Denunciation zurückzunehmen, und zu verlangen, daß die Unterſuchung niedergeſchlagen und der Verbrecher von der Strafe befreiet werde?

und wie es in dieſen verſchiedenen Fällen mit der Tragung der Koſten zu halten.
Berlin, am 6. Auguſt 1795. Das Stadtgericht.

Ihr habt in Eurem Bericht v. 6. v. M. angefragt:

wie in den Fällen, wenn Eltern, Vormünder und Brodherrſchaften bei Euch Diebſtähle anzeigen, die von ihren Kindern, Pflegbefohlnen und Dienſtboten an ihnen verübt worden, der in Unſerm allgemeinen Landrechte vorkommende Ausdruck »rügen« zu verſtehen ſei?

und Wir wollen Euch hierauf zu Eurer Direction hierdurch nicht verhalten, daß, ſo lange die Sache noch in den Terminis einer bloßen Anzeige beruht, die Eltern ꝛc. zu deren Fortſetzung um ſo weniger gezwungen werden können, als es ohnehin nicht in der Gewalt des Richters ſteht, Jemanden wider ſeinen Willen **ad denunciandum** zu nöthigen, und es ſich vorausſehen läßt, daß unter ſolchen Umſtänden eine **ex officio** zu verhängende Unterſuchung in den meiſten Fällen ohnehin von keinem Erfolge ſein würde.

Wenn aber eine gehörig ſubſtantiirte Denunciation vorhanden, und noch vielmehr, wenn die Unterſuchung ſchon wirklich eröffnet iſt; ſo kann die Fortſetzung und rechtliche Beendigung derſelben durch das Zurücktreten der Denun-

cianten nicht hinterſtellig gemacht werden. (Reſcr. v. 25. Sept. 1795. Stg. Beitr. Bd. 2. S. 360 — 362.)

(Zusatz 2.) Ew. Königl. Majeſtät haben uns durch das Reſcript vom 26. März c. befohlen, die gegen die Geſchwiſter ꝛc. rechtskräftig erkannte Strafe nicht zu vollziehen, ſondern ſie nach vorheriger Züchtigung durch den Vater, des Arreſtes zu entlaſſen. Dieſem gemäß haben wir ſofort das Nöthige verfügt, wir bemerken aber über das dieſem Reſcripte zum Grunde liegende Princip folgendes:

Es iſt ſchon längſt zweifelhaft geweſen, was das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1139. unter dem Ausdruck »rügen« verſteht. Schon unterm 6. Aug. 1795 iſt hierüber von unſerm Collegio, und namentlich darüber angefragt:

ob den Eltern, Vormündern und Brodherrſchaften auch noch während der Unterſuchung, oder nach derſelben, vor vollſtreckter Strafe, das Recht zuſteht, ihre Denunciation zurückzunehmen und zu verlangen, daß der Verbrecher von der Strafe befreiet werde,

und es wurde feſtgeſetzt, daß, ſobald nur eine gehörig ſubſtantiirte Denunciation vorhanden iſt, die Fortſetzung und rechtliche Beendigung der Unterſuchung durch das Zurücktreten des Denuncianten nicht mehr hinterſtellig gemacht werden könne.

Dieſe Vorſchrift iſt nachher in den Eiſenberg-Stengelſchen Beitr., Bd. 2. S. 360. abgedruckt worden, und wird nunmehr allgemein als Norm in Praxi angewandt.

Durch das Reſcript vom 26. März c. iſt ein dieſer Verordnung entgegengeſetztes Princip aufgeſtellt, da darin ſogar angenommen wird, daß ein Denunciant, nach rechtskräftig feſtſtehender Strafe, annoch zurücktreten und die Nichtvollſtreckung der Strafe fordern kann. Ew. Königl. Maj. bitten wir daher um Beſcheidung:

nach welcher Verordnung wir in künftigen Fällen verfahren ſollen;

wobei wir, wenn **de lege ferenda** die Rede iſt, unmaßgeblich bemerken zu müſſen glauben, daß die ältere Vorſchrift den Vorzug verdiene, theils weil dadurch Unverletzlichkeit der Pönal-Geſetze mehr befeſtigt wird, theils weil die Ausdehnung der Befugniſſe der Damnificaten leicht zu Concuſſionen Veranlaſſung gibt, da gewiſſenloſe Vormünder oder Lehrherren Gelegenheit dadurch erhalten, ihr Recht, von der Strafe frei zu ſprechen, für Geld feil zu bieten. Berlin, den 28. März 1805. Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts.

Ihr habt in Eurem Berichte vom 28. v. M. die Unterſuchungsſache gegen die Geſchwiſter ꝛc. betr. angefragt:

ob Ihr in künftigen Fällen dieſer Art nach dem in dieſer Sache ergangenen Reſcripte v. 26. März d. J. oder nach dem Reſcripte vom 25. September verfahren ſollet?

Wir beſcheiden Euch darauf, daß es im Allgemeinen als Regel bei dem Reſcripte vom 25. Sept. 1795 verbleiben ſoll; wenn aber ſolche motivirte Fälle vorkommen, wie der mit den Geſchwiſtern ꝛc. iſt, ſo ſoll zur Prüfung an das Criminal-Departement berichtet werden, ob eine Ausnahme zu ſtatuiren iſt. (Reſcr. vom 7. Apr. 1805. Neues Archiv Bd. 4. S. 72.)

(Zusatz 3.) Der Lehrherr hat in Anſehung der Rüge der, von dem Lehrburſchen bei ihm be-

Dem Criminal-Senate des Oberlandesgerichts zu Stettin wird auf den, wegen des Handlungslehrburſchen N. unter dem 4. d. M. erſtatteten Bericht, hiermit zu erkennen gegeben, daß ein in die Lehre eines Kaufmannes gegebener junger Menſch, über welchen der erſtere alle Rechte des Vaters, Erziehers und Lehrers ausübt, als ein Zögling desjenigen angeſehen werden muß, dem er auf dieſe

gangenen Diebſtähle die Rechte des Vaters.

Weiſe anvertraut worden iſt, und daß, wenn ein ſolcher einen Diebſtahl begeht, die Unterſuchung und Beſtrafung deſſelben nach §. 1135. Tit. 20. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts nicht anders, als auf die Rüge und den Antrag des Lehrherrn erfolgen kann. In Rückſicht auf den ꝛc. N. hat deſſen Lehrherr, der Kaufmann N., einen ſolchen Antrag bei dem competenten Gerichte nicht angebracht, vielmehr die Unterſuchung und Beſtrafung verbeten. Hiernach hat es bei der Verfügung vom 23. v. M., welche ſich nicht auf Milde, ſondern auf die geſetzlichen Vorſchriften gründet, ſein Bewenden. (Reſcr. vom 20ſten Auguſt 1814. v. Kpß. J. Bd. 3. S. 286. 287.)

§. 112. Bei der Vernehmung eines Angebers ſind die Vorſchriften wegen Vernehmung der Zeugen in ihrem ganzen Umfange zu beobachten. Jedoch iſt die Vernehmung vorzüglich auf die Gründe zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Angeſchuldigten ſtehet, und auf das bei der Anzeige obwaltende Intereſſe des Angebers zu richten.

§. 113. Hat die Anzeige innere Wahrſcheinlichkeit, gehört der Angeber nicht zu den ganz unglaubhaften Zeugen, und verdient er etwa nicht ſchon ſeines Amtes wegen Glauben: ſo kann er mit dem vorgeſchriebenen Zeugen-Eide belegt werden.

§. 114. Eine ſchriftliche Anzeige ohne Namen des Angebers verdient nur alsdann Rückſicht, wenn ſie beſondere Umſtände und Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforſchung für richtig befunden werden.

Verhalten des Richters gegen verdächtige Angeber.

§. 115. Hat der Richter gegründeten Verdacht, daß Jemand wider beſſeres Wiſſen eine falſche Anzeige gemacht habe, und derſelbe beharret dabei, nachdem ihm zuvor die Strafe eines ſolchen Verbrechens bekannt gemacht worden; ſo muß er von dem Angeber, wenn derſelbe nicht mit innerhalb Landes belegenen Grundſtücken angeſeſſen, oder keine notoriſch redliche, oder angeſehene und ſichere Perſon iſt, Caution wegen der Koſten und des Schaden-Erſatzes fordern, und wenn er dieſe nicht beſtellen kann oder will, ihn bei wichtigen Verbrechen ſo lange, bis die Wahrheit der Anzeige beſcheinigt, oder derſelbe wegen frevelhafter Denunciation zur Unterſuchung und Strafe gezogen worden, und den Angeſchuldigten entſchädigt hat, in Verhaft nehmen. Nie aber darf ein Gericht bloß auf den Grund einer von einem Angeber beſtellten Caution, ohne daß die Anzeige zuvor ſubſtantiirt oder beſcheinigt wird, mit der Verhaftung eines Angeſchuldigten verfahren.

§. 116. Der Angeber muß über alles, was er etwa zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes, oder zur Ueberführung des Beſchuldigten anzugeben im Stande iſt, umſtändlich befragt werden. Pflichten des Angebers.

§. 117. Verlangt derſelbe die Verſchweigung ſeines Namens, ſo muß der Richter ihm zwar darin willfahren; doch aber ſeinen Namen, Stand und Charakter, überhaupt alles dasjenige, wodurch er kenntlich gemacht werden kann, zu Protokoll nehmen, und verſiegelt den Akten beifügen.

§. 118. Der die Beſchuldigung ablehnende Angeklagte kann im Verlaufe der Unterſuchung die Benennung des Angebers nur in dem einzigen Falle verlangen, wenn der Richter ſich überzeugt hält, daß deſſen Unſchuld nur allein aus perſönlichen Verhältniſſen mit dem Angeber dargeſtellt werden könne, und es vergeblich verſucht worden iſt, ihn ohne ausdrückliche Benennung des Angebers auf dieſe Verhältniſſe zu führen.

§. 119. Iſt die Unſchuld des Angeklagten bei der Unterſuchung vollſtändig dargethan worden, und ſind zugleich erhebliche Gründe vorhanden, den Angeber einer wiſſentlich falſchen Denunciation verdächtig zu halten; ſo muß ihm nach Beendigung derſelben der Name des Angebers auf ſein Verlangen von dem Richter angezeigt werden.

§. 120. Im übrigen ſoll zwiſchen einer Unterſuchung, die von Amtswegen, und einer ſolchen, welche auf den Grund einer Anzeige eröffnet wird, kein Unterſchied ſtattfinden; weshalb es denn auch bei letzterer lediglich vom Richter abhängt, ob er nöthig findet, den Angeber weiter zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen, noch Einſicht der Akten Anſpruch zu machen berechtigt iſt. Nur in dem Falle müſſen ihm die Akten vorgelegt, oder es muß ihm deren Inhalt bekannt gemacht werden, wenn der Inquirent bisher vergeblich bemüht geweſen iſt, das denuncirte Verbrechen auszumitteln, und dazu weiter keine Mittel abſieht, damit derſelbe neue Beweismittel angebe; deren Aufnahme jedoch der richterlichen Beurtheilung überlaſſen bleibt. Zwiſchen dem accuſatoriſchen und inquiſitoriſchen Prozeß findet weiter kein Unterſchied ſtatt.

§. 121. Wenn ſich jemand ſelbſt als den Verbrecher angiebt; ſo muß er ſofort zu einer zuſammenhän- Von der eigenen Anklage

des Verbrechers. genden Erzählung des Vorfalls angehalten und dieſe muß ſogleich zu Protokoll genommen werden. Es müſſen zugleich diejenigen Perſonen, denen ſich ein ſolcher Verbrecher entdeckt hat, vernommen werden.

§. 122. Bei ſolchen Perſonen, die ſich ſelbſt als Verbrecher angeben, iſt der Richter verbunden, mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszuſtand derſelben Acht zu geben, und von Zeit zu Zeit das Reſultat ſeiner Beobachtungen zu den Akten zu vermerken.

Verfügungen des Richters nach erhaltener Kenntniß von dem begangenen Verbrechen.

§. 123. Sobald der Richter auf eine oder die andere Art ein begangenes Verbrechen in Erfahrung gebracht hat, muß er ohne den mindeſten Verzug diejenigen Verfügungen treffen, welche auf die Ausmittelung der Art, wie daſſelbe begangen worden, Bezug haben.

§. 124. Er muß daher in Fällen, wo es möglich und nothwendig iſt, dafür ſorgen, daß an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Beſichtigung, alles in dem vorigen Zuſtande verbleibe, oder daß dieſer Zuſtand von glaubwürdigen Perſonen vermerkt werde.

Von Hausſuchungen.

§. 125. Eine Hausſuchung iſt der Richter vorzunehmen berechtigt, wenn hinreichende Gründe vorhanden ſind, zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbeſtandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verurſachte Schaden ganz oder zum Theil werde erſetzt werden.

(Zusatz 1.) In Maiſchſteuer-Defraudationsfällen ſollen keine Hausſuchungen nach Wirthſchafts-Rechnungen von Amtswegen vorgenommen werden.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles hat der Herr Finanz-Miniſter den Wunſch ausgeſprochen:

»daß die Gerichte in Maiſchſteuer-Defraudationsfällen von Amtswegen keine Hausſuchungen, um nach Wirthſchaftsrechnungen zu forſchen, vornehmen möchten.«

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden angewieſen, ſich hiernach zu achten. (Reſcript vom 23. Febr. 1830. v. Kptz. J. Bd. 35. S. 138.)

§. 126. Die Prüfung der Gründe, welche eine allgemeine oder ſpecielle Hausſuchung nothwendig oder rathſam machen, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Richters überlaſſen; derſelbe hat jedoch dabei auf den bisherigen Ruf und Lebenswandel desjenigen, bei welchem wegen des gegen ihn entſtandenen Verdachts die Hausſuchung vorgenommen werden ſoll, vorzüglich Rückſicht zu nehmen.

§. 127. Findet der Richter hinreichenden Grund,

auf bloßen Verdacht eine ſpecielle Hausſuchung vorzunehmen; ſo muß ſie mit möglichſter Schonung gegen den bloß Verdächtigen geſchehen.

§. 128. Der Richter muß jederzeit die Hausſuchung in Perſon leiten, und dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beſchädigung möglichſt vermeiden.

Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geſchäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte der Provinz die Erlaubniß erhalten, bei nicht ſehr wichtigen Fällen durch zuverläſſige Unterbediente die Hausſuchungen vornehmen zu laſſen.

§. 129. Auch an nahen Orten kann der Richter die Hausſuchung vornehmen, wenn ſie gleich ſeiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind; er muß jedoch den perſönlichen Richter desjenigen, deſſen Wohnung durchſucht werden ſoll, davon benachrichtigen, und deſſen Beiſtand dabei nachſuchen.

§. 130. Iſt durch eine ſpecielle Hausſuchung gegen denjenigen, bei welchem ſie vorgenommen worden, nichts Verdächtiges ausgemittelt; ſo muß ihm auf Erſuchen ein Atteſt darüber zu ſeiner Rechtfertigung frei von Gebühren ertheilt werden.

§. 131. Findet ſich bei der Hausſuchung ein Objekt, welches der Richter zum Zwecke der Unterſuchung brauchbar hält; ſo kann ſich der Inhaber nicht entbrechen, in die einſtweilige Verabfolgung deſſelben in den Verwahrſam des Richters, ſeinem Rechte unbeſchadet, zu willigen.

§. 132. Eine öffentliche Aufforderung findet vorzüglich ſtatt: Von öffentlichen Bekanntmachungen.

1) wenn mit größter Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt iſt, daß ein Verbrechen begangen worden, der Beſchädigte aber nicht ausgeforſcht werden kann;
2) wenn bei Entwendungen die geſtohlnen Sachen nicht herbeizuſchaffen ſind;
3) wenn Verfälſchungen oder Betrügereien entdeckt worden, wodurch ohne öffentliche Bekanntmachung das Publikum fordauernd in Schaden gerathen könnte. Auch in mehrern andern Fällen kann und muß eine öffentliche Aufforderung geſchehen, wenn der Richter pflichtmäßig dafür hält, daß ſie wahrſcheinlich von Nutzen ſeyn, und zugleich keinem Unſchuldigen zum Nachtheil gereichen werde.

Die Art der öffentlichen Aufforderung bleibt nach den jedesmaligen Umſtänden der Beſtimmung des Richters überlaſſen.

Zweiter Abſchnitt.
Von Feſtſtellung des Thatbeſtandes.

Begriff.

§. 133. Der Thatbeſtand (corpus delicti) beſteht aus dem Inbegriffe derjenigen Umſtände, die es gewiß oder doch höchſt wahrſcheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden.

Verhalten des Richters überhaupt.

§. 134. Die Ausmittelung des Thatbeſtandes muß ſich der Richter vorzüglich angelegen ſeyn laſſen. Er muß da, wo es möglich iſt, durch eigene ſinnliche Wahrnehmung von den das Verbrechen bezeichnenden Umſtänden ſich überzeugen. Wenn dieſes nicht geſchehen kann; ſo müſſen die über den Thatbeſtand vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden.

§. 135. In ſo weit der Erfolg des Verbrechens und der dadurch angerichtete Schaden die Größe der zu erkennenden Strafe beſtimmt, muß derſelbe in der Regel mit Zuziehung von Sachverſtändigen ausgemittelt werden.

§. 136. Der Thatbeſtand muß feſtgeſtellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollſtändiges Bekenntniß abgelegt hat.

Wenn das Verbrechen keine Spuren zurückgelaſſen hat.

§. 137. Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallenden Spuren zurücklaſſen, oder deren zurückgelaſſene Spuren durch die Länge der Zeit wieder verloren gegangen ſind, muß der Richter die Wirklichkeit des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu ſtellen ſuchen.

§. 138. Hat ein Verbrechen, welches gewöhnlich Spuren zu hinterlaſſen pflegt, keine zurückgelaſſen; ſo muß ſich der Richter bemühen, den Grund dieſer Ausnahme von der Regel auszumitteln, und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu erſetzen, was der ſinnlichen Darſtellung abgeht.

Wenn das Verbrechen Spuren nachgelaſſen hat.

§. 139. Hat hingegen ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelaſſen, ſo muß der Richter dafür ſorgen, daß die Exiſtenz und Art derſelben mit völliger Zuverläſſigkeit aus den Akten hervorgehen.

(Zusatz 1. u. 2.) (Conf. das ad §. 622. Zuſatz 8. abgedruckte Reſcript vom 17. April 1813, und das ad §. 20. 21. Zuſatz 2. abgedruckte Reſcript vom 16. Mai 1815.)

§. 140. Bei körperlichen Verletzungen muß das Atteſt eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

(Zusatz 1.) Von heilbaren und unheilbaren Verletzungen.

Nach dem §. 837. des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. ſoll derjenige, der in der Abſicht zu tödten, jemanden eine unheilbare Verletzung zufügt, je nachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht worden, mit 10- bis 20jähriger oder lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden. Dieſes Geſetz ſetzt ausdrücklich den Fall einer unheilbaren Verletzung voraus; der Fall, daß in der Abſicht zu tödten, eine heilbare Verletzung zugefügt worden, iſt im Allg. L. Rechte nicht aufgeführt. Beide Senate des Kammergerichts nehmen in dieſem letztern Falle an, daß die Strafe zwiſchen den, in den §. 837. und 838. des angeführten Titels beſtimmten Strafen mitten inne liegen müſſe, dergeſtalt, daß der Verletzer über eine achtjährige Zuchthausſtrafe ſich nicht beſchweren könne. (Extract aus dem Erkenntniſſe des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts vom 27. Novbr. 1813 gegen Lubach. v. Kptz. Jahrb. Bd. 3. S. 317.)

(Zusatz 2.) Was wird unter Verwundung verſtanden.

Schon der Sprachgebrauch zeigt an, daß unter dem Worte: Verwundung, im 4ten Abſchnitte der Circular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798, nicht ſolche leichte Verletzungen verſtanden werden können, deren das Königl. Ober-Landes-Gericht von Litthauen in dem Berichte vom 27. v. M. erwähnt, und daß allerdings nur von einer erheblichen Verletzung die Rede ſei. Uebrigens hängt es in einem jeden einzelnen Falle von der richterlichen Beurtheilung ab, ob die Verletzung von der Art iſt, daß eine fiscaliſche Unterſuchung eröffnet werden muß. Auf das Forum hat dieſe Frage keinen Einfluß, da, ſeitdem durch die Verordnung vom 26. Decbr. 1806, wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden, das Privilegium des Fisci in Abſicht des Fori aufgehoben worden, fiscaliſche Unterſuchungen auch von den Untergerichten eröffnet und geführt werden können; inſofern nicht in Abſicht einzelner Vergehungen ausdrücklich ein anderes beſtimmt worden iſt. Hierdurch erledigt ſich zugleich der am Schluſſe des Berichts enthaltene Antrag des Collegii, wegen der dem Untergerichte im Allgemeinen zu übertragenden Injurien-Sachen, in welchen eine fiscaliſche Unterſuchung zu eröffnen iſt. (Reſcript vom 13. October 1814. v. Kptz. Jahrb. Bd. 4. S. 216. 217.)

(Zusatz 3.) In wie fern zur Conſtatirung des körperlichen Zuſtandes eines Beſchädigten die gerichtliche Vernehmung und Vereidigung des Arztes oder Wundarztes erforderlich iſt?

Der Juſtiz-Miniſter kann ſich mit dem allgemeinen Grundſatze, welchen das Königl. Kammergericht in dem, über die Beſchwerde des Dr. N. N. vom 21. Juni c. in der Unterſuchungsſache gegen den Bäckermeiſter N. N. erſtatteten Bericht vom 12. v. M. aufgeſtellt hat:

»daß zu jeder Conſtatirung des körperlichen Zuſtandes eines Beſchädigten in Unterſuchungsſachen durch einen Arzt oder Wundarzt, deſſen gerichtliche Vernehmung und Vereidigung erforderlich ſei«,

nicht einverſtanden erklären. Die Criminal-Ordnung handelt bei der Feſtſtellung des Thatbeſtandes in den §. 140 — 146. von Verletzungen und §. 147 — 179. von Tödtungen.

Für den erſten Fall iſt im §. 140. ausdrücklich das Atteſt eines approbirten Wundarztes als hinreichend zur Conſtatirung des Thatbeſtandes bezeichnet, und in §. 141 seqq. ſind die Formen vorgeſchrieben, welche in bedenklichern Fällen

noch hinzutreten müſſen. Abweichend hiervon ſind die Beſtimmungen bei Tödtungen §. 147. 179. und wenn hier die eidliche Vernehmung der Medicinal-Perſonen vorgeſchrieben iſt; ſo läßt ſich dieſe Vorſchrift auf jene minder wichtigen Fälle nicht tödtlicher Verletzungen nicht anwenden.

Das Königl. Kammergericht hat daher, wenn der vorliegende Fall zur letzten Claſſe gehört, die Qualität des Dr. N. N. als eines approbirten Wundarztes, außer Zweifel iſt, und nicht etwa beſondere Gründe vorliegen, um denſelben, abgeſehen von ſeiner Eigenſchaft als Sachverſtändiger, als Zeugen zu vernehmen, das Land- und Stadtgericht anzuweiſen, daß es von deſſen Vernehmung abſtrahire, und event. die Vorſchriften des §. 141. 142. der Criminal-Ordnung beachte, und demnächſt den Bittſteller zu beſcheiden. (Reſcript vom 17. Auguſt 1830. v. Kpß. J. Bd. 36. S. 168—169.)

Bei körperlichen Verletzungen.

§. 141. In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder ſolchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zuſtand verſetzen, oder Verſtümmelungen des Körpers zurücklaſſen können, oder ſobald das Atteſt eines Wundarztes nach dem Augenſcheine des Richters übertrieben, oder auch ſonſt nur verdächtig zu ſeyn ſcheint, muß der Richter bei der Beſichtigung einen Phyſikus, oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

Das Verfahren bei perſönlichen Verletzungen bei Steuer-Contraventionen.

(Zuſatz 1.) Ew. Excellenz ermangele ich nicht, hierneben in Abſchrift ganz ergebenſt zu überſenden, was aus Veranlaſſung des mir unterm 21. v. M. gefälligſt mitgetheilten, hier wieder angeſchloſſenen Berichts des Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 11. deſſelben, an die Regierung zu Minden, und zur gleichmäßigen Achtung an ſämmtliche übrige Regierungen erlaſſen worden iſt. (Reſcr. v. 2. März 1823.)

a. Die Königliche Regierung erhält hierbei Abſchrift eines von dem Königlichen Juſtiz-Miniſterium mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 11. v. M., die perſönlichen Verletzungen bei Steuer-Contraventionen betreffend, mit dem Auftrage, folgende Anweiſung für die Grenzaufſichts-Beamten zu erlaſſen.

In jedem Fall, wo die Grenzaufſeher im Dienſte die Waffen haben brauchen müſſen, iſt derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon ſogleich dem Ober-Controleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken:

ob Perſonen verletzt worden, oder wiefern man deßhalb in Ungewißheit geblieben, oder

ob man ganz gewiß iſt, daß eine Verletzung nicht ſtattgehabt habe.

Im erſtern Falle iſt der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächſten Ortsbehörde von dem Vorfall mündlich Anzeige zu machen, oder auf die kürzeſte Weiſe machen zu laſſen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleiſtet werden kann. Auch die Grenzbeamten müſſen, ſo viel es die Umſtände zulaſſen, dem Verletzten denjenigen Beiſtand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältniſſen nach, dienſam ſein kann, und, wenn es ſonſt thunlich iſt, für eine ſchützende Bewachung des Verletzten ſo lange zu ſorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt.

Daſſelbe muß, ſo weit es anwendbar iſt, auch in dem zweiten Falle dann geſchehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet iſt,

und derſelbe ſich irgendwo verborgen halten und der Hülfe bedürftig ſein mag. (Reſcr. v. 2. März 1823.)

Abſchrift dieſes Schreibens nebſt Beilage wird ſämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. (Reſcr. des Juſt. Min. v. 4. Apr. 1823. v. Kpz. J. Bd. 21. S. 50—52.)

§. 142. Es muß alsdann das erforderliche Atteſt von beiden Sachverſtändigen gemeinſchaftlich unter ihrer Unterſchrift, wenn ſie verſchiedener Meinung ſind, aber von einem jeden beſonders ausgeſtellt werden.

§. 143. Dem auszuſtellenden Zeugniſſe über die vorgefundenen Verletzungen müſſen die Sachverſtändigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beſchädigte an ſeiner Geſundheit, oder an ſeinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beſchädigung lebensgefährlich geweſen ſey?

§. 144. So lange der Verwundete lebt, und das Wund-Atteſt nicht etwa ſo verdächtig iſt, daß eine zweite Unterſuchung ſtattfinden muß, iſt die Gegenwart des Richters bei Beſichtigung und Unterſuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, ſo weit es geſchehen kann, ſorgfältig bewirken.

§. 145. Wenn bei Frauenzimmern eine Beſichtigung der Geburtstheile nothwendig iſt, muß ſtatt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden, ſind die Geburtstheile verletzt worden, ſo muß ein Wundarzt zugezogen werden. Bei Frauenzimmern.

§. 146. Wenn eine Weibsperſon wegen Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und Geburt in Unterſuchung geräth; ſo muß, wenn über die wirkliche Schwangerſchaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeſchuldigte durch einen Phyſikus oder einen andern approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, beſichtigt werden, welche demnächſt ihr Gutachten, beſonders darüber, ob die Angeſchuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müſſen.

(Zusatz 1.) Ueber die weſentlichen Bedingungen des Verbrechens der verheimlichten Schwangerſchaft. So wie jedes Verbrechen eine freie Ueberſchreitung des Strafgeſetzes erfordert und vorausſetzt; ſo iſt auch die Wiſſenſchaft der Schwangerſchaft eine weſentliche Bedingung des Verbrechens der verheimlichten Schwangerſchaft und trifft daher dies Verbrechen diejenige nicht, welcher ihr ſchwangerer Zuſtand unbekannt war. Wenn dieſer Satz nicht ſchon aus dem erſten Begriff des Verbrechens hervorginge; ſo würde er doch in den Vorſchriften der §§. 903. 904.

und 933. des Allg. Landr. Th. II. Tit. XX. gegründet ſein. Der §. 934. des angeführten Titels ſteht dieſem auch nicht entgegen. Denn dieſer §. hängt mit den angeführten frühern §§. offenbar zuſammen und beruhet auf dem mediciniſch=phyſiologiſchen Grundſatz, daß eine Mutter, wenn ihre Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erreicht hat, ihren ungewöhnlichen Zuſtand fühlen müſſe. Wenn gleich eine Geſchwächte vermöge der Vorſchrift dieſes §. gehalten iſt, ihren außerordentlichen Zuſtand anzuzeigen; ſo folgt daraus doch nicht, daß ſie ſchuldig ſei, die Natur deſſelben und inſonderheit die Kennzeichen der Schwangerſchaft und beſonders den Unterſchied derſelben von andern Zufällen zu kennen, und wohl gar beſſer, als der Arzt, zu kennen. Dies würde ein Geſetz vorausſetzen, daß jeder Staatsbürger die Grundſätze der verſchiedenen Wiſſenſchaften beſſer, als diejenigen, welche ſich denſelben gewidmet haben, und vom Staat zur Ausübung derſelben authoriſirt ſind, inne haben ſolle. Eine Geſchwächte genügt daher der Vorſchrift des angeführten §. 934., wenn ſie binnen der darin beſtimmten Friſt ihren außerordentlichen, ungewöhnlichen Zuſtand ihren Eltern und dem Arzte anzeigt, und der Prüfung, Unterſuchung und Behandlung des Letztern überläßt.

Die unverehlichte Brandt hatte dieſer Vorſchrift genügt, der Arzt aber ihren außerordentlichen Zuſtand wiederholentlich und fortwährend für keine Schwangerſchaft, ſondern für Wind= und Trommelſucht erklärt; die Acten enthielten die unzweideutigſten Beweiſe, daß die Brandt, im Vertrauen auf dieſes ärztliche Urtheil und auf andere Gründe, ſelbſt noch bis zum Augenblick ihrer Entbindung ſich nicht für ſchwanger gehalten hatte. Sie gebar ein, in der Geburt zwar lebendes, aber gleich nach derſelben geſtorbenes, Kind und ward in erſter Inſtanz auf dem Grunde des §. 934. zu 8jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt.

Auf eingelegtes Rechtsmittel der weitern Vertheidigung abſolvirte der Ober=Appellations=Senat des Königl. Kammergerichts ſie aber aus den angeführten Gründen von der Inſtanz.

Zwar hatte ſie dem Arzte den vollzogenen Beiſchlaf abgeläugnet, allein dies konnte ihre Verurtheilung nicht begründen, weil die Geſetze einer unverheiratheten Frauensperſon die Verbindlichkeit, den Beiſchlaf zu geſtehen, nur dann, wenn von der Schwangerſchaft die Rede iſt, mithin nur in Beziehung auf letztere auflegen, dieſe Verbindlichkeit daher nicht eintreten kann, wenn das Frauenzimmer durch alle Umſtände und namentlich durch die fortgeſetzte Verſicherung des Arztes im Irrthum und in der Ueberzeugung, ſie ſei nicht ſchwanger, erhalten iſt, und den vollzogenen Beiſchlaf in Beziehung auf ihre Krankheit für außerweſentlich hält. Dieſe Verſchweigung war im vorliegenden Falle durch den erlittenen Arreſt hinlänglich gebüßt.

Das Intereſſe dieſes Falles wird durch ein, zu den Acten abgegebenes, Gutachten der techniſch=wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen im Königl. Miniſterium des Innern ſehr erhöhet. In zweiter Inſtanz war nämlich von der gedachten Deputation über die Frage:

»Ob der, Zweifelsohne auf mediciniſch=phyſiologiſchen Gründen beruhenden, Vorſchrift des Allg. Landr. Thl. II. Tit. XX. §. 934. ungeachtet, eine Geſchwächte ihren ſchwangern Zuſtand verkennen könne, insbeſondere wenn ſie den Beiſchlaf nur einmal vollzogen, mehrere Monate nach demſelben die gewöhnliche Reinigung erhalten und der Arzt, welchem ſie die Veränderung ihres körperlichen Zuſtandes mit Verläugnung des Beiſchlafs entdeckt, ſie für krank und waſſerſüchtig erklärt hat?«

das Gutachten unterm 6ten Nov. 1811 dahin abgegeben:

»daß die Beſtimmung des §. 934. als Regel ihre völlige Gültigkeit habe, daß

aber in einzelnen, ſeltenen Fällen Umſtände eintreten können, die eine Ausnahme davon bewirken müſſen, und daß ein ſolcher Fall hier eingetreten ſei, indem die Brandt ihre Schwangerſchaft ſelbſt bis zum Augenblicke der Geburt nicht gewußt habe, ſondern getäuſcht ſei; daß in dieſem Falle vom §. 934. eine Ausnahme zu machen ſei und hier von einer Verheimlichung der Schwangerſchaft die Rede nicht ſein könne.«

(Extract eines Erkenntniſſes, ſ. Brandt, und Gutachten vom 6. Nov. 1811. v. Kptz. Jahrb. Bd. I. Seite 135—139.)

(Zusatz 2.) **Publicandum** gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußiſchen Staaten nicht nur die Strafen wider die Uebertreter der Geſetze beſtimmt, ſondern Ihre Landesväterliche Abſicht geht auch vorzüglich dahin, durch weiſe Veranſtaltungen und Warnungen Verbrechen zu verhüten und von Ihren getreuen Unterthanen die unglücklichen Folgen abzuwenden, welche bei den Beſtrafungen unvermeidlich ſind. Kirchen- und Schullehrer laſſen keine Gelegenheit aus der Acht, die ihnen Anvertrauten zur Tugend zu ermahnen. Da ihnen jedoch nicht überall Gehör gegeben wird; ſo ſind Strafen zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate nothwendig.

Der Kindermord, dieſes ſchreckliche Verbrechen, welches alle natürlichen und menſchlichen Empfindungen empört, an einem unſchuldigen, wehrloſen Geſchöpfe ausgeübt, und nur zu oft durch unzeitige Furcht vor Mangel und Schande veranlaßt wird, hat Seiner Königl. Maj. vorzügliche Aufmerkſamkeit erregt; und es iſt, damit Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, die Veranſtaltung getroffen worden, daß ein Auszug der wegen Verhütung und Beſtrafung dieſes Verbrechens ergangenen Geſetze ſo allgemein als möglich gemacht werden ſoll.

Jede geſchwängerte Frauensperſon iſt dafür allein, nach den Landesgeſetzen, nicht ſo ſtrafbar; es darf ihr über ihre Schwachheit, bei nachdrücklicher Ahndung, kein Vorwurf gemacht, und ihr nirgends ein Unterſcheidungszeichen beigelegt werden, welches auf ihren Fall die geringſte Beziehung haben, oder ihrem guten Namen und weiterm Fortkommen in der Welt nachtheilig ſein könnte.

Von demjenigen, durch den ſie Mutter wird, hat ſie nach den Geſetzen kräftige Unterſtützung für ſich und das Kind, nach Verſchiedenheit der Fälle zu erwarten, und darf ſie ſich nur deßhalb in den Gerichten zur nähern Anweiſung melden, wenn ein gütliches Abkommen nicht Platz treffen ſollte.

Dagegen muß eine ſolche Frauensperſon, ſo lieb ihr das Leben, die Ehre und ihre Freiheit iſt, nachſtehende Vorſchriften aufs genaueſte beobachten.

Diejenige, welche ſich eines außer der Ehe gepflogenen Beiſchlafs mit einer Mannsperſon bewußt iſt, muß auf ihre körperliche Beſchaffenheit genau Acht geben, und ſobald ſie das allergeringſte Ungewöhnliche wahrnimmt, nicht allein demjenigen, der ſie in dieſe Umſtände wahrſcheinlich verſetzt hat, ſondern auch ihren Eltern oder ihrem Vormunde, oder einer Hebamme, oder Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, welche ſelbſt Kinder gehabt hat, davon Nachricht geben, und ſich ſowohl während der Schwangerſchaft, als bei der Geburt, nach den Anweiſungen dieſer Perſonen, zu Erhaltung ihrer Leibesfrucht aufs genaueſte achten.

Thut ſie das nicht und geſchieht dem Kinde, durch Thun oder Laſſen, Leid; ſo hat die Mutter, je nachdem es vorſätzlich, oder nur durch Schuld geſchiehet, das Kind aber beim Leben bleibt oder nicht, öffentliche Hinrichtung mit dem

Schwerte, Staupenſchlag, lebenswierige oder vieljährige Zuchthausſtrafe zu erwarten.

Bringet ſie ein lebendiges Kind zur Welt, und erhält deſſen Leben durch ihre mütterliche Pflege; ſo wird ſie von aller Strafe der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft frei. Iſt aber die Frucht unzeitig oder todt zur Welt gekommen, oder bald nach der Geburt geſtorben; ſo darf die Mutter bei der nachdrücklichſten Ahndung, das Kind nicht wegſchaffen, oder verheimlichen, ſondern ſie muß dafür ſorgen, daß ſelbiges der Obrigkeit auf Erfordern vorgelegt werden könne.

Jede Mannsperſon, die ſich eines unerlaubten Umgangs mit einer Frauensperſon bewußt iſt, muß auf die Folgen deſſelben aufmerkſam ſein. Sobald der Schwängerer eine Schwangerſchaft vermuthet, muß er die Geſchwächte zur geſetzlichen Entdeckung vermögen, und wenn ſolches von ihr nicht geſchiehet, dieſe Entdeckung, bei Vermeidung nachdrücklicher Feſtungs- oder Gefängnißſtrafe, ſelbſt bewirken. Hat er die Geſchwächte zum Kindermorde angereizt, ſo ſoll er mit dem Schwert hingerichtet werden.

Eltern, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, die Dienſtherrſchaften, die Hausbedienten, welche über das weibliche Geſinde die Aufſicht haben, ingleichen die Haus- und Stubenmietherinnen, bei welchen ledige Weibsperſonen ſich aufhalten, müſſen auf die einer Schwangerſchaft verdächtigen Perſon genau Acht haben, und ſobald ihr Verdacht zunimmt, die Geſchwächte durch gütliche Ermahnungen zum Geſtändniß bringen, bei beharrlichem Läugnen aber, den Vorgang der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzeigen.

Wer dies unterläßt, verfällt in eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe.

Wer ſonſt zum Kindermord, oder zur Verheimlichung der Schwangerſchaft oder Geburt, eine Frauensperſon gereizt, oder eines oder das andere begünſtiget, wird mit dem Schwerte hingerichtet, oder mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt.

Auch ſolchen Perſonen, welche mit der Geſchwängerten in keiner beſondern Verbindung ſtehen, lieget ob, dieſelbe, wenn ſie ihnen ihre Schwangerſchaft anvertrauet oder eingeſtehet, zur Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften anzumahnen.

Nehmen ſie wahr, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft auf eine geſetzwidrige Weiſe zu verheimlichen Willens ſei, ſo müſſen ſie ſolches ihren Eltern, Vormündern, oder andern Perſonen, unter deren nähern Aufſicht ſie ſich befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen. Die unterlaſſene Beobachtung dieſer Vorſchriften ſoll mit einer dem Vergehen angemeſſenen Gefängnißſtrafe geahndet werden.

Hebammen, denen eine außer der Ehe geſchwängerte Perſon ſich entdeckt und anvertrauet, müſſen ſich derſelben, nach ihrer Inſtruction, treulich annehmen, ſie mit Glimpf und Schonung behandeln, und die ihnen gemachte Entdeckung, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortung, ſo lange verſchweigen und geheim halten, als keine Gefahr eines von der Geſchwächten an dem Kinde zu begehenden Verbrechens die Anzeige an die Obrigkeit nothwendig macht. Eine gleiche Pflicht der Verſchwiegenheit liegt auch allen andern Perſonen ob, denen die Geſchwängerte ſich entdeckt hat; ſo daß ſie die Schwangerſchaft nur im höchſten Nothfall, und auch alsdann nur der Obrigkeit, oder den Gerichten des Orts, anzeigen dürfen.

Die Dorfgerichte auf dem Lande ſind ſchuldig, wenn ihnen eine ſolche Anzeige geſchiehet, oder wenn ſie ſelbſt inne werden, daß eine unverehlichte Weibsperſon am Orte ihre Schwangerſchaft zu verbergen ſucht, ſolches dem Gerichts-

halter, oder der Gerichtsobrigkeit ſelbſt, bei nachdrücklicher Ahndung ſofort zu melden, damit die Sache näher unterſucht und zur Verhütung eines beſorglichen Verbrechens die nöthigen Anſtalten getroffen werden können.

Jedermann hat ſich alſo nach dieſen Vorſchriften der Geſetze ſorgfältig zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten. (**Publicandum** gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft. v. Kptz. Jahrb. Bd. 9. S. 45—49.)

(Zusatz 3.) Von Wegſchaffung neugeborner Kinder.

In der Unterſuchungsſache wider die N. N. wird das von dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts mit dem Berichte vom 5. v. M. eingereichte, nebſt der Re- und Correlation und der Akten hierbei zurückerfolgende Erkenntniß dahin beſtätigt:

daß Inculpatin wegen verheimlichter Schwangerſchaft, Niederkunft und Wegſchaffung ihres neugebornen Kindes, mit ſechsjähriger Zuchthausſtrafe zu belegen.

Hiernach iſt das Erkenntniß anderweit abzufaſſen und zu publiciren. Der §. 961. Tit. 20. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts findet für dieſen Fall keine Anwendung. Hier hat die Mutter nichts anders gethan, als das Kind vergraben; die Obduction iſt durch die Verweſung des Kindes, mithin durch den Lauf der Natur unmöglich geworden. Der §. 961. **l. c.** erfordert dagegen ein **Factum** der Mutter, welches eine **absolutio corporis delicti** enthält, wie alsdann der Fall iſt, wenn ſie den Körper des Kindes ſofort zerſtört, oder durch Naturkräfte oder Thiere plötzlich zerſtören läßt, und dadurch jede ärztliche Unterſuchung unmöglich macht. Das liegt ſchon in den Worten *dergeſtalt*, welches auch mit dem *Wegſchaffen* und nicht bloß mit dem Behandeln in Verbindung gebracht werden muß. (Reſcr. v. 3. Dec. 1819. v. Kptz. Jahrb. Bd. 14. S. 254. 255.)

(Zusatz 4.) Strafe der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt.

Da die von dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts in dem Berichte v. 12. v. M. angeführten Beſtimmungen wegen Publication der Vorſchriften, die Beſtrafung des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Geburt betreffend, nicht in dem Allgemeinen Landrecht enthalten ſind, dieſe Beſtimmungen vielmehr mit der beſſern Erreichung des Zwecks wegen gegeben worden, ſo kann auch deßhalb allein, daß der dadurch angeordnete ſpecielle **modus publicationis** nicht beobachtet worden, von der ordentlichen Strafe nicht abgegangen werden. In einzelnen Fällen wird es indeſſen allerdings darauf ankommen, ob die der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt und keines andern Vergehens angeſchuldigte Weibsperſon ſich nach §. 13. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann, da wenn auch die Verheimlichung der Schwangerſchaft und der Geburt an und für ſich durch das Edict vom 8. Februar 1765 als ſtrafbar bereits anerkannt worden, doch in eben dieſem Edict eine beſondere Art der Publication vorgeſchrieben iſt, und nur unter der Vorſetzung, daß dieſe Publication geſchehen, die Verheimlichung als eine ſtrafbare Handlung angeſehen werden kann.

(Zusatz 5.) Bekanntmachung des **Publicandi** gegen den Kindermord.

Durch ein Verſehen iſt der, in den von Kamptzſchen Jahrbüchern Band 9. S. 44 abgedruckten Verfügung an den Criminal-Senat der Ober-Landesgerichts-Commiſſion zu Cleve v. 11. Januar 1817, das ältere Publicandum gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, und nicht das neuere, erſt im Jahre 1817 entworfene, beigefügt worden. Dieſer Irrthum wird durch den Abdruck des neuern Publicandums, von welchem dem Herrn wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath von Kamptz eine Abſchrift mitzutheilen iſt,

und durch eine beizufügende Bemerkung zu berichtigen ſein. (Reſcr. v. 30. Sept. 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 76. 77.)

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeiget werden, es mag todt oder lebend ſein.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich, verliert es durch eine unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

7. Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar, und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet. (Publ. v. 11. Januar 1817.)

(Zusatz 6.) Die Strafen des Kindermordes betreffend. Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7. des dem Königl. Oberlandesgericht zur Bekanntmachung zugefertigten, in den von Kamptzſchen Jahrbüchern, 20. Band Seite 76 abgedruckten Publicandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt, kann in die Amtsblätter eine Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, daß es keineswegs die Abſicht geweſen ſei, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige oder von der Obrigkeit geſtattete Handlung zu erklären, daß vielmehr nur habe geäußert werden ſollen, wie deßhalb allein eine gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung nicht ſtattfinde.

Wenn dieſes Publicandum noch künftig einer oder der andern Behörde zugefertigt wird; ſo iſt der §. 7. deſſelben gänzlich daraus wegzulaſſen.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird dieſes auf den Bericht vom 4. April c. zur weitern Verfügung eröffnet. (Reſcr. v. 5. Mai 1823. v. Kptz. J. Bd. 21. S. 328. 329.)

Bei erfolgter Tödtung. §. 147. Stirbt ein Beſchädigter, oder iſt er bereits vor oder bei Eröffnung der Unterſuchung verſtorben; ſo muß die Beſichtigung im Beiſeyn des Richters durch einen Stadt- oder Kreis-Phyſikus und durch einen vereideten Wundarzt geſchehen.

§. 148. Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio-Medico und chirurgico die Authoriſation zur öffentlichen

Ausübung der Arzneikunſt und der Wundarzneikunſt erhalten haben. Dieſes Vermerkes bedarf es jedoch in Abſicht des Phyſikus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen, und der zu gerichtlich chirurgiſchen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

§. 149. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtener Perſonen, natürlicherweiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder eine bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden. Von Beerdigung eines Getödteten.

§. 150. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt.

§. 151. Sobald der Gerichts- oder Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchiehet, iſt ſie ſchuldig, ohne den geringſten Zeitverluſt dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leiſten, welche das Edikt vom 17ten November 1775 vorſchreibt. Zugleich müſſen Gutsherrſchaften und Magiſtråte in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich melden, und bis dahin die Veranſtaltung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufſicht der Dorfgerichte oder ſtädtiſchen Gerichts-Beiſitzer von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben, und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungezieſer, andere Thiere oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge. Von der Sorge für die Rettung eines Scheintodten.

(Zusatz 1.) Verfahren bei Auffindung verunglückter Perſonen. §. 1. Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der einen durch plötzliche Zufälle, z. B. Selbſtmord, Verunglückung im Waſſer, Erſtickung, Erfrierung oder durch zugefügte Gewalt todt ſcheinenden Körper antrifft, muß ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleich hülfreiche Hand leiſten, oder wenn ſolches von ihm nicht allein geſchehen kann, ſich der Hülfe anderer auf das ſchleunigſte herbei zu rufender

Menſchen bedienen, und ſolchergeſtalt einen Erhenkten ſogleich losſchneiden, und den Strick oder das Band von dem Halſe ablöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich herausziehen, einen auf öffentlichen Landſtraßen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufheben, ſodann in den nächſten Ort oder das nächſte Haus ſchaffen.

§. 2. Sobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, iſt der Vorfall der Obrigkeit des Orts von einer der gegenwärtigen Perſonen anzuzeigen, und mit Anwendung der vorgeſchriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtsperſonen, oder der des Orts befindlichen Aerzte und Wundärzte zu erwarten, ſofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorſchriften zu verfahren und zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſein möchte.

§. 3. Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, dafern es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei Vermeidung ernſter Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranſtaltungen, alſobald ohne irgend einigen Aufſchub vorkehren und, daß hierunter nichts verabſäumt wird, genaue Acht haben und behörige Aufſicht führen, indem ſolches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als Eingriff in die einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein **actus possessorius** gegen ſelbige angeführet werden ſoll.

§. 4. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in dem zunächſt gelegenen Orte zu weiterer Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche wieder zum Leben gebracht wird, eine Remuneration von fünf Thalern, wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch eine Remuneration von 2 Thlr. 15 Sgr. aus den Staats- und namentlich den Kreiscaſſen, gegen die jedesmal darüber beizubringende obrigkeitliche Beſcheinigung ausgezahlt werden.

§. 5. Die bei der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwandte, oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachten Unkoſten, werden nach deren jedesmaliger Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus obbemeldeten Kreiscaſſen erſtattet und bezahlt. In den Fällen aber, wo gleich anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt und wohl gar bereits in die Verweſung gehet, bleibt es in Anſehung der Aufhebungskoſten bei der bisherigen Verfaſſung.

§. 6. Diejenigen, welche dieſen Anordnungen zuwider handeln, ſich in der darinnen anbefohlenen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläſſigen, ſind befundenen Umſtänden nach mit Leibesſtrafe zu belegen, wie denn ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß die Rettung der obenerwähntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhenkten Niemandem an ſeiner Ehre und gutem Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, und daß auch diejenigen, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorene oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeſchnitten, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Feſtungsſtrafe belegt, imgleichen, daß in ſo-

fern ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden ſich dergleichen Ungebührniſſe zu Schulden kommen laſſen, dieſe aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verluſtig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich anderen mit vorbeſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen; nicht minder, daß die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläſſigen dürften, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleiſtenden, in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollten und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe beleget, dahingegen aber denenjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütigung deßhalb angedeihen ſoll. (Edict v. 15. Novbr. 1775. E. S. v. 1775. S. 249—254.)

(Zusatz 2.) Es iſt feſtgeſetzt:

Ueber denſelben Gegenſtand.

§. 1. Daß von nun an, und in Gemäßheit der vorhin ergangenen landesherrlichen Vorſchriften, ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, der ſolche todt ſcheinende Körper antrifft, ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeiten bedarf, ſelbſt gleich hülfreiche Hand leiſten, oder, wenn ſolches von ihm allein nicht geſchehen kann, andere Leute ſchleunigſt herbeirufen und mit ihrer Beihülfe einen Erhenkten ſogleich loszuſchneiden, und den Strick oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich herauszuziehen, einen auf öffentlichen Landſtraßen, an den Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, ſodann in den nächſten Ort oder das nächſte Haus zu ſchaffen ſchuldig und gehalten ſein ſollen.

§. 2. Iſt, ſobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, zugleich aber nach dem nächſten Arzt und Wundarzt zu ſchicken. Iſt derſelbe nicht in der Nähe oder gleich zu haben, ſo müſſen bei Ertrunkenen die naſſen Kleider ſofort ausgezogen, und bei Erhenkten, Erwürgten ꝛc. das umliegende Band, und alles was ſonſt feſt anliegt, ſogleich abgelöſet werden, ehe noch der Arzt kommt. Wohnte aber ein Arzt oder Wundarzt nicht in der Nähe, oder verzögerte ſich ſeine Ankunft zu lange, ſo muß nicht darauf gewartet, ſondern ſogleich und ohne Zeitverluſt mit Anwendung der im angehängten Unterrichte vorgeſchriebenen Rettungsmittel der Anfang gemacht, und damit nach der vorgeſchriebenen Art und Ordnung verfahren werden, um zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſein dürfte.

§. 3. Muß eine jede Obrigkeit, oder beſtellte obrigkeitliche Perſon, als: in Dörfern der Arrendator, Adminiſtrator ꝛc., welchem zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückter Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei zwanzig bis vierzig Thaler Geld- oder empfindlicher Leibesſtrafe, die zur Aufnehmung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranſtaltungen alſobald, ohne irgend einigen Aufſchub vorkehren, und daß hierunter nichts verabſäumet wird, genau Acht zu haben, und behörige Abſicht führen, beſonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern, und dem Chirurgio oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verſchaffen, und ſoll ſolches der Jurisdiction derjenigen Obrigkeiten, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zuſtehende

Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein **Actus possessorius** gegen ſelbige angeführet werden.

§. 4. Soll demjenigen, welcher eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in dem zunächſt gelegenen Ort zur weitern Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche wieder zum Leben gebracht wird, ein Douceur von zehn Thalern, wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch ein Douceur von fünf Thalern aus den reſpectiven Kreis- und Kriegscaſſen jeder Provinz, gegen die jedesmal beizubringende Beſcheinigung ausgezahlt werden, wenn nämlich der Verunglückte des Vermögens nicht iſt, ſolchen aus eigenen Mitteln zu bezahien. Wie denn auch:

§. 5. Die bei der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwandte oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachten Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus oben bemeldeten Kreis- oder Kriegscaſſen erſtattet und bezahlt werden ſollen.

In den Fällen aber, wo gleich Anfangs bemerkt wird, daß bei einem dergleichen verunglückten Menſchen keine Mittel mehr helfen können, als: wenn unter andern die Perſon ſchon ſeit einigen Tagen verunglückt iſt, und wohl gar bereits in die Verweſung gehet, bleibet es in Anſehung der Aufhebungskoſten bei der bisherigen Verfaſſung.

§. 6. Die Chirurgen auf dem Lande ſowohl, als in den Städten, Militair- und Civilſtandes, müſſen, ſobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, ſich aufs ſchleunigſte an den Ort, wo derſelbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorſchrift des angehängten Unterrichts, welchen ſie, um auch ihre Leute in den Stand zu ſetzen, in ihrer Abweſenheit die nöthige Hülfe zu leiſten, beſtändig in ihrer Barbierſtube angeſchlagen haben ſollen, alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutſamkeit, Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuariſch und durch einander anwenden, auch in dieſer ihrer Hülfeleiſtung nicht zu bald ermüden und nachlaſſen, ſondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis ſie ſich ganz ſicher und unwiderſprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper vorhanden ſei.

Aber auch dann müſſen ſie noch nicht zugeben, daß der Körper ſogleich begraben werde, ſondern darauf antragen, daß er wenigſtens noch vierundzwanzig Stunden über der Erde gelaſſen werde, es wäre denn, daß bereits angehende Fäulniß eine Ausnahme machte. Iſt in der Nähe ein Arzt oder Phyſicus, ſo muß der Chirurgus nach ſelbigen ſchicken, und ſich ſeinen Rath und Beiſtand erbitten.

§. 7. Wenn es dem Chirurgo gelinget, einen Verunglückten durch ſeine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, ſo ſoll er eine Belohnung von zehn Thalern, entweder aus dem Vermögen des Verunglückten, oder im Fall dieſer notoriſch arm iſt, aus den Kreis- und Kriegscaſſen erhalten, außerdem ihm ſeine zur Rettung angewandten Auslagen wieder erſetzt und ſein Fleiß und gutes Benehmen öffentlich zu ſeinem Ruhm bekannt gemacht werden.

Wird der Verunglückte aber nicht hergeſtellt, ſo ſoll dem Chirurgo doch eine Belohnung von fünf Thalern und dem Befinden nach, Erſtattung der gehabten Koſten angedeihen.

§. 8. Obgleich zu vermuthen, daß ſich ein jeder geſchickter und vorſichtiger Chirurgus mit den nöthigen Hülfsmitteln und Inſtrumenten verſehen werde, wenn er bei ſolchen Anläſſen zur Hülfe gerufen wird; ſo wird doch, um allen Ent-

ſchuldigungen vorzubeugen, hiermit feſtgeſetzt, daß er in ſolchen Fällen folgende Sachen beſtändig bei ſich haben ſolle:

1) ein gutes Aderlaß und Verbindung;
2) eine ordinaire und eine Tabacks-Klyſtiermaſchine; wiewohl auch in Ermangelung der letztern eine umgekehrte Tabackspfeife derſelben Stelle vertreten kann;
3) eine ſcharfe Bürſte zum Reiben der Fußſohlen;
4) ein paar wollene Lappen, den Körper damit zu reiben ꝛc.;
5) etwas Salmiakgeiſt iſt in einem gut zugepfropften und verbundenen Glaſe;
6) Brechweinſtein, und
7) Süß-Mandel- oder friſches Baumöl.

Im Fall aber in einer Gegend in der Nähe kein Chirurgus, oder ſolcher zu arm wäre, um ſich dieſe Sachen anzuſchaffen, ſo müſſen ſolche von den Obrigkeiten auf öffentliche Koſten angeſchafft, zuſammen in einem verſchloſſenen Kaſten verwahrt und zur Zeit der Noth zum Gebrauch hergegeben werden.

§. 9. Behalten Se. Königl. Majeſtät ſich vor, diejenigen, welche dieſem Edict zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlnen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen ſollten, oder etwas vernachläſſigen, nach den befundenen Umſtänden verantwortlich zu machen, und mit Strafe zu belegen. Wie denn ausdrücklich hiermit feſtgeſetzt wird, daß von nun an die Rettung der oberwähntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhenkten, Niemandem ſeiner Ehre und guten Namen irgend zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſoll, auch diejenigen, welche denen Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorne oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeſchnitten haben, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe belegt, imgleichen daferne ganze Innungen, Gilden, Zünfte oder Gemeinden ſich dergleichen Ungebührniſſe zu Schulden kommen laſſen, dieſe aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten verluſtig, auch hierüber annoch die einzelnen Mitglieder derſelben, ſo die andern dazu angereizt oder verleitet, gleich andern mit vorher beſtimmten Strafen angeſehen werden ſollen; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläſſigen dürften, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfsleiſtenden, in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe beleget; dahingegen aber diejenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütigung deßhalb angedeihen, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleiſtung beweiſen, öffentlich durch die Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden ſollen. (Publicandum vom 13. Januar 1788. E. S.)

(Zusatz 3.) Von der Sorge für die Rettung eines Scheintodten.

§. 1. Der Körper eines Menſchen, deſſen Tod nicht unter den Augen ſeiner Hausgenoſſen, oder anderer unbeſcholtener Perſonen, natürlicher Weiſe erfolgt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord, oder bis dahin unbekannte Urſache bewirkt iſt, darf niemals eigenmächtig beerdigt, ſondern es muß ein ſolcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, ſogleich, und zwar auf den Dörfern, der Gerichtsobrigkeit, oder derjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 2. Eben dieſe Anzeige muß beſonders alsdann geſchehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder 24 Stunden nach der Geburt verſtorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine ehrbare Frau gegenwärtig geweſen iſt.

§. 3. Sobald der Gerichts= oder der Stadtobrigkeit eine ſolche Anzeige geſchiehet, iſt ſie ſchuldig, ohne den allergeringſten Zeitverluſt, dem vielleicht Scheintodten die Hülfe leiſten zu laſſen, welche das Edict vom 17. Nov. 1775 vorſchreibt, im übrigen aber liegt den Gutsherrſchaften und Magiſtrāten in Amts= und adeligen Städten, worin keine Juſtizperſon wohnhaft iſt, ob, den Gerichtshalter oder eine andere zur Juſtiz vereidete Perſon ſogleich holen zu laſſen, ihm dabei die Umſtände kürzlich zu melden, und bis dahin die Veranſtaltung zu treffen, daß wenn der Tod wirklich erfolgt, den Körper bis zur Ankunft des Juſtitiarii unter Aufſicht der Dorfgerichte oder ſtädtiſchen Gerichtsbeſitzer, von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erheben, und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden möge.

§. 4. Nimmt der requirirte Juſtizbediente, der ſich ſofort an Ort und Stelle begeben muß, aus den ihn gemeldeten Umſtänden wahr, daß es nach den unten zugehenden Vorſchriften, einer förmlichen Obduction bedürfe; ſo muß er ſogleich die Mitreiſe oder Herbeiholung des Phyſici und Chirurgi, aber bei einer zu weiten Entfernung des erſtern, die Mitanweſenheit des nächſten Regiments-Chirurgi oder andern abbrobirten Arztes bewirken.

§. 5. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umſtänden die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunſtverſtändigen nicht; ſo muß der Juſtizbediente, zu Vermeidung der überflüſſigen Koſten, die Reiſe allein antreten.

§. 6. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daß noch einige Hoffnung übrigbleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und iſt zur Rettung deſſelben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholet; ſo hat der Juſtizbediente ſolches ohne allen Zeitverluſt zu veranſtalten.

§. 7. Sobald der Juſtizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte, oder der Gerichtsbeſitzer, die Umſtände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder deſſen Tod erfolgt iſt, ſorgfältig unterſuchen und zu Protokoll verzeichnen.

§. 8. Wird bei dieſer ſummariſchen Unterſuchung glaubwürdig nachgewieſen, daß der Tod durch einen Selbſtmord, durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht concurriret; ſo bedarf es keiner weitern Beſichtigung oder Obduction; der Juſtizbediente kann die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbſtmördern unter Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. 20. §. 803. verſtatten; er muß, falls die Perſon des Verſtorbenen unbekannt iſt, deſſen Auffindung, mit umſtändlicher Beſchreibung deſſelben, durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen; hiernächſt aber die von ihm aufgenommenen Arten dem ihm vorgeſetzten Landes=Juſtiz=Collegio zu ſeiner Vorbeſcheidung einreichen.

§. 9. Das Landes=Juſtiz=Collegium kann in Fällen dieſer Art das weiterrechtliche veranlaſſen, oder die Acten reponiren laſſen, ohne ſie nothwendig nach Hofe einſenden zu müſſen.

§. 10. Iſt dagegen der todte Körper ein §. 2. der Verordnung beſchriebenes neugebornes Kind, oder beſteht bei der äußern Beſichtigung deſſelben der geringſte Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden; oder iſt der Tod auf, oder durch vorſätzliches oder ſchuldbares Zuthun eines Dritten auch nur wahrſcheinlich; ſo muß jederzeit die Obduction durch die Sachverſtändigen, nach den ihnen ertheilten Vorſchriften, beſonders der Inſtruction vom 17. Oct. 1776, in Beiſein des Juſtizbedienten geſchehen, wenn vorhero der Körper den Thäter, im Fall man ſich deſſen ſchon verſichert hat, zur Anerkennung vorgewieſen worden.

§. 11. In wie fern der an die Stelle des gewöhnlichen Phyſici oder Regiments-Chirurgi adhibirte Medicus in der Folge das Beſichtigungsprotokoll und das darüber abgeſtattete Gutachten beſchwören müſſe, bleibt der geſetzmäßigen Verfügung des Inquirenten im Laufe des Inquiſitions-Prozeſſes vorbehalten.

§. 12. Iſt einmal die Obduction geſchehen, ſo ſind ohne Ausnahme, wenn auch gleich kein Thäter entdeckt werden ſollte, die von dem Inquirenten eingereichten Acten von dem Landes-Juſtiz-Collegio mittelſt gutachtlichen Berichtes an das Criminal-Juſtiz-Departement einzuſenden.

§. 13. Die von §. 4. bis §. 12. der Verordnung gegebenen Vorſchriften ſollen auch von den in Städten, wo ſich der Vorfall ereignet, wohnenden Juſtizperſonen, wenn ſie der competente Richter ſelbſt ſind, oder ihnen in Abweſenheit oder Verhinderung deſſelben, die Anzeige geſchiehet, befolgt werden.

§. 14. Was endlich die bei ſolcher Gelegenheit auflaufenden Koſten betrifft, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt:

a) daß diejenigen Koſten, welche dazu verwendet werden, um den gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und wenn dies nicht geſchehen kann, ihn zu beerdigen, aus dem Vermögen des Todtgefundenen zu nehmen;

b) daß wegen der übrigen Koſten, wohin auch diejenigen Koſten gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichtsperſonen, und der Obducenten, ſo wie durch die Beſichtigung, Obduction und Unterſuchung ſelbſt, entſtehen, ein gleiches ſtattfinde, wenn hinlänglich ausgemittelt iſt, daß der Tod durch Selbſtmord, ſchuldbare Unvorſichtigkeit oder Völlerei des Verſtorbenen, oder auch nur durch einen bloßen in ſeiner Perſon ſich ereigneten Zufall verurſacht worden;

c) daß wenn ein Anderer abſichtlich oder auch nur durch ſchuldbare Unvorſichtigkeit den Tod veranlaßt hat, dieſer für die sub b) bemerkten Koſten principaliter haften, und auch für die sub a) den Erben oder **Creditoribus** gerecht werden müſſe;

d) daß alſo die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, auf welchem der Körper gefunden worden, für die Koſten nur in **subsidium**, und außerdem nur alsdann hafte, wenn die eigentliche Urſache und Veranlaſſung des Todes nicht ſo weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verſtorbenen, oder ein Dritter für die Koſten nach obigen Grundſätzen in Anſpruch genommen werden könnte. (Verordnung v. 26. Febr. 1795. G. S. de 1795. Nr. 22.)

(Zusatz 4.) Die darüber:

Beſtimmung der Grenzen zwiſchen dem polizeilichen und gerichtlichen Verfahren bei aufgefundenen Leichnamen.

ob die Bewachung und Aufbewahrung der gefundenen Leichname verunglückter oder eines gewaltſamen Todes geſtorbener Perſonen den Polizei- oder Juſtiz-Behörden obliege?

hin und wieder entſtandenen Zweifel veranlaſſen mich, nach genommener Rückſprache mit des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz, in Erinnerung zu bringen und reſp. in Gemäßheit des §. 151. der Allgemeinen Criminal-Ordnung feſtzuſetzen, daß

1) die Anſtellung der Rettungsverſuche, ſo wie die Aufhebung und die, in gedachter Geſetzſtelle näher vorgeſchriebene, Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erſte Fürſorge für denſelben, bis zur Ankunft des Richters, zwar lediglich zu den Obliegenheiten der Polizei-Behörden gehört, daß dieſelbe aber

2) nachdem die vorgeſchriebene, der betreffenden Gerichtsbehörde ſchleunigſt, und in dringenden Fällen, in Gemäßheit des Juſtizminiſterial-Reſcripts vom 27. März 1814 allenfalls mündlich zu machende Anzeige geſchehen iſt, der Gerichtsbehörde, inſofern ſolche ihre Einſchreitung für nöthig erachtet, den Leichnam zur

weitern Verfügung zu übergeben, und ohne beſondere Requiſition von Seiten der letztern, alles fernern Verfahrens ſich zu enthalten haben.

Ich fordere die ꝛc. auf, deren Unterbehörden dieſe Beſtimmung zur Nachachtung bekannt zu machen. (Reſcr. v. 8. Aug. 1816. v. Kptz. J. Bd. 8. S. 45. 46.)

(Zusatz 5.) Rettungsprämien betreffend. Der Königl. Regierung werden hierbei Exemplare der Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Perſonen, zur unentgeltlichen Vertheilung an die Kreis-Phyſiker, Kreis-Chirurgen und an jede einzelne Commune, und zum Debit an diejenigen, die ſonſt etwa dieſe Anweiſung zu erhalten wünſchen, überſandt, und wird Ihr überlaſſen, das jeder Commune unentgeltlich zu ertheilende Exemplar dem Prediger, Schullehrer oder Gemeinde-Vorſteher, wie ſie es nach den Local-Verhältniſſen für das paſſendſte hält, einzuhändigen; für den Debit aber iſt der Preis eines jeden Exemplars auf einen Groſchen Nominal-Münze feſtgeſetzt.

Bei Gelegenheit dieſer Vertheilung hat die Königl. Regierung zugleich die Beſtimmungen der §§. I. II. III. des Edicts vom 15. November 1755, imgleichen die geſetzlichen Strafbeſtimmungen wegen Vernachläſſigung der hieher gehörigen Obliegenheiten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch daß derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt geachteten Menſchen zuerſt zu retten ſucht, und zur weitern Hülfsleiſtung unterbringt, im Falle das Leben deſſelben gerettet wird, neben der Erſtattung der Auslagen für ſeine Bemühungen eine Gratification von 5 Rthlr., im Falle des Mißlingens der Rettungsverſuche aber doch von 2 Rthlr. 12 Gr.; die Chirurgen aber für ihre Mühewaltung zur Wiederbelebung der Verunglückten eine Remuneration, und zwar im erſten Falle von 10 Thalern, im zweiten von fünf Thalern zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlaſſes, und wo verfaſſungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekaſſe nicht obliegt, oder von derſelben deßhalb Widerſprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anſpruchs an dieſelbe, unverzüglich aus den Staatskaſſen bezahlt werden ſollen, und werden hierdurch die früheren, über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Vorſchriften näher beſtimmt. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 20. Oct. 1820. v. Kptz. A. Bd. 5. S. 147. 148.)

(Zusatz 6.) Ueber denſelben Gegenſtand. Der Königl. Regierung eröffnen wir auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 12. December v. J., daß

zu 1) in der Verfügung vom 20. Oct. v. J. verheißenen Prämien nicht bloß für Rettung der Scheintodten, ſondern im Allgemeinen für die Rettung verunglückter und in Todesgefahr gerathener Menſchen zu bewilligen ſind;

zu 2) haben nicht bloß Chirurgen, welche ſich um die Wiederbelebung eines Scheintodten bemühen, ſondern überhaupt Medicinal-Perſonen, und alſo auch wirkliche Aerzte in vorkommenden Fällen Anſpruch auf die Prämien von reſp. 10 Rthlr. und 5 Rthlr.;

zu 3) kann es nicht darauf ankommen, wer zuerſt die Rettungsverſuche angeſtellt hat; vielmehr wird die Prämie in dieſem Falle, wenn dabei mehrere Perſonen concurriren, unter dieſelben zu vertheilen ſein;

zu 4) iſt den Chirurgen außer dem beſtimmten Soſtro, die Prämie zu zahlen; jedoch können in den Fällen, wenn die Koſten den Staatskaſſen zur Laſt fallen würden, ſolche nicht noch außer den Prämien gegen dieſelben liquidirt werden. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 2. Februar 1821. v. Kptz. A. Bd. 5. S. 148—149.)

(Zusatz 7.) Gebühren für Wiederbelebung ſcheintodter Perſonen.

Es ſind Zweifel darüber entſtanden, wiefern die mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 2. November v. J. beſtimmten Gebühren der Medicinal-Perſonen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter, neben den in dem Erlaſſe vom 20. October v. J. beſtimmten Prämien der bei den Rettungsverſuchen concurrirenden Aerzte und Wundärzte zu bezahlen ſind. Die gedachte Cabinetsordre ſtellt nur das Deſervit des Arztes oder Wundarztes feſt, welches derſelbe von Privatperſonen zu fodern hat. Es verſteht ſich daher auch von ſelbſt, daß dieſelben von dieſen, in ſofern deshalb durch beſondere Provinzial-Geſetze nicht ein Anderes beſtimmt iſt, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugeſicherten Prämien aus Staatskaſſen nicht ausgeſchloſſen werden, doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatperſonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, ſolche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskaſſen liquidirt werden, vielmehr müſſen ſich dieſelben in dieſem Falle mit der Prämie begnügen. (Reſcr. vom 10. Februar 1821 des Miniſterii des Innern. v. Kptz. A. Bd. 5. S. 150.)

(Zusatz 8.) Denſelben Gegenſtand betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 10. December v. J., daß ſich die in dem Reſcripte vom 20. October v. J. beſtimmte Ermäßigung der Prämien für die Bemühungen zur Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Perſonen auf die Verfügung des vormaligen General-Directorii vom 24. Juni 1788 gründet, welche in der Myliusſchen Edicten-Sammlung abgedruckt, und ſolchergeſtalt **in vim legis** publicirt iſt. Es muß daher bei jener Beſtimmung ſein Bewenden behalten. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 27. Febr. 1821. v. Kptz. A. Bd. 5. S. 149—50.)

(Zusatz 9.) Wiederbelebungs-Prämien betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 21. v. M. (Anlage a.) zu erkennen gegeben, daß das Miniſterium des Innern mit der hiernach von dem Reſcripte vom 20. October 1820, wegen der Prämien für die Wiederbelebung verunglückter Perſonen gemachten Anwendung ganz einverſtanden iſt. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 14. Februar 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. S. 167.)

(Zusatz 10.) Rettungs-Prämien an Kreis-Phyſikern und Chirurgen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. April d. J. hierdurch eröffnet: daß die Rettungs-Prämien vorkommenden Falls auch den Kreis-Phyſikern und den Kreis-Chirurgen auszuzahlen ſind. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 1. Mai 1822. v. Kptz. A. Bd. 6. S. 415.)

(Zusatz 11.) Denſelben Gegenſtand betreffend.

Da der Inquiſitoriats-Arzt N. N. zu Kozmin als Juſtiz-Arzt die Verpflichtung auf ſich hat, für die ausgeſetzten Emolumente die Inhaftirten mit ärztlicher Hülfe zu verſehen; ſo kann derſelbe, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. eröffnet wird, auf eine Prämie wegen der durch ihn bewerkſtelligten Behandlung der darin genannten drei Inculpaten, welche ſich zu erhenken geſucht haben, keinen Anſpruch machen. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 26. März 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. S. 558.)

(Zusatz 12.) Die Zahlung der Wiederbelebungs-Prämien betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. v. M. autoriſirt, in allen Fällen, wo die Rettung verunglückter Perſonen mit eigener Lebensgefahr geſchehen iſt, die Prämie zu bewilligen. Demgemäß bleibt Ihr die Verfügung in den angezeigten ſpeciellen Fällen überlaſſen. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 7. Mai 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. S. 557—558.)

(Zusatz 13.) Eine Prämien-Ertheilung, wie ſolche die Königl. Regierung

Ueber denſelben Gegenſtand.

mittelſt Berichts vom 14. vorigen Monats für den Inquiſitoriats-Arzt N. N. zu Kozmin wiederholt in Antrag bringt, tritt in den Fällen nicht ein, wenn die Handlung, wegen welcher auf dieſelbe Anſpruch gemacht wird, nicht aus freiem Antriebe und ohne ſpecielle Verpflichtung erfolgt iſt, ſondern in Folge einer amtlichen und durch die dafür ausgeſetzte Beſoldung bereits im Allgemeinen remunerirten Obliegenheit hat verrichten müſſen, wie ſolches offenbar durch den N. N. bewerkſtelligten Behandlung der in dem früheren Berichte der Königl. Regierung genannten drei Inculpaten, welche ſich zu erhenken verſucht haben, der Fall geweſen iſt. Es hat daher bei der ablehnenden Verfügung vom 26. März d. J. ſein Bewenden. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 7. Mai 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. S. 558—559.)

(Zusatz 14.) Ueber denſelben Gegenſtand. Der Königl. Regierung wird auf Ihren anderweitigen Bericht vom 27. v. M. wegen der Rettungs-Prämien zu erkennen gegeben, daß die Reſcripte vom 26. März d. J. und 7. v. M. über die in denſelben benannten Kategorien von Medicinal-Beamten hinaus auf Kreis-Phyſiker und Kreis-Chirurgen nicht ausgedehnt werden können. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 11. Juni 1824. v. Kptz. A. Bd. 8. S. 559.)

(Zusatz 15.) Die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien für Aerzte und Wundärzte. Durch das Circular-Reſcript vom 20. October 1820 iſt zwar beſtimmt, daß die Aerzte und Wundärzte für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung Scheintodter oder Verunglückter eine Remuneration von 10 Thlr., im Falle das Leben derſelben gerettet wird, und von 5 Thlr. im Falle des Mißlingens der Rettungs-Verſuche, zu erwarten hätten. Da jedoch das Soſtrum, welches mittelſt der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 2. November 1820 für die ärztlichen Bemühungen bei dergleichen Gelegenheiten beſtimmt iſt; ſo ſind die vorgedachten Prämien künftig nur in den Fällen wirklicher Lebensrettung zu gewähren. (Reſcript des Miniſterii des Innern vom 29. April 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. Seite 549 bis 550.)

(Zusatz 16.) Ueber die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien. Ew. Excellenz erwiedere ich auf die Anzeige vom 15. d. M. wegen der Verſuche des Dienſtknechts N. zur Lebensrettung des 72-jährigen N. zu Eichen bei dem dort ſtattgefundenen Brande, daß nach den beſtehenden Grundſätzen wegen Rettungs-Prämien die Fälle der Rettung von Scheintodten von andern Lebensrettungen zu unterſcheiden ſind. In den zur erſten Kategorie nicht gehörigen Fällen, tritt nämlich die Prämie nur als Ausnahme von der Regel ein. Für die mit Scheintodten vorgenommenen Rettungsverſuche werden aber die im Circular-Reſcript vom 20. October 1820 beſtimmten Prämien immer gezahlt. Der Zweck iſt nämlich, auch da noch zu werkthätigem und reſp. ärztlichem Beiſtande zu ermuntern, wo der äußere Zuſtand des Verunglückten geeignet iſt, die irrige Meinung zu erwecken, daß alle Hülfe zu ſpät und überflüſſig ſei. Außer dem Falle der Scheintodten findet aber die Bewilligung der Rettungs-Prämie nach den Beſtimmungen §. 782. seq., Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts nur dann ſtatt, wenn ſie mit eigner Gefahr für den Rettenden verbunden war oder unter andern ein beſonderes Anerkenntniß motivirenden Umſtänden bewirkt wurde.

Dies vorausgeſetzt, iſt zwiſchen der Rettung aus Feuers- oder Waſſers-Gefahr kein Unterſchied zu machen.

Hiernach bleibt es Ew. Excellenz überlaſſen, die Regierung zu Arensberg in dem vorliegenden Falle zur Zahlung einer außerordentlichen Prämie im Betrage von 10 bis 20 Thlr. nach Ihrem Ermeſſen zu autoriſiren. (Reſcript des Miniſterii des Innern vom 29. Mai 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. S. 548 bis 549.)

(Zusatz 17.) Es findet kein Bedenken, daß dem Kürſchner N. die nach dem

Ueber die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien für nahe Anverwandte.

Berichte der Königl. Regierung vom 11. d. M., wegen bewirkter Lebensrettung ſeiner Schweſter von dem landräthlichen Amte in Antrag gebrachte Prämie bewilligt wird. (Reſcript des Miniſterii des Innern vom 26. Juli 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. S. 752.)

(Zusatz 18.)

Ueber die Bewilligung von Lebensrettungs-Prämien.

Der Königlichen Regierung gereicht auf Ihre Anfrage im Berichte vom 16. v. M. wegen der Rettungs-Prämie zum Beſcheide, daß es bei den Sätzen von reſp. 5 Thlr. und 2½ Thlr. der Regel nach ſein Bewenden behält, höhere Sätze aber nur reſp. den Medicinal-Perſonen mit dem im Erlaſſe vom 29. April d. J. beſtimmten Beſchränkungen, und außer dieſem Falle, bei den mit beſonderer eigenen Gefahr verbundenen Lebensrettungen zu bewilligen ſind. (Reſcript des Miniſterii des Innern vom 4. September 1828. v. Kpß. A. Bd. 12. S. 752.)

§. 152. Nimmt der requirirte Juſtizbediente, welcher ſich ſofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umſtänden wahr, daß es nach dem §. 156 und folgenden gegebenen Vorſchriften einer förmlichen Obduktion bedürfe; ſo muß er ſogleich die Mitreiſe oder Herbeiholung des Phyſikus und Chirurgus bewirken.

§. 153. Erhellet dagegen aus den ihm mitgetheilten Umſtänden die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunſtverſtändigen nicht; ſo muß der Juſtizbediente zur Vermeidung der überflüſſigen Koſten die Reiſe allein antreten.

§. 154. Sind die Umſtände ſo beſchaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und iſt zur Rettung deſſelben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, ſo hat der Juſtizbediente dies ohne allen Zeitverluſt zu veranſtalten.

§. 155. Sobald der Juſtizbediente an Ort und Stelle kömmt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichtsbeiſitzer die Umſtände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder deſſen Tod erfolgt iſt, ſorgfältig unterſuchen, und zu Protokoll verzeichnen.

Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt iſt.

§. 156. Ergiebt ſich bei dieſer vorläufigen Unterſuchung, daß der Tod durch einen Selbſtmord erfolgt ſey; ſo muß jederzeit mit der Aufſchneidung des Leichnams vorſchriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewieſen, daß die Tödtung nicht durch Selbſtmord, ſondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt; ſo bedarf es einer bloßen äußern Beſichtigung.

Der Juſtizbediente kann übrigens in dem einen oder andern Falle die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbſtmördern unter Beobachtung der Vorſchrift der Strafgeſetze verſtatten. Er muß, falls die Perſon des Verſtorbenen unbekannt iſt, deſſen Auffindung mit umſtändlicher Beſchreibung deſſelben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächſt aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgeſetzten Obergerichte zu ſeiner Vorbeſcheidung einreichen.

(Zusatz 1.) Aufſchneidung und Obduction ſind ſynonym.

Auf die mittelſt Berichts vom 12. v. M. geſchehene Anfrage: »ob in den §. 156. und 157. der neuen Criminal-Ordnung, die Ausdrücke: »Aufſchneidung und Obduction« als Synonima gebraucht werden?

laſſen wir Euch zu Beſcheide ertheilen, daß nach dem deutlichen Inhalt der §. 156. und 157., in den darin beſtimmten Fällen, in welchen eine Aufſchneidung oder Section des Körpers verordnet worden, unter dieſen Ausdrücken die im §. 164. vorgeſchriebene vollſtändige Obduction verſtanden wird. (Reſcript vom 2. Octbr. 1806. C. S. de 1806. S. 767 und Offic. Sammlg. S. 214.)

(Zusatz 2.) Von Beſetzung der peinlichen Bank bei Obductionen.

Was hiernächſt die von Euch angenommene Meinung betrifft: »daß der Richter ohne Zuziehung des Actuarius, oder in deſſen Ermangelung zweier glaubwürdiger Männer, das Obductionsprotokoll aufnehmen könne«,

ſo iſt ſolche mit den Vorſchriften der Criminal-Ordnung nicht zu vereinigen, und der von Euch ſelbſt früherhin aufgeſtellte entgegengeſetzte Grundſatz der richtigere. Unter den im §. 46. der Criminal-Ordnung beſtimmten Fällen der Ausnahme von der im §. 36. feſtgeſetzten Regel, iſt der Fall der Obduction nicht mit begriffen, und hieraus folgt, daß es in dieſem Falle, in welchem überdieß von einem überaus wichtigen und weſentlichen Geſchäfte in der Unterſuchung die Rede iſt, bei der Regel verbleiben müſſe. Wenn in eben dieſem §. zugleich beſtimmt worden, daß in gewiſſen Fällen, bei Krankheit oder Abweſenheit des Richters, und wenn Gefahr beim Verzuge iſt, der Actuarius mit Zuziehung eines vereideten Protokollführers oder Gerichtsbeiſitzers, die Stelle des Richters vertreten könne, ſo iſt der Grund dieſer geſetzlichen Dispoſition offenbar darin zu ſuchen, daß die Zuziehung einer andern gerichtlichen Perſon gewöhnlich mit Aufenthalt verbunden iſt, das vorzunehmende Geſchäft aber nicht aufgeſchoben werden kann. Dieſer Grund findet nicht Anwendung, wenn es bloß an dem Actuarius fehlt, indem in einem ſolchen Falle durch die Dispoſition des §. 41. l. c. hinlänglich dafür geſorgt iſt, daß der Actus zu jeder Zeit dennoch aufgenommen werden könne. Es läßt ſich alſo daraus, daß der Actuarius in gewiſſen Fällen ohne den Richter das Protokoll aufnehmen kann, nicht der Schluß ziehen, daß es in dieſen Fällen der Zuziehung des Actuarius nicht bedürfe, wenn der Richter zugegen iſt. Es kommt auch bei den Obductionen nicht allein auf eine Leitung und Beobachtung der Sachverſtändigen, ſondern auch auf die Aufnahme eines richtigen, den ganzen Actus umfaſſenden Protokolls an, und hierbei kann ſich die Thätigkeit des Actuarius ſo gut, wie bei allen übrigen gerichtlichen Verhandlungen äußern.

Hiernach habt Ihr Euch in künftigen vorkommenden Fällen zu achten. (Reſcript vom 29. Decbr. 1809. Mathis. Bd. 10. S. 414—415.)

(Zusatz 3.) (**Conf.** das ad §. 46. Zuſatz 1. abgedruckte Reſcript vom 29.

Ueber denſelben Gegenſtand. Januar 1810. Mathis. Bd. 8. S. 572—74. Offic. Slg. S. 215—17.)

(Zusatz 4.) Ueber denſelben Gegenſtand. Die bei einigen Behörden darüber entſtandenen Zweifel, wie bei Leichenöffnungen das peinliche Gericht beſetzt ſein müſſe, ſind durch das Reſcript des Juſtiz-Departements vom 29. v. M. dahin entſchieden:

»daß bei Obductionen der Richter jedesmal einen vereideten Protokollführer, oder zwei vereidete Gerichtsbeiſitzer zuziehen müſſe.«

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen genau zu achten. (Reſcript vom 12. Febr. 1810. Mathis. Bd. 8. S. 571 und Hoffm. Rep. Thl. 3. S. 144.)

(Zusatz 5.) Verfahren bei Obductionen. §. 1. Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Abſterben ſecirt werden; ſie ſind vielmehr zugedeckt, im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu laſſen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Urſache deſſelben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen u. ſ. w. dieſes unnöthig macht.

§. 2. Wenn nach Ablauf dieſes Zeitraums der Arzt ſich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und ſo überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer ſachkundigen Behörde ſolche erweiſen zu können glaubt, ſo muß die Leiche ſo lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

§. 3. Eben ſo iſt es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeſchriebenen Wiederbelebungsverſuche vergeblich vorgenommen, aber ſichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden ſind.

§. 4. Die nun erlaubten Sectionen müſſen ſoviel als möglich ohne Geräuſch, Aufſehen und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur ſolche Perſonen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anſtändiges Betragen und Verſchwiegenheit ſie einſtehen können.

§. 5. Dieſe Vorſchriften ſind beſonders auch in öffentlichen Krankenhäuſern zu beobachten, wo die Leichname, warm bedeckt, in einem eigenen, im Winter erwärmten Lokal während des vorgeſchriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müſſen.

§. 6. Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Juſtiz die Gerichtsbehörden anweiſen, die Vorſchrift dieſer Verordnung zu befolgen, auch ſoll die ſchleunige Operation des Kaiſerſchnitts hierdurch nicht eingeſchränkt werden, die ein Sachverſtändiger vornimmt, ſobald die Entbindung einer plötzlich verſtorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weiſe nicht bewirkt werden kann.

§. 7. Die Ahndung der Uebertretungen vorſtehender Vorſchriften durch willkürliche Strafen bleibt den Provinzial-Regierungen, in Berlin aber dem Polizei-Präſidium vorbehalten. Ein Jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, beſonders aber jede Orts-Polizeibehörde, iſt ſolche anzuzeigen verbunden. (Verordnung vom 6. Novbr. 1811. Magdb. A. Blatt de 1823. S. 102—103.)

(Zusatz 6.) (Conf. das ad §. 46. Zuſatz 2. abgedruckte Reſcript v. 28. Novbr. 1813. v. Kpt. J. Bd. 2. S. 36.)

(Zusatz 7.) Ablieferung der Leichname der Selbſtmörder. Auf den durch das Königl. Miniſterium des Innern unterſtützten Antrag des Profeſſors der Anatomie Dr. N. N., wird die Königl. Ober-Landes-Gerichts-Commiſſion veranlaßt, das Inquiſitoriat zu Halle dahin anzuweiſen, daß es alle Leichname von

an die Anatomie in Halle. Selbſtmördern in N. und der dortigen Gegend, nachdem die vorſchriftsmäßige Obduction geſchehen, an die dortige Anatomie abliefern laſſe, inſofern nicht Rückſichten auf die Familie des Selbſtmörders, oder andere concurrirende Umſtände, eine Ausnahme von dieſer Regel begründen. (Reſcript v. 22. Julius 1815. v. Kpß. J. Bd. 6. S. 195.)

(Zusatz 8.) Ueber denſelben Gegenſtand. Der immer zunehmende Mangel an Leichen für das anatomiſche Theater der Univerſität Halle, hat das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, bei dem Miniſterium des Innern und der Juſtiz auf Maßregeln anzutragen, wodurch dem Bedürfniß möglichſt abgeholfen werde. Zu dieſen Maßregeln gehört auch die Ablieferung der Leichen der Selbſtmörder und verhaftet geweſenen Perſonen.

Durch die an die vormalige Ober-Landes-Gerichts-Commiſſion zu Halberſtadt erlaſſene Verfügung vom 16. Decbr. 1815, iſt bereits beſtimmt worden, daß das Inquiſitoriat zu Halle alle Leichname von Selbſtmördern in Halle und der dortigen Gegend, nachdem die vorſchriftsmäßige Obduction geſchehen, an die dortige Anatomie abliefern laſſen ſolle, in ſofern nicht Rückſichten auf die Familie des Selbſtmörders, oder andere concurrirende Umſtände, eine Ausnahme von dieſer Regel begründeten.

Dieſe Anordnung wird, was die abzuliefernden Leichen betrifft, auf die Leichen der in den Unterſuchungs-Gefängniſſen verſtorbenen Verbrecher, welche Zuchthaus- oder Feſtungs-Arbeitsſtrafe zu erwarten gehabt haben, und was die abliefernden Gerichte betrifft, auf ſämmtliche Gerichte in dem Umkreiſe von 4 Meilen um Halle ausgedehnt.

In Rückſicht der Leichen der Selbſtmörder ſoll noch eine weitere Ausdehnung, nämlich auf alle Leichen der Selbſtmörder in folgenden Landräthlichen Kreiſen:

1) dem Saal-,
2) dem Querfurter-,
3) dem Merſeburger-,
4) dem Delitzſcher-,
5) dem Bitterfelder- und
6) den beiden Mansfelder-Kreiſen,

eintreten. Die Gerichte in den genannten Kreiſen ſind anzuweiſen, die für das anatomiſche Theater in Halle beſtimmten Leichen, an die Polizei-Behörde zur Beſorgung des weitern Transports nach Halle abzuliefern, wohingegen die Gerichte in dem Umkreiſe von 4 Meilen von Halle wegen des Transports der von ihnen abzuliefernden Leichen, mit dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Univerſität ein Uebereinkommen zu treffen haben.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht das weiter Erforderliche zu verfügen. (Reſcript v. 9. April 1821. v. Kpß. J. Bd. 17. S. 112—113.)

(Zusatz 9.) (**Conf.** das ad §. 78. Zuſatz 40. abgedruckte Reſcript vom 25. Mai 1821. v. Kpß. J. Bd. 17. S. 297.)

(Zusatz 10.) Die Obduction bei einem tödtlichen Unglücksfalle hängt von den Umſtänden deſſelben ab. Der Königl. Juſtiz-Kammer dient auf die Anfrage vom 27. v. M., hinſichtlich der Obduction des im Waſſer verunglückten Schiffer N. N. und der Einſendung der desfallſigen Acten an das Ober-Landes-Gericht zu Stettin hiermit zur Reſolution, daß die Beantwortung der Frage:

ob der zufällige Tod eines anſcheinend gewaltſam Verſtorbenen für unzweifelhaft zu achten, daher mit einer förmlichen Obduction nicht vorzuſchreiten ſei?

in jedem concreten Falle von dem Ermeſſen des Richters abhängen müſſe. Der allegirte §. 156. der Criminal=Ordnung will nichts anders, als eine, zur moraliſchen Ueberzeugung des Richters geeignete, Beſcheinigung, und keineswegs einen vollſtändigen Beweis im Sinne der Königl. Juſtiz=Kammer, deſſen Daſein überdies nur durch ein richterliches Erkenntniß feſtgeſtellt werden könnte. Schon der im Geſetz gebrauchte Ausdruck: »glaubwürdig nachgewieſen« deutet auf etwas anderes, wie den gedachten vollſtändigen Beweis. Der Juſtiz=Miniſter approbirt ſonach das hiermit übereinſtimmende Sentiment des Ober=Landes=Gerichts zu Stettin vollkommen, und kann die Meinung des Collegiums nicht billigen, als würde ein vollſtändiger Beweis durch zwei glaubwürdige Zeugen in dem allegirten §. 156. erfordert. (Reſcript vom 21. Januar 1822. v. Kptz. J. Bd. 19. Seite 201.)

(Zusatz 11.) Ich finde die in Ihrem Berichte vom 27ſten Oct. d. J., Behufs der Vereinfachung der Geſchäfte und Verminderung der Koſten der Criminalrechtspflege in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen einiger Vorſchriften der Criminal=Ordnung, der Sache angemeſſen, und ſetze daher hierdurch Folgendes feſt:

1) Die in dem §. 156. vorgeſchriebene Obduction der Leichname der Selbſtmörder ſoll künftighin nicht mehr erforderlich ſein, wenn der Selbſtmord erwieſen worden, oder aus den Umſtänden klar erhellet.

Sie haben dieſe Beſtimmungen durch die Geſetz=Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cab.=Ordre vom 4. December 1824. G. S. de 1824. S. 221.)

(Zusatz 12.) Des Königs Majeſtät haben in der Allerhöchſten Cabinets=Ordre vom 4. d. M., welche durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zu beſtimmen geruhet:

Die Obduction der Leichname der Selbſtmörder iſt nicht erforderlich, wenn der Selbſtmord erwieſen iſt, oder aus den Umſtänden klar vorliegt, und die Beſichtigung des Leichnams der durch Zufall ums Leben gekommenen Perſonen betreffend.

daß die, in dem §. 156. der Criminal=Ordnung vorgeſchriebene Obduction der Leichname der Selbſtmörder künftig nicht mehr erforderlich ſein ſoll, wenn der Selbſtmord erwieſen iſt oder aus den Umſtänden klar erhellet.

Dieſe Feſtſetzung veranlaßt den Juſtizminiſter, die Gerichte darauf aufmerkſam zu machen, daß ihre bisherige Concurrenz in allen ſolchen Fällen unverändert bleibt, und nur die Zuziehung der ärztlichen Sachverſtändigen in der angegebenen Vorausſetzung ausgeſchloſſen wird. Ob dieſe vorhanden iſt, läßt ſich aus der erſten Mittheilung von dem betreffenden Ereigniſſe gewöhnlich entnehmen, ſo daß in der Regel die Mitnahme der Kunſtverſtändigen unnöthig iſt.

Sobald nun der Richter an Ort und Stelle durch Vernehmung von Zeugen den Selbſtmord feſtſtellt oder aber durch Umſtände aus dem Leben des Todten, durch die Lage des Orts, wo die That begangen iſt, durch eine, etwa zurückgelaſſene Erklärung über ſein Vorhaben, durch den Nachweis einer irre geleiteten Gemüthsſtimmung und durch andere mehr oder minder erhebliche Andeutungen die Ueberzeugung erhält, daß die Schuld eines Dritten auch nicht einmal vermuthet werden kann, ſo genügt es an einer vollſtändigen Verhandlung über den Befund und die vorgenommenen Ermittelungen, und nur erſt dann werden die Kunſtverſtändigen herbeigerufen, wenn der Verdacht eines Verbrechens begründet, oder zum wenigſten nicht ganz entfernt wird.

Daß hierbei mit Umſicht und Sorgfalt verfahren werden muß, darf kaum erinnert werden.

Bei dieſer Veranlaſſung will der Chef der Juſtiz auch einen Irrthum be=

richtigen, in welchem ſich einige Gerichte befinden, wenn ſie vorausſetzen, daß die, durch den §. 156. der Criminal-Ordnung vorgeſchriebene äußere Beſichtigung der Leichname von Perſonen, die durch einen Zufall oder durch eine Begebenheit, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ihr Leben verloren haben, durch einen Arzt oder Chirurgus vorgenommen werden müſſe. Dies verlangt das Geſetz keinesweges, wie die §§. 152. und 153. eben daſelbſt über allen Zweifel erhaben, es iſt vielmehr hinreichend, wenn der Richter den Leichnam in Augenſchein nimmt und über ſeine Wahrnehmungen am Körper verhandelt, ſo daß weder bei der Wahrſcheinlichkeit für ein zufälliges Ereigniß, ein Kunſtverſtändiger mitgenommen, noch bei der nachherigen Gewißheit über den eingetretenen Zufall herbeigerufen werden darf.

Das Königl. ꝛc. hat ſich hiernach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern demgemäß auch die untergeordneten Gerichte mit Anweiſung zu verſehen. (Reſcr. vom 8. December 1824. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 337 bis 339.)

(Zusatz 13.) (Confr. das ad §. 46. Zuſatz 4. abgedruckte Reſcript vom 31. Oct. 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 420.)

(Zusatz 14.) *Die Beſichtigung der Leichname von Selbſtmördern aus dem Militairſtande.* Da die gerichtliche Beſichtigung der Leichname von Selbſtmördern aus dem Militairſtande vor die Militairgerichte gehört, ſo werden ſämmtliche Königl. Gerichtsbehörden hierdurch angewieſen, ſich an Orten, wo kein Auditeur ſich befindet, auf die jedesmalige Requiſition des am Ort commandirenden Officiers, der vorgeſchriebenen Beſichtigung des Leichnams einer Militairperſon, welcher ſich ſelbſt entleibt hat, zwar zu unterziehen, die darüber aufgenommenen Verhandlungen aber demnächſt an den requirirenden Militairbefehlshaber abzugeben. Eine Anzeige von ſolchen lediglich auf Requiſition der Militairbehörden aufgenommenen Beſichtigungsverhandlungen an die Obergerichte, iſt nicht erforderlich. (Reſcr. v. 21. Juli 1828. v. Kptz. J. Bd. 32. S. 92. 93.)

(Zusatz 15.) *Die Competenz zur gerichtlichen Beſichtigung und Obduction der Leichname von Militair-Perſonen.* Die gerichtliche Beſichtigung und Obduction der Leichname von Militairperſonen, welche durch Gewalt, Zufall oder Selbſtmord ihr Leben verloren haben, gehört in der Regel vor die Militairgerichte, und ſind die Civilgerichte nur dann dieſelbe für ſich zu verlangen, oder dabei zu concurriren berechtigt, wenn dieſe Beſichtigung und reſp. Obduction zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes eines von Civilperſonen begangenen Verbrechens erforderlich wird. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewieſen, die vorſtehend beſtimmten Grenzen ihrer Competenz zu beachten, und ſich in Fällen der alleinigen Competenz der Militairgerichte nur an Oertern, wo dergleichen nicht vorhanden, auf Requiſition der betreffenden Militairbehörden, dem Geſchäft der Ermittelung der Todesurſache und der Beſichtigung oder Obduction verſtorbener Militairperſonen zu unterziehen.

Wegen Abgabe der aufgenommenen Verhandlungen an die Militairbehörde, iſt in ſolchen Fällen die Verfügung vom 21. Juli 1828 (Jahrb. Bd. 32. S. 92) zu befolgen. (Reſcript vom 20. Mai 1830. v. Kptz. J. Bd. 35. S. 290.)

Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten erfolgt iſt. §. 157. Iſt der todte Körper ein §. 150. beſchriebenes neugebornes Kind, oder entſtehet bei der äußeren Beſichtigung deſſelben der geringſte Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder iſt der auf irgend eine Art gewaltſam erfolgte Tod durch

Schuld eines Dritten auch nur wahrſcheinlich erfolgt; ſo muß die Sektion durch Sachverſtändige im Beiſeyn des Juſtizbedienten und hiernächſt die Einſendung der Akten an das Obergericht geſchehen.

§. 158. Das Obergericht muß jederzeit, wenn eine Sektion geſchehen iſt, oder hätte geſchehen ſollen, mit Einſendung der Akten an das Criminal-Departement berichten; in andern Fällen kann es das Rechtliche ohne Bericht veranlaſſen, oder die Akten reponiren laſſen.

(Zusatz 1.) Einverſtanden mit der Anſicht, welche Ihr in Eurem Bericht vom 8. d. M. über die eigentliche Beſtimmung des Juſtiz-Miniſteriums aufgeſtellt habt, finde ich es vollkommen angemeſſen, wenn Ihr daſſelbe auf die Beſtimmung zurückführen und alle Juſtizadminiſtration daraus entfernen, und die Gerechtigkeitspflege den Gerichtshöfen ſelbſtſtändiger überlaſſen wollt. Ich erwarte darüber zu ſeiner Zeit Eure nähern Anträge, und ſetze, was die in Eurem obenerwähnten Bericht vorgeſchlagenen Abänderungen mehrerer in der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorſchriften betrifft, Folgendes hiermit feſt:

1) ad §. 158. der Criminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805, daß die Einſendung der Acten an das Criminal-Departement unterbleiben ſoll, indem es hinreichend iſt, wenn die Landes-Juſtiz-Collegia den Inhalt derſelben prüfen und darauf das Weitere oder ihre Repoſition verfügen.

Ich überlaſſe Euch demgemäß das Weitere zu verfügen und verbleibe Euer wohlaffectionirter König. (Cab. Ordre vom 15. Juli 1809. Math. Bd. 8. S. 200 u. Off. Samml. S. 229.)

§. 159. Wenn die Gerichtsperſon, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Phyſikus oder deſſen Stellvertreter darüber verſchiedener Meinung iſt, ob es der Section bedürfe; ſo muß dieſe geſchehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür ſtimmt.

§. 160. Die Stelle des ordentlichen Phyſikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen beſonders zu vereidigenden Arzt erſetzt werden, die Stelle des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

(Zusatz 1.) Verfahren bei Obductionen. Die Vorſchrift der Criminalgerichtsordnung in den §. 148. und 160., worüber in Eurem Bericht vom 24. Juni c. um nähere Beſtimmung gebeten worden, iſt ganz deutlich und darnach von dem Criminal-Senat zu Münſter ganz richtig verfügt worden. Der §. 160. verordnet nämlich, welche Perſonen in Ermangelung der dazu beſtellten Medicinal-Beamten gerichtlich-mediciniſche Gutachten geben können, und daß ſolche, wenn ſie nicht den Phyſicatseid geſchworen haben, wie jeder Sachverſtändiger, beſonders vereidigt werden müſſen; §. 148. enthält dagegen die Vorſchrift ihrer Qualification als ärztlicher Perſonen oder Sachverſtändigen, und es iſt daher keinem Zweifel unterworfen, daß der Doctor N. N. und der Chirurgus N. N., da ſie nicht zum Phyſicat beſtellt ſind, außer der ärztlichen Qualification zur legalen Ausſtellung des visi reperti vereidet werden müſſen.

Dies wird Euch zur Reſolution auf Eure Anfrage hierdurch nicht verhalten,

um darnach wegen Befolgung der Verfügung des gedachten Collegii das Erforderliche zu veranlaſſen. (Reſcript v. 5. Juli 1806. E. S. de 1806. S. 681 — 682 und Stgl. Beitr. Bd. 14. S. 254 bis 255. Off. S. S. 218.)

(Zusatz 2.) (Conf. das ad §. 46. Zuſatz 2. abgedruckte Reſcript v. 28. Sept. 1813. v. Kptz. J. Bd. 2. S. 36.)

(Zusatz 3.) Die Zuziehung eines jüdiſchen Arztes bei Obductionen iſt nicht zuläſſig. (Reſcr. v. 13. Decbr. 1813. Churm. Amtsbl. de 1814. S. 15 u. Breslauer Amtsbl. de 1814. S. 25.)

(Zusatz 4.) Auf den Antrag des hieſigen Königl. Medicinal-Collegii werden ſämmtliche Untergerichte unſers Departements hierdurch angewieſen, zu den vorkommenden Obductionen und legalen Körperbeſichtigungen die Phyſiker, und nur in Nothfällen andere approbirte Aerzte zuzuziehen. (Publ. des ObLdGer. zu Stettin v. 27. Aug. 1818. v. Kptz. J. Bd. 12. S. 58.)

(Zusatz 5.) In wie fern Chirurgen die Stelle der Kreis-Chirurgen vertreten können.

Die Königl. Gerichtsbehörden ſind durch die Circular-Verfügung vom 23. Febr. v. J. (Jahrbücher Band 35. Seite 148) angewieſen worden, zur Verminderung der Reiſekoſten der Sachverſtändigen bei gerichtlich-mediciniſchen Geſchäften, ſtatt des Kreis-Chirurgus, wenn derſelbe nicht an einem Orte mit dem Kreis-Phyſicus wohnt, einen andern an dieſem Orte wohnenden qualificirten Chirurgus zuzuziehen. Zur Verhütung von Mißdeutungen dieſes Reſcripts, wird jedoch ſämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden im Einverſtändniß mit dem Königl. Miniſterium der Medicinal-Angelegenheiten hierdurch eröffnet, daß nur ſolche Chirurgen erſter Claſſe, welche zu forenſiſchen Geſchäften geprüft, und durch ein ihnen darüber ertheiltes Zeugniß für fähig erklärt ſind, als qualificirt betrachtet werden können, die Stelle der Kreis-Chirurgen zu vertreten. (Reſcr. v. 26. Auguſt 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 140.)

Anerkenntniß des Leichnams.

§. 161. Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderſt dafür ſorgen, daß die Leiche denen, die den Verſtorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geſtändigen Thäter zum Anerkenntniſſe vorgelegt werde. Sollte dieſes nicht möglich ſeyn; ſo hat der Richter ſich auf alle Art zu vergewiſſern, daß in Abſicht der Leiche weder eine Verwechſelung, noch ein Irrthum vorgefallen ſey.

Obduktion.

§. 162. Alsdann muß er die Sachverſtändigen auffordern, die Beſichtigung des Leichnams vorzunehmen, und deſſen Beſchaffenheit ſowohl, als die an demſelben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverſtändigen müſſen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht ſeyn können, gehört, es müſſen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und ſie darüber vernommen werden: ob durch dieſe die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter

wahrſcheinlich verfahren habe, und auf deſſen Abſicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

(Zusatz 1.) (Conf. das ad §. 156. Zuſatz 2. abgedruckte Reſcript v. 29. Decemb. 1809. Math. Bd. 10. S. 415.)

(Zusatz 2.) (Conf. das ad §. 47. Zuſatz 1. abgedruckte Gutachten vom 10. Febr. und das Reſcr. v. 24. Februar 1831. v. Kpz. J. Bd. 37. S. 116 —121.)

§. 163. Bei Körpern, die aus dem Waſſer gezogen, erhenkt oder bei ſtarkem Froſte im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Unterſuchung der Sachverſtändigen ſorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesurſache geweſen, oder ob der todte Körper in dieſe Lage gebracht worden, nachdem der Tod ſchon auf andere Art erfolgt war?

§. 164. Zu einer vollſtändigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfs, der Bruſt und des Unterleibes, und die Beſichtigung und Eröffnung der vorzüglichſten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß ſeyn kann.

§. 165. Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltſamen Todesart von den Sachverſtändigen mit Zuverläſſigkeit entdeckt worden; ſo muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geſchehen.

Beſonders bei neugebornen Kindern.

§. 166. Bei neugebornen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforſcht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollſtändig oder unvollſtändig zur Welt gekommen ſey, beſtimmen können.

Gutachten über die Fragen: 1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen ſchon in utero materno ſtattgefunden hat; 2) welche Merkmale künftig entſcheidend ſein werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits

(Zusatz 1.) Ein hohes Miniſterium des Innern hat der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinal-Weſen befohlen, über nachſtehende beide Fragen, dem Verlangen des Königlichen Kammergerichts gemäß, gutachtlich zu berichten, nämlich:

1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen ſchon in **utero materno** ſtattgefunden hat;
2) welche Merkmale künftig entſcheidend ſein werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden.

Was den erſten Punkt betrifft: ſo gibt es kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menſchen das Geſchrei des Kindes, ehe daſſelbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden, deutlich gehört zu haben verſichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinſtimmt.

Wenn nämlich eine Perſon lange Zeit mit dem Geburtsge-

aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeſchafft worden.

ſchäft zubringt, ſo daß bei mangelnden oder ſchwachen ſparſamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwaſſers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt wird, ſo kann bei günſtiger Lage des Kindes die in den Zwiſchenräumen der eingebrachten Hand eindringende Luft, Athemholen und Schreien veranlaſſen; noch leichter aber kann dies geſchehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermund getreten iſt, und der übrige Körper erſt von dem Hebarzt oder der Hebamme entwickelt werden muß. Es ſind alſo Bedingungen zu jenem **vagitus uterinus** erforderlich, die nur ſelten, und wie beſonders zu merken, nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manual-Hülfe geleiſtet wird.

Daher iſt dieſe Erſcheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche raſch und ohne fremde Beihülfe geſchehen.

Hier kommt das Kind erſt zum Athmen, nachdem es geboren worden, und der Richter wird durch jenes Phänomen bei ſeiner Beurtheilung: ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können.

Durch dies letztere iſt aber auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Fall ſchneller, heimlicher, d. h. in der Einſamkeit abgemachten Geburt, iſt das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzuſehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geſchehenen Geburt darauf ankäme, zu wiſſen, ob ein **Vagitus uterinus** ſtattgefunden, und das vorher athmende und ſchreiende Kind, todt aus den Geburtstheilen geſchafft worden; ſo könnte hier nur die Ausſage der Zeugen entſcheiden. Berlin, den 27. Februar 1816. Königliche Wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen im Miniſterio des Innern. (v. Kpʒ. J. Bd. 7. S. 199—200.)

Bei einer Vergiftung.

§. 167. Iſt Verdacht vorhanden, daß der Verſtorbene durch Gift ums Leben gekommen ſey; ſo müſſen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibſel des vermeintlichen Giftes, ſo wie die in dem Magen und Speiſekanal angetroffenen verdächtigen Subſtanzen, nach chemiſchen Grundſätzen geprüft werden; wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu ſehen iſt, daß die zu unterſuchenden feſten oder flüſſigen Körper nicht vertauſcht oder verwechſelt werden, ſondern deren Identität außer Zweifel geſetzt ſey. Zu dieſem Ende müſſen, wenn der chemiſche Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverſtändigen dieſe Subſtanzen verſiegelt mittelſt gerichtlichen Protokolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

Obduktions-Protokoll.

§. 168. Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollſtändiges Protokoll auf, worin umſtändlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorſchriften geſchehen iſt. Der Richter muß jeden weſentlichen Schritt der Sachverſtändigen in dem Protokolle bezeugen, ſich dabei dasjenige, was durch die

äußern Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen laſſen, außer dem Thatbeſtande das Reſultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverſtändigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obduktions-Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ihnen unterſchreiben laſſen.

(Zusatz 1.) Verfahren bei gerichtlichen Obductionen in Criminal-Unterſuchungsfällen. (Conf. das ad §. 46. Zuſatz 2. abgedruckte Reſcript vom 28. Septbr. 1813. v. Kpt. J. Bd. 2. S. 36.)

§. 169. Die Sachverſtändigen müſſen einen beſonderen Obduktions-Bericht abfaſſen, darin die Beſchreibungen der innern und äußeren Verletzungen, der Beſchaffenheit der Lebens-Organe und des Körpers überhaupt, bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über die Reife des Körpers und über das Leben des Kindes nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Urſache des Todes beifügen; beſonders aber folgende drei Fragen ganz beſtimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geſchehen kann, angeben: Obduktions-Bericht.

1) Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen?
2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individuellen Beſchaffenheit für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſen?
3) Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieſer Fragen nicht ganz beſtimmt in dem Obduktions-Berichte entſchieden, oder warum ſolches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obduzenten darüber beſtehen.

§. 170. Dieſer Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten unterſchrieben, und wenn ein Phyſikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel verſehen ſeyn.

§. 171. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift §. 170., wenn ſonſt kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualificirten Sachverſtändigen, welche die Obduction vorgenommen haben, erſtattet worden,

16

hat auf die Beurtheilung der Sache ſelbſt keinen Einfluß, ſondern wird nur an demjenigen gerügt, der ſich derſelben ſchuldig gemacht hat.

§. 172. Wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in weſentlichen Punkten abweicht; ſo müſſen die Sachverſtändigen von dem Richter zu einer ſchriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieſer Abweichungen aufgefordert werden.

Gutachten des Collegii-Medici.

§. 173. Kann auf dieſe Art die Differenz oder der Widerſpruch nicht auf eine genügende Weiſe gehoben werden; ſo ſind, wenn von dem befundenen Thatbeſtande die Rede iſt, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwiſchen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte das aus dem befundenen Thatbeſtande hergeleitete Urtheil; ſo ſoll, wenn die Differenz auf die Entſcheidung von erheblichem Einfluß iſt, das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174. Auch ſoll ein ſolches Gutachten eingeholt werden:

1) wenn die Obduzenten ſich nicht getrauen, ein beſtimmtes ſachverſtändiges Urtheil abzugeben;
2) wenn ſie unter einander in dieſem Urtheil nicht übereinſtimmen, und
3) wenn ſich in dem erſtatteten Obduktions-Berichte ſolche Dunkelheiten oder Widerſprüche finden, welche ſie auf eine befriedigende Weiſe nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entſtehet.

§. 175. In einem ſolchen Falle muß der Richter dem Collegio-Medico beſtimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demſelben zugleich zur vollſtändigen Ueberſicht der Sache die Unterſuchungsakten mittheilen.

§. 176. Das Collegium-Medicum iſt verbunden, einer ſolchen Requiſition ohne allen Zeitverluſt zu genügen, und ein mit wiſſenſchaftlichen Gründen unterſtütztes Gutachten abzugeben.

§. 177. In wichtigen Fällen ſteht es dem erken-

nenden Richter frei, zu ſeiner Beruhigung ein ſachverſtändiges Gutachten von dem Ober-Collegio-Medico zu Berlin einzuziehen.

(Zuſatz 1.) Veränderte Verfaſſung aller oberſten Staatsbehörden.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die allgemeine Polizei ſtehen: ꝛc. ꝛc.

4) Die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinalweſen, welche das aufgehobene Ober-Collegium medicum et sanitatis, auch medicum-chirurgicum vertritt. (Extract aus der Verordnung vom 27. Octbr. 1810. G. S. de 1810. S. 11. Nr. 4.)

(Zuſatz 2.) Das Verfahren bei gerichtlich-mediciniſchen Gutachten in der Provinz Brandenburg betreffend.

Des Königs Majeſtät haben die Errichtung eines Medicinal-Collegii für die Provinz Brandenburg, deſſen Stelle bisher durch die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinal-Weſen verſehen wurde, zu befehlen geruht. Zum Reſſort dieſer Behörde, die mit dem 1. April d. J. allhier in Wirkſamkeit treten wird, gehört zunächſt die Begutachtung der hier und in der Provinz hiezu ſich eignenden gerichtlichen Fälle, und die deßfallſigen Verhandlungen, welche bisher dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Vorlegung bei der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen eingereicht wurden, ſind von dem erwähnten Zeitpunkt ab dem Medicinal-Collegio zu überſenden. Hiernach ſind nur in denjenigen Fällen, wo die Gerichte Bedenken tragen, bei dem Gutachten des Medicinal-Collegii ſtehen zu bleiben und wo ſie daher ein Gutachten der wiſſenſchaftlichen Deputation, als der oberſten techniſchen Behörde in der Monarchie, zu erhalten wünſchen, die Verhandlungen annoch bei dem genannten Königlichen Miniſterium einzureichen.

Nach dieſer neuen Einrichtung hat das Königliche Kammergericht ſich zu achten, und ſolche den Untergerichten in ſeinem Bezirk durch die Amtsblätter bekannt zu machen. (Reſcript v. 11. März 1825. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 137.)

(Zuſatz 3.) Die Gerichte ſollen bei Communicationen mit der obern Medicinalbehörde ſich an das Provinzial-Medicinal Collegium wenden.

Nach dem Antrage des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit Aufhebung der Verfügung vom 5. Juni 1818, v. Kamptz Jahrbücher, 11. Band, Seite 247, hierdurch feſtgeſetzt, daß die Gerichte in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medicinalbehörde ankommt, ſich nicht mehr an die Regierung, ſondern an das Medicinal-Collegium der Provinz zu wenden haben.

Hiernach hat ſich das Königliche ꝛc. nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die demſelben untergeordneten Gerichte anzuweiſen. (Reſcript v. 21. April 1826. v. Kptz. J. Bd. 27. S. 283.)

(Zuſatz 4.) Die Communication der Gerichte mit der obern Medicinalbehörde betreffend.

Die Verfügung vom 21. April d. J., betreffend die Communicationen der Gerichte mit der obern Medicinalbehörde (v. Kamptz Jahrbücher 27. Bd. S. 283), hat zu dem Mißverſtändniſſe Veranlaſſung gegeben, daß auch die vorſchriftsmäßige Mittheilung der Obductionsverhandlungen nicht mehr an die Regierungen, ſondern an die Medicinalcollegien geſchehen müſſe. Dieſes iſt jedoch nicht die Abſicht geweſen, indem jene Mittheilung in medicinal-polizeilicher Rückſicht erfolgt, die Medicinal-Polizei, imgleichen die Disciplin, aber nach wie vor zum Geſchäftskreiſe der Regierungen gehört. Die Communication mit dem Medicinal-Collegium der Provinz beſchränkt ſich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das techniſch-wiſſenſchaftliche Gutachten der oberſten wiſſenſchaftlichen Medicinalbehörde der Provinz einzuziehen iſt, und es verbleibt namentlich dabei, daß die über

die Obduction von Leichnamen und über die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Menſchen aufgenommenen Protokolle, imgleichen die erſtatteten ärztlichen Gutachten, der Regierung abſchriftlich mitgetheilt werden.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht ſich nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die Untergerichte zu einem gleichmäßigen Verfahren anzuweiſen. (Reſcript v. 29. Decbr. 1826. v. Kptz. J. Bd. 28. S. 301.)

Verfahren bei erfolgter Wegſchaffung des todten Körpers.

§. 178. Wenn bei lebensgefährlicher Behandlung eines lebenden Menſchen deſſen Körper dadurch, daß derſelbe über die Seite geſchafft iſt, der weiteren Nachforſchung und Beſichtigung entzogen worden; ſo muß ſtatt der ſonſt erforderlichen Obduktion, die Ausmittelung beſonders auf diejenigen Thatſachen, durch welche die Wegſchaffung des Körpers bewirkt worden, gerichtet werden.

Beſichtigung bei Diebſtählen durch Einſteigen oder Erbrechen.

§. 179. Bei Diebſtählen durch Einſteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlaſſen haben, ſoll der Richter, ſobald ſolche zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangen, ohne allen Zeitverluſt und ohne die Entdeckung des Diebes erſt abzuwarten, ſich an Ort und Stelle verfügen, ſich durch den Augenſchein von den hinterlaſſenen Merkmalen unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederſchreiben.

Auch bei gemeinen Diebſtählen kann und muß er den Augenſchein einnehmen, ſobald er irgend vermuthen kann, daß ſolcher zur Entdeckung des Diebes führen, oder ſonſt von Nutzen ſeyn werde.

(Zusatz 1.) Ich finde die in Ihrem Berichte vom 27. Octbr. d. J., Behufs der Vereinfachung der Geſchäfte und Verminderung der Koſten der Criminalrechtspflege in Antrag gebrachten Abänderungen und Modificationen einiger Vorſchriften der Criminal-Ordnung, der Sache angemeſſen, und ſetze daher hierdurch Folgendes feſt:

2) Ebenſo ſoll es der in dem §. 179. angeordneten richterlichen Beſichtigung der hinterlaſſenen Spuren eines gewaltſamen Diebſtahls nur alsdann bedürfen, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwieſen werden kann.

Sie haben dieſe Beſtimmungen durch die Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Cab. Ordre vom 4. Decbr. 1824. G. S. de 1824. S. 221.)

§. 180. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift macht jedoch die Gewißheit der gebrauchten Gewalt oder des gefährlichen Einſteigens oder des verübten Diebſtahls überhaupt niemals zweifelhaft, wenn der Verbrecher ein vollſtändiges Bekenntniß darüber abgelegt hat, oder wenn die bei dem Diebſtahl verübte Gewalt durch den Eid des Beſchädigten, oder durch Zeugen bewieſen worden.

Der Richter aber, welcher ſeine Amtspflicht hierbei

vernachläſſiget hat, ſoll nach dem Grade ſeiner Verſchuldung mit Verweiſen oder Ordnungsſtrafen belegt werden.

Feſtſetzung des Werthes der geſtohlnen Sache.

§. 181. Der Werth des Entwendeten ſoll, wenn die entwendeten Sachen herbeigeſchafft werden können, und der Werth des Geſtohlnen auf die Beſtimmung der Strafe von Einfluß iſt, in der Regel durch Sachverſtändige ausgemittelt werden.

§. 182. Die Schätzung ſolcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen, kann von dem Inquirenten ſelbſt, oder wenn dieſer ſich deſſen enthalten will, in Ermangelung eines dazu beſtimmten Sachverſtändigen, von jedem Hauswirthe geſchehen, und zwar ohne deſſen Vereidigung, wenn ſonſt an ſeiner Glaubwürdigkeit nicht gezweifelt werden kann.

§. 183. Können dagegen die entwendeten Sachen nicht mehr herbeigeſchafft werden, oder ſind Geldſummen entwendet worden; ſo iſt der Beſchädigte verbunden, den gemeinen Werth der geſtohlnen Sachen zur Zeit der That anzugeben.

§. 184. Der eidlichen Beſtärkung dieſer Angabe des Beſtohlenen bedarf es nicht, wenn gegen deſſen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebſtahls geſtändig iſt, und derſelbe gegen die Angabe in Abſicht des Werthes keine Einwendungen hat.

§. 185. Fehlt es an einer von dieſen Vorausſetzungen; ſo iſt der Beſtohlene verbunden, ſeine Angabe eidlich zu erhärten.

Eidliche Beſtärkung des Diebſtahls.

§. 186. Daß der Beſtohlene die Entwendung ſelbſt eidlich erhärte, dies wird in der Regel nicht erfordert.

§. 187. Hat jedoch der Richter gegründete Vermuthungen, daß der Eigenthümer oder Beſitzer den Diebſtahl nur vorſpiegele; ſo muß er ihn anhalten, die vorgegebene Entwendung näher zu beſcheinigen.

§. 188. Erſcheinen dieſe Vermuthungen minder erheblich, oder wird das Vorgeben des angeblich Beſtohlenen durch die nach dem vorigen §. 187. aufgenommenen Beſcheinigungsmittel einigermaßen unterſtützt; ſo kann ihn der Richter zur eidlichen Beſtärkung ſeiner Anzeige anhalten.

§. 189. Weigert ſich in dieſem Falle der Beſtohlene, den Eid zu ſchwören; ſo fällt der Grund zur Fortſetzung der Unterſuchung weg.

§. 190. Der von dem Beſtohlenen über die Größe des Diebſtahls zu leiſtende Eid iſt dahin zu faſſen:

daß er die geſtohlne Sache, ihrem wahren Werthe nach, auf ſo hoch ſchätze.

Feſtſetzung des Thatbeſtandes beim Raube.

§. 191. Beim Raube iſt die Beſichtigung an Ort und Stelle ebenfalls nöthig; jedoch finden im Unterlaſſungsfalle die Vorſchriften des §. 180. Anwendung. Einer Ausmittelung des Werthes der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt muß aber der Beraubte in Entſtehung anderer Beſcheinigungsmittel eidlich erhärten, und bleibt es dem Richter vorbehalten, beim etwanigen Leugnen des Thäters den Werth dieſer eidlichen Ausſage nach den unter §. 357. u. f. vorkommenden Vorſchriften feſtzuſetzen.

§. 192. Iſt dabei jemand körperlich beſchädigt worden; ſo kommen die in Abſicht des Thatbeſtandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorſchriften zur Anwendung.

Beim Straßenraube.

§. 193. Beim Straßenraube muß der Richter zugleich durch Beſichtigung des Orts der begangenen That, oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen, ſich zu vergewiſſern ſuchen, daß der Raub wirklich an einem ſolchen Orte verübt worden, welcher nach den Strafgeſetzen zum Begriffe des Straßenraubes gehört.

Bei verurſachten Brandſtiftungen.

§. 194. Bei verurſachten Brandſtiftungen muß der Richter die Brandſtelle in Augenſchein nehmen, dabei die Entfernung der Brandſtelle von anderen Gebäuden, die Beſchaffenheit derſelben und die Gefahr erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenſtehende Gebäude oder Gegenſtände durch die Brandſtiftung gerathen ſind, und dabei beſonders auf diejenigen Umſtände ſein Augenmerk richten, durch welche die Entſtehungs-Art des Feuers erklärt werden kann. Ueber den Befund iſt ein Protokoll aufzunehmen.

§. 195. Die Wirklichkeit des Brandes kann auch ohne Beſichtigung durch Zeugen dargethan werden; jedoch vertritt nur eine auf andere Art geſchehene vollſtändige Feſtſtellung des Thatbeſtandes die unterlaſſene Aufnahme des Augenſcheins.

§. 196. Der Werth des Schadens, welcher durch die Brandſtiftung entſtanden iſt, muß nach vorgängiger

Ausmittelung des Zuſtandes, in welchem ſich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverſtändige oder Zeugen ins Licht geſetzt werden.

§. 197. Erhellet der Werth der Gebäude aus ſchon vorhandenen Taxen; ſo ſind dieſe ſo lange zum Grunde zu legen, bis der Eigenthümer Verbeſſerungen, welche nach der Aufnahme der Taxe gemacht worden, oder der Brandſtifter erfolgte Verſchlimmerungen nachgewieſen hat.

(Zusatz 1ᵃ.) Ueber die zweckmäßige Führung der Unterſuchungen bei ſtattgehabten Feuersbrünſten.

Bei einigen neuerlich vorgekommenen Fällen ſind Zweifel entſtanden:

Ob die begangenen Brandſtiftungen, wenn ſie nicht in vorſätzlichen Feueranlegen beſtanden, ſondern dem Brandſtifter nur **Culpa** dabei zur Laſt gefallen, in Anſehung der Unterſuchung und des Erkenntniſſes zum ordinairen Juſtiz- oder zum Cameral-Reſſort gehören?

Beide vorgeſetzte Departements haben ſich daher über nachſtehende **principia regulativa** vereinigt.

1) In allen Fällen, wo bloß Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuersbrünſte ergangenen Polizeigeſetze vorgefallen ſind, ohne daß dadurch ein wirkliches Feuer entſtanden, gehört die Unterſuchung und Beſtrafung ſolcher Contraventionen lediglich für die Polizei und die ihr vorgeſetzte Cameral-Behörde.

2) Gebühret aber auch in Fällen, wo ein wirklicher Brand entſtanden, der Polizei und der ihr vorgeſetzten Cameral-Behörde, der erſte Angriff und die Einziehung der erſten Nachrichten: wie das Feuer ausgekommen, und ob dadurch ein wirklicher Schade entſtanden ſei? Findet ſich

3) daß kein Schade entſtanden, weil z. B. das Feuer, ehe es um ſich greifen können, wieder gelöſcht worden, ſo bleibt die Sache wegen Unterſuchung und Beſtrafung der dabei begangenen Contraventionen und Unvorſichtigkeiten, bei erwähnten Behörden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn bei der polizeimäßigen **Recherche Indicia** einer vorſätzlichen Feueranlegung, und alſo eines **incendii dolosi attentati** ſich hervorthun; in welchem Fall die Sache zur ferneren Behandlung an die ordinaire Juſtiz- und Criminal-Behörde abzugeben iſt.

4) Findet ſich, bei der nach Nr. 2. von der Polizei geſchehenen erſten Erkundigungs-Einziehung, daß durch den Brand ein wirklicher Schade geſtiftet worden, ſo iſt die fernere Unterſuchung ohne Unterſchied, ob ein **incendium dolosum** oder nur **culposum** vorhanden zu ſein ſcheine, der ordinairen Criminal-Inſtanz unter Direction des Landes-Juſtiz-Collegii zu überlaſſen.

5) Aber müßt Ihr, wenn die Unterſuchung geſchloſſen, und abgeurtelt iſt, **Acta** der Kammer communiciren, damit dieſe eines Theils die etwa nöthigen **data** und Bemerkungen zur Ergänzung und Verbeſſerung der Feuer-Reglements daraus entnehmen, andern Theils aber gegen diejenigen, welche ſich bei Gelegenheit eines ſolchen Feuers einer Verabſäumung oder Vernachläſſigung ihrer Amtspflichten oder ſonſtiger Contraventionen gegen die zur Verhütung der Feuersbrünſte abzielenden Polizeigeſetze, ſchuldig gemacht haben, das Nöthige verfügen zu können. Wie denn auch

6) wenn bei einem zu Eurer Cognition gelangenden **incendio** ſich finden ſollte daß gegen den Inculpaten eine Criminal-Beſtrafung, wegen eines **dolose vel culpose** geſtifteten Brandes, nicht zu erkennen ſei; oder auch, daß der

Brandſtifter, oder ſeine Mitſchuldige, wegen des durch ihr Verſehen angerichteten Schadens, nur eine mindere Strafe verwirkt hätten, als diejenige iſt, die ihnen wegen begangener Contravention gegen ein Polizeigeſetz bevorſteht, das Landes-Juſtiz-Collegium gar nicht zu erkennen, vielmehr Acta entweder ſofort, oder nach dem gegen die mit Criminal-Strafe zu belegenden Complices rechtskräftig erkannt, und wegen Vollziehung der Strafe das Nöthige verfügt iſt, an die competenten Cameral-Behörden abzugeben hat.

Hiernach befehlen Wir Euch Euch gehorſamſt zu achten, und die Euch untergeordneten, zur Ausübung der Criminal-Jurisdiction qualificirten Behörden zu inſtruiren. (Regulativ-Reſcript vom 29. November 1790. E. S. Thl. 9. S. 2989. Nr. 72.)

(Zusatz 1b.) Declaration des vorſtehenden Reſcripts.

Ueber die in Eurem Bericht von 25. c. geſchehene Anfrage:

ob nicht bei Unterſuchungen wegen Brandſtiftungen in allen Fällen, wenn die Cognition nach dem Reſcript vom 29. November 1790 zu Eurer Cognition gehört, ein ordentliches Erkenntniß abzufaſſen ſei?

iſt mit Unſerm General-Directorio communicirt worden, und darauf die in Abſchrift beikommende Antwort eingegangen.

Da in dem erwähnten Generali vom 29. November 1790 ausdrücklich feſtgeſetzt iſt, daß in casu posito bei dem Landes-Juſtiz-Collegio gar nicht erkannt werden ſoll, und in dem Schreiben, womit acta nach dieſer Vorſchrift an die Cameral-Behörde abzugeben, eben ſo gut, als in einem förmlichen Urtel, zur künftigen Direction ausgedrückt werden kann: ob die Unterſuchung ganz für wegfallend geachtet, oder nur für jetzt, wegen ermangelnden Beweiſes, nicht weiter fortzuſetzen ſei? ſo muß es aus dieſen und der in dem nebenliegenden Schreiben Unſers General-Directorii angeführten Gründen in der Regel bei der wörtlichen Vorſchrift des Generalis ſein Bewenden haben. Wenn jedoch, außer davon, der Polizei-Behörde angeſtellten erſter Erkundigung noch eine nähere Unterſuchung durch die Criminal-Behörde geführt worden, und dabei beſondere Koſten aufgelaufen ſind, ſo kann die Feſtſetzung, wer die Koſten zu tragen ſchuldig, per sententiam erfolgen, welches Wir Euch hierdurch zu Eurer Direction nicht vorhalten wollen. (Reſcript vom 28. September 1795.)

a. Auf Ew. Excellenz Schreiben vom 17 an. pr., womit Dieſelben uns den Bericht des Kammergerichts, in welchen es anfrägt:

ob nicht bei Unterſuchungen wegen Brandſtiftungen in allen Fällen, wenn die Cognitionen nach dem Reſcript vom 29. November 1790 zur Cognition der Referenten gehört, ein ordentliches Erkenntniß abzufaſſen ſey?

zu communiciren beliebt, vermelden wir hierdurch ꝛc., wie wir dafür halten, daß

ob ein Inculpat wegen doloſer und culpoſer Brandſtiftung durch ein Erkenntniß ſtatt eines Decrets, Reſolutions- oder Schreibens an die ꝛc. Kammer, völlig oder ab instantia zu abſolviren ſei?

die Form betrifft, und in materialibus gleichgültig ſein würde. Gemeiniglich aber ſind dergleichen Inculpaten unvermögend, und in den mehreſten Fällen würden die Urtelsgebühren dem Malefizfond bei der Kammer zur Laſt fallen, welcher ohnehin ſchon nicht zu den Criminal-Ausgaben reicht.

Da nun, wenn ſich in der Folge gegen einen Inculpaten Beweiſe hervorthun, eine Erklärung, daß vor jetzt wegen mangelnden Beweiſes wider ihn nichts weiter vorzunehmen ſei, eben die rechtliche Wirkung, als absol. ab instant. per sententiam hat, um ihn zur nachmaligen Unterſuchung zu ziehen und zu verurtheilen: ſo erſuchen Wir Ew. Excellenz ꝛc. es hierin bei der bisherigen Me-

thode zu belaſſen, und das Kammergericht darnach zu beſcheiden. (Schreiben des General=Directorii vom 2. September 1795. Paalz. Reg. S. 119 bis 121.)

(Zusatz 1ᶜ.) Mein lieber Großkanzler v. Goldbeck! Auf Euern Bericht v. 25. d. M. über die wegen wiederholter nächtlicher Brandſtiftung und dadurch jedesmal verurſachten Schadens von mehr als 500 Thlr. zur Ausſchleiſung nach der Gerichtsſtätte und zur Enthauptung und nachherigen Verbrennung des Körpers verurtheilten Dienſtmagd Dorothee Eliſ. Blödorn gebe ich Euch hierdurch zu erkennen, wie Ich es bei dem angezeigten nicht ganz unbegründeten abweichenden Sentiment des Cammergerichts doch bedenklich finde, das Erkenntniß des Pommerſchen Hofgerichts auf die Todesſtrafe vollziehen zu laſſen, und will Ich daher auch Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe eintreten laſſen und Euch zur Verfügung alles weitern Erforderlichen hierdurch autoriſiren. Zugleich genehmige Ich es auch, daß §. 1515. Tit. 20. Thl. 2. des Allgem. Landr. dahin declarirt werden kann, daß unter den Geſetzesworten: und Einäſcherung von Gebäuden und Häuſern, auch der Werth des am Mobiliarvermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des ganzen Schadens, den die vorſätzliche Brandſtiftung angerichtet hat, verſtanden werden ſolle, und überlaſſe Euch ebenmäßig das deshalb Weitere ꝛc. (Cabinets=Ordre vom 31. Mai 1809. Paalzow's Reg. S. 118.)

(Zusatz 2.) Bei Vorlegung des in der Unterſuchungsſache gegen die Dienſtmagd Dorothee Eliſabeth Blödorn wegen wiederholter nächtlicher Brandſtiftung auf die Strafe des Schwerts und Schleifung zur Gerichtsſtätte ausgefallenen Erkenntniſſes zur Immediat=Beſtätigung, ſind zu dem deßhalb geſchehenen Vortrage auch die Gründe erörtert worden, welche Euch bewogen haben, in Euerm in dieſer Unterſuchungsſache erſtatteten Gutachten nicht auf Todesſtrafe, ſondern auf Staupenſchlag und lebenswierige Zuchthausſtrafe anzutragen.

Da nun Euere aus dem §. 1515. Tit. 20. Thl. 2. des Landrechts hergenommene Meinung dahin geht, daß es nächtlich an Brandſtiftungen bloß auf den Betrag des Schadens a n G e b ä u d e n ankommt, wenn die volle geſetzliche Todesſtrafe eintreten ſoll, in der bei dieſer Gelegenheit ergangenen hier abſchriftlich anliegenden Cabinets=Reſolution v. 31. v. M. aber beſtimmt worden, daß der §. 1515. Tit. 20. Thl. 2. des Landrechts dahin zu declariren, daß unter den Geſetzes=Worten: »Einäſcherung von Häuſern und Gebäuden,« auch der Werth des an Mobiliar=Vermögen angerichteten und überhaupt der Betrag des g a n z e n durch die vorſätzliche Brandſtiftung verurſachten Schadens verſtanden werden ſoll. (Reſcr. v. 4. Juni 1806. E. S. Thl. 12. S. 657. Nr. 72. de 1806. N. Arch. Bd. 4. S. 370.)

(Zusatz 3.) Die ſeit einiger Zeit mehr als ſonſt, beſonders auf dem Lande, vorgefallenen Feuersbrünſte, und die damit gewöhnlich verbundenen, den Verdacht einer vorſätzlichen Brandſtiftung erregenden Umſtände, machen es dringend nothwendig, daß die gerichtlichen und Polizeibehörden ihre Bemühungen zur Ausmittelung des Thäters verdoppeln, und dabei ſich gegenſeitig mit allen ihren zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln unterſtützen. Um dieſen Zweck deſto zuverläſſiger zu erreichen, ſetzen Wir hierdurch Folgendes feſt:

1) In allen Fällen ohne Unterſchied ſoll in Gemäßheit des Regulativ=Reſcripts vom 29. November 1790 der erſte Angriff bei einem entſtandenen Feuer und die Einziehung der erſten Nachrichten der Polizeibehörde zuſtehen.

2) Sobald ſich Anzeigen einer vorſätzlichen, oder fahrläſſigen Brandſtiftung ergeben, muß die Polizei=Behörde die aufgenommenen Verhandlungen ſofort an das competente Gericht abliefern und demſelben die weitere Verfügung überlaſſen.

Von der Polizei=Behörde iſt zugleich eine Abſchrift der Verhandlungen bei der Polizeideputation der Regierung einzureichen.

3) Hiernach fangen die Operationen des Gerichts nicht eher an, als wenn die Polizeibehörde ihr Geſchäft beendigt, und die Acten zur Eröffnung der Unterſuchung abgegeben hat. Das Gericht aber iſt ſchuldig und befugt, auf dieſe Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingegangenen Nachrichten zu dringen, wenn daſſelbe Veranlaſſung hat, ein begangenes Verbrechen zu vermuthen und die Abgaben der Acten verzögert wird.

4) Obgleich nach Eröffnung der Unterſuchung von Seiten des competenten Gerichts dem letztern die alleinige Direction dieſer Unterſuchung gebührt, ſo hört dadurch die fernere Mitwirkung der Polizeibehörde bei Erforſchung des Thäters nicht auf. Vielmehr ſind die Gerichte verbunden, bei jeder vorkommenden Gelegenheit ſich der polizeilichen Hülfe zu bedienen, und die Polizeibehörden ſind ihrerſeits eben ſo befugt, als verpflichtet, dem Richter die von ihnen eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, und damit zur Aufklärung der Sache und Ausmittelung oder Ueberführung der Thäter beizutragen.

5) Nach geſchloſſener Unterſuchung werden die Acten in den dazu geeigneten Fällen zur Abfaſſung oder Beſtätigung des Erkenntniſſes an Euch, das Kammergericht, eingeſendet, und Ihr habt die Regierung von dem Ausgange und Erfolg der Unterſuchung jederzeit zu benachrichtigen, ohne daß es dabei einer Mittheilung der Acten bedarf.

Nach dieſen Vorſchriften habt Ihr Euch nicht allein zu achten, ſondern auch Eure Unterbehörden zu deren Befolgung anzuweiſen. (Reſcr. vom 4. September 1810. Math. Monatsſchr. 9r Bd. S. 320. Off. S. S. 218—20.)

(Zusatz 4.) Der Juſtiz=Miniſter hat aus dem Berichte des Kammergerichts vom 17. d. M. erſehen, welche Zweifel in Abſicht der beſtehenden Vorſchriften, wegen gerichtlicher Feſtſtellung des Thatbeſtandes bei Feuersbrünſten, bei dem Collegio ſich dargeſtellet haben. Es wird demſelben darauf hiermit eröffnet, daß die Vorſchriften der Criminalordnung §. 194 bis 197. ſich mit den Beſtimmungen des Reſcripts vom 4. Sept. 1810 ſehr wohl vereinigen laſſen. Die erſteren ſetzen die Gewißheit oder Wahrſcheinlichkeit einer doloſen oder culpoſen Brandſtiftung voraus, ſie ſchließen ferner die Mitwirkung und Hülfsleiſtung der Polizeibehörde keinesweges aus. Auf welche Weiſe letztere erfolgt, beſtimmt das Reſcript vom 4. September 1810. Darnach gebühret in allen Fällen der erſte Angriff der Polizeibehörde. Hat das Gericht Gründe zu der Vermuthung, daß das Feuer durch eine vorſätzliche oder fahrläſſige Handlung entſtanden, ſo muß daſſelbe nach Nro. 3. des gedachten Reſcripts, auf die baldige Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingezogenen Nachrichten dringen; und, wenn dieſe erfolgt iſt, hat das Gericht zu beurtheilen, ob in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes, noch etwas nachzuholen ſei. Die ſolchergeſtalt eintretende Concurrenz der Polizeibehörde, welcher in der Regel mehr Mittel zur Unterſuchung des eigentlichen Herganges und zur Entdeckung des etwanigen Brandſtifters zu Gebote ſtehen, als dem Gerichte, kann der Criminalrechtspflege nur vortheilhaft ſein; und wenn das Königl. Kammergericht anführt, daß nach vielfachen Erfahrungen, der ſpäter entdeckte Brandſtifter mit der verdienten Strafe deßhalb hat verſchont werden müſſen, weil das Gericht nicht ſofort den Thatbeſtand feſtgeſtellt hatte; ſo hätte der Juſtiz=Miniſter gewünſcht, von den vorgekommenen ſpeciellen Fällen unterrichtet zu ſein, um näher beurtheilen zu können, wodurch eigentlich der Zweck der Unterſuchung vereitelt worden iſt. (Reſcr. vom 26. Juli 1819. v. Kptz. Jahrb. Bd. 14. S. 64. 65.)

(Zusatz 5.) Beigehend erhalten Sie, Herr erſter General=Advocat, die un=

Bei Unterſuchung der Brandſtiftungen iſt auf die §. 194—197. der Allgemeinen Criminal-Ordnung Rückſicht zu nehmen.

ter dem 21. d. M. von dem Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofe eingereichten Acten in Unterſuchungsſachen wider N. N. wegen Brandſtiftung wieder zurück. Da es gegenwärtig auf die Berichts-Erſtattung an des Königs Majeſtät ankommt, ſo iſt noch der Werth des Schadens, welcher durch die Brandſtiftung entſtanden iſt, feſtzuſtellen, wobei die Vorſchriften der §. 196 und 197. der Preußiſchen Criminal-Ordnung zu beobachten. Die Verhandlungen hierüber ſind bei Wiedereinſendung der Acten einzureichen.

Bei dieſer Gelegenheit erhalten Sie den Auftrag, die Ober-Procuratoren und Inſtructions-Richter zu inſtruiren, daß in allen Unterſuchungen wegen Brandſtiftung gleich bei Einleitung der Unterſuchung der Thatbeſtand auf die Paragraphen 194 und 195. der Preußiſchen Criminal-Ordnung vorgeſchriebene Weiſe feſtgeſtellt, und jedenfalls, bevor die Acten an die Raths-Kammer gehen, der Werth des Schadens nach den §. 196. 197. der gedachten Criminal-Ordnung ausgemittelt werde. (Reſcr. v. 23. Auguſt 1822. v. Kpz. J. Bd. 20. S. 92. 93.)

(Zusatz 6.)

Ueber die zweckmäßige Führung der Unterſuchungen bei ſtattgehabten Feuersbrünſten.

a. Von dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. Juni d. J., die von dem Hofrath Falkenberg geführte polizeiliche Unterſuchung, wegen der im Oderbruche ſtattgehabten Feuersbrünſte, betreffend, iſt dem Herrn Juſtiz-Miniſter in ſo weit Mittheilung gemacht worden, als Derſelbe die bei dieſer Gelegenheit zur Sprache gekommene Schwierigkeit, in gerichtlichen Unterſuchungen wegen Brandſtiftungen zu einem Reſultate zu gelangen, und Ihre in dieſer Beziehung gemachten Vorſchläge zum Gegenſtande hat. Das Reſultat dieſer Mittheilung, durch welche zugleich eine Modification des in Beziehung genommenen Circular-Reſcripts vom 4. September 1810 herbeizuführen beabſichtigt wurde, wird die Königl. Regierung aus dem abſchriftlich beigefügten Antwortſchreiben des Herrn Juſtiz-Miniſter vom 1. d. M. näher entnehmen. Bei den darin angeführten Gründen tritt nun auch das Miniſterium des Innern der Anſicht bei, daß es bei der erwähnten Circular-Verfügung ohne weitere Modification zu laſſen ſei, um ſo mehr, als darin ſowohl unter 2. bereits die ausdrückliche Anordnung enthalten iſt, daß ſobald ſich Anzeigen einer vorſätzlichen oder fahrläſſigen Brandſtiftung ergeben, die Polizei-Behörde die aufgenommenen Verhandlungen ſofort an das competente Gericht abliefern, und demſelben die weitere Verfügung überlaſſen ſolle, als auch unter 3. den Gerichts-Behörden die Verpflichtung auferlegt worden, von Amtswegen auf dieſe Mittheilung alsdann zu dringen, wenn die Vermuthung, daß ein Verbrechen begangen worden, vorhanden iſt. Bei gehöriger Berückſichtigung dieſer Vorſchriften, und wenn die Polizei-Behörden, wie erforderlich, mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, Mangel an Thätigkeit oder Umſicht bei denſelben aber angemeſſen geahndet wird, wird ſich der Zweck, nämlich die Ausmittelung und Bewirkung der Beſtrafung verübter Verbrechen am ſicherſten erreichen laſſen. (Reſcr. des Miniſterii des Innern vom 12. Auguſt 1823.)

b. Die Circular-Verfügung vom 4. September 1810, wegen des Verfahrens bei Feuersbrünſten, deren Modification Ew. Excellenz nach dem geehrteſten Schreiben v. 8. v. M. wünſchen, iſt, wie die Acten meines Miniſterii ergeben, welche ich unter ergebenſter Zurückerbittung hier beifüge, zum Zwecke der ſchnelleren Ausmittelung eines etwa begangenen Verbrechens und des Thäters erlaſſen worden. Sie hat bisher alle Colliſionen beſeitigt, welche nothwendig entſtehen müſſen, wenn die Juſtiz- und Polizei-Behörden für gleich berechtigt zur Ausmittelung des Thatbeſtandes und zur Führung der erſten Unterſuchung

erklärt werden. Die Polizei-Behörden ſind in der Regel dem Orte des Brandes näher, ſie ſind mit den örtlichen und perſönlichen Verhältniſſen, auf welche es bei der Sache ankommt, näher bekannt; es ſtehen ihnen, da ſie ohnehin ſich ſofort an Ort und Stelle verfügen müſſen, die geeigneteſten Mittel zu Gebote, den Brandſchaden auszumitteln, und allen denjenigen Umſtänden ſofort nachzuforſchen, welche auf eine vorſätzliche oder fahrläſſige Brandſtiftung ſchließen laſſen. Der Zweck wird alſo durch die ausſchließliche Thätigkeit der Polizei-Behörde bei einem ausgebrochenen Feuer in Beziehung auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes und die Ausmittelung des Thäters weit eher erreicht, als wenn dieſe vorläufige Unterſuchung dem Richter übertragen worden. Hat es in einem oder dem andern Falle an einem günſtigen Erfolge, nämlich der Entdeckung des Thäters, gefehlt, ſo kann, wenn dieſer Erfolg überhaupt zu erwarten geweſen war, der Grund des Mißlingens der angewendeten Bemühungen nur in dem Mangel der gehörigen Thätigkeit oder Umſicht von Seiten der Polizei-Behörde gelegen haben. Die Regierung zu Frankfurt klagt ſelbſt in dieſer Hinſicht über die ihr untergeordneten Behörden, und ſie dürfte daher anzuweiſen ſein, ſelbige mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Selbſt die von Ew. Excellenz in Vorſchlag gebrachte Modification der Verfügung vom 4. September 1810 ſcheint mir deshalb bedenklich, weil die alsbaldige Einwirkung der Juſtiz-Behörden davon abhängig gemacht werden ſoll,

ob zulängliche Verdachtsgründe wegen einer doloſen oder culpoſen Brandſtiftung vorhanden ſeien,

über die Zulänglichkeit der Verdachtsgründe zwiſchen der Polizei- und der Juſtiz-Behörde nicht ſelten Differenzen entſtehen würden, wodurch die erſte zu beſchleunigende Unterſuchung nur aufgehalten werden würde. Meines Erachtens ſind die Fälle der Brandſtiftung von andern Fällen weſentlich nicht unterſchieden, in welchen es noch ungewiß iſt, ob ein Verbrechen begangen ſey, und die Ausmittelung deſſelben zunächſt der Polizei-Behörde obliegt. Dieſe Ungewißheit eines begangenen Verbrechens tritt in der Regel bei Feuersbrünſten ein, und erſt wenn die Polizei-Behörde ihr Geſchäft beendigt hat, wird von dem Gerichte beurtheilt werden können, ob zureichende Gründe zur Eröffnung einer Unterſuchung vorhanden ſind.

Ew. Excellenz ſtelle ich daher ganz ergebenſt anheim, es bei der durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährten Verfügung vom 4. September 1810 zu belaſſen, und die Regierung zu Frankfurt a. O. danach gefälligſt zu beſcheiden. (Reſcr. vom 1. Auguſt 1823. v. Kptz. A. Bd. 12. S. 753 bis 756.)

Bei Münzverbrechen.

§. 198. Bei Münzverbrechen wird der Thatbeſtand durch das Gutachten von Münzverſtändigen feſtgeſtellt.

(Zusatz 1.) Die polizeiliche Concurrenz bei dem Münz-Verbrechen betreffend.

In Gemäßheit einer mit dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei getroffenen Verabredung, wird das Königl. Oberlandesgericht angewieſen, die über verübte Münzverbrechen verhandelten Acten, wenn wider die Angeſchuldigten rechtskräftig erkannt und in dem Falle der Verurtheilung, wegen Vollſtreckung der Strafe verfügt worden, jederzeit unmittelbar dem gedachten Miniſterio zur Einſicht zu überſenden, von welchem das Collegium die Acten auch wieder zurückerhalten wird. (Reſcr. vom 4. März 1822. v. Kptz. A. Bd. 19. S. 198.)

(Zusatz 2.) Es kommen wiederholentlich falſche Preußiſche Münzen, beſonders in den Rheinprovinzen, zum Vorſchein, auf deren Entdeckung die Polizeibehörden zwar mit lobenswerthem Eifer wachen, und in verſchiedenen Fällen

auch ſchon die Verfertiger und Verbreiter derſelben dergeſtalt ermittelt haben, daß ſie zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden konnten; es ergibt ſich aber auch, daß die Verzweigung jener Münzverbrechen gewöhnlich ſehr ausgedehnt ſind, und daß ſie öfter in ganz von einander entfernten Theilen der Monarchie zum Vorſchein kommen, deren Fabrikations-Arten und Beſtandtheile erweiſen, daß ſie aus einer und derſelben Fabrik entſtanden ſind.

Wenn nun auch, wie dies gewöhnlich der Fall iſt, zunächſt der Verbreiter ſolcher falſcher Münzen entdeckt und feſtgenommen wird, ſo iſt der Inquirent doch bei der, ſolchen Verbrechern eigenen, Verſtocktheit, womit dieſelben bei dem gewöhnlichen Vorgeben ſtehen bleiben, das falſche Geld von Unbekannten erhalten, oder gefunden zu haben, oft außer Stande, das Verbrechen weiter zu verfolgen, wozu jedoch die Beſtimmung, ob die entdeckte falſche Münze zu einer bekannten Fabrikation, und zu welcher gehöre, welche Individuen dabei implicirt geweſen u. ſ. w., dem Richter zur Verfolgung der Unterſuchung, und dadurch dem Münzintereſſe von ſehr weſentlichem Nutzen ſein kann. Eine ſolche Beſtimmung iſt nur die Central-Behörde zu geben im Stande, indem von allen, ſeit mehreren Jahren im Preußiſchen Staate und zum Theil auch im Auslande entdeckten falſchen Münzen eine möglichſt vollſtändige Sammlung vorhanden iſt, nach welcher wegen jeder einzelnen Sorte falſcher Münzen auf die dabei ſtattgefundenen Umſtände leicht zurückgegangen werden kann.

In dieſer Beziehung ſtelle ich Ew. Excellenz ganz ergebenſt anheim, im Falle geneigten Einverſtändniſſes, die Gerichte anzuweiſen, in allen Fällen, wo der Richter das Erkenntniß auf ein ſachverſtändiges Gutachten, »ob die in Beſchlag genommene Münze falſch ſei« zu bauen hat, dieſes Gutachten jedesmal nur von der General-Münzdirection einholen, und daß das **corpus delicti** demnach jedesmal anhero geſandt, nach geſchloſſener Unterſuchung aber an mich abgegeben werde, um dadurch jene Sammlung zu dem erwähnten Zwecke ſtets vollſtändig zu erhalten. Berlin, den 20. December 1825. (v. Kpß. A. Bd. 27. S. 110.) v. Lottum.

(Zusatz 3.) *Einholung des Gutachtens der General-Münz-Direction über falſche Münzen.* Das Königl. Kammergericht wird in Gefolge des abſchriftlich anliegenden Schreibens des Königl. wirklichen Geheimen-Staats-Miniſters, Herrn Grafen von Lottum Excellenz, vom 20. December v. J. angewieſen, in allen Unterſuchungsſachen wegen Münzverbrechen, in welchen es auf ein ſachverſtändiges Gutachten darüber ankommt, »ob die in Beſchlag genommene Münze falſch ſei,« dieſes Gutachten jedesmal nur von der Königl. Münz-Direction einzuholen. Nach geſchloſſener Unterſuchung iſt in allen Unterſuchungen wegen Münzverbrechen das **corpus delicti** an des Herrn Grafen v. Lottum Excellenz einzuſenden.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht auch die demſelben untergeordneten Gerichte anzuweiſen. (Reſcr. vom 2. Januar 1826. v. Kpß. A. Bd. 27. S. 108.)

(Zusatz 4.) *Ueber das Verfahren bei Einholung des Gutachtens der General-Münz-Direction über die in Beſchlag genommenen Münzen.* Das Königl. Kammergericht wird mit Bezug auf die Verfügung vom 2. Januar d. J. die in Unterſuchungsſachen wegen Münzverbrechen zu erfordernden Gutachten betreffend, und in Gefolge eines anderweitigen Schreibens des Königl. wirklichen Geheimen Staats-Miniſters, Herrn Grafen von Lottum Excellenz, vom 22. v. M. angewieſen:

»die Requiſition wegen Einholung eines Gutachtens über die in Beſchlag genommenen Münzen von der Königl. General-Münz-Direction offen an die Königl. Regierung zur weitern Beförde-

rung zu überſenden, indem dieſe als Verwaltungsbehörde von allen Angelegenheiten, welche falſche Münzen betreffen, Kenntniß haben muß.

Auch iſt das **corpus delicti** nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an dieſe Behörde abzugeben. Zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens ſind auch die Untergerichte zu inſtruiren. (Reſcr. vom 11. September 1826. v. Kpz. A. Bd. 28. S. 120—121.)

Bei Kaſſenverbrechen. §. 199. Bei Kaſſenverbrechen dienet der von der vorgeſetzten Kaſſenbehörde gezogene Defekt zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes.

Bei Verfälſchung öffentlicher Papiere. §. 200. Bei Verfälſchung öffentlicher Papiere iſt diejenige Behörde, von welcher dergleichen in Umlauf gebracht werden, zur Abgabe eines ſchriftlichen Gutachtens über die Falſchheit oder Aechtheit derjenigen Papiere, welche die Unterſuchung veranlaßt haben, aufzufordern.

(Zusatz 1.) Verfälſchung öffentlicher Papiere. Des Königs Majeſtät haben durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 8. Febr. c. zu beſtimmen geruht, daß bei Unterſuchungen, welche die Verfälſchung öffentlicher Papiere betreffen, die mit der Verwaltung dieſer Papiere beſchäftigte Behörde in irgend einer Art zugezogen werden ſoll, weil dieſelbe durch eine vollſtändigere Kenntniß des Geſchäftsverkehrs dem Inquirenten und dem Richter, Behufs der Ermittelung der That oder des Thäters, auf Geſichtspunkte zu leiten im Stande iſt, die ihm aus Unkunde des formellen Verkehrs leicht entgehen können.

Des Königs ꝛc. wird von dieſer Allerhöchſten Beſtimmung mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß es in jedem vorkommenden Fall von Erwägung der einzelnen Umſtände abhängen wird, ob die Zuziehung der betreffenden Verwaltungsbehörde im Wege einer Theilnahme an der Unterſuchung, oder mittelſt Vorlegung der geſchloſſenen Unterſuchungsacten, an dieſelbe, Behufs ihrer gutachtlichen Aeußerung, zu bewirken iſt. (Reſcript vom 12. Febr. 1827. v. Kpz. J. Bd. 29. S. 113.)

Beim Bankerut. §. 201. Bei dem Bankerut iſt es zur Eröffnung einer Unterſuchung hinreichend, wenn eine Inſuffizienz des Vermögens dargethan worden, und die Entſtehung der Schuldenlaſt ſich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbeſonnenes Benehmen erklären läßt.

Ueber den Betrag der Inſuffizienz bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, ſondern es iſt genug, wenn der Inquirent aus den Concurs-Akten die nöthigen Nachrichten darüber ſammlet, ſie zuſammenſtellt, und dem Beſchuldigten zur Erklärung vorlegt.

(Zusatz 1.) Bei jedem über das Vermögen eines Schuldners eröffneten Concurſe, muß der Decernent prüfen, und dem Collegio darüber Vortrag halten, ob Gründe zur Eröffnung der Unterſuchung wegen Bankeruts vorhanden ſind, und wie ſolches geſchehen, zu den Acten verzeichnen.

Bei Concurſen der Militairperſonen muß das Civilgericht ſich darauf beſchränken, die aus den Concursacten ſich ergebenden Thatſachen, aus welchen auf einen ſtrafbaren Bankerut geſchloſſen werden kann, dem Militairgerichte bekannt zu machen, welchem überlaſſen bleibt, die Erheblichkeit dieſer Thatſachen näher

zu prüfen, und das Weitere, entweder zur Vorbereitung, oder zur wirklichen Eröffnung einer Unterſuchung, zu verfügen. Ein Vergleich mit den Gläubigern hindert die Eröffnung der Unterſuchung nicht. (Anhang z. A. G. Ordnung. §. 313.)

(Zusatz 2.) Es iſt bemerkt worden, daß die, ſeit einiger Zeit häufiger als ſonſt vorfallenden ſtrafbaren Bankerutte nicht immer zur Kenntniß der Gerichte gelangen, und in den Fällen, in welchen ſolches geſchieht, die Unterſuchung öfters nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Thätigkeit geführt wird. Für die Beförderung und Erhaltung des ſo höchſt wohlthätigen Privatcredits iſt es jedoch von der äußerſten Wichtigkeit, daß gegen diejenigen, welche dieſen Credit mißbrauchen, und dadurch ihre Gläubiger um das Ihrige bringen, mit der ganzen geſetzlichen Strenge verfahren werde. Das Allgemeine Landrecht enthält über die Beſtrafung der Bankerutte die deutlichſten und vollſtändigſten Vorſchriften, und es kommt alſo nur darauf an, daß in den einzelnen Fällen die Unterſuchung vorſchriftsmäßig erfolge, daß ſolche möglichſt beſchleunigt werde, und daß die erkannte Strafe bald zur Vollſtreckung komme. In dem §. 1473. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. Landrechts iſt vorgeſchrieben, daß der Richter jeden erfolgenden Bankerutt von Amtswegen unterſuchen, und nach Befund der Umſtände beſtrafen ſoll. Hiernach muß bei jedem, über das Vermögen eines Schuldners eröffneten Concurſe oder Creditweſen genau in Erwägung gezogen werden, ob Umſtände vorhanden ſind, die den Gemeinſchuldner eines ſtrafbaren Bankerutts verdächtig machen, und wenn ſich dergleichen finden, iſt die Unterſuchung ſofort einzuleiten, wobei es nach §. 1477. l. c. auf einen, zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern geſchloſſenen Vergleich nicht ankommen kann. Damit aus den Acten hervorgehe, daß die Sache in dieſem Betracht von dem Gericht in Erwägung gezogen worden, verordnen Wir hierdurch, daß darüber jedesmal zu den Creditacten das Nöthige vermerkt werden ſoll. Wir machen Euch hierbei auf den §. 1479. l. c. aufmerkſam, wonach nur ſolche Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden ſind, als Bankeruttirer nicht angeſehen werden ſollen; mithin in allen Fällen, in welchen dieſe Ausnahme nicht ſtattfindet, die Unterſuchung eröffnet werden muß. Die Vorſchrift des §. 1480. l. c., nach welcher die Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft jeden Orts, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerutts, dem Richter, bei Hundert Ducaten fiscaliſche Strafe, anzuzeigen verbunden ſind, ſcheint denjenigen, welchen die Befolgung hauptſächlich zur Pflicht gemacht worden, nicht hinlänglich bekannt zu ſein, indem der außergerichtlichen, durch die Mitwirkung anderer Kaufleute und ſelbſt der Vorſteher der Kaufmannſchaft zu Stande gekommenen Behandlungen der Gläubiger immer mehrere werden. Wir wollen daher, daß Ihr dieſe geſetzliche Vorſchrift an denjenigen Orten, an welchen ſich eine Kaufmannſchaft befindet, zur nähern Kenntniß derſelben und deren Vorſteher bringet, wobei jedoch die Merkmale eines ſtrafbaren Bankerutts, zur Vermeidung irriger Vorausſetzungen, zugleich umſtändlich bekannt zu machen ſind. Die Gerichte müſſen jedoch ihrer Seits ſtrenge auf die Befolgung des gedachten Geſetzes halten, und im Uebertretungsfalle die Contravenienten ohne Nachſicht in die verordnete Geldſtrafe verurtheilen. Die gegen einen Bankeruttirer einzuleitende Unterſuchung muß übrigens ſoviel als möglich beſchleunigt werden, damit die verwirkte Strafe bald an dem Schuldigen vollſtreckt werden könne. Nur durch die ſorgfältige Beobachtung aller dieſer Vorſchriften, kann der nöthige Zweck der Strafgeſetzgebung, in Abſicht der Bankerutte, erreicht werden, und Ihr werdet daher hierdurch angewieſen, nicht allein Euch ſelbſt darnach auf das Genaueſte zu achten, ſondern auch die Gerichte in größern Städten Eures Departe-

Wegen ſorgfältiger und ſtrenger Unterſuchung ſtrafbarer Bankerutte.

ments demgemäß zu inſtruiren. (Reſcript vom 7. Juli 1810. Math. Bd. 9. S. 228—231.)

(Zusatz 3.) Aus Eurem, auf das Circular-Reſcript vom 7. v. M., wegen Beſtrafung der Bankerutte, unterm 23. deſſelben Monats erſtatteten Bericht, iſt zwar erſehen worden, daß Ihr ſchon bisher hinlänglich dafür geſorgt habt, die vorfallenden Bankerutte zur Unterſuchung und Beſtrafung zu bringen. Was dagegen das dabei angezeigte Verfahren in Concurſen über das Vermögen von Militairperſonen betrifft, ſo kann ſolches nicht überall gebilligt werden. Da Euch gegen dieſe Perſonen keine Criminalgerichtsbarkeit zuſteht, ſo können von Euch auch die zur Subſtantiirung einer Unterſuchung erforderlichen Verfügungen nicht erlaſſen werden. Ihr habt Euch vielmehr in vorkommenden Fällen darauf zu beſchränken, die aus den Concursacten ſich ergebenden Thatſachen, aus welchen auf einen ſtrafbaren Bankerutt geſchloſſen werden kann, dem Militairgerichte bekannt zu machen, welchem überlaſſen bleibt, die Erheblichkeit dieſer Thatſachen näher zu prüfen, und das Weitere, entweder zur Vorbereitung oder wirklichen Eröffnung einer Unterſuchung zu verfügen. Hierdurch wird der Zweck des Geſetzes vollkommen erreicht. (Reſcript vom 11. Auguſt 1810. Math. Bd. 9. S. 332—333.)

In Anſehung der Militairperſonen bleibt die Verfügung zur Subſtantiirung einer Unterſuchung wegen Bankerutts den Militairbehörden überlaſſen.

(Zusatz 4.) Die von dem Königl. Oberlandesgerichte mittelſt Berichts vom 17. d. M. vorgetragenen Zweifel über die Eröffnung der Unterſuchung gegen Bankeruttirer, und über die nach §. 1480. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts den Vorſtehern und Aelteſten der Kaufmannſchaft jedes Orts obliegende Verpflichtung, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerutts dem Richter anzuzeigen, erledigen ſich aus den geſetzlichen Vorſchriften.

Verpflichtung der Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft in Anſehung der Bankerutte.

1) Nach dem §. 1476. a. a. O. ſoll der Richter jeden erfolgenden Bankerutt von Amtswegen unterſuchen. Nun iſt es aber nach §. 201. der Criminal-Ordnung zur Eröffnung einer Unterſuchung hinreichend, wenn eine Inſuffizienz des Vermögens dargethan worden, und die Entſtehung der Schuldenlaſt ſich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbeſonnenes Benehmen erklären läßt.

In dem §. 1477. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts wird ferner verordnet, daß ein zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern getroffenes Abkommen, denſelben von der Unterſuchung und Beſtrafung des Bankerutts nicht befreie. Da hier zwiſchen einem gerichtlichen und einem außergerichtlichen Abkommen kein Unterſchied gemacht wird; ſo iſt der Richter auch alsdann zur Eröffnung einer Unterſuchung befugt und verpflichtet, wenn ein außergerichtlich geſchloſſenes Abkommen zwiſchen einem inſolventen Schuldner und ſeinen Gläubigern zu ſeiner Kenntniß gelangt, und zugleich keine Gründe vorhanden ſind, die Entſtehung der Schuldenlaſt bloßen Unglücksfällen zuzuſchreiben. Die Inſolvenz des Schuldners muß aber aus dem Facto eines mit ſeinen Gläubigern geſchloſſenen Nachlaßvergleiches als ſo wahrſcheinlich angenommen werden, daß es, um die Unterſuchung zu eröffnen, nicht erſt der Aufnahme eines **status bonorum** bedarf.

2) Die Verpflichtung der Vorſteher und Aelteſten der Kaufmannſchaft zur gerichtlichen Anzeige der ihnen bekannt werdenden Fälle eines ſtrafbaren Bankerutts, iſt in dem §. 1480. a. a. O. ganz klar enthalten, und die Aelteſten der Breslauer Kaufmannſchaft können von der Befolgung dieſer geſetzlichen Vorſchrift nicht dispenſirt werden. Aber nicht jede Inſolvenz eines Kaufmanns iſt ein ſtrafbarer Bankerutt, und die Aelteſten der Kaufmannſchaft ſind daher nicht zur Anzeige einer jeden ſolchen Inſolvenz und eines jeden außergerichtlichen Abkommens

zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern verpflichtet. Es kommt vielmehr darauf an, ob dieſen Vorſtehern auf eine glaubhafte Art Facta bekannt geworden ſind, welche einen ſtrafbaren Bankerutt bezeichnen. Dahin gehören alle diejenigen Thatſachen, welche §. 1452. u. f. aufgeführt ſind. Die Lage und die Verhältniſſe der Kaufmanns-Aelteſten bringen es mit ſich, daß ſie weit eher als andere zu einer Kenntniß ſolcher ſtrafbaren Bankerutte gelangen, und keine Furcht vor Injurienklagen, die überdies in einem ſolchen Falle ganz unzuläſſig ſein würden, kann ſie abhalten, ihrer geſetzlichen Verbindlichkeit durch Anzeige bei dem Gerichte ein Genüge zu leiſten.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht die Criminal-Deputation des dortigen Stadtgerichts, auf ihren Bericht vom 11. d. M., und durch ſie die Aelteſten der Kaufmannſchaft zu beſcheiden. (Reſcript v. 28. März 1815. v. Kpt. J. Bd. 5. S. 33 bis 35.)

Dritter Abſchnitt.

Von Eröffnung der Unterſuchung gegen den Angeſchuldigten und von ſeiner Verhaftung.

Nachforſchung wegen des Thäters.

§. 202. Wenn bei der vorläufigen Unterſuchung und bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſich Spuren finden, welche auf die Perſon des Thäters führen; ſo muß der Richter dieſe Spuren mit aller Sorgfalt verfolgen. Zu dem Ende ſind diejenigen, welche mit dem Verdächtigen in Verbindung ſtehen, oder ſonſt von ihm Nachricht geben können, mit Behutſamkeit zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umſtände zu ferneren Fortſchritten zu benutzen.

Die Criminalgerichte ſollen dem betreffenden Landrathe von jeder, wider einen zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere Verpflichteten, eingeleiteten Unterſuchung und vom Ausfall des Erkenntniſſes Nachricht geben.

(Zusatz 1.) Nach den beſtehenden Vorſchriften darf kein militair-dienſtpflichtiges Individuum, welches ſich in Unterſuchung befindet, eher eingeſtellt werden, als bis über daſſelbe von Seiten der Civilgerichte erkannt und die Strafe in dem bürgerlichen Verhältniſſe an demſelben vollzogen worden. Ganz unzuläſſig iſt ferner die Einſtellung desjenigen, gegen den auf den Verluſt des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, erkannt worden iſt. Damit nun dieſe Beſtimmungen in allen Fällen zur Ausübung kommen mögen, werden die Gerichte hierdurch angewieſen, dem Landrathe des Kreiſes nicht allein von einer jeden Unterſuchung, welche wider einen zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, ſondern auch von dem Ausfalle des Erkenntniſſes Nachricht zu geben.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach zu verfahren, auch den Untergerichten ſeines Bezirks durch die Amtsblätter das Nöthige zu eröffnen. (Reſcr. vom 17. Sept. 1819. v. Kpt. J. Bd. 14. S. 66.)

(Zusatz 2.) (Conf. das §. 78. Zuſatz 67. abgedruckte Reſcript vom 12. Aug. 1825. v. Kpt. J. Bd. 26. S. 221.)

(Zusatz 3.) Es kommt in einzelnen Provinzen immer häufiger der Fall vor, daß bedeutende Verbrechen von Perſonen verübt werden, die noch in frühem jugendlichen Alter ſtehen. Dieſe traurige Erfahrung macht Maßregeln nothwen-

dig, theils um den Quellen ſolcher Verbrechen auf die Spur zu kommen und dieſe zu verſtopfen, theils um Veranſtaltung zur Beſſerung der zu früh Verirrten zu treffen. — Das Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat deßhalb, um ſich zunächſt über den Umfang der Beſchaffenheit des Uebels genauere Kenntniß zu verſchaffen, ſämmtliche Regierungen zur Einſendung ſpecieller Nachweiſungen über die in ihren Bezirken ermittelten jungen Verbrecher angewieſen.

Mit Bezugnahme auf dieſe Anordnung iſt den Oberlandesgerichten aufgegeben, bei jeder gegen einen Unmündigen eingeleiteten Criminalunterſuchung der betreffenden Regierung ſofort Nachricht von den Perſonalverhältniſſen des Angeſchuldigten, der gegen ihn vorhandenen Anſchuldigung und den Lehrern, bei welchen er Unterricht genoſſen hat, nach Abfaſſung des erſten Erkenntniſſes aber Abſchrift deſſelben mitzutheilen, oder durch die betreffenden Gerichte mittheilen zu laſſen, und letztere hiernach anzuweiſen, auch darauf, daß dieſer Vorſchrift nachgekommen werde, mit Nachdruck zu halten. (Reſcr. v. 6. März 1826. Magdeburger Amtsblatt von 1826. S. 128. 129.)

(Zusatz 4.) Ob in einem gegebenen Falle eine fiscaliſche oder eine Criminal-Unterſuchung einzuleiten iſt? kann im Allgemeinen nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Maximum der auf eine gewiſſe Gattung von Geſetzesverletzungen ſtehenden Strafe zu ſeiner Anwendung die vorgängige Criminal-Unterſuchung erfordern würde. Liegt nämlich die Anklage vollſtändig vor, ſo kann man nicht vorausſetzen, daß doch wohl möglicherweiſe noch etwas Mehreres gegen den Angeſchuldigten ſich herausſtellen könnte, als der Denunciant ſelbſt nur behauptet hat, und es kann ſich alſo nur fragen:

Ueber die Beurtheilung der Frage: ob eine fiscaliſche oder eine Criminal-Unterſuchung einzuleiten ſei?

wie die Strafe beſchaffen ſein würde, wenn die gerade vorliegende vollſtändig aufgenommene Anklage auch in der That vollſtändig erwieſen werden möchte,

um danach zu beurtheilen, ob zur Anwendung der Strafe, wie ſie bei vorausgeſetztem vollſtändigen Beweiſe der Denunciation ſein würde, die Criminal-Unterſuchung erforderlich, oder die fiscaliſche Unterſuchung genügend ſei.

Dies wird dem Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts auf den über die Beſchwerde des Bürgermeiſters N. zu B. in deſſen Criminal-Unterſuchungs-Sache unterm 2. d. Mts. erſtatteten Bericht mit dem Bemerken eröffnet, daß da nach der Anzeige das Collegium nach der Zuſammenſtellung der vollſtändigen Denunciation in gegenwärtiger Sache des Dafürhaltens geweſen iſt, daß die §. 371. Th. 2. Tit. 20. des Allg. Landrechts vorgeſchriebene Criminalſtrafe eintreten könnte, es im Uebrigen bei der eingeleiteten Criminal-Unterſuchung ſein Bewenden behalten muß. Das Collegium wird indeß wiederholt aufgefordert, für die möglichſte Beſchleunigung derſelben Sorge zu tragen. (Reſcr. v. 13. Jan. 1832. v. Kptz. J. Bd. 39. S. 207. 208.)

Vernehmung des Verdächtigen.

§. 203. Der Verdächtige ſelbſt kann, mit Vermeidung jeder Aeußerung des gegen ihn entſtandenen Verdachts, über die Umſtände, welche zur nähern Entdeckung des Thäters beitragen, vernommen werden.

§. 204. Fällt durch dieſe Unterſuchung ein gegründeter Verdacht auf eine beſtimmte Perſon; ſo muß der Richter dieſelbe vorfordern, oder, im Fall Beſorgniß vorhanden iſt, daß ſie ſich der Vernehmung zu entziehen ſuchen werde, ſie vor Gericht ſtellen laſſen. Hierbei iſt

jedoch, ſo weit es ohne den Zweck zu verfehlen geſchehen kann, jede Kränkung der Ehre und des guten Namens des Verdächtigen zu vermeiden.

§. 205. Mit eben dieſer Vorſicht iſt zu verfahren, wenn die wirkliche Verhaftung eines Verdächtigen erforderlich iſt. Verhaftung deſſelben.

(Zusatz 1.) Wegen Unterbringung und Verpflegung unmündiger Kinder inhaftirter Verbrecher. Durch verſchiedene, in der Neumark vorgekommene Fälle iſt Unſer General-Directorium veranlaßt worden, mit dem Juſtiz-Departement gemeinſchaftlich einige allgemeine Vorſchriften, wegen Unterbringung und Verpflegung der unmündigen Kinder der inhaftirten Verbrecher während der Gefangenſchaft ihrer Eltern, feſtzuſetzen, und Wir laſſen Euch das ſolcherhalb unterm 7. m. pr. an die Neumärkiſche Regierung und Cammer ergangene Reſcript hierneben abſchriftlich zu Eurer Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen zufertigen. (Circular-Reſcript v. 20. Mai 1800.)

A. Bei der Verhaftung von Dieben und Landſtreichern ereignet ſich verſchiedentlich der Fall, daß unmündige, zuweilen noch nicht entwöhnte Kinder bei ihren Müttern angetroffen, und mit dieſen zum Gefängniß abgeliefert werden, daher von Euch der Regierung mittelſt Berichts vom 20. Decbr. a. pr. in Antrag gebracht worden, wegen anderweiter Unterbringung der Kinder das Erforderliche beſtimmen und zugleich feſtzuſetzen, ob ſie bei den Eltern im Gefängniß zu belaſſen. Nachdem über dieſen Gegenſtand zwiſchen den concernenten Departements conferirt worden; ſo gereicht Euch zur Nachricht und Achtung, wie der Fall, wo es durchaus nothwendig werden könnte, die Kinder mit den Eltern zugleich in die Gefängniſſe und Zuchthäuſer abzuliefern, nicht wohl als möglich anzunehmen, indem auf eine oder die andere Art, allenfalls durch einen vermehrten Koſtenaufwand oder (zum Beiſpiel) durch Uebertragung der Pflege an ſolche Arme, welche aus den Armenfonds Unterſtützung genießen, und noch einigermaßen ſich und andern Wartung und Pflege zu verſchaffen im Stande ſind, die Unterbringung ſolcher Kinder zu bewirken iſt. Das Allgemeine Landrecht enthält auch bereits nähere Anweiſungen, wem die Wartung, Ernährung und Erziehung ſothaner hülfsbedürftigen Perſonen zunächſt obliege, wie der §. 14. Tit. 3. Part. II. und §. 9—15. Tit. 19. Part. II. mit mehreren ergibt. Es kann daher in der Regel die Ablieferung dieſer Kinder zum Gefängniß nicht ſtattfinden, da ſie ſonſt unverdienterweiſe die Schuld ihrer Eltern mitleiden, und in Gefahr gerathen würden, durch einen langen Aufenthalt im Arreſt ungeſund zu werden. Ihr habt vielmehr in vorkommenden Fällen mit Rückſicht auf die obenerwähnten, die Verpflichtung zu den Koſten begründenden Geſetzſtellen jederzeit diejenigen Vorkehrungen zu treffen, wodurch der Zweck hierbei am ſicherſten und zugleich am leichteſten und mit dem wenigſten Aufwande erreicht werden kann, damit die Kinder der arretirten Verbrecher während der Unterſuchung wider die Eltern außerhalb dem Gefängniß den nöthigen Unterhalt und Erziehung finden. (Reſcr. vom 7. April 1800. E. S. Thl. 10. S. 2953. No. 33. de 1800. Sgl. II. S. 249—51.)

(Zusatz 2.) Ueber denſelben Gegenſtand. Die Neumärkiſche Regierung hat bei uns angefragt: wie es mit der Unterbringung und Verpflegung unmündiger Kinder inhaftirter Verbrecher während der Gefangenſchaft ihrer Eltern zu halten ſei? Wir haben ſelbige darauf durch das Reſcript vom 7. April c. beſchieden, befehlen Euch hiermit, in vorkommenden Fällen Eurerſeits Euch gleichfalls dar-

nach zu achten, und machen Euch hierdurch zu Eurer Nachricht bekannt, daß von Seiten des General-Directorii gedachtes Reſcript auch ſämmtlichen Kammern zur Achtung iſt zugefertigt worden. (Reſcript vom 9. Juni 1800. C. S. Thl. 10. S. 2975. No. 36. de 1800.)

(Zusatz 3.) Es kommt oft der Fall vor, daß zugleich mit Perſonen, welche als Verbrecher, oder wegen umherſchweifender Lebensart eingezogen worden ſind, auch Kinder aufgegriffen und an die Gefängnißanſtalten abgeliefert werden.

Ueber die Aufnahme der Säuglinge in Criminal-Gefängniſſen zugleich mit der Mutter.

Nun iſt zwar die Mitaufnahme ſolcher Kinder und deren Einſperrung in die Gefängniſſe in der Regel ganz unzuläſſig, und es liegt den Behörden, an welche die Einlieferung erfolgt iſt, vielmehr ob, ſofort für deren Unterbringung und Erziehung entweder bei Anverwandten, in öffentlichen Inſtituten oder ſonſt auf angemeſſene Art Sorge zu tragen. Indeß ſind auch Fälle vorgekommen, wo man hierbei auf der andern Seite zu weit gegangen iſt, und ſelbſt Kinder, die noch an die Mutterbruſt gelegen haben, davon, ohne Rückſicht ihres Zuſtandes getrennt, und in fremde Pflege gegeben hat. Da ein Verfahren dieſer Art, wodurch dem Säuglinge die gewohnte mütterliche Sorgfalt und Nahrung plötzlich entzogen wird, für denſelben weit nachtheiligere Folgen als der Mitaufenthalt im Gefängniſſe hervorbringen kann, hat, ſo wird die ꝛc. Regierung in Gemäßheit des mit dem Hrn. Juſtiz-Miniſter Excellenz hierüber getroffenen Einverſtändniſſes, angewieſen, in den Fällen, wenn mit den Müttern zugleich Kinder, die noch an der Bruſt liegen, in die Gefängniſſe eingebracht werden, nach den eintretenden Umſtänden, Beſtimmung zu faſſen, ob ſolche ohne zu erwartenden Nachtheil von der Mutter getrennt werden können, oder ob es zweckmäßiger ſei, ſolche in der mütterlichen Pflege noch ſo lange zu laſſen, als ihnen die Bruſt gereicht wird, wobei darauf mit zu ſehen iſt, daß dergleichen Perſonen Gefängnißſtuben, die einen geſunden Aufenthalt gewähren, angewieſen erhalten, auch bei ihrer übrigen Behandlung alle thunliche Rückſicht auf ihren Zuſtand genommen werde. (Reſcript des Miniſteriums des Innern vom 27. Sptbr. 1816.)

Die Königl. Ober-Landesgerichte werden hiermit angewieſen, ſich auch ihrerſeits dieſe Beſtimmungen zur Richtſchnur dienen zu laſſen. (Reſcript vom 9. Octbr. 1816. v. Kptz. J. Bd. 8. S. 304—5.)

(Zusatz 4.) Der Königl. Regierung eröffne ich hiermit, daß die derſelben von des Herrn Miniſters des Innern Excellenz unterm 27. Sptbr. v. J. eröffnete, mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium in Abſicht der Mitaufnahme der Säuglinge in die Juſtiz-Gefängniſſe gefaßte, Beſtimmung auch in Anſehung der, von den Polizeibehörden arretirten Perſonen und reſſortirenden Gefängniſſe Anwendung finden ſoll. Ich veranlaſſe daher die Königl. Regierung, die ihr untergeordneten Polizei-Behörden hiernach anzuweiſen. (Reſcript des Polizeiminiſters vom 31. Januar 1817. v. Kptz. J. Bd. 8. S. 306.)

Anwendung der vorſtehenden Verfügung auf Polizei-Gefangene und Polizei-Gefängniſſe.

Allgemeine Erforderniſſe dazu.

§. 206. Die Verhaftung eines Verdächtigen ſetzt aber allemal voraus, daß die Exiſtenz eines Verbrechens wahrſcheinlich ſey, wenn auch der Thatbeſtand noch nicht vollſtändig feſtgeſtellt worden.

(Zusatz 1.) (Conf. §. 17. der ad §. 78. Zuſatz 13. abgedruckten Verordnung v. 21. Juli 1813. G. S. de 1813. S. 96—98.)

§. 207. In wie fern der gegen eine beſtimmte Perſon obwaltende Verdacht zur Verhaftnehmung hin-

reichend ſey, muß von dem Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt erwogen werden. Hierbei iſt vorzüglich auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Beſorgniß, daß der Verdächtige ſich durch die Flucht der ferneren Unterſuchung entziehen werde, Rückſicht zu nehmen.

§. 208. Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher, werden in der Regel jederzeit verhaftet; andere Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche ſie zu erwarten haben, wahrſcheinlich einjährige Einſperrung überſteigt.

Beſondere Fälle, in welchen zur Verhaftung geſchritten werden muß.

§. 209. Iſt durch das Bekenntniß, oder durch einen vollſtändigen Beweis, die Perſon des Thäters ausgemittelt; ſo muß in den Fällen des vorſtehenden §., und allemal, wenn der Richter die gegründete Beſorgniß hat, daß der Verbrecher ſeine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erſchwerung der Unterſuchung mißbrauchen werde, zur Haft geſchritten werden.

§. 210. Treten jedoch beſondere Umſtände ein, welche den Verbrecher der Flucht oder des Mißbrauchs der Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit nicht verdächtig machen, oder leiſtet er nach der Beſtimmung des Richters eine annehmliche Caution; ſo kann er während der Unterſuchung auf freien Füßen gelaſſen werden, wenn die ihm bevorſtehende Strafe wahrſcheinlich eine dreijährige Gefangenſchaft nicht erreicht.

§. 211. Hat der Angeſchuldigte wahrſcheinlich eine dreijährige Strafe verwirkt; ſo kann er unter keiner Bedingung während der Unterſuchung von der Haft befreiet werden, wenn die Erforderniſſe des §. 209. dazu vorhanden ſind.

§. 212. Soll die Verhaftung auf Befehl der Vorgeſetzten des Richters, oder auf Requiſition eines in- oder ausländiſchen Gerichts geſchehen; ſo muß der Richter ſie ohne Prüfung der Gründe, jedoch mit Ausnahme der §. 251. bis 256. bezeichneten Perſonen und mit Beobachtung der Vorſchriften dieſer §§. ſofort verfügen.

Von der Verhaftung bei Verbrechen, die in einem Auflaufe begangen worden.

§. 213. Iſt bei einem Auflaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen ſchwerer Art begangen, und deſſen Urheber noch nicht ausgemittelt; ſo werden alle diejenigen, welche an der Schlägerei oder dem Auflaufe thäti-

gen Antheil genommen haben, einſtweilen in Verhaft genommen, bis der Urheber entdeckt iſt. Davon findet jedoch eine Ausnahme ſtatt, wenn das bei einem Auflaufe oder bei einer Schlägerei begangene Verbrechen von der Art iſt, daß es dem einen oder anderen der Theilnehmer wegen ſeiner bekannten Rechtlichkeit, oder anderer Verhältniſſe nicht füglich beigemeſſen werden kann.

§. 214. Zufluchtsörter oder Freiſtätten, ſie ſeyen geiſtliche oder weltliche, finden nicht ſtatt, und wer wiſſentlich einen Beſchuldigten aufnimmt oder duldet, um ihn der Nachforſchung des Richters zu entziehen, der hat nachdrückliche Strafe zu erwarten.

§. 215. Jeder Richter iſt befugt, in dringenden Fällen auch die Verhaftung ſolcher Perſonen, die ſonſt ſeiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ſind, zu verfügen.

Verfahren nach Verhaftung einer Militair-Perſon;

§. 216. Iſt der Verhaftete eine Militär-Perſon; ſo muß die Auslieferung an das Regiment oder Bataillon, wozu der Verhaftete gehört, ſofort geſchehen. Wenn aber dieſes zu entfernt oder unbekannt iſt; ſo iſt der Verhaftete an die nächſte Garniſon abzuliefern, und zugleich dem kompetenten Regiments- oder Bataillons-Gerichte davon Nachricht zu geben.

(Zusatz 1. u. 2.) (**Conf.** das ad §. 78. Zuſatz 67. abgedruckte Reſcript vom 12. Auguſt 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 221. und die ibid. Zuſatz 81. u. 82. abgedruckten C. Ord. v. 30. Juli 1832. G. S. de 1832. S. 205—7.)

eines Eximirten;

§. 217. Verhaftungen der Eximirten müſſen dem kompetenten Obergerichte ſogleich angezeigt werden.

eines Staatsbeamten.

§. 218. Geräth ein im öffentlichen Amte ſtehender geiſtlicher oder weltlicher Diener in Unterſuchung, und iſt er bei der vorläufigen Vernehmung, oder bei dem Fortgange der Unterſuchung eines Verbrechens in dem Grade geſtändig, verdächtig oder überführt, daß entweder mit der perſönlichen Haft wider ihn zu verfahren, oder daß ſein Vergehen mit Wahrſcheinlichkeit die Caſſation nach ſich ziehet; ſo muß der Inquirent die vorgeſetzte Amtsbehörde des Angeſchuldigten ſchleunig von dieſer Lage der Sache zur weiteren Verfügung benachrichtigen.

(Zusatz 1.) Das allgemeine Polizei-Departement hat dem Chef der Juſtiz den von der Polizei-Deputation der Breslauer Regierung erſtatteten Bericht mitgetheilt, nach welchem und deſſen Beilagen das Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau die fiscaliſche Unterſuchung **c.** den N. N. und den N. N. wegen Mißhandlung des N. N. verfügt hat, ohne deßhalb den Antrag der vorgeſetzten Dienſt-

behörde abzuwarten. Dieſes iſt dem §. 47. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial=Polizei= und Finanzbehörden vom 26. Decbr. 1808 entgegen. Die daſelbſt vorgeſchriebene Ausnahme von der Regel für den Fall,

wenn mit dem Vergehen ein ſolcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht,

iſt hier nicht vorhanden geweſen, indem das Vergehen, deſſen die Denunciaten beſchuldigt werden, von einem andern, der nicht mit einer öffentlichen Gewalt bekleidet geweſen, nicht hätte begangen werden können, und, wie weit ein mit öffentlicher Gewalt bekleideter Officiant ſolche in Anwendung zu bringen befugt iſt, zunächſt von ſeiner Dienſtbehörde beurtheilt werden muß. Das allgemeine Polizei=Departement hat nun zwar nichts dagegen zu erinnern, daß die Unterſuchung wider den N. N. und den N. N. eröffnet werde; es wird jedoch das Königl. Ober=Landesgericht hierdurch angewieſen, in künftigen ähnlichen Fällen Denunciationen dieſer Art der Polizei=Deputation der Regierung mitzutheilen, und deren Anträge abzuwarten. (Reſcript vom 2. Januar 1813. v. Kptz. Jahrb. Bd. II. S. 30.)

(Zusatz 2.) Die Verhaftung der Apotheker und Bezirks=Hebammen soll der betreffenden Polizeibehörde sofort angezeigt werden.

Obgleich die Apotheker und ſolche Bezirks=Hebammen, die allein für einen Ort und deſſen Umgegend angeſtellt ſind, nicht als Officianten betrachtet werden können, ihre Stellung zum Publikum es aber in polizeilicher Hinſicht nothwendig macht, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeibehörde, ſo als wenn es Beamte wären, angezeigt werde, damit dieſe die nöthigen Anſtalten zur Sicherung des Publikums treffe; ſo wird dem Königlichen Kammergerichte aufgegeben, ſämmtliche Untergerichte ſeines Departements durch die Amtsblätter anzuweiſen, von allen bei denſelben etwa vorfallenden Arretirungen ſolcher Perſonen, entweder vorher oder doch gleichzeitig die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu ſetzen. (Reſcript v. 10. Mai 1822. v. Kptz. J. Bd. 19. S. 328. und v. Kptz. A. Bd. 6. S. 432.)

(Zusatz 3.) Verwaltungs= und Polizeibehörden ſind zu Verhaftungen ihrer Beamten im Disciplinarwege berechtigt.

Die Circularverfügung vom 7. September 1811, auf welche das Königliche Kammergericht in dem über die Befugniß des hieſigen Polizei=Präſidiums, Verhaftungen ſeiner Beamten im Disciplinarwege zu veranlaſſen, erſtatteten Bericht vom 11. v. M. Bezug nimmt, iſt nur an die damals beſtandenen Abgaben=Deputationen der Regierungen gerichtet, und kann daher ohne Weiteres auf die Polizeibehörde nicht ausgedehnt werden. Der Juſtiz=Miniſter findet eine ſolche Ausdehnung auch der Sache nicht angemeſſen. Den Polizeibehörden ſtehet, wie andern Verwaltungsbehörden, gegen die ihnen untergebenen Beamten nicht allein die Disciplinargewalt, ſondern auch bei Dienſtvergehen überhaupt das Recht der vorläufigen Unterſuchung, und die Befugniß zu, entweder auf Dienſtentſetzung im Wege der Adminiſtration, oder, mit Genehmigung des vorgeſetzten Miniſteriums, bei dem competenten Gericht auf Eröffnung der förmlichen fiscaliſchen oder Criminalunterſuchung anzutragen. Um von einer oder der andern dieſer Befugniſſe, nach Beſchaffenheit der einzelnen Fälle, Gebrauch machen, und über die, gegen den Beamten zu ergreifenden Maßregeln einen Beſchluß faſſen zu können, wird die Verhaftung des Angeſchuldigten oft nothwendig ſein. Sie erſcheint als Mittel zum Zweck. Daß in ſolchen Fällen, in denen ſie verfügt worden, das Verfahren möglichſt beſchleunigt, und, wenn es auf die Eröffnung einer gerichtlichen Unterſuchung anzukommen ſcheint, darüber, ob darauf anzutragen oder nicht, baldigſt ein Beſchluß gefaßt werde, verſtehet ſich von ſelbſt. Eine Controle von Seiten der Juſtizbehörden kann hierbei nicht ſtatt=

finden. Auch erlaubt die Verſchiedenheit der Fälle nicht, einen Zeitraum feſtzuſetzen, binnen welchem die, der Polizeibehörde überlaſſene Unterſuchung beendigt ſein muß. Selbſt nach der Verfügung vom 7. Septbr. 1811 kann eine längere, als vierwöchentliche Friſt bewilligt werden. Alles hängt hierbei von der Beſchaffenheit der Sache ab. Findet eine Verzögerung ſtatt, ſo ſtehet dem Verhafteten der Weg der Beſchwerde offen; ſo wie dann auch dem competenten Gericht unbenommen bleibt, bei einem zu ſeiner Kenntniß gekommenen, lange dauernden Arreſt eines Beamten, davon dem Chef der Juſtiz zur weitern Veranlaſſung Anzeige zu machen. (Reſcript vom 3. December 1830. v. Kpß. J. Bd. 36. S. 300. 301.)

(Zusatz 4.) Die Militair-Behörden ſollen von jeder wider Militairpflichtige eingeleiteten Unterſuchung und erkannten Strafe in Kenntniß geſetzt werden.

Es iſt zur Kenntniß des Juſtiz-Miniſteriums gelangt, daß von den Civilgerichten die Beſtimmung des Reſcripts v. 17. Septbr. 1819 (Jahrb. Bd. 14. S. 66) — wonach den betreffenden Kreis-Landräthen von jeder gegen einen Militairpflichtigen eingeleiteten Unterſuchung und von dem Ausfall des Erkenntniſſes dabei Nachricht gegeben werden ſoll, häufig unbeachtet bleibt, und dadurch veranlaßt wird, daß Leute in die Truppentheile eingeſtellt werden, bei denen erſt nach ihrer Einſtellung zur Sprache kommt, daß ſie ſich in Unterſuchung befinden.

Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden daher zur genauen Befolgung jener Verfügung hierdurch wiederholt angewieſen. (Reſcr. v. 26. Auguſt 1831. v. Kpß. J. Bd. 38. S. 138—9.)

(Zusatz 5.) Die Suspenſion eines Juſtiz-Commiſſarius in Folge einer wider denſelben eingeleiteten Unterſuchung darf nur mit Genehmigung des Juſtiz-Miniſters geſchehen.

Der Juſtiz-Miniſter kann die, von dem Königl. Oberlandesgericht, nach dem Berichte vom 10. d. M. ausgeſprochene Suspenſion des Juſtiz-Commiſſarius N. in N. von ſeinen Aemtern zur Zeit noch nicht genehmigen, indem der eingereichten Abſchrift des gegen denſelben abgefaßten Erkenntniſſes, durch welches er ſeiner Aemter entſetzt werden ſoll, keine Gründe beigefügt ſind, mithin das, der Entſcheidung zum Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältniß nicht überſehen werden kann.

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher ſchleunigſt eine Abſchrift des vollſtändigen Erkenntniſſes einzureichen, inzwiſchen aber die Suspenſion des N. bis auf weitere Verfügung zu ſiſtiren.

Die Amts-Suspenſion ſtehet mit der Befugniß zur Anſtellung der Beamten an ſich in einer nothwendigen Verbindung; die Allg. Ger.-Ordn. ſtellt im Tit. 7. Thl. III. die Juſtiz-Commiſſarien unter die ſpecielle Aufſicht des Juſtiz-Miniſters und die Circular-Verfügung vom 29. December 1824 (v. Kpß. J. Bd. 24. S. 301—305), welche den Landes-Juſtiz-Collegien die Anordnung der Suspenſion vom Amte nachgelaſſen hat, hat jene Vorſchrift nicht aufgehoben.

Es iſt aber an ſich eine ſehr bedenkliche Sache, einen Juſtiz-Commiſſarius im Laufe des Unterſuchungs-Proceſſes zu ſuspendiren, da ſein ganzes Wohl von dieſer Maßregel abhängt, und der Schade, der ihm dadurch zugefügt wird, unwiederbringlich iſt.

Der Juſtiz-Miniſter muß ſich daher die nähere Beurtheilung der Frage: ob die Suspenſion eines Juſtiz-Commiſſarius eintreten ſoll, lediglich ſelbſt vorbehalten.

Hiernach iſt auch bei Gelegenheit eines ſpeciellen Falls bereits früher an das Königl. Kammergericht verfügt worden.

Bei einem jeden in Gehalt ſtehenden Beamten muß die Suspenſion in Folge des erſten, die Amts-Entſetzung ausſprechenden Erkenntniſſes ſtattfinden,

weil der Königl. Dienſt dabei unmittelbar betheiligt iſt. Bei einem Amte, welches nur die Erlaubniß ertheilt, dem Publikum zu dienen, frägt es ſich bloß: ob von der Fortſetzung dieſer Erlaubniß ein Nachtheil für das Publikum zu beſorgen iſt; iſt dieſes nicht der Fall und das Verbrechen nicht von der Art, daß es eine moraliſche Unwürdigkeit in ſich ſchließe, ſo wird die Suspenſion eines Juſtiz-Commiſſarius im Laufe der Unterſuchung auch nicht ausgeſprochen werden können. (Reſcr. v. 30. Juli 1832. v. Kpz. J. Bd. 40. S. 252—253.)

(Zusatz 6.) *Das Verfahren in Unterſuchungen gegen Juſtizbeamte betreffend.* Der Juſtizminiſter findet ſich im Intereſſe der ihm obliegenden Oberaufſicht über ſämmtliche Juſtizbeamte und nur bei den Landes-Juſtizcollegien hinſichts der Suspenſion der zur Unterſuchung gezogenen Juſtizbeamten ein gleichförmiges Verfahren einzuführen, zu nachſtehenden Beſtimmungen veranlaßt.

I. Von jeder Einleitung einer Criminal- oder fiscaliſchen Unterſuchung wegen Amts- oder gemeiner Vergehen eines Juſtizbeamten iſt ſofort mit kurzer Angabe der Veranlaſſung dem Juſtizminiſter Bericht zu erſtatten, wenn

1) der Beamte im Königlichen Dienſt ſtehet, oder doch ſein Einkommen aus Staatsfonds bezieht, und zugleich zu denjenigen Beamten gehört, deren Anſtellung verfaſſungsmäßig von Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt unmittelbar oder durch den Juſtizminiſter erfolgt;
2) wenn der Beamte ein richterliches Amt bei einer Privat-Jurisdiction verwaltet, oder
3) als Juſtiz-Commiſſar oder Notar angeſtellt iſt.

Doch bedarf es auch bei dieſen Beamten (1. 2. 3.) keines Berichtes, wenn gegen ſie:

a) im abgekürzten Unterſuchungsverfahren Strafen feſtgeſetzt, oder
b) die Unterſuchung wegen bloßer Injurien eingeleitet worden iſt.

II. Bei der Frage: ob der zur Unterſuchung zu ziehende Beamte von ſeinem Amte zu ſuspendiren ſei, iſt zu erwägen:

1) ob die Anſchuldigungen von der Art ſind, daß ſie die Caſſation oder Degradation des Beamten zur Folge haben dürften, und
2) ob der Beamte zugleich die Würde ſeines Amtes compromittirt, d. h. die erforderliche Achtung und Autorität bei dem Publikum und ſeinen Untergebenen verwirkt hat; oder ob die Beſorgniß obwaltet, daß er die Fortſetzung ſeines Dienſtes zu neuen Vergehen oder zur Verdunkelung der angeſchuldigten mißbrauchen werde.

Nur wenn der Fall zu 1) und einer der beiden Umſtände zu 2) vorhanden iſt, muß die Suspenſion verfügt werden. Iſt die Suspenſion unterblieben, in erſter Inſtanz aber auf Caſſation erkannt worden, ſo muß die Suspenſion allemal ſofort nach Publikation des Erkenntniſſes angeordnet werden. Findet ſich im Laufe der Unterſuchung gegründete Veranlaſſung zur Suspenſion, ſo muß ſie auch während derſelben veranlaßt werden.

III. Die Suspenſion kann

1) in dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, ſowohl von den Landes-Juſtizcollegien, als auch von den Dirigenten der Untergerichte gegen jeden ihnen untergeordneten Juſtizbeamten verfügt werden;
2) außerdem aber ſteht die unmittelbare Verfügung derſelben den Königl. Untergerichts-Dirigenten niemals, den Landes-Juſtizcollegien aber nur dann zu, wenn der Beamte
   a) zu denjenigen gehört, deren Anſtellung verfaſſungsmäßig den Landes-Juſtizcollegien übertragen worden, oder wenn

b) die Suspenſion in Gemäßheit eines Urtels auf Caſſation erfolgt (II.).

3) Dagegen bleibt außer dem Falle zu I. die Suspenſion

a) der Beamten, deren Anſtellung von des Königs Majeſtät erfolgt iſt, oder von dem Juſtizminiſter ausgeht,

b) der Richter bei Privat-Jurisdictionen,

c) der Juſtizcommiſſarien und Notarien,

dem Juſtizminiſter vorbehalten.

Die Landes-Juſtizcollegien haben in den Fällen zu 1., wenn die Suspenſion ſonſt dem Juſtizminiſter zuſtehen würde, ſofort anzuzeigen,

daß und warum die Suspenſion verfügt, was hinſichts der Stellvertretung angeordnet, und wie viel von dem Gehalt und den Emolumenten des Beamten zu ſeinem Unterhalt und ſeiner Vertretung beſtimmt worden iſt.

In den Fällen unter Nr. 3. aber ſind hierüber gutachtliche Anträge zu machen.

IV. Bei der Suspenſion ſind ſofort die erforderlichen Verfügungen wegen Vertretung des ſuspendirten Beamten, und wegen Verwendung deſſen Dienſteinkommens zu erlaſſen.

Dabei iſt Folgendes zu berückſichtigen:

1) In der Regel iſt dem ſuspendirten Beamten die Hälfte ſeines Einkommens zu belaſſen. Iſt jedoch durch die vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde, ſo wird ihm nur der nothdürftigſte Unterhalt gewährt. (§. 222. der Crim. Ord.)

Bei dieſer Beſtimmung bleibt es bis zur Publication des erſten Erkenntniſſes, nach welchem anderweit feſtgeſetzt wird, was dem ſuspendirten Beamten aus ſeinem Einkommen zum Unterhalt zu belaſſen ſei, wonach bis zur Publication des zweiten Erkenntniſſes verfahren wird.

2) Nicht nur das Gehalt, ſondern auch die geſammten Dienſtemolumente des Beamten, ſind bei Beſtimmung des ihm daraus zu gewährenden Einkommens zur Berechnung zu ziehen. Nur auf die Entſchädigungen für Dienſtausgaben, z. B. zu Dienſtreiſen, Anſchaffung von Schreibmaterialien u. ſ. w. hat der ſuspendirte Beamte keinen Anſpruch.

Dagegen wird der Genuß einer freien Wohnung bei der zum nothdürftigſten Unterhalte beſtimmten Summe in der Regel nicht angerechnet, ſondern dem ſuspendirten Beamten außerdem bewilligt, wenn es nicht im Intereſſe des Dienſtes nothwendig wird, dem interimiſtiſchen Verwalter des Poſtens, wie dies bei Gefangenwärterſtellen in der Regel der Fall ſein wird, die mit der Stelle verbundene Dienſtwohnung ganz oder zum Theil einzuräumen.

3) Von dem reinen Dienſteinkommen vorweg ſind zu berichtigen:

a) die laufenden Penſions- und Witwen-Caſſenbeiträge,

b) die von dem Beamten in dieſer Eigenſchaft zu entrichtenden Königlichen und Communalabgaben (Claſſenſteuer, Communalbeiträge);

von dem ſodann verbleibenden Reſte erhält der Beamte die Hälfte, wenn ihm die Hälfte ſeines Einkommens belaſſen worden iſt.

4) Zum nothdürftigſten Unterhalt ſind in der Regel, ohne Rückſicht, ob der Beamte Familie und ſonſtiges Vermögen hat,

a) bei richterlichen Beamten monatlich 20 Thlr.,

b) bei Subalternbeamten einſchließlich der Canzliſten, monatlich 10 Thlr.,

c) bei Unterbeamten (Executoren, Gerichtsdienern, Boten u. ſ. w.) monatlich 5 Thlr. zu beſtimmen.

Dieſe Summen ſind jedoch den Beamten nur dann zu gewähren, wenn ſolche die Hälfte des Dienſteinkommens nicht überſteigen.

5) der dem Beamten vorenthaltene Theil ſeines Einkommens iſt zur Remuneration ſeines Stellvertreters, eventualiter zur Beſtreitung der Unterſuchungskoſten, zu verwenden. (§. 222. der Crim. Ord.)

Ob und in wiefern dem Beamten nach beendigter Unterſuchung der hiernach nicht verwendete Theil oder auch das ganze zurückbehaltene Gehalt nachzuzahlen ſei, iſt nach den Cabinetsordres vom 8. December 1824 (Geſ. S. für 1825. S. 5.) und vom 20. April 1831 (Jahrbücher Bd. 38. S. 443.) zu beurtheilen.

V. Die Unterſuchungen gegen Juſtizbeamte ſind vorzugsweiſe zu beſchleunigen, und daher von dem Präſidenten ſowohl bei dem Inquirenten, als bei dem Referenten hinſichts der Beſchleunigung genau zu controliren, damit pflichtvergeſſene Beamte möglichſt bald aus dem Juſtizdienſte entfernt oder ſonſt beſtraft, und die Vertretung ſuspendirter Beamten beſeitigt werde.

Kommen im Laufe der Unterſuchungen neue Vergehen zur Sprache, deren Unterſuchung beträchtlichen Zeitaufwand koſten würde, und läßt ſich die Caſſation des Beamten ſchon nach den bisherigen Ermittelungen mit Wahrſcheinlichkeit erwarten, ſo kann die Ausdehnung der Unterſuchung auf die neuen Vergehen ausgeſetzt bleiben, damit zuvörderſt in der früher begonnenen Unterſuchung erkannt werde. (§. 416. der Crim. Ord.)

In der mit dem Jahrberichte einzureichenden Liſte der gegen Beamte ſchwebenden Unterſuchungen iſt bei den, noch nicht beendigten Unterſuchungen der Tag der Einleitung und die Urſache anzugeben, warum die Unterſuchung noch nicht beendigt worden ſei.

VI. Von den abgefaßten Erkenntniſſen ſind dem Juſtizminiſter vollſtändige Abſchriften einzureichen:

1) von dem erſten Erkenntniſſe, und zwar ſofort bei Verfügung der Publication deſſelben:

a) in allen Fällen, wenn die Suspenſion eines Beamten erfolgt oder auf den Grund des Urtels zu verfügen iſt, und

b) in fiscaliſchen Unterſuchungen, bei welchen der fiscaliſchen Behörde gegen das abgefaßte Erkenntniß, nach §. 98. Tit. 35. Thl. I. der Allg. Ger. Ord. binnen 4 Wochen nach deſſen Publication, ein Rechtsmittel zuſteht, und bei welchen der Juſtizminiſter zu beſtimmen hat, ob das zuläſſige Rechtsmittel einzuwenden ſei.

Fiscaliſche Unterſuchungen wegen Injurien gehören mit Rückſicht auf §. 228. des Anhangs zur Allg. Ger. Ord. nicht hierher.

Außerdem

2) von jedem rechtskräftigen Erkenntniſſe der erſten und von jedem Erkenntniſſe der zweiten Inſtanz gegen Beamte, welche

a) bei Königlichen oder aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten,

b) als Juſtizcommiſſarien und Notarien,

c) als Richter bei einer Privatjurisdiction,

angeſtellt ſind, ohne Rückſicht darauf, ob die Anſtellung des Beamten verfaſſungsmäßig durch den Juſtizminiſter oder die Chefpräſidenten der Landes-Juſtizcollegien erfolgt, oder ob auf Beſtrafung oder Freiſprechung des Beamten erkannt worden iſt.

Nur bei Unterſuchungen wegen Injurien tritt die Ausnahme ein, daß von der letzten Entſcheidung nur dann Abſchrift einzureichen iſt, wenn die Unterſuchung gegen einen Richter, Juſtizcommiſſar oder Notar eingeleitet und auf eine

Strafe erkannt worden iſt. Iſt das Erkenntniß erſter Inſtanz zu 1. bereits eingereicht worden und wird rechtskräftig, ſo bedarf es nicht einer nochmaligen Einreichung deſſelben, ſondern es genügt die Anzeige, daß es in die Rechtskraft übergegangen ſei.

In ſo weit werden die frühern Verordnungen wegen Einſendung der Erkenntniſſe

vom 26. Juli 1809	in Rabe's Samml.	Bd. 10.	S. 121.
= 22. Decb. 1820	in den Jahrbüchern	= 16.	= 245.
= 2. März 1827	= =	= 29.	= 114.
= 28. Febr. 1831	= =	= 37.	= 125.

hierdurch abgeändert. (Reſcr. v. 15. Novbr. 1832. v. Kptz. J. Bd. 40. S. 504—9.)

(Zusatz 7.) Benachrichtigung des Kreis-Landraths von jeder Unterſuchung und Sentenz wider Militairverpflichtete.

Obgleich durch die in den Jahrbüchern abgedruckte Verfügung vom 17. Septbr. 1819 feſtgeſetzt worden iſt:

daß von Seiten der Gerichte dem Landrathe des Kreiſes nicht allein von einer jeden Unterſuchung, welche wider einen, zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, ſondern auch von dem Ausfalle des Erkenntniſſes Nachricht gegeben werden ſoll;

ſo ſind doch in neuern Zeiten Fälle vorgekommen, aus denen hervorgehet, daß dieſe Benachrichtigung der landräthlichen Behörden von Seiten der Civil-Gerichtsbehörden häufig unterbleibt.

Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden daher hierdurch angewieſen, die obengedachte Verfügung gehörig zu beachten. (Reſcr. v. 24. Mai 1833. v. Kptz. J. Bd. 41. S. 562.)

(Zusatz 8.) Von der Einleitung einer jeden Unterſuchung gegen einen zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere Verpflichteten, und von dem Ausfall des Erkenntniſſes iſt dem Landrathe des Kreiſes Nachricht zu geben.

Obgleich die Königl. Gerichtsbehörden durch die Reſcripte vom 17. September 1819, 12. Auguſt 1825 und 24. Mai v. J. (Jahrbücher Band 14. Seite 66. Band 26. Seite 221 und Band 41. Seite 562.) wiederholt angewieſen worden ſind,

von der Einleitung einer jeden Unterſuchung gegen einen zum Kriegsdienſte im ſtehenden Heere Verpflichteten, ſo wie demnächſt von dem Ausfall des Erkenntniſſes dem Landrathe des Kreiſes Nachricht zu geben,

ſo kommen doch noch immer nicht ſelten Fälle vor, wo dieſe Vorſchrift unbeachtet geblieben iſt.

Der Einwand, daß ihnen die Militairpflichtigkeit der Inculpaten unbekannt geblieben, kann den Gerichtsbeamten nicht zur Entſchuldigung gereichen, da die Militairpflichtigkeit lediglich von dem Alter jener Perſonen abhängig iſt, und hierüber das Unterſuchungsgericht ſich ſtets Gewißheit verſchaffen kann; wenn aber von den Inculpaten eine Befreiung von der Militairpflichtigkeit behauptet werden ſollte, auch hierüber bald zur Gewißheit zu gelangen iſt. Die Königl. Landes-Juſtizcollegien werden daher hiermit veranlaßt, die Gerichte ihrer Bezirke und beſonders die Inquiſitoriate zur Befolgung jener Vorſchrift anzuhalten. (Reſcript vom 18. Auguſt 1834. v. Kptz. J. Bd. 44. S. 138—139.)

§. 219. Wenn nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 532. und Tit. 12. §. 28. die Vorgeſetzten eines Geiſtlichen und Schullehrers demſelben den Verluſt des Amtes angedeutet haben, und er dagegen auf gerichtliche Unterſuchung und Entſchei-

dung anträgt; ſo muß der Richter ſich in der Regel darauf einſchränken, die bis dahin geführte Unterſuchung zu vervollſtändigen.

§. 220. Bringt der Dienſt eine ununterbrochene Verwaltung mit ſich; ſo muß bei geringeren Verbrechen der Angeſchuldigte ſeinen Dienſt unter ſicherer Aufſicht ſo lange verſehen, bis ſeine Amtsvorgeſetzten wegen fernerer Verwaltung deſſelben das Nöthige verfügt haben.

§. 221. In wie fern während der Unterſuchung die Suspenſion des Beamten zu verfügen ſey, dies bleibt dem pflichtmäßigen Ermeſſen des vorgeſetzten Departements überlaſſen, nach deſſen Beſtimmung auch derjenige, welcher das Amt einſtweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß.

(Zusatz 1.) Wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Officianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlaſſung ſeines Amts, angebracht, oder gegen Caſſenbediente des Regierungsreſſorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsofficianten eine fiscaliſche oder Criminalunterſuchung eingeleitet werden ſoll, ſo muß das Gericht ſolches ſogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn ein Regierungsbedienter zum perſönlichen Arreſt gebracht werden ſoll; der Executor muß das Notificatorium dem Amtsvorgeſetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arreſt geſetzt werden ſoll, ſo lange unter Obſervation nehmen, bis wegen Verwaltung ſeines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen ſind. Unterſuchungen gegen Regierungsofficianten über bloße Dienſtvergehen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein ſolcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, ſchon der Beahndung der Geſetze ſchuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverſtändiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb ſeinem Wohnorte vor Gericht erſcheinen, ſo muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgeſetzte Behörde deſſelben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Verſiegelung des Vermögens oder Nachlaſſes von Regierungsofficianten, iſt die betreffende Regierung zu benachrichtigen und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältniſſen, worin Amtsacten zu vermuthen ſind, ihre Siegel mit anlegen zu laſſen. Bei der Entſiegelung müſſen dergleichen Acten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgeſondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt werden. Das Vorſtehende iſt gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an ſich ein Juſtizbedienter, aber in anderer Rückſicht einer Regierung zugleich untergeordnet iſt, und Geſchäfte in Händen hat, welche zu ihrem Reſſort gehören. In allen vorbenannten Fällen ſind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntniſſe von Amtswegen mitzutheilen. (Verordnung vom 26. Decbr. 1808. G. S. v. 1817. S. 287.)

(Zusatz 2.) Ueber die Frage: ob gegen einen Beamten

a. Ich finde nach den, am 19. v. M. von Ihnen vorgetragenen nähern Umſtänden, eine fiscaliſche Unterſuchung gegen den Steuerrath N. N., wegen ſeines Verfahrens gegen den Schuhmacher N. und Conſorten nicht begründet, will vielmehr, daß ſolches als Dienſt-

fiscaliſche Unterſuchung einzuleiten ſei? ſoll jedesmal die Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſteriums eingeholt werden.

ſache weiter behandelt werde, und habe dies der Regierung zu Magdeburg mit der Vorſchrift bekannt gemacht, daß über die Frage, ob gegen einen Beamten fiscaliſche Unterſuchung einzuleiten ſei, jedesmal die Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſterii eingeholt werden muß. Die Anlagen Ihres Berichts empfangen Sie zur weitern Verfügung hierbei zurück. (Cab. Ord. v. 3. Auguſt 1824.)

b. Ew. Excellenz beehren wir uns, dem in dem geehrten Schreiben vom 22. v. M. geäußerten Wunſch gemäß, in der Anlage beglaubigte Abſchrift der an den mit unterzeichneten Finanz-Miniſter ergangenen Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt d. J. ganz ergebenſt mitzutheilen, mit dem Bemerken, daß dieſe Allerhöchſte Cabinets-Ordre, wie deren Inhalt ergibt, dadurch veranlaßt worden iſt, daß wegen eines Vergehens eines Steuerraths von der betreffenden Regierung gerichtliche Unterſuchung hat eingeleitet werden wollen, wogegen aber von des Königs Majeſtät beſtimmt worden iſt, daß nur eine Unterſuchung von Seiten der Verwaltungsbehörde eingeleitet werden ſolle.

Hiernach haben wir angenommen, daß durch die hinzugefügte allgemeine Allerhöchſte Anordnung, daß über die Frage:

ob gegen einen Beamten fiscaliſche Unterſuchung einzuleiten ſei?

jedesmal die Entſcheidung des vorgeſetzten Miniſterii eingeholt werden müſſe, nichts anders beabſichtigt ſei, als daß die Regierungen, Unterſuchungen wegen Dienſtvergehungen der Officianten, nicht ohne Genehmigung des vorgeſetzten Miniſterii den Gerichten überweiſen ſollten.

Demzufolge ſind wir zwar mit Ew. Excellenz darin einverſtanden, daß die erwähnte Allerhöchſte Vorſchrift ſich nur auf Dienſtvergehungen bezieht, halten aber auch aus eben dieſem Grunde dafür, daß dieſelbe, wenn gleich eine beabſichtigte fiscaliſche Unterſuchung die ſpecielle Veranlaſſung dazu gegeben hat, nicht bloß auf dieſe zu beſchränken, ſondern auch in dem Falle anzuwenden ſein werde, wenn die Frage entſtehet, ob wegen eines Dienſtvergehens Criminal-Unterſuchung einzuleiten iſt, und haben demgemäß auf Veranlaſſung einer diesfälligen Anfrage der Regierung zu Cöln, dieſe, und ſämmtliche übrige Regierungen beſchieden. (Reſcr. v. 14. Decbr. 1824.)

c. Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 1. November pr. über das Verfahren bei Einleitung fiscaliſcher Unterſuchungen gegen Beamte, iſt mit den Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen communicirt, und darauf das in Abſchrift anliegende Antwortſchreiben vom 14. December pr. eingegangen, woraus das Collegium die Veranlaſſung der deßfallſigen Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 3. Auguſt v. J. entnehmen wird. Dieſe modificiret nur die Reſſortverhältniſſe der Regierung in der Art, daß, ſobald die Regierung eine Unterſuchung wegen Dienſtvergehen extrahirt, die höhere Autoriſation zu dieſem Antrage nachgewieſen werden muß.

Uebrigens bleibt es bei den Beſtimmungen des §. 47. der Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden, d. d. den 26. December 1808, Geſetzſammlung de 1817, S. 287, welche feſtſetzt, in welchen Fällen die Juſtizbehörden, auch ohne Antrag, Unterſuchungen gegen Regierungs-Beamte einleiten können. (Reſcr. v. 10. Januar 1825. v. Kpt. J. Bd. 25. S. 138—40.)

(Zusatz 3.)

Sobald Referendarien und Auskultatoren

a. Ew. Hochwohlgeboren haben in den Berichten vom 6. und 8. v. M. die Frage zur Sprache gebracht, ob und in wie weit diejenigen Auskultatoren und Referendarien, welche wegen ihrer Theilnahme an burſchenſchaftlichen Verbindungen zur Verantwor-

wegen Theilnahme an burſchenſchaftlichen Verbindungen zur förmlichen Criminalunterſuchung gezogen werden, muß ihre Suspenſion vom Amte erfolgen.

tung gezogen werden, von ihren zum Theil mit Diäten verbundenen Geſchäften abgerufen und ad officio ſuspendirt werden ſollen.

Wir eröffnen Ew. Hochwohlgeboren hierauf Folgendes:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß alle Beamte, welche einer Theilnahme an der Burſchenſchaft überführt oder geſtändig ſind, von den öffentlichen Aemtern, welche ſie bekleiden, ſuspendirt werden müſſen, weil nach den Königl. Befehlen ihre Anſtellung nicht erfolgen ſoll.

Inzwiſchen wird dieſe Suspenſion in der Regel nicht nothwendig, ſo lange die vorläufigen Vernehmungen dauern, und über die Frage, ob eine förmliche Criminal-Unterſuchung eröffnet werden ſoll, von der Miniſterial-Commiſſion nach den ihr von Sr. Majeſtät dem Könige beigelegten Befugniſſen noch nicht entſchieden worden. Während dieſer Zeit iſt es hinreichend, wenn Seitens der Dienſtvorgeſetzten die betreffenden Beamten beſonders beaufſichtigt, und von allen Funktionen und Acten, welche mit den Unterſuchungen gegen burſchenſchaftliche oder ſonſtige politiſche Umtriebe in Verbindung ſtehen, fern gehalten werden, auch jede Beförderung jener Beamten ausgeſetzt bleibt.

Sobald aber die Eröffnung der förmlichen Criminal-Unterſuchung eintritt, kann die Suspenſion vom Amte nicht weiter ausgeſetzt werden.

Mit der Eröffnung der Criminal-Unterſuchung tritt auch die unmittelbare Leitung derſelben durch das Königl. Kammergericht ein. Letzteres hat daher den Auftrag erhalten, die betreffenden Präſidien der Provinzialbehörden, ingleichen die ſonſtigen Dienſtvorgeſetzten der zur Criminal-Unterſuchung zu ziehenden Individuen, inſofern nicht die Verhaftung während der Unterſuchung ſtattfindet, und dadurch die Suspenſion faktiſch eintritt, von der Eröffnung der Criminal-Unterſuchung in jedem einzelnen Falle zu benachrichtigen, damit die Dienſtſuspenſion veranlaßt werde. (Reſcript an die Miniſterial-Commiſſion vom 15. Octbr. 1834. v. Kptz. A. Bd. 44. S. 137 bis 138.)

§. 222. Wenn durch die vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt iſt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde; ſo wird während der Unterſuchung dem ſuspendirten Beamten aus ſeinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigſte Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehaltes und der Emolumente ihm bis zur beendigten Unterſuchung freigelaſſen, und die andere Hälfte zur Beſtreitung der Koſten, Belohnung des Stellvertreters u. ſ. w. einbehalten.

(Zusatz 1.) Der §. 222. der Criminal-Ordnung ſchreibt vor, daß dem ſuspendirten Beamten aus ſeinem Gehalte und Emolumenten alsdann nur der nothdürftigſte Unterhalt gereicht werden ſoll, wenn durch die auf adminiſtrativem Wege ſtattgefundene vorläufige Unterſuchung ſo viel ausgemittelt iſt, daß die Amtsentſetzung wahrſcheinlich erfolgen werde. Es beruhet in der Billigkeit, und iſt auch bisher beobachtet, daß dieſe Maßnahme nur in ſolchen Fällen zur Anwendung komme, wo dem ſuspendirten Beamten ſchwere Dienſtvergehungen angeſchuldigt und ſchon vorläufig als überzeugend nachgewieſen zu betrachten ſind, oder wenn ein Urtheil, das die Amtsentſetzung ausſpricht, bereits ergangen iſt.

Es kann mithin auch in ſolchen Fällen, wo ſich bei einer eingetretenen ad-

miniſtrativen Unterſuchung gegen den ſuspendirten Beamten ſo erhebliche grobe Dienſtvergehungen ergeben, daß darauf die Beſtimmung des §. 222. I. c. Anwendung findet, die Siſtirung der ganzen Gehaltszahlung mit Ausſchluß der bis zu rechtskräftigem Erkenntniſſe jedenfalls fortzugewährenden nothdürftigen Alimente, wohl begründet erſcheinen. (Reſcr. v. 23. Juli 1825. v. Kpz. J. Bd. 9. S. 568—569.)

(Zusatz 2.) Die Dispoſition über das Gehalts-Einkommen der vom Amte ſuspendirten oder deſſelben entſetzten Geiſtlichen und Schullehrer betreffend.

Wenn auch das Miniſterium mit der Königl. Regierung darin übereinſtimmt, daß die in der Criminal-Ordnung §. 221. und 222. wegen der Staatsdiener, die einer Criminal-Unterſuchung verfallen, ausgeſprochenen geſetzlichen Beſtimmungen, analogiſch bei der Suspenſion der zur Disciplinar-Unterſuchung gezogenen Geiſtlichen und Schullehrer angewendet werden können: ſo theilt es doch die Anſicht nicht, daß ein Jeder, der in Folge einer ſolchen Unterſuchung ſeines Amts für verluſtig erklärt worden, grundſätzlich ſchon vom Anfange der Unterſuchung an, und mit der eingetretenen Suspenſion den Anſpruch auf ſeinen Gehalt verloren hat. Daſſelbe glaubt vielmehr den gerade entgegengeſetzten Grundſatz feſthalten zu müſſen, daß ein jeder Beamter des Staats, mithin auch ein Geiſtlicher und Schullehrer, in der Regel auf ſein Dienſt-Einkommen ein Recht habe, bis er ſein Amt niedergelegt hat, oder deſſelben rechtskräftig entſetzt worden iſt, und daß eine Ausnahme davon, wie z. B. die Beſtimmung, daß einem Suspendirten, deſſen Amtsentſetzung ſich vorausſetzen läßt, nur der nothdürftige Unterhalt gereicht werden ſolle, nur auf Grund einer ausdrücklichen geſetzlichen Vorſchrift anzunehmen ſei.

Hiernach würde in thesi dem ſeines Amts entſetzten Prediger dasjenige, was von der reſervirten Hälfte ſeines vormaligen Dienſteinkommens, nach Abzug der Vertretungs- und Unterſuchungskoſten noch übrig iſt, ausgezahlt werden müſſen. Da es jedoch in dem vorliegenden Falle hier nicht überſehen werden kann, ob nicht von Seiten des Pfarrlehns, des Patrons, oder der Gemeine ein Widerſpruch gegen dieſe Maßregel erhoben wird, ſo hat die Königl. Regierung die Auszahlung der gedachten Summe nur dann erfolgen zu laſſen, wenn ſie die Ueberzeugung hat, daß ein ſolcher Widerſpruch nicht gemacht werde, weil auf den Fall der Einwendung der Prediger in den Rechtsweg zu verweiſen ſein würde, wobei das Miniſterum vorläufig bemerkt, daß die in §. 852. Thl. 2. Tit. II. des Allgemeinen Landrechts gegebene Beſtimmung hier keine Anwendung leidet, weil die wirkliche Vacanz nicht mit der Suspenſion des Beamten, ſondern mit ſeiner Entlaſſung eintritt. Das Miniſterium erwartet über den weitern Erfolg den Bericht der Königl. Regierung. (Reſcript des Miniſt. der Geiſtl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten v. 29. Januar 1827. v. Kpz. J. Bd. 11. S. 100 bis 101.)

(Zusatz 3.) Die Verabreichung von Alimenten an die Familien ſuspendirter Beamten.

Dem Magiſtrat überſende ich anliegend ein Geſuch der Ehefrau des ſuspendirten Rendanten N. N. um Auszahlung deſſen, was zu ihrer Subſiſtenz erforderlich iſt, zur Berichtserſtattung, und bemerke dabei, daß die Alimente, welche nach der Vorſchrift der Criminal-Ordnung §. 222. einem ſuspendirten Beamten, wenn ſeine Amtsentſetzung wahrſcheinlich iſt, aus dem innebehaltenen Gehalte gereicht werden müſſen, auch ſeiner Familie zuſtehen, um ſo mehr, als außerdem jeden Falls die Armencaſſe zu deren Verabreichung verpflichtet wäre. (Reſcript des Miniſter. des Innern vom 8. April 1828. v. Kpz. J. Bd. 12. Seite 492.)

(Zusatz 4.) Dem Königl. Oberlandesgericht u. ſ. w. wird die

Circulare wegen der Dispoſition über die Dienſteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Unterſuchung gezogenen Beamten.

in Betreff der Dispoſition über die Dienſteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Unterſuchung gezogenen Beamten,

unter dem 20. April d. J. an das Königl. Staats-Miniſterium erlaſſene Allerhöchſte Kabinets-Ordre (Anlage a) hierbei abſchriftlich mitgetheilt, um in den eintretenden Fällen darauf Rückſicht zu nehmen, und Anträge zu machen.

Die noch beifolgenden drei Exemplare der Allerhöchſten Ordre ſind zur Vertheilung im Collegio und an die Caſſen-Beamten zu benutzen. (Reſcript vom 31. October 1881.

a) Mit dem in dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 28. Febr. d. J. motivirten Antrage einverſtanden, genehmige Ich, daß die Dienſteinkünfte eines zur gerichtlichen oder Disciplinar-Unterſuchung gezogenen und mit Entſetzung oder Entlaſſung beſtraften Beamten, welche während ſeiner Amts-Suspenſion geſammelt und nicht zu den Koſten der Stellvertretung und Unterſuchung, ſo wie zum Erſatz des etwa verurſachten Schadens, verwendet worden ſind, zur Verfügung der vorgeſetzten obern Dienſtbehörde geſtellt werden, um ſie nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen zum Beſten und für das dringende Bedürfniß des Beamten ſelbſt zu verwenden, ſo daß ſolche erſparte Dienſteinkünfte nur dann der Caſſe anheimfallen, wenn die obere Behörde eine Verfügung im Intereſſe des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet. (Cab.-Ord. vom 20. April 1831. v. Kpz. A. Bd. 38. S. 442—3.)

(Vergleiche außerdem die Zuſätze **ad** §. 218.)

Art der Verhaftung.

§. 223. Da der Richter bei allen Verhaftungen mit Schonung verfahren muß; ſo kann er nach dem Stande, Range oder anderen perſönlichen Verhältniſſen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältniß der mehreren oder minderen Wahrſcheinlichkeit des Entweichens, durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarreſtes, Obſervation, Bewachung in eigener Wohnung, Beſchlagnehmung der Reiſepäſſe oder Effekten u. ſ. w. Sicherheitsmaßregeln treffen. Sind dieſe aber unzulänglich; ſo muß der zu Verhaftende in das Gefängniß gebracht werden.

(Vergleiche die Zuſätze **ad** §. 205.)

Befreiung von der perſönlichen Haft gegen Caution.

§. 224. In der Regel kann ſich jemand gegen Caution nur dann von der perſönlichen Verhaftung befreien, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensſtrafe iſt, und die aufzubringende Caution zur Deckung derſelben und der Koſten hinreicht; oder wenn mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß dem Angeſchuldigten der Verluſt des beſtellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel ſeyn werde, und in dieſem Falle auch das Verbrechen nicht von der Art iſt, daß die Verhaftung nach §. 208. u. f. jederzeit geſchehen muß.

§. 225. Die Caution muß auf eine beſtimmte

Summe gerichtet, und die Beſtellung derſelben nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 188. bemerkt werden.

Wirkung der Caution.

§. 226. Bei Aufnahme der Caution iſt der Angeſchuldigte ſowohl, als der etwanige Bürge, zu bedeuten, daß im Falle erſterer ſich der ferneren Unterſuchung oder der Vollſtreckung der Strafe entziehen werde, die verſchriebene Summe ſofort eingezogen werden ſolle, in ſo fern nicht nach den bereits geſchehenen Ausmittelungen, oder nach Beendigung der in den dazu geeigneten Fällen in contumaciam fortzuſetzenden Unterſuchung, auf völlige oder vorläufige Losſprechung, oder auf eine Geldſtrafe erkannt werden ſollte, welche die Cautions-Summe nicht erreicht.

§. 227. Hiernach iſt zu verfahren, ſobald der Angeſchuldigte durch ſeine Entfernung die fernere Unterſuchung oder die Vollziehung der Strafe verhindert, und muß ſodann die Cautions-Summe nach Abzug der Koſten ohne weiteres Verfahren und ohne Zulaſſung eines Reſtitutions-Geſuches zum Criminal-Fond eingezogen werden.

§. 228. Wird aber gegen den abweſenden Angeſchuldigten auf völlige oder vorläufige Losſprechung erkannt; ſo iſt der Bürge ſeiner Verbindlichkeit zu entlaſſen, und die etwa deponirte Cautions-Summe zurückzugeben.

§. 229. Fällt das Erkenntniß auf Verurtheilung in eine Geldſtrafe aus; ſo iſt die Cautions-Summe zu Vollſtreckung des Erkenntniſſes anzuwenden. Wenn aber der Betrag dieſer Geldſtrafe diejenige Summe nicht erreicht, mit welcher Bürgſchaft geleiſtet worden; ſo iſt in Abſicht desjenigen Betrages, um welchen die beſtellte Caution die Geldſtrafe überſteigt, der Bürge ebenfalls ſeiner Verbindlichkeit zu entlaſſen, und die etwa deponirte Cautions-Summe, nach Abzug der Geldſtrafe und Koſten, zurückzugeben.

§. 230. Die zu leiſtende Bürgſchaft ſoll ſich jedesmal auch auf die Unterſuchungskoſten erſtrecken, obgleich dies in dem Bürgſchaftsinſtrumente nicht beſonders ausgedrückt worden. Es werden daher bei der Entfernung des Angeſchuldigten ſämmtliche Unterſuchungskoſten aus der Cautions-Summe beſtritten, inſofern nicht durch

ein Erkenntniß der Angeſchuldigte von Bezahlung der Koſten entweder ganz, oder zum Theil freigeſprochen wird.

§. 231. Wenn zu beſorgen iſt, daß der Angeſchuldigte ſeine Freiheit zu fortgeſetzter Beleidigung ſeiner Mitbürger mißbrauchen werde; ſo kann ſich derſelbe nur dann, wenn die Beleidigungen von der Art ſind, daß ſie durch Geld vergütigt werden können, von der perſönlichen Haft durch Beſtellung einer von dem Richter zu beſtimmenden Caution für die beſorgte Beleidigung befreien.

§. 232. Bei Beſtellung derſelben iſt der Angeſchuldigte zu bedeuten, daß wenn er dem zu Protokoll gegebenen Verſprechen zuwider handeln ſollte, die Cautions-Summe zur etwanigen Entſchädigung des Beleidigten angewendet, der Ueberreſt für verfallen geachtet, und er ſelbſt zum Arreſte gezogen werden würde.

§. 233. Dieſe Warnung iſt zu erfüllen, ſobald der Angeſchuldigte irgend etwas vornimmt, was ſeinem gethanen Verſprechen zuwider läuft.

(Zusatz 1.) Betreffend die Cautions-Beſtellungen in Criminalſachen.

Der Juſtiz-Miniſter kann der Ausführung des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts in dem in der Unterſuchungsſache wider die Gebrüder N. erſtatteten Berichte vom 28. Januar c., daß die von dem Juſtiz-Commiſſarius B. für den Carl Albert N. geſtellte Caution auch für die Unterſuchungskoſten hafte, nicht beitreten.

Eine Caution wird nach §. 224. der Criminal-Ordnung zur Befreiung von der perſönlichen Haft beſtellt und auch nach gemeinem Recht wird ſie nur als ein Sicherheitsmittel vor der Gefahr der Flucht bezeichnet. Erfolgt letztere nicht, unterzieht ſich der durch Caution von der Haft Befreite der Unterſuchung und dem Straferkenntniſſe, ſo iſt der Zweck der Caution völlig erfüllt, und es können nicht Verpflichtungen auf dieſe Caution gelegt werden, welche mit dem Zwecke derſelben in gar keiner Verbindung ſtehen, wohin offenbar der Koſtenpunkt gerechnet werden muß, in Abſicht auf welchen gar keine Veränderung, der anweſende Inculpat mag detinirt werden oder nicht, eintritt.

Dies ergibt die Natur der Sache und es iſt daher nicht wahrſcheinlich, daß die Geſetzgebung ſich von dieſen Grundſätzen hat entfernen wollen. Dies iſt aber auch ſo wenig der Fall, daß vielmehr die §. 224., 226., 227. und 230. der Criminal-Ordnung ganz mit dieſen Grundſätzen übereinſtimmen, wenn ſie im Zuſammenhange geleſen werden, namentlich iſt §. 230. l. c. ſo deutlich, daß es nicht wohl einzuſehen iſt, wie bei dem Mangel der nothwendigen Bedingung (der Entfernung des Angeſchuldigten) die Meinung gerechtfertigt werden kann, daß die Unterſuchungs-Koſten jedesmal, d. h. auch ohne dieſe Bedingung aus der Caution zu entrichten ſeien, da ſich das Wort: »jedesmal« augenſcheinlich nur auf die beiden Fälle bezieht, entweder, daß der Koſtenpunkt im Cautions-Inſtrumente erwähnt wird, oder, daß dies nicht der Fall iſt; nicht aber auch auf den Fall, daß die Bedingung der Entfernung gar nicht eintritt. An dieſen Fall kann der Geſetzgeber in den angezogenen Geſetzſtellen gar nicht gedacht haben, weil,

wenn keine Entfernung erfolgt, der Vermögenszuſtand des Inculpaten gar nicht geändert wird, und nicht abzuſehen iſt, weßhalb ein Dritter für dieſe Koſten aufkommen ſoll, welche allein in dem Fall das Gericht ganz hat ſichern wollen, wenn die Entfernung des Inculpaten es nicht mehr möglich macht, dieſe Koſten von ihm zu erhalten, oder wenigſtens dieſe Koſteneinforderung erſchwert.

Prüft man hiernach die Cautionsverhandlungen mit dem ꝛc. B. **Fol.** 245., 247. und 248. der anbei zurückerfolgenden Unterſuchungsacten wider ꝛc. N., ſo ſcheint es zwar, daß das Inquiſitoriat dem Cautionsſteller auch die Zahlung der Koſten jedenfalls hat zur Pflicht machen wollen. Letzterer hat aber durchaus keine andern Verpflichtungen, als die geſetzlichen mit Bezug auf §. 230. der Criminal-Ordnung übernommen, und kann daher auch nur nach dem Geſetze beurtheilt werden. Hieraus folgt, daß mit Unrecht die Koſten aus der Caution entnommen worden, und hat daher das Collegium dem ꝛc. B. das von der Caution Entnommene zu reſtituiren, und ihn in den Beſitz der ganzen Cautionsſumme zu ſetzen, welche dadurch, daß der ꝛc. N. ſich nicht entfernt hat, ihren Zweck erreicht hat, und an welche keine Anſprüche weiter gemacht werden können. (Reſcr. vom 2. März 1832. v. Kpß. J. Bd. 39. S. 208—210.)

Eidliche Caution.

§. 234. Eidliche Verſprechungen ſollen eine Befreiung vom Arreſte in der Regel nicht bewirken.

§. 235. Treten jedoch nach dem vernünftigen Ermeſſen des Richters ganz beſondere Gründe ein, nach welchen, beſonders bei Landleuten, der fortgeſetzte Arreſt einen unwiederbringlichen Schaden mit ſich führen würde; hat ſich der Gefangene des Vertrauens würdig gemacht; überſteigt die wahrſcheinlich bevorſtehende Strafe nicht einjährige Gefangenſchaft, und iſt der Arretirte nicht im Stande, eine Geld-Caution zu leiſten; ſo kann die Entlaſſung gegen das eidliche Angelöbniß, ſich ohne Wiſſen des Richters nicht aus dem Gerichts-Bezirke vor ausgemachter Sache zu entfernen, geſchehen.

§. 236. Es müſſen aber dem Angeſchuldigten alsdann noch beſonders die geſetzlichen Strafen dieſes Eidesbruchs zum Protokoll bekannt gemacht werden.

(Zusatz 1.) Strafe der Uebertretung der geleiſteten juratoriſchen Caution.

a. Der hieſige Bürger und Schuhmachermeiſter Heidrowsky hat einen von ihm gerichtlich geleiſteten Cautionseid gebrochen. Wir haben ihn dieſerhalb zur Unterſuchung gezogen, und wider ihn auf eine Strafe von ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit erkannt, weil wir, der fehlenden beſtimmten Straffanction für den Eidesbruch im Allg. Landrecht ungeachtet, es dem gemeinen Weſen zu nachtheilig gehalten haben, ihn durch ein Erkenntniß für gänzlich ſtraffrei zu erklären.

Eben dieſes fehlenden ſpeciellen Strafgeſetzes halber aber finden wir uns veranlaßt,

das gedachte Erkenntniß Ew. Königl. Majeſtät vor der Publication zur Allerhöchſten Beſtätigung zu überreichen.

(Extract aus dem Bericht des Criminal-Collegii zu Poſen vom 28. Sptbr. 1801.)

b. Ueber das mittelſt Berichts vom 28. Septbr. **c.** von Euch zur Beſtätigung eingereichte Erkenntniß in Unterſuchungsſachen **c.** den Bürger und Schuhmachermeiſter Anton Heidrowsky, wegen gebrochenen gerichtlichen Cau-

tionseides haben wir von der Criminal-Deputation des Kammergerichts ein Gutachten erfordert, welches Wir Euch bei Reviſion der Unterſuchungsacten hierüber **in originali** überſenden. Da dieſes mit Eurem Erkenntniſſe gleichförmig ausgefallen iſt, ſo befehlen Wir Euch hiermit gnädigſt, das letztere nunmehro dahin zu publiciren:

»daß der Anton Heibrowsky wegen des von ihm gebrochenen gerichtlichen Cautionseides mit ſechsmonatlicher Feſtungsarbeit zu belegen«,

und dafern ſolches die Rechtskraft erlangt, davon nähere Anzeige zu thun. (Reſcript v. 7. Octbr. 1801.)

c. Beilage. — — An Gewißheit des Thatbeſtandes läßt ſich nicht zweifeln. — — Es fragt ſich alſo nur:

»was für ein Verbrechen Inculpat begangen habe, und in welchem Grade er dafür ſtrafbar ſei?«

Weder das gemeine römiſche noch das canoniſche Recht, oder die Halsgerichtsordnung Karls des V. oder die Strafgeſetze irgend eines Landes, auch nicht die Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717 und das Allg. Landrecht gedenken des Bruchs eines promiſſoriſchen Eides als eines benannten Verbrechens. Sie ſprechen bloß von dem Meineide. Die Rechtslehrer ſind jedoch dahin einig:

daß, weil der Eid eine durch Beziehung auf Religionspflichten verſtärkte, feierliche, durch Geſetze beſtimmte Verſicherung iſt, und Meineid, im allgemeinen Sinne, in einer Verletzung der Eidespflicht beſteht, auch durch den Bruch eidlicher, gerichtlicher Angelöbniſſe ein Meineid begangen werde.

Alberti commentatio in C. C. C. Art. 107. p. 286.
de Boehmer ad cit. art.
Meister principia juris crim. Cap. 9. §. 254.
Madihn. Syst. jurispr. crim. §. 114.
Boehmer princ. jur. canon. §. 339.
Klein's Grundſätze des gem. deutſchen peinl. Rechts. §. 474.
Malblanc. doctrina de jurejur. lib. 1. cap. 1. §. 10. pag. 29. und **cap. 7. §. 79. pag. 313. seq.**

Nur nach dem A. L. R. iſt es zweifelhaft, ob der Eidbruch als eine Art des Meineides angeſehen werden könne; denn der §. 1405. Tit. 10. Thl. 2. ſagt bloß:

»wer im Prozeſſe als Partei oder Zeuge einen falſchen Eid wiſſentlich leiſtet, der wird ꝛc.«,

und gibt hiernach weder einen Begriff vom Meineide, noch erwähnt es des promiſſoriſchen Eides; ſondern in den vorgeſetzten Worten nur allein des **juramenti assertorii**, ſo daß man um ſo mehr verleitet werden kann, zu glauben, der Geſetzgeber habe bloß den falſchen aſſertoriſchen Eid einen Meideid nennen wollen, da es auch im §. 1707. a. a. O. heißt:

»Dieſe Strafen des Meineides treffen alſo denjenigen, der durch einen von dem Gegentheile zugeſchriebenen, oder von dem Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wiſſentlich bekräftigt.«

Wir treten jedoch der Meinung des Criminal-Collegii bei, daß, wenngleich der Eidesbruch in dem A. L. R. nicht als ein Verbrechen genannt worden, dennoch ſolcher nicht für erlaubt erklärt werden könne. Nicht zu gedenken, daß dies den erſten Grundſätzen der Religion und Moral entgegenſtreiten, und daß jedes eidliche Angelöbniß von aller Wirkung entblößt ſein würde, wenn der Schwörende an daſſelbe nicht gebunden, und im Uebertretungsfalle nicht durch phyſiſche Uebel beſtraft werden dürfte. So iſt im A. L. R. auch ausdrücklich ein Fall benannt, in welchem der Bruch eines gerichtlichen Verbrechens mit Feſtungsſtrafe verpönt

iſt. Dies iſt die Rückkehr fremder Landſtreicher in die Königl. Staaten, wenn ſie unter gehöriger Bedeutung und Warnung aus denſelben verwieſen worden ſind, die nach Thl. 2. Tit. 20. §. 191. seq., mit zweijähriger, und wenn ſie nach ausgeſtandener Strafe und abermaliger Bedeutung zum drittenmal erfolgt, mit lebenswieriger Feſtungsſtrafe gebüßt werden ſoll. Daß es die Abſicht des Geſetzgebers iſt, durch dieſe Vorſchrift ebenſowohl etwanige Polizeizwecke zu befördern, als die Verletzung des geleiſteten Verſprechens zu ahnden, beweiſet das Hofreſcript vom 18. April 1796 (Stengel's Beiträge Bd. 2. S. 351), nach welchem dieſelbe der in dem A. L. R. nicht aufgenommenen Urphede ſubſtituirt worden iſt. Auch haben Ew. Königl. Majeſtät dadurch, daß nach dem Reſcript vom 1. Mai 1798, die durch die Praxis aufgenommene, und durch die Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717 beſtätigte Abforderung der Urphede wieder inſofern eingeführt worden, daß ſie den entlaſſenen Feſtungsgefangenen abgenommen werden ſoll, zu erkennen gegeben, daß der Bruch derſelben beſtraft werden müſſe.

Woher übrigens dieſe Lücke im Geſetz entſtanden, iſt erklärbar. Man ſchaffte im Civilrecht die promiſſoriſchen Eide, im Criminalrecht die Urphede ab, und den Staatsbeamten wurden, ohne Rückſicht auf den Eid, wegen vorſätzlich verletzter Amtspflichten, zweckmäßige Strafen angedrohet. Nur ein einziger Cautionseid wurde in der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 21. §. 11. beibehalten; die Folgen des Bruchs aber nicht beſtimmt *).

Dieſe Bemerkungen ſcheinen hinlänglich zu ſein, auch nach unſern Landesgeſetzen die Strafwürdigkeit eines Eidesbruchs außer Zweifel zu ſetzen, und denſelben unter dem vorerwähnten Begriff eines Meineides in allgemeiner Bedeutung, im Gegenſatz des **juramenti assertorii**, zu ſubſummiren.

Daß er dagegen gelinder geſtraft werden muß, als ein eigentlicher Meineid, darin kommen die Criminaliſten überein, weil der Schwörende zur Zeit des abgeleiſteten Eides ernſtlich gewarnt ſein konnte, dem Eide nachzukommen, und wie Alberti ſich ausdrückt:

> **»circa neglectum promissorum generalium homines plerumque tantum culpa, aut interdum ex imbecillitate humana peccant. Comment. in C. C. C. ad art. 107. pag. 286.«** Klein, a. a. O. §. 474.

Auch nach unſern Geſetzen muß dies geſchehen; denn das A. L. R. ſagt:

> Einleitung §. 49. »Findet der Richter kein Geſetz, welches zur Entſcheidung des ſtreitigen Falls dienen könnte: ſo muß er nach den in dem L. R. angenommenen Allgemeinen Grundſätzen, und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen, ſeiner beſten Einſicht gemäß erkennen.«

Die Strafe des Meineides iſt nach dem Allg. L. R. a. a. O. §. 1405. außer dem Verluſt der bürgerlichen Ehre und der Ausſtellung, ein bis dreijährige Feſtungsſtrafe. Solchergeſtalt kann das **arbitrium judicis** bis zu einer zwölfmonatlichen Feſtungsſtrafe, als außerordentlicher Ahndung des gedachten Geſetzes erkennen; denn auf eine willkürliche Strafe kann deßhalb nicht erkannt werden, weil dieſelbe nur da ſtattfindet, wo das Geſetz ſie ausdrücklich verordnet. **ibid.** §. 34.

Das Criminalcollegium zu Poſen hat ſeinen Antrag darum auf eine ſechsmonatliche Feſtungsſtrafe gerichtet, weil der Inculpat vor Ablieferung des Cautionseides von der Wichtigkeit deſſelben belehrt worden, und er, wenn es auch

*) Im §. 232. des Entwurfs einer Criminalgerichtsordnung hat die Criminal-Deputation des Kammergerichts vorgeſchlagen, daß dem Angeſchuldigten bei ſeiner Loslaſſung gegen juratoriſche Caution die Strafe des Meineides (welche bei der jetzt verfügten Umarbeitung des Tit. XX. Thl. II. d. A. L. R. beſtimmt werden wird) als diejenige, die bei dem Eidesbruche ſeiner wartet, bekannt gemacht werde.

möglich ſei, daß er ſich bei dem Verſprechen, ſich nicht aus Poſen zu entfernen, nur einen Austritt gedacht hätte, doch beſtimmt das Angelöbniß: ſich auf jedes Erfordern zu geſtellen, verletzt habe. Dieſen Gründen treten wir bei. Zwar geht nicht aus dem über die Eidesleiſtung aufgenommenen Protokolle hervor, daß dabei die Vorſchrift der Verordnung wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleiſtungen vom 26. October 1799 beobachtet worden: deſſen bedurfte es aber auch nicht; da dieſe Vorſchriften bloß bei Leiſtung der Dienſt-, Zeugen- und nothwendigen Eide anwendbar ſind, und ſonſt in dem Protokoll bemerkt iſt, daß Inculpat von der Wichtigkeit des Eides belehrt worden, auch die Inquirenten regiſtrirt haben, wie ſie ihm den Eid vor der Ableiſtung erklärt hätten. (Extract aus dem Gutachten des Kammergerichts. Stengel Bd. 14. S. 279—87.)

Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers.

§. 237. Wenn der Verdächtige oder Verbrecher, es ſey vor oder nach ſeiner Verhaftung, entflohen iſt; ſo muß der Richter alle Mühe anwenden, ſeiner wieder habhaft zu werden. Zu den dazu dienlichen Mitteln gehört die Aufſuchung mit Zuziehung der Polizei-Offizianten, das Nachſetzen auf allen umliegenden Hauptſtraßen, oder doch nach den Orten, wohin der Entſprungene wahrſcheinlich ſeinen Weg genommen hat, mit Erlaſſung offener oder verſchloſſener Befehle an die ſubordinirten, und Requiſitionsſchreiben an die nicht ſubordinirten Obrigkeiten, worin um die Verhaftnehmung gebeten wird; die Beſchlagnahme des zurückgelaſſenen Vermögens, und endlich die Erlaſſung der Steckbriefe.

(Zusatz 1.) *Verfahren der Feſtungsbeamten bei der Flucht der Feſtungsgefangenen.*

Obgleich ſchon durch die Verfügung vom 6. December 1802 feſtgeſetzt worden iſt, daß in jedem Falle, wo ein Verbrecher von der Feſtung entkommt, dem Gerichte, welches die Unterſuchung geführt hat, ſofort davon Nachricht gegeben werden ſoll, weil die reſp. Gerichte die Zufluchtsörter und die Angehörigen ſolcher Verbrecher aus den Unterſuchungsacten am beſten kennen, und alſo vorzüglich im Stande ſind, zu deren Wiederhabhaftwerdung mitzuwirken; ſo iſt dennoch die Befolgung dieſer Verſchrift in neuern Zeiten verſchiedentlich unterlaſſen.

Auch iſt ſehr mißfällig bemerkt worden, daß beſonders im letzten Jahre bedeutende Entweichungen ſehr gefährlicher Verbrecher, meiſtentheils dadurch möglich gemacht wurden, daß ſich die Feſtungs-Officianten in ihrem Dienſt Vernachläſſigungen zu Schulden kommen ließen.

Dieſen Unregelmäßigkeiten und Unordnungen kann fernerhin nicht nachgeſehen werden, und wir beabſichtigen demzufolge, dieſen Gegenſtand einer ernſtlichen Controle zu unterwerfen, und Feſtungs-Officianten, welche ſich bei Entweichungen Verſehen zu Schulden kommen laſſen, nach den Geſetzen zur unnachſichtlichen Verantwortung und Strafe ziehen zu laſſen.

Zu dem Ende ſetzen wir hiermit feſt:

1) Sobald künftig die Entweichung eines Verbrechers ſtattfindet, muß ſofort dem Gerichte, welches die Unterſuchung geführt hat, davon Nachricht ertheilt, und
2) wegen der Wiederhabhaftwerdung des Entwichenen alles dasjenige veranlaßt werden, was durch die beſtehenden Vorſchriften feſtgeſetzt iſt.
3) Die Urſachen der Entweichung, ob ſolche in der Localität oder in der

Pflichtvernachläſſigung eines Beamten liegen, müſſen ſogleich genau conſtatirt, und wenn dieſes geſchehen, an uns darüber mit Einſendung der Acten ſofort berichtet werden, damit wir ſodann in der Sache weiter verfügen können.

Wir erſuchen die Königl. reſp. Hochlöblichen Gouvernements und Commandanturen ergebenſt, hiernach für die Folge genau verfahren zu laſſen, und zu verfügen, daß von dieſem Umlauf zu den Acten des Archivs beglaubte Abſchrift genommen, derſelbe aber alsdann in der angegebenen Ordnung weiter befördert, und uns zuletzt remittirt wird, nachdem darauf der Tag des Empfangs und der Weiterbeförderung atteſtirt worden. (Reſcr. vom 25. Januar 1815. v. Kptz. Jahrb. Bd. V. S. 36—38.)

(Zusatz 2.) *Militairiſche Gewalt, Maßregeln gegen flüchtige oder ſich widerſetzende Forſtfrevler.* Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebſtähle in den Königl. Forſten überhand genommen, ſondern es ſind auch dabei noch andere ſehr ſchwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forſtbeamten, ja ſogar dem, zu deren Unterſtützung abgeordneten Militair Widerſtand geleiſtet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzuſetzen verſucht haben. Um ſolche Frevel zu verhindern, wird ſtrenger als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königl. Forſten und Unterſtützung der Forſtbeamten abgeordnet wird, befugt iſt, ſeiner Waffen und insbeſondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weiſe gegen die Forſtfrevler ſich zu bedienen:

1) wenn dieſe mit offenbarer Gewalt ſich widerſetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem ſie ſchon ergriffen worden, ſich gewaltſam zu befreien ſuchen, oder
3) wenn ſie ſich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forſtbeamten widerſetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen. (Reſcr. vom 24. October 1830. v. Kptz. J. Bd. 36. S. 235. 236.)

(Zusatz 3.) *Benutzung und Beförderung der Merkerſchen Mittheilung durch die Criminalgerichts-Behörden.* Zur Beförderung des unverkennbaren Nutzens, welchen die hier erſcheinenden, durch die Verfügungen vom 23. September 1825 und 16. October 1828. (Jahrb. Bd. 26. S. 219. und Bd. 32. S. 311.) zur Anſchaffung empfohlenen »Merkerſchen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege« für Criminalgerichts- ſo wie für Polizei-Behörden haben, dient vorzüglich die möglichſte Unterſtützung der Redaction durch unaufgeforderte Mittheilungen, ſo wie durch bereitwillige Erledigung ihrer Anfragen und Anträge. Beſonders können die Criminalgerichts-Behörden hierzu mitwirken, wenn ſie der Redaction die zu erlaſſenden Steckbriefe, ſo wie die etwanige Erledigung derſelben, möglichſt bald zukommen laſſen, und außerdem auch andern, auf das Verfahren gegen flüchtige Verbrecher und herumziehende Gauner ſich beziehende oder zur Entlarvung und Ueberführung in Unterſuchung befindlicher Verbrecher dienende Nachrichten mittheilen. Sämmtliche Königl. Landes-Juſtiz-Collegien werden hierdurch aufgefordert, den Criminalgerichts-Behörden ihres Departements die erforderlichen Anweiſungen in dieſem Sinne zu ertheilen. (Reſcr. v. 16. April 1833. v. Kptz. Jahrb. Bd. 41. S. 563.)

§. 238. Welche Art der Verfolgung in jedem einzelnen Falle anzuwenden ſey, hängt von dem Ermeſſen des Richters ab. Jedoch können Steckbriefe, wenn der ſich unſichtbar Gemachte noch nicht verhaftet war, und

ſeine Verſchuldung ungewiß iſt, nur bei der Exiſtenz ſolcher Umſtände erlaſſen werden, die einen Verhaftsbefehl begründen würden.

Von Steckbriefen.

§. 239. Steckbriefe müſſen jederzeit die Veranlaſſung der Verfolgung, eine genaue Beſchreibung des Entwichenen nach ſeinen Hauptkennzeichen, das Erſuchen, den Beſchriebenen zu verhaften, und das Erbieten zu ähnlichen Gegendienſten, enthalten.

§. 240. Sie müſſen nicht nur an alle umliegende Gerichte geſandt, und durch die Poſtämter auf den Haupt- und Nebenſtraßen verbreitet, ſondern auch ſchleunigſt den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

§. 241. Iſt es demjenigen, der die Erlaſſung der Steckbriefe nachſuchet, bei einem etwa nahe bevorſtehenden Abgange der Poſten oder aus anderen Gründen unmöglich, dem Richter die Gründe des Verdachts gegen den Abweſenden ſogleich zu beſcheinigen; ſo können die Steckbriefe auf Gefahr und Koſten des Extrahenten gegen eine von dem Richter zu beſtimmende Caution erlaſſen werden.

Der Extrahent bleibt aber alsdann für den Ausgang verhaftet, wenn ſeine Beſchuldigung als unwahr dargethan, oder nicht dergeſtalt aufgeklärt wird, daß der Beſchuldigte, wenn er anweſend geweſen wäre, zur Haft hätte gebracht werden können.

§. 242. Eine ſchleunige Entfernung des Angeſchuldigten, ohne andere wahrſcheinliche Urſache, unmittelbar nach der That, und ein etwaniger zweideutiger Ruf, ſoll vorzüglich das Geſuch auf Erlaſſung der Steckbriefe unterſtützen.

§. 243. Jedes Gericht, an welches Steckbriefe von einem in- oder ausländiſchen Richter gelangen, iſt ſchuldig, alle Mühe darauf zu verwenden, daß der Flüchtige verfolgt, und wo möglich gefangen genommen werde. Es muß beſonders ohne Zeitverluſt veranſtalten, daß die Gerichts- oder Polizeidiener, Dorfſchulzen u. ſ. w. in ſeinem Bezirke angewieſen werden, auf den Verdächtigen genau Acht zu haben, und ihn, wenn er angetroffen wird, dem Gericht zu überliefern.

(Zusatz 1.) Wie es mit Verfolgung ei-

In Beziehung auf die von Euch unterm 24. v. M. erlaſſene Bekanntmachung, wegen von dem Magiſtrate zu Oderberg wider den Pontonier Fine erlaſſenen Steckbriefe, communiciren wir

ner Militairperſon mit Steckbriefen gehalten werden ſoll, wenn an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militairgericht vorhanden.

Euch hierneben in Abſchrift, was der Chef des Artillerie-Corps, General-Lieutenant v. Meerkatz, dem Juſtiz-Departement geantwortet hat. Durch die Erklärung iſt der ſpecielle Fall, welche zu Eurer Anfrage v. 13. m. pr. Veranlaſſung gegeben, für erledigt zu achten. Im Allgemeinen iſt unbedenklich, daß die Dispoſition des §. 65. Tit. 17. Part. II. des Allgemeinen Landrechts auch auf den Fall Anwendung findet, wenn der Verbrecher der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, und an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, kein Militairgericht vorhanden iſt, in welchem Fall jedoch deſſen vorgeſetzte Behörde unverzüglich von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben, und der zur Haft gebrachte Verbrecher dorthin abgeliefert werden muß. Uebrigens wird dieſe Beſtimmung durch den Abdruck des anliegenden Schreibens in dem Neuen Archiv der Preußiſchen Geſetzgebung öffentlich bekannt gemacht werden. (Reſcr. vom 17. März 1800.)

Beilage. Ew. Excellenzien und Ein Königl. hohes Juſtizminiſterium habe ich auf die gefällige Zuſchrift v. 26. v. M. in Antwort ganz ergebenſt zu erwiedern die Ehre, daß es meinem unmaßgeblichen Dafürhalten nach, ſehr zweckmäßig ſein würde, wenn man den Civilgerichten durch eine ausdrücklich geſetzliche Vorſchrift auferlegte, wider flüchtig gewordene ſich ſchwere Verbrechen ſchuldig gemachte beurlaubte Soldaten alle keinen Verzug leidende Verfügungen zu treffen, mithin auch Steckbriefe wider ſie zu erlaſſen. Nur würde ihnen hierbei aufzugeben ſein, von ihren getroffenen Verfügungen das Regiment unverzüglich zu benachrichtigen, damit dieſes ſeinerſeits zur Habhafwerdung des Verbrechers cooperiren könnte, oder doch wenigſtens erfahre, was wider dergleichen Verbrecher verfügt ſei.

Uebrigens würde meine Beſchwerde wider den Magiſtrat der Stadt Oderberg, daß er den Pontonier Fine mit Steckbriefen verfolgt, gewiß unterblieben ſein, wenn er mich davon zu benachrichtigen nicht unterlaſſen hätte, und in dieſer Hinſicht glaube ich, daß derſelbe den ihm vom Cammergericht ertheilten Verweis ſehr wohl verdient habe, welches ich hierdurch ganz ergebenſt erſuche. Berlin, den 10. März 1800. Meerkatz. (E. S. Thl. 10. S. 2815. Nro. 15. de 1800. und Stengels Beiträge Bd. 10. S. 337.)

(Zusatz 2.) Wegen Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen.

Wir machen Euch hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß zur Beförderung der Wiedereinbringung entwichener Feſtungsgefangenen, durch die Cabinetsordre vom 12. October d. J., ein Fanggeld von 5 Thlrn. ausgeſetzt und dabei beſtimmt worden, daß dieſes Fanggeld ſowohl, als die durch die Arretirung und Wiedereinbringung verurſachten unvermeidlichen Koſten, wohin jedoch die Inſertion der Steckbriefe in die Zeitungen und Intelligenzblätter, welche jederzeit unentgeltlich geſchehen muß, nicht zu rechnen, in jeder Feſtung von dem Gouvernement vorgeſchoſſen und zur Erſtattung berechnet werden ſoll, um mit den Bekleidungskoſten der Gefangenen angewieſen zu werden. (Reſcr. vom 13ten November 1805. Math. Bd. 2. S. 99 bis 100.)

(Vergleiche hierbei außerdem den Aufſatz: Vorſchriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den Preußiſchen Staaten unter »Miscellen« sub I.)

(Zusatz 3.) Ueber die Bekanntmachung der erfolgten Verhaftung der durch Steck-

Sämmtliche Ober- und Untergerichte werden hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen Steckbriefe von ihnen erlaſſen ſind, die erfolgte Verhaftnehmung des Entwichenen durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, damit zweckloſe Bemühungen und Nachforſchungen von Seiten der gerichtlichen und Polizeibe-

briefe verfolgten Perſonen. hörden vermieden werden. (Reſcr. v. 17. Nov. 1810. v. Kptz. J. Bd. 4. S. 255.)

(Zusatz 4.) Ueber die Verfolgung durch Steckbriefe. Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß die zur Verfolgung entſprungener Verbrecher oder Vagabunden erlaſſenen Steckbriefe den Nutzen, welchen man von ihnen erwarten kann, nicht gewähren, und daß theils die Verzögerung ihrer Publication, theils der Mangel an Aufmerkſamkeit auf dieſelben, theils aber ihre beſchränkte Publicität dieſen Uebelſtand veranlaſſen. Mit Vergnügen habe ich zwar wahrgenommen, daß einige Unterbedienten hiervon eine lobenswerthe Ausnahme machen, allein bei den mehreſten derſelben, beſonders aber bei den ländlichen Polizeibehörden, ſind jene Mängel zu bemerkbar, und für die öffentliche Sicherheit zu nachtheilig, um mich nicht beſtimmen zu müſſen, zu ihrer Abſtellung, über dieſen Gegenſtand die in der Anlage enthaltene Verordnung zu erlaſſen.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, dieſe Verordnung in ihrem Namen, jedoch zur Erhaltung der Gleichheit, unterm heutigen Datum, und mit Bezugnahme auf dieſes Reſcript, durch das Amtsblatt ihres Departements, ſämmtlichen Obrigkeiten zur pünktlichſten Nachachtung bekannt zu machen, auf die unvorausgeſetzte Befolgung derſelben ſelbſt zu halten, und durch die Landräthe und übrigen Behörden halten zu laſſen, auch die Local-Commiſſarien anzuweiſen, bei ihrer Anweſenheit an einzelnen Orten ihre Reviſionen auch auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu erſtrecken. Breslau, den 26. Febr. 1813. Departement der hohen und Sicherheits-Polizei im Königl. Miniſterium des Innern. W. Fürſt zu Wittgenſtein.

Verordnung in Betreff der Steckbriefe.

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabunde aus derſelben entſpringt, ihn ſchleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geſchehen iſt, ſofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden iſt, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere, mit dem genauen Signalement des Entwichenen verſehen, nicht allein in das Provinzial- und, dem Befinden nach, auch in ein andres öffentliches Blatt einrücken, ſondern auch an die benachbarten, ſo wie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entſprungene actenmäßige oder wahrſcheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letztern, beſonders ergehen laſſen.

§. 2. Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentlichen Blätter haben die Steckbriefe auf das ſchleunigſte abdrucken zu laſſen, und für dieſen Gegenſtand zur leichtern Ueberſicht deſſelben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte, Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und andere öffentliche Blätter in beſonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genaueſten Aufmerkſamkeit und Prüfung leſen, und eine eigene Steckbriefs-Controle, und zu dem Ende ein beſonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller, von ihr erlaſſenen oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen, Steckbriefe der Juſtiz- oder andern Behörden in chronologiſcher Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer;
2) Name, Stand und vollſtändiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabunden;
3) Verbrechen, weßhalb er verfolgt wird;
4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlaſſen worden;
5) Datum des Steckbriefs;

6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derſelbe enthalten,
bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Reſultate des Steckbriefs oder andre hieher gehörige Rückſichten offen zu laſſen iſt.

§. 4. Bei Austheilung oder Viſirung der Päſſe iſt auf dieſe Steckbriefs-Controle genaue Rückſicht zu nehmen, und dieſelbe daher von demjenigen Polizeiofficianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paßviſirung beauftragt iſt.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denſelben ſofort dem competenten Kreisbrigadier der Gendarmerie abſchriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder ſonſt zu ihrer Wiſſenſchaft gekommenen, Steckbriefen den, in ihrem Sprengel ſtationirten, Gendarmen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abſchrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die, von ihr ſelbſt erlaſſenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Juſtiz- oder andern Behörden im Wege der Abſchrift, oder dem Inhalte nach, mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amthaus, und ſonſt an dazu geeigneten, öffentlichen Orten anſchlagen laſſen, und, inſoweit ſie die oben §. 3. Nro. 2. 3. 4. und 5. gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unterofficianten, Zollbedienten, Land- und Amtsreitern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gaſt- und Schenkwirthen, und Krügern ihres Sprengels ſchleunigſt abſchriftlich mittheilen, damit auch dieſe auf die, darin ſignaliſirten Perſonen aufmerkſam ſein können.

§. 7. Die Gaſt- und Schenkwirthe und Krüger ſind ſchuldig, die ihnen ſolchergeſtalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe ſich genau bekannt zu machen, in der Gaſtſtube öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden ſtrenge zu beachten, und jeden dabei ſich ergebenden Verdacht ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachläſſig ſind, ſollen nicht allein das im Edict vom 7. Sept. 1811. 1813. vorgeſchriebene Atteſt nicht erhalten, ſondern auch außerdem hinlänglich mit empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt, und dem Befinden nach criminalrechtlich beſtraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müſſen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anſchlagen, und dem Befinden nach einzelnen Kaufleuten, oder andern zu Entdeckung des ſteckbrieflich verfolgten Menſchen geeigneten Perſonen, abſchriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabunden muß derſelbe mit der Steckbriefs-Controle (§. 3.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derſelben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlaſſen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an ſie wieder abgeliefert iſt, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen. Breslau, den 26. Febr. 1813. Departement der hohen und Sicherheits-Polizei im Königl. Miniſterium des Innern. W. Fürſt zu Wittgenſtein. Spranger. (Reſcr. v. 26. Febr. 1813. nebſt Verordnung de eod. v. Kptz. J. Bd. 4. S. 257—262.)

(Zusatz 5.) Ueber denſelben Gegenſtand. Da die in Betreff der Steckbriefe beſtehenden Einrichtungen dem Bedürfniß der Sache unangemeſſen ſind, und gewöhnlich ihren Zweck verfehlen; ſo hat ſich der Herr Fürſt zu Wittgenſtein Durchlaucht veranlaßt geſehen, hierüber eine Verordnung zu erlaſſen, und ſämmtlichen Regierungen aufzugeben, ſie in Ausübung zu bringen. Ew. Hochwohlgeboren theile ich dieſe Verordnung nicht mit, weil Dieſelben ſolche von der Königl.

Regierung, ſo wie die Kreisbrigadiers und Kreisofficien von den reſp. Landräthen und Magiſtráten auf Erfordern eine Abſchrift erhalten werden.

Nach §. 5. dieſer Verordnung iſt jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, angewieſen worden, denſelben ſofort den competenten Kreisbrigadiers abſchriftlich mitzutheilen, und jede Obrigkeit hat die Verpflichtung erhalten, von den, durch die öffentlichen Blätter oder ſonſt zu ihrer Wiſſenſchaft gekommenen Steckbriefen, den in ihrem Sprengel ſtationirten Gendarmen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abſchrift zu geben.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich nun ergebenſt auf, dies den Kreisbrigadiers zur weitern Mittheilung an die Ihnen untergebenen Officiere und Gendarmen bekannt zu machen, und ihnen aufzugeben, die größte Aufmerkſamkeit auf die in den, zu ihrer Kenntniß kommenden, Steckbriefen ſignaliſirten Perſonen zu richten, und nichts außer Acht zu laſſen, um ſelbige habhaft zu werden. Es iſt aber ſehr nöthig, daß ſie die ihnen verdächtig ſcheinenden Perſonen mit dem Signalement in den Steckbriefen genau vergleichen, und nur nach der vollſten Ueberzeugung, daß kein Irrthum obwaltet, die durch Steckbriefe verfolgten Perſonen arretiren, damit keine unſchuldigen Perſonen zur Haft gebracht werden.

In der Regel aber müſſen die Officiere und Gendarmen, wenn ſie verdächtige Perſonen antreffen, und die Zeit ſolches erlaubt, der nächſten Ortsobrigkeit davon Anzeige machen, welche alsdann in Gemäßheit der oben allegirten Verordnung, ſelbige mit den Signalements der ihr vorliegenden Steckbriefe vergleichen muß, und die Gendarmen haben ſodann die Verpflichtung, ſie auf ihre Requiſition bei deren Arretirung zu unterſtützen. Uebrigens iſt jedes Individuum der Gendarmerie anzuweiſen, in dieſer Angelegenheit jederzeit in völliger Uebereinſtimmung mit den reſp. Behörden und Ortsobrigkeiten zu verfahren, damit dadurch ſowohl die öffentliche als Privatſicherheit in jeder Beziehung befördert wird. Berlin, den 15. März 1813. Königl. Preußiſcher Chef der Gendarmerie. v. Brauchitſch. (Reſcr. v. 15. März 1813. v. Kpß. J. Bd. 4. S. 265—266.)

(Zusatz 6.) Ueber denſelben Gegenſtand.

Das Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Miniſterio des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, ſämmtliche Regierungen, ſo wie das hieſige Polizei-Präſidium, mit nähern Anweiſungen über das Verfahren bei Befolgung der in die öffentlichen Blätter eingerückten, oder ſonſt ergehenden, Steckbriefe zu verſehen. Die Erreichung des Zwecks bei dieſem, für die öffentliche Sicherheit ſo wichtigen, Gegenſtande, erfordert in ganz vorzüglichem Grade die gemeinſchaftliche Thätigkeit der Juſtiz- und Polizeibehörden. Das Königl. . . . . . . hat daher den Polizeibehörden in dem Geſchäft der Verfolgung entwichener Verbrecher nach ſeinen Kräften hülfreiche Hand zu leiſten, inſonderheit aber die Steckbriefe ſo ſchleunig als möglich zu erlaſſen, und der Polizeibehörde zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen. Dazu ſind auch die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweiſen. (Circ. Reſcr. v. 31. März 1813. v. Kpß. J. Bd. 4. S. 255. 256.)

Anmerkung. Dies Circular-Reſcript iſt publicirt durch die Verordnung des Cammergerichts vom 8. April 1813 (A. Bl. n. 17) und des Oberlandesgerichts von Oſtpreußen vom 15. April 1813 (A. Bl. n. 22), von Litthauen v. 13. April 1812 (A. Bl. n. 18), von Weſtpreußen v. 27. April 1813 (A. Bl. n. 21), in der Neumark v. 9. April 1813 (A. Bl. n. 16), von Breslau v. 12. April 1813 (A. Bl. n. 18), und von Brieg v. 9. April, vom 13. April 1813 (A. Bl. n. 18).

(Zusatz 7.) Die Bekanntmachung der

Es iſt in Antrag gebracht worden, die Steckbriefe Entwichener, ſo wie die Avertiſſements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher durch die Anzeiger des Amtsblatts bekannt zu machen,

Steckbriefe betreffend.

indem es, ſeitdem der Zwangsdebit der Intelligenzblätter aufgehört hat, an einem andern Mittel fehlt, dergleichen, die allgemeine Sicherheit ſo nahe angehende, Gegenſtände, mit Zuverläſſigkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Da der Chef der Juſtiz hierbei kein Bedenken gefunden hat; ſo wird feſtgeſetzt:

1) daß dergleichen Steckbriefe und Anzeigen einmal in das Amtsblatt eingerückt;
2) die Inſertions-Koſten in den Fällen, wo der Angeſchuldigte vermögend, oder ſonſt Jemand das Entkommen deſſelben verſchuldet hat, und zur Tragung der dadurch entſtandenen Koſten verpflichtet iſt, von den Gerichten eingezogen, und an die Amtsblatt-Debitcaſſe bezahlt werden ſollen. Wo keiner dieſer beiden Fälle vorhanden iſt, geſchiehet die Inſertion unentgeltlich.
3) Die zu inſerirenden Artikel müſſen zwar vollſtändig, jedoch nicht auf eine unnöthige Weiſe weitſchweifig, abgefaßt werden. Zur Vollſtändigkeit gehört aber allerdings das Signalement der entwichenen Inculpaten.

Uebrigens wird durch dieſe Vorſchrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amtsblatts, die Bekanntmachung derſelben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andre öffentliche Blätter nicht für überflüſſig erklärt, und muß daher ſolche in den Fällen, in welchen ſie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amtsblatt verfügt werden.

Das Collegium hat ſich nicht allein ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch die Untergerichte, zur Befolgung der gegebenen Vorſchrift, durch das Amtsblatt anzuweiſen. (Reſcr. v. 21. März 1814. v. Kpt. J. Bd. 4. S. 263—264.)

(Zusatz 8.)

Die Gratification für die Einbringung eines deſertirten Militair-Sträflings betreffend.

Den in Ihrem Berichte vom 8. Auguſt d. J. gemachten Vorſchlag, für jeden Militair-Sträfling der ſtehenden Armee und der Landwehr, welcher deſertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratification von zwei Thalern für den Einbringer auszuſetzen, und dieſes Fangegeld dem Sträfling nach und nach von ſeinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus ſeinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterſtützung ſeiner Verwandten, Behufs des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu laſſen, finde ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorſchlag, und überlaſſe Ihnen demgemäß die weitern Einleitungen zu treffen. (Cab.-Ordre vom 14. September 1818. G. S. de 1819. S. 25.)

(Zusatz 9.)

Die unentgeltliche Lieferung der Steckbriefe an die Gensd'armerie betreffend.

Bei der Königl. Regierung zu Königsberg beſteht die Einrichtung, daß von den, ins Amtsblatt und in das Intelligenzblatt aufgenommenen, Steckbriefen ſo viele beſondere Abdrücke, als Gensd'armen in der Ober-Brigade vorhanden ſind, gegen ein billiges Honorar genommen, und unentgeltlich durch die Ober-Brigadiers an jeden der letztern befördert werden. Bei der klar vorliegenden Nützlichkeit dieſer Einrichtung, hat des Herrn General-Lieutenants von Brauchitſch Excellenz darauf angetragen: daß dieſelbe auch in den übrigen Regierungs-Departements eingeführt werden möchte. Da ich mit dieſer Anſicht völlig übereinſtimme, ſo trage ich der Königl. Regierung hiermit auf, zu dem Ende in Ihrem Bezirk das Nöthige zu veranlaſſen, und, in ſofern dies bei den Amtsblättern erforderlich ſein ſollte, die dadurch veranlaßt werdenden Koſten aus dem allgemeinen Polizei-Fonds zu beſtreiten. (Reſcr. vom 10. April 1819. v. Kpt. A. Bd. 3. Hft. 2. S. 262—263).

(Zusatz 10[a].)

Ueber die Erlaſſung der Steckbriefe.

Das unterzeichnete Miniſterium muß Ihnen auf dem Bericht vom 5. d. M., wegen des dort verhafteten N. N. aus Berlin, bemerklich machen, daß Steckbriefe nur gegen Perſonen erlaſſen werden dürfen, die wegen eines erheblichen Verbrechens zur Unterſu-

chung gezogen werden ſollen. Dieſe Maßregel auf Leute anzuwenden, welche bloß unter polizeilicher Aufſicht ſtehen, würde nicht allein für dieſe Perſonen einen in den Geſetzen nicht gebilligten Nachtheil herbeiführen, ſondern auch die Behörden in ſehr weitläufige oft koſtſpielige Verhandlungen verwickeln, und nur ſelten wirklichen Nutzen gewähren.

Aus dieſen Gründen muß das Miniſterium der Anſicht des hieſigen Königl. Polizei-Präſidii in Bezug auf das Verfahren gegen den N. N. lediglich beipflichten. (Reſcript des Miniſterii des Innern und der Polizei vom 12. Februar 1828. v. Kptz. A. Bd. 12. S. 154—155.)

(Zusatz 10^b.) Sämmtliche Königl. Juſtiz-Behörden werden hierdurch angewieſen, in den Fällen, wo die von demſelben erlaſſenen Steckbriefe, welche in öffentlichen Blättern abgedruckt geweſen ſind, durch Verhaftung des Verfolgten oder andern Umſtände ihre Erledigung erhalten haben, von dieſer Erledigung durch dieſelben öffentlichen Blätter Kenntniß zu geben. (Reſcr. vom 22. Mai 1828. v. Kptz. J. Bd. 31. S. 291.)

In den Fällen, in welchen Steckbriefe, die in öffentlichen Blättern abgedruckt ſind, erledigt werden, iſt dieſe Erledigung durch dieſelben öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

(Zusatz 11.) Durch die beiliegende Circular-Verfügung vom 13. Januar c. ſind von Seiten des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei die Königlichen Regierungen darüber inſtruirt worden, daß und wie künftig die Verbreitung der Steckbriefe nach entſprungenen Verbrechern überall gleichmäßig erfolgen ſoll. Sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden werden hierdurch angewieſen, ſich der angeordneten gleichmäßigen Verbreitung der Steckbriefe, neben deren Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern, zu bedienen.

Das Verfahren bei Verbreitung der Steckbriefe betreffend.

Die deshalb anzugehenden Polizeibehörden ſind im Beſitze der zu dieſem Behuf erforderlichen Formulare. (Reſcr. vom 18. September 1828. v. Kptz. J. Bd. 32. S. 93.)

Anlage. Bei der Führung der Steckbrief-Regiſter Seitens der Gensd'armerie hat bis jetzt ein ſo verſchiedenartiges Verfahren ſtattgefunden, daß dadurch die Controle über die diesfällige ordnungsmäßige Geſchäftsführung der Gensd'armen ſehr erſchwert wurde. Es iſt daher im Einverſtändniß mit dem Herrn Chef der Gensd'armerie für nothwendig erachtet worden, in dieſer Beziehung eine gleichförmige Einrichtung zu treffen, und wird zu dem Ende nach Anleitung desjenigen, was dieſerhalb im Weſentlichen ſchon in der Provinz Weſtphalen zur Anwendung kommt, Folgendes feſtgeſetzt.

Die Steckbriefe ſind künftig von allen Behörden übereinſtimmend nach dem beigefügten Schema auszufertigen. Von jedem ausgefertigten Steckbriefe iſt ſofort den im Orte oder Kreiſe ſtationirten Gensd'armen und dem nächſten Gensd'armerie-Officier Jedem ein Exemplar zuzuſtellen. Letzterer ſorgt ſodann mittelſt Ausfüllung mehrerer Blanquets für die weitere Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeiſter, an den benachbarten Gensd'armerie-Officier, den Abtheilungs-Commandeur, den Brigadier und die Königliche Regierung, die ſämmtlich wieder für die weitere Verbreitung an ihre Untergebene ꝛc. Sorge tragen.

Die auf ſolche Weiſe jedem Gensd'armen zukommenden Steckbriefe von einerlei Form werden von denſelben nach Jahrgängen geſammelt, geheftet, foliirt, und mit einem namentlichen Verzeichniſſe der Verbrecher verſehen. Dieſe Sammlung vertritt die Stelle der bisherigen Steckbrief-Regiſter, welche ſonach ganz wegfallen.

Die Gensd'armen haben übrigens die Steckbriefe anderer Regierungs-De-

partements oder des Auslandes nur in ſo weit zu ihren Sammlungen zu nehmen, als ſie dazu von ihren vorgeſetzten Dienſtbehörden in einzelnen, durch fremde Amtsblätter, durch die Merkerſchen Mittheilungen oder auf directem Wege zu deren Kenntniß gelangten, zur Mittheilung an die Gensd'armen geeignet erſcheinenden beſondern Fällen ſpeciell angewieſen werden mögten. In welchen Fällen eine ſolche Mittheilung der Steckbriefe anderer Departements oder des Auslandes eintreten ſolle, wird dem vernünſtigen Ermeſſen jener Behörden überlaſſen bleiben, letzteren jedoch empfohlen werden müſſen, dabei von dem Geſichtspuntte auszugehen, daß die Zahl der den Gensd'armen einzuhändigenden Steckbriefe nicht über die Gebühr und zur Unterdrückung einer allgemeinen Ueberſicht vervielfältigt, aber auch nicht ängſtlich vermindert werde. Den gedachten Polizei-Dienſt-Behörden iſt zugleich zur Pflicht zu machen, alle durch die Amtsblätter, durch die Merkerſchen Mittheilungen, oder auf directem Wege zu ihrer Kenntniß gekommenen Erledigungen, Hinſichts der von den Gensd'armen zu ihren Sammlungen genommenen Steckbriefe, ſogleich den Gensd'armen bekannt zu machen, damit dieſe danach ſowohl in den ihren Sammlungen vorgehefteten Verzeichniſſen als auf den Steckbriefen ſelbſt das Erforderliche notiren können.

Die Königliche Regierung hat demnach die Blanquets zu den Steckbriefen anfertigen zu laſſen, und die erforderliche Anzahl an die Polizei-Dienſtbehörden zu vertheilen, letztere auch in Gemäßheit vorſtehender Beſtimmungen zu inſtruiren und überhaupt das Weitere im Sinne dieſes Circulars zu verfügen.

Dem Herrn Chef der Gensd'armerie iſt von dieſer Anordnung Mittheilung gemacht worden, um danach auch ſeiner Seits das Erforderliche an die Herren Brigadiers der Gensd'armerie zu erlaſſen. Berlin, den 13. Januar 1828. Der Miniſter des Innern und der Polizei v. Schuckmann. (v. Kpz. J. Bd. 32. S. 93—95.)

(Vergleiche hierbei außerdem den Aufſatz: Vorſchriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den Preußiſchen Staaten unter »Miscellen« sub I.)

Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hieſigen Staaten führen laſſen.

§. 244. Fremde Gerichte, welche einen Verbrecher durch die diesſeitigen Staaten führen wollen, müſſen dazu von der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz mit einem ſchriftlichen Paſſe verſehen ſeyn. Hat die Krieges- und Domainen-Kammer bei Ertheilung des Paſſes Bedenken, ob über den Verbrecher nicht im Lande gerichtet werden müſſe, welches jederzeit eintritt, wenn derſelbe ein diesſeitiger Unterthan iſt; ſo muß ſie mit dem Landes-Juſtiz-Collegio Rückſprache halten, und beide müſſen darüber an das Kabinets-Miniſterium zur weitern Verfügung berichten.

§. 245. Kann ein ſolcher Paß nicht vorgezeigt werden, ſo müſſen diejenigen, welche den Transport beſorgen, mit dem Gefangenen in Verhaft genommen, der Vorfall muß ſchleunig der Kammer zur weiteren Verfügung einberichtet werden, und dieſe davon dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige leiſten.

Vom ſicheren Geleite.

§. 246. Wenn dem Richter kein anderes Mittel übrig bleibt, den Entflohenen vor Gericht zu ſtellen; ſo

kann er demſelben auf ſein Anſuchen ein ſicheres Geleit ertheilen. Der ertheilte Geleitsbrief hat aber nur die Wirkung, daß der Beſchuldigte bis zur Publication des Erkenntniſſes der erſten Inſtanz von der perſönlichen Haft frei bleibt. Wenn das erſte Erkenntniß eine Strafe feſtgeſetzt hat, weshalb die Verhaftung nach den §. §. 208. u. f. nothwendig wird, muß dieſe jederzeit erfolgen.

§. 247. Räubern und Dieben ſoll nie ein ſicheres Geleit ertheilt werden.

§. 248. Verlangt der Angeklagte einen ſolchen Geleitsbrief, wodurch er gegen die Verhaftung vor rechtskräftig entſchiedener Sache geſichert wird: ſo muß der Richter darüber mit Beifügung der Akten und ſeines Gutachtens an das Landes-Juſtiz-Collegium berichten, und dieſes darüber dem Criminal-Departement eine gutachtliche Anzeige leiſten, welches ein ſolches ſicheres Geleit nur alsdann ertheilen kann, wenn kein Mißbrauch der dadurch bewilligten Freiheit zu beſorgen iſt.

Wirkung des Geleitsbriefes.

§. 249. Ein jeder Geleitsbrief geht nur auf das in demſelben namentlich benannte Verbrechen. Es kann ſich daher Niemand damit gegen die Verhaftung ſchützen, welche anderer Vergehungen oder Schulden wegen, geſetzlich befunden wird.

§. 250. Wenn der mit einem Geleitsbriefe verſehene Beſchuldigte ſich auf die Vorladung des Richters nicht geſtellt, oder Anſtalten zur Flucht trifft; ſo verliert er das ſichere Geleit, und iſt mit der Verhaftung gegen ihn, inſofern ſie ſonſt rechtlich iſt, ohne Anſtand zu verfahren.

Fälle, in welchen weder Unterſuchung noch Verhaftung ſtattfindet.

Fürſtliche Perſonen und Geſandte.

§. 251. Wider Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, wider regierende geiſtliche und weltliche deutſche Reichsfürſten, wider abgetheilte Fürſten aus den Häuſern der regierenden weltlichen deutſchen Reichsfürſten, desgleichen wider andere regierende deutſche Reichsſtände, wie auch gegen fremde, bei dem hieſigen Hofe akkreditirte Geſandten, und gegen andere Geſchäftsträger eines fremden Staates, findet keine Unterſuchung und keine Verhaftung ſtatt; es ſey denn, daß ſie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Juſtizbedienten aufgetragen worden.

Hausgenoſſen der Geſandten.

§. 252. Ein gleiches gilt von den Gemahlinnen

der im vorſtehenden §. genannten Perſonen, ferner von denjenigen Perſonen, die zu einer bei dem hieſigen Hofe akkreditirten Geſandtſchaft gehören, oder in deren Dienſten ſtehen; was aber die Ehefrauen der Bedienten einer ſolchen Geſandtſchaft betrifft; ſo gilt ſolches von ihnen nur inſofern, als ſie entweder ſelbſt im Dienſte des Geſandten oder Geſchäftsträgers ſtehen, oder mit demſelben in einem Hauſe wohnen.

§. 253. Erhalten Gerichte und Polizei-Behörden von einem Verbrechen, welches dergleichen Perſonen, §. 251. und 252., erſt verüben wollen, glaubwürdige Nachricht; ſo müſſen ſie ohne Zeitverluſt alle Vorkehrungen treffen, um das Verbrechen zu verhindern.

§. 254. Wenn aber ein Verbrechen, welches von Jemand, der zu einer dieſer Klaſſen gehört, ſchon begangen worden, zur Kenntniß der Gerichte gelangt; ſo muß der Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und, wenn er Prinzliche Perſonen des Königlichen Hauſes betrifft, dem Haus- und Hoheits-Departement ohne Zeitverluſt angezeigt, zugleich aber alles, was zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes gehört, verfügt werden.

Andere Fürſten, ingleichen fremde durchreiſende Geſandten und Geſchäftsträger.

§. 255. Andere, als die im §. 251. genannte Fürſten können nicht anders, als mit Genehmigung des Haus- und Hoheits-Departements, wenn es keine fremde Fürſten ſind; fremde Fürſten aber, ingleichen fremde durchreiſende, nach einem dritten Hofe oder Staate beſtimmte Geſandten, und fremde durchreiſende Hof-, Kriegs- und Staatsbedienten, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einen dritten Hof oder Staat geſchickt werden, und alle in Staats- oder Kriegs-Angelegenheiten abgefertigte Couriere, ſowohl eigne als befreundeter Mächte, nur nach vorausgegangener Genehmigung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, verhaftet werden. Wenn daher dergleichen Perſonen ein ſchweres Verbrechen begehen; ſo muß der Richter deshalb aufs ſchleunigſte, allenfalls unmittelbar durch Abſendung eigner Staffetten, dem einen dieſer beiden Departements davon Anzeige leiſten, ohne jedoch den Reiſenden aufzuhalten, und wenn er Berlin paſſiren muß, allenfalls ſolche Verfügung treffen, daß dieſe Anzeige mit dem Reiſenden zugleich, oder vorher dort eintreffe.

§. 256. Andere Fremde können bei hinreichender Veranlaſſung jederzeit in Verhaft genommen werden. Es ſoll aber der Richter den Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzeigen, wenn der Verhaftete eine Perſon von einigem Anſehen iſt. Andere Fremde.

§. 257. Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht iſt, nachgeſucht; ſo kann ſie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derſelbe zur Strafe gezogen werden ſoll, nach hieſigen Geſetzen ein Verbrechen iſt; jedoch müſſen auch hierbei die Vorſchriften der §. §. 251. bis 256. beobachtet werden. Uebrigens hat es in Abſicht der zugleich verlangten Auslieferung bei den Vorſchriften des §. 96. ſein Bewenden.

§. 258. Wenn während eines Krieges eine mit dem hieſigen Staate im Bündniß ſtehende Macht, oder deren Civil- oder Militär-Befehlshaber, einen in hieſigen Landen ſich aufhaltenden Menſchen, der nicht zu den in den §. §. 251. bis 255. benannten Perſonen gehört, nur im Allgemeinen einer Begünſtigung der Operationen des gemeinſchaftlichen Feindes beſchuldigen, oder anzeigen, daß er den ihrigen Hinderniſſe in den Weg lege; ſo ſoll der Beſchuldigte ſofort in ſichere Verwahrung gebracht, über die Beſchuldigung vernommen, und darüber ſchleunigſt an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichtet werden. Gehört aber der Angeſchuldigte zu jenen Perſonen; ſo muß nach der Vorſchrift der allegirten §. §., und im Fall verlangter Auslieferung, nach §. 96. verfahren werden. Zur Zeit eines Krieges.

§. 259. Die in den vorhergehenden §. §. vorgeſchriebene Anfragen müſſen von den Inquiſitoriaten und Untergerichten an das Landes-Juſtiz-Collegium gerichtet werden, welches alsdann die weiteren Verhaltungsbefehle nach Unterſchied der Fälle entweder bei dem Cabinets-Miniſterio, oder dem Haus- und Hoheits-Departement nachſucht.

(Zusatz 1.) Beſtrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee. **(Conf. die ad §. 106. Zuſatz 1. abgedruckte Cab. Ord. vom 17. März 1813. G. S. de 1813. S. 34—35.)**

(Zusatz 2.) Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen im Landſturm. **(Conf. §. 17. der ad §. 78. Zuſatz 13. abgedruckten Verordnung vom 21. Juli 1813. G. S. de 1813. S. 97.)**

(Zuſatz 3.) (Conf. die ad §. 79. Zuſatz 4. abgedruckte Verordnung vom 15. Januar 1814. G. S. de 1814. S. 5.)

Unterſuchung und Beſtrafung des unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde.

Vierter Abſchnitt.

Von der Vernehmung des Angeſchuldigten.

Schleunige Vernehmung des Angeſchuldigten.

§. 260. Wenn der Angeſchuldigte auf die Vorladung erſcheint, oder wenn derſelbe zur Haft gebracht worden iſt; ſo muß er ohne Zeitverluſt ſummariſch vernommen werden.

(Zuſatz 1.) Sofortige Vernehmung aller eingelieferten Verbrecher binnen 48 Stunden.

Der Präſident v. Frankenberg hat bei Erſtattung des Jahresberichts über das Criminal-Juſtizweſen im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts angezeigt, daß nicht alle Inquiſitoriate die an ſie abgelieferten Gefangenen innerhalb der Friſt, welche das Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 381. vorſchreibt, vernehmen, und daß ſelbſt einige Mitglieder des Königl. Collegii der Anſicht ſind, daß durch die erfolgte Vernehmung des Verbrechers im Gerichtsſtande des begangenen Verbrechens oder der Aufgreifung deſſelben, jener geſetzlichen Vorſchrift genügt werde. In Folge dieſer Anzeige wird dem Königl. Ober-Landesgericht hierdurch eröffnet, daß ein jeder Richter die an ihn abgelieferten Gefangenen durchaus in den erſten 48 Stunden vernehmen muß, und es keinen Unterſchied machen kann, wenn auch die Vernehmung des Gefangenen ſchon bei einem andern Gericht geſchehen iſt. Es iſt dies ſchon deshalb nothwendig, um jeden Irrthum in der Perſon des Gefangenen zu vermeiden, und demſelben nicht Zeit zu laſſen, ſich mit ſeinen Mitgefangenen zu berathen und Unwahrheiten auszuſinnen.

Das Collegium hat die Inquiſitoriate des dortigen Departements auf dieſe Beſtimmungen ausdrücklich aufmerkſam zu machen. (Reſcr. v. 16. April 1832. v. Kpt. J. Bd. 39. S. 469.)

§. 261. Gleich nach der erſten ſummariſchen Vernehmung muß jedes Untergericht dem vorgeſetzten Obergerichte, oder wenn ein Inquiſitoriat vorhanden iſt, dem letztern den Namen des Angeſchuldigten, den Gegenſtand der Unterſuchung, und die etwa ſchon vorher von dem Angeſchuldigten begangene Verbrechen anzeigen, damit beurtheilt werden könne, ob die Unterſuchung nach §. 94. zu avociren ſey.

Ferner muß eine genaue Beſchreibung der Perſon des Angeſchuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthiger Steckbriefe aufgenommen, ſeine Leibes-Conſtitution, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derſelbe ertragen könne, genau unterſucht und beſchrieben, er über ſein Vermögen vernommen, und wenn er ſchreiben kann, angehalten werden, etwas zu ſchreiben, damit man ſeine Handſchrift kennen lerne.

(**Zusatz 1.**) Ueber die gerichtliche Mitwirkung zur Controle der Paß-Polizeiverwaltung.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte werden hierdurch befehliget, jeden zur Unterſuchung oder Haft gezogenen Landſtreicher oder Fremden möglichſt ſpeciell bei der Eröffnung der Unterſuchung darüber zu vernehmen, an welchem Orte er zuerſt in die Königl. Staaten gekommen, an welchen Orten er an der Grenze in dieſſeitigen Städten oder Dörfern zuerſt übernachtet, und ſich nachher hauptſächlich aufgehalten, auf welchen Paß er ins Land hinein, und in demſelben herumgegangen, welche Obrigkeiten, Schulzen, Krüger ihn nach den Päſſen befraget, auf was Art, ob er ſchriftlich vernommen worden, ob ſein Paß genau unterſucht ſei, und über alles das, was auf dieſe Paßangelegenheit Bezug hat. Dies Protokoll iſt abſchriftlich mit den Abſchriften der vorgefundenen Päſſe in den Provinzen der Königl. Provinzialregierung, in den hieſigen Reſidenzen aber, dem Polizeipräſidenten Herrn Staatsrath Le Coq unverzüglich mitzutheilen. (Reſcr. vom 10. September 1813. v. Kpß. J. Bd. 2. S. 38.)

(**Zusatz 2.**) Grobe Verbrechen müſſen ſogleich dem Juſtiz-Miniſterium angezeigt werden.

Die Polizei-Behörden ſind gewohnt, grobe vorgefallene Verbrechen unmittelbar anzuzeigen, und des Königs Majeſtät pflegen alsdann vorauszuſetzen, daß der Juſtiz-Miniſter gleichzeitig davon Kenntniß erhalten, was beſonders unmittelbar nach der That ſehr ſelten der Fall iſt, da die Vorſchrift der Criminal-Ordnung §. 261. dieſe Ausdehnung nicht bekommen hat.

Um dieſen Rückfragen genügen zu können, erhält das (Präſidium) den Auftrag, wenn Verbrechen dieſer Art vorfallen, die ein beſonderes Aufſehen in der Provinz erregen, beſonders Entleibungen im Duell, Mordthaten, Aufruhr ꝛc. davon unverzüglich dem Juſtiz-Miniſter Kenntniß zu geben, welchemnächſt es ſich finden wird, ob es einer weitern Berichtserſtattung bedürfe. (Reſcr. vom 21. November 1821. v. Kpß. J. Bd. 18. S. 333. 334.)

(**Zusatz 3.**) Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes vor der körperlichen Züchtigung.

Dem Königl. Ober-Appellationsgerichte wird der Bericht des Landgerichts zu Frauſtadt vom 15. d. M., betreffend die Frage:

> ob in Criminal-Unterſuchungen, in welchen auf körperliche Züchtigung zu erkennen, in jedem Fall ohne Ausnahme der Geſundheitszuſtand und die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten ärztlich zu unterſuchen iſt?

abſchriftlich (Anl. A.) mit dem Eröffnen zugefertigt, daß das Verfahren des Landgerichts nicht gemißbilligt werden kann. Es ſpricht dafür die allgemeine Dispoſition des §. 261. der Crim.-Ordnung, welche durch den §. 432. nicht beſchränkt, ſondern vielmehr weiter ausgedehnt wird, indem danach unter der bezeichneten Vorausſetzung eine nochmalige ſachverſtändige Unterſuchung der körperlichen Beſchaffenheit des Inculpaten ſtattfinden ſoll. Es ſpricht ferner dafür der Umſtand, daß das Urtheil des Inquirenten über die Züchtigungsfähigkeit keinen ſicheren Grund für die Unſchädlichkeit der zu vollſtreckenden Züchtigung abgibt, und daher nach der Erfahrung letztere oft hat ausgeſetzt werden müſſen, weil Zweifel über die Züchtigungsfähigkeit entſtanden ſind. Wofern daher dieſe letztere auch ohne Unterſuchung des Phyſikus nicht völlig in die Augen fallend und von dem Inculpaten ſelbſt anerkannt iſt, muß das ſachverſtändige Gutachten erfordert werden, wodurch ſich der Richter, wie es allerdings ſeine Pflicht iſt, gegen alle mögliche ſchädliche Folgen der Züchtigung ſicher ſtellen kann, wie denn überhaupt bei Vollſtreckung körperlicher Züchtigungen mit der äußerſten Vorſicht verfahren werden muß, und jede Vernachläſſigung derſelben vom Juſtiz-Miniſterium nachdrücklich wird geahndet werden.

Hiernach hat das Königl. Ober-Appellationsgericht, ſowohl das Landgericht zu Frauſtadt, als auch die übrigen dem Collegium untergeordneten Gerichte, in-

gleichen die Inquiſitoriate mit weiterer Anweiſung zu verſehen. (Reſcript vom 30. September 1831.

A.

Das Landgericht zu Frauſtadt frägt unterthänigſt an, ob in Criminal-Unterſuchungen, in welchen auf körperliche Züchtigung zu erkennen, in jedem Fall ohne Ausnahme der Geſundheitszuſtand und die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten ärztlich zu unterſuchen iſt.

In Criminal-Unterſuchungen, in welchen auf körperliche Züchtigung zu erkennen war, haben wir ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand und die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten nach §. 261. der Criminal-Ordnung für erforderlich gehalten, und wenn es ſich nicht in den Acten vorfand, die Nachbringung deſſelben durch ein Reſolut veranlaßt.

Conſequent wurde dies Verfahren erſt ſeit einiger Zeit beobachtet, und das Königl. Inquiſitoriat hierſelbſt machte wiederholt Einwendungen dagegen, welche von uns zurückgewieſen wurden.

Auf Grund einer Beſchwerde deſſelben hält das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Poſen die Beibringung des ärztlichen Atteſtes nur in den Fällen für erforderlich, in welchen ſich gegründete Zweifel gegen die Züchtigungsfähigkeit des Inculpaten erheben laſſen, und findet das von uns beobachtete Verfahren widerſprechend den klaren Vorſchriften der Geſetze in den §. 261. und 432. der Criminal-Ordnung. Das Reſcript des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 29. Auguſt d. J. fügen wir ganz gehorſamſt in Abſchrift bei.

Wenn wir uns auch verpflichtet halten, in dem ſpeciellen Fall, welcher dieſes Reſcript veranlaßte, der Aufforderung unſerer vorgeſetzten Behörde Folge zu leiſten, ſo fühlen wir uns eben ſo verpflichtet, Einem hohen Juſtiz-Miniſterio die Gründe für unſer Verfahren ganz unterthänigſt zur Entſcheidung vorzutragen, da wir der Ueberzeugung ſind, den geſetzlichen Vorſchriften gemäß gehandelt zu haben. —

Nach §. 261. der Criminal-Ordnung ſoll die Leibesconſtitution des Inculpaten, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derſelbe ertragen kann, genau unterſucht werden; wer dieſe Unterſuchung anſtellen ſoll, iſt nicht ſpeciell vorgeſchrieben.

Es ſcheint uns in der Natur der Sache zu liegen, daß dieſe Unterſuchung nur von einem Sachverſtändigen, einem Arzte, und nicht vom Inquirenten vorgenommen werden kann, wenn ſie eine genaue, wie das Geſetz fordert, und nicht eine oberflächliche unzuverläſſige ſein ſoll, da ſich bei dem Richter die dazu erforderliche gründliche Kenntniß des menſchlichen Organismus nicht vorausſetzen läßt.

Wenn der §. 432. der Criminal-Ordnung die Prüfung des Geſundheitszuſtandes des Inculpaten bei dem Schluß der Unterſuchung dem Inquirenten ausdrücklich überläßt, ſo dürfte dieſe geſetzliche Beſtimmung unſer bisher beobachtetes Verfahren ebenfalls rechtfertigen. Dieſe Prüfung nämlich gründet ſich nur auf die faſt tägliche Beobachtung des Inculpaten durch den Inquirenten und beſchränkt ſich lediglich darauf: ob ſich der Geſundheitszuſtand des Inculpaten ſeit der ärztlichen Unterſuchung nicht geändert hat. Bietet ſich dem Richter eine gegründete Vermuthung einer nachtheiligen Veränderung dar, ſo tritt wiederum die Thätigkeit des Sachverſtändigen, des Arztes, ein.

Zu dieſer Prüfung wird von dem Inquirenten nur eine gewöhnliche Beobachtung des Inculpaten, nicht die eines ſachverſtändigen Arztes und die Gewiſſenhaftigkeit erfordert, daß er, wenn Inculpat wieder geſund erſcheint, als zur Zeit der ärztlichen Unterſuchung, ihn nochmals durch einen Arzt unterſuchen läßt.

Im Widerſpruch mit unſerer Anſicht hält allerdings der §. 4. der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799 überhaupt nur bei obwaltenden Zweifeln die ärztliche Unterſuchung für erforderlich. Als das frühere Geſetz dürfte es aber nicht die Norm der Entſcheidung bilden, und es erſcheint auch befremdend, daß dieſe ſpecielle Beſtimmung der Circular-Verordnung nicht in den §. 261. der Criminal-Ordnung aufgenommen worden iſt, wenn es der Wille des Geſetzgebers geweſen wäre, nur bei obwaltenden Zweifeln die ärztliche Unterſuchung eintreten zu laſſen.

Jedenfalls dürfte die Unterſuchung des phyſiſchen Zuſtandes des Inculpaten durch den Arzt dem erkennenden Richter eine größere Sicherheit darüber gewähren, daß die Vollſtreckung der Leibesſtrafe der Geſundheit des Inculpaten nicht nachtheilig ſei, und denſelben daher größeres Uebel trifft, als das Geſetz für die verbrecheriſche That beſtimmt.

Ein hohes Juſtiz-Miniſterium bitten wir unterthänigſt um hochgeneigten Beſcheid:

ob die von uns dargeſtellten Gründe unſere Anſicht und das von uns beobachtete Verfahren rechtfertigen. (Frauſtadt, den 15. September 1831. v. Kpt. J. Bd. 39. S. 148—151.) Das Landgericht.

§. 262. Jeder Angeſchuldigte, wenn er vom Richter verhört werden ſoll, muß ſich in Perſon ſtellen, und es findet die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht ſtatt. *Er muß in Perſon erſcheinen,*

§. 263. Ein jeder, der eines Verbrechens wegen zur Unterſuchung gezogen worden, iſt verbunden, die Fragen des Richters deutlich, beſtimmt und vollſtändig zu beantworten. *und beſtimmt antworten.*

§. 264. Das darüber aufzunehmende Protokoll muß enthalten: *Allgemeine Eigenſchaften des Vernehmungsprotokolls.*

1) die Angaben des Angeſchuldigten über ſeinen Namen, ſein Alter, ſeinen Stand, ſein Gewerbe und ſeine Religion, über ſeinen Geburtsort, ſeine Eltern und über die Hauptereigniſſe ſeines bisherigen Lebens, wobei vorzüglich darauf zu ſehen iſt, ob derſelbe ſchon in Unterſuchung geweſen ſey?
2) die Erzählung, welche der Angeſchuldigte von dem Vorfalle, weshalb er vernommen wird, macht, ſeine Angabe, wo er zu der Zeit, da der Vorfall ſich ereignet hat, ſich aufgehalten, und was er vorgenommen habe, ſeine Aeußerungen über die ihm allenfalls vorzuzeigenden Spuren des Verbrechens, und wenn er die That eingeſtehet, ſeine Erklärung über die dabei gehabte Abſicht; wenn er aber die That leugnet, ſeine Angaben, durch welche er den gegen ihn entſtandenen Verdacht von ſich ablehnen will.

§. 265. Der Richter muß bei Vernehmung des Angeſchuldigten mit der größten Behutſamkeit und Sorgfalt verfahren; er muß daher deſſen Ausſagen jedesmal vollſtändig zum Protokoll nehmen, ihn bei allen ſchicklichen Gelegenheiten zum Bekenntniſſe der Wahrheit auffordern, ihm die Widerſprüche in ſeinen Erzählungen vorhalten, und darauf vorzüglich bedacht ſeyn, daß nicht bloß die That an und für ſich, ſondern auch ihre Bewegungsgründe klar gemacht werden.

Verfahren gegen Taube;

§. 266. Angeſchuldigten, welche des Gehörs beraubt ſind, müſſen die zu beantwortenden Fragen ſchriftlich vorgelegt werden, inſofern ſie das Leſen geſchriebener Worte verſtehen.

gegen Stumme.

§. 267. Stumme Perſonen müſſen, wenn ſie deſſen fähig ſind, die Fragen des Richters ſchriftlich beantworten.

§. 268. Iſt dieſe Art der Vernehmung nicht möglich, und gehört der Verdächtige zu denen, bei welchen eine Zurechnung ſtatt findet; ſo muß ſich der Richter durch Zeichen, allenfalls mit Zuziehung zweier glaubwürdiger dem Angeſchuldigten bekannten Perſonen, oder einer in dem Umgange mit Tauben oder Stummen, oder Taubſtummen, erfahrenen Perſon, dem Angeſchuldigten verſtändlich zu machen ſuchen, auch auf eben dieſe Weiſe die Antworten deſſelben zu erforſchen bemühet ſeyn. Die zugezogenen Sachverſtändigen ſind jederzeit zu vereidigen.

§. 269. Es iſt hierbei die größte Vorſicht anzuwenden, damit ſowohl auf Seiten des Angeſchuldigten, als auf Seiten des Richters, Mißverſtändniſſe, und in Abſicht des erſteren alle Suggeſtionen ſo viel als möglich vermieden werden.

Verhalten des Richters gegen den Angeſchuldigten.

§. 270. Der Richter muß den Beſchuldigten jederzeit ernſthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, und wenn derſelbe furchtſam oder niedergeſchlagen iſt, ihm die Muthloſigkeit zu benehmen ſuchen.

§. 271. Der Beſchuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt ſeyn, auch iſt ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach ſeinem Stande gebührt.

§. 272. Bei wichtigen Verbrechen müſſen die Vorhaltungen über die Widerſprüche und über die wahrſcheinliche Zurückhaltung der Wahrheit nur alsdann von

dem Inquirenten geſchehen, wenn die erſte Antwort des Angeſchuldigten zum Protokoll genommen worden iſt.

§. 273. Jedoch wird auch hierbei dem Richter die größte Vorſicht und der ſtufenweiſe Fortſchritt mit den Vorhaltungen empfohlen, damit der Angeſchuldigte nicht zu früh erfahre, wie weit der Richter in Aufnehmung der Beweismittel bereits gekommen ſey. Vorſicht, wenn der Angeſchuldigte Unwahrheiten ſagt.

§. 274. Der Richter muß auf den geſetzlichen Begriff des Verbrechens, auf das darauf Bezug habende Strafgeſetz, und deſſen verſchiedenen Modifikationen Rückſicht nehmen, und bei der ganzen Unterſuchung die erheblichen Umſtände von den unerheblichen abſondern, damit nicht unnöthige Zeit auf Erforſchung ſolcher Dinge verwendet werde, welche auf die Beurtheilung des Falls keinen Einfluß haben. Einſchränkung auf erhebliche Umſtände.

§. 275. Ferner muß der Richter den Angeſchuldigten mit der geſetzlichen Folge der Lügen vor Gericht bei ſchicklichen Gelegenheiten gehörig bekannt machen.

§. 276. Es iſt jederzeit auf das genaueſte auszumitteln, ob das Verbrechen mit völliger Ueberlegung begangen ſey, und welcher Grad des Vorſatzes oder der Fahrläſſigkeit dem Thäter zur Laſt falle? Da es hierbei nicht ſowohl auf das Geſtändniß des Verbrechers, als auf die Umſtände ankömmt, unter welchen der ſtrafbare Vorgang ſich ereignet hat; ſo muß der Richter auf alle diejenigen Thatſachen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit richten, aus welchen auf die Abſicht des Verbrechers ein Schluß gemacht werden kann. Rückſicht auf den Grad des Vorſatzes oder der Fahrläſſigkeit;

§. 277. So lange kein vollſtändiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden iſt, müſſen diejenigen Thatſachen ins Licht geſtellt werden, welche die Exiſtenz des Verbrechens oder die Perſon des Thäters wahrſcheinlich machen. (Anzeigen.) auf die verdächtigen Anzeigen;

§. 278. Welche Thatſachen dahin gehören, muß von dem Richter nach der Beſchaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es iſt nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch die weitläufige und mühſame Ausmittelung entfernter Anzeigen die Unterſuchung ohne Nutzen für die Entſcheidung aufgehalten werde.

§. 279. Der moraliſche Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeſchuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten auf den moraliſchen Charakter, und die vorherige Le-

benſart des Angeſchuldigten; Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung des Grades der Zurechnung bei, und muß daher in ſo weit gehörig erörtert werden.

auf den Gemüthszuſtand; §. 280. Auf die Beſchaffenheit des Gemüthszuſtandes eines Angeſchuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich unterſuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtſeyn gehandelt habe. Finden ſich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verſtandes; ſo muß der Richter mit Zuziehung des Phyſikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszuſtand des Angeſchuldigten zu erforſchen bemüht ſeyn, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Reſultaten zu den Akten verzeichnen; wobei der Sachverſtändige ſein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrſcheinliche Entſtehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

(Zusatz 1.) Die ärztlichen Gutachten über den Gemüthszuſtand ſind den Medicinal-Collegien mitzutheilen. Nach dem Wunſche des Königl. Miniſteriums für die Medicinal-Angelegenheiten, werden das Königliche Kammergericht (Oberlandesgericht) und die demſelben untergeordnete Gerichte hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen der Gemüthszuſtand eines Menſchen ärztlich unterſucht wird, die aufgenommenen Protocolle und von den Phyſikern und Aerzten erſtatteten Gutachten, dem Medicinal-Collegium der Provinz abſchriftlich zu überſenden. Hiernach iſt das Erforderliche durch das Amtsblatt bekannt zu machen. (Reſcr. vom 31. Januar 1818. v. Kpz. J. Bd. 11. S. 49.)

(Zusatz 2.) Die ärztlichen Gutachten über den Gemüthszuſtand betreffend. Durch die Verfügung vom 31. Januar d. J. iſt zwar vorgeſchrieben, daß die über die Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Menſchen aufgenommene Protokolle, und von den Phyſikern und Aerzten erſtattete Gutachten, dem Medicinal-Collegium der Provinz abſchriftlich überſendet werden ſollen. Es iſt jedoch dem Geſchäftsgange angemeſſen befunden worden, daß dieſe Protokolle und Gutachten, ſo wie ſchon in Abſicht der Sections-Protokolle und Gutachten feſtgeſetzt iſt, nicht dem Medicinal-Collegium, ſondern der Regierung, mitgetheilt werden. Hiernach hat das Königl. Kammergericht (Oberlandesgericht) ſich in vorkommenden Fällen zu achten, auch den Untergerichten ſeines Bezirks die erforderliche Anweiſung zu ertheilen. (Reſcript v. 5. Juni 1818. v. Kpz. J. Bd. 11. S. 247.)

(Zusatz 3.) Ob wiſſenſchaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandſtiftung oft in pſychiſchen Krankheitszuſtänden, die meiſtens mit der Ent- a. Dem Königlichen Kammergericht wird das von der wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinalweſen über die Frage:

ob wiſſenſchaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandſtiftung oft in pſychiſchen Krankheitszuſtänden, die meiſtens mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geſchlechtstriebes zuſammenhängen, begründet ſei, bereits dergeſtalt und durch ſo häufige Fälle feſtgeſtellt worden ſei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen?

wickelung oder dem Eintritt des Geſchlechtstriebes zuſammenhängen, begründet ſei, bereits dergeſtalt und durch ſo häufige Fälle feſtgeſtellt worden ſei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen?

unter dem 28. Aug. 1824 an das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erſtattete Gutachten abſchriftlich zugefertigt, um daraus zu entnehmen, welche Anſicht die gedachte Behörde über dieſen Gegenſtand hat, und bei Anwendung des §. 280. der Criminal-Ordnung hierauf Rückſicht zu nehmen. (Reſcript vom 6. September 1824.)

b. Von einem hohen Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten iſt der unterzeichneten wiſſenſchaftlichen Deputation für das Medicinal-Weſen am 6. Juli d. J. befohlen worden, ein Gutachten zu erſtatten darüber:

ob wiſſenſchaftlich die Behauptung, daß das Verbrechen der Brandſtiftung oft in pſychiſchen Krankheitszuſtänden, die meiſtens mit der Entwickelung oder dem Eintritt des Geſchlechtstriebes zuſammenhängen, begründet ſei, bereits dergeſtalt und durch ſo häufige Fälle feſtgeſtellt worden ſei, daß es nothwendig werde, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen? —

Dieſem Auftrage zufolge gibt die unterzeichnete wiſſenſchaftliche Deputation ihr Gutachten dahin ab: daß allerdings, zahlreichen Erfahrungen zufolge, die bei jugendlichen Individuen häufig ſich äußernde Feuerluſt und Neigung zur Brandſtiftung nicht ſelten eine Folge iſt von einem regelwidrigen körperlichen Zuſtande, beſonders einer unregelmäßigen organiſchen Entwickelung, zur Zeit der Annäherung oder des Eintritts der Mannbarkeit.

Nur allein in Klein's Annalen, die Geſetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den preußiſchen Staaten betreffend, und in Ernſt Platner's gerichtlichen mediciniſchen Programmen kommen zwanzig Fälle vor von Brandſtiftungen, die von Knaben und jungen Mädchen unternommen wurden, und von denen ohne Zweifel, wie aus der gegebenen Darſtellung erhellet, der größere Theil durch einen krankhaften Gemüthszuſtand herbeigeführt wurde, welche von einer regelwidrigen organiſchen Entwickelung zur Zeit der Annäherung und des Eintritts der Mannbarkeit abhängig war. Henke hat dieſelben in ſeinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin zuſammengeſtellt, und die Regeln angegeben, die von dem Gerichtsarzte bei der Beurtheilung ſolcher Fälle zu befolgen ſind, auch ſtimmen damit die Erfahrungen und Urtheile anderer Aerzte, ſo wie z. B. Oſiander's (in ſeinen Schriften über den Selbſtmord und die Entwickelungs-Krankheiten in den Blüthenjahren des weiblichen Geſchlechts,) überein, und ſind auch ſeitdem noch andere neuere Fälle dieſer Art öffentlich bekannt gemacht worden, namentlich von Albrecht Meckel in ſeinen Beiträgen zur gerichtlichen Medicin. Hiermit ſind übereinſtimmend unſere eigene Beobachtungen und Erfahrungen, welche zur Beſtätigung des Geſagten dienen.

Die unterzeichnete wiſſenſchaftliche Deputation iſt demnach der Meinung, daß die Erfahrung über dieſen Gegenſtand bereits dergeſtalt feſtgeſtellt ſind, daß es allerdings nothwendig wird, bei der Strafgeſetzgebung darauf Rückſicht zu nehmen, und daß demnach bei allen Brandſtiftungen, wo der Thäter ſich in den Jahren der eintretenden oder ſich entwickelnden Pubertät befindet; namentlich zwiſchen dem 12ten und 20ſten Lebensjahre, — indem der Eintritt der Pubertät zu ſehr verſchiedener Zeit erfolgen kann, und dieſelbe häufig mehrere Jahre zu ihrer vollſtändigen Entwickelung bedarf, — das Gutachten der Sachverſtändigen vor Abfaſſung des Erkenntniſſes einzuholen ſein dürfte. (Berlin, den 28. Auguſt 1824. Die wiſſenſchaftliche Deputation für das Medicinal-Weſen. v. Kptz. J. Bd. 24. S. 155 — 156.)

(Zusatz 4.) Ueber die Grenzen, in welchen ſich die Gerichte bei der Prüfung

Grenzen der Befugniſſe der Gerichte, die Gutachten der Aerzte und Medicinal-Behörden über den Gemüthszuſtand zu prüfen.

der Gutachten der Aerzte und der Medicinal-Behörden zu halten haben, hat ſich der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen in einem noch nicht öffentlich bekannt gemachten, in der Unterſuchungsſache wider die unverehlichte S. an das Kammergericht erlaſſenen Reſcripte vom 18. October 1822. ausgeſprochen. Da der unterzeichnete Juſtiz-Miniſter mit dieſen Grundſätzen vollkommen einverſtanden iſt, ſo wird dem Königl. Ober-Landesgericht jenes Reſcript anliegend im Auszuge zugefertigt, um ſich darnach zu achten. (Reſcript vom 21. December 1832.)

Extract. Dem Königl. Kammergericht wird das mittelſt Berichts vom 30. v. M. eingereichte Urtel c. die unverehlichte S., nebſt den Unterſuchungsacten und dem Acten-Extract, mit dem Eröffnen remittirt, daß der Juſtiz-Miniſter Bedenken trägt, dieſes in der gegenwärtigen Sachlage abgefaßte Erkenntniß zu beſtätigen. Denn wenn auch darin dem Collegium beigepflichtet wird, daß das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeſchuldigten dem Richter beigelegt ſei; ſo liegt es doch in der Natur der Sache und der Geſetzgeber hat im §. 280. der Criminal-Ordnung ausdrücklich feſtgeſetzt:

daß, ſofern ſich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verſtandes fänden, der Richter bemüht ſein müſſe, mit Zuziehung des Phyſicus oder eines approbirten Arztes, den Gemüthszuſtand des Angeſchuldigten zu erforſchen, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Reſultaten zu den Acten zu verzeichnen, wobei der Sachverſtändige ſein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrſcheinliche Entſtehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben habe.

Die Gutachten der Aerzte unterliegen nun allerdings wieder der richterlichen Beurtheilung, inſofern der Richter wohl befugt iſt, ihre logiſche Richtigkeit und ſelbſt die materielle Richtigkeit der Prämiſſen zu prüfen, ſo weit die letzteren der Rechtswiſſenſchaft mit gemein ſind, oder in das Gebiet der allgemeinen wiſſenſchaftlichen Bildung gehören.

Wenn es ſich z. B. fände, daß der zugezogene Arzt bloß moraliſche Verirrungen eines Verbrechers, der zur Zeit der That der Abſchreckung durch Strafgeſetze fähig war, als Folgen einer krankhaften die Zurechnung ausſchließenden Gemüthsverirrung ausgegeben, und eine ſogenannte **dementia occulta** angenommen hätte, ohne ſolche durch techniſche Gründe rechtfertigen zu können; ſo iſt der Richter bei ſeiner Entſcheidung wohl befugt, auf dem ihm allein zuſtehenden Gebiete der juriſtiſchen und moraliſchen Zurechnung von jenem Gutachten abzuweichen.

In ſolchen Fällen aber, da ein körperlich-krankhafter Zuſtand eines Angeſchuldigten wirklich actenmäßig geworden iſt, und der Sachverſtändige einen geſtörten Gemüthszuſtand annimmt, welchen er aus jenem körperlich-krankhaften Zuſtande herleitet, oder aus demſelben erkennt, bleibt es zwar dem Richter unverſchränkt, auch ein ſolches Gutachten, und den darauf gegründeten ärztlichen Ausſpruch zu prüfen, es iſt jedoch, falls gegen deſſen Richtigkeit Zweifel entſtehen, rathſam und ſelbſt nothwendig, das Gutachten der vorgeſetzten techniſchen Behörde des zugezogenen Arztes vor der richterlichen Entſcheidung einzuholen. (Reſcr. v. 18. October 1822. v. Kptz. J. Bd. 40. S. 510. 511.)

auf das Benehmen bei den Verhören;

§. 281. Auch muß der Richter das Benehmen des Angeſchuldigten in den Verhören, beſonders die Aeußerungen, welche das Bewußtſeyn der Schuld oder Unſchuld andeuten, genau beobachten, und das Nöthige

darüber in einer beſonders aufzunehmenden Regiſtratur bemerken.

§. 282. Bei Räubereien und Diebſtählen muß der geſtändige Verbrecher zur Angabe des Orts, wo die entwendeten Sachen hingebracht worden, und bei Verbrechen, die von mehreren begangen worden, zur Anzeige ſeiner Mitſchuldigen aufgefordert werden. auf den Schadenerſatz und die Mitſchuldigen;

§. 283. In den Fällen, da bei einem Verhafteten das Entweichen aus dem Gefängniſſe beſtraft wird, muß ihm die darauf geſetzte Strafe bei ſeiner erſten Vernehmung bekannt gemacht werden. Bekanntmachung der Strafe des Entweichens aus dem Gefängniſſe.

§. 284. Die Vernehmung des Angeſchuldigten muß ſo lange fortgeſetzt werden, bis der Richter vollkommen überzeugt iſt, daß die Ausſage mit voller Ueberlegung abgegeben worden, und bis ſich der Angeſchuldigte über jeden erheblichen Umſtand ausgelaſſen hat. Fortſetzung des Verhörs bis zur Vollſtändigkeit.

§. 285. Um den Verdächtigen zum Geſtändniſſe zu bringen, dürfen keine gewaltſame Mittel, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, angewandt werden. Mittel, das Geſtändniß zu erlangen: keine Gewalt,

§. 286. Auch des Verſprechens der Strafloſigkeit auf den Fall des Geſtändniſſes, ſo wie der Androhung einer härteren Strafe auf den Fall des fortgeſetzten Leugnens, muß ſich der Richter gänzlich enthalten. keine Verſprechungen oder Drohungen.

§. 287. Alle dieſem entgegen erreichte Geſtändniſſe des Angeklagten, haben auf ſeine Verurtheilung keinen Einfluß, wenn ſie nicht durch andere Beweiſe unterſtützt werden.

§. 288. Kein Inquirent darf ſich unterfangen, irgend einen zur Criminal-Unterſuchung gezogenen Angeſchuldigten, durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

§. 289. Auch wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder Angabe der Mitſchuldigen, oder Herbeiſchaffung der entwendeten Sachen, ſo wie wegen wirklicher Lügen, ſoll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder ſonſt thätlich gemißhandelt werden.

§. 290. Richter und Gerichtsperſonen, die dennoch gegen dieſe Vorſchrift handeln, ſollen zur Unterſuchung gezogen und nach den Geſetzen nachdrücklich beſtraft werden.

§. 291. Die inquirirenden Richter ſollen vielmehr

ſich angelegen ſeyn laſſen, durch ſorgfältige und unermüdete Nachforſchungen, durch Ermahnung und durch Warnung vor den Folgen der Halsſtarrigkeit, die Verbrecher, welche muthwillig leugnen, oder mit der Wahrheit oder Antwort zurückhalten, zum Bekenntniſſe zu bringen. Die deshalb gemachten Vorhaltungen müſſen jederzeit in den Protokollen verzeichnet werden.

Maßregeln gegen Verbrecher, welche lügen oder verſtockt ſind.

§. 292. Damit aber der halsſtarrige und verſchlagene Verbrecher durch freche Lügen und Erdichtungen, oder durch verſtocktes Leugnen oder gänzliches Schweigen, ſich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, ſoll der Inquirent in ſolchen Fällen, und wenn die im vorigen §. vorgeſchriebene Ermahnung und Warnung vorher geſchehen iſt, dem Collegio, deſſen Mitglied er iſt, oder dem vorgeſetzten Landes-Collegio, dem Befinden nach mit oder ohne Beifügung der Akten, die Sache vollſtändig anzeigen, und dabei zugleich über den körperlichen Zuſtand des Angeſchuldigten pflichtmäßig berichten.

§. 293. Das Collegium ſoll alsdann befugt ſeyn, durch ein bloßes Dekret, von welchem kein Rekurs ſtatt findet, eine Züchtigung gegen einen ſolchen Angeſchuldigten zu verfügen.

§. 294. Vorzüglich findet eine ſolche Züchtigung alsdann ſtatt, wenn der Angeſchuldigte bei einem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, welches er nicht **allein** ausgeübt haben kann, die Angabe der Mitſchuldigen verweigert, oder wenn der Räuber oder Dieb nicht anzeigen will, wo ſich die entwendeten Sachen befinden, oder wenn er durch falſche Angaben darüber den Richter täuſcht.

§. 295. Dieſe Vorſchrift gilt nicht allein von den Haupturhebern eines Verbrechens, ſondern auch von den Theilnehmern an demſelben; niemals aber von bloßen Zeugen, die nicht zugleich der Theilnahme ſehr verdächtig ſind.

§. 296. Die Züchtigung muß nach Beſchaffenheit des körperlichen Zuſtandes, in der durch das Dekret beſtimmten Anzahl von Peitſchen- oder Ruthenhieben beſtehen. Auch kann an deren Stelle Entziehung der beſſeren Koſt, einſames Gefängniß, oder eine ähnliche der Geſundheit des Angeſchuldigten unſchädliche Maßregel gewählt werden.

§. 297. Der Inquirent muß dieſe Züchtigung genau nach der Vorſchrift des Dekrets vollziehen laſſen, und wie dies geſchehen, jederzeit im Protokolle bemerken.

§. 298. Wenn bei der Unterſuchung gegen Räuber, Diebesbanden oder Brandſtifter, der Richter Gründe zu der Vermuthung hat, daß das Verſprechen der Begnadigung einen von den Angeſchuldigten zum vollſtändigen Bekenntniſſe vermögen, und zur Ausmittelung der Mitſchuldigen dienen werde; ſo ſoll darüber, ob das Verſprechen der Begnadigung ertheilt werden könne, bei dem Criminal-Departement jedesmal angefragt, und deſſen Vorbeſcheidung erwartet werden. Von dem Verſprechen der Begnadigung.

§. 299. Von den Inquiſitoriaten und Untergerichten iſt die Anfrage an das Obergericht der Provinz mit Beilegung der Akten zu richten, welches alsdann einen gutachtlichen Bericht an das Criminal-Departement erſtattet.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweiſe.

§. 300. Das Geſtändniß des Angeſchuldigten macht die Aufnahme des Beweiſes in der Regel nicht überflüſſig; der Richter iſt vielmehr verbunden, die Wahrheit, ſo weit es zur Unterſtützung des Bekenntniſſes erforderlich iſt, und vorzüglich, um die Verbindung zwiſchen der That und dem geſtändigen Thäter ins Licht zu ſetzen, auch ohne Rückſicht auf das Geſtändniß, möglichſt zu erforſchen. Grundſätze.

§. 301. Wenn der Thatbeſtand vollſtändig oder doch mit größter Wahrſcheinlichkeit ausgemittelt worden, und der Angeſchuldigte ein vollgültiges Bekenntniß abgelegt hat; auch die Verbindung zwiſchen der That und dem Thäter wahrſcheinlich gemacht iſt; ſo bedarf es bei Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung beſtehet, oder eine dreijährige Einſperrung nicht überſteigt, keiner weiteren Beweiſesaufnahme.

§. 302. Bei ſchweren Verbrechen muß der Richter zu dem in §. 300. beſtimmten Endzweck alle erheblichen Umſtände durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu ſtellen bemüht ſeyn.

§. 303. Ueberhaupt muß der Richter bei der Be-

urtheilung, in wie fern nach einem abgelegten Bekenntniſſe der That noch Beweismittel aufzunehmen ſeyen, um die Wahrheit dieſes Bekenntniſſes darzuthun, nicht allein auf die größere oder geringere Vollſtändigkeit und Glaubwürdigkeit des Bekenntniſſes, ſondern auch auf die daraus für den Bekennenden entſtehenden Nachtheile und auf die Wichtigkeit des Verbrechens Rückſicht nehmen.

§. 304. Wenn aber der Angeſchuldigte die That leugnet; ſo ſind über jeden Umſtand die vorhandenen Beweismittel aufzunehmen, wodurch eine Ueberführung bewirkt werden kann.

Von Herbeiſchaffung der Urkunden.

§. 305. Ein jeder iſt verbunden, die in ſeinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Unterſuchung und Entſcheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

Dieſer muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimniſſe erforſchen; auch jederzeit dafür ſorgen, daß von ſolchen Urkunden, welche andere zur Sache nicht gehörende Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entſcheidung der Sache erforderlich iſt, zu den Akten komme; daß auch Aktenſtücke dieſer Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde geſichert werden.

§. 306. Räumt der angebliche Inhaber ſolcher Schriften ihren Beſitz nicht ein, und iſt er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig; ſo muß ſich der Richter bei Ableiſtung des Editions-Eides beruhigen.

§. 307. Hat aber der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitſchuldiger wider ſich; ſo kann der Richter eine Hausſuchung bei ihm veranſtalten.

(Zusatz 1.) In Maiſchſteuer-Defraudationsfällen ſollen die Gerichte von Amtswegen keine Hausſuchungen, um nach Wirthſchaftsrechnungen zu forſchen, vornehmen.

Bei Gelegenheit eines einzelnen Falles hat der Herr Finanz-Miniſter den Wunſch ausgeſprochen: daß die Gerichte in Maiſchſteuer-Defraudations-Fällen von Amtswegen keine Hausſuchungen, um nach Wirthſchaftsrechnungen zu forſchen, vornehmen möchten. Sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden werden angewieſen, ſich hiernach zu achten. (Reſcr. vom 23. Februar 1830. v. Kpß. J. Bd. 35. S. 138.)

§. 308. Schriftliche Aufſätze und Urkunden, welche weder in deutſcher, noch in lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt ſind, müſſen durch einen vereideten Dollmetſcher überſetzt werden.

Verſtehet der Inquirent oder ein Mitglied des Gerichts die fremde Sprache; ſo iſt es hinreichend, wenn

nur von dieſem eine Ueberſetzung des Aufſatzes zu den Akten gebracht wird.

§. 309. Die Zeugenvernehmung kann in jedem Zeitpunkte der Unterſuchung erfolgen, ſobald der Richter die gegründete Hoffnung hat, dadurch der Wahrheit näher zu kommen. *Von Zeugen.*

(Zusatz 1.) *Ueber das Lokal bei Vernehmungen der Staabsoffiziere.* Dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin wird auf den Bericht vom 18. v. M., wegen der zwiſchen dem Oberſt-Lieutenant N. N. zu N. und dem von ihm, wegen Vernehmung des Oberſt-Lieutenants v. N. requirirten daſigen Stadtgerichte entſtandenen Differenz, bei Zurückſendung der Anlagen, eröffnet, daß nach getroffener Uebereinkunft des Juſtizminiſters mit dem Königl. Kriegs-Miniſterio, bei Requiſitionen ähnlicher Art, wenn an dem Orte ein militairiſches Verhörzimmer vorhanden iſt, in dieſem die Verhandlung aufgenommen werden muß; im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nämlich ein ſolches Zimmer nicht vorhanden iſt, bei der Vernehmung eines Staabs-Officiers, in der ſchriftlichen Requiſition der Militair-Behörde an das Civilgericht, das Locale, in welchem der gerichtliche Act vorgenommen werden ſoll, zugleich mit angegeben werden kann. (Reſcr. v. 21. Auguſt 1816. v. Kptz. J. Bd. 8. S. 16—17.)

(Zusatz 2.) *Ueber das Verfahren bei Vorladung der Militair-Perſonen zum gerichtlichen Zeugniſſe.* Auf den Antrag des Königl. General-Commando des zweiten Armee-Corps, und nachdem darüber der gutachtliche Bericht des Hofgerichts zu Greifswald erſtattet worden, wird hierdurch feſtgeſetzt,

1) daß in allen Fällen, wo eine Militair-Perſon als Zeuge oder als Partei zu vernehmen iſt, dieſe Vernehmung durch Requiſition des an dem Orte, wo ſich der zu Vernehmende aufhält, befindlichen Militair- oder Civil-Gerichts bewirkt werden muß;

2) daß die von den Civil-Gerichten erlaſſenen Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten nicht dem Vorzuladenden ſelbſt, ſondern dem Chef der Compagnie oder Escadron, und wenn ſolcher abweſend iſt, dem Commandeur derſelben, zur weiteren Beſtellung an den Vorzuladenden einzuhändigen iſt. Von dem vorgeſetzten Officier wird auf der, der Vorladung jedesmal beizufügenden, Abſchrift der richtige Empfang mit dem Verſprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden ſolle.

3) Bei Inſinuation der Vorladungen der activen, bei Regimentern oder Bataillons angeſtellten Officiere iſt, ſobald der Vorzuladende ſelbſt erſcheinen muß, der Commandeur oder ſonſtige unmittelbare Vorgeſetzte zugleich zu erſuchen, den Vorgeladenen zur Abwartung des Termins von etwanigen Dienſtgeſchäften, in ſofern ſolche es geſtatten, zu entbinden. Iſt die Anweſenheit des Officiers nicht durchaus nöthig, ſo fällt dieſe Benachrichtigung weg, und der Vorgeladene muß, wenn er perſönlich erſcheinen will, und durch Dienſtgeſchäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte, oder die Befreiung von den Dienſtgeſchäften für die Zeit des Termins, bei ſeinen Vorgeſetzten nachſuchen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Appellations-Gericht das Erforderliche an die Gerichte des dortigen Departements zu erlaſſen, mit Ausnahme des erwähnten Hofgerichts, welches von dieſer Verfügung unmittelbar benachrichtigt worden iſt. (Reſcript v. 8. Juli 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 36. 37.)

(Zusatz 3.) Die Regierungen ſind befugt, in allen Sachen, in welchen ihnen die definitive Entſcheidung über Amtsvergehen der Staats=Beamten ohne Provocation auf gerichtliche Unterſuchung beigelegt iſt, Zeugen eidlich vernehmen zu laſſen.

Auf die Anfrage im Berichte vom 3. d. M., betreffend die Zuläſſigkeit des von der Regierung zu N. dem Patrimonial=Gerichte zu N. in der Unterſuchungsſache wider den Prediger N. N. ertheilten Auftrags zur eidlichen Zeugenvernehmung ꝛc., wird dem Königlichen Kammergerichte eröffnet, wie die Anſicht der Regierung:

daß in allen Fällen, wo ihr die definitive Entſcheidung über Amtsvergehen der Staats=Beamten ohne Provocation auf gerichtliche Unterſuchung beigelegt ſei, ihr auch eben die Mittel zur Erforſchung der Wahrheit wie den Gerichten zu Gebote ſtehen müßten,

ganz richtig, und dem in dem Reſcripte vom 24. Juli v. J. (ſ. Annalen der Innern Staats=Verwaltung Bd. V. S. 399.) ausgeſprochenen Princip vollkommen gemäß iſt, weßhalb daher auch im vorliegenden Falle darnach verfahren werden kann. (Reſcript vom 21. October 1822. v. Kptz. J. Bd. 20. S. 272. 273.)

Vorladung derſelben.

§. 310. Bei Vorladung der Zeugen iſt die Zeit und der Ort ihrer Vernehmung genau zu beſtimmen; wenn der Vorgeladene nicht zur beſtimmten Stunde erſcheint, und ſich deshalb nicht zu rechtfertigen oder zu entſchuldigen vermag; ſo ſoll eine ſolche Nichtachtung des richterlichen Befehls durch Auflegung der Koſten des dadurch vereitelten Termins, oder durch Ordnungsſtrafen geahndet werden.

§. 311. Jedermann im Staate, ohne Unterſchied des Standes, iſt ſchuldig, ſich als Zeuge vernehmen zu laſſen, und nach Aufforderung des unterſuchenden Richters zu erſcheinen, wenn er auch einem andern perſönlichen Gerichtsſtande unterworfen iſt.

Wie es gehalten werden ſoll, wenn Militairperſonen zu vernehmen ſind, wird §. 352. vorgeſchrieben.

§. 312. Weigert ſich jemand, als Zeuge ſich vernehmen zu laſſen; ſo ſoll er dazu von ſeinem ordentlichen Richter durch Geld= oder Gefängnißſtrafen angehalten werden.

Fälle, in welchen ein Zeuge ſeine Vernehmung ablehnen kann.

§. 313. Von der im §. 312. beſtimmten Regel finden folgende Ausnahmen ſtatt:

1) wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geiſtlicher über Umſtände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, befragt werden ſoll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch ſolche Thatſachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden iſt;
2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen ſolche Umſtände betreffen, deren Bekanntwerdung dem Staate nach=

theilig ſeyn könnte: es iſt jedoch von einem ſolchen Falle dem Criminal-Departement zur weiteren Vorbeſcheidung Anzeige zu machen;

3) wenn die Entdeckung eines Geheimniſſes erfordert wird, durch deſſen Bekanntwerdung der Zeuge in ſeiner Kunſt oder in ſeinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde;

4) wenn bei einer, mit dem Gegenſtande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung ſtehenden Frage der Zeuge nicht ohne ſcheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für ſeine Perſon nachtheilige Folgen haben mögte.

In allen dieſen Fällen muß der Zeuge den Grund ſeiner Weigerung geziemend anzeigen und beſcheinigen.

§. 314. Hält der Richter dergleichen Weigerung für unerheblich; ſo muß er den Vorfall dem Obergerichte anzeigen, welches alsdann beſtimmt, ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen ſolle, und welche Vorſicht etwa zur Abwendung des beſorgten Nachtheils zu gebrauchen ſey. Bei einer ungegründeten Weigerung fallen dem Zeugen die dadurch entſtehenden Koſten zur Laſt.

In welchen Fällen die Vernehmung eines Zeugen in deſſen Wohnung geſchehen muß.

§. 315. Dem vernünftigen Ermeſſen des Richters wird es überlaſſen, in wie fern Perſonen, die als Zeugen vernommen werden ſollen, wegen ihres hohen Ranges, wegen Alters oder Krankheit, mit der Erſcheinung vor dem Inquirenten zu verſchonen, und in ihren Behauſungen abzuhören ſind.

Den Zeugen werden die Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten vergütigt.

§. 316. Damit auch die als Zeugen zu vernehmenden Perſonen deſto weniger Urſach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugniſſes zu verweigern; ſo ſollen ihnen die in der Sportel-Taxe beſtimmten Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten von demjenigen, welcher in die Koſten verurtheilt wird, jederzeit vergütigt werden. Bei Perſonen gemeinen Standes müſſen dieſe Koſten auf Verlangen vom Inquirenten ſogleich vorſchußweiſe bezahlet werden.

(Zusatz 1.) Reiſe- und Zehrungskoſten der Zeugen.

Nachdem der Chef der Juſtiz, auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 29. Auguſt c., mit dem Königl. Finanz-Miniſterio in Communication getreten, iſt von Seiten des Letztern die Kurmärkiſche Regierung autoriſirt worden, die Reiſe- und Zehrungskoſten der Zeugen, in allen unvermögenden Unterſuchungsſachen, wo dem Fiskus die Koſten zur Laſt fallen; mithin auch in der Unterſuchung wider den

Pferdedieb K., zu den zu erſtattenden Auslagen zu rechnen, und dieſe Reiſe- und Zehrungskoſten, wenn ſie nach den Sätzen der Sportel-Taxe für die Obergerichte vom 11. Auguſt 1787, Abſchnitt 1, Anmerkung 10, liquidirt und feſtgeſetzt ſind, auf den Regierungs-Juſtiz-Fonds anzuweiſen.

Indem ſolches dem Königl. Kammergerichte hierdurch bekannt gemacht wird, erhält daſſelbe auf den Antrag des Königl. Finanz-Miniſterii den Befehl, die Verfügung zu treffen, daß dieſe Reiſe- und Zehrungs-Koſten der Zeugen in den vorkommenden Fällen beſonders, und nicht, wie in der K... Sache geſchehen iſt, cumulative liquidirt werden. (Reſcr. v. 20. December 1814. v. Kptz. J. Bd. 4. S. 218. 219.)

(Zusatz 2.) Die baaren Auslagen in fiskaliſchen Unterſuchungen, namentlich die Zeugengebühren und Koſten der Alimentation der Gefangenen, ſind aus den Criminalfonds zu berichtigen.

Aus der mit dem Berichte des Königl. Ober-Landesgerichts vom 25. v. M. eingereichten Salarien-Kaſſen-Rechnung für das Jahr 1824 hat der Juſtiz-Miniſter erſehen, daß die baaren Auslagen in fiskaliſchen Unterſuchungen namentlich die Zeugengebühren und die Koſten zur Alimentation der Gefangenen, Inculpaten und Denuciaten, aus der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kaſſe berichtiget worden ſind. Dieſes Verfahren hat zu einer Zeit ſein Entſtehen gehabt, wo die Ober-Landesgerichte noch keinen Criminalfonds hatten. Seitdem ſie dieſen zur Verwaltung haben, Auslagen in Unterſuchungen aber nicht zu den Koſten gehören, welche aus den Salarien-Kaſſen zu bezahlen ſind, der Criminalfonds auch jetzt keine Urtelsgebühren an die Salarien-Kaſſen zahlt, ſo müſſen künftig alle Koſten dieſer Art aus dem Criminalfonds berichtiget werden. (Reſcr. v. 14. November 1825. v. Kptz. J. Bd. 26. S. 423.)

Verfahren bei Abhörung der Zeugen.

§. 317. Wenn der Zeuge gehörig erſchienen iſt; ſo muß er ernſtlich erinnert werden, auf alles, worüber er gefragt werden wird, die reine Wahrheit nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft anzugeben, mit dem Bedeuten, daß er nach geſchloſſenem Verhör ſeine Ausſage werde beſtätigen müſſen.

§. 318. Nach dieſer Verwarnung wird mit Abhörung des Zeugen ſelbſt, ohne Beiſeyn irgend eines Nebenzeugen, des Angebers, oder des Angeſchuldigten verfahren. Jedoch muß dem etwa ſchon gewählten oder beſtellten Vertheidiger des Angeſchuldigten die Gegenwart bei dem Zeugenverhöre geſtattet werden, weshalb ihm der Termin jederzeit bekannt zu machen iſt.

Allgemeine Fragen.

§. 319. Die Vernehmung wird zuvörderſt auf die perſönlichen Umſtände der Zeugen gerichtet, inſofern dieſelben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugniſſes Einfluß haben können. Nachdem ſie über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, und über die Religionsparthei, zu welcher ſie ſich bekennen, befragt worden; ſo werden ſie alsdann weiter vernommen:

1) Ob und wie nahe ſie mit dem Angeſchuldigten

oder mit dem Angeber, wenn dieſer ein erhebliches Intereſſe bei der Sache hat, verwandt oder verſchwägert ſind?

Es muß jedoch in den Fällen, da der Angeber nicht genannt ſeyn will, die Verwandtſchaft der Zeugen mit dieſem ſehr behutſam erforſcht werden.

2) Ob ſie bei dem Ausgange der Unterſuchung einiges Intereſſe und Nutzen zu hoffen, oder Schaden davon zu befürchten haben?

3) Ob ſich Jemand angemaßt habe, ſie unterrichten zu wollen, was und wie ſie ausſagen ſollen?

4) Ob ſie ſich wegen des abzulegenden Zeugniſſes mit ihren Nebenzeugen (inſofern dergleichen vorhanden ſind) beſprochen haben?

5) Ob Jemand durch Geſchenke oder Verſprechungen ſie zu Ablegung eines günſtigen Zeugniſſes für oder gegen den Angeſchuldigten habe vermögen wollen?

Vernehmung über die Hauptſache.

§. 320. Alsdann muß der Richter dem Zeugen eine umſtändliche und zuſammenhängende Erzählung der Thatſache, des Geſchäfts oder Handels, worüber er ausſagen ſoll, abfordern; ſeine Angaben getreu und vollſtändig, auch ſo viel möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der erſten Perſon niederſchreiben laſſen; bei Gelegenheit derſelben ihn über die Umſtände, worauf es hauptſächlich ankömmt, durch Vorlegung ſpecieller, jedoch nicht ſuggeſtiver oder verfänglicher Fragen noch genauer examiniren; dabei ſorgfältig darauf merken, daß der Zeuge ſeine Wiſſenſchaft ſo deutlich, beſtimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es geſtattet, angebe, und überall den Grund derſelben beifüge; überhaupt aber dahin ſehen, daß in den Ausſagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbeſtimmtes und Zweideutiges übrig bleibe, welches dem Angeſchuldigten zur Verdunkelung der Wahrheit, oder dem Richter zu Zweifeln und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn der Ausſage Anlaß geben könne.

Sorge für beſtimmte Antworten.

§. 321. Wenn daher die Antwort eines Zeugen unverſtändlich, verworren und ſchwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht paſſend iſt; ſo muß der Richter, ehe er die Antwort niederſchreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten, worauf es bei der Sache eigentlich ankomme,

und ihn anhalten, ſich genauer und beſtimmter darüber auszulaſſen; jedoch auch hierbei alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenausſagen nicht mit ſeinen Vorausſetzungen übereinkommen ſollten, vermeiden.

§. 322. Antwortet der Zeuge bei einem oder dem anderen Umſtande, daß er denſelben nicht wiſſe, oder ihn vergeſſen habe; ſo muß der Richter, wenn nur irgend ein Verdacht, daß dieſe vorgeſchützte Unwiſſenheit verſtellt ſey, vorhanden iſt, den Zeugen an ſeinen zu leiſtenden Eid alles Ernſtes erinnern, ihm die etwa aus den Umſtänden ſich ergebende Unwahrſcheinlichkeit dieſes Nichtwiſſens vorhalten, und ihm zu Gemüthe führen, daß er nicht bloß durch Verfälſchung, ſondern auch durch Verſchweigung der Wahrheit, ſich des Meineides ſchuldig machen würde.

§. 323. Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt ſey; ſo kann ſeine Ausſage auf die Entſcheidung nur inſofern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umſtänden ſich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müſſe. Die Vernehmung iſt alſo vorzüglich darauf zu richten, ob ein ſolcher Fall wirklich vorhanden geweſen ſey?

Rückſicht auf den Grund der Wiſſenſchaft des Zeugen.

§. 324. Der Inquirent muß auch beſonders dahin ſehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatſachen, die er mit ſeinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, ausſage, und nicht etwa die daraus ſich gebildeten Schlüſſe und Folgerungen mit dem Facto ſelbſt verwechſele.

§. 325. Desgleichen muß der Inquirent, wenn beſonders die Zeugen ihrer perſönlichen Qualität nach verdächtig ſind, genau Acht geben, bei welchen Umſtänden oder Fragen der Zeuge ſtockt und anſtößt, oder unbeſtändig, furchtſam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rede ſtellen, und zur aufrichtigen Anzeige der Wahrheit alles Ernſtes ermahnen.

§. 326. Wenn ſich in der Ausſage des Zeugen über die ihm vorgelegten ſpeciellen Fragen ein Widerſpruch mit demjenigen, was er etwa ſchon zuvor in ſeiner ſummariſchen Erzählung bekundet hat, zu äußern ſcheint; ſo muß der Inquirent ihm dieſes vorhalten, und ſeine Erläuterung darüber in das Protokoll niederſchreiben laſſen.

§. 327. Der Richter muß überhaupt dahin ſehen, daß jede Thatſache, welche durch die Zeugenausſagen ausgemittelt werden ſoll, ſo deutlich, zuverläſſig und umſtändlich auseinandergeſetzt werde, als es nach der den Zeugen davon beiwohnenden Wiſſenſchaft nur immer möglich iſt.

§. 328. Wenn Sachverſtändige zu vernehmen ſind; ſo muß der Richter ſie bedeuten, daß ſie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunſt oder Wiſſenſchaft an die Hand geben, von demjenigen, was ſie aus anderen Umſtänden ſchließen, ſorgfältig abſondern.

§. 329. Bei Vernehmung ſolcher Zeugen, welche der deutſchen, franzöſiſchen oder lateiniſchen Sprache nicht mächtig ſind, finden wegen Zuziehung der Dollmetſcher die Vorſchriften des §. 59. u. f. Anwendung. Zuziehung der Dollmetſcher.

§. 330. Nach beendigtem Verhöre muß dem Zeugen ſeine Ausſage langſam und deutlich wieder vorgeleſen, und er bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeſchrieben iſt, wirklich ſeine Ausſage und Meinung ſey? Vorleſung des Protokolls.

§. 331. Sollte der Zeuge bei dem Vorleſen ſeine Ausſage in dem einen oder anderen Punkte ändern; ſo muß der Richter dergleichen Abänderungen in dem Protokolle genau bemerken: auch den Zeugen über die Urſache derſelben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache ſo angegeben habe, ernſtlich befragen. Es muß aber auch hierbei die Vorſchrift des §. 321. beobachtet werden.

§. 332. Jede Zeugenausſage muß, wenn ſie als Beweismittel dienen ſoll, eidlich beſtärkt werden. Vereidung der Zeugen.

§. 333. Nach erfolgter Vorleſung iſt der Zeuge, wenn nicht bei ſeiner Vernehmung Gründe der gänzlichen Unglaubwürdigkeit, beſonders der Theilnahme an dem Verbrechen entdeckt worden, dahin zu vereidigen:

daß er von allem, worüber er befragt und vernommen worden, ſeine eigentliche Wiſſenſchaft nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit geſagt, und dieſelbe weder aus Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunſt, oder um Geſchenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheiles, noch aus irgend einer anderen Urſache verſchwiegen, auch nichts dazu geſetzt, oder davon genommen habe.

In Fällen, da der Zeuge nur über einige Umſtände ſich herausgelaſſen hat, andere aber nach Maßgabe §. 313. zu verſchweigen befugt geweſen iſt, muß der Eid danach eingerichtet, und nach den Worten:

„nach der reinen und unverfälſchten Wahrheit,"

ſo gefaßt werden:

und dieſelbe außer den im Protokolle bemerkten Umſtänden, zu deren Offenbarung er ſich nach den Geſetzen nicht für ſchuldig halte, weder aus Freundſchaft, Feindſchaft u. ſ. w.

Sind es Künſtler oder Handwerker, welche von Sachen, die zu ihrer Kunſt oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben ſollen; ſo müſſen ſie ſchwören:

daß ſie in der Sache die reine Wahrheit nach der aus ihrer Kunſt (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung treu, aufrichtig, nach ihrer beſten Einſicht und Ueberzeugung, Niemand zu Liebe oder zu Leide ausgeſagt, und dieſes weder aus Feindſchaft, Freundſchaft, Furcht, Haß, oder Neid, noch um Gunſt, Geſchenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer anderen Urſache unterlaſſen haben.

Oder wenn es die Abſchätzung einer Sache betrifft:

daß ſie von dem, was ihnen zur Abſchätzung vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, ſo viel ſie nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, nach reifer Ueberlegung davon einſehen, verſtehen und glauben, angegeben, auch dieſes weder aus Feindſchaft u. ſ. w. unterlaſſen haben.

§. 334. Der Eid wird mit den Worten:

Ich rc. rc. ſchwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden,

eröffnet, und am Schluſſe deſſelben iſt die Bekräftigungsformel bei proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum zur Seligkeit,

und bei Katholiken folgendermaßen zu faſſen:

So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, ſammt allen lieben Heiligen helfe.

(Zusatz 1.) a. Die neue Criminal-Ordnung verordnet §. 334, daß am Schluſſe des Zeugeneides die Bekräftigunsformel bei proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum zur Seligkeit,

und bei Katholiken folgendermaßen zu faſſen ſei,

So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, ſammt allen lieben Heiligen helfe.

Bis hieher iſt in dieſer Provinz in Hinſicht der Schluß-Clauſel, kein Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Religions-Parteien gemacht worden, ſondern man hat immer die, den drei Religionsverwandten, in **Recessu imperii** vom Jahre 1555 §. 106. zur Norm vorgeſchriebene Formel,

So wahr mir Gott, helfe, durch ſein heiliges Evangelium,

welche auch **in jure Canonico Cap. 4. X. de jurejurando** gebilligt wird, beibehalten. Als Belege dieſer Obſervanz dienen die in den Paderbornſchen gedruckten Verordnungen Thl. 1. S. 150. 151. Thl. 2. S. 214. 215. und folgende, S. 250. Thl. 4. S. 44. befindlichen Eidesformulare.

Da nun die ſcheinbare Gleichſtellung von Gott, der Jungfrau Maria und der Heiligen, zur Bekräftigung des Eides, in einem Lande, wo ſolche Betheurungsformel nie üblich geweſen iſt, die echten Begriffe von dem höchſten — einzig — allmächtigen Weſen nur noch mehr irre machen, und bei dem gemeinen Volke und ſelbſt bei den Geiſtlichen den Aberglauben, und die, während die Finſterniſſe der dunkeln Jahrhunderte, eingeſchlichenen religionswidrigen Vorſtellungen, in Anſehung der Anrufung und Hülfe der Heiligen, erweitern, dagegen die Berührungspunkte des proteſtantiſchen und katholiſchen Glaubensgenoſſen verringern durften; ſo wage ich es Ew. Königl. Majeſtät erleuchtetem Ermeſſen ehrfurchtsvoll anheim zu ſtellen, ob Allerhöchſtdieſelben nicht geruhen wollen

es in dieſer Provinz bei der Gleichförmigkeit der Bekräftigungsformel der ſchwörenden proteſtantiſchen und katholiſchen Glaubensgenoſſen zu belaſſen und darnach das Regierungs-Collegium zu inſtruiren. (Anfrage der Regierung zu Paderborn vom 16. Mai 1806.)

b. Aus Eurem Bericht vom 16. v. M. haben Wir erſehen, aus welchen Gründen Ihr ſtatt der in der neuen Criminalordnung den katholiſchen Glaubensgenoſſen vorgeſchriebenen Eides-Bekräftigungs-Formel, auf Beibehaltung der bisher in dortiger Provinz üblich geweſenen für ſämmtliche chriſtliche Religions-Parteien gleichförmigen Bekräftigungs-Formel anzutragen veranlaßt worden, und wollen Euch hierauf zum Beſcheid nicht verhalten, daß es bedenklich iſt, darunter in einer einzelnen Provinz eine Abänderung zu treffen, weil in Abſicht der Eidesformel überall eine Gleichförmigkeit beobachtet werden muß, und es alsdann weniger zu beſorgen iſt, daß es dem Schwörenden auffallen werde, als wenn in der benachbarten Provinz eine andere Formel gebraucht wird. (Reſcript v. 9. Juni 1806. Off. S. S. 222—224. E. S. de 1806. S. 224—225.)

(Zusatz 2.) Die Eidesformel bei Zeugen katholiſcher Religion.

Dem Königl. Hofgericht wird auf den Antrag in dem Bericht vom 31. Decbr. pr. an. in der abſchriftlichen Anlage a. das an das Oberlandesgericht zu Paderborn unterm 25. Januar 1817 erlaſſene Reſcript, die Abänderung der im §. 334. der Cr. Ordnung vorgeſchriebenen Schlußformel bei Zeugeneiden der Katholiken betreffend, zur weitern Veranlaſſung zugefertigt. (Reſcript v. 20. Januar 1832.)

a. Die Abänderung der im §. 334. der Criminal-Ordnung vorgeſchriebenen Schlußformel bei Zeugeneiden der Katholiken, welche den Gegenſtand des von der Königl. Oberlandes-Gerichts-Commiſſion unterm 14. d. M. erſtatteten Berichts ausmacht, iſt ſchon von der Oberlandesgerichts-Commiſſion zu Münſter auf Veranlaſſung des dortigen General-Vicariats in Anregung gebracht worden, und es wird darüber eine geſetzliche Beſtimmung erfolgen. Der Oberlandesge-

richts=Commiſſion zu Münſter iſt aber ſchon jetzt nachgelaſſen worden, den Eid mit der von dem General=Vicariat in Vorſchlag gebrachten Schlußformel:

»So wahr Gott mir helfe und Sein heiliges Evangelium,«

ableiſten zu laſſen.

Mit derſelben Formel kann die Ableiſtung des Eides auch in dem Jurisdictionsbezirke des Collegii geſchehen. (Reſcr. v. 25. Januar 1817. v. Kptz. J. Bd. 39. S. 210—211.)

§. 335. Die Ableiſtung dieſes Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgeſprochenen Worten geſchehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen ſtatt:

1) wenn Perſonen fürſtlichen Standes den Eid leiſten ſollen; ſo wird die im Vernehmungs=Protokoll zu verzeichnende Eidesformel denſelben von dem Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Commiſſarius vorgeleſen, und zur eigenhändigen Unterſchrift vorgelegt;

2) wenn Perſonen, die in Eid und Pflicht ſtehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen ſollen; ſo iſt die Verweiſung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Perſonen dieſer Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeſchäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn ſie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derſelben Kenntniß davon erlangt haben; ſo findet dieſe Ausnahme nicht ſtatt;

3) wenn Künſtler, Handwerker oder andere Sachverſtändige, zur Aufnahme von Taxen, oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunſt und Profeſſion betreffen, bei dem Gericht, vor welchem ſie ihr Zeugniß ablegen ſollen, ein für allemal vereidet ſind; ſo iſt die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieſer Art nicht nothwendig. Es muß aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidung von dem Richter im Protokolle ausdrücklich atteſtirt werden;

4) wenn Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundſätzen Eidesleiſtungen unzuläſſig ſind, als Zeugen abgehört werden ſollen; ſo müſſen dieſelben, wenn es nicht bei dem Gerichte ſchon notoriſch iſt, nachweiſen, daß ihre Religionsparthei, oder ſie für ihre Perſonen, unter der ausdrücklichen Landesherrlichen Vergünſtigung, keinen Eid ableiſten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen ſie

ſich in einem ſolchen ihrer Religionsparthei bewilligten Vorrechte; ſo müſſen ſie durch beizubringende Zeugniſſe der Aelteſten, Lehrer oder Vorſteher ihrer Sekte beſcheinigen, daß ſie in derſelben geboren worden, oder ſich wenigſtens ſeit einem Jahre vor dem Anfange der Unterſuchung zu derſelben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In dieſem Atteſte muß zugleich die bei einer ſolchen Sekte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraſt habende Formel bemerkt ſeyn, damit dieſelbe bei der Abhörung ſtatt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne;

5) Stumme, inſofern ſie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müſſen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Richters abſchreiben und unterzeichnen;

6) Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden, damit ſie dieſelbe bei Ableiſtung des Eides ableſen können;

7) Juden können zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes nicht gezwungen werden, wenn die Strafe, welche den Angeſchuldigten treffen kann, eine Geldbuße bis funfzig Thaler, oder Gefängnißſtrafe bis ſechs Wochen überſteigt. Wollen ſie aber den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe ſtatt findet, freiwillig leiſten; ſo kann ſolches geſchehen. (§. 357. Nr. 8.)

Die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend.

(Zusatz 1.) Auch muß es bei der Feſtſetzung der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 10. §. 352. und der Cr. Ordnung §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Criminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugniſſes gezwungen werden darf, ſowie bei den daſelbſt beſtimmten Wirkungen eines freiwillig geleiſteten Zeugeneides, künftig verbleiben. (§. 23. des Edicts v. 11. März 1812. G. S. de 1820. S. 20.)

(Zusatz 2.) Aus dem von dem Königl. Kammergerichte unter dem 21. d. M. erſtatteten Berichte iſt erſehen worden, welche Verſchiedenheit der Meinungen bei dem Collegio über die Frage obwaltet:

ob ſeit Emanirung des Edicts der bürgerlichen Verhältniſſe der Juden vom 11. März 1812. ein Jude, welcher die in den §. 1. und 2. dieſes Edicts beſtimmten Eigenſchaften hat, ein gültiger Inſtrumentszeuge ſei?

Es wird dem Collegio darauf eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder deſſelben, welche die aufgeworfene Frage bejahen, nach dem §. 20. des angezogenen Edicts, woſelbſt die Regel feſtgeſetzt iſt, daß die privatrechtlichen Verhältniſſe der Juden nach eben den Geſetzen zu beurtheilen ſeien, welche andern preußiſchen Staatsbürgern zur Richtſchnur dienen, vollkommen gegründet, der

dagegen aus dem §. 23. des angeführten Edicts hergenommene Zweifel aber ganz unerheblich iſt, indem daſelbſt den Zeugniſſen der Juden nur in Criminalfällen die volle Glaubwürdigkeit, und zwar deswegen abgeſprochen wird, weil anzunehmen iſt, daß der Jude in den erwähnten Criminalfällen nach den Grundſätzen ſeiner Religion zu einem eidlichen Zeugniſſe nicht angehalten, eben darum aber ſeinen freiwilligen Ausſagen kein völliger Glaube beigelegt werden könne; wogegen die Beweiskraft der jüdiſchen Zeugniſſe in Civilfällen unbeſchränkt, und eben darum die Vorſchrift der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12. in das Edict mit gutem Vorbedacht nicht aufgenommen, ſondern nach der in dem Eingange enthaltenen allgemeinen Beſtimmung für aufgehoben zu achten iſt. (Reſcr. vom 30. Mai 1812. v. Kpz. Jahrb. Bd. I. S. 60.)

(Zusatz 3.) Dem hieſigen Königl. Stadtgerichte wird auf den, auf Veranlaſſung der Vorſtellung der Aelteſten der hieſigen Judenſchaft vom 12. v. M. in der Rechtsſache des Juden N. zu N. wider den ſich hier aufhaltenden Mecklenburgiſchen Pferdehändler N. gegen das Decret des Collegii vom 6ten ejusd. unterm 27ſten erſtatteten Bericht, hierdurch zum Beſcheid ertheilt, daß die Vorſchrift der A. G. Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 230. Nr. 12., wonach die Ausſagen der Juden in Civilſachen niemals einen vollen Beweis zum Beſten der jüdiſchen Partei gegen einen Chriſten bewirken ſollen, durch das Edict vom 11ten März d. J. allerdings aufgehoben iſt, und die Faſſung der §. 20—27. deutlich zu erkennen gibt, daß nur die Vorſchriften der Allg. Gerichts-Ordn. in Anſehung der Form der Eidesleiſtung und in Rückſicht der Criminal-Fälle beibehalten, in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit der Ausſagen der Juden in Civilſachen hingegen dem Juden völlig gleiche Rechte mit andern Staatsbürgern beigelegt worden, da die Wirkung des Zeugeneides in Civilſachen, wegen der Verſchiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus, keineswegs an beſondere geſetzliche Beſtimmungen nothwendig gebunden iſt. (Reſcr. v. 13. October 1812. v. Kpz. Jahrb. Bd. I. S. 269.)

§. 336. Bei den Zeugeneiden der Juden und anderer, zu den chriſtlichen Religionspartheien nicht gehörenden Perſonen, iſt nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §. 345. u. f. zu verfahren.

(Zusatz 1.) Ueber die Eidesleiſtungen der Juden.

a. Auf Euren allerunterthänigſten Bericht vom 23. Juli c. betreffend die bei Eidesleiſtungen der Juden aufgeſtoßenen Bedenklichkeiten,

laſſen Wir Euch das von dem hieſigen jüdiſchen Gericht unterm 3. d. M. deshalb erſtattete Gutachten zufertigen, um Euch ſelbſt darnach zu achten und den Juſtiz-Commiſſarius und Juſtitiarius ꝛc. ꝛc. darnach zu beſcheiden, wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß es bei der Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. I. Tit. 10. §. 347., lediglich ſein Bewenden behält. Reſcript vom 20. Octbr. 1804.)

Gutachten der jüdiſchen Gerichte zu Berlin.

b. Auf die in Ew. Königl. Majeſtät ꝛc. Befehl vom 6. m. pr. uns vorgelegte Fragen, als:

1) ob eine Frauensperſon den Eid mit der Thora im Arm leiſten könne?

2) in dem Falle, wenn der Rabbiner der deutſchen Sprache unkundig iſt, ob die vor Ablegung des Eides vorgeſchriebene Ermahnung auch durch einen andern der deutſchen Sprache kundigen Juden, oder in Ermangelung deſſen,

von dem Richter geſchehen könne, ohne dem Eide an Gültigkeit und Feierlichkeit nachtheilig zu ſein?

3) ob der Schwörende von ſeinem Gegner angehalten werden könne, den Eid ohne Schuhe oder Stiefeln zu leiſten und ob hierin eine beſondere Feierlichkeit liege?

ermangeln wir nicht, folgende Beantwortung abzugeben.

ad 1) Einer jeden ſchwörenden Frauensperſon wird, wie einer jeden ſchwörenden Mannsperſon die Thora aus dem Schranken überreicht; der Unterſchied liegt nur darin, daß die Mannsperſon ſich auch mit dem Gebet-Mantel bekleiden muß, die Frauensperſon aber davon befreit iſt, weil ſie bei allen andern Ceremonien und Feierlichkeiten ſich deſſen nicht bedient. Wenn ſie aber ihre Menſes hat, dann darf ſie die Thora nicht berühren, und muß, wenn der Gegner darauf beſtehet, daß ſie die Thora in Arm nehmen ſoll, die Leiſtung des Eides aufgeſchoben werden.

ad 2) Die vorgeſchriebene Ermahnung vor Ablegung des Eides iſt aus dem Choſchen Miſchpat Cap. 87. extrahirt, und in dem Circular v. 1. Mai 1786 in deutſcher Sprache übertragen, demnach kann der Rabbi, wenn er der deutſchen Sprache nicht kundig iſt, den Schwörenden in ſeiner gewöhnlichen Art, welche indioma einem jeden deutſchen Juden verſtändlich iſt, ermahnen. Es kann ſolches auch von einem jeden andern Juden, oder auch von dem Richter geſchehen, welches ohne Unterſchied den Eindruck machen muß, daß der Schwörende ganz ſicher und ohne allen Zweifel den Eid leiſten kann. Da aber vielleicht zu beſorgen ſteht, daß bei einem aus der niedern Claſſe, die Ermahnung von einem ſeines gleichen, oder die von dem Richter nicht ſolchen Eindruck machen möchte, als wenn ſie von dem Rabbiner geſchiehet, ſo könnte der Richter dem Rabbi darin Beihülfe leiſten, daß das Formular, welches mit deutſchen Buchſtaben gedruckt iſt, mit jüdiſch-deutſchen Buchſtaben in deutſche Sprache geſetzt werde, woraus dann die Ermahnung von dem Rabbiner in Gegenwart des Richters geſchehen könnte.

ad 3) Das Ausziehen der Schuhe oder Stiefeln bei Eidesleiſtungen iſt nie im Gebrauch geweſen, und obgleich in dem Choſchen Miſchpat §. 87. geſagt wird, daß das Gericht nach Umſtänden den Eid mit mehreren Feierlichkeiten anordnen kann, ſo beſtände dieſes in andern Ceremonien, nicht aber durch Abziehen der Schuhe oder Stiefeln.

Uns dünkt, daß Jemand dadurch auf dieſen Einfall gekommen ſein mag, weil in dem ehemaligen Polen bei den chriſtlichen Gerichten ſolches Obſervanz war, bei der jüdiſchen Nation aber, iſt es, weder in Polen, noch in andern Landen Gebrauch geweſen. (Gutachten der jüdiſchen Gerichte zu Berlin vom 3ten October 1804. N. A. Bd. 3. S. 375—78.)

§. 337. Gegen diejenigen, welche in den nicht ausgenommenen Fällen die körperliche Leiſtung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß eben ſo verfahren werden, als gegen diejenigen, welche ſich der Ablegung des Zeugniſſes gänzlich entziehen wollen. (§. 312.)

§. 338. Vor der Abnahme des Eides, welche jederzeit von dem Richter geſchiehet, müſſen die Zeugen wegen der Pflicht, ihr Gewiſſen zu bewahren, nach dem gedruckten Formulare verwarnt werden; auch muß ihnen, wenn es einfältige und gemeine Leute ſind, die Natur

und Abſicht eines Eidſchwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über ſich nimmt, und die Strafe des Meineides erklärt und ernſtlich zu Gemüthe geführt werden.

Zuziehung eines Geiſtlichen bei der Vereidung.

§. 339. Dem Ermeſſen des Richters bleibt überlaſſen, einen Geiſtlichen von der Religionspartheí des Zeugen zuzuziehen; dies muß beſonders geſchehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede iſt, oder wenn der Beſchuldigte oder deſſen Vertheidiger es verlangen.

§. 340. Die Ableiſtung des Zeugeneides geſchiehet ebenfalls ohne Beiſeyn des Angeſchuldigten und anderer Perſonen, mit Ausſchluß des Vertheidigers, deſſen Gegenwart auch hier verſtattet wird. Jedoch muß der Richter, wenn es nur irgend von Einfluß ſeyn kann, veranſtalten, daß die Zeugen und der Angeſchuldigte einander zur Anerkennung vorgeſtellt werden.

Unterſchrift des Protokolles.

§. 341. Nach geſchehener Ableiſtung des Eides muß das Protokoll von dem Zeugen unterſchrieben, oder wenn er das Schreiben nicht verſtehet, mit drei Kreuzen unterzeichnet werden, wobei der Protokollführer zu atteſtiren hat, daß der Zeuge dieſe Kreuze ſtatt ſeiner Unterſchrift beigeſetzt habe.

Ermahnung des Zeugen zur Verſchwiegenheit.

§. 342. Alsdann iſt der Zeuge zu entlaſſen, und ihm bei Fällen, in welchen die Bekanntwerdung ſeines Zeugniſſes mit irgend einem Nachtheile verbunden ſeyn könnte, das genaue Stillſchweigen über ſeine abgegebene Ausſage aufzugeben.

Mittheilung des Zeugenverhörs.

§. 343. Das Zeugenverhör wird dem Angeſchuldigten in keinem Falle mitgetheilt, jedoch iſt ihm vor dem Schluſſe der Unterſuchung der Inhalt der Zeugenvernehmung bekannt zu machen, und er zur Angabe deſſen aufzufordern, was er zur Unterſtützung oder Widerlegung der Zeugenausſage noch etwa anzuführen habe.

Vernehmung des Angeſchuldigten über die Glaubwürdigkeit der Zeugen.

§. 344. Hat der Richter vorher ſchickliche Gelegenheit, den Beſchuldigten, ohne ihm merken zu laſſen, daß die Perſonen als Zeugen auftreten ſollen, zu befragen, ob er ſie kenne? in welchen Verhältniſſen er mit ihnen ſtehe? und ob er ſie für glaubwürdige Menſchen halte; ſo muß dies nicht verſäumt werden.

Confrontation der Zeugen unter ſich;

§. 345. Wenn mehrere über eine und eben dieſelbe Thatſache abgehörte Zeugen einander beſonders in weſentlichen Umſtänden widerſprechen; ſo müſſen ſie zum

Behuf einer näheren und beſtimmten Erörterung gegen einander geſtellt werden, um durch dieſes Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu gelangen.

§. 346. Dieſe Confrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig ſind, ſogleich als der Widerſpruch ſich äußert, vor der Vereidigung. Hat aber der eine Zeuge ſchon entlaſſen werden müſſen; ſo muß auch der ſpätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinanderſtellung ein beſonderer Termin anberaumt werden. Der Inquirent muß daher die Zeugen, vornehmlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlaſſen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt iſt.

§. 347. In beſonderen Fällen, in welchen die Ausmittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, iſt der Richter befugt, Zeugen mit dem Angeſchuldigten, und mehrere Mitſchuldige unter ſich gegen einander zu ſtellen. mit dem Angeſchuldigten.

§. 348. Wird die Beſchuldigung gänzlich geleugnet; ſo iſt die Confrontation zwiſchen dem Angeſchuldigten, welcher die Theilnahme an dem Verbrechen leugnet, und dem geſtändlichen Verbrecher, der jenen einer ſolchen Theilnahme beſchuldigt, nur alsdann vorzunehmen, wenn der Angeſchuldigte der That außerdem verdächtig iſt, mit großer Wahrſcheinlichkeit von der Gegeneinanderſtellung ein guter Erfolg ſich verſprechen läßt, und auch nicht zu beſorgen iſt, daß ſie zu Colluſionen gemißbraucht werde.

§. 349. Ueberhaupt hat der Richter bei jeder Confrontation die größte Vorſicht anzuwenden, damit ſowohl alle Suggeſtion vermieden, als auch dem Angeſchuldigten keine Gelegenheit gegeben werde, die Confrontation als ein Mittel zur Erſchwerung der Unterſuchung zu gebrauchen. Verfahren bei der Confrontation.

§. 350. Die Confrontation wird jederzeit nur zwiſchen zwei Perſonen zugleich angeſtellt; die Punkte, worin der Widerſpruch ſich äußert, werden vom Richter in Artikel abgefaßt, und dieſe einer nach dem anderen erörtert.

§. 351. Eine Wiederholung des Zeugenverhörs kann zu jeder Zeit geſchehen, wenn Umſtände eintreten, die eine ſolche Wiederholung nothwendig machen, oder wenn der vernommene Zeuge ſelbſt auf eine nochmalige Vernehmung anträgt, und dieſe Vernehmung auf die Wiederholung des Zeugenverhörs.

Entſcheidung von Einfluß iſt. Es iſt aber nicht nur bei einer ſolchen nochmaligen Abhörung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerkſamkeit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieſer Zeuge bei der erſten Vernehmung ſeine Wiſſenſchaft anders angegeben hat, durch zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen ſo zuverläſſig als möglich zu erforſchen; ſondern es muß auch ein ſolcher Zeuge, wenn er ſeine vorigen Ausſagen ändert, oder mit erheblichen Thatſachen ergänzt, nicht ſogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem erkennenden Richter vorbehalten werden, zu beſtimmen, in wie fern es einer nochmaligen Vereidung dieſes Zeugen bedürfe, oder dieſelbe zuläſſig ſey.

Verfahren bei Vernehmung der Zeugen vom Militairſtande.

§. 352. Die Zeugenvernehmung geſchiehet in der Regel von dem Inquirenten ſelbſt. Sind Militair-Perſonen zu vernehmen; ſo iſt das Militair-Gericht um deren Geſtellung zu erſuchen. Die Vernehmung der Offiziere erfolgt aber, wenn nicht beſondere Umſtände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal vor dem Militair-Gericht.

(Zusatz 1.) Vernehmung der Officiere als Zeugen durch das Civilgericht ihres Wohnorts, wenn kein Militairgericht da iſt.

Der §. 253. der Criminal-Ordnung ſchreibt zwar vor: daß, wenn Officiere in einer civilgerichtlichen Unterſuchung als Zeugen zu vernehmen ſind, dieſe Vernehmung vor dem Militairgerichte geſchehen ſoll, jedoch nicht unbedingt, ſondern

»wenn nicht beſondere Umſtände ein anderes nothwendig machen.«

Als ein ſolcher beſonderer Umſtand iſt aber der Mangel eines Militairgerichts an dem Wohnorte des zu vernehmenden Officiers zu betrachten, und es erſcheint ſowohl zur Vereinfachung des Geſchäftsganges, als zur Erſparung von Reiſekoſten angemeſſen, daß in ſolchen Fällen die Vernehmung, nicht wie bisher geſchehen, durch Hinſendung eines Auditeurs nach jenem Orte, ſondern durch Subrequiſition des daſelbſt befindlichen Civilgerichts erfolgt.

Das Königl. Kriegs-Miniſterium wird die Königl. Militairbehörden demgemäß anweiſen, und haben die Königl. Gerichtsbehörden daher ſolchen von Seiten der Militairgerichte an ſie ergehenden Subrequiſitionen, ohne ſich weiter auf eine nähere Prüfung jener obwaltenden Umſtände einzulaſſen, ohne Zögerung zu genügen. (Reſcr. v. 15. März 1833. v. Kpz. J. Bd. 41. S. 278.)

Von Vernehmung auswärtiger Zeugen.

§. 353. Sowohl in dieſem letzten Falle, als auch wenn auswärtige Zeugen vernommen werden müſſen, muß der Inquirent in dem zu erlaſſenden Requiſitionsſchreiben, oder in einer demſelben beizufügenden **Species Facti**, vollſtändig die Punkte aufnehmen, worauf die Vernehmung des Zeugen zu richten iſt.

§. 354. Jedes einländiſche Gericht, welches von einem anderen Gericht, oder einem einzelnen Inquiren-

ten, um eine Ausmittelung oder Vernehmung in Criminalſachen erſucht wird, oder von dem ihm vorgeſetzten Obergerichte dazu den Befehl erhält, iſt ſchuldig, darauf ohne den geringſten Verzug das Nöthige zu verfügen, und die Sache ſo ſchleunig zu betreiben, daß ſpäteſtens in acht Tagen nach Eingang der Requiſition die Antwort mit dem Reſultate abgeſchickt werden könne. Wird zur Befolgung der Requiſition eine längere Zeit erfordert; ſo iſt dies dem requirirenden Richter vorläufig anzuzeigen; welcher letztere verbunden iſt, bei Vermeidung eigener Verantwortung jede anſcheinende Verzögerung ſofort der vorgeſetzten Behörde des requirirenden Gerichts zur Remedur anzuzeigen. Sämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia müſſen für die genaue Befolgung dieſer Vorſchriften ſorgen, und dahin ſehen, daß den Requiſitionen in Criminalſachen auf das ſchleunigſte genügt werde.

§. 355. Wenn ein ausländiſches Gericht die Beantwortung einer Requiſition verzögert; ſo iſt daſſelbe nach kurzer Friſt daran zu erinnern. Wenn aber auch dieſe Erinnerung fruchtlos ſeyn ſollte, und der Gegenſtand der Requiſition zur Aufklärung der Sache nothwendig ausgemittelt werden muß; ſo ſoll darüber an das Landes-Juſtiz-Collegium berichtet, und von dieſem entweder die dem zögernden Gericht vorgeſetzte Juſtizbehörde um eine Verfügung an daſſelbe zu Beſchleunigung der Sache erſucht, oder der Fall ſchleunigſt dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Bewirkung einer Antwort von dem ausländiſchen Gerichte angezeigt werden.

§. 356. Zu Ablegung eines Zeugniſſes ſind gänzlich unfähig: *Von ganz unfähigen Zeugen.*

1) Raſende, wahn- und blödſinnige Perſonen. Diejenigen, welche nur ſchwach am Verſtande ſind, können über Gegenſtände, die das Maß ihrer Verſtandeskräfte nicht überſteigen, zugelaſſen werden. Iſt Jemand nur zuweilen des Gebrauches ſeines Verſtandes beraubt; ſo kann derſelbe zwar in lichten Zwiſchenräumen über Umſtände, welche ſich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden; jedoch iſt bei deſſen Vernehmung mit der größten Vorſicht zu verfahren, und ſeine Ausſage hat niemals völlige Beweiskraft.

2) Blinde ſind als Zeugen unzuläſſig in Anſehung ſolcher Gegenſtände, zu deren Kenntniß der Sinn des Geſichts erfordert wird; wenn ſie nicht dieſe Kenntniß ſchon erlangt haben, bevor ſie blind geworden ſind.

3) Taube, inſofern ſie nicht leſen können. Können ſie leſen, ſo müſſen ihnen die an ſie gerichtete Fragen ſchriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protokoll verzeichnete Antworten aber ihnen zum Durchleſen gegeben, und von ihnen bei jedem Punkte mittelſt Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, inſofern dieſelben nicht leſen und ſchreiben können. Können ſie beides, ſo werden ihnen die Fragen ſchriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müſſen ſie ſelbſt niederſchreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geſtändlich oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeſchuldigten günſtiges oder ungünſtiges Zeugniß abzulegen.

6) Diejenigen, welche eines falſchen Zeugniſſes oder anderen Meineides überführt worden ſind.

7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterſchied, wenn nicht erhellet, daß dieſelbe wegen nachgewieſener Unſchuld ertheilt worden. Andere Verbrechen, wenn auch zeitige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe darauf geordnet wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugniſſes nicht unfähig, ſondern ſchwächen nur die ſeinen Ausſagen beizulegende Beweiskraft. Doch iſt dabei hauptſächlich auf die Beſchaffenheit des Verbrechens, und darauf Rückſicht zu nehmen, in wie fern dabei ſolche moraliſche Grundſätze und Geſinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverläſſigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen geſetzt worden.

Iſt das Verbrechen von der Beſchaffenheit, daß daraus kein Mangel moraliſcher Grundſätze, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverläſſigkeit Einfluß haben, hergeleitet werden kann; ſo ſchmälert die deshalb erlittene Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe die Glaubwürdigkeit des Zeugen gar nicht.

8) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an den daraus entſtandenen Vortheilen wiſſentlich mittelbar oder unmittelbar Theil genommen haben.

Dem Richter ſteht jedoch frei, alle vorgenannte Perſonen, inſofern es ihre perſönliche Eigenſchaften erlauben, nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß ihre Ausſage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde.

Von Zeugen, welche zur näheren Erkundignng vernommen werden können.

§. 357. Andere Perſonen können zwar in Rückſicht der Verbindung, in welcher ſie mit den Angeſchuldigten ſtehen, oder aus anderen Urſachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur näheren Aufklärung der Sache vernommen werden.

Dahin gehören:

1) leibliche Eltern und andere Verwandten in aufſteigender Linie;
2) leibliche Kinder des Angeſchuldigten, oder andere Verwandten deſſelben in abſteigender Linie;
3) Stief- oder Schwieger-Eltern, ingleichen Stief- oder Schwieger-Kinder;
4) Brüder und Schweſtern, ſie mögen von voller oder halber Geburt ſeyn;
5) Schwäger und Schwägerinnen;
6) Ehegatten oder öffentlich Verlobte;
7) überhaupt alle, die von dem Ausgang der Unterſuchung Vortheil oder Schaden zu erwarten haben.

In wie fern Angeber als Beweiszeugen angeſehen, und mit dem Eide zu belegen ſind, hängt von dem Verhältniſſe ab, in welchem ſie mit dem Angeſchuldigten ſtehen, und von dem Intereſſe, welches ſie zur Angabe bewogen hat.

8) Juden ohne Unterſchied, ob der Angeſchuldigte ein Jude iſt oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenoſſen ein Intereſſe bei der Sache hat oder nicht, ſobald es auf eine härtere Strafe als funfzig Thaler oder ſechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn ſie ſich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kömmt es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und iſt der Angeſchuldigte ein Jude; ſo beweiſet ihre eidlich bekräftigte Ausſage gegen dieſen vollſtändig. (§. 335. Nr. 7.)

9) Perſonen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterſchied des Geſchlechts. Minderjährige ſind als Beweiszeugen zuläſſig. In wie fern aber ſolche, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beſchaffenheit der Umſtände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geiſtesfähigkeiten, und des Gegenſtandes, worüber ſie zeugen ſollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.

10) Diejenigen, welche ein mit dem Verluſte der bürgerlichen Ehre verbundenes Geſchäft treiben.

11) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorſätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden.

12) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu ſchwören.

(Zusatz 1.) Die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden betreffend. (Conf. den ad §. 335. Zuſatz 1. abgedruckten §. 23. des Edicts v. 11. März 1812. G. S. de 1820. Seite 20.)

(Zusatz 2.) (Conf. das ad §. 335. Zuſatz 2. abgedruckte Reſcript v. 30. Mai 1812. v. Kptz. J. Bd. 1. S. 60.)

(Zusatz 3.) (Conf. das ad §. 335. Zuſatz 3. abgedruckte Reſcript v. 13. Oct. 1812. v. Kptz. J. Bd. 1. S. 269.)

§. 358. In wie fern dieſe der näheren Erkundigung wegen zu vernehmende Perſonen, beſonders im Falle des Hochverrathes, der Landesverrätherei und der beleidigten Majeſtät, dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen ſind, bleibt der Beurtheilung des Richters, nach der Erheblichkeit ihres Zeugniſſes und nach der Beſchaffenheit der übrigen Beweismittel, überlaſſen.

Grundſätze, nach welchen die Glaubwürdigkeit der Zeugen beurtheilt wird.

§. 359. Die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab von ihren Seelenkräften, von dem Verhältniſſe, in welchem ſie mit dem Angeſchuldigten ſtehen, oder mit dem Angeber, wenn dieſer ein Intereſſe bei der Sache hat; von der Vollſtändigkeit, Beſtimmtheit und inneren Wahrſcheinlichkeit der Ausſage ſelbſt, und endlich überhaupt von dem Intereſſe, welches ſie bei dem Ausgange der Sache haben. Es muß daher hiernach jedesmal beurtheilt werden, ob der vernommene Zeuge zu den völlig glaubwürdigen gehöre oder nicht, und der unterſuchende Richter muß mit möglichſter

Sorgfalt diejenigen Umſtände auszumitteln bemühet ſeyn, woraus die Glaubwürdigkeit des Zeugen beurtheilt werden kann.

§. 360. Es macht übrigens in der Glaubwürdigkeit keinen Unterſchied, ob ein Zeuge wider den Beſchuldigten, oder zu deſſen Vertheidigung ausgeſagt habe.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Beweiſe und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

§. 361. Die Beweiſe in peinlichen Sachen müſſen jederzeit geſetzmäßig aufgenommen, und auf gehörige Art zu Protokoll gebracht werden. Form der Beweiſe.

§. 362. Beweismittel, die von Notarien oder anderen außergerichtlich aufgenommen ſind, haben gegen einen Angeſchuldigten keine wirkende Kraft, ſind jedoch zum Beweiſe der Vertheidigung zuläſſig, wenn ſie ohne Schuld des Angeklagten nicht gerichtlich aufgenommen werden können.

§. 363. Der Beweis einer Thatſache muß von demjenigen geführet werden, welchem daran gelegen iſt, daß der Umſtand dargethan werde. Wer beweiſen müſſe.

§. 364. Der Beweis des Verbrechens liegt daher dem Richter ob; er muß aber ſein Augenmerk ſowohl auf die Schuld, als auf die Unſchuld des Verdächtigen richten, und mit gleicher Aufmerkſamkeit beide Punkte ins Licht zu ſtellen ſuchen.

§. 365. Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beſchuldigte oder deſſen Vertheidiger entweder ſelbſt führen, oder doch dem Richter die Mittel an die Hand geben, daß er dieſen Beweis von Amtswegen aufnehmen kann.

§. 366. Wer nur den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, gegen ſich hat, iſt dennoch nicht eher für ſchuldig zu achten, bis der Verdacht die geſetzmäßige Stärke erlangt hat.

§. 367. Hat aber Jemand den Beweis einer ſolchen That gegen ſich, welche zu dem Verbrechen gehört; ſo trifft ihn die geſetzmäßige Strafe, bis er darthut, daß die That unter den vorkommenden Umſtänden kein Verbrechen geweſen ſey.

§. 368. Ein Verbrechen iſt vollkommen bewieſen, Was zum

Beweiſe erfordert wird. wenn ſowohl alle weſentliche Beſtandtheile deſſelben, als auch der böſe Vorſatz des Urhebers dargethan ſind.

§. 369. Zum Beweiſe des böslichen Vorſatzes iſt es hinreichend, wenn der Verbrecher eine geſetzwidrige That mit Bewußtſeyn vorgenommen hat.

Vom Geſtändniſſe. §. 370. Das Geſtändniß eines Beſchuldigten hat nur alsdann volle Beweiſeskraft, wenn es gerichtlich, ernſtlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen des Richters, oder von freien Stücken, abgelegt iſt, und die Hauptumſtände der That enthält, auch mit anderen erwieſenen Umſtänden nicht in Widerſpruch ſtehet.

§. 371. Als gerichtlich wird dasjenige Geſtändniß betrachtet, welches vor gehörig beſetztem Criminal-Gericht abgelegt iſt.

§. 372. Ein ſtillſchweigendes Bekenntniß, welches aus einer Handlung geſchloſſen iſt, bewirkt nur eine Vermuthung.

§. 373. Wenn Jemand ſeinem Geſtändniſſe eine Beſtimmung hinzufügt, welche die Eigenſchaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert; ſo hängt die Kraft des Geſtändniſſes von der Wahrheit oder Wahrſcheinlichkeit der beigefügten Beſtimmung ab.

§. 374. Von einem gerichtlichen Geſtändniſſe wird ſo lange angenommen, daß es ernſtlich und mit Wahrheit abgelegt ſey, bis das Gegentheil ausgemittelt iſt.

§. 375. Die Beweiſeskraft des Geſtändniſſes wird dadurch nicht geſchwächt, daß der eine oder der andere Nebenumſtand falſch befunden iſt.

§. 376. Findet ſich aber eine ſolche Unrichtigkeit bei den Hauptumſtänden der That; ſo hat das Geſtändniß keine volle Beweiskraft.

Widerſpruch zwiſchen mehrern Geſtändniſſen. §. 377. Legt ein Beſchuldigter mehrere Geſtändniſſe ab, welche ſich in dem einen oder dem anderen Punkte widerſprechen; ſo iſt dasjenige Geſtändniß als gültig anzuſehen, welches durch wahr befundene Umſtände am mehreſten unterſtützt wird.

Vom Widerrufe des Geſtändniſſes. §. 378. Wenn ein Geſtändniß durch wahr befundene Umſtände hinreichend unterſtützt iſt; ſo wird durch den nachher erfolgten Widerruf die Beweiskraft deſſelben nicht geſchwächt.

§. 379. Der Widerruf verdient überhaupt nur alsdann Rückſicht, wenn der Beſchuldigte entweder einen

weſentlichen Mangel des Geſtändniſſes nachweiſen, oder ſcheinbare Gründe des Irrthums angeben kann.

§. 380. In dem einen oder andern Falle muß der Richter die angegebenen Gründe ſorgfältig in's Licht ſtellen.

§. 381. Je nachdem die Wahrheit oder Falſchheit dieſer zur Unterſtützung des Widerrufes angeführten Umſtände ausgemittelt wird, muß der Richter entſcheiden, ob die frühere oder die ſpätere Angabe den Vorzug verdiene.

(Zusatz 1.) *Ueber die Frage: ob in den Fällen, die ſich zur Specialinquiſition qualificiren, nur diejenigen Geſtändniſſe für vollſtändig gültig zu achten ſind, welche in dem Specialverhöre abgelegt, oder beſtätigt worden?*

Es ſind Zweifel darüber entſtanden: ob in den Fällen, die ſich zur Specialinquiſition qualificiren, nur diejenigen Geſtändniſſe für vollſtändig gültig zu halten ſind, welche in dem Specialverhöre abgelegt, oder beſtätigt werden? Für die Bejahung dieſer Frage ſcheint zwar zu ſprechen, daß ſonſt das artikulirte Verhör das Anſehen einer unnützen Wiederholung und zweckloſen Förmlichkeit gewinne. Es iſt auch richtig, daß ein, bei dieſem Verhöre nicht beſtätigtes, Bekenntniß einer ganz beſonders genauen und ſorgfältigen Prüfung bedürfe, denn die Zergliederung des Hauptfactums in einfache Sätze, welche bei der Specialinquiſition erfolgt, hindert die Mißverſtändniſſe und Zweideutigkeiten, welche durch zuſammengeſetzte und verwickelte Perioden veranlaßt werden können.

Wenn aber bei dem Generalverhöre das Geſtändniß ſchon in einfachen, deutlichen und beſtimmten Sätzen ausgedrückt iſt, ſo kann es oft eine noch größere Ueberzeugung bewirken, als das im Specialverhöre enthaltene, wenn nämlich die eigentliche Veranlaſſung des Geſtändniſſes, und damit zugleich der Umſtand erhellet, daß es ohne verdächtige Suggeſtion ganz freiwillig abgelegt worden, beſonders wenn die bei näherer Nachforſchung wahrbefundene Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß ſie kein Unſchuldiger wiſſen und erzählen konnte. Gibt es nun ſogar Fälle, wo das, vor dem Specialverhör abgelegte, Geſtändniß, ſeiner Natur nach, ein größeres Gewicht hat, als dasjenige, welches erſt durch das Specialverhör bewirkt wurde, ſo kann man unmöglich annehmen, daß ein Bekenntniß bloß deswegen keine volle Wirkung habe, weil es im Specialverhöre nicht wiederholt worden iſt. Es kommt alsdann nur darauf an:

1) ob das Bekenntniß den, im §. 371 — 376. der Criminal-Ordnung enthaltenen, Vorſchriften gemäß abgelegt worden, und
2) ob ſeine Wirkung durch einen, nach §. 378 — 381. rechtsgültigen, Widerſpruch aufgehoben ſei?

Nirgends ſagt die Criminal-Ordnung, daß nur das, beim artikulirten Verhöre abgelegte, Geſtändniß rechtsgültig ſei, vielmehr wird der Zweck dieſes Verhörs im §. 423. dahin angegeben:

daß, durch Zergliederung der ausgemittelten Thatſachen in einzelnen Fragen, der Angeſchuldigte zu einer beſtimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen angehalten, die einzelnen Umſtände unter ſich in ſchickliche Verbindung gebracht, und allem Irrthum bei dem Geſtändniſſe vorgebeugt, oder auch der hartnäckig läugnende Angeſchuldigte zum Widerſpruch mit ſich ſelbſt, und dadurch zum Geſtändniſſe gebracht werde.

In dem darauf folgenden §. 424. wird überdies noch vorgeſchrieben:

Die Fragen ſollen wo möglich ſo eingerichtet ſein, daß der Angeſchuldigte zur eigenen Erzählung des Umſtandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden ſoll, gebracht werde.

Was hiernach durch Kunſt bewirkt werden ſoll, geſchieht oft viel natürlicher bei der erſten Vernehmung des Angeſchuldigten, und es iſt nur darauf Rückſicht zu nehmen, ob derſelbe bei dieſer frühern Vernehmung etwa in einem ſolchen Gemüthszuſtande war, daß er das, was er ſagte, und der Richter protokollirte, nicht gehörig erwägen konnte. Es iſt übrigens zwar Mühe anzuwenden, daß der Angeſchuldigte zur Anzeige ſolcher Umſtände, die kein Unſchuldiger alſo wiſſen und ausſagen kann, gebracht werde, aber dies iſt nicht immer möglich, und es iſt hinreichend, wenn nur das Geſtändniß diejenigen Eigenſchaften hat, welche die Criminal-Ordnung §. 371 — 376. vorausſetzt, und wenn nur die entgegengeſetzte ſpätere Ausſage nicht für einen, nach §. 378 — 381. gültigen, Widerruf anzuſehen iſt.

Hiernach habt Ihr Euch nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch die Euch untergebenen Criminalgerichte und Spruchcollegien anzuweiſen. (Reſcript v. 23. September 1809. Math. Bd. 8. S. 359 — 362.)

Von Urkunden.

§. 382. Wegen Beweiskraft der Urkunden gelten die Vorſchriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 115. u. f.

§. 383. Wenn der Angeſchuldigte die Unterſchrift der Urkunde als ſeine Handſchrift anerkennet; ſo iſt die ganze Urkunde als anerkannt zu achten, bis nachgewieſen iſt, daß ein Mißbrauch mit der Unterſchrift gemacht, oder die Unterſchrift verfälſcht ſey.

Von Vergleichung der Handſchrift.

§. 384. Leugnet der Beſchuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt, oder unterſchrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon überführt werden; ſo iſt von Sachverſtändigen die Vergleichung mit andern unleugbaren Handſchriften des Beſchuldigten anzuſtellen, und dabei nach Vorſchrift der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 149. u. f. zu verfahren.

§. 385. Wird aber auch von den Sachverſtändigen das Gutachten dahin abgegeben, daß die ſtreitige Urkunde von der Hand des Beſchuldigten ſeyn könne; ſo bewirkt doch dies nur einen Verdacht, deſſen Stärke von dem Zuſammenhange mit den übrigen erwieſenen Umſtänden abhängt.

Von Zeugen.

§. 386. Zwei vereidete, über alle Einwendung erhabene Zeugen, geben einen vollen Beweis für eine jede Thatſache, die der Gegenſtand ihrer einſtimmigen, durch eigene Sinnen-Erkenntniß begründeten Ausſage iſt.

(Zusatz 1.) Glaubwürdigkeit der Executoren bei Aus-

Die der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts von dem dortigen Königl. Ober-Landesgericht in Betreff der Glaubwürdigkeit der Executoren, welche Beleidigungen, die ihnen bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amts widerfahren ſind, bekunden, er-

ſagen über die in Ausübung ihres Amtes ihnen zugefügten Beleidigungen.

theilte Beſcheidung, iſt der Sache vollkommen angemeſſen. Es kann nicht im Allgemeinen beſtimmt werden, daß die auf den Amtseid geleiſtete Anzeige eines Executors von einer ſolchen ihm zugefügten Beleidigung die Kraft eines halben Beweiſes haben ſoll. Eben ſo wenig läßt ſich nach den beſtehenden Geſetzen behaupten, daß dieſer Ausſage in keinem Falle irgend eine Beweiskraft beigelegt worden. Die Prüfung der Glaubwürdigkeit einer ſolchen Ausſage, die nicht in die Claſſe gewöhnlicher Denunciationen oder Injurien-Klagen geſetzt werden kann, bleibt vielmehr lediglich dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen und dieſes Ermeſſen wird durch die concurrirenden Umſtände geleitet. Hierbei hat es kein Bedenken, den §. 75. Tit. 35. Thl. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Anwendung zu bringen, da ſolcher von allen Fällen handelt, in welchen eine fiskaliſche Unterſuchung eröffnet worden, und dasjenige, was in den §. 76. l. c. in Abſicht der Polizei-Vergehungen und der Acciſe- und Zollverbrechen feſtgeſetzt worden, nur beiſpielsweiſe gilt. Es darf jedoch der Unterſchied nicht außer Acht gelaſſen werden, welcher zwiſchen der Glaubwürdigkeit der Ausſage eines Officianten, der bei der Beſtrafung des Angeſchuldigten kein perſönliches Intereſſe hat, und der Glaubwürdigkeit der Ausſage eines Andern ſtattfindet, welcher von dem Denunciaten beleidigt worden, und der in der Regel wünſcht, daß der Beleidiger beſtraft werde, und ihm, dem Beleidigten, dadurch Genugthuung widerfahre. Was wegen dieſes perſönlichen Intereſſe der Glaubwürdigkeit der Ausſagen abgehet, wird in vielen Fällen durch andere Umſtände ergänzt werden, ſo daß ein ſolcher Grad des Beweiſes entſtehet, welcher, wo nicht ordentliche, doch die außerordentliche Strafe rechtfertigt. In andern Fällen dagegen kann aber auch wieder die ſchon an ſich ſchwächere Glaubwürdigkeit der Ausſage eines beleidigten Officianten durch Erwägung der Umſtände, in ihrem Werthe dergeſtalt herabſinken, daß entweder eine völlige oder vorläufige Freiſprechung erfolgen muß.

Dieſes dient der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts auf ihren Bericht vom 14ten v. M. zum Beſcheide. (Reſcr. v. 4. Mai 1816. v. Kptz. J. Bd. 7. S. 197. 198.)

(Zusatz 2.)

Ausſage der Gensd'armen in Dienſtſachen haben die Glaubwürdigkeit amtlicher Anzeigen und Berichte.

In dem von dem Königl. Oberlandes-Gerichte abgefaßten, von dem Chef der Gensd'armerie dem Juſtiz-Miniſter mitgetheilten Erkenntniſſe in der Unterſuchungsſache wider den Schloſſermeiſter N. N. zu N. N. wird dem Denuncianten, Gensd'armen N. N., deshalb kein rechtlicher Glaube beigelegt, weil er nicht vereidigt iſt. Dieſer Entſcheidungsgrund kann nicht für gültig angenommen werden. Der §. 14. des Edikts vom 30. December 1820 beſtimmt, daß die Gensd'armerie bei Ausübung ihres Dienſtes überhaupt, und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte, die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten haben ſolle. Eine beſondere Vereidung dieſes militairiſch organiſirten Corps, deren einzelne Mitglieder bereits auf die Kriegsartikel verpflichtet ſind, iſt weder in dem gedachten Edicte noch ſonſt irgendwo vorgeſchrieben, und ſie kann mithin nicht zur Bedingung der Glaubwürdigkeit der amtlichen Anzeigen und Berichte der Gensd'armen gemacht werden. (Reſcript vom 3. Januar 1825. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 140. 141.)

§. 387. Die Ausſage von mehreren verdächtigen Zeugen, wenn ſie auch mit einander übereinſtimmen, kann für ſich allein nie als voller Beweis gegen den Angeſchuldigten gelten.

Vom Gutachten der Kunſtverſtändigen.

§. 388. Ein Gutachten der Kunſtverſtändigen iſt nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterſtützt iſt, und die Verfaſſer deſſelben in den Hauptpunkten einig ſind; ſollten ſie auch in den Gründen ihrer Meinung nicht ganz übereinſtimmen.

(Zusatz 1.) Ob die nahe Verwandtſchaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Phyſikus einen weſentlichen, die volle Beweiskraft ausſchließenden Mangel begründe?

(Conf. das ad §. 47. Zuſatz 1. abgedruckte Gutachten vom 10. Febr. 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 116 — 120. und das daſelbſt abgedruckte Reſcr. v. 24. Febr. 1831. v. Kptz. J. Bd. 37. S. 120. 121.

Widerſpruch zwiſchen den Zeugen oder Sachverſtändigen.

§. 389. Wenn Zeugen oder Kunſtverſtändige einander in einem Punkte widerſprechen, aber in anderen Umſtänden übereinſtimmen; ſo ſind dieſe letzten Umſtände doch für bewieſen zu achten, wenn ſie von dem Punkte unabhängig ſind, worin der Widerſpruch ſich äußert, und die Ausſagenden ſonſt keinen Verdacht gegen ſich haben.

§. 390. Wenn aber die vernommenen Zeugen ſich in den Hauptumſtänden widerſprechen, und dieſer Widerſpruch bei der Unterſuchung nicht erledigt worden; ſo muß zuvörderſt unterſucht werden, ob ein eigentlicher Widerſpruch vorhanden ſey, oder ob nicht etwa bloß der eine Zeuge etwas behauptet, wovon der andere nichts wiſſen will? Findet ſich ein wirklicher direkter Widerſpruch, und kann er nicht durch die Gegeneinanderſtellung gehoben werden; ſo muß beurtheilt werden, welchem Zeugen eine größere Glaubwürdigkeit beizulegen, und wenn die Beweis- und Defenſionalzeugen gleich glaubwürdig ſind; ſo iſt die Ausſage der letzteren, inſofern ſie nicht durch andere Umſtände unwahrſcheinlich gemacht wird, der Entſcheidung zum Grunde zu legen.

Wirkung eines nicht vollſtändigen Beweiſes.

§. 391. Auf eine gelindere, als die geſetzliche, oder auf eine außerordentliche Strafe, ſoll erkannt werden, wenn gegen den Angeſchuldigten erhebliche Beweiſe vorhanden, dieſe aber nicht ſo vollſtändig ſind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden könnte.

Vom Eide des Angeſchuldigten.

§. 392. Der Eid eines Angeſchuldigten findet in Criminalſachen niemals ſtatt.

Grundſätze über die Stärke des Beweiſes.

§. 393. Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umſtandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden ſind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar iſt.

§. 394. Auch ohne Geſtändniß des Beſchuldigten kann auf die geſetzmäßige Strafe erkannt werden, wenn ein vollſtändiger Beweis wider ihn vorhanden iſt.

§. 395. Ueber die Vollſtändigkeit dieſes Beweiſes müſſen jedoch zwei Drittheile des ſprechenden Collegii einig ſeyn, wenn eine Todesſtrafe ſtatt finden ſoll. Sonſt kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten. (§. 408.)

§. 396. Wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden ſind, welche durch jene Gründe nicht können gehoben werden; ſo iſt kein vollkommener Beweis, ſondern nur Wahrſcheinlichkeit vorhanden.

§. 397. Aus Geſtändniſſen, Urkunden oder Zeugen-Ausſagen, welche zwar nicht ganz ungültig ſind, jedoch nicht die Erforderniſſe eines vollen Beweiſes haben, entſtehet nur Wahrſcheinlichkeit.

Von nahen Anzeigen.

§. 398. Zu den nahen Anzeigen gehört:

1) wenn ein vollgültiger Zeuge die Hauptumſtände eines begangenen Verbrechens aus eigener Sinnes-Erfahrung eidlich ausgeſagt hat;
2) wenn der Angeſchuldigte, das Verbrechen begangen zu haben, außergerichtlich mit völliger Ueberlegung und beſtimmten Ausdrücken eingeſtanden hat, und derſelbe nicht allein außerdem ſchon verdächtig, ſondern auch eine ſolche Perſon iſt, von welcher man die Begehung des Verbrechens erwarten kann;
3) wenn der Angeſchuldigte von einem geſtändigen Verbrecher ohne vorausgegangene Suggeſtion als Theilnehmer benannt iſt. Jedoch muß alsdann gegen den Angeſchuldigten ſchon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden ſeyn, die Bezüchtigung muß ſich in keinem erwieſenen Intereſſe für den Bezüchtiger gründen, ſie muß mit der Angabe ſolcher Umſtände verbunden ſeyn, welche nach aller Wahrſcheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich muß ſie nicht widerrufen ſeyn;
4) wenn der Angeſchuldigte, zu welchem man ſich der That, worin das Verbrechen beſteht, wohl verſehen kann, ſie kurz vor deren Vollbringung angedroht hat.

§. 399. Dies gilt auch von erwieſenen Thatſachen,

die entweder eine beſtimmte Bedingung oder Urſache des Verbrechens in ſich enthalten, oder das Verbrechen als Urſache oder Bedingung vorausſetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder deſſen Urheber geſchloſſen werden kann.

§. 400. Dahin gehört beſonders:

a) wenn bei einer Tödtung der Verdächtige um die Zeit derſelben mit blutigen Kleidern, oder mit tödtlichen Werkzeugen auf eine verdächtige Art geſehen worden;

b) wenn er ſich im Beſitze der Güter des Getödteten befindet, ohne die rechtmäßige Art, wie er dazu gelangt iſt, angeben, oder beweiſen, oder auch nur wahrſcheinlich machen zu können;

c) wenn bei einer Vergiftung der Angeſchuldigte geſtändlich oder erwieſenermaßen um die Zeit des begangenen Verbrechens ohne rechtmäßige Veranlaſſung Gift von gleicher Gattung, als mit welchem nach dem Urtheile der Sachverſtändigen die Vergiftung bewirkt worden, gekauft hat, oder ſonſt damit umgegangen iſt, und derſelbe mit dem Getödteten in Uneinigkeit gelebt, oder durch ſeinen Tod Vortheil oder Gewinn zu erwarten gehabt hat;

d) wenn der Angeſchuldigte ſich im Beſitze geraubter oder geſtohlener Sachen befindet, und eine rechtmäßige Erwerbungsart derſelben nicht angeben, oder die angegebene weder erweiſen, noch wahrſcheinlich machen kann;

e) wenn bei einer Brandſtiftung der Verdächtige kurz vor oder nach Anlegung des Feuers am Orte deſſelben mit brennbaren Materialien geſehen worden, und derſelbe hierzu keine hinreichende Veranlaſſung anzugeben vermag, auch ſonſt ein Menſch iſt, von dem ſich wohl annehmen läßt, daß er ein ſo ſchweres Verbrechen begehen könne.

§. 401. Die in dem vorhergehenden §. 400. aufgeführten Thatſachen, wodurch ein dringender Verdacht hervorgebracht wird, gelten nur als Beiſpiele, und es bleibt der Beurtheilung des Richters überlaſſen, ob in den einzelnen Fällen Thatſachen vorkommen, die eine gleiche Beweiskraft mit ſich führen.

§. 402. Auf gleiche Weiſe bleibt es der richterlichen Entſcheidung vorbehalten, ob und in wie fern aus Anzeigen, welche ihrer Natur nach eben ſo auf vorſätzliche als ſchuldbare Vergehungen wider den Angeſchuldigten ſchließen laſſen, ein Vorſatz oder eine bloße Fahrläſſigkeit zu folgern, und nach einer von beiden Vorausſetzungen die Strafe auszumeſſen ſey.

§. 403. Sind die darüber entſtehenden Zweifel nicht zu heben; ſo ſoll angenommen werden, das Vergehen ſey nur aus Fahrläſſigkeit begangen.

§. 404. Die Stärke der Anzeigen hängt von dem Beweiſe der dabei vorausgeſetzten Thatſachen und zugleich davon ab, in wie weit ſie einander unterſtützen, auch durch Gegengründe nicht entkräftet werden.

§. 405. Wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zuſammentreffen, welche mit einander übereinſtimmen, und durch den ſchlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige ſchlechte Lebensweiſe deſſelben unterſtützt werden; ſo iſt ein hoher Grad von Wahrſcheinlichkeit vorhanden, bei dem eine außerordentliche Strafe in der Regel kein Bedenken haben kann.

§. 406. Es muß jedoch dabei mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erwägung gezogen werden: ob nicht der unvollſtändig geführte Beweis durch einen Gegenbeweis geſchwächt, oder ob der Verdacht, welcher gegen den Angeſchuldigten aus einigen Thatſachen entſtehet, durch andere gehoben werde, und ob daher nicht die vorläufige Losſprechung dem Erkenntniſſe auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen ſey?

§. 407. Bei Beſtimmung einer außerordentlichen Strafe muß der Richter nicht allein auf die Größe des Verbrechens und der darauf beſtimmten ordentlichen Strafe, ſondern zugleich auf das Gewicht der gegen den Angeſchuldigten vorhandenen Beweiſe, je nachdem ſie der vollſtändigen Ueberführung ſich mehr oder weniger nähern, ganz beſonders aber auf den Charakter und die bisherige Lebensart des Angeſchuldigten, ſorgfältig Rückſicht nehmen.

§. 408. Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesſtrafe, auch wenn die Strafgeſetze in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft ausgedehnt

werden, ſondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit beſtehen. Es ſoll auch dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Geſetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme geſtatten.

(Zusatz 1.) Auf Verluſt des Adels iſt bei einer außerordentlichen Strafe wegen Diebſtahls nicht zu erkennen.

Wir ertheilen Euch auf den unterm 18. v. M. erſtatteten Bericht, nach welchem Ihr beſchieden zu ſein wünſcht:

»ob in dem Falle, wenn ein des Diebſtahls Angeſchuldigter von Adel nur mit einer außerordentlichen Strafe belegt wird, auch auf den Verluſt des Adels zu erkennen ſei?«

hierdurch zur Reſolution, daß, da **poena extraordinaria** niemals auf Verluſt von Stand und Würde ausgedehnt werden kann, ſich dieſe Eure Anfrage von ſelbſt erledigt. (Reſcr. v. 11. Auguſt 1806. Math. Bd. 10. S. 310. 311.)

(Zusatz 2.) 1) Kann beim Mangel einer vollſtändigen Leichenöffnung auf Todesſtrafe erkannt werden? 2) Kann eine außerordentliche Strafe bis auf lebenswierige Gefängnißſtrafe ausgedehnt werden, und in welchen Fällen?

Gutachten des Criminalſenats des Kammergerichts vom 15. September 1810 in Unterſuchungsſachen wider die Johanne Chriſtiane Tappert.

Johanne Chriſtiane Tappert, ein 22jähriges Dienſtmädchen aus der Gegend von Sagan, die Tochter armer Landleute, pflog im Jahre 1807 vertrauten Umgang mit einem preußiſchen Huſaren und mit einem franzöſiſchen Trainſoldaten. Sie ward ſchwanger. Ihr Zuſtand war ihrer Mitmagd bekannt, und ſie gebar mit Hülfe einer Hebamme am 3. Mai 1808 einen geſunden Knaben, welcher in der Taufe die Namen Johann Auguſt erhielt.

Etwa drei Wochen darauf verließ ſie mit dem Kinde das Haus, und verbarg es, in Betten gehüllt, unter Wachholdergeſträuch; dann beſuchte ſie den franzöſiſchen Soldaten, und erzählte ihm, als er nach dem Kinde fragte: es ſei geſtorben. Am andern Morgen ſuchte ſie angeblich auf dem Heimwege nach dem Kinde, ohne es zu finden. In Sagan gab ſie vor, es ſei unterweges geſtorben und auf dem Kirchhofe in Neuhaus begraben. Ihr Wirth erkundigte ſich hiernach, und da ſich ihr Vorgeben nicht beſtätigte, ſo machte er gerichtliche Anzeige. Das Mädchen ward am 2. Julius 1808 verhaftet und zur Unterſuchung gezogen. Sie wiederholte hier ihre Angaben, und verleitete dadurch die Gerichtsperſonen mit dem Phyſikus und Chirurgus nach Neuhaus zu gehen, in der Abſicht, das Kind auszugraben und zu öffnen. Auf dem Wege zu dem Kirchhofe nahm ſie aber ihre Angabe zurück, und behauptete: ein paar franzöſiſche Dragoner, welche ſie zum Beiſchlafe nöthigen wollten, hätten ihr das Kind weggenommen, es im Buſche verborgen, und ſie eine Strecke mit ſich fortgeſchleppt. Tags darauf habe ſie vergeblich nach dem Kinde geſucht. Im nächſten Verhör legte ſie ohne ſichtbare Mängel, ein anderes Bekenntniß ab, welches mit der Erzählung, die wir im Eingange geliefert haben, übereinſtimmt, und welches ſie durchgängig, auch in der Specialinquiſition, wiederholt hat. Das Gericht begab ſich in den Buſch, um das Kind zu ſuchen. Die Inquiſitin wies es aber nicht nach. Man bemühte ſich 5 Stunden hindurch vergeblich, und ging unverrichteter Sache nach Hauſe.

Nachdem die Inquiſitin ſich mit ihrem Vertheidiger, Juſtiz-Commiſſarius Dehmel, unterredet, und Letzterer eine Schutzſchrift eingereicht, in welcher er auf

eine außerordentliche vierjährige Gefangenſchaft

gegen ſie anträgt, erkannte der Criminalſenat des Glogauer Oberlandesgerichts gegen ſie auf zwanzigjährige Zuchthausſtrafe. Ew. Königl. Majeſtät Juſtiz-

miniſterum beſtätigte daſſelbe aber auf zehnjährige Zuchthausſtrafe. Die Inquiſitin wandte das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ein, ohne ſich auf neue Thatſachen zu berufen. Die Acten lagen bei dem zweiten Senate des gedachten Collegiums ſchon zum Spruche vor, als die Anzeige einging, daß ſich in dem Buſche, wo die Inquiſitin den Knaben weggelegt, Ueberbleibſel von Betten und Knochen eines Kindes gefunden hätten.

Es ward nach Vorſchrift des §. 412. der Criminal-Ordnung die Unterſuchung erſter Inſtanz erneuert.

Die Gebeine wurden von den Aerzten unterſucht, und was ſich an Betten gefunden, der Inquiſitin und ihrer Mutter zum Anerkenntniß vorgelegt. Der Defenſor verfertigte einen Nachtrag zur Vertheidigungsſchrift an, und der Criminalſenat in Glogau erkannte von neuem in erſter Inſtanz **extraordinarie** auf zwanzigjährige Zuchthausſtrafe.

Der Entſcheidung war der §. 969. Thl. 2. Tit. 20. des Allgem. Landrechts zum Grunde gelegt, welcher der Mutter die Strafe des Schwerts zuerkennt, wenn ſie ein Kind an einem Orte ausgeſetzt hat, wo es nicht leicht gefunden werden kann, und der Tod des Kindes dadurch verurſacht worden; lebenswieriges Gefängniß hielt man nicht für anwendbar, weil nach §. 408. der Criminal-Ordnung außerordentliche Strafen eine ſolche Ausdehnung nicht erleiden ſollen.

Ew. Königl. Majeſtät haben uns die Urtel nebſt den ſchriftlichen Vorträgen des Re- und Correferenten, imgleichen 4 Bände Unterſuchungsacten, welche wir wieder zurückreichen, zur Erſtattung eines rechtlichen Gutachtens zuzufertigen geruhet.

Bei Beurtheilung des Falles iſt zuvörderſt zu erörtern, ob das Kind der Inquiſitin wirklich geſtorben, und worin die Urſache des Todes zu ſuchen. Sie hatte etwa drei Wochen vor dem Verſchwinden des Knaben geboren, dies verſicherte die Hebamme, welche ihr darin Beiſtand geleiſtet. Das Kind iſt, nach dem bei den Acten befindlichen Taufſchein, das ihrige, und am 3. Mai 1808 zur Welt gekommen. Ueber den Tag, an welchem ſie Sagan mit dem Kinde verlaſſen, ſtimmen die darüber vernommenen Perſonen nicht genau überein. Es bleibt ungewiß, ob das Kind damals etwa drei Wochen oder fünf Wochen alt geweſen, und es iſt ſehr leicht möglich, daß ſie ihre Wohnung wirklich ſchon am 22. Mai verlaſſen, gleichwol aber erſt am 11. Junius im Hauſe des Bauer Riemer zu Rengersdorf angekommen iſt, und ſich in der Zwiſchenzeit im Lande herumgetrieben hat.

Alsdann verſchwindet aber der Widerſpruch zwiſchen der Angabe der Zeugen von ſelbſt, und wir ſind ſehr geneigt anzunehmen, daß das Kind ſchon am erſten Tage ihrer Entfernung vom Hauſe, mithin in einem Alter von drei Wochen ausgeſetzt ſei, weil ſie ſich ſchon am 22. Mai in dem Dorfe Tſchiebsdorf allein einfand, und ihrer ehemaligen Hausgenoſſin Freudenberg ſchon an jenem Abend verſichert haben ſoll, ihr Kind ſei geſtorben. Doch hat es mit dieſer Differenz nichts zu ſagen, da ſo viel ausgemittelt iſt, daß ſie — nach dem Zeugniſſe ihres Wirthes, ihrer Mitmagd und der Hebamme — ohne aus ihrer Schwangerſchaft und Niederkunft ein Geheimniß zu machen, ein geſundes Kind zur Welt gebracht, welches einige Wochen nach der Geburt vermißt worden. Die Hebamme hat ſie 9 Tage hinter einander beſucht, und iſt dann 8 Tage nachher noch einmal bei ihr geweſen, und hat das Kind noch geſehen. Es blieb nach ihrer Verſicherung immer ſtark und geſund. Die eidlich vernommene Taglöhnerin Zeidler ſah es am Tage nach der Entbindung, und ſie behauptet: es ſei ein geſunder ſtarker Junge geweſen. Die Frau des Tuchmacher Heinel ſagte eidlich

aus: daß ſie bei der Niederkunft zugegen geweſen; Inquiſitin habe einen geſunden ſtarken Knaben geboren, welcher, ſo lange ſie mit ihm bei ihrem Wirthe geweſen, immer geſund geblieben. Die Mitmagd, unverehlichte Büttner, verſicherte: daß der Knabe friſch und geſund geweſen. Ihr Wirth behauptet: daß ſie an einem Sonnabende mit dem Kinde, welches ganz geſund geweſen, fortgegangen, und ohne daſſelbe zurückgekommen ſei. Die Schweſter der Inquiſitin verſicherte: daß ſie von ihr einen Beſuch in dem Dorfe Loos erhalten; als ſie nach dem Kinde gefragt, habe Inquiſitin vorgegeben, es ſei geſtorben, und der franzöſiſche Soldat habe die Beerdigung beſorgt. Ihr Wirth zeigte an, daß ſie ohne ihr Kind am folgenden Tage zurückgekommen, und erzählt habe, es ſei in Neuhaus begraben, dort wolle man aber, aller eingezogenen Erkundigung ungeachtet, nichts davon wiſſen. Der Todtengräber in Neuhaus verſicherte vor Gericht, daß er ein ſolches Kind nicht begraben. Alle dieſe Umſtände ergeben mit juriſtiſcher Gewißheit, daß Inquiſitin mit ihrem lebenden geſunden Kinde einige Wochen nach deſſen Geburt ihre Wohnung verlaſſen, und ohne daſſelbe zurückgekommen. Das Kind iſt nachher nicht wieder geſehen worden.

Niemand von allen den Perſonen, bei welchen ſie nach der Zeit geweſen, weiß von den Schickſalen des verſchwundenen Knaben, und da er noch in dem Alter der äußerſten Hülfloſigkeit war, ſo ergibt ſich ſchon hieraus die dringende Vermuthung, daß er geſtorben ſei. Dieſe Vermuthung wird aber durch folgende Umſtände in einem hohen Grade verſtärkt, und der Gewißheit ſehr nahe gebracht. Es beruhet auf der Ausſage der eben gedachten Zeugen, daß die Inquiſitin mit dem Knaben die Landſtraße nach Rengersdorf paſſirt ſei, in deſſen Nähe etwa ein Jahr nachher die Ueberreſte eines Bettes, und die Gebeine eines Kindes unter Wachholdergeſträuch entdeckt wurden.

Die Mutter der Inquiſitin, welche die Kinderbetten für ihren Enkel hergegeben, bezeichnete die Leinwand, die Farbe der Ziechen und des Inletts eben ſo, wie die Ueberreſte im Buſche aufgefunden waren, und ſagte, als ihr ſolche vorgelegt wurden:

> ich dächte mit Gewißheit, daß der kleine Fleck von dem Inlette, der größere aber von der Zieche ſei, denn es war daſſelbe Muſter und dieſelbe Leinwand.

Bei Anſicht der Federn äußerte ſie:

> Ja ja! das ſind auch Gänſefedern, ſo wie ich ſie in die Kinderbettchen meiner Tochter gethan habe.

Es bleibt zwar die Möglichkeit noch nicht ausgeſchloſſen, daß die aufgefundenen Reſte von andern Betten herrühren können, allein dieſe Möglichkeit ſtehet mit der Wahrſcheinlichkeit, daß es die Betten des vermißten Kindes ſind, in gar keinem Verhältniſſe. Ueber den Befund der dabei aufgefundenen Gebeine haben ſich der Kreisphyſikus und der Stadtchirurgus in Sagan dahin ausgelaſſen:

Es wurden nur die Reſte eines vollkommen in Verweſung übergegangenen Kindes bemerkt, bloß die knochigen Theile, ohne alle Verbindung. Muskeln, Sehnen, Eingeweide, waren völlig aufgelöſt. Als die Gebeine von den erdigen Theilen gereinigt waren, fand ſich, daß ſie zwar einem vollkommenen, aber ſehr ſchwachen und zarten Kinde angehörten. Zeichen einer Gewaltthätigkeit wurden daran nicht wahrgenommen. Die Schädelknochen hatten ſich an ihren Näthen auseinander gegeben. Es waren auch ſämmtliche, zu dem Scelett gehörige Knochen, bis auf einige geringe Stücke vorhanden.

Die Aerzte reden nun zwar von einem ſehr zarten und ſchwachen Kinde, ſtatt daß die Hebamme und andere glaubhafte Perſonen verſichern, Inquiſitin habe ein ſtarkes Kind zur Welt gebracht, und dies Kind ſei auch bis zu ſeinem Verſchwinden geſund und ſtark geblieben. Dieſe Differenz kann aber über die

Identität keinen Zweifel erregen, da die Ausdrücke: »ſtark und ſchwach« viel zu relativ und ſchwankend ſind, als daß man ein Gewicht darauf legen könnte. Ueberdies laſſen ſich aber auch die Urtheile der Aerzte und der Zeugen ſehr wohl vereinigen, da ein Kind in den erſten Wochen ſeines Lebens für ſein Alter mit Recht ſtark genannt werden kann, und gleichwohl in **abstracto** nur für ein zartes, ſchwaches Geſchöpf gelten muß.

Ueber die Todesart des Kindes, dem das Gerippe angehört, haben ſich die Sachkundigen nicht erklärt. Von einer nachträglichen Aufforderung hierzu, iſt aber kein Erfolg abzuſehen, weil es auch den Laien einleuchten muß, daß ſich ſelbſt nicht einmal mit Wahrſcheinlichkeit eine Todesurſache angeben laſſen kann, wenn man nichts als ein Skelett hat, an welchem man keine Knochenriſſe oder ſonſtige Verletzungen und Mängel wahrnimmt.

Für den Thatbeſtand ergibt ſich hiernach Folgendes. Es iſt ein, außer der Ehe erzeugtes, völlig geſundes Kind vorhanden geweſen. Die Mutter hat mit ihm, da es einige Wochen alt geworden, ihre Wohnung verlaſſen, iſt zu ihren Bekannten ſchon ohne das Kind gekommen, hat es ſpäterhin auch nicht wieder mit nach Hauſe gebracht, und hat hier fälſchlicher Weiſe angegeben, es ſei in Neuhaus begraben. Nach Jahresfriſt ſind in der Gegend, welche ſie bei ihrem Ausgange mit dem Kinde paſſirt, die Gebeine eines zarten, ſchwachen Kindes entdeckt worden, und die Ueberbleibſel von Betten und Federn haben denen geglichen, auf welchen die Inquiſitin das Kind getragen. Die Inquiſitin hat ſich zu dieſem Thatbeſtande bekannt.

Sie erzählt hierüber die nähern Umſtände alſo:

Eines Sonnabends, mein Kind mochte etwa drei Wochen alt ſein, ging ich mit ihm aus meiner Wohnung, um meine Schweſter in Loos zu beſuchen. Da ich aber die Reiſegeſellſchaft, die ich vermuthete, nicht fand, ſo beſchloß ich, nach Rengersdorf zu dem franzöſiſchen Soldaten Blond zu gehen. Unterwegs reichte ich dem Kinde die Bruſt. Es fing ſehr an zu weinen, indeß ward es bald wieder ſtille. Da es ſehr kurz Odem ſchöpfte, ſo glaubte ich, daß es wohl bald ſterben würde. Ich wollte es nicht gern todt mit nach Rengersdorf nehmen. Hinter dem Dorfe Dittersbach fiel mir der Gedanke ein, mich meines Kindes zu entledigen, ich ging von der Straße rechts ab tief in den Buſch hinein, ſetzte mich nieder, und da mein Kind immer ſchwächer Odem holte, drehte ich es um, legte es mit dem Geſichte auf das Bette, band dann das Deckbett wieder darauf, legte es zwiſchen zwei Wachholderſträuche, und ging nach Rengersdorf, wo ich die Nacht hindurch blieb.

Es lebte noch, als ich es hier liegen ließ, denn es hatte noch Odem, da ich es mit dem Geſichte aufs Bette legte, aber es war ſchon ſehr welk.

In Rengersdorf fragte mich Blond nach meinem Kinde. Ich verſchwieg ihm, daß ich es im Buſche gelaſſen, und ſagte: es ſei geſtorben. Am andern Tage wollte ich es auf dem Heimwege aufſuchen, ich fand es aber nicht.

Dies Geſtändiß hat volle Beweiskraft, da es vor beſetztem peinlichen Gerichte wiederholt, ausdrücklich und ernſtlich, auf rechtmäßige Fragen des Richters abgelegt iſt, die Hauptumſtände der That enthält, und durch andere erwieſene Umſtände beſtätigt wird.

Crim.=Ordn. §. 370.

Inquiſitin hat auch im Unterredungstermin ausdrücklich ihrem Vertheidiger erklärt: daß ſie weder durch Schläge oder Drohungen, noch durch Verſprechungen zum Bekenntniſſe bewogen worden.

Ueber die Abſichten der Inquiſitin bei ihrer Handlung kann kein gegründeter Zweifel zurückbleiben. Selbſt ohne ihr ausdrückliches Bekenntniß hierüber,

müßte man ihr noch den böſen Vorſatz beimeſſen, daß ſie die an ſich geſetzwidrige That mit Bewußtſein vorgenommen.

Ueberdies gibt ſie über ihre Gedanken und Geſinnungen bei der Handlung noch folgende Aufſchlüſſe.

Unterweges, ſo ſagte ſie, fiel mir der Gedanke ein, mich meines Kindes zu entledigen. Damals hatte das Kind bloß geweint, ſie hatte noch nicht bemerkt, daß es, wie ſie vorgegeben, kurz geathmet, und dem Tode nahe geſchienen. Auf die Frage: ob Jemand ſie zu der Ausſetzung des Kindes veranlaßt habe, antwortete ſie:

> Ja! die Johanne Eleonore Büttner (ihre Mitmagd) hat mir oft geſagt, daß ich mich meines Kindes entledigen ſollte; geheißen hat ſie mir aber nicht, daß ich es dorthin ausſetzen ſollte.

Im Unterredungstermin wiederholte ſie dies mit der Aeußerung:

> daß die Büttner ſie durch Zureden, ihr Kind auf irgend eine gute Art umzubringen, oder daſſelbe ſonſt los zu werden, hauptſächlich zu der begangenen That verleitet habe.

Wenn gleich die Büttner dieſe Aufforderungen geläugnet, auch nichts als jene Anſchuldigungen wider ſich hat, und es durch unverdächtige Zeugen bekundet wird, daß gerade dieſe Büttner die Hebamme bei der Geburt des Kindes von freien Stücken herbeigerufen, ſo verbreitet doch jene Ausflucht das hellſte Licht über den böſen Vorſatz der Inquiſitin bei der That. Der Anſchein, den ſie der Sache dahin zu geben ſucht, als habe ſie das Kind verlaſſen, weil ſie ſeinen nahen Tod ohnehin vorausgeſehen, verſchwindet gänzlich. Dies ergibt ſich noch vollkommener aus ihren übrigen Entſchuldigungsgründen, wenn ſie angibt:

> Mein Elend und die Dürftigkeit, in der ich mich befinde, hat auch zu der von mir verübten ſträflichen Handlung ſehr vieles beigetragen. Der Gedanke, wovon ich mich und mein Kind bei den ſo theuren Zeiten und bei ermangelnder Arbeit ernähren ſollte, hat fürchterlich in mir gekämpft, und die anſcheinende Schwächlichkeit meines Kindes, welches gewiß auch ohne deſſen Ausſetzung bald geſtorben ſein würde, hat meinen Entſchluß, mich deſſelben zu entledigen, und bei deſſen Tode nicht gegenwärtig zu ſein, zur Reiſe gebracht; wozu noch dies tritt, daß mein Alleinſein in einem Walde, wo Niemand gegenwärtig war, und hinfolglich die Zeitumſtände und Gelegenheit, mir die That dergeſtalt erleichtert haben, daß ich an die Abſcheulichkeit derſelben nicht denken konnte.

Dieſe Erklärungen ſetzen es außer allen Zweifel, daß die Inquiſitin mit vorher überlegtem Vorſatze, ihres Kindes heimlicherweiſe los zu werden, daſſelbe abſichtlich an einem abgelegenen Orte, wo es — wie ſie ſelbſt ſagt, und wie es der Erfolg gezeigt hat — ſchwer aufzufinden geweſen, ausgeſetzt habe. Das Oberlandesgericht zu Glogau hält das Verbrechen für eine Kinderausſetzung im Sinne des §. 909. seq. des Allg. Landr. Tit. 20. Thl. 2. Unſers Erachtens aber mit Unrecht. Dieſe Vorſchriften befinden ſich unter den Geſetzen wider den Mord neugeborner Kinder, wie das Rubrum des §. 965. deutlich zeigt. Sie ſind gegen Mütter erlaſſen, die in der Betäubung der Geburtsſchmerzen, in der Furcht vor der Schande, in der Angſt ihrer dermaligen Hülfloſigkeit einen gewagten Schritt thun, um ſich des eben gebornen Kindes, von deſſen Daſein noch Niemand als ſie ſelbſt weiß, zu entledigen, nicht aber gegen ſolche Mütter, die die Stunde des Gebährens mit ihren Wehen längſt überwunden, die keine Hoffnung mehr haben, durch ſolch einen Schritt ihre jungfräuliche Ehre vor der Welt zu retten, da ihr Fall ſchon bekannt geworden, und die im Verlaufe von Tage

und Wochen ſo viel Beſonnenheit wieder erhalten haben, um über ihre und ihres Kindes Erhaltung ſich Beruhigung zu verſchaffen.

So hat auch das Hofreſcript vom 18. April 1769.

N. C. C. M. B. 10. S. 1896.

(die dazu gehörige Anfrage iſt in den Eiſenberg- und Stengelſchen Beiträgen Bd. 2. S. 354 abgedruckt) jene Vorſchriften erklärt. Sie haben daher für den gegenwärtigen Fall bloß wiſſenſchaftlichen Werth, und können höchſtens analogiſch zur Anwendung kommen. Wir haben hier eine Mutter, die ihr hülfloſes Kind, welches erſt wenige Wochen alt war, mit Verläugnung ihrer Pflichten für die Pflege und Ernährung deſſelben, dem Wetter und dem Hunger Preis gegeben, und zwar an einem Orte, wo menſchliche Hülfe nur durch den ſeltenſten Zufall zu erwarten war. Es müſſen daher Vorſchriften vom Verwandtenmorde zur Anwendung kommen, und hier ſind die Abſichten der Inquiſitin, bei der Weglegung des Kindes, ein vorzüglicher Gegenſtand der richterlichen Prüfung. Es erhellet aus ihrem Eingeſtändniſſe ſowohl, als aus der Handlung, welche ſie mit dem Kinde vornahm, der beſtimmte Wille: ſich ihres Kindes zu entledigen. Wir haben dies ſchon aus ihren Entſchuldigungsgründen über ihr Vergehen bewieſen. Durch das Weglegen und Verlaſſen deſſelben ward ſie deſſen aber nur für den Augenblick los. Es konnte zu rechter Zeit gefunden, und ihr wieder zugebracht werden. Der Umſtand, daß ſie vor Kurzem Mutter geworden, daß das Kind gleich nach der That vermißt werden mußte, und die Betten, in welchen ſie daſſelbe weggelegt, würden es indeſſen gleich beim Auffinden verrathen haben, daß es ihr Kind ſei, und ſo würde ſie die Sorge für daſſelbe dennoch wieder haben übernehmen müſſen. Wenn man hiernach nicht annehmen kann, daß ſie beim Wiederauffinden des Kindes ihren Zweck, ſeiner los zu werden, erreicht hätte, und da ſie niemals behauptet, daß ſie bei der Weglegung vermuthet, oder gewünſcht, ein Anderer möge das Kind finden, ſo ergibt ſich hieraus:

daß ſie ſich nur durch den Tod deſſelben von ihm befreien wollte.

Zu dieſer Vorausſetzung berechtigen uns die weite Entfernung der Stelle, wo ſie das Kind hingelegt, von der Landſtraße, das Verbergen deſſelben unter dem Geſträuche, und die Abgelegenheit des Orts, welcher ſo ſchwer wieder zu finden war, daß ſie ſelbſt, als ſie ihn aufſuchen ſollte, über 5 Stunden vergeblich hinbrachte. Noch ſtärker ſpricht aber für dieſe Meinung der Umſtand, daß ſie das Kind bei der Ausſetzung aus den Betten gewickelt, es umgekehrt, mit dem Geſichte auf das Bette gelegt, und dann das Deckbett wieder darauf gebunden, wiewohl ſie bemerkt, daß das Kind lebe und Odem ſchöpfe.

Hier drängt ſich nothwendig die Vermuthung auf, daß ſie das Kind, von welchem ſie überdies behauptet, daß es an dieſem Tage ſchwach geweſen, und nur noch kurz Luft geholt, durch dieſe Behandlung habe erſticken wollen. Aber auch abgeſehen von dieſer Vermuthung wird es klar, daß die Inquiſitin ihr Kind abſichtlich und wiſſentlich in eine Lage gebracht, in welcher es, wenn auch nur noch einige Zeit der mütterlichen Pflege entzogen, bei ſeinem zarten Alter, bei ſeiner Hülfloſigkeit, bei dem gänzlichen Mangel an Nahrung, der augenſcheinlichſten Lebensgefahr ausgeſetzt wurde, und wenn es dem Hungertode entging, an der ſcharfen, kalten Nachtluſt, am Mangel an Reſpiration mit dem Geſichte in den Betten, oder durch Thiere das Leben hätte einbüßen müſſen, in ſofern der Zufall nicht ſehr ſchnell Jemanden hinführte, der es in Schutz genommen. Dieſe letzte einzige Möglichkeit der Erhaltung hatte ſie aber durch die Verbergung deſſelben an einen abgelegenen Ort, fern von der Straße, verſteckt im Gebüſche, vollkommen abgeſchnitten.

Die Geſetze vermuthen, daß ein Verbrechen vorſätzlich unternommen ſei,

wenn die Handlung ſo beſchaffen, daß der geſetzwidrige Erfolg, nach der allgemeinen oder der handelnden beſonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entſtehen mußte;

Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 27.

und ſie vermuthen namentlich bei Tödtungen,

daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgeſehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umſtänden nicht verborgen ſein konnte.

§. 812. a. a. O.

Dies mußte bei der Inquiſitin nothwendig der Fall ſein, wenn man ihr auch nur geringe Ueberlegung zutraut und iſt bei ihr um ſo gewiſſer anzunehmen, als ſie gar nicht einmal den Vorſatz läugnet, daß ſie das Kind in der Gefahr, in welche ſie es verſetzt, habe umkommen laſſen wollen. Die feindſelige Abſicht: gegen ihr lebendiges Kind die Handlung, aus welcher, nach dem gewöhnlichen allgemein bekannten Laufe der Dinge, der Tod deſſelben erfolgen mußte, ſind hiernach bei der Inquiſitin in vollem Maße anzutreffen.

Wenn es gewiß iſt, daß das Kind dadurch getödtet worden, ſo iſt die Inquiſitin als Todtſchlägerin im Sinne des

§. 826. a. a. O.

unbedenklich zu verurtheilen, und, da ihr die vorher überlegte Abſicht, den Tod ihres Kindes zu bewirken, beigemeſſen werden muß, ſo hat ſie auch ſchon die Strafe des Mordes verwirkt.

§. 826. a. a. O.

Denn eben ihre Entſchuldigungen, daß ſie zur Ausſetzung verleitet worden, daß Nahrungsſorgen ſie dazu vermocht, geben es unwiderſprechlich zu erkennen, daß ſie mit der Abſicht, auf dieſe Art ſich ihres Kindes zu entledigen, ſchon früher umgegangen. Die Behandlung deſſelben kurz vor der That, ihre Entfernung mit demſelben von der Landſtraße, das Auſſuchen eines abgelegenen, ſchwer aufzufindenden Orts dazu, die Lage, in welche ſie es verſetzt, in welcher ihm der ohnehin angeblich ſchwache Odem faſt gänzlich vergehen mußte, ſetzen den, auf Ueberlegung gegründeten, nach und nach gereiften Entſchluß außer allem Zweifel, und ſchließen alle Vermuthung einer augenblicklichen Aufwallung, oder einer ſie ergriffenen Verzweiflung im Momente der That völlig aus.

Zweifelhafter aber iſt die Entſcheidung bei der Frage: in welcher Verbindung der Tod des Kindes mit der ihm widerfahrnen Behandlung ſtehe?

Auf den erſten Anblick liegt dies ſehr im Dunkeln.

Daß das Kind der Inquiſitin geſtorben ſei, darüber haben wir bereits die dringenden Vermuthungen aufgeſtellt; daß das aufgefundene Skelett in dem Buſche am Rengersdorfer Wege dieſem Kinde angehört habe, darüber haben wir uns ebenfalls ſchon verbreitet. Wer ſich in Muthmaßungen verlieren will, dem wird es nicht ſchwer ſein, Möglichkeiten aufzuſtellen, welche die Identität des Gerippes zweifelhaft machen; aber es gehören zur Aufſtellung ſolcher Möglichkeiten wieder factiſche Vorausſetzungen, zu deren Annahme in den Verhandlungen kein Grund aufzufinden iſt, und durch welche ſich der Richter daher nicht irre führen laſſen darf. Er hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umſtandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden ſind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar iſt.

Criminalordnung §. 393.

In einer ſolchen Lage befindet ſich aber unſers Erachtens allerdings die Sache. Wir haben den vollſtändigen Beweis, daß die Inquiſitin mit einem jungen hülfloſen Kinde ihren Wohnort verlaſſen, ohne daſſelbe, und ohne die Betten, in wel-

che es gehüllt geweſen, zurückgekommen, wir haben ihr wiederholtes Bekenntniß, daß ſie dieſes ihr Kind an dem Orte ausgeſetzt, wo die Gebeine eines ſolchen Kindes gefunden worden, unter den Ueberreſten von Betten, welche denen, in welchen das vermißte Kind gehüllt war, vollkommen gleichen. Wir haben keine Veranlaſſung, zu vermuthen, daß jene Knochen und Bettreſte untergeſchoben; es iſt um jene Zeit ein anderes Kind gleichen Alters nicht vermißt worden, keine andere Mutter in den Verdacht der Kinderausſetzung gerathen, und es findet ſich keine Spur zu einer Vermuthung, daß das vermißte Kind der Inquiſitin noch am Leben ſei, die Vermuthungen für deſſen Tod ſind bei weitem überwiegend. Aus den gefundenen Reſten des Körpers iſt die Urſache des Todes aber nicht zu entnehmen geweſen, weil an dieſem Geripppe die Obduction nicht mehr vorſchriftsmäßig hat angeſtellt werden können.

Die Criminalordnung §. 164. verlangt zu einer vollſtändigen Leichenöffnung die Aufſchneidung des Unterleibes, der Bruſt, der vorzüglichſten Eingeweide und anderen Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluſſe ſein können, ſelbſt dann, wenn ſchon an einem dieſer Theile die Todesurſache entdeckt wurde.

Da aber nirgends vorgeſchrieben, daß zur Feſtſetzung der ordentlichen Strafe jedesmal die Obduction in dieſem Maße nöthig ſei, und nirgends die Nullität der Handlung auf Unterlaſſung dieſer Vorſchrift geſetzt iſt, ſo wird die Sache noch einer genauern Prüfung werth.

Bei den Lehrern des gemeinen Rechts iſt hierüber von jeher großer Streit geweſen.

Hommel ſagt in Dissertatione de lethalitate vulnerum §. 26.:

Regulam hactenus formavimus, quod sectio cadaveris, aut omnio intermissa, aut saltem non ex praescripto C. C. C. peracta, poena capitali dictari nequeat.

Derſelben Meinung ſind:

Carpzow Practica rer. crim. P. I. Quaest. 26. Observ. 3.
Alberti Commentatio in C. C. C. ad art. 147. N. 3. p. 330.
Meister Princ. jur. crim. §. 579.
Weſtphal im Criminalrecht S. 473.

Der eben gedachte Hommel in **Rhapsod. jur. observ. IX. p. 2.** ſagt ferner: **ad certitudinem corporis delicti in homicidio ossa reperta aut cadaver putridum non sufficiunt. — Sic, etiamsi latro caedem confiteatur, atque ossa occisi reperiantur, tamen si de lethalitate vulnerum non constet, aut ob putritudinem sectio institui nequit, poena capitis cessabit.** und er beruft ſich hierbei auf ein ähnliches **reponsum** der Leipziger Juriſtenfacultät.

Dieſelbe Facultät, imgleichen die zu Wittenberg, ſind aber in andern Gutachten der entgegengeſetzten Meinung geweſen.

Paalzow Commentar zur Criminalordnung S. 178 und in der eben gedachten Schrift wird S. 175 ausgeführt:

daß wenn das Bekenntniß die gehörigen Eigenſchaften habe, wenn bewieſen worden, daß der Menſch, von deſſen Tödtung die Rede, kurz vor der Zeit, wo er getödtet ſein ſoll, wirklich gelebet, er ſich da, wo die That vollbracht, wirklich befunden, eine allgemeine Urſache des Verbrechens dargethan, und andere Umſtände das Bekenntniß unterſtützen, kein Grund vorhanden, warum der Thäter ein Zeugniß wider ſich ablegen ſollte, keine Vermuthung vorhanden, daß die Fortſchaffung von ihm ſelbſt, oder durch Thiere geſchehen, oder geſchehen kön-

nen, ſich wohl gar noch Knochen an dem Orte der That befunden, — die ordentliche Strafe unbedenklich eintreten müſſe.

Dieſe Meinung wird dadurch unterſtützt (S. 181), daß ſelbſt bei der vollſtändigen Section, bei dem beſtimmteſten Urtel der Sachverſtändigen über den gewaltſamen Tod, bei dem qualificirteſten, durch Zeugenausſagen beſtätigten, Bekenntniſſe, dennoch immer nur ein größerer Grad von Wahrſcheinlichkeit von der That und von dem Thäter vorhanden, als wenn die Obduction nicht hätte geſchehen können. An Gewißheit ſei hierüber aber nie zu denken, da bekanntlich die Aerzte ſelbſt über die Todesurſachen von jeher unter ſich uneinig geweſen, und ſogar dem Bekenntniſſe und Zeugenausſagen nur eine Wahrſcheinlichkeit beizulegen ſei, welche die Möglichkeit des Gegentheils nie ausſchließe, weßhalb denn über ſo genau unterſuchte Umſtände ebenfalls noch immer die Möglichkeit übrig bliebe, daß ein Unſchuldiger hingerichtet werde; worüber eine große Menge von Beiſpielen aus der Geſchichte angeführt, und belegt werden. Der Unterſchied beſteht alſo in beiden Fällen, es ſei eine Obduction möglich geweſen oder nicht, bloß in dem höhern oder geringern Grade der Wahrſcheinlichkeit. Nun verlange aber die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiſer Carls V. nur dann die Obduction, wenn entweder ungewiß ſei, wer die tödtliche Wunde beigebracht, oder wenn der Verwundete erſt einige Zeit nach der Verletzung geſtorben, und auch die Criminalordnung von 1805 erfordere die Obduction nicht als abſolut nothwendig zum Urtel auf eine Capitalſtrafe.

Mehrere bewährte Lehrer des gemeinen Rechts haben gleiche Grundſätze aufgeführt:

Boehmer Medit. in C. C. C. ad art. 147. pag. 699.
Kress Comment. in C. C. C. pag. 500.
Quiſtorp Grundſätze des peinlichen Rechts §. 598.

Der Letztere behauptet ſchlechthin:
daß keine handgreifliche Gewißheit des **corp. delicti** erfordert werde, ſondern daß es, beſonders bei ſolchen Verbrechen, von denen keine völlige Spur mehr zu haben ſei, genügt, wenn aus dem ganzen Zuſammenhange der Sache ſich die größte Wahrſcheinlichkeit ergebe, daß das Verbrechen ſich in dem actenkundigen Maße wirklich zugetragen habe.

Wir haben auch im Jahre 1773, in Unterſuchungsſachen wider die ſogenannte Maſſowſche Bande, gegen drei Mordräuber aus ähnlichen Gründen auf die Strafe des Rades erkannt, obgleich ſich die That ſchon mehrere Jahre vorher zugetragen hatte, keine Obduction geſchehen konnte, indem nur einige Knochen von den angeblich Erſchlagenen ausgeſcharrt worden, und dieſe ſelbſt unbekannte Menſchen waren, über deren Identität man nur Vermuthungen hatte.

Ew. Königl. Majeſtät Criminaldepartement beſtätigte dies Gutachten, obgleich im Gutachten des Pommerſchen Criminalcollegium nur auf lebenswierige Feſtungsſtrafe wegen Mangel des völligen Thatbeſtandes geſprochen worden war.
Paalzow juriſtiſche Miscellen, Thl. 3. S. 154.

Die Edicte vom 19. December 1755 und vom 11. Februar 1756.
Nov. Corp. Const. march. B. 1.
verordnen ebenfalls, daß es keiner Section bei Tödtungen, wo **causa mortis in aperto** beruhet, zum Erkenntniß auf die ordentliche Strafe bedürfe.

Die Strenge, mit welcher die älteren Criminaliſten auf die genaueſte Feſtſtellung des Thatbeſtandes drangen, wenn von einer Capitalſtrafe die Rede war, rührte hauptſächlich von der Ungewißheit der Bekenntniſſe her, welche damals noch durch die Tortur erzwungen werden durften, ſie wollten ſich wenigſtens von einer Seite vor übereilten Urtelſprüchen ſichern, indem ſie alles Gewicht auf das

Corpus delicti legten, da ſie der Wahrheit der Geſtändniſſe, wenn ſie auf der Folter abgelegt waren, nicht vollkommen trauen durften. Seitdem König Friedrich der Große, glorwürdigſten Andenkens, die Tortur abgeſchafft hat, fällt dies Mißtrauen in die Geſtändniſſe weg, mit ihm aber auch die Feſtſtellung des Thatbeſtandes.

Mit dieſer Rückſicht ſind offenbar die eben genannten Edicte von 1755 und 1756 gegeben, und auch die Criminalordnung ſcheint ſich abſichtlich über den Einfluß, welchen eine mangelhafte, oder gar fehlende, Section auf die Strafe habe, nicht auslaſſen zu wollen, da ſie mit ſo vieler Aengſtlichkeit für die Erhaltung eines glaubwürdigen Geſtändniſſes geſorgt hat, und von dem Richter außerdem noch verlangt: daß ſelbſt bei den qualificirteſten Bekenntniſſen noch nach andern Zeugniſſen über den Hergang der Sache geforſcht werden ſoll. Das Allgemeine Landrecht enthält ebenfalls Vorſchriften, welche Capitalſtrafen in Fällen gebieten, wo die vollſtändige Erhellung des **Corpus delicti** nicht geſchehen ſein kann. §. 858. a. a. O. beſtimmt ſogar, wie der Richter allein unter gewiſſen Bedingungen über die Todesurſache urtheilen darf, ſelbſt wo Lebensſtrafe eintreten muß, und dies natürlich nur in der Vorausſetzung, daß keine gehörige Obduction erfolgen könne, weil der Geſetzgeber ſonſt auf das Urtel der Sachverſtändigen hätte verweiſen können.

So heißt es §. 809. a. a. O.:

Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, ſind, wenn das Gegentheil nicht wahrſcheinlich iſt, als die Todesurſache anzuſehen,

und der §. 859. a. a. O. enthält mit dürren Worten ſogar einen Fall,

wo die Strafe des qualificirten Mordes ſtattfindet, ſelbſt wenn der Leichnam nicht einmal beſichtigt werden könne.

Dadurch wird im Allgemeinen ſchon bewieſen, daß die Verfaſſer des, in dem Glogauer Urtel angeführten, Criminalgutachtens wider die Louiſe Sandow,

Klein's Annalen Bd. 10. S. 357.,

zu ſcrupulös geweſen ſind, wenn ſie nach dem Ausſpruche des oben erwähnten Hommel angenommen haben:

daß bei Aberkennung des Lebens den Richtern niemals ein Zweifel übrig bleiben müſſe, — das Verbrechen ſei auch, welches es wolle!

Doch man braucht nicht einmal auf die frühere Praxis zurückzugehen, und die abweichenden Meinungen der Lehrer des gemeinen Rechts dürfen uns nicht weiter kümmern, da das Allgemeine Landrecht §. 836. a. a. O. das klare Gegentheil verordnet.

Wenn die Abſicht zu tödten, die in dieſer Abſicht zugefügte Beſchädigung, und der dadurch erfolgte Tod des Entleibten, außer allen Zweifel geſetzt ſind; der Umſtand aber, daß der Tod die Wirkung der That geweſen ſei, aus andern Gründen, als der bloßen eigenen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrſcheinlich erhellet, ſo tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

Dies iſt das Geſetz, welches wir der Entſcheidung zum Grunde legen müſſen,

Das Circularreſcript vom 26. April 1810.

Mathis Monatsſchrift Bd. 9. S. 127.

gibt einen vollſtändigen Commentar zu dieſem Geſetze. »Es wird klar,« heißt es daſelbſt, »daß die Abſicht des Geſetzgebers bei dieſem §. geweſen, den Zweifeln zu begegnen, welche die Erforſchung des Thatbeſtandes über den Zuſammenhang der That mit der Wirkung entſtehen, weil es entweder ganz an dem Leichnam fehlt, oder dieſer ſich in dem Zuſtande befindet, daß die Beſtimmung deſſelben die gedachte Wirkung ganz außer Zweifel ſetzen könnte. Daher verordnet der §. 836.,

daß, wenn es auch nur wahrſcheinlich iſt, der Tod ſei die Wirkung der That geweſen, dennoch die ordentliche Strafe erfolgen ſolle, wofern nur

1) die Abſicht zu tödten,
2) die in dieſer Abſicht zugefügte Beſchädigung, und
3) der darauf erfolgte Tod,

gewiß ſei.«

Die Abſicht zu tödten iſt zwar von der Inquiſitin nicht mit dürren Worten eingeſtanden. Allein das Geſetz verlangt auch nur im Allgemeinen Gewißheit darüber, nicht geradezu ein Eingeſtändniß. Wäre dies zum Erkenntniß auf die Todesſtrafe jedesmal nothwendig, ſo würden alle Mörder ſich davon befreien, wenn ſie nur die Abſicht zu tödten beſtritten.

Da nun Abſichten immer Handlungen ſind, die ſelten anders als durch Geſtändniß ans Tageslicht kommen, ſo hat der Geſetzgeber Vermuthung zugelaſſen, kraft derer die Abſicht zu tödten, ſo lange für gewiß angenommen werden ſoll, bis das Gegentheil ausgemittelt iſt. Wir haben ſchon dargethan, daß dergleichen **praesumtiones juris** bei der Inquiſitin eintreffen, und wir dürfen daher die Abſicht zu tödten bei ihr als gewiß annehmen.

Eben ſo außer Zweifel halten wir die in dieſer Abſicht dem Kinde zugefügten Beſchädigungen. Schade iſt nach

§. 1 bis 6. Thl. 1. des Allg. Landr.,

jede Verſchlimmerung des Zuſtandes eines Menſchen in Abſicht ſeines Körpers, ſeiner Freiheit, ſeiner Ehre, oder ſeines Vermögens.

Bei Kinderausſetzung entſteht ein ſolcher Schade, indem daß ein hülfloſes Geſchöpf, dem die Muttermilch tagelang entzogen, alle Pflege verſagt, welches den Einwirkungen des Wetters oder der Thiere preisgegeben wird, ganz nothwendig an ſeinem Körper leiden muß.

Für den darauf erfolgten Tod des Kindes ſprechen die dringendſten Vermuthungen, inſofern das Wort: »darauf« nur von der Zeitfolge, und nicht von der phyſiſchen Wirkung der That verſtanden wird, ſo wie es auch das allegirte Reſcript vom 26. April 1810 ausgelegt, und wie es das Geſetz ganz deutlich meint. Der präſumtive Tod des Kindes ſteht auch mit deſſen Ausſetzung im einſamen Gebüſche, und mit der Entfernung der Mutter von demſelben, ſchon an ſich in unzertrennlicher Verbindung. Welche Todesart das Kind getroffen habe, iſt ungewiß, aber daß nur wenige möglich, Eine aber faſt nothwendig war, wenn ein zartes, hülfloſes, unbeſchütztes Kind, entfernt von menſchlicher Hülfe, dem Zuge der Nachtfröſte oder der Thiere preisgegeben wurde, fällt in die Augen. Welche Todesart es getroffen, war freilich an ſich zufällig, aber die Summe aller denkbaren Zufälle, in welchen es ſein Leben einbüßen mußte, war durch die Handlung der Mutter über das Leben des Kindes vereinigt, und das Eintreffen eines derſelben dadurch zugleich zur Nothwendigkeit erhoben, wenn nicht der ungewöhnlichſte Zufall Rettung und Erhaltung herbeiführte.

Wir wiſſen mit Zuverläſſigkeit, daß das Kind ungewöhnlicherweiſe verſchwunden, wir können die Ausſetzung von Seiten der Mutter nicht bezweifeln. Das Kind iſt nie wieder, nicht einmal ſein Leichnam, integral zum Vorſchein gekommen; man hat an dem Orte, wo es die Mutter verlaſſen, nur Gebeine und Ueberbleibſel ſeiner Hülle gefunden. Und demnach haben wir an dieſen Reſten noch mehr, als das Geſetz zum Urtel auf die ordentliche Strafe verlangt. Es erfordert da, wo die ſtrafbare Handlung ſelbſt erwieſen iſt, über ihre phyſiſche Wirkung keinen ſtrengen Beweis.

Der Geſetzgeber will — ſo heißt es in dem gedachten Circularreſcript — nur ſicher ſein, daß kein falſches Geſtändniß erſchlichen, oder durch Ueberdruß des

Lebens bewirkt worden ſei; beſtätigen nun die Folgen der That die von dem Thäter bekundete Wirkung, ſo beſtätigt ſich eben dadurch auch das Bekenntniß ſelbſt, und der Zweifel iſt gehoben.

Iſt nun die, mit der Abſicht zu tödten, vorgenommene Beſchädigung durch ein ſolches Bekenntniß erwieſen, und wird aus dem Verſchwinden des Entleibten, deſſen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Folgen dieſes Verſchwindens wahrſcheinlich, daß der Tod die Wirkung der, in der Abſicht zu tödten vorgenommenen That geweſen ſei, ſo ſoll jedesmal auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden, und wir würden ſelbige noch gegen die Inquiſitin verſchärfen müſſen, weil ſie ihr eignes Kind (der Taufſchein beweiſet dies) ermordet, und weil nach §. 874. a. a. O. in dergleichen Fällen das Rad von unten herauf nebſt Schleiſung zur Richtſtätte eintreten ſoll. Allein das Geſetz, welches uns zur Richtſchnur dient, der §. 836. a. a. O. erfordert ausdrücklich zur Erkenntniß auf die ordentliche Strafe:

daß der Tod desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, außer allem Zweifel geſetzt ſei.

Wir haben für dieſen Fall ſchon die dringenden Vermuthungen angegeben, völlige Gewißheit hierüber iſt aber nicht vorhanden. Denn es iſt ſehr wohl denkbar, daß das Kind im Buſche noch zu rechter Zeit von Menſchen gefunden und am Leben erhalten ſein kann, es iſt nicht unmöglich, daß es noch lebe, und daß die Gebeine, welche man gefunden, einem andern Körper angehört haben. Wahrſcheinlich iſt dies alles freilich nicht, da das Geſetz aber einmal in ſolchen Fällen zum Urtel auf die Todesſtrafe verlangt, daß der Tod des Beſchädigten außer allem Zweifel geſetzt ſei, und ſich hier wenigſtens noch denkbare Zweifel aufſtellen laſſen, ſo nehmen wir Anſtand, das Geſetz in ſeiner ganzen Strenge anzuwenden, und dürfen, da nicht alle Bedingungen deſſelben mit entſchiedener Gewißheit ausgemittelt ſind, nicht auf die ordentliche Strafe erkennen. Es kommt daher nun noch auf den Grad derſelben an. Je näher die Vermuthungen für die Gewißheit des Todes der Wahrheit kommen, je näher muß ſich die **poena extraordinaria** auch der **poena ordinaria** nähern. Wir haben bereits gezeigt, daß zur Gewißheit nur ein Geringes mangele, und wir würden daher auch die nächſte nach der ordentlichen Strafe wählen. Ew. Königl. Majeſtät haben uns darauf aufmerkſam gemacht, ob ſelbige unter Umſtänden, wie die vorgetragenen, ſich bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft nähern dürfe, und wir bemerken deßhalb Folgendes:

So lange die Folter noch in den Gerichtshöfen gebraucht wurde, gab es, und konnte es keine außerordentliche Strafen geben. Der Angeklagte, der rechte Anzeigen wider ſich hatte, und das Bekenntniß verweigerte, wurde auf die Tortur geſpannt. Läugnete er auch hier beharrlich, ſo erfolgte ſeine Losſprechung; bekannte er, ſo trat die ordentliche Strafe des Geſetzes ein. Und hierauf beruhet auch die Meinung des

Feuerbach Grundſ. des peinl. Rechts §. 83.,

daß außerordentliche Strafen bei unvollkommenen Beweiſen rechtswidrig ſeien. Wo die Tortur abgeſchafft iſt, mußte aber nothwendig ein Surrogat eintreten.

Im Preußiſchen beruhten die Erkenntniſſe auf außerordentliche Strafen ſeit dem Jahre 1740 nur auf der Praxis.

In der Kabinetsordre vom 4. Auguſt 1754.

Hymmen's Beiträge Thl. 4. S. 204.

wurde feſtgeſetzt, daß beim Läugnen in Capitalſachen, und wenn die Umſtände den Inquiſiten nicht völlig überführen,

auf lebenswierige Gefangenſchaft erkannt werden ſolle;

und nach der Verordnung vom 15. Januar 1776. §. 8.

ſollte in ſolchen Fällen auf temporäres Gefängniß, nach Befinden der Umſtände, erkannt werden.

Das Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 32. verordnet:

die nächſte Strafe nach der ordentlichen denen, welchen, wenn auch nicht des böſen Vorſatzes überführt, doch bei der That die geſetzwidrige Wirkung, als eine unmittelbare Folge ſeiner Handlung, nicht unbekannt ſein konnte,

und disponirt,

daß eine außerordentliche Strafe nie bis zum Tode, oder zur Ehrloſigkeit, ausgedehnt werden könne.

Wann überhaupt eine außerordentliche Strafe eintreten könne, iſt in den Geſetzen nicht allgemein beſtimmt. Wenn man aber die Bedingung vor Augen hat, unter welcher die ordentliche Strafe juriſtiſch möglich iſt, ſo findet man auch leicht, wann die außerordentliche Strafe eintreten darf.

Die ordentliche Strafe ſetzt voraus:

die Gewißheit des Verbrechens,

die Gewißheit des Verbrechers,

die Gewißheit des Daſeins aller Beſtandtheile des unter den Strafgeſetzen ſtehenden Verbrechens.

Die außerordentliche Strafe tritt alſo ein, wenn an Einem oder dem Andern dieſer Erforderniſſe etwas fehlt, nämlich:

1) Wenn der Thatbeſtand nicht mit juridiſcher Gewißheit erhoben (vorausgeſetzt, daß das Geſetz keine Ausnahme bei gewiſſen Verbrechen, z. B. beim Morde, geſtattet). —
2) Wenn der Thäter nicht vollkommen überführt iſt. —
3) Wenn für die Exiſtenz aller geſetzlichen Requiſiten der That keine juridiſche Gewißheit vorhanden iſt. —

In dem letzten Falle ergibt ſich die Unanwendbarkeit der geſetzlichen Strafe daraus:

daß der Geſetzgeber die Feſtſetzung der Strafe alle Erforderniſſe des Verbrechens ſich als vorhanden dachte, dergeſtalt, daß jedes einzelne Requiſit in ſeiner Vorſtellung bei Beſtimmung des Grades der Strafe wirkte, und er alſo die Strafe nicht ſo hoch beſtimmt haben würde, wenn er ſich das Verbrechen aus geringern, oder wenigern, Beſtandtheilen zuſammengeſetzt gedacht hätte.

Für den zweiten Fall hat die Criminal-Ordnung beſondere Vorſchriften ertheilt:

§. 391., 405., 408.

Es ſoll auf gelindere als die geſetzliche, oder auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden, wenn gegen den Angeſchuldigten erhebliche Beweiſe vorhanden, dieſe aber nicht ſo vollſtändig ſind, daß er die That für völlig überführt geachtet werden könnte.

Es ſollen mehrere Anzeigen zuſammentreffen, und durch den ſchlimmen Charakter des Angeſchuldigten unterſtützt werden, um auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen, und dieſe ſoll nie bis zur Todesſtrafe, auch wenn die Strafgeſetze in einem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft ausgedehnt werden, ſondern nur in Geldbuße oder zeitige Strafarbeit beſtehen.

Dieſe Gattung der außerordentlichen Strafe ſtehet unter den Lehren von dem Beweiſe der Thäterſchaft und deren Wirkung, nicht von dem Beweiſe der Exiſtenz eines Verbrechens, des Thatbeſtandes, welche im 2ten Abſchnitt der Criminal-Ordnung abgehandelt ſind.

Die §. 406., 407., 402., 398., 494. ꝛc. geben es deutlich zu erkennen,

daß die §. 408. erwähnte außerordentliche Strafe nur von den Fällen gemeint ſei, in welchen der Verdächtige keinen vollen Beweis der That wider ſich hat.

In dem erſten Falle, wo das Corpus delicti zweifelhaft iſt, kann dieſe Regel keine Anwendung finden. Die Thäterſchaft kann vollkommen ausgemittelt ſein, durch qualificirtes Eingeſtändniß, oder durch unverdächtige Zeugenausſagen; bei Ausmittelung des Thatbeſtandes fehlt aber oft etwas, gewöhnlich die Gewißheit darüber, ob der geſetzwidrige Erfolg der bewieſenen Handlung auch mit der Handlung ſelbſt, wie Urſach und Wirkung in Verbindung ſtehen, oder ob mit voller Gewißheit der geſetzwidrige Erfolg der Handlung der Abſicht des Handelnden gemäß eingetreten ſei.

Der böſe Vorſatz kann juridiſch gewiß ſein, die geſetzwidrige Handlung, welche dem dolo gefolgt, kann vollkommen feſtſtehen, die ſchädliche Folge kann ebenfalls wahrſcheinlich, oder gewiß ſein; nur iſt es in den meiſten Fällen, wo an dem Thatbeſtande etwas ermangelt, zweifelhaft, ob der geſetzwidrige Effect eine mittelbare oder unmittelbare Folge der Handlung geweſen, — oder einem bloßen Zufall zuzuſchreiben ſei. Der Zweifel beruht gewöhnlich nur auf einem Mangel in der Form, und in dieſem Falle ſind dem richterlichen Arbitrium unſers Erachtens keinesweges die engern Grenzen des §. 408. der Criminalordnung vorgeſchrieben; er nähert ſich der völligen Gewißheit, des vollſtändig von dem Angeſchuldigten vollzogenen, Verbrechens in dem höchſten Grade, und hier muß dem Richter offenbar der ganz allgemein, im Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 34. geſtattete, Spielraum zu ſeinem Arbitrium geſtattet werden. Nur Ehrloſigkeit und Todesſtrafe ſind ausgeſchloſſen; keinesweges lebenswierige Gefangenſchaft, wie es die frühere ſchon angeführte Kabinetsordre vom 4. Auguſt 1754 bereits nachgelaſſen.

Zuweilen haben die Geſetze auch ausdrücklich in ſolchen Fällen die lebenswierige Gefangenſchaft vorgeſchrieben. Dies beweiſen folgende Stellen des Allg. Landrechts a. a. O.

§. 817.

Schon den vorſätzlichen Todtſchläger, welcher dem Beſchädigten an ſich tödtliche Verletzung zufügte, wo aber durch beſondern Zufall das Leben deſſelben wirklich erhalten ward, kann lebenswierige Gefangenſchaft treffen, um wie viel mehr, wenn der Verletzte geſtorben, und es nur nicht ganz vollkommen ausgemittelt iſt, ob der Tod die Folge der That geweſen. Dies einzige Beiſpiel könnte ſchon die Sache entſcheiden. — Wir können aber noch andere gleich ſtarke Gründe aus den Geſetzen beibringen.

Nach §. 828. trifft den Mordluſtigen Staupenſchlag und lebenswierige Gefangenſchaft, wenn unter beſondern Umſtänden der Beſchädigte am Leben erhalten ward.

Nach §. 837. kann lebenswieriges Gefängniß ſchon den treffen, der, in der Abſicht zu tödten, Jemanden unheilbar verletzt. Soll dieſelbe Strafe auch nicht für den beſtimmt ſein, der unter gleichen Umſtänden tödtet, und wo es nur zweifelhaft geblieben, ob auch alle Urſachen des Todes in ſeiner Handlung zuſammengetroffen?

Nach §. 845. 846. wird die tödtliche Verwundung beim Morde in turba ohne daß ausgemittelt iſt: daß in der Handlung des einzelnen Angeſchuldigten die Todesurſach zu finden, mit lebenswierigem Gefängniß geahndet; auch dieſer Fall iſt nicht ſo grave als der, von deſſen Beurtheilung wir ausgegangen.

Nach §. 865. findet, ſelbſt bei heilbaren Folgen einer Vergiftung, lebenswierige Gefangenſchaft Anwendung.

Nach §. 872. lebenswieriges Gefängniß, Staupenſchlag, wenn Sachen, die

zum Gebrauch Mehrerer beſtimmt waren, vergiftet worden, ohne einmal Schaden zu thun.

Bei den, immer gelinder behandelten Kindesmörderinnen findet ſchon lebenswierige Gefangenſchaft ſtatt, wenn nur tödtliche Verletzungen ausgemittelt ſind, ohne daß das **Corpus delicti** feſtſteht, §. 968. 960 a. und ohne daß einmal ausgemacht iſt, daß das Kind gelebt habe; um wie viel mehr muß dieſe Strafe dann eintreten, wenn an allen Requiſiten zu einer Capitalſtrafe, nichts als der Umſtand nicht bis zur höchſtmöglichen Evidenz erwieſen iſt, daß der Tod die unmittelbare Folge der That geweſen iſt.

Außerordentliche Strafen wegen Mangel des Beweiſes der Thäterſchaft finden hienach ihre Grenzen in dem §. 408. der Crim. Ordn. Wegen Mangels des Beweiſes des **Corpus delicti** können ſie, wenn die Frage davon iſt, ob von einer Capitalſtrafe abgegangen werden ſoll, nur dann erörtert werden, wenn Todtſchlag oder Mord vorgefallen iſt.

Beim Morde entſcheidet der §. 836. den Fall ſchon hinlänglich für alle Species des Mordes. Bei andern Verbrechen aber, welche beim Eintritt der **poena ordinaria** mit dem Tode geahndet werden, ſind wir der Meinung:

daß die außerordentliche Strafe bis zu lebenswieriger Gefangenſchaft nach bewandten Umſtänden ausgedehnt werden darf, wenn entweder der Thatbeſtand nicht ganz unwiderleglich feſtgeſtellt iſt, oder wenn an den Bedingungen des Verbrechens ſelbſt, und an ſeinen Requiſiten eins oder das andere minder erhebliche fehlet.

Da wir hienach im vorliegenden Fall die außerordentlichen Strafen **in abstracto** bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft ausdehnen dürfen, und ſchon angezeigt haben, wie nahe der Fall der juridiſchen Gewißheit komme, ſo halten wir auch den äußerſten Grad der außerordentlichen Strafe für anwendbar, und würden die Inquiſitin zu lebenswieriger Zuchthausſtrafe verurtheilen. Die Milderungsgründe, welche ihr Vertheidiger aufſtellt, und die hauptſächlich in der nicht erwieſenen Verführung durch die Mitmagd, in der ſchlechten Erziehung der Inquiſitin, und in ihrer kümmerlichen Lage beſtehen ſoll, ſind weder einzeln noch zuſammengenommen von der Art, daß bei einem ſo ſchweren Verbrechen darauf geachtet werden könnte, und gehören ſämmtlich nicht zu den geſetzlich beſtätigten Milderungsgründen.

Wir ſind daher der rechtlichen Meinung:

daß Johanne Chriſtiane Tappert, wenn ſie ſich betreten läßt, wegen Ausſetzung ihres Sohnes Johann Auguſt, und wahrſcheinlich dadurch verurſachten Todes, mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe zu belegen, die Unterſuchungskoſten aus ihrem Vermögen zu entnehmen, und wenn ſolches unzureichend, ſie unerläßlich der Gerichtsobrigkeit von Neuhaus aufzuerlegen.

(Mathis Bd. 9. S. 478 bis 510.)

(Zusatz 3.) Wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbeſtandes auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann, ſo kann die zu erkennende außeror-

Es haben einige Gerichtshöfe die Vorſchrift der Criminalordnung §. 408., nach welcher die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesſtrafe, und in der Regel nicht bis zur lebenswierigen Gefangenſchaft ausgedehnt werden ſoll, auch in dem Fall zur Anwendung gebracht, wenn wegen eines Mangels bei Ausmittelung des Thatbeſtandes, auf die ordentliche Strafe des Geſetzes nicht erkannt werden kann. Hierbei wird indeſſen über die Dispoſition und den Zweck der allegirten Vorſchrift hinausgegangen.

Es befindet ſich ſolche in dem ſechſten Abſchnitt des zweiten Titels, »Von den Wirkungen der Beweiſe und Vermuthungen in peinlichen Sachen«, und die darin, ſo wie in den vorhergehenden §.

dentliche Strafe dennoch bis zu lebenswieriger Einſperrung ausgedehnt werden.

erwähnte, außerordentliche Strafe iſt keine andere, als diejenige, welche bei dem Läugnen des Angeſchuldigten ex indiciis erkannt wird. Ein ſolcher zur Strafe überhaupt für zureichend befundener Verdacht ſoll doch niemals den Verluſt des Lebens, und in der Regel auch nicht eine lebenswierige Gefangenſchaft zur Folge haben. Ganz verſchieden iſt aber dieſer Fall von demjenigen, in welchem, das Verbrechen begangen zu haben, von dem Angeſchuldigten eingeſtanden worden, und nur der Thatbeſtand nicht bis zum geſetzlichen Grade der Gewißheit gebracht worden iſt. Es leuchtet ein, daß ein läugnender, und ein geſtändiger oder überführter Verbrecher nicht nach denſelben Grundſätzen beurtheilt werden können, und daß daher der §. 408. der Criminalordnung, welcher nur von jenem ſpricht, nicht auf dieſen angeordnet werden könne. Bei einigen Arten von Verbrechen, z. B. bei der Tödtung neugeborner Kinder, und beim Morde, iſt die Todesſtrafe und die lebenswierige Gefangenſchaft, auch ſelbſt beim Mangel einer vollſtändigen Ausmittelung des **Corporis delicti**, beſtimmt worden. In andern Fällen dieſer Art muß die Sache nach den allgemeinen Grundſätzen von unternommenen, und nicht ausgeführten Verbrechen beurtheilt werden, und es leidet kein Bedenken, daß bei einem Capitalverbrechen, welches eingeſtanden oder bewieſen worden, bei welchem jedoch das **Corpus delicti** nicht völlig geſetzlich feſtſteht, die an die Stelle der ordentlichen Strafen zu erkennende außerordentliche, bis zur lebenswierigen Einſperrung ausgedehnt werden könne.

Hiernach habt Ihr Euch in vorkommenden Fällen gebührend zu achten. (Reſcr. v. 15. Octbr. 1810. Offic. Sgl. S. 224—226 und Math. Bd. 9. S. 424—426.)

Von der vorläufigen Losſprechung.

§. 409. Die vorläufige Losſprechung findet ſtatt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn ſtreitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

(Zusatz 1.) Ueber vorläufige Losſprechung.

Die vorläufige Losſprechung von dem Verdachte eines begangenen Diebſtahls, ſtehet mit der gegen den Verdächtigen erkannten Beſtrafung wegen unvorſichtigen Ankaufs der entwendeten Sachen in Widerſpruch, indem durch die erſtere anerkannt wird, daß es zweifelhaft ſei, ob das zur Unterſuchung gezogene Individuum den Diebſtahl begangen habe, aus der erkannten Beſtrafung wegen unvorſichtigen Ankaufes aber folgt, daß ein ſolcher Verdacht nicht angenommen werden könne, vielmehr ein ganz anderes Vergehen ausgemittelt worden. Eine ſolche Cumulation der vorläufigen Freiſprechung und der Beſtrafung findet alſo beim Diebſtahle eben ſo wenig ſtatt, als bei einem begangenen Morde der Inculpat wegen des Mordes vorläufig freigeſprochen, und zugleich wegen fahrläſſigen Todtſchlages in Bezug auf ein und daſſelbe **Corpus delicti** beſtraft werden könnte.

Hiernach tritt das Juſtiz-Miniſterium dem in der Verfügung des Criminal-Senats des dortigen Oberlandesgerichts vom 10. Februar d. J. in der Unterſuchungsſache wider die N. N.ſchen Eheleute geäußerten Grundſatze bei, welches dem Königl. Stadt-Gerichte auf den Bericht v. 11. d. M. bei Remiſſion der eingereichten Acten eröffnet wird. (Reſcr. v. 28. März 1825. v. Kptz. J. Bd. 25. S. 141 bis 142.)

§. 410. Dem Richter ſteht frei, einen Angeſchuldigten, der von der Inſtanz losgeſprochen wird, und von welchem zu beſorgen iſt, daß er ſeine wiedererlangte Frei-

heit mißbrauchen dürfe, der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und dieſe iſt verbunden, den Entlaſſenen ſorgfältig zu beobachten, und dem Richter von allen denjenigen Umſtänden Nachricht zu geben, welche auf das begangene Verbrechen Beziehung haben und ſich nach der Entlaſſung des Verdächtigen ergeben.

(Zusatz 1.) Polizeiliche Obſervation der von der Inſtanz losgeſprochenen Angeſchuldigten.

Die Criminalordnung ſtellt es in §. 410. dem Richter frei, einen Angeſchuldigten, der von der Inſtanz losgeſprochen iſt, der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, welche verbunden iſt, den Entlaſſenen ſorgfältig zu beobachten, und dem Richter von allen denjenigen Umſtänden Nachricht zu geben, welche auf das begangene Verbrechen Beziehung haben, und ſich nach der Entlaſſung des Verdächtigen ergeben. Von dieſer Vorſchrift wird nur in ſehr ſeltenen Fällen Gebrauch gemacht, und da die Juſtizbehörden ſelbſt nach ihrer innern Einrichtung nicht im Stande ſind, einen von der Inſtanz losgeſprochenen, des Arreſtes entlaſſenen Angeſchuldigten, zum Zweck der Ausmittelung näherer, den Beweis gegen ihn unterſtützender Umſtände, zu beobachten; ſo bleibt nach der Erfahrung das Erkenntniß auf vorläufige Losſprechung faſt jederzeit ohne Wirkung und es ereignet ſich nicht leicht ein Fall, in welchem ein ſolcher Freigeſprochener nach §. 411. der Criminalordnung wegen deſſelben Verbrechens von neuem zur Unterſuchung gezogen würde. Außerdem führet die Befolgung des §. 410. der Criminalordnung nicht allemal zur Erreichung des Zwecks. Wenn, wie häufig der Fall iſt, der zur Unterſuchung gezogene, und, als vorläufig freigeſprochene, des Arreſtes entlaſſene Angeſchuldigte ſeinen temporairen Aufenthaltsort verläßt, und es unbekannt iſt, wohin er ſich begeben hat; ſo würde die Bekanntmachung der vorläufigen Freiſprechung an die Polizei-Obrigkeit des Orts, wo ſich der Verdächtige ſonſt vielleicht nur auf kurze Zeit aufgehalten hat, von keinem Nutzen ſein.

Hierdurch findet ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt, mit Einverſtändniß des Königlichen Polizei-Miniſterii, Folgendes feſtzuſetzen:

1) In allen Fällen, in welchen eins von den nachbenannten Verbrechen der Gegenſtand der Unterſuchung geweſen iſt,

a) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
b) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
c) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, beſonders Münzverbrechen,
d) Mord oder Todtſchlag,
e) Raub und Diebſtahl,
f) Betrug,
g) vorſätzliche Brandſtiftung,

muß der von der Inſtanz freigeſprochene Angeſchuldigte, wenn er einen beſtändigen Wohnſitz hat, und daſelbſt auch nach ſeiner Entlaſſung verbleibt, der Polizei-Obrigkeit dieſes Orts angezeigt, und ſelbige muß durch Mittheilung des Urtheils, oder Falls es verlangt wird, der vollſtändigen Unterſuchungs-Acten in den Stand geſetzt werden, den Verdächtigen in Bezug auf das begangene Verbrechen zu beobachten, und die etwa entdeckten neuen Umſtände, welche zur Ueberführung dienen, dem Gerichte mitzutheilen.

2) Hat der von der Inſtanz Freigeſprochene keinen Wohnſitz und kann daher durch Anzeige bei der Polizei-Obrigkeit des Orts der Zweck nicht vollkommen erreicht werden; ſo ſind in allen ad 1 bezeichneten Fällen, jedoch ad e nur als-

dann, wenn von einem Raub oder Diebſtahl in Banden, und ad f, wenn von einem ſehr groben Betruge die Rede iſt, die Acten dem Königl. Polizei-Miniſterio von dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz zu überſenden, und werden ſolche nach davon gemachtem Gebrauch ſofort wieder zurückgeſendet werden.

3) Die Ueberſendung der Acten an das Königl. Polizei-Miniſterium erfolgt jederzeit, wenn ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens von der Inſtanz freigeſprochen worden.

Hiernach hat ſich das Königl. Kammergericht, ſämmtliche Oberlandesgerichte, und Oberlandesgerichts-Commiſſarien, nicht allein ſelbſt zu achten, ſondern auch die Criminalgerichte des Bezirks anzuweiſen. (Reſcript vom 12. September 1815. Off. S. S. 226—229 und v. Kptz. J. Bd. 6. S. 26 bis 34.)

(Zusatz 2.) Die Behandlung der unter polizeilicher Aufſicht ſtehenden Perſonen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 2. d. M., daß bei der Behandlung der, unter polizeilicher Beobachtung ſtehenden Perſonen, die verſchiedenen Gattungen derſelben ſowohl überhaupt, als in beſonderer Beziehung auf die Anfragen dieſes Berichtes, zu unterſcheiden ſind. Dieſe Individuen zerfallen im Allgemeinen in folgende Claſſen, nämlich:

I. diejenigen, welche aus Straf- oder Corrections-Anſtalten entlaſſen worden, jedoch noch unter polizeilicher Aufſicht gehalten werden müſſen;

II. diejenigen, welche in einer Criminal-Unterſuchung nur von der Inſtanz freigeſprochen, aber zur polizeilichen Beobachtung ſich qualificiren, und

III. endlich ſolche, welche aus andern Gründen auf kürzere oder längere Zeit unter Obſervation, oder nach Befinden unter Aufſicht der Polizei zu nehmen. So viel

zu I. die erſte Claſſe betrifft, ſo enthalten in Betreff der polizeilichen Aufſicht über dieſelben, ſeitdem ſie zuerſt in Schleſien durch die Circularien der dortigen Kriegs- und Domainen-Kammer vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{12. Juni}}$ 1783 und demnächſt vom 12. Auguſt 1805 eingeführt worden, die Geſetze und namentlich die Inſtruction vom 27. März 1797 und das Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums vom 18. April 1810 (in reſp. der Edicten-Sammlung vom Jahre 1797 Nr. 23 und in Mathis allgem. Monatsſchrift B. IX. S. 45), die allgemeine Criminal-Ordnung §. §. 569., 570., und die Circularien des Polizei-Miniſteriums vom 25. Februar 1813 und 12. September 1815 beſtimmte, und die Anfrage der Königl. Regierung erledigende Vorſchriften, indem nach denſelben der Entlaſſene entweder mittelſt Transports oder auf andere, völlig ſichere Art nach dem Orte ſeines künftigen Aufenthaltes zu bringen und dort unter polizeiliche Aufſicht zu nehmen, mithin mit derſelben und ihren Modificationen bekannt zu machen iſt. Die Sorgloſigkeit, welche die Polizei-Behörden hierbei nur zu oft beweiſen, iſt freilich um ſo mehr zu bedauern, als dadurch der wohlthätigen Abſicht des Geſetzgebers geradezu entgegen, die Aufſicht auf dieſe der allgemeinen Sicherheit gefährlichen und ſelten zum rechtlichen Broterwerb zurückkehrenden Individuen faſt ganz verfehlt wird. Um ſo verdienſtlicher iſt es dagegen, daß die Königl. Regierung dieſem Gegenſtande Ihre Aufmerkſamkeit widmet, und wird derſelben daher anheim gegeben, hierüber die Polizei-Obrigkeiten und Detentions-Anſtalten Ihres Departements mit Rückſicht auf die vorhandenen Beſtimmungen mit einer nähern Inſtruction zu verſehen und deren Gelebung zu controliren, weßhalb ſowohl das Circulare des Polizei-Miniſteriums vom 25. Februar 1813; als das Publicandum der Breslauiſchen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 12. Auguſt 1805,

hierbei abſchriftlich unter a. und b. mitgetheilt werden. Die obgedachten Vorſchriften enthalten zwar über die von der Königl. Regierung gegenwärtig gemachten Vorſchläge,

daß der Entlaſſene ohne Erlaubniß der Polizei keine Nacht außerhalb ſeines Wohnortes ſich aufhalten ſolle,

und

daß bei den von ihm vorzunehmenden Reiſen er mit einem Paſſe zu verſehen, und die Polizei-Behörde des Beſtimmungsortes von ſeiner Ankunft und Verhältniſſen in Kenntniß zu ſetzen,

keine Beſtimmungen, allein der eine wie der andere dieſer Vorſchläge folgt ſchon aus der, in der Allgemeinen Criminal-Ordnung §. 569. vorgeſchriebenen, ſtrengen Aufſicht der Polizei-Obrigkeit, indem dieſelbe ohne jene Mittel überall nicht zu führen iſt, es auch außerdem zu den Pflichten der Polizei-Behörden gehört, von der bevorſtehenden Ankunft und den nähern Verhältniſſen eines, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen und deßhalb ſelbſt vom Geſetz und vom Richter dem Auge der Polizei empfohlenen Individuums ſich gegenſeitig und untereinander zu benachrichtigen. Wenn daher die obgedachten Vorſchläge als Grundſätze einem Zweifel nicht unterworfen ſind, ſo bedarf es kaum der Bemerkung, daß die Polizei-Behörden, wie allenthalben, ſo auch hier, ohne hinreichende Gründe und weiter, als zum Zweck nothwendig iſt, Niemanden beläſtigen und beſchränken, und auf die Verhältniſſe eines jeden einzelnen Falles Rückſicht nehmen, aber dennoch die allgemeine Sicherheit und die Vorbeugung der, für dieſelbe beſorglichen Gefahren im Auge behalten müſſen, mithin eine Ausnahme von jenem Grundſatze nur dann zulaſſen dürfen, wenn daraus keine dieſer Gefahren zu befürchten.

ad II. Die zweite Claſſe anlangend, ſo iſt in Anſehung derſelben nicht, wie bei der erſten, eine Aufſicht oder wohl gar eine ſtrenge Aufſicht der Polizei, ſondern nur die polizeiliche Beobachtung der von der Inſtanz abſolvirten Individuen in den, in den Circularien der Miniſterien der Juſtiz und der Polizei vom 2. und 12. September 1815 näher gedachten Fällen durch die allgemeine Criminal-Ordnung §. 410. vorgeſchrieben. Wenn dieſemnach hier der Grund der Thätigkeit der Polizei von dem ad I. bemerkten ſehr verſchieden iſt, ſo iſt hier noch mehr wie dort auf die Individualität der einzelnen Fälle und inſonderheit auf das Verbrechen, wegen welches das Individuum nur von der Inſtanz freigeſprochen worden und auf die Lebensart und übrigen Verhältniſſe dieſes Individuums Rückſicht zu nehmen. In der Regel wird hier die Beſtimmung des §. III. des Circulars des Polizei-Miniſteriums vom 12. September 1815 und die darnach erforderliche Beobachtung der Lebensweiſe, Erwerbsmittel und übrigen Verhältniſſe des Obſervandi ſowohl überhaupt, als in beſonderer Beziehung auf das Verbrechen und die Gattung des Verbrechens, von welchem er ab instantia abſolvirt worden, völlig ausreichen und es daher der Einwilligung der Polizei-Behörde zu Entfernungen aus dem Wohnorte nicht bedürfen, dagegen aber die Benachrichtigung der Polizei-Behörde des Orts, nach welchem ein ſolches Individuum ziehen oder reiſen will, erforderlich ſein. Rückſichtlich endlich

ad III. der dritten Gattung der die beſondere Aufmerkſamkeit der Polizei-Behörden erheiſchenden Individuen, in ſofern ſie nicht zu den ad I. und II. gedachten gehören, ſo ſind die Gründe und Veranlaſſungen zu der polizeilichen Controle derſelben zu mannichfaltig, um hier einzeln angeführt werden zu können. Die Polizei hat hierbei im Allgemeinen einen doppelten Zweck, entweder bei der Unzuläſſigkeit der Verhaftung oder des Arreſts, die Entfernung eines Individuums aus einem Orte zu verhindern, oder aus dazu hinreichenden

Gründen von der Lebensart, den Handlungen und überhaupt von den Verhältniſſen eines Individuums beſondere Kenntniß zu nehmen, um entweder einen gegen daſſelbe vorhandenen Verdacht näher zu begründen, oder einer von ihm zu beſorgenden Gefahr vorzubeugen. Nach Verſchiedenheit dieſer Zwecke, und mit Rückſicht auf die Verhältniſſe eines jeden einzelnen Falls iſt das von der Polizei zu beobachtende Verfahren ebenfalls verſchieden, und bald Aufſicht, bald Beobachtung, und in beiden Fällen bald ein gelinderer, bald ein ſtrengerer Grad derſelben erforderlich. (Reſcr. v. 19. Juli 1818. v. Kptz. A. Bd. 2. Hft. 3. S. 773—777.)

(Zusatz 3.) Die Gerichtsbehörden ſind verbunden, auch die ab instantia abſolvirenden Erkenntniſſe gegen Störer der öffentlichen Ruhe den Polizei-Behörden mitzutheilen.

Da nach einer Benachrichtigung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei, Excellenz, die Polizei-Behörden von den Erkenntniſſen ſehr oft keine Mittheilung erhalten, wodurch ein als Störer der öffentlichen Sicherheit angeſchuldigter Verbrecher ab instantia abſolvirt worden, ſo werden ſämmtliche Gerichtsbehörden an die Befolgung der Vorſchriften des Circularreſcripts vom 12. September 1815 hierdurch erinnert. (Reſcr. vom 25. Juni 1832. v. Kptz. J. Bd. 39. S. 470.)

§. 411. Die Unterſuchung kann in einem ſolchen Falle jederzeit wieder eröffnet werden, wenn erhebliche Umſtände oder Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Unterſuchung nicht vorgekommen ſind.

§. 412. Findet ſich eine rechtlich begründete Veranlaſſung, die Unterſuchung zu erneuern, und wird in dieſer das angeſchuldigte Verbrechen hinreichend ausgemittelt; ſo hindert die auf Anzeigen oder unvollſtändigen Beweiſen geſchehene Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe oder Losſprechung von der Inſtanz nicht, die erſte Entſcheidung bis zur ordentlichen Strafe zu ergänzen.

Von der gänzlichen Freiſprechung.

§. 413. Wenn die gänzliche Unſchuld des Angeklagten völlig ausgemittelt, oder doch die ſtrafbare Handlung gegen ihn nicht erwieſen worden; ſo muß auf die völlige Freiſprechung deſſelben erkannt werden.

§. 414. Die völlige Freiſprechung, welche ſich auf den vollen Beweis der Unſchuld gründet, bewirkt jederzeit eine Befreiung von der Unterſuchung wegen eben deſſelben Verbrechens. Gründet ſie ſich aber auf den Mangel an Beweiſen; ſo findet eine Erneuerung derſelben ſtatt, wenn dazu eine neue rechtlich begründete Veranlaſſung vorhanden iſt.

(Zusatz 1.) Ueber die Formel des auf ausgemittelte Unſchuld oder auf Mangel

So richtig der Unterſchied iſt, welchen der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts nach ſeinem in der Unterſuchungsſache wider N. N. am 15. v. M. erſtatteten Bericht zufolge des §. 413. und 414. der Criminalordnung, zwiſchen einem, auf die erfolgte Ausmittelung der Unſchuld und einem auf den Mangel des

des Beweiſes gegründeten, freiſprechenden Urtels.

Beweiſes gegründeten, freiſprechenden Erkenntniſſe, in Abſicht der Wirkung macht, ſo wenig wird doch die Meinung des Collegii gerechtfertiget, daß dieſer Unterſchied aus der Erkenntnißformel ſelbſt hervorgehen müſſe. Der §. 413. ſetzet feſt, daß in beiden Fällen auf völlige Freiſprechung erkannt werden ſoll, ohne zugleich zu beſtimmen, daß der Grund dieſer Freiſprechung in dem Erkenntniſſe ausgedrückt werden müſſe.

Es iſt gänzlich unrichtig, wenn das Collegium annimmt, daß ein völlig freiſprechendes Erkenntniß, welches wegen Mangel des Beweiſes erfolgt, ein nachtheiliges Erkenntniß, im Sinne des §. 517. der Criminal-Ordnung ſei, gegen welches dem Angeſchuldigten und Freigeſprochenen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung freiſtehet. Die, in der Natur der Sache liegende, Möglichkeit einer Erneuerung der Unterſuchung bei vorhandenen neuen Beweiſen, iſt kein ſolcher Nachtheil, wegen deſſen Abwendung die Geſetze dem Freigeſprochenen das Recht geben, auf ein weiteres Verfahren in zweiter Inſtanz anzutragen. Um wider einen ſolchen, wegen Mangels des Beweiſes freigeſprochenen, Angeſchuldigten, eine neue Unterſuchung einzuleiten, würde die von dem Collegio vorgeſchlagene Faſſung der Erkenntnißformel allein auch immer nicht hinreichen, vielmehr es darauf ankommen, die Gründe der Entſcheidung, und die Acten ſelbſt einzuſehen, aus denen ſich nur beurtheilen läßt, ob neue, bisher nicht vorgekommene Thatſachen, oder neue Beweismittel die erneuerte Unterſuchung begründen.

Die Aufnahme des Grundes der völligen Freiſprechung in die Erkenntnißformel, iſt alſo nicht allein nirgends vorgeſchrieben, ſondern auch ohne Zweck, und ſie kann außerdem die nachtheilige Folge haben, daß derjenige, welcher völlig freigeſprochen worden, ohne jedoch im Stande geweſen zu ſein, ſeine Unſchuld nachzuweiſen, in der öffentlichen Meinung noch immer als ein Verdächtiger gilt, der nur durch die Vollführung des Beweiſes der völligen Unſchuld die verſcherzte öffentliche Achtung wieder erlangen kann. (Reſcr. vom 29. April 1817. v. Kptz. J. Bd. 9. S. 248—250.)

Siebenter Abſchnitt.

Vom Schluſſe der Unterſuchung.

Grundſatz.

§. 415. Wenn eine Criminal-Unterſuchung durch Ausmittelung aller darin vorkommenden erheblichen Umſtände erſchöpft, oder doch ſo weit gediehen iſt, daß nach dem Urtheil des Inquirenten darin vollſtändig erkannt werden kann; ſo muß derſelbe ungeſäumt mit dem Schluſſe der Sache verfahren.

§. 416. Hat ſich ergeben, daß der Angeſchuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Unterſuchung derſelben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand; ſo muß damit jederzeit verfahren werden.

Iſt dazu ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafbarkeit erheblich vermehrt werden würde, oder gegründete Ausſicht vorhanden, daß dem Beſchädigten dadurch zum Schadensersatze geholfen werden könne; ſo muß die Unterſuchung ebenfalls bis zum Schluſſe fortgeſetzt werden.

§. 417. Vorzüglich muß die Unterſuchung bei Verbrechen des Raubes, Diebſtahls, der Diebeshehlerei, des Betrugs und der Brandſtiftung fortgeſetzt werden.

§. 418. Zu Beendigung einer jeden Criminal-Unterſuchung muß ein Schlußverhör abgehalten werden, in welchem der Richter dem Angeſchuldigten die weſentlichſten Verhandlungen noch einmal vorlieſet, und ihn darüber vernimmt, was er noch bei der Sache zu erinnern habe. Schlußverhör.

§. 419. Iſt die auf das Verbrechen durch das Geſetz beſtimmte Strafe nach dem Ermeſſen des Inquirenten größer, als eine dreijährige Strafarbeit; ſo ſollen dem Angeſchuldigten über alle erheblichen, zur Sache gehörenden Umſtände beſtimmte Fragen vorgelegt, und ſowohl dieſe, als auch die darauf gegebenen Antworten zu Protokoll wörtlich niedergeſchrieben werden.

§. 420. Dem Richter ſteht jedoch frei, im Fall auf eine zehnjährige oder längere Strafarbeit nicht erkannt werden könnte, und wenn der Angeſchuldigte zu den mittleren oder höheren Ständen gehört, ſtatt beſtimmter Fragen demſelben eine von ihm angefertigte genaue und bündige Darſtellung des ganzen zur Unterſuchung gekommenen Vorganges vorzulegen, und ſeine Erklärung über die Richtigkeit derſelben zu erfordern.

§. 421. Bei Angeſchuldigten von ſchweren Begriffen, bei jungen unerfahrenen Perſonen, und bei Frauensleuten iſt das artikulirte Verhör der Vernehmung über eine Species facti jederzeit vorzuziehen.

§. 422. Bei dem einen und dem andern iſt dem beſtellten Defenſor die Anweſenheit zu geſtatten. Gegenwart des Vertheidigers dabei.

§. 423. Erwartet den Verbrecher eine zehnjährige oder noch härtere Strafarbeit oder Todesſtrafe; ſo ſollen die demſelben vorzulegenden Fragen vor dem Schlußverhöre von dem Inquirenten entworfen und im Concept zu den Akten gebracht werden. Jedoch muß der Richter im Verhör ſelbſt bei dieſen Fragen nicht ſtehen bleiben, ſondern diejenigen ſogleich im Protokolle hinzufügen, welche ihm während der Vernehmung als zweckmäßig erſcheinen, und er muß ſich bemühen, von dem Angeſchuldigten über jeden in den Akten vorgekommenen erheblichen Umſtand auf die deshalb an ihn gerichtete Frage eine beſtimmte und deutliche Antwort zu erhalten. Artikulirtes Verhör.

Der Zweck des artikulirten Verhörs muß beſonders dahin gerichtet werden, auf der einen Seite durch Zergliederung der ausgemittelten Thatſachen in einzelne Fragen den Angeſchuldigten zu einer beſtimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen, ſcheinbar erheblichen Thatſache anzuhalten, die einzelnen Umſtände unter ſich in ſchickliche Verbindung zu bringen, bei dem Geſtändniſſe allem Irrthume möglichſt vorzubeugen; und den Inquiſiten vor Uebereilungen zu bewahren; auf der andern Seite aber den Angeſchuldigten, der hartnäckig leugnet, zum Widerſpruche mit ſich ſelbſt und dadurch zum Geſtändniſſe zu bringen.

§. 424. Bei dieſer Vernehmung muß der Richter aber darauf vorzüglich Bedacht nehmen, daß die aufzuwerfenden Fragen ſo einfach als möglich und weder ſuggeſtiv noch verfänglich ſind. Jeder erhebliche Umſtand muß in eine beſondere Frage gebracht, und ſämmtliche Fragen müſſen wo möglich dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß der Angeſchuldigte zur eigenen Erzählung des Umſtandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden ſoll, veranlaßt werde.

§. 425. Wegen derjenigen Umſtände, welche die perſönlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten betreffen, und welche in der vorhergegangenen Unterſuchung ſchon hinlänglich ausgemittelt worden, bedarf es keiner weitern Befragung, wenn ſie nicht auf das zu unterſuchende Verbrechen unmittelbar Beziehung haben.

§. 426. Dem Richter ſteht frei, dieſes artikulirte Verhör entweder vor oder nach Aufnehmung des Beweiſes, und überhaupt jederzeit vorzunehmen, ſobald er daſſelbe als ein zweckmäßiges Mittel zur Erforſchung der Wahrheit anſiehet, wenn auch die Größe des Verbrechens es nicht erfordern ſollte.

§. 427. Wenn in dem einen oder dem andern dazu geeigneten Falle das artikulirte Verhör entweder gar nicht, oder doch nicht auf die gehörige Art §. 424. vorgenommen worden; ſo ſoll die Entſcheidung der Sache dennoch durch dieſen Mangel nicht aufgehalten werden, ſobald nur ein glaubwürdiges und wiederholtes Bekenntniß in den Akten enthalten iſt.

§. 428. Hat ſich jedoch der Richter hierbei einer Nachläſſigkeit ſchuldig gemacht; ſo ſoll er dafür mit einer Ordnungsſtrafe belegt werden.

§. 429. Das im §. 423. vorgeſchriebene artikulirte Verhör iſt aber allezeit nothwendig, wenn auf lebenswierige Strafarbeit oder auf die Todesſtrafe erkannt werden ſoll.

§. 430. Wenn der Angeſchuldigte im Schlußverhöre Erinnerungen von Erheblichkeit vorbringt, oder wenn ſich ein noch näher zu erörternder Umſtand ergiebt; ſo iſt mit der fernern Ausmittelung ungeſäumt zu verfahren, und hiernächſt das Schlußverhör zu wiederholen.

Vervollſtändigung der Akten.

§. 431. Der Protokollführer muß nach dem Schlußverhöre das im §. 73. vorgeſchriebene Verzeichniß der Akten abſchließen und mit ſeiner Unterſchrift verſehen.

Nachricht über den körperlichen Zuſtand des Angeſchuldigten.

§. 432. Auch muß der Richter, wenn die zu erwartende Strafe in körperlicher Züchtigung beſtehet, die körperliche Beſchaffenheit des Angeſchuldigten in Rückſicht auf die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, nochmals prüfen, und die etwa deshalb vorhandenen Zweifel durch die Einforderung des Gutachtens eines Sachverſtändigen heben, wenn gegründete Vermuthung vorhanden iſt, daß ſich der Geſundheitszuſtand des Angeſchuldigten ſeit der erſten Unterſuchung deſſelben (§. 261.) verändert habe.

(Zusatz 1.) Unterſuchung des Geſundheitszuſtandes vor der körperlichen Züchtigung.

(Conf. das ad §. 261. Zuſatz 3. abgedruckte Reſcript vom 30. Septbr. 1831 nebſt Anlage vom 15. Sptbr. 1831. v. Kptz. J. Bd. 38. S. 148—151.)

Miſcellen.

I.

Vorſchriften über die Bekanntmachung der Steckbriefe in den Königl. Preußiſchen Staaten.

I.

Der Nutzen der Steckbriefe, ſowohl für die Criminal=Juſtiz, als für die Sicherheitspolizei, iſt ſo einleuchtend, als die Erfahrung hinreichend gelehrt hat, daß dieſer Nutzen in dem Grade, wie er erwartet werden könnte, nur höchſt ſelten erreicht wird. Sorgloſigkeit der Juſtizbehörden bei Erlaſſung der Steckbriefe, und Mangel an Aufmerkſamkeit der Polizeibehörden, ſind die Gründe dieſer, für die öffentliche Sicherheit ſo nachtheiligen Wahrnehmung.

Die allgemeinen Juſtiz= und Polizei=Blätter v. Jahr 1813 Nro. 45. enthalten hierüber treffende Bemerkungen.

II.

Man hat dieſe Mängel in mehren Staaten gefühlt und ihnen durch angemeſſene Vorſchriften für die Polizei=Behörden abzuhelfen geſucht. Sehr zweckmäßig iſt das, dieſerhalb in den Oeſterreichiſchen Erblanden ſtattfindende Verfahren. Das Criminalgericht entwirft, wenn der Verfolgte ein Criminal=Verbrecher iſt, den Steckbrief, und übergiebt ihn dem Kreisamte, welches denſelben durch einen eigenen Boten, der Tag und Nacht gehen muß, den Polizei=Obrigkeiten ſeines Kreiſes mittheilt, zugleich aber den übrigen Kreisämtern der Provinz eine Abſchrift, oder wenn der Steckbrief gedruckt iſt, ein Exemplar zuſendet, damit eine ähnliche Kundmachung in jedem Kreiſe erfolgen könne; auch wird dem Criminal=Obergericht eine Abſchrift des Steckbriefs zugeſtellt, damit er die Bekanntmachung deſſelben in andern Provinzen durch die Landesſtellen und die Zeitungsblätter bewirken könne. Die Ortsobrigkeiten müſſen bei Vorlegung oder Bekanntmachung eines Steckbriefs die Gemeinde zuſammen berufen, derſelben den Steckbrief kund machen, und dies unter demſelben bemerken. Bis über die Einziehung der verfolgten Perſon eine Nachricht eingelaufen, iſt die Kundmachung zu wiederholen, auch muß das Kreisamt, wo dieſe Perſon angehalten wird, die Obrigkeit, welche den Steckbrief erlaſſen hat, ſogleich davon benachrichtigen. (¹) In Baiern werden die Steckbriefe durch Eilboten oder durch die Poſtämter, oder ſonſt auf die, durch beſondere Verordnung beſtimmte Weiſe, ſchleunig an die umliegenden Gerichte und Polizei=Behörden verbreitet, und nach Umſtänden in öffentlichen Blättern des Kreiſes und der Hauptſtadt, oder des Auslandes, durch den Druck bekannt gemacht; jede inländiſche Gerichts= oder Polizei=Behörde, welcher ein Steckbrief zukommt, iſt verbunden, denſelben nicht nur ihren untergebenen Dienern, ſondern auch den Vorſtehern, oder in ihren Bezirk befindlichen Landgemeinden mitzutheilen, und die Gemeinde=Vorſteher ſind ſchuldig, ihre Gemeinde von dem Inhalt des Steckbriefs in Kenntniß zu ſetzen. (²)

III.

Auch in den Preußiſchen Staaten ſind über dieſen Gegenſtand zweckmäßige Vorſchriften erlaſſen.

Schon die Criminalordnung v. 8ten Jul. 1717 ſchreibt Cap. VII. vor:

(¹) Kropatſcheck Oeſterreichs Staats=Verfaſſung. Thl. I. (Wien 1794. 8.) B. I. S. 273. ff.

(²) Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern v. 1813. Art. 415 und 416.

§. 2. Der flüchtige Miſſethäter ſoll durch offene Steckbriefe, worin deſſen Perſon, äußerliche Geſtalt und Kleidung, ſoviel möglich beſchrieben, auch das Verbrechen vermeldet wird, verfolgt, und ſelbige an allen öffentlichen Heer- und Landſtraßen in und außerhalb Landes gelegenen Orten vorgezeigt und das Präſentatum von jedes Orts Obrigkeit, Schulzen oder Gerichten erfordert werden.

§. 3. Die Obrigkeit ſoll Tag und Stunde, an welchen die Boten damit abgefertigt, in das Gerichts-Protokoll verzeichnen laſſen.

§. 4. Wer hierbei nachläſſig, ſoll vom **Officio Fisci ad privationem jurisdictionis** oder ſonſt rechtlicher Art noch belangt und verfolgt werden.

IV.

Nach einer beſondern, jedoch nur den Pferdediebſtahl betreffenden, ſchleſiſchen Verordnung „ſollen alle eingehende Steckbriefe mit der größten Geſchwindigkeit unter „ſchriftlicher Bemerkung der Zeit, wenn ſolche angelangt ſind, ſogleich auf dem nächſten Cours gegen die Landesgrenze auf das nächſte angrenzende Dorf weiter befördert „werden, ohne darauf Rückſicht zu nehmen, daß der Diebſtahl in einem andern Kreiſe „vorgefallen, oder daß das vorliegende Dorf zu einem andern Kreiſe gehört, daher „denn auch dergleichen Steckbriefe mit reitenden Boten befördert werden müſſen, und „in denjenigen Dörfern, wo keine Bauern befindlich ſind, die Grundherrſchaften ſich „nicht entbrechen können, zu Beſcheinigung ſothaner Steckbriefe ein Pferd herzugeben, „wobei denn denjenigen Dominiis, Gerichtsbarkeiten, Schulzen und Gerichten, welche „dergleichen Steckbrief erlaſſen, allerdings obliegt, ſolche deutlich abzufaſſen, die Zeit „des verübten Diebſtahls, und die Couleur, das Alter, die Größe und ſonſtige Bezeichnung der geſtohlenen Pferde darin zu bemerken, widrigenfalls, und wenn dieſe „Vorſchrift nicht befolgt werden ſollte, die Contravenienten zu gewärtigen haben, daß „jeder derſelben in 5 Rthlr., auch nach Befinden 10 Rthlr. Strafe werden genommen werden.“ (3)

V.

In Anſehung der geweſenen, in Berlin angeordnete Immediat-Commiſſion wurde beſtimmt, daß bei derſelben über die Namen und Bezeichnung der, durch Steckbriefe verfolgten, entwichenen Verbrecher oder Gefangenen ein beſonderes Verzeichniß nach alphabetiſcher Ordnung geführt, und ſolches durch die, den Zeitungs- und Intelligenzblättern eingerückten Nachrichten möglichſt ergänzt werden ſoll. (4) Dies Verzeichniß iſt nach Aufhebung der Immediat-Commiſſion an das Polizei-Präſidium von Berlin übergegangen, von welchem es fortgeſetzt wird.

VI.

Nach der allgemeinen Criminal-Ordnung §. 239. „ſollen Steckbriefe „jederzeit die Veranlaſſung der Verfolgung, eine genaue Beſchreibung des Entwichenen, nach ſeinen Hauptkennzeichen, das Erſuchen, den Beſchriebenen zu verhaften, und „das Erbieten zu ähnlichen Gegendienſten enthalten, und (§. 240.) nicht nur an alle „umliegende Gerichten geſandt und durch die Poſtbeamten auf die Poſt- und Nebenſtraßen verbreitet, ſondern auch ſchleunigſt den Zeitungen und Intelligenzblättern der „Provinz eingerückt werden.“ Nach §. 243. iſt „jedes Gericht, an welches Steckbriefe „an einen in- und ausländiſchen Richter gelangen, ſchuldig, alle Mühe darauf zu verwenden, daß der Flüchtige verfolgt, und wo möglich gefangen genommen werde; es „muß beſonders ohne Zeitverluſt veranſtalten, daß die Gerichts- oder Polizeidiener, „Dorfſchulzen u. ſ. w. in ſeinem Bezirk angewieſen werden, auf den Verdächtigen „Acht zu haben, und ihn, wenn er angetroffen wird, dem Gericht zu überliefern.“

VII.

Sehr zweckmäßig iſt die unterm 17. Nov. 1810 von Seiten des Königl. Juſtizminiſteriums erlaſſene Verordnung, die erfolgte Verhaftung des durch Steckbriefe verfolgten Individuums öffentlich bekannt zu machen. (Anl. I).

---

(3) Circular wegen beſſerer Beſchleunigung der Steckbriefe bei vorfallenden Pferdediebſtählen, d. d. Berlin, 27. Decbr. 1773 und Glogau, 14. Jan. 1774. (in der Schleſiſchen Edicten-Sammlung, Band XIV. Nro. 66).

(4) Inſtruction der Immediat-Commiſſion, den 26. Febr. 1799. §. 8. (N. C. C. M. vom Jahr 1799. Nro. 8).

VIII.

Das Königliche Polizei-Miniſterium erließ einige Monate, nachdem es damals als Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Miniſterium des Innern errichtet worden war, unterm 26. Febr. 1813, eine genauere Vorſchrift für alle Polizei-Behörden (Anl. III.) (5), zu deren Unterſtützung von Seiten des Königl. Juſtiz-Miniſteriums unterm 31. März deſſelben Jahres eine Circular-Verordnung an die Landes-Juſtizbehörden erging (Anl. II.).

IX.

Zur Beförderung der Gemeinkundigkeit der erlaſſenen Steckbriefe iſt von Seiten des Königl. Juſtizminiſters die unter Nro. IV. abgedruckte Circular-Verordnung vom 21. März 1814 erlaſſen, und hat das Polizei-Miniſterium die Regierungen unterm 21. Juni deſſelben Jahres zu einer gleichen Beſcheidung ihrer Unterbehörden aufgefordert.

X.

Zur Erleichterung der Beförderung der Steckbriefe iſt feſtgeſetzt, daß diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgeſandt und mit gehörig qualificirten Steckbriefen oder andern Documenten competenter Behörden verſehen ſind, zum Eintritt in die Königl. Staaten und zum Ausgang aus denſelben keines Paſſes bedürfen, ihn jedoch im erſten Fall von der Polizeibehörde der erſten einheimiſchen Stadt, durch welche ſie kommen, nehmen müſſen. (6) K.

XI.

Bei dem großen Nutzen, welche die Gensdarmerie auch hierbei leiſtet, iſt derſelben hierüber eine beſondere Anweiſung ertheilt (Anl. V.).

XII.

Die Aufnahme der Steckbriefe in die Intelligenzblätter erfolgt im Cameral-Reſſort, wenn der Verfolgte unvermögend iſt, unentgeltlich, mit Ausnahme jedoch des Falls, daß ein Officiant über die Veranlaſſung der Entweichung geſetzmäßig zur Verantwortung gezogen werden könnte, indem er alsdann die Inſertionskoſten aus eignen Mitteln bezahlen muß. (7)

Anlage I. — Circular-Verordnung an ſämmtliche Ober- und Untergerichte wegen Bekanntmachung der erfolgten Verhaftung der durch Steckbriefe verfolgten Perſonen vom 17. Novbr. 1810.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte werden hierdurch angewieſen, in allen Fällen, in welchen Steckbriefe von ihnen erlaſſen ſind, die erfolgte Verhaftnehmung des Entwichenen durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, damit zweckloſe Bemühungen und Nachforſchungen von Seiten der gerichtlichen und Polizeibehörden vermieden werden. Berlin, den 17. November 1810.

Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

Anlage II. — Circular des Juſtizminiſters an ſämmtliche Oberlandesgerichte, die Steckbriefe betreffend, vom 31. März 1813. (A. Cr. Ord. §. 237 ff).

Das Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Miniſterio des Innern hat ſich veranlaßt gefunden, ſämmtliche Regierungen, ſowie das hieſige Polizei-Präſidium, mit nähern Anweiſungen über das Verfahren bei Befolgung der in die öffentlichen Blätter eingerückten, oder ſonſt ergehenden Steckbriefe zu verſehen. Die Erreichung des Zwecks bei dieſem, für die öffentliche Sicherheit ſo wichtigen Gegenſtande, erfordert in ganz vorzüglichem Grade die gemeinſchaftliche Thätigkeit der Juſtiz- und Polizeibehörden. Das Königl. . . . . hat daher den Polizeibehörden in dem Geſchäft der Verfolgung entwichener Verbrecher nach ſeinen Kräften hülfreiche Hand zu leiſten, inſonderheit aber die Steckbriefe ſo ſchleunig als möglich zu erlaſſen, und der Polizei-

---

(5) Unterm nämlichen Datum bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Churmark n. 14, der Neumark n. 14, Pommerns n. 13, Weſtpreußens n. 15, Oſtpreußens n. 22, Litthauens n. 26; der Breslauiſchen Regierung n. 11 und 1814 n. 26., und der Liegnitzer Regierung n. 13.

(6) Paß-Reglement vom 20. März 1813. §. 2. n. 4 und §. 13.

(7) Regulativ wegen Inſerirung öffentlicher Sachen in die Intelligenzblätter vom 24. März 1793 §. 4. (N. C. C. M. n. 42).

behörde zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen. Dazu ſind auch die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweiſen. Berlin, den 31. März 1813. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

Anmerkung. Dies Circular-Reſcript iſt publicirt durch die Verordnung des Cammergerichts vom 8. April 1813 (A. Bl. n. 17) und des Oberlandesgerichts von Oſtpreußen vom 15. April 1813 (A. Bl. n. 22), von Litthauen v. 13. April 1812 (A. Bl. n. 18), von Weſtpreußen v. 27. April 1813 (A. Bl. n. 21), in der Neumark v. 9. April 1813 (A. Bl. n. 16), von Breslau v. 12. April 1813 (A. Bl. n. 18), und von Brieg v. 9. April, vom 13. April 1813 (A. Bl. n. 18).

Anlage III. — Circular-Reſcript des Miniſterials-Departements der hohen und Sicherheits-Polizei an ſämmtliche Regierungen und an den Polizei-Präſidenten von Berlin, d. d. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß die zur Verfolgung entſprungener Verbrecher oder Vagabonden erlaſſenen Steckbriefe den Nutzen, welchen man von ihnen erwarten kann, nicht gewähren, und daß theils die Verzögerung ihrer Publication, theils der Mangel an Aufmerkſamkeit auf dieſelben, theils aber ihre beſchränkte Publicität dieſen Uebelſtand veranlaſſen. Mit Vergnügen habe ich zwar wahrgenommen, daß einige Unterbedienten hiervon eine lobenswerthe Ausnahme machen, allein bei den mehreſten derſelben, beſonders aber bei den ländlichen Polizeibehörden, ſind jene Mängel zu bemerkbar, und für die öffentliche Sicherheit zu nachtheilig, um mich nicht beſtimmen zu müſſen, zu ihrer Abſtellung über dieſen Gegenſtand die in der Anlage enthaltene Verordnung zu erlaſſen.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, dieſe Verordnung in ihrem Namen, jedoch zur Erhaltung der Gleichheit, unterm heutigen Dato, und mit Bezugnahme auf dieſes Reſcript, durch das Amtsblatt ihres Departements ſämmtlichen Obrigkeiten zur pünktlichſten Nachachtung bekannt zu machen, auf die unvorausgeſetzte Verfolgung derſelben ſelbſt zu halten, und durch die Landräthe und übrigen Behörden halten zu laſſen, auch die Local-Commiſſarien anzuweiſen, bei ihrer Anweſenheit an einzelnen Orten ihre Reviſionen auch auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu erſtrecken. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizei im Königl. Miniſterium des Innern.
W. Fürſt zu Wittgenſtein.

Verordnung in Betreff der Steckbriefe.

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabonde aus derſelben entſpringt, ihn ſchleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geſchehen iſt, ſofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden iſt, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere mit dem genauen Signalement des Entwichenen verſehen, nicht allein in das Provinzial- und dem Befinden nach, auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, ſondern auch an die benachbarten, ſowie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entſprungene actenmäßige oder wahrſcheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letztern, beſonders ergehen laſſen.

§. 2. Die Expedition der Intelligenz- und anderer öffentlichen Blätter haben die Steckbriefe auf das ſchleunigſte abdrucken zu laſſen, und für dieſen Gegenſtand zur leichtern Ueberſicht deſſelben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und andere öffentliche Blätter in beſonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genaueſten Aufmerkſamkeit und Prüfung leſen, und eine eigene Steckbriefs-Controle, und zu dem Ende ein beſonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller, von ihr erlaſſenen oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe der Juſtiz- oder anderen Behörden in chronologiſcher Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer; 2) Name, Stand und vollſtändiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabonden; 3) Verbrechen, weßhalb er verfolgt wird; 4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlaſſen worden; 5) Datum des Steckbriefs; 6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derſelbe enthalten, bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Reſultate des Steckbriefs oder andere hierher gehörige Rückſichten offen zu laſſen iſt.

§. 4. Bei Austheilung oder Viſirung der Päſſe iſt auf dieſe Steckbriefs-Controle genaue Rückſicht zu nehmen, und dieſelbe daher von demjenigen Polizeiofficianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paßviſirung beauftragt iſt.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denſelben ſofort dem com-

petenten Kreisbrigadier der Gensd'armerie abſchriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder ſonſt zu ihrer Wiſſenſchaft gekommenen Steckbriefen, den in ihrem Sprengel ſtationirten Gensd'armen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abſchrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die, von ihr ſelbſt erlaſſenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Juſtiz- oder andern Behörden im Wege der Abſchrift, oder dem Inhalte nach, mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amthaus, und ſonſt an dazu geeigneten öffentlichen Orten anſchlagen laſſen, und, inſoweit ſie die oben §. 3. n. 2. 3. 4. und 5. gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unterofficianten, Zollbedienten, Land- und Amtsreitern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gaſt- und Schenkwirthen, und Krügern ihres Sprengels ſchleunigſt abſchriftlich mittheilen, damit auch dieſe auf die darin ſignaliſirten Perſonen aufmerkſam ſein können.

§. 7. Die Gaſt- und Schenkwirthe und Krüger ſind ſchuldig, die ihnen ſolchergeſtalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe ſich genau bekannt zu machen, in der Gaſtſtube öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden ſtreng zu beachten, und jeden dabei ſich ergebenden Verdacht ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachläſſig ſind, ſollen nicht allein das im Edict vom 7. Sept. 1811. 1813. vorgeſchriebene Atteſt nicht erhalten, ſondern auch außerdem hinlänglich mit empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt, und dem Befinden nach criminalrechtlich beſtraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müſſen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anſchlagen, und dem Befinden nach einzelnen Kaufleuten, oder andern zu Entdeckung des ſteckbrieflich verfolgten Menſchen geeigneten Perſonen, abſchriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabonden muß derſelbe mit der Steckbriefs-Controle (§. 3.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derſelben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlaſſen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an ſie wieder abgeliefert iſt, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizei im Königl. Miniſterium des Innern.

W. Fürſt zu Wittgenſtein. Spranger.

Anlage IV. — Circular-Verordnung, die Bekanntmachung der Steckbriefe betreffend.

Es iſt in Antrag gebracht worden, die Steckbriefe Entwichener, ſowie die Avertiſſements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher durch den Anzeiger des Amtsblatts bekannt zu machen, indem es, ſeitdem der Zwangsdebit der Intelligenzblätter aufgehört hat, an einem andern Mittel fehlt, dergleichen, die allgemeine Sicherheit ſo nahe angehende Gegenſtände, mit Zuverläſſigkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Da der Chef der Juſtiz hierbei kein Bedenken gefunden hat; ſo wird feſtgeſetzt:

1) daß dergleichen Steckbriefe und Anzeigen ein Mal in das Amtsblatt eingerückt;
2) die Inſertions-Koſten in den Fällen, wo der Angeſchuldigte vermögend, oder ſonſt Jemand das Entkommen deſſelben verſchuldet hat, und zur Tragung der dadurch entſtandenen Koſten verpflichtet iſt, von den Gerichten eingezogen, und an die Amtsblatt-Debitcaſſe bezahlt werden ſollen. Wo keiner dieſer beiden Fälle vorhanden iſt, geſchieht die Inſertion unentgeltlich.
3) Die zu inſerirenden Artikel müſſen zwar vollſtändig, jedoch nicht auf eine unnöthige Weiſe weitſchweifig abgefaßt werden. Zur Vollſtändigkeit gehört aber allerdings das Signalement der entwichenen Inculpaten.

Uebrigens wird durch dieſe Vorſchrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amtsblatts, die Bekanntmachung derſelben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüſſig erklärt, und muß daher ſolche in den Fällen, in welchen ſie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amtsblatt verfügt werden.

Das Collegium hat ſich nicht allein ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch die Untergerichte, zur Befolgung der gegebenen Vorſchrift, durch das Amtsblatt anzuweiſen. Berlin, den 21. März 1814.

Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

An das Königl. Kammergericht und an ſämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

behörde zum weitern Verfahren und Mitwirken mitzutheilen. Dazu ſind auch die Untergerichte des Departements durch die Amtsblätter anzuweiſen. Berlin, den 31. März 1813. Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

Anmerkung. Dies Circular-Reſcript iſt publicirt durch die Verordnung des Cammergerichts vom 8. April 1813 (A. Bl. n. 17) und des Oberlandesgerichts von Oſtpreußen vom 15. April 1813 (A. Bl. n. 22), von Litthauen v. 13. April 1812 (A. Bl. n. 18), von Weſtpreußen v. 27. April 1813 (A. Bl. n. 21), in der Neumark v. 9. April 1813 (A. Bl. n. 16), von Breslau v. 12. April 1813 (A. Bl. n. 18), und von Brieg v. 9. April, vom 13. April 1813 (A. Bl. n. 18).

Anlage III. — Circular-Reſcript des Miniſterials-Departements der hohen und Sicherheits-Polizei an ſämmtliche Regierungen und an den Polizei-Präſidenten von Berlin, d. d. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Die Erfahrung hat hinreichend gelehrt, daß die zur Verfolgung entſprungener Verbrecher oder Vagabonden erlaſſenen Steckbriefe den Nutzen, welchen man von ihnen erwarten kann, nicht gewähren, und daß theils die Verzögerung ihrer Publication, theils der Mangel an Aufmerkſamkeit auf dieſelben, theils aber ihre beſchränkte Publicität dieſen Uebelſtand veranlaſſen. Mit Vergnügen habe ich zwar wahrgenommen, daß einige Unterbedienten hiervon eine lobenswerthe Ausnahme machen, allein bei den mehreſten derſelben, beſonders aber bei den ländlichen Polizeibehörden, ſind jene Mängel zu bemerkbar, und für die öffentliche Sicherheit zu nachtheilig, um mich nicht beſtimmen zu müſſen, zu ihrer Abſtellung über dieſen Gegenſtand die in der Anlage enthaltene Verordnung zu erlaſſen.

Die Königl. Regierung wird hierdurch aufgefordert, dieſe Verordnung in ihrem Namen, jedoch zur Erhaltung der Gleichheit, unterm heutigen Dato, und mit Bezugnahme auf dieſes Reſcript, durch das Amtsblatt ihres Departements ſämmtlichen Obrigkeiten zur pünktlichſten Nachachtung bekannt zu machen, auf die unvorausgeſetzte Verfolgung derſelben ſelbſt zu halten, und durch die Landräthe und übrigen Behörden halten zu laſſen, auch die Local-Commiſſarien anzuweiſen, bei ihrer Anweſenheit an einzelnen Orten ihre Reviſionen auch auf die Beobachtung dieſer Verordnung zu erſtrecken. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizei im Königl. Miniſterium des Innern.
W. Fürſt zu Wittgenſtein.

Verordnung in Betreff der Steckbriefe.

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabonde aus derſelben entſpringt, ihn ſchleuniger, als bis jetzt gewöhnlich geſchehen iſt, ſofort, nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden iſt, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere mit dem genauen Signalement des Entwichenen verſehen, nicht allein in das Provinzial- und dem Befinden nach, auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, ſondern auch an die benachbarten, ſowie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entſprungene actenmäßige oder wahrſcheinliche Verbindungen hat, mit Bemerkung der letztern, beſonders ergehen laſſen.

§. 2. Die Expedition der Intelligenz- und anderer öffentlichen Blätter haben die Steckbriefe auf das ſchleunigſte abdrucken zu laſſen, und für dieſen Gegenſtand zur leichtern Ueberſicht deſſelben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und andere öffentliche Blätter in beſonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genaueſten Aufmerkſamkeit und Prüfung leſen, und eine eigene Steckbriefs-Controle, und zu dem Ende ein beſonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller, von ihr erlaſſenen oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe der Juſtiz- oder anderen Behörden in chronologiſcher Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer; 2) Name, Stand und vollſtändiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabonden; 3) Verbrechen, weßhalb er verfolgt wird; 4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlaſſen worden; 5) Datum des Steckbriefs; 6) öffentliches Blatt oder Acten, worin derſelbe enthalten, bemerkt wird, und eine 7te Rubrik für Bemerkungen über die Reſultate des Steckbriefs oder andere hierher gehörige Rückſichten offen zu laſſen iſt.

§. 4. Bei Austheilung oder Viſirung der Päſſe iſt auf dieſe Steckbriefs-Controle genaue Rückſicht zu nehmen, und dieſelbe daher von demjenigen Polizeiofficianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paßviſirung beauftragt iſt.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denſelben ſofort dem com-

petenten Kreisbrigadier der Gensd'armerie abſchriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder ſonſt zu ihrer Wiſſenſchaft gekommenen Steckbriefen, den in ihrem Sprengel ſtationirten Gensd'armen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abſchrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die, von ihr ſelbſt erlaſſenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Juſtiz- oder andern Behörden im Wege der Abſchrift, oder dem Inhalte nach, mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amthaus, und ſonſt an dazu geeigneten öffentlichen Orten anſchlagen laſſen, und, inſoweit ſie die oben §. 3. n. 2. 3. 4. und 5. gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unteroffizianten, Zollbedienten, Land- und Amtsreitern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gaſt- und Schenkwirthen, und Krügern ihres Sprengels ſchleunigſt abſchriftlich mittheilen, damit auch dieſe auf die darin ſignaliſirten Perſonen aufmerkſam ſein können.

§. 7. Die Gaſt- und Schenkwirthe und Krüger ſind ſchuldig, die ihnen ſolchergeſtalt mitgetheilten Extracte der Steckbriefe ſich genau bekannt zu machen, in der Gaſtſtube öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden ſtreng zu beachten, und jeden dabei ſich ergebenden Verdacht ſofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachläſſig ſind, ſollen nicht allein das im Edict vom 7. Sept. 1811. 1813. vorgeſchriebene Atteſt nicht erhalten, ſondern auch außerdem hinlänglich mit empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe belegt, und dem Befinden nach criminalrechtlich beſtraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müſſen überdem die, zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzten Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen, und den darin enthaltenen Signalements genau bekamt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anſchlagen, und dem Befinden nach einzelnen Kaufleuten, oder andern zu Entdeckung des ſteckbrieflich verfolgten Menſchen geeigneten Perſonen, abſchriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabonden muß derſelbe mit der Steckbriefs-Controle (§. 3.) genau verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derſelben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlaſſen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an ſie wieder abgeliefert iſt, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen. Breslau, den 26. Febr. 1813.

Departement der hohen und Sicherheits-Polizei im Königl. Miniſterium des Innern.

W. Fürſt zu Wittgenſtein. Spranger.

Anlage IV. — Circular-Verordnung, die Bekanntmachung der Steckbriefe betreffend.

Es iſt in Antrag gebracht worden, die Steckbriefe Entwichener, ſowie die Avertiſſements wegen wieder zur Haft gebrachter Verbrecher durch den Anzeiger des Amtsblatts bekannt zu machen, indem es, ſeitdem der Zwangsdebit der Intelligenzblätter aufgehört hat, an einem andern Mittel fehlt, dergleichen, die allgemeine Sicherheit ſo nahe angehende Gegenſtände, mit Zuverläſſigkeit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Da der Chef der Juſtiz hierbei kein Bedenken gefunden hat; ſo wird feſtgeſetzt:

1) daß dergleichen Steckbriefe und Anzeigen ein Mal in das Amtsblatt eingerückt;
2) die Inſertions-Koſten in den Fällen, wo der Angeſchuldigte vermögend, oder ſonſt Jemand das Entkommen deſſelben verſchuldet hat, und zur Tragung der dadurch entſtandenen Koſten verpflichtet iſt, von den Gerichten eingezogen, und an die Amtsblatt-Debitcaſſe bezahlt werden ſollen. Wo keiner dieſer beiden Fälle vorhanden iſt, geſchieht die Inſertion unentgeltlich.
3) Die zu inſerirenden Artikel müſſen zwar vollſtändig, jedoch nicht auf eine unnöthige Weiſe weitſchweifig abgefaßt werden. Zur Vollſtändigkeit gehört aber allerdings das Signalement der entwichenen Inculpaten.

Uebrigens wird durch dieſe Vorſchrift wegen Einrückung der Steckbriefe in den Anzeiger des Amtsblatts, die Bekanntmachung derſelben durch die Zeitungen, Intelligenz- oder andere öffentliche Blätter nicht für überflüſſig erklärt, und muß daher ſolche in den Fällen, in welchen ſie für nothwendig oder zweckmäßig geachtet wird, neben der Einrückung in das Amtsblatt verfügt werden.

Das Collegium hat ſich nicht allein ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch die Untergerichte, zur Befolgung der gegebenen Vorſchrift, durch das Amtsblatt anzuweiſen. Berlin, den 21. März 1814.

Der Juſtizminiſter v. Kircheiſen.

An das Königl. Kammergericht und an ſämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte.

Anlage V. — Circular des Generalmajors und Chefs der Gensd'armerie von Brauchitſch an ſämmtliche Oberbrigadiers der Gensd'armerie vom 15. März 1813.

Da die in Betreff der Steckbriefe beſtehenden Einrichtungen dem Bedürfniß der Sache unangemeſſen ſind, und gewöhnlich ihren Zweck verfehlen; ſo hat ſich der Herr Fürſt zu Wittgenſtein Durchlaucht veranlaßt geſehen, hierüber eine Verordnung zu erlaſſen, und ſämmtlichen Regierungen aufzugeben, ſie in Ausübung zu bringen. Ew. Hochwohlgeboren theile ich dieſe Verordnung nicht mit, weil Dieſelben ſolche von der Königl. Regierung, ſowie die Kreisbrigadiers und Kreisofficien von den reſp. Landräthen und Magiſtraten auf Erfordern eine Abſchrift erhalten werden.

Nach §. 5. dieſer Verordnung iſt jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, angewieſen worden, denſelben ſofort den competenten Kreisbrigadiers abſchriftlich mitzutheilen, und jede Obrigkeit hat die Verpflichtung erhalten, von den, durch die öffentlichen Blätter oder ſonſt zu ihrer Wiſſenſchaft gekommenen Steckbriefen, den in ihrem Sprengel ſtationirten Gendarmen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abſchrift zu geben.

Ew. Hochwohlgeboren fordere ich nun ergebenſt auf, dies den Kreisbrigadiers zur weitern Mittheilung an die Ihnen untergebenen Officiere und Gensd'armen bekannt zu machen, und ihnen aufzugeben, die größte Aufmerkſamkeit auf die in den, zu ihrer Kenntniß kommenden Steckbriefen ſignaliſirten Perſonen zu richten, und nichts außer Acht zu laſſen, um ſelbige habhaft zu werden. Es iſt aber ſehr nöthig, daß ſie die ihnen verdächtig ſcheinenden Perſonen mit dem Signalement in den Steckbriefen genau zu vergleichen, und nur nach der vollſten Ueberzeugung, daß kein Irrthum obwaltet, die durch Steckbriefe verfolgten Perſonen arretiren, damit keine unſchuldigen Perſonen zur Haft gebracht werden.

In der Regel aber müſſen die Officiere und Gensd'armen, wenn ſie verdächtige Perſonen antreffen, und die Zeit ſolches erlaubt, der nächſten Ortsobrigkeit davon Anzeige machen, welche alsdann in Gemäßheit der oben allegirten Verordnung, ſelbige mit den Signalements der ihr vorliegenden Steckbriefe vergleichen muß, und die Gendarmen haben ſodann die Verpflichtung, ſie auf ihre Requiſition bei deren Arretirung zu unterſtützen. Uebrigens iſt jedes Individuum der Gensd'armerie anzuweiſen, in dieſer Angelegenheit jederzeit in völliger Uebereinſtimmung mit den reſp. Behörden und Ortsobrigkeiten zu verfahren, damit dadurch ſowohl die öffentliche als Privatſicherheit in jeder Beziehung befördert wird. Berlin, den 15. März 1813.

Königl. Preußiſcher Chef der Gendarmerie. v. Brauchitſch.

II.

Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweiſungen der Verbrecher und Landſtreicher.

Vom Geheimen Legationsrath von Kamptz.

Erſter Abſchnitt.

Ueber die Transporte der Verbrecher und Vagabonden im Allgemeinen.

§. 1. 1) Mängel des Transportweſens.

Der ſichere Transport der Verbrecher und Landſtreicher iſt ein, für die Sicherheits-Polizei und die Criminal-Juſtiz gleich wichtiger und dennoch bisher faſt ganz unbeachteter Gegenſtand. In den mehrſten Ländern entſprang und entſpringt zum Theil noch jetzt auf den Transporten der dritte Theil der Transportaten, und waren daher die Transporte kaum mehr, als eine Art von polizeilichem Sieb, durch welches Verbrecher und Vagabonden durchlaufen und geſichtet werden, damit die gewandteren und gefährlicheren von ihnen auf demſelben ſich näher kennen lernen und entſpringen, um in neuen oder erneuerten Banden die Perſonen und das Eigenthum rechtlicher Staatsbürger zu verletzen.

Es iſt gewiß kein Rechnungsfehler, wenn man annimmt, daß jeder Verbrecher und Landſtreicher ein Mal auf dem Transporte entſprungen ſei. Es folgt daraus von ſelbſt, daß in den, beim Transportweſen herrſchenden Unordnungen und Nachläſſigkeiten ganz vorzüglich die Gründe liegen, welche in allen Ländern gleichſam einen Stamm von Verbrechern und Landſtreichern erhalten, und daß es keinen der letztern geben würde, wenn die Transporte zweckmäßiger geleitet würden.

Und doch wird dieſer Gegenſtand ſo unglaublich nachläſſig behandelt, und ſelbſt von Geſchäftsmännern ſo wenig beachtet, daß es noch vor kurzem in manchen Ländern faſt Regel war, Vagabonden durch Greiſe oder Kinder transportiren zu laſſen, ja es iſt mir der Fall actenmäßig bekannt, daß einer alten, ſchwachen Frau übertragen worden, drei grobe Verbrecher allein zu transportiren. Noch auffallender iſt es aber, daß hin und wieder in frühern Zeiten dies alles ſchön und herrlich gefunden, und den erſten — und ſchon deßhalb verdienſtlichen — Schritten zur Einführung einer, die öffentliche Sicherheit ſo hoch intereſſirenden Ordnung Hinderniſſe entgegengeſetzt wurden.

Wenn dies ſchon im Allgemeinen das Schickſal iſt, was ſo manche gute Einrichtungen im Anfange erleiden müſſen; ſo iſt die Polizei demſelben ganz beſonders ausgeſetzt. Wo iſt irgend eine Verbeſſerung der Polizei, die, wenn auch nachher die Erfahrung ihre Güte völlig gerechtfertigt hat, nicht im Anfange der bitterſten Kritik ausgeſtellt geweſen wäre? Mag immerhin dieſe oder jene polizeiliche Einrichtung nicht ſogleich den höchſten Grad der Vollkommenheit erhalten haben, ſondern noch manche Wünſche unerfüllt laſſen, hat ſie denn dies nicht mit allen menſchlichen Anordnungen gemein? Wird denn Zeit und Erfahrung nicht auch ſie ergänzen und vervollſtändigen? Verdient nicht ſchon der erſte Schritt zur beſſern Ordnung Unterſtützung? Iſt der niedrigſte Grad von Ordnung nicht beſſer, als der höchſte Grad von Unordnung? Warum wurden denn früher nicht vollſtändigere Anordnungen gemacht? Kann man aus eigenem oder aus einem fremden Lande eine erſchöpfendere oder auch nur eben ſo erſchöpfende Vorſchrift über den in Frage ſtehenden Gegenſtand aufweiſen? Dies ſind Fragen, die man ſich aufwerfen und mit Billigkeit und Unparteilichkeit beantworten ſollte, theils um Ordnung zu befördern, theils aber um dem Sprüchwort, daß Tadel bedeutend leichter als Beſſermachen ſei, zu entgehen.

Mit dieſen mannichfaltigen Fehlern des Transportweſens ſtand das Verfahren bei Landesverweiſungen der Verbrecher und Vagabonden in enger Verbindung. Man beſchränkte ſich gewöhnlich darauf, ſie zur Landesgrenze zu führen, und wenn dies Glücksſpiel wirklich gewonnen war, ihnen anzudeuten, das Land weiter nicht zu betreten; übermäßig griff man ſich an, wenn man ihnen etwa ein Viertelſtündchen nachſahe, um dadurch moraliſch ſich zu überzeugen, ſie würden nie wiederkommen.

Ob ſie wirklich in ihre Heimath ſich begeben, oder noch am nämlichen Tage einige Schritte vom Orte jenes polizeilichen Abſchieds wieder in das verweiſende Land zurückkehren, ob ſie im letztern oder ſonſt ihre verbrecheriſche Laufbahn fortſetzen, dies lag ganz außer dem Kreiſe der Fürſorge der Polizei früherer Zeiten.

§. 2. Die Gründe der Mangelhaftigkeit des Transportweſens waren im Allgemeinen folgende:

1) Dieſe Transporte, obgleich ſie, ihrer Natur nach, lediglich Maßregel der Sicherheits-Polizei ([1]) ſind, waren zu lange Gegenſtand der Juſtiz, welche dabei mehr aus ihrem, als aus dem polizeilichen Geſichtspunkte verfuhr, und weniger, wie die Polizei alle, zur Sicherung des Zweckes nöthigen Maßregeln zur Dispoſition hat.
2) Die Leitung des Ganzen des Transportweſens durch die Landes- oder Orts-Communal-Behörden, in Staaten, wo letztere von den Polizei-Behörden getrennt ſind. Mir iſt z. B. ein Land bekannt, in welchem ehedem die Kammer die Communalſachen, die Regierung aber die Polizei leitete, die Grenzen zwiſchen beiden Behörden jedoch ſo unzweckmäßig gezogen waren, daß das Transportweſen zum Reſſort der Kammer gerechnet ward, und zwar aus dem ganz unzutreffenden Grunde, weil die Transporte zum Theil durch Communal-Dienſte beſchafft, und die dazu erforderliche Mannſchaft von der Kammer, als Communal-Behörde, geſtellt wurde. Die Unpaſſenheit dieſes Grundes und dieſer Reſſort-Beſtimmung liegt wohl von ſelbſt vor; nur die, den Zweck und den Gegenſtand der Communal-Leiſtungen leitende Behörde allein kann wiſſen und beſtimmen, was zweckmäßig ſei; die Leitung keiner Behörde iſt hierbei zweckwidriger, als die der Behörde, von welcher die Mittel zum Zweck an und für ſich adminiſtrit werden, weil für ſie Rückſicht auf die Mittel, nicht aber auf den Zweck vorherrſchend iſt, der Zweck alſo aus Fürſorge für die Mittel überſehen und verfehlt wird. Die Communal-Behörde erfüllt und beendigt dadurch ihre Function, daß ſie der Polizei-Behörde die Mittel zu deren Zwecken ſtellt, die Benutzung und Leitung derſelben zu dieſem Zweck kann aber bei einer ordentlichen Geſchäfts-Organiſation nur lediglich Sache der Polizei-Behörde ſein. So

[1]) Von Berg Polizeirecht B. IV. Abth. II. S. 459.

wenig im obgedachten Lande der Director der Kammer deßhalb, weil dieſe aus den Communen dem Kreis-Collegium die Militair-Conſcribirten ſtellt, berufen und befugt ſein würde, die Regeln, nach welchen ſie ihre Militair-Dienſte zu leiſten haben, feſtzuſetzen, die Kriegs-Artikel zu erlaſſen, die geſtellten Recruten einzuexerciren, die Kriegs-Operationen zu leiten, die Communal-Conſcribirten in den Krieg zu führen, an ihrer Spitze in Bataillen zu commandiren, und überhaupt der Feldherr der, aus den Communen ausgehobenen Krieger zu ſein; eben ſo wenig kann er berufen und berechtigt ſein, die Geſetze, nach welchen die Transporte durch Communal-Leiſtungen geführt werden ſollen, zu erlaſſen, die Transporte zu leiten und der polizeiliche Anführer der Transportanten zu ſein. Die Fürſorge für die Mittel ſchließt die Fürſorge für den Zweck und die Leitung des Zwecks keinesweges in ſich; Zweck giebt Recht auf Mittel, aber Mittel geben kein Recht auf den Zweck. Sonſt müßte ja auch z. B. jener Kammer-Director, weil er dem Conſiſtorium die Mittel zur Erfüllung der Bedürfniſſe deſſelben — Geld — ſtellt, die Leitung der Cultus-Anſtalten im Staaate haben, ja es müßte auch der Finanzminiſter, nicht aber der Juſtizminiſter, die Proceß- und Gerichts-Ordnungen erlaſſen, weil er die Mittel zur Erhaltung der Gerichtsbehörden hergiebt. Ein weſentliches Hinderniß der Ordnung im Transportweſen war daher in manchen Ländern die Trennung deſſelben von der Sicherheits-Polizei, von welcher es ein weſentlicher Theil iſt, und daher nicht getrennt werden kann.

3) Die Unzulänglichkeit und Untauglichkeit der Individuen, welche zu Leitung der Transporte genommen wurden. Dieſe Transporte gehören allgemein zu den Gerichts- und Communal-Dienſten, und wurden daher, wie manche andere Communal-Dienſte, z. B. die der Nachtwache, nur zu oft von denjenigen Gemeindegliedern geleiſtet, welche zu keinen, für ihre individuellen Verhältniſſe lucrativen Arbeiten tauglich waren. Der öffentliche Dienſt iſt, wenn er durch Communaldienſte beſchafft werden ſoll, in der Praxis ſelten gut verſorgt. Noch kürzlich wurden actenmäßig in einem Lande drei Verbrecher durch eine alte abgelebte Frau transportirt, und vor noch kürzerer Zeit transportirten zwei Jungen einen gefährlichen Dieb; alle dieſe Verbrecher entſprangen natürlich ſolchen Transporteurs. Seit allgemeiner Einführung der Gensd'armerie iſt dieſem Mangel in ſo weit abgeholfen, als die Gensd'armerie zur Leitung aller Transporte hinreicht, welches freilich ohne Abbruch der übrigen wichtigen Beſchäftigungen der Gensd'armerie nicht allenthalben der Fall ſein dürfte.
4) Die zu häufigen Abwechſelungen der Transportanden.
5) Die Ungewißheit über den Beſtimmungsort des Transportanden. Die Transportaten täuſchen darüber gewöhnlich die Behörden, um den Transport zu verlängern, und mit ihm die Gelegenheit zu entſpringen, möglichſt zu vervielfältigen.
6) Die Unordnungen, welche in Anſehung der Transportkoſten und deren Erſtattung Statt haben.
7) Die Nachläſſigkeit in der Bewachung der Transportaten.

Die Wegräumung dieſer Hinderniſſe ſind unerläßliche Bedingungen zur Verbeſſerung des Transportweſens, deſſen Einrichtung um ſo vollſtändiger ſein wird, je mehr dieſe Hinderniſſe beſeitigt ſind.

§. 3. 2) Kurze Geſchichte der Verbeſſerung deſſelben.

So iſt das ganze Transportweſen, ſeiner Wichtigkeit ungeachtet, lange genug unbeachtet und daher vernachläſſigt geblieben. Die Polizei-Verwaltung hatte lange faſt in allen Ländern eine Richtung, von welcher ſich dergleichen Maßregeln nicht erwarten ließen. Daher findet man auch in den ältern Geſetzen aller Länder über dieſen Gegenſtand überall keine Vorſchriften; alle beſchränken ſich auf den Catalog der Individuen, die auf den Transport gegeben werden ſollen; über die zweckmäßige Einrichtung deſſelben herrſcht aber das tiefſte Stillſchweigen.

Erſt, als nach Beendigung des franzöſiſchen Revolutionskrieges die Unſicherheit in den vorliegenden Provinzen Deutſchlands den höchſten Grad erreicht hatte, und deßhalb das Bedürfniß einer angemeſſenen Sicherheits-Polizei lebhafter, als je gefühlt ward, fing man in mehren Ländern an, auf eine angemeſſenere Einrichtung des Transportweſens zu denken. Der Wetzlarſche General-Polizei-Convent der Oberrheiniſchen und anderer benachbarten Reichs-Stände von 1801 ([2]), ſowie der Schwäbiſche Kreis-

([2]) Häberlin Staats-Archiv, Heft XXI. S. 45.

Convent von 1801 und 1802 ([3]) machten darüber einige Vorſchläge, die jedoch kein erſchöpfendes Reſultat lieferten.

Etwas wirkſamer, obwohl nur für einige Gegenden Sachſens, war das, im Jahre 1808 zwiſchen den Herzogl. Sächſiſchen und den Fürſtl. Schwarzenburg- und Reußiſchen Häuſern getroffene Uebereinkommen. ([4])

Mit beſſerm Erfolge ward dieſer Gegenſtand, nach Beendigung des letzten Krieges gegen Frankreich, in faſt allen deutſchen Staaten, und unter denſelben beſonders in der Preußiſchen Monarchie wieder aufgenommen.

§. 4. 3) Literariſche Bemerkungen.

Auch die Polizei-Schriftſteller haben dieſen wichtigen Gegenſtand unberückſichtigt gelaſſen. Harl ([5]) iſt vielleicht der einzige, der die Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung ausführlich gerügt und Verbeſſerungs-Vorſchläge gemacht hat.

§. 5. Die Darſtellung der, hierüber in mehren Ländern vorhandenen Beſtimmungen wird zur Verbeſſerung des Transportweſens beitragen, und auch für diejenigen von Intereſſe ſein, die in dieſer Beziehung mit jenen Ländern in Berührung kommen.

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſung des Transportweſens in einzelnen Staaten.

§. 6. 1) Oeſterreichiſche Staaten.

In der Oeſterreichiſchen Monarchie iſt für die mehrſten einzelnen Provinzen eine eigene Schul-Ordnung vorhanden.

§. 7. 2) Preußiſche Staaten.

Die Verbindlichkeit, Verbrecher und Vagabonden zu transportiren und auf dem Transport zu bewachen, iſt auch in den Preußiſchen Staaten eine Gemeinde-Laſt. ([6])

Nur der Transport beſonders gefährlicher Verbrecher iſt durch Militair zu decken. ([7])

Späterhin iſt auch die Gensd'armerie zur Leitung der Transporte beſtimmt, ([8]) allein bis jetzt dazu nicht zahlreich genug.

In neueren Zeiten hat das Polizei-Miniſterium die Abſtellung der, in das Transportweſen eingeriſſenen Mißbräuche ſich beſonders angelegen ſein laſſen. Zuerſt wurden durch die Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 ([9]) die, bei Landes-Verweiſungen und den bei denſelben Statt habenden Transporten vorhandenen Mißbräuche, nachdem zuvor das Juſtiz-Miniſterium, durch die Circular-Verordnung vom 1. deſſelben Monats, ([10]) die Ablieferung der, über die Grenze zu bringenden Verbrecher an die Polizei-Behörden angeordnet hatte, aufgehoben. Auf erfolgte Mittheilung von Seiten des Polizei-Miniſteriums ſind die Grundſätze der Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 durch beſondere Verordnungen in Hannover (§. 11), Caſſel (§. 12), Weimar (§. 19), Schwerin (§. 20), Braunſchweig (§. 23) Schleswig-Holſtein (§. 24), Oldenburg (§. 25), Naſſau (§. 26), Deſſau (§. 27), Bernburg (§. 28), Sondershauſen (§. 30), Waldeck (§. 32), und Dettmold (§. 33) angenommen.

Die Nothwendigkeit, dem Transportzettel das vollſtändige Signalement einzurücken, ward durch das Circular vom 21. Decbr. 1815 in Erinnerung gebracht.

Das Circular vom 30. Auguſt 1816 ſetzte feſt:

I. daß die Verhältniſſe der aufgegriffenen und fortzuſchaffenden Vagabonden möglichſt genau und zuverläſſig zu ermitteln und darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

II. Daß der Vagabonde mit Beifügung der gedachten Verhandlung auf dem nächſten Wege nach ſeinem Vaterlande oder dem zu ſeiner Aufnahme verpflichteten Orte abzuſenden, und den beſtehenden Vorſchriften gemäß, den betreffenden Grenz- oder andern Behörden zur weitern Beförderung überliefert werden ſoll.

III. Daß hierbei niemals die genaue Aufnahme der Perſons-Beſchreibung des fortzuſchaffenden Vagabonden zu unterlaſſen; und

IV. daß ein Verzeichniß aller, im Laufe eines jeden Monats aus einem Regierungs-Bezirke mit der Weiſung, dieſen oder die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, fortgeſchafften Vagabonden mit kurzer Beifügung ihrer Perſons-Beſchreibung, nach Ablauf eines jeden Monats durch das Amtsblatt bekannt gemacht,

---

([3]) Von Berg Polizeirecht Bd. IV. Abth. II. S. 675. und Bd. V. S. 32. — ([4]) Vergl. die Anlagen zu §. 29. 30 u. 31. — ([5]) In der Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft und Militair-Oekonomie §. 524. ff. — ([6]) Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. VII. §. 37. No. 8. — ([7]) Jahrbücher der Preußiſchen Rechtsgelehrſamkeit Heft XIV. Abſchn. III. No. 3. ([8]) Gensd'armen-Edict vom 30. Jul. 1812. §. 82. — ([9]) Anlage I. — ([10]) Anlage II.

und zu dieſem Behuf die betreffenden Unterbehörden anzuweiſen, nicht nur die Nachweiſungen und Perſons-Beſchreibungen jener Individuen den Regierungen monatlich einzuſenden, ſondern auch ein vorzügliches Auge auf alle ſolchergeſtalt durch die Amtsblätter bekannt gemachten Perſonen zu haben, und eben dieſe Pflicht auch den Schulzen, Krügern und Gaſtwirthen aufzulegen.

Um den Mängeln des Transportweſens noch mehr vorzubeugen und in den verſchiedenen Provinzen der Monarchie ein weſentlich übereinſtimmendes Transport-Verfahren einzuführen, ward unterm 16. Sept. 1816 eine General-Transport-Inſtruction ([11]) publicirt.

§. 8. 3) Frankreich.

In Frankreich überträgt der Art. 125 des Geſetzes vom 20. Germinal 6, die Organiſation der Gensd'armerie betreffend, ([12]) der Gensd'armerie die Verbindlichkeit, „Gefangene und Verurtheilte zu führen, und dabei gegen ihre Entweichung alle Vorſichtsmaßregeln anzuwenden.“ Die **Instruction sur les convois militaires** vom 18. Frimaire 14 ([13]) enthält über letztere einige, jedoch nicht erſchöpfende Vorſchriften.

§. 9. 4) Königreich Baiern.

Ueber das Transportweſen im Königreich Baiern enthält das Edict, die Einrichtung der Gensd'armerie betreffend, vom 11. Octbr. 1812, ([14]) Art. 31, die Beſtimmung, „daß die Gensd'armerie gefangene und verurtheilte Verbrecher escortirt und bewacht, wenn ſie unterwegs nicht in ſichere Gefängniſſe verwahrt werden können.

Am 7. März 1816 ſchloſſen Baiern, Würtemberg und Baden über mehrere Gegenſtände der Sicherheits-Polizei, und unter denſelben auch über die angemeſſenere Einrichtung des Transportweſens, einen eigenen Vertrag. ([15])

§. 10 5) Königreich Sachſen.

Im Königreich Sachſen enthält das „Kurfürſtliche Mandat über die Einrichtung und Beſtimmung der neuen Land-Arbeitshäuſer und die Vorſchriften wegen des Aufgreifens der Bettler ꝛc.“ vom 9. Juni 1803 §. 10. ff. ([16]), Vorſchriften über den Transport der aufgegriffenen Bettler in das Arbeitshaus.

Das Generale vom 3. Auguſt 1808 ([17]) beſtimmt das Verfahren bei dem Transport der auswärtigen Vagabonden.

Die „Inſtructionen für die Polizei-Jäger“ von 1809, ([18]) ſowie das „Generale, die Errichtung der Gensd'armerie betreffend,“ vom 12. December 1809, ([19]) enthalten mehrere Vorſchriften über das Benehmen derſelben bei Transportirungen.

§. 11. 6) Königreich Hannover.

Nach der Verordnung vom 20. Februar 1802 ([20]) ſollen die Cavallerie-Patrouillen das herumſtreifende loſe Geſindel anhalten und an die nächſte Obrigkeit abliefern, und „jede Commune verpflichtet ſein, die ſolchergeſtalt abgelieferten Arreſtanten ohne alle Schwierigkeiten anzunehmen, zu bewachen, und unter gehöriger Bedeckung an das Gericht, worin die Ergreifung geſchehen iſt, abzuliefern. Iſt der Ort, wo der Transport ausgeht, von dem Gerichte nur eine Meile entfernt, ſo muß jener Ort ohne Ablöſung dieſe Hülfsleiſtung allein verrichten; iſt aber die Entfernung größer, ſo muß jeder Ort, ohne allen Unterſchied, den der Transport auf geradem Wege erreicht, neuen Vorſpann und Bedeckung unentgeltlich geben.“

Im Königreich Hannover iſt unterm 24. Novbr. 1814 eine ausführliche Verordnung über den Transport der Landſtreicher über die Landesgrenze ergangen. ([21])

Nach dem §. 92. des die „Organiſation und den Dienſt der Land-Dragoner betreffenden Reglements“ vom 25. April 1815, „haben die Land-Dragoner bei dem Transporte der Gefangenen folgendes zu beobachten: Die erſte Pflicht des Land-Dragoners iſt, ein Verzeichniß der Effecten aufzunehmen, welche der Gefangene bei ſich führt, wenn ihm ein ſolches nicht von der Obrigkeit zugeſtellt wird. Für ſelbige iſt der Land-Dragoner von dieſem Augenblick an verantwortlich. Dieſes Verzeichniß muß von dem Gefangenen und zwei Zeugen unterſchrieben und jedes Mal von dem

---

([11]) Anlage III. — ([12]) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 27. — ([13]) **Fleurigeon Code Administratif Tom. II. p. 352.** — ([14]) Allgemeiner Codex der Gensd'armerie S. 116. ff. — ([15]) Anlage IV. — ([16]) Im Handbuch der Kurſächſiſchen Geſetze (Zeitz 1804) II. Band 1. Abſchn. S. 41 — 49; auch in Pfannenberg's Handbuch des Königl. Sächſiſchen Polizeirechts. Erſter Thl. (Leipzig 1812) §. 15. ff. — ([17]) Anlage V.; auszugsweiſe in Pfannenberg a. a. O. §. 31 — 35. — ([18]) Anlage VI. Allgemeiner Codex der Gensd'armerie S. 286. 287. 296. 297. 298. — ([19]) Anlage VII. Allgem. Codex der Gensd'armerie S. 323 u. 321. — ([20]) In von Berg Polizeirecht B. V. S. 55. — ([21]) Anlage VIII.

vorhergehenden Land=Dragoner an den, welcher ihn ablöſet, bis zum Beſtimmungsort der Gefangenen übergeben werden. Waffen, ſcharfe Inſtrumente und ſolche Effecten, deren der Gefangene ſich zu ſeiner Entweichung bedienen könnte, ſollen ihm weggenommen und jedes Mal an dem ablöſenden Land=Dragoner mit dem obengedachten Verzeichniſſe übergeben werden. Alle übrigen Effecten können dem Gefangenen gelaſſen werden; nur iſt darauf zu wachen, daß er durch Verkauf, Verſchenkung oder ſonſt nichts davon abhanden bringe. Bei der Ueberlieferung des Verhafteten in das Gefangenhaus haben ſich die Land=Dragoner die Uebergabe des Verzeichniſſes und der darin bemerkten Effecten beſcheinigen zu laſſen. Die Commandanten der Sectionen ſollen ſich bei jedem Transport eines Gefangenen über die Vollziehung dieſer Beſtimmungen Rechenſchaft geben laſſen."

§. 12. 7) Königreich Würtemberg.

Mehrere Geſetze verordnen, daß Vagabonden durch Patrouillen aufgefangen und von Ort zu Ort über die Grenze zu transportiren, und auf den Fall der Rückkehr ſcharf, etwa mit dem Zuchthauſe zu beſtrafen. (22)

Nach dem Circular=Reſcript vom 18. Juni 1798 ſollen zur Verhinderung der Entweichung Vorſichtsmaßregeln angewandt, nur ſichere Conducteurs angenommen, und wenn zu befürchten, daß der Delinquent die Flucht ergreifen möchte, er entweder geſchloſſen, oder mit abgeſchnittenen Hoſenknöpfen transportirt werden. (23)

Die „General=Verordnung wegen der Polizei=Anſtalten gegen Vaganten und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Perſonen," vom 11. Sept. 1807, (24) rechnet den Transport derſelben zu den Pflichten des Landreiter=Corps, und beſtimmt §. 34: „der Transport der aufgefangenen Bettler, Vaganten und anderer verdächtigen Perſonen an das gehörige Ober= oder Patrimonial=Amt, und von dieſem an die Grenze, geſchieht der Regel nach durch den Landreiter, der ſie aufgefangen hat. Würde hingegen derſelbe hiedurch von der ihm vorgeſchriebenen Streifroute zu ſehr abgeleitet oder in Verfolgung eines beſtimmten Zwecks gehindert werden; ſo hat er die Arretirten dem nächſten Orts=Vorſteher zu übergeben, welcher alsdann den Transport von Ort zu Ort zu veranſtalten hat. Würde auch ein Landreiter wegen einbrechender Nacht, oder wegen Unſicherheit der Gegend, oder wegen der Anzahl, oder beſondere Beſchaffenheit der Verhafteten, ſich nicht getrauen, den Transport allein auf ſich zu nehmen, oder würden unter den Verhafteten ſchwache und kränkliche Leute ſich befinden, welche zu Fuß nicht ohne Beſchwerde fortgebracht werden könnten; ſo iſt der nächſte Orts=Vorſteher, an den er ſich wendet, verbunden, ihn mit den nöthigen Leuten und Fuhren an die Hand zu gehen. Die Conducteurs und Fuhren werden, bis Wir etwa hierüber eine andere Verfügung treffen, in der Frohn geſtellt und von Ort zu Ort abgelöſt."

Bei Errichtung des Land=Dragonercorps erhielt daſſelbe durch die „Inſtruction für das Corps, vom 4. Septr. 1809 (25), das Geſchäft der Transporte. „Der Transport der aufgefangenen Bettler, Vagabonden und anderer verdächtiger Perſonen," — heißt es §. 19. der Inſtruction — „an das gehörige Oberamt, und von dieſem an die Grenze oder den weitern Beſtimmungsort, geſchieht in der Regel durch den Land=Dragoner, der ſie aufgefangen hat. Würde hingegen derſelbe hiedurch von der ihm vorgeſchriebenen Streifroute zu ſehr abgeleitet oder in Verfolgung eines beſtimmten Zweckes gehindert werden, ſo hat er die Arretirten dem nächſten Orts=Vorſteher zum weitern Transport zu übergeben. Auf gleiche Weiſe hat ſich der Land=Dragoner wegen der nöthigen Mannſchaft und Fuhren an den Orts=Vorſtand zu wenden, wenn er wegen einbrechender Nacht, oder wegen Unſicherheit der Gegend, oder wegen der Anzahl oder beſondern Beſchaffenheit der Verhafteten, ſich nicht getraut, den Transport allein auf ſich zu nehmen, oder wenn unter den Verhafteten ſchwache oder kränkliche Leute ſich befinden, welche nicht ohne Beiſtand zu Fuß fortgebracht werden können."

Nach der „Inſtruction für die Gensd'armerie" von 1811 (26) §. 54. „iſt eine Haupt=Obliegenheit der Gensd'armerie, die Begleitung der zu transportirenden Gefangenen. Da die Transporte verhafteter Verbrecher, Deſerteurs, ausgewichener Conſcriptionspflichtigen, Vaganten und anderer verdächtiger und gefährlicher Leute, in der Regel ausſchließlich durch die Gensd'armerie zu beſorgen ſind, und nur ausnahmsweiſe geſtattet worden, daß Weibesperſonen, wenn ſie weder eines gröbern Vergehens ſchuldig, oder noch ſonſt als gefährlich anzuſehen ſind, oder angeſeſſene Correctionairs,

---

(22) Roller Grundriß des Würtembergiſchen Polizeirechts (Tübingen 1800) §. 315.
(23) Roller a. a. O. §. 320. — (24) Allgemeiner Codex der Gensd'armerie S. 237. ff.
(25) Im allgemein. Gensd'armerie=Codex S. 245. — (26) Allgem. Gensd'armerie=Codex S. 255.

welche wegen geringerer Polizei-Vergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen ſind, auch bürgerlichen, verpflichteten Conducteurs übergeben werden; ſo ſind die Königl. Gensd'armerie-Officiere dafür verantwortlich, daß die zu dieſem Dienſte erforderliche Mannſchaft ſowohl in die Ortſchaften, wo ein Landvogt, Ober- oder Unter-Amtmann ſich befindet, als auch auf die gewöhnlichen Ablöſungs-Stationen verlegt wird. Den hiezu beſtimmten Gend'armes aber iſt aufs ſtrengſte einzuſchärfen, alles, was ihnen in Anſehung des Transports der Gefangenen von dem Königl. Landvogt und Beamten aufgetragen wird, unverzüglich mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit zu vollziehen, wobei ſie nicht nur jeden, den ſie zum Transport übernehmen, ſammt der ihnen etwa deßhalb ertheilten beſondern Inſtruction in ihr Journal aufzunehmen, ſondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in demſelben beurkunden zu laſſen haben. Iſt zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden ſoll, der zur Begleitung nöthige Gensd'arme nicht anweſend, ſo iſt der Transport bis zu deſſen Ankunft auszuſetzen, und der Gefangene einſtweilen von der Orts-Obrigkeit in ſicherer Verwahrung beizubehalten."

Die Königl. Verordnung vom 23. Mai 1811. (27) ſchreibt §. 9. vor: „Für die ſicheren Transporte der Verbrecher ſind ſowohl die Beamten als die Conducteurs aufs ſchärfſte verantwortlich zu machen; insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß die Transporte zur Nachtzeit und durch Waldungen möglichſt vermieden, und ſchwere Verbrecher nicht anders als geſchloſſen und mit Begleitung von zwei Gensd'armen transportirt werden."

§. 55. „Hat ein Gensd'arme Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Perſonen aufgefangen, welche er an das gehörige Oberamt zu überliefern hat, und er getrauet ſich nicht, wegen Unſicherheit der Gegend, wegen der Anzahl oder beſondern Beſchaffenheit der Verhafteten, oder wegen anderer Umſtände, den Transport allein auf ſich zu nehmen; ſo kann derſelbe verlangen, daß ihm, in Ermangelung eines weitern Gensd'armen, die erforderliche bürgerliche Begleitungs-Mannſchaft, oder nach Umſtänden auch ein angeſpannter Wagen, auf welchem die Gefangenen angeſchloſſen werden können, gegeben wird. Auf gleiche Weiſe hat er ſich wegen der nöthigen Fuhren an den Orts-Vorſtand zu wenden, wenn unter den Verhafteten ſchwache oder kränkliche Perſonen befindlich ſind, welche nicht ohne Beſchwerde zu Fuß fortgebracht werden können."

Würtemberg hat, wie Baiern und Baden, die §. 9. gedachte Convention über mehrere Sicherheits-Polizeiliche Gegenſtände abgeſchloſſen.

§. 13. 8) Königreich Weſtphalen.

Nach dem Königl. Weſtphäliſchen Decret vom 14. May 1810, die Organiſation und den Dienſt der Gensd'armerie betreffend (28).

Art. 132. „Wenn ein Arreſtant, Gefangener oder Verurtheilter der Gensd'armerie übergeben wird, ſo iſt es die erſte Pflicht des Gensd'armen, welchem er anvertrauet iſt, ihn zu durchſuchen, und ein Verzeichniß der Effecten aufzuſetzen, welche er bei ſich führt. Für ſelbige iſt der Gensd'arm von dieſem Augenblick an verantwortlich. Dieſes Verzeichniß ſoll von dem Gefangenen und zwei Zeugen unterſchrieben und jedesmal von dem vorhergehenden Gensd'armen, an den, welcher ihn abliefert, übergeben werden, um endlich daſſelbe dem Gefangenregiſter desjenigen Gefängniſſes, wo der Verhaftete bleibt, beizulegen."

Art. 133. „Die Effecten, welche der Gefangene beſaß, ſollen ihm, mit Ausnahme der im folgenden Artikel bemerkten, gelaſſen werden; nur hat die Gensd'armerie darauf zu wachen, daß er durch Verkauf, Verſchenkung, oder auf ſonſt eine Art nichts davon veräußern kann."

Art. 134. „Waffen, ſcharfe Inſtrumente, ſolche, deren der Verhaftete oder Gefangene ſich zu ſeiner Entweichung bedienen könnte, ſollen ihm weggenommen werden, und der Gensd'arm hat dieſelben ſammt dem General-Verzeichniſſe der Effecten, wovon in dem 132ſten Artikel die Rede iſt, zu übergeben."

Art. 135. „Bei der Ueberlieferung des Verhafteten in das Gefangenhaus ſoll der Gensd'arm ihn von neuem durchſuchen, und dieſe letzte Durchſuchung, wie auch die Uebergabe des Verzeichniſſes und der Effecten, wovon im 132ſten Artikel die Rede iſt, ſich in ſeinem Buche beſcheinigen laſſen."

Art. 136. „Die Commandanten der Brigaden ſollen ſich bei jedem Transporte eines Gefangenen über die Vollziehung dieſer Vorſchriften Rechenſchaft geben laſſen."

---

(27) In Harl Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft und Militair-Oekonomie Anl. K. S. CCXII. — (28) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 162. 1816. Heft 15.

§. 14. 9) Königreich der Niederlande.

In Gemäßheit des Decrets vom 3. Septbr. 1814 ſollen diejenigen, die über die Gränze zu bringen, durch die Marechauſſees, und zwar von Brigade zu Brigade, bis zur Gränze transportirt werden.

Das Réglement général sur le service intérieur de la Maréchaussée vom 20. März 1815 beſtimmt:

75. Les Maréchaussées doivent prendre toutes les mesures et les précautions que la loi autorise pour mettre les prisonniers confiés à leur garde dans l'impossibilité de s'évader; mais toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de la personne d'un prévenu, doit être sévèrement reprimée.

76. Toutes les fois, qu'il s'agira de transférer des prévenus ou condamnés de brigade en brigade, l'Officier de la Maréchaussée qui en donnera l'ordre, y designera le nom du Commandant de l'escorte, qui sera chargé de la conduite, et l'ordre de transfert indiquera toujours le nombre des Maréchaussées qui en seront chargées.

77. La réquisition de l'Officier civil (lorsqu'il y en aura) sera toujours jointe à l'ordre de transfert; elle énoncera les pièces, s'il y en a, qui doivent suivre les prévenus ou les condamnés; ces pièces seront cachetées et remises au Commandant de l'escorte qui en donnera son reçu au bas de l'ordre dans les termes suivans:

Reçu l'ordre et les pièces y mentionnées.

Elle parviendra ainsi par les remises de brigade en brigade à leur destination.

Le signalement des prisonniers sera toujours placé à la suite de l'ordre de transfert.

78. Pour la régularité de cette partie du service chaque Officier de la Maréchaussée, chaque Commandant de brigade aura un registre sur lequel il sera tenu d'enregistrer jour pour jour, et à la suite, sans aucune interligne, les réquisitions ou les ordres de transfert qu'il recevra et donnera. Ce registre servira également à l'enregistrement des mandats d'arrêt, d'amener et ordonnances de prise de corps, décernés par les Officiers de police judiciaire, toutes les fois que la Maréchaussée sera chargée de l'exécution.

79. Lorsque les prévenus ou condamnés seront arrivés à la station ordinaire de Brigades chargées de l'escorte, ils seront déposés dans la maison d'arrêt du lieu, et s'il n'y a point, dans la chambre la plus sûre de la caserne, où ils seront gardés par les Maréchaussées de la résidence, jusqu' au départ du lendemain ou du jour fixé pour la correspondance; les Maréchaussées devant rentrer dans le jour même à leur résidence, soit que le transfert ait lieu, soit que les Maréchaussées chargées de la conduite soient obligées de la continuer jusqu'à la station de la première Brigade qui se trouvera sur route que les prisonniers doivent tenir.

80. Les précautions à prendre par les Maréchaussées chargées de conduire les prisonniers, consistent à les faire entourer de manière que les Maréchaussées ne puissent pas perdre de vue un seul de leurs mouvemens et observer s'ils ne tentent pas de s'évader par ruse; ils doivent, dans ce cas, les serrer de prés et sur-tout dans les passages qui peuvent les favoriser, tels que les bois, les ravins, les fossés, les ruisseaux, l'affluence du monde dans les lieux fréquentés, les chemins obstrués, les montagnes et autres lieux de passage dont le site rend difficiles et lents les mouvemens de la cavalerie.

81. Si, pour s'évader, un ou plusieurs prisonniers, faisant partie d'un convoi, tentaient d'employer la force, le Commandant de l'escorte leur enjoindra au nom de la Loi de rentrer sur-le-champ dans l'ordre, en leur annonçant que, s'ils n'obéissent pas, ils vont y être contraints par la force des armes; si cette injonction n'est point écoutée, et si la résistance continue, la force des armes sera deployée à l'instant même pour contenir les fuyards, rebelles ou révoltés.

82. Si par suite du développement de la force des armes, à l'occasion d'une résistance à l'injonction faite dans le cas de l'article précédent, un ou plusieurs des prisonniers transférés, sont restés sur le carreau, le Juge de Paix sera averti sur-le-champ et se transportera sur les lieux. Le Commandant de l'escorte lui remettra le procès-verbal qu'il sera tenu de dres-

ser de cet événement et des circonstances, dont il aura été précédé, accompagné et suivi, procès-verbal que toutes les Maréchaussées ou autres militaires faisant partie de l'escorte signeront avec le Commandant (il y sera fait mention de ceux qui ne savent pas signer): la conduite ne sera pas retardée, à moins qu'il y ait une décision contraire de l'autorité civile, donnée à l'occasion de cet événement. Dans tous les cas une copie du procès-verbal sera envoyée dans les vingt-quatre heures par le Commandant de l'escorte au Lieutenant de la Maréchaussée qui en rendra compte aussitôt au Capitaine de la compagnie, afin que l'Autorité supérieure en soit informée sur-le-champ.

83. Le Commandant de l'escorte, après avoir déposé les prisonniers confiés à sa garde, remettra l'ordre de transfert et les pièces au Commandant de la brigade qui doit le relever et qui en deviendra responsable, et sera tenu d'inscrire sur son registre les noms des prisonniers, le nombre des pièces qui lui seront remises et le lieu où ils doivent être conduits.

Cet enregistrement se fera en présence du Commandant de la première escorte qui signera, sur le registre, avec le Commandant de la deuxième brigade, ou en son absence par la plus ancienne Maréchaussée.

84. La même marche sera observée et les mêmes précautions prises dans toutes les résidences des Brigades, par lesquelles la conduite devra être faite, jusqu'à ce que la deuxième escorte ayant conduit les prisonniers à sa destination, elle se fasse donner (lors de la remise des condamnés ou prévenus, soit dans les maisons d'arrêt et de justice, soit dans les prisons) une décharge générale de ceux qu'elle aura conduits et de toutes les pièces qui lui ont été confiées; à son retour à la résidence, le Commandant de la dernière escorte fera mention de cette décharge sur son registre.

85. Lors des tournées qu'ils feront pour visiter leurs brigades, les Capitaines et les Lieutenants de la Maréchaussée vérifieront les registres tenus par le Commandant de ces brigades, et ils y opposeront leur signature pour constater que la vérification en a été faite.

86. Indépendamment de l'enregistrement ordonné par les précédens articles et ordres de transfert, il en sera fait mention succincte sur le registre, journal du service habituel, dans la colonne destinée à inscrire le service fait hors la résidence.

87. En cas d'évasion d'un prévenu condamné, conduit de brigade en brigade, il en sera rendu compte au Lieutenant de la Maréchaussée ainsi que des mesures qui auront été prises pour atteindre les évadés; les Officiers de la Maréchaussée dénonceront de suite celles des Maréchaussées, par la faute desquelles l'évasion aura eu lieu, à l'autorité compétente, et le procès-verbal qui constatera l'évasion lui sera envoyé.

88. Dans le cas où il n'y aurait qu'une partie des prisonniers confiés à la même escorte et ayant la même destination, qui se serait évadée, ceux qui seront restés, seront toujours conduits à leur première destination avec les pièces qui les concernent; mais si tous étaient parvenus à s'évader, les pièces seront envoyées sans délai au Capitaine de la Compagnie qui les fera parvenir à l'autorité compétente.

89. Le Commandant de la Brigade dont feront partie les Maréchaussées des mains desquelles les prisonniers se seront évadés, fera mention sur son journal des évasions qui auront eu lieu et des noms des Maréchaussées chargées de la conduite.

90. Les Maréchaux des logis, Brigadiers et Maréchaussées qui seront chargés de faire la conduite des prévenus, ou condamnés, marcheront toujours à cheval en uniforme et avec l'armement complet, soit que les prisonniers marchent à pied, ou qu'ils soient en voiture.

91. Les prévenus ou accusés seront conduits à pied, si néanmoins des circonstances extraordinaires l'exigent; ils pourront l'être, soit à cheval, soit en voiture, sur les réquisitions motivées des Officiers de justice, et si le transport par voie extraordinaire est ordonné d'office, ou demandé par le prévenu ou accusé, à cause de l'impossibilité où il se trouverait de faire le voyage à pied, cette impossibilité sera constatée par certificat de Médecin ou de Chirurgien.

Les prévenus et accusés pourront toujours se faire transporter en voiture à leurs frais en se soumettant aux mesures de précautions qui leur seront préscrites.

92. Défenses sont faites aux Maréchaussées de rien exiger ou recevoir des personnes de la conduite des quelles elles seront chargées sous peine d'être dénoncées et punies suivant toute la rigueur des lois.

93. Les Commandans des brigades et Maréchaussées conduisant des prisonniers, veilleront à ce qu'à leur arrivée dans chaque brigade, les subsistances qui sont accordées par les réglemens, soient exactement délivrées aux dits prisonniers.

94. Pour lever toute incertitude sur le nombre des Maréchaussées qui doivent être employées aux conduites et transferts, il sera toujours commandé deux Maréchaussées pour un prisonnier, trois pour la conduite de deux prisonniers, et successivement dans la même proportion.

95. Dans le cas où un prisonnier conduit à pied, tomberait malade pendant la route, ou ayant été blessé par suite du développement de la force-armée en cas de révolte, serait mis hors d'état de continuer sa route, le Commandant de l'escorte détachera une Maréchaussée dans la commune la plus voisine, pour faire arriver promptement une voiture.

96. Si le prisonnier venait à mourir par suite de la maladie ou des blessures dont il serait atteint, le Commandant de la brigade de la Maréchaussée se fera délivrer une déclaration qui constatera sa mort et la joindra aux pièces relatives au décédé et enverra le tout dans les vingt-quatre heures au Lieutenant qui en rendra compte au capitaine de la Maréchaussée.

Le Capitaine fera parvenir toutes les pièces sans délai à l'autorité compétente.

97. Si les pièces qui accompagnent l'ordre de transfert sont relatives à plusieurs individus portés sur le même ordre, dont l'un sera tombé malade ou sera mort, le transfert de ceux, qui seront en état de supporter la route, ne sera point différé et les pièces avec l'ordre de transfert ne seront point retenues par le Commandant de la brigade dans la résidence ou l'arrondissement dans lequel le prisonnier malade sera resté; il gardera par-devers lui, copie de l'ordre de transfert qu'il enverra au Capitaine, ou au Lieutenant de la Maréchaussée afin qu'il soit donné un nouvel ordre pour la continuation de la route, si le prisonnier guérit ou qu'en cas de mort, il en soit donné avis à l'autorité, dont il est parlé en l'article précédent, et il sera fait mention sur l'ordre de transfert qui suivra les autres prisonniers, des causes qui auront empêché l'un ou plusieurs d'entr'eux de marcher avec la même escorte.

98. Les Capitaines et Lieutenants de la Maréchaussée, auront la plus grande attention de tenir des notes exactes de ces événemens, sur leurs registres de transfert, afin que l'on puisse en tout tems, s'assurer de ce que sont devenus les prisonniers conduits par les brigades.

99. Lorsque les Maréchaussées reçoivent un prévenu, ou un condamné pour le conduire soit en prison, soit aux maisons d'arrêt; ils doivent 1°. avoir soin de se faire remettre avec le prévenu, toutes les pièces qui le concernent, revêtues des caractères d'authenticité exigés par les lois et l'ordre du chef de la Maréchaussée, qui a ordonné le transfert.

2°. En remettant le prévenu au Concierge, Gardieu, ou Geolier, les Maréchaussées doivent faire transcrire en leur présence, sur le registre de la geole, les ordres dont ils sont porteurs, ainsi que l'acte de remise des prisonniers ou Concierge de la maison d'arrêt ou de détention.

Le tout doit être signé, tant pas les Maréchaussées que par le Geolier: ce dernier en délivre une copie signée de lui pour leur décharge; les procès-verbal qu'ils en rédigent, les pièces et le reçu du Concierge, sont remis au chef de la Maréchaussée, qui a donné l'ordre de transfert ou d'extraction d'une prison dans une autre.

§. 15. 10) Großherzogthum Baden.

Das Reglement wegen der Hatſchier [29] von 1770, enthält einige, jedoch unerhebliche, Vorſchriften über das Transportweſen.

Baden hat im Jahr 1816 mit Würtemberg und Baiern die, §. 9 angeführte, Polizei- und Transport-Convention geſchloſſen.

§. 16. 11) Kurfürſtenthum Heſſen.

Nach dem Dienſt-Regulativ für die Landes-Sicherheits-Commandos, vom 6. Decbr. 1814 [30], liegen denſelben die Transporte und vor denſelben

[29] von Berg Polizeirecht Thl. V. S. 94. — [30] Allgem. Gensd'.-Codex S. 345.

die Durchſuchung der Transportanden ob (§. 6); den Commandirten ſoll ſtets über die Ablieferung Beſcheinigung ertheilt werden, welche ſie an ihre Militair-Behörde einſchicken müſſen (§. 9).

Unterm 3. Februar 1815 ward wegen des Verfahrens bei Landes-Verweiſungen eine ausführliche Vorſchrift erlaſſen ([31]).

§. 17. 12) Großherzogthum Heſſen.

In dieſem Lande werden nur ſolche Vagabonden, deren Vaterland ſicher ausgemittelt worden, von Ort zu Ort bis an die Gränze geleitet und dort der benachbarten Behörde zur weitern Fortſchaffung in ihre Heimath überliefert, diejenigen aber, welche ſich gehörig auszuweiſen nicht vermögen, in den öffentlichen Arbeits-Anſtalten detenirt.

§. 18. 13) Großherzogthum Frankfurt.

Schon des Kurfürſten Friedrich Karl Joſeph Edict wegen der öffentlichen Sicherheit, vom 4. Decbr. 1801, gebot (§. 49), „verdächtige Perſonen nicht mehr ſchlechterdings im Allgemeinen aus dem Lande zu verweiſen, ſondern ſie jedesmal um den Ort ihrer Herkunft genau zu befragen, und ſie alsdann bei ihrer Entlaſſung an den Ort ihrer wirklichen oder vorgeblichen Herkunft zu verweiſen. Dieſes Hinweiſen geſchiehet (§. 50), je nachdem es die Umſtände erheiſchen, mittelſt eines an die Obrigkeit des Orts der Herkunft gerichteten Schreibens, in welchem, nebſt einer genauen Beſchreibung der Perſon, auch die Urſachen der Verhaftnehmung und der Wiederentlaſſung angeführt werden müſſen. Uebrigens ſind einem ſolchen Verdächtigen die etwa bei ſich habenden Päſſe, von welcher Art ſie immer ſeyn mögen, abzunehmen, und ihm dagegen ein Laufzettel zu ertheilen."

§. 19. 14) Großherzogthum Sachſen-Weimar.

Die Beſchaffung des Transports liegt in Gemäßheit der Inſtruction von 1810 in dieſem Lande den Polizei-Soldaten gegen Gebühren ob ([32]).

Unterm 11. Octbr. 1808 ward eine Inſtruction, die Fortſchaffung der ergriffenen Landſtreicher betreffend, erlaſſen, und unterm 17. Decbr. 1814 erweitert und erläutert ([33]).

§. 20. 15) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Verordnung vom 2. März 1801, wegen Abſtellung der Bettelei ([34]), enthält mehrere Vorſchriften wegen des Transports: „er ſoll von Ort zu Ort, bis zur Heimath des Bettlers, geſchehen; jeder Orts-Vorſteher iſt ſchuldig, den Transportirten anzunehmen, und in eben der Art, wie er abgeliefert wird, wieder bis zum nächſten Ort bringen zu laſſen; die abſendende Behörde beſchafft den Transport nach Erforderniß zu Wagen oder zu Fuß, unter nöthiger Bedeckung, und giebt einen offenen Schein mit, worin die Art des Transports und der Beſtimmungsort ausgedruckt ſeyn muß; jeder Ort, wo die Ablieferung des Bettlers zum weitern Transport geſchieht, erſtattet dem abliefernden die gehabten und ausgelegten Koſten gegen Empfangſchein, und der letzte empfängt gegen Zurückgabe geſammter Scheine den Belauf aller Koſten des ganzen Transports, von der Orts-Obrigkeit, wohin der gelieferte Transport gehört; der Transport zum nächſten Herzogl. Amte geſchiehet zwar ohne Formalitäten durch den Huſaren allein, hat derſelbe aber mehre Leute auf einmal, oder gar verdächtige und unternehmende Menſchen durch Wald und Dickigt zu bringen, ſind Kranke und Schwache bei dem Transport, und kann das Amt nicht bei Tage erreicht werden, oder muß gar Nachtquartier genommen werden, ſo giebt auf erſte Meldung des Huſaren der Vorſteher des Orts, wo der Fall eintritt, die nöthigen Leute und Pferde zum Transport; iſt von dem Orte, wo der Transport ausgeht, bis zum Amte, nur eine Meile, ſo muß jener Ort ohne Ablöſung unentgeltlich dieſe Hülfsleiſtung allein verrichten; ſonſt wird an jedem Orte neuer Vorſpann und Bedeckung gegeben; der Transport über die Landesgränze erfolgt in eben dem Maße entweder durch den Huſaren allein, oder unter der nöthigen Aſſiſtenz."

Die Gensd'armerie muß, in Gemäßheit des Art. 4, No. 19, des (höchſt vollſtändigen und zweckmäßigen) Gensd'armerie-Edicts vom 28. Novbr. 1812 ([35]) „Gefangene und Verurtheilte transportiren und Sorgfalt anwenden, um ihre Entweichung zu verhindern. Wenn (Art. 22) ein Arreſtant, Aufgegriffener oder Verurtheilter der Gensd'armerie übergeben wird, ſo iſt die erſte Pflicht des Gensd'armen, welchem er anvertrauet iſt, ihn zu durchſuchen, und ein Verzeichniß der Effecten aufzuſetzen, welche er bei ſich führt; für ſelbige iſt der Gensd'arm von dieſem Augenblick

([31]) Anlage VIII. Auch in der allgem. deutſchen Juſtiz- und Polizei-Fama vom J. 1815. No. 95. u. 96. — ([32]) Allgem. Codex der Gensd'armerie. S. 368. — ([33]) Anlage X. — ([34]) In von Berg Polizeirecht Thl. V. S. 7. — ([35]) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 369.

an verantwortlich. Dieſes Verzeichniß ſoll von dem Gefangenen und zwei Zeugen unterſchrieben und jedesmal von dem vorhergehenden Gensd'armen an den, welcher ihn ablöſet, übergeben werden, um endlich daſſelbe an die Behörde, wo der Gefangene bleibt, abzuliefern."

Art. 23. „Die Effecten, welche der Gefangene beſaß, ſollen ihm, mit Ausnahme der im folgenden Artikel bemerkten, gelaſſen werden; nur hat die Gensd'armerie darauf zu wachen, daß er durch Verkauf, Verſchenkung oder auf ſonſt irgend eine Art nichts davon veräußern kann."

Art. 24. „Waffen, ſcharfe Inſtrumente und ſolche, deren der Verhaftete oder Gefangene ſich zu ſeiner Entweichung bedienen könnte, wie auch Papiere und Baarſchaft, ſollen ihm weggenommen werden, und der Gensd'arme hat dieſelben ſammt dem General-Verzeichniſſe der Effecten zu übergeben. Dieſe Uebergabe, ſo wie die Richtigkeit des Verzeichniſſes der Effecten, muß er ſich bei der Ablieferung des Gefangenen beſcheinigen laſſen."

Art. 25. „Die Commandanten der Brigaden ſollen ſich bei jedem Transporte eines Gefangenen über die Vollziehung dieſer Vorſchrift Rechenſchaft geben laſſen, und findet es ſich, daß die Gensd'armen verſäumt haben, dieſelben zu befolgen, ſo ſollen ſie nach der Strenge des Geſetzes beſtraft werden."

Art. 26. „Von der, dem Gefangenen abgenommenen, Baarſchaft iſt unterwegs die Zehrung deſſelben, und zwar täglich mit 3 Gr. zu beſtreiten, und der Ueberreſt davon iſt, nebſt den Papieren und Effecten, am Orte der Ablieferung mit gehöriger Berechnung zu übergeben. Hat der Arretirte oder Gefangene jedoch keine oder nicht hinreichende Baarſchaft, ſo muß der Gensd'arm nach obigem Satze ihm das Erforderliche verabreichen, und die dadurch verurſachten Auslagen von der Behörde, an welche er den Arreſtanten oder Aufgegriffenen abliefert, wieder erhalten."

Art. 27. „In der Regel geſchieht der Transport der Gefangenen und Arreſtanten zu Fuß. Es finden nur in dringenden Fällen Ausnahmen hievon, und z. B. dann Statt, wenn Gebrechliche und Kranke, in ſofern bei letztern der Transport überhaupt zuläſſig und ihrer Geſundheit nicht nachtheilig iſt, fortzuſchaffen, oder wenn die Aufgegriffenen ſo zahlreich oder gefährlich ſind, daß ſie nicht füglich anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. Solchen Falls iſt dem Gensd'armen zugeſtanden, am Orte der Aufgreifung, oder wo er es ſonſt für nöthig findet, eine Fuhre zum Transport zu fordern, welche von 2 Meilen zu 2 Meilen zu wechſeln, auch unentgeltlich zu leiſten iſt, und worüber der Gensd'arm an die Behörde, von welcher er dergleichen Fuhre erhalten, eine Beſcheinigung auszuſtellen hat."

Unterm 14. Novbr. 1814 erging, in Uebereinſtimmung mit der Preußiſchen Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814, eine Verordnung über den Transport aus dem Lande ([36]).

§. 21. 16) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Nach der Inſtruction für die im Lande commandirten Huſaren, vom 25. Sept. 1798 ([37]) §. 10, „hat der Huſar alle als Vagabonden verdächtige Ausländer, welche er in ſeinem Diſtricte ſowohl auf der Bettelei, als auf dem Herumſtreichen, oder ſonſt auf unrechtem Wege betrifft, ſofort über die nächſte Landesgrenze zu bringen, wofern der Ort der Ertappung nicht über eine Meile von derſelben entfernt iſt, oder ſein Weg ihn ſonſt dahin führt; iſt die Entfernung aber weiter, oder andere Umſtände verſtatten dem Huſar nicht, den Transport zu beſorgen, ſo hat er den Aufgegriffenen der nächſten Orts-Obrigkeit zur weitern Verfügung zu überliefern. Die Ueberlieferung an die nächſte Orts-Obrigkeit hat der Huſar auch dann zu beſchaffen, wenn in Anſehung des Aufgegriffenen eine noch nähere Unterſuchung ihm nöthig ſcheint. Denjenigen Bettler oder Vagabonden, den der Huſar wirklich über die Landesgrenze bringt, hat er auf's ernſtlichſte zu bedeuten, daß, wofern er ſich nochmals im hieſigen Lande betreten ließe, er ganz ohnfehlbar mit dem Zuchthauſe, und nach Befinden noch härter beſtraft werden wird. Sodann bleibt der Huſar wenigſtens eine halbe Stunde auf der Grenze halten, um ſich zu überzeugen, daß der Entlaſſene auch wirklich im fremden Gebiete ſchon eine Strecke zurückgelegt hat. Sollte der Huſar Abends ſpät einen Bettler oder Vagabonden aufgreifen, ſo daß deſſen Transport über die Landesgrenze an dem Tage nicht mehr ſtattfinden kann, ſo übergiebt er ihn gleichfalls die Nacht über der nächſten Orts-Obrigkeit, und transportirt ihn des andern Tages über die Landesgrenze."

§. 22. 17) Herzogthum Sachſen-Gotha.

In Gemäßheit des Patents wegen der Land-Polizei-Miliz oder Gensd'armerie, vom 24. Novbr. 1811 ([38]), liegen derſelben die Transporte ob;

([36]) Anlage XI. — ([37]) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 393.

beſondere Inſtructionen über das, dabei zu beobachtende, Verfahren enthält daſſelbe nicht.

Die Circular-Verordnung wegen Fortſchaffung ausländiſcher Verbrecher, Bettler und Landſtreicher, vom 25. Jul. 1809 ([39]), enthält dagegen über den Transport mehrere Vorſchriften.

§. 23. 18) Herzogthum Braunſchweig.

In dieſem Lande iſt unterm 29. Dec. 1814 eine, mit den, im Preußiſchen angenommenen Grundſätzen übereinſtimmende, Verordnung wegen des Transports der Verbrecher und Vagabonden erlaſſen ([40]).

§. 24. 19) Herzogthum Holſtein.

In den Herzogthümern Holſtein und Schleswig ſind die, in der Preußiſchen Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 enthaltenen, Grundſätze gleichfalls angenommen ([41]).

§. 25. 20) Herzogthum Oldenburg.

Die Polizei-Dragoner müſſen, in Gemäßheit der Inſtruction von 1794 ([42]), Gefangene transportiren.

Unterm 10. Decbr. 1814 erging wegen des Transports der Verbrecher und Vagabonden über die Landesgrenze, eine eigene, den Preußiſchen Grundſätzen angemeſſene, Verordnung ([43]).

§. 26. 21) Herzogthum Naſſau.

Die Landesherrliche Verordnung, die Obliegenheiten der Landjäger betreffend, vom 20. Novbr. 1809, legt denſelben die Pflicht der Bewahrung und des Transports der arretirten Perſonen ob, ohne jedoch das Nähere dieſer Pflicht zu beſtimmen.

Das Preußiſche Circular vom 10. Octbr. 1814 iſt von Seiten des Staats-Miniſteriums unterm 6. April 1815 ſämmtlichen Regierungen des Herzogthums zur Nachricht und Befolgung mitgetheilt.

§. 27. 22) Herzogthum Anhalt-Deſſau.

Der Transport liegt der Gensd'armerie in Gemäßheit des Gensd'armerie-Reglements vom 12. Auguſt 1810 ob ([44]).

Die Behörden dieſes Herzogthums ſind von der dortigen Rentkammer unterm 4. Novbr. 1814 angewieſen, nach den, in der Preußiſchen Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 enthaltenen, Grundſätzen zu verfahren.

§. 28. 23) Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Nach der Inſtruction für die Gensd'armerie, vom 12. Octbr. 1810 ([45]), gehört der Transport zu den Obliegenheiten der Gensd'armerie.

§. 14. „Ehe der Gensd'arm die arretirten oder aufgegriffenen Perſonen transportirt, hat er, ſobald ſolches geſchehen kann, ihnen ihre ſämmtlichen Papiere, alle Waffen, gefährliche Inſtrumente und verdächtige Effecten, z. B. Dietriche, Brecheiſen und dergleichen, auch alles baare Geld abzunehmen, und Alles in Gegenwart des Arretirten aufzuzeichnen.“

§. 15. „Der Transport geſchiehet in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hievon finden nur in dringenden Fällen Statt, z. B. wenn Gebrechliche und Kranke (in ſofern bei letztern der Transport überhaupt zuläſſig und ihrer Geſundheit nicht nachtheilig iſt) fortzuſchaffen, oder wenn die Aufgegriffenen ſo zahlreich und gefährlich ſind, daß ſie nicht anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. In ſolchen Fällen kann der Gensd'arm an jedem Orte im Lande, wo er es nöthig findet, gegen Ausſtellung eines Scheins, eine Fuhre bis zum Orte der Ablieferung fordern. Die Zehrung des Arretirten während des Transports iſt von der ihm abgenommenen Baarſchaft und zwar täglich mit 3 Gr. zu beſtreiten. Hat der Arretirte keine oder nicht hinreichende Baarſchaft gehabt, ſo hat ihm der Gensd'arm das Erforderliche nach obigem Satz zu verabreichen, und die Wiedererſtattung von der Orts-Obrigkeit zu erwarten.“

§. 16. „Der Gensd'arm iſt dafür verantwortlich, daß der Aufgegriffene und Arretirte ihm nicht entſpringe; dagegen kann er zu deſſen Feſthaltung ſich aller Mittel bedienen, welche dem Körper und der Geſundheit des Arretirten nicht ſchädlich ſind. Wenn er den Transport allein zu bewerkſtelligen ſich nicht getrauet, ſo kann er die nächſte Orts-Obrigkeit oder Dorfgerichte um Beigebung der nöthigen Hülfe erſuchen.“

([38]) Allgem. Gensd'armerie-Codex S. 403. — ([39]) Anlage XII. — ([40]) Anlage XIII. — ([41]) Anlage XIV. — ([42]) In von Berg Polizeirecht Thl. V. S. 104. — ([43]) Anlage XV. — ([44]) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 438. — ([45]) Allgemeiner Gensd'armerie-Codex S. 449.

§. 17. „Wenn dem Gensd'armen die aufzugreifende oder aufgegriffene Perſon entſpringt, ſo hat er ſelbige ernſtlich und ſchnell zu verfolgen, und wenn er ſie nicht erreicht, ſowohl andern Gensd'armen, wo er ſolche trifft, als auch die Gerichts-Obrigkeiten und Dorfgerichte um Beihülfe zu erſuchen, und den Entſprungenen, wenn er ihn findet, gleich zur Haft zu bringen."

Die Grundſätze der Preußiſchen Circular-Verordnung vom 10. Oct. 1814 ſind auch hier in der Verordnung vom 25. Novbr. 1814 (46) angenommen.

§. 29. 24) Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

In Uebereinſtimmung mit mehreren benachbarten Regierungen, ward in dieſem Fürſtenthum über das Transportweſen unterm 2. Septbr. 1808 eine eigene Verordnung erlaſſen (47).

§. 30. 25) Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen.

Im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen gehört, in Gemäßheit der Inſtruction für die Gensd'armerie, vom 28. März 1812 (48), der Transport der, mittelſt Schubs fortzuſchaffenden, Perſonen zu den Pflichten der Gensd'armerie.

„Der Gensd'arm muß (§. 8) ihnen ihre ſämmtlichen Papiere, alle Waffen, gefährliche Inſtrumente und alles baare Geld abnehmen und ſolches in Gegenwart der Arretirten aufzeichnen. Er darf ſich zur Feſthaltung der ihm zum Transport übergebenen Perſonen aller Mittel bedienen, welche den Körper und der Geſundheit der Arretirten unſchädlich ſind."

„Hat er (§. 9) Kranke oder Gebrechliche zu transportiren, welche nicht füglich zu Fuß gehen können, oder ſind die Arreſtanten ſo zahlreich und gefährlich, daß ſie nicht anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit fortgeſchafft werden können, ſo iſt er berechtigt, die nöthigen Fuhren bis zum Ort der Ablieferung zu requiriren. Die Zehrung des Arretirten während des Transports iſt von der ihm abgenommenen Baarſchaft zu beſtreiten, und wenn er dergleichen nicht hat, ſo hat entweder das Gericht, welches den Transport eines Arreſtanten anordnet, oder dasjenige, an welches ein von einem Gensd'armen Aufgegriffener eingeliefert wird, die zu machenden Auslagen zu vergüten."

In Uebereinſtimmung mit Schwarzburg-Rudolſtadt und andern benachbarten Fürſten, erging unterm 12. Octbr. 1808 die, unter den Anlagen abgedruckte, Verordnung (49), ſo wie unterm 12. Novbr. 1814 ein, mit den Grundſätzen des Preußiſchen Circular-Reſcripts vom 10. Octbr. 1814 übereinſtimmendes, Edict (50).

§. 31. 26) Fürſtlich-Reußiſche Lande der jüngern Linie.

Das Patent zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit, d. d. Gera, den 25. Auguſt 1808, beſtimmt:

§. 13. „Alle Bettler, Vagabonden und ſonſt verdächtige Perſonen, ſind ſofort aufzugreifen und mit einer ausreichenden Bedeckung bis zum nächſten, nach der Stadt zu gelegenen, Dorfe zu bringen und daſelbſt an den Schultheißen oder Dorfrichter abzugeben, von da aber von Dorf zu Dorf auf gleiche Weiſe bis nach der Stadt und daſelbſt an Stadt- und Landgerichtsſtelle zu transportiren."

§. 14. „Sollte eine Gemeinde dergleichen Arreſtanten zur Bewachung und ohne weitern Transport nicht annehmen; ſo werden diejenigen, an welchen die Reihe ſteht, wenn ſie des Richters oder Schultheißens Anordnung nicht Folge leiſten, jeder um 5 Thlr., wovon die den Arreſtanten überbringende Mannſchaft die Hälfte bekommt, beſtraft, und zum Erſatz der dadurch etwa verurſachten weitern Verſäumniß- und Berechnungs- und andern Koſten angehalten."

Unterm 9. März 1809 erging eine eigene Verordnung, wie es mit Transportirung der aufgegriffenen Vaganten durch den ſogenannten Schub in ihre Heimath gehalten werden ſolle (51).

§ 32. 27) Fürſtenthum Waldeck.

Auf erfolgte Mittheilung des Preußiſchen Circulars vom 10. Octbr. 1814 iſt unterm 19. Januar 1815 eine gleichartige Verfügung erlaſſen (52).

§. 33. 28) Fürſtenthum Lippe-Detmold.

Die Königl. Preußiſche Circular-Verordnung vom 10. Octbr. 1814 (§. 7.) iſt nach dem, von der Fürſtl. Regierung zu Detmold an das Preußiſche Polizei-Miniſterium unterm 15. Novbr. 1814 erlaſſenen, Schreiben ſämmtlichen Lippe-Detmoldſchen Polizei-Behörden zugefertigt, um darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

---

(46) Anlage XVI. — (47) Anlage XVII. — (48) Allgem. Gensd'armerie-Codex S. 163. — (49) Anlage XVIII. — (50) Anlage XIX. — (51) Anlage XX. — (52) Anlage XXI.

Codex Diplomaticus von XXVI Transport-Geſetzen.

I. Circulare des Königl. Preuß. Polizei-Miniſteriums, den Transport der, aus dem Lande zu bringenden, Verbrecher und Vagabonden betreffend, vom 10. Octbr 1814.

Das, bei Landesverweiſungen bis jetzt beobachtete, Verfahren, nach welchem der zu Verweiſende ohne alle Benachrichtigung der Behörden des Auslandes oft heimlich über die Landesgrenze gebracht und ohne alle Aufſicht ſich ſelbſt und ſeinem Schickſale überlaſſen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck unerreicht gelaſſen, ſondern oft noch weit üblere Folgen nach ſich gezogen, indem der Verwieſene entweder in die Königl. Staaten zurückkehrte, oder, im Auslande ſeine verbrecheriſche Laufbahn fortſetzend, mit andern in den hieſigen Straf-Anſtalten ihm bekannt gewordenen, ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrechern, ſich verabredetermaßen wiederfand, und ſo den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte.

Ich fand mich daher veranlaßt, dem Herrn Juſtizminiſter die Abſtellung dieſer Mißbräuche und insbeſondere vorzuſchlagen, daß künftig alle Landesverweiſungen, unter Beobachtung eines zweckmäßigen, jenen Nachtheilen vorbeugenden, Verfahrens durch die Polizei-Behörden vollſtreckt werden mögten.

Da derſelbe dieſen Vorſchlag angenommen, und, demſelben gemäß, durch die in Abſchrift beigehende, mir mitgetheilte Circular-Verfügung ſämmtliche Gerichtsbehörden angewieſen hat; ſo veranlaſſe auch ich die Königl. Regierung, alle Polizei- und andere betreffende Behörden, namentlich die der Straf-Anſtalten in deren Departement hiernach zu inſtruiren und dabei folgende Beſtimmungen zum Grunde zu legen.

1) Jeder Transport Eines des Landes Verwieſenen erfolgt von nun an durch die Orts-Polizeibehörde, an welche derſelbe daher von dem Gerichte zu dieſem Ende abgeliefert wird.

2) Die Grenze, über welche derſelbe zu bringen, wird der Polizei-Behörde vom Gerichte bei der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der erſtern, nach vorgängiger Rückſprache mit dem letzten, beſtimmt.

3) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angrenzenden Auslande geboren, oder wohnhaft iſt, oder ſonſt ſeinen Gerichtsſtand hat, und in daſſelbe zurückgebracht werden muß; ſo hat die Polizei-Behörde ihn an die nächſte Stadt- oder Amtspolizei-Behörde dieſes Auslandes abzuliefern, und derſelben das Weitere zu überlaſſen. Eben dieſes findet Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt, ſondern daſſelbe nur durchreiſen muß, um zu ſeiner Beſtimmung zu gelangen.

4) Die abſendende Polizei-Behörde muß außerdem die des Beſtimmungsortes des Transportanden von der bevorſtehenden oder ſchon erfolgten Abſendung benachrichtigen; und

5) dem Verwieſenen einen Paß mitgeben, welcher, außer den gewöhnlichen Erforderniſſen und der möglichſt vollſtändigen Perſonsbeſchreibung, die Veranlaſſung der Verweiſung, den Ort, wohin der Verwieſene ſich begeben will oder ſoll, und die Weiſung enthält, bei der, von dem Gerichte ihm angedroheten, Strafe die Königlichen Staaten nicht wieder zu betreten.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß jede, mit der Polizei-Verwaltung beauftragte, Orts-Behörde dergleichen Päſſe zu ertheilen befugt iſt.

6) Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die, bei Verbrechern und Herumtreibern übliche, Art, bis zu der Polizei-Behörde des Grenzortes, welche alsdann die Ablieferung an die nächſte Polizei-Behörde des Auslandes, wie oben beſtimmt iſt, unter Mitſendung des Paſſes der abſendenden dieſſeitigen Behörde, beſorgt.

7) Den dieſſeitigen Regierungen und Polizei-Behörden iſt überlaſſen, wegen vorgängiger Benachrichtigung, mit den Behörden des Auslandes Verabredungen zu treffen.

8) Die abſendende dieſſeitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Beſcheinigung des wirklich erfolgten Transports über die Grenze.

9) Dagegen werden dieſer Polizei-Behörde die, durch den Transport verurſachten, Koſten von dem gedachten Gerichte erſtattet, welchem die Liquidation derſelben zuzuſtellen iſt.

10) Die, bei dieſen Transporten vorfallenden, Fahrläſſigkeiten ſind beſonders ſtrenge zu ahnden.

11) Das oben vorgeſchriebene Verfahren tritt auch bei denjenigen ein, welche in Folge polizeilicher Maßregeln oder Verfügungen über die Grenze gebracht werden, in ſo weit es auf ſie anwendbar iſt; ſo wie es auch

12) in Anſehung der, von ausländiſchen Behörden in die dieſſeitigen Staaten zurückgebrachten, Individuen, in ſo fern ſie in denſelben ihren Gerichtsſtand haben, Anwendung findet.

Indem ich die Königl. Regierung ſchließlich benachrichtige, daß ich die vorſtehenden Beſtimmungen auch den Regierungen der benachbarten Staaten, mit dem Erſuchen um Erlaſſung entſprechender Anweiſung ihrer Unterbehörden mitgetheilt habe, überlaſſe ich derſelben, mit den Behörden des angrenzenden Auslandes ſelbſt Verabredungen zu treffen, durch welche die Ausführung dieſes Verfahrens befördert werden kann, und erwarte Abſchrift der an die dieſſeitigen Unterbehörden zu erlaſſenden behufigen Inſtruction. Berlin, den 10. Octbr. 1814.

In Abweſenheit des Herrn Staats- und Polizei-Miniſters Durchlaucht

gez. von Kamptz.

An ſämmtliche Königl. Regierungen und Militair-Gouvernements.

II. Circular des Juſtiz-Miniſteriums, den Transport der zur Landes-Verweiſung verurtheilten Verbrecher betreffend, vom 1. Octbr. 1814.

Die erkannten Landes-Verweiſungen ſind bisher gemeiniglich auf eine Art vollſtreckt worden, daß der Zweck derſelben größtentheils verloren gegangen, und die über die Grenze gebrachten Perſonen zur Rückkehr oft gezwungen geweſen. Um dieſen Nachtheilen möglichſt vorzubeugen, hat das Polizei-Miniſterium beſchloſſen, die zu Transportirenden mit angemeſſenen Päſſen verſehen zu laſſen, und der Chef der Juſtiz iſt mit gedachtem Miniſterium dahin überein gekommen, den Transport über die Grenze jedesmal durch die Orts-Polizei-Behörde, gegen Erſtattung der Koſten von Seiten des Gerichts, beſorgen zu laſſen. Dem gemäß muß ein ſolcher über die Grenze zu transportirende Menſch der Polizei-Behörde zu dieſem Zweck überliefert werden, nachdem demſelben vorher von dem Gericht die nöthige Warnung wegen der Folgen einer etwanigen Rückkehr ertheilt worden iſt. Die Polizei-Behörde iſt dabei zu erſuchen, über den wirklich erfolgten Transport über die Grenze eine Beſcheinigung zu den Unterſuchungs-Acten zu ertheilen. Hiernach hat ſich das Königl. Kammergericht (Ober-Landesgericht) die (Criminal-Deputation) zu achten, und die dem Collegio untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter ebenfalls dazu anzuweiſen.

Berlin, den 1. Octbr. 1814.

Der Juſtizminiſter von Kircheiſen.

An das Königl. Kammergericht. An ſämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte. An die Criminal-Deputation des hieſigen Königl. Stadtgerichts.

III. General-Inſtruction des Königl. Preußiſchen Polizei-Miniſteriums für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilſtande, vom 16. Septbr. 1816.

Die Unzulänglichkeit der, über den Transport der Verbrecher und Landſtreicher vom Civilſtande vorhandenen, geſetzlichen Vorſchriften und die Verſchiedenheit des dabei beobachteten Verfahrens hat bisher manche, der öffentlichen Sicherheit höchſt nachtheilige, Unordnungen veranlaßt, und zu deren Verbeugung nachſtehende reſp. Zuſammenſtellung der, darüber beſtehenden, Beſtimmungen und nähere Inſtruction nothwendig gemacht:

§. 1. 1) Gegenſtand dieſer Inſtruction.

Die gegenwärtige Inſtruction gilt für alle, von Polizei-Behörden jeder Art angeordnete oder geleitete, Transporte der Verbrecher, verdächtigen Perſonen, Landſtreicher oder ſonſtiger Arreſtanten, in ſo fern ſie nicht zum Militairſtande gehören, und daher auf Anordnung einer Militairbehörde transportirt werden, ohne Unterſchied, ob ſie von einem einheimiſchen Orte zum andern, oder aus dem Lande ins Ausland, oder aus dem Auslande in oder durch das Inland transportirt werden, in ſo weit die Unanwendbarkeit einzelner Beſtimmungen nicht aus der Eigenthümlichkeit dieſer einzelnen Transporte folgt, wie z. B. beim Transport von einem Orte zum benachbarten Orte auf die Transportſtation nicht geſehen werden kann (§. 6.).

Sie verbindet alle diejenigen, welche mit dem Transporte der obgedachten Individuen beauftragt oder beſchäftigt ſind; die, beim Transporte durch Gensd'armerie oder anderes Militair eintretenden, Abweichungen ergeben ſich von ſelbſt, und werden, dem Befinden nach, noch beſonders öffentlich bekannt gemacht oder ſonſt beſtimmt werden.

§. 2. 2) Transport der Verbrecher.

Es verbleibt bei der, durch die Circular-Verordnungen der Miniſterien der Juſtiz und der Polizei reſp. vom 1. und 10. Octbr. 1814 gemachten, Anordnung, daß die Juſtiz-Behörden die, auf ihre Verfügung über die Grenze zu transportirenden, Verbrecher jedesmal an die Polizei-Behörde zur Vollſtreckung des Transports abliefern. Die Polizei-Behörden müſſen aber auch bei andern Verbrechern die Transport-Requiſitionen der Juſtiz-Behörden in der hier vorgeſchriebenen Art erfüllen.

§. 3. 3) Transportſtraßen.

Die Königlichen Regierungen haben, jede in ihrem Departement, reſp. unter Rückſprache mit den benachbarten Regierungen, zum Transporte der Verbrecher und Vagabonden baldmöglichſt eigene Etappenſtraßen reſp. anzuordnen, oder, wo ſie bereits vorhanden, zu revidiren. Dieſe Transportſtraßen ſind ſo viel, als möglich, mit den Militairſtraßen zu vereinigen, und über Orte zu leiten, in welchen Gensd'armeriepikets oder Garniſonen ſich befinden, und die zu Transportſtationen übrigens ſich eignen.

§. 4. 4) Transportſtationen.

Auf den Transportſtraßen ſind in angemeſſenen Entfernungen von drei bis vier Meilen Transportſtationen zu beſtimmen und einzurichten, und dazu möglichſt Städte und Aemter, oder große Dörfer, ſo viel thunlich Orte, in welchen Garniſonen oder Gensd'armerieſtationen ſind, zu wählen.

Die Königlichen Regierungen werden verfügen, daß zu jeder Zeit auf den Transportſtationen hinlängliche Vorkehr zur ſichern Bewachung, Aufbewahrung und Fortſchaffung der Transportaten, mithin ſowohl die nöthige Militair- oder Civilbewachung, als angemeſſene Gefängniſſe und, in Gemäßheit des Directorialreſcripts vom 12. März 1805 (Jahrbücher der Preußiſchen Geſetzgebung, Heft XIV. Abſchnitt III. No. III.), hinreichende Schließgeräthſchaften vorhanden ſind.

§. 5. 5) Oeffentliche Bekanntmachung derſelben.

Sowohl die Transportſtraßen, als die Transportſtationen, ſind in jedem Regierungs-Departement öffentlich und zugleich den benachbarten Regierungen bekannt zu machen.

§. 6. 6) Richtung der Transporte.

Jeder Transport geſchieht nur auf der angeordneten Transportſtraße; ſie muß genau gehalten, und Nebenwege nicht eingeſchlagen werden.

Die Transporte von den, an der Transportſtraße nicht liegenden, Orten müſſen, unter Beobachtung der übrigen Vorſchriften dieſer Inſtruction, auf die nächſte Transportſtation gerichtet werden, falls der Beſtimmungsort nicht näher, wie dieſe iſt, als in welchem Falle ſie, unter Beobachtung der übrigen Beſtimmungen der gegenwärtigen Inſtruction, unmittelbar auf derſelben erfolgen.

§. 7. 7) Wechſel des Transports.

Jeder Transport geht von einer Transportſtation zur andern (§. 4.), und wird nur auf derſelben die Begleitung gewechſelt, in Anſehung der militairiſchen Bedeckung entſcheidet jedoch die ihr gegebene Anweiſung.

Den Polizei-Behörden bleibt indeſſen unbenommen, nach Maßgabe der Verhältniſſe, ein für allemal, oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß die Transportbegleitung nicht von Station zu Station, ſondern von Ort zu Ort wechſeln ſoll; der Transportführer (§. 11.) muß jedoch ſo viel als möglich nur an Stationsörtern gewechſelt werden.

Ausnahmen vom Wechſeln des Transports an einem Etappenorte finden Statt, wenn

1) der Transportat an einem, zwiſchen den Stationen liegenden, Orte abgeliefert werden ſoll, oder
2) Unglücksfälle die Fortſetzung des Transports bis zur nächſten Station nicht geſtatten, als in welchem Falle die Obrigkeit des Ortes, an welchem die Behinderung ſich äußert, in die Stelle und Verbindlichkeiten der Obrigkeit des nicht erreichten Stationsorts tritt, und, gleich derſelben, für die ſichere Bewachung und Fortſchaffung des Transportaten, bis zum obgedachten Stationsorte ſorgen, und die Transportkoſten reſp. erſtatten und vorſchießen (§. 14.) muß.

§. 8. 8) Anzahl der Transportaten.

Die Anzahl der, auf den nämlichen Transport zugleich zu gebenden, Individuen hängt von dem, alle eintretende Verhältniſſe genau berückſichtigenden, Ermeſſen der abſendenden Behörde ab.

Sie hat auch darauf zu ſehen, daß gefährliche Transportaten, die gemeinſchaftlich Verbrechen begangen haben, oder herumgeſtreift und mit einander genau bekannt ſind, entweder auf beſondern Transporten, oder auf dem nämlichen Transporte mit erhöheter Vorſicht transportirt werden.

Wenn nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme begründen; ſo müſſen an jedem Orte die Transportaten in der Ordnung, wie ſie angekommen ſind, weiter befördert werden.

§. 9. 9) Transport-Arten.

Die Transporte erfolgen auf folgende Arten:

I. Auf der ordentlichen Poſt.

Dieſe iſt nur ausnahmsweiſe, bei beſonderer Bewandniß der Verhältniſſe, zuläſſig und erfordert einen eigenen Begleiter; die näheren Vorſchriften müſſen in einzelnen Fällen nach Maßgabe derſelben beſtimmt werden.

II. Auf einem oder mehreren Wagen.

Der Wagentransport iſt nur zuläſſig,

1) bei beſonders gefährlichen Verbrechern, welche allemal auf Wagen zu transportiren, und, nach Befinden, an denſelben anzuſchließen oder anzubinden ſind;
2) bei Transportaten, welche, nach dem ärztlichen Gutachten (§. 16.), wegen Krankheit oder Schwächlichkeit, ohne Nachtheil der Geſundheit, nicht zu Fuß transportirt werden können;
3) wenn ſchwache Greiſe oder mehrere kleine Kinder transportirt werden;
4) wenn Perſonen höheren Standes transportirt werden, wobei überdem auch in Anſehung der Gattung des Wagens auf den Stand Rückſicht zu nehmen iſt;
5) wenn, wegen beſonders ſchlechter Witterung oder unterweges eingetretener Unglücksfälle, die Station ohne Wagen nicht würde erreicht werden können, und Verhältniſſe das, §. 7. No. 2. gedachte, Auskunftsmittel nicht geſtatten;
6) wenn der Fußtransport, wegen Widerſetzlichkeit der Transportaten, mit Sicherheit nicht fortgeſetzt werden kann und Verſtärkung der Begleiter (§. 11.) nicht hinreichende Sicherheit gewährt;
7) wenn der Transportat unterweges ſo erkrankt, daß er, ohne Nachtheil ſeiner Geſundheit, zu Fuß nicht weiter gebracht werden kann; und
8) wenn die Verhältniſſe überhaupt einen ſchleunigen Transport erfordern.

In den Fällen 1. 2. 3. 4. und 8. muß die abſendende Behörde den Wagentransport gleich anordnen, in den Fällen 5. 6. und 7. aber der Transportführer unterweges die Fuhre annehmen, und ihm hierbei von jeder Obrigkeit, beſonders aber von den Schulzen ſchleunige Hülfe geleiſtet, in dem einen, wie in dem andern Falle aber auf die möglichſt wohlfeile Anſchaffung der Fuhre Bedacht genommen werden.

III. Zu Pferde; dieſer Reittransport iſt nur ausnahmsweiſe in ſeltenen, dazu geeigneten Fällen nicht anders, als mit beſonderer Sorgfalt zuläſſig.

IV. Zu Fuß; der Fußtransport iſt bei bloßen Vagabonden und minder gefährlichen Verbrechern Regel, und findet allemal ſtatt, wenn keine der vorgedachten Transport-Arten zuläſſig iſt.

§. 10. 10) Militair- oder Civiltransport.

Der Transport iſt, nachdem er von der Gensd'armerie und anderm Militair, oder von den Gemeinden geführt wird, Militair- oder Civil- und Communaltransport.

I. Der Militairtransport iſt in folgenden Fällen erforderlich:

1) Mörder, Brandſtifter, Räuber, gefährliche Diebe, Betrüger oder ähnliche, die öffentliche Sicherheit beunruhigende, gefährliche Verbrecher, ſind in Gemäßheit der Allerhöchſten Cabinetsordre vom 3. Decbr. 1804 („Jahrbücher der Preußiſchen Geſetzgebung," Heft XIV. Abſchnitt III. No. III.) und der, auf deren Grund erlaſſenen Directorial-Reſcripte vom 18. deſſelben Monats („Edictenſammlung" vom Jahre 1804. No. 63.) und vom 15. Januar 1805. („Jahrbücher" a. a. O.) nicht anders, als militairiſch, mithin nach Vorſchrift des §. 81. des Gensd'armerie-Edicts vom 30. Juli 1822, von der Königl. Gensd'armerie, oder wenn dieſe in genugſamer Anzahl nicht vorhanden ſein ſollte, von dem dazu requirirten Militair zu transportiren.

Die abſendende Behörde oder die der Stationsörter hat deßhalb die nöthigen Requiſitionen zu erlaſſen; wenn ſolche Verbrecher von einer unbequartirten Stadt oder vom platten Lande abgeführt werden, und keine Gensd'armerie zu haben iſt; ſo ſind ſie unter ſtarker Begleitung von Bürgern oder Bauern bis zur nächſten Station, und von dort durch Gensd'armen oder Militair weiter zu bringen.

Die Anzahl der, dem Militair oder der Gensd'armerie beizugebenden Civilbegleiter iſt nach den jedesmaligen Verhältniſſen zu beſtimmen, und bei Transporten durch Militair, nach dem Directorial-Reſcripte vom 12. März 1805, der Civilbegleitung die Bezahlung der Transportkoſten lediglich zu überlaſſen.

In Anſehung der, dem Militair für die, den Civil-Behörden bisher obgelegenen Transporte von ihnen zu leiſtenden Vergütigung, nämlich

a) von Einem Thaler Diäten und dem, zum Fortkommen unentgeltlich zu ſtellenden Reitpferde für den, bei ſtarken Transporten commandirten Officier und
b) von vier guten Groſchen täglicher Zulage für den Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarſch,

verbleibt es bei der Königl. Cabinetsordre vom 3. Decbr. 1804 und den Directorial-Reſcripten vom 15. Januar und 12. März 1805.

2) Gefährliche Landſtreicher, Verdächtige oder ſonſtige Arreſtanten werden von der Gensd'armerie, wenn dies aber wegen deren Schwäche oder anderweitigen Beſchäftigung nicht zuläſſig iſt, von den Gemeinden allenfalls unter militairiſcher Bedeckung transportirt, und hängen im erſteren Falle die der Gensd'armerie beizugebenden Civilbegleiter, und deren Anzahl von den Umſtänden ab.

II. Leichte Verbrecher und minder gefährliche Landſtreicher und andere Individuen ſind, wie bisher von den Gemeinden zu transportiren.

§. 11. 11) Stärke und übrige Beſchaffenheit der Begleitung

Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs iſt nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beſchaffenheit der Transportanden, der Jahreszeit, der Wege, und anderer Verhältniſſe von der abſendenden Behörde, jedoch allemal dergeſtalt zu beſtimmen, daß ſie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit zur nächſten Station (§. 4.) zu bringen.

Bei Civil-Transporten zu Fuß müſſen mindeſtens

zwei Begleiter auf einen Transportaten
vier — — zwei —
fünf — — drei —
ſieben — — vier —

und ſo weiter in fortſchreitendem Verhältniſſe gegeben werden; bei ſchwächlichen Männern und bei Weibern und Kindern iſt eine geringere Zahl zuläſſig. Die Zahl der Begleiter bei andern, als Fußtransporten und bei Militairtransporten (§. 10.) richtet ſich nach den Verhältniſſen.

Der Transportführer muß nicht allein für die Erhaltung der beſtimmten Anzahl während des Transportes ſorgen, mithin, wenn einer der Begleiter an der Fortſetzung deſſelben unterweges behindert werden ſollte, an deſſen Stelle am nächſten Orte einen andern requiriren, ſondern er iſt auch ſchuldig, während des Transportes an jedem Orte eine Verſtärkung der Mannſchaft in allen den Fällen zu requiriren, in welchen ihm geſtattet ſein würde, einen Wagen anzuſchaffen (§. 9. No. II.).

Zu Transporteurs müſſen nur treue, zuverläſſige, unerſchrockene, handfeſte und gewandte Männer genommen, mithin 1) Weiber; 2) Männer über 60 Jahre alt; 3) junge Leute unter 18 Jahren; 4) ſchwache und unbeholfene Menſchen; und 5) Menſchen von zweideutigem, üblem Rufe, durchaus davon ausgeſchloſſen und dies auch bei etwanigen Stellvertretern beobachtet werden.

Es wird den Regierungen überlaſſen, auf den Transport-Stationen eine angemeſſene Anzahl ſolcher qualificirter Perſonen auszumitteln, und gegen Entbindung von andern perſönlichen Gemeindedienſten oder andere angemeſſene Vergütung, ein- für allemal zu Transporteurs zu beſtimmen.

Die abſendende und reſp. Stations-Behörde beſtellt aus den Transporteurs einen zum Führer des Transports, deſſen Anordnungen die übrigen Folge zu leiſten haben, und welchem die Transportkoſten und Transport-Documente (§. 19 bis 21.) anzuvertrauen ſind.

Ob und wie die einzelnen Transportaten den einzelnen Transporteurs zur beſondern Bewachung anzuvertrauen ſind, hängt von der Beſtimmung der Behörde ab.

In dazu geeigneten Fällen kann die abſendende Behörde überdem den Transport unter die Leitung eines Polizei- oder andern Beamten ſtellen, oder dem Transport einen Begleiter zu Pferde beigeben.

Die Begleiter müſſen, nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältniſſen, mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, ſowie mit Schließgeſchirren oder Stricken verſehen ſein, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen; es müſſen wenigſtens ſo viele Transporteurs mit Waffen verſehen ſein, als Individuen transportirt werden.

§. 12. 12) Transportkoſten.

Zu den Transportkoſten gehören alle diejenigen Koſten, welche durch den Transport und die Verpflegung und die Bewachung auf demſelben verurſacht werden, mithin 1) die Verpflegungsgelder des Transportaten auf dem Transporte; 2) die Poſtgebühren, und Wagen- oder Pferdemiethe in den Fällen der Zuläſſigkeit dieſer Transportmittel (§. 9.); 3) die Vergütigung für das Militair bei Militair-Transporten (§. 10.); 4) die Bekleidungskoſten (§. 17.); 5) dasjenige, was nach der Verfaſſung die Transporteurs an Transportgebühren, Zehrungsgeldern ꝛc. erhalten dürften; 6) die zuläſſigen Vergütigungen an Gerichts-, Polizei- und andere Unter-Officianten; 7) die Bewachungskoſten; 8) die etwanigen Ausfertigungs- und Stempel-Gebühren; 9) alle andere, auf dem Transporte vorgefallene, außerordentliche Auslagen.

In Anſehung aller dieſer Koſten iſt mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit, Genauigkeit und Wirthſchaftlichkeit zu verfahren, und ſowohl überhaupt, als inſonderheit

bei den, unter Nro. 9. gedachten Auslagen auf Beſcheinigung der Ausgabe, und bei den bedeutendern, ihrer Nothwendigkeit durch Zeugniſſe der Obrigkeit und Schulzen, oder ſonſt möglichſt Rückſicht zu nehmen.

Wenn die Transportirten an verſchiedene Obrigkeiten abgeliefert werden, ſo müſſen die gemeinſchaftlichen Transportkoſten nach Verhältniß der Anzahl der Transportirten vertheilt, die durch einen derſelben beſonders verurſachten, aber der Obrigkeit deſſelben allein angerechnet werden.

§. 13. Dieſe Koſten trägt

I. der Transportat ſelbſt, oder derjenige, der zu deren Tragung **in subsidium** rechtlich verbunden iſt, wenn jener oder dieſer dazu vermögend iſt.

II. Bei deſſen Unvermögen aber 1) wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Juſtizbehörde abgegeben iſt, in Gemäßheit der §. 2. gedachten Miniſterial-Beſtimmungen, dieſe Juſtizbehörde; 2) wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet iſt, und a. eine inländiſche Behörde verfaſſungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden iſt, dieſe Behörde; b. dieſe Verbindlichkeit einer inländiſchen Behörde aber nicht obliegt, und der Transportat ins Ausland gebracht wird, aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder bb) wenn auch dies der Fall nicht iſt, der dazu beſtimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehältlich jedoch des etwa zu nehmenden Regreſſes. 3) Wenn der Transportat ſonſt ein verdächtiges Individuum iſt, oder aus andern Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der obgedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

§. 14. Die abſendende Behörde hat bei einem unvermögenden Transportaten, und wenn die annehmende oder eine andere Behörde die Transportkoſten ihr nicht zugeſtellt hat, die Verbindlichkeit, ſie entweder für den ganzen Transport, oder bis zur nächſten Transportſtation vorzuſchießen.

Es hängt hierbei von ihrer Wahl ab, ob ſie

I. die Transportkoſten für den ganzen Transport auslegen, und von der Behörde des Beſtimmungsortes wahrnehmen, oder ob

II. ſie dieſe Koſten nur bis zur nächſten Transportſtation (§. 4.) vorſchießen will. Im

ad I. erſteren Falle, der ſich bei kurzen Transporten innerhalb Landes empfiehlt, muß der Betrag der Transportkoſten dem Transportführer zur genauen Berechnung mitgegeben werden, und iſt, dringende unerwartete Fälle abgerechnet, kein Zwiſchenort zu Auslagen verbunden. Im

ad II. zweiten Falle muß die abſendende Behörde aber die, bis zur nächſtfolgenden Transportetappe (§. 4) erforderlichen Koſten vorſchießen, auf dem Transportzettel einzeln aufführen, und ſolchergeſtalt bei der nächſtfolgenden Transportſtation liquidiren, dieſe aber bei der Ablieferung des Transportaten die liquidirten, und unterwegs etwa erwachſenen, fernern Koſten der abliefernden Behörde ſofort durch die zurückgehenden Transportanden erſtatten, demnächſt aber mit dem fortgehenden Transporte dieſe Koſten, und die denſelben hinzuzufügenden Koſten des Transports von ihr bis zur nächſtfolgenden Station vorſchießen, und von dieſer auf eben dieſe Art wieder erheben. Dies Verfahren wird auf dem ganzen Transporte bis zum Beſtimmungsorte beobachtet, von deren Obrigkeit die, auf dem ganzen Transporte erwachſenen, und ſolchergeſtalt von der letzten Stationsbehörde vorgeſchoſſenen Koſten der letztgedachten Behörde erſtattet werden.

Wenn die Koſten dem Regierungsfonds zur Laſt fallen (§. 13); ſo liquidirt die letzte Stationsbehörde dieſe Koſten bei der abſendenden Behörde, und dieſe, unter Beilegung des Transportzettels, unmittelbar, oder durch die Kreisbehörde, bei der ihr vorgeſetzten Regierung.

Jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde (§. 7), ſowie die annehmende Behörde muß dieſe Koſtenerſtattung und Auslagen ſofort und unweigerlich beſchaffen, und die, dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der Behörde beſonders anbringen.

Die Erſtattung der vorgeſchoſſenen Koſten von der folgenden oder von der Beſtimmungsbehörde erfolgt aber nur dann, wenn der Transportat wirklich überliefert iſt, fällt mithin weg, wenn derſelbe auf dem Transport entſprungen ſein ſollte (§. 32).

§. 15. 13) **Verfahren beim Transporte.**

a) **Feſtſtellung des Beſtimmungsortes.**

Die abſendende Behörde muß vor Anordnung des Transportes den Ort, nach welchem der Transportande geſetzlich abzuliefern iſt, feſtſtellen.

Bei den, von einer Juſtizbehörde zum Transporte abgegebenen Individuen (§. 2.) entſcheidet hierüber deren Beſtimmung; in andern Fällen iſt, wenn der Beſtimmungsort nicht zuverläſſig aus den Acten hervorgeht, oder die Angabe des Transportaten

nicht ſonſt unbezweifelt iſt, zuvörderſt durch Communication mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach deſſen Angabe zu bringen ſein würde, auszumitteln, ob dieſe Behörde zu ſeiner Annahme bereit oder ſchuldig iſt.

§ 16. b) Ausmittelung des Geſundheitszuſtandes des Transportanden.

Da der Transport auf den Geſundheitszuſtand des Transportanden keinen nachtheiligen Einfluß haben darf; ſo iſt bei kranken oder ſchwachen Perſonen durch ärztliches Gutachten vorgängig feſtzuſtellen, daß der Transport ohne Nachtheil für die Geſundheit erfolgen könne, und inſonderheit, daß dies bei dem Fußtransport der Fall ſei (§. 9).

§. 17. c) Bekleidung deſſelben.

Die abliefernde Behörde muß vor dem Transport dafür ſorgen, daß der Transportande, ſo weit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergerniſſes erforderlich iſt, nothdürftig, jedoch möglichſt wohlfeil bekleidet werde, widrigenfalls die Gensd'armerie oder das Militair den Transport nicht übernehmen, oder die nächſte Stationsbehörde dies nachholen muß.

§. 18. d) Anweiſung der Transporteurs.

Die Behörden müſſen die Transporteurs, nach Beſchaffenheit, mündlich oder ſchriftlich, über diejenigen Vorſichtsmaßregeln genau anweiſen, welche, nach Maßgabe der Gefährlichkeit und anderer Verhältniſſe der Transportaten zu beobachten ſind, inſonderheit müſſen dem Gensd'armen und dem Militair die, zu transportirenden Individuen, nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit ſich darnach in Anſehung der, zum Transporte zu commandirenden Subjekte gerichtet werden könne.

§. 19. e) Transportzettel.

Dem Transporte und inſonderheit dem Transportführer wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem 1) das vollſtändige Signalement, und 2) die Bekleidung des Transportanden, 3) die Urſache des Transports, 4) die Transportſtraße, und inſonderheit der nächſte Stationsort und die Behörde, an welche der Transportat dort abzuliefern iſt, 5) der Beſtimmungsort, 6) die Anzahl und Namen der Transporteurs und des Transportführers, 7) die Art des Transports in Beziehung auf die Transportmittel (§. 9), ob der Transportat gefeſſelt oder ungefeſſelt geführt wird, u. dgl. 8) die den Transporteurs zur Ablieferung mitgegebenen Effecten und Papiere, 9) die Beſtimmungen wegen der Transportkoſten, deren Betrag, Erſtattung u. ſ. w., 10) die, wegen des Transportes gegebenen, beſonderen Anweiſungen (§. 18), und 11) Tag und Stunde des Abganges des Transports genau zu bemerken ſind.

Der Transportzettel iſt 1) für jeden der Transportaten, in ſofern ſie verſchiedene Beſtimmungsorte haben, beſonders anzufertigen, und 2) nicht bloß mit der Unterſchrift, ſondern auch mit dem Siegel der abſendenden Behörde zu verſehen.

§. 20. f) Signalements-Exemplare.

Außerdem erhält der Transportführer noch das vollſtändige Signalement der Perſon und der Kleidung der Transportaten und zwar eines jeden derſelben beſonders und in duplo, um dadurch im Entweichungsfalle die Verfolgung zu erleichtern (§. 24).

§. 21. g) Andere Papiere und Effecten.

Der Führer des Transports bekommt ferner 1) einen Paß, in ſofern er nöthig iſt; 2) Abſchrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Beſtimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanden anerkannt hat; 3) das Schreiben der abſendenden Behörde an die des Beſtimmungsorts, mit den etwa mitzugebenden Acten, in ſofern letztere dem Transport überhaupt anzuvertrauen, und nicht lieber auf der Poſt abzuſenden ſind; 4) die dem Transportanden abgenommenen Gelder, Effecten und Papiere.

§. 22. h) Sicherheitsmaßregeln.

Vor dem Abgange des Transports ſind die, in Anſehung der ſicheren Führung deſſelben nöthigen, Maßregeln zu nehmen und anzuordnen.

Gefährliche, ſtarke, widerſpenſtige Verbrecher und Vagabonden müſſen in der Regel gebunden oder gefeſſelt transportirt werden. Die Transportandenführer müſſen ſich hierbei genau an die Beſtimmung der abſendenden oder Stationsbehörden halten, und ſind nur berechtigt, hievon abzugehen, wenn 1) der Transportat unterweges die Flucht verſuchen, oder ſonſt ſich widerſpenſtig bezeigen ſollte, 2) die einbrechende Dunkelheit die Beſorgniß der Flucht verſtärken möchte, 3) einer der Begleiter behindert ſein ſollte, den Transport fortzuſetzen, und nicht gleich erſetzt werden kann, und 4) überhaupt unerwartete Ereigniſſe, z. B. Bruch des Wagens ꝛc. ꝛc. dies zur Sicherung des Transportes nothwendig machen.

Jeder Transportat iſt, ehe er an den Transport abgeliefert wird, in deſſen Gegenwart auf das genaueſte zu viſitiren; alle Inſtrumente, welche die Flucht erleichtern,

und alle Documente, welche ihm darauf nützlich ſein können, ſind ihm nebſt allem baaren Gelde abzunehmen und dem Führer mitzugeben.

Mördern, Räubern und Dieben, oder andern groben Verbrechern und gefährlichen Landſtreichern, welche entweder ſchon früher auf Transporten entſprungen ſind, oder beſondere Gefahr der Entweichung begründen kann, nach Ermeſſen der abſendenden Behörde, mit Berückſichtigung der Geſundheit, das Haupthaar ganz oder auf eine beſonders in die Augen fallende Art abgeſchoren werden.

Die abſendende Behörde hat, ſo viel als möglich, die des Beſtimmungsortes und der nächſten Stationsörter vom Abgange des Transportes noch vorher zu benachrichtigen.

§. 23. **i) Führung des Transports.**

Der Transport iſt ununterbrochen, und ohne Rückſicht auf Sonn- und Feſttage fortzuſetzen, und möglichſt ſo einzurichten, daß die Stationsörter noch vor Einbruch der Dunkelheit erreicht werden.

Sollten unerwartete Umſtände dies hindern, ſo bleibt dem Führer überlaſſen, entweder an einem Zwiſchenorte zu übernachten, oder den Transport durch Verſtärkung der Begleitung (§. 11) oder Feſſelung (§. 22) zu ſichern, oder einen Wagen zu nehmen (§. 10); im erſtern Falle muß jedoch der Transportat an die Obrigkeit abgeliefert, und in Anſehung der Bewachung nach Vorſchrift des §. 27. verfahren werden.

§. 24. **k) Betragen der Begleiter auf dem Transporte.**

Die Transporteurs müſſen auf dem Transporte überhaupt nach dieſer, und der ihnen gegebenen näheren Inſtruction, und den Weiſungen des Transportführers ſich genau richten, und inſonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die ſtrengſte Aufmerkſamkeit haben, und letztere beſonders in Wäldern oder andern gefährlichern Gegenden verdoppeln, und darin, ſowie in allen Verhältniſſen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheitsmaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müſſen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beſchaffenheit der Gegend, worin ſie ſind, ſprechen, ihnen nicht geſtatten, hierüber unter einander, oder überhaupt mit unbekannten Menſchen auf der Landſtraße ſich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt ſind, müſſen auf dem Transport möglichſt getrennt werden; die Begleiter dürfen von dem Transportanden nicht das Geringſte kaufen, oder eintauſchen, oder zum Geſchenke annehmen; wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlaſſung nicht herabſteigen, und muß dann beſonders ſcharf bewacht, und nach Bewandniß gefeſſelt, oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs iſt ſtrenge verboten, auf dem Transporte zu ſchlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter ſich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuſer einkehren, und dann muß nach Verhältniſſen der Transportat auf das ſtrengſte bewacht, und auf angemeſſene Art geſchloſſen oder gebunden werden.

Wenn einer der Transportaten die Flucht verſucht oder entſpringt; ſo iſt Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen; er iſt alsdann zu binden oder zu feſſeln, auch nöthigenfalls am nächſten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entſprungen iſt, ſo muß die Aufſicht auf die übrigen verſchärft, und ſie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch ſofortiges Nachſetzen, oder durch Requiſition der nächſten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden; wobei die, §. 20. gedachten Signalements zu gebrauchen, und Jedermann den Transporteurs Hülfe und Beiſtand zu leiſten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächſten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportſtraße, und jedem Gensd'armen und Schulzen anzeigen, damit auch dieſe wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

§. 25. **l) Behandlung der Transportaten.**

Die Transportaten müſſen zwar mit der, zu ihrer ſicheren Fortſchaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte, behandelt werden.

Wegen der Rückſicht auf ihre Geſundheit iſt bereits oben das Nähere beſtimmt; auf dem Transport iſt ihnen aber die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei jedoch auf ihre gehörige Sicherung zu ſehen; in Wäldern, hohlen Wegen und andern, der Flucht günſtigen Gegenden darf ihnen aber in der Regel nicht geſtattet werden, ſich auszuruhen.

In Beziehung auf die Verpflegung verbleibt es bei den, dafür vorhandenen oder nach Zeiten, Stand und anderen Verhältniſſen zu erlaſſenden Beſtimmungen; die Transportaten müſſen jedoch auf allen Fall wenigſtens diejenige Verpflegung erhalten, welche Gefangene von ihren Verhältniſſen bekommen.

Die Gefängniſſe in den Stationsörtern ſind nach Vorſchrift des, wegen der Polizei-Gefängniſſe unterm 12. Auguſt 1815 erlaſſenen Circulars des Polizei-Miniſteriums in gutem Stande zu erhalten und zu verwalten.

Die Transporteurs müſſen aller Mißhandlung der Transportaten, und außer dem Falle der Widerſetzlichkeit und des Verſuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derſelben ſich enthalten und auch in dieſen Fällen ſich keine Exceſſe erlauben; die Transportaten ſind dagegen wegen begangener Widerſetzlichkeit, Ungehorſams ꝛc. der nächſten Stationsbehörde anzuzeigen, und von derſelben zu beſtrafen. Die Transporteurs müſſen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels ſichern und ſchützen.

§. 26. m) Ablieferung der Transportaten.

Der Transportat iſt am Stationsorte, oder wenn derſelbe nicht zu erreichen iſt, an dem, an ſeine Stelle tretenden Orte (§. 7) nicht an Unterbediente, ſondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer ſich zu melden, und die weiteren Beſtimmungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig an die Wache oder zum Arreſt abgeliefert, oder von der Transportmannſchaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militairs oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten genau bewacht werden.

Der Transport iſt auf jeder Station vor der Ablieferung genau zu viſitiren, und der Transportzettel zu revidiren, und wenn er mangelhaft iſt, zu ergänzen, wobei die, auf dem Transport etwa vorgefallenen Veränderungen, ſowie die Zeit der Ankunft und die Gründe der etwanigen Verzögerung derſelben, auf dem Transportzettel zu bemerken ſind.

Wenn ein Transportat entſprungen iſt, ſo muß darüber bei der nächſten Stationsbehörde eine Unterſuchung angeſtellt, und die Acten demnächſt der Behörde, deren Transportanden der Transportat entwichen iſt, zum weitern Verfahren (§. 32.) überſandt werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effecten werden der Stationsbehörde abgeliefert.

Dieſelbe erſtattet, in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 14. die, bis dahin aufgelaufenen Transportkoſten der nächſten Stationsbehörde, gegen Quittung des Transportführers, und liquidirt ſie auf die obgedachte Art der nach ihr folgenden Behörde.

Sie giebt endlich dem Transportführer über die Ablieferung der Transportaten, Acten, Gelder und Effecten einen Empfangſchein, und bemerkt auf demſelben die Stunde der Ankunft und Abfertigung.

§. 27. n) Bewachung.

Die Stationsbehörde muß für die ſichere und angemeſſene Bewachung des Transportaten Sorge tragen; ſie geſchieht in Gemäßheit des Directorial-Reſcriptes vom 12. März 1805, in den Nachtquartieren, der Regel nach, in den Civil-Gefängniſſen, in Garniſonſtädten erforderlichenfalls mit Concurrenz des Militairs, in unbequartirten Orten aber auf die, dort übliche Art der Bewachung der Gefangenen.

Gefährliche Verbrecher ſind aber in Criminal-Gefängniſſen aufzubewahren.

§. 28. o) Weiterer Transport.

Jede Stationsbehörde muß den Transportaten ehebaldigſt weiter befördern, und dabei das bisher angeführte Verfahren, ſo weit es ſich nicht auf die erſte Behörde beſchränkt, von Station zu Station befolgt werden.

In Anſehung der Zeit der weitern Abſendung iſt zwar auf die Geſundheit der Transportaten, die Menge derſelben und andere Verhältniſſe zu ſehen; möglichſte Beſchleunigung derſelben muß indeſſen die Regel ſein.

§. 29. p) Ablieferung am Beſtimmungsorte.

Der Transportat wird mit den Geldern, Papieren und Effecten am Beſtimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu ſeiner Annahme verbunden iſt, oder an diejenigen, welche ſie zur Empfangnahme des Transportaten an der Grenze, oder ſonſt entgegengeſchickt haben ſollte.

Ueber die richtige Ablieferung des Transportaten wird auf dem Transportzettel quittirt, und in Anſehung der Erſtattung der Transportkoſten in Gemäßheit der Beſtimmungen des §. 14. verfahren.

§. 30. 14) Allgemeine Beſtimmungen.

a) Befolgung der Requiſition der Transporte.

Die Transporte müſſen allenthalben von Jedermann, beſonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requiſitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beiſtand ſchleunigſt geleiſtet werden.

Die Transportbegleiter müſſen dagegen ſich beſcheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beſchwerden Veranlaſſung geben, widrigenfalls aber ernſtlich beſtraft werden.

§. 31. b) Transport=Anweiſungen.

Die Regierungen haben zu veranlaſſen, daß die Transporteurs mit genauen Vorſchriften über das, auf Transporten zu beobachtende Verfahren verſehen und damit bekannt gemacht werden.

§. 32. c) Beſtrafen der Nachläſſigkeiten und Vergehen.

Dieſe und die im §. 31. gedachten und übrigen Inſtructionen müſſen mit der größten Pünktlichkeit auf das ſtrengſte befolgt werden: die geringſte Vernachläſſigung der, darin enthaltenen Vorſchriften iſt mit angemeſſener Strafe zu ahnden, und bei grober Nachläſſigkeit, Begünſtigung und Colluſionsfällen criminalrechtlich zu verfahren.

Neben den hiernach geſetzlich entweder adminiſtratoriſch oder criminalrechtlich zu erkennenden Strafen verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entſpringen laſſen, wenn ihnen auch nur der allergeringſte Grad von Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt, die etwa ſtatthabenden Transportgebühren, und müſſen die, auf die Wiedererhaltung des entſprungenen Transportaten verwandten Koſten, Prämien ꝛc. tragen, auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit die von derſelben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erſtattenden (§. 14.) Transportkoſten erſetzen; überdem ſind nachläſſige Transporteurs von fernern Transporten auszuſchließen, und auf ihre Koſten durch zuverläſſige Stellvertreter zu erſetzen.

Obrigkeiten, welche unfähige oder nachläſſige Transporteurs ſtellen, ſind mit angemeſſenen Ordnungsſtrafen zu belegen, und dem Befinden nach, ſtrenger zu beſtrafen, und in die, durch die Entweichung entſtandenen Schäden und Koſten zu verurtheilen.

§. 33. d) Transport=Controle.

Den Landräthen und Kreisbehörden liegt ob, die ihnen untergeordneten ſtädtiſchen Amts= und Dorfbehörden, ſowie die Schulzen in Beziehung auf die Transporte genau zu controliren, und die dabei bemerkten Vernachläſſigungen und Pflichtwidrigkeiten ohne alle Nachſicht entweder ſelbſt zu rügen, oder der vorgeſetzten Regierung zum Zweck der Beſtrafung anzuzeigen, widrigenfalls ſie ſelbſt ſich verantwortlich machen.

Auch die Regierungen haben hiebei mit Strenge unnachſichtlich zu verfahren, und mit dem Schluſſe eines jeden Vierteljahres zum Polizei=Miniſterium ein Verzeichniß der, in ihrem Departement auf Transporten entſprungenen Verbrecher, Landſtreicher und Arreſtanten einzureichen, und auf demſelben die Behörden, und die Transporteurs, die dabei nachläſſig geweſen, und die gegen beide verhängten Strafen zu bemerken, dieſe Bemerkung aber in den folgenden Verzeichniſſen nachzuholen, wenn die Strafe am Schluſſe des Quartals noch nicht hat erkannt werden können.

§. 34. e) Provinzial=Inſtructionen.

Den Regierungen wird überlaſſen, die gegenwärtige General=Inſtruction für ihr Departement durch beſondere Inſtructionen zu ergänzen, als in welchem Fall Abſchrift derſelben zum Polizei=Miniſterium einzureichen iſt. (1) Berlin, am 16. Septr. 1816.

Königliches Polizei=Miniſterium.

In Abweſenheit Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei=Miniſters Kamptz.

IV. Convention zwiſchen den Königen von Baiern und Würtemberg und dem Großherzog von Baden, wegen der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, vom 7. März 1816.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät, die mit den Bevollmächtigten des Königl. Bairiſchen und des Großherzogl. Badenſchen Hofes, in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, zu Stuttgart den 7. März d. J. abgeſchloſſene Uebereinkunft ratificirt haben, und die Ratifications=Urkunden gegenſeitig ausgewechſelt worden ſind; ſo wird der Inhalt dieſer Uebereinkunft hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Decret. Stuttgart im Königl. Staats=Miniſterio, den 23. Septr. 1816.

Convention.

Se. Königl. Majeſtät der König von Baiern,
Se. Majeſtät der König von Würtemberg und
Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Baden

haben in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, in Rückſicht der wechſelſeitigen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewieſenen, ſich über gewiſſe Grundſätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über dieſen Gegenſtand beauftragt, von welchen hierauf folgende Uebereinkunft mit Vorbehalt allerhöchſter und höchſter Genehmigung abgeſchloſſen worden iſt:

§. 1. Die contrahirenden hohen Souverains verbinden Sich, Niemand aus Ihrem,

(1) Frühere Provinzial=Geſetze ſ. Anlagen XXII — XXVI.

in eines Mit=Contrahenden Staatsgebiet auszuweiſen, der nicht ein Angehöriger des Staates iſt, dem er zugewieſen wird, und darin ſein Heimweſen zu ſuchen hat, oder wenigſtens durch das Gebiet deſſelben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates, nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staats=Angehörige, deren Uebernahme von Seiten der Contrahenden wechſelſeitig nicht verſagt werden können, ſind anzuſehen:

a) alle diejenigen, deren Väter, oder wenn ſie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mütter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenſchaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung geſtanden, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden ſind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverband entlaſſen worden zu ſein, und ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathloſen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren ſind, ſo lange ſie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder ſich daſelbſt mit obrigkeitlicher Bewilligung, verheirathet, oder darin mit Convenienz der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt, oder wenigſtens als ſelbſtſtändig ein Gewerbe getrieben haben;

c) Perſonen, welche zwar weder in dem Staatsgebiet geboren, noch zu Unterthanen daſelbſt aufgenommen worden ſind, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe, oder ſonſt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten ſind, daß ſie mit obrigkeitlicher Bewilligung daſelbſt geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren ſtillſchweigend geſtattet worden iſt, darin ihren Wohnſitz zu haben, oder als ſelbſtſtändig ein Gewerbe zu treiben.

Zu Begründung einer Anſprache an den Staat durch Verheirathung, iſt es nicht hinreichend, daß der Geiſtliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, ſondern es wird erfordert, daß der Diſtricts=Beamte, in deſſen Amtsbezirke die Trauung geſchehen iſt, dieſelbe durch eine ſchriftlich ausgeſtellte amtliche Erklärung als zuläſſig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landſtreicher ergriffen wird, der in einem Staate zufällig geboren iſt, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung ſich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbes ſich einheimiſch gemacht hat; ſo iſt der letztere Staat vorzugsweiſe, ihn aufzunehmen, verbunden.

Tritt das Unterthanenrecht in einem Staat mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung oder Gewerbtreibung in einem andern zuſammen; ſo iſt das erſte Verhältniß entſcheidend. Iſt ein Heimathloſer in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern, aber nach ſeiner Verheirathung während des beſtimmten Zeitraums von zehn Jahren als ſäßhaft oder gewerbetreibend geduldet worden; ſo muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vaganten keine der hier aufgezählten Beſtimmungen anwendbar oder erweislich, ſo hat derjenige Staat, wo er ſich zufällig befindet, ihn proviſoriſch beizubehalten.

§. 5. Verheirathete Perſonen weiblichen Geſchlechts ſind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältniſſe zugehört. Wittwen ſind nach eben denſelben Grundſätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenſtandes eine Veränderung einträte, durch welche ſie nach den Grundſätzen dieſer Uebereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6. Befinden ſich unter einer heimathloſen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche ſonſt wegen des Unterhalts, den ſie von den Eltern genießen, von denſelben nicht getrennt werden können; ſo ſind ſolche, ohne Rückſicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweiſen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, ſondern nur der Vater am Leben iſt, ſo folgen die Kinder dem Foro des Letztern.

§. 7. Hat ein Staats=Angehöriger durch irgend eine Handlung ſich ſeines Bürgerrechts verluſtig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; ſo kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beibehaltung oder der Wiederaufnahme deſſelben ſich nicht entziehen.

Handlungsdiener, Handwerksgeſellen, Zöglinge und Dienſtboten erwerben, ſo lange ſie in dieſer Eigenſchaft in dieſen Dienſten ſtehen, oder um des Unterrichtes und der Erziehung willen, ohne ſelbſtſtändig zu ſein, irgendwo verweilen, durch den bloßen Aufenthalt, wenn ſolcher auch länger als 10 Jahre dauerte, kein Wohnſitzrecht. Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staates ab, einen Zeitpunkt zu beſtimmen, nach deſſen Ablauf ein Handlungsdiener, ein Handwerksgeſelle oder Dienſtbote berechtigt iſt, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzuſuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landſtreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewieſen worden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier feſtgeſetzten Grundſätzen kein Heimathweſen anzuſprechen haben, iſt letzterer den Eintritt in ſein Gebiet zu geſtatten nicht ſchuldig; es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſten, zugeſchickt werden kann, und daß dies Verhältniß von Seiten des Staates, dem er zugeſchickt werden ſoll, wirklich anerkannt wird.

Ergiebt ſich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Paß von Seiten des Staates, dem der Ausgewieſene zugehört; ſo kann der Mangel des Beweiſes dadurch ergänzt werden, daß ein Geſandter dieſes Staates dem Ausgewieſenen für die Rückkehr in ſein Heimweſen einen Paß ausſtellt, welcher wo möglich auch von der Geſandtſchaft desjenigen Hofes, durch deſſen Staatsgebiet der Transport gehen ſoll, durch Mitunterſchrift und Siegel zu beurkunden iſt.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, daß ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er zufolge der bei ihm vorgefundenen Urkunden zugewieſen worden war; ſo kann derſelbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewieſen hatte, zur proviſoriſchen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich ſcheinen, ſind nicht anders, als mit ſicherer Begleitung zu transportiren, und in dem beſtimmten Uebergabsort des benachbarten Staates jedes Mal dem Orts-Beamten urkundlich zu übergeben; andern, welche in ihr Heimweſen verwieſen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu beſorgen wäre, iſt wenigſtens in einem Laufpaß die Route, die ſie zu machen haben, beſtimmt vorzuſchreiben.

§. 12. Bei Vaganten-Transporten ſollen nie über drei Perſonen zugleich übergeben werden, es wäre denn, daß ſie zu einer und derſelben Familie gehörten, und in dieſer Hinſicht nicht wohl getrennt werden könnten. Größere ſogenannte Vagantenſchube ſollen künftig nicht ſtattfinden.

§. 13. Zu Uebergabs-Orten ſind beſtimmt worden:

a) für Transporte aus dem Baierſchen in das Würtembergiſche: die Städte Gerabonn, Crailsheim, Neresheim, Ulm und Wangen;

b) für diejenigen, welche aus dem Königreich Würtemberg in das Königreich Baiern gebracht werden, die Städte Rotenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm, auf dem rechten Donauufer Nördlingen, Memmingen und Lindau;

c) für die Transportirten aus dem Badenſchen, welche von Würtemberg übernommen werden, die Orte Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenſtadt und Tuttlingen: und

d) für die Transporte aus dem Würtembergiſchen in das Badenſche, die Orte Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen und Mörsburg.

§. 14. Die Contrahenten behalten ſich vor, auch andere Staaten zum Beitritt einzuladen.

Zu Bekräftigung alles Vorſtehenden iſt gegenwärtige Urkunde dreifach ausgefertigt und von den Bevollmächtigten beſiegelt und unterzeichnet worden. So geſchehen Stuttgart, den 7. März 1816.

Von Seiten des Königl. Baierſchen Hofes
(L. S.) Wilibald Graf von Rechberg, Königl. Baierſcher Geſandter am Königl. Würtembergiſchen Hofe.

Von Seiten des Königl. Würtembergiſchen Hofes
(L. S.) Carl Eberhard von Wächter, Königl. Würtembergiſcher Staatsrath, Commandeur des Würtembergiſchen Civil-Ordens.

Von Seiten des Großherzogl. Badenſchen Hofes
(L. S.) Carl Wilhelm, Freiherr von Marſchall, Großherzogl. Badenſcher Staatsminiſter und Geſandter.

V. Königl Sächſiſches Generale vom 3. Auguſt 1808, das Schubweſen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Auguſt, König von Sachſen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue. In dem, wegen Verſorgung der Armen und Abſtellung des Bettelweſens, unterm 11. April 1772, von Uns erlaſſenen Mandate iſt, daß allen ausländiſchen Bettlern und Landſtreichern, ſo aus andern auswärtigen Provinzen in die hieſigen Lande hereinkommen, der Eingang ſchlechterdings unterſagt ſein ſolle, verordnet und, daß dergleichen Bettler und Landſtreicher, ſo viel möglich, alsbald an der Grenze abgehalten und zurückgewieſen werden ſollen, angeordnet worden. Auch iſt nachher in dem, wegen Errichtung und Beſtimmung der neuen Landarbeitshäuſer, unterm 9. Juni 1803 ergangenen Mandate inſonderheit die Verfügung getroffen wor-

den, daß alle ausländiſche Arme, welche als vagabondirende Bettler ergriffen werden, ſofort in das Landarbeitshaus gebracht, nach erhaltener Dimiſſion aber, mittelſt eines Paſſes, auf dem nächſten Wege in ihre Heimath über die Grenze gewieſen, oder, nach Befinden, von Amt zu Amt gebracht werden ſollen.

Wie es nun dabei allenthalben auch noch fernerhin ſein unabänderliches Bewenden hat; alſo finden Wir jedoch, in Betracht daß, erhaltenen Nachrichten nach, in mehreren auswärtigen Landen die Einrichtung getroffen werden ſoll, alle fremde Vagabonden und ſonſt verdächtige Perſonen aus- und dem angrenzenden Staate zuzuweiſen, dieſem aber die weitere Fortſchaffung, allenfalls an den benachbarten Staat, zu überlaſſen, nunmehro annoch, der allgemeinen Sicherheit wegen, und damit dadurch Unſere Lande mit liederlichem Geſindel nicht angehäuft werden mögen, für nöthig, wegen derjenigen Armen und anderer Perſonen, welche aus auswärtigen Landen durch den ſogenannten Schub in Unſere Lande kommen, oder gebracht werden, folgende ſpecielle Verordnung zu ertheilen.

1. Diejenigen Armen und andere Perſonen, welche aus auswärtigen Landen durch den ſogenannten Schub in Unſere Lande kommen, oder transportirt werden, ſollen, daferne ſie in hieſigen Landen geboren worden, in dieſen wiederum aufgenommen werden, und ihr Unterkommen an demjenigen Orte, wo ſie geboren worden, erhalten. Dagegen ſoll

2. denjenigen Armen und andern Perſonen, welche aus auswärtigen Landen durch den ſogenannten Schub in Unſere Lande kommen, oder gebracht werden, gleichwohl aber in Unſern Landen nicht geboren worden, in dieſen das Unterkommen und der Aufenthalt gänzlich verſagt werden. Damit nun

3. dergleichen, mittelſt des Schubes, in Unſere Lande gekommene oder gebrachte Perſonen in Unſern Staaten nicht herumſchweifen, oder ſich als Diebs- und Räuberrotten verbinden können, ſo hat jede Grenz- und andere Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit eine ſolche Perſon zuerſt betroffen, oder an welche ſie von der nächſten ausländiſchen Behörde abgeliefert worden, ſelbige anzuhalten und reſp. anzunehmen, ſodann über die Veranlaſſung ihrer Ausweiſung und Fortſchaffung aus dem auswärtigen Lande, über ihre Herkunft, ihr erlerntes oder getriebenes Gewerbe und Nahrung, den bisherigen Lebenswandel, Aufenthalt, und inſonderheit den Ort ihrer Geburt, und andere zweckdienliche Umſtände, mit Haltung eines beſondern Protokolls darüber, zu vernehmen und ſodann dieſelbe an das nächſte Juſtizamt, in ſo fern die gedachte Obrigkeit nicht ſelbſt ein Juſtizbeamter iſt, mit Beifügung des Protokolls abzugeben. Iſt eine ſolche Perſon in Unſern Landen geboren, und hat ſich dieſes durch die bei der Obrigkeit des angegebenen Geburtsorts eingezogene Erkundigung beſtätigt, ſo iſt ſie an ihren Geburtsort zu weiſen, im entgegengeſetzten Falle aber in das nächſtangrenzende Land, wohin ſie entweder gehört, oder wodurch ſie, um in ihre Heimath oder in ihren Geburtsort zu kommen, paſſiren muß. In beiden Fällen erhält ſie bei ihrer Entlaſſung einen Paß, in welchem ihr der nächſte Weg, welchen ſie zu nehmen hat, mit der beigefügten Verwarnung vorgeſchrieben wird, daß ſie, wenn ſie ſolchen verläßt, ſofort werde zur Haft und ſodann, wenigſtens auf ein halbes Jahr lang, in ein Zuchthaus gebracht werden.

Als Zehrgeld bekommt dieſelbe, in ſo fern ſie nicht damit ſelbſt verſehen iſt, auf jede Meile bis an den inländiſchen Ort ihrer Beſtimmung, oder bis an die Grenze, acht Pfennige; und es iſt der Betrag des mitgegebenen Zehrgeldes auf dem Paſſe zu bemerken.

4. Da jedoch Fälle eintreten können, wo es, in Rückſicht der öffentlichen Sicherheit, bedenklich iſt, dergleichen Perſonen ohne Begleitung zu entlaſſen; ſo bleibt es dem Ermeſſen der Juſtizbeamten überlaſſen, nach Erfodern der Umſtände, ihre Transportirung von Amt zu Amt, unter Beifügung einer Notiz, zu veranſtalten.

Dieſe Abführung geſchieht, mit Ausnahme dringender Fälle, nicht auf Wagen, ſondern zu Fuß, durch eine der Anzahl der fortbringenden Perſonen angemeſſene Amtsfolge, wobei jeder Führer für die Meile vier Groſchen Botenlohn zu erhalten hat, auch, im Fall zu beſorgender großer Widerſetzlichkeit von Seiten der abzuführenden Perſonen, unter der, auf Requiſition, zu leitenden Aſſiſtenz des Militairs.

Uebrigens iſt bei der Transportirung die genaueſte Aufſicht zu führen, daß die zu Transportirenden nicht entkommen können. Auch muß dahin noch der Bedacht genommen werden, daß, wenn mehrere dergleichen Perſonen zu transportiren, oder auch ohne Begleitung zu entlaſſen ſind, ſolche nicht in großer Menge auf einmal, ſondern in Abtheilungen von mäßiger Anzahl, fortgeſchickt werden.

5. Eine zu transportirende Perſon erhält, nöthigenfalls, zur Zehrung auf der Reiſe ebenfalls acht Pfennige auf die Meile. Während ihrer Verhaftung bei den

Aemtern wird es mit der Verpflegung ſolcher Leute, ſie mögen zur Entlaſſung oder zur Transportirung geeignet ſein, eben ſo, wie bei andern Arreſtanten, gehalten.

Der Amtsfrohn, welcher die Aufſicht und die Detention beſorgt, bekommt dafür auf die Perſon täglich einen Groſchen, und überdies noch dasjenige reſtituirt, was wegen der nöthigen Heizung im Winter, und ſonſt etwa, baar aufzuwenden geweſen iſt. Dagegen dürfen von den Obrigkeiten ſelbſt in allen dieſen Fällen einige Koſten nicht liquidirt werden.

6. Die ſolchergeſtalt aufzuwendenden Koſten werden aus Unſern Amts-Intraden von dem Rentamte an den Juſtizbeamten, gegen deſſen Quittung ausgezahlt.

7. Sollte der Fall ſich ereignen, daß unter dergleichen, mittelſt Schubes, in Unſere Lande gekommenen oder gebrachten Perſonen ſolche befindlich wären, welche vorher aus Unſern Landen ſich wegen eines Verbrechens entfernt hätten, ſo ſind dieſe an diejenige Obrigkeit, für welche die Unterſuchung gehört hat, oder gehört haben würde, auszuliefern. Endlich

8. haben ſämmliche Beamte und Obrigkeiten, beſonders an den Grenzen, die in den Eingangs gedachten Mandaten und ſonſt vorgeſchriebenen Viſitationes öfters zu halten, und hierunter allenthalben überhaupt die treueſte Erfüllung ihrer Pflicht ſich angelegen ſein zu laſſen. Daran geſchieht Unſer Wille und Meinung.

Datum Dresden, am 3. Auguſt 1808.

Heinrich Auguſt von Hünerbein.

Generale,

die aus auswärtigen in die hieſigen Lande durch den ſogenannten Schub kommenden Armen und andere Perſonen betreffend.

Friedrich Moßdorf, S.

VI. A. Regulativ wegen der zu errichtenden ordentlichen Polizei-Miliz im Marggrafthum Niederlauſitz, vom 17. Mai 1809.

§. 19. Die Transportirung der aufgegriffenen Vagabonden und Bettler erfolgt in der Regel durch die Polizei-Jäger, und wird zu dieſem Behuf in jeder Stadt der Provinz ein eigends hiezu beſtimmter Polizei-Jäger aufgeſtellt ſein, dergeſtalt, daß derjenige, ſo den Landſtreicher oder Bettler aufgegriffen hat, ſelbigen, wenn nicht die ausländiſche Grenze oder der inländiſche Ort der Heimath näher iſt, in die nächſte Stadt an gedachten Polizei-Jäger, oder wenn dieſer bereits mit einem Transport abweſend ſein ſollte, an die Obrigkeit des Orts, welche den Aufgegriffenen bis zu der Rückkehr jenes Polizei-Jägers einſtweilen ſicher aufzubewahren hat, abliefert.

§. 20. Ueber die Art der Transportirung ſelbſt werden die Polizei-Jäger in ihren Inſtructionen mit Anweiſung verſehen: allhier wird nur bemerkt, daß der Transport in der Regel zu Fuß bewerkſtelligt wird, und daß die zur Beſorgung deſſelben ſtationirten Polizei-Jäger die Fuhren, deren ſie etwa, in beſondern Fällen, benöthigt ſind, baar bezahlen werden. Es iſt auch Verfügung getroffen, daß die zu Transportirenden, wenn ſie nicht eigene Baarſchaft beſitzen, mit einem angemeſſenen Zehrgelde verſehen werden. Dafern ein ſolcher unterwegs dergeſtalt erkrankt, daß deſſen weitere Transportirung ohne Nachtheil für ſeine Geſundheit nicht erfolgen kann, ſo iſt er von der Obrigkeit des Orts aufzunehmen und wegen ſeiner Verpflegung und ärztlichen Behandlung das Erforderliche zu beſorgen, und wird wegen Berichtigung der Koſten von dem Landesälteſten oder Landrath, dem ſolches anzuzeigen iſt, die ferner nöthige Veranlaſſung gemacht werden.

B. Zuſätze zu obigem Regulativ, vom 30. Juli 1810.

ad §. 19. Es werden künftig in den Städten der Provinz zwar keine zu Transportirung der aufgegriffenen Vagabonden eigends beſtimmte Gensd'armen aufgeſtellt, dagegen aber die letztern befehligt werden, ſich bei den Obrigkeiten des ihnen zur Begehung angewieſenen Diſtricts von Zeit zu Zeit, und in der Regel einen Tag um den andern, anzumelden, um den Transport der eingebrachten Vagabonden zu übernehmen. Es bleibt jedoch den Obrigkeiten, in dem Falle, wenn zu Transportirung der, bei ihnen zur Haft gekommenen, Vagabonden die nöthigen Gensd'armen nicht bald zu erlangen ſein ſollten, zu Vermeidung der durch verlängerte Aufbehaltung der erſtern allzu hoch anſteigenden Koſten, hiermit nachgelaſſen, die weitere Transportirung, unter Beobachtung der ſonſt in dem Regulativ vorgeſchriebenen Grundſätze, auch auf andere Weiſe zu veranſtalten.

C. Inſtruction für die Polizei-Jäger in der Nieder-Lauſitz, von 1809.

§. 14. Dieſer Transport geſchieht in der Regel zu Fuß, und nur in dringenden Fällen, als z. B. wenn kranke und gebrechliche Perſonen dabei ſind, oder wenn die Aufgegriffenen ſo gefährliche Perſonen und ſo zahlreich ſind, daß ſie nicht füglich anders,

als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit fortgeſchafft werden können, bleibt dem Polizei-Jäger nachgelaſſen, am Orte der Aufgreifung eine Fuhre zu fordern, und damit den Transport an die nächſte, §. 15. und 19. des Regulativs beſchriebene, Station zu bewerkſtelligen. Die in den Städten ſtationirten, zu Beſorgung des fernern Transports beſtimmten, Polizei-Jäger dürfen nie Fuhren fordern, ſondern müſſen, wenn der Transport nach Obigem durchaus zu Wagen geſchehen muß, Miethsfuhren nehmen und baar bezahlen, deßhalb ſie von dem Landesälteſten oder Landrath mit Vorlag und beſonderer Anweiſung verſehen werden.

§. 15. Ehe der Aufgegriffene transportirt wird, ſind ihm die bei ihm gefundenen Papiere, Inſtrumente oder Baarſchaft abzunehmen, und auf einem beſondern Zettel zu ſpecificiren. Von der Baarſchaft wird unterwegs die nothdürftige Zehrung für den Aufgegriffenen beſtritten; der Ueberreſt, ſo wie die obgedachten Papiere und Inſtrumente, werden mit der vorerwähnten Specification und Berechnung bei der Ablieferung des Aufgegriffenen wieder ausgeantwortet, und zwar

1) wenn der Aufgegriffene an einen andern Polizei-Jäger übergeben wird, an dieſen;
2) wenn er an eine Obrigkeit ausgeliefert wird, an ſelbige;
3) wenn er über die Grenze gebracht wird, bei dem Austritt über dieſelbe an den Aufgegriffenen ſelbſt.

In dem letzten Fall ſind ſolche Papiere oder Inſtrumente, von denen der Aufgegriffene einen ſchädlichen Gebrauch machen könnte, zurück zu behalten.

§. 16. Daß der Polizei-Jäger bei dem Transport alle nach den Umſtänden nöthige Vorſicht anwenden wird, um das Entſpringen des Aufgegriffenen zu verhindern, verſteht ſich von ſelbſt. Wenn er ſich ſchlechterdings nicht getraut, den Transport allein zu beſorgen, ſo kann er die Gerichtsperſonen des Orts, wo die Aufgreifung erfolgt iſt, oder einen benachbarten Polizei-Jäger zur Beihülfe nehmen. Die in den Städten ſtationirten, zu Beſorgung des fernern Transports beſtimmten Polizei-Jäger haben erforderlichen Falls ſchickliche Perſonen zu miethen, welche ihnen bei dem Transport beiſtehen.

§. 17. Wenn ein Polizei-Jäger kranke Vagabonden aufgreift, deren körperlicher Zuſtand ohne Nachtheil ihrer Geſundheit den Transport zu Fuß oder zu Wagen nicht geſtattet, ſo hat er hievon der Obrigkeit des Aufgreifungsortes Anzeige zu thun, welche ſodann das Nöthige anordnen wird.

VII. Königl. Sächſiſches Generale, die Errichtung der Gensd'armerie betreffend, vom 12. Decbr. 1809.

(Auszug.)

§. 13. Vor der Transportirung hat der Gensd'arm, ſobald ſolches geſchehen kann, dem Aufgegriffenen ſeine ſämmtlichen Papiere und Effecten, imgleichen ſeine Baarſchaft abzunehmen, und erſtere beide entweder zu conſigniren oder zu verſiegeln; von der Baarſchaft iſt unterwegs die Zehrung des Einzuliefernden und zwar täglich mit 3 Gr. zu beſtreiten, und der Ueberreſt davon iſt nebſt obgedachten Papieren und Effecten am Orte der Ablieferung abzugeben. Hat der Eingezogene jedoch keine oder nicht hinreichende Baarſchaft, ſo hat ihn der Gensd'arm nach obigen Sätzen das erforderliche zu verabreichen, und deſſen Wiedererſtattung von dem Commiſſario zu erwarten.

§. 14. Der Transport geſchieht in der Regel zu Fuß. Ausnahmen hievon finden nur in dringenden Fällen, z. B. dann ſtatt, wenn Gebrechliche und Kranke, in ſofern bei letztern der Transport überhaupt zuläſſig, und ihrer Geſundheit nicht nachtheilig iſt, fortzuſchaffen, oder wenn die Aufgegriffenen ſo zahlreich und gefährlich ſind, daß ſie nicht füglich anders, als auf Wagen gebunden, mit Sicherheit transportirt werden können. Solchenfalls iſt dem Gensd'armen nachgelaſſen, am Orte der Aufgreifung eine Fuhre zum Transport zu fordern, welche von 2 Meilen zu 2 Meilen zu wechſeln, auch unentgeltlich zu liefern iſt, und worüber der Gensd'arm an die Obrigkeit oder den Richter eine Beſcheinigung auszuſtellen hat.

§. 15. Unterwegs hat der Gensd'arm alle Vorſicht und Aufmerkſamkeit anzuwenden, um das Entſpringen des oder der Aufgegriffenen zu verhindern. Er kann auch, wenn er den Transport allein zu beſorgen ſich nicht getraut, einen benachbarten Gerichtsdiener und andere wehrhafte Perſonen zur Aſſiſtenz requiriren. Sobald ihn aber die Aufzugreifende oder Aufgegriffene entſpringt, ſo hat er ihm alles Ernſtes nachzutrachten, und ſich bei deſſen Verfolgung innerhalb des Kreiſes durch nichts hindern zu laſſen, ſondern ſelbigen, unter welcher Jurisdiction er ihn auch finde, zur Haft zu bringen, als bei welchen Nachſetzungen er ſich, da nöthig, gleichfalls die Beihülfe anderer Gensd'armen, oder nach Befinden der zunächſt zu erlangenden Ortsgerichte bedienen mag.

VIII. Königl. Hannöverſche Verordnung wegen der Transportation der Vagabonden und Landſtreicher über die Landesgrenzen vom 24. Novbr. 1814.

„Georg, Prinz Regent, im Namen und von wegen Seiner Majeſtät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbrittanien und Irrland, auch Königs von Hannover, Herzogs zu Braunſchweig und Lüneburg“ ꝛc. ꝛc.

Da bei der Transportation von Verbrechern und Landſtreichern über die Landesgrenzen bisher nicht ſelten auf eine, dem Zweck derſelben eben ſo wenig, als den nachbarlichen Verhältniſſen befreundeter Staaten entſprechende Weiſe verfahren iſt: ſo finden wir nöthig, in dieſer Hinſicht im Allgemeinen zu verordnen, daß von jetzt an Niemand auf die bisher übliche Weiſe in der Art über die Landesgrenzen gebracht werden ſoll, daß er dort in Freiheit geſetzt, und ſich ſelbſt überlaſſen werde. Vielmehr ſoll die Transportation über die Landesgrenzen, um Unſere Lande gegen die Rückkehr der Verwieſenen und andere benachbarte Staaten gegen deren Uebelthaten möglichſt zu ſichern, der Obrigkeit des benachbarten Landes, in deren Grenzbezirk die Ablieferung der Verwieſenen geſchiehet, jedesmal angezeigt und der Verwieſene förmlich an ſie abgeliefert werde.

Hiebei iſt von den Obrigkeiten und Polizei-Behörden, denen die Vollſtreckung der Transportation obliegt, nach den folgenden beſondern Vorſchriften zu verfahren.

1) Die ebengedachten Behörden beſtimmen den Ort, wo der, des Landes zu verweiſende Gefangene über die Landesgrenze gebracht werden ſoll.

2) Hat der zu Verweiſende in dem unmittelbar angrenzenden Auslande ſeinen Geburts- oder Wohnort, oder ſonſtigen Gerichtsſtand, oder muß er daſſelbe durchreiſen, um zu ſeiner Beſtimmung zu gelangen: ſo muß er auf dem kürzeſten dahin führenden Wege an die nächſte Obrigkeit oder Polizei-Behörde dieſes Auslandes abgeliefert werden, welcher die weiteren Verfügungen zu überlaſſen ſind.

3) Die abſendende Obrigkeit oder Polizei-Behörde ertheilt von der bevorſtehenden oder geſchehenen Abſendung deſſelben der Obrigkeit des Beſtimmungsorts des Verwieſenen ohne Verzug die nöthige Nachricht.

4) Sie begleitet den Verwieſenen mit einem offenen Schreiben an alle Obrigkeiten, deren Bezirke der Transport bis zu dem Sitze der nächſten Grenzobrigkeit im Auslande berührt.

Dieſes Schreiben muß eine genaue Schilderung ſeiner Perſon, den Grund der Verweiſung, Bemerkung der Vergehungen und der deßhalb erkannten Strafe, auch den Ort, wohin der Verwieſene zu bringen iſt, enthalten.

Hierunter hat jede Unſerer Obrigkeiten, an welche der Verwieſene abgeliefert wird, die Zeit ſeines Abgangs genau zu bemerken, und die letzte derſelben, welche den Verwieſenen an die nächſte ausländiſche Grenzobrigkeit abliefern läßt, hat das gedachte Schreiben mit dem, von der eben erwähnten Grenzobrigkeit über die richtige Ablieferung des Verwieſenen ertheilten Empfangſchein, bei 5 Rthlr. Strafe, an die Behörde zurück zu ſenden, von welcher der Transport ausgegangen iſt.

5) Zu obigem Zweck muß jede Obrigkeit, bei welcher Criminal-Gefangene oder Landſtreicher zur Haft gebracht werden, ſobald dieſes geſchieht, die vorerwähnte Beſchreibung der verhafteten Perſon mit Sorgfalt und Genauigkeit entwerfen, und den Acten beifügen, auch davon, wenn dieſe von ihr an eine andere Behörde verſendet werden müſſen, eine Abſchrift zurück behalten.

6) Jede Transportation geſchieht unter Begleitung einer hinlänglichen Wache oder Bedeckung, deren Anzahl von der Obrigkeit zu beſtimmen iſt, welche jene verfügt.

7) Der Wache iſt vor ihrer Abfertigung die genaueſte Aufmerkſamkeit einzuſchärfen, indem jede Vernachläſſigung mit nachdrücklicher Leibesſtrafe ſtrenge und unabbittlich geahndet werden ſoll.

8) Jede Wache hat von der Obrigkeit, an welche ſie abgeliefert hat, einen Empfangſchein über gehörig geſchehene Ablieferung zu erwarten, und dieſen an die abſendende Behörde ſofort zu überbringen.

9) Die Ablieferung der Verwieſenen an die nächſte Obrigkeit geſchieht an dieſe ſelbſt, und an dem Orte, wo ſie ihren Sitz hat, nicht an Unterbediente.

10) Wenn Perſonen, die in dem hieſigen Königreich ihren Gerichtsſtand haben, in daſſelbe zurückgebracht, oder andere zu weiterer Transportation durch die dieſſeitigen Königlichen Lande von auswärtigen Behörden abgeliefert werden; ſo findet das obige Verfahren dabei gleichmäßig ſtatt. Im erſtern Falle hat die Obrigkeit, an welche die Zurücklieferung geſchehen iſt, über die zurückgelieferte Perſon ſofort an die ihr vorgeſetzte Regierungs-Behörde zu Ertheilung weiterer Verfügung, unter Einſendung der Acten zu berichten, bis zum Eingange der Verhaltungs-Vorſchriften aber den Zurückgelieferten in Verwahrung zu behalten.

11) Die Koſten der Transportation trägt der Verwieſene, wenn er das Vermögen dazu hat. Im entgegengeſetzten Falle ſind ſie von jeder Obrigkeit in ſofern zu übernehmen, als der Transport ihr Gebiet betrifft. Städten und andern Patrimonial-Gerichten fallen dieſe Koſten bis zur Ablieferung auf die nächſte Station zur Laſt.

12) In wiefern es von Nutzen ſein könne, geſchehene Landesverweiſungen durch die öffentlichen Blätter zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, darüber ſoll in Polizeifällen die Beſtimmung Unſerer Regierungs-Collegien, und in Criminalfällen der Beſchluß Unſerer Juſtiz-Canzleien entſcheiden. Hannover, den 24. Novbr. 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Regenten Special-Befehls.

C. v. d. Deken. Bremer.

IX. Kurheſſiſche Verordnung, den Transport der Landes-Verwieſenen betreffend, vom 3. Februar 1815.

„Von Gottes Gnaden Wilhelm I., des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſt, ſouverainer Landgraf zu Heſſen". ꝛc. ꝛc.

Thun hiermit kund und zu wiſſen: Da das bisherige Verfahren bei den Landesverweiſungen oft nachtheilig geweſen iſt, ſo finden Wir Uns bewogen, in Uebereinkunft mit mehreren benachbarten Staaten, allgemeine zweckmäßige Beſtimmungen zu treffen, welche in Unſeren Landen bei künftig zu verfügenden Landesverweiſungen, und bei der Transportation von Verbrechern und Landſtreichern beobachtet werden ſollen. Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Die Fortſchaffung eines Verbrechers und Landſtreichers über die Landesgrenze geſchieht durch das Gericht, welchem die Vollſtreckung der Transportation obliegt, nachdem ihm dieſes die nöthige Warnung vor den Folgen einer etwaigen Rückkehr gemacht hat.

§. 2. Das eben gedachte Gericht beſtimmt den Ort, wo der verwieſene Verbrecher oder Landſtreicher über die Landesgrenze gebracht werden ſoll.

§. 3. Sowohl, wenn der Uebelthäter in dem angrenzenden Staate geboren und wohnhaft iſt, oder ſonſt ſeinen Gerichtsſtand darin hat, als, wenn er nur durchgeführt wird, um an den Ort ſeiner Beſtimmung zu gelangen, muß er, auf dem kürzeſten Wege, an die nächſte Obrigkeit oder Polizei-Behörde, welcher das Weitere zu überlaſſen iſt, abgeliefert werden.

§. 4. Das abſendende Gericht ſoll überdies die obrigkeitliche Behörde des Beſtimmungsortes des Fortzuſchaffenden von der bevorſtehenden, oder ſchon geſchehenen Abſendung unverzüglich benachrichtigen, und für den verwieſenen Verbrecher oder Landſtreicher einen Paß mitgeben, welcher allen Aemtern, durch deren Bezirke er kommt, vorzuzeigen iſt.

Dieſer Paß muß eine vollſtändige Geſtaltbeſchreibung, die Urſache der Verweiſung, und den Ort, wohin der Verwieſene gebracht werden ſoll, enthalten. Jedes inländiſche Gericht, an welches derſelbe abgeliefert wird, hat die Zeit ſeines Abganges unter den Paß genau zu bemerken, und dasjenige, welches den Verwieſenen an die nächſte ausländiſche Obrigkeit oder Polizei-Behörde bringen läßt, muß den Paß, mit der ihm über die richtige Ablieferung des Verwieſenen ertheilten Beſcheinigung, bei fünf Rtlr. Strafe, an das Gericht, dem die Vollſtreckung der Landesverweiſung aufgegeben worden iſt, oder welches ſonſt die Transportation zu beſorgen hat, zurückſenden.

§. 5. Zu dem angeführten Zwecke ſoll jedes Gericht, bei dem ein Verbrecher oder Landſtreicher zur Haft gebracht wird, alsbald die verordnete Beſchreibung der verhafteten Perſon mit möglichſter Genauigkeit entwerfen, und den Acten beifügen, auch davon, wenn dieſe von ihm an eine andere Behörde verſendet werden müſſen, eine Abſchrift zurückbehalten.

§. 6. Jeder Transport muß mit einer hinlänglichen Wache, deren Anzahl das ihn verfügende Gericht beſtimmt, geſchehen.

§. 7. Der Wache iſt die größte Aufmerkſamkeit einzuſchärfen, mit der Weiſung, daß jede Fahrläſſigkeit in ihrem Dienſte durch Leibesſtrafe geahndet werden ſoll.

§. 8. Jedes Gericht, an welches die Ablieferung des Verbrechers oder Landſtreichers erfolgt, hat darüber der ihn begleitenden Mannſchaft einen Schein auszuſtellen, den dieſe dem nächſt abſendenden Gericht ſofort überbringen muß.

§. 9. Die Ueberlieferung geſchieht ſtets an das Gericht ſelbſt, an dem Orte, wo daſſelbe ſeinen Sitz hat, und nicht an Unterbediente.

§. 10. Wenn Perſonen, die in Unſern Landen ihren Gerichtsſtand haben, in dieſelben zurückgebracht, oder andere zu weiterer Fortſchaffung an auswärtige Behörden abgeliefert werden, ſo findet dabei das nämliche Verfahren ſtatt. Im erſtern Falle hat das Gericht, an welches die Zurücklieferung erfolgt iſt, ſchleunig an die ihm vor-

geſetzte Regierung, unter Beifügung der Acten, zu berichten, und bis zum Eingange der Verhaltungsvorſchrift, die abgelieferte Perſon ſorgfältig verwahren zu laſſen.

§. 11. Die Koſten des Transports trägt der Verwieſene, wenn er dazu im Stande iſt. Außerdem hat jede abſendende Behörde das Verzeichniß der bei ihm veranlaßten Transportkoſten dem Commando mitzugeben, und das letzte Grenzamt hat ſämmtliche ihm auf dieſe Weiſe mit dem Verbrecher zugelieferte Verzeichniſſe, nebſt dem Seinigen, an die, der zuerſt abſendenden Behörde vorgeſetzte Regierung einzuſchicken.

Alle Landes-Behörden, die es angeht, haben ſich hiernach unterthänigſt zu achten.

Urkundlich Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Kurfürſtlichen geheimen Siegels. So geſchehen Caſſel, den 3. Februar 1815.

(L. S.) **Wilhelm, Kurfürſt.**

Vdt. **Schmerfeld.**

X. Herzoglich Sachſen-Weimarſche Inſtruction wegen Fortſchaffung der Vagabonden ꝛc. vom 17. December 1814.

Bei Erneuerung der Inſtruction vom 11. October 1818, die Fortſchaffung der ergriffenen Landſtreicher betreffend, wird in Uebereinſtimmung mit der in den Königl. Preußiſchen und andern benachbarten Staaten deßhalb getroffenen Einrichtung nachträglich und reſp. erläuternd Folgendes hiermit verordnet:

1) Jeder, welcher aus den hieſigen Herzogl. Landen nach ſeiner Heimath verwieſen wird, iſt auf dem kürzeſten Wege durch die Gensd'armerie, durch Amts-, Raths- oder Gerichtsdiener an die nächſte Polizeibehörde des Landes, wohin oder wodurch der Verwieſene transportirt werden muß, abzuliefern.

2) Diejenige Behörde, welche den Transport eines des Landes Verwieſenen veranlaßt, fertigt einen Schubpaß aus, in welchem dasjenige, was ſich bei der Unterſuchung über die Ergreifung, den Namen, das Alter, die Herkunft, das Gewerbe, und beſonders über die Heimath des Fortzubringenden ergeben hat, nebſt einer Bezeichnung der Geſtalt und Kleidung derſelben, und die Effecten, Briefſchaften und Gelder, welche ſie etwa bei ſich führen, genau anzugeben, und der Ort der Beſtimmung, unter beigefügter Bedrohung, daß dieſelben im Wiederbetretungsfalle mit Zuchthausſtrafe belegt werden ſollen, zu bemerken iſt.

3) Die abſendende Behörde benachrichtigt die des Beſtimmungsorts des Transportanden von der geſchehenen Abſendung, mit Bemerkung des Tages, und mit dem Erſuchen, zu ſeiner Zeit Nachricht zu ertheilen, ob die Ablieferung wirklich erfolgt iſt. Sollte dieſes nicht geſchehen; ſo muß von Behörde zu Behörde Nachfrage angeſtellt werden, um zu erfahren, wo der Transportand entkommen iſt, und in wie weit diejenigen beſtraft worden ſind, welche dieſes verſchuldet haben.

4) Bei dergleichen Transporten ſoll möglichſte Vorſicht angewendet, und jede Nachläſſigkeit, wodurch das Entſpringen des Fortzubringenden befördert wird, auf das ſtrengſte geahndet werden.

5) Wenn ein hieſiger Unterthan nach obigen Grundſätzen aus dem Auslande mittelſt Schubs in hieſige Lande gebracht wird, ſo iſt er unweigerlich anzunehmen und in ſeine Heimath zu bringen, wo er unter beſondere Polizei-Aufſicht geſetzt werden muß.

6) Dieſe unweigerliche Annahme findet auch bei denen ſtatt, welche durch die hieſigen Lande ihrem Beſtimmungsorte zu transportirt werden.

7) Die Unter-Obrigkeiten haben von dergleichen vorkommenden Einlieferungen in die hieſigen Lande, wovon ſie durch die benachbarten Polizei-Behörden Nachricht erhalten werden, ſofort kurzen Bericht anher zu erſtatten, und eine Abſchrift des Schubpaſſes mit einzuſenden.

8) Es iſt jedes Mal über die geſchehene Ablieferung des Transportanden eine Beſchreibung auszuſtellen, und reſp. zu erlangen, in welcher auch bemerkt werden muß, wenn Acten, Briefſchaften, Effecten oder Gelder mitgeſchickt werden.

Ueber die vorkommenden Fälle ſind zur künftigen Nachricht genaue Verzeichniſſe zu führen.

9) Der Transport innerhalb Landes geſchieht auf die bisher üblich geweſene Weiſe.

10) Koſten ſollen in dergleichen Fällen in der Regel nicht genommen werden. Geſetzt aber, es geſchähe von auswärtigen Behörden, ſo iſt dieſes zu erwiedern.

Uebrigens behält es bei der Verordnung vom 11. Octbr. 1808, in ſo weit ſolche durch Vorſtehendes keine Abänderung erlitten, ſein Bewenden.

Signatum Weimar, den 17. Decbr. 1814.

Herzogl. Sächſiſches Landes-Polizei-Collegium.

XI. Herzogl. Mecklenburg=Schwerinſche Verordnung, das Transportweſen betreffend, vom 14. November 1814.

„Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg“ ꝛc. ꝛc.

Nach einer hierher ergangenen Anzeige des Königl. Preußiſchen Polizei=Miniſteriums zu Berlin, ſind die Militair=Gouvernements und ſämmtliche Regierungen der angrenzenden Königl. Staaten angewieſen worden, bei Landes=Verweiſungen gegen Ausländer, welche die ihnen zuerkannte Strafe abgebüßt haben, mithin nicht mehr als Verbrecher zu betrachten ſind, und nur deßhalb fortgeſchafft werden müſſen, weil die Regierung keine Verpflichtung hat, ſie zu ernähren, nach den hieher mitgetheilten nachſtehenden Grundſätzen:

(hier ſind die Beſtimmungen von 1 — 12 des Circulars des Königl. Preußiſchen Polizei=Miniſteriums vom 10. Octbr. 1814 (Anlage I.) wörtlich eingerückt)

zu verfahren. Solchemnach werden ſowohl Unſere Landes= und Polizei=Gerichte, in ſofern ſie in ähnlichen Fällen auf Landesverweiſung zu erkennen haben, als auch Unſere diesſeitigen Grenz=Beamten zu Grabow, Lubz, Wredenhagen, Stavenhagen und Dargun, ſowie alle zwiſchen dem erkennenden Gerichte und dem Grenzamte belegenen Amts=, Guts= und Stadtgerichte, in ſofern ihnen zur Transportirung über die Königl. Preußiſche Grenze geeignete und beſtimmte Verwieſene überliefert werden, imgleichen auch Unſer Feſtungs=Commandant und das Zuchthaus=Directorium zu Dömitz hiermit befehligt: in den daſelbſt zur Vollſtreckung kommenden Landesverweiſungs=Fällen nach eben dieſen Grundſätzen zur Erreichung des für beiderſeitige Staaten gleich heilſamen Zwecks auf das genaueſte ſich zu achten, und ſolche ihrerſeits ſorgfältig zu beobachten.

An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille, und Wir verbleiben Euch ſehr mit Gnaden gewogen.

Datum auf Unſere Feſtung Schwerin, den 14. November 1814.

Friedrich Franz.

XII. Herzoglich Sachſen=Gothaiſche Verordnung wegen Fortſchaffung ausländiſcher Verbrecher, Bettler und Landſtreicher, vom 25. Juli 1809.

Um dem überhand nehmenden Unweſen der Landſtreicher möglichſt zu ſteuern, haben Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigſt geruht, nach den in den angrenzenden Ländern angenommenen Grundſätzen, auch in dem hieſigen Herzogthume, die Wiederaufnahme und Verſorgung der inländiſchen, von ihrer Heimath entfernt geweſenen Perſonen, ingleichen die unter obrigkeitlicher Aufſicht durch den ſogenannten Schub zu bewirkende Fortſchaffung ausländiſcher Landſtreicher in ihre Heimath ſtattfinden, und deßhalb ſämmtlichen Unterobrigkeiten und Unterthanen Folgendes zur genauen Beobachtung bekannt machen zu laſſen.

§. 1. Jede Perſon, ſie ſei von welchem Alter und Geſchlecht ſie wolle, ſoll, wenn ſie in hieſigen Landen ihre Heimath zuletzt gehabt hat, in derſelben auf Verlangen zu jeder Zeit unweigerlich wieder aufgenommen, und wenn ſie ihren nothdürftigen Unterhalt auf andere Art nicht haben kann, auf Koſten der Commune damit verſorgt werden, welches beſonders auch dann ſtattfinden muß, wenn eine ſolche Perſon von inländiſchen oder ausländiſchen obrigkeitlichen Behörden in ihre Heimath zurückgewieſen oder gebracht wird.

§. 2. Sie behält, ſo lange ſie lebt, ihre Heimath an dem Orte ihrer Geburt, wenn ſie nicht an irgend einem andern inländiſchen oder ausländiſchen Orte einheimiſch geworden iſt, entweder 1) dadurch, daß ſie daſelbſt das Bürger= oder Nachbarrecht erlangt, oder 2) dadurch, daß ſie ſich an dieſem Orte nach Zurücklegung ihres 14ten Jahres, es ſei in welcher Eigenſchaft es wolle, wenigſtens Neun Jahre lang aufgehalten hat.

§. 3. Soldaten können jedoch, auch wenn ſie länger, als Neun Jahre an einem Orte in Garniſon auf Poſtirung geſtanden haben, die Aufnahme und Verſorgung an dieſem Orte nicht verlangen, ſondern ſind, wenn ſie verabſchiedet und hülfsbedürftig werden, an den Ort zurückzuweiſen, wo ſie vor angetretenem Militairdienſt zuletzt einheimiſch geweſen ſind.

§. 4. Alle diejenigen Perſonen, welche im hieſigen Herzogthume keine Heimath haben, und über ihre Herkunft und Geſchäfte nicht durch richtige Päſſe, oder ſonſt, hinlängliche Nachweiſung geben können, ſind für Landſtreicher anzuſehen, und als ſolche zu behandeln.

Laufzettel, welche von inländiſchen Obrigkeiten, nach Maßgabe der Circular=Verordnung vom 6. Novbr. 1802, oder von ausländiſchen Behörden nach ähnlichen

Grundſätzen ausgeſtellt ſind, gelten für richtige Päſſe, ſo lange ihre Inhaber von dem, ihnen darin vorgeſchriebenen Wege nicht abweichen.

§. 5. Sämmtliche Unterobrigkeiten, Gerichtsperſonen und Polizeibediente haben die Landſtreicher aller Art ſorgfältig aufzuſuchen, ſie aufzugreifen, und vor die Obergerichts-Obrigkeit, in deren Bezirke ſie ergriffen worden ſind, zu ſtellen.

§. 6. Dieſe Obrigkeit hat ſie ohne Aufſchub über ihren Namen, Alter, Stand, Herkunft und Geſchäfte, beſonders aber über den Ort ihrer Heimath zum Protokoll zu vernehmen, und wegen des letztern Umſtandes auch auf andere Weiſe möglichſt genaue Erkundigung einzuziehen.

§. 7. Finden ſie ſich eines Verbrechens verdächtig; ſo ſind ſie deswegen vorſchriftsmäßig in Unterſuchung zu ziehen, oder nach Befinden zu dieſem Behufe an den gehörigen Richter abzuliefern.

§. 8. Sind ſie hingegen bloß des Bettelns beſchuldigt; ſo iſt zuvörderſt gegen ſie nach Vorſchrift des 1ſten Theils der neuen Beifugen zur Landes-Ordnung Cap. 38. Art. 1. §. 16. 17. zu verfahren.

§. 9. Die ausländiſchen Verbrecher und Bettler ſind, nach vollendeter Unterſuchung und nach Befinden ausgeſtandener Strafe, die übrigen Landſtreicher aber ſofort, nach der oben im 6. §. anbefohlenen Unterſuchung ihrer perſönlichen Verhältniſſe, in ihre Heimath zurück zu bringen.

§. 10. Damit dieſes auch in Anſehung aller ausländiſchen Verbrecher, welche zur Zuchthausſtrafe verurtheilt worden ſind, bei ihrer Entlaſſung, auf die kürzeſte und am wenigſten koſtſpielige Art geſchehen könne, hat die unterſuchende Obrigkeit (das hieſige Amt allein ausgenommen) von einem jeden ſolchen Verbrecher, bei ſeiner Einlieferung in das Zuchthaus, eine hinlänglich vollſtändige Nachweiſung aller Umſtände, welche ſich im Laufe der Unterſuchung in Anſehung ſeiner Ergreifung, ſeines Namens, ſeines Alters, ſeiner Herkunft, ſeines Gewerbes, und beſonders in Anſehung des Orts ſeiner Heimath ergeben haben, an die Herzogliche Waiſen- und Zuchthaus-Commiſſion mit einzuſchicken, welche dieſelbe mit dem, nach verfloſſener Strafzeit zu entlaſſenden Züchtling an das hieſige Amt abliefern laſſen wird, dem die Beſorgung der Zurückbringung aller ausländiſchen Verbrecher in ihre Heimath, und die Verwarnung derſelben, daß ſie bei ihrer Wiederbetretung in hieſigen Landen unfehlbar auf unbeſtimmte Zeit in das hieſige Zuchthaus gebracht werden würden, in Zukunft obliegen ſoll. In Anſehung derjenigen, welche jetzt bereits im Zuchthauſe befindlich ſind, behält es jedoch bei der bisherigen Einrichtung das Bewenden.

§. 11. Die Zurückbringung der ausländiſchen Verbrecher, Bettler und Landſtreicher in ihre Heimath ſoll künftig auf die Art geſchehen, daß ſie auf dem geradeſten Wege dahin, zur nächſten inländiſchen oder ausländiſchen Gerichtsſtelle, mit dem Erſuchen, ſie weiter zu befördern, unter zweckmäßiger Begleitung, oder nach dem Ermeſſen der, ihre Transportirung beſorgenden Obrigkeiten, auch wohl unter Bedeckung bewaffneter Mannſchaft, gebracht werden.

§. 12. Die Begleitung ſoll von der Obrigkeit, von welcher ſie urſprünglich ausgeht, mit einem Beglaubigungsſcheine verſehen werden, in welchem dasjenige, was ſich bei der Unterſuchung über die Ergreifung, den Namen, das Alter, die Herkunft, das Gewerbe, und beſonders über die Heimath der Fortzubringenden, ergeben hat, nebſt einer Bezeichnung der Geſtalt und Kleidung derſelben, und der Effecten, Briefſchaften und Gelder, welche ſie etwa bei ſich führen, genau anzugeben, auch hiermit das Geſuch um weitere Fortbringung derſelben zu verbinden iſt.

§. 13. Briefſchaften oder Gelder, welche den Fortzubringenden gehören, dürfen ihnen nicht ſelbſt überlaſſen werden, ſondern ſind ihrer Begleitung anzuvertrauen, und von dieſer an die nächſte Obrigkeit, nach dem Inhalte des vorgedachten Beglaubigungsſcheins, getreulich abzuliefern, wobei nicht mehr als Ein Groſchen auf jede Meile für jede fortzubringende erwachſene Perſon, und nur halb ſo viel für ein Kind, wenn ſo viel zur Zehrung für ſie unterweges wirklich verwendet worden iſt, in Zurechnung gebracht werden darf.

§. 14. Haben die Fortzubringenden, außer ihren nothdürftigen Kleidungsſtücken, an Geld oder Geldeswerth nichts bei ſich; ſo iſt ihrer Begleitung als Zehrgeld für jede erwachſene Perſon, auf jede Meile, bis zur nächſten Gerichtsſtelle, Acht Pfennige, für ein Kind nur halb ſo viel mitzugeben, und zur Zehrung für die Fortzubringenden wirklich zu verwenden.

§. 15. Die Fortzubringenden haben ihrer Begleitung Folge zu leiſten, und ſind zu verwarnen, daß, wenn ſie ſich von derſelben gefliſſentlich entfernen, und nachher wieder ergriffen würden, ſie unfehlbar mit ein- bis dreimonatlicher Zuchthausſtrafe belegt, wenn ſie aber ſich ſogar thätlich an ihrer Begleitung vergriffen, deßhalb mit noch härterer Strafe angeſehen werden würden; ihre Begleitung hingegen iſt anzu-

weiſen, ſich mit Mäßigung und Beſcheidenheit gegen ſie zu betragen; diejenigen aber, welche ſich ihrer Aufſicht etwa entziehen möchten, in dem nächſten Orte, bei der daſigen Obrigkeit, oder dem Schultheißen anzuzeigen, damit zu ihrer Wiederergreifung das Nöthige ungeſäumt veranſtaltet werden kann. Die Wiederergriffenen ſind an die Obergerichts-Obrigkeit des Bezirkes, in welchen man ihrer habhaft geworden iſt, zur Unterſuchung der Sache abzuliefern.

§. 16. Wenn ausländiſche Verbrecher, Bettler oder Landſtreicher einer Obergerichts-Obrigkeit von einer andern ausländiſchen Obrigkeit, in Gemäßheit der vorſtehenden Verordnungen, oder von einer ausländiſchen Behörde unter gleichen Bedingungen zugebracht werden, hat ſie dieſelben auf dem gewöhnlichen Wege nach ihrer Heimath, ohne längern Aufenthalt, als unumgänglich nöthig iſt, an die nächſte Behörde mit zweckmäßiger Begleitung (welcher die von der vorigen Begleitung zu ihrer Beglaubigung mitgebrachten Papiere weiter mitzugeben ſind) und unter Beobachtung der im 11ten, 13ten, 14ten und 15ten §§. enthaltenen Vorſchriften zu befördern, auch wegen der Zeit ihrer Fortbringung, der Art ihrer Begleitung, und ſonſt das Nöthige zu der vorgedachten Beglaubigung hinzuzufügen, der zurückgehenden Begleitung aber die vorſchriftsmäßig geſchehene Ueberlieferung der ihr anvertraut geweſenen Perſonen und Sachen kürzlich zu beſcheinigen, und dabei die, etwa gegen ſie vorgekommenen Beſchwerden zu bemerken, damit deßhalb die nöthige Ahndung von ihrer Obrigkeit verhängt werden kann.

§. 17. Perſonen, deren Heimath nicht auszumitteln iſt, müſſen zur nächſten Gerichtsſtelle, aus deren Bezirk ſie gekommen ſind, auf vorbemeldete Art begleitet, zurückgebracht werden.

§. 18. Aller bei Fortſchaffung der ausländiſchen Verbrecher, Bettler und Landſtreicher nothwendige Aufwand iſt aus gewöhnlichen Gerichtsmitteln zu beſtreiten, von den Obrigkeiten aber für ihre Bemühung nichts zu liquidiren, es wäre denn, daß die Fortzuſchaffenden außer ihren nothdürftigen Kleidungsſtücken, an Geld oder Geldes-Werth ſo viel bei ſich führten, daß davon, nach Beſtreitung des nöthigen Vorlags, für die Gerichtskoſten noch etwas übrig bleibe.

§. 19. Was die kranken oder gebrechlichen Landſtreicher betrifft, behält es bei der im erſten Theile der neuen Beifügen zur Landes-Ordnung S. 532. §. 18. befindlichen Vorſchrift, und der nähern Beſtimmung, welche derſelbe durch die Circular-Verordnung vom 12. Juli 1805 erhalten hat, auch künftig das Bewenden. Gotha, den 25. Juli 1809. Herzogl. Sächſ. Landes-Regierung daſelbſt.

XIII. Herzogl. Braunſchweigiſche Verordnung, den Transport der Verbrecher und Landſtreicher betreffend, vom 19. December 1814.

Von Gottes Gnaden, Wir **Friedrich Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg, auch in Schleſien Fürſt zu Oels und Bernſtadt ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Da es erforderlich iſt, die bei Transportirung der Landesverwieſenen bisher faſt allgemein ſtattgefundenen Mißbräuche, welche nicht allein der öffentlichen Sicherheit höchſt nachtheilig, ſondern auch den befreundeten Verhältniſſen der benachbarten Staaten unangemeſſen ſind, in Unſern Landen abzuſtellen, ſo verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Es ſoll von jetzt an Niemand auf die bisher übliche Weiſe in der Art über die Landesgrenzen gebracht werden, daß er dort in Freiheit geſetzt und ſich ſelbſt überlaſſen wird, ſondern die Transportirung über die Landesgrenzen ſoll hinführo jedesmal der Obrigkeit des benachbarten Landes, in deren Grenzbezirk die Ablieferung der Verwieſenen geſchieht, auf die unten näher vorgeſchriebene Weiſe angezeigt, und die Verwieſenen förmlich an ſelbige abgeliefert werden, damit ſowohl Unſere Lande gegen die Wiederkehr dieſer gefährlichen Individuen, als die benachbarten Staaten gegen deren Uebelthaten möglichſt geſichert werden.

§. 2. Alle Gerichts- und Polizei-Behörden, welchen die Vollſtreckung der Transportation obliegt, haben den Ort, wo der des Landes zu verweiſende Gefangene über die Landesgrenze gebracht werden ſoll, zu beſtimmen.

§. 3. Wenn der zu Verweiſende ſeinen Geburts- oder Wohnort oder ſonſtigen Gerichtsſtand in dem unmittelbar angrenzenden Auslande hat, ſo iſt er auf dem kürzeſten, dahin führenden, Wege an die nächſte Obrigkeit oder Polizei-Behörde dieſes Auslandes abzuliefern und dieſer das Weitere zu überlaſſen.

§. 4. Eben dieſes findet ſtatt, wenn der zu Verweiſende nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt, ſondern daſſelbe nur durchreiſen muß, um zu ſeiner Beſtimmung zu gelangen.

§. 5. Die Gerichts- oder Polizei-Behörde, welche für die Transportirung des Verwieſenen zu ſorgen hat, benachrichtigt die Obrigkeit des Beſtimmungsorts deſſel-

den unverzüglich von der bevorſtehenden oder ſchon erfolgten Abſendung, und gibt dem Verwieſenen einen Paß mit, welcher neben den gewöhnlichen Erforderniſſen eine genaue Beſchreibung ſeiner Perſon, die Urſache der Verweiſung, die Bemerkung ſeiner Vergehungen und der deßhalb erkannten Strafe, imgleichen den Ort, wohin derſelbe zu transportiren iſt, und zugleich die Weiſung enthält, die hieſigen Lande bei der ihm angedroheten Strafe nicht weiter zu betreten.

§. 6. Jedes Stadt- oder Kreisgericht, deſſen Bezirk der Transport bis zum Sitz der nächſten ausländiſchen Grenzobrigkeit berührt (in Braunſchweig die Polizei-Behörde), hat auf dieſem Paſſe die Zeit ſeines Abganges genau zu bemerken, und dasjenige, welches den Verwieſenen an die nächſte Grenzobrigkeit im Auslande abliefern läßt, ſich die Ueberlieferung von letzterer beſcheinigen zu laſſen, und dieſe Beſcheinigung unfehlbar an die Behörde, von welcher der Transport ausgegangen iſt, zurückzuſenden.

§. 7. Jede Gerichts- und Polizei-Behörde, bei welcher Criminal-Gefangene oder Landſtreicher zur Haft gebracht werden, hat zu obigem Zwecke, ſobald dieſes geſchieht, die vorbemerkte Beſchreibung der Verhafteten mit Sorgfalt und möglichſter Genauigkeit zu entwerfen und den Acten beizufügen; auch davon, wenn dieſe von ihr an eine andere Behörde verſendet werden müſſen, eine Abſchrift zurückzubehalten.

§. 8. Jede Transportirung von Landesverwieſenen ſoll unter Begleitung einer hinlänglichen, von dem abſendenden Gerichte zu beſtimmenden, Bedeckung geſchehen, welcher vor ihrer Abfertigung um ſo genauere Aufmerkſamkeit auf die Gefangenen einzuſchärfen iſt, als jede Vernachläſſigung mit nachdrücklicher Strafe geahndet werden ſoll, und hat jede Wache von dem Gerichte, an welchen ſie den Verwieſenen abgeliefert hat, eine Beſcheinigung über gehörig geſchehene Ablieferung zu extrahiren, und dieſe dem abſendenden Gerichte ſofort zu überbringen. Auch ſoll die Ablieferung nicht an die Gerichts-Unterbediente, ſondern an das Gericht ſelbſt, und an dem Orte, wo ſelbiges ſeinen Sitz hat, geſchehen.

§. 9. Wenn Perſonen, die in den hieſigen Landen ihren Gerichtsſtand haben, von ausländiſchen Behörden in daſſelbe zurückgebracht, oder andere zu weiterer Transportirung durch die hieſigen Lande von auswärtigen Behörden abgeliefert worden, ſo findet ein gleiches Verfahren dabei Anwendung.

§. 10. Die Koſten, welche der Transport verurſacht, hat der Verwieſene, falls er des Vermögens dazu iſt, zu erſtatten; im entgegengeſetzten Falle ſind ſie von den Gerichten, in ſo weit der Transport einen jeden Kreis angeht, zu übernehmen, und unter den Ausgaben der Gerichtsverwaltung zu berechnen.

§. 11. Sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden haben ſich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Fürſtl. Geheimen Canzlei-Siegels. Gegeben Braunſchweig, den 29. Decbr. 1814.

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. Mens.

XIV. Herzogl. Mecklenburg-Schwerinſches Publicandum, vom 28. Januar 1815, die mit Krone Dänemark, wegen des Transports der Verbrecher, abgeſchloſſene Convention betreffend.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden, ſouverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wenn Wir auf den, bei Unſerer Regierung geſchehenen, Antrag der Königl. Däniſchen Statthalterſchaft des Herzogthums Holſtein, zur Hebung der beim Transport der Verwieſenen in die beiderſeitigen Herzogthümer und Lande obwaltenden Mißbräuche, ſowohl für Unſere Lande, als für die beiden Herzogthümer Holſtein und Schleswig, nachfolgende Punkte wegen ſothaner Transportirung vereinbart und feſtgeſtellt haben:

1) Wenn ein zu transportirender auswärtiger Verbrecher oder Vagabonde vorgibt, aus dem angrenzenden Lande oder der angrenzenden Stadt und deren Gebiet gebürtig zu ſein, ſo wird derſelbe nicht dahin transportirt, bevor die Wahrheit dieſes Vorgebens durch vorherige Correſpondenz mit der benachbarten Obrigkeit ausgemittelt iſt.
2) Gibt der zu Verweiſende vor, aus einem entfernten Lande gebürtig zu ſein, ſo muß er auf dem kürzeſten dahin führenden Wege transportirt werden, und die nächſte Grenz-Obrigkeit muß denſelben annehmen und für den weitern Transport ſorgen.
3) Der Verwieſene wird unter gehöriger Bewachung der beikommenden benachbarten Grenz-Obrigkeit zugeführt und von der abſendenden Obrigkeit wird ein Schreiben beigefügt, welches die Beſchreibung der Perſon, die Urſache der Ver-

weiſung, die etwanigen Verbrechen und erlittene Strafe des Verwieſenen, ſo wie den Ort, wohin derſelbe zu bringen iſt, enthalten muß.

4) Die Obrigkeit, an welche der Verwieſene abgeliefert wird, hat der abſendenden Obrigkeit einen Empfangſchein zu remittiren.

So befehlen Wir reſp. unter Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, ſowohl Unſern Landes- und Criminal-Gerichten, als denjenigen ſonſtigen obrigkeitlichen und Grenz-Behörden, welche die Transportirung der verwieſenen Verbrecher und Vagabonden zu beſorgen haben, hiedurch gnädigſt, auch ernſtlich: in allen vorkommenden Fällen nach obſtehende Vereinbarung ſich allenthalben genau zu achten. An dem geſchieht Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 28. Januar 1815.

(L. S.) Friedrich Franz.

A. G. v. Brandenſtein.

XV. Herzogl. Holſtein-Oldenburgiſches Circulare an alle Orts-Behörden, vom 10. December 1814, das Transportweſen betreffend.

Um diejenigen Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten abzuſtellen, welche bisher bei dem Transport der, aus dem Lande verwieſenen, Ausländer ſtatt hatten, iſt die Höchſtverordnete Regierung mit den benachbarten Königl. Preußiſchen und Hannöverſchen Landes-Behörden über gewiſſe dabei zu befolgende Grundſätze übereingekommen.

In Folge derſelben werden daher Namens der vorgedachten hieſigen Höchſten Landes-Behörde, den mit dem Transport ſolcher Landesverwieſenen künftig allein zu beauftragenden Polizei-Behörden, und namentlich den Aemtern, folgende, dieſen Gegenſtand betreffende, Vorſchriften zur Nachachtung mitgetheilt.

1) Hat der zu Verweiſende in dem unmittelbar angrenzenden Auslande ſeinen Geburts- oder Wohnort, oder ſonſtigen Gerichtsſtand, oder muß er daſſelbe durchreiſen, um zu ſeiner Beſtimmung zu gelangen: ſo muß er auf dem kürzeſten dahin führenden Wege gegen eine Empfangs-Beſcheinigung, an die nächſte Obrigkeit oder Polizei-Behörde dieſes Auslandes abgeliefert werden, welcher dann die weitern Verfügungen zu überlaſſen ſind.

Die Ablieferung geſchieht an die nächſte Grenz-Obrigkeit ſelbſt, wo dieſe ihren Sitz hat, nicht an Unterbediente.

2) Die abſendende Polizei-Behörde ertheilt von der bevorſtehenden oder geſchehenen Abſendung des Verwieſenen, der Obrigkeit des Beſtimmungsortes deſſelben ohne Verzug die nöthige Nachricht.

3) Sie begleitet den Verwieſenen mit einem offenen Schreiben an alle Obrigkeiten, worin eine genaue Schilderung ſeiner Perſon, der Grund der Verweiſung, Bemerkung der Vergehungen und der deßhalb erkannten Strafe, und endlich der Ort, wohin der Verwieſene zu bringen, enthalten ſein muß.

4) Jede Transportation geſchieht unter Begleitung einer hinlänglichen Wache oder Bedeckung, welcher vor ihrer Abfertigung die genaueſte Aufmerkſamkeit einzuſchärfen iſt, indem jede Vernachläſſigung mit Strenge geahndet werden ſoll.

5) Wenn Perſonen, die in den hieſigen Landen ihren Gerichtsſtand haben, in daſſelbe zurückgebracht, oder andere zur weitern Transportation durch dies Herzogthum von fremden Behörden an ein hieſiges Grenzamt abgeliefert werden; ſo hat daſſelbe dieſes unverzüglich dem unterzeichneten Inſpector der höhern Polizei zu Oldenburg, unter Einſendung der etwanigen Acten, anzuzeigen, und den Transportanden bis zum Eingange der fernern Verhaltungs-Vorſchriften in genaue Verwahrung zu behalten.

6) Die Koſten der Transportation trägt der Verwieſene, wenn er das Vermögen dazu hat, im entgegengeſetzten Fall wird es aber damit nach den bisherigen Vorſchriften gehalten. Oldenburg, den 19. Decbr. 1814.

XVI. Herzogl. Anhalt-Bernburgiſches Publicandum vom 25. Novbr. 1814, wegen Verweiſung und Transportirung der Verbrecher und Landſtreicher aus dem Lande.

Das bei Landes-Verweiſungen bisher beobachtete Verfahren, nach welchem der zu Verweiſende ohne Benachrichtigung der Behörden des Auslandes über die Landesgrenze gebracht, und ohne Aufſicht ſich ſelbſt überlaſſen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur den Zweck unerreicht gelaſſen, ſondern auch oft noch weit üblere Folgen nach ſich gezogen, indem der Verwieſene entweder heimlich zurückkehrte, oder im Auslande ſeine verbrecheriſche Laufbahn fortſetzte, und mit andern, ebenfalls verwieſenen Verbrechern, gefährliche Diebes- und Räuberbanden bildete.

Zur Abſtellung ſolcher Mißbräuche und zur Vorbeugung gegen die daraus entſpringenden Nachtheile, ſind in den benachbarten Königl. Preußiſchen Staaten zweckmäßige Maßregeln getroffen, nach deren Muſter und Beiſpiel auf ausdrücklichen Höch-

ſten Befehl Sr. Herzogl. Durchl. Unſers gnädigſten Herrn, für die hieſigen Herzogl. Lande folgendes geſetzlich verordnet wird:

1) Jeder Transport eines Landes-Verwieſenen erfolgt von nun an durch das Juſtizamt oder die Gerichte, welchen die Ortspolizei obliegt, in Gemäßheit des beſtätigten Erkenntniſſes der Herzogl. Landes-Regierung.

2) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angrenzenden Auslande geboren, oder wohnhaft iſt, oder ſonſt ſeinen Gerichtsſtand hat und in daſſelbe zurückgebracht werden muß; ſo hat die ihn abſendende Behörde ihn an die nächſte Stadt- oder Amts-Polizeibehörde dieſes Auslandes gegen ſchriftliche Beſcheinigung abzuliefern und derſelben das Weitere zu überlaſſen.

3) Eben dieſes findet ſtatt, wenn der Verbrecher nicht in dem zunächſt angrenzenden Auslande bleibt, ſondern daſſelbe nur durchreiſen muß, um zu ſeiner Beſtimmung zu gelangen.

4) Die abſendende Behörde requirirt zum Transport den Orts-Commandanten, oder, wo ein ſolcher ſich nicht befindet, das Gensd'armerie- oder Landſturm-Commando des Bezirks.

5) Sie muß die Polizeibehörde des Beſtimmungsorts des Transportanden von der bevorſtehenden oder ſchon erfolgten Abſendung benachrichtigen; und

6) dem Verwieſenen einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erforderniſſen und möglichſt vollſtändigen Perſonsbeſchreibung, die Veranlaſſung der Verweiſung, den Ort, wohin der Verwieſene ſich begeben will oder ſoll, und die Weiſung enthält, bei der von dem Gerichte ihm angedroheten Strafe die Herzogl. Anhaltſchen Lande nicht wieder zu betreten.

7) Die bei dieſen Transporten vorfallenden Fahrläſſigkeiten werden beſonders ſtreng geahndet werden.

Sämmtlichen Herzogl. Juſtizbeamten und Gerichten wird der Befehl ertheilt, ſich in vorkommenden Fällen nach den verſchiedenen Verordnungen genau zu achten.

Bernburg, am 25. Novbr. 1814.

Herzogl. Anhaltſche zur Landes-Regierung verordnete Geheimerath, Kanzler, Director und Räthe. Salmuth.

XVII. Inſtruction für ſämmtliche Unterbehörden der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Lande, wegen Arretirung und Transportirung der Bettler und Landſtreicher.

§. 1. Es iſt bereits in der unterm 6. Juni 1795 erlaſſenen, und in das 29. und 30. Stück des hieſigen Wochenblatts von demſelben Jahrgang eingerückten Verordnung, wegen des Armen- und Bettelweſens, nicht nur feſtgeſetzt, daß

Jeder, in hieſigen oberherrſchaftlichen Landen befindliche Ort, Stadt oder Dorf, groß oder klein, für die nothdürftige Unterſtützung ſeiner einheimiſchen Armen ſelbſt ſorgen ſoll,

ſondern es iſt zugleich auch beſtimmt worden, daß, als einheimiſche Arme eines Ortes anzuſehen ſind, welche

1) daſelbſt geboren, auch wenn ſie lange Zeit abweſend geweſen ſind und ſich wieder einfinden;
2) daſelbſt das Bürger- oder Unterthansrecht erlangt;
3) daſelbſt als Hausgenoſſen, Dienſtboten, oder in welcher andern Qualität es ſein mag, eine Zeit von wenigſtens 10 Jahren gewohnt haben.

§. 2. Es ſoll hierbei, ſo wie bei der in obgedachter Verordnung, wegen Unterſtützung und Verſorgung der einheimiſchen Armen durch die nächſten Verwandten, oder der Communen, unter der Direction und Oberaufſicht der obrigkeitlichen Behörden, vorgeſchriebenen Einrichtung ſein unabänderliches Bewenden behalten, und werden letztere wiederholt hiermit angewieſen, bei Fürſtl. Regierung von Zeit zu Zeit anzuzeigen, was für Einrichtungen dieſerhalb in ihren Gerichtsbezirken getroffen worden ſind.

§. 3. Das Betteln in hieſigen Landen wird ſchlechterdings nicht geduldet, ſondern mit Zucht- und Arbeitshauſe beſtraft.

Den ſämmtlichen unterobrigkeitlichen Behörden wird ebenfalls andurch wiederholt aufgegeben, demjenigen was in mehrerwähnter Verordnung, wegen genauer Aufſicht über die öffentliche Sicherheit und Reinigung des Landes von Vagabonden und ſonſtigen verdächtigen Perſonen vorgeſchrieben worden, allenthalben gehörig nachzukommen, und ihre Untergebenen, beſonders die Schultheißen und Vorſteher der Dorfgemeinden, ſo wie die Amts-Raths- und Gerichtsdiener hiernach gemeſſenſt anzuweiſen.

§. 4. Da indeſſen bei immer mehr überhand nehmenden Vagabonden und anderm liederlichen Geſindel, ja ſelbſt auch Räuberbanden, in den umliegenden Gegenden die öffentliche Sicherheit nicht wenig bedroht und gefährdet wird, und beſonders mit Recht zu befürchten iſt, daß, wenn die bei Streifungen, nächtlichen Viſitationen, oder

ſonſt aufgegriffenen verdächtigen Perſonen, ohne weitere Vorſichtsmasregel, wieder entlaſſen und auf freien Fuß geſetzt werden, dieſelben ſofort wiederum zu ihrer vorigen, der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen, Lebensart zurückkehren; ſo iſt neuerlich unter den mehrſten Regierungen und Ober-Polizeibehörden der angrenzenden Lande, und zwar namentlich unter den Regierungen von Erfurt und der Canzlei zu Blankenhayn, denen zu Weimar, Gotha, Eiſenach, Altenburg, Koburg, Meinungen, Hildburghauſen, Graiz, Gera, Sondershauſen, Arnſtadt und Frankenhauſen, ſo wie der Unterpräfectur zu Nordhauſen im Königreiche Weſtphalen, eine nähere Vereinigung wegen des unter obrigkeitlicher Aufſicht zu veranſtaltenden Transports der aufgegriffenen Vagabonden, in deren Heimath zu Stande gekommen.

§. 5. In Gemäßheit dieſer getroffenen Vereinigung ſollen die bei Streifungen, nächtlichen Viſitationen oder ſonſt arretirten Vagabonden und verdächtige Perſonen, ſofort in den Ort des Amtes oder Gerichts, woſelbſt die Arretirung geſchehen, gebracht, und von der obrigkeitlichen Behörde wegen ihrer Herkunft, Geburts-, Wohn- oder Aufenthaltsortes, Gewerbes und Unterhalts kürzlich vernommen, auch die bei ſich habenden Päſſe, Kundſchaften, Abſchiede und ſonſtige Legitimationen genau geprüft werden.

§. 6. Sollten ſich bei dieſer Unterſuchung ſolche nähere verdächtige Umſtände ergeben, woraus die Vermuthung entſtünde, daß die arretirten Perſonen ſich wirklicher Vergehungen oder Verbrechen ſchuldig gemacht, ſo werden von der diesfalſigen competenten Behörde die erforderlichen Unterſuchungen vorgenommen, und nach Beendigung derſelben die diesfalſigen Acten, mittelſt Berichts, an die Fürſtl. Regierung eingeſchickt.

§. 7. Iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo ſind die eingezogenen Perſonen, entweder über dem Betteln betroffen worden, oder nicht. Im erſtern Fall werden dieſelben, ſie mögen fremd oder einheimiſch ſein, in das Zucht- und Arbeitshaus zu Schwarzburg gebracht, und daſelbſt mit ihnen nach der beſtehenden Einrichtung verfahren, das über ihre Vernehmung geführte Protokoll aber an die Fürſtl. Regierung eingeſchickt.

§. 8. Die einheimiſchen Bettler werden nach einiger Zeit wiederum entlaſſen, und der obrigkeitlichen Behörde ihres bisherigen Wohnortes überliefert, welche für ihre künftige Unterſuchung und Unterſtützung, nach Maßgabe der Armen-Verordnung zu ſorgen hat.

§. 9. Die Entlaſſung der eingezogenen fremden Bettler hängt von dem Ermeſſen der Fürſtl. Regierung ab. Erfolgt dieſe, ſo werden dieſelben von dem Zuchthauſe an das, der angegebenen Heimath oder ſonſtigen Aufenthaltsorte, der zu Transportirenden zunächſt liegende, inländiſche Amt oder Gericht, und von dieſem an das, nach der Direction der in dem Vernehmungs-Protokolle jedesmal genau zu beſtimmenden Marſchroute, nächſte auswärtige Grenzamt oder Gericht gebracht. Das Militair-Commando, der Amts-, Raths- oder Gerichtsdiener, welche den Transport über die Grenze bringen, haben ſich bei dieſem Grenzamte oder Gerichte anzumelden, den Transport mit dem Vernehmungs-Protokolle und die bei den Arreſtanten vorgefundenen Briefſchaften zu übergeben, ſich hierüber kürzlich beſcheinigen zu laſſen, und dieſen Schein an die Gerichtsſtelle, von welcher der Transport ausgegangen, zur Einſendung an die Fürſtl. Regierung zu überliefern.

§. 10. In Anſehung der bettelnden Handwerksgeſellen bleibt es ebenfalls bei dem, was unter No. 17. der Armen-Verordnung beſtimmt worden iſt, Bewenden, ſo wie wegen der kranken Perſonen nach der diesfalſigen Verordnung von 1789 ferner zu verfahren iſt.

§. 11. Sind die eingezogenen Vagabonden und verdächtige Perſonen nicht wirklich überm Betteln betroffen worden, ſo werden dieſelben von der obrigkeitlichen Behörde, bei welcher ſie eingebracht worden ſind, falls ſie ſich nicht, wie oben gedacht, zu weiterer Unterſuchung qualificiren, nach vorgängiger Vernehmung, mit Ueberſendung des diesfalſigen Protokolls und Verzeichniſſes der bei ſich habenden Briefſchaften, nach Direction der Marſchroute, von Amt zu Amt, bis zur nächſten auswärtigen Gerichtsſtelle, in der vorgeſchriebenen Maße transportirt, auch eine Abſchrift von dem Vernehmungs-Protokoll, mit einer Anzeige von dem Abgange des Transports, an die Fürſtl. Regierung eingeſchickt.

§. 12. In der Regel wird der Vagabond an die Obrigkeit ſeines angeblichen Geburts- oder Wohnortes zurückgeſchickt, und hiernach die Marſchroute bis zur nächſten auswärtigen obrigkeitlichen Behörde, nach Direction der angeblichen Heimath oder ſonſtigen Aufenthaltsorts, eingerichtet.

Sollte aber der Vagabond keine beſtimmte Auskunft dieſerhalb geben können, ſo muß er befragt werden, an welchen Ort er hingebracht zu werden begehre, und hiernach iſt die Marſchroute ebenfalls zu entwerfen, und der Transport zu veranſtalten.

§. 13. Jede Unterbehörde hieſiger Lande iſt gehalten, einen von einer zu dem Verband gehörigen auswärtigen Gerichtsſtelle überkommenden Transport, in ſo fern er gehörig legaliſirt und mit der erforderlichen Marſchroute verſehen iſt, anzunehmen, und in der vorgeſchriebenen Maße weiter zu befördern.

§. 14. Findet die obrigkeitliche Behörde, welche den Transport abgehen läßt, eine verſtärkte Bedeckung für nothwendig, ſo iſt ſolche aus den Amts-Gemeinden entweder beizugeben, oder das erforderliche Militair-Commando gehörig zu requiriren.

Die Bedeckungen aus den Gemeinden ſind in dem nächſten Orte abzulöſen, weßhalb die Schultheißen erforderlich anzuweiſen ſind.

§. 15. Die erforderlichen Atzungs- und Transportkoſten, welche jedoch der obrigkeitlichen Ermäßigung unterliegen, ſind **ex fructibus jurisdictionis** vorzuſchießen, und hernach aus Fürſtl. Ober-Steuerkaſſe zu reſtituiren.

§. 16. Uebrigens ſoll dieſe Inſtruction dem hieſigen Fürſtlichen Militair-Commando communicirt, und ſelbiges erſucht werden, die reitenden und ſonſtigen Landjäger, welche ſowohl zu Streifungen beordert, als auch ſonſt von Zeit zu Zeit zu Viſitationen in Städten, Dörfern, Schenken, Hirtenhäuſern, und überhaupt zum Patrouilliren auf dem Lande gebraucht werden, hiernach ebenfalls genau zu inſtruiren, und ſelbige anzuweiſen, den Civil-Behörden bei Aufſuchung, Arretirung und Transportirung der Vagabonden und verdächtigen Perſonen auf diesfalſige Requiſition jedesmal unweigerlich zu aſſiſtiren. Rudolſtadt, den 2. Septbr. 1808.

Fürſtl. Schwarzburgiſche Obervormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

XVIII. Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Verordnung vom 12. Octbr. 1808.

Nachdem in Erwägung der Nothwendigkeit, daß in den gegenwärtigen Zeiten kräftige und nachdrückliche Maßregeln ergriffen werden müſſen, um die Gefahren, womit die öffentliche Sicherheit durch Räuberbanden, Vagabonden und anderes liederliches Geſindel bedrohet wird, abzuwenden, auf den Antrag der Fürſtl. Schwarzburgſchen Obervormundſchaftl. Regierung zu Rudolſtadt, zwiſchen der hieſigen Regierung und der zu Erfurt, der Canzlei zu Blankenhayn, den Regierungen zu Weimar, Gotha, Eiſenach, Altenburg, Coburg, Meiningen, Hildburghauſen, Rudolſtadt, Arnſtadt, Frankenhauſen, Graiz und Gera, ſo wie die Unterpräfectur Nordhauſen, eine Vereinigung wegen des unter obrigkeitlicher Aufſicht zu veranſtaltenden Transports der aufgegriffenen Vagabonden in deren Heimath zu Stande gekommen, ſo werden die Unter-Obrigkeiten des hieſigen Landes mit deren Inhalt andurch bekannt gemacht, und zugleich angewieſen, folgende Vorſchriften zu beobachten.

1) Es ſollen in Gemäßheit dieſer Uebereinkunft die bei Streifungen, nächtlichen Viſitationen oder ſonſt arretirten Vagabonden und verdächtigen, mit falſchen und unrichtigen Päſſen und Kundſchaften, oder wohl gar ohne alle Päſſe und Legitimationen befundenen Perſonen ſofort in dem Gericht, in deſſen Bezirk ſie arretirt worden ſind, von der obervormundſchaftlichen Behörde wegen ihrer Herkunft, ihres Geburts-, Wohn- oder Aufenthaltsorts, wie ſie in hieſige Lande gekommen ſind ꝛc., kürzlich vernommen, auch die bei ſich habenden Päſſe, Kundſchaften, Abſchiede und ſonſtige Legitimationen genau geprüft werden.

2) Dafern ſich bei der anzuſtellenden Unterſuchung ergeben, daß die eingezogenen Perſonen ein Verbrechen wirklich begangen haben, oder deſſen im hohen Grade verdächtig ſind, ſo iſt, wenn ſie durch Steckbriefe verfolgt werden, deren Auslieferung üblichermaßen zu bewirken, außerdem aber in dem Gerichte der Ergreifung die erforderliche Unterſuchung anzuſtellen, und nach deren Beendigung, unter Einſendung der Acten, Bericht anhero zu erſtatten.

3) Sind die ergriffenen Landſtreicher hieſige Unterthanen, ſo ſind ſie nach Befinden der Umſtände, wenn nichts Verdächtiges ſich gegen ſie ergibt, ſie aber beim Betteln betroffen worden ſind, mit einigen Hieben abzuſtrafen, und werden an ihren bisherigen Wohnort zurückgewieſen; bleibt dieſes Correctionsmittel ohne Erfolg, ſo ſind ſie im Wiederbetretungsfalle zum hieſigen Zucht- und Arbeitshauſe einzuliefern.

4) Die eingezogenen ausländiſchen Bettler werden gleichfalls mit einigen Hieben abgeſtraft, und ſodann eben ſo, wie die zwar nicht als Bettler, aber doch ohne ausweiſende Legitimation betroffenen Perſonen, an das der angegebenen Heimath oder dem ſonſtigen Aufenthaltsort zunächſt liegende inländiſche Amt oder Gericht, und von dieſem an das der Direction der Marſchroute nach nächſte Grenzamt oder Gericht abgeliefert. Der Gerichtsdiener, welcher dieſen Transport entweder allein, oder, wenn es die Umſtände erfordern, unter militairiſcher Bedeckung beſorgt, übergibt dem nächſten Gericht das aufgenommene Protokoll nebſt den vorgefundenen Briefſchaften und der Marſchroute, und erhält hier-

über und über die Ablieferung des Arreſtanten eine kürzliche Beſcheinigung, welche nebſt einer Abſchrift des Protokolls an hieſige Fürſtliche Regierung einzuſenden iſt.

5) Die Marſchroute iſt dergeſtalt einzurichten, daß der Vagabond auf dem nächſten Wege an den Ort ſeiner Beſtimmung anlange, und jede Unterbehörde hieſiger Lande iſt gehalten, jeden von einer zu dem Verbande gehörigen auswärtigen Gerichtsſtelle überkommenden Transport, in ſo fern er gehörig legaliſirt und mit der erforderlichen Marſchroute verſehen iſt, anzunehmen und in dem vorgeſchriebenen Maße weiter zu befördern.

6) Die Koſten des Transports müſſen, je nachdem ſolcher durch ein Juſtizamt, ein adliges Gericht, oder einen Stadtrath beſorgt wird, von der Amtspflege dem Gerichtsorte oder der ſtädtiſchen Commune übertragen werden, und iſt deren Betrag alljährlich zugleich mit der Contribution auszuſchreiben, in einzelnen Fällen mit dem Fisco oder dem Commun-Aerario vorzuſchießen, und am Jahresſchluſſe zu reſtituiren.

7) In Anſehung des Transports der unterwegs krank gewordenen Reiſenden behält es bei Unſerer desfallſigen Verordnung vom 18. Septbr. 1806 ſein durchgängiges Bewenden. Sondershauſen, den 12. Octbr. 1808.

XIX. Fürſtlich Schwarzburg-Sondershauſenſche Verordnung, das Transportweſen betreffend, vom 12. Novbr. 1814.

Von Gottes Gnaden Günther Friedrich Carl Fürſt zu Schwarzburg ꝛc.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Landes-Verweiſung, als Strafe betrachtet, ſowohl der guten Ordnung, als den Grundſätzen des Völkerrechts entgegen läuft, indem es keinem Staate zugemuthet werden kann, die Verbrecher aufzunehmen und zu dulden, welche der benachbarte Staat ausgeſtoßen hat. Da nun dergleichen Menſchen keinen Anſpruch auf öffentliche Duldung machen können; ſo begeben ſie ſich entweder zurück in ihre Heimath, oder ſie ſchließen ſich an anderes liederliches Geſindel an und beeinträchtigen ſo die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Von dieſer Anſicht geleitet, haben Wir ſchon längſt die Strafe der Landes-Verweiſung in Unſern Landen abgeſtellt: es gibt jedoch Fälle, wo die Landes-Verweiſung ſich als eine nothwendige Polizei-Maßregel aufdringt, z. B. wenn ein Ausländer wegen eines begangenen Verbrechens beſtraft worden iſt, und nach ausgeſtandener Strafzeit in ſeine Heimath verwieſen wird, welches auch bei aufgegriffenen fremden Bettlern oder Vagabonden ſtattfinden kann. Zu Abſtellung der hierüber ehemals eingeſchlichenen Mißbräuche wurde im Jahre 1808 mit den benachbarten Landes-Behörden eine Uebereinkunft getroffen und auf den Grund derſelben unterm 12. October deſſelben Jahres mit Unſerer Genehmigung von Euch eine Verordnung erlaſſen, welche Wir, in ſo weit ſie durch nachfolgende Anordnungen nicht abgeändert wird, hier nochmals beſtätigen.

Da gegenwärtig ſowohl von dem Königl. Staats- und Polizei-Miniſterio zu Berlin, als von dem Königl. Preußiſchen Militair-Gouvernement zu Halberſtadt, eine Benachrichtigung von dem in den Königl. Preußiſchen Staaten bei Landes-Verweiſungen künftig zu beobachtenden zweckmäßigen Verfahren, an Euch eingegangen iſt, welche Uns Ihr unterthänigſt vorgelegt habt, ſo nehmen Wir davon Veranlaſſung, in dieſer Hinſicht zu verordnen:

1) daß jeder, welcher aus dem hieſigen Lande nach ſeiner Heimath verwieſen wird, auf dem kürzeſten Wege durch die Gensd'armerie, oder in deren Nichtanweſenheit unter anderer ſicherer Escorte, an die nächſte Polizei-Behörde des Landes, wohin oder wodurch der Verwieſene transportirt werden muß, abzuliefern iſt.

2) Diejenige Gerichts-Behörde, welche den Transport eines des Landes Verwieſenen veranlaßt, fertigt einen Schubpaß aus, in welchem dasjenige, was ſich bei der Unterſuchung über die Ergreifung, den Namen, das Alter, die Herkunft, das Gewerbe und beſonders über die Heimath der Fortzubringenden ergeben hat, nebſt einer Bezeichnung der Geſtalt und Kleidung derſelben und der Effecten, Briefſchaften und Gelder, welche ſie etwa bei ſich führen, genau anzugeben, und der Ort der Beſtimmung unter beigefügter Bedrohung, daß dieſelben im Wiederbetretungsfall mit Zuchthausſtrafe belegt werden ſollen, zu bemerken iſt.

3) Die abſendende Behörde benachrichtigt die des Beſtimmungsorts des Transportanden von der geſchehenen Abſendung, mit Bemerkung des Tages und mit dem Erſuchen, ſeiner Zeit Nachricht zu ertheilen, ob die Ablieferung wirklich erfolgt iſt. Sollte dieſe nicht geſchehen ſein, ſo muß von Behörde zu Behörde Nach-

frage angeſtellt werden, um zu erfahren, wo der Transportandus entkommen iſt und in wie weit diejenigen beſtraft worden ſind, welche dieſes verſchuldet haben.

4) Bei dergleichen Transporten ſoll möglichſte Vorſicht angewendet, und jede Nachläſſigkeit, wodurch das Entſpringen des Fortzubringenden befördert wird, auf das ſtrengſte geahndet werden.

5) Wenn ein hieſiger Unterthan nach obigen Grundſätzen mittelſt Schubes in hieſige Lande gebracht wird, ſo iſt er unweigerlich anzunehmen und in ſeine Heimath zu bringen, wo er unter beſondere Polizei-Aufſicht geſtellt werden muß.

6) Dieſe unweigerliche Annahme findet auch bei denen ſtatt, welche durch die hieſigen Lande ihrem Beſtimmungsorte zu transportirt werden.

7) Die Unter-Obrigkeiten ſind anzuweiſen, daß ſie von dergleichen vorkommenden Deportationen in und durch die hieſigen Lande, wovon ſie durch die Königl. Preußiſchen oder andern Polizei-Behörden Nachricht erhalten werden, ſofort Bericht an Euch zu erſtatten, und eine Abſchrift des Schubpaſſes mitzuſchicken haben.

8) Es iſt jedesmal über die geſchehene Ablieferung des Transportanden eine Beſcheinigung auszuſtellen und reſp. zu verlangen, in welcher auch bemerkt werden muß, wenn Acten, Briefſchaften, Effecten oder Gelder mitgeſchickt werden.

9) Der Transport innerhalb Landes geſchieht auf die zeithero üblich geweſene Weiſe.

10) Koſten ſollen in dergleichen Fällen in der Regel nicht genommen werden. Geſetzt aber, es geſchehe von auswärtigen Behörden, ſo iſt dieſes zu reciprociren. Die Gensd'armen erhalten die ihnen ausgeſetzte Auslöſung aus der Gensd'armen-Caſſe, und die Fortzubringenden ſind, wenn ſie ſelbſt gar nichts bei ſich haben, auf Koſten der Communen zu verpflegen, wo ſie des Mittags oder des Nachts bleiben. Die Communen müſſen auch unentgeltlich die vielleicht nöthigen Transportführer ſtellen. Alle übrigen vorkommenden Auslagen trägt der Fiscus.

Wir begehren hiemit, Ihr wollet die Unter-Obrigkeiten in Gemäßheit dieſer Unſerer Verordnung mit nöthiger Inſtruction verſehen. Auch habt Ihr ſowohl das Königl. Preuß. Polizei-Miniſterium zu Berlin, als das Königl. Preuß. Militair-Gouvernement zu Halberſtadt, mit dem Inhalte dieſer und der oberwähnten Verordnung vom 12. Octbr. 1808 bekannt und denenſelben dabei bemerklich zu machen, daß es Uns zum Vergnügen gereicht, der in Frage ſeienden ſehr zweckmäßigen Maßregel Unſerer Seits beizutreten. Endlich werdet Ihr noch mit den übrigen angrenzenden Gouvernements dieſes Gegenſtandes halber in Communication treten.

Datum Sondershauſen, den 12. Novbr. 1814.

Günther Friedrich Carl.

An die Fürſtl. Regierung zu Sondershauſen.

XX. Verordnung, wie es in den Fürſtl. Reuß-Plauenſchen Landen der jüngern Linie mit Transportirung der aufgegriffenen Vaganten, durch den ſogenannten Schub in ihre Heimath gehalten werden ſoll. d. d. Gera, den 9. Mai 1809.

Nachdem unſere Durchlauchtigſte Landesherrſchaften bereits durch das, unterm 25. Auguſt 1808 erlaſſene und durch den Druck publicirte Patent zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit, die Aufgreifung aller Bettler, Vagabonden und ſonſt verdächtiger Perſonen befohlen, und daß ſolche ſofort zur Amts- oder Stadt- und Landesgerichtsſtelle gebracht werden ſollen, allgemein angeordnet, nun aber auch der, in allen benachbarten Staaten getroffenen Einrichtung des ſogenannten Schubs der aufgegriffenen Vaganten beizutreten, und ſolche in Dero Landen ebenfalls einzuführen beſchloſſen haben; ſo wird dieſe höchſte Willensmeinung ſämmtlichen Aemtern und übrigen Ortsobrigkeiten hierdurch bekannt gemacht, und werden dieſelben angewieſen, wegen der, in deren Gerichtsbezirk aufgegriffenen, oder durch den Schub dahin gelangenden Vagabonden folgende Grundſätze und Maßregeln zu beobachten und auszuführen.

§. 1. Da nach der ſchon beſtehenden Verordnung, wegen Verſorgung der Armen im Lande, vom 12. Januar 1752 §. 2. „jeder Ort die Armen, welche entweder allda geboren ſind, oder ſich gute Zeit daſelbſt aufgehalten haben," zu ernähren für ſchuldig erklärt worden, ſo hat es auch hierbei ferner ſein Bewenden, jedoch mit der Erklärung: daß dieſe Verpflichtung des Geburtsorts ſodann aufhöre, wenn der zu Verſorgende im Lande an einem andern Ort ein förmliches Etabliſſement, ſei es durch Aufnahme als Bürger oder Hausgenoſſe, Weibsperſonen durch Heirath, gehabt. Denn bei Eingebornen, die außer Landes etablirt geweſen, und durch den Schub wieder in ihr hieſiges Vaterland gebracht worden, iſt deren Aufnahme und Verſorgung in ihrem Geburtsorte um deswillen nicht zu verſagen, weil in allen benachbarten, des Schubs halber, ergangenen Verordnungen, und namentlich in der neueſten

Königl. Sächſiſchen, der Geburtsort allgemein als das Ziel aller Zurückſchiebungen angenommen und **reciproce** feſtgeſetzt iſt.

§. 2. Jeder aufgegriffene, und an Amts= oder Landgerichtsſtelle gebrachte Bettler, Vagabond oder ſonſt Verdächtige iſt daher ungeſäumt über ſeinen Namen, Geburts-, Wohn= und bisherigen Aufenthaltsort, Gewerbe, Unterhalt und Zweck ſeines Anherkommens zu vernehmen. Ergiebt ſich hieraus, oder aus den Umſtänden ſeiner Verhaftung, oder aus ſeinen mitführenden Effecten, ein Verdacht wirklicher im Lande oder auswärts begangener Verbrechen, ſo iſt deßhalb ſofort nähere Unterſuchung zu verhängen und nach Befinden mit den Behörden, unter deren Gerichtsbezirk der Aufgegriffene das Verbrechen begangen, oder welche ihn mit Steckbriefen verfolgt, deßhalb zu communiciren, und deſſen Auslieferung gegen Erſatz der erwachſenen Koſten anzubieten.

§. 3. Ergiebt ſich kein ſolcher Verdacht wirklich begangener Verbrechen, ſo wird der aufgegriffene Bettler oder Vagabond ſofort alſo auf den Schub geſetzt, daß

a) jeder im Auslande Geborne **indistincte** nach ſeinem Geburtsort geſchafft;

b) Jeder in den Herrſchaften Jüngerer Linie Geborne nur dann nach ſeinem Geburtsort gebracht wird, wenn er nicht ſchon ein wirkliches Etabliſſement nach §. 1. gehabt; als welchen Falls er vielmehr nach dieſem ſeinem Wohnort gewieſen wird.

c) Im Fall bei einem Aufgegriffenen ein beſtimmter Geburtsort nicht auszumitteln ſteht, ſo iſt er auf dem Wege, auf welchem er ins Land gekommen, ſo weit ſolcher zu erforſchen ſteht, oder nach dem Wohnort ſeiner Eltern zurück zu ſchieben.

§. 4. Alle Vagabonden, welche durch den Schub aus den benachbarten Staaten in hieſige Lande gebracht werden, ſind in ſofern, als die ihnen mitgegebene gerichtliche Marſchroute, in oder durch dieſelben geht, von den Gerichten der Grenzdörfer, falls die auswärtige Gerichtsperſon ſie nicht ſelbſt zur Amts= oder Landgerichtsſtelle transportiren will, aufzunehmen, und durch Ablöſungen von Dorf zu Dorf ins Amt oder an die Landgerichte zu ſchaffen und abzuliefern, von wo ſie, wenn ſie wirklich als Eingeborne erkannt werden, in und durch ihren Geburtsort zu verſorgen, und dort unter ſpecielle Polizeiaufſicht zu ſtellen; wenn ſie aber Ausländer ſind,, ohne einigen Aufenthalt ihrem Geburtsort zu, auf dem nächſten Wege, weiter fortzuſchieben.

§. 5. Wenn die im Lande aufgegriffenen Vagabonden zum Schub qualificirt befunden worden, ſo iſt ihnen eine gerichtliche Marſchroute nach ihrem Geburtsort, mit Benennung und genauer Bezeichnung der zu paſſirenden Orte, unter Gerichtshand und Siegel auszufertigen, worin die weſentlichen Reſultate der, über ihren Namen, Alter, Herkommen und Gewerbe angeſtellten Unterſuchung enthalten, und welcher ein Verzeichniß der bei ihnen gefundenen, und ihnen mitzugebenden Papiere und Effecten beizufügen iſt. Dieſe Marſchroute wird nebſt den, bei den Vagabonden vorgefundenen Papieren dem Gerichtsdiener, oder wem ſonſt der Transport und deſſen Direction anvertraut wird, eingehändiget, damit er ſolche nebſt den, auf den Schub geſetzten Vagabonden an der nächſten, in der Marſchroute bezeichneten Gerichtsſtelle abliefern, und ſich hierüber einen Schein allda geben laſſen könne. Dem zu transportirenden Vagabonden ſelbſt werden, dafern er ſich etwaiger kleiner Exceſſe ſchuldig gemacht, eine Anzahl Hiebe nach den Umſtänden ertheilt, und iſt ihm auf allen Fall zu eröffnen, daß, wenn er ſich in hieſigen Landen wieder betreten laſſe, er bloß deßhalb nicht nur körperlich hart beſtraft, ſondern auch mit halbjähriger Zuchthaus= oder Arbeitsſtrafe werde belegt, und demnächſt aufs neue transportirt werden.

§. 6. Der Transport der Vagabonden geſchieht, der Regel nach, zu Fuße unter gehöriger Bedeckung, damit keiner entweiche, oder einen andern Weg einſchlage. Es bleibt hiebei dem Ermeſſen der Aemter und Landgerichte überlaſſen, durch welche ſichere Perſonen ſie ſolchen bewerkſtelligen können und wollen, ob durch den Amts= oder Gerichtsdiener, oder ähnliche Subalternen? Die Bedeckung iſt, ſo weit ſie nothwendig befunden wird, entweder durch die Defenſioner oder durch die gewöhnliche Gerichtsfolge zu bewirken, welche dann von einem Dorf zum andern abzulöſen iſt. Die den Transport dirigirende Perſon darf denſelben aber nicht eher verlaſſen, als bis ſie den fortzuſchiebenden Vagabonden bei der nächſten in= oder ausländiſchen Gerichtsſtelle wirklich zur ſichern Aufnahme übergeben, und einen förmlichen Empfangſchein erhalten, welchen ſie demnächſt zu den Acten abzugeben hat.

§. 7. Nur wenn der auf den Schub geſetzte Vagabond an einer chroniſchen Krankheit leidet, welche ihm den Marſch unmöglich macht, iſt er zu Wagen weiter zu transportiren. Leidet er an einer andern, vielleicht lebensgefährlichen Krankheit, ſo iſt er an dem Ort, wo er erkrankt, auf Koſten der Steuercaſſe ſo weit zu verpflegen und herzuſtellen, bis er nach dem Gutachten des Phyſici ohne Lebensgefahr weiter

transportirt werden kann. Wird ein ſolcher kranker Vagabond ins Land gebracht, ſo iſt er nach den Geſetzen der Menſchlichkeit nicht ſofort zurückzubringen, ſondern vielmehr aufzunehmen, und auf Vorſchuß der Steuercaſſe zu verpflegen, dieſer Vorſchuß aber von dem benachbarten Lande, woher er gebracht, zurück zu fordern, und im Weigerungsfall deßhalb an die Regierung zu berichten.

§. 8. Sowohl die transportirende Gerichtsperſon als die begleitenden Defenſioner erhalten dafür die gewöhnlichen Auslöſungen. Der Betrag derſelben, ſo wie die Atzungskoſten der auf den Schub geſetzten Vagabonden und ihrer Bedeckung, während des Transports, werden vierteljährlich gegen desfallſige Amts- und Landgerichts-Specificationen und Quittung aus den Steuercaſſen vergütet und erſetzt.

§. 9. Die Aemter und Landgerichte haben vierteljährlich ein tabellariſches Verzeichniß der bei ihnen aufgegriffenen, und auf den Schub geſetzten Vagabonden an hieſige Geſammtregierung einzuſenden, damit dieſe Verzeichniſſe durch die Geraiſche Zeitung gemeinkundig gemacht, und die inländiſchen Behörden in den Stand geſetzt werden können, zu beurtheilen, ob ein aufgegriffener Vagabond bereits in hieſigen Landen betroffen worden, und alſo vor dem weitern Transport der nach §. 5. beſtimmten Strafe zu unterwerfen ſei? welche ſolchenfalls zu vollziehen und beim nächſten Bericht mit zu bemerken iſt.

Sämmtliche Unterbehörden der Fürſtl. Reuß-Pl. Lande Jüngerer Linie haben ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten, auch die Schulzen, Richter, Gerichtsperſonen in den Dörfern und die Gerichtsdiener darnach anzuweiſen, und überhaupt darauf zu ſehen, daß derſelben allenthalben gehörig nachgegangen werde. Gera, den 9. Mai 1809.

(L. S.) Fürſtl. Reuß-Plauenſche gemeinſchaftliche Regierung daſelbſt.

XXI. Fürſtlich Waldeckſche Verordnung vom 19. Januar 1815, das Transportweſen betreffend.

Bei Landesverweiſungen und Transportation von Verbrechern und Landſtreichern über die Landesgrenze iſt zuweilen ein Verfahren beobachtet worden, welches dem Zweck nicht nur nicht entſprach, ſondern ſogar die Quelle neuer Störungen der öffentlichen Sicherheit wurde; der Verletzung der völkerrechtlichen Pflichten gegen befreundete Staaten nicht zu gedenken, welche das Ab- und Zuſchieben gefährlicher Menſchen, ohne vorläufige Benachrichtigung in ſich trug.

Zu Abſtellung dieſer höchſt nachtheiligen Uebel und Mißbräuche haben mit gnädigſter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürſten, Wir Uns daher nach dem Beiſpiel anderer benachbarter Staaten, folgendes zu verordnen, bewogen gefunden.

1) Jeder Transport eines des Landes Verwieſenen wird durch die einſchlägige Polizeibehörde, an welche derſelbe mithin von der Juſtizbehörde zu dieſem Ende abgeliefert werden muß, ins Werk geſtellt, und hat die Polizeibehörde zur Begleitung des Landſturms ſich zu bedienen.

2) Die Juſtizbehörde beſtimmt die Grenze, über welche der Transportand gebracht werden ſoll, und ſetzt bei deſſen Ablieferung hiervon die Polizeibehörde in Kenntniß.

3) Hat der zu Transportirende in dem unmittelbar angrenzenden Auslande ſeinen Wohnort oder Gerichtsſtand, oder iſt er daſelbſt geboren, oder muß er daſſelbe, um zum Ort ſeiner Beſtimmung zu gelangen, durchreiſen; ſo iſt er an die nächſte ſtädtiſche oder Amts-Polizeibehörde dieſes Auslandes gegen einen Empfangſchein abzuliefern, welche ihn von da weiter transportiren laſſen wird.

4) Um vergewiſſert zu ſein, daß der zu Verweiſende wirklich dem Ort angehöre, den er angiebt, muß die abſendende Behörde außerdem, ehe ſie ihn wirklich abſchickt, die Behörde dieſes Orts von der vorhabenden Abſendung, mit Beifügung einer genauen Beſchreibung der Perſon, benachrichtigen, und deren Antwort abwarten. Kann aber der Transportand die Gewißheit ſeiner Angabe nachweiſen; ſo iſt die Abſendung ohne weiteres zu bethätigen, die vorläufige Benachrichtigung aber dennoch nicht zu unterlaſſen.

5) Der Verwieſene bekommt ein offenes Schreiben (Laufpaß) an alle Obrigkeiten des Auslandes, deren Bezirke er bis zum Ort ſeiner Beſtimmung berührt, mit, welches, außer den gewöhnlichen Erforderniſſen eines Paſſes und der möglichſt genauen Schilderung ſeiner Perſon, den Grund der Verweiſung, Angabe der Vergehungen und der desfalls erkannten Strafe, den Ort, wohin der Verwieſene ſich begeben ſoll, und endlich die Weiſung enthält, bei der vom Gericht ihm kund gemachten Strafe, die hieſigen Lande nicht wieder zu betreten.

6) Der Transport innerhalb der hieſigen Fürſtenthümer erfolgt auf die herkömmliche Art von Ort zu Ort, in jedem Ort muß der Ortsvorſtand die Zeit der

Ankunft und des Abgangs der Verwieſenen unter dem Laufpaß notiren, und der Grenzort hat beim Auslande auf die im 3ten Art. beſtimmte Art zu verfahren.

7) Jede Behörde, bei der Criminal-Gefangene oder Vagabonden zur Haft gebracht werden, muß ſofort eine Perſonsbeſchreibung mit aller Sorgfalt und Genauigkeit entwerfen, und den Acten beifügen, und im Fall dieſe an eine andere Behörde ſollte verſendet werden müſſen, eine Abſchrift davon bei den Acten zurück behalten.

8) Die Anzahl der zur Begleitung erforderlichen Landſturms-Mannſchaft beſtimmt die abſendende Polizeibehörde.

9) Der Wache iſt vor ihrer Abfertigung die genaueſte Aufmerkſamkeit einzuſchärfen, und ihr anzudeuten, daß jede Vernachläſſigung mit harter Leibesſtrafe ſtrenge und unerbittlich geahndet werden ſolle.

10) Sowie jede Wache von dem Ortsvorſtand, an die der Transportand überliefert wird, einen Empfangſchein über die richtig geſchehene Ablieferung bekommt, ſo muß auch die Polizeibehörde der Juſtizbehörde, welche den Trgnsportanden zur weitern Fortſchaffung ihr überliefert, eine Beurkundung ausſtallen.

11) Wenn Perſonen, welche in einem der hieſigen Fürſtenthümer ihren Gerichtsſtand haben, zurückgebracht, oder andere zur weitern Transportation durch die dieſſeitigen Lande von auswärtigen Behörden abgeliefert werden, ſo findet auch hierbei ganz das übrige Verfahren ſtatt. Im erſtern Falle hat aber die Unterbehörde, an welche die Zurücklieferung geſchehen iſt, über die zurückgelieferte Perſon, mit Beifügung der Acten, ſofort an Uns zu Ertheilung weiterer Verfügung zu berichten, und den Eingebrachten bis zum Eingange der Verhaltungs-Vorſchrift genau bewachen zu laſſen.

12) Die Koſten des Transports trägt der Verwieſene, in ſofern er Vermögen dazu hat.

Indem Wir dieſe Verordnung hierdurch öffentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben Wir auch ſämmtlichen Juſtiz- und Polizeibehörden auf: darnach genau ſich zu achten, und die Ortsvorgeſetzten davon gehörig zu verſtändigen. Arolſen, den 19. Januar 1815. Fürſtl. Waldeckſche Regierung daſelbſt.

XXII. Publicandum der Königl. Oſtpreußiſchen Regierung zu Königsberg, vom 15 Jul. 1813, das Verfahren bei Transporten betreffend. (²)

Die Transporte der Kriegsgefangenen, der Rekruten, Vagabonden und Verbrecher, ſind bisher mit großer Nachläſſigkeit behandelt, da die Transport-Straßen und Stationen willkürlich, ohne Rückſicht auf die gute Unterbringung und Aufſicht, angenommen, und die Begleitung häufig Greiſen, Krüppeln und Knaben anvertraut worden, welche der Entweichung keine Hinderniſſe entgegenſetzen konnten.

Es iſt daher beſonders unter den gegenwärtigen Umſtänden nothwendig, dieſen Gegenſtand ordnungsmäßiger zu organiſiren, und darüber beſtimmte, genau zu beobachtende Vorſchriften feſtzuſetzen. Es werden daher beſondere beſtimmte Transport-Straßen feſtgeſetzt, auf welchen alle dieſe Transporte zu realiſiren ſind. Die Nachweiſung darüber wird in der Anlage beigefügt.

Die Behörden, welche auf jeder Station und in jedem Nachtquartier das Unterkommen, die Bewachung, die Begleitung und den weitern Transport zu beſorgen haben, ſind darin benannt, und haben die dazu nöthigen Einleitungen nach Anleitung des Landräthl. Officii auf der Stelle zu treffen. Wo die Kriegs-Commiſſaire und Beamte ſolches beſorgen, ſind dieſe für die genaue Befolgung aller Vorſchriften perſönlich verantwortlich. Wo aber die Magiſtrate die Arrangements zu treffen haben, muß von denſelben eines der Magiſtrats-Mitglieder dazu beſtimmt werden, welches dieſe Geſchäfte übernimmt und für die zweckmäßige prompte Ausführung verantwortlich bleibt.

Vorzüglich gehört dahin die Ausmittelung für das zweckmäßige, gute und ſichere Unterkommen der Vagabonden und Verbrecher und die Anordnung wegen deren Bewachung.

Bei der Ankunft eines Transports wird der Transportzettel von dem, welcher dieſe Angelegenheiten beſorgt, in Empfang genommen, und mit dem Zuſtande des Transports genau verglichen. Auf dem Transportzettel müſſen ſodann die etwa fehlenden Perſonen, oder die nicht hinlänglich geweſene Begleitung, und andere Unregel-

---

(²) Wenn gleich alle, über das Transport-Verfahren erlaſſenen Preußiſchen Provinzial-Geſetze hier nicht abgedruckt werden können; ſo machen doch die folgenden, wegen ihrer Vollſtändigkeit, eine Ausnahme.

mäßigkeiten bemerkt werden. In dem zu ertheilenden Ablieferungsſchein werden dieſelben Bemerkungen gemacht.

Es wird hierüber ein beſonderes Journal geführt, in welchem die Zahl und Art der per Transport Ueberbrachten, die Zeit ihrer Ankunft, der Abgang nach Tag und Stunde, ſowie die Zahl der Begleiter bemerkt wird, die namentlich verzeichnet, und für Sicherheit und Ordnung des Transports verantwortlich gemacht werden müſſen.

Die Transporteurs werden jedesmal von einem derſelben, der dazu vom Stations-Aufſeher beſtimmt wird, und ſich dazu beſonders eignet, angeführt. Bei ſtarken Transporten müſſen einige berittene, oder doch mit Piken, Säbeln und ſonſt mit Waffen verſehene, rüſtige und umſichtige Perſonen, die ſich nicht von verſchmitzten Vagabonden ꝛc. täuſchen laſſen, ſondern ihre Obliegenheiten ſtrenge zu erfüllen wiſſen, mitgegeben werden.

Die Zahl der zur Begleitung verpflichteten Bürger und Einſaſſen wird in dem Stationsorte und in den Ortſchaften in dem Umfange von einer Meile nach den beſtehenden Vorſchriften genau aufgezeichnet, und von denſelben die nöthige Anzahl ſtets nach der Reihe beordert. Die zu Anführern und der Aufſicht qualificirten gedachten Perſonen werden dabei beſonders notirt, und ebenfalls der Reihe nach zugezogen.

Auf einen zu Transportirenden wird ein Begleiter,
auf zwei werden drei unbewaffnete, oder zwei bewaffnete Begleiter,
auf drei werden drei Begleiter,
auf vier ebenfalls drei Begleiter gerechnet,
wenn die zu Transportirenden aus beſonders gefährlichen und unſichern Vagabonden oder Verbrechern beſtehen.

Bei andern gewöhnlichen nicht ſo gefährlichen Transporten können aber
auf vier Mann ein Begleiter,
auf fünf bis acht Mann zwei,
auf neun bis zwölf Mann drei Begleiter gerechnet werden.

Doch muß die Begleitung jederzeit verſtärkt werden, wenn irgend eine Gefahr oder Beſorgniß eintritt.

Wagen erhalten nur wirkliche Kranke und Hinfällige.

Iſt der Transport ſo bedeutend, daß derſelbe einer beſondern Aufmerkſamkeit bedarf, ſo muß auch ein Officiant, namentlich ein Polizei-Commiſſarius, Stadt- oder Amtsſchreiber, oder Actuarius, oder auch ein tüchtiger Amtswachtmeiſter, Stadtwachtmeiſter und ſonſt qualificirter Unterbediente mitgehen, und Ruhe und Ordnung erhalten.

Die reitende Begleitung muß an der Spitze und am Schluſſe des Zuges vertheilt werden, die Ordnung in demſelben muß ſtets erhalten, und alles Austreten aus dem Gliede mit Gewalt verhütet werden. Sehr unſichere, widerſpenſtige und gefährliche Menſchen müſſen gebunden werden.

Jeder Transport erhält einen Transportzettel, worin die Zahl der zu Transportirenden und der Begleiter, Ort und Stunde des Abganges genau notirt werden. Dieſer Zettel muß ſogleich am Ablieferungsort von dem Anführer dem Stations-Commiſſario präſentirt werden, die Transportirten werden ſogleich durchgezählt und auf dem Transportzettel wird bemerkt, ob alle vorhanden, oder welche von ihnen gefehlt. Jede abſendende Behörde muß darauf halten, daß ihr gleich nach der Rückkehr der Begleiter, der Empfangſchein von der vorliegenden Station präſentirt werde, und wegen der Nichtabgelieferten ſogleich Recherchen anſtellen. Ein gleiches geſchieht zu deren Wiederhabhaftwerdung von der abnehmenden Behörde.

Das Landräthl. Officium wird die Stationen und Straßen, welche als Nebenſtraßen zu den Haupt-Transportſtraßen im Kreiſe führen ſollen und nöthig ſind, beſtimmen, und daſelbſt überall dieſelben Einrichtungen treffen.

Die Kreis-Brigadiers der Gensd'armerie werden die Befolgung dieſer Inſtruction und beſonders die erſte Einrichtung controliren, auch wenn es nothwendig ſein ſollte, Anträge auf Beſchaffung der nöthigen Waffen machen.

Beſonders liegt es dem Landräthl. Officio ob, die erſte Organiſation zu treffen, und ſich von der Fähigkeit, der mit der Leitung des Transportweſens, auf den Hauptſtationen beauftragten Perſonen zu überzeugen, welche, wenn es nicht Kriegs-Commiſſaire und Beamte ſind, noch von Landespolizei wegen förmlich beſtätigt, und für vorkommende Fälle legitimirt werden müſſen.

An uns ſind nur Berichte nothwendig

a) wenn Behörden dieſer Inſtruction nicht Folge leiſten, oder ſich nicht einigen können;
b) wenn Transporte verunglücken, und die Entwichenen zu verfolgen ſind, deren Signalement dann beizuſchaffen iſt.

In dieſem Falle muß der Aufſeher der Transportſtation ſogleich dem Landräthl. Officio und der nächſten Juſtizperſon davon Anzeige machen, und daſſelbe requiriren, die Strafbarkeit der an der Entweichung von Kriegsgefangenen, Rekruten, Vagabonden oder Verbrechern, Schuldigen, gleich zum Beſtande Rechtens ausmitteln zu laſſen, und wegen der Verfolgung die nöthigen Anſtalten zu treffen;

c) wenn ſonſt etwa beſondere Vorſchläge zu machen ſind, wie ſich das Transportweſen etwa an einem Orte verbeſſern oder erleichtern laſſe.

Königsberg, den 15. Juli 1813. Königl. Oſtpreuß. Regierung.
Frey. Schmidt.

An ſämmtliche Königl. Landräthl. Officia, Landräthl. Aſſiſtenten, Kriegs-Commiſſariate, Dom.- und Intendantur-Aemter, auch Magiſtrate im Oſtpreuß. Regierungs-Departement.

Nachweiſung der verſchiedenen Transport-Straßen, Behufs der Begleitung der Rekruten, Vagabonden, Verbrecher ꝛc. durch das Oſtpreußiſche Departement.

	Der Transport gehet vom Nacht-Quartier	bis zum Nacht-Quartier.	Meilen.	Mittel-Station, wo die Entfernung von einem Nachtquartier bis zum andern zu groß iſt.	Meilen.	Die weitern Transport-Anſtalten arrangirt
		1ſte Transport-Straße.				
1	Elbing	Frauenburg	3	. . . . .		in Frauenburg das Krieges-Commiſſariat.
2	Frauenburg	Heiligenbeil	4	Braunsberg	1½	in Braunsb. der Magiſtrat. in Heiligenbeil das Krieges-Commiſſariat.
3	Heiligenbeil	Brandenburg	3	. . . .		dito
4	Brandenburg	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präſidium.
		2te Transport-Straße.				
1	Marienwerder	Rieſenburg	2¾	. . . .		Weſtpreuß. Dept.
2	Rieſenburg	Saalfeld	4	. . . .		das Krieges-Commiſſariat.
3	Saalfeld	Mohrungen	3	. . . .		in Morungen dito
4	Mohrungen	Wormditt	4	Liebſtadt	1½	in Liebſtadt der Magiſtrat. in Heiligenbeil das Krieges-Commiſſariat.
5	Wormditt	Landsberg	4	. . . .		dito
6	Landsberg	Creutzburg	3	. . . .		dito
7	Creutzburg	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präſidium.
		3te Transport-Straße.				
1	Willenberg	Ortelsburg	3	. . . .		in Ortelsburg das Krieges-Commiſſariat.
2	Ortelsburg	Biſchofsburg	5	Vorwerk Mensguth	1½	in Mensguth der Erbpächter. in Biſchofsburg der Magiſtrat.
3	Biſchofsburg	Seeburg	3	. . . .		dito
4	Seeburg	Heilsberg	3	. . . .		das Krieges-Commiſſariat.
5	Heilsberg	Landsberg	3	. . . .		dito
6	Landsberg	Creutzburg	3	. . . .		dito
7	Creutzburg	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präſidium.
		4te Transport-Straße.				
1	Raſtenburg	Schippenbeil	4	. . . .		das Krieges-Commiſſariat.
2	Schippenbeil	Domnau	4	. . . .		der Landräthliche Aſſiſtent.
3	Domnau	Königsberg	5	Uderwangen	2½	in Uderwangen der Beamte. in Königsberg das Polizei-Präſidium.
		5te Transport-Straße.				
1	Inſterburg	Norkitten	3	. . . .		Litthauiſchen Departement.
2	Norkitten	Tapiau	3	. . . .		das Krieges-Commiſſariat.
3	Tapiau	Königsberg	5	Waldau	2½	in Waldau der Beamte. in Königsberg das Polizei-Präſidium.

6te Transport-Straße.

1	Tilſit	Schillupiſchken	3	. . . .		Litthauiſches Departement.
2	Schillupiſchken	Mehlaucken	4	. . . .		das Krieges-Commiſſariat.
3	Mehlaucken	Labiau	4	Laukiſchken	3	in Labiau das Krieges-Commiſſariat. in Laukiſchken der Beamte.
4	Labiau	Caymen	3	. . . .		das Krieges-Commiſſariat.
5	Caymen	Königsberg	3	. . . .		das Polizei-Präſidium.

XXIII. Publicandum der Königl. Neumärkiſchen Regierung, vom 20. Decbr. 1814, das Verfahren bei Landesverweiſungen betreffend.

Das bisherige Verfahren bei Landesverweiſungen, nach welchem der zu Verweiſende öfters ohne Benachrichtigung der Behörden des Auslandes über die Landesgrenze gebracht, und ohne alle Aufſicht, ſich ſelbſt und ſeinem Schickſal überlaſſen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck unerreicht gelaſſen, ſondern oft noch weit üblere Folgen nach ſich gezogen, indem der Verwieſene entweder in die Königl. Staaten zurückkehrte, oder im Auslande ſeine verbrecheriſche Laufbahn fortſetzte, mit andern in den hieſigen Strafanſtalten ihm bekannt gewordenen, und ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrechern ſich verabredetermaßen wiederfand, und ſo den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte.

Um dieſem Nachtheil vorzubeugen, wird hiermit (³) verordnet:

I. Rückſichtlich derer, welche aus dem hieſigen Lande verwieſen werden.

1) Der Transport geſchieht durch die Polizei-Behörde des Orts, wo der zu Verweiſende detinirt iſt. Die Gerichtsbehörde liefert ihn an jene ab, ſo daß ſie die Grenze beſtimmt, über welche derſelbe gebracht werden ſoll; oder die Beſtimmung hierüber erfolgt von der Polizei-Behörde nach genommener Rückſprache mit dem Gericht.

2) Das Gericht wird von dem zu Transportirenden ein genaues Signalement aufnehmen, und dieſes mit einer vidimirten Abſchrift des Straferkenntniſſes und den etwanigen Effecten nebſt einer Deſignation derſelben, der Polizei-Behörde bei der Ablieferung des Sträflings zufertigen.

3) Die Polizei-Behörde prüft das Signalement, und fertigt dem zu Transportirenden einen Paß aus, welcher, außer den gewöhnlichen, ſchon durch das Paß-Reglement vom 20. März 1813 und die dazu gehörige Inſtruction vorgeſchriebenen Formalitäten, auch noch die Veranlaſſung der Verweiſung, den Ort, wohin der Verwieſene gebracht werden ſoll, und die Weiſung, bei der vom Gericht ihm angedrohten Strafe, die Königl. Staaten nicht wieder zu betreten, enthalten muß.

4) Sie benachrichtigt ſofort, wenn ſie nicht ſelbſt Grenzbehörde iſt, die Behörde des dieſſeitigen Grenzorts, zu welcher Zeit, und auf welchem Wege der Transportandus ihr zur Verweiſung überliefert werden wird. Dieſe wird ſowohl in dieſem Fall, als auch, wenn ſie die unmittelbar abſendende Behörde iſt, vorläufig der betreffenden auswärtigen Grenz-Polizeibehörde die verfügte Verweiſung bekannt machen. Daſſelbe geſchieht, wenn der Transportandus das angrenzende Ausland bloß durchpaſſiren muß, um an ſeinen Beſtimmungsort zu gelangen.

5) Der Transport geſchieht entweder durch Gensd'armen oder durch beſondere Transporteurs. Im letzten Falle wird die Polizei-Behörde die Transporteurs mit der größten Sorgfalt prüfen, ob ſie auch zu dieſem Geſchäft phyſiſch oder moraliſch tauglich ſind. Die Zahl derſelben hängt theils von der Beſchaffenheit der Transportanden, theils von der Beſchaffenheit des Weges ab, ob dieſer z. B. durch öde oder waldige Gegenden führt, oder ob dies eine freie und frequente Landſtraße iſt. Eben ſo hängt es von Umſtänden ab, ob und welche beſondere Verſicherungsmittel, der Fluchtergreifung vorzubeugen, etwa noch anzuwenden ſind.

6) Außer dem Paß wird noch ein beſonderer Transportzettel angefertigt, in ſofern der Transport nicht unmittelbar von der Grenzbehörde ausgeht. Der Transportzettel enthält bloß den Namen der Transportanden, den Ort, von wo aus ſein Transport begann, Tag und Stunde des Abgangs, Zahl und Namen der Transporteurs, ob auch dieſelben etwa Effecten mit ſich führen.

7) Dieſer Transportzettel wird von der Polizei-Behörde jedes Orts, wo die Transporteurs wechſeln, genau revidirt, und wenn er richtig befunden wird, unterſchrieben, und hinzugefügt, zu welcher Zeit und wohin, und durch welche neue

(³) Vergl. Anlage I.

Transporteurs der Transport weiter fortgeſetzt worden iſt. Und ſo wird fortgefahren, bis zur diesſeitigen Grenzbehörde, welche den Transportzettel mit dem Atteſt der jenſeitigen Grenz-Polizeibehörde über die richtige Ablieferung an die Polizeibehörde, von welcher der Transport ausging, zurückſendet. Das letzte Atteſt ſendet dieſe Behörde dann dem Gericht, welches den Verbrecher abgeliefert hat.

8) Das abliefernde Gericht iſt verbunden, für die nothwendige Bekleidung des Transportanden zu ſorgen, und die Polizeibehörde wird entweder einen von der nothwendigen Kleidung entblößten, und in dieſem Zuſtande der Gefahr des Erkrankens auf dem Transport ausgeſetzten Transportanden gar nicht annehmen, oder nach genommener Rückſprache mit dem Gericht für die nothdürftige Bekleidung deſſelben ſelbſt ſorgen.

9) Eben ſo wenig darf ein ſolcher Verbrecher im Krankheitszuſtande transportirt werden. Giebt er ſich für krank aus, ſo muß der Arzt ſeinen Zuſtand unterſuchen, und nach deſſen Gutachten verfahren werden.

Das abliefernde Gericht muß ihn bis zu ſeiner Wiederherſtellung zurücknehmen. Erkrankt er aber unterweges, ſo wird die betreffende Orts-Polizeibehörde für ſeine Kur und Pflege ſorgen, die Liquidation der Koſten aber der Polizei-Behörde, die ihn abſendete, zur Bewirkung der Erſtattung derſelben bei dem competenten Gericht überſenden.

10) Den Transporteurs wird eine deutliche und vollſtändige Inſtruction über das, was ſie während des Transports und am Ablieferungsorte zu thun haben, ertheilt. Dem Zuverlaſſigſten derſelben wird der Paß, der Transportzettel nebſt den etwanigen Effecten, zur Aufbewahrung übergeben, auch eine Verhandlung hierüber aufgenommen, der Inhalt dieſes Paſſes aber in das Paßjournal eingetragen.

11) Die zurückkehrenden Transporteurs legitimiren ſich durch ein Atteſt der Polizeibehörde, über die erfolgte richtige Ablieferung des Transportanden; welches Atteſt zu den dahin gehörigen Acten gebracht wird.

12) Bei der auf polizeiliche Verfügungen erfolgten Landesverweiſung wird nach eben denſelben Vorſchriften verfahren.

II. Rückſichtlich der von ausländiſchen Behörden in die diesſeitigen Staaten gebrachten Individuen.

Das Königl. Polizei-Miniſterium hat den Regierungen der benachbarten Staaten die vorſtehenden Beſtimmungen, mit dem Erſuchen um Erlaſſung entſprechender Anweiſung ihrer Unter-Behörden mitgetheilt.

Die Grenz-Behörden werden daher angewieſen:

1) wenn ihnen von einer Behörde der benachbarten Staaten ein Landesverwieſener zugeſchickt wird, ihn in Empfang zu nehmen, den Transporteurs die ihnen mitgegebenen Documente und Effecten abzunehmen, und ihnen über die geſchehene Ablieferung ein Atteſt auszuſtellen.

2) Iſt der Abgelieferte nach Inhalt ſeines Paſſes ein Preuß. Unterthan, ſo wird er zu Protokoll genommen.

a. über ſein **forum originis et domicilii**, mit der Androhung, daß, wenn er der Unwahrheit überführt würde, er ſofort zur Detention in die Straf- und Zwangs-Arbeitsanſtalt abgeliefert werden ſoll;

b. über ſeinen frühern Lebenswandel, ſein Gewerbe, das, was ihn veranlaßt, ſein Vaterland zu verlaſſen, und welches Verbrechen oder Vergehen ihm die Landesverweiſung zugezogen habe, auch wovon er ſich in den hieſigen Staaten zu ernähren gedenke.

Findet die Behörde in dieſen Ausſagen keinen Grund an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, und iſt durch ſie der Gerichtsſtand deſſelben vollſtändig ausgemittelt, ſo wird er mittelſt Transports dorthin abgeſchickt, der daſigen Orts-Polizeibehörde aber zugleich von ſeiner Ankunft durch ein beſonderes Anſchreiben, dem die aufgenommenen Verhandlungen beigefügt werden müſſen, Nachricht gegeben.

3) Läßt ſich aber in der protokollariſchen Vernehmung kein in den Geſetzen begründeter Gerichtsſtand des Abgelieferten ausmitteln, ſo werden, in ſofern es nur erwieſen, daß er urſprünglich ein hieſiger Unterthan iſt, die nach No. 2. aufgenommenen Verhandlungen mittelſt Berichts an die Königl. Regierung geſendet, welche dann entweder verfügen wird, ob es ihm zu überlaſſen ſei, ſich einen Ort zu ſeinem künftigen Aufenthalt zu wählen, oder welche ſeinen Aufenthaltsort ſelbſt beſtimmen wird. Bis zum Eingang dieſer Verfügung wird der Abgelieferte unter polizeiliche Beobachtung genommen, die nach Beſchaffen-

heit der Perſon und der Veranlaſſung zur Landesverweiſung mehr oder weniger ſtreng ſein muß.

4) Die Ortsbehörde, an welche der Transportirte zuletzt abgeliefert wird, muß ihn in ſpecielle Aufſicht nehmen, wenn der Grund ſeiner Landesverweiſung ein Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit war. Sie muß dafür ſorgen, daß er auf eine der öffentlichen Sicherheit nicht Gefahr drohende Art ſich Unterhalt erwirbt, unter Androhung der Ablieferung in die Straf- und Zwangs-Arbeitsanſtalt, wenn er dem Betteln oder Vagabondiren ſich hingiebt.

5) Wird der als Landesverwieſener Abgelieferte nur durch die Preuß. Staaten nach einem andern auswärtigen Staate transportirt; ſo finden dieſelben Vorſchriften ſtatt, welche bei dem Transport der aus hieſigen Landen Verwieſenen bis zu dem Grenzort beobachtet werden müſſen.

In Betreff der Koſten, welche der Transport der vom Auslande in die hieſigen Staaten gebrachten Landesverwieſenen verurſacht, müſſen übrigens diejenigen Grundſätze eintreten, welche überhaupt bei allen reſp. gerichtlichen und polizeilichen Verfügungen ſtatt haben, und nach denen dieſe Koſten bei unvermögenden Transportanden aus den gerichtlichen oder polizeilichen Fonds entnommen werden müſſen, je nachdem der Transport auf Verfügung einer gerichtlichen oder einer polizeilichen Behörde erfolgt. Königsberg in der Neum., den 20. Decbr. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Polizei-Deputation von der Neumark.

XXIV. Publicandum der Königl. Liegnitzſchen Regierung, vom 10. Januar 1812, wegen des beim Transport der Verbrecher und Landſtreicher zu beobachtenden Verfahrens.

Die häufigen Erfahrungen, daß Verbrecher und Vagabonden auf dem Transport entkommen, beweiſen hinreichend, daß die hierüber beſtehenden Vorſchriften der General-Verordnungen vom 9. Febr. und 27. Decbr. 1804, 12. Febr. und 9. April 1805 und 23. Decbr. 1810 nicht gehörig beobachtet werden. Voll Vertrauen auf den Berufseifer der Polizei-Behörden, und auf den Gemeingeiſt der Einwohner des Departements, daß ſie ihres eigenen Vortheils wegen nach Kräften dahin mitwirken werden, daß dem Entweichen des liederlichen, und für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlichen Geſindels nach Möglichkeit vorgebeugt werde, erneuern und ergänzen Wir dieſe Vorſchriften durch nachſtehende Erklärungen:

1) Jede Polizei-Behörde iſt verpflichtet, dem Transportzettel, womit ein Verbrecher oder Vagabonde in ein Arbeits-, Correctionshaus oder ſonſtige öffentliche Anſtalt, oder auch nach ſeiner Heimath abgeſandt wird, ein genaues und vollſtändiges Signalement des zu Transportirenden beizufügen, damit derſelbe, wenn er auf dem Transport, aller Vorſicht ungeachtet, entweichen ſollte, ſofort mit Steckbriefen verfolgt, und deſſen Wiederergreifung dadurch erleichtert werden könne.

2) Zur Begleitung müſſen nur erwachſene, handfeſte und zuverläſſige Männer in verhältnißmäßiger Zahl mitgegeben, auch dieſen die Wichtigkeit des ihnen übertragenen Geſchäftes, ſowie die Verpflichtung eingeſchärft werden, unter keiner Bedingung einen Nebenweg einzuſchlagen, ſondern jederzeit, auch wenn der Weg nicht durch Waldungen geht, in der großen Fahrſtraße zu bleiben, und auch eine Beſcheinigung der richtigen Ablieferung von der Behörde, an welche ſolche erfolgt, zu bringen. Zu dieſem Zwecke ſind:

a. wenigſtens ſo viel Begleiter zu ſtellen, als erwachſene Männer zu transportiren, und

b. auf zwei weibliche Perſonen, die zu transportiren ſind, iſt ein Begleiter zu geben.

Jeder Transporteur, beſonders auf dem Lande, muß in Ermangelung einer andern Waffe, mit einem guten Stock verſehen ſein, um den zu Begleitenden nöthigenfalls damit in Ordnung und Gehorſam zu halten.

Räthlich dürfte ſein, an jedem Orte kraftvolle und entſchloſſene Männer ein- für allemal zu Transporteurs auszuwählen, ſelbige alſo allein zu dieſem Geſchäfte zu beſtimmen, und dieſe dagegen bei Nachtwachen oder andern perſönlichen Communal-Leiſtungen übertragen zu laſſen. Von der Gewandtheit derſelben in Vollziehung dieſes Geſchäftes, dürfte man um ſo zuverläſſiger deſſen vorſchriftsmäßige Ausrichtung erwarten.

3) Jeder Verbrecher iſt geſchloſſen zu transportiren; Vagabonden ſind aber nur dann mit Ketten zu belegen, wenn dringende Umſtände ſolches anrathen oder nothwendig machen. Für dieſen Zweck müſſen alle, vorzüglich die an den Hauptſtraßen belegenen, und der Transportpflicht ganz beſonders unterworfenen Ortſchaften mit guten zu verſchließenden Feſſeln verſehen ſein.

Da, wo die zum Transport erforderlichen Feſſeln nicht hinreichen, und in Fällen,

wo der Verbrecher nicht von dem Abſendungsort mit wohl vernieteten oder verſchloſſenen Feſſeln verſehen worden, ſind andere Sicherheits-Maßregeln zu treffen. Die abſendende Polizei-Behörde hat ſich von deren Zulänglichkeit zuverläſſig zu unterrichten.

4) Die bisher ſtattgefundene mißbräuchliche Gewohnheit, wonach Vagabonden-Transporte inſonderheit immer nur nach dem nächſten Dorfe geſchahen, wie entfernt daſſelbe auch von der Landſtraße gelegen ſein möchte, auf der die Transportroute zu dirigiren war, wird hiermit ausdrücklich unterſagt. Durch dieſes fehlerhafte Verfahren wurden zeither dergleichen Transporte oft mehrere Tage, und wenn der Beſtimmungsort weit entfernt, Wochen lang verlängert, folglich der Transport-Koſten-Betrag und die Begleitungs-Beſchwerde der Communen ohne Noth vermehrt.

Jeder Transport muß alſo forthin von dem Orte der Abſendung bis zum Orte der Beſtimmung, auf der nächſten geraden Tour, und immer von einem auf dieſer Tour belegenen Orte zum andern, ohne Rückſicht auf die in der Nachbarſchaft derſelben liegenden Ortſchaften geſchehen.

5) Sind die Begleiter verpflichtet, die zu Transportirenden in den Städten, welche paſſirt werden, wo nicht beſondere Polizei-Directoren ſind, an den Bürgermeiſter, und auf dem Lande an den Schulzen oder deſſen Stellvertreter abzuliefern. Auf keinen Fall darf die Ablieferung, wie häufig bemerkt worden, an andere Perſonen erfolgen.

Die Begleiter ſind nur alsdann erſt von der Verantwortlichkeit für die ihrer Aufſicht übergebenen Perſonen frei, wenn ihnen dieſe durch den Polizei-Director, Bürgermeiſter, Schulzen oder deſſen Stellvertreter, förmlich abgenommen worden ſind, und wenn ſie ſich darüber mit einer Beſcheinigung haben verſehen laſſen.

Letztere iſt jedesmal der Orts-Polizeibehörde einzuhändigen, die den Auftrag zum Transport gegeben hatte.

Dieſe iſt ſchuldig, dergleichen Scheine für die künftige Nachfrage ſo lange ſorgfältig aufzubewahren, bis der Zeitpunkt abgelaufen, innerhalb welchem der zu Transportirende an ſeinem Beſtimmungsort angekommen ſein mußte.

6) Sollte die Ausſtellung des Ablieferungs-Scheines von der Orts-Polizeibehörde oder dem Schulzen verweigert werden; ſo muß die Ortſchaft, welche den Verbrecher oder Landſtreicher transportirt hat, ſolches ſogleich dem betreffenden Landrath zu weiterer Veranlaſſung anzeigen.

7) Entſpringt der beachteten Vorſichts-Maßnehmungen ungeachtet, ein Verhafteter ſeinem Begleiter; ſo muß dieſer hiervon eiligſt, bei harter Ahndung, der Orts-Obrigkeit Anzeige machen, damit zur Ergreifung des Entſprungenen ohne Zeitverluſt Vorkehrungen getroffen werden können, und dieſe hat denn auch ſofort alles, was zweckdienlich, anzuordnen, um den Entflohenen wieder habhaft zu werden.

8) Müſſen der nächſt vorſtehenden Ortſchaft die ausgelegten Transportkoſten ſofort erſtattet, und die Feſſeln, wenn ſie Eigenthum dieſer Ortſchaft ſind, zurückgegeben werden.

9) Wird der Vorſchuß, wider Verhoffen, dem Begleiter nicht erſtattet, ſo hat der Transporteur hiervon dem Kreis-Landrath oder dem nächſten Diſtricts-Polizeicommiſſario ſogleich Anzeige zu machen, welcher deſſen Beitreibung ſchleunigſt verordnen wird.

10) Während der Nachtzeit muß überall für eine ganz zuverläſſige, ſichere Bewachung ſolcher Transportirten geſorgt werden.

Uebertretungen vorſtehender Vorſchriften werden Wir nach der Strenge der Geſetze ahnden. Die Herren Landräthe, Diſtricts-Polizeicommiſſarien, Polizeidirectoren, Magiſtrate und Dorfſchulzen, werden ſich daher danach auf das Genaueſte achten, und dafür ſorgen, daß ſolche überall zur Anwendung kommen, da die öffentliche Sicherheit dabei ſo ungemein intereſſirt, das Entſpringen der Verbrecher wegen ihrer Wiederaufſuchung Beſchwerden verurſacht, auch das Publicum beunruhiget.

Uebrigens behalten alle, über das Transportweſen der Verbrecher und Vagabonden ergangene Verordnungen, in ſofern ſie nicht durch obige Vorſchriften näher erklärt werden, ihre volle Kraft. Liegnitz, den 10. Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

XXV. Publicandum der Königl. Litthauiſchen Regierung, vom 19. Novbr. 1811, den Transport der Vagabonden betreffend.

Das Uebel, daß Verbrecher und Vagabonden auf dem Transport entſpringen,

wohl gar wiſſentlich freigelaſſen werden, hat noch immer nicht aufgehört, wenn gleich gegen daſſelbe ſo viele Verfügungen, und zuletzt nur noch unterm 30. Novbr. 1809 erlaſſen worden ſind.

Der Inhalt der letzten, an ſämmtliche Landräthe der Provinz unterm 30. Novbr. 1809 in dieſer Hinſicht erlaſſenen Verfügung wird ſämmtlichen Polizeibehörden der Provinz, zur genaueſten Achtung und Befolgung, hiermit bekannt gemacht.

Es iſt in derſelben feſtgeſetzt worden:

1) daß zur Begleitung der zu transportirenden Perſonen nur ſichere und erwachſene Menſchen, und zwar in derjenigen Anzahl gegeben werden ſollen, die nach Unterſchied der einzelnen Fälle und der Gefährlichkeit des zu Transportirenden nothwendig ſind. In dieſer Hinſicht beſtimmt ſchon die Declaration des Landarmen-Reglements, daß
   a. ſo viel Begleiter geſtellt werden müſſen, als erwachſene Männer zu transportiren ſind;
   b. auf zwei weibliche Perſonen, die zu transportiren ſind, ein Führer gegeben werden muß;
2) daß ferner die zu Transportirenden nicht aufgehalten, ſondern ſofort auf der für ſie beſtimmten Tour geradeaus, nicht auf Umwegen und über ſeitwärts gelegenen Dorfſchaften weiter transportirt werden;
3) daß die Begleiter die zu Transportirenden an die Schulzen oder deren Stellvertreter, und nicht etwa, wie es häufig bemerkt worden iſt, an Bauern oder wohl gar Frauenzimmer abliefern ſollen. Die Begleiter ſind nur alsdann erſt von ihrer Verbindlichkeit in Hinſicht der Bewachung der ihrer Aufſicht übergebenen Perſonen befreit, wenn dieſe ihnen durch den Schulzen oder deſſen Stellvertreter förmlich abgenommen worden ſind, und wenn ſie ſich darüber mit einem Recepiſſe haben verſehen laſſen, welches letztere jedesmal der Polizeibehörde eingehändigt werden muß, der die Transportirenden untergeordnet ſind, und von der ſie den Auftrag zum Transportiren erhalten haben;
4) daß während der Nachtzeit, wenn der weitere Transport nicht zuläſſig iſt, für die gehörige Bewachung ſolcher Transportanden geſorgt werde. In jedem einzelnen dieſer und den beſtehenden Vorſchriften zuwider laufenden Falle werden wir, wenn es uns bekannt wird, mit aller geſetzlichen Strenge ſowohl gegen denjenigen, der vorſätzlich einen ihm zum Transport Anvertrauten auf freien Fuß geſtellt hat, als auch gegen denjenigen, der Jemanden aus Fahrläſſigkeit hat entſpringen laſſen, ſowie ferner gegen diejenigen Polizeibehörden und deren Unterbediente, die deßhalb nicht ganz genau ihre Verbindlichkeit erfüllt, die ihnen Untergebenen nicht gehörig inſtruirt und die Transportirenden nicht mit der erforderlichen Anweiſung verſehen haben, verfahren laſſen.

Der Hauptgrund des Uebelſtandes, daß auf den Transporten ſo viele entkommen, liegt darin, daß die Landräthe und deren Aſſiſtenten nicht die ihnen untergeordneten Königl. Domainenbeamte, adligen Dominien und ſtädtiſchen Polizeibehörden genau controliren und dazu anhalten, daß ſie hierunter ihre Verpflichtungen erfüllen; die Königl. Domainenbeamte, adeligen Dominia aber wieder nicht in Abſicht der ihnen untergeordneten Schulzen, und dieſe, ſowie die ſtädtiſchen Polizei-Behörden, nicht in Abſicht der Auswahl der Wächter und Begleiter der zu Transportirenden ihre Schuldigkeit thun. Wenn die Schulzen und die Magiſtrāte in den Städten ganz ſichern und zuverläſſigen Leuten die Begleitung und Bewachung der zu Transportirenden in der geſetzlichen Zahl anvertrauen und ſie noch überdies mit Vorhaltung der übeln Folgen ermahnen und warnen, Niemand entkommen zu laſſen, und die Transportanden reſp. an die Schulzen auf dem Lande und in den Städten an die Magiſtrāte abzuliefern; ſo werden die Begleiter und Wächter in der Vorausſetzung, daß Magiſtrāte und Schulzen in dem gehörigen Anſehen ſtehen, gewiß ihre Schuldigkeit thun. Eben ſo unbedenklich iſt es, daß die Schulzen ihrerſeits wieder ihre Pflichten hierunter erfüllen werden, wenn ſie darunter nicht allein von den Domainenbeamten und adligen Dominien belehrt, ſondern auch mit Würde und Nachdruck ermahnt und gehörig deßhalb verwarnt werden. Und wenn die Landräthe und deren Aſſiſtenten bei ihren Kreisbereiſungen auf dieſen Gegenſtand gehörig rückſichtigen und ſich überzeugen, ob die Königl. Domainen-Beamten und adligen Dominien, ſowie auch die Magiſtrāte ihre Pflichten hierunter erfüllt haben, da, wo es nicht geſchehen iſt, das Verſäumte nachholen, und jene ſelbſt mit Nachdruck zur Beobachtung ihrer Pflichten anweiſen und anhalten, ſo werden die in dieſer Hinſicht bisher eingelaufenen Klagen verſchwinden, und es wird dann dem Uebel bald abgeholfen ſein.

Die Landräthe und deren Aſſiſtenten werden hierdurch perſönlich für das Entkommen eines jeden Verbrechers und Vagabonden während des Transports verant-

wortlich gemacht, weil es gar nicht zu bezweifeln iſt, daß dieſelben nicht entkommen werden, wenn ſie ihre Pflichten ganz genau erfüllen. Gumbinnen, den 14. Novbr. 1811.

Polizei=Deputation der Königl. Litthauiſchen Regierung.

XXVI. Publicandum der Königl. Weſtpreußiſchen Regierung, zu Marienwerder, vom 15. Februar 1816, das öffentliche Geleit betreffend.

Mehrere vor kurzem vorgekommene Fälle beſtätigen, daß die Beſorgung des öffentlichen Geleits verdächtiger Perſonen und gefährlicher Verbrecher nicht mit der gehörigen Umſicht und Pflichtmäßigkeit verfahren wird, daß den Begleitern ihr Verhalten auf dem Transport, ihre dabei unerläßlichen Pflichten nicht genug eingeſchärft, und ſelbſt von einzelnen Behörden die Transport=Vorſchriften unrichtig gedeutet worden. Wir finden uns daher veranlaßt, den mit der Polizei=Verwaltung beauftragten Behörden in den Städten und auf dem platten Lande Nachſtehendes zur genaueſten Beachtung und pflichtmäßigen Anwendung in Erinnerung zu bringen.

1) Unter keinen Umſtänden darf den Transport=Begleitern das Anſprechen in den Krügen unterwegs geſtattet, vielmehr muß ihnen ſolches bei jedesmaliger Abfertigung eines Transports auf das Nachdrücklichſte unterſagt, und die Uebertretung dieſes Verbots, wenn auch kein Nachtheil daraus entſtanden, ſofern die abſendende Behörde davon Kenntniß erhält, nach Befinden der Umſtände polizeilich beſtraft werden.

2) Iſt es nicht zu billigen, daß die Gensd'armen, die zu dergleichen Transporte commandirt werden, oder andere Begleiter, ſich unterweges Fuhren geben laſſen, und darf daher in Zukunft nicht geſchehen, es ſei denn, daß der zu Transportirende ſichtbar krank und unfähig zum weitern Marſch, oder bei weiten Touren und ſehr ſchlechtem Wege und Wetter die Station ſonſt nicht zu erreichen wäre.

3) Die Worte der deßhalb erlaſſenen Verfügungen:

der Transport gehet von Stadt zu Stadt und von Amt zu Amt,

ſind nicht ſo zu erklären, daß nur immer die Transporte der Städte an die nächſte Stadt, und der Aemter an das nächſte Amt zu ſenden, ſondern es muß im Allgemeinen der Transport nur einer jeden dieſer Behörden an die nächſte auf der geraden Transportſtraße belegene, ordentlich organiſirte Behörde, Amt oder Magiſtrat gerichtet, und nie über 4 Poſtmeilen weit ausgedehnt werden. Wenn die Behörden in letzterer Beziehung zweifelhaft, und nicht ſchon Verhandhandlungen darüber im Gange ſind, ſo laſſen dieſelben deßhalb bei dem vorgeſetzten Landraths=Amt anfragen, welches, wenn die Entſcheidung ſich von ſelbſt ergiebt, dieſelben darnach zu belehren, bei obwaltenden Zweifeln aber zur weitern Verfügung an uns zu berichten hat.

4) Im Allgemeinen iſt es nicht nöthig, daß ein geſchloſſener Arreſtant mehrere als einen bewaffneten, jedoch nüchternen, und für ihn verantwortlichen Begleiter erhält. Marienwerder, den 16. Februar 1816.

Königl. Regierung von Weſtpreußen.

III.

Bemerkungen über Terminal=Strafabbüßung.

§. 1. 1) Criminalhoheit und Criminalgerichtsbarkeit.

So wie die Juſtizhoheit überhaupt, ſo zerfällt auch die Criminalhoheit inſonderheit in zwei Haupttheile, in die Criminalgerichtsbarkeit und in die Oberaufſicht über die Criminal=Rechtspflege, die Criminalhoheit im engern Sinne. Beide ſtehen dem Regenten zu; die Behörden, durch welche er ſie verwalten läßt, ſind aber in Ländern, in welchen Verwaltung und Rechtspflege von einander getrennt ſind, gleichfalls verſchieden. Beide ſtehen zu einander in dem Verhältniſſe, worin Rechtspflege überhaupt und Staats=Verwaltung zu einander ſich befinden.

Die Criminalhoheit im engern Sinne umfaßt die ganze Criminalhoheit mit Ausnahme der Criminalgerichtsbarkeit, mithin alle, in der erſtern begriffenen Rechte mit Ausnahmen der richterlichen. Wie die richterliche Gewalt überhaupt der Staatshoheit, ſo iſt auch die Criminalgerichtsbarkeit der Criminalhoheit untergeordnet, dennoch darf aber letztere nicht in das, der erſtern eigenthümliche, Gebiet eingreifen. Denn das Urtheil über Verluſt oder Beſitz der Güter der Unterthanen und daher ganz beſonders ihrer höchſten und unerſetzbarſten Güter ſteht nicht der Staats=Verwaltung, ſondern der richterlichen Gewalt zu.

Die vorzüglichſten Rechte der Criminalhoheit ſind:

I. Das Begnadigungsrecht und

II. die Oberaufſicht über die Criminal=Rechtspflege.

§. 2. 2) Begnadigungsrecht.

Das Begnadigungsrecht im Allgemeinen iſt das Recht, die Strafgerichtsbarkeit für einen einzelnen Fall aufzuheben und enthält folgende Rechte:

I. Das Abolitions=Recht, wenn dadurch die Criminalgerichtsbarkeit für einen einzelnen Fall vor der Unterſuchung oder wenigſtens vor dem Erkenntniſſe aufgehoben wird.

II. Das Begnadigungsrecht, wenn dadurch die erkannte Strafe aufgehoben wird, und iſt hier:

1) Begnadigungsrecht im engern Sinne, wenn dadurch die ganze Strafe aufgehoben wird.

2) Milderungsrecht, wenn dadurch die Strafe nur theilweiſe aufgehoben wird und hier wiederum:

a) eigentliches Milderungsrecht, wenn nur das Strafmaß gemildert wird, oder

b) Strafverwandlungsrecht, wenn nur die Strafart aufgehoben, ihr aber eine andere ſubſtituirt wird.

Es liegt im Weſen aller dieſer Rechte, und iſt auch geſetzlich anerkannt, daß ſie Landeshoheitliche Rechte ſind und daher nur dem Regenten zuſtehen.

So wie aber alle in der Staatsgewalt begriffenen Rechte und ſelbſt die Gerichtsbarkeit, Landeshoheitliche Rechte ſind und daher nur dem Regenten zuſtehen, dennoch aber nicht alle von ihm unmittelbar ausgeübt werden können, ſondern zum Theil auch in ſeinem Namen und Auftrage von ſeinen Behörden ausgeübt werden; ſo ſind auch in faſt allen Ländern einzelne Theile der obgedachten Rechte den höchſten Landesherrlichen Behörden unter verſchiedenen Modalitäten übertragen.

Im Preußiſchen iſt die Uebertragbarkeit der Ausübung eines Theils dieſer Rechte an die höchſten Behörden, ſowohl geſetzlich ausgeſprochen, als durch die Erfahrung beſtätigt. In Anſehung der Vergehen wider Finanz=Polizei= und adminiſtrative Geſetze ſind ſie den höhern Behörden dieſer Verwaltungszweige in einem bedeutenden Umfange übertragen. So viel die eigentlichen Criminalſtrafen betrifft, ſo iſt das Abolitions=Recht, das eigentliche Begnadigungsrecht und das Milderungsrecht im ſtrengern Sinne keiner Behörde allgemein übertragen; in einzelnen, minder erheblichen Fällen wird indeſſen die Ausübung der beiden letztgedachten Rechte dem Juſtiz=Miniſterium ſehr oft übertragen und daſſelbe hat in Anſehung der Rheinprovinzen, wegen der dort noch geltenden härtern franzöſiſchen Criminalgeſetze, einen allgemeinen Auftrag zur Milderung der Criminal=Strafen. Auch iſt der Juſtiz=Miniſter bei der Beſtätigung von Straferkenntniſſen vor der Publikation zur Strafmilderung befugt. Dagegen hat das Juſtiz=Miniſterium die Befugniß, das Strafverwandlungsrecht für Fälle, in welchen entweder die erkannte Leibesſtrafe ohne Gefahr an der Perſon des Verbrechers, oder die Geldſtrafe wegen Unvermögenheit deſſelben nicht vollzogen werden kann, unmittelbar auszuüben. Dies Recht ſteht dem Juſtiz=Miniſterium ſeit Einrichtung deſſelben zu und bemerkte daher der Großkanzler von Goldbeck in dem Gutachten vom 6. Junius 1805 über den Entwurf der gegenwärtigen Criminal=Ordnung: „Man hat es bisher für keinen Eingriff in das Begnadigungsrecht gehalten, wenn auf den Grund des §. 87. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. und dem Antrage der Landes=Juſtiz=Collegiorum deren Arbitrio und dem Rathe eines Arztes gemäß, eine Strafe wegen ihrer Unanwendbarkeit hat verwandelt werden müſſen, z. B. eine körperliche Züchtigung in Arreſt, oder Arreſt in Geldbuße, oder Geldbuße wegen Armuth in Arreſt und Verwandlung von Seiten des Criminal=Departements ohne Anfrage im Cabinet genehmigt. Dies wünſche ich hier ausgedrückt und von des Königs Majeſtät genehmigt zu haben". Dieſe Bemerkung ward von der dazu ernannten Commiſſion angenommen und dieſe Strafverwandlungs=Befugniß durch die A. C. O. §. 590. ausdrücklich beſtätigt.

1) A. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 9. ff. A. C. O. §. 590 und 591.

2) Daſelbſt.

3) Ebendaſelbſt.

4) A. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 9. A. C. O. §. 590. Daher ſteht daſſelbe insonderheit den Gerichtsherren nicht zu. Project des **Codicis Frider. Marchici** Thl. I. Tit. 13. §. 21. Reſcr. an das Stadt=Gericht zu Königsberg vom 10. September 1792 (Edict.=Sammlung Bd. IX. S. 474 und v. Rabe Sammlung Bd. II. S. 368.).

5) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 3. 18 und 126.

6) A. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 9. „ſo weit er (das Oberhaupt des Staats)

nicht daſſelbe für gewiſſe Arten von Verbrechen oder Strafen einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat". A. C. O. §. 590.: „— bleibt dem Oberhaupt des Staats allein vorbehalten, in ſo fern nicht dieſes Recht durch Geſetze für gewiſſe Arten von Verbrechen oder Strafen einem Departement ausdrücklich übertragen worden".

7) Königl. Reglement für die Acciſe- und Zoll-Gerichte vom 11. Juni 1772 §. 105. „— ertheilen Wir Unſerm Finanz-Miniſter beim Zoll- und Acciſe-Departement und Unſerer Zoll- und Acciſe-Adminiſtration Gewalt und Befugniß, die in andern Fällen und nicht wegen obbeſchriebener Contrabande (wegen Seiden- und Wollen-Waaren) erkannte Strafen aus erheblichen Urſachen ganz oder zum Theil zu erlaſſen, oder doch die Gefängnißſtrafe in Geldſtrafe und die Geldſtrafe in Gefängniß-, Zuchthaus- ꝛc. Strafe zu verwandeln. §. 106. Dieſes Erlaſſungs-Verwandlungsrecht iſt lediglich nur an den eigentlichen Defraudations- und Contraventionsſtrafen zu verſtehen, keinesweges aber iſt die wegen Ungehorſams gegen die Gerichte und gerichtlichen Verordnungen oder Verſäumniß und Unterlaſſung in der Unterſuchung oder Eingreifens in die Gerichtsverwaltung erkannte Gerichtsſtrafen auszudehnen, wegen deren Remiſſion Derjenige, der ſie ſucht, ſich an die Gerichte ſelbſt oder an Unſer Ober-Zoll- und Acciſe-Gericht oder an Unſern Staatsrath wenden ſoll". Straf-Edict von 6. März 1787 §. 37. Allerhöchſte Cab. Ord. an den Staats-Miniſter von Struenſee vom 21. Auguſt 1798. „Da Ihr nun überdem bei wichtigen Veranlaſſungen das Recht habt, die Strafen vor Einleitung des Proceſſes zu ermäßigen u. ſ. w". Cab. Ord. vom 15. März 1813. „Den Abgaben-Deputationen der Regierungen wird die Befugniß beigelegt, in Abgabe-Contraventionsfällen, in ſo fern die darauf geſetzte geſetzliche Strafe und das Conſiscat die Summe von 50 Rthlr. nicht überſteigt, mit Rückſicht auf die ob- und ſubjectiven dafür ſprechenden Verhältniſſe mildern und die feſtſtehende Strafe nach ihrem pflichtmäßigen Ermeſſen zu beſtimmen". Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. vom 31. Juli 1813 (Jahrb. Bd. I. H. III. S. 34.) und vom 21. Mai 1814 (Jahrb. Bd. III. S. 290.) Ober-Präſidial-Inſtruction von 1817. §. 5. Nr. 11 ff. Regierungs-Inſtr. von 1817 §. 21. Nr. 8. Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818. §. 157. Steuer-Ordnung v. 8. Februar 1819. §. 95. Vergl. die verſchiedenen Stempel-Edicte. „In allen Forſt-Contraventionsfällen iſt der Finanz-Miniſter befugt, Strafen, welche den Betrag von 10 Rthlr. nicht überſteigen, nach pflichtmäßiger Erwägung der Umſtände theilweiſe oder ganz niederzuſchlagen": Allerhöchſte Cab. Ord. vom 11. Octbr. 1830. Bei Steuer- und Finanz-Vergehungen ſteht dies Recht auch den Regierungen zu: Reg. Inſtr. von 1817. §. 21. Nr. 8. und Ober-Präſid. Inſtr. von 1817. §. 5. Nr. 11. Vergl. Annal. Bd. XIII. S. 130. Reſcr. der Miniſt. des Innern und der Finanzen an die Regierung zu Gumbinnen vom 29. Januar 1829. — „Sobald eine Polizei-Strafe einmal durch ein Reſolut feſtgeſetzt und nicht im Wege des Recours-Verfahrens in der competenten Recours-Inſtanz gemildert oder aufgehoben worden, kann deren nachträgliche, theilweiſe oder gänzliche Niederſchlagung nur nach vorheriger ſpecieller Genehmigung des Miniſterii des Innern und der Polizei erfolgen. Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob die Strafe ſich auf ein Geſetz oder auf eine Feſtſetzung der Regierung oder auf eine mit Genehmigung der Regierung ergangene Local-Polizei-Verordnung gründet". Annal. Bd. XII. S. 130.

8) A. C. O. §. 590. „— ohne unmittelbaren Antrag".

9) Project des **Cod. Fridr. Marchici** Thl. I. Tit. 13. §. 31.

§. 3. 3) Oberaufſicht über die Criminal-Rechtspflege.

a) Ueberhaupt.

Die ganze Rechtspflege ſteht unter der Oberaufſicht des Regenten; die Führung der letzten ſowohl überhaupt als inſonderheit in Anſehung der Criminal-Rechtspflege iſt aber vom Regenten dem Juſtiz-Miniſterium übertragen. In dieſem Auftrage ſind alle Rechte der Oberaufſicht, in ſo fern ſie vom Regenten zur unmittelbaren Ausübung nicht vorbehalten ſind, enthalten.

Da Oberaufſicht nicht Obergerichtsbarkeit iſt, ſo darf ſie nie in Richterſpruch übergehen, ſondern nur auf die Aufrechthaltung der Geſetzmäßigkeit deſſelben ſich beſchränken. In Anſehung der, den Richterſpruch nicht betreffenden Gegenſtände der richterlichen Gewalt, hat ſie ihrem Weſen nach einen größern Umfang von Rechten. Eben dies iſt bei der Criminal-Rechtspflege der Fall, in ſo fern dadurch das Schickſal des Angeſchuldigten nicht erſchwert wird. In der Criminal-Juſtiz gibt es nur eine Partei, es fehlt der Gegner, deſſen Rechte bei der Civil-Juſtiz die Oberaufſicht berückſichtigen und unberührt laſſen muß. Wollte man in der Criminal-Juſtiz dem Verbrecher einen Gegner gegenüber ſtellen, ſo würde dies höchſtens der Staat ſelbſt ſein, deſſen Rechte und wahre Intereſſen die oberſte Juſtiz-Aufſichts-Behörde aber beſſer und richtiger überſehen, erwägen und wahrnehmen kann, als der nicht auf dieſen

Standpunkt stehende und noch weniger auf denselben, sondern nur auf das Gesetz angewiesene, Criminalrichter. Die Oberaufsicht ist daher auch in Criminalfällen keineswegs berechtigt, des Criminalrichters Gewissen und Ausspruch zu leiten, allein wohl berechtigt, den letztern zu prüfen und zu bestätigen, oder aus erheblichen Gründen abzuändern. Gerichtsbarkeit ist aber auch nicht Oberaufsicht: erstere darf daher ohne den grellsten Widerspruch, und die daraus hervorgehenden Nachtheile weder in Oberaufsicht, noch in deren Sphäre übergehen. Die Gerichtsbarkeit ist der Oberaufsicht innerhalb der obgedachten Grenzen der letztern untergeordnet, sie ist daher verbunden, den Anordnungen derselben Folge zu leisten und die Verantwortlichkeit dem Chef der Justiz zu überlassen.

1) A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 22 und 98.

2) Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden v. 27. Octbr. 1810. „Der Justiz-Minister hat zum Geschäftskreise alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht mithin auf die gesammte Civil- und Criminal-Justiz. — Wo die Aufsicht auf die Leitung des Criminal-Wesens mit der allgemeinen Polizei-Aufsicht zusammengreift, handelt der Justiz-Minister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei". Königl. Cab. Ordr. v. 6. Septbr. 1815. (G. S. Nr. 305.). Kleins Annal. Bd. II. S. 296. Terlinden Vorbereitung zur juristischen Civil-Praxis in den Preußischen Staaten §. 115.

3) Königl. Cab. Ordr. vom 6. Septbr. 1815. „— Die Gerichtshöfe bleiben bei ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen, und sind in sofern als vollkommen selbstständig zu erachten. — Die nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht u. s. w". —

4) Königl. Cab. Ordr. vom 6. Septbr. 1815. „— Ich habe ersehen, daß die Befugniß des Chefs der Justiz, solche Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht in Entscheidungen durch Erkenntnisse bestehen, auf die Beschwerde der Parteien abzuändern, einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, damit die Contestationen, welche bei Einleitung des Prozesses, bei der Execution, bei der Zulassung der Rechtsmittel, bei Legitimations-Beurtheilungen, bei dem Hypothekenbuche und in sonstigen Fällen, von Seiten der Gerichtshöfe eingetreten sind, nicht weiter statt finden. Ich setze hierdurch fest, daß die Gerichtshöfe in allen ihren Entscheidungen u. s. w. (vergl. Anm. 3.), dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen sind, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen und solche zu befolgen, wobei es sich von selbst versteht, daß sie für alle solche, ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justiz-Ministers nicht verantwortlich sind". Rescr. des Justiz-Minist. v. 7. März 1819. „So weit entfernt der Chef der Justiz auch jederzeit sein wird, in das richterliche Ermessen eingreifen zu wollen, so muß doch das letztere sich nie über die gesetzlichen Schranken erheben. In eben der Art, wie die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich des verletzten Privatinteresses dem Instanzenzuge unterliegen, bleibt auch jedes Gericht in Beziehung auf das allgemeine Interesse der Justiz-Verwaltung, der Berichtigung und Zurechtweisung der Oberaufsichts-Behörde unterworfen, welche sich in der Person des Chefs der Justiz vereinigt" (Jahrb. Bd. XIII. S. 244.).

5) Klein, Allgemeiner Begriff von der Preuß. Gerichts-Verfassung (in den Annalen Bd. II. S. 298.). „Was bisher gesagt worden, versteht sich in Ansehung der Sachen, die zur ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit gehören. Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist großen Einschränkungen unterworfen. Ist das Criminal-Urtheil irgend von einer Wichtigkeit, so muß es nach Hofe und zwar an den Minister, der das Criminal-Departement hat, eingesandt werden. Dieser läßt gewöhnlich die Acten der Criminal-Deputation des Kammergerichts zur Erstattung eines Gutachtens zustellen und bringt nach Eingang desselben die Sache in dem Justiz-Staatsrathe zum Vortrage, wo das Erkenntniß geprüft und zuweilen gemildert, aber nie geschärft wird".

6) A. C. O. §. 509. und die nachherigen Erläuterungs-Verordnungen. Merkel, Anmerk. zum Landrecht Thl. II. Tit. 1. §§. 8 und 9. Klein, Annalen Bd. II. S. 298.

7) Zum Theil geschildert in dem Berichte des Königl. Kammergerichts vom 21. Mai 1821 (Jahrb. Bd. XVII. S. 294.).

8) Klein, Abhandl. über die Grenzen der aufsehenden Staatsgewalt (in s. Annal. Bd. XXIV. S. 86 ff.). Rescr. des Justiz-Minist. v. 7. Mai 1819: „So weit entfernt der Chef der Justiz auch jederzeit sein wird, in das gerichtliche Ermessen eingreifen zu wollen, so muß doch das letztere sich nie über die gesetzlichen Schranken erheben" (Jahrb. Bd. XIII. S. 244.).

9) Cab. Ord. v. 6. Septbr. 1815 (ſ. Anm. 4.). Daher ward in der Bekanntmachung der Ernennung eines Chefs der Juſtiz an die Landes-Juſtiz-Collegien, zur Zeit, als die Ausfertigung im Namen des Königs abgefaßt wurde, geſagt: „Ihr werdet demnach hierdurch angewieſen, den Befehlen, welche derſelbe euch in unſerm höchſten Namen ertheilen wird, allergehorſamſt Folge zu leiſten, auch eure in Juſtiz-Sachen an Uns richtenden Berichte, an ihn gelangen zu laſſen und ſeine euch darauf zu ertheilenden Reſcripte zu befolgen". Vergl. Circular-Verfügung v. 28. Decbr. 1808. Pflichtmäßige Gegenvorſtellungen ſind allerdings zuläſſig, dürfen jedoch die Befolgung der Verfügungen nicht aufhalten. A. C. O. §. 594 und A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 44.

§. 4. b) Inſonderheit das Recht, Straffriſten zu bewilligen.

Zu den Rechten der oberſten Criminal-Aufſicht gehört inſonderheit die Befugniß, die Nachtheile abzuwenden, welche aus der buchſtäblichen und ſtrengen Vollſtreckung einer Criminal-Strafe für den Staat oder für den Verbrecher oder einen Dritten entſtehen würden. Solche Nachtheile können theils aus der ſofortigen, theils aus der ununterbrochenen Strafvollſtreckung entſtehen, und deßhalb entweder den Aufſchub der Strafvollſtreckung oder die unterbrochene oder Terminal-Strafabbüßung nothwendig machen.

Es leuchten die mannichfaltigen Gründe, welche beide, inſonderheit aber die Terminal-Abbüßung der Strafe erfordern, eben ſo ſehr von ſelbſt ein, als die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit ihrer Berückſichtigung.

Dieſe Gründe betreffen eines Theils den Verbrecher ſelbſt, andern Theils aber andere Perſonen und dritten Theils den Staat ſelbſt.

Die erſtgedachte Rückſicht beſteht darin, daß den Verurtheilten zwar die geſetzliche Strafe treffen muß, allein ihm nicht abgeſehen von derſelben, aus der Zeit ihrer Vollſtreckung neben dem geſetzlichen Strafübel auch noch ein, weder im Geſetz, noch im Urtheil liegendes und ihm daher weder durch jenes, noch durch dieſes beſtimmtes, zufälliges, mithin außer- und übergeſetzliches Uebel, ein Uebermaß von Strafübeln, zugefügt werden darf.

Hierbei tritt beſonders die Rückſicht auf Geſundheit, Vermögens-Verhältniſſe und Nahrungsſtand, ſo wie auf andere individuelle Verhältniſſe des Verurtheilten ein.

Es bedarf wohl nicht erſt des Beweiſes, daß eine Gefängnißſtrafe für den Verurtheilten ein weder im Willen des Geſetzgebers, noch des Richters liegendes Uebermaß von Strafübeln enthält, wenn durch die Art und Zeit ihrer Vollſtreckung ſeine Geſundheit zerſtört wird oder für dieſelbe mit erheblichen, vielleicht lebenslänglichen Nachtheilen verbunden iſt. Daher ſchreiben die Geſetze vor, daß bei Vollſtreckung der Strafen überhaupt, und der Freiheitsſtrafen inſonderheit auf die Erhaltung der Geſundheit des Verurtheilten gewiſſenhaft Rückſicht genommen werden ſoll. Daher geſtatten ſie dem Juſtiz-Miniſterium die Verwandlung der Freiheits- in eine Geldbuße, wenn erſtere mit nachtheiligen Folgen für die Geſundheit verbunden iſt. Oft kann der Verurtheilte zwar eine Freiheitsſtrafe überhaupt, ohne Nachtheil auf ſeine Geſundheit, ertragen, allein ſie ohne bedenkliche Folgen für letztere nicht in der rechtlich erkannten Art abbüßen. Oft iſt die erkannte Gattung der verſchiedenen Freiheitsſtrafen mit dieſem Nachtheile für ſeine Geſundheit verbunden, dann iſt das Juſtiz-Miniſterium berechtigt, ſie in eine gelindere Gattung zu verwandeln; oft verſtattet des Verurtheilten Geſundheit nicht, die Strafe ſofort abzubüßen; dann iſt eben dieſe Behörde berechtigt, einen Aufſchub der Strafe zu bewilligen; oft würde es für die Geſundheit des Verurtheilten nachtheilig ſein, wenn er ſie ununterbrochen oder nur mit der gewöhnlichen Rückſicht auf die Geſundheit abbüßte, dann ſind im erſten Falle Straffriſten, im letztern aber außerordentliche Freiſtunden oder andere, die Erhaltung der Geſundheit bezweckende Erleichterungen zu bewilligen.

Eben ſo verhält es ſich in Anſehung der Vermögens-Verhältniſſe des Verurtheilten und ſeiner Erhaltung im Nahrungsſtande. Auch um dieſe Güter ſoll er durch die Strafe nicht gebracht werden, und je geringer jene ſind, deſto ſorgfältiger muß die Rückſicht auf ſie aufgefaßt und feſtgehalten werden. Sie werden aber nicht feſtgehalten, ſondern vernachläſſigt werden,

1) wenn der Verurtheilte zwar vermögend iſt, die Geldſtrafe aufzubringen, allein unvermögend iſt, ſogleich oder auf einem Brette zu entrichten. Eine Strafbefriſtung iſt hier nicht bloß billig, ſondern auch durch Billigkeit und Geſetz geboten. Es bleibt nach beiden in einem ſolchen Falle nichts als Straffriſt und Terminal-Zahlung übrig. Die Verwandlung in Gefängnißſtrafe wird nicht zuläſſig ſein, weil ſie nach ausdrücklicher Vorſchrift der A. C. O. §. 590. nur eintreten darf, „wenn die gänzliche Unvermögenheit die erkannte Geldſtrafe zu zahlen hinreichend nachgewieſen iſt", eine temporäre oder theilweiſe Unvermögenheit aber von einer gänzlichen ſehr verſchieden

iſt. Sollte ein ſolcher zur ſofortigen ungetheilten Erlegung einer Geldſtrafe, temporär unfähiger Verurtheilter bis auf das letzte Hemd ausgepfändet werden, ſo würde dies oft nutzlos, ſtets aber den ſo höchſt weiſen und wohlthätigen Geſetzen wegen Erhaltung im Nahrungsſtande geradezu entgegen ſein. Der Geſetzgeber hat wiederholentlich ausdrücklich vorgeſchrieben, daß die Unterthanen wegen öffentlicher Abgaben aller Art und wegen Gerichtskoſten nicht außer Nahrungsſtande geſetzt, ſondern dieſe Leiſtungen ſchlechterdings in der Art beigetrieben werden ſollen, daß ſie in dieſem Nahrungsſtande erhalten werden, ja ſelbſt den Executionen in privatlichen Verhältniſſen aus dieſem höhern Standpunkte beſtimmte Grenzen geſetzt.

Man würde aber die Geſetzgebung mehr wie der Inconſequenz beſchuldigen müſſen, wenn man ihr die Abſicht unterlegen könnte, daß ſie in Anſehung der Friſten zur Erlegung einer Geldſtrafe nicht eben die Schonung eintreten laſſen wolle, welche ſie in Anſehung der, größtentheils zu eben den Fonds, wohin die Geldſtrafen gehören, fließenden öffentlichen Abgaben, und der Gerichtsgebühren ausgeſprochen und welche ſie ſelbſt einem Unterthanen gegen den andern zur Pflicht gemacht hat. Es würde ein großes Mißtrauen zur Geſetzgebung verrathen, wenn man ihr die Abſicht zutrauen könnte, daß ein Gläubiger Zuſchauer ſein ſollte, daß ein Gegenſtand des Vermögens ſeines Schuldners, welchen er wegen einer geſetzmäßigen Schuld unberührt laſſen muß, deßhalb von Gerichtswegen öffentlich verkauft und der Schuldner ganz außer Nahrungsſtand und der Möglichkeit ihn, den bevorzugten Gläubiger zu befriedigen, geſetzt wird, weil der Staat eine Geldſtrafe auf einem Brette beitreiben und eine theilweiſe Entrichtung derſelben nicht zugeſtehen will. Was könnte der Staat wohl einem ſolchen Gläubiger erwiedern, wenn er ihm mit der Gerichts=Ordnung (Thl. I. Tit. 24. §. 95.): „Der Schuldner ſoll ſo viel behalten, als er zum nothdürftigen Unterhalte für ſich und die Seinigen gebraucht; hiernach müſſen die Zahlungstermine regulirt werden und der Gläubiger kann dieſelben anzunehmen ſich nicht entbrechen, maßen die daraus für ihn entſtehende Unbequemlichkeit durch die Betrachtung des allgemeinen Beſten, welchem daran, daß nützliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendſte Noth zu Grunde gerichtet werden, gelegen iſt, offenbar weit überwogen wird", in der Hand, den Staat fragte: warum tritt dieſe Betrachtung, dieſes allgemeine Beſte, dieſes Gewicht auf den Nahrungsſtand der Unterthanen nicht auch bei Geldſtrafen ein? Iſt es nicht ganz daſſelbe und auch geſetzlich dafür anerkannt, daß es völlig gleich ſei, ob ein nützlicher Bürger durch rückſichts= und friſtloſe unzertrennte Beitreibung einer Geldſtrafe oder durch unzertrennte Bezahlung einer Privat=Schuld zu Grunde gerichtet wird? Will die Regierung mit vollem Recht nicht, daß ein Bürger durch rückſichtsloſe Beitreibung ſeiner Forderung einen andern zu Grunde richten darf; ſo darf ſie ſelbſt ihm auch nicht durch ſo rückſichtsloſe Beitreibung einer Geldſtrafe zu Grunde richten.

Daß die Regierung von dieſer Abſicht ſehr weit entfernt iſt und vielmehr will, daß bei öffentlichen Abgaben und Gerichtskoſten auf die Erhaltung der Unterthanen Rückſicht genommen werden ſolle, geht aus der in der Anm. 6. angeführten Königl. Cab. Ordr. vom 30. Novbr. 1825 auf das beſtimmteſte hervor, indem Se. Majeſtät die vom Staatsrath auch für Privatrechts=Verbindlichkeiten vorgeſchlagenen, noch beſtimmtere Erleichterungs=Maßregeln zur Zeit nur auf Königl. Gefälle und Gerichtskoſten beſchränken, „die Erweiterung dieſer Maßregel auf gerichtliche Executionen, die wegen Privatrechts=Verbindlichkeiten verfügt werden, ſich aber noch vorbehalten".

Dieſe Rückſichten würden aber

2) auch nicht beobachtet und der Verurtheilte nicht im Nahrungsſtande erhalten werden, wenn Gefängnißſtrafen gerade in einer Zeit vollzogen würden, in welcher ihre Abbüßung für den Verurtheilten in ſeinem Nahrungsſtande vorzüglich nachtheilig ſein und denſelben zerrütten würden. Dies gilt beſonders von den, für die Fortſetzung des Nahrungsſtandes des Verurtheilten, nach deſſen individuellen Verhältniſſen beſonders wichtigen Zeiten; für den Landmann ſind dies die Beſtellungs=, Saat= und Erntezeit, für den Kaufmann die Meß= oder andere Zeiten, für andere Gewerbetreibende die für ihr Gewerbe beſonders wichtigen Zeiten, und die in welchen er eine bedeutende Arbeit zu vollenden oder zu leiſten hat. Es liegt von ſelbſt vor, daß die Abbüßung einer Gefängnißſtrafe gerade in einer ſolchen entſcheidenden Zeit, für ihn härter, wie die Strafe ſelbſt ſein und daher übergeſetzlich verſchärft werden würde. Die Geſetzgebung würde nicht conſequent ſein, wenn ſie von der milden und menſchlichen Schonung, welche ſie, wie wir eben geſehen haben, für die berechbaren Nachtheile der Geldſtrafen dieſe unberechbaren Nachtheile der Gefängnißſtrafen ausſchließen wollte, auch hier würde es ungerecht ſein, wenn der Staat bei der Strafhaft die Rückſicht auf Geſundheit verſagen wollte, welche er in privatrechtlichen Verhältniſſen vorgeſchrieben hat. Was in Anſehung der erſten vorgeſchrieben iſt, gilt daher

auch für die letztere und ſollen daher aus dieſer Rückſicht auch für Gefängnißſtrafen ſowohl Aufſchub, als Terminal-Abbüßungen derſelben eintreten.

1) A. C. O. §. 536. vergl. Reſcr. des Miniſteriums der Juſtiz und des Innern v. 3. Oct. 1817 (Annal. Bd. I. H. 1. S. 198.).

2) A. C. O. §. 553 und 590. Inſtruction wegen der Strafgefangenen v. 27. März 1777 (Edict.-Sammlung Thl. X. S. 99.). Reſcr. des Juſtiz-Miniſters an das Kammergericht v. 24. April 1797, „und haben Wir zu Euch das Vertrauen, daß Ihr ſowohl bei der Wahl der Züchtigungsmittel, als der Art, wie ſolche gebraucht werden, überhaupt und beſonders in Hinſicht auf die körperliche Beſchaffenheit der Verbrecher die nöthige Aufmerkſamkeit verwenden und dahin ſehen werdet, daß die zu ertheilende, ſelbſt tüchtige Züchtigung nicht in Grauſamkeit ausarte, oder für Leben und Geſundheit nicht gefährlich werde" (Stengel Beitr. Bd. V. S. 204.).

3) A. C. O. §. 590.

4) J. B. des Juſt.-Miniſt. an das Kammergericht wegen der Freiſtunden in der Hausvoigtei v. 9. Januar 1813. „In Fällen, in welchen die Geſundheitsumſtände des (Civilarreſtanten und Criminalgefangenen) Gefangenen einen längern Genuß der freien Luft erfordern, muß wegen mehrerer Freiſtunden bei dem Collegium jedesmal angefragt werden (Jahrb. Bd. II. S. 40.).

5) J. B. beſſere Koſt.

6) Reſcr. des Großkanzlers an das Stadtgericht zu Berlin v. 8. Septbr. 1804, „es iſt der bei mehreren Gelegenheiten von Uns Allerhöchſtſelbſt geäußerte Wille, daß Strafen und Unterſuchungskoſten von einem Beſtraften nur ſo weit eingezogen werden ſollen, als es ohne Zurückſetzung deſſelben in ſeinem Nahrungsſtande geſchehen kann. In dieſer Rückſicht und da einige der beſtraften Bauern kürzlich mit abgebrannt ſind, haben Wir auf ſie eine Geldſtrafe um ſo mehr unanwendbar gehalten, und da in dem Urtel eventualiter eine Gefängnißſtrafe mit feſtgeſetzt iſt, auch die Inculpaten dieſe derſelben vorziehen; ſo iſt auch ſchon daraus ihre Unvermögenheit zu folgern. Der hieſige Magiſtrat muß indeſſen das Vermögen oder Unvermögen derſelben am beſten kennen, und wenn dieſer das letztere, und daß ſie oder einige von ihnen die Geldbuße ohne Schmälerung ihres Nahrungsſtandes nicht erlegen können, atteſtirt, ſo hat es kein Bedenken, die Gefängnißſtrafe zu einer Zeit, wo ſie in ihrer Wirthſchaft am wenigſten verſäumen, an ihnen zu vollſtrecken" (Neues Arch. Bd. III. S. 333.). Reſcripte des Großkanzlers v. 6. Mai und 19. Juni 1807. Daß wegen Gerichtsgebühren kein Perſonal-Arreſt zuläſſig iſt (Mathis zur Monatsſchrift Bd. X. S. 43.). Allerhöchſte Cab. Ordr. an das Juſtiz-Miniſt. „Ich kann es nicht als Grundſatz gelten laſſen, daß die Gerichte nur in ſo weit mit möglichſter Schonung bei der Einziehung von Koſten verfahren ſollen, als es mit der Erfüllung des Etats geſchehen kann, vielmehr muß ohne dieſe Einſchränkung, als Prinzip obwalten, den Schuldner mit der Einziehung von Gerichtskoſten zu verſchonen und demgemäß die Koſten niederzuſchlagen, ſofern ſelbige nicht ohne ſeinen Nahrungsſtand zu zerrütten, zu erhalten ſind, und auch durch Bewilligung der Terminal-Zahlung nicht herbeigeſchafft werden können". Circ. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an ſämmtliche Oberlandes-Gerichte v. 1. Novbr. 1814. „Des Königs Majeſtät haben bei einer ſpeciellen Veranlaſſung wiederholt zu befehlen geruht, daß Niemand wegen ſchuldiger Gerichtskoſten außer Nahrungsſtand geſetzt werden ſoll, daß daher die Schuldner von Gerichtskoſten mit der Einziehung zu verſchonen und demgemäß die Koſten niederzuſchlagen, ſofern ſelbige nicht ohne den Nahrungsſtand zu zerſtören, zu erhalten ſind und auch durch Bewilligung von Terminal-Zahlungen nicht herbeigeſchafft werden können. Hiernach hat das Collegium ſich bei eigener Verantwortung genau zu achten und nicht jedes Object, das ſich bei einem Caſſen-Debenten findet, für einen Grund zu halten, ihn von dem Genuſſe des geſetzlichen Armenrechts auszuſchließen" (Jahrbücher Bd. V. S. 200.). A. C. O. §. 622. „Niemand darf durch die Unterſuchungskoſten außer Nahrungsſtand geſetzt, noch dürfen deſſen Grundſtücke, wenn er kein ſchweres Verbrechen begangen hat, bloß der Koſten wegen ſogleich zum Verkauf geſtellt, vielmehr müſſen in allen Fällen, worin dies zu beſorgen iſt, billige Terminal-Zahlungen geſtattet werden. Kann ein Verbrecher, der in die Koſten verurtheilt worden, ohne Zerſtörung ſeines Nahrungsſtandes gar nichts davon bezahlen, ſo müſſen alle Sporteln und Gebühren des unterſuchenden Gerichts und alle Diäten und andere Emolumente der Gerichtsperſonen und Subalternen, ſo wie die Stempel und das Porto, niedergeſchlagen werden" (dies tritt auch bei allen Arten von Unterſuchungen ein. Reſcript des Juſtiz-Miniſt. v. 28. März 1812. Jahrbücher Bd. I. S. 16.). Königl. Cabin. Ordr. an das Staats-Miniſterium v. 30. November 1825. „Ich will die (wegen Erleichterung der Executions-Maßregeln zu Gunſten verarmter Schuldner) vom Staatsrath vorgeſchlagenen Beſtimmungen nur auf die Einziehung aller Arten öffent-

licher Abgaben und der Gerichtskoſten beſchränken und behalte die Erweiterung dieſer Maßregel auf gerichtliche Execution, die wegen Privatrechtsverbindlichkeiten verfügt ſind, noch vor. Den betreffenden Miniſterien trage ich hierdurch auf, wegen dieſer Feſtſetzung in ihren einzelnen Verwaltungszweigen das Erforderliche zu verfügen und darauf zu halten, daß die untergeordneten Behörden demgemäß verfahren", und Circ. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 30. Novbr. 1825. „Bei executiviſchen Einziehungen aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskoſten ſoll dem Schuldner 1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern deſſelben nothwendige Bettſtück, 2) die nothdürftigen Kleidungsſtücke derſelben und 3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh belaſſen und von der Auspfändung ausgenommen ſein" (Jahrbücher Bd. XXVI. S. 389 und Annalen Bd. IX. S. 885. Circ. Verordn. des Finanz-Miniſt. v. 14. Juni 1824.). „Daß nach Allerhöchſtem Befehl rückſtändige Verſchuldungen oder Abgaben nicht mit ſolcher Härte eingezogen werden ſollen, daß Betten, Vieh, Saatgetreide und Gegenſtände die zum Gewerbsbetrieb für unentbehrlich gehalten werden, abgepfändet werden". Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 20. Septbr. 1817. „Es iſt bei der in Betreff der Unterſuchungskoſten verfügten oder noch zu verfügenden Execution dahin zu ſehen, daß der Nahrungsſtand deſſelben nicht geſtört werde. Hiernach hat das Kammergericht ſich zu achten". Circ. des Juſtiz-Miniſt. v. 20. Octbr. 1830. „Da des Königs Majeſtät geruht haben, Allerhöchſt ihren Willen, daß Niemand durch Entrichtung von Gerichts- und Unterſuchungskoſten außer Nahrungsſtand geſetzt werden ſoll, wiederholentlich auszuſprechen, ſo wird dieſe Allerhöchſte Beſtimmung ſämmtlichen Gerichtsbehörden bekannt gemacht; dieſe haben auch ihre Unterbehörden anzuweiſen, nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ſich auf das Genaueſte zu achten" (Jahrbücher Bd. XXXVI. S. 316.). Vergl. auch Inſtruction zur Beitreibung rückſtändiger Gefälle v. 18. Dezbr. 1813., und Magdeburgiſche Inſtruction v. 29. Juli 1816., und das franzöſiſche Reglement v. 16. Thermidor 1816.

7) A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 61. „— ihr Werkzeug und was ihnen ſonſt zur Fortſetzung ihrer Kunſt oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig und bei Schuldnern, welche Landwirthſchaft treiben, auf das zum Betrieb ihrer Wirthſchaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, ſo wie auf das bis zur nächſten Ernte nöthige Saat-, Brod- und Futtergetreide" (§. 95.). Findet ſich bei einem Künſtler oder Profeſſioniſten „— kein anderes Mobiliar-Vermögen als das zum Betriebe ſeiner Kunſt oder ſeines Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug, oder ſind die übrigen gepfändeten Effecten zur Bezahlung des Gläubigers nicht hinreichend, ſo muß das Gericht mit dem Polizei-Magiſtrat Rückſprache halten, ob und was etwa für Modalitäten zur Conſervation des Schuldners in ſeinem Nahrungsſtande und zugleich zur Befriedigung des Gläubigers nach Beſchaffenheit der Umſtände ſtattfinden könnte. — Falls aber auch hierdurch aus der Sache nicht zu kommen wäre, ſo muß durch Werks-Verſtändige beurtheilt werden, wie viel der Schuldner nach den vorwaltenden ſpeciellen Umſtänden die Woche hindurch verdienen könne, wie viel er zum nothdürftigen täglichen Unterhalt für ſich und die Seinigen gebrauche und wie viel er wohl wöchentlich von ſeinem Verdienſte auf die Schuld abzuzahlen im Stande ſei. Hiernach müſſen die Zahlungstermine regulirt werden und der Gläubiger kann dieſelben anzunehmen, ſich nicht entbrechen, maßen die daraus für ihn entſtehende Unbequemlichkeiten durch die Betrachtung des allgemeinen Beſten, welchem daran, daß nützliche Bürger im Staate nicht ohne die dringendſte Noth zu Grunde gerichtet werden, offenbar weit überwogen wird". §. 96. 97. 98 und 99. Verordn. v. 3. Mai 1804. Abſchn. IV. §. 7. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 4. April 1807. „Wenn die von den Magiſträten beſtimmten Zahlungsmodalitäten ſo beſchaffen ſind, daß, wenn der Schuldner ſolche beobachtet, der Gläubiger ſeine Befriedigung innerhalb 2 Jahren erhält, ſo muß der Gläubiger ſich ſolche gefallen laſſen" (Mathis Monatsſchrift Bd. V. S. 89 ff.). Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 8. Decbr. 1809. „Execution gegen Privatperſonen muß ſo realiſirt werden, daß dieſelben nicht an dem Betriebe ihrer Geſchäfte gänzlich gehindert werden" (Mathis jur. Monatsſchrift Bd. VIII. S. 591.). V. 3. Juli 1814. Daß dies Verfahren auch eintreten müſſe, wenn die Schuld in 4 Jahren völlig getilgt werden kann (Jahrbücher Bd. III. S. 205.). In Anſehung der Miether beſtimmt das Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Stadtgericht zu Berlin v. 28. Aug. 1806. das Nähere und iſt daſſelbe durch das Miniſterial-Reſcr. v. 19. Mai 1831 erneuert. Wenn gleich nach der Allerhöchſten Cabin.-Ordr. v. 18. April 1812 dieſe Beſtimmungen bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entſpringen, nicht ſtattfinden (Jahrb. Bd. II. S. 6.), ſo geht doch aus der Anmerkung 8 hinreichend hervor, daß dort unter unerlaubten Handlungen nicht Vergehen mindeſtens nicht in Beziehung auf Strafen, verſtanden werden, ſondern nur

in Rückſicht auf die daraus gegen Dritte entſtehenden Verbindlichkeiten. Noch weit mehr Rückſicht auf die Erhaltung des Schuldners im Nahrungsſtande nehmen andere Geſetzgebungen, z. B. die franzöſiſche Code de procedure civile Art. 592 ff.

8) Reſcr. des Großkanzlers wegen der aus der Competenz der Königl. Officianten zu beziehenden Geldſtrafen und Gerichtskoſten v. 19. Juli 1806. „Die Verordnung v. 8. Februar 1806 beſtimmt, ohne irgend einen Unterſchied zu machen, daß dem Königl. Civil-Bedienten, welcher nur 400 Rthlr. Dienſteinkünfte oder weniger hat, ſolche unverkürzt bleiben ſollen; ſowohl der Zweck des Geſetzes, als die ausdrückliche Vorſchrift deſſelben iſt daher — entgegen. Der erſtere deßhalb, weil deſſen Vereitelung ein und dieſelbe bleibt, die zu machenden Abzüge mögen nun aus contrahirten Darlehnen oder aus erkannten Geldſtrafen, Gerichts- und Unterſuchungskoſten, in welche der Officiant verurtheilt worden, herrühren; der erwähnten Vorſchrift aber darum, weil dadurch ein Unterſchied in dieſelbe hineingetragen wird, welche der Geſetzgeber nicht gemacht hat, alſo auch nicht gemacht haben will" (Edict.-Sammlung Thl. XII. S. 99. v. Rabe Bd. VIII. S. 633.).

9) A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 71. Reſcript v. 13. (Edict.-Samml. Thl. XI. S. 2889. v. Rabe Bd. VIII. S. 248.).

10) A. C. O. §. 553. Reſcr. des Großkanzlers an das Stadtgericht zu Berlin v. 8. Septbr. 1804 (Anm. 6.). Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 8. Dezbr. 1809 (Anl. II.). Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 5. Auguſt 1812. „Wird das Collegium authoriſirt, unbedeutende, eine Zeit von 6 Monaten nicht überſteigende Einſperrungsſtrafen beſonders gegen cultivirende Landleute — auf einige Monate auszuſetzen" (Anl. IV.), und an das Stadtgericht v. 5. Novbr. 1813. „Das Verfahren bei leichten Vergehungen den Verurtheilten, ſowohl wegen Geldſtrafen Particular-Zahlungen zu bewilligen, als auch bei den Gefängnißſtrafen terminliches Abſitzen zu geſtatten, wird — überlaſſen, da — beſonders bei erwerbenden Claſſen die Erhaltung der Familie bei einem ununterbrochenen fortdauernden Arreſte nicht zu erreichen iſt. Nach dieſen Principien hat das Collegium — zu verfahren" (Anl. VI.). Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Oberlandesgericht zu Soldin v. 21. Mai 1814. „— Uebrigens hat in dieſen und ähnlichen Sachen die Conſervation des Arbitrium des Collegii vorzüglich zu leiten". Reſcr. an das Stadtgericht zu Bernau v. 4. Octbr. 1819. „Wenn die Umſtände in der Art gegründet ſind, daß die ununterbrochene Abbüßung der Gefängnißſtrafe dem Nahrungsſtande des Supplicanten Nachtheil zufügen dürfte; ſo wird das Stadtgericht authoriſirt, die Vollſtreckung auf 4 Tage wöchentlich zu beſtimmen" (Anl. XI.). Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Oberlandesgericht zu Stettin v. 28. Febr. 1820. „Ad. 2 wird es dem Collegio überlaſſen, in dringenden Fällen bei nicht ſchweren Verbrechen, Landleute zur Beſtellung ihrer Wirthſchaft auf einige Wochen zu entlaſſen" (Anl. XIII.). Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 3. März 1821 (Anl. XIV.). Bericht des Kammergerichts vom 11. Septbr. 1809. „Bei geringen Verbrechen oder bei gelinden Strafen, wo es nur auf eine temporäre Einſperrung von einigen Monaten ankommt, dürfte die augenblickliche Vollziehung der rechtskräftig erkannten Strafen gegen ſolche Verbrecher, die während der Unterſuchung noch nicht in Arreſt geweſen ſind, größere Nachtheile zur Folge haben, als der erkennende Richter zur Abſicht gehabt hat, ſie können ſogar der Erhaltung des Verurtheilten und ſeiner Familie hinderlich ſein, und daher, anſtatt ihn zu beſſern, vielmehr die erſte Veranlaſſung zu ähnlichen oder noch ärgern Vergehungen geben. Am auffallendſten zeigt ſich dies, wenn Handwerker, Handarbeiter und Tagelöhner, die nur allein oder hauptſächlich im Sommer ſo viel erwerben müſſen, um ſich und die Ihrigen im Winter zu erhalten, gerade in dieſer ihrer Arbeitszeit ihrem Gewerbe entzogen werden ſollen. Maurer, Zimmerleute, Ziegelſtreicher, Töpfer, Landleute, Tagelöhner, Schiffer und Schifferknechte u. dgl., können ohne den größten Nachtheil für ihre Exiſtenz im folgenden Winter nicht einige Monate des Sommers im Gefängniſſe zubringen. Sind ihre Vergehungen ſo gering, daß ſie durch eine Einſperrung auf einige Monate gebüßt werden können, ſind ſie ſelbſt angeſeſſen oder wenigſtens ſo ſicher, daß kein Verdacht zur Flucht vorhanden iſt, und ſind ſie endlich auch während der Unterſuchung auf freien Füßen geweſen, ſo ſcheint die Vollſtreckung der Strafe weder ſo dringend nöthig zu ſein, daß ſie augenblicklich nach der Rechtskraft des Urtels vollzogen werden müſſe, noch ſcheint der größere Eindruck des Beiſpiels einer ſchnellen Strafe gegen die gegründete Beſorgniß in Betracht zu kommen, daß der Verbrecher und ſeine etwanige Familie eben dadurch brod- und nahrungslos gemacht und daher veranlaßt werden dürfte, ſeine Noth auf Koſten des Eigenthums ſeiner Mitbürger abzuhelfen, auch der Staat hat kein erhebliches Intereſſe dabei: ob der Verbrecher gleich nach der Rechtskraft oder einige Monate ſpäter zu einer ihm gelegenern und minder nachtheiligen Zeit ſeine Strafe antritt" (Anl. I.).

Bericht des Kammergerichts v. 27. Juli 1812. „So ſehr wir auch überzeugt ſind, daß eine prompte Vollſtreckung der erkannten Strafen ein Haupterforderniß einer guten Crimin.=Juſtiz iſt; ſo würden doch dadurch in vielen Fällen die Damnificaten einen Nachtheil in ihrem Nahrungsſtande erleiden, der mit der Strafe ſelbſt in gar keinem Verhältniſſe ſteht und den §. 622. der Crimin.=Ordn. bei Gelegenheit der Beſtimmungen — der Unterſuchungskoſten aufgeſtellten Grundſätze zuwider läuft. Dies iſt beſonders bei unbedeutenden Einſperrungsſtrafen der Fall. Theils machen im Allgemeinen bisweilen die gegenwärtigen Zeitumſtände die Gegenwart des Familienvaters in ſeinem Hauſe unentbehrlich, theils aber — und beſonders kann der Landmann gegenwärtig — im Sommer — ſeine Haushaltung oft nicht verlaſſen, ohne daß dieſelbe in die größte Verlegenheit geräth. Statt deſſen kann er im Winter, von einer Saatzeit bis zur andern, eine ſechs Monate nicht überſteigende Einſperrungsſtrafe recht gut abſitzen, ohne dadurch einen bedeutenden Nachtheil in ſeinem Nahrungsſtande zu erleiden u. ſ. w." (Anl. **III.**). Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 3. Novbr. 1813. „— Iſt auf Geldſtrafe erkannt, ſo geſtatten wir — in den Fällen, wo die ſtrenge Vollziehung der Strafe von nachtheiligem Einfluſſe auf die häuslichen Verhältniſſe des Verurtheilten ſein würde, Particular=Zahlungen — bei aller ſonſt nöthigen Strenge — kommen doch häusliche und perſönliche Verhältniſſe vor, welche richterliche Nachſicht entſchuldigen können. Oft tritt der Fall ein, daß die Verurtheilten durch verweigerte Rückſicht auf ihre individuelle Lage, aus ihrem temporellen Broderwerb geriſſen werden, Andere, welche von ihrer Hände Arbeit leben, können ihre Familien nicht erhalten, wenn an ihnen die Strafen ununterbrochen vollzogen werden" (Anl. V.). Bericht des Stadtgerichts in Berlin v. 26. März 1821. „— Diejenige Rückſicht eintreten zu laſſen, welche die Erhaltung der Verurtheilten in ihrem Nahrungsſtande nothwendig machen" (Anl. **XIV.**). Berichte des Stadtgerichts zu Berlin v. 29. Dezbr. 1815. [„Da es für **N** in Hinſicht des Einfluſſes auf deſſen ganzes künftiges Leben höchſt wünſchenswerth machen, daß die erkannte Strafe nicht in dem Arbeitshauſe, ſondern auf der Stadtvoigtei an ihm vollzogen werde, ſo finden wir dies Geſuch ſo motivirt, daß wir demſelben beizutreten kein Bedenken finden und Ew. Excellenz bitten, es zu genehmigen".] v. 31. Januar 1822. [„Da der P. ſeine ſeit langer Zeit kränkliche und ſchwache Ehefrau und ſeine alte Mutter ernährt, und ſich in Anſehung ſeines Vermögens in einer ſehr armſeligen und traurigen Lage befindet, und er ſein Gewerbe ohne Geſellen betreibt, ſo ſchlagen wir, mit Berückſichtigung dieſer Umſtände und der Härte der erkannten Strafe, vor, dem P. gnädigſt geſtatten zu wollen, die ihm (wegen Widerſtandes gegen die Wache) zuerkannte 2monatliche Gefängnißſtrafe in wöchentlichen Terminen von 4 Tagen zu erleiden".] v. 1. April 1822. [„Da der W. wirklich nur in dürftigen Vermögensumſtänden lebt, 5 Kinder und eine kranke Frau zu ernähren hat, und unter dieſen Umſtänden nicht füglich etwas erwerben kann, ſo ſtellen wir anheim, ob dem Geſuche um Abtragung der Geldbuße von 13 Thlr. in monatlichen Terminen von 2 Thlr. ſtatt zu geben ſei"?] und vom 10. März 1823. [Wir ſind der Meinung, daß dem Geſuch des H. die 6monatliche Strafarbeit mit 6 Tagen wöchentlich abzubüßen, am 7. Tage aber jedesmal in Freiheit zu ſein, nachzugeben ſein dürfte, da es gegründet iſt, daß der H. mit ſeiner Frau und noch drei noch ganz unerwachſenen Kindern in ſehr dürftigen Umſtänden lebt und, was ſich wohl begreifen läßt, durch die lange Abweſenheit des Vaters und Ernährers die Verlegenheit der Familie bedeutend vermehrt werden muß".]

§. 5. Allein zweitens auch Rückſichten auf dritte Perſonen ſind Gründe, Aufſchub der Strafen oder Terminal=Abbüßungen derſelben zuzulaſſen. Sie ſind ſo tief in allen Verhältniſſen begründet, daß ſie einer ausdrücklichen geſetzlichen Vorſchrift nicht erſt bedurft haben würden, die im vorigen §. gedachten Vorſchriften haben ſie aber dennoch berückſichtigt, indem ſie bei der Strafvollſtreckung auf die Erhaltung des Nahrungsſtandes nicht bloß der Verurtheilten, ſondern auch ſeiner Familie Rückſicht genommen wiſſen wollen. Allein dieſe Rückſicht tritt nicht bloß bei der Erhaltung im Nahrungsſtande, ſondern auch bei andern außergewöhnlichen Verhältniſſen ein. Es würde z. B. mehr als Härte ſein, wenn dem Verurtheilten eine Straffriſt verſagt würde, wenn vor oder während der Strafbüßung ſeine Frau in das Kindbett oder auf das Todbett ſich legt, oder eines ſeiner Kinder geſtorben oder lebensgefährlich krank iſt, oder eingeſegnet wird, wenn ein außerordentliches Unglück ſeine Familie heimſucht, wenn ſein Haus abbrennt, oder wenn bei einem Arzte eine bedeutende Anzahl derjenigen, deren Hausarzt er iſt, in Krankheiten verfallen, wenn die Hülfe einer einzigen Hebamme am Orte in Anſpruch genommen wird u. ſ. w. Auch religiöſe, ſittliche und andere höhere *) Beziehungen haben eben ſowohl Anſpruch darauf, daß ſie die Regierung hierbei berückſichtige, als es der letztern wichtig iſt, daß ſie berückſichtigt und beachtet werden. [1]) In allen dieſen und ähnlichen Fällen würde, nicht

allein das geſetzliche Uebel mit dem, damit zufällig verbundenen, Uebel außer jedem Verhältniſſe ſtehen und durch das letztere unendlich geſchärft werden, ſondern auch für Andere ein bedeutender mit der ununterbrochenen Strafabbüßung außer jedem Verhältniſſe ſtehender Nachtheil entſtehen, deſſen Abwendung dem Staate eben ſo wichtig iſt, als die Erhaltung der Geſundheit und des Nahrungsſtandes des Verurtheilten ſelbſt, wie wichtig auch dieſe letzte Rückſicht ſchon an ſich iſt.

Drittens erfordert aber auch das eigene Intereſſe des Staats und der Regierung die Beobachtung aller dieſer Rückſichten bei der Strafvollſtreckung.

Die Geſetzgebung hat, mit großem Rechte und wie es einer weiſen Geſetzgebung ziemt, den Unterthanen die Pflicht aufgelegt, die Erhaltung eines ihrer Mitbürger im Nahrungsſtande höher zu achten, wie die ſchroffe und buchſtäbliche Geltendmachung ihres formellen Rechts (§. 4.); ſie würde aber eine ſehr inconſequente Geſetzgebung ſein, wenn ſie nicht auch da, wo es ihre Anſprüche an einen Unterthanen, mithin die ihr abzubüßenden Strafen, den Zweck der Erhaltung eines Bürgers im Nahrungsſtande höher ſtellte, als die rückſichtsloſe Beitreibung jener Strafen. Eben ſo wichtig iſt dem Geſetzgeber die Erhaltung ſeiner Unterthanen in einem körperlichen Zuſtande, welcher ihnen erlaubt, ihre Pflichten gegen den Staat und ihre Mitbürger zu erfüllen und durch ihre Erhaltung beiden nicht zur Laſt zu fallen. Nicht minder wichtig iſt die Rückſicht, daß die Kräfte der Medizinal- und, anderer dem Publikum wichtigen Perſonen in dringenden Fällen ihres gemeinnützlichen Berufs angewendet werden und nicht, weil ihnen für dieſe Fälle eine Friſt verſagt wird, nutzlos im Gefängniß ruhen.

Dies Alles ſind für den Staat wichtige Rückſichten; es ſtellen ſich aber aus einem höhern Standpunkte noch weit wichtigere Rückſichten dar. Einen Hauptgeſichtspunkt bietet die Criminal-Rechtspflege ſelbſt dar. Vernunft und Erfahrung haben längſt gelehrt, daß, wie jeder Verwaltungszweig, ſo auch die Rechtspflege, wenn ſie ihren wichtigen Zweck erfüllen ſoll, auf Vertrauen und Achtung der Nation gegründet ſein, daß wenigſtens ihr Verfahren von derſelben müſſe begriffen und anerkannt werden können. Eine Criminal-Rechtspflege, welche mit dem Geiſte der Regierung und der Stimme der Nation im Widerſpruche ſteht, würde eine antinationale ſein und ihren Zweck verfehlen. Harte Strafen, Strafen, welche dem Verbrecher überflüſſige Uebel zufügen, haben daher, wie längſt anerkannt iſt, ja vielleicht noch mehr, als bei der Strafe ſelbſt der Fall, bei der rückſichtsloſen Vollziehung der Strafen, zumal wenn es nicht Raub und Mord, ſondern nur geringere Verbrechen und temporäre Gefängniß- oder Geldſtrafe gilt, dieſe aber durch die ſchonungs- und rückſichtsloſe Art der Vollſtreckung, dem Verurtheilten ein nicht im Geſetz liegendes, verſchärftes, das geſetzliche Strafübel überſteigendes Strafübel zufügt. Eine ſolche rückſichtsloſe Härte in der Strafvollziehung iſt noch ſchädlicher, wie eine harte Strafe ſelbſt, denn dieſe iſt einmal geſetzlich, jene aber willkürlich. Wenn Jemand, der ein unerhebliches Verbrechen begangen und dadurch mit Recht eine Geldſtrafe oder eine temporäre Gefängnißſtrafe verwirkt hat, durch die Vollziehung der einen oder der andern Nachtheilen unterworfen wird, welche die Größe jener Strafe ſelbſt überſteigen, wenn er mit ſeiner Familie dadurch ganz oder auf längere Zeit außer Nahrungsſtand geſetzt wird, oder, wie das Kammergericht in dem Bericht vom 11. Septbr. 1809 (Anl. I.) ſehr richtig bemerkt: „anſtatt durch die Strafe gebeſſert zu werden, vielmehr die erſte Veranlaſſung zu ähnlichen oder noch ärgern Vergehungen erhält", bloß deßhalb, weil er die Geldſtrafe auf einem Brette erlegen ſoll, oder wenn er durch die Gefängnißſtrafe auf das Siechbett und um Geſundheit und Kräfte, wodurch er ſich und die Seinigen erhalten ſoll, gebracht wird, wenn er während ſeiner Gefängnißſtrafe Frau und Kinder in Elend und Hunger vergehen ſehen oder ſie in lebensgefährliche Krankheit wiſſen und ſie bloß deßhalb nicht ernähren und unterſtützen kann, damit er eine, an ſich unbedeutende Gefängnißſtrafe ja ununterbrochen und pünktlich abſitze; ſo wird wohl ſchwerlich Jemand hierin das Weſen der Gerechtigkeit finden. [2]) Immerhin mögen, wie Klein treffend bemerkt, junge Rechtsgelehrte, bei welchen die, in ihren Collegien gelernten theoretiſchen Begriffe von rückſichtsloſer Strenge durch Welt- und Menſchenkenntniſſe noch nicht geläutert ſind, und die über dieſe Strenge nichts Praktiſches kennen, als daß die ſie betreffenden Vorſchriften nicht mit eben dieſer Strenge ausgeführt werden müſſen, dies ſchulgerecht und trefflich finden. [3]) Die Nation, der gereifte, erfahrene, umſichtige Bürger, wird in einer ſolchen ſchonungs- und rückſichtsloſen Strafvollſtreckung keine gerechte Strafvollſtreckung und weder eine wahre noch eine würdige Gerechtigkeit, wohl aber eine große Kluft von derſelben und nur Härte und Willkür, nur **summum jus summa injuria** finden. Wie Vertrauen, Anhänglichkeit und Achtung mit jedem Schroffen und Rückſichtsloſen unvereinbar iſt, ſo würde auch eine unnöthige Härte in der Strafvollſtreckung, weil

ſie das Weſen der Gerechtigkeit nicht bloß verkennt, ſondern auch verletzt, nie den Namen der Gerechtigkeit und das Vertrauen zu derſelben erwerben können, und dadurch den Staat um die ſo wichtigen Folgen der Achtung für ſeinen Strafarm bringen.

Dieſer Nachtheil, wie groß er auch iſt, wird aber noch durch einen andern Nachtheil verſtärkt. Je höher der Regent in wahrer Gerechtigkeit und der davon unzertrennlichen weiſen Milde ſteht, je nachtheiliger für das Allgemeine und die Criminal-Rechtspflege inſonderheit, iſt ſchroffe Befolgung des Buchſtaben in der Strafvollſtreckung. Der Richter muß allerdings nach dem Geſetze erkennen, derjenige aber, welcher die Strafvollſtreckung leitet, erſcheint, befolgt er eine, dem oft erklärten Willen des Regenten entgegen ſtrebende, Richtung, in einem Widerſpruche mit dieſem, er erſcheint hart und rückſichtslos, in Widerſpruch mit dem Regenten und ſeine Verfahrungsart daher hart, willkürlich und leidenſchaftlich, als Beamten-Willkür und Beamten-Härte, der Beamte ſelbſt aber als, entweder den Willen des Regenten nicht erfaſſend, oder über denſelben ſich erhebend und die Art der Ausübung der ihm übertragenen Befugniß als dem Willen des Machtgebers widerſtrebend. „Der König — ſagt ſehr treffend ein berühmter Preußiſcher höherer Richter *) — ſpricht nicht nur vom Throne herab, ſondern auch die Landes-Collegien ſprechen in ſeinem Namen. Immer iſt es daher des Königs Wille, welcher befolgt werden muß und es muß alſo auch ein Geiſt ſein, welcher das Ganze in Bewegung ſetzt. Soll der Unterthan den richterlichen Ausſpruch für gerecht halten, ſo muß es ihm möglich ſein, ihn für den Willen des Königs anzuerkennen, und der König in dem Kammer-Collegium darf nicht mit dem Könige im Regierungsſaale in Widerſpruch ſtehen. Dies würde aber geſchehen, wenn der König in dem einen Collegium gerecht, in dem andern ungerecht, in dem einen human, in dem andern inhuman wäre. Immerhin mag der eine Beamte die Gerechtigkeit, der andere das Staatswohl, der dritte die Beförderung der Humanität ſelbſt zum Hauptaugenmerk haben, dennoch wird keiner dem andern entgegen arbeiten dürfen, der, welcher Humanität befördern ſoll, wird nicht ungerecht und der, welchem die Rechtspflege obliegt, nicht inhuman ſein dürfen. Wenn in irgend einem Staate der Geiſt der Humanität herrſchen muß, ſo iſt es gewiß in dem Preußiſchen. — Erwägen wir die Unmöglichkeit einer durchgängigen Befolgung der Geſetze und ziehen wir dabei den Unterſchied zwiſchen einem, dem Geſetze entgegen ſtrebenden Willen und den zufälligen Hinderniſſen ſeiner Befolgung in Erwägung, ſo werden wir bald finden, daß das Anſehen der Geſetze eben durch die zu große Strenge in Gefahr gerathen würde. Unterſcheidet der Regent die Widerſetzlichkeit, welche dem Geſetze trotzet, die böſen Neigungen, welche auf das Verderben der Mitbürger gerichtet ſind, von den an ſich guten Triebfedern, welche zufällig ſchädlich werden, und ahndet er den Ungehorſam der erſten Art mit Strenge, den letztern aber mit größerer Schonung, ſo vermeidet er einestheils die Gefahr, welche mit der muthwilligen Nichtachtung der Geſetze verbunden iſt, aber auch anderntheils den allgemeinen Unwillen, welcher durch zu harte Maßregeln erregt wird. So läßt ſich der in der Preußiſchen Monarchie erforderliche Nachdruck mit der eben ſo unentbehrlichen Humanität vereinigen. Ein Haufen Studirender, welcher eben aus den Vorleſungen kommt, mag vielleicht von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ſtrenger Strafgeſetze und der unbedingten Vollziehung derſelben, vollkommen überzeugt ſein, aber dieſelben Menſchen würden dennoch über unmenſchliche Härte klagen, wenn die ihnen gegebenen Geſetze mit der Strenge, welche ſie in der Theorie lieben, gegen ſie vollzogen würden, und noch weniger wird ſich der Bürger und Bauer davon überzeugen können, daß eine ſolche Strenge Wohlthat für ihn ſei. Erwägen wir alle dieſe Umſtände, ſo finden wir auch, daß im Preußiſchen Staate das humane Strafſyſtem dem terroriſtiſchen vorgezogen werden müſſe. Gewiß würde der gemeine Mann, welcher nur den König kennt, aber ſich nicht bis zur Idee des Staats erheben kann, einen König, welcher in ſeinem Strafſyſtem keine Milderungsgründe dulden wollte, für einen hartherzigen Regenten halten. — Alle dieſe Vortheile (Sorgfalt der Regierung, Vertrauen des Volks zum Könige) verliert die Regierung, wenn Gerechtigkeit und Humanität ſich bei der ganzen Regierung des Staats nicht eben ſo innig verbinden, wie in dem Herzen des Königs ſelbſt".

*) Selbſt bei Strafverwandlungen, vergl. z. B. Anl. XIX.

[1]) So ward z. B. ein Gerichtshof, als er das eiſerne Gitter, welches den Begräbnißplatz des K — v. S. — umſchließt, zum Gegenſtande der Execution gemacht hatte, durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 20. Dezember 1827 angewieſen, „die diesfälligen executiviſchen Verfügungen unverzüglich aufzuheben, da dies Gitter als Gegenſtand der Execution nicht angeſehen werden kann". So äußerten Seine Majeſtät in der Allerhöchſten Cabin.-Ordr. an den Juſtiz-Miniſt. v. 23. Septbr. 1828. „Da es den Angehörigen des Verſtorbenen nicht gleichgültig ſein kann, daß ein dem

Andenken ihres Verwandten in einer Kirche oder anderm öffentlichen Orte gewidmetes Monument anſtößigerweiſe wieder weggenommen und dem Meiſtbietenden feil geſtellt werde u. ſ. w." So befahlen Se. Majeſtät, als ein Gericht wegen einer Kirchen-Schuld die Execution auf die Communion-Geräthe ausdehnte, dem Juſtiz-Miniſt. durch die Allerhöchſte Cabin.-Ordr. v. 29. März 1830 „augenblicklich zu verfügen, daß die aus der Kirche im Wege der Execution entnommenen ſilbernen Communion-Geräthe ſofort zurückgegeben werden, da ſelbige niemals Gegenſtände der Execution, welche in das Kirchenvermögen vollſtreckt werden ſoll, ſein können, mithin, wenn auf andere Weiſe für den Gläubiger nicht Rath geſchafft werden kann, die Sache ſo angeſehen werden muß, als ob voritzt bei dem zur Zahlung verurtheilten Schuldner kein Gegenſtand der Execution vorhanden wäre".

²) Vergl. Klein's treffliche Abhandlung über die Gelindigkeit bei Vollſtreckung der richterlichen Hülfe (in ſ. Annalen der Preuß. Geſetzgeb. Bd. XXV. S. 232 ff.), vergleiche auch ſ. Abhandl. über die Einfachheit des Prinzips bei Vereinigung der Gerichtsbarkeit und Humanität (in ſ. Annalen Bd. XX. S. 255.), „wer tiefer eindringt, wird der ſteifen Regelmäßigkeit den Namen der Gerechtigkeit und der Schwäche, welche jedem Eindrucke nachgibt, den Ehrentitel der Humanität verſagen".

³) Klein Abhandl. über den Geiſt der Preuß. Monarchie, beſonders in Rückſicht auf die Juſtiz (in ſ. Annalen Bd. XX. S. 271.).

⁴) Geh. Ober-Juſtiz- und Ober-Tribunals-Rath Klein in der Abhandl. über den Geiſt der Preuß. Monarchie, beſonders in Rückſicht auf die Juſtiz (in ſ. Annalen Bd. XX. S. 268.).

§. 6. Es ergibt ſich hieraus, daß in einzelnen Fällen durch die Art und inſonderheit die Zeit der Vollſtreckung von Straferkenntniſſen die erheblichſten, weder im Geſetz und im Urtheil, noch in der Strafe an und für ſich ſelbſt liegenden Nachtheile herbeigeführt werden können, indem, wenn ſie dabei rückſichtslos überſehen werden,

I. dadurch für den Verurtheilten ſelbſt, neben dem geſetzlichen Strafübel noch ein, nicht im Geſetz liegendes und ihm daher weder durch daſſelbe, noch durch das Urtheil beſtimmtes, rein zufälliges, außer- und übergeſetzliches, das eigentliche Strafübel vorzüglich in ſeinen Folgen überſteigendes, Uebel zugefügt werden würde, und

II. daraus theils für unſchuldige dritte Perſonen, theils für den Staat ſelbſt erhebliche Nachtheile entſtehen würden.

In beiden Beziehungen iſt es Pflicht des Staats, dieſe Uebel ſo viel als möglich abzuwenden.

In der erſten Beziehung gebietet ſchon die Gerechtigkeit ſelbſt, zu verhüten, daß der Verurtheilte ein größeres Uebel, als das verwirkte, leide. Selbſt bei Todesſtrafe will der Geſetzgeber nicht, daß der Verbrecher ein größeres Uebel erleide, als er nach dem ergangenen Erkenntniſſe erleiden ſoll, und daß daher die Strafart abgeändert werde, ¹) um ſo dringender iſt es daher nothwendig, daß dieſer Grundſatz bei geringern Verbrechen oder Vergehen befolgt werde. ²)

Dem Staate liegt daher die Pflicht ob, in ſolchen Fällen das materielle mit dem formellen Rechte dadurch auszugleichen, daß er die Vollſtreckung des letztern den Forderungen und Geboten des erſtern anpaſſe und letzteres ſo ausführen laſſe, daß aus dieſer Vollziehung die, aus den individuellen Verhältniſſen des Falles hervorgehenden, Erſchwerungen der Strafe ausgeſchieden und letztere ſo vollzogen werden, daß jene concretiven Uebel dem Verurtheilten erſpart werden. ³) Es iſt die eine Pflicht der Regierung, die nicht berechtigt iſt, Strafen durch, in der Abſicht des Geſetzgebers nicht liegenden derſelben vielmehr geradezu widerſprechende Nachtheile zu ſchärfen und ihnen ohne Geſetz und Noth einen Zuſatz und Ueberfluß von Leiden hinzuzufügen. Wenn die Geſetze ⁴) für Strafgefangene „Ueberfluß jeder Art" verſagen, ſo haben ſie davon den Ueberfluß an Strafleiden ſchwerlich ausnehmen wollen, und ſehen als ſolche die obengedachten und ähnlichen Nachtheile ohne Zweifel an.

In der zweiten Beziehung befindet ſich der Staat in Colliſion zwiſchen buchſtäblicher Vollſtreckung des Straferkenntniſſes und andern wichtigen Rückſichten auf öffentliches und Privatwohl (§. 4 und 6.) zwiſchen zwei Grundſätzen, die er aufrecht erhalten muß, die aber neben einander nicht beſtehen können, von welchen daher mit Vermeidung jeder Einſeitigkeit, die zu große Schärfe des einen durch die Beobachtung des andern gemildert werden muß. Daß hier die erheblichen Gründe der privat- und öffentlichen Wohlfahrt vor jener Strenge den Vorzug haben müſſen, liegt von ſelbſt vor. Der Geſetzgeber hat dieſen Grundſatz in allen Verhältniſſen und beſonders ſelbſt für diejenigen Fälle geſetzlich anerkannt, in welchen dieſes Wohl mit der ſtrengen Geltendmachung der Privatrechte in Colliſion geräth (§. 4. Anm. 7.) und liegt daher von ſelbſt vor, daß er, der Geſetzgeber ſelbſt, dies noch mehr in denjenigen Fällen beobachten muß, in welchen es ſeine eigenen Anſprüche und ſeine eigenen Bürger

gilt (§. 4.). Auch aus dieſem Geſichtspunkte iſt daher die Regierung verbunden, in einzelnen Fällen das formelle mit dem materiellen Recht auszugleichen und zu verſöhnen, und ihrem Bürger dasjenige zu gewähren, was ſie ihm zur Pflicht gemacht hat, ſeinem Mitbürger zu gewähren.

Der Staat hat daher in allen dieſen Beziehungen ein erhebliches Intereſſe, darauf zu ſehen und zu halten, daß die Criminalgerichtsbarkeit nicht in einſeitiger, mit den übrigen Staatsgrundſätzen in Widerſpruch ſtehender, Richtung ausgeübt werde, daß ſie durch übergeſetzliche und unnöthige Härte weder das geſetzliche Strafübel verſchärfe, noch andere Staatszwecke und ſelbſt andere Anordnungen des Geſetzgebers vereitele und verletze, daß ſie durch unangemeſſene Strafvollſtreckungen Unterthanen weder um ihre Geſundheit, noch um ihren Nahrungsſtand bringe, daß ſie durch rückſichtsloſe Strafvollziehungen in den Unterthanen nicht den Glauben an eine, zwar gerechte, aber milde, ſchonende, väterliche Regierung und zugleich die Zufriedenheit und Anhänglichkeit an derſelben erſchüttere, und daß ſie endlich durch ihre Strafvollziehungen der Geſetzgebung und der Criminal-Rechtspflege nicht einen ganz andern Charakter, als ſie nach der Abſicht des Geſetzgebers haben ſoll, beilege.

Alle dieſe und ſo viele andere Rückſichten hat die Regierung zu nehmen. Sie vermittelt dadurch das abſtracte Recht, mit demjenigen, was in dem gegebenen Falle das wirkliche Recht iſt und gleicht dadurch die formelle Gerechtigkeit mit der innern und wahren Gerechtigkeit aus und verſöhnt beide mit einander.

Auf dieſen Grundſätzen beruht das Begnadigungsrecht mit ſeinen verſchiedenen Theilen (§. 2.), und erſcheint gegen die, dagegen erhobenen abſtracten und rigoriſtiſchen, Anfechtungen, als Wohlthat und unentbehrliches Bedürfniß der wahren und höhern Gerechtigkeit. [5]

[1]) Königl. Cab.-Ordr. v. 19. Januar 1811 wegen Abſchaffung der Strafe des Schwertes.

[2]) Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 25. Septbr. 1809. „— muß der Richter ſolche Maßregeln nehmen, daß weder den zu Strafenden ein größeres Uebel treffe, als bei Feſtſetzung der Strafe beabſichtigt wurde, noch der Zweck der Strafe vereitelt werde" (Anl. II.). Bericht des Königl. Kammergerichts an das Juſtiz-Miniſt. v. 11. Septbr. 1809. „— dürfte die augenblickliche Vollziehung der rechtskräftig erkannten Strafe einen größern Nachtheil zur Folge haben, als der erkennende Richter zur Abſicht gehabt hat" (Anl. I.). Reſcr. des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau v. 23. Januar 1816, „und dem Criminal-Senat als Aufſicht führende Behörde zuſteht, darauf zu ſehen, daß der zu Beſtrafende im einzelnen Falle nicht ein größeres Uebel erleide, als ihm durch das Strafurtel auferlegt werden ſoll, und daß in einem dergleichen Falle eine Modification eintreten muß, wodurch das Strafübel auf eine Art vollſtreckt werde, ohne daß der zu Beſtrafende härter behandelt wird, als durch jenes eigentlich beabſichtigt wird" (Anl. VII.). Bericht des Kammergerichts v. 21. Mai 1821. „Es kann allerdings Fälle geben, in denen entweder ſpäter eintretende, und früher nicht bekannt gewordene Umſtände das Strafübel, als mit der Größe des Vergehens nicht in Verhältniß ſtehend erſcheinen laſſen und die eine Ausnahme von der Regel des Geſetzes erheiſchen" (Anl. XVI.). Klein Annal. Bd. XX. S. 259. „Wenn ſich hingegen ein unvermuthetes Hinderniß erhebt, gegen welches die Strafdrohung nicht gerichtet war, ſo wird auch der Staat mit Nachſicht verfahren; denn auch der Staat muß auf ſolche zufällige Hinderniſſe gefaßt ſein, auch er muß den Unwillen, welchen er durch Strafen äußert, mäßigen, wenn Neigungen und Grundſätze, welche ſonſt ſeine Abſichten befördern, ihm in einem beſondern Falle hinderlich werden".

[3]) Jarcke, Handbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts §. 50. Henke, Criminal-Recht Thl. I. §. 85 ff.

[4]) A. C. O. §. 560. Vergl. Klein Annalen Bd. XXVI. S. 19 ff.

[5]) Vergl. die Aeußerung Friedrich des Zweiten in dem Werke des Staats- und Juſtiz-Miniſt. von Arnim: Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen. S. 17.

§. 7. Es gehört weſentlich zum Beruf jeder Ober-Aufſicht, die unter ihr ſtehende Verwaltung in einer, dem wahren Zweck derſelben entſprechenden, Richtung dergeſtalt zu leiten, daß ſie durch einſeitige und ſchroffe Verfolgung ihres einzelnen Berufs, nicht ihre Beſtimmungen überſchreite, und andern, ſelbſt höhern, Staatszwecken nachtheilig werde. Die Oberaufſicht über die Juſtizpflege iſt die Vermittlerin zwiſchen der **justitia** und dem **mundus**, damit nicht dieſer über jene untergehe. Die Oberaufſicht über die Criminal-Juſtiz hat unter mehrern Beſtimmungen auch die, zu verhüten, daß die, §. 4 — 6. gedachten materiellen Ungerechtigkeiten und öffentlichen und Privat-Nachtheile bei der Vollſtreckung der Criminal-Erkenntniſſe eintreten.

Dahin gehören inſonderheit das Recht, aus erheblichen Gründen die Vollziehung

erkannter Strafen auszuſetzen oder die Terminal=Abbüßung derſelben zu geſtatten. Betrachten wir die Natur dieſes Rechts näher, ſo ergeben ſich folgende Gründe:

I. Dies Recht verändert die Strafe ſelbſt überall nicht, weder in ihrer Gattung, noch in ihrer Dauer; es hebt daher die Strafe ſelbſt eben ſo wenig auf, als es dieſelbe in eine andere Strafart verändert,

II. daſſelbe ſchlägt eben ſo wenig die Vollziehung der Strafe nieder,

III. daſſelbe hat lediglich den Zeitpunkt der richterlich erkannten Strafvollziehung zum Gegenſtande.

IV. Die Anordnung dieſes Zeitraums betrifft entweder den ganzen Zeitraum der Strafvollſtreckung oder, wenn die Strafe theilbar iſt, einzelne Theile dieſes Zeitraums, und iſt hiernach entweder eine allgemeine oder eine theilweiſe Executionsfriſt.

V. Da die Regierung nicht berechtigt iſt, die Strafvollſtreckung härter, als das Geſetz beſtimmt, anzuordnen, ſo iſt die Oberaufſicht nicht befugt, ſolche Friſten zum Nachtheil des Verurtheilten zu beſtimmen.

VI. Dieſe Befriſtungen können, wie alle Friſten, nur aus vollgültigen Gründen ertheilt werden.

VII. Daß dieſe Friſten bei ſchweren Strafen nur höchſt ſelten eintreten können, [1] ſondern vielmehr nur von geringern Strafen hauptſächlich die Rede ſei, liegt von ſelbſt vor.

Es ergibt ſich hieraus, daß das Recht, ſolche Straffriſten zu ertheilen, ganz mit Unrecht hin und wieder als Theil des Begnadigungsrechts angeſehen wird. Das Begnadigungsrecht, ſo wie das Milderungs= oder Verwandlungsrecht betrifft lediglich das richterlich erkannte, mithin das geſetzlich ausgeſprochene, das eigentliche und poſitive Strafübel ſelbſt und deſſen gänzliche oder theilweiſe Aufhebung. Bei der Strafvollſtreckungsfriſt iſt aber von einer ſolchen Aufhebung überall nicht, ſondern lediglich von dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe vollſtreckt werden ſoll, die Rede, die Strafe ſelbſt bleibt in jeder Beziehung unverändert, es handelt ſich hier nicht von der Minderung des poſitiven Strafübels, ſondern lediglich von der Abwendung der aus einem andern Zeitpunkte der Strafvollſtreckung hervorgehenden zufälligen Verſchärfung der eigentlichen Strafübel, welche eben, weil ſie zufällig iſt, nicht zum poſitiven und geſetzlichen Strafübel gehört. [2] Es liegt jener Anſicht offenbar ein unrichtiger Begriff von der Begnadigung zum Grunde. Man ſagt, jede Milderung des Strafübels, mithin auch die Theilung der Zeit ſeiner Erdulbung, ſei Begnadigung. Dies iſt aber unrichtig. Keineswegs jede Erleichterung des Beſtraften in der Strafduldung, ſondern nur die des geſetzlichen Maßes der letztern, iſt Begnadigung oder Milderung im rechtlichen Sinne; nur die Entfernung der geſetzlichen harten Folgen der Strafe iſt Begnadigung, nicht aber die Entfernung der, durch das Geſetz nicht beſtimmten, bloß zufälligen Wirkungen der Strafe. Dieſe letzten können ihrer Natur nach nicht einmal Gegenſtand der Begnadigung ſein, weil ſie dem Verurtheilten nicht zuerkannt ſind (§. 6. Anm. 1 und 2.), Begnadigung aber ein zuerkanntes Uebel weſentlich vorausſetzt. Wäre dies Begnadigung, ſo würde jede Berückſichtigung der Krankheit des Strafgefangenen, jede durch ſeinen individuellen, temporären Zuſtand motivirte andere Erleichterung ſeines Zuſtandes, jede ihm deßhalb gewährte Freiſtunde oder beſſere Koſt, jedes Almoſen, ein Eingriff in das Landesherrliche Majeſtätsrecht der Begnadigung ſein.

Eben ſo unbegründet iſt der Einwand, daß der Richter die Strafen in urtelsmäßiger Art vollſtrecken laſſen müſſe. Dies muß er allerdings, weil er die urtelsmäßige Art nicht verändern darf. Die Geſetze beſtimmen aber auch, daß wenn dieſe urtelsmäßige Art durch Begnadigung von der Oberaufſichtsbehörde abgeändert werden, dies die Art ſei, in welcher der Richter die Strafe zu vollziehen habe, [3] weßhalb auch die, die Execution betreffenden Gegenſtände durch die oben angeführte Königl. Cabin.=Ordr. v. 6. Septbr. 1815 namentlich unter den Gegenſtänden aufgeführt ſind, in welchen die Gerichtshöfe die Anordnungen der Juſtiz=Oberaufſicht befolgen ſollen (§. 3. Anm. 4.).

[1]) Obwohl ſelbſt bei Todesſtrafen. A. C. O. §. 536 ff.

[2]) Das Stadtgericht zu Berlin bemerkte daher in dem Bericht v. 3. Mai 1802 mit Recht: „Da dadurch (an Straffriſten) die Strafe zwar erleichtert, aber übrigens weder in Gattung, noch in der Dauer abgeändert wird" (§. 8. Anm. 10.), und in den Bemerkungen zur Reviſion der Allgem. Ger. Ordn. zu §. 590. „Die Fälle, in welchen eine erkannte Strafe aus gewiſſen Gründen nicht vollzogen werden kann, und daher derſelben eine andere ſubſtituirt werden muß, gehören eigentlich gar nicht zur Kathegorie der Begnadigungen, und daher würde denn in ſo weit das vorliegende Geſetz zu modificiren ſein".

[3]) A. C. O. §. 536 und 592. „Auch die Miniſterial=Beſtätigungen treten an

die Stelle der Urtheile". Verordnung vom 4. Februar 1805 (Edict.-Sammlung Thl. I. S. 2287.).

§. 8. Aus vorſtehenden Bemerkungen würde die Frage: wem ſteht das Recht, Straffriſten zu bewilligen, zu? ſich ſchon von ſelbſt erledigen, wenn darüber noch ein Zweifel entſtehen könnte.

Daſſelbe gehört nicht zu den eigentlichen Majeſtätsrechten, weil es die richterliche Strafe weder aufhebt, noch mildert (§. 7.). Es gehört weder zu den Rechten, welche der Landesherr ſich zur unmittelbaren Ausübung vorbehalten hat, noch iſt es von ihm jemals unmittelbar ausgeübt worden, er hat vielmehr alle darauf gerichteten Geſuche ſtets an das Juſtiz-Miniſt. zurückſenden laſſen. Wie könnte auch der Regent auf ſeinem erhabenen Standpunkte über ſolche Gegenſtände unmittelbar beſchließen? Das Straf-Verwandlungsrecht hat er dem Juſtiz-Miniſt. übertragen (§. 2.) und liegt es von ſelbſt vor, daß die Verwandlung einer **in continuo** abzubüßenden Gefängnißſtrafe in eine Geldſtrafe das **majus** der Terminal-Abbüßung der einen oder andern, und daß das **minus** in dem **majus** enthalten iſt.

Daß dies Befriſtungsrecht den Gerichtshöfen nicht zuſtehen könne, [1]) liegt in Begriffen und in den Geſetzen. Eben weil der Richter die Strafen in der urtelsmäßigen Art vollſtrecken ſoll, darf er ſie nicht in einer andern Art vollziehen; es würde dies eine Veränderung der Rechtskraft und ſeines eigenen Erkenntniſſes und daher, wie das Kammergericht gründlich ausgeführt hat, [2]) für die Rechtspflege nachtheilig ſein. Allerdings kann er Strafen auf eingelegte Rechtsmittel mildern, allein nur in den geſetzlichen Fällen und aus geſetzlichen Gründen, die er nicht überſchreiten darf. [3]) Hier iſt aber nicht von Juſtizmäßigen, ſondern von Gründen des öffentlichen und Privat-Wohls und der Billigkeit die Rede, über welche dem Richter kein Urtheil zuſteht und deren Berückſichtigung außer ſeinem Berufe liegt, da ſie bei der Scheidung der Juſtiz von der Adminiſtration zur letztern übergegangen ſind. [4]) Eben ſo verhält es ſich mit dem richterlichen Straf-Verwandlungsrecht, welches von dem der Oberaufſicht oder des Landesherrn durchaus verſchieden iſt. Die Geſetze haben daher den Gerichten alle dieſe Rechte ſo wenig beigelegt, daß ſie nicht allein ihm darüber keine Vorſchriften ertheilt, [5]) ſondern ihm auch ausdrücklich vorgeſchrieben haben, daß ſie darüber an das Juſtiz-Miniſt. zur Entſcheidung berichten [6]) und über die in dringenden Fällen ertheilten Friſten die Genehmigung der Aufſichtsbehörde nachholen ſollen. [7])

Da dieſe Rechte ihrem Weſen nach Ausflüſſe der Oberaufſicht ſind, ſo ſtehen ſie nur der Behörde zu, welcher dieſe vom Regenten übertragen iſt (§. 3.). Der Juſtiz-Miniſt. hat vermöge dieſer Oberaufſicht auch den Beruf, die Ungleichheit des Strafmaßes zu verhüten, oder, was gleichbedeutend iſt, die Gleichheit und Gerechtigkeit deſſelben aufrecht zu erhalten. Das Strafmaß kann im Geſetz unmöglich ganz genau beſtimmt werden, dem Richter muß nothwendig nach der Individualität der Fälle ein bedeutendes Arbitrium überlaſſen werden. Es ſind aber nicht für alle Fälle die nämlichen Richter, und die Individualität derſelben hat bei der Anwendung der Geſetze eben den Einfluß, wie die der Fälle; deßhalb und damit die Strafgeſetze nicht in den verſchiedenen Provinzen und Orten ungleich angewendet und in der Strafrechtspflege eine ſehr ſchädliche Ungleichheit ſtattfinde, ſind die abgefaßten Straferkenntniſſe vor ihrer Publication der Prüfung einer allgemeinen Aufſichtsbehörde unterworfen und die richterlichen Urtheile von der Beſtätigung derſelben abhängig gemacht. Es iſt eben ſo irrthümlich, hierin eine Begnadigung zu finden, als anzunehmen, daß dies etwas Eigenthümliches der Preußiſchen Juſtiz-Verfaſſung ſei, da es wohl wenige Länder in Deutſchland gibt, in welchen man dies nicht findet. Es würde allerdings ein großer Gewinn für die Rechtspflege ſein, wenn alle Criminal-Urtheile der Prüfung einer einzigen Aufſichtsbehörde unterworfen würden; in einem großen Staate iſt dies aber unmöglich, und daher ſind die Criminal-Urtel nach Maßgabe der Höhe der Strafe oder der Gattung des Verbrechens, der Prüfung theils den Oberlandesgerichten, als Provinzial-Aufſichtsbehörden, theils der des Juſtiz-Miniſteriums unterworfen. Es liegt von ſelbſt vor, daß dieſe Prüfung ganz nutzlos und ohne Erfolg ſein würde, wenn der Aufſichtsbehörde nicht die Befugniß beigelegt wäre, das Urtel nach ihrem geübtern Arbitrium und nach ihrem höhern Standpunkte abzuändern, weßhalb auch dem Juſtiz-Miniſterium dies Recht beigelegt iſt (§. 3. Anmerk. 6.).

Es würde inconſequent ſein, demjenigen, welchem das Recht, eine bedeutende Criminal-Strafe herabzuſetzen, beigelegt worden, die Befugniß, dieſe Strafe in eine gelindere zu verwandeln, verſagt wäre, deßhalb iſt dem Criminal-Departement auch dieſe Befugniß beigelegt (§. 2.).

Vollends inconſequent würde es aber ſein, die Befugniß, Straffriſten zu bewilligen, dem zu verſagen, dem das Verwandlungsrecht beigelegt iſt. Es würde, da dies Befriſtungsrecht kein richterliches Recht iſt und ſein kann, daraus folgen, daß dergleichen Fri-

ſten überall nicht ertheilt werden könnten. Es iſt daher dieſe Befugniß ein weſentlicher Theil der Juſtiz-Oberaufſicht *), ſo wie eben daſſelbe in allen übrigen Verwaltungszweigen der oberſten Aufſichtsbehörde zuſteht (§. 2. Anm. 7.); es betrifft daſſelbe die „Execution", in Anſehung welcher nach der Königl. Cabin.-Ordr. vom 6. Septbr. 1815, dem Juſtiz-Miniſt. die Oberaufſicht ebenfalls zuſteht (§. 3.). Dieſe Befugniß iſt daher ſtets nur eine Attribution des Juſtiz-Miniſteriums geweſen und nur von ihm ausgeübt worden. Es hat darüber nie der entfernteſte Zweifel obgewaltet, und ſind daher die Gerichtshöfe, wenn ſie aus Verſehen in dies Recht der Oberaufſicht eingreifen, theils von den Obergerichten, [9]) theils vom Juſtiz-Miniſterium ſelbſt [10]) rectificirt, ſo wie ſie die Friſtanträge demſelben zur Genehmigung ſtets vorgelegt (§. 4. Anm. 6.) und anerkannt haben, daß letztere ihnen nicht zuſtehe, [11]) ja Untergerichte ſelbſt haben beim Juſtiz-Miniſterium ſich beſchwert, wenn ihr Obergericht dies Recht ſich anmaßte. [12]) In dringenden Zeitverhältniſſen ſind wohl Gerichtshöfe auf ihren Antrag vom Juſtiz-Miniſt. authoriſirt, ohne deſſen Genehmigung dergleichen Straffriſten zu ertheilen; außer dem beſchränkten Auftrage an das Ober-Landesgericht zu Stettin, [13]) iſt dies indeſſen nur in zwei Fällen während des letzten Krieges geſchehen. Die erſte allgemeine Authoriſation erhielt das Königl. Kammergericht auf deſſen Antrag [14]) durch das Miniſter.-Reſcr. v. 5. Aug. 1812; [15]) aus dem Berichte dieſer Behörde [16]) geht aber hervor, daß dieſelbe davon faſt keinen Gebrauch gemacht hat. Der zweite Fall betraf das Stadtgericht zu Berlin, welches auf ſeinen Antrag [17]) eben dieſe Authoriſation erhielt; [18]) allein das Kammergericht hielt dies nur für einen temporären Auftrag, [19]) und auf deſſen Bericht [20]) ward derſelbe vom Juſtiz-Miniſterium wieder aufgehoben [21]) und das regelmäßige Verfahren, wie daſſelbe in allen Provinzen der Monarchie beſteht, wieder hergeſtellt.

Die folgenden Anlagen erläutern und beſtätigen die bisher vorgetragenen Grundſätze. Es gibt wohl kein Ober-Landesgericht und kein erhebliches Untergericht, deren Regiſtraturen nicht eine große Menge von beſtätigten Belägen enthielten, wogegen es in der ganzen Monarchie ſchwerlich eine gibt, in welcher auch nur ein Belag, daß jemals entgegengeſetzte Grundſätze gegolten haben, zu finden wäre **).

[1]) Vergl. beſonders den Bericht des Kammergerichts v. 7. Mai 1821 (Anl. XVII.). Das Kammergericht trug zwar 1809 auf die Beilegung dieſer Befugniß an (Anl. I.), ward durch das Reſcript des Großkanzlers v. 25. Septbr. 1809 beſchieden: „daß §. 536. der A. C. O. beſtimmt ganz klar, unter welchen Umſtänden der Richter befugt iſt, die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Urtels auszuſetzen" (Anl. II.). Fälle dringender Eile ſind jedoch ausgenommen: A. C. O. §. 536. und §. 553. Nr. 3. Vergl. Reſcr. des Miniſt. der Juſtiz und des Innern v. 3. Octbr. 1817 (Annalen Bd. I. H. 1. S. 198.), auch Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Ober-Landesgericht zu Marienwerder v. 24. Aug. 1815 (Anm. 10.).

[2]) Anlage XVI.

[3]) Reſcr. an das Königl. Stadtgericht zu Berlin v. 10. Septbr. 1792 (Edict.-Samml. Bd. IX. Nr. 74. und v. Rabe Bd. II. S. 368.).

[4]) Z. B. die Entſcheidung, ob der bis zur Beſſerung oder bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes Verurtheilte zu entlaſſen? A. C. O. §. 569. 670. und 571. Daher Circular-Reſcript des Juſtiz-Miniſt. v. 11. Juni 1824: „Es iſt bei dem Königl. Finanz-Miniſterium zur Sprache gebracht, daß von einigen Gerichtsbehörden verwirkte Stempelſtrafen ohne gehörige Gründe niedergeſchlagen worden. Sie können aber dazu nicht für befugt gehalten werden, denn das Stempelgeſetz v. 7. März 1822 läßt nach §. 31. gegen Stempelſtraf-Reſolute nur den Weg des Recurſes oder die Berufung auf gerichtliche Entſcheidung, wie in Zoll- und Verbrauchſteuer-Straſſachen zu, in denen die das Erkenntniß abfaſſende Behörde nicht das Recht hat, die Strafe aus Billigkeitsgründen oder Gnade niederzuſchlagen. Auch nach der Stempel-Inſtr. von 1811 §. 16. hat nur dem Königl. Finanz-Miniſterium die Niederſchlagung im Wege der Gnade zugeſtanden. Von der daſelbſt den Gerichten ertheilten Befugniß, Stempelſtrafen aus rechtlichen oder erheblichen Gründen zu mildern, oder ganz zu erlaſſen, enthält das neue Stempelgeſetz nichts, es ſind alſo die Gerichte in dieſer Hinſicht in ihr ſtrengrichterliches Verhältniß zurückgetreten" (Jahrb. Bd. XXV. S. 123.).

[5]) Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 13. März 1816. „Die Criminal-Ordnung enthält über das Verfahren, welches eintreten ſoll, wenn die Geſtattung einer terminlichen Erduldung der Strafe nachgeſucht wird, keine Vorſchrift" (Anl. VIII.).

---

*) Daher äußert das Ober-Landesgericht zu Breslau in dem Reſcr. v. 23. Januar 1816: „und dem Königl. Criminal-Senat, als Aufſicht führende Behörde in Criminal-Sachen im Allgemeinen zuſteht u. ſ. w." (Anl. VII. c.) — **) Die Redaction der Jahrbücher würde die Mittheilung eines ſolchen Falls dankbar erkennen.

6) Vergl. Anm. 1., auch A. C. O. §. 590.

7) A. C. O. §. 536. und 553.

8) „Und treten dieſe Beſtätigungen an die Stelle der Urtheile". Königl. Verordnung v. 4. Febr. 1806 (Edict.-Samml. Thl. XI. S. 2237.).

9) Z. B. Reſcr. des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 11. Januar 1821. „Daſſelbe wird ſich beſcheiden, daß es zu dieſer, dem Zwecke der Strafe widerſprechenden und eine Milderung im Wege der Gnade vollführenden Vergünſtigung der Genehmigung des Chefs der Juſtiz bedurft haben würde (Anl. XIV. a.).

10) Als das Stadtgericht unterm 3. Mai 1802 bei dem Juſtiz-Miniſterium anfragte, „ob dem Galanteriehändler Effeldt nachzulaſſen, die wegen unvorſichtigen Ankaufs geſtohlener Sachen zuerkannte vierwöchentliche Gefängnißſtrafe, da er ſeinem nicht ganz unbeträchtlichen Handel mit ſeiner Ehefrau, die indeſſen mit der Gicht behaftet iſt und manchmal mehrere Wochen krank liegt, vorſtehe, mit drei Tagen in der Woche abzuſitzen? bemerkte es zugleich: es iſt überhaupt ſehr oft der Fall, daß Inculpaten, welche zu einer Gefängnißſtrafe von langer Dauer verurtheilt ſind, um die Erlaubniß bitten, ihre Strafe tageweiſe in mehreren Zwiſchenräumen abſitzen zu dürfen."

„Wir haben uns bisher nicht gemächtigt geglaubt, dies zu bewilligen, weil es eine Art von Begnadigung iſt, welche zu gewähren uns nicht zuſteht. Da aber dieſe Fälle täglich häufiger werden, und die Strafe durch die Erleidung in Zwiſchenräumen zwar erleichtert, aber übrigens weniger in der Gattung noch in der Dauer abgeändert wird, ſo bitten wir uns zu beſcheiden, ob wir nach geſchehener Prüfung der Gründe eines ſolchen Geſuchs es zu geſtatten berechtigt ſind, oder wie wir uns dabei zu verhalten haben." Hierauf erging unter dem 10. eben dieſes Monats das Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums: „Wollen wir genehmigen: daß der E. die ihm zuerkannte vierwöchentliche Gefängnißſtrafe mit drei Tagen in der Woche abſitzen kann. Ihr habt darnach zu verfügen, wobei wir Euch auf Eure allgemeine Anfrage zugleich bekannt machen wollen, daß in dergleichen Fällen die Genehmigung des Criminal-Departements eingeholt werden müſſe." (Stengel Beitr. Bd. 16. S. 91.) — Reſcript des Groß-Kanzlers an das Kammergericht v. 7. Juni 1809: „Da die gegen die geſetzliche Regel anſtoßende Ausſetzung erkannter Strafen, mit Ausnahme der in dem §. 536. der Criminal-Ordnung berührten Fälle, von denen keiner auf den Privatſchreiber H . . l anwendbar zu ſein ſcheint, eine Art von Begnadigung in ſich ſchließt, zu welchen ein Landes-Juſtiz-Collegium nicht ermächtigt war, ſo wird Euch hiermit aufgegeben, Euch in ähnlichen Fällen künftig genauer an die obigen Vorſchriften zu halten." (Auf dieſes Reſcript erſtattete das Kammergericht den in der Anlage I. abgedruckten Bericht.) Reſcr. des Großkanzlers an das Kammergericht v. 25. Septbr. 1809: „auch zu der von Euch bewilligten Ausſetzung der Strafe Unſere Genehmigung nothwendig geweſen wäre." (Anl. II.) Reſcr. des Juſt.-Miniſt. an das Oberlandesgericht zu Marienwerder v. 24. Aug. 1815: „Das mittelſt Berichts angezeigte Verfahren in Betreff der interimiſtiſchen Entlaſſung der Sträflinge, Froſt u. ſ. w. aus der Strafanſtalt zu Graudenz wird zwar lediglich genehmigt; für künftige ähnliche Fälle dieſer Art wird dem Collegium jedoch eröffnet, daß es über dergleichen jedesmal der Anzeige bei dem Juſtiz-Miniſter bedarf, welche denn auch nur nachträglich, ſobald die interimiſtiſche Entlaſſung Beſchleunigung erfordert, erwartet wird." Reſcr. des Juſtiz-Miniſters an das Ober-Landesgericht zu Breslau v. 13. März 1816: „Die Criminal-Ordnung enthält über das Verfahren, welches eintreten ſoll, wenn die Geſtattung einer terminlichen Erduldung der Strafe nachgeſucht wird, keine Vorſchrift, und da in einer ſolchen theilweiſen Strafvollſtreckung, wenn ſie auch durch die Umſtände gerechtfertigt ward, allerdings eine Abweichung von der Beſtimmung des Erkenntniſſes liegt; ſo können die Landes-Juſtiz-Collegien dazu nicht für befugt erachtet werden. Es muß vielmehr in ſolchen Fällen bei dem Juſtiz-Miniſter angefragt und deſſen Vorbeſcheidung erwartet werden." (Anl. VIII.) Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Ober-Landesgericht zu Stettin (Anl. XIII.) Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht zu Berlin v. 21. Mai 1821: „daß die theilweiſe Abſitzung erkannter Gefängnißſtrafen, ſowie die terminliche Abtragung erkannter Geldbußen nicht anders, als mit Genehmigung des Juſt.-Miniſt. geſtattet werden kann." (Anl. XVII.) Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht zu Bernau v. 22. Juni 1821: „wird es in Berückſichtigung der angeführten Umſtände genehmigt, daß die wider den Weber N. — erkannte vierwöchentliche Gefängnißſtrafe wöchentlich in zwei Tagen vollſtreckt worden. Die Gerichte ſind übrigens nicht befugt, die theilweiſe Abbüßung der für leichte Vergehen erkannten Gefängnißſtrafen ohne Autoriſation des Juſtiz-Miniſters zu geſtatten, und es iſt daher in dem vorliegenden ſpeciellen Falle ertheilte Autoriſation nicht zu generaliſiren. (Jahrbücher Bd. XVII. S. 298. und Anl. XIX.).

11) Z. B. Bericht des Stadtgerichts zu Berlin an den Großkanzler v. 3. Mai 1802: „Es iſt überhaupt ſehr oft der Fall, daß Inculpaten, welche zu einer Gefängnißſtrafe von langer Dauer verurtheilt ſind, um die Erlaubniß bitten, ihre Strafe tageweiſe in mehreren Zwiſchenräumen abſitzen zu dürfen. Wir haben uns bisher nicht gemächtigt geglaubt, dies zu bewilligen, weil es eine Art von Begnadigung iſt, welche zu gewähren uns nicht zuſteht.“ Bericht des Kammergerichts v. 11. Septr. 1809: „Eine ſolche Anmaßung hat der Criminal-Senat des Kammergerichts eigenmächtig nie gewagt.“ (Anl. **I.**) Bericht des Kammergerichts v. 27. Juli 1812: „Ew. Excellenz uns geneigteſt ein- für allemal zu autoriſiren.“ (Anl. **I. III.**) Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 3. Novbr. 1813: „Iſt auf Geldbuße erkannt; ſo geſtatten wir nach einer langen beſtandenen Obſervanz in den Fällen, wo die ſtrenge Vollziehung der Strafe von nachtheiligem Einfluſſe auf die häuslichen Verhältniſſe des Verurtheilten ſein würde, Particularzahlung. Kommt es dagegen auf Duldung der erkannten Gefängnißſtrafe an, ſo halten wir uns nicht befugt, über den Grundſatz, nach welchem ſie ununterbrochen vollzogen werden müſſen, hinwegzugehen. Wir wünſchen, daß Ew. Excellenz die theilweiſe Entrichtung der Geldſtrafen in den dazu geeigneten Fällen genehmigen, und unſerm Verfahren dadurch Geſetzlichkeit verſchaffen, zugleich aber uns zur Geſtattung des partiellen Abſitzens der Gefängnißſtrafen autoriſiren mögen.“ (Anl. **V.**). Bericht des Stadtgerichts zu Breslau v. 4. Decbr. 1815. — „Dieſer Nachlaß enthält eine mildernde Abänderung des Erkenntniſſes, und es hat uns daher geſchienen, als gehöre die Bewilligung einer ſolchen Begünſtigung nicht zum Reſſort Eines Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts.“ (Anl. **VII. b.**) Bericht des Ober-Landesgerichts zu Stettin v. 7. Februar 1820: „Die vollſtändige Ausſetzung der Strafe während der Dauer der Strafzeit bei Ew. Excellenz nachgeſucht werden muß, und nur von Hochdenſelben zugeſtanden werden kann.“ (Anlage **XII.**) Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 26. März 1821 (Anl. **XIV.**) Reſcript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 11. Januar 1821 (vergl. Anm. 9.) Bericht des Kammergerichts v. 7. Mai 1821: „Jede Vollſtreckung einer erkannten Geld- oder Gefängnißſtrafe, welche nicht auf einmal, ſondern theilweiſe erfolgt, ſelbſt ein Ausſetzen derſelben enthält eine Milderung — rechtskräftig erkannte Strafen zu mildern, ſteht aber niemals dem Richter zu, es iſt dies ein Recht der höchſten Staatsgewalt oder der Behörden, welche von ihr mit dieſer Befugniß ausdrücklich verſehen ſind. — Dergleichen Fälle ſind es denn aber auch, welche der Gnade anheimfallen, eben weil ſie bereits dem richterlichen Urtheil entnommen ſind. Giebt es Fälle, wo höhere Rückſichten eine Milderung der geſetzlichen Strafe gebieten können, ſo eignet ſich die Beurtheilung dieſer Fälle, eben weil ſie über das Geſetz hinausgeht, gleichfalls nicht für die richterliche Sphäre. — Wir ſind zwar durch Ew. Excellenz hohe Verfügung v. 5. Auguſt 1812 ermächtigt worden, unbedeutende, 6 Monate nicht überſteigende Strafe auszuſetzen, haben uns nie zu einer Theilung der Strafe und der in Rede ſtehenden Art für befugt gehalten, vielmehr in ſolchen Fällen entweder Ew. Excellenz Entſcheidung eingeholt, oder die Supplicanden auf den Weg der Gnade verwieſen.“ (Anl. **XVII.**)

12) So beſchwerte ſich das Stadtgericht zu Berlin unterm 8. Mai 1809, als das Kammergericht dem Schreiber H. einige Straffriſten ertheilt hatte, darüber beim Juſtiz-Miniſterium, weil dazu geſetzliche Gründe nicht vorhanden, und dieſe bei dem Stadtgericht hätten vorgetragen werden müſſen. „Der vom Kammergericht ertheilte Aufſchub ſcheint daher mehr im Wege der Gnade, alsweil Inculpat rechtliche Gründe für ſich anführen kann, ertheilt zu ſein, und da das Obergericht nach der Crim.-Ordnung §. 103. wohl die Verbindlichkeit hat, die gegen die Criminal-Gerichte einlaufenden Beſchwerden zu prüfen und abzuändern, dieſer Fall aber hier gar nicht vorhanden iſt; ſo erlauben wir uns um Beſcheidung zu bitten, ob wir befugt ſind, in ähnlichen Fällen, wenn das Kammergericht ohne Anführung von Gründen einem Verurtheilten Aufſchub der Strafe ertheilt, den an uns erlaſſenen Befehl unbedingt Folge zu leiſten, oder ob wir eine geſetzliche Begründung des ertheilten Aufſchubs erwarten dürfen.“ Das Juſtiz-Miniſterium erließ zwar unter dem 7. Juni 1809 an das Kammergericht das in der Anm. 10 gedachte Reſcript, beſchied aber auch das Stadtgericht: „daß es dieſer Anfrage nicht bedurft hätte, weil es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Vorſchriften des Kammergerichts, als der vorgeſetzten Behörde von Euch zu befolgen ſind, und es Euch bloß zuſteht, wegen eines bei der Geſetzmäßigkeit der ergangenen Verfügung etwa eintretenden Zweifels zu Eurer Belehrung bei dem vorgeſetzten Collegio anzufragen, oder dem Chef der Juſtiz das Erforderliche anzuzeigen.“ Ueber die Beſchwerde des Stadtgerichts zu Breslau über das dortige Ober-Landesgericht vergl. Anl. **VII.** und **VIII.**

13) Anlage XII und XIII.
14) Anlage III.
15) Anlage IV.
16) Anlage XVI.
17) Anlage V.
18) Anlage VI.
19) Anlage XIV a.
20) Anlage XVI.
21) Anlage XVII.
Anlagen I. — XX.

I.

Des Kammergerichts allerunterthänigſter Antrag zur Erläuterung der §. 536. der Criminal-Gerichts-Ordnung.

Ew. Königl. Majeſtät haben uns in der Unterſuchungs-Sache wider den wegen Winkelſchriftſtellerei zur 6wöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilten Schreiber H. auf eine desfalſige Anzeige der hieſigen Criminal-Deputation mittelſt des Reſcripts v. 7. Juni c. zu erkennen gegeben, daß die Ausſetzung der erkannten Strafen eine Art von Begnadigung in ſich ſchließe, zu welcher ein Landes-Collegium nicht ermächtigt ſei, wir uns daher genau an die Vorſchrift des §. 536. der Criminal-Gerichts-Ordnung zu halten hätten.

Eine ſolche Anmaßung hat der Criminal-Senat des Kammergerichts eigenmächtig nie gewagt, noch weniger aber hat er die Vorſchrift des §. 536. der Crim.-Ger.-Ordn. überſehen, wenn er gleich durch ſeine Verfügungen v. 20. Febr. und 17. April die Vollſtreckung der erkannten Strafe in der angezeigten Sache um einige Wochen ausgeſetzt hat.

Das Hof-Reſcript vom 20. December 1806 befahl uns bei den damaligen Zeitumſtänden die Strafe bis zum 1. Mai 1807 auszuſetzen, und am 19. Februar 1807 erhielten wir die Anweiſung, daß die Vollſtreckung der Strafe bis nach hergeſtellter Ruhe ausgeſetzt bleiben ſolle.

Wir haben alſo, weit entfernt, uns eigenmächtig die Ausſetzung der Strafe in dieſer Sache zu erlauben, nur im pflichtſchuldigen Gehorſam gegen die Befehle der uns vorgeſetzten Behörde, die Höchſten Orts befohlene Ausſetzung der Strafe, dem Sinne der Anweiſung gemäß, auf einige Wochen continuirt, nachdem ſowohl der Denunciat als ſein Brodherr unter nicht unerheblichen Umſtänden die außerordentlichen Nachtheile angezeigt hatten, welche die unverzügliche Vollziehung der Strafe nach ſich ziehen würde.

Reichte gleich die Allerhöchſt verordnete Ausſetzung der Strafe nur bis zur hergeſtellten Ruhe, und iſt dieſe nun in ſofern hergeſtellt, als dieſe Provinz wenigſtens von den fremden Truppen verlaſſen und nur Durchmärſchen ausgeſetzt iſt, ſo trat gerade deßwegen und bei der nun gehäuften Arbeit des Kriegsraths S. durch die Wiederbelebung der Confiscationsproceſſe gegen ausgetretene Cantoniſten und anderer Geſchäfte des Invaliden-Caſſen-Fiskals, die erheblichſte Motive, um ihn weder durch die Beraubung eines brauchbaren Schreibers auf 6 Wochen in Verlegenheit zu ſetzen, nach den ꝛc. H. in dieſer dringenden Arbeitszeit um ſein Brod zu bringen.

Dieſe Rückſichten waren um ſo erheblicher, als der ꝛc. H. durch ſeinen Verdienſt Frau und Kinder zu ernähren hat, und in der Sache ſelbſt bei der einmal ſo lange Zeit hindurch verordneten Ausſetzung der Strafe kein merklicher Nachtheil abzuſehen war, wenn die Vollziehung der Strafe noch 4 Wochen länger ausgeſetzt blieb; zumal der uns vorgeſchriebene Termin der wiederhergeſtellten Ruhe allerdings noch einer verſchiedenen Deutung und einer nähern Beſtimmung fähig war, wie unſere allerunthänigſte Anfrage in Unterſuchungs-Sachen wider den Friſeur S., und in Sachen wider die Gebrüder S., worin gleiche Beſtimmungen vorgeſchrieben waren, beweiſen.

Wir glauben hierdurch unſere Verfügung in der Sache wider den H. genügend entſchuldigt, und gegen die uns beigemeſſene Nichtachtung der Vorſchriften der Crim.-Ger.-Ordn. uns zureichend gerechtfertiget zu haben. Wir können aber nicht umhin Ew. Königl. Majeſtät bei dieſer Veranlaſſung diejenigen Inconvenienzien vorzutragen, die bei einer pünktlichen Befolgung des §. 536. der Crim.-Ger.-Ordn. entſtehen, und uns zu unſerer ferneren Direction darüber Allerhöchſt Dero näheren Befehle allerunterthänigſt zu erbitten.

Nach dem gedachten §. 536. ſoll ein Criminal-Urtel, ſobald es rechtskräftig iſt, unverzüglich vollſtreckt werden, in ſofern ſich nicht in der Perſon des Verurtheilten Veränderungen ereignet haben, welche bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren.

Bei ſchweren Verbrechen, bei harten Strafen, wenn der Verurtheilte ſchon während der Unterſuchung im Arreſt geweſen iſt, kann dieſe genaue Befolgung dieſer Verordnung kein Bedenken erregen.

Bei geringen Verbrechen oder bei gelinden Strafen, wo es nur auf eine temporäre Einſperrung von einigen Monaten ankommt, dürfte die augenblickliche Vollziehung der rechtskräftig erkannten Strafen gegen ſolche Verbrecher, die während der Unterſuchung noch nicht in Arreſt geweſen ſind, größern Nachtheil zur Folge haben, als der erkennende Richter zur Abſicht gehabt hat. Sie kann ſogar der Erhaltung des Verurtheilten und ſeiner Familie hinderlich ſein, und daher anſtatt ihn durch die Strafe zu beſſern, vielmehr die erſte Veranlaſſung zu ähnlichen oder noch ärgern Vergehungen geben.

Am auffallendſten zeigt ſich dies, wenn Handwerker, Handarbeiter und Tagelöhner, die nur allein, oder hauptſächlich im Sommer ſo viel erwerben müſſen, um ſich und die Ihrigen im Winter zu erhalten, gerade in dieſer ihrer Arbeitszeit ihrem Gewerbe entzogen werden ſollen. Maurer, Zimmerleute, Ziegelſtreicher, Töpfer, Landleute, Tagelöhner, Schiffer und Schiffknechte und dergleichen können, ohne den größten Nachtheil für ihre Exiſtenz im folgenden Winter, nicht einige Monate des Sommers im Gefängniß zubringen.

Sind ihre Vergehungen ſo geringe, daß ſie durch eine Einſperrung auf einige Monate gebüßt werden können; ſind ſie ſelbſt angeſeſſen, oder wenigſtens ſo ſicher, daß kein erheblicher Verdacht der Flucht vorhanden iſt, und ſind ſie endlich auch während der Unterſuchung auf freien Füßen geweſen, ſo ſcheint die Vollziehung der Strafe weder ſo dringend nöthig zu ſein, daß ſie augenblicklich nach der Rechtskraft des Urtels vollzogen werden müſſe; noch ſcheint der größere Eindruck des Beiſpiels einer ſchnellen Strafe gegen die gegründete Beſorgniß in Betracht zu kommen: daß der Verbrecher und ſeine etwanige Familie eben dadurch brod- und nahrungslos gemacht, und daher veranlaßt werden dürfte, ſeiner Noth auf Koſten des Eigenthums ſeiner Mitbürger abzuhelfen.

Bei ſo geringen Strafen als die Einſperrung von einigen Monaten iſt, läßt ſich ſchon nicht beſorgen, daß der Verurtheilte Freunde, Verwandte, Nahrung, Verdienſt oder gar ſeine Familie verlaſſen werde, um ſich der Strafe zu entziehen.

Auch der Staat hat kein erhebliches Intereſſe dabei: ob der Verbrecher gleich nach der Rechtskraft des Urtels oder einige Monate ſpäter, zu einer ihm gelegenern und minder nachtheiligen Zeit ſeine Strafe antritt.

Wir ſtellen daher allerunterthänigſt anheim:

ob der §. 536. der Crim.-Ger.-Ordnung dahin zu erläutern ſei:

daß Strafen, die nur eine zeitliche Einſperrung auf einige Monate betreffen, gegen Verbrecher, die während der Unterſuchung nicht im Arreſt geweſen ſind, nach dem vernünftigen Ermeſſen des Gerichts, nur ſobald es ohne ſonderliche Beeinträchtigung des Gewerbes und Nahrungsſtandes des Verurtheilten möglich iſt, vollſtreckt werden müſſen. Berlin, den 11. Septbr. 1809.

Das Kammergericht.

Kircheiſen. v. Woldermann. Rimpler. Müller I. Ballhorn. Naumann. v. Trützſchler. Sack. Schönermark. Bennewitz. Jordan. Beelitz. v. Hermersdorff. v. Grolman.

II.

An das Kammergericht.

Friedrich Wilhelm König ꝛc. Unſerm ꝛc. Auf Eueren Bericht v. 11. d. M. wegen angetragener Erläuterung des §. 536. der Crim.-Ger.-Ord. vom 11. Decbr. 1805, ertheilen Wir Euch hiermit zur Reſolution, daß dieſer Paragraph ganz klar beſtimmt hat, unter welchen Umſtänden der Richter befugt ſei, die Vollſtreckung eines rechtskräftigen Urtels auszuſetzen, und daß, eben ſo wie es das hohe Reſcript vom 20. December 1805 und 1. Mai 1807 zur Ausſetzung der Gefängnißſtrafe des Schreibers H. bedurfte, auch zu der nach abgelaufener Friſt von Euch zweimal bewilligten Ausſetzung der Strafe, Unſere Genehmigung nothwendig geweſen wäre. Es iſt auch kein Grund vorhanden, die weiſe Verordnung des gedachten §. der Crim.-Ger.-Ordnung abzuändern. Der Zweck der Strafe erfordert, daß dieſe, wo möglich, zu einer Zeit vollſtreckt werde, da die That ſelbſt noch im Andenken des Publicums iſt; und mit Recht iſt in der erwähnten Geſetzſtelle nur der Fall einer in der Perſon des zu Beſtrafenden ſich ereignenden Veränderung, in ſofern ſolche die Vollziehung der Strafe verhindert, ausgenommen worden. Was beſonders die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe gegen einen Verbrecher betrifft, welcher ſich während der Unterſuchung in Freiheit befand, ſo können zwar wohl Fälle eintreten, wo die baldige Vollſtreckung

der Strafe mit einem ſehr großen Nachtheile des Verbrechers verbunden ſein würde, allein ein ſolcher Fall iſt, abgeſehen von den gewöhnlichen nachtheiligen Folgen des Arreſtes eine Ausnahme von der Regel, die nur ſelten vorkommt.

Treten in einem gewiſſen Falle beſondere Umſtände ein, weßwegen es nöthig iſt, die Gefängnißſtrafe denſelben gemäß zu modificiren, ſo muß ſchon bei deren Feſtſtellung ſorgfältig darauf Rückſicht genommen werden.

Sollten indeſſen ſich erſt in der Folge ſolche Umſtände offenbaren, ſo muß der Richter ſolche Maßregeln nehmen, daß weder den zu Strafenden ein größeres Uebel treffe, als bei Feſtſetzung der Strafe beabſichtigt wurde, noch der Zweck der Strafe vereitelt werde. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß dem Richter in beſonders bedenklichen Fällen die Anfrage bei der vorgeſetzten Behörde freiſteht. Hiernach habt Ihr Euch alſo überall zu achten. Königsberg, den 25. Septbr. 1809.

Ad mandatum est.

v. Beyme.

III.

Ew. Excellenz überreichen wir in der Anlage gehorſamſt die bei uns wider den Bauer Peter Hermersdorff zu Dölgelin verhandelten Unterſuchungsarten, nebſt dem Bericht des Königl. Juſtizamts Lietzen vom 19ten d. M., worin daſſelbe das Geſuch des Inculpaten Hermersdorff die gegen ihn erkannte zweimonatliche Zuchthausſtrafe bis nach der Ernte auszuſetzen, unterſtützt.

Indem wir Ew. Excellenz erſuchen, uns hierüber geneigteſt mit Beſcheid zu verſehen, können wir nicht umhin, gehorſamſt zu bemerken, daß dergleichen Geſuche unter den gegenwärtigen drückenden Zeitumſtänden, und beſonders in der Saat- und Erntezeit ſehr häufig eingeben.

So ſehr wir aber auch überzeugt ſind, daß eine prompte Vollſtreckung der erkannten Strafe ein Haupterforderniß einer guten Criminal-Juſtiz iſt, und wir in Gemäßheit des §. 536. der Criminalordnung auf Beobachtung dieſes Grundſatzes halten, ſo würden doch dadurch in vielen Fällen die Damnificaten einen Nachtheil in ihrem Nahrungsſtande erleiden, der mit der Strafe ſelbſt in gar keinem Verhältniß ſteht, und dem §. 621. Crim.-Ordnung bei Gelegenheit der Beſtimmungen über die Verbindlichkeit der Damnificaten zur Tragung der Unterſuchungskoſten aufgeſtellten Grundſatze zuwiderläuft. Dies iſt beſonders bei unbedeutenden Einſperrungsſtrafen der Fall. Theils machen im Allgemeinen bisweilen die gegenwärtigen Zeitumſtände, z. B. bei ſtarken Einquatierungen die Gegenwart des Familienvaters in ſeinem Hauſe unentbehrlich, theils aber und insbeſondere kann der Landmann gegenwärtig, wo zu der gewöhnlich in der Ernte und Saatzeit vermehrten Arbeit noch die Einquartierung und Militairvorſpann kommt, im Sommer ſeine Haushaltung oft nicht verlaſſen, ohne daß dieſelbe in die größte Verwirrung geräth. Statt deſſen kann er im Winter von einer Saatzeit bis zur andern, eine, ſechs Monate nicht überſteigende Einſperrungsſtrafe recht gut abſitzen, ohne dadurch einen bedeutenden Nachtheil in ſeinem Nahrungsſtande zu erleiden.

Da wir nun unter den angeführten Umſtänden dieſe ſo häufig bei uns eingehenden Geſuche um Ausſetzung der Strafe nicht von der Hand weiſen können, und Ew. Excellenz daher fortwährend mit Berichten über dieſen Gegenſtand behelligen müſſen, ſo fragen wir gehorſamſt an:

ob Ew. Excellenz uns nicht geneigteſt ein- für allemal autoriſiren wollen, um bedeutende, eine Zeit von ſechs Monaten nicht überſteigende Einſperrungsſtrafen, unter dazu angethanenen Umſtänden nach unſerm Ermeſſen auf einige Monden ausſetzen zu dürfen. Berlin, den 27. Juli 1812.

Das Kammergericht.

IV.

Auf den Bericht des Königl. Kammergerichts vom 27. v. M. wird die Ausſetzung der wider den Bauer Peter Hermersdorff erkannten Strafe bis nach der Ernte hiedurch genehmigt, und zugleich wird das Collegium, dem Antrage gemäß, autoriſirt, unbedeutende, eine Zeit von ſechs Monaten nicht überſteigende Einſperrungsſtrafen, beſonders gegen cultivirende Landleute, unter dazu angethanen Umſtänden, nach ſeinem Ermeſſen, ohne weitere Anfrage auf einige Monate auszuſetzen. Der Chef der Juſtiz erwartet jedoch, daß dabei alle Vorſicht angewendet, und beſonders dann alle Nachſicht ausgeſchloſſen werde, wenn das Verbrechen beſonders Aufſehen erreget, oder mit beſonderer Bosheit verübt worden iſt.

Auch hat das Collegium die Einrichtung zu treffen, daß ſolche Acten nach Ab-

lauf der gegebenen Friſt **ad excitandum** vorgelegt werden, damit die Vollſtreckung der Strafe nicht vergeſſen wird.

Die eingereichten Unterſuchungsacten wider Hermersdorff erfolgen hierneben wieder zurück. Berlin, den 5. Auguſt 1812.

Der Juſtiz=Miniſter v. Kircheiſen.

An das Königl. Kammergericht. A. 4449.

V.

Bei Vollſtreckung der für Injurien erkannten Strafen bitten die Parteien der armen Volksklaſſe in der Regel um theilweiſe Vollziehung derſelben, um in ihren Nahrungsſtande nicht geſtört zu werden. Iſt zugleich auf Geldbuße erkannt, ſo geſtatten wir, nach einer lange beſtandenen Obſervanz, in den Fällen, wo die ſtrenge Vollziehung der Strafe von nachtheiligem Einfluſſe auf die häuslichen Verhältniſſe der Verurtheilten ſein würde, Particular=Zahlung, und bewilligen dieſe auch in Anſehung der dann unerläßlich zuerſt zu entrichtenden Proceßkoſten. Kommt es dagegen auf Duldung der erkannten Gefängnißſtrafen an, ſo halten wir uns nicht befugt, über den Grundſatz, nach welchem ſie ununterbrochen vollzogen werden müſſen, hinwegzugehen, und weiſen daher jedes Geſuch um theilweiſes Abſitzen zurück.

Deßwegen erhalten Ew. Excellenz ſo viel Bittſchriften mit gleichen Anträgen, und Hochdieſelben haben ſie oft zu bewilligen geruhet.

Wir wünſchen,

daß Ew. Excellenz die theilweiſe Entrichtung der Geldſtrafen in den dazu geeigneten Fällen genehmigen, und unſerm Verfahren dadurch Geſetzlichkeit verſchaffen, zugleich uns aber zur Geſtattung des partiellen Abſitzens der Gefängnißſtrafen autoriſiren möchten.

Bei aller ſonſt nöthigen Strenge gegen Injurianten kommen doch häusliche und perſönliche Verhältniſſe vor, welche richterliche Nachſicht entſchuldigen können. Oft tritt der Fall ein, daß die Verurtheilten durch verweigerte Rückſicht auf ihre individuelle Lage aus ihrem temporellen Broderwerb geriſſen werden, andere, welche von ihrer Hände Arbeit leben, können ihre Familien nicht erhalten, wenn an ihnen die Strafen ununterbrochen vollzogen werden.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß keine unzeitige Nachſicht geübt werden muß, und daß Parteien, welche ſchon mehrmals wegen Injurien geſtraft ſind, keinen Anſpruch auf irgend eine Vergünſtigung haben. Berlin den 3. November 1813.

Königliches Stadtgericht hieſiger Reſidenz.

VI.

Das Verfahren, bei leichten Vergehungen den Verurtheilten, ſowohl wegen Bezahlung der Geldſtrafen Particular=Zahlungen zu bewilligen, als auch bei den Gefängnißſtrafen terminliches Abſitzen zu geſtatten, wird nach dem Antrage des Königl. Stadtgerichts in dem Berichte vom 3ten d. M. der pflichtmäßigen Prüfung und Feſtſetzung des Collegii nach den Umſtänden überlaſſen, da die Zeitumſtände dieſe Moderation in Vollſtreckung der Strafen dieſer Art rechtfertigen, und beſonders bei der erwerbenden Claſſe die Erhaltung der Familien, bei einem ununterbrochenen fortdauernden Arreſte, nicht zu erreichen iſt. Nach dieſen Principien hat das Collegium bei remittirten oder bei demſelben eingereichten Vorſtellungen, worin Modificationen der Strafvollſtreckungen nachgeſucht werden, zu verfahren, und nur darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafe überhaupt nicht vereitelt werde. Berlin, den 5. November 1813.

Der Juſtiz=Miniſter v. Kircheiſen.

An das Königliche Stadtgericht allhier. A. 4235.

VII.

Hoch und Wohlgeborner Herr! ꝛc. ꝛc. Breslau, den 17. Febr. 1816.

Die Criminal=Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Breslau fragt an: ob eine auf ſucceſſive Abbüßung lautende Abänderung einer rechtskräftig erkannten Arreſtſtrafe **per decretum** erfolgen könne?

Seit einiger Zeit iſt es ſehr häufig vorgekommen, daß Verbrecher, über welche rechtskräftig erkannt worden, die ſucceſſive Abſitzung der erkannten Strafe, dem Inhalt der rechtskräftigen Entſcheidung zuwider, bei uns nachgeſucht haben.

Wir haben uns zu dieſer Vergünſtigung nicht befugt geachtet, und daher Supplicanten mit Geſuchen der Art jederzeit abſchläglich vorbeſchieden.

Das hieſige Königl. Oberlandesgericht hat jedoch dergleichen Supplicanten auf Beſchwerden über unſere diesfällige Verfügungen Gehör gegeben und ihnen die gebetene ſucceſſive Abſitzung der erkannten Strafe nachgelaſſen.

Dies iſt insbeſondere auch bei dem Mäkler W. — P. — — geſchehen, welcher, weil er dem Factor N. — auf der Straße aufgelauert, und ihn gemißhandelt, mit einem ſechsmonatlichen rathhäuslichen Arreſt beſtraft worden. Das diesfälſige Reſcript des Königl. Oberlandesgerichts legen wir allergehorſamſt bei. (a.)

Der Inconvenienzen nicht zu gedenken, die hieraus erwachſen, ſo glauben wir, daß das Königl. Oberlandesgericht auch geſetzlich zu einem ſolchen, eine mildernde Abänderung der rechtskräftigen Erkenntniſſe enthaltenden Nachlaß nicht befugt iſt.

Nicht allein das in Stengels Beiträgen Bd. 16. S. 91. befindliche Reſcript vom 10. Mai 1802, ſondern auch der §. 590. der Criminal-Ordnung ſprechen für dieſe unſere Meinung, indem darnach nur das Oberhaupt des Staats, oder in gewiſſen Fällen das Criminal-Departement zu einer ſolchen Vergünſtigung berechtigt iſt.

Geſtützt auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften, haben wir dem Königl. Oberlandesgericht unſere Bedenklichkeiten über dieſen Gegenſtand mittelſt Berichts vom 4. December 1815, welches wir ebenfalls in Abſchrift beilegen, (b) vorgelegt, und im Fall unſere Anſicht unrichtig ſein ſollte, unter Anführung der geſetzlichen Gründe um Verbeſcheidung gebeten.

Dieſe haben wir nun zwar durch das in Abſchrift beiliegende Reſcript (c) vom 23. Januar c. a. erhalten, allein es iſt uns dieſe, in Beziehung auf die angeführten geſetzlichen Vorſchriften nicht genügend, eines theils, weil das von uns allegirte Reſcript vom 10. Mai 1802 in der ſpäterhin emanirten Criminal-Ordnung §. 590. allerdings aufgenommen worden, anderntheils, weil davon gar nicht die Rede iſt, daß der zu Beſtrafende ein größeres Uebel erleide, als ihm durch das Strafurtel auferlegt worden, ſondern nur davon: daß er das im Strafurtel ihm auferlegte Uebel und nicht ein geringeres erleide.

Unter ſolchen Umſtänden, und da nach §. 536. der Criminal-Ordnung die Vollſtreckung der Erkenntniſſe genau nach dem Inhalt der rechtskräftigen Entſcheidung dem unterſuchenden Richter zur Pflicht gemacht werden, welcher Pflicht wir nicht nachkommen können, wenn rechtskräftige Erkenntniſſe durch Decrete des Königl. Oberlandesgerichts abgeändert werden, ſehen wir uns daher veranlaßt, dieſe unſere Bedenklichkeiten Ew. Excellenz unmittelbar zur hohen Entſcheidung in aller Unterthänigkeit vorzulegen.

Uebrigens glauben wir den uns im Reſcript des Königl. Oberlandesgerichts vom 23. Januar c. gemachten Vorwurf einer ſich erlaubten Anmaßung ablehnen zu dürfen, da unſer Bericht an gedachte Behörde einzig und allein Belehrung zum Zweck hatte. Die wir mit der vollkommenſten Ehrfurcht verharren.

Ew. Excellenz unterthänigſte
die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

a. Auf den Grund der von dem Mäkler W. — P. — zu den wider ihn verhandelten Criminal-Unterſuchungs-Acten unterm 15ten dieſes bei Uns eingereichten Vorſtellung wegen ſucceſſiver Abſitzung der ihm zuerkannten ſechsmonatlichen rathhäuslichen Arreſtſtrafe wird der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hierſelbſt hiermit eröffnet: daß vorkommenden Umſtänden nach die dem P. — rechtskräftig zuerkannte ſechsmonatliche rathhäusliche Arreſtſtrafe in der Art vollzogen werden ſoll, daß demſelben nach jedem Monate Arreſt vierzehn Tage zur Beſorgung ſeiner häuslichen und Familiengeſchäfte frei gelaſſen werden. Breslau, den 21. November 1815.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Schleſien.

An die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hierſelbſt.

b. Breslau, den 4. Decbr. 1815. (Die Criminal-Deputation des hieſigen Königlichen Stadtgerichts berichtet über die Befolgung des Reſcripts vom 21. Nov. c. a. in der Unterſuchungsſache wider den Mäkler W — P —)

Der in dem Reſcript vom 21. November c. a. enthaltenen Anweiſung gemäß, haben wir heute den Inculpaten P. — entlaſſen, mit der Warnung: daß, wenn er ſich nicht jedesmal nach Ablauf der ihm freigelaſſenen 14 Tage zum Arreſt unaufgefordert wieder ſiſtire, er die ſechsmonatliche Arreſtſtrafe ununterbrochen erleiden müſſe.

Einem Königl. Hochpreißlichen Oberlandesgerichte zeigen wir ſolches hiermit allergehorſamſt an, und bemerken zugleich: Seit einiger Zeit werden der Fälle immer mehrere, wo Verbrecher, über welche rechtskräftig erkannt worden, die ſucceſſive Abſitzung des Arreſtes nachzuſuchen.

Wir haben dieſelben ſtets abſchläglich vorbeſchieden, allein ein Königliches Hochpreißliches Oberlandesgericht hat auf eingegangene Beſchwerden über unſere diesfällige abſchlägliche Vorbeſcheidung die verlangte ſucceſſive Abſitzung des erkannten Arreſtes nachgelaſſen.

Nach §. 536. der Criminal-Ordnung iſt die Vollſtreckung des Erkenntniſſes ge-

nau nach dem Inhalt der rechtskräftigen Entſcheidung dem unterſuchenden Richter zur Pflicht gemacht worden.

Dieſe Pflicht zu erfüllen, ſind wir außer Stande, wenn den Inculpaten nachgelaſſen wird, den erkannten Arreſt ſucceſſive abzuſitzen; denn wir können uns von der Ueberzeugung nicht trennen, daß dieſer Nachlaß eine mildernde Abänderung des Erkenntniſſes enthält, und es hat uns daher bei der von uns vorausgeſetzten Meinung geſchienen, als gehöre die Bewilligung einer ſolchen Begünſtigung nicht zum Reſſort Eines Königl. Hochpreißlichen Oberlandesgerichts.

Für dieſe unſere Meinung ſpricht das in Stengels Beiträgen Bd. 16. S. 91. befindliche Reſcript vom 10. Mai 1802, nach welchem in dem gegebenen Fall die ſucceſſive Abſitzung der rechtskräftig erkannten Arreſtſtrafe zwar nachgelaſſen, jedoch zugleich auch beſtimmt worden, daß in ähnlichen Fällen ſolches nur nach eingeholter Genehmigung des Criminal=Departements geſchehen könne.

Wir bitten, in Fall unſere Anſicht unrichtig ſein ſollte, allergehorſamſt: uns dieſerhalb unter Anführung der geſetzlichen Gründe vorzubeſcheiden, damit Ein Königl. Hochpreißliches Oberlandesgericht nicht fernerhin mit Beſchwerden über unſere Verfügungen der Art beläſtigt werde, und wir in den Augen der Parteien nicht zurückgeſetzt werden, welches durch die ſtete Aufhebung und Abänderung unſerer Verfügungen nothwendig der Fall ſein muß.

Die Criminal=Deputation des hieſigen Königlichen Stadtgerichts.

An Ein Königl. Hochpreißl. Oberlandesgericht von Schleſien hieſelbſt.

c. Der Criminal=Deputation des Königl. Stadtgerichts wird auf den in Criminal=Unterſuchungsſachen wider den Mäkler W. — P. — unterm 4. December a. pr. erſtatteten Bericht hiermit eröffnet: daß es befremdend iſt, wenn obgedachte Deputation als untergeordnete Behörde ſich anmaßen will, die Legalität der von dem unterzeichneten Königl. Criminal=Senat erlaſſenen Verfügungen in Zweifel zu ziehen, und wiewohl es daher nicht nöthig wäre, über unſere Befugniß in der in gegenwärtiger und ähnlichen Sachen erlaſſenen Verfügung wegen ſucceſſiver Abſitzung der erkannten Gefängnißſtrafen etwas anzuführen, ſo wird doch zum Ueberfluß bemerkt: daß das allegirte Reſcript vom 10. Mai 1802 gegenwärtig keine Anwendung mehr findet, da ſolche in der ſpäterhin emanirten Criminal=Ordnung nicht aufgenommen worden, und daß dem Königl. Criminal=Senate als Aufſicht führende Behörde in Criminalſachen im Allgemeinen es zuſteht, darauf zu ſehen, daß der zu Beſtrafende im einzelnen Falle nicht ein größeres Uebel erleide, als ihm durch das Strafurtel auferlegt werden ſoll, und daß in einem dergleichen Falle eine Modification eintreten muß, wodurch das Strafurtel auf eine Art vollſtreckt werde, ohne daß der zu Beſtrafende härter behandelt wird, als durch jenes eigentlich beabſichtigt worden. Breslau, den 23. Januar 1816.

Der Criminal=Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Schleſien.

An die Criminal=Deputation des Königl. Stadtgerichts hieſelbſt.

VIII.

Dem Criminal=Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau wird aus dem abſchriftlich beikommenden Bericht der Criminal=Deputation des dortigen Stadtgerichts vom 17. Februar c. zu erſehen gegeben, welche Bedenken dieſes Gericht gegen die Genehmigung der ſucceſſiven Abſitzung rechtskräftig erkannter Arreſtſtrafen geäußert hat.

Die Criminal=Ordnung enthält über das Verfahren, welches eintreten ſoll, wenn die Geſtattung einer terminlichen Erduldung der Strafe nachgeſucht wird, keine Vorſchrift, und da in einer ſolchen theilweiſen Strafvollſtreckung, wenn ſie auch durch die Umſtände gerechtfertigt wird, allerdings eine Abweichung von der Beſtimmung des Erkenntniſſes liegt; ſo können die Landes=Juſtiz=Collegien dazu nicht für befugt erachtet werden. Es muß vielmehr in ſolchen Fällen bei dem Juſtiz=Miniſter angefragt, und deſſen Vorbeſcheidung erwartet werden.

Bei der in Abſicht des Mäklers P. — erlaſſenen Verfügung kann es ſein Bewenden haben, obgleich die Art des von demſelben begangenen Verbrechens eine Begünſtigung des Verurtheilten nicht rechtfertigt. Berlin, den 13. März 1816.

Der Juſtiz=Miniſter v. Kircheiſen.

An den Criminal=Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau. A. 1967.

IX.

Decret auf das Strafmilderungs=Geſuch des Bäcker=Meiſter M — zu Bernau vom 30. Septbr. 1819.

Das Geſuch um Verwandlung der Gefängniß= in Geldſtrafe findet nicht ſtatt,

wenn aber die Umſtände in der angeführten Art gegründet ſind, daß die ununterbrochene Abbüßung dem Nahrungsſtande des Supplicanten Nachtheil zufügen dürfte; ſo wird das Stadtgericht zu Bernau autoriſirt, die Vollſtreckung auf 4 Tage wöchentlich zu beſtimmen. Berlin, den 4. October 1819. von Kircheiſen.

X.

Der Kaufmann A — L — zu Prenzlau iſt durch drei gleichförmige Erkenntniſſe wegen Acciſe=Defraudation unter andern in eine Geldſtrafe von 1205 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf. verurtheilt, und dieſer im Unvermögensfalle eine achtzehnmonatliche Zuchthausſtrafe ſubſtituirt worden. Denunciat iſt zur Zahlung der Geldſtrafe unvermögend, und es muß daher die eventualiter erkannte Leibesſtrafe eintreten. Nach dem Atteſte des Doctor Herz, des Hausarztes des Denunciaten, v. 6. d. M., welches wir in Abſchrift gehorſamſt beifügen, erſcheint jedoch die Vollſtreckung dieſer Strafe bedenklich, und wir finden uns daher veranlaßt, in Gemäßheit des Straf=Edicts vom 27. März 1787, §. 37. Ew. Excellenz ehrerbietigſt zu bitten, nach vorgängiger Communication mit dem Königl. Finanz=Miniſterio die eventualiter erkannte achtzehnmonatliche Zuchthausſtrafe in Feſtungsarreſt von gleicher Dauer hochgeneigteſt zu verwandeln. Berlin, den 11. November 1819. Das Kammergericht.

XI.

Auf den von dem Königl. Kammergericht in der fiskaliſchen Unterſuchungsſache wider den Kaufmann L — zu Prenzlau mittelſt Berichts vom 11. v. M. gemachten Antrag wird, im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanz=Miniſter, die gegen den L — eventualiter erkannte achtzehnmonatliche Zuchthausſtrafe in Feſtungsarreſt von gleicher Dauer verwandelt, und iſt das weiter Erforderliche dieſerhalb zu veranlaſſen. Berlin, den 13. December 1819. Der Juſtiz=Miniſter v. Kircheiſen.

An das Königl. Kammergericht.

XII.

Ew. Excellenz überreichen wir in der Anlage die von dem Zuchthaus=Inſpector Engel in Stargard unterm 31. v. M. bei uns eingereichte Anfrage abſchriftlich zur hochgeneigten Entſcheidung, und bemerken in Beziehung darauf ganz gehorſamſt, daß

ad 1. wir es unbedenklich finden, daß den zur Zuchthausſtrafe verurtheilten Verbrechern die Strafe, welche ſie nach ihrer Verurtheilung wegen Mangels an Raum in dem Zuchthauſe, bis zu ihrer Aufnahme in daſſelbe, in dem Gefängniſſe erlitten haben, als Zuchthausſtrafe anzurechnen ſei, da der Mangel an Raum in dem Zuchthauſe ihnen nicht beizumeſſen iſt, und ſie nicht doppelte Strafen leiden können;

ad 2. die einſtweilige Ausſetzung der Strafe, während der Dauer der Strafzeit, nach unſerm Dafürhalten bei Ew. Excellenz nachgeſucht werden muß, und nur von Hochdenſelben zugeſtanden werden kann. Stettin, den 7. Februar 1820.

Das Oberlandesgericht von Pommern.

XIII.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Stettin wird auf den durch die Anfragen des Zuchthaus=Inſpectors Engel zu Stargard veranlaßten Bericht vom 7. d. M. folgendes zum Beſcheid ertheilt:

ad 1. iſt die Meinung des Collegii richtig, daß den zur Zuchthausſtrafe verurtheilten Verbrechern die Strafe, welche ſie nach ihrer Verurtheilung wegen Mangels an Raum in dem Zuchthauſe bis zu ihrer Aufnahme in daſſelbe, in dem Gefängniſſe erlitten haben, als Zuchthausſtrafe anzurechnen ſei;

ad 2. wird es dem Collegio überlaſſen, in dringenden Fällen bei nicht ſchweren Verbrechen Landleute zur Beſtellung ihrer Wirthſchaft auf einige Wochen zu entlaſſen, wonächſt aber ſtrenge darauf zu achten iſt, daß nach Ablauf der bewilligten Friſt die Strafe wieder vollzogen werde.

Hiernach hat das Königl. Ober=Landesgericht den Inſpector Engel zu beſcheiden, und in vorkommenden Fällen zu verfügen. Berlin, den 28. Februar 1820.

Der Juſtiz=Miniſter von Kircheiſen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin. A. 1451.

XIV.

Ew. Excellenz haben uns unterm 3. März c. ein Geſuch des Tiſchlermeiſters K., in welchem er bittet, ihm zu geſtatten, eine gegen ihn erkannte ſechsmonatliche Strafarbeit wöchentlich in 4 Tagen auf der Stadtvoigtei abbüßen zu dürfen, mit dem

Befehle zugefertigt: dieſes Geſuch, wenn die Erhaltung des Bittſtellers in ſeinem Nahrungsſtande davon abhängig iſt, zu bewilligen.

Wir haben die deßhalb erforderliche Unterſuchung veranlaßt und werden nach Maßgabe des Reſultates derſelben das Weitere verfügen.

Bei dieſer Gelegenheit erlauben wir uns zugleich ganz gehorſamſt anzuzeigen, daß wir auf den Grund der abſchriftlich anliegenden hochgeehrteſten Verfügung vom 5. November 1813, (*) durch welche Ew. Excellenz zu genehmigen geruhten, daß bei leichten Vergehungen unſerer pflichtmäßigen Prüfung und Feſtſetzung überlaſſen werde, ob nach Umſtänden zur Erhaltung der Familie und des Gewerbes der Verurtheilten wegen Bezahlung der Geldſtrafe Particularzahlungen zu bewilligen, oder bei Gefängnißſtrafen terminliches Abſitzen zu geſtatten ſei, uns bisher ermächtigt gehalten haben, nach vorheriger Prüfung der angeführten Umſtände dergleichen Geſuche zu bewilligen.

Wir haben uns jedoch lediglich auf leichte Vergehen, beſonders wenn **principaliter** auf Geldſtrafe erkannt war, beſchränkt und ſind vorzüglich in Injurien-Proceſſen nachſichtig geweſen, aber auch in allen dieſen Sachen ſind die Terminalzahlungen ſtets in der Art feſtgeſetzt worden, daß die Vollſtreckung der Strafe nicht über ein Jahr hinausgeſchoben wurde. Niemals iſt dieſe Nachſicht zu Gunſten der Diebe geübt worden, wenn ſie auch eine noch ſo geringe Strafe zu büßen hatten.

Das Königl. Kammergericht hat indeß dieſes Verfahren in der Unterſuchungsſache wider E. und Genoſſen wegen eigenmächtiger Selbſthülfe durch die Verfügung vom 11. Januar c. (a.) gerügt und iſt der Meinung, daß die uns ertheilte Befugniß nur eine für die damaligen Zeitumſtände getroffene Anordnung ſei.

Allein die in unſerm abſchriftlich beiliegenden gehorſamſten Bericht vom 3. November 1813 angeführten Gründe, welche Ew. Excellenz bewogen haben, uns jene Erlaubniß zu ertheilen, finden noch gegenwärtig für alle dergleichen Fälle Anwendung, auch würde auf die Geldſtrafen wenig eingehen, wenn wir in Beitreibung derſelben ſtreng verfahren wollten, und dadurch die Salarien-Caſſe, in welche jetzt dieſe Geldbußen ſeit dem neuen Steuer-Edict fließen, einen großen Ausfall an dieſer nicht unbedeutenden Etats-Einnahme leiden, — endlich würden auch Ew. Excellenz mit einer unzähligen Menge ſolcher Geſuche beläſtigt werden, wenn uns nicht ferner geſtattet ſein ſollte, nach pflichtmäßiger Prüfung der Umſtände diejenige Rückſicht eintreten zu laſſen, welche die Erhaltung der Verurtheilten in ihrem Nahrungsſtande nothwendig macht.

Unter Beifügung der erwähnten Unterſuchungsacten bitten wir daher ganz gehorſamſt, daß Ew. Excellenz geruhen wollen: uns geneigteſt zu autoriſiren ferner, in der bisherigen Art zu verfahren. Berlin, den 26. März 1821.

Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

a. Reſcript des Königl. Kammergerichts an die Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts in Berlin, vom 11. Januar 1821.

— — — Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht unerwähnt laſſen, wie es uns befremdet hat, aus den Unterſuchungsacten zu erſehen, daß die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts ſich für ermächtigt gehalten, es nachzulaſſen, daß der E. wider die ihn erkannte Strafe mit großen und vielen Unterbrechungen abbüße. Dieſelbe wird ſich beſcheiden, daß es zu dieſer dem Zweck der Strafe widerſprechenden, und eine Milderung im Wege der Gnade involvirenden Vergünſtigung der Genehmigung des Chefs der Juſtiz bedurft haben würde. Berlin, den 11. Januar 1821.

Königl. Preußiſches Kammergericht. v. Trützſchler.

b. In der Unterſuchungs-Sache wider den Branntweindeſtillateur E. wegen eigenmächtiger Selbſthülfe, hat ein Königl. Hochlöbliches Kammergericht durch die geehrteſte Verfügung vom 11. v. M. Nro. 237. gerügt, daß wir dem E. geſtattet haben, ſeine vierwöchentliche Gefängnißſtrafe theilweiſe abzubüßen.

Wir zeigen hierauf gehorſamſt an, daß das abſchriftlich anliegende Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 5. November 1813 uns bei leichten Vergehungen dieſe Befugniß zugeſtanden hat, damit bei der erwerbenden Claſſe die Unterhaltung der Familie durch einen ununterbrochen fortwährenden Arreſt nicht leiden möge.

Die Rückſichten, welche uns in dem vorliegenden Falle zur Bewilligung der erbetenen partiellen Büßung beſtimmten, waren:

1. weil das Gewerbe des E. vorzüglich deſſen perſönliche Aufſicht erfordert,
2. derſelbe eine Frau und vier kleine Kinder zu ernähren hat, und
3. ſich nur in ſehr mittelmäßigen Vermögens-Umſtänden befindet, die es ihm ſogar unmöglich machten, die Unterſuchungs-Koſten auf einmal zu entrichten.

Er hat die vierwöchentliche Gefängnißſtrafe in dem Zeitraume vom 1. März bis 14. Juni 1820 gebüßt.

(*) Anlage VII.

Unter dieſen Umſtänden und da eigenmächtige Selbſthülfe außer Zweifel zu den leichten Vergehen zu rechnen iſt, glauben wir, nur nach Maßgabe jenes Reſcripts gehandelt zu haben.

Auf Vergehen gegen das Eigenthum oder andere ſchwere Verbrechen haben wir jene Befugniß niemals ausgedehnt.

In Folge dieſes Generale läßt noch täglich des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz Geſuche um theilweiſe Strafbüßung, welche bei ihm eingereicht werden, uns zugehen, um darauf nach Befinden der Umſtände zu verfügen.

Hätten wir daher auch in Zweifel ziehen können, ob jene Verfügung vom Jahre 1813 etwa bloß für die damaligen Zeitumſtände berechnet geweſen ſei, ſo mußte ſolche durch das eben erwähnte Verfahren Sr. Excellenz beſeitigt werden. Berlin, den 5. Februar 1821. Die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

XV.

Das Königl. Kammergericht erhält hierbei Abſchrift des von der Criminal-Deputation des hieſigen Stadtgerichts in den Unterſuchungsſachen wider den Tiſchlermeiſter K. und den Deſtillateur E. und Genoſſen am 26. v. M. erſtatteten Berichts, um ſich über den Antrag der Referenten:

> ferner wie bisher Particularzahlungen bei erkannten Geldſtrafen und terminliche Abſitzung von Gefängnißſtrafen auf das Anſuchen der Verurtheilten ohne höhere Genehmigung bewilligen zu dürfen,

gutachtlich zu äußern, und zugleich anzuzeigen, welches Verfahren von dem Collegio bei Geſuchen dieſer Art bisher beobachtet worden. Berlin, den 16. April 1821.

Der Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen.

An das Königl. Kammergericht. C 1127.

XVI.

Ew. Excellenz haben uns mittelſt hoher Verfügung vom 16. v. M. aufgegeben, über den Antrag der Criminal-Deputation des hieſigen Stadtgerichts

> die Zahlung von Geldſtrafen und das Abſitzen von Gefängnißſtrafen in mehreren Terminen auf das Anſuchen der Verurtheilten ohne höhere Genehmigung bewilligen zu dürfen,

uns gutachtlich zu äußern, und zugleich das bei uns bei Geſuchen dieſer Art bisher beobachtete Verfahren anzuzeigen; wir verfehlen nicht, hierauf Folgendes gehorſamſt vorzutragen:

Jede Vollſtreckung einer erkannten Geld- oder Gefängnißſtrafe, welche nicht auf einmal, ſondern theilweiſe erfolgt, ſelbſt eine Ausſetzung derſelben enthält unſerer Anſicht nach eine Milderung, indem das Uebel, welches der Verurtheilte erdulden ſoll, ihn nicht auf einmal, alſo nicht in ſeiner ganzen Größe trifft, und ihm dadurch Gelegenheit gegeben wird, ſich die Ertragung deſſelben weniger fühlbar zu machen. Rechtskräftig erkannte Strafen zu mildern, ſteht aber niemals dem Richter zu, es iſt dies ein Recht der höchſten Staatsgewalt oder der Behörden, welche von ihr mit dieſer Befugniß ausdrücklich verſehen worden ſind. In wiefern Letztere zu einer weitern Delegation dieſer Befugniß autoriſirt ſind, dürfen wir nicht beurtheilen, können aber nicht umhin, uns gegen die Uebertragung derſelben an richterliche Behörden zu erklären.

Das Geſetz giebt dem Richter in der Regel in den Fällen, wo Geld- und Gefängnißſtrafen ſtattfinden, durch das vorgeſchriebene Strafmaß Spielraum genug, um die Höhe der Strafe nicht bloß für das Verbrechen an ſich, ſondern auch mit Berückſichtigung der beſondern, im einzelnen Falle etwa eintretenden Verhältniſſe feſtſetzen zu können, und es iſt zu erwarten, daß der Richter in jedem einzelnen Falle dieſe Verhältniſſe bei Abmeſſung der Strafe berückſichtigen werde. Iſt nun einmal ſo die Strafe feſtgeſetzt worden; ſo kann es allerdings Fälle geben, in denen entweder ſpäter eintretende, oder früher nicht bekannt gewordene Umſtände das Straf-Uebel als mit der Größe des Vergehens nicht im Verhältniß ſtehend, erſcheinen laſſen und die eine Ausnahme von der Regel des Geſetzes erheiſchen; dergleichen Fälle ſind es denn aber auch, welche der Gnade anheimfallen, eben weil ſie bereits dem richterlichen Urtheil entnommen ſind. Jede Veränderung eines Richterſpruchs durch den Richter, der ihn ertheilte, iſt beſonders in den Augen des Laien nur zu leicht geeignet, den Richter zu compromittiren und die Partei zu der Anſicht zu verleiten, daß reifere Ueberlegung der Sache wohl gleich Anfangs das jetzt erreichte Reſultat herbeigeführt haben könnte. Giebt es endlich Fälle, wo höhere Rückſichten eine Milderung der geſetzlichen Strafe gebieten können, ſo eignet ſich die Beurtheilung dieſer Fälle, eben weil ſie über das Geſetz hinausgeht, gleichfalls nicht für die richterliche Sphäre. Die Rückſicht, welche die Criminal-Deputation in ihrem Bericht v. 26. März auf den Vortheil der Salarien-Caſſe nimmt, möchte wohl die letzte ſein, womit ſich die

Theilung einer erkannten Geldſtrafe rechtfertigen ließe, ſie ſcheint uns für den Richter als ſolchen nicht der Beachtung werth.

Auch in Hinſicht der Strafen in Injurien-Sachen können wir die Meinung der Criminal-Deputation nicht theilen; die Strafen des Geſetzes ſind gelinde genug, und es darf ihre Wirkung nicht noch durch Theilung derſelben vermindert werden. Wir unſerſeits ſind zwar durch Ew. Excellenz hohe Verfügung vom 5. Auguſt 1812 ermächtigt worden, unbedeutende, 6 Monate nicht überſteigende Strafen, beſonders gegen cultivirende Landleute den Umſtänden nach auf einige Monate auszuſetzen, haben uns aber nie zu einer Theilung der Strafe in der in Rede ſtehenden Art für befugt gehalten, vielmehr in ſolchen Fällen entweder Ew. Excellenz Entſcheidung eingeholt, oder die Supplicanten auf den Weg der Gnade verwieſen. Wir ſind daher auch jetzt noch der unmaßgeblichen Meinung:

daß es nicht angemeſſen ſei, der Criminal-Deputation des hieſigen Stadtgerichts die in Antrag gebrachte Befugniß zur Theilung erkannter Geld- oder Gefängnißſtrafen zu ertheilen,

ſtellen jedoch Ew. Excellenz höherem Ermeſſen die Entſcheidung hierüber ehrerbietigſt anheim, und fügen nur noch die Bitte hinzu, uns von derſelben hochgeneigteſt in Kenntniß zu ſetzen. Berlin, den 7. Mai 1821. Das Kammergericht.

XVII.

Bei Remiſſion der mit dem Berichte vom 26. März c. eingereichten Acten, die Unterſuchungsſache wider den Deſtillateur E. und Conſorten betreffend, wird der Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts in Verfolg vom 16. April c. der über ihre Anfrage wegen Moderation in Vollſtreckung der Strafen für leichte Vergehen, von dem Kammergerichte erſtattete Bericht vom 7. d. M. abſchriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt, daß aus den darin angeführten Gründen die theilweiſe Abſitzung erkannter Gefängnißſtrafen, ſowie die terminliche Abbüßung erkannter Geldbußen, nicht anders, als mit Genehmigung des Juſtiz-Miniſters geſtattet werden kann. Berlin, den 21. Mai 1821. Der Juſtiz-Miniſter von Kircheiſen.

An die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts hieſelbſt. A. 3863.

XVIII.

Hochwohlgeborner Herr! ꝛc. ꝛc.

Es kommt jetzt öfters der Fall vor, daß zu dauernder Gefängnißſtrafe rechtskräftig verurtheilte Verbrecher die Erlaubniß nachſuchen, die Strafe wöchentlich abgebrochen zu zwei oder drei Tagen abzubüßen.

Wir haben bisher dergleichen Geſuche, als unverträglich mit dem Inhalte der ergangenen Erkenntniſſe, und nur im Wege der Begnadigung zuläſſig, als durchaus nicht erlaubbar zurückgewieſen.

Inzwiſchen haben Ew. Excellenz mittelſt höchſt geehrteſter Verfügung vom 4. October 1819 in einer Injurienſache des Senators K — und Conſorten wider den Bäckermeiſter M — uns autoriſirt, dem Letztern eine viertägige Abbüßung der Strafe wöchentlich in dem Falle zu geſtatten, wenn die ununterbrochene Abbüßung dem Nahrungsſtande des Supplicanten Nachtheil zufügen dürfte.

Auch hat die Criminal-Deputation des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin, einem von da hierher gezogenen Weber H — gegen den dieſelbe wegen Theilnahme an unerlaubter Selbſthülfe, auf vierwöchentliche Gefängnißſtrafe erkannt hatte, nachgegeben, dieſe Strafe in zwei Tagen wöchentlich abzubüßen.

Wir ſehen uns deßhalb veranlaßt, Ew. Excellenz unterthänigſt um gnädige Reſolution zu bitten:

ob die Gerichte überhaupt autoriſirt ſind, nach Bewandniß der Umſtände und beſonders aus dem Grunde des benachtheiligten Nahrungsſtandes des Sträflings, die ſucceſſive Abbüßung der rechtskräftig erkannten Gefängnißſtrafe zu geſtatten?

Wenn es aber in jedem beſondern Falle dieſer Art auch einer beſonderen Autoriſation bedarf, ſo müſſen wir ehrerbietigſt um Erlaubniß bitten, den Fall vorzutragen, welcher zu dieſer unterthänigſten Vorſtellung zunächſt die Veranlaſſung gegeben.

Der hieſige Weber K — iſt wegen dringenden Verdachts thätlicher Widerſetzlichkeit gegen Abgeordnete der Polizeibehörde, von uns rechtskräftig außerordentlich zu vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.

Er iſt verheirathet, und hat mehrere unerzogene Kinder. Allerdings würde er durch die ununterbrochene Abbüßung der erkannten Strafe in ſeinem Nahrungsſtande nicht nur leiden, ſondern es würden auch die Folgen der Strafvollſtreckung ſeine Familie im höheren Grade, als ihn ſelbſt treffen. Er hat daher darauf angetragen, ihm die Abbüßung wöchentlich in zwei Tagen zu geſtatten.

Wir würden aus den angeführten Gründen dies Geſuch berückſichtigen, und wollen Ew. Excellenz daher ganz unterthänigſt bitten:

Für dieſen beſondern Fall die erforderliche Autoriſation gnädigſt uns ertheilen zu laſſen.

Wir erſterben in tiefſter Ehrfurcht Ew. Excellenz.

Bernau, am 5. Juni 1821. ehrerbietigſt gehorſamſte Das Königl. Stadtgericht.

XIX.

Auf den Bericht des Königl. Stadtgerichts vom 5. d. M. wird es in Berückſichtigung der angeführten Umſtände genehmigt, daß die wider den Weber K — daſelbſt erkannte vierwöchentliche Gefängnißſtrafe, wöchentlich in zweien Tagen vollſtreckt, und hiernach das Weitere verfügt werde.

Die Gerichte ſind übrigens nicht befugt, die theilweiſe Abbüßung der für leichte Vergehen erkannten Gefängnißſtrafen, ohne Autoriſation des Juſtiz-Miniſters zu geſtatten, und es iſt daher die in dem vorliegenden ſpeciellen Falle ertheilte Autoriſation nicht zu generaliſiren. Berlin, den 22. Juni 1821. Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An das Königl. Stadtgericht zu Bernau. A. 4951.

XX.

Einige Fälle der Geſtattung terminlicher Strafabbüßungen.

1. Reſcript des Juſtiz-Miniſters an die Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin v. 18. Juni 1814: „Da nach einer Anzeige des Königl. Armen-Directorii die in dem hieſigen Arbeitshauſe (wegen Diebſtahl auf 13 Monate verurtheilte) befindliche verehelichte F — — jetzt nothwendig ihrer Wirthſchaft zur Abwendung des gänzlichen Ruins derſelben vorſtehen muß; ſo wird die Crim.-Dep., da der größte Theil der Strafzeit bereits verſtrichen iſt, hierdurch angewieſen, die Arreſtatin vor der Hand zu entlaſſen."

Auf die Anfrage der Criminal-Deputation vom 2. October deſſelben Jahres: ob die F — — wieder in Arreſt zu bringen? ertheilte der Juſtiz-Miniſter unterm 8. November zur Reſolution: „daß es darauf ankomme, ob dieſe Umſtände, welche die interimiſtiſche Entlaſſung veranlaßt haben, noch vorhanden." und auf den fernerweiten Bericht der Criminal-Deputation unterm 6. December 1814: „bei den angezeigten Umſtänden wird hierdurch genehmigt, daß die Vollſtreckung des Reſtes der Strafe noch fernerhin ausgeſetzt werde, und es iſt nach Ablauf von 6 Monaten anderweit zu berichten."

2. Auf Antrag des Zimmermeiſters H — und des Eigenthümers P — ward dem Kammergericht unterm 8. März 1814 aufgegeben: „zu prüfen, ob die vierwöchentliche Gefängnißſtrafe ohne Ruin der Supplicanten in ihren häuslichen Umſtänden nicht vollzogen werden kann, und die Modificationen der Vollſtreckung zu beſtimmen, wenn die angeführten Umſtände gegründet ſein ſollten." Bericht des Kammergerichts vom 4. April 1814 „daß die Gefängnißſtrafe unter der Modification zu vollſtrecken, daß die Suppl. zur Beſorgung ihrer häuslichen Angelegenheiten jedesmal, wenn ſie 8 Tage im Gefängniß geſeſſen, auf eben ſo lange Zeit entlaſſen werden," welches das Juſtiz-Miniſterium durch das Reſcript v. 2. Juli 1814 genehmigte. Das Kammergericht ſetzte jedoch unterm 5. Mai 1814 „die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe der jetzigen Saatzeit wegen noch auf 4 Wochen aus. Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht zu Frankfurt vom 4. Juli 1814: „die Gefängnißſtrafe bis nach der Meſſe auszuſetzen."

3. Antrag des Kammergerichts vom 14. October 1813: „die gegen den Heideherrn S. wegen Veruntreuung erkannte vierwöchentliche Gefängnißſtrafe bis zum 1. Januar k. J. auszuſetzen, indem er ſonſt in ſeinem Gewerbe zu ſehr leiden würde." Reſcript des Juſtiz-Miniſters vom 16. October 1813, daß „genehmigt wird, daß die Vollſtreckung der vierwöchentlichen Gefängnißſtrafe bis zum 1. Januar k. J. ausgeſetzt werde.

4. Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht zu Berlin vom 22. Juni 1815 auf das Geſuch des zu einjähriger Arbeitshausſtrafe verurtheilten Zimmermanns H — „die Familienverhältniſſe deſſelben zu prüfen, und, wenn es ſich ergeben ſollte, daß dieſe dürftig ſind, darüber zu berichten, was dem Geſuche, ihn jetzt ſeiner Arbeit nicht zu entziehen, und die Strafe im Winter an ihm zu vollſtrecken, entgegenſteht." Bericht des Stadtgerichts vom 10. Juli 1815: „daß der H — ſeinen Unterhalt ſich als Zimmergeſell erwerbe, und wegen jetzt erforderlicher Scheunen-Reparaturen ſehr nöthig ſei, ihn aber, wenn er auch erſt im Winter ſeine Strafe antritt, damit doch in ſofern in ſeinem häuslichen Erwerbe nicht geholfen ſein werde, als auch künftig im Sommer hindurch der Arreſt fortdauern müßte." Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht vom 18. deſſelben Monats: „den H — bis zum 1. Novbr. des Arreſtes zu entlaſſen, demnächſt aber die Strafe wieder an ihm zu vollziehen."

5. Antrag des Mühlenbeſitzers R. v. 12. Novbr. 1816: „Die wegen Holz-Defraudation erkannte ſechswöchentliche Gefängnißſtrafe wegen ſeiner Wirthſchaftsverhältniſſe im Monate December, Januar und Februar jedesmal mit 14 Tagen abzubüßen." Re-

ſcript des Juſtiz-Miniſters an das Kammergericht vom 20. deſſelben Monats: „Dieſem Geſuch wird hiermit deficirt und dem Königl. Kammergericht aufgegeben, wegen der terminweiſen Vollſtreckung der Strafe das Nöthige zu verfügen."

6. Geſuch des Mühlenmeiſters Th. v. 16. Auguſt 1816: „Die gegen ihn und ſeine Ehefrau wegen Injurien zuerkannte 14 und 8 Tage Gefängnißſtrafe wegen der äußerſten Baufälligkeit der Mühle und der Kränklichkeit des an der Mutter Bruſt befindlichen Kindes auszuſetzen." Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an das Kammergericht vom 21. deſſelben Monats: „Dem Th. zur Abſitzung der 14 Tage Gefängnißſtrafe bis zur Rückkehr ſeines Bruders, jedoch nicht länger als 2 Monate, und der verehelichten Th. bis zu der Zeit, wo deren Kind entwöhnt ſein wird, Friſt zu bewilligen."

7. Geſuch der verehelichten L — um Strafausſetzung für ihren, wegen Diebſtahl zu ſechsmonatlicher Arbeitshausſtrafe verurtheilten Ehemann. Befehl des Juſtiz-Miniſters vom 2. Juli 1814 an das Stadtgericht in Berlin, darüber zu berichten. Bericht des Stadtgerichts vom 7. deſſelben Monats: „Der Vortrag iſt in der Wahrheit gegründet; die Ehefrau iſt mit ihren beiden Kindern krank und in einer hülfloſen Lage, ihr Ehemann kann Arbeit von dem — erhalten, und unter dieſen Umſtänden erſcheint ihr Geſuch, die Vollziehung der Strafe bis zum November auszuſetzen, wohl zuläſſig." Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht v. 7. Juli 1814: „Die weitere Vollſtreckung der Strafe des L — bis zum 1. November c. auszuſetzen, und denſelben daher jetzt aus dem Arreſte zu entlaſſen."

8. Geſuch des v. H — beim Kammergericht v. 7. März 1814, die Vollſtreckung der wegen Injurien erkannten Gefängnißſtrafe auf 6 Wochen auszuſetzen. Reſcript an das Kammergericht vom 10. deſſelben Monats: es ſei das Kammergericht nicht ermächtigt, „die erkannte Strafe auszuſetzen." Antrag des v. H — beim Juſtiz-Miniſter vom 15. deſſelben Monats und Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Kammergericht vom 19. deſſelben: „Die Vollſtreckung der erkannten Strafe auf ſechs Wochen auszuſetzen."

9. Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Kammergericht vom 28. Mai 1814, auf Antrag des wegen Exceſſes in Ausübung des Züchtigungsrechts zu achtwöchentlicher Gefängnißſtrafe verurtheilten Oekonomie-Inſpectors R —: „denſelben, da ſeine Anweſenheit in der Wirthſchaft jetzt nothwendig iſt, auf 6 Wochen des Arreſtes zu entlaſſen, und demnächſt den Reſt der Strafe an ihm vollziehen zu laſſen."

10. Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht zu Berlin vom 9. Juli 1810, auf den Antrag der Stadt-Hebamme E —: „daß nachgegeben werde, daß die E — den ihr zuerkannten achttägigen Arreſt mit 2 Tagen in jeder Woche abſitze."

11. Geſuch des wegen gewaltſamen Diebſtahls zu 1½jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilten Bäckermeiſters Kr —, nachdem das Begnadigungsgeſuch abgeſchlagen und wegen körperlicher Gebrechlichkeit die Zuchthausſtrafe in Arbeitshausſtrafe verwandelt worden, um theilweiſe Abbüßung der letztern. Das Stadtgericht zu Berlin ſtattete den erforderten Bericht unterm 1. Novbr. 1819 dahin ab: „Dem Kr — ſind auf dieſe Strafe 1 Jahr und 1 Monat angerechnet worden, welche er wegen Krankheit im Krankenhauſe zubringen mußte; wir entließen den Kr — im Juni d. J. auf den Grund eines ärztlichen Atteſtes zur Befeſtigung ſeiner Geſundheit für 3 Monate des Arreſtes; während dieſer Zeit legte er eine Barbierſtube an, um ſich, ſeine Frau und ein Kind ehrlich zu ernähren. Daß derſelbe hinſichtlich ſeines Geſundheitszuſtandes ſehr übel daran iſt und Mitleiden verdient, ergeben die bei den Acten befindlichen Atteſte. Um ſo mehr iſt zu wünſchen, daß er durch das jetzt angefangene Gewerbe einen dauernden ehrlichen Erwerb ſich begründen möge, was aber, wenn ſein Geſuch zurückgewieſen wird, nicht zu erwarten iſt, indem ſeine Barbierſtube in der — ſtraße liegt, welche vorzüglich an den Markttagen, Mittwochs und Sonnabends, von Landleuten häufig beſucht wird. Wir glaubten jedoch über die dem K — ſchon gewordenen früheren Vergünſtigungen nicht hinausgehen zu dürfen, und wieſen ihn um deßwillen mit ſeiner Anfrage auf partielle Büßung der Strafe ab. Ew. Excellenz ſtellen wir indeß ganz gehorſamſt anheim, in wiefern dem K — unter den obwaltenden beſondern Umſtänden auch noch zu geſtatten ſein dürfte, jeden Sontag, Mitwoch und Sonnabend ſeinem Gewerbe nachzugehen." Reſcript des Juſtiz-Miniſters an das Stadtgericht vom 4. Novbr. 1819: „Auf den Bericht ꝛc. will der Juſtiz-Miniſter es geſtatten, daß der Kr — während der Büßung ſeines 5monatlichen Strafarreſtes wegen ſeiner Kränklichkeit u. zur Erhaltung ſeines Nahrungsſtandes an jedem Mittwoch, Sonnabend und Sonntag nach Hauſe entlaſſen werden kann."

12. Auf das Geſuch des Speiſewirths M. um theilweiſe Abbüßung der wider ſeine Ehefrau erkannten 14tägigen Gefängnißſtrafe, damit kein Nachtheil für die Wirthſchaft entſtehe, Reſcript des Juſtiz-Miniſteriums an das Stadtgericht zu Berlin vom 23. October 1818: „Der Juſtiz-Miniſter will auf die Vorſtellung des M — genehmigen, daß deſſen Ehefrau die an derſelben zu vollziehende 14tägige Gefängnißſtrafe mit 3 Tagen in der Woche abbüßen möge."

13. Reſcript des Juſtiz=Miniſters an das Kammergericht vom 11. Septbr. 1818 auf das Geſuch des Schiffers G. „wird dem Collegium hiermit aufgegeben, die dem G. (wegen Mißhandlung) zuerkannte dreimonatliche Zuchthausſtrafe im Winter an demſelben vollſtrecken zu laſſen."

14. Decret des Juſtiz=Miniſters an das Stadtgericht zu Berlin vom 10. Auguſt 1818 auf das Geſuch des Schlächters H — wegen Erhaltung der Gewerbeverhältniſſe die Vollſtreckung der 4wöchentlichen Gefängniß=Strafe zu modificiren und Bericht des Stadtgerichts vom 29. September 1817: „wir haben nach vorhergegangener Unterſuchung ſeiner Gewerbe=Verhältniſſe geſtattet, die Strafe in der Art abzubüßen, daß er in jeder Woche 4 Tage ſitzt und drei Tage frei iſt." Genehmigungs=Reſcript des Juſtiz=Miniſters v. 5. October deſſelben Jahres.

15. Auf das Geſuch des wegen Diebſtahls zu 6monatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilten Oekonomen K. um Erleichterung derſelben, der Bericht des Stadtgerichts zu Berlin, „daß durch ſeine fortdauernde Haft ſeine bedeutende Acker=Pachtung und ſeine künftige Exiſtenz in hohem Grade leiden würde," und Reſcript des Juſtiz=Miniſters an das Stadtgericht v. 19. Auguſt 1818: „dem Oekonom K — bis zum Ende des Oktobers zu entlaſſen, hiernächſt aber den Reſt der erkannten Strafe ohne weitere Unterbrechung zu vollſtrecken."

16. Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 3. April 1818 auf das Geſuch des wegen mehrerer groben Betrügereien durch Verfälſchung ꝛc. zu 1jähriger Zuchthaus=Arbeit verurtheilten Schlächtermeiſters S.: „auf ſein und ſeiner Ehefrau vielſeitiges Bitten und weil die Militair=Direction des allgemeinen Garniſon=Lazareths nicht allein uns bekannt machte, daß im Militair=Lazareth zum Holzhauen ein ſtarkes und geſundes Individuum nöthig wäre, ſondern auch den S. in Vorſchlag brachte, verfügten wir, daß derſelbe die ihm zuerkannte Zuchthausſtrafe im Militair=Lazareth abbüßen ſolle, wohin er auch am 17. Decbr. v. J. gebracht worden iſt. Am 17. März d. J. zeigte uns — an, daß S. ſich einige Tage in der Woche nicht im Lazareth, ſondern in ſeiner Behauſung aufhalte, ſeine Wirthſchaft beſorge und ſogar Reiſen im Lande umher mache ꝛc. Unter dieſen Umſtänden und da der S. die ihm bewilligte Begünſtigung gemißbraucht — haben wir verfügt, daß er den Rückſtand der Strafe im Zuchthauſe zu Spandau abbüßen ſolle."

17. Antrag des Directors des ſtatiſtiſchen Bureaus v. 10. Juli 1816. Dem für deſſen Dienſtgarten gemietheten, wegen Injurien zu 14tägiger Gefängnißſtrafe verurtheilten Gärtner Z. „da er, der Director, ohne alle von ſeiner Seite gegebene Veranlaſſung, weſentlich leide, wenn der Gärtner aus ſeiner Dienſtwohnung gehindert wird, den dazu gehörigen Garten zu bearbeiten, — zur Abbüßung der Strafe ſolche Friſten zu beſtimmen, welche ſich mit der Fortſetzung ſeiner bei ihm übernommenen Dienſte vereinigen laſſen." Reſcript des Juſtiz=Miniſters an das Stadtgericht zu Berlin vom nämlichen Tage: „dem Königl. Stadtgericht wird hiermit aufgegeben, die wider den Gärtner Z. erkannte 14tägige Gefängnißſtrafe an demſelben in der Art zu vollſtrecken, daß, wenn er 4 Tage geſeſſen hat, er 3 Tage zur Verrichtung ſeines Dienſtes freigelaſſen werde."

18. Reſcript des Juſtiz=Miniſters an das Stadtgericht zu Berlin vom 7. Juni 1822 auf die Vorſtellung der Wittwe Kl —: „die gegen die Supplicantin erkannte 14tägige Gefängnißſtrafe ſo zu vollſtrecken, daß ſie 3 Tage in der Woche frei behält."

19. Reſcript des Juſtiz=Miniſters an das Stadtgericht zu Berlin v. 11. Febr. 1822 auf das Geſuch des wegen qualificirten Betrugs des Kaufmanns S. „— dem S. in Abſicht der wider ihn erkannten 50 Rthlr. Geld= oder wöchentlichen Gefängnißſtrafe zu einer Particular=Zahlung von 2 Rthlr. monatlich, zu welcher er ſich erboten hat, zu verſtatten."

20. Auf den Antrag des Tiſchler=Meiſters P. zu Berlin auf theilweiſe Abbüßung der, wegen thätlichen Widerſtandes gegen die Wache wider ihn erkannten 2monatlichen Gefängnißſtrafe, erfordert der Juſtiz=Miniſter den Bericht des Stadtgerichts, welches denſelben unterm 31. Januar 1822 dahin erſtattete: „Der P. hat ſeine ſeit langer Zeit kränkliche und ſchwache Ehefrau und ſeine alte Mutter ernährt und befindet ſich in Anſehung ſeines Vermögens in einer ſehr armſeligen und traurigen Lage und treibt ſein Gewerbe ohne Geſellen für ſich allein. Mit Berückſichtigung dieſer Umſtände und der Höhe der erkannten Strafe ſchlagen Ew. Excellenz wir vor: dem P. gnädigſt geſtatten zu wollen, die ihm zuerkannte Gefängnißſtrafe in wöchentlichen Terminen von 4 Tagen zu erleiden." Reſcript des Juſtiz=Miniſters an das Stadtgericht vom 5. Febr. 1822. „Bei den — einberichteten Umſtänden wird genehmigt, daß der P. die ihm zuerkannte 2monatliche Gefängnißſtrafe in wöchentlichen Terminen von 4 Tagen erleide."

21. Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 10. März 1823 auf das bei dem Juſtiz=Miniſter eingereichte Geſuch der verehelichten H — für ihren wegen Verfälſchung zu 6monatlichen Arreſt verurtheilten, im Arbeitshauſe befindlichen Ehemann: „dieſem Geſuche dürfte nachzugeben ſein, denn es iſt gegründet, daß der H. mit ſeiner Frau und 3 noch

ganz unerwachſenen Kindern in ſehr dürftigen Umſtänden lebt und es läßt ſich wohl begreifen, wie durch die lange Abweſenheit des Vaters und Ernährers die Verlegenheit der Familie bedeutend vermehrt werden muß. Ueberdies war das Verbrechen des H. von erſchwerenden Umſtänden nicht begleitet, es iſt nicht einmal Jemand durch die Fälſchung wirklich betrogen, endlich iſt kein Grund für die Vermuthung vorhanden, daß Inculpat die erbetene Freilaſſung zur Flucht mißbrauchen werde. Unter dieſen Umſtänden tragen bei Ew. Excellenz wir dahin an: hochgeneigteſt zu genehmigen, daß der H. die noch rückſtändige Strafzeit mit 6 Tagen wöchentlich abbüße, am ſiebenten Tage aber jedesmal frei ſein dürfe." Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Stadtgericht v. 12. März 1823 „es wird genehmigt, daß der H. die noch rückſtändige Strafzeit mit 6 Tagen wöchentlich abbüßen, am ſiebenten Tage aber jedesmal zu ſeiner Wirthſchaft zurückkehren dürfe."

22. Bericht des Stadtgerichts zu Berlin v. 1. April 1822: „der Weber W. lebt wirklich nur in ſehr dürftigen Vermögens-Umſtänden, hat 5 Kinder und eine kranke Frau zu ernähren, welche Letztere mit einem Schaden am Fuße behaftet iſt, und kann unter dieſen Umſtänden nicht füglich etwas erwerben. Bei dieſer Lage der Sache ſtellen wir Ew. Excellenz höherem Ermeſſen anheim, ob dem Geſuch des Bittſtellers um Abtragung der Geldbuße von 3 Thlr. (wegen fahrläſſigen Ankaufs geſtohlenen) Guts in monatlichen Terminen von 2 Thaler ſtatt zu geben ſei?" Reſcript des Juſtiz-Miniſt. vom 12. deſſelben Monats: „es wird dem W. zur Erleichterung der ihm wegen fahrläſſigen Ankaufs geſtohlenen Gutes zuerkannte Geldſtrafe eine terminliche Zahlung von 2 Thaler monatlich bewilligt."

23. Reſcript des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 4. Juli 1815: „die Vollſtreckung des, wider den (wegen Malverſation auf 1 Jahr 10½ Monat zu Feſtungs-Arreſt verurtheilten) a. erkannten Straferkenntniſſes noch 3 Monate auszuſetzen, da der Landrath W. den A., welchen er als Secretair in Dienſt genommen hat, jetzt nicht entbehren kann."

24. Reſcript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 20. December 1806. „Da der Schmied H. um die Ausſetzung der Vollſtreckung des Erkenntniſſes (auf 6wöchentliche Gefängnißſtrafe wegen muthwilligen Querulirens) bis zum Frühjahr gebeten und wir dieſem Geſuche deferirt haben, ſo habt Ihr erſt den 1. März künftigen Jahres die erkannte Gefängnißſtrafe zu vollziehen."

25. Auf den Antrag des Hofapothekers F. und den darüber erforderten Bericht der Königl. Regierung wegen Strafverwandlung erging nachſtehende Miniſterial-Verfügung:

Der F. in E — hat vorgeſtellt, daß er wegen ſeines officii als Hofapotheker die wider ihn erkannte dreiwöchentliche Gefängnißſtrafe nicht wohl abſitzen könne und deßhalb um eine Verwandlung derſelben in eine Geldbuße gebeten. In Rückſicht hierauf, beſonders aber auf den Umſtand, daß derſelbe bei dem gegenwärtigen Aufenthalt der Prinzeſſin Charlotte Königl. Hoheit in — ſich der Anfertigung der bei der Badekur nöthigen Arzenei ſelbſt zu unterziehen, wird die gegen denſelben erkannte Gefängnißſtrafe in eine Geldbuße von 15 Thlr. hierdurch verwandelt, wonach alſo das Königl. Kammergericht das Urtheil zu vollſtrecken hat. Berlin, den 25. Juni 1815.

Der Juſtiz-Miniſter v. Kircheiſen.

An das Königl. Kammergericht.

26. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. v. 20. Novbr. 1816 an das Hausvoigtei-Gericht: „Der Expedent L. hat um einigen Aufſchub der Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe angehalten, und dies Geſuch mit zureichenden Gründen motivirt (durch Dienſtgeſchäfte, deren Verſäumung für ihn ſehr nachtheilig ſein würde). Dem Hausvoigteigerichte wird daher aufgegeben, die Vollziehung 2 Monate auszuſetzen".

27. Bericht des Kammergerichts v. 24. Februar 1817, auf Befehl des Juſtiz-Miniſt., über das Geſuch der Ehefrau des Kahnſchiffers K.: „Daß der K. ſehr verſchuldet iſt, nur durch ſein Gewerbe als Schiffer ſeine Familie ernährt und die Frau mit 4 kleinen Kindern bei ihrer nahe bevorſtehenden Entbindung in die traurigſte Lage verſetzt werden würde, wenn die 3monatliche Zuchthausſtrafe wegen Pfandwehr an ihm in ungetheilter Zeit vollſtreckt würde. Unter dieſen Umſtänden ſcheint uns das Geſuch der Supplicantin, die Strafzeit zu theilen, den K. für jetzt zu entlaſſen und die Abbüßung des Reſtes der Strafe bis auf wieder geſchloſſener Schifffahrt auszuſetzen, Berückſichtigung zu verdienen, und ſtellen wir die geneigte höhere Entſcheidung anheim". Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 4. März 1817, „daß die Strafanſtalt zu Spandau angewieſen worden, den K. ſofort auf freien Fuß zu ſetzen, dem Kammergericht aber wird aufgegeben, nach geſchloſſener diesjähriger Schifffahrt für die Abſitzung des Reſtes der Strafe zu ſorgen".

28. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 4. Septbr. 1816 auf die Vorſtellung der verehelichten Töpfer-Meiſter R. „Die Vollſtreckung der gegen deren Ehemann erkannten (6monatlichen) Zuchthausſtrafe bis zum Ende des Monats September

auszuſetzen, wenn es gegründet iſt, daß derſelbe jetzt viel Töpferarbeit zu beſorgen hat". Bericht des Kammergerichts v. 13. Febr. 1817, „die Ehefrau des Töpfer-Meiſters R. hat beim Kammergericht dringend gebeten, die gegen ihren Ehemann erkannte und von demſelben am 1. Dezbr. v. J. angetretene 6monatliche Zuchthausſtrafe in 2 Terminen zu theilen, ſo daß der R. am 1. März d. J. entlaſſen und die Abbüßung der andern Hälfte bis zum nächſten Winter ausgeſetzt bleibe. Die von der Supplicantin angeführten Gründe, daß im Frühjahre die Töpfer-Arbeit wieder beginne, daß ihr Ehemann durch ſein Handwerk der alleinige Ernährer ihrer und ihrer unmündigen Kinder ſei, und daß unter dieſen Umſtänden und bei ihrer bevorſtehenden Entbindung durch längere Dauer der Strafzeit für jetzt, ſie mit ihrer Familie in die größte Noth gerathen, und die Wirthſchaft zu Grunde gehen werde, ſchienen uns der Beherzigung nicht unwerth, zumal das Atteſt des Magiſtrats zu S — es bezeugt, daß bei dem gegenwärtigen Retabliſſement der dortigen Vorſtädte es an Arbeitern mangele, und die Freilaſſung der R — in dieſer Hinſicht auch ſeinen Mitbürgern ſehr wünſchenswerth ſein muß. Da wir indeſſen uns nicht für befugt erachten können, die erbetene Milderung der rechtskräftig erkannten Strafe zu gewähren, ſo halten wir es unter dieſen Umſtänden für Pflicht, die Bitten des Suppl. Ew. Excellenz unmittelbar zur geneigten Entſcheidung ehrerbietigſt vorzutragen". Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht v. 22. Februar 1817. „Das Königl. Kammergericht wird ermächtigt, dem zu 6monatlicher Zuchthausſtrafe verurtheilten Töpfer-Meiſter R — zu S — es zu geſtatten, die Strafe in zwei Terminen, nämlich bis zum 1. März c. und v. 1. Octbr. d. J. abſitzen zu können".

29. Antrag der Oberrechnungskammer an das Hausvoigtei-Gericht v. 6. Febr. 1817: „Die Vollziehung der dem Kanzleidiener N — zuerkannten 6tägigen Gefängnißſtrafe in der Art abzuändern, daß derſelbe des Sonntags und Freitags von früh an in jeder Woche ſolche abſitzen, und die übrigen Tage ſeinen Poſten wieder ſelbſt verſehen könne". Reſcr. des Juſtiz-Miniſteriums an das Hausvoigtei-Gericht v. 22. Februar 1817: „Auf deſſen darüber gemachte Anfrage wird genehmigt, daß der Kanzleidiener N — die ihm in der Injurienſache mit dem Polizei-Sergeanten H — zuerkannte 6tägige Gefängnißſtrafe des Sonntags und Freitags in jeder Woche abbüßen möge".

30. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Kammergericht vom 27. Juni 1817 auf den Antrag des Gutsherrn von Carwe: „In Rückſicht der häuslichen Umſtände des Bauern B — iſt die Entlaſſung deſſelben von der Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Spandau der Adminiſtration der gedachten Anſtalt von dem Juſtiz-Miniſt. unmittelbar aufgegeben u. genehmigt worden, daß der B — den Reſt der ihm zuerkannten 3wöchentlichen Zuchthausſtrafe v. 1. Novbr. d. J. ab abbüßen möge.

31. Reſcr. des Juſtiz-Miniſt. an das Hausvoigtei-Gericht v. 31. März 1817: „Dem Conducteur G — (der eine ſtarke Familie zu erhalten hat und von ſeinem Vermeſſungs-Geſchäft leben muß) zur Abtragung der in der Injurienſache demſelben zuerkannten Geldſtrafe von 20 Rthlr. zu der angebotenen Terminal-Zahlung von 4 Rthlr. monatlich zu verſtatten".

32. Bericht des Königl. Oberlandesgerichts zu Inſterburg v. 3. Juni 1831 über das Straf-Ausſetzungsgeſuch des zu 10wöchentlicher Gefängnißſtrafe verurtheilten Kahnſchiffers B — zu Tilſit: „Es läßt ſich nicht läugnen, daß gerade jetzt die Zeit da iſt, wo der Bittſteller als Schiffer etwas verdienen kann, und es würde ihm bei den im Laufe dieſes Jahres ungewöhnlich hohen Frachten ein bedeutender Schade verurſacht werden, wenn er verhindert würde, ſeinem Gewerbe nachzugehen. In dieſer Beziehung glauben wir, daß ſein Geſuch um Strafausſetzung Rückſicht verdient, und wir werden, falls uns nicht andere Befehle zugehen ſollten, die Strafe erſt mit dem Anfange des Novembers vollſtrecken laſſen". Genehmigt durch das Miniſterial-Reſcr. v. 13. Juni 1831.

33. Bericht des Oberlandesgerichts zu Breslau v. 13. Juni 1831: „Da der Häusler S — zu — die wegen Widerſetzlichkeit gegen den Abgeordneten der Obrigkeit ihm zuerkannte 4wöchentliche Gefängnißſtrafe wegen ſeiner Geſundheit nur mit 8tägigen Zwiſchenräumen zu erdulden fähig iſt, ſo ſtellen wir Ew. ꝛc. anheim, dieſe Abweichung von der erkannten Beſtimmung hochgeneigteſt zu genehmigen, indem wir uns dazu nicht für ermächtigt halten". Genehmigt durch das Miniſterial-Reſcr. v. 21. deſſelben Monats.
(v. Kpt. Jahrb. Bd. 37. S. 157 — 238.)

IV.

Bleibt, wenn ein Gerichtsherr ſein Gerichtsamt außer einigem fixirten Gehalte und Deputate auch auf die Gerichtsgebühren ohne einen Vorbehalt angewieſen hat, dennoch derſelbe von der Zahlung ſolcher

Gebühren ſowohl in ſeinen eigenen bei dieſem Gerichtsamte verhandelten Rechtsgeſchäften, als auch bei den ihn ſonſt in der Regel in Subsidium treffenden Criminal-Gebühren befreit?

(Vergl. Kamptz Jahrbücher Heft XXXI. S. 154 ff.)

Die Veranlaſſung zu dieſer Frage gibt ein vor mehreren Jahren in Schleſien obgeſchwebter Prozeß. Im voraus muß jedoch bemerkt werden, daß die allgemeine Verordnung, wonach kein Juſtitiar mehr auf die Gerichtsgebühren angewieſen werden ſoll, noch nicht überall realiſirt ſein kann. Das Faktiſche, welches dieſem Prozeſſe zum Grunde lag, iſt dieſes. Ein Gerichtsherr hatte ſich bewogen gefunden, mehrere ſeiner Realitäten im Wege einer freiwilligen Subhaſtation vor ſeinem, ausdrücklich im Beſtallungs-Contracte außer einem fixirten Gehalte und Deputate auch auf die Gerichtsgebühren in proceſſualiſchen Verhandlungen ohne Ausnahme angewieſenen Gerichtsamte anderweitig in Pacht auszuthun. Da ſich nun nach Beendigung des Geſchäfts der Gerichtsherr weigerte, dem Gerichtsamte ſeine diesfälligen Gebühren zu bezahlen, ſo ergriff das letztere den Weg Rechtens, wurde aber im Erkenntniſſe mit ſeiner Forderung aus dem Grunde abgewieſen, weil ein Gerichtsamt für dergleichen vom Gerichtsherrn veranlaßten Subhaſtationen in Bezug auf die fixirte Remuneration des Erſtern nichts für ſich fordern könne. Es konnte das Anſehen gewinnen, daß der Richter eine freiwillige Subhaſtation im ſtrengſten Sinne für keine eigentliche proceſſualiſche Verhandlung anſah. Hierauf ſchien es aber nicht anzukommen, denn nach jenem richterlicher Seits angenommenen Grundſatze wurden eben dieſem Gerichtsamte auch in mehreren Liquidationen für beendigte Criminal-Unterſuchungen alle die für ſich in Anrechnung gebrachten Sätze geſtrichen, ob dieſe gleich ſonſt den Geſetzen gemäß waren. Es ergibt ſich alſo ſo viel hieraus, daß die richterliche Behörde immer das fixe Gehalt zum Augenmerke nahm. Da aber die Geſetze über ein ſolches Verhältniß eines Gerichtsamts zum Gerichtsherrn nichts Beſtimmtes feſtſetzen, ſo dürfte es wohl der Mühe lohnen, eine nähere Auseinanderſetzung darüber zu verſuchen.

Unbedenklich muß freilich nach der Preuß. allgemeinen Verfaſſung ein Juſtitiar ſo wie ſein Actuar, wenn einer wie der andere zu ſeiner Amtsremuneration lediglich auf ein fixirtes baares Gehalt mit oder ohne ſogenanntes Deputat angeſetzt iſt, in der Regel (denn eine Ausnahme kommt in Schleſien bei Criminal-Unterſuchungen vor), alle und jede zu der ihm anvertrauten Patrimonial-Juſtizpflege gehörigen Geſchäfte ohne allen Anſpruch auf die Gerichtsgebühren bearbeiten, welche ſodann zur Caſſe des Gerichtsherrn berechnet werden. Anders verhält ſich aber die Sache, wenn von der Verbindlichkeit des Gerichtsherrn zur Zahlung einiger Gerichtsgebühren in dem Falle geſprochen wird, wo ein ſolcher Juſtizverweſer mit ſeinem Actuar zugleich auf die Gerichtsgebühren ganz oder zum Theil ohne irgend einen Vorbehalt angewieſen iſt, und

A. der Gerichtsherr ſelbſt in irgend einer Civil-Sache, es ſei in einer ſtreitigen oder unſtreitigen Rechtsangelegenheit, als Partei bei ſeinem Gerichtsamte ſeine Gerechtſame wahrnimmt, auch wohl einen Act aufnehmen läßt, oder

B. in Criminal-Sachen, inſofern der Inquiſit kein Vermögen beſitzt, und das **Dominium in subsidium** ſchon an ſich zur Zahlung der Koſten und Gebühren geſetzlich verhaftet bleibt.

So viel iſt

ad A. gewiß, daß es im Preußiſchen noch gar kein allgemeines Geſetz zur Auflöſung der Frage über den erſten Fall giebt. Man muß ſich alſo bloß mit dem Reſultate begnügen, was eine nähere Entwickelung der Natur der Sache und die Rechts-Analogie an die Hand gibt. Zuvörderſt beſtehen aber auch alle untergerichtliche Geſchäfte nach der preußiſchen Verfaſſung theils in ſolchen, für welche eine Gebühren-Taxe ausgeworfen iſt, theils in ſogenannten mehr das Ganze der Juſtizverwaltung umfaſſenden **Officiosis**, theils in Armen-Sachen. Unbeſtritten wird es nun zwar bleiben, daß in dem hier vorausgeſetzten Falle der Verweiſung auf die Gerichtsgebühren das Gerichtsamt in der Regel in officioſen und Armen-Sachen für ſich nichts liquidiren dürfe, weil **Officiosa** keine Taxen haben, und Armen-Sachen keinen Gebühren-Anſatz erlauben. Schwerlich liegt aber in dem Umſtande, daß der Gerichtsherr in einem Beſtallungs-Contracte dieſer Officialen bei taxmäßigen Verhandlungen für ſich keine Ausnahme feſtgeſetzt hat, eine ſtillſchweigende Veranlaſſung zur Vorausſetzung einer ſolchen Ausnahme, und mithin zu der Diſtinktion, ob die Partei, welche dergleichen Gebühren bezahlen ſoll, der Gerichtsherr ſelbſt ſei oder nicht. Denn welche Gerechtſame ihm auch außerdem zuſtehen möchten, ſo iſt doch an ſich nicht der mindeſte Grund vorhanden, warum dieſe Gerechtſame auch dann in Betrachtung kommen ſollen, wenn der Gerichtsherr als bloße Partei, alſo in einer Eigenſchaft, welche mit der gerichtsherrlichen Qualität gar nichts zu thun hat, erſcheint. Mit einem

Worte, ſchwerlich gehören die Privatgeſchäfte eines Gerichtsherrn unter die **Officiosa** eines Gerichtsamts. Der Gerichtsherr kann ſich daher nicht entbrechen, alles dasjenige zu leiſten, was jeder andern Partei obliegt, und das Gehalt oder Deputat alſo in ſo weit in keine Betrachtung kommen. Er iſt zur gedachten Leiſtung um ſo mehr verbunden, als eben die in der Beſtallung beſtimmte Anweiſung auf die Gerichtsgebühren zu erkennen gibt, daß durch das etwa außerdem feſtgeſetzte Gehalt und Deputat nur die Mühwaltung bei eigentlichen **Officiosis** und Armen=Sachen, aber nicht die bei den taxirbaren proceſſualiſchen Verhandlungen und **Actibus voluntariae jurisdictionis** (im erwähnten Falle waren letztere zum Theil ausgenommen) vergolten ſein ſoll. Man müßte denn unter den **Officiosis** auch alle ſolche Verrichtungen eines Gerichtsamts verſtehen wollen, welche bloß das Privat=Intereſſe des **Dominii** betreffen. Dies wäre aber ganz wider die Natur der Sache, indem unter dem Officiellen im Gegenſatz von Armen=Sachen überhaupt keine bloße Privat=Sachen, alſo auch nicht Privat=Geſchäfte für den Gerichtsherrn verſtanden werden, ſondern eine ſolche Bezeichnung die allgemeinere Verwaltung der Juſtiz im Namen desſelben in ſich begreift, und die Mitwirkung eines Gutsherrn, bloß als Partei mit ſeiner Mitwirkung als Gerichtsherr in einer und derſelben Sache im Widerſpruche ſtehen, oder eine **Petitio Principii** enthalten würde, wo man ſich in einem logiſchen Zirkel verlöre.

Zwar ſcheint man bei dem Widerſpruche eines Gerichtsherrn gegen dieſe Schlußfolge ſich auf die Dispoſitionen des erſten Theils des allgemeinen Landrechts im §. 71. und 73. des Tit. VI. berufen zu wollen. Im erſtern heißt es nämlich: „hat der Erklärende ſeinen Willen bei anderer Gelegenheit deutlich geäußert, ſo muß das Dunkle einer ſtreitigen Erklärung dieſer deutlichen Aeußerung gemäß verſtanden werden“. Auch lautet der §. 73. alſo: „Unbeſtimmte Willensäußerungen ſind nach den in den Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen (alſo auch nach eben angeführtem §. 71.) zu erklären“. Allein wenn ein Gerichtsherr ganz deutlich und ohne allen Vorbehalt in den Beſtallungs=Contracten ſeines Gerichtshalters und deſſen Actuars Einen oder den Andern außer dem fixirten Gehalte und Deputate auch noch auf die Gerichtsgebühren anweiſt, ſo iſt da an ſich nichts Dunkles vorhanden, welches durch eine außer dem Contracte etwa erfolgte entgegenſtehende Aeußerung aufzuhellen wäre, Ausnahmen aber werden nie vermuthet. Da es ſich überdies ſehr gut denken läßt, daß ein Gerichtsherr, wie es dergleichen Fälle wirklich, wiewohl ſelten, gibt, es auch unter ſeiner Würde erachten könnte, in ſeinen eigenen Rechtsangelegenheiten etwas ohne Entgeld von ſeinem Gerichtsamte zu verlangen, ſo iſt keine Veranlaſſung vorhanden, anzunehmen, daß jene Ausnahme ſchon in der Natur der Sache gegründet ſei. Der §. 73. aber, ſtatt dem oben aufgeſtellten Reſultate entgegen zu ſein, beſtätigt dies nur um ſo mehr. Denn in eben dieſem Landrechte Titel V. §. 260. wird auch geſagt, daß, wenn die Abſicht, freigebig zu ſein, nicht klar ſei, ſodann vorausgeſetzt werden müſſe, daß kein Theil mehr habe geben oder leiſten wollen, als ihm von dem andern Theile vergütigt werde. Hieraus folgt, daß, wenn ſich ein Gerichtsherr ungeachtet des Inhalts ſeines auf die Sportuln mit gerichteten Contracts mit dem Juſtizverweſer auf irgend eine Weiſe der Sportulzahlung in ſeiner eigenen Privatſache als eine Ausnahme entziehen will, das Gerichtsamtsperſonal nicht verbunden ſein könne, dieſe Privatſache unentgeltlich zu bearbeiten, weil im Contract ſolches Geſchäft nicht ausgenommen iſt, und im zweifelhaften Falle nach dem Geſetz nur ſo viel zu leiſten iſt, als vergütigt wird, alſo wenn die Leiſtung auf ausdrückliches Verlangen des Gerichtsherrn geſchieht, die erwartete Vergütigung dafür nicht ausbleiben darf, indem eine Schenkung auf Seiten des Gerichtsamtsperſonals nicht vermuthet werden darf.

Ferner ſetzt der §. 267 **ib.** feſt, daß die Auslegung eines Vertrags gegen den zu machen iſt, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen der Art nicht eingeräumt zu werden pflegen. — Daß dies auf die vorliegende Materie völlig ſeine Anwendung finde, geht aus der am Eingange dieſer Abhandlung bemerkten, richterlicher Seits gegen das klagbar gewordene Gerichtsamt angenommenen Vorausſetzung ziemlich klar hervor. Denn auf dieſe Art bleibt der Fall ſehr denkbar, daß ein mit ſeinen ehemaligen Unterthanen in Unfriede lebendes oder ſonſt in andern Verhältniſſen ſehr verwickeltes **Dominium** auf den Grund ſeiner ſolchergeſtalt von jenem Richter angenommenen Sportulloſigkeit ſehr leicht alle Stunden der Exiſtenz des Amtsperſonals ſo in Anſpruch nehmen könnte, daß dieſem kaum ſo viel Zeit übrig bliebe, die Angelegenheiten der Jurisdiktions=Eingeſeſſenen ſelbſt gehörig zu beſorgen und Athem zu ſchöpfen. Dies wäre alſo auf Seiten des **Dominii** in der That ein ungewöhnlicher Vortheil, welchen demſelben eine Juſtizperſon wohl nicht ſo leicht zugeſtehen dürfte.

Wäre auch ein ſolcher Grad von Zumuthung eben nicht für den concreten zur Sprache kommenden Widerſpruchsfall vorhanden, ſo bleibt er doch nicht nur denkbar, ſondern bei dem in neuern Zeiten immer wachſenden Egoismus ſogar wahrſcheinlich. Deutet man daher einen auf Gehalt und Gerichtsgebühren lautenden Beſtallungs=Contract eines

Gerichtsamts in der Art, daß das **Dominium** von dieſen Gebühren frei wäre, ſo legt man in denſelben eben dadurch jene Möglichkeit und Wahrſcheinlichkeit eines ungewöhnlichen Vortheils des **Dominii**, deſſentwegen im zweifelhaften Falle der Contract laut der hier vorſtehenden Erörterung nach dem eben angeführten Geſetz eher gegen als für daſſelbe interpretirt werden ſoll.

Selbſt der unerhörte Fall, daß das fixirte Gehalt und Deputat ungewöhnlich bedeutend wäre, kann dieſer Argumentation nicht entgegenſtehen, nicht nur, weil an ſich der Begriff einer verhältnißmäßigen Remuneration der Bemühungen eines noch dazu zu ſo vieler Vertretung, beſonders wegen des Depoſitalweſens verpflichteten Richters ſehr relativ iſt, ſondern weil auch ein, etwa von der Billigkeit der Ausgleichung eines hohen Gehalts mit den richterlichen Verrichtungen zum Beſten des Gerichtsherrn, hergenommenes Motiv keiner Inſtanz das Recht gibt, von Rechtsprincipien abzuweichen.

Endlich ſetzt auch der §. 268. ib. feſt, „daß, wenn alle übrigen Auslegungsregeln nicht zutreffen, die zweifelhafte Stelle eines Vertrags ſo erklärt werden müſſe, wie es dem Verpflichteten am wenigſten läſtig ſei". — Der Verpflichtete iſt hier der Juſtitiar und Actuar, weil dies Perſonal nach der gegneriſchen Meinung etwas leiſten, alſo zu etwas verbindlich ſein ſoll, wofür der Gerichtsherr nichts bezahlen, mithin die Verpflichtung dieſem Perſonale allein zur nicht geringen Beläſtigung auflegen will.

Nach dieſer Erörterung dürfte daher keiner von dieſen Officialen unter der Vorausſetzung, daß ſie zugleich auf die Gerichtsgebühren ohne irgend ein ausdrückliches Reſervat angewieſen ſind, die Pflicht auf ſich haben, in den bei ihnen zu verhandelnden, der Gerichtsgebühren-Taxe an ſich unterworfenen Privatrechts-Geſchäften des Gerichtsherrn für dieſen **ex officio** arbeiten zu müſſen.

Was nun ſodann insbeſondere

ad B. die Criminal-Fälle betrifft, ſo ſteht nicht nur ſchon nach Maßgabe der in Deutſchland geltenden allgemeinen Criminal-Rechte laut den mit einander zu vergleichenden Artikeln 41, 61, 154, 204 und 215 der caroliniſchen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung (man ſehe auch **Dr.** Joh. Chriſtian Quiſtorp's „Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts"; Roſtock und Leipzig 1789, §. 566, 789, 644, 653, 656, 769 und 813, ingleichen **Dr.** Carl Auguſt Tittmann's „Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft und der deutſchen Strafgeſetzkunde", Halle 1810, Theil **IV.** Buch **II.** Hauptſtück **III.** Abſchn. **IV.** §. 891. S. 782 nach), ſondern auch, was die preußiſchen Länder betrifft, durch das Edict vom 21. Juli 1787 wegen näherer Beſtimmung des Gerichtsſtandes bei Criminal-Unterſuchungen und der Verbindlichkeit zur Tragung der dabei vorkommenden Koſten (neue Kornſche Ed.-S. Bd. **I.** S. 450) und durch die mittelſt des Patents vom 11. Decbr. 1805 publicirte Criminal-Ordnung Titel **IX.** §. 623. u. ſ. w. (welche zugleich §. 615. auf die Provinzialverfaſſungen verweiſt) die Verbindlichkeit der Gerichtsherren zur Bezahlung der Gerichtskoſten für den Fall **in subsidium** feſt, wenn der Inquiſit arm, und die nächſten Verwandten entweder nicht mehr vorhanden oder ſelbſt zu unvermögend ſind. Dies gilt auch nach §. 623., wenn der Inquiſit von allen Koſten losgeſprochen wird.

Nach dieſer neuern Criminal-Ordnung ſollen dann zwar laut §. 622. zuvor alle Sporteln und Gebühren des unterſuchenden Gerichts und alle Diäten oder andere Emolumente der Gerichtsperſonen und Subalternen, ſo wie die Stempel und das Porto niedergeſchlagen, und mithin bloß die baaren Auslagen, welche zur Erhebung und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Verbrechers, für Abfaſſung des Urtels, in ſofern von dem Obergericht erkannt worden iſt (eine Ausnahme, welche ſich nicht gut erklären läßt), für Vollſtreckung des Urtels und bei andern im Laufe der Unterſuchung vorkommenden Ereigniſſen zu verwenden geweſen ſind, jederzeit liquidirt werden. Es werden jedoch in den am Schluſſe dieſer Criminal-Ordnung befindlichen allgemeinen Anmerkungen §. 4. zu den baaren Auslagen, welche in jedem Armuths-Falle der Gerichtsherr zu tragen hat, **sub** Nr. 4. unter andern wieder die hergebrachten Diäten der Gerichtsperſonen, wenn ſie reiſen müſſen, gerechnet.

Zuvörderſt können ſich daher in Verfolg deſſen, was oben (**ad A.**) ausgeführt worden iſt, die Gerichtsherren von der Berichtigung dieſer Diäten an ihr juſtizamtliches Perſonal keineswegs und zwar um ſo weniger entbinden, als daſſelbe, was nicht erſt eines Beweiſes bedarf, bei dergleichen Reiſen, ſo unbedeutend ſolche auch ſein mögen, nicht ſelten für körperliche Bedürfniſſe zu ſorgen oder nicht zu liquidirende Spenden machen, zu mithin baare nicht zu vermeidende Auslagen hat. In dieſer Hinſicht iſt denn auch in dem Königl. Regulative wegen Vergütigung der Diäten und Reiſekoſten für commiſſariſche Geſchäfte in Dienſtangelegenheiten überhaupt, vom 28. Februar 1816 (Geſetzſammlung von dieſem Jahre **sub** Nr. **VIII.** und 344. S. 113) §. 1. der Grundſatz als allgemein ausgeſprochen worden, daß die Diäten für eine Vergütigung ſolcher Mehrkoſten zu betrachten ſind, welche der Aufenthalt außerhalb des Wohnorts verurſacht, und

mithin unter dem angewieſenen Gehalte nicht begriffen werden. Es wird zwar da nur von königlichen Staatsdienern geſprochen. Die hier entwickelte Natur der Diäten bleibt ſich jedoch in Abſicht auf alle Beamten ohne Ausnahme gleich. Daß aber hierunter auch das neuere Circular des hohen Königl. Juſtiz-Miniſterii v. 15. Mai 1820, wonach die Koſten in Unterſuchungen, welche von einem dem Königl. **Fisco** noch gehörigen, eingezogenen, vormals geiſtlichen Gute, als **Dominium** getragen werden ſollen, nur nach den Beſtimmungen liquidirt werden dürfen, welche in Anwendung kommen, wenn die Koſten aus dem öffentlichen Fond berichtigt werden müſſen, nichts abändert, ergibt ſich weiterhin durch dasjenige, was wegen der in Schleſien bereits in Anſehung der ſogenannten öffentlichen Delikte feſtſtehenden Principien angeführt wird.

Da auch ſelbſt die Criminal-Ordnung, wie gedacht, zugleich auf die beſondern Provinzialverfaſſungen verweiſt, ſo gehören, was Schleſien, von welcher Provinz hier vorzüglich die Rede ſein ſoll, betrifft:

I. über die Frage, **wer im Fall des Unvermögens eines Inquiſiten, die Criminal-Koſten zu übernehmen habe?** folgende Verordnungen hierher, als:

1) Das kaiſerl. Reſcript v. 8. April 1704, daß die Ober-Gerichtsherren die Criminalſpeſen bei unvermögenden Inquiſiten ſelbſt tragen ſollen (Arnoldſche Sammlung Thl. II. S. 161).

2) Das durch ſpätere Verordnungen näher declarirte kaiſerl. königl. Ober-Amts-Patent vom 25. Mai 1707 (Brachvogelſche Sammlung Thl. I. Nr. XLVII. S. 341), mittelſt welchem die Staats-Caſſe bereits die Koſten bei **Delictis publicis** übernahm, bei andern **Delictis** aber die generelle Verbindlichkeit der Gerichtsherren beſtätigte.

3) Das Ober-Amts-Patent v. 11. Juni 1707, welche **Delicta** für **publica** zu halten, und welchergeſtalt die daher zu liquidirenden Malefiz-Speſen **ex publico** bonificirt werden ſollen (Arnoldſche Sammlung I. S. 287).

4) Die kaiſerl. Joſephiniſche peinliche Hals-Gerichts-Ordnung vom 16. Juli 1707 Art. XXII. §. 2. (Suarez Samml. alt- u. neu-ſchleſ. Prov. Geſ. I. S. 225), faſt des nämlichen Inhalts.

5) Das Inquiſitor.-Reglement v. 13. Auguſt 1750 (ältere Kornſche Ed.-S. Bd. V. S. 471), §. 8., welches die **crimina publica** ebenfalls beſtimmt.

6) Das königl. Breslauiſche Kammer-Circular v. 3. Decbr. 1751 wegen der Inquiſitions-Koſten bei dem Unvermögen der Inquiſiten (ält. Kornſche Ed.-S. Bd. IV. S. 283).

7) Die General-Inſtruction für die Criminal-Collegia zu Breslau und Glogau, wegen Determination der Koſten in **delictis publicis d. d.** Breslau den 30. Mai 1756 (Suarez II. S. 818), ſammt der **Declaratoria** v. 9. Septbr. 1754 (ält. Kornſche Ed.-S. Bd. V. S. 648).

8) Das Miniſterial-Reſcr. v. 3. Septbr. 1756, wegen der Beſtreitung der Inquiſitions-Koſten in den Fällen, wo Inquiſiten unvermögend ſind.

9) Das Glogauiſche königl. Kammer-Circular v. 3. Febr. 1768, daß die Inquiſitions-Koſten wider Banqueroutiers als **Onera jurisdictionis** dem **Jurisdictionario** zur Laſt fallen.

10) Das Reſcr. des königl. Miniſterii zu Berlin v. 27. Juni 1771, wie es wegen der Koſten in Unterſuchung gegen Nicht-Eximirte zu halten ſei?

11) Die Inſtruction v. 1. April 1772 (ält. Kornſche Ed.-S. B. XIII. S. 209), §. 12. wie es wegen der Vagabonds zu halten ſei.

Hierzu kann man gewiſſermaßen auch rechnen:

12) Das Hof-Reſcr. v. 14. Jan. 1786 (in den Stengelſchen Auszügen aus den Verordnungen zur Ergänzung der Preuß. Prozeßordnung S. 32), wie es zu halten ſei, wenn der Inquiſit losgeſprochen wird.

Nach allen dieſen Verordnungen ſteht denn alſo auch in Schleſien mit Inbegriff der Grafſchaft Glatz provinziell die **Verbindlichkeit der Gerichtsherren zur Uebernahme der Criminal-Koſten im Fall des Unvermögens der Inquiſiten in** *subsidium* feſt. Es kommt daher bei dieſer Provinzialverfaſſung nur noch

II. darauf an,

in wiefern dabei der Gerichtsherr, welcher ſein Gerichtsamt nicht nur beſoldet, ſondern auch auf die Gerichtsgebühren angewieſen, und ſolche bei Civil-Gegenſtänden nach der vorangegangenen Auseinanderſetzung in ſeiner eigenen Sache zu bezahlen hat, davon wenigſtens in den hier vorausgeſetzten Criminalfällen befreit ſei, oder ob ſein Gerichtsamt auch hier und wie viel liquidiren können?

Bis ins Jahr 1815 gab es deßhalb keine allgemeine Synoſur in Schleſien. Die nach und nach daſelbſt angenommenen Principien wurden bloß in einzelnen Verordnungen aufbewahrt, von welchen zum Theil weiterhin eine mehrere Meldung geſchehen ſoll.

Mittelſt des hohen Reſcripts des Königl. Juſtiz=Miniſterii v. 26. Auguſt dieſes Jahres 1815 aber wurde (v. Kamptz Jahrb. f. d. Preuß. Geſ. Heft XII. S. 199 u. ſ. f.) den drei königl. ſchleſiſchen Oberlandesgerichten das unterm 10. Octbr. des vorangegangenen Jahres (wahrſcheinlich iſt das in den Jahrbüchern dabei angegebene Jahr 1815 ein Druckfehler) das erſte allgemeine nähere Regulativ wegen der Koſten in Unterſuchungs=Sachen, welche den königl. Caſſen, den Kämmereien und Gutsbeſitzern in Schleſien zur Laſt fallen, zugefertigt, um ſich darnach bei Feſtſetzung der Criminal=Koſten zu achten. In dieſem Regulative wird über die Frage: wem die Koſten einer ſolchen Unterſuchung gegen einen Unvermögenden, oder wenn der Angeſchuldigte von den Koſten frei geſprochen worden, zur Laſt fallen, lediglich auf die Vorſchriften der Preuß. allgemeinen Crimin.=Ordnung §. 623. u. ſ. f. und, was die ſogenannten **delicta publica** betrifft, auf die deßhalb für Schleſien gegebenen (oben ſpecificirten) Beſtimmungen Bezug genommen. Jene bereits ausgeſprochene provinzielle ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Gerichtsherren an ſich iſt daher durch dieſe Beziehungen beſtätigt.

Dies neue Geſetz macht nun dabei keinen Unterſchied, ob das inquirentiſche Gericht beſoldet ſei oder nicht. Vielmehr gaben jene Beziehungen auf die ſchon bis dahin beſtandenen oben angegebenen provinziellen Beſtimmungen es deutlich an die Hand, daß dies neue Regulativ auch auf beſoldete Inquirenten ſeine Anwendung finde. Denn bei jenen Beſtimmungen iſt beſonders immer von den königl. **Inquisitoribus publicis** die Rede, welche bekanntlich beſoldet ſind; und nach der Verordnung v. 3. Decbr. 1751 (ältere Kornſche Ed.=S. Bd. IV. S. 283) ſoll alles das, was für dieſe Inquirenten feſtgeſetzt iſt, auch von allen übrigen Inquiſitoren und namentlich von den Juſtitiarien der Dominien gelten. Um ſo mehr muß dies der Fall ſein, wenn dieſe Juſtitiarien ausdrücklich auf die Gerichtsgebühren mit angewieſen ſind. Auch iſt höheren Orts (man ſehe die Notification in dem Breslauiſchen Regierungs=Amtsblatte vom Jahre 1816 Stück XXIX. Nr. 210. vom 7. Novbr. d. a. nach) feſtgeſetzt worden, daß bei **Criminalibus** ſelbſt die ſubſidiariſch für die Unterſuchungskoſten verpflichteten Caſſen in Armenſachen, den beſoldeten **Physicis** und gerichtlichen Wundärzten, Diäten noch außer den baaren Auslagen zu zahlen haben. Was von genannten Officialen gilt, muß auch hierunter analogiſch von dem inquirentiſchen Gerichte gelten. Hieraus ergibt ſich zuvörderſt offenbar, daß für das letztere die Beſoldung kein Hinderniß ſein könne, Diäten liquidiren zu dürfen. Für die andern Rubriken ſprechen die übrigen Allegate das Wort.

Eine ganz andere Frage iſt es freilich, in wiefern unter den im gedachten Regulative als zahlungspflichtig bemerkten Dominien bloß von ſolchen, welche an andere als ihre eigene Gerichte zahlen ſollen, die Rede ſei? Allein das Regulativ macht nirgends eine ſolche Ausnahme, und wo das Geſetz nicht diſtinguirt, ſteht dies auch bekanntlich keinem Richter zu. Hat ſodann auch das bereits oben **sub A.** für die Verbindlichkeit der Dominien zur Zahlung der ihrem Gerichtsamte in dem Beſtallungs=Contracte einmal angewieſenen Gerichtsgebühren in ihren eigenen Civil=Rechtsſachen gezogene Reſultat nur einiges Gewicht, ſo muß dies auch in Criminal=Sachen um ſo mehr Anwendung finden, als angeführtermaßen überhaupt feſtſteht, daß ſelbſt beſoldete auf keine Sportuln ausdrücklich angewieſene Inquirenten alle jene Sätze liquidiren dürfen. Ueberhaupt möchte die in der vierten Beilage zu den Intelligenz=Blättern der Halleſchen juriſtiſchen Literatur=Zeitung für das Jahr 1801 **sub** Nr. VI. **Col.** 32. erzählte Entſcheidung eines (ſich wahrſcheinlich im Auslande ereigneten) ähnlichen Rechtsfalles hierher gehören, mittelſt welcher ein Gerichtsherr, der ſeinem Gerichtshalter zur Remuneration für die Gerichtsverwaltung alle **fructus jurisdictionis** überwieſen hatte, nach dem **Jure communi** für ſchuldig erkannt wurde, demſelben die Gebühren für die Unterſuchung gegen einen unvermögenden Dieb zu berichtigen. Nur Schade, daß die Gründe dieſes Erkenntniſſes nicht beigefügt ſind, und die Nachricht fehlt, ob der Streit in eine weitere Inſtanz gediehen, und wie in ſolcher entſchieden worden ſei.

Was nun die zu liquidirenden Sätze ſelbſt betrifft, ſo ſetzt das neue Regulativ von 1815 unter andern folgende hierher gehörige Sätze feſt, nämlich:

1) an Gebühren für die Annahme des Gefangenen zehn Groſchen, und eben ſo viel für die Loslaſſung, indem jedoch beides nur von den Gutsbeſitzern, und zwar nur da, wo dies zeither geſchah, berichtigt wird.

2) An Copialien für den Inquirenten einen Groſchen für den Bogen, vorſchriftsmäßig geſchrieben.

3) Vier Groſchen für jeden Termin für jeden zugezogenen Beiſitzer, und wenn die Stelle der Beiſitzer der Actuar vertritt, demſelben für jeden Termin acht Groſchen.

Zwar wird dabei vorausgeſetzt, daß der Actuar laut ſeiner Beſtallung einen Anſpruch auf die Scabinats=Gebühren machen kann. Dies dürfte dann wohl auch der Fall ſein, wenn er zugleich überhaupt auf Gerichtsgebühren in **Processualibus** angewieſen iſt.

4) An Diäten bei Reiſen für den Inquirenten zwei Thaler und für den Actuar einen Thaler.

5) An Urtelsgebühren zwei bis zehn Thaler, und wenn die Koſten von einer Kämmerei oder einem Gutsbeſitzer zu bezahlen ſind, in ſehr weitläuftigen und wichtigen Sachen, bis zwanzig Thaler (dies ſcheint jedoch nur für Obergerichte zu gelten).

6) An Beſtellungs-Gebühren, im Fall Kämmereien und Gutsbeſitzer zahlen, für jedes Urtel zwölf Groſchen.

7) Bei dem Transport des Verbrechers von einem Orte zum andern, dem Transportanten für die Meile vier Groſchen.

8) Für Emballirung der Acten zwei bis vier Groſchen, und beim Verbrauch von Wachstuch zur Packung mehrerer Volumen acht bis zwölf Groſchen.

9) Drei bis vier Groſchen für die Meile dem inſinuirenden Landboten.

Aber ſelbſt in dem unvermuthlichen Falle, daß gedachtes neueſtes Regulativ nur die ſchleſiſchen, dermalen beſſer wie ſonſt ſalarirten **Inquisitores publicos** angehe, es mithin wegen der Sätze der übrigen Inquirenten bei der Dispoſition in der neuen Criminal-Ordnung in den allgemeinen Anmerkungen zur Taxe d. 2. nach wie vor verbleiben müſſe, wornach vorzüglich die Provinzial-Verfaſſung berückſichtigt werden ſoll, gibt dieſe ebenfalls gewiſſe Beſtimmungen für den Fall an die Hand, wenn ein **Dominium in subsidium** die Criminal-Koſten für unvermögende Inquiſiten zu tragen hat. So beſtimmt

1) das bereits angeführte Inquiſitor.-Reglement von 1750, und die königl. Declaration v. 9. Septbr. 1754 zu dem Inquiſitor.-Reglement v. 13. Aug. 1750 ausdrücklich faſt eben dieſelben Gebühren für die beſoldeten **Inquisitores publicos**, wie jenes Regulativ, und daß dies alles wie gedacht auch auf die übrigen Inquirenten Anwendung finden ſolle. Ferner ſchreibt

2) die Notification der königl. Bresl. Ober-Amts-Regierung v. 29. Apr. 1800 (Vaters Ueberſicht des Gemein-Preußiſchen beſonders des Preuß.-Schleſiſchen Criminalweſens 2. Hälfte §. 272. S. 470) die Gebühren für die Urtel und deren Publikation vor. Hierher gehören auch

3) alle die übrigen oben angezogenen Provinzial-Verordnungen. Die zur Ueberſchrift der gegenwärtigen Abhandlung dienende Frage dürfte daher wohl nicht anders als verneinend zu beantworten ſein. Geſchrieben Breslau, den 20. Februar 1821.

C. Fr. W. A. Vater.

V.

Bemerkungen über einige Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts über Bankerut.

Es war eine nothwendige Folge der großen politiſchen Ereigniſſe des letzten Jahrzehnds, daß ſie auch in der Handelswelt mannichfaltige Veränderungen hervorbrachten. Die Veranlaſſungen zu großem Gewinn und Verluſt waren häufig, der Beſitzſtand veränderte ſich ſchneller, und der ſtete Wechſel der größten Begebenheiten verſchaffte oft den unſicherſten und verwegenſten Handels-Unternehmungen den glücklichſten Erfolg, und vereitelte eben ſo oft die dem Anſchein nach am beſten berechneten und ſicherſten kaufmänniſchen Speculationen. Die hierdurch veranlaßten Glücksumwälzungen lagen daher oft außer dem Bereiche der Klugheit und des Vorherſehungsvermögens, auch des vorſichtigſten Kaufmannes, und konnten ihm in dieſem Falle nicht zur Laſt gelegt werden. In andern Fällen trat eigene Verſchuldung des Kaufmanns, bald in höherem, bald in niederem Grade hierbei ein, und gab dem hierdurch entſtandenen Falliſſement den Charakter des ſtrafbaren Bankeruts. Es iſt Sache des Geſetzes, beide Fälle genau zu unterſcheiden, und die Kennzeichen und Merkmale des ſtrafbaren Bankeruts mit möglichſter Vollſtändigkeit anzugeben. Auf die in den Geſetzen hierüber enthaltenen Beſtimmungen wird die Aufmerkſamkeit jetzt vorzüglich hingeleitet. Unſer Allgemeines Landrecht iſt in geſetzlichen Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand vorzüglich reichhaltig. Die nähere Kenntniß und Erörterung derſelben, und die Prüfung, ob nicht in einigen Fällen eine noch größere Vollſtändigkeit möglich und nothwendig ſei, ſcheint daher nicht unwichtig zu ſein. Das Allgemeine Landrecht nimmt vier Klaſſen des ſtrafbaren Bankeruts an.

1) Den betrüglichen, nach **P. II.** Tit. 20. §. §. 1452 bis 1454. alsdann, wenn der Bankerutirer ſein Vermögen verheimlicht, um ſeine Gläubiger zu hintergehen, wenn er, in der Abſicht, ſich mit dem Schaden ſeiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen, zu zahlen, fälſchlich vorgegeben, oder durch Aufſtellung erdichteter Gläubiger, oder betrügliche Begünſtigung ſolcher, deren Forderungen ungegründet oder übertrieben ſind, oder (durch Betrug) die Kaſſe geſchmälert hat.

2) Den muthwilligen Bankerut, §. 1458, wenn der Bankerutirer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand ſich außer Zahlungsſtand geſetzt hat.

3) Den fahrläſſigen, §. 1466, wenn der Bankerutirer, nachdem ihm ſeine Inſufficienz bereits bekannt war, in der Hoffnung, ſeine Vermögensumſtände zu verbeſſern, mit Verheimlichung derſelben neue Schulden gemacht und dadurch den Verluſt ſeiner Gläubiger vergrößert, oder wenn er, bei der Unzulänglichkeit ſeines Vermögens, den Reſt deſſelben zu ſeinen eigenen oder der Seinigen Bedürfniſſen, obſchon ohne Verſchwendung, verzehrt, und hierdurch ſeinen Gläubigern entzogen hat; oder endlich, wenn er keine ordentliche Bücher geführt, oder alljährlich die Balance ſeines Vermögens zu ziehen unterlaſſen, und ſich hierdurch in Ungewißheit über die Lage ſeiner Umſtände erhalten hat.

Der Begriff des betrüglichen und fahrläſſigen Bankeruts iſt aus einfachen beſtimmten Thatſachen zuſammengeſetzt, und die Entſcheidung kann hiernach keinem Zweifel unterworfen ſein.

Dieſelbe Beſtimmtheit ließ ſich nicht in der Definition des muthwilligen Bankeruts erreichen, da der Begriff des übertriebenen Aufwandes erſt aus der Vergleichung deſſelben mit den Bedürfniſſen und Verhältniſſen des Bankerutirers hergenommen werden, und hierbei auf Zeit und Umſtände Rückſicht genommen werden muß. Auch lehrt die Erfahrung bei Bankerutir-Unterſuchungen, daß hierüber nicht ſelten die nach der beſten Ueberzeugung abgegebenen Depoſitionen vollkommen glaubwürdiger Zeugen einander widerſprechen, weil die Anſichten über dieſen Gegenſtand verſchieden ſind, und zu dieſer Verſchiedenheit vorzüglich die, großentheils auf einem Vorurtheil beruhende, Meinung verleitet, daß, um den Credit eines Kaufmannes zu vermehren oder zu befeſtigen, ein erhöhter Aufwand nothwendig ſei. Doch wird dieſe Verſchiedenheit in den Zeugenausſagen ſich nur in der Schlußfolge der Zeugen, aber nicht in den Thatſachen, worauf ſie dieſelbe gründen, vorfinden. Der aufmerkſame Richter wird daher um ſo mehr auf Ausmittelung dieſer ſeine Unterſuchung richten, und hiernach wird es leicht ſein, dieſe an ſich auf keinen verwickelten Thatſachen beruhende, keine beſondere Handelskenntniſſe erfordernde, Frage, ob der Bankerutirer ſich eines übertriebenen oder liederlichen Aufwandes ſchuldig gemacht habe, zu beantworten. Weſentlichere Nachtheile ſcheinen aus dem gänzlichen Mangel einer nähern Beſtimmung in der Definition des unbeſonnenen Bankeruts zu folgen.

Nach §. 1473. Tit. I. ſoll derjenige, welcher mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unſichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlſchlagung ſeine Gläubiger in Schaden und Verluſt geſetzt worden, als unbeſonnener Bankerutirer beſtraft werden.

Nach §. 1474 ſoll, ob ein ſolches Unternehmen für unbeſonnen zu achten, durch Sachverſtändige unterſucht werden.

Hierbei finden ſich mehrere Bedenken. — Unternehmungen, Speculationen, mehr oder minder gewagt, gehören zum Geſchäft des Kaufmanns, zum Weſen der Handlung. Wer ſein Geld dem Kaufmann gibt und ſich Zinſen bedingt, weiß es, und willigt ſtillſchweigend darin ein, daß der Kaufmann es nicht in ſeine Kaſſe verſchließen, nicht unbenutzt es auf das allerſicherſte bewahren, ſondern, daß er damit handeln, das heißt Geſchäfte unternehmen ſoll, bei welchen er Auslagen macht oder Verpflichtungen übernimmt, in der Hoffnung, nicht allein ſeine Auslagen erſtattet, ſondern auch einen mehr oder minder bedeutenden Gewinn zu erhalten.

Mit apodiktiſcher Gewißheit läßt ſich dies ſelten oder niemals vorausſehen, und hängt von einer Menge von Umſtänden ab, deren Erwägung und Berechnung auf Wahrſcheinlichkeit gegründet werden muß, wovon daher die Unſicherheit einer jeden Wahrſcheinlichkeits-Berechnung nicht getrennt werden kann. Wollte der Kaufmann in ängſtlicher Vorſicht zu weit gehen, ſo würde er in ſehr wenige Unternehmungen ſich einlaſſen, er würde ſehr wenig gewinnen können. Er würde daher bald in die Lage gerathen, ſeine Koſten nicht decken und die ihm creditirten Capitalien nicht verzinſen zu können. Zu weit gehende Vorſicht würde ihn mithin in die Lage bringen, wogegen ſie ihn bewahren ſoll. Wenn alſo der Kaufmann nicht allein wagen **darf**, ſondern wagen **muß**, wenn eine Speculation nicht deßhalb ſtrafbar wird, weil ſie gewagt iſt, wenn das ganze Handlungsgeſchäft aus einer Menge von dergleichen gewagten Unternehmungen beſteht, ſo kann nur durch den zu hohen Grad des Wagens der Handels-Speculation das verdammende Urtheil einer verwegenen oder unſichern Unternehmung zu Theil werden. Es iſt mithin nicht mehr die Handlung ſelbſt, ſondern eine Modification derſelben, oder eigentlich ein Verhältniß, deſſen Ueberſchreitung in Verbindung mit dem unglücklichen Erfolge, die die an ſich erlaubte, ja pflichtmäßige, Handlung zur ſtrafbaren umſchafft und den Thatbeſtand des unbeſonnenen Bankeruts feſtſtellt. Wo iſt aber hierbei die Grenzlinie, und wie ſchwer läßt ſich dieſelbe beſtimmen? Wenn der Geſetzgeber, wegen der Schwie-

rigkeit, dieſelbe anzugeben, ſie nicht einmal beiſpielsweiſe im Allgemeinen näher bezeichnen konnte, darf man glauben, daß der Sachverſtändige ſie in jedem anerkannten Falle, mit Sicherheit finden und richtig beſtimmen wird? Hier iſt von keiner Beantwortung einer Frage, welche eine einzelne Thatſache betrifft, die Rede, ſondern hier müſſen eine Menge von Fragen gegen einander abgewogen, und dann durch eine oft mühſame Schlußfolge ein Reſultat gezogen werden, von dem die Freiſprechung oder Verurtheilung abhängt. Denn aus der Bezeichnung der unglücklichen, das Falliſſement bewirkenden, Speculationen, als verwegen und unſicher, folgt zugleich die Verurtheilung des Cridarii als eines unbeſonnenen Bankerutirers, und das Amt des inquirirenden und des erkennenden Richters muß ſich alsdann lediglich auf die Ausmittelung und Würdigung der Entſchuldigungsgründe beſchränken. Freilich ſoll der Richter auch das Gutachten der Sachverſtändigen prüfen; allein kann man von dem Richter verlangen, daß er ſich auch die Handlungsbücher vorlegen laſſen, dieſe mit dem Gutachten vergleichen, und ſich hierdurch von der Richtigkeit der Angaben der einzelnen Behauptungen und Ausſprüche, aus welchen das Reſultat gezogen iſt, überzeugen ſoll? Kann ſelbſt dieſe Prüfung zureichen, wenn dem Richter nicht eine ganz genaue Kenntniß der dermaligen Handels-Conjuncturen und eine Menge örtlicher Verhältniſſe beiwohnt, welche nur der Kaufmann aus einem ununterbrochenen Handelsverkehr ſich erwerben kann? Und gerade auf eine genaue Kenntniß aller dieſer Umſtände, in ihrem Zuſammenhange, wird es weſentlich ankommen, wenn über die Zweckmäßigkeit oder die Unbeſonnenheit und Verwegenheit einer Handelsunternehmung gründlich geurtheilt werden ſoll. Die Prüfung des Richters wird ſich alſo in der Regel darauf beſchränken müſſen, ob in dem Gutachten des Sachverſtändigen grobe, in die Augen fallende, Verſtoße und Widerſprüche enthalten ſind, und im Weſentlichen Alles auf den Sachverſtändigen und deſſen Gutachten ankommen. Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes, der ſeiner Beurtheilung unterworfen wird, bei dem Intereſſe, welches er, beſonders in einem kleinern gemeinſchaftlichen Wirkungskreiſe mit dem Angeſchuldigten, bei der Entſcheidung nothwendig haben muß, und bei der Schwierigkeit einer, aus Erwägung einzelner Umſtände hervorgehenden, richtigen Anſicht, ſcheint es keinem Zweifel unterworfen zu ſein, daß die Anwendung keines Mittels vernachläſſigt werden darf, welches dem Sachverſtändigen bei ſeiner Prüfung zum Leitfaden dienen, ihn auf feſte Principien zurückführen, und ihn vor ganz willkürlichen Ausſprüchen in ſeinem Gutachten bewahren kann, und welches zugleich den Richter in ſeiner Entſcheidung minder abhängig von dem Urtheile des Sachverſtändigen macht.

Hierzu iſt eine nähere Beſtimmung des Begriffs des unbeſonnenen Bankeruts im Geſetz, wie ſolches bei den andern Gattungen des ſtrafbaren Bankeruts größtentheils wirklich geſchehen iſt, das erſte Erforderniß.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dieſe nähere Beſtimmung ſchwierig iſt. Um ſo nothwendiger iſt die Prüfung, ob ſie unmöglich, ob nicht wenigſtens, wie in den §. §. 1289 und 1299 Thl. II. Tit. 20. des A. L. R. bei Hazardſpielen geſchehen iſt, vom Geſetzgeber die Grundſätze angegeben werden können, von denen bei der Beurtheilung und Entſcheidung ausgegangen werden muß, und ob nicht beiſpielsweiſe Fälle angegeben werden können, in denen der unbeſonnene Bankerut unbedingt klar iſt.

Zum Erweiſe der Möglichkeit von dergleichen näheren ergänzenden geſetzlichen Beſtimmungen dürften folgende Beſtimmungen dienen.

Aus dem Weſen der Handlung und der kaufmänniſchen Geſchäfte ſelbſt werden dieſe Beſtimmungen hergenommen, und hierbei zuvörderſt auf das Maß der Geld- und der moraliſchen und intellektuellen Kräfte des Kaufmanns geſehen werden müſſen.

Man kann von jedem Kaufmann, welcher eine Handlung errichtet oder fortſetzt, verlangen, daß er hierbei einen vernünftigen Plan befolge und in Gemäßheit deſſen bei ſeinen Handels-Unternehmungen zuvörderſt prüfe, ob er ſie werde durchführen können, ob er das nöthige Capital, den erforderlichen Credit dazu, beſitze, ſo wie, ob er dieſen Geſchäften, nach ſeinen Kenntniſſen und Einſichten, gewachſen ſei. Die Erfahrung lehrt, daß gerade hierdurch eine große Zahl der unbeſonnenen Bankerutirer ihren Sturz verurſachen, indem ſie dieſe Prüfung entweder ganz unterlaſſen, oder das Reſultat derſelben nicht beachten. Sollte daher nicht als Grundſatz angenommen werden können, daß denjenigen Kaufmann, welcher ſich in Handlungs-Unternehmungen einläßt, von welchen er vorausſehen kann, daß hierzu ſein Vermögen, ſein Credit, ſeine Kenntniſſe nicht zureichen, der Vorwurf des unbeſonnenen Bankeruts treffe?

Außer dieſem Falle, ſcheitert eine übrigens ſolide, mit den gehörigen Kenntniſſen u. Geldkräften unternommene, Speculation ſehr oft durch die Verabſäumung der dabei nöthigen Vorſichtsmaßregeln. Zu dieſen Unterlaſſungen gehört: verſäumte Aſſecuranz, verſäumte Sorgfalt bei dem Verderben ausgeſetzter Waaren, verſäumte Vorſicht gegen Diebſtahl und Betrug, wozu beſonders Mangel an Aufſicht über Handlungs-Gehülfen u. Handlungs-Arbeiter aller Art gerechnet werden muß. Welches auch die Motive ſein

mögen, welche den Kaufmann zu dieſer Art von Sorgloſigkeiten verleiten, ſo kann doch darüber kein Zweifel ſtattfinden, daß ſie ihm nicht nachgeſehen werden dürfen.

Wenn derjenige, welcher dem Kaufmann ſein Geld anvertraut, gleich darin willigt, daß er damit im Handel wage, ſo fordert er dagegen mit Recht von ihm, daß er diejenigen Mittel zur Abwendung der Gefahr, und um den guten Erfolg zu ſichern, anwendet, welche ſich in ſeinen Händen befinden. Die ſorgfältige Anwendung aller dieſer Mittel gehört zu derjenigen Aufmerkſamkeit und Anſtrengung, wozu der Kaufmann, als ſolcher, verpflichtet iſt, und je weniger man ihn im Handel ſelbſt beſchränken darf, um deſto ſtrengere Forderungen kann man in dieſer Hinſicht an ihn machen, und um deſto weniger darf man ihn, wenn er durch dieſe Verabſäumung der nöthigen Vorſichtsmaßregeln fallirt, von dem Vorwurf des unbeſonnenen Bankeruts freiſprechen. Es ſcheint bei dem erſten Anblick, als ob dies in das Gebiet des fahrläſſigen Bankeruts gehöre. Allein das A. L. R. nimmt nur gewiſſe, genau beſtimmte Arten der Fahrläſſigkeit, wozu die vorbemerkten Verabſäumungen und Sorgloſigkeiten nicht gehören, in die Definition deſſelben auf (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 1466 — 68.), und weicht hier einigermaßen vom Sprachgebrauch ab. Auch greifen in der That die Begriffe des fahrläſſigen und des unbeſonnenen Bankeruts ſehr nahe in einander, da der Mangel einer richtigen Ueberlegung, welcher bei einer jeden verwegenen und unſichern Unternehmung zum Grunde liegt, eine Fahrläſſigkeit in ſich ſchließt. Man würde daher entweder die Definition des A. L. R. vom fahrläſſigen Bankerut erweitern müſſen, oder man muß dieſe Arten der verſäumten pflichtmäßigen Vorſicht zum unbeſonnenen Bankerut rechnen, welches ſich um ſo eher rechtfertigen läßt, da auch hierbei auf eine thörichte Art gewagt wird, und hierdurch die an ſich überlegte Speculation zur verwegenen, unſichern, unbeſonnenen Unternehmung wird. Sollte daher nicht auch der Fall, wenn durch dieſe Verabſäumung der nöthigen und nützlichen Vorſichtsmaßregeln von Seiten des Kaufmanns, die Handels-Speculationen deſſelben verunglückt ſind, und der Bankerut herbeigeführt worden iſt, als eine Species des unbeſonnenen Bankeruts im Geſetz bezeichnet werden dürfen?

Ferner. Die Grundlage, worauf ſich alle Unternehmungen eines Kaufmanns ſtützen, ſind ſein Capital und ſein Credit. Letzterer muß dem Kaufmann noch theurer als erſteres ſein. Er beſteht nicht allein darin, daß ihm die nöthigen Geldkräfte, ſondern auch vorzüglich diejenigen moraliſchen Eigenſchaften, — ſo wie die Verſtandeskräfte zugetraut werden, welche dem Kaufmann vorzüglich Vertrauen zu erwerben im Stande ſind. Hierzu gehören vorzüglich: Einſicht, Rechtlichkeit, Feſtigkeit und Mäßigung. Geldſummen darf der Kaufmann, ſeinen guten kaufmänniſchen Ruf, niemals wagen. Er darf ſich niemals in Unterhandlungen einlaſſen, wodurch dieſer geſchmälert, ja nur in Gefahr geſetzt werden kann, da er weiß, daß er verlorne Capitalien eher wieder erwerben, als ſeinen verlornen Credit wieder herſtellen kann. Nun gibt es aber Gattungen des Handels, welche den Credit des Kaufmanns zerſtören, indem ſie das Vertrauen zu den vorbemerkten moraliſchen Eigenſchaften deſſelben mindern oder aufheben. Hierzu gehört jeder Handel, welchen die Landesgeſetze verbieten: der Schleichhandel. Bei ihm entſteht die Gefahr und der Nachtheil für den Kaufmann, nicht ſowohl durch die Art wie, ſondern daraus, daß dieſer Handel überhaupt von ihm getrieben wird. Dieſe Handels-Geſchäfte kann man daher, ihrer Gattung nach, zu den unbedingt verwegenen Unternehmungen rechnen, und als ſolche im Geſetz bezeichnen. Sie verdienen auch dieſen Namen um ſo eher, da, abgeſehen von den ſichern Nachtheilen für den Credit, auch die Gefahr zu verlieren bei dieſen Gattungen des Handels in der Regel am größten iſt. Nicht allein, daß die gewöhnlichen Gefahren des Handels bei ihm, und in erhöhtem Maße ſtattfinden, ſo drohen ihm anderweitige, nur dieſen Handelsgattungen eigenthümliche, Gefahren, welche durch Confiscation, Strafe und desgleichen entſtehen, ſich hierbei weder vorausſehen, noch immer verhüten laſſen, und deren Entfernung die Anwendung der ſchlechteſten Mittel vorausſetzt.

Wenn aber aus der Gattung des Handelsgeſchäfts dieſer Vorwurf nicht hergeleitet werden kann, und die Unternehmung bloß deßhalb unſicher und verwegen genannt werden muß, weil in an ſich erlaubten Handelsgeſchäften zu viel gewagt worden, ſo iſt freilich eine allgemeine erſchöpfende geſetzliche Beſtimmung nicht möglich.

Wer könnte wohl dies zu viel im Allgemeinen beſtimmen, oder es auf eine Quantität oder eine beſtimmte Summe reduciren?

Wie ließe ſich wohl bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Handelsgeſchäfte und Handelsereigniſſe genau die Grenze beſtimmen, wie weit der Kaufmann in ſeinen Unternehmungen gehen, wie viel er wagen ſoll? Ihn darauf beſchränken wollen, nie mehr zu wagen, als ſein eigenes Capital beträgt, heißt die Natur des Handels verkennen. Es liegt in dem Weſen mehrerer Handlungsarten, daß ſie nur durch Anwendung bedeutender Geldſummen betrieben und einträglich werden können. Zu dieſem Betriebe muß der Kaufmann nicht nur ſein eigenes, ſondern auch das ihm anvertraute, Capital nutzen,

und jemehr der Kaufmann ſeine ſämmtlichen Geldkräfte zweckmäßig, und mit der gehörigen Vorſicht, benutzt, um deſto blühender kann ſein Geſchäft, und deſto größer ſein Gewinn ſein. Auf dieſe Zweckmäßigkeit und Vorſicht kommt mithin bei weitem mehr, als auf die Größe der Summen, an. Zu dieſer Vorſicht gehört eine ſorgfältige, von Leichtſinn entfernte, Berechnung, nicht bloß des zu erwartenden Gewinnes, ſondern der möglichen und wahrſcheinlichen Gefahren oder Verluſte vor jeder Unternehmung, ferner eine vernünftige Mäßigung, mit Rückſicht auf die Mittel und die Gefahr. Je geringer das dem Kaufmann eigenthümlich zugehörige Capital iſt, deſto geringere Summen werden von ihm auf einmal gewagt werden, und um ſo ſtrenger wird man bei dieſer Forderung an ihn ſein dürfen, je größer und wahrſcheinlicher die bei dieſen einzelnen Unternehmungen zu beſorgende Gefahr iſt. Allerdings muß hierbei auf die individuellen ausgezeichneten Geiſteskräfte des Kaufmannes, womit er durch vorzügliche Gewandtheit, mehr wie ein anderer, Unfällen vorbeugen oder ſie wieder gut machen kann, Rückſicht genommen werden, doch nie ſo ſehr, daß er von der Pflicht, oben bemerkte allgemeine Regeln zu beobachten, entbunden werden kann.

Es liegt nicht in den Anſprüchen und den Kräften dieſes Aufſatzes, der Geſetzgebung durch allgemein erſchöpfende Geſetzesvorſchläge vorzugreifen und er begnügt ſich, dieſe Anſichten einer höhern Prüfung zu unterwerfen.

Auch dürften noch nähere Beſtimmungen im Criminal-Geſetze, durch eine Abänderung des bisherigen Verfahrens im Criminal-Prozeß bei Bankerutir-Unterſuchungen vielleicht entbehrlich werden.

Das bisherige Verfahren im Bankerutir-Prozeß beſchränkte ſich in der Regel darauf, den Denunziaten über die Urſachen der ſich aus dem Inventario ergebenden, Inſuffizienz zu vernehmen, alsdann die in Beſchlag genommenen Handlungsbücher mit den Acten den Sachverſtändigen zum Gutachten zu übergeben, hierauf den Sachverſtändigen über die etwa noch auszumittelnden Punkte, ſo wie über ſeine Ausſtellungen gegen das Gutachten zu vernehmen, endlich die erforderlichen Zeugenvernehmungen-Confrontationen ꝛc. zu veranlaſſen, zuletzt den Defenſionspunkt zu berichtigen und Acta zum Spruch vorzulegen.

Es dürfte zweckmäßiger ſein, nach der erſten ſummariſchen Vernehmung des Denunziaten, von demſelben eine, von ihm ſelbſt aufgeſetzte, ſchriftliche Geſchichts-Erzählung ſeines ganzen kaufmänniſchen Lebens und Wirkens zu erfordern. Hier würde der Denunziat angeben müſſen, nach welchem Plane und mit welchen Capitalien er ſeine Handlung angefangen, was er jährlich verdient, was er ausgegeben und was er verloren hat, wann eher ſein Defizit entſtanden, und wodurch daſſelbe herbeigeführt worden iſt. Hierbei würde der Denunziat, in ſo fern er behauptet, daß er an dem entſtandenen Defizit unſchuldig ſei, bei einer jeden der verunglückten Unternehmungen, welche die Inſuffizienz herbeigeführt haben, beſtimmt angeben müſſen, nach welchen kaufmänniſchen Prinzipien er dieſelben unternommen, welche Vorſichtsmaßregeln er dabei angewandt, und wie deſſen ungeachtet der unglückliche Erfolg ohne ſein Verſchulden entſtanden ſei. Zur Anfertigung dieſer ausführlichen Deduction ſeines Handelsverfahrens würde dem Denunziaten allerdings die Einſicht ſeiner Bücher verſtattet, und hierbei bloß die Vorſichtsmaßregeln angewandt werden müſſen, wodurch einer Verfälſchung der Bücher vorgebeugt werden kann. Erſt nach Eingang dieſer Art von Curriculum vitae würden mit dieſem die Acten und die Handlungsbücher dem Sachverſtändigen zum Gutachten zuzufertigen ſein. Das Geſchäft des Sachverſtändigen würde nun darin beſtehen, die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Angaben des Denunziaten mit den Büchern zu vergleichen und nach ihnen zu prüfen. Hierdurch kommt nunmehr der Sachverſtändige in die Lage, wohin er eigentlich gehört, wonach er bloß Thatſachen zu prüfen und zu beantworten hat. Bleiben nach dieſer Operation noch Zweifel oder Dunkelheiten übrig, ſo müſſen dieſe durch eine Confrontation oder Zeugenvernehmung ins Licht geſetzt, dann der Defenſionspunkt berichtigt, und nun wird es dem Richter leicht werden, aus den Datis, welche ihm die Vernehmung des Inquiſiten, deſſen eigenes Raiſonnement, das Gutachten der Sachverſtändigen, ſo wie die erfolgte Beweisaufnahme, an die Hand geben, ſelbſtſtändig zu beſtimmen und zu entſcheiden, ob ein ſtrafbarer Bankerut vorhanden ſei, und zu welcher Gattung derſelbe gehöre. Dies Verfahren wird auch die Schwierigkeiten heben, welche ſich beſonders bei der Ausmittelung und Entſcheidung des unbeſonnenen Bankeruts dem Richter bisher entgegen ſtellten; vorzüglich wenn zugleich, nach den eben angeführten Grundſätzen, der Begriff des unbeſonnenen Bankeruts im Geſetz näher beſtimmt ſein wird.

Es bleiben nur noch einige Bemerkungen über die Strafe des unbeſonnenen Bankeruts hinzuzufügen übrig.

Nur durch den unglücklichen Erfolg wird bei ihm die Handlung ſtrafbar. Dieſelbe verwegene und unſichere Unternehmung, welche, wenn ſie durch ein ſeltenes Zuſammen-

treffen glücklicher Umſtände einſchlägt, den Kaufmann in Wohlſtand oder Reichthum verſetzt, und jede richterliche Cognition ausſchließt, zieht, wenn ſie mißglückt, Unterſuchung und Strafe nach ſich. Auch iſt bei dem unbeſonnenen Bankerut, in der Regel, mehr Culpa als Dolus vorhanden, es wird bei demſelben mehr die unterlaſſene pflichtmäßige Anwendung der Seelenkräfte, als böſer Wille beſtraft, und das Vergehen beſteht nicht ſowohl in der Abſicht, Andern zu ſchaden, als in der Gleichgültigkeit gegen den möglichen Verluſt Anderer, welche aus Leichtſinn oder Leidenſchaft entſteht; und da ſie einen Mißbrauch des in den Kaufmann geſetzten Vertrauens in ſich ſchließt, allerdings ſtrafbar iſt, woraus aber in der Regel ein niederer Grad der Verſchuldung als bei den übrigen Arten des ſtrafbaren Bankeruts hervorgehen wird.

Aus dieſen Gründen beſtimmt auch das A. L. R. auf den unbeſonnenen Bankerut eine geringere Strafe als auf die andern Arten des ſtrafbaren Bankeruts, indem es für den unbeſonnenen Bankerut nach **P. II.** Tit. 20. §. 1475. außer dem Verluſte der kaufmänniſchen Rechte eine nur von 6 Monat bis zu zwei Jahren zu arbitrirende Gefängnißſtrafe feſtſetzt.

Allein deſſen ungeachtet iſt die unbedingt feſtgeſetzte Strafe des Verluſtes der kaufmänniſchen Rechte, in einzelnen Fällen des unbeſonnenen Bankeruts, oft ſehr hart, weil ſie dem Inculpaten auch nach ausgeſtandener Strafzeit ſeinen Nahrungsſtand nimmt. Sie hat überdies für den Gläubiger das Nachtheilige, daß ſie dieſem, welchem nach dem Verluſte ſeines Capitals nur noch die Hoffnung übrig bleibt, welche ihm die Kräfte und der gute Wille des Schuldners gewähren können, auch dieſe letzte Hoffnung raubt. Dieſem Nachtheile könnte die Geſetzgebung vielleicht vorbeugen, wenn ſie von der gewöhnlichen Art der Strafen im vorliegenden Falle abwiche, und ſtatt die Kräfte, die Mittel, den Muth des Inculpaten zu lähmen, ihn vielmehr in die Nothwendigkeit ſetzte, durch verdoppelte Anſtrengung den Schaden ſeiner Gläubiger ganz oder zum Theil zu erſetzen; wenn ſie ihm zwar die Fortſetzung ſeines Handels erlaubte, aber ihn hierbei der ſpeciellen Aufſicht ſeiner Gläubiger, oder einiger aus denſelben gewählten Curatoren, ſo wie eines unintereſſirten Mitgliedes der Handels-Corporation des Ortes unterwürfe, ihn auf eine geringe, nur zu ſeinen und der Seinigen nothwendigen Bedürfniſſen zureichende, Competenz beſchränkte, und es von dem Reſultate ſeines Fleißes und ſeiner Anſtrengung, nach einem zu beſtimmenden Zeitraume dieſer Art von Dienſtbarkeit, abhängig machte, ob und welche Gefängnißſtrafe eintreten, ſo wie, ob annoch auf den Verluſt der kaufmänniſchen Rechte gegen den Inculpaten erkannt werden ſolle. Die Gefahr, daß bei erneuerter Erlaubniß zum Handel, das Publikum zum zweiten Male einem unbeſonnenen Bankerut deſſelben Bankerutirers ausgeſetzt werden könne, iſt nur ſcheinbar, denn von demjenigen, welcher oben erwähnte Probe beſtanden hat, und in derſelben geläutert worden iſt, kann man mit Grunde erwarten, daß er mit größerer Vorſicht als jeder andere Kaufmann zu Werke gehen wird. Dagegen ſcheint das in Vorſchlag gebrachte neue Verfahren bei der Beſtrafung die reellen Vortheile zu gewähren, daß der Zweck der Strafe erreicht, zugleich der Inculpat dem Staate und ſeiner Familie in ſeiner Gewerbthätigkeit erhalten, und endlich für das Beſte der Gläubiger möglichſt geſorgt wird.

Zunächſt würde dies Verfahren bei dem unbeſonnenen Bankerut angemeſſen ſein, doch auch mit den nöthigen Modificationen auf den fahrläſſigen und muthwilligen, jedoch niemals auf den betrüglichen Bankerut Anwendung finden, da dieſer das Vertrauen gänzlich ausſchließt, welches dazu erfordert wird, wenn der Zweck der in Vorſchlag gebrachten Art der Beſtrafung erreicht werden ſoll. A.

VI.

Bemerkungen über den Thatbeſtand und den Verſuch des Hochverraths.

Inhalts-Ueberſicht.

I. Begriff des Hochverraths.
- A. Nach ſeinem Weſen (§. 1.).
- B. Nach Geſetzen (§. 2.).
- C. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten (§. 3.).
- D. Bemerkungen (§. 4.).

II. Wie wird das Verbrechen des Hochverraths begangen?
- A. Im Allgemeinen:
  - a. durch bloße Abſicht allein wird vor dem äußern Richter kein Hochverrath begangen (§. 5.);

b. die wirkliche Erreichung des hochverrätheriſchen Zweckes iſt aber zum Thatbeſtande des Hochverraths nicht erforderlich (§. 6.);
c. der Hochverrath wird durch jede, auf Umſturz der Staatsverfaſſung gerichtete, rechtswidrige Handlungen begangen:
α) nach dem Begriff des Hochverraths (§. 7.),
β) nach den Geſetzen (§. 8.),
γ) nach der Meinung der Rechtsgelehrten (§. 9.).
d. Natur der Handlungen, durch welche der Hochverrath begangen wird (§. 10.).
B. Handlungen, durch welche das Verbrechen des Hochverraths begangen wird.
a. Vereine (§. 11.).
b. Factionen und formloſe Verbindungen (§. 12.).
c. Aufwiegelung (§. 13.).
d. Unterſtützung hochverrätheriſcher Abſichten (§. 14.).
III. Bemerkungen über den Verſuch des Hochverraths (§. 15. und 16.).

Vorbemerkung.

Der zweite Abſchnitt der Jahrbücher iſt mit beſtimmt, einzelne Bemerkungen und Unterſuchungen, welche Geſchäftsmänner im Laufe ihrer Berufsgeſchäfte über intereſſante Gegenſtände der Rechtswiſſenſchaft zu machen veranlaßt würden, aufzunehmen und dadurch andern Geſchäftsmännern die Bearbeitung eben dieſer Gegenſtände zu erleichtern. Der Verfaſſer der vorliegenden Bemerkungen iſt mehrmals mit rechtlichen Erörterungen der, gegen den Staat und inſonderheit gegen die Staatsverfaſſung begangenen, Verbrechen beſchäftigt geweſen und dadurch veranlaßt worden, auf die, darüber vorhandenen, Geſetzgebungen und Schriften zurückzugehen. Er glaubt, einige Fragmente der, dabei niedergeſchriebenen, Bemerkungen hier um ſo mehr mittheilen zu dürfen, als die Materialien, aus welchen er ſchöpfte, vielleicht nicht jedem, der dieſen Gegenſtand zu bearbeiten hat, ohne bedeutenden Zeitaufwand vorliegen möchten. Dies iſt der Geſichtspunkt, aus welchem dieſe Bemerkungen und inſonderheit die darin enthaltene Literatur, ſo wie die wörtliche Anführung des Inhalts der Geſetze und der ausgezeichnetern Schriften, anzuſehen iſt.

I. Begriff des Hochverraths.

§. 1. A. Nach ſeinem Weſen.

Wenn Anhänglichkeit und Treue für den Staat und deſſen Oberhaupt und Verfaſſung, wenn Vaterlandsliebe und Patriotismus die ſchönſte und erſte Bürgertugend iſt, ſo iſt unter allen Verbrechen des Bürgers Hochverrath das ſchwerſte: denn dies Verbrechen iſt der grellſte Gegenſatz jener Tugenden, wie gewöhnlich dieſe auch im Munde derjenigen ſich befinden, die mit jenem ſich beſchäftigen (1). Wenn unter allen verbrecheriſchen Handlungen, deren der Bürger gegen den Staat ſich ſchuldig machen kann, unſtreitig diejenige die gefährlichſte und ſchwärzeſte iſt, welche auf die Auflöſung und Vernichtung des Staats und ſeiner weſentlichſten Eigenſchaften, mithin auf die ſeines Regenten und ſeiner Verfaſſung, gerichtet iſt, ſo ſteht unter allen Staatsverbrechen der Hochverrath mit Recht oben an. In mehreren Beziehungen gebührt ihm dieſe Stelle. In Rückſicht auf die Immoralität und Verworfenheit des Handelnden iſt dies Verbrechen mit dem höchſten Grade der ſchwerſten Verletzung der erſten Bürgerpflicht verbunden, mit dem, bis auf Vernichtung des Staats und der Staatsverfaſſung geſtiegenen, Bruch der Unterthanen- und Bürgerpflicht und der Bürgertreue; Verletzung, die um ſo ſtrafbarer iſt, als gerade dies Verbrechen nicht anders, als vorſätzlich begangen und daher durch die Milderungsgründe der menſchlichen Schwachheit nur höchſt ſelten entſchuldigt werden kann (2). Allein auch in Rückſicht auf die, daraus für den Staat und deſſen Bürger entſtehenden, Nachtheile, mithin auf die Gefährlichkeit des Verbrechens (3), ſteht der Hochverrath nicht bloß unter allen Staatsverbrechen, ſondern überhaupt unter allen Verbrechen oben an. Mit Recht bezeichnen daher Sprache (4) und Geſetze den Hochverräther als einen beſonders gefährlichen Feind des Staats und als den Verräther an demjenigen, was dem Bürger das Heiligſte und Höchſte iſt.

„Die, auf Vernichtung der, dem Daſein des Staats, dem er unterworfen iſt, nothwendigen, Bedingungen und Einrichtungen rechtswidrig gerichtete, Handlung eines Staatsbürgers iſt Hochverrath".

Da die, zum Daſein des Staats nothwendigen, Bedingungen theils die Vereinigung der Staatsglieder unter dem Regenten, theils die Unterwerfung unter dem letztern und theils die Bedingungen dieſer Unterwerfung und die Staatsverfaſſung ſind, ſo kann

ſowohl an der gemeinſchaftlichen Vereinigung der Unterthanen, als an der Unterwerfung derſelben unter einem Oberhaupte und an dem letztern, als endlich, von beiden abgeſehen, an der Verfaſſung Hochverrath begangen werden.

Wenn gleich die, den Hochverrath betreffenden, Vorſchriften ohne Rückſicht, an welcher von jeden Grundbedingungen der Staats-Exiſtenz er verübt worden, weſentlich übereinſtimmen, ſo beziehen die vorliegenden Bemerkungen ſich doch hauptſächlich auf den Hochverrath an der Staatsverfaſſung.

Nach der beſondern Verfaſſung Deutſchlands kann von den Unterthanen der verſchiedenen deutſchen Staaten ſowohl an dem einzelnen Staate, dem ſie unterworfen ſind, als an dem geſammten Deutſchland und deſſen Verfaſſung Hochverrath, mithin ſowohl ein Landes-Hochverrath, als, ehedem ein Reichs-Hochverrath (5), nachher ein Hochverrath am Rheinbunde (6), gegenwärtig aber ein Hochverrath am deutſchen Bunde (7) begangen werden.

(1) *Vattel* droit des gens Liv. I. ch. XI. §. 123. Si tout homme est obligé d'aimer sincèrement sa patrie et d'en procurer le bonheur autant qu'il dépend de lui, c'est un crime honteux et détestable, de nuire à cette même patrie. Celui qui s'en rend coupable, viole ses engagemens les plus sacrés et tombe dans une lâche ingratitude, il se déshonore par la plus noire perfidie, puisqu'il abuse de la confiance de ses concitoyens et traite en ennemis ceux, qui étoient fondés, à n'attendre de lui que des sécours et des services.

(2) *Tiber. Decianus* Tractatus criminalis (Francof. 1613. fol.). Tom. I. lib. 7. cap. 37. Nr. 48. arguitur etiam ex eo gravitas, quia cetera delicta possunt casu plerumque committi atque impetu, hoc autem vix potest sine proposito atque machinatione fieri et delicta, quae ex proposito fiunt, graviora procul dubio sunt, quam quae impetu vel casu.

(3) *Joann. Sam. Frid. Böhmer* obs. ad Carpzovii Practicam rerum crimin. P. 1. qu. 41. obs. 9. Equidem qui factionem scelestam in vitam principis ineunt vel formam regiminis, ex qua vinculum civitatis pendet, evertere novaque moliendo, omnes ac singulos in sortem periculo plenissimam, vitam, bona, fortunamque amittendi, conjiciunt, in ea causa sunt, ut ad summum criminis gradum pervenerint, tali quippe facto infames, quod nullo prorsus obtentu justificari potest.

(4) L. 234. D. de verbor. signif. quos nos hostes appellamus, eos veteres perduelles appellabant, per eam adjectionem indicantes, cum quibus bellum esset. *Andr. Alciati* libri de verborum significatione (Lugd. Bat. 1535.) S. 258. merito igitur hostes publicos inimicos significant, quos veteres, quia cum illis duellum, id est bellum, esset, perduelliones appellabant; ea enim dictione hi solum indicantur, adversus quos jus belli est. *Nicol. Hier. Gundling* singularia ad legem Juliam Majestatis atque de silentio in hoc crimine (Francof. et Lips 1737.). Cap. I. §. 4. Id magis certum, hostilia molientes nomen perduellium tulisse et perduelles olim omnes fuisse appellatos, qui nunc appellantur hostes: veteres namque duellum dixere pro bello, duellis pro bellis et per anget significationem: quod praeter alios in juris civilis amoenitatibus observavit *Aegidius Menagius* p. 322. simulque e Charisio grammatico antiquis perduellem valde hostem sonare ostendit. Jam cum illi qui publicae rei exitum inferre conantur, omnium acerrimi videantur hostes, evenit tandem, ut hi κατ' ἐξοχην dicerentur perduelles ac perduellis de atrocissimo majestatis crimine praedicaretur. *Quinctilianus* instit. orat. Lib. I. c. IV. (§. 44.): nec non eadem fecit ex duello bellum, unde duellios quidam dicere bellios ausi. *Cicero* in *Brut.* c. 45.: nam ut duellum bellum, et duis bis, sit Duellium eum qui Poenos classe devicit, Bellium nominaverunt, cum superiores appellati essent semper Duellii. *Varro* de lingua latina Lib. 6. primo dictum fuit duellum postea perduellium i. e. perfectum bellum. *Festus Isidor* origines Lib. 18. c. 1. S. 1266. *Joan. van Beuker* diss. de crimine laesae majest. (Franecker. 1729. 4.) (auch in novo thesauro dissert. Belgic. Vol. II. Nr. II.) §. 2.: Perduellio et perduellis a duello originem habet; duellum autem est bellum ita dictum, quod duabus partibus de victoria contendentibus dimicatur. Perduellis is dicitur, qui pertinaciter retinet bellum. §. 4. postea perduellionis et perduellis voces eis adhaesere, qui hostilia adversus patriam moliuntur. Daher l. 11.

D. ad leg. Jul. Majest.: qui perduellionis reus est, hostili animo adversus remp. vel principem animatus est.

(5) Quiſtorp, „Peinliches Recht" §. 150. Feuerbach, „Lehrbuch des peinlichen Rechts" (Gießen 1801.) §. 197. Grolmann, „Grundſätze der Criminal-Rechts-wiſſenſchaft" (zweite Auflage, Gießen 1805.) §. 331.

(6) Salchow, „Lehrbuch des peinlichen Rechts" (Leipzig 1817.) §. 404.: „in Hinſicht der zum rheiniſchen Bunde gehörenden Länder findet auch noch jetzt das doppelte Verhältniß ſtatt, daß hier von den Bürgern eines Landes, welches in die rheiniſche Bundesacte mit begriffen iſt, ein Hochverrath an dem Staate, von welchem er Bürger iſt, und an dem rheiniſchen Bunde, durch bezweckte Vernichtung deſſelben, begangen werden kann". Ob Hochverrath und Majeſtätsverbrechen gegen die Alliirten des Landesherrn begangen werden könne? unverſucht *Prosp. Farinacius* in der „praxis et theoria criminalis" (Francof. 1597 fol.) P. V. Lib. IV. Tit. 139. 112. insp. 1. Nr. 47. ff., und ob gegen den Ober-Lehnsherrn des Landesherrn? derſelbe insp. 6. Nr. 260.

(7) „Bundesſchlüſſe v. 20. Sept. 1819 und inſonderheit Bundesſchluß wegen Errichtung der Central-Unterſuchungs-Commiſſion v. 20. Sept. 1819, Art. 2., und wegen der Druckſchriften" §. 6. Königl. Preuß. Cenſur-Edict v. 18. Oct. 1819. §. 2.

§. 2. B. Nach Geſetzen.

Hiermit ſtimmt ſowohl das römiſche Recht (1) und das gemeine deutſche Criminalrecht (2), als aus neuern Geſetzgebungen die preußiſche (3), öſterreichiſche (4), franzöſiſche (5), baierſche (6) und würtembergiſche (7) überein.

(1) §. 3. „J. de publicis judiciis": qui contra imperatorem vel remp. aliquid moliti sunt. L. 1. §. 1. „D. ad Juliam: Majestatis": crimen illud est, quod adversus populum romanum, vel adversus securitatem ejus committitur, quo is tenetur, cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo obsides injussu principis interciderent, quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint conveniantve adversus rempublicam locive occupentur vel templa, quove coetus conventusve fiat hominesve ad seditionem convocentur: cujusve opera, consilio dolo malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi romani quive imperium potestatemve habet, occidatur, quove quis contra rempublicam arma ferat, quive hostibus populi romani nuncium literasve miserit signumve dederit, feceritve dolo malo, quo hostes populi romani consilio jubentur adversus rempublicam, quive milites sollicitaverit concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rempublicum fiat. l. 4. pr. ibid. cujusque dolo malo jure jurando quis adactus est, quo adversus remp. faciat, — l. 4. D. ibidem: plane non quisque legis Juliae Majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus. L. 5. pr. C. ad leg. Juliam Majestatis: Quisque cum militibus vel privatis vel barbaris scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit, de nece etiam virorum illustrium, qui consiliis vel consistorio nosto intersunt, senatorum etiam (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cujuslibet postremo qui nobis militat, cogitaverit (eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerunt), ipse quidem, utpote majestatis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis. §. 6. Id, quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus, consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus. §. 7. Sane, si quis in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, initam prodiderit factionem et praemio et honore a nobis donabitur. Is vero qui usus fuerit factione, si vel sero (incognita tamen adhuc) consiliorum arcana patefecerit: absolutione tantum ac venia dignus habebitur. l. 6. C. ibid. Majestatis rei etiam post mortem tenentur — nam ex eo tempore, quo hanc cogitationem subiit, propter cogitationem dignus est poena. Ueber die ältere römiſche Geſetzgebung vergl. beſonders: *Nicol. Hier. Gundling*, „singularia ad legem majestatis itemque de silentio in hoc crimine" (Francof. et Lips. 1737.). Cap. 1.

(2) *Aurea Bulla*, Tit. XXIV. §. 2. Si quis cum principibus, militibus vel privatis seu quibuscunque personis, plebeis etiam, scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum vel dederit de nece venerabilium et illustrium nostrorum et sacri Rom. Imperii tam ecclesiasticorum, quam secularium principum Electorum seu alterius eorundem. Nam et ipsi pars corporis nosti sunt. §. 3. Eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum, puniri, jura voluerunt. Ipse quidem utpote majestatis

reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis. §. 8. — alienationes, quas ex eo tempore qualibet fraude vel jure factas esse constiterit, quo primo memorati de ineunda factione ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti. §. 10. Idem, quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de satellitibus, consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus. §. 11. Sane, si quis ex his in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, ipse prodiderit factionem et praemio a nobis et honore donabitur. Is vero qui usus fuerit factione si vel sero tamen incognita adhuc conciliorum arcana patefacerit, absolutione tantum ac venia dignus habebitur. §. 14. Volumus insuper — ut etiam post mortem nocentium hoc crimen inchoari possit, — nam ex quo sceleratissimum quis ceperit consilium, exinde quodam modo sua mente punitus est (vergl. über dieſen Titel und ob derſelbe für untergeſchoben zu achten? Ludwigs Erläuterung der güldenen Bulle Thl. II. S. 426. ff.). Kaiſ. Karl V. peinliche Gerichtsordnung Art. CXXIV.: Item welcher mit boshaftiger verretherey mißhandelt, ſoll der Gewohnheyt nach durch Viertheylung zum Tode geſtrafft werden ꝛc. Art. CXXVII.: Item ſo eyner im eyn Land, ſtatt, oberkyt oder gehiet geuerliche fürſetzliche vnd boßhaftige auffruren des gemeynen Volks wider die Oberkeyt macht vnd das alſo auff je erfunden würde, der ſoll nach groß vnd gelegenheit ſeiner mißhandlung je zu zeitten mit abſchlagung ſeines Haupts geſtrafft oder mit Ruthen geſtrichen und auß dem Land ꝛc. darinnen er die auffeuern erweckt, verweiſet werden — damit ſolch bößlich embörung verhüt.

(3) Preußiſches Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 91. Die freiwillige Handlung eines Unterthanen, durch welche der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen. §. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats oder das Leben oder der Freiheit ſeines Oberhaupts abzielt, iſt Hochverrath. §. 94. Dieſe Strafe trifft ſowohl die Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben. §. 96. Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrath auf entferntere Art, es ſei durch Rath oder That, behülflich geweſen ſind, ſollen mit dem Schwerte hingerichtet werden. §. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmöglichſte Anzeige davon zu machen unterläßt, hat 10jährige bis lebenswierige Freiheitsſtrafe verwirkt.

(4) Oeſterreichiſches Allgemeines Geſetz über Verbrechen vom 13. Jan. 1788 Th. I. Cap. III. §. 45.: Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, deſſen Bürger er iſt, und worin ihm, auch nur Aufenthalt und Schutz gewährt wird, feindſelig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheil gereichte, ſei es nun öffentlich oder im Geheimen, durch Rath oder That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, allein oder mit Zuthat von mehreren, durch Zuſammenſchwörung, Verrätherei, Entdeckung der Staatsgeheimniſſe, Verbindung mit Feinden, denſelben geleiſtete Hülfe und Vorſchub oder durch was immer für eine Handlung dieſer Art, macht ſich des Landesverraths ſchuldig, ohne Unterſchied, ob er ein Eingeborner oder Fremder iſt. — Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen vom 3. Sept. 1803 Th. I. Hauptſtück VII. §. 52.: Das Verbrechen des Hochverraths begeht: a) der die perſönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzt, b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat angelegt wäre; es geſchehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Perſonen oder in Verbindungen, durch Anſpinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu ſolchem Zwecke leitende Geheimniſſe oder Anſchläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung oder durch was ſonſt immer für eine dahin obliegende Handlung. §. 53.: Auf dieſes Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Verſuche geblieben, wird die Todesſtrafe verhängt. §. 54.: Wer eine in den Hochverrath einſchlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr ihrer weitern Fortſchreitung verhindern konnte, zu hindern vorſätzlich unterläßt, macht ſich des Verbrechens mit ſchuldig und ſoll lebenslang mit ſchwerem Kerker beſtraft werden. §. 55.: Auch derjenige macht ſich mitſchuldig, der einen, ihm bekannten, des Hochverraths ſchuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtiglich unterläßt, wofern nicht aus den Umſtänden erhellet, daß, der unterbliebenen Anzeige ungeachtet, eine ſchädliche Folge nicht mehr zu beſorgen iſt. Ein ſolcher Mitſchuldiger ſoll lebenslang mit ſchwerem Kerker beſtraft werden. §. 57.: Wer boshafter Weiſe anderen Mitbürgern durch Reden, ſchriftliche oder bildliche

Darſtellungen ſolche Geſinnungen einzuflößen ſucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfaſſung entſtehen kann, begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. §. 58.; Unter dieſes Verbrechen werden auch Läſterungen auf die Perſon des Landesfürſten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denſelben entſtehen kann, wenn ſie in Geſellſchaft oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften oder ſpöttiſche Vorſtellungen, wenn ſie Jemandem mitgetheilt werden, gerechnet. §. 59.: Das in den vorhergehenden zwei Paragraphen erwähnte Verbrechen ſoll mit ſchwerem Kerker von 1 — 5 Jahren beſtraft werden. — Strafgeſetzbuch für Weſtgallizien v. 16. Jun. 1796. Hauptſt. IV. §. 43.: Das Criminal-Verbrechen des Hochverrath begeht: a) der die perſönliche Sicherheit des Oberhaupts des Staats verletzt, b) der etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Umſtaltung der Staatsverfaſſung oder auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von außen gegen den Staat angelegt wäre, es geſchehe nun öffentlich oder in geheimen Geſellſchaften u. ſ. w. (wie §. 52. des Geſetzbuchs). §. 44.: Auf dieſes Criminal-Verbrechen, wäre es auch ohne erfolgten Schaden nur allein bei dem Verſuche geblieben, wird hiermit die Todesſtrafe verhängt, welche mit Hinrichtung des Verbrechers durch den Strang vollzogen werden ſoll. §. 54. (wie das Geſetzbuch §. 54.) §. 47.: Wer durch frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder andern Darſtellungen Anlaß giebt, daß die Gemüther zum Mißvergnügen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfaſſung aufgewiegelt werden können, iſt wegen einer ſolchen Störung der innern öffentlichen Ruhe als ein Criminal-Verbrecher mit hartem Kerker von 5 — 10 Jahren zu ſtrafen. §. 48.: Wer ſich in die im zweiten Punkte des 43ſten §. (b) angedeuteten geheimen zum Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelaſſen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derſelben, ihre Satzungen, Abſichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da ſie noch geheim waren, und der Schaden noch verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Strafloſigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige hiermit zugeſagt.

(5) **Code pénal. Liv. III. Tit. I. des crimes et des délits contre la chose publique. Chap. I. Des cr. et des dél. contre la sûreté de l'état. Sect. II. des crimes contre la sûreté intérieure de l'état. §. 1. des attentats et complots dirigés contre l'Empereur et sa famille. Art. 86. L'attentat ou complot contre la vie ou contre la personne de l'empereur est crime de lése-majesté; ce crime est puni comme parricide et emporte de plus la confiscation des biens. Art. 87. L'attentat ou le complot contre la vie ou la personne des membres da la famille imperiale, l'attentat ou le complot, dont le but est soit de détruire ou de changer le gouvernement ou l'ordre de successibilité au trône, soit d'exiter les citoyens ou habitans à s'armer contre l'autorité impériale, seront punis de la peine de mort et de la confiscation des biens. Art. 88. Il y a attentat dés qu'un acte est commis ou commencé pour parvenir à l'execution de ces crimes, quoiqu'ils n'aient pas été consommés. Art. 89. Il y a complot dés que la résolution d'agir est concertée et arrêtée entre deux conspirateurs ou un plus grand nombre, quoiqu'il n'y ait pas eu d'attentat. Art. 90. S'il n'y a pas eu de complot arrêté, mais une proposition faite et non agrée d'en former un pour arriver au crime mentionné dans l'article 86, celui qui aura fait une telle proposition non agrée tendante à l'un des crimes énoncés dans l'article 87., sera puni de bannissement. §. II. Des crimes tendants à troubler l'état par la guerre civile (§. 91 — 101.) Disposition commune aux deux paragraphes de la présente section. §. 102. Seront punis comme coupables des crimes et complots mentionnés dans la présente section, tous ceux, qui, soit par discours tenus, soit par placards affichés, soi par des écrits imprimés, auront excité directement les citoyens ou habitans à les commettre. Néanmoins dans le cas où les dites provocations n'auraient été suivies d'aucun effet, leurs auteurs seront simplement punis du bannissement. — Code pénal** vom 9. Sept. 1816, (übereinſtimmend mit dem vorigen).

(6) Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern v. 1813, Buch I. Tit. II. Von den öffentlichen oder Staatsverbrechen. Erſtes Capitel: Von Verbrechen wider das Daſein und die Sicherheit des Staats überhaupt, Hochverrath und Landesverrätherei. Art. 299. Ein Unterthan, welcher treulos, mit rechtswidrigem Vorſatze wider den Staat eine der in nachfolgenden Geſetzen beſtimmten Handlungen unternimmt, wird des Staatsverraths ſchuldig. Art. 300. Der erſte und höchſte Grad des Staatsverraths wird Hochverrath genannt und begangen: I. durch Angriffe wider die perſönliche Sicher-

heit des Staatsoberhaupts in folgenden zwei Fällen: 1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Perſon des Königs einen Angriff gethan hat, um denſelben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder 2) wenn, um die eine oder andere der vorgenannten Miſſethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verſchwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden iſt. II. Durch Angriffe auf die Selbſtſtändigkeit des Staats, unter folgenden Vorausſetzungen: 1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder um die hierauf gerichteten Plane einer auswärtigen Regierung zu begünſtigen, ein Complot angeſtiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geſchloſſen, oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Abſicht an ſolchen verrätheriſchen Verbindungen Antheil genommen hat, 2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert, oder dieſem in feindſeliger Abſicht, Veranlaſſung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat. III. Durch Angriff auf die Verfaſſung, wenn ein Unterthan, um die beſtehende Staatsverfaſſung durch gewaltſame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfaſſungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, ſich in eine Verſchwörung oder andere verrätheriſche Verbindung eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet oder auf eine Perſon des Königlichen Hauſes, zur Ausführung ſolchen Zwecks thätlich einen Angriff gethan hat. Art. 301. Ein ſolcher Miſſethäter ſoll enthauptet und vor der Hinrichtung mit einer Tafel auf Bruſt und Rücken, welche die Aufſchrift: Hochverräther führt, übrigens ſo, wie Art. 5. und 6. verordnet iſt, eine halbe Stunde lang von dem Scharfrichterknechte ausgeſtellt werden. Auf ſeinem Grabe wird eine Schandſäule errichtet. Seine Familie ſoll ihren Namen verändern. Art. 302. Des Staatsverraths im zweiten Grade iſt der Unterthan ſchuldig: I. welcher, um auf irgend eine Weiſe einen Theil des Staatsgebiets von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder ſich in eine Verſchwörung im Innern oder in ein Verſtändniß mit Auswärtigen eingelaſſen hat; II. u. ſ. w. bis 303.: Staatsverräther der zweiten Claſſe ſollen mit einfacher Todesſtrafe belegtl werden. Art. 307. Die Beſtrafung der Gehülfen bei einem Hoch= oder Staatsverrath, imgleichen des Verſuchs zu einer der in voranſtehenden Geſetzen beſtimmten Handlung iſt nach den allgemeinen Geſetzen zu beurtheilen. Art. 308. Zu dem nächſten Verſuche iſt zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr aufgefordert hat oder wenn dieſe Aufforderung durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufſätze geſchehen iſt. Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, ſo iſt der Aufforderer als Urheber des vollendeten Verbrechens ſchuldig. In den, in den officiellen Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche für das Königreich Baiern nach den Protokollen des Königl. Geheimen Raths (München 1814) enthaltenen Motiven, heißt es Band III. S. 2. zum Art. 299.: Was am einzelnen Menſchen das phyſiſche Leben iſt, das iſt am Staate ſeine politiſche Exiſtenz, daher kommen unter den Staatsverbrechen zuerſt diejenigen vor, welche das politiſche Daſein des Staats bedrohen. Sie ſind die ſchwerſten aller Verbrechen, indem ſie mit der Sicherheit des Staats auch die Sicherheit, das Leben und das Eigenthum aller Einzelnen angreifen; ſie tragen vorzüglich das Ausgezeichnete an ſich, daß ſie theils durch Handlungen, welche bei andern Verbrechen nur als Verſuch anzuſehen ſind, z. B. eine Verſchwörung, theils durch die verbrecheriſche Handlung, ohne Rückſicht auf den Erfolg, vollendet werden und es unter die Ausnahme gehört, wenn der Erfolg zur Vollendung des Verbrechens ſo erfordert wird, daß in Mangel deſſelben die Handlung nur als Verſuch zu beſtrafen iſt. Der Staatsverrath, womit man die Verbrechen gegen die politiſche Exiſtenz oder gegen die Sicherheit des Staats im Allgemeinen bezeichnet, und welcher ſich in Hochverrath und Landesverrätherei theilt, fordert zu ſeinem Begriff: 1) einen Unterthanen. Den Staatsverrath können alle Unterthanen ꝛc. 2) Rechtswidriger Vorſatz. So wenig ꝛc. 3) Wider den Staat. Der Staat wird hier nicht in der Idee, nicht in philoſophiſcher Abſtraction, ſondern in ſeiner Wirklichkeit aufgefaßt, mit der Verfaſſung, mit der Regierungsform, mit der regierenden Familie, mit der Ordnung der Thronfolge, mit dem geographiſchen Umfange, wie er alles dieſes in jedem gegebenen Zeitpunkt hat. 4) Ob der Staat in ſeiner Exiſtenz oder in ſeinem Innern unmittelbar angegriffen, oder ob ſeine Sicherheit in auswärtigen Verhältniſſen mittelbar in Gefahr geſetzt wird, dies hat nicht auf den Begriff des Staatsverraths, ſondern nur auf den Grad ſeiner Strafbarkeit Einfluß; und in den Anmerkungen zum Art. 300.: der Hochverrath

iſt unmittelbar Angriff auf die Totalität des Staats, und da man den Staat nicht in der Idee, ſondern in ſeiner Wirklichkeit auffaſſen muß, ſo kann dies ſchwere Verbrechen in dreifacher Beziehung begangen werden: I. Angriffe wider die perſönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts. II. Handlungen gegen die Selbſtſtändigkeit des Staats im Ganzen. III. Angriffe auf die Staatsverfaſſung machen die dritte Claſſe des Hochverraths aus, welche hier nach Zweck und Mitteln beſonders bezeichnet wird: 1) das Verbrechen wird begangen, wenn der Zweck ein Umſturz oder eine partielle Veränderung der Grundgeſetze des Staats iſt. Dieſer Zweck iſt hier durch vier genau unterſchiedene Gegenſtände noch näher bezeichnet; das Verbrechen wird alſo begangen: a. durch die Abſicht, die beſtehende Verfaſſung durch gewaltſame Revolutionen zu ändern, Aenderung der beſtehenden Verfaſſung ganz oder zum Theil, nicht aber deren Aufrechthaltung, und zwar Aenderung durch gewaltſame Revolution, folglich mit Ausſchluß anderer Mittel, welche nicht in einer gewaltſamen Umwälzung beſtehen, ſind hierunter verſtanden, oder b. um den rechtmäßigen Souverain von der Regierung zu entfernen, c. um die regierende Familie von der Regierung zu entfernen, denn dieſe macht einen weſentlichen Theil der beſtehenden Staatsverfaſſung aus, oder endlich d. um die verfaſſungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu ändern; 2) als Mittel zu jenem Zweck liegen im Begriffe dieſes Verbrechens: a. gewaltſame Revolutionen überhaupt, denn jede Revolution zerreißt alle Bande der bürgerlichen Ordnung, wirft die Staatsverfaſſung ſchon durch die That um und bei Revolutionen fällt Zweck und Mittel in eins zuſammen. Nebſt dieſen ſind beſonders aufgezählt: b. Antheil an einer, auf einem der vorgedachten Zwecke abzielenden Verbindung oder Verſchwörung, ſie ſei im Innern oder mit Auswärtigen, Stiftung des Aufruhrs, c. Angriff auf eine Perſon des Königlichen Hauſes."

(7) Geſetz, die Beſtrafung des Staats- und Majeſtätsverbrechens betreffend, v. 5ten März 1810. Art. III. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen, durch thätliche, mit frevelhaftem Vorſatze unternommene Angriffe: 1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder 2) auf die Selbſtſtändigkeit des Staats und den Staatsverein, um die Verfaſſung auf eine gewaltſame Weiſe umzuwälzen, die Perſon des Königs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen. Insbeſondere iſt derjenige des Hochverraths ſchuldig, der zur Ausführung eines dieſer ſtrafbaren Zwecke in verrätheriſche Verbindung mit Auswärtigen oder in eine Verſchwörung im Innern ſich eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet, Soldaten oder bürgerliche Einwohner aufgewiegelt oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich — — aufgefordert hat. Art. VII. Iſt das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, ſo wird die in ſolchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem ſich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemeſſen. Art. VIII. Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder der Staat Gefahr läuft, ſeine Selbſtſtändigkeit und Verfaſſung zu verlieren, können, wenn ſie aus Fahrläſſigkeit, oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindſelige Abſicht begangen werden, zwar nicht als Hochverrath angeſehen werden; ſie ſind aber, wenn ſie nicht als beſondere Verbrechen erſcheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction geſetzt iſt, nach der Größe der daraus entſtandenen Gefahr und nach dem Grade der Verſchuldung mit Gefängniß ꝛc. zu beſtrafen und dieſe Strafe kann bis zu zehnjähriger Arbeit auf der Feſtung oder dem Zuchthauſe geſchärft werden.

§. 3. C. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten.

Auch die übereinſtimmende Meinung und Lehre der Rechtsgelehrten beſtätigt dieſe Grundſätze. (1)

(1) Z. B. *Martini Laudensis* Tract. de crimine laesae majestatis (in Tract. Tractatuum, Venetiis 1584, T. XI.) qu. 12. ille dicitur facere contra statum principis, qui vult redigere statum ad aliud regimen. *Hieron. Gigas* Tr. de crimine laesae majestatis (daſelbſt) Lib. 1. qu. 2. crimen laesae majestatis est ubicunque quis subditus contra principem, rempublicamve aliquid molitur vel quodcunque dolo malo faciat, quo princeps respublicave directe damnum patiatur. *Leonh. Lud. Mencken* dissertatio de crimine perduellionis ejusque poena. (Vitemb. 1737.) §. 3. contrahere autem illum, qui hostili animo contra principem aut remp. vel ejus securitatem directe quid facit, aut saltem machinatur. §. 19. de publ. judiciis. l 1. §. 1. D. ad leg Jul. Maj. satis superque constat. *W. A. Lauterbach* colleg. theor. practicum pandectarum, Lib. 48. Tit. 4. §. 4. crimen perduellionis est, quo quis aliquid hostili animo directe adversus principis vel reip. salutem, in

ejus nempe eversionem et labefactionem, machinatur. *Böhmer* Com. ad C. C. C. ad Art. 124. §. 4. crim. perduell. absolvitur verbis factisque subditorum cum animo hostili conjunctis et ad evertendum reip. statum efficacibus, und §. 5. reum hujus criminis non juvat, si, quod ad labefactandam remp. necessario tendet, molitur, etsi de eversione non cogitasse, excipit. Haec et similia perduellionem haud effugiunt, non alia ex ratione, quam quia sunt periculi plenissima ac ne cogitari, nedum suscipi possunt sine nefario consilio, remp. aleae eversionis exponendi‘ quamquam demum intentionem reus prae se ferat. *G. H. Ayrer* diss. de perduellione seditiosorum (in ſ. opusc. minor. Nr. III.) §. 8. vox perduellis hostem generatim denotat, et specialiter de iis praedicari coepit, qui, dum contra ipsam remp. aliquid machinari coepit eique exitum inferre audent hostes omnium acerrimi videretur. Wieland, Geiſt der peinlichen Geſetze (Leipzig 1784.) Th. II. §. 344. Jede boshafte Unternehmung wider die Verfaſſung und Sicherheit des ganzen Staats und wider die weſentlichen Rechte des Fürſten iſt ein Hochverrath. Quiſtorp, Peinliches Recht §. 152. Der Hochverrath wird verübt, wenn man die bisherige Einrichtung des Regiments zu Grunde richtet oder es wenigſtens verſucht, und fügt Klein in den Anmerkungen hinzu: wenn die Abſicht des Verbrechens zwar nicht auf völlige Umkehrung der Staatsverfaſſung gegangen, jedoch aber auf ſchädliche und nachtheilige Veränderungen derſelben gerichtet geweſen, ſo iſt allerdings ein Hochverrath vorhanden, ſowie derſelbe auch zum §. 144. des Quiſtorp bemerkt: am ſicherſten geht man, wenn man Angriffe auf die Verfaſſungsmäßige Exiſtenz des Staats zum Hauptbegriffe des Hochverraths macht. — *G. I. F. Meister* principia juris criminalis (Göttingen 1789.) §. 321. criminis perduell. reus est subditus, qui animo hostili adversus reip. aut principis securitatem aliquid molitur. — Klein, Grundſätze des peinlichen Rechts, §. 498. Crimen perduellionis iſt eine, in äußerliche Handlungen ausgebrochene Untreue gegen den Staat, welche entweder, 1) zur Vernichtung oder Verringerung ſeiner Macht, oder 2) zur eigenmächtigen und gewaltſamen Veränderung der Staatsverfaſſung, oder 3) des Regenten gereichen ſoll. §. 502. Es ſetzt ein Unternehmen voraus, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freiheit ſeines Oberhaupts abzweckt. Kleinſchrodt, über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths (in Klein und Kleinſchrodt Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 1. Abtheil. II.) §. 1. Hochverrath iſt jede geſetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Abſicht iſt unternommen worden, um die Verfaſſung und das politiſche Daſein des Staates umzuſtürzen und zu vernichten, wodurch der Staat in die nächſte Gefahr des Umſturzes iſt gebracht worden. Deſſelben Grundſätze des peinlichen Rechts, Th. III. S. 225. Hochverrath iſt, wenn die politiſche Exiſtenz und Verfaſſung des Staats in Schaden und Gefahr gebracht wird. Grolmann, Grundſätze der Criminal-Rechtswiſſenſchaft, (Gießen und Darmſtadt 1805.) §. 326. Wer die Bedingungen für die Exiſtenz des Staats überhaupt, oder für die Exiſtenz deſſelben in ſeiner individuellen Geſtaltung angreift, begeht das Verbrechen der Majeſtäts-Vernichtung, und wenn er dieſem Staate für ſeine Perſon unterworfen iſt, das Verbrechen des Hochverraths. §. 328. Das Verbrechen der Majeſtäts-Vernichtung und des Hochverraths kann daher gerichtet ſein, gegen das durch die Conſtitution beſtimmte individuelle Leben des Staats. Dies kann geſchehen: 1) durch beabſichtigte widerrechtliche Aufhebung der beſtimmten Staatsform im Allgemeinen, 2) durch jede Handlung, welche die zu Folge der beſtimmten Staatsform mit der Majeſtät und Inviolabilität des Staatsoberhaupts verſehene Perſon des Regenten gerade in Hinſicht ihrer Regentenqualität mit Vernichtung bedroht oder vernichtet; 3) durch Aufhebung der conſtitutionell beſtimmten Regierungsform, ſei es im Allgemeinen oder in Anſehung einzelner Grundbeſtimmungen derſelben. — C. A. Tittmann, Handbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft, (Halle 1807.) Th. II. §. 272. Vergehen gegen das Daſein des Staats ſind diejenigen Handlungen eines Staatsbürgers, welche das Beſtehen als ſolcher oder in einer gewiſſen durch Grundgeſetze beſtimmten Form widerrechtlich aufheben — alſo auch Umwandlung einer Regierungsform in die andere und durch Veränderung der, der höchſten Gewalt geſetzten Grenzen, z. B. Umwandlung einer eingeſchränkten Monarchie in eine uneingeſchränkte und umgekehrt. Feuerbach Unterſuchung über das Verbrechen des Hochverraths, (Erfurt 1798.) S. 36. Hochverrath iſt die, von einem Bürger oder von dem, welchen die Geſetze dieſem gleich ſetzen, bewirkte oder verſuchte Vernichtung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Beſtimmungen der bürgerlichen

Geſellſchaft, und in deſſen Lehrbuch des peinlichen Rechts, (1801.) §. 195. Hochverrath iſt die von einem Staatsunterthanen unternommene oder **dolos** vollendete Aufhebung der, dem Daſein des Staats, dem er unterworfen iſt, nothwendigen Einrichtungen und Eigenſchaften. Der Hochverrath iſt weit gefährlicher und beleidigt mehr, als der äußere Feind den Staat. Durch ſeine Beleidigung, welche auf die Unſicherheit aller Bürger hinwirkt, und durch welche er alle beleidigt, bricht er den Grundvertrag zwiſchen ſich und dem Staat und ſtrebt, eine Geſellſchaft zu vernichten, ohne die kein rechtlicher Zuſtand iſt, und welcher er ſelbſt bisher ſeine eigene Freiheit verdankte. §. 199. Hochverrath an der Verfaſſung geſchieht durch jede verſuchte oder vollführte rechtswidrige Vernichtung der Grundgeſetze des Staats. Die Aenderung der beſtehenden Grundgeſetze iſt rechtswidrig und heißt Revolution, wenn dieſelbe entweder gegen den Willen des Regenten oder den Willen des Volks geſchieht. Eine Aenderung der Grundgeſetze auf rechtliche Art heißt Reform und begründet keinen Hochverrath. Uebrigens kann der Hochverrath ſowohl dadurch begangen werden, daß die Regierungsform ſelbſt vollſtandig geändert werden ſoll, als auch dadurch, daß nur einzelne Beſtimmungen der Conſtitution rechtswidrig zernichtet werden ſoll. Salchow, Lehrbuch des peinlichen Rechts, (Leipzig 1807.) §. 401. Hochverrath iſt die von einem Staatsbürger feindſelig verſuchte oder ausgeführte Vernichtung der nothwendigen Einrichtungen und Bedingungen zur Exiſtenz des Staats, welchem er unterworfen iſt. Hencke, Lehrbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft, (Zürich 1815.) Th. II. §. 359. Staatsverrath umfaßt alle und jede Handlungen eines Staatsbürgers, die an und für ſich und auch in der widerrechtlichen Abſicht des Handelnden gegen das Daſein des Staats oder ſolcher Einrichtungen deſſelben gerichtet ſind, welche durch das Weſen des Staats überhaupt oder durch die individuelle Geſtaltung deſſelben beſtimmt werden. §. 362. Der nothwendige ſubjective Grund iſt **dolus**, d. h. die auf Vernichtung der Grundbedingungen des Staats gerichtete Abſicht, einerlei übrigens, welcher beſondere Beweggrund, ob Gewinnſucht, Ehrgeiz oder ein irre geleiteter Patriotismus der That zum Grunde liegt.

§. 4. D. Bemerkungen.

Es ergiebt ſich aus dem Begriff des Hochverraths von ſelbſt, daß nicht jedes Staatsverbrechen, wie ſchwer es auch ſein mag, Hochverrath ſei, ſondern, daß zu demſelben eine, auf gänzliche oder theilweiſe Vernichtung des Staatsverbandes gerichtete Abſicht weſentlich erforderlich ſei (1). Dieſe Abſicht iſt der, in den Römiſchen Geſetzen (§. 2.) erwähnte: **animus hostilis**; er ſetzt voraus, daß ein Unterthan, die dem Staate angelobte und ſchuldige Treue und Anhänglichkeit in einem ſo hohen Grade verletzt, daß er für die Auflöſung deſſelben oder der Staatsverfaſſung wirkſam iſt (2).

Es ergiebt ſich ferner aus dem Begriff des Hochverraths, daß der Bewegungsgrund, aus welchem er unternommen, das Motiv, aus welchem der Umſturz der Staatsverfaſſung bezielt wird, auf das Weſen und die Strafbarkeit dieſes Verbrechens keinen Einfluß haben könne (3). Denn, da der Unterthan, welcher rechtswidrig den Umſturz und die Veränderung der Staatsverfaſſung verſucht, rechtswidrig und verbrecheriſch wider den Staat handelt; ſo kann es darauf nicht ankommen, ob er aus perſönlichem Haß oder aus Gewinnſucht, ob aus Eitelkeit oder aus Ehrgeiz, ob aus ungemeſſenem Selbſtvertrauen und dem, darauf gegründeten Wahn des Berufs zum Verbeſſerer der Staatsverfaſſung, oder aus Neuerungsſucht und Anhänglichkeit an ſchädlichen neuen politiſchen Theorien (4), die, der beſtehenden Verfaſſung ſchuldige Treue verletzt, und erſtere umzuſtürzen ſich beſtrebt (5). Eben ſo gleichgültig iſt es, ob dieſe deſtructoriſchen Handlungen auf die Einführung einer ganz neuen Staatsverfaſſung oder auf die Wiederherſtellung einer frühern gerichtet ſind (6) und endlich, ob ſie gegen die ganze bisherige Verfaſſung oder nur gegen einen weſentlichen Theil derſelben unternommen werden (7). Denn bei dem einen, wie bei dem andern Motiv verletzt der Staatsbürger die dem Staate ſchuldige Treue und Anhänglichkeit (*), bei dem einen, wie bei dem andern ſetzt er die Exiſtenz, das Glück und die Ruhe des Staats und ſeiner Mitbürger in gleich dringende Gefahr und dem Staate und ſeinen Bürgern kann es völlig gleichgültig ſein, ob ein Unterthan pflichtwidrig genug iſt, dieſe höchſten Zwecke der bürgerlichen Geſellſchaft ſeinem ungezähmten Ehrgeiz, ſeinem Eigendünkel, ſeiner Neuerungsſucht und ſeinen gefährlichen Theorien zum Opfer zu bringen oder ob derſelbe dieſe wichtigſten bürgerlichen Güter aus perſönlichem Haſſe und aus Gewinnſucht auf's Spiel ſetzt. Es ſind vielmehr ſowohl überhaupt, als inſonderheit in beſtimmten Verhältniſſen (8) gerade die, aus politiſcher oder religiöſer Schwärmerei, Neuerungsſucht und verderblichen Theorien hervorgehenden Umtriebe gegen die Staatsverfaſſung für die Exiſtenz der letztern und für die Ruhe des Staats ſchon deßhalb weit gefährlicher, als die aus Haß und Gewinnſucht entſtandenen, weil die erſt-

gedachten Bewegungsgründe ungleich leichter, allgemeiner und unaufhaltſamer, als die letztern, verbreitet werden.

Daß aber dennoch, ſowie in allen Verbrechen, ſo auch in dem des Hochverraths, die Strafbarkeit verſchiedene Grade habe, bedarf nicht erſt einer Bemerkung (9).

(1) **L. 11. D. ad leg. Jul. Maj. Plane non quisque legis Juliae Majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus remp. vel principem animatus.** Anmerk. zum Baierſchen Strafgeſetzbuch Th. III. S. 6. Weßwegen die Verbrechen wider die Sicherheit im Innern des Staats, wenn ſie nicht begangen werden, um die Sicherheit des Staats ſelbſt zu verletzen, nicht als Staatsverrath, ſondern als ein anderes Verbrechen, z. B. Aufſtand anzuſehen ſind; u. S. 12. Auch bei dieſen mittelbaren Handlungen entſcheidet es nicht, wie nahe oder ferne ſie mit der gewünſchten Erreichung des Zwecks verbunden oder in der Ausführung gegründet ſind; ein Aufruhr, wäre er auch als ſolcher nur in geringerem Grade ſtrafbar, tritt in die volle Strafbarkeit des Hochverraths über, wenn er aus hochverrätheriſcher Abſicht geſtiftet worden, denn auch der Grad des erregten Aufruhrs verändert die volle Strafbarkeit des Hochverraths nicht.

(2) Wieland a. a. O. Th. II. §. 350: Boshafte Verletzung der höchſten Pflicht, die der Unterthan der bürgerlichen Geſellſchaft ſchuldig iſt. Feuerbach über Hochverrath, S. 28. Die Größe dieſes Verbrechens wird durch die Verletzung der Verträge beſtimmt, an welche der Bürger, als ſolcher, nothwendig gebunden iſt. Kleinſchrodt, „über den Begriff des Hochverraths“, §. 8. Kein Unterthan iſt berechtigt, das Band eigenmächtig zu zerreißen, welches die Regierung und die Unterthanen zuſammenhält.

(3) *Ioan. Theoph. Keuling*, **diss. de intentione actionem moralem non mutante (Halae 1704. 4.)** Quiſtorp: „Wann es einem Verbrecher zu einiger Entſchuldigung gereiche, daß anfänglich ſeine Abſicht gut oder doch unſchuldig geweſen“? (in ſ. „Rechtlichen Bemerkungen“ Th. II. Nr. VI.) Wieland a. a. O. Th. I. §. 350. (ſ. Anmerk. 5. u. 6.)

(4) Kaiſ. Karls VI. „Patent wegen der Schmähſchriften in Glaubens- und Staatsſachen im heil. Röm. Reiche vom 18. Juli 1715“. Obwohlen auf verſchiedenen Reichstagen Unſere — Vorfahren am Reiche — Geſetz und Ordnung ausgehen dahin laſſen, daß — Niemand einige gegen die Staatsregierung und Grundgeſetze des heil. Röm. Reichs angehende Lehren aufbringen ſoll, ſo zeigt doch die tägliche Erfahrung, daß — ſolchem ſchnurgerade entgegen — auch auf öffentlichen Univerſitäten über das **jus civile et publicum** ſehr ſchädliche, des heil. Röm. Reichs Geſetze und Ordnungen angehende, verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, **Theses** und **Disputationes** angehebt und dadurch viele ſo ohnzuläſſige, als tiefſchädliche Neuerungen gegen die deutſche Grundfeſte, folglich Unordnungen in dem deutſchen Reiche eingeführt werden. Gleichwie aber dergleichen — Lehren — ſo wenig — der Gerecht- und Ehrbarkeit gemäß, noch auch — — gemeinnützigen Reichs- und Staats-Sachen den geringſten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anderes dieſen empfindlichen Schaden haben, daß daraus anſtatt der ſo hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entſtehen pflegen, alſo haben Wir Unſer darob hegendes Kaiſerliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben. — — Wir befehlen demnach — alles und jedes was hiebevor — gegen — Herausgebung verbottener — Staatsſachen angehender Lehren, Bücher und Läſterſchriften oder Lehrſätze verordnet — in genaue Obacht zu ziehen und dasjenige, was dazu auf einige Weiſe Vorſchub geben kann, ſorgſam zu vermeiden — viel weniger die Einführung ſolch ſchädlicher Bücher aus fremden Landen — zu verſtatten. Da aber gleichwohl — dergleichen Läſter- oder andere gegen die Reichsgrundgeſetze in Glaubens- und Staatsſachen laufende Lehren, Schmähſchriften, Bücher, Kupfer und Gemälde gedruckt und ausgegeben würden, — die Urheber, Schreiber und Drucker und alle diejenigen, ſo ſie — ausbreiten, — an Gut und Vermögen auch nach Beſchaffenheit — an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachläſſig geſtraft werden ſollen — wollen Wir — auch gegen die Geiſt- oder weltlichen Lehrer und Prediger und die nachläſſige Obrigkeit ſelbſt ernſtliche Ahndung und Strafe — fürnehmen laſſen. Kaiſerliche Wahlcapitulation von 1792. Art. 2. §. 6. Auch diejenigen, ſo ſich gegen den Weſtphäliſchen Friedensſchluß — als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern und dieſen unter ſich ſelbſt oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen ſollten, gebührend abſtrafen — laſſen. §. 8. Ueberhaupt aber

keine Schrift geduldet werden — wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird. „Königl. Preußiſches Edict wider geheime Verbindungen" vom 29. Octbr. 1798. Da in den gegenwärtigen Zeiten — Verführer vorhanden, welche — jenes glückliche Verhältniß zu untergraben, falſche verderbliche Grundſätze ausſtreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf dieſe Weiſe die öffentliche Glückſeligkeit ihren eigennützigen verbrecheriſchen Endzwecken aufzuopfern ſich bemühen. — „Königl. Preuß. Cenſur-Edict" vom 18. Octbr. 1819. Art. II. Ihr Zweck iſt, demjenigen zu ſteuern, was — dem fanatiſchen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entſtehenden Verwirrung der Begriffe entgegenzuarbeiten, endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit ſowohl des Preußiſchen Staats als der übrigen deutſchen Bundesſtaaten verletzt. „Hierher gehören alle auf Erſchütterung der monarchiſchen in dieſen Staaten beſtehenden Verfaſſung abzweckende Theorien — und alles, was dahin abzielt, im Preußiſchen Staat oder in den deutſchen Bundesſtaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen beſtehende Verordnungen aufzureizen; alle Verſuche, — Parteien oder ungeſetzmäßige Verbindungen zu ſtiften, oder in irgend einem Lande Parteien, welche am Umſturz der Verfaſſung arbeiten, in einem günſtigen Lichte darzuſtellen." Schon der alte Reichskammergerichts-Aſſeſſor **Brun** bemerkt in Beziehung auf ſolche Irrlehren in ſeinem Werke: **de seditiosis (Mogunt. 1548.) Lib. IV. c. 4. Nr. 3. Quaelibet ex parvis quidem initiis est, sed parvo tempore, nisi mox exstinguitur, in immensum crescit et non solum domos, vicos et civitates, sed etiam provincias et amplissima regna pervagatur, maxime vero doctrina perversa, quae ab uno incipiens vix duos aut tres primum in exordio reperit auditores, sed paulatim cancer serpit in corpore et juxta vulgare proverbium unius pecudis scabies totum commaculat gregem. Igitur et scintilla statim, ut apparuerit exstinguenda est et fermentum a massa vicina semovendum, ne tota domus ardeat, corrumpatur, putrescat aut intereat;** und *Mascov* in den Anmerkungen zu *Pufendorf* **jus nat. et gent. Tom. II. Lib. VII. c. 8.** Anmerk. 2. **Igitur cum sancta res sit imperium civile idque quibus deferri solet, ii plerumque sint flos virorum, theoreticis decisionibus, quae adplicari nunquam possint, seditioni non temere aperiendae fores videntur.** Dieſe Verhältniſſe trifft auch die Vorſchrift der **Reichs-Executions-Ordnung** von 1555, §. 50. daß dergleichen Untrieben „alsbald ohne Verzug und ehe ſolch Fewer überhand nimmt" zuvorzukommen.

(5) „Officielle Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern," Bd. III. S. 5. So wenig dient es zur Entſchuldigung des rechtswidrigen Vorſatzes (eine Veränderung der Staatsverfaſſung zu bewirken), wenn Jemand aus falſchem Patriotismus, etwa in der Meinung, einen beſſern Zuſtand herbeizuführen, eine verbotene Handlung gegen die Integrität oder Sicherheit des Staats in irgend einem Theile ſeines Organismus unternimmt, denn der Zweck rechtfertigt die Mittel nicht, und kein Unterthan darf in Gegenſtänden, welche den Staat und die Regierung angehen, ſich unberufen in Staatsgeſchäfte einmiſchen oder gegen den Willen der Regierung ſeiner individuellen Anſicht folgen. **Hencke** a. a. O. §. 359. Einerlei übrigens, welcher beſondere Beweggrund, ob Gewinnſucht, Ehrgeiz oder ein irre geleiteter Patriotismus der That zum Grunde liegt. **Wieland**, „Geiſt der peinlichen Geſetze," Th. 1. §. 350. Ganz anders wird man urtheilen müſſen, wenn eine eben ſo unruhige, als gefährliche Neuerungsſucht die Triebfeder der aufrühreriſchen Reden iſt. Unter dieſer Vorausſetzung fallen (bei Selbſtgefälligkeit, Zorn und gerechter Unzufriedenheit) angeführte Entſchuldigungen weg, weil ein Menſch, der von jener Neuerungsſucht beherrſcht wird, die Veränderung der, mit ſeinen Begriffen von der Vollkommenheit und Wohlfahrt der Staaten ſtreitenden, gegenwärtigen Verfaſſung der bürgerlichen Geſellſchaft wirklich zur höchſten Abſicht ſeiner Bemühungen macht. Er hat alſo den Vorſatz, die Rechte der Regierung und der verſchiedenen Stände des Volks, die mit ſeinen Lieblings-Ideen nicht beſtehen können, umzuſtoßen und kurzſichtige Menſchen durch ſeine kühnen und vielverſprechenden Reden zur Unterſtützung ſeiner gefährlichen Abſichten zu bewegen. Dieſer Vorſatz macht ihn zum Verbrechen, weil er immer mit einer wirklichen Bosheit oder mit einer ſelbſtthätigen Beſtimmung zu zweckwidrigen Unternehmungen verbunden iſt. — **Kleinſchrodt**, „über den Begriff des Hochverraths," §. 10. Wir treffen auf den Hochverrath, der aus Neuerungsſucht begangen wird. Darauf folgt der Hochverrath aus mißverſtandenem Enthuſiasmus und Unbeſonnenheit, ferner jener, deſſen Grund in der Abſicht liegt, die Verfaſſung des Staats zu verbeſſern. Dieſer Zweck kann die Eigenſchaft des Verbrechens nicht aufheben. Denn jeder Unterthan muß wiſſen, daß er kein Recht habe, die Verfaſſung ſeines Vaterlandes eigenmächtig zu verbeſſern, daß dar-

aus leicht Unordnung und Verſchlimmerung der Staatsverfaſſung entſtehen können, wenn man unberufen deſſen Verbeſſerung unternimmt.

(6) Wieland, „Geiſt der peinlichen Geſetze", Th. II. §. 357. Nr. IV. Es gereicht den Verſchwornen zu keiner Entſchuldigung, wenn ſie durch ihre Verbindung die vormalige, durch eine ähnliche Revolution umgeſtoßene Regierungsform und Verfaſſung des Staats wiederherzuſtellen oder den verlornen Rechten des Staats aufzuhelfen geſucht haben. Denn ſie haben als Unterthanen kein Recht, ſich zu Richtern über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der mit der Regierungsform und Grundverfaſſung vorgenommenen Veränderungen, die das Volk entweder durch ausdrückliche Verträge oder durch ſtillſchweigende Anerkennung ſeiner neuen Obrigkeit genehmigt hat, aufzuwerfen.

(7) „Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch" a. a. O. S. 6. Zum Staatsverrath werden ſolche Handlungen erfordert, welche den Staat in ſeiner Exiſtenz, alſo die Sicherheit des Staats ſelbſt, es ſei im innern oder im äußern Verhältniſſe, entweder unmittelbar oder mittelbar, ganz oder zum Theil, entweder angreifen oder wenigſtens in Gefahr ſetzen. — S. 15. Das Verbrechen wird begangen, wenn der Zweck ein Umſturz oder eine partielle Veränderung der Grundgeſetze des Staats iſt. Vergl. Klein, Grolmann, Feuerbach und Hencke in den §. 3. angeführten Schriften.

(8) Wieland, a. a. O. §. 351. Je mehr die beſondern Zeitumſtände den wirklichen Ausbruch gefährlicher Unruhen erleichtern und begünſtigen, deſto härtere Maßregeln wird man wider die Verbrecher ergreifen müſſen. — §. 352. Zur Zeit eines ſchweren Krieges und überhaupt bei einer Lage des Staats, die demſelben entweder wirklich ſchon einige Erſchütterungen zugezogen hat oder ihn doch dieſen Erſchütterungen ausſetzt, wird der große Haufe nicht allein ſehr leicht zum Mißvergnügen gereizt werden können, ſondern der wirkliche Ausbruch dieſer Gährung wird auch dem Staate gefährlicher, als zu jeder andern Zeit ſein. In allen dieſen Fällen enthalten alſo die aufrühreriſchen Reden, die den ohnehin ſchon unruhigen großen Haufen noch mehr zur Störung der Sicherheit reizen, eine ungleich größere Beleidigung des Staats, als ſie zu jeder andern Zeit in ſich faſſen würden, und verdienen daher auch mit einer verhältnißmäßig größern Strenge beſtraft zu werden. Denn man muß ſowohl dem Verbrecher ſelbſt jede Gelegenheit zur Aufwiegelung des Volks entziehen, und folglich ſeine Freiheit deſto mehr einſchränken, je mehr die Zeitumſtände ſein ſtrafbares Vorhaben begünſtigen, als auch dem aufgebrachten Pöbel durch jene Strenge zu zeigen, daß die Regierung noch nicht gezwungen ſei, von ihm Geſetze anzunehmen und ihre Rechte der Erhaltung der Sicherheit aufzuopfern. — „Die Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch" Th. III. S. 30. Es kommt ſehr vieles auf Zeit und Umſtände an, welchen zu Folge eine öffentliche Aeußerung, die unter andern Umſtänden als Widerſetzung gegen die Obrigkeit oder ſonſt minder ſtrafbar wäre, den Charakter einer hochverrätheriſchen Aufforderung annehmen kann, z. B. wenn ſie geſchehen, um bei einem gährenden Volke die Empörung gegen die rechtmäßige Staatsgewalt hervorzubringen oder zu verbreiten.

(9) *Böhmer*, ad Carpzovii practicam criminalem, ad P. I. qu. XLI. obs. 9. Non uniforme esse crimen perduellionis, sed gradibus differre, supra evinci, qui, prout magis vel minus vinculo, quo respublica cohaeret, noxii, delictum modo aggravant, modo elevant, in eo tamen conveniunt, quod hostile factum sapiant. Hoc quale sit, in genere quidem facile definiri potest, ipsa applicatio autem pluribus dubiis premitur, cum tot effugia excogitentur et dubia in rei veritate emergant, quae animum delinquendi, cujus in causis criminalibus potissimum ratio habenda, ab exitioso consilio saepe liberare videntur. Equidem qui factionem scelestam in vitam principis ineunt vel formam regiminis, ex qua vinculum civitatis pendet, evertere novaque moliendo, omnes ac singulos in sortem periculo plenissimum, vitam, bona, fortunamque amittendi, conjiciunt, in ea causa sunt, ut ad summum criminis gradum pervenerint, tali quippe facto infames, quod nullo prorsus obtentu justificari potest. Ast non omnino in hunc reatum incidunt seditiosi, sed ex his in demum, qui hostili consilio animati sunt adversus patriam. Errant, qui seditionem cum rebellione promiscue assumunt et ab hac ad illam inferunt, quasi prior sine coitione et communicato consilio adeoque facto per se periculoso consistere nequeat. Est aliquando cum perduellione conjuncta, saepe ab illo diversissima, qua de causa tres casus distinguendi. Datur seditio quae cum totali defectione subditorum conjuncta, dum in universum obsequium tollit et sic directo

ad eversionem reipublicae ejusque vinculi pertinet, quae sine dubio ad perduellionem referenda et sua natura in verum hostile factum degenerat.

(*) Wenn hin und wieder angeführt wird, durch bloße Theorien über Staatsverfaſſungen werde keine Staatsverfaſſung umgeſtoßen und daher kein Hochverrath begangen; ſo iſt dieſer Satz in mehrfacher Beziehung ungegründet. Auch Mord und Raub werden nicht durch bloße Theorien verübt, allein vorbereitet und herbeigeführt, wenn die Theorie, daß ſie nicht Verbrechen, ſondern erlaubte Handlungen ſind, verbreitet wird. In eben dieſem Verhältniſſe zum Umſturz der Staatsverfaſſung und des Staats ſelbſt ſtehen die, mit der Verfaſſung und den übrigen weſentlichen Eigenſchaften des Staats unvereinbarlichen Theorien. Mögen ſie gleich als Gegenſtand unſerer Meditationen unſchädlich und daher unverwehrt ſein, ſo ſind ſie doch beſonders höchſt ſchädlich und unerlaubt, wenn I. ſie andern mitgetheilt und verbreitet, oder II. öffentlich oder im Geheimen in's Leben gerufen werden. Wer Verfaſſungs-Theorien, welche mit der Verfaſſung des Staats, dem er unterthan iſt, in Widerſpruch ſtehen, und, wenn ſie Wurzel faſſen, dieſe Verfaſſung untergraben und auflöſen, beharrlich und leidenſchaftlich ſich hingiebt und anhängt, der verſetzt ſich ſelbſt in die Lage desjenigen, der durch unmäßigen und unvorſichtigen Gebrauch äußerer Reizmittel zu einem gemeinen Verbrechen ſich hinreißen läßt und wird ſo wenig, wie dieſer, durch ſelbſt verſchuldete Beſchränkung ſeines freien Willens entſchuldigt, wenn er in dem, ſich ſelbſt zugezogenen, exaltirten Zuſtande die dem Staate ſchuldige Treue verletzt. Wer aber von ſolchen, die Staatsverfaſſung untergrabenden Theorien dergeſtalt ſich ergreifen und hinreißen läßt, daß er verſucht, ſie mittelbar und verſteckterweiſe allmählig in die Verfaſſung des Staats einzuführen und gleichſam einzuſchwärzen, und dadurch letztere nach und nach jenen Theorien gemäß umzuformen, der handelt offenbar **animo hostili** gegen den Staat, von dem kann nur geſagt werden, daß er: **contra rempublicam molitur** (§. 2. Anmerkung 1.) und der macht ſich daher eines, mindeſtens verſteckten Hochverraths an der Verfaſſung ſchuldig. Dies würde z. B. der Fall ſein, wenn der Bürger eines Freiſtaats, in der Abſicht, die republikaniſche Verfaſſung deſſelben nach und nach in eine monarchiſche oder weniger republikaniſche umzuformen, ſich bemüht, nach und nach in derſelben die republikaniſchen Elemente zu vertilgen und dagegen mit monarchiſchen dergeſtalt zu verſetzen, daß, wenn dieſe gehörig gewurzelt haben, der Freiſtaat nicht länger beſtehen kann, ſondern als ſolcher untergehen und die monarchiſche Verfaſſung gleichſam von ſelbſt ſich entwickeln und hervortreten muß. Daß dies auch umgekehrt in einer Monarchie ſtatt habe, verſteht ſich von ſelbſt, ſowie die Geſchichte Frankreichs in den Jahren 1790 ff. das Beiſpiel eines Hochverraths dieſer Art liefert.

II. Wie wird das Verbrechen des Hochverraths begangen?

§. 5. A. Im Allgemeinen:

a) durch bloße Abſicht allein wird vor dem äußern Richter kein Hochverrath begangen.

Wenn gleich es nicht an Rechtsgelehrten fehlt, welche durch den Schein einiger geſetzlicher Ausdrücke (1) verleitet, angenommen haben, daß ſchon durch bloße Abſicht und durch bloßen Willen, ohne daß jene oder dieſer in irgend eine Handlung übergegangen iſt, Hochverrath begangen werde (2); ſo bedarf doch dieſe Meinung, in ſofern vom äußern Richter die Frage iſt, keiner Widerlegung. Aus dem Begriff des Hochverraths ſelbſt als Verbrechen folgt, vielmehr, daß zum Thatbeſtande des deſſelben, wie zu dem eines jeden Verbrechens, neben der Abſicht auch eine Handlung erforderlich ſei (3).

Auf der andern Seite geht aber auch aus dem Begriff des Verbrechens des Hochverraths hervor, „daß daſſelbe durch jede Handlung, durch welche der Staats-Unterthan ſeine, auf Vernichtung des Staats oder der Staatsverfaſſung gerichtete Abſicht thätig äußert, mithin durch jede, zur Ausführung jener Abſicht vom einem Staatsbürger unternommene Handlung begangen wird“ (§. 7.).

(1) Dieſe Geſetze ſind 1) **L. 14. D. ad legem Corneliam de sicariis: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus.** Dieſe Geſetzſtelle iſt Gegenſtand der verſchiedenartigſten Auslegung geweſen; vergl. z. B. *Cujacii* **observationes Lib. XV., c. 25.**, *Bynkershoeck* **observat. juris romani Lib. III. c. 10.** (in ſ. **opera omnia T. 1. n. 1.**) u. a. m. Die richtigſte Auslegung ſcheint, falls man nicht unter **voluntas** einen thätigen Willen verſtehen und den Sinn des Geſetzes dahin, daß es bei einem Verbrechen nicht auf den Ausgang und die Erreichung des verbrecheriſchen Zwecks, ſondern auf die, in eine Thathandlung übergegangene Abſicht ankommt, annehmen will, die zu ſein, daß unter „**maleficia**“ die die Unterſuchung veranlaſſenden Handlungen, daher das Geſetz dahin zu verſtehen ſei, daß bei dergleichen Handlungen und deren Beurtheilung nicht ſowohl auf deren factiſche Reſultate, als vielmehr auf die Abſicht, in welcher ſie unternommen, zu ſehen ſei, wie denn ſchon *Felice*

in den Anmerkungen zu *Burlamaqui* principes du droit de la nature et de gens (Yverdon 1763.) T. VII. pag. 81. bemerkt: Cependant quand les actes intérieurs précèdent ou accompagnent les extérieurs, alors on a égard aux actes intérieurs, comme contribuant beaucoup à qualifier les actions extérieurs et à les rendre plus ou moins criminelles; c'est pour cette raison, que l'on punit les crimes qui ne sont encore que commencés: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus. Vergl. die Abh. über l. 14. D. de sicariis (in Gunther und Otto Neuem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, (1786) St. 1. S. 1 — 17., und Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten Th. 1. B. 1. Tit. 1. S. 60. 2) L. 5. pr. C. ad legem juliam majest. qui — cogitaverit, eadem enim severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerunt; die obgedachten Bemerkungen treten auch hier ein, indem hier voluntas dem effectus entgegengeſetzt, mithin, zumal im Zuſammenhange mit dem ganzen Geſetze, mehr als cogitatio, ſondern der ſchon ausgeſprochene Wille, der Beſchluß iſt.

(2) *Aegidii Bossii*, practica criminalis (Basel 1578.) Tr. de crimine laes. majest. Nr. 43. *Alexandrii*, consilia. cons. XI. Mr. 16. ff. *Martini Laudensis*, Tr. de crimine laesae majest. (in tractatu tractatuum T. XI.) qu. 19. juribus dicentibus, quod punitur affectus etsi non sequatur, effectus, est derogatum per generalem consuetudinem, nisi in crimine laesae majest. et patriae oppugnatae. *Hier. Gigas*, l. c. qu. 56. n. 13. cogitatio sola committendi crimen laesae majest. cum qua voluntas concurrit, punitur, licet non sequatur effectus. *Tiberii Deciani*, Tractatus criminalis (Francof. 1613.) Tit. I. Lib. VII. c. 36. conatus etiam in hoc crimine punitur, licet non sequitur effectus. Omnimo et sola cogitatio punitur. Ideo si quis juravit vel certo asseruit (dies iſt ja aber ſchon eine Handlung!) se velle magnum aliquid damnum Principi inferre, ex his solis minis et votis hoc crimen dicitur incurrisse. Quodsi praeter cogitationem (Eid und Verſicherung überſchreitet aber die cogitationem) interveniat et aliquis actus conformis cogitationi, procul dubio punitur eadem poena, nam ex eo sceleratissimum quis consilium capit, exinde quoddammodo sua morte punitus est; der Verfaſſer ſelbſt fügt auch hinzu Nr. 10. notandum tamen, quod si steterit in puris terminis cogitationis, nullo sequente actu destinato ad exequendam cogitationem illam, non puniatur eadem poena, qua puniendus foret, si animus perfecto fuisset executus, quia hodie ex communi consuetudine etiam in atrocissimis delictis conatus simplex nullo actu sequento non punitur poena principali, sed mitiori. *van Beucker*, a. a. O. Sect. VI. Cap. 1. §. 9. nuda voluntas in hoc crimine punitur l. 5. pr. C. ad legem jul. majest., nec obstat l. 18. D. de poenis, ea enim pertinet ad l. 1. D. quod quisquis in alterum statuerit, quae ex eodem Ulpiano l. 3. ad edictum desumta est. Alii requirunt, ut aliquatenus haec voluntas in actum exierit, veluti si venenum emerit, vel litteris aliquem ad idem scelus excitaverit, sed non requiri putarem, modo aliunde haec voluntas probari possit, sola enim cogitatio in l. 5. pr. punitur. Ceterum non audiendi sunt interpretes, qui hoc in majestatis aliisque exceptis criminibus singulare esse negant et pro regula juris venditant, in omnibus delictis voluntatem nudam puniri, verum his jam satisfecit nobisque hac in parte otium fecit *Bynkershoeck* Lib. 3. obs. 10.

(3) Vergl. die, §. 2. angeführten Geſetze. „Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch" Th. III. S. 6. Kein Staatsverrath wird durch die bloße Geſinnung ohne alle äußere Handlung begangen, und in dieſem Sinne wird allemal eine Handlung oder abſichtliche Unterlaſſung zu dem Verbrechen erfordert, nur darf man die ſtaatsverrätheriſche Handlung nicht mit dem Erfolge verwechſeln. — Gail de pace publica Lib. 1. c. 4. eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt et haec intelligenda sunt, quando deventum ad actum proximum maleficio, quando ordinarium ad ipsum factum, nam solus tractatus etiam in atrocissimis delictis non punitur. *Ziegler*, Tr. de juribus majestatis Lib. 1. c. II. §. 48. per conatum autem intelligo non actum voluntatis immanentem, sed talem, qui actui exteriori ad delinquendum tendenti, junctus est. *Ant. Mathaei*, com. de criminibus Lib. XLVIII. Tit. II. cap. III. n. 4. Sed per voluntatem et cogitationem non nudam cogitationem intelligere debemus, sed quum secuta est ipsius sceleris inchoatio aliqua. *Perez*, com. ad codicem ad Lib. IX. Tit. VIII. n. 12. Singulare est, quod sufficiat nuda voluntas seu conatus, quamvis effectum non habuerit, sic tamen ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit.

Voetii, com. in pand. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 10. eadem severitate voluntatem, qua effectum puniri jura voluerunt, si modo voluntas illa aliquo modo in actum fuerit deducta, eo quod alioquin nudae cogitandis, neque notae neque quemquam mortalem laedentis nulla poena est. — *Lautenbach*, collegium theor. practicum Lib. XLVII. Tit. 1. §. 5. ubi tamen internus animi motus atque consilium non sufficiunt, sed exterior quidam actus vel signum accedat. *Müller* ad *Struvii*, S. J. C. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. non vero sicuti conatu perpetratur delictum hoc, ita quoque in foro fori committitur nuda cogitatione, nullo insecuto effectu, cum cogitationis internae et nullo exteriori actu demonstratae poenam nemo luat. *Böhmer*, ad C. C. C. art. CXXIV. §. 4. ad conatum vero non refero solam mentis operationem, sed actum voluntatis, conspiratione, coitione, aliisque praeparatoriis erumpentem; und ad art. CLXXVIII. §. 8. neque enim verbum cogitaverit captandum et vigor ad mentis operationem trahendus. Nam id pugnaret cum prima regula juris et integram sanctionem everteret, quae consilii et malignae voluntatis participationem studiose determinat adeoque de cogitatione simpliciter accipi nequit, quae intra pectoris praecordia substitit. Geh. Ober-Tribunalsrath Klein in den Anmerk. zu „Quiſtorp peinl. Recht" §. 149. S. 283. jede — Handlung gehört dazu, aber nicht der bloße Gedanke, wenn er auch in der Folge, nachdem er ſchon aufgegeben war, ſollte eingeſtanden worden ſein. Klein, „Grundſätze des peinl. Rechts" §. 502. hierbei wird jedoch der Ausbruch der böſen Abſicht in gefährliche äußerliche Handlungen vorausgeſetzt. Feuerbach, „über Hochverrath" S. 34.: Unter voluntas sceleris kann aber nicht der bloße Wille, in ſofern er nur eine innere Erſcheinung iſt, verſtanden werden, ſondern der Wille zur Begehung der That, in ſofern er ſich ſchon durch äußere Handlungen, durch etliche ſcheinliche Werke, wie die Carolina ſagt, bewieſen hat.

(*) Daß die Staats-Polizei auch auf die bloße Abſicht Rückſicht nehmen müſſe, bedarf nicht erſt einer Bemerkung, Vergl. §. 4. Anmerk. 4. Injurias imminentes, bemerkt *Aulus Gellius*, (noctes Atticae Lib. VIII. c. 3.) praecavisse justum est, quam expectavisse. Summa enim professio stultitiae est, non ire obviam sceleribus cogitatis, sed manere operirique, ut, quum admissa et perpetrata fuerint, tum denique, ubi quae facta sunt, infecta fieri non possunt, puniantur; und Ober-Appellations-Rath Cropp in der angeführten Preisſchrift comment. II. §. 2. in tanto reipublicae discrimine melius sane est, occurrere in tempore, quam post exitum vindicare.

§. 6. b) Die wirkliche Erreichung des hochverrätheriſchen Zwecks iſt aber zum Thatbeſtande des Hochverraths nicht erforderlich.

Allein daraus, daß die bloße hochverrätheriſche Abſicht den Hochverrath noch nicht begründet, ſondern zu deſſen Thatbeſtande auch eine hochverrätheriſche Handlung erfordert wird, folgt keineswegs, daß zum Hochverrath nothwendig ſei, daß die hochverrätheriſche Handlung auch wirklich den dabei beabſichtigten Zweck erreicht habe, daß mithin bei einem Hochverrathe an der Staatsverfaſſung letztere wirklich umgeſtoßen ſei. Die Wirkung der hochverrätheriſchen Handlung, mithin der Umſturz der Staatsverfaſſung, gehört vielmehr überall nicht zum Begriff und zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens.

Die wirklich erfolgte Auflöſung und Vernichtung der Staatsverfaſſung iſt weder nach der Natur der Verbrechen überhaupt, noch inſonderheit dieſes Verbrechens zum Thatbeſtande und Weſen des letzteren erforderlich, ſondern iſt nur Folge und Wirkung deſſelben. Sowie ſchon die bloße Anzündung eines Hauſes das Verbrechen der Brandſtiftung begründet, ohne daß dazu erſt erforderlich iſt, daß das Gebäude auch wirklich niedergebrannt, ſowie ſchon derjenige, der dem äußern Feinde zur Eroberung des Staats Rath und Nachweiſung giebt, auch dann, wenn der Feind ihn nicht erobert, ja von dieſen Rathſchlägen nicht einmal Gebrauch gemacht hat, ein Staatsverräther iſt, ſo iſt auch bei der politiſchen Brandſtiftung an der Staatsverfaſſung und an der Ruhe im Staate und bei dem innern Staatsverrath zum Thatbeſtande deſſelben keineswegs erforderlich, daß die Staatsverfaſſung durch die revolutionaire Flamme ſchon niedergebrannt und der, an ihr verübte Verrath von dem bezweckten Erfolge gekrönt ſei (1).

Die, über den Hochverrath vorhandenen Geſetze erfordern daher nicht allein keineswegs den glücklichen Ausgang hochverrätheriſcher Umtriebe, ſondern erklären vielmehr geradezu, daß er überall nicht erforderlich ſei, um das Verbrechen und die Strafe des Hochverraths zu begründen (2).

Die Geſetze ſelbſt führen auch eine Reihe von Handlungen an, durch welche der Hochverrath begangen wird (§. 11. ff.), allein keine derſelben iſt an dem wirklich erfolgten Umſturz des Staats oder ſeiner Verfaſſung gebunden. Und wie dürfte auch wohl von einer vernünftigen Geſetzgebung erwartet werden, daß ſie den Thatbeſtand und die

Strafbarkeit dieſes Verbrechens gerade von dem Umſtande abhängig machen ſollte, der dem Verbrecher nicht bloß Strafloſigkeit, ſondern Belohnung zuſichert, wie könnte man wohl annehmen, daß der Staat die Beſtrafung des Hochverraths erſt in dem Zeitpunkt ſich vorbehält, wenn er ſelbſt oder ſeine Verfaſſung und mit derſelben ſein Strafamt durch den Hochverräther vernichtet worden und daher nicht mehr vorhanden iſt (3)? Eine ſolche Geſetzgebung würde eben ſo thöricht ſein, als wenn der Staat beim auswärtigen Staatsverrath das Strafrecht gegen den Verräther erſt dann, wenn dieſer den Staat dem äußern Feind ſchon wirklich überliefert hat, ſich vorbehalten oder dem, von Mördern angefallenen Staatsbürger die Nothwehr erſt in ſeinen letzten Lebenszügen oder gar erſt nach ſeiner Ermordung geſtatten wollte.

(1) *Hieron. Gigas*, Tr. de crimine laesae maj. Lib. 1. qu. 30. attentans, ut aliquis locus subjectus alicui domino alteri subjiciatur, majestatis laesae crimina committit, etiam si effectus non sequitur et in hoc crimine speciale est, ut effectus puniatur non sequuto effectu. *Ptr. Follerius*, practica criminalis (Venetiis 1557.) P. III. pag. 247. Nr. 98. In hoc passu est animadvertendum, quod licet dicatur in crimine laesae majestatis puniri solum affectum etiam effectu non secuto, tamen glossae in Extravag. qui sint rebelles in verb. machinatur: ultra machinationem requirit inobedientiam et similiter glossa in l. 5. c. ad leg. Jul. Majest. requirit, quod ultra machinationem processum sit ad aliquem actum. Ego puto distinguendum, aut quis machinatus fuit contra personam principis et in hac machinatione fuit excogitatus modus id faciendi et cum aliis ordinatus et ultra fuit adinventa persona, quae faceret, hinc, si machinatio fuerit detecta, punitur machinatus ac si esset secutus effectus, quia sero paratur vindicta crimine consummato. *Prosp. Farinacius*, praxis et theoria criminalis. qaest. crim. (in ſ. opera omnia criminalia. Francof. 1597.) P. V. Lib. IV. Tt.13. qu. 16. §. 4. Nr. 147. In crimine laesae majest. punitur conatus etiam effectu non sequuto et etiam si non fuerit deventum ad actum proximum, sed tantum ad remotum. Nr. 148. In crim. laes. maj. solus tractatus solumve consilium et sola machinatio sive ordinatio eadem poena punitur, ac si effectus fuisset sequutus. *Andr. Gail*, Tr. de pace publica Lib. 1. c. 14. Sufficit ad actum exteriorem proventum esse, etsi effectus vel delictum non sequatur. *Anth. Matthaei*, a. a. O. Si scelesta oratione aliis hostilia persuadere conatus fuerit, etiamsi non persuaserit. *Ant. Perez*, in Codicem ad. l. 5. c. ad leg. Jul. Maj. Nr. 12. Singulare et hic est, quod sufficiat nuda voluntas seu conatus, quamvis effectum non habuerit, sic tamen, ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit v. gr. si principem interfecturus emerit venenum, etiamsi non porrexerit. *Böhmer*, ad C. C. C. art. 124. §. 4. Solus conatus in effectum haud deductus — huic delicto aliquem implicat. Wieland, „Geiſt der peinl. Geſetze, Bd II. §. 375. Die bloße Bemühung, einen Hochverrath zu begehen, kann in gewiſſen Fällen allerdings mit der ordentlichen Strafe dieſes Verbrechens belegt werden. Nur muß jene Bemühung ſich ſchon in wirklichen Handlungen geäußert haben u. ſ. w. (ſ. den folgenden §.). Klein in den Anmerkungen zu Quiſtorps peinlichem Recht, §. 149. S. 283. Aus dem Begriff des Hochverraths ergiebt es ſich übrigens ſchon von ſelbſt, daß bei dem Thatbeſtande dieſes Verbrechens nicht die glückliche Ausführung deſſelben erfordert werde, denn alsdann pflegt es nicht beſtraft, ſondern belohnt zu werden; und in ſeinen Grundſätzen des peinl. Rechts, §. 502. in ſofern eine Staatsveränderung der Zweck der Handlung iſt, folgt aus dem Zwecke der Strafe, daß ſie für verwirkt geachtet werden muß, wenn auch der Zweck des Unternehmens nicht erreicht worden. Kleinſchrodt, „über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths", §. 6. Es iſt nicht nöthig, daß die Verfaſſung wirklich umgeſtoßen und vernichtet wird. — §. 12. Der vollendete Hochverrath beſteht gerade nicht darin, daß die politiſche Exiſtenz des Staats ganz vernichtet, daß deſſen Verfaſſung umgeſtürzt wird. — Ob die Verfaſſung wirklich vernichtet wird oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, ſondern zu deſſen Folgen, welche bei der Beſtimmung der Strafbarkeit nicht in Betracht kommen. Die Gefahr des Umſturzes des Staats macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieſer Umſturz ſelbſt. Grolmann, „Grundſätze der Criminalrechts=Wiſſenſchaft", §. 330. In ſofern der Hochverrath eine Staatsumwälzung zum Zweck hat, liegt es ſchon in dem Geiſte deſſelben, daß die Strafbarkeit nicht auf den Fall der ausgeführten Abſicht geſetzt ſein könne, ſondern daß zur Verwirkung derſelben es genüge, wenn nur die feindſelige Abſicht in Handlungen ausgebrochen ſei, wohin auch die Einladung Anderer zur Verſchwörung gegen den Staat gehört. Feuerbach, „Lehrbuch des

peinl. Rechts, §. 196. — gleichviel, ob dieſe Vernichtung in der That bewirkt, oder wenn auch nur auf die entfernteſte Art unternommen worden iſt. Der Rezenſent der Feuerbachſchen Abhandlung über den Hochverrath (in Grolmann's Bibliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft Th. II. S. 119.). Ein Verbrechen, das auf Vernichtung des Staats ausgeht, ſollte erſt dann nach allgemeinen Grundſätzen ſtrafbar ſein, wenn die Abſicht des Verbrechers ausgeführt, mithin der Staat vernichtet iſt? Wir erlauben uns nur die einzige Frage: wer ſoll denn in dieſem Falle ſtrafen? Sebaſtian Jenull, das Oeſterreichiſche Criminalrecht, Th. II. (Grätz 1809.) S. 21. Bei Verbrechen, die ſo große Gefahr verbreiten, daß, wenn ſie gelingen, auf Beſtrafung ſelten oder gar nicht gedacht werden kann, weil die dadurch herbeigeführte Lage der Dinge dieſelbe vereitelt, iſt es vorzüglich der Verſuch, gegen welchen die Strafgeſetzgebung ihre Kraft richten muß. Wer wagt es, den Staatenumwälzer, deſſen Unternehmen durch glücklichen Ausgang gekrönt wird, als Hochverräther anzuklagen? Wo iſt das Gericht, welches dieſe Klage annehmen will oder kann? Wer mag diejenigen zur Verantwortung ziehen, deren Verbrechen Urſache iſt, daß ein Herrſcher regiert, welcher ſonſt niemals oder ſpäter zur Regierung gelangt ſein würde? Salchow, „Lehrbuch des peinlichen Rechts" (Leipzig 1807) §. 402. Erreichung jener Abſicht (Vernichtung oder Aufhebung der nothwendigen Eigenſchaften des Staats) iſt zum vollen Begriff dieſes Verbrechens um ſo weniger erforderlich, als daſſelbe ſeiner Natur nach das einzige Verbrechen iſt, bei deſſen gänzlicher Vollendung es dem Staate unmöglich fallen kann, überhaupt daſſelbe zu beſtrafen. Es iſt daher auch nicht, wie man gewöhnlich glaubt, als eine bloße Sonderheit von unſern Geſetzen anzuſehen, daß ſie den verſuchten Hochverrath wie den vollbrachten beſtrafen, es iſt dies vielmehr bei dieſem Verbrechen nothwendig erforderlich. Hencke, „Lehrbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft" Th. II. §. 361. — einerlei, ob und wie weit die ſtaatsgefährliche Abſicht verwirklicht worden iſt. Bei denjenigen Arten des Staatsverraths, welche eine Staatsumwälzung bezwecken, liegt es ſchon in der Natur der Sache, daß die Strafe nicht auf den Fall der Verwirklichung der Abſicht geſetzt ſein kann. — *Ferd. Cropp*, comment. de praeceptis juris romani circa puniendum conatum delinquendi, (Heidelb. 1813. 8) com. II. §. 2. ille, qui de exitio civitatis cogitaverit, quamvis detrimento nullo eam affecerit, majestatis (promiscue enim hoc et perduellionis verbo utor) teneri non solum qui seditionem in remp. revera conflavit aut populo bellum exitavit, sed et qui tale quid faciendum aggreditur. (Vergl. auch unten §. 9.)

(2) I. „Römiſches Recht," l. 14 D. ad legem corneliam de sicariis, in maleficiis voluntas spectatur, non exitus. l. 5. pr. C. ad leg Jul. Majest.: eadem enim servitate voluntatem sceleris qua effectum puniri jura voluerint. Auch geht aus den übrigen Geſetzen (§. 2. Anmerk. 1) und den darin angeführten Beiſpielen des Hochverraths hervor, daß es bei dem letztern nicht auf den Erfolg ankomme. II. Deutſches Criminalrecht. Bei demſelben tritt dies ebenfalls ein. III. Preußiſches Criminalrecht. Das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 91. (vergl. §. 2. Anmerk. 3.) nennt Hochverrath nicht nur das Unternehmen, durch welches auf die Umwälzung der Verfaſſung des Staats abgezielt, ſondern das Edict wegen geheimer Geſellſchaften vom 20. Octbr. 1798 beſtimmt §. 5. die, im Allgem. Landrecht vorgeſchriebene Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einſperrung, wenn eine verbotene Geſellſchaft einen landesverderblichen Zweck gehabt oder Hochverrath beabſichtigt hat, ſowie auch das Cenſur-Edict vom 18. Oct. 1819 §. XVI. Nr. 2. zur Vorbeugung der, hin und wieder verſuchten, irrthümlichen Deutung des §. 151. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20., als wenn derſelbe wirklich erfolgte Erregung von Mißvergnügen vorausſetze, declaratoriſch beſtimmte: „wobei Wir erklären, daß bei frechen und unehrerbietigem Tadel und Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen ſoll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden ſind, ſondern eine Gefängnißſtrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren wegen ſolcher ſtrafbaren Aeußerungen ſelbſt verwirkt iſt." IV. Oeſterreichiſches Criminalrecht. Allg. Geſetze über Verbrechen von 1787. §. 48. — Der Gegenſtand mag von nachtheiligen Folgen ſein, oder nicht. Strafgeſetzbuch für Weſtgallizien von 1796 §. 44. Auf dieſes Criminal-Verbrechen (Hochverrath), wäre es auch ohne erfolgten Schaden nur allein bei dem Verſuche geblieben, wird hiermit die Todesſtrafe verhängt. — Geſetzbuch über Verbrechen von 1803 §. 53. Auf dieſes Verbrechen (Hochverrath), wäre es auch ohne allen Erfolg, nur bei dem Verſuche geblieben, wird die Todesſtrafe verhängt. V. Frankreich. Code pénal art. 88. Il y a attentat dès qu'un acte est commis ou commencé pour par-

venir à l'exécution de ces crimes, quoiqu'ils n'aient pas été consommés. Die Redner der Regierung bemerkten hierbei beim Vortrag des Code im geſetzgebenden Corps: Deux hommes ont-ils le dessein de voler leur voisin, cette horrible et funeste pensée ne sera pourtant pas reprimée comme le vol, si elle n'a été suivie d'aucun commencement d'exécution: mais dans les crimes d'état le complot formé est assimilé à l'attentat et au crime même. Ainsi, dans cette matière, le crime commence et existe déjà dans la seule résolution d'agir, arrêtée entre plusieurs coopéreurs: le suprême intérêt de l'Etat ne permet pas d'attendre et de ne considérer comme criminels, que ceux qui ont déjà agi VI. „Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern" von 1813 (§. 2. Anmerk. 6.) erklärt ebenfalls ſchon die Verſchwörung und verrätheriſche Verbindung, für Hochverrath und in den officiellen Anmerkungen ꝛc. Th. III. S. 6. Kein Staatsverrath wird durch die bloße Geſinnung ohne alle äußere Handlung begangen und in dieſem Sinne wird allemal eine Handlung oder abſichtliche Unterlaſſung zu dem Verbrechen erfordert, nur darf man die ſtaatsverrätheriſche Handlung nicht mit dem Erfolge verwechſeln; und S. 13.: daß es auf den Erfolg nicht ankommt, daß die Strafe des Hochverraths verwirkt iſt, wenn ſogar die auswärtige Regierung zur Ausführung ihrer Plane nichts unternommen oder dieſelben nachher aufgegeben oder ſelbſt angezeigt hat, geht aus den vorausgeſchickten Bemerkungen hervor. — Der Hochverrath iſt durch das Complot oder die Verbindung ohne Rückſicht auf den Erfolg vollendet. — VII. „Königl. Würtembergiſches Geſetz vom 5. März 1814, Art. VII. Iſt das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, ſo wird die in ſolchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem ſich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemeſſen. Art. XIII. Iſt das verbrecheriſche Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen oder iſt der Schuldhafte durch Unverſtand oder notoriſche Unwiſſenheit irre geleitet werden, ſo findet eine außerordentliche Strafe ſtatt, welche bis zu 5jähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe geſchärft werden kann.

(*) So ward auch in England die bekannte Pulververſchwörung als Hochverrath beſtraft, obgleich ſie nicht zur Ausführung gekommen war.

(3) *Paul Follerius*, bemerkt in der oben angeführten **Practica criminalis P. II. pag. 242.** in Beziehung auf dies Verbrechen: **quaedam non consummata in opere, quae sunt consummata in crimine, quia leges factiosam voluntatem notant et multo fortius scelestam factionem et tales ordientes lex censet reos, quia post factum non haberent judicem punitorem, debet autem habere factum ultorem l. quisquis (5) C. ad Jul. Majest. et quae habet *Baldus* consil. Vol 1. consil. XXIII. *Müller* ad *Struvii* Syntagma juris civil. Lib. XLVIII. Tit. 4 §. 20. sero pareretur vindicta, crimine jam consummato.** Klein, in der Anmerk. 1.: — Denn alsdann pflegt es nicht beſtraft, ſondern belohnt zu werden. Salchow (Anmerk. 1.), der Hochverrath iſt das einzige Verbrechen, bei deſſen gänzlicher Vollendung es dem Staate unmöglich fallen kann, überhaupt daſſelbe zu beſtrafen. Hencke (Anmerk. 1.) bei denjenigen Arten des Staatsverraths, welche eine Staatsumwälzung bezwecken, liegt es ſchon in der Natur der Sache, daß die Strafe nicht auf den Fall der Verwirklichung der Abſicht geſetzt ſein kann. (Vergl. Jenull in der Anm. 1.).

§. 7. c) Der Hochverrath wird durch jede, auf Umſturz der Staatsverfaſſung gerichtete Handlung begangen:

α) nach dem Begriff des Hochverraths.

Da zum Thatbeſtande des Hochverraths weder die bloße Abſicht genügt (§. 5.), noch die völlige Ausführung derſelben erforderlich iſt (§. 6.); ſo muß der Hochverrath durch die, zwiſchen beiden liegende Handlung begangen werden. Dies iſt auch der Fall. „Denn der Hochverrath wird durch jede, auf den Umſturz des Staats oder deſſen Verfaſſung abſichtlich gerichtete Handlung eines Staatsunterthans, ohne Rückſicht, ob ſie dieſen Zweck erreicht oder verfehlt hat, begangen" (§. 5.).

Dies folgt ſchon aus dem Begriff dieſes Verbrechens, deſſen Thatbeſtand nicht durch den wirklichen Umſturz des Staats und ſeiner Verfaſſung, ſondern dadurch begründet wird, daß ein Staatsunterthan, die dem Staate und deſſen Regenten ſchuldige Treue und Ehrfurcht bis zu dem Grade verletzt, mithin ein ſo treuloſes und gefährliches Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, daß er den Umſturz derſelben nicht allein wünſcht, ſondern dazu auch thätig wirkſam iſt, und dadurch als innerer Feind des Staats handelt (**animo hostili adversus rempublicam §. 2.**).

Das Verbrechen des Hochverraths wird mithin durch jedes, auf den Umſturz des

Staats oder ſeiner Verfaſſung und Integrität gerichteten Unternehmen eines Staatsbürgers begründet, (vergl. §. 2 — 6.) (1).

(1) *Meister*, princip. juris criminalis (Gott. 1780.) §. 325. absolvitur perduellio ausu hostili, consequitur itaque, ut conatus hic in censum veniat.

§. 8. β) Nach den Geſetzen.

Die poſitive Geſetzgebung iſt dieſem völlig treu geblieben.

Keine Geſetzgebung erfordert, wie ſchon oben (§. 6.) bemerkt iſt, zum Thatbeſtande des Hochverraths den Sieg des innern Feindes des Staats über die beſtehende Staatsverfaſſung, mithin den Umſturz derſelben, ſondern die Geſetzgebungen aller Jahrhunderte und aller Völker ſtimmen darin überein, daß ſchon jedes, auf den Umſturz der Staatsverfaſſung abſichtlich gerichtete Unternehmen eines Staatsbürgers ihn zum Hochverräther und ſein Unternehmen zum Hochverrath macht. Die oben §. 2. und §. 6. ausgehobenen Geſetze (1) enthalten darüber die Beweiſe, indem in keinem derſelben der Umſturz des Staats oder der Staatsverfaſſung, ſondern nur eine darauf gerichtete Handlung, ein darauf abzielendes Unternehmen erfordert wird, und auch die in den Geſetzen angeführten Fälle des Hochverraths (§. 11. ff.) nur in hochverrätheriſcher Abſicht unternommene Handlungen zum Thatbeſtande des Hochverraths erfordern.

(1) (Officielle) „Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch" Th. III. S. 12.; „Denn bei dieſem Verbrechen iſt eine Handlung, welche bei andern nur einen Verſuch ausmachte, das vollendete Verbrechen ſelbſt." — Auch die Criminalgeſetze für das Großherzogthum Toscana vom 30. Novemb. 1786, beſtimmt Art. XII.: Wollen Wir, daß alle auf irgend eine Weiſe gegen die Sicherheit, Freiheit und Ruhe der Regierung verübte oder verſuchte Gewaltthätigkeiten ohne einige Ausnahme in die Claſſe der öffentlichen Gewaltthätigkeiten geſetzt und als ſolche mit denjenigen Graden der Strafe, die die größere oder mindere Abſcheulichkeit der verübten Gewaltthätigkeit erfordern wird, bis zur höchſten Strafe geahndet werden, (in Schlözers Staatsanzeigen B. X. S. 394.)

§. 9. γ) Nach der Meinung der Rechtsgelehrten.

In Uebereinſtimmung ſowohl mit dem Weſen des Hochverraths, als mit den Geſetzen ſind daher auch die Rechtsgelehrten ſowohl des claſſiſchen Zeitalters (4), als der ſpätern Zeit, inſonderheit des ſechszehnten (2), ſiebenzehnten (3), achtzehnten (4) und neunzehnten (5) Jahrhunderts, in völliger und ſeltener Uebereinſtimmung der Meinung, daß das Verbrechen des Hochverraths durch jede, von einem Staats-Unterthan in der Abſicht, den Staat oder deſſen Verfaſſung umzuſtürzen, unternommene Handlung ohne Rückſicht auf ihre Wirkung und auf ihren Erfolg begangen werde. Die ältere Rechtsſchule drückte dies durch den Satz aus, daß bei dieſem Verbrechen nicht auf den effectus, ſondern nur auf den affectus geſehen und ſchon letzterer beſtraft werde, ſowie die ſpätere durch den Satz, daß im Verbrechen des Hochverraths ſchon der Conat das Verbrechen bilde und ſtrafbar ſei (6).

(1) Ulpian in der l. 1. 2. ad legem Jul. Majestat. (ſ. §. 2., Anmerk. 1.)

(2) *Hier. Gigas*, Tract. de crimine laesae majest., Lib 1. qu. 30. — etiamsi effectus non sequitur, et in hoc crimine speciale est, ut affectus punitur non sequuto effectu. *Martini Laudensis*, Tr. de crimine laes. majest. qu. 19. juribus dicentibus, quod punitur affectus etsi non sequutus effectus, est derogatum per generalem consuetudinem, nisi in crimine laesae majestatis et patriae oppugnatae. *Nicol. Boerii*, Tr. de seditiosis (Lugd. 1579.) cap. 6. Nr. 10. conatus non punitur, nisi in crimine expugnatae patriae vel turbationis status, — qui adversus quietem civitatum suarum saepe convenerunt et populum concitaverunt. *Gail*, Tr. de pace publica Lib. 1. c. 4. eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt et haec intelligenda sunt, quando deventum est ad actum proximum maleficio, quando processum est ad aliquem actum ordinarium ad ipsum factum, nam solus tractatus etiam in atrocissimis delictis non punitur. Sufficit ergo in atrocioribus delictis ad actum exteriorem proventum esse, etsi effectus vel delictum non sequatur. *Petr. Follerius*, Practica criminalis, P. III. pag. 247. Nr. 70. quaedam non consummata in opere, quae sunt consummata in crimine, quia leges factiosam voluntatem notant et multo fortius factiosam factionem. Nr. 88. sola conspiratio et machinatio contra principem punitur eadem lege et committitur crimen laesae majestatis immo et solo conatu contra principem committitur crimen praedictum. — Nr. 89. (ſ. oben §. 6. Anmerk. 1.) *Farinacii*, Praxis et theoria criminalis, Lib. IV. Tit. 13. qu. 16. §. 4. Nr. 147. in crimine laesae majestatis punitur conatus etiam effectu non sequuto, etiamsi non fuerit deventum ad actum proximum, sed tantum ad remotum. — Nr. 148 in crimen laesae

majestatis solus tractatus, solumve consilium et sola machinatio sive ordinatio eadem poena punitur, ac si effectus fuisset sequutus. Nr. 154. quando in hoc crimine ad aliquem extraneum actum ultra cogitationem devenitur, tunc non mitior, sed ordinaria imponitur poena. *Tiberii Deciani*, Tractatus criminalis Tr. 1. Lib. 7. c. 36. in der, §. 5. Anmerk. 2. angeführten Stelle.

(3) *Ant. Matthaei*, Com. de criminibus. Lib. XLVIII. Tit. 2. cap. 3. Nr. 4. in hac lege conatum criminis eadem poena puniri, qua consummatum scelus, certum est. Sed per voluntatem et cogitationem non nudam cogitationem intelligere debemus, sed quum secuta est ipsius sceleris inchoatio aliqua, veluti si quis scelestae factionis sacramentum dederit aut alios sacramento adigere curaverit; idem existimo si scelesta oratione aliis hostilia persuadere conatus fuerit, etiamsi non persuaserit, sed si jactaverit duntaxat, sed aliquid moliri velle in necem principis, existimo — perduellis esse non videtur, sed convitiator *Perez*, Comment. in Codicem Lib. IX. Tit. VIII. Nr. 12. Singulare et hic est, quod sufficiat nuda voluntas, seu conatus, quamvis effectum non habuerit, sic tamen, ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit v. gr. si principem interfecturus emerit venenum, etiamsi non porrexerit, aut si consilium de nece principis per epistolam vel nuntium cum aliquo iniverit — quia cogitatio conatu adjuncta pro facto impleto habetur et punitur. Non urget, quod conatus non soleat puniri, nam hoc ita singulari jure receptum est in majestatis crimine propter ejus atrocitatem *Voetii*, Comment. in Pand. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 10. poenas perduellionis non modo illi subeunt, qui crimen hoc ad effectum perduxerunt, sed et qui tentarunt tantum, cum eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum, puniri jura voluerint, si modo voluntas illa aliquo modo in actum fuerit deducta, eo quod alioquin nudae cogitationis neque notae neque quemquam mortalem laedentis nulla poena est. *Brunnemann*, Comment. in Codicem ad Lib. IX. Tit. 8. ad l. 5. notandum, hic non tantum puniri eventum, sed etiam si conjuraverint tantum, licet ad effectum non perduxerint, immo si tantum voluerint. v. c. concluserint per factionem et quid contra principem moliri velint. Si tamen illa voluntas ad actum aliquem pervenerit, nam actus voluntatis interiores legi humanae non subjiciuntur. — *Lauterbach*, collegium theoretico-practicum, Lib. XLVIII. Tit. 1. §. 5. quia in magnis criminibus non exitus, sed voluntas inspicitur, poena delicti consummati ordinaria ad conatum sancita est in crimine perduellionis, ubi tamen internus animi motus atque consilium non sufficiunt, sed exterios quidam actus vel signum accedat, ex gr. alios desuper consultando. *Müller* ad *Struvii*, Syntagma juris civil. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. Ad crimen perduellionis pertinet quaevis machinatio, adeoque et conatus, unde et in crimine hoc affectus et effectus h. e. conatus et delictum pari ambulant passu. Est enim hoc crimen non solum omnium maximum, enormissimum et atrocissimum, sed et sero pareretur vindicta, crimine jam consummato. Non vero, sicuti conatu perpetuatur delictum hoc, ita quoque in foro fori committitur nuda cogitatione, nullo insecuto effectu, cum cogitationis internae et nullo exteriori actu demonstratae poenam nemo luat. *Casp. Ziegler*, Tr. de juribus majestatis, Lib. 1. c. 2. §. 48. per conatum autem intelligo non actum voluntatis immanentem, sed talem, qui actui exteriori ad delinquendum tendenti junctus est, nec interest, prohibitus ille fuerit a principio externo sive ab interno. *Zoesii*, comment. in Digesta Lib. XLVIII Tit. 4. nuda etiam voluntas facit huic crimini obnoxium, quatenus tamen aliquatenus in actum exiit exteriorem, nec obstat l. 18. D. de poenis, quia accipienda, quando est mera interna, nam catenus non est subjecta foro exteriori. Non obstat, quod conatus non soleat puniri, nam hoc patitur exceptionem in crimine laesae majestatis propter ejus atrocitatem et quia nil melius est in republica, quam conspirationes detegi.

(4) Kanzler v. Ludwig, Erläuterung der goldenen Bulle, B. II. S. 384. Wenn man den Willen in Worte und andere Veranstaltungen und Verstrickungen herausbrechen läßt, welches dadurch geschiehet, daß man sich durch andere einen Anhang zu machen, und selbige in das Netz zu bringen sucht. *Koch*, Instit. jur. crim. §. 569. caeterum sola machinatio sufficit, ideoque solus conatus pro crimine consummato est. *Böhmer*, in C. C. C. ad art. 124. §. solus conatus in effectum, haud deductus ex ratione periculi aliquem huic delicto impli-

cat, quia ejus haec est efficacia, ut pacem internam, bona ac vitam singulorum in discrimen possibile et verisimile conjiciat. Ad conatum vero non refero solam mentis operationem, sed actum voluntatis, conspiratione, coitione aliisque praeparatoriis erumpentem sive poenitentia, sive facto impeditum, sive proximum sive remotum, etsi quo remotior est, eo facilior poena sit remissio, und art. 178. §. 8. dantur crimina, quae tentata pro consumatis habentur intellectu juris, in eo a prioribus discrepantia, quod in aliud nomen non transeant, nec diversa sint, sed sive consummata, sive non, eadem poena coërceantur. Horum alia sunt, in quibus remotus actus, pleraque in quibus proximus ad hunc effectum requiritur. Prioris generis est crimen perduellionis, cujus actus praeparatorios recenset, L. 5. C. ad leg. Jul. Majest. simulque evincet, tales desiderari, qui extrinsecus eruperunt. Neque enim verbum: cogitaverit, captandum et vigor ad mentis operationem trahendus. Nam id pugnaret cum prima regula juris et integram sanctionem evertaret, quae consilii et malignae voluntatis participationem studiose determinat adeoque de cogitatione simplici accipi nequit, quae intra pectoris praecordia substitit. *Meister*, (pater.) principia juris criminalis (Göttingae 1780) §. 325. absolvitur perduellio ausu hostili: consequitur itaque, ut conatus hic in censum veniat. — *Hellfeld*, juris prud. forensis, §. 2020. singularia hujus criminis sunt, quod attentatum pro consummato habeatur. — *Püttmann*, Elementa juris criminalis (Lips. 1779) §. 164. perduellionis poena punitur ordinaria, etsi duntaxat sit attentatum, conatus enim hic aequiparatur effectui. — Quiſtorp, Peinl. Recht, §. 149. Wer ſich aber gegen die Majeſtät oder den Landesherrn mit feindſeligem Gemüthe auflehnt, die Einrichtung und Sicherheit des Staats ſtöret oder auch nur bloß damit umgeht, ſeine feindſeligen Abſichten gegen den Staat oder den Landesherrn wirklich auszuführen, der verübt einen Hochverrath. (Klein fügt in den Anmerkungen S. 283.) hinzu: Aus dem Begriffe des Hochverraths ergiebt es ſich übrigens von ſelbſt, daß bei dem Thatbeſtande dieſes Verbrechens nicht die glückliche Ausführung deſſelben erfordert werde, denn alsdann pflegt es nicht beſtraft, ſondern belohnt zu werden. „Jede, auch entfernte That, welche zur Ausführung des verbrecheriſchen Zwecks diente," gehört ſchon dazu, aber nicht der bloße Gedanke, wenn er auch in der Folge, nachdem er ſchon aufgegeben war, ſollte eingeſtanden worden ſein). §. 153. Der Hochverrath wird begangen, wenn man die bisherige Einrichtung des Regiments zu Grunde richtet oder es wenigſtens verſucht. §. 155. Der verſuchte Hochverrath wird dem vollbrachten gleich geachtet, man verſteht jedoch hier einen ſolchen Conatum, der ſich ſchon durch wirkliche auf Verrätherei abzielende Handlungen thätig bewieſen. *G. I. F. Meister*, principia juris criminalis (Göttingae 1789) §. 322. ex ipsa criminis notione et atrocitate ratio apparet, cur etiam attentatum aut inchoatam hostilitatem ad criminis perfectionem sufficere. Wieland, Geiſt der peinl. Geſetze B. II. §. 373. Der Hochverrath hat das Eigene, daß auch der bloße mit einigen äußerlichen Vorbereitungen verbundene Vorſatz, denſelben zu begehen, eben ſo hart, als das wirklich ausgeführte Verbrechen beſtraft werden ſoll. §. 374. Die Geſetze dürfen in allen Fällen, wo die bloße Bemühung, die geſetzwidrige Handlung auszuführen, den Staat eben ſo großen Gefahren ausſetzt, als die wirkliche Unternehmung des verſuchten Verbrechens zwiſchen der Strafe der erſtern und der letztern keinen Unterſchied machen. §. 375. Die bloße Bemühung, einen Hochverrath zu begehen, kann in gewiſſen Fällen allerdings mit der ordentlichen Strafe dieſes Verbrechens belegt werden. Nur muß jene Bemühung ſich ſchon in wirklichen Handlungen geäußert haben und dem Staate eben ſo große Gefahr zugezogen haben, als ihm das Verbrechen hätte zuziehen können. Beide Bedingungen finden Statt, wenn ein boshafter Aufwiegler das Volk wider die Regierung aufzubringen ſucht, oder wenn ein Menſch, der von einem unauslöſchlichen Haß gegen die Fürſten oder gegen die ganze Geſellſchaft beſeelt wird, ſeine gefährliche Leidenſchaft in irgend einen Verſuch wider die Sicherheit und Verfaſſung des Staats ausbrechen läßt. Im erſteren Fall dauert die Gefahr fort, wenn gleich die Aufwiegler durch ſeine erſten Bemühungen noch keinen Bürger zur Unterſtützung ſeines böſen Anſchlags beſtimmt hat, noch immer breitet ſich das ausgeſtreute Gift unter den einzelnen Claſſen des Volks weiter aus und wird ſich deſto ſchneller ausbreiten, je geſchickter die verführeriſchen Vorſtellungen des Verbrechers waren, mit dem Geiſt der Unzufriedenheit und des Aufruhrs zugleich die ſchmeichelhafteſten Hoffnungen zu erwecken. Im andern Falle verdient der verſuchte Hochverrath als eine Aeußerung des höchſten Grades der Bosheit mit Todesſtrafe belegt zu werden, und iſt auch hier die An-

wendbarkeit der ordentlichen Strafe des Hochverraths den Geſetzen gemäß. Klein, „Grundſätze des peinlichen Rechts.“ §. 502. Hochverrath im engern Sinne ſetzt ein Unternehmen voraus, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats oder auf die Verletzung des Lebens oder der Freiheit ſeines Oberhaupts abzweckt. In ſofern eine Staatsveränderung der Zweck der Handlung iſt, folgt aus dem Zwecke der Strafe, daß ſie für verwirkt geachtet werden muß, wenn auch der Zweck des Unternehmens nicht erreicht worden. Obgleich der nämliche Grund nicht bei ſolchen Handlungen ſtattfinden würde, welche bloß gegen das Leben des Regenten gerichtet ſind, ſo iſt dennoch geſetzlich (**L. 5. C. ad leg. Jul. Majest.** und **Aurea Bulla cap. 24. §. 8.**) beſtimmt, daß das bloße Unternehmen ſchon die Strafe des vollendeten Verbrechens nach ſich ziehen ſolle. Hierbei wird jedoch der Ausbruch der böſen Abſicht in gefährliche äußerliche Handlungen vorausgeſetzt, dahin gehören diejenigen, wodurch der böſe Vorſatz andern mitgetheilt wird. Grolmann a. a. O. §. 335. In ſofern der Hochverrath eine Staatsumwälzung zum Zwecke hat, liegt es ſchon im Geiſte deſſelben, daß die Strafe nicht auf den Fall der ausgeführten Abſicht geſetzt ſein könne, ſondern daß zur Verwirkung derſelben es genüge, wenn nur die feindſelige Abſicht in Handlungen ausgebrochen ſei, wohin auch die Einladung Anderer zur Verſchwörung gegen den Staat gehört. Feuerbach, über Hochverrath S. 35. Unſere Geſetzgebung folgt dieſem Wink der Klugheit und ſetzt einen jedem Verſuch dem vollendeten Verbrechen gleich — **eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt.** Unter **voluntas sceleris** kann aber nicht der bloße Wille, in ſofern er nur eine innere Erſcheinung iſt, verſtanden werden, ſondern der Wille zur Begebung der That, in ſofern er ſich ſchon durch äußere Handlungen, durch etliche ſcheinliche Werke, wie die Carolina ſagt, bewieſen hat. — Kleinſchrodt, „über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths“ §. 6. Der Hochverrath iſt vollendet, ſobald durch irgend eine Handlung die Verfaſſung des Staats in die nächſte Gefahr des Umſturzes gebracht ward. Es iſt nicht nöthig, daß dieſelbe wirklich umgeſtoßen und vernichtet ward, denn nicht die wirkliche Beſchädigung des Staats, ſondern die augenſcheinliche Gefahr deſſen Untergangs, macht die Größe des Verbrechens aus. Die bloße Verſchwörung, die Stiftung einer Partei oder Verbindung der Staatsumſtürzer, iſt nur die Vorbereitung, nur der Verſuch, nicht die Vollendung des Verbrechens. §. 12. Aber zur Erkennung der ordentlichen Strafe fordere ich einen vollendeten Hochverrath. Dieſer beſteht gerade nicht darin, daß die politiſche Exiſtenz des Staats ganz vernichtet, daß deſſen Verfaſſung umgeſtürzt ward. Es iſt genug, wenn der Staat durch die Handlung des Hochverraths in die nächſte Gefahr des Umſturzes iſt geſetzt worden. Schon dieſer Umſtand berechtigt den Staat zu den obgedachten Maßregeln, weil er ſeine Exiſtenz nicht anders erhalten kann. Der Hochverrath iſt vollendet, ſobald die Handlung vollkommen exiſtirt, welche in der Abſicht unternommen ward, die Staatsverfaſſung gänzlich umzuſtürzen. Ob dieſe Verfaſſung wirklich vernichtet ward oder nicht, gehört nicht zur Vollendung des Verbrechens, ſondern zu deſſen Folgen, welche bei Beſtimmung der Strafbarkeit nicht in Betracht kommen. Die Gefahr des Umſturzes des Staats macht das Strafbare des Verbrechens aus, nicht dieſer Umſturz ſelbſt. Aus den Geſetzen ergiebt ſich der Unterſchied zwiſchen der Vollendung und dem Verſuch des Hochverraths. Im Allgemeinen liegt der Unterſchied darin, daß durch die Vollendung der Staat in die nächſte, durch den Verſuch in die entferntere Gefahr der Vernichtung ſeines Daſeins geſetzt wird. Verſuch des Verbrechens iſt es, wenn die Handlung noch nicht vollkommen exiſtirt, wodurch der Umſturz des Staats bewirkt werden ſoll. Dahin gehört die Verſchwörung, Verabredung der Rollen, Entwerfung der Plane, Briefwechſel und alle Vorbereitung zur Haupthandlung ſelbſt, welche die Staatsumwälzung befördern ſoll. Nach allgemeinen Grundſätzen verdient kein Verſuch, ſollte es auch der nächſte ſein, die volle Strafe der vollendeten Handlung. Es iſt kein Grund vorhanden, hiervon bei dem Hochverrathe eine Ausnahme zu machen. Doch bleibt ſo viel richtig, daß der Verſuch des Hochverraths allemal eine ſchwere Strafe verdient und daß ſie nach Befinden der Umſtände in langem und hartem Gefängniß beſtehen könne.

(5) Feuerbach, „Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 196. Der Hochverrath ſetzt eine Handlung voraus, welche auf die Vernichtung ſolcher Einrichtungen gerichtet iſt, gleichviel aber, ob dieſe Vernichtung in der That bewirkt, oder (wenn auch nur auf die entfernteſte Art) unternommen iſt. — §. 201. Der Hochverrath an der Verfaſſung geſchieht durch jede verſuchte oder vollführte rechtswidrige Vernichtung der Grundgeſetze des Staats. — Er kann begangen werden, ſowohl dadurch 1) daß die Regierungsform ſelbſt vollſtändig geändert werden ſoll, als auch 2) dadurch, daß

nur einzelne Beſtimmungen der Conſtitution rechtswidrig vernichtet werden ſollen. §. 204. Der entfernteſte Verſuch wie auch die Beihülfe, zu welcher auch Verſchweigung und unterlaſſene Verhinderung des Verbrechens gehören, ſollen mit der ordentlichen Strafe belegt werden. — Salchow, „Lehrbuch des peinl. Rechts" (Leipzig 1807) §. 402. Erreichung jener Abſicht (Vernichtung oder Aufhebung der nothwendigen Eigenſchaften des Staats) iſt zum vollen Begriff dieſes Verbrechens um ſo weniger erforderlich, als daſſelbe ſeiner Natur nach das einzige Verbrechen iſt, bei deſſen gänzlicher Vollendung es dem Staat unmöglich fallen kann, überhaupt daſſelbe zu beſtrafen. Es iſt daher auch nicht, wie man gewöhnlich glaubt, als eine bloße Sonderheit von unſern Geſetzen anzuſehen, daß ſie den verſuchten Hochverrath wie den vollbrachten beſtrafen, es iſt dies vielmehr bei dieſem Verbrechen nothwendig erforderlich. §. 404. Der entfernteſte Verſuch des Hochverraths wird wie das vollendete Verbrechen ſelber angeſehen und beſtraft. Hencke, „Lehrbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft (Zürich 1815) B. II. §. 361. Die Handlung (des Staatsverraths) muß auf die Aufhebung dieſer Einrichtung (Verfaſſung) gerichtet ſein, einerlei, ob und wie weit die ſtaatsgefährliche Abſicht verwirklicht worden iſt. Bei denjenigen Arten des Staatsverraths, welche die Aufhebung des Selbſtſtändigkeit des Staats oder eine Staatsumwälzung bezwecken, liegt es ſchon in der Natur der Sache, daß die Strafe nicht auf den Fall der Verwirklichung der Abſicht geſetzt ſein kann. *Frid. Cropp*, (Preisſchrift) **de praeceptis circa puniendum conatum delinquendi (Heidelb. 1813) com. II. §. 2. Sed ut in perduellionis crimen quis incidat, non necesse habet, ea facere, quibus libertas reip. omnino tollatur, sed sufficit, si ea commiserit, quibus salus publica tam insigniter laeditur, ut, si talia impunita relinquerentur, respublica consistere non possit — aliave similia fecerit aut facere voluerit. — Utrum quis principem interfecerit, an ejus vitae tantum insidiatus sit, ejus, quod ad poenam attinet, nihil interest, quum eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri Arcadius (in l. 5. C. ad leg. Jul. Maj.) voluerit. Ceterum quod Arcadius jam eos gladio consumi jubet, qui — de exitio reip. cogitaverint et poenam ad id tempus retrotrahendum dicit, quo primum de ineunda factione et societate cogitaverint, hoc non ad nudam cogitationem, sed quae cum actu aliquo externo conjuncta erat, referendum crediderim. Quum enim Imperator ad generalem illam regulam respiciat: eadem severitate voluntatem sceleris qua effectum puniri: quam non de nuda cogitatione, sed de conatu intelligendam supra demonstravi, praeterea quum verba: qui de ineunda factione ac societate cogitaverint; non ad eos pertineant, qui principis interficiendi consilium animo fovent, sed potius ad eos, qui nefando hoc consilio inter se communicato, de via rationeque factionis ineundae et principis perimendi deliberant, non crediderim, ex hac lege majestatis reum fieri posse, qui confitetur, se eo animo fuisse, ut principis vel reip. saluti insidiaretur, nihil tamen egit, quo consilium suum ad exitum produceret. Poena perduellionis attentatae eadem, quae et perfectae perduellionis est.**

§. 10. d) Natur der Handlungen, durch welche der Hochverrath begangen wird.

Dem Begriff des Hochverraths gemäß, wird derſelbe durch jede, auf den Umſturz der Staatsverfaſſung abſichtlich gerichtete, Handlung eines Staatsbürgers begangen (1) (§. 9.).

Es kommt daher auf die Natur dieſer Handlung weiter nicht, als in ſo fern an, daß ſie mit den, nach criminalrechtlichen Grundſätzen überhaupt zur Begründung eines Verbrechens erforderlichen, Eigenſchaften verſehen und daher inſonderheit in Rückſicht auf Willensfreiheit zurechnungsfähig ſein müſſe (*).

Es iſt alſo völlig gleichgültig, ob ſie eine Begehungs- oder Unterlaſſungs-Handlung (2) und ob ſie auf den Hochverrath mittelbar oder unmittelbar gerichtet (3) war. Eben ſo iſt es, wenn auch nicht in Anſehung des Strafmaßes, doch in Rückſicht auf Criminalität und Strafbarkeit im Allgemeinen, völlig gleichgültig, ob ſie für den wirklichen Umſturz der Verfaſſung in einem nähern oder entferntern Grade gefährlich war (4). Auch iſt es in dieſer Beziehung gleichgültig, ob dieſe Handlung an ſich und, wenn ſie von der, ihr zum Grunde liegenden hochverrätheriſchen Abſicht nicht ausgegangen und begleitet wäre, eine erlaubte oder unerlaubte Handlung iſt.

Demnächſt kommt es darauf, ob dieſe Handlung eine öffentliche oder verborgene iſt (5), um ſo weniger an, als weder Natur der Sache, noch geſetzliche Vorſchriften hierauf Rückſicht nehmen und der Grund der Strafbarkeit in dem einen, wie in dem andern Falle vorliegt, auch die Geſetze ſelbſt Beiſpiele der einen, wie der andern Gat-

tung anführen, die Gefahr für den Staat in beiden Fällen gleich iſt und es in der Sache liegt, daß der Anfang dieſes Verbrechens verborgen und geheim iſt.

Endlich iſt es völlig gleichgültig, ob dieſe Handlung eine gewaltſame Handlung war oder nicht (6). Es ergiebt ſich aus der Natur dieſes Verbrechens, daß daſſelbe zu ſeinem Thatbeſtande des Hinzutritts eines andern Verbrechens, das der öffentlichen Gewaltthätigkeit nicht erſt bedarf, ſondern ſchon durch die, in äußere, Handlungen übergegangene Abſicht, die Staatsverfaſſung umzuſtürzen, allein begangen wird. Dieſem Grundſatze ſind auch die poſitiven Geſetze treu geblieben, indem ſie nicht allein jede ſolcher Handlungen zum Weſen des Hochverraths für hinreichend annehmen und dabei das Element der Gewaltthätigkeit überall nicht erfordern, ſondern auch als Hochverrath faſt nur Fälle anführen, in welchen dieſelbe nicht vorkommt. Auch in Beziehung auf die Gefahr für den Staat iſt kein Unterſchied zwiſchen gewaltſamen und nicht gewaltſamen Handlungen zu erfinden, im Gegentheil dürfte das heimliche Gift der hochverrätheriſchen Verführung des Volks für den Staat und deſſen Ruhe in der Regel wohl gefährlicher ſein, als offene und gewaltſame Handlungen. Denn es iſt für den Staat nicht bloß gleichbedeutend, ſondern weit gefährlicher, wenn Individuen für Erreichung ihrer Zwecke das Volk aufregen und deſſen Kraft in Bewegung ſetzen, als wenn ſie dazu nur ihre eigenen Kräfte anwenden. Dieſem ſteht gar nicht entgegen, wenn einige Geſetzgebungen, z. B. die Preußiſche (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 92.) und die Oeſterreichiſche den Hochverrath das Unternehmen nennen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung abzielt. Denn ſie beziehen das gewaltſame, nicht auf das Unternehmen, ſondern auf die Staatsumwälzung, und erfordern mithin keineswegs ein „gewaltſames“ Unternehmen zur gewaltſamen Umwälzung der Staatsverfaſſung. Eine ſolche Umwälzung muß aber ſchon deßhalb allemal gewaltſam ſein, weil weder die, nach der beſtehenden Verfaſſung rechtmäßige, Regierung, noch der, mit der Verfaſſung zufriedene, beſſere und größere Theil der Nation dieſe Verfaſſung, den Hochverräthern zu Gefallen, gutwillig aufheben wird und, wenn dies der Fall ſein könnte, allgemeine Genehmigung, alſo mehr eine Reform der Verfaſſung als eine Revolution vorhanden und folglich von Beſtrafung des Hochverraths kaum die Frage ſein würde, mithin für das Criminalrecht die bisherige Staatsverfaſſung nur gewaltſam aufgehoben werden kann. Daraus folgt aber keineswegs, daß auch die, zur Bewirkung derſelben abzielenden, Mittel und Handlungen ebenfalls nur dann, wenn ſie gewaltſam ſind, für ſtrafbar gehalten werden können. Dies haben die oben gedachten Geſetzgebungen ſelbſt durch ihre Beſtimmungen über Hochverrath überhaupt (ſ. Anmerk. 5. und 6.) und über ſtaatsverrätheriſchen Verbindungen (§. 11.) hinreichend erklärt, ſo wie ſie auch geradezu beſtimmen, daß es gleichgültig ſei, ob zur Bewirkung dieſer gewaltſamen Umwälzung gewaltſame oder nicht gewaltſame Mittel angewandt werden (Anmerk. 6.).

(1) §. 3. J. de public. jud. qui — aliquid moliti sunt — (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 91. ff.) Oeſterreichiſches Geſetzbuch von 1803. §. 53. „Oder durch was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung“. Code pénal art. 86. „l'attentat ou complot“. art. 87. (ebenfalls) art. 88. „Il y a attentat dès qu' un acte est commis ou commencé pour parvenir à l'exécution de ces crimes etc.“ §. 89. „Il y a complot, dès que la résolution d'agir est concertée et arretée entre deux conspirateurs“. Strafgeſetzbuch für Baiern. §. 299. „Eine der in den nächſtfolgenden Geſetzen beſtimmten Handlungen“. *G. A. Struvii*, „Syntagma juris civilis“ Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. ad crimen perduellionis pertinet quaevis machinatio et factum ad reip. eversionem et labefactionem eorumque qui reip. praesunt et per quos ea regitur, interitum. *Böhmer*, ad C. C. C. ad art. 124. §. 4. Perduellio absolvitur verbis factisque subditorum cum animo hostili conjunctis et ad evertendum reip. statum efficacibus. Wieland a. a. O. Thl. II §. 344. Jede boshafte Unternehmung wider die Verfaſſung und Sicherheit des ganzen Staats und wider die weſentlichen Rechte des Fürſten iſt Hochverrath. — §. 355. Die zweite Handlung des Hochverraths ſetzt wirkliche Handlungen voraus, die wider die Sicherheit und Verfaſſung des Staats unternommen werden. Es iſt aber gleichgültig, ob dieſe Unternehmungen mit wirklichen Gewaltthätigkeiten verknüpft ſind oder nicht. Denn die Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft wird nicht allein durch Gewaltthätigkeiten, ſondern überhaupt durch alle Handlungen geſtört, die den Rechten der Majeſtät widerſprechen, weil die oberſte Gewalt das wirkſamſte Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ſein ſoll und alſo auf keine Art gekränkt werden kann, ohne zugleich den weſentlichen Endzweck des Staats den gefährlichſten Erſchütterungen auszuſetzen. Die Natur des durch wirkliche Handlungen begangenen Hochverraths kommt alſo auf die boshafte Anwendung ſolcher Mittel an, die ſich unmittelbar auf den Endzweck der Beleidigung und Beunruhigung des Staats beziehen. Klein=

ſchrodt, „über den Begriff des Hochverraths“ §. 1. Hochverrath iſt jene geſetzwidrige Handlung des Unterthanen, welche in der Abſicht iſt unternommen, um die Verfaſſung und das politiſche Daſein des Staats umzuſtürzen. Grolmann, §. 380. Zur Verwirkung der Strafe des Hochverraths genügt, wenn nur die feindſelige Abſicht in Handlungen ausgebrochen ſei. Hencke, Thl. II. §. 359. Staatsverrath umfaßt alle und jede Handlungen eines Staatsbürgers, die an und für ſich und auch in der widerrechtlichen Abſicht des Handelnden gegen das Daſein des Staats oder ſolcher Einrichtungen deſſelben gerichtet ſind, welche durch das Weſen des Staats überhaupt und der durch die individuelle Geſtaltung deſſelben beſtimmt worden.

(*) (Officielle) Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch, Thl. III. S. 13. zu Art. 300. „Die Mittel, deren man ſich bei dem Complotte oder bei der hochverrätheriſchen Verbindung bedient, die Rolle oder Dienſte, welche man dabei übernimmt, ändern an der Strafbarkeit nichts ab“.

(2) **L. 5. C. §. 6. ad leg. Jul. Majest. — Is vero qui — etc.** A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält und der Obrigkeit baldmöglichſte Anzeige davon zu machen unterläßt ꝛc. Oeſterr. Geſetzbuch, §. 54. Wer eine in den Hochverrath einſchlagende Unternehmung — zu hindern vorſätzlich unterläßt ꝛc. §. 55. Auch derjenige macht ſich mitſchuldig, der einen ihm bekannt gewordenen des Hochverraths ſchuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen, bedächtlich unterläßt. **Code pénal art. 103. toutes personnes, qui ayant eu connaissance de complots projettés contre la sûreté intérieure ou extérieure de l'état, n'auront pas fait la déclaration de ces complots ou crimes et n'ouront pas révelé au Gouvernement — les cir constances qui en seront venues à leur connaissance etc.** — (Officielle) „Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch“ Thl. III. S. 6. Es wird allemal eine Handlung oder abſichtliche Unterlaſſung zu dem Verbrechen (des Hochverraths) erfordert. Scheidemantel, „Staatsrecht“ (Jena 1771) Thl. III. §. 249. Die Feindſeligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können ſowohl mit Liſt, als auch mit Gewalt, unternehmend und unterlaſſend — den Staat beleidigen.

(3) Anmerkungen zum baierſchen Strafgeſetzbuch Thl. III. Art. 299. S. 5. „Ob der Staat in ſeiner Exiſtenz oder in ſeinem Innern unmittelbar angegriffen oder ob ſeine Sicherheit in auswärtigen Verhältniſſen mittelbar in Gefahr geſetzt wird, dies hat nicht auf den Begriff des Staatsverraths, ſondern nur auf den Grad ſeiner Strafbarkeit Einfluß“. S. 6. „Handlungen, welche den Staat in ſeiner Exiſtenz — entweder unmittelbar oder mittelbar entweder angreifen oder wenigſtens in Gefahr ſetzen“. — S. 12. „In Anſehung der Handlungen wird dieſer Hochverrath begangen, nicht nur durch jeden unmittelbaren Angriff — ſondern auch mittelbar, wenn nämlich in der vorbemerkten Abſicht ꝛc.“ — Scheidemantel, Staatsrecht (Jena 1771) Thl. III. §. 249. Die Feindſeligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können — geradezu oder durch Umwege den Staat beleidigen.

(4) Anmerkungen zum baierſchen Strafgeſetzbuch Thl. III. S. 12. „Der Hochverrath wird begangen nicht nur durch jeden unmittelbaren Angriff, ohne zu unterſcheiden, wie nahe oder entfernt derſelbe war. — Auch bei den mittelbaren Handlungen entſcheidet es nicht, wie nahe oder fern ſie mit der gewünſchten Erreichung des Zwecks verbunden oder in der Ausführung vorgerückt ſind“. *Farinacii*, **„Praxis et theoria crimin“. P. V. Lib. IV. Tit. 13. qu. 16. in crimine laesae majestatis punitur conatus — etiamsi non fuerit deventum ad actum proximum, sed tantum ad remotum.** *Gail*, **„de pace publ. Lib 1. c. 4. quando deventum est ad aliquem actum ordinarium ad ipsum factum.** *Böhmer* **ad C. C. C. art. 124. §. 4. — actum — sive proximum, sive remotum, etsi, quo remotior est, eo facilior poenae sit remissio.** — Scheidemantel a. a. O. §. 249. Die Feindſeligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können ſowohl mit Liſt, als auch mit Gewalt — — den Staat beleidigen und alles dieſes kann ſich in entferntern Handlungen (**in actu primo**) ereignen oder es iſt auch möglich, daß ſie bereits ausgebrochen und endlich wohl gar verübt ſind (**in actu secundo**). Klein, in den Anmerkungen zu Quiſtorp S. 283. Jede, auch entfernte, That, welche zur Ausführung des verbrecheriſchen Zweckes diente, gehört ſchon dazu — Feuerbach, „Peinl. Recht“ §. 196. „Oder, wenn auch nur auf die entfernteſte Art iſt unternommen werden“. §. 204. Der entfernteſte Verſuch ꝛc. Hencke, §. 361. — — Einerlei, ob und wie weit die ſtaatsgefährliche Abſicht verwirklicht worden iſt.

(5) **L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. Majest. quive hostibus populi romani nuncium**

literasve miserit signumve dederit. L. 5. §. 7. C. ibid. si vel sero (incognita tamen adhuc) consiliorum arcana patefecerit. — Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen von 1803. §. 52. „Es geſchehe öffentlich oder im verborgenen — durch Anſchläge“. — Jenull bemerkt über dieſen §. Es fließt daher ganz aus den allgemeinen Grundſätzen, daß es, bezogen auf die bloße Schuld an der That, gleichgültig ſei, ob eine dahin abzielende Handlung öffentlich oder verborgen geſchehe. S. Jenull, „Oeſterreichiſches Criminalrecht“ Thl. II. (Grätz S. 17.) Strafgeſetzbuch für Weſtgallizien §. 43. Es geſchehe nun öffentlich oder in geheimen Geſellſchaften. — Pr. Edict wegen geheimer Geſellſchaften v. 20. Oct. 1798. §. 2.

(6) L. 5. §. 7. C. ad leg. Jul. Majest. — si vel sero (incognita tamen adhuc) consiliorum arcana patefecerit etc. Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen §. 52. Es geſchehe — durch Anſpinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen — durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung oder was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung. Strafgeſetzbuch für Weſtgallizien §. 43. Es geſchehe mit oder ohne Ergreifung der Waffen ꝛc. (wie das eben angeführte Geſetzbuch). *Conradi Bruni*, Tr. de Seditiosis c. XV. Nr. 1. quemadmodum in caeteris rebus duobus modis, aut vi aut fraude, sit injuria, ut inquit Cicero, ita et duo sunt media, quibus seditiones exercentur, vis et dolus, ut scribit Aristoteles Lib. V. politicorum c. 4. vis infertur vel statui ab initio et inconsulto, gliscente jam sediotione, vel ex intervallo et consulto. Ab initio et inconsulto, ut quoties tumultus subito et casu oriuntur. Ex intervallo et consulto, ut quae praeparata aliquanto seditione et interveniente deliberatione aliqua irrogatur. Fraus duplex est, quaedam enim in congregandis cogendisque ad erroborandam seditionem hominibus concipitur; quaedam vim infert his, qui seditiosorum conatibus resistunt, vel inferendum illatumve ab eisdem repulsat. Vis in armis: dolus in fraudulentis consiliis versatur. Fraus quasi vulpeculae, vis leonis videtur: utrumque alienissimum ab homine est, sed fraus odio digna majore, ut idem ait Cicero. Ad primum igitur genus fraudis pertinent consilia, quibus id agunt seditionum authores, ut, quas parturiunt seditiones et maturius enascantur et natae uberius crescant, augeantur et quam latissime propagentur. Ea rursus duplicis sunt generis, nam quaedam occulte, quaedam aperte capiuntur. H. G. Scheidemantel, „Staatsrecht“ (Jena 1771) Thl. III. §. 246. Das Verbrechen wider die Majeſtät in dem engſten Verſtande — — wirkliche Feindſchaft eines Unterthanen wider die bürgerliche Geſellſchaft, deren Mitglied er iſt — dieſes Betragen greift die ganze Nation und ihre öffentliche Sicherheit heimlich oder öffentlich, durch Liſt oder durch alles dieſes zugleich feindſelig an und wird Staatsverbrechen, crimen perduellionis, genannt, und §. 249. die Feindſeligkeiten des Bürgers wider die öffentliche Sicherheit können ſowohl mit Liſt, als auch mit Gewalt begangen werden. Wieland a. a. O. Bd. II. S. 355. Es iſt aber gleichgültig, ob dieſe Unternehmungen mit wirklichen Gewaltthätigkeiten verknüpft ſind oder nicht. Denn die Sicherheit der bürgerlichen Geſellſchaft wird nicht allein durch Gewaltthätigkeiten, ſondern überhaupt durch alle Handlungen geſtört, die den Rechten der Majeſtät widerſprechen, weil die oberſte Gewalt das wirkſamſte Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ſein ſoll und alſo auch auf keine Art gekränkt werden kann, ohne zugleich den weſentlichen Endzweck des Staats den gefährlichſten Erſchütterungen auszuſetzen, und S. 356. Die Verſchwörung darf nicht eben in wirkliche Gewaltthätigkeiten ausgebrochen ſein, um ihre Anſtifter und Mitſchuldige der Strafe des Hochverraths zu unterwerfen. Schon die zum Endzweck einer zu bewirkenden Revolution in der Verfaſſung ꝛc. iſt ihrem Weſen nach ein Hochverrath. Feuerbach, „Kritik des Kleinſchrodtſchen Entwurfs zu einem peinlichen Geſetzbuche für die Chur-Pfalz-Baierſchen Staaten“ Thl. III. S. 181. Mir ſcheint, man müſſe folgende Grade des Hochverraths unterſcheiden: Erſter und ſtrafbarſter Grad. In dieſem ſind 1) diejenigen, die den Oberherrn getödtet oder ſeiner Freiheit beraubt oder in ſolcher Abſicht ſchon eine Verſchwörung geſtiftet haben; 2) diejenigen, die um die beſtehende Staatsverfaſſung gewaltſam oder ſonſt rechtswidrig zu verändern oder die regierende Familie oder ein Glied derſelben von der Thronfolge zu verdrängen, eine Verſchwörung im Innern oder ein Bündniß mit Auswärtigen eingegangen oder ſchon einen wirklichen Aufſtand erregt haben. Die „Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuch“ (Thl. III. S. 16.) ſagen ſehr treffend: „bei Revolutionen fällt Zweck und Mittel in Eins zuſammen“.

§. 11. B. Handlungen, durch welche das Verbrechen des Hochverraths begangen wird.

a) Vereine.

Welche einzelne Handlungen, bemerkt ſehr richtig Hencke (*), unter jenen allgemeinen Begriff des Staatsverraths fallen, kann bei der Verſchiedenheit und Mannichfaltigkeit der eigenthümlichen Lebensformen der Staaten durch keine allgemeine Betrachtung beſtimmt und erſchöpft werden. Nur was gewöhnlich in europäiſchen Strafgeſetzen für Staats- oder Hochverrath erklärt iſt, kann hier namhaft gemacht werden. So viel den Verfaſſungsvertrag betrifft, ſo wird derſelbe im Allgemeinen hochverrätheriſch verletzt durch jede vollführte oder verſuchte rechtswidrige Vernichtung der verfaſſungsmäßig beſtimmten Regierungsform, ſei es im Allgemeinen oder nur theilweiſe in Anſehung einzelner Grundbeſtimmungen derſelben.

Unter den verſchiedenen Handlungen, durch welche der Hochverrath begangen wird, ſind die, wider die beſtehende Staatsverfaſſung und zur Bewirkung des Umſturzes derſelben geſtifteten, Vereine, Verbindungen (1) Geſellſchaften und Zuſammenkünfte die gefährlichſten. Es kann zur Begründung ihrer Strafbarkeit nicht auf ihre Verfaſſung und inſonderheit nicht darauf ankommen, ob ſie geheime oder öffentliche (in ſofern letztere in einem Staate überhaupt gedenkbar) ſind (2), und ob die Mitglieder des Vereins durch einen Eid oder ohne denſelben ſich verbunden haben (3). Es kommt vielmehr lediglich auf den Zweck der Verbindung und der Verſammlung, nämlich darauf an, ob rechtswidrige Bewirkung der Veränderung der Staatsverfaſſung Zweck und Gegenſtand der Verbindung und Zuſammenkunft iſt. Denn alsdann iſt dieſelbe eine, auf Umſturz der Staatsverfaſſung gerichtete, Handlung, durch welche allein, mithin auch wenn ſie dieſen Zweck überall nicht erreicht hat und auch wenn die Mitglieder der Verbindung oder der Zuſammenkunft, außer der Verſammlung für dieſen Zweck nicht thätig geweſen ſein ſollten, der Hochverrath nicht bloß verſucht, ſondern wirklich begangen wird (4). Die Geſetze erklären daher ſchon das bloße Factum einer, auf hochverrätheriſchen Zweck gerichteten, Vereinigung für Hochverrath (5).

(*) „Lehrbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft", Thl. II. §. 363.

(1) Schon nach dem Sprachgebrauch iſt ein Verein, Bündniß, vorhanden, ſobald mehrere Perſonen durch ihren Zuſammentritt die Erreichung eines gemeinſchaftlichen Zweckes beabſichtigen: — Eberhard, „Synonymik" S. 1185. Strafbar wird eine Verbindung, ſobald dieſer Zweck verbrecheriſch iſt; Tittmann, „Handbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft, §. 114. Verſchwörung iſt ein Vertrag durch gemeinſchaftliche Kraftanwendung zur Beförderung eines gemeinſchaftlichen Intereſſes, ein Verbrechen auszuüben. Die Rechtsgelehrten unterſcheiden: **I. Conspiratio:** *Alexandrii,* **Consilia XIII. Nr. 16. conspiratio est omne conventiculum vel coitio multorum.** *Martini Laudensis,* **de crimine laes. majest. qu. 16.** *Gigas,* **Tr. de crim laes. maj. Lib. I. q. 25. conspiratio dicitur machinatio ab aliquibus facta in detrimentum alicujus personae vel ejusdem dignitatis.** *Tiberii Deciani,* **Tract. crim. Lib. VII. c. 1. Nr. 2. conspiratio est plurium contra aliquem sine jurejurando inita pactio seu coitio et dicitur a con et spiro, quasi simul spiro, quod qui faciunt, necesse est, ut in unum fere spiritum consentiant, ideo conspirare pro consentire et conspiratio pro consensu accipitur et „conspiratio est multorum conventio ad subversionem status vel dignitatis alicujus". Nr. 4. confoederationes plurium in praejudicium principis vel aliorum dicuntur conspirationes prohibitae.** *Farinacius,* a. a. O. **qu. 113. insp. 3 Nr. 104. conspiratio est plurium contra aliquem in unum conventio sine juramento. Nr. 105. conspiratio est machinatio seu conventio plurium simul in injuriam personae, status, seu dignitatis alicujus. Nr. 106. conspiratio est facinorosa spirituum conceptio, conspirare est contra aliquem in unum maligno spiritu insurgere. — II. Factio.** *Festus* ſagt: **factio et factiosus initio honesta vocabula erant. Unde adhuc factiones histrionum et quadrigariorum dicuntur, modo autem nomine factionis seditio et arma vocantur.** *Alberici Gentilis,* **„Disputationes, in tit. cod. si quis imperatori maledixerit, ad leg. Jul. Majest." (Hanoviae 1608) Disp. IV. pag. 59. factio est divisio multitudinis in diversa studia.** *Farinacius* a. a. O. **Nr. 114. factio idem est, ac conspiratio et ita pro conspiratione sumitur.** *Decianus* a. a. O. **Nr. 10. factiones sunt malorum consensus et conspiratio.** Ludwig, „Erläuterung der goldenen Bulle", Thl. II. S. 375. **factio** iſt eine Verſtrickung böſer Leute zu einer unbilligen und gewaltſamen Handlung, und nach *Marcellus* **malorum consensus conspiratio. III. Conventiculum.** *Farinacius* a. a. O. **Nr. 108. conventiculum est conjunctio multorum facta ad actum illicitum. IV. Coe-**

tus. *Decianus* a. a. O. Nr. 5. coetus quoque dicuntur conjurationes vel conspirationes sicut et conventus. V. Concilia. *Decianus* a. a. O. Nr. 6. concilia appellantur conventiones hominum factiosorum. VI. Conjuratio. „Peinl. Gerichtsordnung Art. 77“. So etliche Perſonen mit fürgeſetztem und vereinigtem Willen und Muth jemand böslich zu ermorden, einander Hülfe und Beiſtand thun. *Farinacius* a. a. O. Nr. 104. conjuratio est plurium contra aliquem in unum conspiratio, quae fit cum juramento. *Decianus* a. a. O. Nr. 1. conjuratio est plurium contra aliquem facta jurejurando pacitio seu coitio. *Müller* ad *Struvii*, Synt. jur. civil. Lib. 48. Tit. 4. §. 20. conjuratio est plurium factiosorum coitio jurejurando ad reipubl. vel principis subversionem facta. Quiſtorp a. a. O. §. 54. Verbindung und Verabredung, das ſie nach wirklich verübte Verbrechen mit gemeinſchaftlichen Kräften zu Stande bringen zu wollen — nennt man ein Complot, eine Verſchwörung, conjuratio. Hencke a. a. O. Thl. I. §. 52. Complot, conjuratio, societas delinquendi, iſt die vertragsmäßige Verbindung Mehrerer zur gemeinſchaftlichen Ausführung eines Verbrechens durch das Verſprechen wechſelſeitiger Hülfe. Grolmann a. a. O. §. 34. Ein Vertrag Mehrerer als Urſache der Entſtehung einer Rechtsverletzung betrachtet, heißt Verſchwörung, conjuratio, societas delinquendi. Daß, um hierdurch coauctor zu werden, Theilnahme an der Ausführung erfordert werde, läßt ſich mit zureichenden Gründen eben ſo wenig behaupten, als wenig man überhaupt behaupten kann, daß Ausführung der Verſchwörung dazu gehöre, um in dieſer ein Verbrechen zu erkennen. Daß einem Einzelnen keine active Rolle bei der Ausführung zu Theil würde, iſt, wenn der Grund nicht in ſeinem Austritte oder in ſeiner Ausſchließung zu ſuchen iſt, nur gewöhnlich ein Beweis, daß ſein Verhältniß als auctor intellectualiter talis um ſo bedeutender ſei. Feuerbach, „Lehrbuch des peinl. Rechts“, §. 53. Wenn Mehrere aus unmittelbarem Intereſſe an der That ſelbſt ſich zur gemeinſchaftlichen Ausführung durch Vertrag verbinden, ſo iſt dieſes eine Verſchwörung, conjuratio.

(2) Siehe die Anmerk. 4. und 5. *Farinacius*, (Anmerk. 4.) Es iſt ein Irrthum, wenn die Strafbarkeit der politiſchen Verbindungen auch in dieſer Beziehung nur auf geheime Verbindungen beſchränkt wird. Das gemeine Recht enthält über geheime Verbindungen gar keine Beſtimmungen und würden ſie daher nach demſelben bloß der Form und des Geheimniſſes wegen nicht ſtrafbar ſein, ſondern dies nur durch die Strafbarkeit ihres Zwecks werden. Bei der beſondern Gefährlichkeit geheimer Verbindungen und da „unſchädliche Vereinigungen ſich der Kenntniß der Obrigkeit zu entziehen keine Urſach haben“ (öſterreichiſches Geſetzbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen von 1803, §. 39.), ſind durch die Geſetzgebungen mehrerer Staaten geheime Geſellſchaften und Verbindungen, ohne Rückſicht auf die Strafbarkeit oder Nichtſtrafbarkeit ihres Zwecks, bloß ihrer geheimen Form und Verfaſſung wegen, unterſagt und für ſtrafbar erklärt und dadurch in die Klaſſe der verbotenen und ſtrafbaren Verbindungen geſetzt; z. B. öſterreich. Geſetzbuch über ſchwere Polizei-Uebertretungen von 1803, Art. 38. ff.; preuß. Edict v. 20. Octbr. 1798; Königl. baierſche Edicte v. 4. Nov. 1799, 5. März 1804 und 13. Septbr. 1814. Allein dadurch iſt keineswegs die Heimlichkeit der Verbindung als Bedingung der Strafbarkeit jeder Verbindung erfordert, und die Rückſicht auf das Materielle der letztern aufgehoben, mithin eine Verbindung zu einem ſtrafbaren Zwecke für erlaubt und unſträflich erklärt, wenn ſie öffentlich iſt; vielmehr ſind dadurch nur geheime Geſellſchaften ſchon bloß deshalb, weil ſie geheime ſind, auch in die Kathegorie der ſtrafbaren geſetzt. Vergl. *Conr. Brun*, Tract. de seditiosis Lib. VI. cap. 7. Nr. 8. illiciti conventus sunt qui ad perturbandam reip. quietem et tranquillitatem habentur et sunt duplicia: occulta et manifesta; occulta quae in abditis et ab hominum conversatione remotis locis frequentantur; manifesta, quae in locis publicis et hominum conspectui expositis agitantur. Preuß. Edict wegen geheimer Verbindungen v. 20. Oct. 1798. §. 2. Nr. 2. „Worin unbekannten Obern, es ſei eidlich, an Eides Statt, durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich oder wie es ſei, Gehorſam verſprochen wird“. Nr. 3. „Worin bekannten Obern auf irgend eine dieſer Arten — Gehorſam angelobt wird“. *Alberic. Gentilis*, a. a. O. pag. 54. verum etsi sacramentum nullum intercessit, stabit lex tamen, cujus definitio non stat ob interventum sacramentum.

(3) *Farinacius*, in der, in der folgenden Anmerkung angeführten, Stelle: Ludwig, „Erläuterung der goldenen Bulle“, Thl. II. S. 375: Inzwiſchen muß ſich Niemand die Einbildung machen, als wenn Verſtrickungen, welche ohne Eidesleiſtung

geſchehen, nicht gleichfalls unter dieſer Satzung mit begriffen wären, denn das Wort: sacramentum, nicht allezeit einen Schwur zu Gott bedeutet, ſondern von gegebener Treue überhaupt genommen wird, es geſchehe ſolche Zuſage durch bloße Worte oder einen Handſchlag oder ſonſten auf irgend eine Weiſe, denn alle dergleichen Adunationes oder Vereinigungen werden unter dem Worte sacramentum verſtanden. Selbſt ein ſtillſchweigend eingegangener Vertrag zu dieſem Verbrechen iſt hinreichend: *Böhmer* ad C. C. C. art. 148. §. 1. Quiſtorp, „Peinliches Recht“, §. 231.

(4) *Conr. Brunii*, Tr. de seditiosis, Lib. VI. c. 7. Nr. 8. illiciti conventus sunt, qui ad perturbandam reip. quietem et tranquillitatem habentur. *Gigas*, Tr. de crimine laesae majest. Lib. 1. qu. 38. Qui sectas faciunt cum pactis juramento firmatis, quae tendunt ad exitum regis, principis aut reip. incidunt in crimen laesae majestatis. — *Petr. Follerius*, Practica criminalis, P. II. pag. 229. Nr. 88. sola conspiratio et machinatio contra principem punitur eadem lege et committitur crimen laesae majestatis etc. *Farinacius* a. a. O. Nr. 109. conspirans vel conjurans contra statum sive personam principis, tenetur crimine laesae majestatis. Nr. 116. conspiratione committitur crimen laesae majestatis etiam quod in ea non intervenerit conspirantium juramentum, ut probat L. 5. C. ad leg. Jul. Majest., ubi alternative, quod committitur hoc crimen aut per initionem factionis aut per factionis ipsius sacramenti exceptionem vel dationem; und qu. 13. insp. 4. Nr. 119. ex congregatione et conventiculo contra principem crimen laesae majest. committitur. Nr. 123. ut conventicula et congregatio armatorum puniatur eadem poena, etiam alio effectu inde non secuto aut delicto, statim enim per solam congregationem dicitur consummatum crimen (Aymon consil. 224. Nr. 1. et 7.) Nr. 128. tunc demum ex congregatione seu conventiculo inducitur crimen laesae maj. quando ex facto fuerit in perniciem principis et ejus provinciae. Nr. 133. faciens conventiculum — publice aut secrete, poena ultimi supplicii afficiendus est. — *Decianus* a. a. O. Lib. VII. cap. 9. §. 1. conjuratione contrahitur crimen perduellionis quando plures juramento inter se praestito de fide servanda contra principem vel remp. aliquid machinantur. *Mathaei*, com. de criminibus Lib. XLVIII. Tit. 2. c. 3. Nr. 4. si quis scelestae factionis sacramentum dederit aut alios sacramento adigere curavit. Nr. 19. cujus dolo malo conjuratio facta est adversus remp. — *Brunnemann*, in Cod. Lib. IX. Tit. 8. ad l. 5. si tantum voluerint i. e. concluserint per factionem, ut quid contra principem moliri velint. *Petr. Müller* ad *Struvii*, Synt. Jur. civil. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 20. committitur denique crimen perduellionis conjuratione, quae est plurium factiosorum coitio jurejurando ad reip. vel principis subversionem facta. *Voetius* in Pand. Lib. XLVIII. Tit. 4. §. 3. crimen perduellionis committitur, si cujus opera dolo malo consilium initum fuerit, quo — coetus conventusve fiat hominesve ad seditionem convocentur — vel si quis conjurationem adversus remp. aut scelestam cum militibus vel barbaris inierit factionem aut ipsius factionis susceperit sacramentum vel dederit. *Ayrer*, diss. de perduellione seditiosorum §. 9. ad perduellionem vero, qua crimen, romanos quoque seditiones non minus, quam conjurationes et quasvis factiones reip. perniciosas retulisse, ex variis eorundem legibus luculenter adparet. *Sam. Frid. de Böhmer*, med. in C. C. C. ad actum voluntatis conspiratione, coitione aliisque praeparatoriis erumpentem. — Wieland a. a. O. Thl. II. §. 356. Das erſte Verbrechen, was zu dem durch wirkliche Handlungen begangenen Hochverrath gehört, iſt die Verſchwörung zur Veränderung der Regierungsform und Grundverfaſſung des Staats, die immer einen boshaften Eingriff in die Rechte der bürgerlichen Geſellſchaft und folglich eine unmittelbare Beleidigung derſelben enthält. Dieſe Verſchwörung darf nicht eben in wirkliche Gewaltthätigkeiten ausgebrochen ſein, um ihre Anſtifter und Mitſchuldige der Strafe des Hochverraths zu unterwerfen. Schon die, zum Endzweck einer zu bewirkenden Revolution in der Verfaſſung ꝛc. iſt ihrem Weſen nach ein Hochverrath und darf mit der bloßen Aufwiegelung nicht verwechſelt werden, weil dieſe nur aufrühreriſche Reden, jene hingegen gewiſſe Verträge zwiſchen den Verſchwornen und alſo nicht bloße Worte, ſondern wirkliche Handlungen, vorausſetzt. §. 357. Nr. III. Weil die Verſchwörung wider die Grundverfaſſung des Staats wirkliche Verträge und Verbindungen vorausſetzt, die ſich auf die Abſicht, Unruhen im Staate anzufangen, beziehen, ſo wird man dieſe Gattung des Hochverraths aus einem bloßen Briefwechſel nicht folgern können. Ein ſolcher

Briefwechſel iſt vielmehr die Vorbereitung zum Aufruhr und mithin als eine Art von Aufwiegelung, nicht aber als wirkliche Verſchwörung zu betrachten. — Feuerbach, „Lehrbuch des peinl. Rechts“, §. 53. Wenn Mehrere aus unmittelbarem Intereſſe an der That ſelbſt ſich zur gemeinſchaftlichen Ausführung durch Vertrag verbinden, ſo iſt dieſes eine Verſchwörung, **conjuratio**; die bloße Vereinigung mit Andern zum Verbrechen reicht aber für dieſen Begriff nicht zu, ſondern wer als **coauctor ex conjuratione** betrachtet werden ſoll, muß auch durch Handlungen, gleichviel aber welche, zur wirklichen Exiſtenz der That mitgewirkt haben; ſonſt iſt er, wenn er mit in den Vertrag verwickelt iſt, bloß des Verſuchs zu einem Verbrechen aus Verſchwörung ſchuldig. — *Cropp* a. a. O. §. 2. **nec vero ut perduellionis crimen incurrat, necesse est, ut quis exteros ad reip. nocendum subornaverit, nam et qui — cives in urbe contra rempubl. concitat, aut ejus rei consilium iniit, huic crimini obnoxtus est. Nam — aut tantum jurejurando quem adigerit, ut contra remp. faceret facturumve se esse polliceretur, aut ipse factioni sacramenti fide se obstrinxerit, aut ad seditionem concionando vel pecunia, praemicis, honoribus promittendis concitare studuerit, unde fraudem reip. strui colligi possit, non sane poenas in perduelles statutas effugiet. Ceterum quod de ipsis factiosis valet, hoc etiam de satellitibus, consciis et ministris eorum accipiendum est.** Kleinſchrodt weicht von dieſer Anſicht etwas ab, wenn er in der Abhandl. über den Begriff des Hochverraths bemerkt §. 2. „Verſchwörung iſt im Grunde nur die Vorbereitung zu andern Verbrechen; ſie kann alſo auch den Weg zum Hochverrath bahnen. An und für ſich iſt ſie der Verſuch und die Vorbereitung zu jenem Verbrechen, das ſie zum Ziele hat; und §. 6. die bloße Verſchwörung, die Stiftung einer Partei oder Verbindung, den Staat umzuſtürzen, iſt nur die Vorbereitung, nur der Verſuch, nicht die Vollendung des Verbrechens. So lange die Verſchwornen noch nichts Wirkliches gegen den Staat unternommen haben, ſind ſie nur des Verſuchs des Hochverraths ſchuldig. Denn die bloße Verabredung verurſacht dem Staate keine nahe und augenſcheinliche Gefahr des Untergangs, ſondern dieſe Beſorgniß iſt nur entfernt. Aber wenn die Verſchwornen wirkliche Handlungen gegen die Exiſtenz des Staats unternommen haben, dann iſt die nächſte Gefahr da — dann iſt der Hochverrath vollendet; und §. 8. der bloße Eintritt in die Volksgeſellſchaften oder Clubbs, die ſich mit Veränderung der Staatsform abgeben, iſt noch kein Hochverrath; ein ſolcher Eintritt kann unſträflich ſein, wenn er in guter Abſicht geſchehen, um durch Anſehen ſolche Geſellſchaften auf gute Wege zu leiten. Dann aber iſt der Eintritt in ſolche Geſellſchaften entfernter Verſuch des Hochverraths, wenn die Abſicht damit verbunden war, zum Umſturz beizutragen.“ Es ergiebt ſich indeſſen ohne weitere Bemerkung von ſelbſt, daß dieſe, überhaupt nur nach allgemeinen Grundſätzen entwickelte Meinung den poſitiven Geſetzen (folgende Anmerkung) geradezu entgegen ſei, indem letztere die Mitgliedſchaft einer **scelestae factionis** ſelbſt ſchon für Hochverrath erklären; des berühmten Verfaſſers Anſicht iſt überhaupt Folge ſeiner Meinung, daß eine nahe Gefahr des Staats zum Begriff des Hochverraths erforderlich ſei, eine Meinung, welche weder durch den Begriff dieſes Verbrechens, noch durch die Geſetze unterſtützt wird, indem nach beiden eine in hochverrätheriſcher Abſicht eingegangene Verbindung den Hochverrath begründet; eine, daraus für den Staat entſtandene, dazu nahe Gefahr gehört aber keinesweges zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens, wenn ſie allerdings der Grund geweſen iſt, welcher den Geſetzgeber beſtimmte, ſchon die bloße Eingehung einer ſolchen, dem Staate allemal gefährlichen, jederzeit mit ſchwerer Verletzung der Unterthanenpflicht verbundenen Vereinigung als Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen. v. Schirach, „Lehre vom Complot (in Kleinſchrodt, Konopack und Mittermaier neuem Archiv des Criminalrechts,“ B. 1. S. 520. ff.). Das Verbrechen, welches den Gegenſtand des Complots ausmacht, iſt der Zweck aller Verbündeten. Dadurch, daß ſie ſich zur Hervorbringung eines rechtswidrigen Effects vereinigten, wird die Realiſirung deſſelben Objects des Intereſſes jedes Einzelnen. Der erklärte Wille macht den gemeinſchaftlichen Zweck, die Begehung des Verbrechens, zum Zweck aller; daher iſt die Geſellſchaft eine durchaus gleiche. Es giebt darin keine Haupt- und Nebenrollen, jeder iſt Hauptperſon, er mag ſich zur Ausführung der Handlung verpflichten, welche das Verbrechen vollendet oder nur ein Nebengeſchäft übernehmen. — Der Gegenſtand des gemeinſchaftlichen Intereſſe ſoll durch die Aeußerung gemeinſchaftlicher Thätigkeit realiſirt werden. Die Art der Thätigkeit kommt nicht in Betracht. Jeder iſt als Urheber anzuſehen, der auf irgend eine Weiſe nahe oder entfernt zur Exiſtenz des Verbrechens beitrug, der ſich, nachdem er dem Complotte beigetreten, wirkſam bezeigte. Da der Vertrag überhaupt nur auf gemeinſchaftliche, nicht aber auf gleiche Kraft-

anwendung gerichtet ſein kann, letztere auch gar nicht einmal möglich iſt, ſo kann das mehr oder weniger wirkſam ſein gar nicht in Anſchlag gebracht werden. Die Gefährlichkeit und hohe Strafbarkeit des Complots beruht darauf, daß durch die Zuſage der verſprochenen Mitwirkung jedem Einzelnen eine Feſtigkeit der rechtswidrigen Triebfeder, eine Kühnheit gegeben wird, die ihm ſonſt nicht möglich geweſen ſein würde. — S. 528. Jeder Verbündete, der einen nahen oder entfernten Antheil an dem verabredeten Verbrechen nimmt, iſt a's Urheber deſſelben anzuſehen."

(5 I. Römiſches Recht. Schon die Lex Gabinia (U. C. 614.) beſtimmte: qui coitiones clandestinas in urbe conflavisset, more majorum capitali supplicio mulctetur. (*Gundling*, singularia ad crim. laes. majest. cap. 1. §. 7.) L. 16. pr. D. de poenis: aut facta puniuntur, ut furta, caedesque, aut dicta, ut convicia, aut scripta, ut falsa et famosi libelli, aut consilia, ut conjurationes et latronum conscientia: quosque alios suadendo juvisse, sceleris est instar. L. 1. §. 1. D. ad leg. Jul. Majest. — quove coetus conventusve fiat, hominesve (alſo nicht hominesque) ad seditionem convocentur. L. 5. pr. C. ad leg. Jul. Maj. quisquis cum — privatis vel barbaris scelestam inierit factionem aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit — utpote Majestatis reus gladio feriatur. (Der Kanzler Ludwig bemerkt im Commentar der goldenen Bulle Th. II. S. 375. über das, mit vorſtehender Stelle wörtlich übereinſtimmende Capitel XXIV. dieſe Worte haben alle ihren beſonderen Verſtand. Denn erſtlich mußte man die Urheber von Zuſammenrottirungen mit den Worten benennen: inierit factionem, nachgehends, kam die Reihe an denjenigen, welche Andere mit in die Rotte ziehen helfen, ob ſie gleich keine Urheber davon geweſen, und das heißt: susceperit (ab aliis) sacramentum und endlich ſollte auch derjenigen nicht geſchont werden, die weder die Urheber, noch auch die Beförderer der Rotte geweſen, ſondern nur von andern darin gezogen worden, und das heißt: vel dederit sacramentum. Unter dederit sacramentum werden diejenigen verſtanden, welche nur auf einige Weiſe dergleichen Zuſammenrottirungen und Aufſtand beiräthig geweſen ſind. Inzwiſchen muß ſich Niemand die Einbildung machen ꝛc. (ſ. Anmerk. 3.)" L. 1. D. de collegiis et corporibus: mandatis principalibus praecipitur praesidibus provinciarum, ne patiantur esse collegia, sodalitia, neve milites collegia in castris habeant – dum tamen semel in mense coëant, ne sub praetextu hujusmodi illicitum collegium coëat. §. 1. Sed religionis caussa coire non prohibentur: dum tamen per hoc non fiat contra senatusconsultum, quo illicita collegia arceantur. II. „Gemeines deutſches Criminalrecht" (ſ. §. 2. Anmerk. 2.). Reichs-Executionsordnung von 1555, §. 44. „Daß ſie ſich in keiner Weiſe rottiren, vergaddern oder zu einiger Verſammlung wider Uns noch einigen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, beſtellen oder annehmen laſſen." — III. Preußiſches Recht. Edict wegen geheimer Verbindungen vom 20. Oct. 1798. (republicirt unterm 6. Jan. 1816) §. 1. In Unſerm Allgem. Landrechte haben Wir bereits verordnet, daß — ſolche Geſellſchaften und Verbindungen nicht geduldet werden ſollen, deren Zweck und Geſchäfte mit dem gemeinen Wohl nicht beſtehen oder der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, wenn ein Unterthan — ein Complot geſtiftet, eine nachtheilig werden können. Jetzt finden Wir nöthig, genauer zu beſtimmen, welche Arten von Geſellſchaften und Verbindungen für unerlaubte geachtet werden ſollen. §. 2. Wir erklären daher für unzuläſſig und verbieten hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen 1) „deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder in der Verwaltung des Staats oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſei, anzuſtellen," 2) worin unbekannten Obern, es ſei eidlich, an Eidesſtatt, durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich oder wie es ſei, Gehorſam verſprochen wird, 3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieſer Arten ein ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat, auf deſſen Verfaſſung und Verwaltung oder auf den vom Staate beſtimmten Religionszuſtand bezieht oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte; 4) welche Verſchwiegenheit in Anſehung der, den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern oder ſich angeloben laſſen; 5) welche eine geheim gehaltene Abſicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Abſicht ſich geheim gehaltener Mittel oder verborgener, myſtiſcher, hieroglyphiſcher Formen bedienen. Wenn eines der Nr. 1, 2, 3. angegebenen Kennzeichen unerlaubter Geſellſchaften und Verbindungen ſtattfindet, können ſolche in unſern geſammten Staaten nicht geduldet

werden. Ein gleiches ſoll auch in Anſehung der Nr. 4. und 5. bezeichneten Geſellſchaften und Verbindungen, jedoch mit der im nächſtfolgenden §. gemachten Ausnahme (wegen der Freimaurer) ſtattfinden. §. 5. Ein jeder Verſuch, verbotene Verbindungen und Geſellſchaften zu ſtiften, ſoll, ſowie die Theilnehmung an einer ſolchen bereits geſtifteten Verbindung oder Geſellſchaft, wie nicht minder deren Fortſetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Verbots, für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung — ſtehen, unausbleibliche Caſſation bewirken. Außerdem ſollen diejenigen, welche eine verbotene Geſellſchaft ſtiften oder deren Fortdauer nach jetzigem Verbot veranlaſſen, zehn Jahre Feſtungs=Arreſt oder Zuchthausſtrafe verwirkt haben. Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Geſellſchaft einen landesverderblichen Zweck gehabt hat, oder Hochverrath und Majeſtätsverbrechen beabſichtigt, ſo muß gegen die Stifter, Fortſetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieſer Art geordnete Strafe des Todes oder der lebenswierigen Einſperrung erkannt werden. — IV. „Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen" von 1803, §. 52. Das Verbrechen des Hochverraths begeht, — der etwas unternimmt, das auf eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung — angelegt wäre, es geſchehe — von einzelnen Perſonen oder in Verbindungen. „Geſetzbuch über ſchwere Polizei=Uebertretungen" von 1803. §. 37. u. ff. (ſ. die folgende Anmerkung). — **V. Code pénal art. 87. L'attentat ou le complot, dont le but sera — de détruire ou de changer le gouvernement — seront punis de la peine de mort et de la confiscation des biens. art. 89. Il y a complot dés que la résolution d'agir est concertée et arrétée entre deux conspirateurs ou un plus grand nombre, quoiqu'il n'y ait pas eu d'attentat.** Vergleiche auch art. 291 — 294. — VI. „Baierſches Strafgeſetzbuch Art. 300. Der erſte und höchſte Grad des Staatsverraths wird Hochverrath genannt und wird begangen — Verbindung mit Auswärtigen geſchloſſen oder einen Aufruhr erregt oder in gleicher Abſicht an ſolchen verrätheriſchen Verbindungen Theil genommen hat, — wenn ein Unterthan, um die beſtehende Staatsverfaſſung durch gewaltſame Revolution zu ändern — ſich in eine Verſchwörung oder andere verrätheriſche Verbindung eingelaſſen — hat. Art. 302. Des Staatsverraths iſt der Unterthan ſchuldig, welcher, um auf irgend eine Weiſe einen Theil des Staats von dem Ganzen loszureißen, einen Aufruhr erregt oder ſich in eine Verſchwörung im Innern eingelaſſen hat. Die Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Th. III. S. 16.: Als Mittel zu jenem Zweck (Umſturz oder eine partielle Veränderung der Grundgeſetze des Staats) liegen im Begriffe dieſes Verbrechens: — Antheil an einer, auf einem der vorgedachten Zwecke abzielenden Verbindung oder Verſchwörung, ſie ſei im Innern oder mit Auswärtigen. — VII. Würtembergiſches Edict vom 5. März 1810, Art. 3. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen — Insbeſondere iſt derjenige des Hochverraths ſchuldig, der zu Ausführung eines dieſer ſtrafbaren Zwecke in verrätheriſche Verbindungen mit Auswärtigen oder in eine Verſchwörung im Innern ſich eingelaſſen, Aufruhr geſtiftet ꝛc. (ſ. §. 2. Anmerkung 7.).

§. 12. b) Factionen und formloſe Verbindungen.

Allein der Hochverrath wird nicht bloß durch die, im vorigen §. gedachten, geſchloſſenen und förmlichen Vereine, ſondern überhaupt durch jede, auch formloſe, Factionen und Verbindungen begangen, wenn ſie in die Kathegorie des Hochverraths fallen, mithin wenn ſie für einen der obgedachten hochverrätheriſchen Zwecke thätig ſind.

Aus dem Begriff des Hochverraths folgt ſchon, daß derſelbe durch ſolche Factionen und Umtriebe begangen wird (1), ſo wie die, aus denſelben für den Staat entſtehende, Gefahr von ſelbſt vorliegt (2).

(1) Oeſterreichiſches Geſetzbuch über Verbrechen §. 52. Es geſchehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Perſonen oder in Verbindungen, durch Anſpinnung, Rath oder eigene That, — durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung oder durch was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung. — Reichs=Executions=Ordnung von 1555. §. 34. „Andere verbotene Praktiken, Gewerb und Aufwiegelung, auch alle thätliche Handlung, derer ſo im Heil. Reich Gleich und Recht und leyden möchten, daraus nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen dieſer obliegenden Zeit und Läufft, anders nichts denn Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderbungen und Verheerungen der Land und Leut zu gewarten iſt, keineswegs geduldet, ſondern mit allem Fleiß dagegen getrachtet und gegen denen, ſo hierüber ungehorſam oder ſäumig erſcheinen, auf nachbeſtimmten Pön und Straff und ſonſt mit allem Ernſt procedirt, gehandelt und volnfahren werden ſoll.

(2) **_Livius_, Histor. Lib. IV. c. 6. factiones fuere pluribus populis magis exitio**

quam bella externa, quam fames morbive quaeque alia in Deorum iras, velut ultima publicorum malorum pertinent.

§. 13. c) Aufwiegelung.

Der Hochverrath wird ferner durch Aufwiegelung gegen die beſtehende Verfaſſung und zur Auflöſung derſelben begangen (1).

Dahin gehört auch die Aufſuchung und Anwerbung von Gleichgeſinnten und Genoſſen zu dem eben angeführten Zweck (2).

Da Rede (3) und Schrift (4) die Schranken der Gedanken (§. 5.) verlaſſen haben und Handlungen ſind, ſo wird auch durch dieſe Hochverrath begangen, wenn ſie auf Beförderung des Umſturzes der Verfaſſung und auf, dahin abzielende, Aufwiegelung gerichtet ſind.

(1) L. 5. §. 1. D. ad leg. Jul. Majest. tenetur is, cujus opera dolo malo consilium initum erit — quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur — quive milites sollicitaverit concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rempublicam fiat. L. 4. D. ibid. cujusque dolo malo jurejurando quis adactus est, quo adversus remp. faciat. L. 5. C. ad leg. Jul. Majest. „Oeſterreichiſches Geſetzbuch" §. 52. Durch Anſpinnung, Rath oder eigene That, — durch mitgetheilte, zu ſolchem Zwecke leitende Geheimniſſe oder Anſchläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung oder durch was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung. *Gigas*, Tr. de crimine laesae majest. Lib. 1. qu. 44. qui sollicitaverit vel concitaverit milites ut rebellarent contra regem vel remp. vel sollicitavit vel concitavit ipsos milites vel seditionem vel tumultum adversus regem vel remp. committit crimen laesae majest. *Koch*, instit. juris criminalis §. 569. In crimen perduellionis incidunt, qui ad faciem remp. immutandam turbam scelestam excitarunt. Jenull, „Oeſterr. Criminalrecht" Th. II. S. 19. durch Aufwiegelung, d. h. ſolche Bearbeitung der Leidenſchaften und Schwächen des Volks, wodurch nach dem Anſchlage des Thäters daſſelbe zu hochverrätheriſchen Unternehmungen ſoll aufgewiegelt werden. — *Cropp* a. a. O. §. 2. nec vero, ut perduellionis crimen incurrat, necesse est, ut quis exteros ad reip. nocendum subornaverit, nam et qui — cives in urbe contra rempublic. concitat aut ejus rei consilium iniit, huic crimini obnoxius est. Nam — aut tantum jurejurando quem adigerit, ut contra remp. faceret facturumve se esse polliceretur aut ipse factioni sacramenti fide se obstrinxerit aut ad seditionem concionando vel pecunia, praemiis, honoribus promittendis concitare studuerit, unde fraudem reip. strui colligi possit, non sane poenas in perduelles statutas effugiet. Ceterum, quod de ipsis factiosis valet, hoc etiam de satellitibus consciis et ministris accipiendum. — Mittermaier, „Anfangspunkte der Strafbarkeit der Verſuchshandlungen" (in Kleinſchrodt, „Konopack und Mittermaier Neuem Archiv des Criminalrechts B. II. S. 613.) wenn nach L. 5. C. ad leg. maj. vorzüglich auch derjenige beſtraft wird, der bloß de nece cogitaverit, ſo bedeutet hier das cogitare nicht den bloßen Gedanken, ſondern, wie aus dem Zuſammenhange hervorgeht, das Anzetteln einer Verſchwörung, das Aufſuchen von Gefährten zur Ausführung des Verbrechens. Kleinſchrodt, „über den Begriff des Hochverraths" §. 8. Wenn der Unterthan nicht nur ſelbſt den Geſetzen des Staats nicht gehorcht, ſondern auch Andere das nämliche zu thun verleitet, denn unternimmt er einen Anfall gegen die Staatsverfaſſung und ſucht dieſer den Untergang zu bereiten, dann geht ſeine Handlung in Hochverrath über.

(2) L. 4. D. ad leg. Jul. Maj. cujusve dolo malo jurejurando quis adactus est, quo adversus rempublicam fiat. Oeſterreichiſches Geſetzbuch §. 52. (ſ. Anmerk. 1.) Ludwig, „Erläuterung der goldenen Bulle," B. II. S. 384. — Dadurch, daß man ſich durch Andere einen Anhang zu machen und ſelbigen in das Netz zu bringen ſucht. Grolmann a. a. O. §. 330. Es genügt, wenn die feindſelige Abſicht in Handlungen ausgebrochen, wohin auch die Einladung Anderer zur Verſchwörung gegen den Staat gehört. Mittermaier in der Anmerk. 1. gedachten Stelle.

(3) *Paul*, Recept. sententiae Lib. V. Tit. 22. Nr. 1. auctores seditionis et tumultus vel concionatores populi pro qualitate dignitatis aut in crucem tolluntur aut bestiis objiciuntur aut in insulam deportantur. Oeſterreichiſches Geſetzbuch §. 57. Wer boshafterweiſe andern Mitbürgern durch Reden oder ſchriftliche oder bildliche Darſtellungen ſolche Geſinnungen einzuflößen ſucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfaſſung entſtehen kann; begeht das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. §. 50. Unter dieſes Verbrechen ſind auch Läſterungen auf die Perſon des Landes-

desfürſten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denſelben entſtehen kann, wenn ſie in Geſellſchaft oder öffentlich vorgebracht werden, wie auch dergleichen Schriften oder ſpöttiſche Vorſtellungen, wenn ſie Jemanden mitgetheilt werden, gerechnet. Baierſches Strafgeſetzbuch Art. 308. Zu dem nächſten Verſuch iſt zu rechnen, wenn Jemand in einer öffentlich verſammelten Volksmenge mündlich zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr aufgefordert hat, oder wenn dieſe Aufforderung durch Verbreitung ſchriftlicher, gedruckter oder ungedruckter Aufſätze geſchehen iſt. Hat die Aufforderung das Verbrechen wirklich zur Folge gehabt, ſo iſt der Auffordere als Urheber des vollendeten Verbrechens ſchuldig. — Dieſer Artikel, heißt es in den Anmerkungen zum Strafgeſetzbuch Th. III. S. 82. — ſetzt voraus, daß dergleichen öffentliche, mündliche oder ſchriftliche Aufforderungen zu einem ſtaatsverrätheriſchen Aufruhr nicht in Folge einer ſtaatsverrätheriſchen Verbindung geſchehen und ohne Erfolg geblieben ſind. Schriftliche, jedoch ohne Erfolg verbreitete Aufforderungen hatte der Entwurf nur als entfernten Verſuch erklärt. Allein man fand keinen Grund zwiſchen mündlichen und ſchriftlichen, jedoch verbreiteten Aufforderungen zu unterſcheiden, denn, wenn einerſeits mündliche Aufforderungen bei einer gährenden Volksmenge einen ſchnellen Ausbruch hervorbringen können, ſo ſind andrerſeits ſchriftliche Aufforderungen wegen des ſtarken und bleibenden Eindrucks und der Möglichkeit, ihnen durch Verbreitung ein größeres Publicum zu geben, wo nicht mehr, doch wenigſtens eben ſo gefährlich, als mündliche Aufforderungen. Geſchehen aufrühreriſche Aufforderungen ohne Vorausſetzung einer ſtaatsverrätheriſchen Verbindung, ſo enthalten ſie nur einen nächſten Verſuch des Staatsverraths. — Katharina II. äußerte daher in ihrer Inſtruction für die Geſetzgebungs=Commiſſion §. 79. Wer an einem öffentlichen Verſammlungsorte des Volks ſich einfindet und die Unterthanen zum Aufruhr anreizt, macht ſich des Verbrechens der beleidigten Majeſtät ſchuldig. *Ant. Mathaei*, **Tr. de criminibus Lib. 47. Tit. 2. c. 3. Nr. 4. Idem existimo, si quis scelesta oratione aliis hostilia persuadere conatus fuerit, etiamsi non persuaserit, sed si jactaverit duntaxat, se aliquid moliri velle in necem principis — non perduellis esse videtur, sed convitiator,** *J. S. de Böhmer*, **Medit. in C. C. C. ad art. CXXIV. §. 4. Perduellio absolvitur verbis factisque subditorum cum animo hostili conjunctis et ad evertendum reip. statum efficacibus. Nam etiam voces seditiosae et turbulentae hanc vim habent, ut summa imis miscere et bella civilia excitare, animosque aliorum civium irritare, consequenter reip. vinculo perniciosissimae esse possint, quod ad hoc crimen sufficit.** *Leyser*, **med. ad pandect. sp. 569. med. 16. qui convitia turbulenta ac seditiosa, quibus tumultus excitantur, animi aliorum civium irritantur atque securitas et tranquillitas publica laeditur, jaciunt, vere perduelles sunt atque lege Julia expresse notantur.** Wieland, „Geiſt der peinl. Geſetze,“ Bd. II. §. 346. Des Hochverraths kann ſich Jemand ſowohl durch Worte, als durch wirkliche Handlungen ſchuldig machen; nur müſſen die Worte, aus welchen die Beſchuldigung des Hochverraths mit Recht geſchloſſen werden ſoll, in feindſeligen und boshaften Geſinnungen gegen den Staat und in der Abſicht, demſelben zu ſchaden, ausgeſtoßen ſein. Unter dieſen Vorausſetzungen kann man einen Menſchen, der ſich dergleichen Reden erlaubt hat, von gefährlichen Unternehmungen wider die bürgerliche Geſellſchaft nicht freiſprechen, weil es gleichgültig, ob Jemand eine böſe Handlung ſelbſt ausführt oder Andere zur Ausführung derſelben beſtimmt. Ja es giebt ſogar Fälle, in welchen die bloße Ueberredung zum Mißvergnügen mit der Regierung und Verfaſſung des Staats die Sicherheit deſſelben weit größeren Gefahren ausſetzt, als ſich von wirklichen Handlungen eines einzelnen Menſchen befürchten laſſen. Denn der aufgebrachte Pöbel kann niemals durch eben ſo leichte Mittel beruhigt werden, als der einzelne Friedensſtörer, der ihn aufgebracht hat. Man muß folglich, wenn es darauf ankommt, die in jedem einzelnen Falle ſchicklichſte Strafe dieſer Art des Hochverraths zu beſtimmen, ſowohl auf die Abſichten des Aufwieglers, als auf die Gefahren, die ſein geſetzwidriges Betragen dem Staate zuzieht, Rückſicht nehmen. §. 347. Die Abſichten des Aufwieglers müſſen aus ſeiner Denkungsart und aus den herrſchenden Triebfedern ſeiner Handlungen geſchloſſen werden. — §. 350. Ganz anders wird man urtheilen müſſen, wenn eine eben ſo unruhige als gefährliche Neuerungsſucht die Triebfeder der aufrühreriſchen Reden iſt, von denen die Frage entſteht, ob ſie als ein wahrer Hochverrath betrachtet werden können. Unter dieſer Vorausſetzung fallen die (bei Selbgefälligkeit, Zorn und gerechter Unzufriedenheit) angeführten Entſchuldigungen weg, weil ein Menſch, der von jener Neuerungsſucht beherrſcht wird, die Veränderung der mit ſeinen Begriffen von der Vollkommenheit und Wohlfahrt der Staaten ſtreitenden gegenwärti=

gen Verfaſſung der bürgerlichen Geſellſchaft wirklich zur höchſten Abſicht ſeiner Bemühungen macht. Er hat alſo den Vorſatz, die Rechte der Regierung und der verſchiedenen Stände des Volks, die mit ſeinen Lieblings-Ideen nicht beſtehen können, umzuſtoßen und kurzſichtige Menſchen durch ſeine kühnen und vielverſprechenden Reden zur Unterſtützung ſeiner gefährlichen Abſichten zu bewegen. Dieſer Vorſatz macht ihn zum Verbrecher, weil er immer mit einer wirklichen Bosheit oder mit einer ſelbſtthätigen Beſtimmung zu zweckwidrigen Unternehmungen verbunden iſt. Seine aufrühreriſchen Reden enthalten folglich einen wirklichen Hochverrath, denn ſie ſind die Mittel, die er ſeiner böſen Abſicht, die Rechte der Majeſtät und das Anſehen der Geſetze zu untergraben, unterordnet. — Kleinſchrodt, „über den Begriff des Hochverraths" §. 9. Durch bloße Worte und Reden allein kann kein wahrer Hochverrath begangen werden — allein, ſetzt er hinzu, deßwegen bleiben doch jene im hohen Grade ſtrafbar, welche durch Reden oder Schriften hochverrätheriſche Grundſätze verbreiten; von ihnen läßt ſich befürchten, daß ſie bei der nächſten Gelegenheit ſelbſt einen Hochverrath unternehmen oder dazu einem Andern Hülfe leiſten; deßwegen iſt der Staat berechtigt, ſolche Menſchen durch Gefängniß oder auf andere Art außer Stande zu ſchaden zu ſetzen; — auch giebt er §. 13. zu, daß Schriftſteller, welche den Hochverrath predigen, als Theilnehmer deſſelben anzuſehen ſind. Feuerbach, „Lehrbuch des peinl. Rechts" §. 202. Aber auch bloße Worte und Schriften, wenn ſie in hochverrätheriſcher Abſicht erlaſſen werden, wie es bei Ertheilung des Auftrages, Befehls, Raths oder bei revolutionairen Schriften, Reden ꝛc. der Fall iſt. *Cropp* a. a. O. — **aut ad seditionem concionando.** — Ganz beſonders gehören hierher aufrühreriſche Kanzelreden. — ***Böhmer*** **ad C. C. C. ad art. 124. §. 4. idque tanto minus dubium, si ab iis proficiscuntur, qui in rep. alicujus autoritatis et fidei sunt, quia nihil facilius est, quam ut per hoc plebs ad seditionem aliaque pestifera crimina inflammetur. Quo nomine imprimis sacerdotes compellandi, quoties pro concione, quum causam Dei agere conseantur et integritatis praesumtionem penes plebem habere soleant, declamationibus animos civium sibi facile conciliare queunt, et si hostilia tentant, laudant, cives provocant, reipubl. prae aliis sunt perniciosissimi.** — Kleinſchrodt, „über den Begriff des Hochverraths" §. 9. „Inſonderheit gehören hierher aufrühreriſche Kanzelreden. Vergl. ***Tob. Jacobi Reinharth***, **dis. de clerico per abusum officii pastoralis leges Imperii atque tranquillitatem publicam violant eejusque coërcitione (Erford. 1724. 4.) Code pénal art. 201. Les ministres des cultes, qui prononceront dans l'exercice de leur ministère ou en assemblée publique un discours contenant la critique ou la censure du Gouvernement, d'une loi, d'un decret Impérial ou de tout autre acte de l'autorité publique, seront punis d'un emprisonnement de trois mois à deux ans. art. 202. si le discours contient une provocation directe à la désobeissance aux lois ou autres actes de l'autorité publique, ou s'il tend à soulever ou armer une partie des citoyens contre les autres, le ministre du culte — sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans, si la provocation n'a été suivie d'aucun effet et du bannissement, si elle a donné, lieu à désobeissance, autre toutefois que celle qui aurait dégénéré en sédition ou revolte.**

(4) Vergl. die vorige Anmerk. Reichsabſchied von 1567. §. 61. Welchermaßen nunmehr eine gute Zeit von Jahren her allerhand unruhige, leichtfertige und üppige Leut in und außerhalb des Reichs ſich nicht geſcheut, vielfältige Schmähſchriften, Gemälde und aufrühreriſche Tractaten — in offenen Truck ausgehen laſſen und zu gemeinen Märkten zu feilem Kauf zu bringen oder ſonſten in andere gutherzige Leut und ſonderlich dem gemeinen Mann zuzuſchieben, darzu denn nicht weniger andere hochſchädliche unverhofte Gedicht entweder unter dem Schein neuerer Zeitungen oder Paßquillen hin und wieder ſpargiret werden, darin je länger je mehr nicht allein geringere Perſonen durch langmüthiges der Obrigkeiten zu ſehen, ſondern auch die Obrigkeiten — angetaſtet, auch wohl zu beſorgen, ſo dieſen falſchen üppigen Dichtern alſo ohn gebührliche ernſtliche Strafe länger zugeſehen werden ſollte, daß dadurch ein ſolch Misvertrauen und Verhetzung zwiſchen allerſeits hohen und niedern Ständen erwecket, welches wohl unverſehenliche Empörung und viel Unheyls verurſachen möchte. §. 63. Setzen — daß alle Obrigkeiten — — ernſtliches Einſehen thun und verſchaffen ſollen, daß — nichts ſchmähliches, pasquilliſch oder anderer Zeitungs-Weiſung wie das Namen habe oder zu einem ſolchen obvorwaltenden Miſtrauen, Empörung und Unheyl im Reich zu erwecken, verſtanden werden mögte, in was Weiſe — geſchrieben — werde. Reichsabſchied von 1570. §. 154. Wiewohl auf etlichen vorigen gehaltenen Reichstägen bei ſchweren Pönen ſtatuiret

und gebotten worden, daß die Obrigkeit bei ihren Druckereien, Buchführen und ſonſten ernſtliche Vorſehung thun ſolle, damit keine Schmähbücher und dergleichen (dadurch nichts Gutes, ſondern nur Zank, Aufruhr, Mistrauen und Zertretung alles feindlichen Weſens angeſtifft) öffentlich oder heimlich gemacht ꝛc. Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 37. §. 2. Wenn Wir nun zur Pflanzung und Erhaltung chriſtlicher Lieb und Einigkeit und Verhütung Unruhe und Weiterung, ſo daraus erfolgen möcht, unß ſchuldig erkennen, gebührlichen Einſehens zu thun, ſo ſetzen Wir, daß hinführo Buchdrucker — keine Bücher in Druck ausgehen laſſen, ſie ſeien denn zuvor durch ihre Obrigkeit — beſichtigt, und der Lehr der chriſtlichen Kirche desgleichen den aufgerichteten Reichsabſchieden gemäß befunden, darzu daß ſie nit aufrühreriſch oder ſchmählich — und deßhalben — zugelaſſen. §. 3. — — daß alle Obrigkeiten — verſchaffen ſollen, daß — nichts ſo — zu Unruhe und Weiterung Urſach gebe — in Truck gebracht. — Kaiſers Karl VI. Patent wegen Schmähſchriften in Glaubens- und Staatsſachen im heil. Römiſchen Reiche vom 18. Juli 1715 (vergl. §. 4.). Kaiſerl. Circular-Schreiben an die Kreisausſchreibenden Fürſten vom 3. Decbr. 1791. „Und derſelbe wohl zu erinnern, damit der Verbreitung aller zur Empörung und Aufruhr anführenden Schriften und Grundſätze, ſonderlich ſolcher, wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird, durch wachſame Aufſicht — und ſcharfe Beſtrafung — vorgebeugt werde. Kaiſerl. Wahl-Capitulation von 1792. Art. II. §. 6. Auch diejenigen, ſo ſich gegen den Weſtphl. Friedensſchluß — als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern und dieſe unter ſich ſelbſt zu ſchreiben oder etwas in öffentlichen Druck herausgeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reiche angerichtet wird) unternehmen würden oder ſollten, gebührend abſtrafen, die Schriften und Abdrücke caſſiren und gegen die Auctores, ſowohl als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſt verfahren. §. 8. — überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, — wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird. — Bundesſchluß vom 20. Sept. 1819. §. 4. u. f. Königl. Preuß. Circulare an die Königl. Regierungen vom 1. Febr. 1799. Auf alle, auf Empörung abzielende — Schriften äußerſt wachſam zu ſein und deren Verbreitung ſo viel möglich zu verhindern. Kleinſchrodt, „über den Begriff des Hochverraths“ §. 13. Schriftſteller, welche Empörung und Hochverrath predigen, ſind als Theilnehmer deſſelben anzuſehen. Auf alle Völker iſt anwendbar, was *Cicero* (**pro Cluent c. 49.**) vom römiſchen Volke ſagt: **ut mare, quod sua natura tranquillum est, ventorum vi agitatur atque turbatur, sic et populus romanus sua sponte est placatus, hominum seditiosorum vocibus, ut violentissimis tempestatibus, concitatur. Nunquam enim,** ſagt *Vegetius* **de re militari Lib. III. c. 4. ad contumaciam pari consensu multitudo prorumpit, sed incitatur a paucis, qui vitiorum scelerumque impunitatem sperant peccare cum pluribus.** Schon im 16ten Jahrhundert bemerkt der Reichs-Kammergerichts-Aſſeſſor Conrad Brun **in Tr. de seditiosis cap. 16. Nr. 4. illud omnibus tam singulis sive authoribus seditionum sive decepti, quam multitudini communi est, quod simili studio et conatu actionum suarum turpitudinem sub specie aliqua honestatis contegentes excusant, quae per se turpia sunt, tamen honestis vocabulis enunciant.** — Scheidemantel, „Staatsrecht“ Thl. III. §. 253. — „Die Argliſt und Bosheit verbergen ſich oft hinter die Decke des Patriotismus und die aufrühreriſche Menge hat ſich mehrmalen einen gerechten Namen beigelegt, ja ſelbſt die Religion hierzu gemißbraucht. Unter dem Scheine der Gottesfurcht oder um die unterdrückten Mitbürger zu befreien, hat ſich der ſchändlichſte Hochverrath thätig gemacht und der Erfolg verrieth den Privat-Eigennutz der Rebellen“. In den öffentlichen Verhandlungen des deutſchen Reichs ſind mehrere Aeußerungen über dergleichen Volksverführer enthalten. So trug die Reichstags-Verſammlung mittelſt Reichsgutachtens vom 18ten Febr. 1793 beim Reichsoberhaupte dahin an: die deutſchen Reichseingeſeſſenen ihrer Treue und Pflicht gegen das deutſche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten auf's neue zu erinnern — „ſie beſonders vor der gefährlichen Klaſſe der jetzigen Volksverführer, die meiſt nichts zu verlieren haben und nur auf das Unglück ihrer Mitbürger eine ehr- und habſüchtige Exiſtenz für ſich zu gründen trachten, zu warnen — und überhaupt Alle reichsväterlich zu ermahnen, daß ſie ſich zu treuloſen Werkzeugen der Volksaufwiegelungen ganz nicht gebrauchen, noch auch irgend einer wirkſamen Theilnahme an ſolchen Unruhen, es ſei nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkömmlichen Verfaſſungen, ſchriftlicher oder mündlicher Verbreitung der thörichten Freiheits- und Gleichheitsgrundſätze, Anrich-

tung der Freiheits-Clubbs, Anſtellung neuer Municipalitäten, Repräſentanten und Adminiſtrationen, Annehmung von Stellen dabei und was dergleichen Neuerungen und Handlungen noch mehr ſein mögen, verleiten laſſen". Weſentlich hiermit übereinſtimmend heißt es im Vortrage des Präſidiums der Bundes-Verſammlung vom 20. September 1819: Se. Kaiſerl. Majeſtät — fordern die Bundes-Verſammlung auf — ihre ganze Aufmerkſamkeit auf die in einem großen Theile von Deutſchland herrſchende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Urſachen dieſer bedenklichen Erſcheinung, die zuletzt in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten ſträflichen Verbindungen, ſelbſt in einzelnen Gräuelthaten ſich offenbart hat, gründlich zu erforſchen — die täglich überhand nehmende Neigung der unfruchtbaren und gefahrvollen Theorien, der Einfluß ſelbſt irregeführter oder jedem Volkswahne ſchmeichelnder Schriftſteller, das eitle Verlangen, die Verfaſſung fremder Länder auf deutſchen Boden zu verpflanzen, dieſe und viele andere mitwirkende Urſachen haben jene allgemeine Sprachverwirrung erzeugt, in welcher dieſe edle, ſonſt durch Gründlichkeit und tiefen Sinn ſo rühmlich ausgezeichnete Nation ſich zu verzehren bedroht iſt. — Königl. Preuß. Edict wegen geheimer Verbindungen vom 20. Oct. 1798. Eingang: Da nun in den gegenwärtigen Zeiten außerhalb Unſerer Staaten zahlreich und in derſelben bisher nur einzeln — Verführer vorhanden ſind, welche entweder ſelbſt verleitet oder aus frevelhafter Abſicht jenes glückſelige Verhältniß zu ſtören, zu untergraben, falſche verderbliche Grundſätze auszuſtreuen, fortzupflanzen und zu verbreiten und auf dieſe Weiſe die öffentliche Glückſeligkeit ihren eigennützigen verbrecheriſchen Endzwecken aufzuopfern ſich bemüht und welche zu dieſen Endzwecken jedes ihnen bequem ſcheinende Mittel, beſonders aber das Mittel der ſogenannten geheimen Geſellſchaften und Verbindungen leicht vermuthen könnten, ſo wollen Wir hiermit aus landesväterlicher Geſinnung und ehe noch das Uebel entſtanden iſt, daſſelbe im erſten Keime angreifen und vertilgen und hiermit Unſern geliebten Unterthanen landesväterlich vor jenen Verführern warnen, welche mit der Sprache der Tugend im Munde das Laſter im Herzen führen, Glückſeligkeit verſprechen und, ſobald ſie können, unabſehliches Elend über die Getäuſchten verbreiten. — Katharina II. äußerte in der, wegen der franzöſiſchen Revolution an ihre Unterthanen 1792 erlaſſenen, Proclamation unter andern: „— — dieſe unglücklichen Wirkungen haben ſich auf eine traurige Weiſe in einem Königreiche gezeigt, welches lange durch ſeinen Wohlſtand berühmt geweſen und ſeit einiger Zeit noch berühmter durch ſeine Unfälle iſt. Politiſche, in einem Syſtem ſpeculativer Philoſophie geſchöpfte, Einrichtung haben darin die alte Ordnung umgekehrt, um eine neue Ordnung der Dinge einzuführen, welche auf Grundſätze gegründet iſt, die den Bedürfniſſen eines großen geſellſchaftlichen und politiſchen Staats platterdings zuwider ſind. — Welches entſetzliche Beiſpiel für alle Völker der Erde und hauptſächlich für diejenigen, die ihren Regenten ihre glückliche Lage, den Genuß des Friedens, die unter ihnen herrſchende Eintracht und die Achtung zu verdanken haben, worin ſie bei auswärtigen Nationen ſtehen! — — Fern von uns ſei deßhalb ein, alle bürgerliche Geſetze zerſtörendes, Syſtem, fern von uns jene Grundſätze, die zum Ungehorſam führen, indem ſie die Ehrfurcht entfernen, welche gute Unterthanen den Monarchen und ihrer ſtellvertretenden Gewalt ſchuldig ſind, fern von uns ſeien alle jene Begriffe von Freiheit, die im Grunde nichts als Exceſſe der Unordnung und der Anarchie ſind. Trauet den Worten der Verführer nicht! Opfert nicht treuloſen und lügenhaften Ideen die Vortheile eines Jahrhunderts von Arbeiten, eure Ruhe und euer Glück auf! Die Böſen werden euch Alles von der ſchönen Seite zeigen, ſie werden eure Einbildung mit den Gaukeleien einer Ideal-Souveränität unterhalten, ſie werden eurer Eigenliebe Gefechte liefern und euch zu Grunde richten. Sie haben Frankreich zu Grunde gerichtet, ſie werden bald Polen zu Grunde richten, und, wenn alle Völker ihrem Beiſpiele folgten, ſo würden ſie die Welt ins Chaos zurückführen" (Politiſches Journal 1792. Heft IV. S. 359.)! — *Huber*, „**Praelectiones juris civilis Lib. XLVIII. Tit. IV. §. 2. Quaesitum est an querela de prava civitatis administratione referri possit ad crimen laesae majestatis, saltem in specie dictae? Quod ita visum ordinibus Frisiae, cum hinc ante decennium nonnulli cives querelam ejusmodi ad ordines generales detulissent, edicto de 14. Febr. 1678 a Curia tamen suprema, postulante Procuratore generali, re judicata non est firmatum. — Dicendum tamen est, fieri posse, ut ejusmodi querelae ab hoc crimine non sint alienae.** ***Primo*** **si fiant ad exteras potestates, quia cum jus majestatis, si quis ad exteros**

querelas et petitiones reformatorias deferat, jus majestatis, cui ipse subjectus est, manifesto laedit, etsi forsitam ad amicos et foederatos fiat, quomodo in praedicto casu majestatis rei declarati sunt, qui preces suas ad ordines generales Belgicarum provinciarum detulerant, etsi de talibus negotiis, quorum primo constituendorum ordines generales arbitri atque, ut ajunt, mediatores fuerunt. Quanto foederis arctitudo magis ad speciem unitatis Imperii accedit, tanto majus est periculum, ne sub praetextu foederis amicitiaeque pars aliqua Imperii invadatur, propius existimatur. Praeterea, si praetextu querelae seditio et res novae a factiosis hominibus quaerantur, quod saepe usu venire docet experientia, non est dubium, quia haec res non modo ad majestatis in specie dictum crimen, sed etiam ad perduellionem attinere possit. Vergl. J. J. Moſer, Abhandlung von dem Recurs deutſcher Landſtände und Unterthanen an andere Reichsſtände oder auswärtige Mächte (in ſ. Abhandl. beſonderer Rechtsmaterien Stück II. Abhandlung IV.).

§. 14. d) Unterſtützung hochverrätheriſcher Abſichten.

Auch durch Rathſchläge, Mittheilungen von Anſchlägen und Geheimniſſen und überhaupt durch Unterſtützung der, auf die Vernichtung der Staatsverfaſſung gerichteten, Abſichten wird Hochverrath begangen (1). Der berühmte Commentator des öſterreichiſchen Criminalgeſetzbuchs ſtellt hierbei den Grundſatz auf: Alles, was du wegen Erhaltung und Sicherheit des Staats nicht darfſt laut werden laſſen, ohne den gutgeſinnten Theil deiner Mitbürger gegen dich zu bewaffnen, iſt als ein, in den Hochverrath einſchlagendes, Geheimniß zu betrachten (2).

(1) L. 4. §. 7. D. ad leg. Jul. Majest. cujusve opera consilio dolo malo consilium initum eritquove hostibus Populi Romani nuncium literasve miserit, signumque dederit, feceritve dolo malo quo hostes populi Romani consilio jubentur adversus Rempublicam. — Oeſterr. Geſetzbuch, §. 52. — Es geſchehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Perſonen oder in Verbindungen, durch Anſpinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Waffen, durch mitgetheilte, zu ſolchem Zwecke leitende Geheimniſſe oder Anſchläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung oder durch was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung. — *Gigas*, Tr. de crimine laes. maj. Lib. 1. q. 20. in crimen l. m. incidunt, qui dolose hostibus literas scribunt, nuntiosve mittunt, ut hostes adjuventur, nam cives advertere debeant, ut rebellibus civitatis non mittant literas neque eis aliquod signum praebeant, per quod ipsi rebelles juvari possent contra civitatem. *Mart. Laudensis*, Tr. de crim. laes. majest. qu. 2. Qui mittunt literas vel nuncium hostibus dolose, incidunt in hoc crimen. *Perez* ad Codicem Lib. IX. Tit. 8. Nr. 12. sic tamen, ut voluntas aliquatenus in actum exteriorem exierit v. gr. si consilium de nece Principis per epistolam vel nuncium cum aliquo iniverit. *Covarruvias*, Opera omnia Tom. I. pag. 679. — Ut conatus ad actum exteriorem deductus, nempe ad tractatum et consilium initum cum aliis circa proditionem vel his simillimum. — Klein, „Grundſätze des peinlichen Rechts" §. 502. Es wird jedoch der Ausbruch der böſen Abſicht in gefährliche äußerliche Handlungen vorausgeſetzt, dahin gehören diejenigen, wodurch der böſe Vorſatz Andern mitgetheilt wird. — *Cropp* a. a. O. Comm. II. §. 2. Ille, qui de exitio civitatis cogitavit, quamvis detrimento nullo eam affecerit, majestatis (promiscue enim hoc et perduellionis verbo utas) teneri — non solum qui seditionem in remp. revera conflavit aut populo bellum excitavit, sed et qui tale quid faciendum aggreditur. Quum dolus in hoc crimine pro facto accipiatur, atque in tanto reip. discrimine melius sane sit, occurrere in tempore, quam post exitum vindicare, satis esse crediderim, si harum rerum consilium fovere convictus fuerit v. c. si literas composuisse deprehensus sit, etiamsi tabulario eas nondum dederit, vel arma parasse, etiamsi hostibus eas transmittere nondum voluerit. —

(2) Profeſſor Jenull, „das öſterreichiſche Criminalrecht" (Grätz 1809) Thl. II. S. 18.

III. Bemerkungen über den Verſuch des Hochverraths.

§. 15. Zum Schluſſe noch einige Bemerkungen über die Frage: ob die, in die Kathegorie der §§. 7. 10. 11 — 14. gehörigen, Handlungen und Unternehmungen bloß für Verſuche (conatus) des Hochverraths zu halten ſind, oder ob ſie den vollen Thatbeſtand dieſes Verbrechens ſchon erſchöpfen?

Der Verſuch eines Verbrechens beſteht aus den, zur Vollführung des Verbrechens

zwar unternommenen, den Thatbeſtand deſſelben aber noch nicht erreichenden, Handlungen. Der Verbrecher hat nämlich:

1) entweder alle, zum vollen Begriff des Verbrechens erforderlichen, Handlungen vollſtändig begangen, oder
2) die, zum vollen Begriff des Verbrechens erforderlichen, Handlungen zwar angefangen, aber noch nicht bis zur Vollendung des Verbrechens fortgeſetzt.

Im erſten Fall hat er das Verbrechen vollendet, im letztern aber nur angefangen oder nur verſucht. Wie mannichfaltig die Stufenfolge der Annäherung des Conats zur Vollendung des Verbrechens auch ſein kann (1), ſo zerfallen doch alle Handlungen des Verſuchs in zwei Hauptklaſſen; ſie waren nämlich:

1) nur auf die Vorbereitung des Verbrechens beſchränkt, oder
2) ſchon zur Vollführung des Verbrechens begangen, mithin Handlungen, durch welche das Verbrechen ſchon angefangen, jedoch noch nicht vollendet war.

Im erſteren Fall bereitet der Verbrecher das Verbrechen nur vor, im letztern wendet er die vorbereiteten Mittel ſchon an und iſt mithin in Begehung des Verbrechens bereits begriffen, hat es jedoch noch nicht vollendet; das Verbrechen wird im erſten Falle eingeleitet, im zweiten Falle aber ſchon angefangen; der Verſuch wird daher im erſten Falle ein entfernter Verſuch oder vorbereitetes Verbrechen (**conatus remotus, delictum attentatum**), im zweiten Falle aber ein naher Verſuch oder angefangenes Verbrechen (**conatus proximus, delictum inchoatum**) genannt (2).

Es liegt von ſelbſt vor:

I. daß, ſo lange die Handlung des Verbrechers noch nicht den Thatbeſtand des Verbrechens erreicht hat, das Verbrechen noch nicht vollendet, ſondern nur ein Conat vorhanden iſt;
II. daß aber nicht mehr ein Conat vorhanden, ſondern das Verbrechen für vollendet zu halten iſt, ſobald die, nach deſſen Natur zum Thatbeſtande erforderliche, Handlung vorhanden iſt;
III. daß daher eine Handlung, durch welche dies Verbrechen, nach deſſen Begriff, vollendet wird, nicht bloß als deſſen Verſuch, ſondern als das vollendete Verbrechen anzuſehen iſt.

(1) Vergl. Mittermaier, „Beiträge zur Lehre vom Verſuch bei Verbrechen“ (in Kleinſchrodt, Konopack und Mittermaier: Neues Archiv des Criminalrechts Bd. I. St. II. Abh. 1.).

(2) *Meister*, **Principia juris crim.** §. 25. — Feuerbach, Lehrbuch §. 61. — *Cropp* a. a. O. C. 1. pag. 33. **conatus delinquendi est factum, quo ad rem illicitam tendimus, seu initium delicti facto constans.**

§. 16. Da die wirkliche Erreichung des hochverrätheriſchen Zwecks zum Thatbeſtande des Verbrechens des Hochverraths nicht erforderlich iſt (§. 6.), ſondern die, §§. 10. bis 14. gedachten, Handlungen den Thatbeſtand des Hochverraths begründen, ſo folgt von ſelbſt, daß durch dieſe Handlungen ſchon an und für ſich ſelbſt, und wenn durch ſie der Zweck auch nicht erreicht worden, in ſo weit ſie vollſtändig begangen ſind, der Hochverrath begangen wird. Es folgt daraus, daß dieſe Handlungen keineswegs als Verſuche, ſondern als das vollendete Verbrechen des Hochverraths ſelbſt anzuſehen ſind. Es iſt daher z. B. ein, auf den Umſturz der Staatsverfaſſung gerichteter, Verein nicht bloß Verſuch des Hochverraths, ſondern vollendetes Verbrechen des Hochverraths; der Verſuch, einen ſolchen Verein zu ſtiften, dagegen aber Verſuch des Hochverraths. Dies geht aus demjenigen, was darüber in den §§. 6 — 10. bemerkt iſt, hinreichend hervor, und wenn unter allen Rechtsgelehrten (vgl. §. 9.) nur Kleinſchrodt (§. 10. Anm. 4.) eine andere Anſicht hat, ſo beruht dieſelbe auf der, von dieſem berühmten Rechtsgelehrten vertheidigten, Meinung, daß das Strafbare dieſes Verbrechens in der, daraus für den Staat hervorgehenden, Gefährlichkeit beſtehe, auch dürfte wohl aus dem eigenen Grundſatz des Verfaſſers: „der Hochverrath iſt vollendet, ſobald die Handlung vollkommen exiſtirt, welche in der Abſicht unternommen ward, die Staatsverfaſſung gänzlich umzuſtoßen“ folgen, daß die, zu dieſem Ende eingegangene, vollſtändig zu Stande gekommene, Verſchwörung nicht bloß als Verſuch des Hochverraths angeſehen werden könne, ſondern dies Verbrechen ſelbſt begründe.

Wenn auch die mehrſten ältern Rechtsgelehrten, bei der damals weniger ausgebildeten Theorie vom Verſuch der Verbrechen, Handlungen, welche den vollen Thatbeſtand des Hochverraths enthalten, nur den Verſuch deſſelben nennen, ſo ſind ſie doch entweder, weil hier ein qualificirter Verſuch vorliege, in demſelben aber die Handlung, welche ihn ausmacht, vollendete Miſſethat und derſelben gleich zu beſtrafen ſei (1) oder weil beim Hochverrath, als einem **crimine excepto**, ſchon der Verſuch mit der ordentlichen Strafe zu belegen, einhellig der Meinung, daß beim Verbrechen des Hochverraths der Verſuch

mit eben der Strafe, wie die vollendete That zu belegen ſei (§. 9.). Es hat jedoch auch in älterer Zeit nicht an Rechtsgelehrten gefehlt, welche bemerkten, daß das, was im Hochverrath gewöhnlich als Conat angeſehen wird, ſchon das vollendete Verbrechen ſei (2).

Dieſe Frage iſt übrigens größtentheils eine bloß theoretiſche, indem auf der einen Seite, wie alle Rechtsgelehrte übereinſtimmend zugeben, hier ſchon der Verſuch mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt wird, und auf der andern Seite bei dem letztern nach deſſen Stärke und Gefährlichkeit verſchiedene Strafgrade eintreten.

Als Reſultate der bisherigen Bemerkungen ergibt ſich:

I. daß die, in eine äußere Handlung überall noch nicht übergegangene, bloße Abſicht, die Staatsverfaſſung zu ändern, das Verbrechen des Hochverraths noch nicht begründe, mithin criminalrechtlich nicht ſtrafbar, wohl aber Gegenſtand ſtaatspolizeilicher Vorſorge und Sicherheitsmittel ſei;

II. daß dagegen aber zum Thatbeſtande des Verbrechens des Hochverraths die Erreichung des Zwecks des Hochverräthers, der Umſturz der Staatsverfaſſung, überall nicht erforderlich ſei;

III. daß vielmehr der Hochverrath durch jede, in eine Handlung übergangene, Aeußerung der Abſicht, die Staatsverfaſſung umzuſtoßen, mithin durch jedes, auf dieſen Zweck abſichtlich gerichtete, Unternehmen ohne Rückſicht auf Bewegungsgründe oder auf Erfolg begangen werde; und

IV. daß daher dieſe Thathandlungen und Unternehmungen eigentlich keine Verſuche (Conate), ſondern wirkliche Begehung des Hochverraths ſind.

(1) Z. B. Feuerbach, „Kritik des Kleinſchrodtſchen Entwurfs" Th. 2. S. 116.

(2) Z. B. *Petr. Follerius*, **Practica criminalis pag. 242. Nr. 70. Immo si bene hic advertatur, nedum adest conatus, sed plena consummatio delicti, nam attentare idem est quod ad aliquem actum procedere, tractare est elloquium habere, qualiter quid geri possit procedere est prosequi incoacta et malevolum actum animi et propositum conari producere ad finem consumare delictum est id facere, quo incipiat esse delictum, unde aliqui dicunt delictum esse consummatum, quum lex punit consilium principaliter, accessorie et quaedam non consummata in opere sunt consummata in jure.** *Farinacius* a. a. O. **P. V. Lib. IV. Tit. 13. Nr. 123. — Statim enim per solam congregationem dicitur consummatum crimen** (vergl. §. 11. Anm. 4.). — Sehr treffend ſagen auch die aus den Protokollen des Königl. Geheimen Raths genommenen, Anmerkungen zum Baierſchen Strafgeſetzbuche Bd. III. S. 12.: „Denn bei dieſem Verbrechen iſt eine Handlung, welche bei andern nur einen Verſuch ausmachte, das vollendete Verbrechen ſelbſt" (*).

*) Die Allgemeine Preußiſche Staatszeitung vom 13. März 1821, enthält folgenden Artikel: Kopenhagen vom 26. Febr. „Der Doctor der Philoſophie, Dampe, der wegen geheimen, den Umſturz der beſtehenden Regierung beabſichtigender Umtriebe, ſeit einigen Monaten gefangen ſaß, iſt verurtheilt worden, enthauptet zu werden. Sein Mitſchuldiger, ein Schmied, gleichfalls", und die vom 24. deſſelben Monats nachſtehenden: Kopenhagen vom 17. März „Im bekannten Dampeſchen Prozeſſe hat ſich durch eigenes Bekenntniß, **corpus delicti** und übrige Umſtände dargethan, daß Dr. Dampe ſich ſchuldig gemacht hatte, aufrühreriſche Ideen aufzuſtellen, und zu dieſem Zwecke einige (ungedruckte) Schriften verfaßt hatte, die eine Veränderung in der Regierungsform beabſichtigten, welche er nicht geheim zu halten geſucht, ſondern deren weitere Ausbreitung und Prüfung er durch die Bildung einer Geſellſchaft bewirken wollte, für welche er Zimmer gemiethet, und zu welcher er mehrere Perſonen einzutreten aufgefordert hatte. Gleichfalls iſt bewieſen, daß der Schmied Jörgenſen Dampe's Gedanken thätig zu befördern geſucht hat. Bei der erſten Verſammlung der Geſellſchaft wurde inzwiſchen Dampe nebſt Mehreren in dem Augenblicke von der Polizei angehalten, als ſie in das Lokal der Geſellſchaft hineingehen wollten, bei welcher Gelegenheit die Papiere, welche Dampe bei ſich trug, ihm abgenommen und verſiegelt, er ſelbſt aber gleich, ſo wie Jörgenſen ſpäter während der Unterſuchung arretirt wurde. Nachdem die vorläufige Unterſuchung beendigt war, ward die Sache einer angeordneten Commiſſion zur weitern Behandlung übergeben. Dieſe hat Beiden die Todesſtrafe zuerkannt. Der König milderte indeſſen das Commiſſions-Urtheil auf lebenslängliches Gefängniß unter ſtrenger Bewachung auf die Feſtung Chriſtianöe. — Uebrigens iſt Niemand weiter an den ſtrafwürdigen Planen Dampe's und Jörgenſen's Theilnehmer geweſen".

VII.

Literariſcher Nachtrag zu den Bemerkungen über den Thatbeſtand und den Verſuch des Hochverraths.

(Vergl. v. Kamptz Jahrbücher Heft XXXII. Seite 273 ff.)

Im ſiebenten Bande des, vom Hrn. Criminalrath Paalzow herausgegebenen, „Magazin der Rechtsgelehrſamkeit in den Preußiſchen Staaten" (Berlin 1804) iſt Seite 46 ff. das Gutachten der Criminal-Deputation des Königl. Kammergerichts aus den, wider den Studioſum Bartholdi und Conſorten wegen Hochverraths aufgenommenen, Unterſuchungs-Acten vom 12. Juni 1802 in extenso abgedruckt. Wenn dieſer Criminal-Fall deßhalb merkwürdig iſt, weil er, ſo viel erinnerlich, der erſte iſt, in welchem Studenten, Gymnaſiaſten und Schüler ſich für gereift und berufen hielten, um mit Plänen und Umtrieben zur Veränderung der Staats-Verfaſſung ſich zu befaſſen, ſo iſt die rechtliche Ausführung in dieſem Gutachten ſowohl überhaupt, als inſonderheit in Beziehung auf die Preußiſchen Criminal-Geſetze ſehr intereſſant und beſonders in unſern Tagen, in welchen Manche Pläne dieſer Art mit leichtſinnigen Augen würdigen, ſehr leſenswerth. Wir bedauern, dies Gutachten erſt jetzt kennen gelernt und daher bei der Abhandlung über den Thatbeſtand und Verſuch des Hochverraths (in den Jahrbüchern, H. 32. S. 273 ff.) nicht benutzt zu haben, um ſo mehr, als die in dieſer Abhandlung ausgeführten Grundſätze ſowohl überhaupt, als inſonderheit die der §§. 6, 15 und 16. mit denen des obenerwähnten Gutachtens übereinſtimmen. Das Königliche Kammergericht verurtheilte in dieſem Gutachten die Urheber und Theilnehmer der, zur Veränderung der Staatsverfaſſung angezettelten, Verſchwörung, obgleich letztere ihren Zweck überall nicht erreicht hatte, theils zur Todesſtrafe, theils zu lebenslänglicher oder temporärer Feſtungsſtrafe und nahm ausdrücklich den Grundſatz an, daß Erreichung des hochverrätheriſchen Zwecks keineswegs Bedingung der Statthaftigkeit der ordentlichen Strafe ſei.

VIII.

Beitrag zur Lehre vom Hochverrath.

Erkenntniß des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau wider die zu Cöpenick zur Unterſuchung gezogenen Mitglieder des hochverrätheriſchen Bundes der Jungen.

Vorbemerkung.

Es iſt eben ſo bedauerlich, als bekannt, daß ſeit dem Jahre 1819 auch in unſerm Lande Unterſuchungen wegen ſtaatswidriger, hochverrätheriſcher Umtriebe haben verhängt werden müſſen. Die erſten Unterſuchungen wurden im Julius 1819 eröffnet; die landesväterliche Gnade Sr. Majeſtät beſchränkte ſie auf diejenigen, welche als beſonders ſchuldig da ſtanden, und auch dieſen ward, nachdem die Gerichtshöfe gegen ſie erkannt, jene Gnade mehr oder minder zu Theil, während die Regierung ſich bemühete, neuen Ausbrüchen untergrabender falſcher Lehren und ungeregelter geſetzwidriger Richtungen vorzubeugen. Dieſe Erwartung ward aber leider! nicht ganz erfüllt. Auch Deutſchland blieb von den revolutionairen Bewegungen nicht verſchont, welche in den Jahren 1820 und 1821 in Europa von Liſſabon bis Petersburg, und von Neapel bis Copenhagen in gleicher Form und nach gleichen Grundſätzen ſich zeigten, und ohne die kräftige Einwirkung der Regierungen, Europa erſchüttert haben würden. Auch in Deutſchland bildeten ſich um dieſe Zeit zwei revolutionaire Bunde, der der Männer und der der Jungen, und unter deren Leitung in wohlberechneten Abſtufungen vorbereitende Vereine, und zu deren Ergänzung die Burſchenſchaften. Der Regierung entging weder die Exiſtenz, noch die Thätigkeit dieſer Vereine, wie geheim ſie auch gehalten wurden, die von ihr, theils um ſie näher zu ermitteln, theils um ihre Wirkſamkeit zu lähmen, genommenen Maßregeln erfüllten dieſe Zwecke. Im Jahre 1823 wurden alle dieſe Verbindungen ermittelt, und dadurch die zweiten Unterſuchungen veranlaßt. Die gegen den Bund der Jungen iſt, wie in den mehrſten übrigen deutſchen Bundesländern, ſo auch im Preußiſchen Staate geſchloſſen, die gegen den Bund der Männer aber ihrem Schluſſe nahe.

Die Unterſuchung wider die in den Preußiſchen Staaten befindlichen Mitglieder des Bundes der Jungen ward einer eigenen Immediat-Spezial-Unterſuchungs-Commiſſion zu Cöpenick und die Abfaſſung des richterlichen Erkenntniſſes dem Plenum des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau Allerhöchſt übertragen.

Das Erkenntniß dieſes Gerichtshofs gewährt eine ſo vollſtändige Ueberſicht dieſer

Umtriebe, daß es ein allgemeines Intereſſe hat, und daher auch vom Königl. Polizei-Miniſterium in der unten befindlichen gedruckten Abſchrift ſämmtlichen Königl. Regierungen mitgetheilt worden iſt. Es hat überdem noch das Intereſſe, daß es überzeugend beweiſet, zu welchen Verirrungen und Verbrechen politiſche Irrlehren, überſpannte Anſichten und verkehrte Theorien, beſonders aber die, noch vor einigen Jahren hin und wieder ſo angeprieſenen modernen conſtitutionellen Ideen ſelbſt Individuen verführen, welche, wie dies bei vielen der, in dem unten abgedruckten Erkenntniſſe genannten Inculpaten der Fall iſt, übrigens durch Charakter und Talent ſich vortheilhaft auszeichnen. Dies Urtheil iſt in dieſer Beziehung eine Warnungstafel, ſowohl für Lehrer und Lernende, Irrlehren weder zu geben, noch anzunehmen, als für alle diejenigen, welche über den Ungrund und über die Gefährlichkeit der modernen conſtitutionellen Grundſätze noch in Zweifel ſein dürften.

Die Redaction der Jahrbücher hat daher dies intereſſante Erkenntniß in dieſelben aufgenommen, jedoch die Namen der Inculpaten, aus Schonung für ſie und ihre Familie weggelaſſen. Uebrigens iſt hier nicht der Ort, zu unterſuchen, ob der in den Entſcheidungs-Gründen angenommene Unterſchied zwiſchen Unternehmen und vorbereitendem Unternehmen, geſetzlich begründet ſei? Jede, auf die gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung hinzielende Handlung iſt, wie es ſcheint, ein auf jenen Zweck gerichtetes Unternehmen und begründet daher das Verbrechen; eben ſo unbezweifelt ſind Stiftung eines, jenem Zweck beſtimmten Bundes, Eintritt in denſelben, Leiſtung des Bundes-Eides, Werbung und Aufnahme anderer Mitglieder, Beiträge zu gemeinſchaftlichen Bundes-Koſten, Reiſen und Arbeiten für den Bund und den Bundeszweck u. ſ. w., Handlungen und Unternehmen, welche den Umſturz der Verfaſſung bezielen und daher das Verbrechen des Hochverraths nicht erſt vorbereiten, ſondern ſchon begründen und daſſelbe conſtituiren. Eine daſſelbe vorbereitende Handlung ſcheint nur diejenige zu ſein, welche eine hochverrätheriſche Verbindung einleitet, z. B. Entwerfung des Plans, Bemühungen, die Verbindung zu Stande zu bringen, **pacta de ineundo nefando foedere** u. ſ. w. Der wirklich zu Stande gekommene Hochverrath bezielende Verein begründet dagegen aber das Verbrechen des Hochverraths ſelbſt, ohne daß noch dazu ein Schritt weiter erforderlich wäre. Daß die Preußiſche Geſetzgebung hierin mit allen übrigen Geſetzgebungen übereinſtimmt, geht nicht allein aus dem A. L. R., ſondern inſonderheit auch aus dem Edict wider geheime Verbindungen v. 20. Oct. 1798 klar hervor, indem nach dem §. 5. deſſelben „eine geheime Verbindung, welche einen landesverderblichen Zweck gehabt oder Hochverrath beabſichtigt, mit der im Landrecht auf Verbrechen dieſer Art geordneten Strafe des Todes oder lebenswieriger Einſperrung belegt werden ſoll.“ Hierdurch iſt unumwunden ausgeſprochen, daß ein den „Hochverrath beabſichtigender geheimer Verein“ ein den Hochverrath bezielendes Unternehmen ſei, und das Verbrechen des Hochverraths nicht bloß vorbereite, ſondern wirklich conſtituire.

Gedruckte Abſchrift.

Nachſtehendes Urtel:

Auf die, von dem mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 4ten März 1824 ernannten Königlichen Special-Unterſuchungs-Gericht zu Cöpenick geführte Unterſuchung, wider den Königlichen Lieutenant von N. N. und Complicen.

Erkennt das Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schleſien zu Breslau, vermöge Allerhöchſten Auftrages, den verhandelten Acten gemäß, hiermit für Recht:

daß

1) Inculpat von N. N., wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden geheimen Verbindung und deren Verbreitung, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig zu erklären, und mit einem zwölfjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

2) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden geheimen Verbindung, als Hülfs-Lehrer an dem Gymnaſio zu N. N. zu caſſiren, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig, ſowie des Rechts zur Tragung der Preußiſchen National-Kokarde verluſtig zu erklären, und mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen.

3) Inculpat N. N., wegen abſichtlich unterlaſſener Anzeige der Wiſſenſchaft von dem Beſtehen einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung, mit einem ſechsjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen, von dem Verdacht der Mitgliedſchaft einer ſolchen Verbindung aber vorläufig freizuſprechen.

4) Inculpat von N. N., wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden geheimen Verbindung und deren Verbreitung mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

5) und 6) die Inculpaten N. N. und N. N., wegen Theilnahme an einer geſetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und

deren Verbreitung, als Auskultatoren der Königlichen Stadtgerichte zu N. N. und reſp. N. N., zu kaſſiren, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig, ſowie des Rechts zur Tragung der Preußiſchen National-Kokarde verluſtig zu erklären, und jeder mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

7) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer geſetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und Begünſtigung der Verbreitung derſelben, ſeines Amtes als Auskultator bei dem Königlichen Stadtgerichte zu N. N., zu entſetzen, zu allen fernern öffentlichen Aemtern für unfähig, ſowie des Rechts zur Tragung der National-Kokarde verluſtig zu erklären, und mit einem dreizehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

8) dem Inculpaten N. N., wegen unterlaſſener Anzeige der Wiſſenſchaft von dem Verſuche der Stiftung einer geſetzlich verbotenen Verbindung, der während der Unterſuchung erlittene Arreſt zur Strafe anzurechnen;

9) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer geſetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung, des Rechts die Preußiſche National-Kokarde und die Denkmünze für Nicht-Combattanten aus dem Jahre 1815 zu tragen, verluſtig zu erklären, und mit einem achtjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

10) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an einer geſetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung, mit einem achtjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen, und des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verluſtig zu erklären;

Ferner, wegen Theilnahme an einer geſetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung,

11) Inculpat N. N., als Rector der höhern Bürgerſchule zu N. N., zu kaſſiren, zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig, ſowie des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verluſtig zu erklären, und mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

12) Inculpat N. N., mit dem Verluſte des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, und mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

13) Inculpat N. N., mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

14) Inculpat N. N., zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig, ſowie des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, verluſtig zu erklären, und mit einem dreizehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

15) Inculpat N. N., mit dem Verluſte des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, und mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

Ferner, wegen Theilnahme an einer geſetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung,

16) Inculpat N. N., mit dem Verluſte des Rechts, die Preußiſche National-Kokarde zu tragen, und mit einem zehnjährigen Feſtungs-Arreſt;

17) Inculpat N. N., mit dem Verluſte des Rechts, die Preußiſche National-Kokarde zu tragen, und mit einem elfjährigen Feſtungs-Arreſt, und

18) Inculpat N. N., mit einem neunjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen;

19) Inculpat von N. N. aber, zwar von dem Verdachte, Mitglied und Theilnehmer einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung geweſen zu ſein, vorläufig frei zu ſprechen, dagegen wegen dringenden Verdachts, die Exiſtenz dieſer Verbindung wohl gekannt, ohne aber hiervon der Behörde Anzeige gemacht zu haben, mit einem außerordentlichen, zweijährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen.

Ferner, wegen Theilnahme an der oft bezeichneten Verbindung und deren Verbreitung,

20) Inculpat N. N.,

21) Inculpat N. N., und

22) Inculpat N. N., jeder dieſer 3 Inculpaten, mit dem Verluſte des Rechts, die Preußiſche National-Kokarde zu tragen, und mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt, dagegen

23) Inculpat N. N., wegen Theilnahme an dieſer Verbindung und Begünſtigung, deren Verbreitung, mit dem Verluſte des Rechts, die Preußiſche National-Kokarde zu tragen, und mit einem nur zwölfjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen.

Endlich wegen Theilnahme an der erwähnten Verbindung und deren Verbreitung, die Inculpaten

24) N. N., und

25) N. N., jeder mit einem funfzehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen, und des Rechts, die Preußiſche National-Kokarde zu tragen, verluſtig zu erklären, und

26) Inculpat N. N., mit einem dreizehnjährigen Feſtungs-Arreſt zu beſtrafen; dahingegen die Inculpaten

27) N. N., und

28) N. N., wegen Theilnahme an einer ſolchen geſetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung, ohne für deren Verbreitung geſorgt zu haben, erſterer mit einem achtjährigen, und letzterer mit einem neunjährigen Feſtungs-Arreſt, beide aber noch mit dem Verluſt des Rechts, die Preußiſche National-Kokarde zu tragen, zu beſtrafen, und

29) Der Koſtenpunkt dahin feſtzuſetzen, daß die Koſten den ſämmtlichen Inculpaten, mit Ausſchluß des N. N., welcher hierzu nur einen Beitrag von zwanzig Thalern zu zahlen verbunden, zu gleichen Theilen und unter ſolidariſcher Verpflichtung zur Laſt zu legen, hievon jedoch die Koſten der Vertheidigung derjenigen Inculpaten, welche ſich noch unter väterlicher Gewalt befinden, von den Vätern derſelben zu erſtatten, und im Fall des Unvermögens ſämmtlicher Inculpaten zur Bezahlung der ihnen zur Laſt fallenden Koſten, dieſelben, bis auf die baaren, vom Königlichen Fisko, als Obergerichts-Herrſchaft der Inculpaten zu tragenden Auslagen, niederzuſchlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der, zur Ermittelung der ſeit längerer Zeit in Deutſchland ſich verbreiteten, geheimen, demagogiſchen Umtriebe und Verbindungen in Mainz niedergeſetzten Central-Unterſuchungs-Commiſſion des deutſchen Bundes, wurden im Monat November 1823 von einer Denunciation Mittheilungen gemacht, wonach ein durch ganz Deutſchland verbreiteter, geheimer Bund beſtehen ſollte, deſſen Zweck auf Herbeiführung der politiſchen Einheit und Freiheit Deutſchlands gerichtet ſei, beſtimmte Geſetze habe, zu denen ſich die Mitglieder eidlich verpflichtet hätten, und der zwar hauptſächlich auf den Univerſitäten gepflegt werde, jedoch auch außerhalb derſelben ſeine Anhänger habe. Die Bundes-Central-Unterſuchungs-Commiſſion brachte die ihr mitgetheilte Anzeige des Denuncianten zur Kenntniß derjenigen Regierungen, in deren Bereich ſich die, der Mitgliedſchaft dieſer Verbindung bezüchtigten Individuen aufhielten, und bald wurde durch die, von denſelben ergriffenen Maßregeln die Denunciation dergeſtalt beſtätigt, daß die gedachte Commiſſion unter dem 28. Januar 1834 die oberſte Leitung der einzuleitenden Unterſuchung übernahm, deren Führung den Regierungen der einzelnen betheiligten Staaten überlaſſen blieb, die ſich gegenſeitig zur Controle der Ermittelungen, und zur Ueberſicht des Ganzen, die aufgenommenen Verhandlungen in vidimirten Abſchriften mittheilten, und eine gleiche Mittheilung an die Central-Unterſuchungs-Commiſſion in Mainz beobachtet haben.

Als Ergebniß dieſer Geſammt-Ermittelungen läßt ſich folgende generelle Darſtellung des zur Unterſuchung gebrachten, geheimen Bundes entnehmen.

Es iſt aus den frühern, wider demagogiſche Umtriebe geführten Unterſuchungen, beſonders aus der, gegen den Candidaten Adolph Follenius geſchwebten Unterſuchung genügend bekannt, welchen Einfluß die durch Verkennung der Triebfedern und Mißdeutung der Grundſätze des vormaligen, ſogenannten deutſchen Bundes ſich geſtaltete, die Volks-Souverainität und die politiſche Einheit predigende Partei auf die deutſche, und vorzüglich auf die akademiſche Jugend geübt hat. Jene, in Folge des Bundestags-Beſchluſſes vom 20. September 1819, welcher zugleich die Auflöſung der auf den meiſten deutſchen Univerſitäten unter dem Namen Burſchenſchaften beſtandenen, und ſeit dem berüchtigten Wartburgsfeſte vom 18. October 1817 zu einer allgemeinen deutſchen Burſchenſchaft zuſammengetretenen Studenten-Verbindungen beſchloß, von mehreren deutſchen Regierungen eingeleitete Unterſuchungen hatten zwar die Beſtrebungen der gedachten Partei, die unter den Gliedern der aufgelöſten Burſchenſchaft die eifrigſten Anhänger gefunden, momentan gehemmt, aber keineswegs unterdrückt, und ihre Grundſätze wirkten wuchernd in den jugendlichen Gemüthern fort. Ohngeachtet der äußern Auflöſung der Burſchenſchaft hielten ihre Anhänger ferner zuſammen, anfangs ohne geſchloſſene Formen bildeten ſie neue anti-landsmannſchaftliche Verbindungen, welche ſich bald in geheime Burſchenſchaften umwandelten, und ſchon im Herbſt des Jahres 1820 wurde zur Wiederherſtellung der allgemeinen Burſchenſchaft ein geheimer Burſchentag zu Dresden gehalten, auf welchem ſich Deputirte von Jena, Erlangen, Heidelberg, Würzburg, Berlin, Leipzig und Tübingen einfanden. So waren die von den Regierungen kaum ergriffenen Maßregeln auch ſchon wieder vereitelt; überall conſtituirten ſich die Burſchenſchaften von Neuem, und wenn auch einige, beſonders preußiſche, akademiſche Behörden deßhalb Verdacht ſchöpften, ſo wußten ſie ſich dieſem zu entziehen, durch einſtweiliges Auseinandergehen, oder auf andere Weiſe dergeſtalt, daß ſie bis auf die neueſten Zeiten fortbeſtanden, auch ihren Zuſammenhang unter einander durch geheime Burſchentage zu Streitberg im Herbſte 1821 und an der Bergſtraße im Odenwalde im Herbſt 1822,

zu erhalten gewußt haben. Das Geheimniß, in welches ſie ſich jetzt hüllen mußten, gab ihrem Treiben einen beſondern Aufſchwung, der die feindſelige Geſinnung, in welche ſich die meiſten, ſchon durch ihre politiſchen Anſichten gegen die beſtehende Ordnung der Dinge verſetzt befanden, noch vergrößerte, und ſie zugleich mit dem Gedanken und den Künſten einer Verſchwörung vertraut machte, die ihnen faſt zu derſelben Zeit angetragen wurde.

In Jena nämlich hatten ſich, gleich nach der auf höhern Befehl (am 26. November 1819) erfolgten Auflöſung der Burſchenſchaft, der Vorſtand und Ausſchluß derſelben mit ſchriftlichem Ehrenwort verbunden:

jeder Verbindung, die dem Geiſte der Burſchenſchaft widerſtritte, mit Wort und Schwert entgegenzuziehen, und ſie, wo möglich, gleich im Keim zu vernichten,

und es entſtand auf dieſe Weiſe ein formloſer Verein, der ſich auch dann noch erhielt, als die burſchenſchaftlich Geſinnten im Frühjahr 1820 zu einer Verbindung, welche anfänglich Germania genannt, aber ſchon um Michaeli deſſelben als „geheime Burſchenſchaft" conſtituirt wurde, wieder zuſammengetreten waren.

„Robert Weſſelhöfft", **Studios. jur.**, damals ſchon im Begriff, die Univerſität zu verlaſſen, (ein ſchon bei dem Wartburgsfeſte als politiſcher Schwärmer hervorgetretener Jüngling), gab dieſem Vereine, deſſen Mitglieder zugleich zu der wiedererſtandenen Burſchenſchaft gehörten, eine ausſchließliche politiſche Tendenz; denn auf ſeinen Vorſchlag kam man dahin überein:

ſich in den Zuſammenkünften nur über ſolche Dinge zu unterhalten, welche über das Leben und Treiben der Studentenwelt hinausgehen; ſich durch den Austauſch der Anſichten über die Einrichtungen des bürgerlichen Lebens, vornehmlich über Staats-Verfaſſungen und das politiſche Leben der Völker zu verſtändigen, und ſich auch geiſtiger Weiſe für das nachfolgende bürgerliche Leben zur Verbreitung und Ausführung der als richtig erkannten Ueberzeugungen zu verbinden.

Man ging ſogar damit um, die Leitung der Zuſammenkünfte einem erfahrnen Manne, dem man ſich vertrauen zu können glaubte, anzutragen; die Profeſſoren N. N. und N. N. wurden hierzu in Vorſchlag gebracht, hieraus wurde jedoch nichts, weil — wie ein Mitglied dieſes Vereins angegeben hat — ſie ſich alle ſchon zu ſehr als eine geheime Geſellſchaft und Verbindung fühlten, als daß ſie ſich ſolchen Leuten zu offenbaren getraut hätten.

Das Reſultat der Berathungen war daſſelbe, was ſchon frühere Vereine dieſer Art — die Gießner Schwarzen, und ähnliche — aufgeſtellt hatten:

das geſammte deutſche Volk müſſe einen Staat ausmachen, es müßten Conſtitutionen von den Regierungen bewilligt werden, und hierauf müßten alle Gleichgeſinnten, wie in einer großen Verbindung, hinarbeiten.

Solche in großer Anzahl im bürgerlichen Leben zu finden, ſchmeichelte man ſich, und nach dem, was ſeit Jahren auf den Univerſitäten vorgegangen war, wohl nicht mit Unrecht; hierin mochten auch beſonders Weſſelhöffts allgemeine Andeutungen über das Beſtehen älterer Vereine, womit er ſeinen Freunden Muth zu machen pflegte, ihren Grund haben. Der Oelmüller Salomon zu Erfurt, früher Turnlehrer, ein bekannter Freund von Jahn, und auch mit Robert Weſſelhöfft befreundet, die Gebrüder Follenius und die Profeſſoren Völker und Snell in der Schweiz, der Advokat Hoffmann zu Darmſtadt, und mehrere andere, notoriſch in politiſche Umtriebe verwickelt geweſene Männer, wurden in dieſer Beziehung ins Auge gefaßt, und wiewohl durchaus keine Verbindung zwiſchen ältern Männern und den Vereins-Mitgliedern zu Jena Statt fand, ſo betrachteten ſich dieſe doch ſchon, im Gefühl einer allgemein verbreiteten, gleichen Geſinnung, als Glied einer größeren Kette unter Studenten und Bürgern.

Wie groß die Aufregung ihrer Gemüther, und welcher Natur ihre Stimmung war, beweiſet am eheſten der Enthuſiasmus, womit ſie die Nachrichten über die damals — in den Jahren 1820 und 1821 — in Neapel und Piemont ausbrechenden Empörungen aufnahmen, und als ſich, um jene Zeit — im Februar 1821 ein Menſch bei Robert Weſſelhöfft einfand, der ſich Ignatius Marcellus Colonna de Vale von Valewsky nannte, und während eines fünftägigen Aufenthalts zu Jena, mit beiſpielloſer Dreiſtigkeit an allen öffentlichen Oertern die Studenten aufforderte: den italieniſchen Völkern, zur Verbreitung einer Empörung in Deutſchland zu Hülfe zu eilen; fanden ſeine Deklamationen allgemeinen Beifall, und viele gingen mit dem Plane um, an jenen Aufſtänden Theil zu nehmen.

Unter dieſen war Adolph Carl Chriſtian von Sprewitz, ein damals 21jähriger Jüngling, zu Roſtock gebürtig, ſeit 1817 **Studios. jur.** und ſeit Michaeli 1820 zu Jena als **Studios. philosoph.** immatriculirt, ein Mitglied des mehrgedachten, politiſchen Vereines. Er ſchritt wirklich zur Ausführung dieſes Planes, und verließ Jena zu Ende des Februar 1821, um bei den Piemontiſchen Rebellen Kriegsdienſte zu nehmen. Zu Fuß reiſend, in St. Gallen eingetroffen, erſah er aus den Zeitungen, daß der Krieg

in Piemont beendigt ſei. Er beſchloß daher, nach Jena zurückzukehren, nachdem er zuvor die Schweiz zu ſeinem Vergnügen durchreiſ't haben würde, weßhalb er ſeinen Weg über Appenzell und Sargans nach Chur fortſetzte. Hier, wo er im April 1821 eintraf, beſuchte er den, ihm dem Namen nach bekannten Profeſſor und Turnlehrer Carl Völker, *) der ihn mit dem Profeſſor Carl Follenius, **) und einem dienſtloſen preußiſchen Officier v. Dittmar — welcher letzterer an den Piemonteſiſchen Unruhen, als Adjudant des revolutionairen Generals Santa Roſa, Theil genommen zu haben, und jetzt flüchtig zu ſein vorgab, — bekannt machte. Ihre Geſpräche betrafen zumeiſt politiſche Gegenſtände, wobei ſie ſich in ihren Anſichten dahin mit einander einverſtanden äußerten:

„daß der Herzloſigkeit und Sittenloſigkeit unſerer Zeit nicht anders abzuhelfen ſei, als durch eine freie Verfaſſung, durch welche ein allgemeines Intereſſe rege würde, und welche dazu beitrüge, daß das Große und Schöne, was in einzelnen Menſchen lebte, vor die Augen und Ohren des Volks gebracht würde, und bei dieſem leicht Eingang gewinne; daß nur auf dieſem Wege ſich ein freies und reges Volksleben geſtaltet werde“,

auch dem von Sprewitz Beifall und Glauben ſchenkten, als er behauptete:

„daß unſer deutſches Volk Willens ſei, ſich eine ſolche Verfaſſung durch Gewalt zu verſchaffen, und daß es nur eines Anſtoßes bedürfe, um den Willen zur That werden zu laſſen.“

von Sprewitz hatte auf dieſe Weiſe innerhalb eines nur zweitägigen Aufenthalts das Vertrauen dieſer neuen Bekannten gewonnen, dergeſtalt, daß ſie nicht anſtanden, ihm, als er ſie auf ſeiner Rückreiſe nach Deutſchland zum zweiten Male, und wiederum nur auf einen Tag beſuchte, folgende Eröffnungen zu machen:

Es ſollte eine Verbindung unter Männern, die ſchon in bürgerlichen Verhältniſſen lebten, zum Zweck des Umſturzes der beſtehenden Verfaſſungen, geſchloſſen werden. Dieſe Verbindung ſei durchaus erſt im Werden, und habe die Grenzen der Schweiz noch nicht überſchritten. Auch dort wüßten bis jetzt nur Wenige davon, aber zuverſichtlich würde ſich dieſe Verbindung in kurzer Zeit über ganz Deutſchland verbreiten, weil die verbündeten Schweizer mit vielen deutſchen Männern bekannt wären, von deren Beitritt ſie überzeugt ſein könnten. Es ſei aber wünſchenswerth, daß auch Jünglinge, die ſich auf das bürgerliche Leben noch vorbereiteten, einen, der Männer-Verbindung correſpondirenden Bund unter ſich abſchließen möchten. Dieſer Bund ſolle jedoch abgeſondert beſtehen, und ſeinen Gliedern von der Männer-Verbindung weiter nichts, als deren Exiſtenz im Allgemeinen bekannt ſein, damit, wenn der Leichtſinn eines Jüngern Entdeckung herbeiführe, die Folgen weniger nachtheilig wären.

Dann forderten ſie den v. Sprewitz auf, der Stifter eines ſolchen Jünglings-Bundes zu werden, und übergaben ihm, als er ſich hierzu bereit erklärte, einen kleinen Zettel, worauf neun Punkte, als die Cardinal-Geſetze des Bundes verzeichnet waren.

Dieſe neun Punkte gingen nach dem Eingeſtändniſſe des von Sprewitz dahin:

1) Zweck des Bundes iſt der Umſturz der beſtehenden Verfaſſungen, um einen Zuſtand herbeizuführen, worin das Volk durch ſelbſt gewählte Vertreter ſich eine Verfaſſung geben könne,
2) der Bund zerfällt in zwei Theile, wovon der eine Männer, die ſchon im bürgerlichen Leben ſtehen, in ſich begreift, der andere dagegen Jünglinge, welche ſich noch für daſſelbe bilden. Letztere entſagen für ſich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache, geloben aber
3) den Befehlen der Bundes-Obern Gehorſam, ſo weit dieſe Befehle mit ihrer Ueberzeugung übereinſtimmen.
4) Jedem einzelnen Bundesgenoſſen müſſen möglichſt wenige andere Bundesgenoſſen bekannt ſein;
5) Jeder muß ſich Waffen anſchaffen, und darin üben;
6) Etwas Schriftliches darf über den Bund nicht vorhanden ſein;
7) Es wird eine Caſſe errichtet, zu welcher jedes Mitglied einen Beitrag zu liefern hat;
8) Jeder Bundesgenoſſe leiſtet einen Eid der Verſchwiegenheit;
9) den Verräther treffe der Tod.

Nachdem v. Sprewitz dieſe Statuten geleſen hatte, beſchwor er ſie aus freier Entſchließung, und verſprach nochmals, einen Jünglingsbund dieſer Art zu ſtiften. Man eröffnete ihm nunmehr noch, wie die weitere Organiſation des Bundes den Jünglingen ſelbſt überlaſſen bleibe; der Männerbund werde ſeinen Zuſammenhang mit ihnen, durch

---

*) entfloh 1824. — **) entfloh 1819 aus Deutſchland in die Schweiz, erhielt eine Profeſſur der Rechtswiſſenſchaft auf der Univerſität zu Baſel und war dort die Seele revolutionärer Umtriebe. Von deren Unterſuchung 1824 mit ergriffen, entwich er mit ſeinem Collegen Weſſelhöfft und einem andern Subjecte dieſer Art, des eidlichen geleiſteten Verſprechens, Baſel nicht zu verlaſſen, ungeachtet, nach Amerika.

Männer, die ſich ihnen zu erkennen geben würden, zu erhalten wiſſen, bis dahin möge er, der von Sprewitz, ſich an Follen, Völker oder von Dittmar wenden, ihnen auch von den Erfolgen ſeiner Bemühungen auf unverdächtige Weiſe Nachricht geben. Wenn er nach Jena zurückgekehrt, möge er vor Allen den Robert Weſſelhöfft in den Bund aufnehmen, und dieſem zugleich auftragen, den Müller Salomon von der Sache in Kenntniß zu ſetzen. Von Seiten des Männer-Bundes werde übrigens ein Mann, ſich in der Gegend von Jena aufhaltend, zu ſeiner Zeit hervortreten, und insbeſondere dafür ſorgen, daß die zum Jünglingsbunde gehörigen Genoſſen, bei ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben, in den Männerbund aufgenommen würden.

Noch übergab man den v. Sprewitz drei Briefe: den einen an den Profeſſor Snell zu Baſel, den andern an den Buchhändler Geſſner zu Zürich, beide mit dem Auftrage, die Empfänger dieſer Briefe mit dem Entwurf des Bundes bekannt zu machen, den dritten an den Studenten Kolb zu Tübingen, mit dem Auftrage, denſelben in den Bund zu recipiren.

Schon am andern Tage trat v. Sprewitz ſeine Sendung an, deren Erfolg in ſofern nicht zweifelhaft ſein konnte, als ſie eigentlich nur eine entſchiedene Form zu den, ſeit Jahren auf allen Univerſitäten gehegten Theorien und politiſchen Beſtrebungen lieferte.

In Zürich, wohin er zuerſt kam, fand er den Buchhändler Geſſner mit der Stiftung des Jünglingsbundes vollkommen einverſtanden. Er ſah denſelben für ein Mitglied des Männerbundes an, forderte ihn daher nicht erſt zum Beitritt in den von ihm zu ſtiftenden Bund auf; deſſen Bruder dagegen, Heinrich Geſſner, der damals zu Zürich Theologie ſtudirte, und ſpäterhin auch nach Jena kam, erſah er als den erſten zur Aufnahme geeigneten. Er überzeugte ſich zuvor durch ein allgemeines Geſpräch von deſſen Geſinnungen, wobei er ihn zugleich für ein entſprechendes Bündniß ſtimmte, und forderte ihn dann zum Beitritt auf. Als Geſſner ſich hiezu bereit erklärte, machte er ihn mit den 9 Statuten des Bundes bekannt, und ließ ihn dann einen Eid ableiſten mit den Worten:

„ich ſchwöre, daß ich die mir mitgetheilten Geſetze des Bundes gewiſſenhaft und treu erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe durch ſein heiliges Wort.“

v. Sprewitz ging hierauf nach Baſel, wo er dem Profeſſor Snell den ihm in Chur aufgetragenen Brief überbrachte. Auch dieſer belobte die Stiftung des Bundes, und forderte den v. Sprewitz auf, ihm von deſſen Ausbildung in ähnlicher Art, wie Völker, Follen und Dittmar mit ihm verabredet hatten, Nachrichten zu geben. Hiernach betrachtete v. Sprewitz den Snell als ein Mitglied des Männerbundes, und muthete ihm den Beitritt zum Jünglingsbunde nicht zu. Er vernichtete nun den ihm zu Chur eingehändigten Zettel mit den Statuten des Bundes — das einzige Scriptum, welches darüber exiſtirte — und verließ Baſel am folgenden Tage; er kam nunmehr nach Freiburg in Baden, wo er, in gleicher Art, wie zu Zürich den Geſſner, den Studioſus medicinae Schwörer in den Bund aufnahm. Den Studioſus Carl v. N. N. machte er zwar mit dem Bunde bekannt, verſchob aber deſſen Aufnahme bis nach Tübingen, wohin er Tags darauf mit demſelben reiſete. Hier, wo er von der Burſchenſchaft, die auch hier ſchon wieder beſtand — aufgenommen wurde, ſuchte er zuerſt den Studioſus Kolb auf, übergab ihm den aus Chur mitgebrachten Brief, und recipirte alsdann ihn, gleichzeitig mit Carl v. N. N. und noch drei Tübinger Burſchenſchaftern, den Studioſus Bardili, Geßler und Scheuerer. Von hieraus ſchrieb er zugleich an den Doctor medicinae Willhelm Weſſelhöfft zu Würzburg, einen Bruder des früher erwähnten Robert Weſſelhöfft, *) und lud ihn ein, ſich mit ihm, einer wichtigen Mittheilung wegen, zu Rothenburg an der Tauber zu treffen. Dahin reiſete er nämlich von Tübingen; Wilhelm Weſſelhöfft fand ſich auch daſelbſt zu ihm, und wurde in den Bund auf die dem rc. v. Sprewitz nun ſchon geläufige Weiſe aufgenommen. Beide reiſeten darauf nach Erlangen, wo ſie den Studioſus jur. Fiſcher recipirten. Im Monat Mai 1821 kam v. Sprewitz endlich nach Jena zurück.

Hier fand er den um Robert Weſſelhöfft verſammelten engern Verein noch ganz ſo, wie er ihn vor wenigen Monaten verlaſſen hatte, und es war ſein erſtes Werk, die Mitglieder deſſelben in den neuen Bund aufzunehmen. Es waren, wie er ſelbſt angiebt, ihrer ſieben: „Robert Weſſelhöfft, Hodes, Förſter, Stöhr, Adolph v. Zerzog, Brömel und Voigt.“ So wuchs die Zahl der Bundesgenoſſen täglich, indem die meiſten eben eingetretenen ſich um die Ausbreitung des Bundes verdient machen wollten.

Der größere Zuſammenhang, den das Burſchenſchafts-Weſen zwiſchen den Univerſitäten mit ſich gebracht hatte, war dieſen Umtrieben ganz beſonders günſtig, und noch im Sommer des Jahres 1821 zählte der Bund mehrere Mitglieder in Halle, Leipzig

*) nachher Profeſſor der Medicin zu Baſel, von wo er mit Follenius nach Amerika entfloh.

und Göttingen. Auch im ſüdlichen Deutſchland wucherte er um ſich, in Tübingen, Erlangen, Würzburg und Heidelberg, und wenn gleich manche, ja die meiſten Bundes-Mitglieder, ſobald ſie die Univerſität verlaſſen hatten, das Intereſſe für den Bund verloren, und ſelbſt ihre Verirrungen auf das Innigſte bereuten — theils weil die Anſchauung der rechtlich geordneten bürgerlichen Verhältniſſe eine Aenderung ihrer politiſchen Ueberzeugungen bewirkten, theils weil ſie wenigſtens die Ohnmacht und Unausführbarkeit ihrer frühern Beſtrebungen einſahen — ſo pflanzte ſich dort auf den Univerſitäten der einmal ausgeſtreute Same von einer akademiſchen Generation auf die andere fort, und ſo wird erklärlich, wie zu derſelben Zeit, als mehrere ältere Bundes-Genoſſen entweder ihren Zuſammenhang mit dem Bunde ſo völlig aufgegeben hatten, daß ſie denſelben, für in ſich ſelbſt untergegangen wähnten, oder ihren Austritt entſchieden erklärten, oder gar freiwillige Denunciationen im Sinne hatten, die jüngern Mitglieder noch mit dem Fanatismus der Stifter an dem Bunde hingen, und ihn nach Kräften verbreiteten. Nur wenige Wochen vor der Eröffnung der Unterſuchungen hatten Aufnahmen Statt gefunden, ja der Studioſus N. N. (Nro. 25.) unternahm noch im December 1823 — nachdem er die Verhaftung des ihm als Bundes-Genoſſen wohlbekannten Studioſus N. N. (Nro. 21.) zu Halle in Erfahrung gebracht hatte, mithin über die Gefahr, in welcher der Bund ſchwebte, nicht zweifelhaft ſein konnte — die Aufnahme des Studioſus Kippe zu Leipzig, damit, wie er ſelbſt eingeſteht, der Bund ſich dort erhalte und weiter fortpflanze.

Dennoch iſt nicht zu verkennen, daß der Bund in dem erſten Jahre ſeiner Exiſtenz mit bei weitem größern Hoffnungen gehegt wurde, als in der ſpätern Zeit. Man hielt den Ausbruch des offenen Kampfes für nahe bevorſtehend, einige bildeten ſich ſogar ein, der 18. October 1821 ſei dazu beſtimmt — und einen Aufruhr des ganzen Volkes glaubte man ſo allgemein vorbereitet, daß man ihn nicht erſt zu erregen, ſondern ſich deſſelben nur leitend zu bemeiſtern haben werde. Es verbreitete ſich die Meinung, daß die Garniſonen der Feſtungen Erfurt und Coblenz für die Empörung geſtimmt, und dieſe Plätze ſo gut wie in den Händen des Bundes wären, der Hauptmann, (nachherige Major) v. N. N. zu Erfurt, Platz-Commandant daſelbſt, wurde als Mitwiſſer bezeichnet.

Auch die Theilnahme, welche ſich damaliger Zeit für den Aufſtand der Griechen in Deutſchland äußerte, brachte in dem Bunde eine eigene Aufregung hervor. Als nämlich der Freiherr v. Dalberg damals eine Expedition nach Griechenland beabſichtigte, bediente er ſich eines dienſtloſen Preuß. Officiers, Namens Heinrich Schmidt, *) zum Emiſſair, wegen Errichtung einer deutſch-griechiſchen Legion. Dieſer Schmidt kam um Michaeli 1821 nach Jena, und wendete ſich — ſei es nun als Mitglied des Bundes, oder als Mitwiſſer und Gleichgeſinnter (worüber nichts näheres conſtirt) — an die dortigen Bundes-Genoſſen mit dem Vorſchlage:

> ſich in Frankfurt oder Aſchaffenburg oder wo ſonſt ein Sammelplatz erlaubt werden würde, zu einem philhelleniſchen Corps zu ſammeln, dieſes ſo viel möglich zu verſtärken, und dann durch den Süden von Deutſchland ziehend, und unterwegs ſich erweiternd und vermehrend, endlich an einem paſſenden Orte ſtehen zu bleiben, und ſich, ſtatt nach Griechenland einzuſchiffen, nach dem Vaterlande zurück zu wenden, und hier den Kampf gegen die beſtehenden Staatsgewalten zu beginnen.

Dieſer Plan wurde von den Bundesgenoſſen berathen, von Jena aus, nach Halle bekannt gemacht, und an beiden Orten von vielen mit Freuden aufgenommen. Andere hielten ihn dagegen für unausführbar; man begnügte ſich vorläufig mit Unterzeichnungen des von Schmidt vorgelegten Aufrufs zum Griechenzuge; in wenigen Wochen verſcholl aber mit Schmidt zugleich auch dieſes Vorhaben.

Endlich gingen die Bundesgenoſſen auch damit um, durch Verbreitung von Druckſchriften auf das Volk zu wirken, und es war in dieſer Beziehung von Bewerkſtelligung eines neuen Abdrucks des berüchtigten „Frag- und Antwort-Büchleins" über „Mancherlei, was dem deutſchen Bürgers- und Bauersmann Noth thut", die Rede; es wurde jedoch auch dieſes Projekt nicht ausgeführt.

Dies alles zeugt aber von der aufgereizten Stimmung der erſten Bundesgenoſſen, wogegen in der ſpätern Periode jene Aeußerungen über die Kräfte des Bundes mehr und mehr als ungewiſſe Conditionen vorkommen, man ſich auch ausſchließlich auf die weitere Ausbreitung und Organiſation des Bundes beſchränkte, und mancherlei Zweifel gegen einen günſtigen, noch mehr aber gegen einen baldigen Erfolg hegte. Die Urſache hiervon lag vor allen Dingen in den wiederholt getäuſchten Hoffnungen auf den Beiſtand des Männerbundes. v. Sprewitz hatte bald nach ſeiner Rückkehr nach Jena an den Profeſſor Snell zu Baſel geſchrieben, und ſeinen Brief an Robert Weſſelhöfft gegeben, der ihn einem bekannten, dem Grafen N. N., welcher nach der Schweiz zu reiſen

*) entfloh nach Griechenland und fiel im Kampf für die Griechen bei Arta.

vorhatte, mitgeben ſollte. Der Inhalt dieſes Briefes iſt ein auf verſteckte Weiſe gegebener Rapport über die Fortſchritte des Jünglingsbundes.

Robert Weſſelhöfft fand jedoch keine Gelegenheit, dem Grafen N. N. dieſen Brief einzuhändigen, und ſo iſt er unbefördert geblieben und unter Weſſelhöffts Papieren aufgefunden worden.

Einen zweiten Rapport erſtattete v. Sprewitz im Auguſt 1821 durch den nach der Schweiz reiſenden Bundesgenoſſen v. N. N. an Snell in Baſel und an Völker in Chur, aber auch dieſe Briefe ſind — nach v. N. N. Angaben — wegen Mangels paſſender Gelegenheit nicht abgegeben worden.

Daher möchte es vielleicht erklärlich ſein, daß auch die Schweizer Männer nichts weiter von ſich hören ließen, wiewohl v. Sprewitz ſich ihnen noch ein drittes Mal, im September 1821 durch Adolph Follenius, welcher damals aus dem berliner Unterſuchungs-Arreſt entlaſſen, in Jena, auf ſeiner Durchreiſe nach der Schweiz, kurze Zeit verweilte, in Erinnerung brachte, indem er dieſem, den er von der Lage des Bundes in Kenntniß ſetzte, den mündlichen Auftrag machte, dieſe Mittheilungen ſeinem Bruder Carl und den übrigen Mitgliedern des Männerbundes in der Schweiz zu überbringen. Ob und in welcher Art ſich derſelbe dieſes Auftrages entledigt, iſt nicht bekannt geworden, v. Sprewitz erfuhr darüber wenigſtens nicht das Mindeſte.

Die Bundesgenoſſen harrten gleichwohl mit Ungeduld auf die ihnen verſprochene Annäherung des Männerbundes, und da ihnen angekündigt worden:

daß zu dieſem Zweck ein Mann in der Nähe von Jena ſich ihnen zu erkennen geben würde;

ſie auch wußten, daß v. Sprewitz an Robert Weſſelhöfft den Auftrag überbracht hatte:

den Oelmüller Salomon zu Erfurt von der Stiftung des Bundes in Kenntniß zu ſetzen:

ſo verbreitete ſich unter ihnen die Meinung, daß eben dieſer wohl, wo nicht ein Mitglied des Männerbundes, ſo doch der zu Vermittelung ihres Zuſammenhanges mit dem Männerbunde beſtimmte Mitwiſſer ſein möchte. Robert Weſſelhöfft und v. Sprewitz ſelbſt hegten und verbreiteten dieſe Meinung, auf welche wenigſtens die auf den norddeutſchen Univerſitäten verbreiteten Bundesgenoſſen ihre ganze Hoffnung in Betreff ihrer Verbindung mit einem größern Bunde ſetzten. Sie hielten ſich deßhalb auch, bei fortdauernder Ungewißheit über dieſes Verhältniß, für berechtigt, den Salomon geradezu anzugehen. Auch ſchien deſſen Benehmen gegen die aus Jena und Halle von Zeit zu Zeit bei ihm einſprechenden Deputirten, in der Entſtehungsperiode des Bundes, die Anſicht, die man von ihm hegte, zu beſtätigen: er rieth zur äußerſten Vorſicht, verſprach bei einigen Zuſammenkünften ſich einfinden zu wollen, unterſtützte reiſende Bundesmitglieder mit Geld: in ſpäterer Zeit wurde er aber immer zweideutiger und zurückhaltender, und nun verſchwand auch allmählich unter den Bundesgenoſſen, anfänglich nur das Vertrauen auf den Beiſtand des Männerbundes, ſpäterhin aber ſogar der Glaube an deſſen Exiſtenz, daher denn die meiſten dasjenige, was darüber noch hin und wieder aus frühern Zeiten verlautete, für Mährchen hielten, zur größern Aufregung der Bundesgenoſſen erfunden.

Eingeſchaltet muß hier werden, daß die vorliegende Unterſuchung, in ihrem ganzen Umfange, keine Data enthält, aus denen ſich eine ſichere Antwort auf die Frage nach einem Männerbunde, wie ihn v. Sprewitz angekündigt hatte, entnehmen ließe; mag nun, wie v. Sprewitz glaubt, die Organiſation deſſelben in Deutſchland nicht zu Stande gekommen ſein, oder hat er wirklich exiſtirt — wie ſich dies allerdings aus der Trennung dieſer und der wider andere Individuen, zu denen auch der Salomon gehört, eingeleiteten Unterſuchung ſchließen läßt, — ſo geht wenigſtens mit Gewißheit aus den vorliegenden Unterſuchungen hervor, daß er ſich von dem Jünglingsbunde durchaus abgeſondert gehalten, und ihn ſeinem eigenen Schickſal überlaſſen hat. In ſofern bildet dieſer daher in der That ein abgeſchloſſenes Ganzes, deſſen häufig vorkommende Beziehungen auf den Männerbund lediglich in den v. Sprewitzſchen Nachrichten aus der Schweiz, die, in den noch anzuführenden Bekundungen der Bundesglieder Beier und Schwarz einige Beſtätigung finden, und in der räthſelhaften Stellung des Salomon zum Bunde ihren Grund haben.

Als ſich nun dieſe Anſicht mit der Zeit im Bunde ſelbſt verbreitete, ſo konnte ſie freilich auf die Mehrzahl der ältern Bundesgenoſſen, welche ſich im Vertrauen auf einen Männerbund in die Sache eingelaſſen hatten, und ſich nun getäuſcht ſahen, nur niederſchlagend wirken; die jüngern dagegen, von Anfang an, auf die eigene Kraft des Jünglingsbundes angewieſen, fanden darin erklärlicher Weiſe kein ſonderliches Bedenken: gleichwohl konnten nunmehr ſchwankende und ungleichartige Geſinnungen, eine Unſicherheit über die eigentliche Beſtimmung des Bundes und allerlei Beſtrebungen zu deſ-

ſen Auflöſung oder doch zu deſſen Umwandlung nicht ausbleiben, und daher iſt denn auch das Bild, welches der Bund zur Zeit ſeiner Entdeckung gewährt, äußerſt verworren; auf der einen Seite ſcheint er ſeiner Selbſtauflöſung nahe zu ſein, auf der andern glaubt man ſeine weitere Entwickelung wahrzunehmen, wiewohl im Ganzen nicht zu verkennen iſt, daß gerade aus dieſem Zwieſpalt ſein Untergang nothwendig hervorgehen mußte. Doch auch der dem Bunde ſelbſt überlaſſenen Organiſation fehlte es von Anfang an, an einer entſprechenden Ausbildung. Zum Theil hatte dies freilich in der eben geſchilderten Stimmung der Bundesgenoſſen ſeinen Grund, jedoch nicht allein, auch ihre Unbehülflichkeit und daraus hervorgehende zweckwidrige Maßregeln, perſönliche Zwiſtigkeiten und Abneigungen, und endlich ganz beſonders der ſtatutenmäßige Mangel aller ſchriftlichen Mittheilungen trugen hierzu vielleicht noch mehr bei. Die Fortpflanzung des Bundes durch bloße Tradition hatte die natürliche Folge, daß ſeinen Satzungen und deren Modificationen alle Authorität fehlte, um ſo mehr, als auch die perſönliche Authorität einzelner Bundesgenoſſen durch Veränderungen ihres Aufenthalts, oder gar durch ihren Abgang von der Univerſität keinen Beſtand hatte.

Daher war der Zuſammenhang des auf den verſchiedenen Univerſitäten zerſtreuten Bundes von jeher nur locker, und beſonders waren die Tübinger Bundesgenoſſen, als die entlegenſten, ſehr früh ſchon auf ſich ſelbſt angewieſen; daher gab es über die Bundeszuſammenkünfte keine zweckmäßige Beſtimmungen, weder über deren Zeiten, noch über das Verfahren bei den Berathungen, noch über die verbindliche Kraft der gefaßten Beſchlüſſe; daher waren ferner die Coätanen auf den einzelnen Univerſitäten eigentlich ſich ſelbſt alleinige Authorität, adoptirten oder verwarfen die ihnen kund werdenden Beſchlüſſe anderer Bundesgenoſſen nach Gutdünken, und trafen partikulaire Beſtimmungen, welche um ſo leichter als Bundesgeſetze fortdauerten, als die Novizen ſelten die Entſtehung des Bundes, und die v. Sprewitzſchen neun Grundgeſetze als ſolche kennen lernten. Von dieſen wurden ſogar hin und wieder bei einzelnen Receptionen das eine oder das andere aus Vergeſſenheit weggelaſſen, und durch neuere Beſtimmungen erſetzt und der ſo Recipirte pflanzte dann nur das lückenhafte Statut weiter fort.

Es leuchtet ein, daß man unter ſolchen Umſtänden von einer eigentlichen Organiſation des Bundes nicht ſprechen kann, und daß es auch ein vergebliches Bemühen ſein würde, die einzelnen Entwickelungen deſſelben in ihrem oft ganz zufälligen Entſtehen nachweiſen zu wollen.

Man kann vielmehr nur von wiederholten Verſuchen, eine Organiſation des Bundes zu Stande zu bringen, ſprechen, in ſofern die ſtatt gehabten Bundestage oder Verſammlungen dieſe Beſtimmung wirklich hatten.

Die erſte Verſammlung dieſer Art ſollte zu Anfang Juni des J. 1821 zu Dresden gehalten werden. v. Sprewitz — welcher ſie ſelbſt angeordnet zu haben ſcheint — ging von Seiten der Jenenſer — als deren erwählter Stellvertreter, und von ihnen mit Reiſegeld verſehen — dahin ab, fand aber in dem zum Sammelplatz beſtimmten Gaſthofe „zum Rauchhaus" nur den Bundesgenoſſen Havemann, der ſich ihm als Deputirter der Erlanger Bundesgenoſſen zu erkennen gab, und da unter dieſen Umſtänden von einer Berathung nicht die Rede ſein konnte, ſo reiſten Beide nach Jena, wo bereits zwiſchen ihnen und den Jenaer Bundesgliedern in einer Zuſammenkunft am Fuchsthurme bei Jena das weiter unten noch zu berührende Erkennungszeichen der gegenſeitigen Vorzeigung der drei erſten Finger der rechten Hand, die Unzuläſſigkeit der Aufnahme eines Aeltern durch einen Jüngern, und die Nothwendigkeit der Einwilligung der Mehrheit anweſender Mitglieder zu einer neuen Aufnahme vorläufig verabredet wurde. Von Jena ging Havemann mit der von den Jenenſern beſchloſſenen Ankündigung eines neuen Bundestages nach Erlangen zurück. Ob dieſer Bundestag auf den Kiffhäuſer-Berg in der goldenen Aue oder nach Erlangen ausgeſchrieben worden? darüber ſind die Geſtändniſſe nicht ganz übereinſtimmend, gewiß iſt es aber, daß an beiden Orten Bundesverſammlungen gehalten worden ſind, woraus ſich vielleicht die Verſchiedenheit der diesfälligen Angabe erklären ließe.

Die frühern derſelben, und die zweite ſeit Exiſtenz des Bundes, war die zu Erlangen, oder vielmehr in Bubenreuth, einem Dorfe bei Erlangen, wohin von Seiten der Jenenſer, der Bundesgenoſſe Hodes, der das Geld zu dieſer Reiſe von dem Salomon, wie er wähnte, aus einer in deſſen Verwaltung befindlichen allgemeinen Bundes-Kaſſe erhielt, abgeſendet wurde. Obgleich ſich zu dieſer Verſammlung mehrere Bundesgenoſſen, nämlich noch 4 Erlanger, 1 Würzburger und 3 Tübinger (letztere jedoch nur gelegentlich) eingefunden hatten, ſo kam doch auch diesmal kein Beſchluß zu Stande. Einige erwarteten die Leitung des Männerbundes, und rechneten deßhalb beſonders auf Profeſſor Carl Follen's Ankunft aus der Schweiz — in der Vorausſetzung, daß den Schweizer Männern dieſer Bundestag angeſetzt worden — Andere hielten die Verſamm-

lung nicht für vollſtändig genug, und ſo wurde alle weitere Berathung bis zur nächſten Verſammlung auf dem Kiffhäuſer verſchoben.

Dieſer 3. Bundestag wurde am 12. October 1821 gehalten. Auch hier fanden ſich aus Jena, Würzburg und Erlangen, im Ganzen aber doch nur fünf Bundesmitglieder ein, welche ſich eben deßhalb, und auch aus dem Grunde, weil ſie das Auftreten eines Mitgliedes aus dem Männerbunde, insbeſondere des Salomon, vergeblich erwarteten, wiederum zu ſchwach fühlten, und, ohne Beſchlüſſe zu faſſen, ſämmtlich nach Jena gingen, wo, in Verein mit den dort anweſenden Jenenſern, der Beſchluß gefaßt wurde, den Salomon durch einen Deputirten, wegen ſeiner, von Robert Weſſelhöfft ſo zuverſichtlich angekündigten, und dennoch nicht inne gehaltenen Ankunft auf dem Kiffhäuſer förmlich zur Rede zu ſtellen. Der Bundesgenoſſe Hildebrandt, welcher hierzu erwählt wurde, entledigte ſich zwar dieſes Auftrages, kehrte jedoch mit ausweichenden Erklärungen des Salomon zurück, wodurch nur Streitigkeiten unter den Verſammelten über ihre Stellung zu einem Männerbunde erregt wurden, die man endlich durch abermalige Vertagung und Verabredung eines neuen Bundestages zu Nürnberg oder Würzburg beſeitigte.

Dieſe Verſammlung kam denn auch am letzten Orte, um Pfingſten 1822 zu Stande, nämlich am 28. Mai 1822. Sie zerfällt in zwei Convente, von denen der eine, Vormittags, im Dorfe Dürrbach, bei Würzburg, der andere Nachmittags, in Würzburg ſelbſt, auf der Stube eines Bundesgenoſſen abgehalten wurde. Sie war zahlreicher als die frühern beſucht. Die Nachricht ihres Bevorſtehens hatte Zeit zur Verbreitung gehabt, der Bund ſelbſt hatte ſich bedeutend vermehrt, und das Bedürfniß einer feſtern Organiſation war immer fühlbarer geworden. Es fanden ſich gegen 15 bis 20 Bundesgenoſſen ein, die meiſten zwar aus Würzburg ſelbſt, aber auch andere aus Erlangen, Halle, Göttingen, Heidelberg und Nürnberg. Aus Jena erſchien jedoch Niemand, und es hatte dies unſtreitig darin ſeinen Grund, daß gerade um jene Zeit, ſowohl Sprewitz, als andere Jenenſer Bundesgenoſſen, in Muthloſigkeit verſunken, und für die Auflöſung des Bundes geſtimmt waren.

Das erſte, was auf dieſem 4. Bundestage zur Sprache kam, war wiederum das Verhältniß des Bundes zum Männerbunde. Die Erlanger Bundes-Abtheilung hatte eines ihrer Mitglieder, den Studios. Carl v. N. N. mit der Ausmittelung deſſelben eigends beauftragt. Er hatte deßhalb eine Reiſe nach der Schweiz gemacht, und trug das Reſultat derſelben den zu Würzburg Verſammelten vor. Es beſtand darin:

daß ſeiner Ueberzeugung nach an die Exiſtenz eines Männerbundes nicht zu denken ſei.

Man nahm dies als eine, wenigſtens in Beziehung auf den Bund richtige Ausmittelung an, und ſchritt in dieſer Vorausſetzung zur Erwägung über die nunmehrige Stellung des Bundes. Einige wollten ihn, als auf die Vorausſetzung eines Männerbundes gegründet, aufgelöſt wiſſen. Die Mehrzahl führte dagegen aus, daß er vielmehr von nun an als ſelbſtſtändig zu betrachten ſei, ſolcherweiſe aber fortbeſtehen müſſe. Nachdem ſich hiermit der Bund gewiſſermaßen von Neuem conſtituirt hatte, wurden die bisherigen Geſetze, und ob unter den jetzigen Umſtänden daran zu ändern ſei, zur Betrachtung gezogen. Der Beſchluß fiel dahin aus: daß, ſo wie der Zweck des Bundes unverändert bleibe — wenn gleich man keine beſtimmten Mittel zu deſſen Herbeiführung feſtſetzen, dieſe vielmehr der Zeit und äußern günſtigen Umſtänden überlaſſen wolle — ſo ſollen auch die übrigen Statuten unverändert bleiben, wiewohl mit der ſich nunmehr von ſelbſt ergebenden Modification: daß der bisher den Obern des Bundes gelobte Gehorſam wegfalle, und daß man ſich vielmehr dem Bunde ſelbſt — den Beſchlüſſen der Mehrheit — verpflichte, und eine hierbei entſtandene Debatte: ob dieſer Gehorſam unbedingt, oder nur ſo weit, als er mit der Ueberzeugung des Gelobenden vereinbar ſei — geleiſtet werden müſſe? wurde durch keinen förmlichen Beſchluß erledigt.

Rückſichtlich des Geſetzes über die dem Verräther angedrohte Todesſtrafe wurde ausgemacht:

daß, — wenn es ja darauf ankommen ſollte — der Vollſtrecker deſſelben durch das Loos beſtimmt werden müſſe.

Da mehrere Bundesabtheilungen, wegen der über den Beiſtand des Männerbundes entſtandenen Zweifel, ſchon ſeit einiger Zeit keine Aufnahmen mehr vorgenommen hatten, ſo wurde der Beſchluß gefaßt:

daß ſolche nun wieder fortgehen — jedoch die äußerſte Vorſicht dabei beobachtet, auch keine ſchon in bürgerlichen Verhältniſſen lebende Perſonen, und nur ſolche Studenten, über deren Aufnahme alle an Einem Orte anweſenden Bundesgenoſſen einig geworden, aufgenommen werden ſollten;

und es war bei dieſem Punkte auch davon die Rede, daß, wo möglich, wenigſtens 2 ältere Bundesgenoſſen bei der Aufnahme eines Novizen zugegen ſein müßten.

Das lebhafte Intereſſe, welches viele Bundesgenoſſen an dem Aufſtande der Griechen genommen, gab Veranlaſſung zu dem Beſchluß:

daß kein Bundesgenoß der griechiſchen Sache wegen das Vaterland verlaſſen dürfe.

Ein anderer Beſchluß betraf die Feſtſetzung eines neuen Erkennungszeichens der Bundesgenoſſen. Es waren nämlich von Anfang an gewiſſe Erkennungszeichen unter ihnen üblich gewesen. Zuerſt — wahrſcheinlich eine Erfindung des v. Sprewitz:

die Frage des Einen: Wohin gehſt Du?

mit der Antwort des Andern: nach Leipzig;

oder auch:

beim Handgeben einen Druck mit dem Zeigefinger auf die Pulsader des Andern —

und in etwas ſpäterer Zeit — wie Robert Weſſelhöfft von dem 3. Bundestage auf dem Kiffhäuſer erfunden haben will —

das Auflegen der drei erſten Finger der rechten Hand auf irgend einen gleichgültigen Gegenſtand, erwiedert durch das Auflegen der drei letzten Finger in gleicher Weiſe;

und wenn man ſich hierdurch noch nicht gewiß war, die Wiederholung deſſelben Spiels mit den Fingern der linken Hand.

Auf dem Würzburger Bundestage wurde nun ein neues Erkennungszeichen, wie Einige angeben, um zwei des Indifferentismus verdächtige Bundesgenoſſen indirecte zu removiren, nach der Angabe Anderer aber nur, weil die bisherigen Zeichen für unſicher gehalten wurden, feſtgeſetzt. Es beſtand in der Frage?

Biſt Du auf dem Johannisberg geweſen?

worauf der Andere antworten mußte:

Ich werde im Mai dahin gehen — oder

Ja, im Mai war ich dort —

und der Frager erwiedern mußte:

Ich war im October dort — oder ich will im October dahin. —

Es gehörte übrigens die Angabe eines beſtimmten Datums dieſer Monate dazu, worüber jedoch die Angaben von einander abweichen.

Noch wurde zur Erhaltung der Verbindung der Bundesgenoſſen unter einander, beſonders der mit der Zeit ins bürgerliche Leben eintretenden Mitglieder — aus denen ein Männerbund hervorgehen ſollte — ſo wie zur Leitung der Bundesangelegenheiten, eine Kreis-Eintheilung beſchloſſen.

Es war dies eine Lieblingsidee des Bundesgenoſſen Eiſenmann, aus Würzburg, ſchon auf dem Kiffhäuſer Bundestage von ihm zur Sprache gebracht, und diesmal durchgeſetzt.

Man legte dabei — wahrſcheinlich nur zufällig in Ermangelung eines beſſern Maßſtabes — die auf der alten Hoffmannſchen Karte des deutſchen Reichs verzeichnete Eintheilung der zehn Reichs-Kreiſe zum Grunde, machte die Univerſitäts-Städte zu Kreis-Städten, und überließ den Bundes-Genoſſen eines jeden Kreiſes die Wahl eines Kreis-Vorſtehers oder Kreis-Hauptmanns — nach der Terminologie der Burſchenſchaften — eines „Sprechers“. Derſelbe ſollte bei den künftigen Bundestagen ſeinen Kreis vertreten, alle Bundesgenoſſen ſeines Kreiſes kennen, eine Kreis-Kaſſe führen, und alle Beſchlüſſe und ſonſtige Bundesangelegenheiten ſeinen Kreis-Einſaſſen bekannt machen.

Eiſenmann wurde auf der Stelle zum Vorſteher des Fränkiſchen Kreiſes gewählt — die Wahlen der übrigen Kreis-Vorſteher ſollten in den betreffenden Kreiſen angeordnet werden.

Zum Schluß endlich wurde eine neue Verſammlung nach Nürnberg auf den 12. October 1822 verabredet.

So wichtig dieſer Bundestag unſtreitig in der Geſchichte des Bundes iſt, theils als Thatſache an und für ſich, theils weil er wirklich Folgen hatte, ſo zeigten ſich doch gerade bei ſeiner Gelegenheit alle diejenigen Gebrechen, welche vorhin als die Hinderniſſe einer gehörigen Organiſation des Bundes angedeutet worden, zur Schwächung ſeines Erfolges.

Ob ſich die dort Verſammelten als Deputirte ihrer **resp.** Univerſitäts-Bundes-Abtheilungen, oder nur als **proprio nomine** Erſchienene betrachten ſollten? waren ihnen zum Theil ſelbſt, und allen Uebrigen ohne Ausnahme unklar; als daher **viritim** geſtimmt worden war, wußte Niemand zu beurtheilen, in wiefern die Beſchlüſſe an ſich ſelbſtgültig, und in wiefern die Nicht-Anweſenden dadurch gebunden wären, und da ferner nichts aufgeſchrieben wurde, ſo vergaß der Eine dieſes, der Andere jenes Concluſum, oder interpretirte es ſeiner Anſicht gemäß, ſo daß obendrein eine große Unſicherheit über das, was eigentlich concludirt oder nur zur Berathung in Anregung gebracht werden, entſtanden iſt. Auf den Univerſitäten fehlte es denn auch nicht an Bundesgenoſſen, welche den zurückkehrenden Deputirten erklärten, daß ſie ſich durch jene, ohne ihre Zuziehung gefaßten Beſchlüſſe nicht gebunden hielten, Aeußerungen, welche beſonders, wegen

des Beſchluſſes über Vollſtreckung der Todesſtrafe, und den dem Bunde zu leiſtenden Gehorſam zur Sprache kamen.

Endlich ging es bei der Verſammlung ſelbſt ſo lärmend und unregelmäßig her, daß mehrere Deputirte aus der zweiten Zuſammenkunft zurückblieben, mithin an dem Beſchluſſe der Kreis-Eintheilung, welcher erſt in dieſer zweiten Zuſammenkunft gefaßt wurde, gar keinen Antheil hatten.

Nichts deſto weniger brachten doch die Botſchaften von dieſem Bundestage ein neues Leben in die ſchon ziemlich entmuthigten Bundesabtheilungen — es wurden neue Receptionen vorgenommen, und das Project der Kreis-Eintheilung fand vielen Beifall. Gleichwie nun aber daſſelbe zu Würzburg nur ganz oberflächlich entworfen, ſo wurde es auch ſehr unvollkommen ausgeführt, daher denn gerade über dieſen Punkt die Angaben der einzelnen Bundesgenoſſen ſehr verſchieden lauten. Die meiſten benennen zwar Kreiſe, wie ſie zur Zeit des deutſchen Reichs ſtatt gefunden haben.

Den ſchwäbiſchen Kreis, mit der Kreisſtadt Tübingen.

Den fränkiſchen, mit der Kreisſtadt Würzburg.

Den oberſächſiſchen { links der Elbe mit der Stadt Jena, rechts der Elbe mit der Stadt Berlin.

Den niederſächſiſchen Kreis mit der Kreisſtadt Göttingen.

Den weſtphäliſchen, für den vors Erſte noch keine Kreisſtadt beſtimmt geweſen ſei, wiewohl man an Bonn gedacht habe.

Andere dagegen benennen die Kreiſe nach Flußgebieten, und ſprechen von einem Saal-, Neckar-, Rhein-, Main- und Oſtſee-Kreiſe, und den Wenigſten ſind mehr als deren 3 bis 4 bekannt geworden. Die Unterſuchungen ergeben allerdings, daß mehrere dieſer Kreiſe, z. B. der ſchwäbiſche, der weſtphäliſche, der niederſächſiſche, der fränkiſche und oberſächſiſche links der Elbe, ihre Vorſteher hatten, wie es aber mit deren Wahlen zugegangen, iſt nicht ganz deutlich geworden.

Beinahe hatte es das Anſehen, als ob ſich Einige zu Kreis-Vorſtehern aufgeworfen, Andere bloß ihrer perſönlichen Authorität wegen, als ſolche angeſehen worden, ohne ſelbſt einmal darum zu wiſſen. Nur die Tübinger — als Einſaſſen des ſchwäbiſchen Kreiſes — und die Hallenſer und Jenenſer — als Einſaſſen des oberſächſiſchen Kreiſes links der Elbe, der auch der Saal-Kreis genannt wird — veranſtalteten förmliche Wahlen. Die Letztern ernannten den Bundesgenoſſen N. N. zu ihrem Vorſteher, ſcheinen ihm aber zu gleicher Zeit — da ſein Abgang von Halle nach Tübingen bevorſtand — den Bundesgenoſſen Robert Weſſelhöfft ſubſtituirt zu haben. Es ſchwanken nämlich die Angaben über dieſe Wahl; N. N. (Nr. 15.) bekennt ſich ſelbſt als gewählter Vorſteher, und gleichwohl iſt Robert Weſſelhöfft auf dem Tage zu Nürnberg als Vorſteher ſeines Kreiſes aufgetreten.

Dieſer fünfte Bundestag zu Nürnberg wurde am 12. und 13. October 1822 in drei Conventen abgehalten.

In der erſten Zuſammenkunft kam man zu keinem Beſchluß. Robert Weſſelhöfft erklärte ſich hier, wie es ſcheint mit aller Aufrichtigkeit, für die Auflöſung des Bundes, nicht ſowohl deßhalb, weil er ihn als ein Verbrechen erkannt hatte, ſondern — nach der Revolutions-Theorie älterer deutſcher Demagogen — um deßwillen, weil jeder Bund, der keinen nahe liegenden Zweck mehr habe, der unvermeidlichen Entdeckung entgegen gehe, ſich in ſeinen Formen ſelbſt hindere, wogegen allgemeine Abſichten in einer formloſen Thätigkeit der Gleichgeſinnten ſicherer und leichter erreicht würden. Wiewohl er Einige der Anweſenden für dieſe Anſicht gewann, ſo fand er doch bei Andern um ſo feſtern Widerſpruch, und beſonders war es der Würzburger Eiſenmann, der ihm entgegen ſetzte, daß alle von ihm gerügten Schwächen des Bundes nicht in der Sache ſelbſt, ſondern in der mangelhaften Organiſation ihren Grund hätten, daß es dieſer nur an Energie fehle, und daß er übrigens als Kreis-Vorſteher nur für die Erhaltung des Bundes zu ſorgen habe, und ſich gar nicht für bevollmächtigt halte, an eine Auflöſung zu denken.

Man ging aus einander, um eine ſo wichtige Entſcheidung für den nächſten Tag, ein Jeder für ſich in Ueberlegung zu ziehen, und Weſſelhöfft verſicherte, daß er ſich in dieſer Zwiſchenzeit ſchon mit dem Gedanken vertraut gemacht habe, daß er mit ſeinem Antrage nicht durchkommen werde, und da er nur eine einmüthige Auflöſung gewünſcht, aber nichts mehr als eine Spaltung im Bunde gefürchtet habe, ſo hätte er ſich vorgenommen, wenigſtens bedeutende Abänderungen, welche den Bund allmählich ſchwächen und zerſtören müßten, durchzuſetzen.

Seine Vermuthung beſtätigte ſich; die Fortdauer des Bundes mit ſeiner bisherigen — in Würzburg ausgeſprochenen — Tendenz ohne ſpecielle Beſtimmung der Mittel, wurde in der nächſten Zuſammenkunft von vorn herein beſchloſſen.

Hierauf zog man die einzelnen Bundesgeſetze in Betrachtung, um ſie in Rückſicht der ſo entfernt liegenden Ausführung des Bundes-Zweckes zu prüfen, und nach Weſſelhöffts geheimen Vorſatze — zu modificiren.

Ueber die Art und Weiſe, wie dies geſchehen, herrſchen jedoch unter den Geſtändniſſen der damals Verſammelten die größten Verſchiedenheiten, welche am beſten von Weſſelhöfft ſelbſt erklärt werden, wenn er ſagt, daß — indem er und ſeine Anhänger die Auflöſung des Bundes gewünſcht hätten, die andere Partei dagegen auf Beibehaltung der urſprünglichen Form mit allen Punkten gedrungen hätte — er einen vermittelnden Beſchluß dahin zu Stande gebracht habe:

daß es jeden Bundesgenoſſen auch fernerhin überlaſſen bleiben ſolle, ſeine Anſichten einem Kreiſe von Perſonen, welche er an ſich ziehen würde, mitzutheilen, und diejenigen, welche er in einem ſolchen Kreiſe als geeignet erkennen würde, in das Geheimniß, welches beibehalten werden ſolle, einzuweihen.

„Nach dieſem Beſchluſſe" — ſagt Weſſelhöfft — „mochten allerdings diejenigen, welche für volle Beibehaltung der ſtrengen Form geſtimmt waren, annehmen, daß der Bund in der urſprünglichen Form fortbeſtehe, und es mögen daher an verſchiedenen Orten neue Mitglieder noch in der urſprünglichen Form in den Bund aufgenommen ſein. Ich perſönlich ſuchte dagegen das Intereſſe für den Bund zu ſchwächen, da er zur Erfüllung ſeiner Zwecke nicht geeignet ſchien".

Man kann hieraus hinlänglich entnehmen, wie ſehr die zur Sprache gebrachten Modificationen der individuellen Auslegung der Einzelnen überlaſſen waren, und was daher in dieſer Hinſicht auf dem 2. und 3. Convente verhandelt worden, iſt eher eine bloße Debatte zu nennen, als daß von wirklichen Beſchlüſſen die Rede ſein könnte.

Zu dem, was auf ſolche Weiſe berathen wurde, gehören die Fragen:

ob gar keine Aufnahme mehr vorgenommen — oder (ſo wie ſchon zu Würzburg zur Sprache gebracht, auch an mehreren Orten ſchon particulair eingeführt worden war) ob nicht wenigſtens immer zwei ältere Bundesgenoſſen, und nur im Nothfall ein einzelner, eine Reception vornehmen dürften?

ob der Bund nicht beſſer nur als Stützpunkt alles vaterländiſchen Strebens im Sinne des Bundes, beſonders der Erziehungs-Anſtalten, mittelſt einer näher zu berathenden Kaſſen-Einrichtung zu benutzen ſein möchte?

ob und unter welchen Bedingungen der Austritt aus dem Bunde den Einzelnen geſtattet werden könne?

ob der Gehorſam gegen die Bundesſchlüſſe unbedingt geleiſtet werden müſſe, oder nur nach Ueberzeugung des Einzelnen?

ob das Geſetz wegen Anſchaffung und Uebung der Waffen nicht als ein bloßer Wunſch und Rath gelten ſolle?

ob die Strafe des Verraths, wenn man ſie auch niemals executiren wolle, nicht wenigſtens als ein Schreckmittel beibehalten werden müſſe?

die Erkennungszeichen ließ man übrigens fernerhin gelten.

Des Schwankens ungeachtet, welches ſich bei der geſchilderten Verſchiedenheit der Anſichten, der Verſammlung bemächtigt hatte, beſtand Eiſenmann auf fernere Ausbildung der Bundes-Organiſation, beſonders der Kreis-Eintheilung, und es kamen in dieſer Beziehung in der That einige Beſchlüſſe zu Stande.

Zunächſt nämlich wurde ausgemacht, wovon ſchon zu Würzburg die Rede geweſen war, daß jeder Kreis-Vorſteher ſich die Ueberſicht ſeiner Kreis-Einſaſſen dadurch erhalten ſolle, daß ihm dieſelben Stammbuchblätter ausſtellten, auf denen bei ihrem Namen eine Adreſſe, unter welcher ſie jederzeit zu erfragen, und bei dem Datum, auf eine durch die Zahlen des Datums und der Jahreszahl verſteckte Weiſe, die Rthlr. Summe ihres jährlichen Einkommens verzeichnet werden müſſe, damit zugleich Kreis-Kaſſen errichtet werden könnten, zu welchen jeder Bundesgenoſſe nach Verhältniß ſeiner Einnahme beiſteure.

Ferner wurde die Errichtung eines Central-Punktes des ganzen Bundes beſchloſſen. So wie nämlich die einzelnen Genoſſen ſich zwar ſo wenig wie möglich unter einander kennen ſollten, aber der Kreis-Vorſteher doch ſchon ſeine Kreis-Einſaſſen kennen durfte, ſo ſollte endlich die Ueberſicht des ganzen Bundes in die Hand eines einzigen — mit dem oberſten Vertrauen Bekleideten — gelegt werden, der zu jederzeit die Stärke und Mittel und die Verhältniſſe des Bundes überſehe, die Bundestage anſage und dabei präſidire, und überhaupt den Kreiſen alle nöthig werdenden Bekanntmachungen mittheile. Hierzu ſollten die einzelnen Kreiſe der Reihe nach und jährlich nach der Terminologie der Burſchenſchaften, als „geſchäftsführend" berufen ſein, und für das laufende Jahr wurde der Saalkreis, und aus ihm Robert Weſſelhöfft auf der Stelle gewählt.

Endlich wurde denn auch ein ſechſter Bundestag auf den 1. October 1823 nach Kaſ-

ſel ausgeſchrieben, und der dortige Gaſthof zum goldnen Helm zum Sammelplatz der Deputirten beſtimmt.

Alles dasjenige, was über das Weſen des Würzburger Bundestages geſagt worden, gilt auch von dem zu Nürnberg.

Auch hier wurde eigentlich der Bund nicht repräſentirt. Nur Eiſenmann und Weſſelhöfft traten als Vertreter ihrer Kreiſe auf. Die übrigen Anweſenden, deren nur noch 7 waren:

Plank und Haaſe aus Göttingen;
Landfermann aus Heidelberg;
Lochner aus Nürnberg, wo er Lehrer im Dittmarſchen Erziehungs-Inſtitute war;
Wagner
und Beier und Ritter aus Mecklenburg (Roſtock) waren dem Rufe nach für ihre eigene Perſon — letztere Beide nur gelegentlich bei einer Durchreiſe durch Nürnberg — erſchienen.

Dennoch galt auch dieſer Bundestag, wenn ſich die einzelnen Univerſitäts-Bundes-Abtheilungen auch an die dort gepflogenen Berathungen zum Theil nicht kehrten, als eine Beſtätigung des Fortbeſtehens des Bundes, und man ſchritt nunmehr erſt recht zu neuen Receptionen, in der hergebrachten Art, dergleichen zu Halle im November 1822 und Frühjahr 1823, zu Jena um Weihnachten 1822, zu Tübingen um dieſelbe Zeit, und zu Leipzig im Februar und März 1823 vorgenommen wurden, und in Stuttgart wurde ein Kreistag von den im Würtembergiſchen lebenden, meiſt zu Tübingen ſtudirenden, zum Theil aber ſchon ins bürgerliche Leben übergetretenen Bundesgenoſſen am 26. December 1822 abgehalten. Auch auf die Einrichtung mit den Stammbuchblättern ging man ein, dergleichen beſonders Weſſelhöfft und Eiſenmann ſammelten.

Daß, und wie ſich trotz dieſes friſchen Muthes im Bunde auf der einen Seite, die Zahl der Diſſidenten auf der andern, verſtändigte und vermehrte, iſt ſchon oben angedeutet worden.

Jedoch iſt der zum 1. October 1823 nach Kaſſel ausgeſchriebene ſechſte Bundestag dennoch nicht zu Stande gekommen. Nur von Seiten des niederſächſiſchen Kreis-Vorſtehers Ritter, im Mecklenburgiſchen wurden Maßregeln zu ſeiner Beſchickung getroffen. Er beauftragte den Bundesgenoſſen N. N. damit, händigte ihm Reiſegeld ein, und verſah ihn mit den nöthigen Inſtructionen. N. N. fand aber Niemand in Kaſſel, und kehrte unverrichteter Sache zurück.

Auch dieſe Verſäumniß ſcheint ein Zeichen von dem innern Verfall des Bundes zu ſein.

Aus demſelben Grunde mochten auch die Nachrichten, welche der Bundesgenoſſe Beier um jene Zeit aus der Schweiz mitbrachte, jede aufregende Wirkung auf den Bund verfehlen.

Beier nämlich — derſelbe, der ſich auf dem nürnberger Bundestage als mecklenburgiſcher oder niederſächſiſcher Kreis-Einſaſſe eingefunden hatte — war im April 1823 zu Roſtock wegen eines Studenten-Aufruhrs, und, wie es ſcheint, zugleich wegen eines bei dieſer Gelegenheit gegen ihn aus dem Bundes-Verhältniß entſtandenen Verdachts, ins Carcer gebracht worden, aus dieſem entſprungen und über Hamburg, die lüneburger Heide, Weſtphalen nach Elberfeld und Cöln und den Rhein herauf nach Baſel entflohen, wo er, im Sommer 1823 unter dem Namen Ritter angekommen, ſeine theologiſchen Studien fortzuſetzen gedachte. Er blieb jedoch nur bis zu Ende Septembers daſelbſt, und kehrte dann nach ſeinem Vaterlande zurück. Während dieſes, ſeines Aufenthalts zu Baſel hatte er ſich dem Profeſſor Carl Follen, welcher dort in der juriſtiſchen Facultät angeſtellt iſt, in Beziehung auf den Bund zu nähern geſucht. Follen war ihm jedoch lange ausgewichen, hatte auch die, wiederholt angebrachten Erkennungszeichen nicht verſtanden, und erſt beim Abſchiednehmen gelang es dem Beier, nachdem er geradezu von dem Bunde zu ſprechen angefangen hatte, ſeinen Zweck zu erreichen. Er fragte den Follen insbeſondere: ob er etwas an den zu Kaſſel bevorſtehenden Bundestag zu beſtellen habe? Follen erwiederte ihm nach einigem Beſinnen: daß er zwar Kenntniß von dem Bunde habe, jedoch von den Verſammlungen zu Nürnberg und Kaſſel, von denen Beier ſpreche, nichts wiſſe, in wenigen Tagen wolle er ſich auf die ihm vorgelegte Frage erklären.

Dieſes Geſpräch wurde bei dem letzten Beſuch, den Beier allein bei Follenius abſtattete, fortgeſetzt. Beier beſchwerte ſich bei dieſer Gelegenheit über die groben Lügen, womit man den Studenten-Bund, rückſichtlich eines Männer-Bundes, in früherer Zeit getäuſcht habe. Follen erwiederte ihm hierauf, daß dies ſo ganz gelogen doch wohl nicht ſein möchte, daß er wenigſtens mit ziemlicher Gewißheit dafür halte, daß in Deutſchland an mehreren Orten unter den Männern Verbindungen beſtänden; unter denen jedoch keine Einheit herrſche, deren Zweck auch wohl kaum politiſch, und auf kei-

nem Fall revolutionair zu nennen ſei, indem ſie nur dahin ſtrebten, durch Verbreitung und Steigerung des ſittlichen und religiöſen Sinnes, dem deutſchen Volke eine beſſere Zukunft herbei zu führen.

Als Beier hierauf äußerte, wie man ſie beſonders auf einen förmlichen Bund von Schweizer Männern angewieſen habe, wie er ſelbſt auch jetzt noch der Meinung ſei, daß ein ſolcher Bund exiſtire, erklärte Follen, wie er allerdings richtig geſehen habe, indem ſie in der Schweiz in einem feſten Bunde mit politiſchen Zwecken zuſammen ſtänden. Dieſe Verbindung ſtände dann wieder mit einer andern in Frankreich in Verkehr, welche letztere in zwei Theile zerfalle, von denen die Eine, republikaniſch geſinnt, die Conſtitution von 1797 wieder einführen, die Andere unter Napoleon II. ein neues Kaiſerthum gründen wolle.

In der Uneinigkeit beider Factionen liege der Grund, weßhalb bisher die in Frankreich gemachten Verſuche zu einer Revolution geſcheitert ſeien; als Folge der Vorfälle in Spanien ſei jedoch eine Vereinigung derſelben zu erwarten, und dann könne wohl im nächſten Frühjahr — 1824 — ein entſcheidendes Ereigniß eintreten.

Beier kam nun auf ſeine Frage zurück: ob Follen etwas an den deutſchen Bund zu beſtellen habe? was dieſer verneinte, und, wie Beier vorträgt, hinzu ſetzte:

„Wir ſtehen mit dem Bunde in gar keinem Verkehr, indem wir ihn gar nicht anerkennen, und er auch eigentlich kein Bund zu nennen iſt, weil in ihm alles ohne Ordnung wild durch einander läuft. Nur in dem Falle, daß der Bund in Deutſchland uns beſtimmt erklärte, daß er ſich an uns anſchließen und unſere Geſetze anerkennen wolle, würden wir mit ihm in nähere Verbindung treten. Beſprechen Sie ſich darüber, namentlich mit Ihren Freunden in Mecklenburg, und geben Sie mir Nachricht über ihren Entſchluß, dann werden Sie auch Ihrerſeits weiter von uns hören".

Er durchriß darauf ein kleines Stück Papier, und übergab dem Beier die eine Hälfte, zum künftigen Erkennungszeichen.

Am folgenden Tage näherte ſich dem Beier auch Wilhelm Weſſelhöfft, der Bruder des oft genannten Robert Weſſelhöfft, welcher Privat-Docent zu Baſel iſt. Derſelbe ſprach ihm gleichfalls von der in Frankreich bevorſtehenden Revolution, und trug ihm auf, den Beiſtand des Bundes dazu in Anſpruch zu nehmen.

Alle dieſe Nachrichten, welche Beier nach Deutſchland, namentlich nach Jena und Halle brachte, machten bei den Bundesgenoſſen wenig Glück, auffallend genug, wenn man an die Stimmung des Bundes im Jahre 1821 zurück denkt.

Mit den Bekundungen des Beier ſtehen die Geſtändniſſe des von der Fürſtlich Schwarzburg-Rudolſtädtſchen Regierung zur Unterſuchung gezogenen Candidaten der Theologie Schwarz in Einklang, welcher ſagt:

daß der Dr. Wilhelm Weſſelhöfft, nachdem er ihm die Gebrüder Carl und Adolph Follen, als Kenner der Exiſtenz und des Treibens des geheimen Bundes geſchildert, ihm den Auftrag ertheilt habe, auf ſeiner Rückreiſe dem (als Demagogen berüchtigten) Advocaten Hoffmann zu Darmſtadt, und dem Müller Salomon zu Erfurt zu ſagen, daß, warum es neulich nichts geweſen, daher rühre, weil Cadix ſo ſchnell übergegangen, und ihm hierzu als Erläuterung mitgetheilt habe, daß die Liberalen in Frankreich vor dem Uebergange von Cadix einen Ausbruch herbei zu führen beabſichtigt, und die Hülfe des Follen in Anſpruch genommen, 3 Tage ſpäter aber demſelben angezeigt hätten, daß ſie von ihrem Ausbruche abſtehen müßten. Schwarz bekundet auch, daß er ſowohl dem Hoffmann als dem Salomon den gedachten Auftrag ausgerichtet, welche die Nachricht ruhig aufgenommen hätten, und wobei erſterer dem Salomon noch durch den Schwarz zu wiſſen gethan, daß er ſich gegenwärtig eine genaue Kenntniß der Liberalen und Nicht-Liberalen in Deutſchland zu verſchaffen ſuche.

Die Bekenntniſſe des Beier und Schwarz dienen zugleich zur Unterſtützung der Richtigkeit der Ausſage des v. Sprewitz über die Entſtehung des Bundes, obgleich es für die Strafbarkeit der Bundesglieder gleichgültig iſt, ob die Stiftung von dem v. Sprewitz ſelbſt oder durch ihn von den erwähnten Perſonen in der Schweiz, ausgegangen iſt.

Aus der bisherigen Darſtellung ergiebt ſich nun, daß die in dem Complexus der Unterſuchungen zur Sprache gekommenen Thatſachen nur ſolche ſind, aus denen eben nur die Exiſtenz des Bundes hervorgeht, ſofern alles dasjenige, was zu deſſen Ausbreitung und Organiſation geſchehen iſt, nur als zu ſeinem Fortbeſtehen gehörig erachtet werden kann; daß dagegen ſolche Thatſachen, welche aus Handlungen des Bundes, das heißt als Unternehmungen des Vereins, zur Erreichung des ausgeſprochenen Zweckes angeſehen werden könnten, weder durch die Maſſe der Bundesgenoſſen, noch durch Einzelne, als ernannte oder präſumtive Vollſtrecker des gemeinſamen Willens, zur Ausführung gekommen ſind. Auch dasjenige, was in dieſer Beziehung hin und wieder berathen

worden (der früher erwähnte Zug nach Griechenland und die Verbreitung aufrühreriſcher Druckſchriften), kann dem Bunde, als ſolchem, nicht beigemeſſen werden; es waren particulaire und eigenmächtige (nicht einmal präſumtiv „gültige") Beſchlüſſe der Hallenſer und Jenenſer Bundes-Abtheilungen, mithin wohl Folgen, aber keine Handlungen des Bundes.

Auch verdient Erwähnung, daß die Bewaffnung des Bundes — wiewohl ſie eigentlich nur als ein Theil ſeiner Organiſation anzuſehen ſein würde — niemals zu Stande gekommen iſt, indem eben ſo wenig ein allgemeiner Bundes-Waffenplatz — wenn auch die Rede davon geweſen — als die Bewaffnung der Einzelnen ſtattgefunden hat; auch — daß der planmäßige Einfluß, den einzelne Bundes-Abtheilungen auf die nebenher beſtehenden Burſchenſchaften und engern Vereine ausübten, einestheils wiederum nur als particulair, anderntheils aber lediglich als ein Mittel zur Ausbreitung — mithin gleichfalls der Organiſation des Bundes angehörig — betrachtet werden kann.

Das Reſultat der Unterſuchung im Allgemeinen, als Ergebniß ſämmtlicher actenmäßig bekannt gewordener Geſtändniſſe, ſteht hiernach in folgenden Thatſachen feſt:

1) Es iſt unter den deutſchen Jünglingen ein geheimer Bund, deſſen Stiftung höchſt wahrſcheinlich von den in der Schweiz ſich aufhaltenden politiſchen Irrlehrern ausgegangen, durch den Studenten v. Sprewitz auf mehrern deutſchen Univerſitäten verbreitet worden, deſſen Zweck auf Umſturz der beſtehenden Regierungs-Verfaſſungen und Herbeiführung eines Zuſtandes gerichtet war, in welchem das Volk durch ſelbſt gewählte Vertreter ſich eine Verfaſſung ſollte geben können.

2) Bei der urſprünglichen Verbreitung des Bundes wurde als Geſetz anerkannt, daß die Mitglieder ſich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Erreichung des Zweckes enthalten, und den Befehlen ungenannter Bundesobern, wenn ſie ihrer Ueberzeugung entſprächen, oder, wie einige Inculpaten meinen, unbedingt gehorchen ſollten, welche letztere Beſtimmung aber ſpäter auf den Bundes-Verſammlungen zu Würzburg und Nürnberg dahin modificirt worden iſt, daß, ſtatt der unbekannten Obern, nur dem, durch Stimmenmehrheit ſich ausſprechenden Willen des Bundes, Gehorſam gelobt, und von jedem, mit allen Kräften für den Zweck und die Verbreitung des Bundes gewirkt werden ſollte.

3) Mittel, den vorgeſteckten Zweck zu erreichen, ſind vom Bunde aus, obgleich die Glieder ſelbſt zu gewaltſamen Mitteln bereit und darauf gefaßt waren, indem ſie ſogar durch ein Bundesgeſetz, welches ſpäter zu einem bloßen Wunſche modificirt wurde, zur Uebung in den Waffen verpflichtet waren, nie zur Sprache gekommen, da Anfangs in dieſer Hinſicht alles lediglich den Anordnungen des vorgeblichen Männerbundes als den unbekannten Obern überlaſſen, ſpäter aber nach erkannter Selbſtändigkeit des Bundes irgend ein Anſtoß von Außen erwartet wurde.

4) Die thätige Wirkſamkeit des Bundes, abgeſehen von den Handlungen einzelner Glieder, hat ſich einzig und allein auf ſeine Verbreitung und Behufs derſelben auf Gewinnung der Anſichten für die Nothwendigkeit der politiſchen Einheit Deutſchlands, ſowie auf Verſammlungen zur Beſprechung der Organiſirung des Bundes beſchränkt.

Dieſe Thatſachen bilden zugleich den objectiven Thatbeſtand des der Unterſuchung zum Grunde liegenden Verbrechens ſelbſt, und es thut ſeiner Feſtſtellung keinen Eintrag, wenn auch alle weſentlichen Ermittelungen faſt lediglich auf den Geſtändniſſen der einzelnen Inquiſiten beruhen, denn in ſofern dieſe ſämmtlichen Geſtändniſſe, denen in den verſchiedenen deutſchen Criminal-Ordnungen vorgeſchriebenen Bedingungen, als rechtmäßige Geſtändniſſe entſprechen, dergeſtalt, daß jedes einzelne Geſtändniß einen vollen Beweis gegen denjenigen bewirkt, der es abgelegt hat, muß auch die, aus der Zuſammenſtellung aller Geſtändniſſe ſich ergebene Thatſache für erwieſen angeſehen werden, um ſo mehr als einmal ſich in ihnen ſelbſt zugleich eine vollſtändig befriedigende Urſache zeigt, warum dieſelbe auf keine andere Weiſe erkennbar gemacht werden kann, und zweitens die Geſtändniſſe unter einander übereinſtimmen, oder ſich gegenſeitig ergänzen, und daher keines der Einzelnen mit dem nebenher erwieſenen Umſtänden in Widerſpruch ſteht.

cfr. Criminal-Ordnung §. 370. in fine.
Feuerbach Lehrbuch ꝛc. §. 585.

Rechnet man hinzu, daß zugleich mehrere in Beſchlag genommene Correſpondenzen, und viele von den Stammbuchblättern, welche in der letzten Periode des Bundes üblich wurden, von ihren Verfaſſern recognoscirt, und — wenn gleich auch für ſich weder den Zweck, noch überhaupt die Exiſtenz des Bundes darthuend — in Beziehung auf denſelben verſtändlich gemacht worden ſind, ſo fehlt es ſelbſt nicht an einem, dem Inhalte der Geſtändniſſe entſprechenden äußeren Beweiſe ſubſequenter Indicien, daher denn der Beweis des objectiven Thatbeſtandes, für dergeſtalt vollkommen geführt zu erachten, daß darauf ſogar, nach den Grundſätzen des gemeinen Criminal-Proceſſes die, bei Verbrechen, deren Beweis auf nichts anderem, als dem Geſtändniſſe des Angeſchuldigten beruht, ſonſt auszuſchließende Todes-Strafe.

cfr. Quiſtorps Grundſätze ꝛc. §. 681. in ſine gegründet werden könnte.

Wenn übrigens dieſer Beweis auf der Geſammtheit aller Geſtändniſſe beruht, mithin dieſe durch eine, in ihrer Zuſammenſtellung begründete, theils ergänzende, theils ausgleichende Prüfung zu Einem Ganzen vereint vorausſetzt, ſo ſchließt er einleuchtend nicht aus, daß dieſe Geſtändniſſe, vereinzelt, und in ihrer ſubjektiven Beziehung, dem Geſammt-Ergebniß nicht vollſtändig entſprechend befunden zu werden brauchen, indem die Handlungsweiſe des einzelnen Geſtändigen, theils ſeiner individuellen Anſicht, theils ſeiner wirklichen Theilnahme nach, als eine mehr oder weniger unvollſtändige Concurrenz zum Ganzen ſehr wohl gedenkbar bleibt; ja es iſt ſogar das Abläugnen des aus andern Geſtändniſſen gegen den Einzelnen entſtandenen Verdachts der Theilnahme, und dem zufolge ein unvollſtändiger Beweis gegen dieſen Einzelnen, nicht minder, und dem aus der Geſammtheit aller Ausſagen hergenommenen Beweiſe, der ihm zur Laſt gelegten Thatſache unbeſchadet gedenkbar.

Bevor zur Beurtheilung der Art des Verbrechens, deſſen ſich die Theilnehmer, welche von der Preußiſchen Regierung zur Unterſuchung gezogen worden, ſchuldig gemacht haben, übergegangen werden kann, iſt noch zu bemerken, daß, nachdem zuvor das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei, nach einer Immediat-Verfügung eine polizeiliche Unterſuchungs-Commiſſion, von welcher gegen die, nach und nach von Seiten der Preußiſchen Regierung zur Haft gebrachten Bundesglieder verfahren wurde, niedergeſetzt hatte, und durch ſie im erſten Angriff das Vergehen der Einzelnen conſtatirt worden war, durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 ein beſonderes Special-Unterſuchungs-Gericht, unter der Ober-Aufſicht des Miniſters der Juſtiz und des Innern, und der Polizei zu Cöpenik, aus einem Dirigenten und 2 Inquirenten, unter Beiordnung qualificirter Actuarien conſtituirt, das hieſige Ober-Landesgericht mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1825 zur Spruch-Behörde erſter Inſtanz ernannt worden iſt, welches Verfahren, ohngeachtet der Verſchiedenheit der Unterſuchungsform, in den einzelnen Preußiſchen Provinzen rückſichtlich der Competenz der gedachten Unterſuchungs- und Spruch-Behörde, durch die, in die Geſetzſammlung pro 1821 Pagina 30. und 156. aufgenommenen Cabinets-Ordres vom 6. März und 5. September 1821 gerechtfertigt wird.

Betrachtet man nun die oben zuſammengeſtellten factiſchen Reſultate der Unterſuchung, ſo geſtaltet ſich, in Bezug auf die, von der Preußiſchen Regierung zur Unterſuchung gezogenen Inculpaten, das der Beurtheilung vorliegende Verbrechen an ſich, abgeſehen von allem, was bloß bei der Beurtheilung der Strafwürdigkeit der einzelnen Inculpaten zur Sprache kommen kann, nach den Preußiſchen Criminal-Geſetzen, die hier, wie weiter unten gezeigt werden wird, allein zur Anwendung kommen, als eine geſetzlich verbotene, geheime, den Hochverrath vorbereitende Verbindung.

Nach dem Allgem. L. Recht, Theil 2. Tit. 6. §. 3. wird jede Verbindung oder Geſellſchaft, worunter die Vereinigung mehrerer Perſonen zur Verfolgung eines gemeinſchaftlichen Endzwecks verſtanden wird, — deren Zweck und Geſchäft der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen, — für unzuläſſig und unerlaubt erklärt, und in dem, durch die Verordnung vom 6. Januar 1816 von neuem in Erinnerung gebrachten Edict, wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, vom 20. October 1798 ſind beſonders diejenigen Geſellſchaften und Verbindungen verboten:

1) deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung, oder in der Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſei, anzuſtellen;

2) worin unbekannten Obern, es ſei eidlich, an Eidesſtatt durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich, oder wie es ſei, Gehorſam verſprochen wird;

3) worin bekannten Obern auf irgend eine dieſer Arten ein ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird, daß man dabei nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf den Staat, auf deſſen Verfaſſung und Verwaltung oder auf den vom Staat beſtimmten Religions-Zuſtand bezieht, oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben könnte;

4) welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern zu offenbarenden Geheimniſſe fordern, oder ſich angeloben laſſen;

5) welche eine geheim gehaltene Abſicht haben oder vorgeben, oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Abſicht ſich geheim gehaltener Mittel, oder verborgener myſtiſcher hieroglyphiſcher Formen bedienen.

Dieſe charakteriſtiſchen Merkmale einer geſetzlich verbotenen Verbindung finden ſich größtentheils bei dem geheimen Bunde vor, da, wie oben ausführlich gezeigt worden, ſelbſt abgeſehen von dem, die Umgeſtaltung der Verfaſſung der deutſchen Staaten betref-

fenden Hauptzweck, die Bundesglieder anfangs unbekannten Obern, ſpäter aber zwar bekannten Obern, jedoch ohne daß die unter 3 vorſtehend gedachten Ausnahmen hierbei gemacht worden, Gehorſam verſprochen, und endlich auch durch das Geſetz, „den Verräther trifft der Tod", ſowie durch das Angelöbniß der Geheimhaltung des zu Erfahrenden, die unter 4 des gedachten Edicts erwähnte Verſchwiegenheit erfordert wurde. — Die Beläge hierzu finden ſich in den übereinſtimmenden Geſtändniſſen der Inculpaten, auf welche der geſchichtliche Vortrag gegründet iſt, und es iſt unnöthig, die ſpeciellen Bekundungen hierüber jetzt anzuführen, da bei Beurtheilung der Strafbarkeit der einzelnen Inculpaten ohnedies hierauf zurückgegangen werden muß.

So wenig aber, wie es hiernach einem Zweifel unterliegt, daß der Bund in einer geſetzlich verbotenen, geheimen Verbindung beſtanden, ſo wenig iſt auch zu läugnen, daß dieſe Verbindung das Verbrechen des Hochverraths zwar allerdings vorbereitete, und alſo einen Conat zum Hochverrath involvirt, der nach Maßgabe der Thätigkeit der Mitglieder näher oder entfernter ſich geſtaltet, daß aber keineswegs in dem Beitritt zu dem Bunde und der Verbreitung deſſelben, mithin in der, nach den Geſetzen des Bundes bedingten Mitgliedſchaft, ſchon das vollendete Verbrechen des Hochverraths nach den beſtehenden Criminal=Geſetzen des Preußiſchen Staats liegt.

Der §. 91. Tit. 20. Th. 2. des Allg. Landrechts giebt den allgemeinen Begriff von Staats=Verbrechen, unter welchem ſowohl Hochverrath, als Landesverrätherei, das Vergehen der beleidigten Majeſtät und die Verbrechen gegen die innere Ruhe des Staats verſtanden werden, dahin an, daß ein ſolches in der freiwilligen Handlung eines Unterthans beſtehe, durch welchen der Staat oder deſſen Oberhaupt unmittelbar beleidigt worden, und bezeichnet in dem hierauf folgenden §. 92. den Begriff des Hochverraths wörtlich als:

ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit ſeines Oberhaupts abzielt.

Wenn nun auch dieſer Begriff des Hochverraths nur ein ſolches Unternehmen eines Preuß. Unterthans wider den Preuß. Staat und deſſen Oberhaupt vorausſetzt, indem ein Preuß. Unterthan, welcher ſich einer ſolchen Handlungsweiſe gegen einen fremden, nicht feindlichen Staat ſchuldig macht, zwar nach den §. §. 119. und 135. des Criminal-Rechts, wegen der dadurch dem eigenen Staat drohenden Mißhelligkeiten und Verwickelungen, nachdrückliche Strafe zu erwarten hat, nicht aber als Hochverräther angeſehen wird, ſo kann dennoch die Anwendung der Preußiſchen Strafgeſetze auf den in Rede ſtehenden Bund, rückſichtlich der Preußiſchen Theilnehmer, bloß in jener Hinſicht keinem Bedenken unterliegen, da, obgleich der Bund nicht ausdrücklich und ausſchließlich gegen den Preuß. Staat gerichtet war, doch derſelbe den Umſturz der beſtehenden Regierungs=Verfaſſungen überhaupt, oder wie einige Inculpaten ſagen, der deutſchen Regierungs=Verfaſſungen beabſichtigte, und mithin auch zugleich gegen diejenigen ſouverainen deutſchen Staaten gerichtet war, die dem Preußiſchen Scepter unterworfen ſind, deren beſonderer Ausſchluß aus der künftigen Wirkſamkeit des Bundes von keinem Mitgliede behauptet worden iſt.

Aus dem angeführten geſetzlichen Begriff des Hochverraths folgt nun zwar zunächſt, daß zu dieſem Verbrechen keineswegs das Gelingen der gewaltſamen Umwälzung der Staats=Verfaſſung gehört, ſondern daß daſſelbe ſchon durch die Exiſtenz eines Unternehmens, welches jene feindliche Tendenz hat, conſummirt iſt, und dieſes Unternehmen hinreicht, die ordentliche Strafe des Hochverraths zur Anwendung zu bringen, zugleich aber auch, daß ein ſolches, auf die gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung abzielendes Unternehmen wirklich exiſtent, und nicht bloß beſchloſſen oder verſucht worden ſein muß.

Unläugbar iſt es, daß der Zweck des geheimen Bundes auf eine, wenn auch der Zeit nach unbeſtimmte, endliche gewaltſame Aufhebung der Regierungs=Verfaſſung gerichtet war; denn nach den Geſtändniſſen des v. Sprewitz, als erſten Verbreiters des Bundes auf den deutſchen Univerſitäten, und faſt aller Inculpaten, wird als Zweck des Bundes nicht bloß die Herbeiführung eines Zuſtandes, in welchem das Volk durch ſelbſt gewählte Vertreter ſich eine Verfaſſung geben könne, ſondern zugleich der Umſturz der beſtehenden Regierungs=Verfaſſungen angegeben, und daß hierunter die bezweckte gewaltſame Veränderung der Staats=Verfaſſung verſtanden werden, liegt theils an ſich ſchon in dem Ausdrucke des Umſturzes, theils aber noch mehr in dem Bundesgeſetze, wonach ſich jedes Mitglied Waffen anſchaffen, und darin üben ſoll, und außerdem kommen, mit ſehr wenigen Ausnahmen, die Bundesglieder in ihren Geſtändniſſen darin überein, daß die Veränderung der Verfaſſungen auf jede mögliche Weiſe, auch mit Gewalt erſtrebt werden ſolle.

Schwieriger ſcheint die Löſung der Frage, ob der Bund, ohngeachtet von ihm keine Handlung zur Erlangung ſeines Zweckes ausgegangen, ſchon an und für ſich, und die Mitgliedſchaft und Verbreitung deſſelben dasjenige involvire, was der geſetzliche Begriff des Hochverraths mit dem Ausdruck „ein Unternehmen" bezeichnet.

Darauf, was hierüber auswärtige Geſetzgebungen oder die römiſchen und allgemeinen deutſchen Geſetze beſtimmen, kann gar nichts ankommen, da poſitive geſetzliche Beſtimmungen fremder Staaten diesſeitige Einwohner und Unterthanen in keiner Art verpflichten, die früher, auch im Preußiſchen gegoltenen ſubſidiariſchen, römiſchen und deutſchen Geſetze aber, nach §. 1. und 18. des Publications-Patents zum Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794, in ihrer Wirkſamkeit für Preußiſche Unterthanen ſo aufgehoben worden ſind, daß nie mehr auf ſie zurückgegangen, oder auch nur das Landrecht nach ihnen erläutert und erklärt werden ſoll, und rückſichtlich derjenigen hier intereſſirten Preuß. Unterthanen, die in Provinzen leben, in denen das Allg. Landrecht noch nicht Geſetzeskraft erlangt hat, durch die bereits oben allegirten Cabinets-Ordres vom 6. März und 5. September 1821 ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt, daß wegen Verbrechen gegen den Staat lediglich die im Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 91 — 213. und in den ſich hierauf beziehenden Erläuterungen feſtgeſetzten Strafen angewendet, und nur frühere Fälle nach dem Geſetz, welches die mildere Strafe beſtimmt, beſtraft werden ſollen. — Das Landrecht, und namentlich das darin enthaltene Criminalrecht, giebt nirgends beſtimmt an, was unter dem Wort „Unternehmen" verſtanden werden ſoll; daß aber durch daſſelbe mehr, als in dem Worte „Handlung" nach dem geſetzlichen Begriff liegt, worunter nach §. 30 — 32. Tit. 3. Th. 1. des Land-Rechts auch bloße Willensäußerungen verſtanden werden, hat angedeutet werden ſollen, ergiebt ſich ſchon daraus, daß der §. 91. des Criminal-Rechts, welcher den Begriff des Staatsverbrechens überhaupt, was in gewiſſen Fällen auch durch bloße Willenserklärungen in Sprache, Schrift oder Bildern begangen werden kann, ausſpricht, daſſelbe nur mit dem allgemeinen Ausdruck als eine freiwillige Handlung bezeichnet, und bald darauf die folgenden §. §. zur Benennung der zum Verbrechen des Hochverraths und der Landesverrätherei nöthigen Activität ſich des geſteigerten Ausdrucks „Unternehmen" bedienen. In dem Zuſammenhange, wie hier dies Wort gebraucht worden, wenn nämlich der Geſetzgeber zum Hochverrath ein Unternehmen erfordert, was auf die gewaltſame Umwälzung der Staatsverfaſſung abzielt, kann darunter nur eine ſolche, ins äußere Leben getretene Handlung verſtanden werden, die an und für ſich, wenn ſie ungeſtörten Fortgang gehabt hätte, in ihrer Entwickelung die Fähigkeit beſaß, zu dem Zweck, zu welchem ſie unternommen wurde, zu führen.

Dieſe Requiſite ſind aber in dem geheimen Bunde nicht vorhanden, da deſſen längſter Beſtand und möglichſt große Ausbreitung ohne Hinzutritt von Umſtänden, die außer ſeinem Streben lagen, nie zur Umwälzung der Staats-Verfaſſung geführt haben würden, indem er nach ſeinen Grundgeſetzen dieſen Angriff Anfangs von einem, außer ihm beſtehenden Männerbunde, und ſpäter von irgend einem, durch die Zeit herbeigeführten, äußern Anſtoß, gewärtigte. Die Exiſtenz des Bundes gewährte nur einem Dritten, der eine, zur gewaltſamen Umwälzung der Staats-Verfaſſung führende Handlung unternahm, größere Möglichkeit und Erleichterung, das gewünſchte Reſultat zu erſtreben, und in ſofern liegt in dem Bunde, der jenen Zweck vor Augen hatte, allerdings das Verbrechen des vorbereiteten Hochverraths, oder ein Conat zum Hochverrath.

Sollte der, unter gewiſſen Formen erfolgte Zuſammentritt mehrerer Perſonen, mit Bezweckung eines Reſultats, deſſen werkthätige Verfolgung den Hochverrath conſtituirt, auch wenn er zur Erlangung dieſes Reſultats nichts gethan hat, ſchon dem Verbrechen des Hochverraths gleichgeachtet werden, ſo müßte, da hierin offenbar eine Abweichung von der Theorie der (es ſei durch einzelne oder mehrere Perſonen) unternommenen und verbreiteten Verbrechen, wie ſie in den §. §. 40. und folgenden des Criminalrechts aufgeſtellt worden, liegen würde, der deutlich ausgeſprochene Wille des Geſetzgebers, dies für jenes ſpezielle Verbrechen ausdrücklich feſtgeſetzt haben. In dem geſetzlichen Begriff des Hochverraths iſt, wie gezeigt worden, jene Beſtimmung des Geſetzgebers nicht enthalten, und obgleich der §. 96. Tit. 20. Th. 2. des Landrechts ſagt:

„Auch diejenigen, welche bei einem Hochverrathe auf entfernte Art, es ſei durch Rath oder That, behülflich geweſen ſind, ſollen mit dem Schwerte hingerichtet werden."

So wird doch dabei **in parenthesi** ausdrücklich auf die §. §. 72. und 76. **ibidem** Bezug genommen, von denen aber beide, die wörtlich dahin lauten:

„Iſt der geleiſtete Beiſtand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig geweſen, ſo wird dieſer Beiſtand dennoch nach dem Verhältniß, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maßgabe der Schwere des Verbrechens ſelbſt an dem Hülfsleiſtenden geahndet."

„Wer zu einem Verbrechen beſtimmten Rath und Anleitung giebt, wird eben ſo beſtraft, wie der, welcher dazu thätigen Beiſtand geleiſtet hat."

vorausſetzen, daß ein Verbrechen, welches befördert, und zu welchem Rath und Anleitung gegeben worden, wirklich Exiſtenz erhalten habe, und nicht bloß beabſichtigt worden ſei.

Das einzige Geſetz, welches noch einen Zweifel erregen kann, ob in dem Weſen eines Bundes, der den endlichen Umſturz der Staatsverfaſſung bezweckt, wenn auch nichts zur

Realiſirung dieſes Zweckes gethan worden, oder gethan werden können, ſchon das Verbrechen des Hochverraths conſumirt ſei, iſt das Edict vom 20. October 1798, welches namentlich von dem Verfaſſer des im 16ten Bande der Jahrbücher für Preuß. Geſetzgebung Pag. 273. enthaltenen Aufſatzes, über den Thatbeſtand und Verſuch des Hochverraths, für die von ihm behauptete Affirmative, daß auch nach Preußiſchem Recht das bloße Factum einer auf hochverrätheriſchen Zweck gerichteten Vereinigung als Hochverrath angeſehen werde, angeführt wird.

In dieſem Edict lautet nämlich der zweite Satz des §. 5. dahin:

Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Geſellſchaft einen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und Majeſtäts-Verbrechen beabſichtiget, ſo muß gegen die Stifter, Fortſetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht auf Verbrechen dieſer Art geordnete Strafe des Todes, oder der lebenswierigen Einſperrung erkannt werden.

Dieſe Worte ſetzen jedoch gar nichts neues feſt, ſondern ſie verweiſen lediglich auf die Beſtimmungen des Landrechts, und ſcheinen bloß einer etwanigen Mißdeutung des §. 2. Nro. 1. dieſes Edicts vorbeugen zu wollen. Im §. 5. daſelbſt werden die Strafen verbotener Geſellſchaften ausgeſprochen, und da nach §. 2. Nro. 1. auch eine ſolche als verbotene Geſellſchaft charakteriſirt wird, deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Verfaſſung oder Verwaltung des Staats, oder über die Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten, oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maßregeln, Berathſchlagungen — in welcher Abſicht es ſei — anzuſtellen — ſo würde durch die Bemerkung „in welcher Abſicht es ſei," auch eine Verbindung, deren Zweck es wäre, auch in hochverrätheriſcher Abſicht über zu bewirkende Veränderungen in der Staats-Verfaſſung und Maßregeln hierzu ſich zu berathen, bei dem Ausbruch eines Hochverraths nur die Strafen verbotener Geſellſchaften überhaupt zu gewärtigen haben.

Da nun aber der §. 96. des Criminal-Rechts, mit Bezug auf die §. §. 72. und 76. diejenigen, welche das Verbrechen des Hochverraths durch Rath und Beiſtand befördert, und hierzu Anleitung gegeben haben, als Theilnehmer mit der Todesſtrafe belegt, und es nicht die Abſicht des Geſetzgebers geweſen iſt, durch jenes Edict die Strafbeſtimmungen des Landrechts, über den Hochverrath zu mildern, ſo hat er in den oben gedachten Worten des §. 5. dieſes Edicts einer ſolchen Mißdeutung vorbeugen wollen. Etwas anderes iſt in jener bloß bezeichnenden Geſetzſtelle nicht zu finden, und mit der hiernach aus dem Geſetz gerechtfertigten Anſicht, daß der geheime Bund außer ſeiner Strafbarkeit als verbotene, geheime Geſellſchaft dadurch, daß er zur Bezweckung eines Reſultates zuſammentrat, welches nur durch das Verbrechen des Hochverraths erlangt werden konnte, ſelbſt aber hierzu nicht wirkte, nur als Conat des Hochverraths, oder als eine den Hochverrath wiſſentlich und abſichtlich vorbereitende Handlung angeſehen werden kann, — ſtimmen auch Feuerbach und Kleinſchrodt überein. Erſterer ſagt in ſeinem Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 53.

„Wenn mehrere, aus unmittelbarem Intereſſe an der That ſelbſt, ſich zur gemeinſchaftlichen Ausführung durch Vertrag verbinden, ſo iſt dies eine Verſchwörung; die bloße Vereinigung mit Andern zum Verbrechen reicht aber für dieſen Begriff nicht zu, ſondern wer als **Conauctor ex conjuratione** betrachtet werden ſoll, muß auch durch Handlungen, gleichviel aber welche, zur wirklichen Exiſtenz der That mitgewirkt haben, ſonſt iſt er, wenn er mit in den Vertrag verwickelt iſt, bloß des Verſuchs zu einem Verbrechen aus Verſchwörung, ſchuldig."

Kleinſchrodt bemerkt in ſeiner Abhandlung über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths:

§. 2. Die Verſchwörung iſt nur die Vorbereitung zu andern Vergehen. — Sie kann alſo auch den Weg zum Hochverrath bahnen, an und für ſich iſt ſie der Verſuch und die Vorbereitung zu jedem Verbrechen, was ſie zum Ziele hat.

§. 6. Die bloße Verſchwörung, die Stiftung einer Partei oder Verbindung, um den Staat umzuſtürzen, iſt nur die Vorbereitung, nur der Verſuch, nicht die Vollendung des Verbrechens (des Hochverraths). — So lange die Verſchwornen noch nichts wirkliches gegen den Staat unternommen haben, ſind ſie nur des Verſuchs des Hochverraths ſchuldig u. ſ. w.

§. 12. Aber der Hochverrath iſt vollendet, ſobald die Handlung vollkommen exiſtirt, welche in der Abſicht unternommen war, die Staatsverfaſſung gänzlich umzuſtürzen.

So wie hiernach die Mitgliedſchaft des der Unterſuchung vorliegenden geheimen Bundes nur einen Conat des Hochverraths involvirt, iſt es auch unbedentlich, daß in ihr, abgeſehen von willkürlichen Handlungen der einzelnen Theilnehmer, nach dem Weſen des Bundes nicht ein **Conatus proximus** — ſondern nur ein **Conatus remotus** des Hochverraths liegt; denn da die Vollbringung des Hochverraths, nach obigen Erörterungen,

nur in einer wirkſam gewordenen, die gewaltſame Umwälzung der Staats-Verfaſſung bezweckenden Handlung, die in ihrer ungeſtörten Entwickelung die Fähigkeit beſaß, zu dieſem Zwecke zu führen, beſteht, — und nach §. 40. des Criminal-Rechts der **Conatus proximus** eines Verbrechens nur dann vorhanden iſt, wenn der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von ſeiner Seite alles gethan hat, die zum Weſen der ſtrafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber durch einen bloßen Zufall verhindert worden iſt; ſo würde der Bund nur dann den **Conatum proximum** des Hochverraths involviren, wenn er bereits eine, den Hochverrath begründende Handlung ſelbſt beſchloſſen, und zur Ausführung derſelben fähig und bereit geweſen, hieran aber durch einen bloßen Zufall gehindert worden wäre. So weit aber iſt der Bund, als ſolcher, niemals vorgeſchritten, der, wie gedacht, ſich nie mit den Mitteln der Realiſirung ſeines Zweckes beſchäftiget, ſo daß die Mitgliedſchaft deſſelben zwar eine, in Berückſichtigung der Höhe der Strafe, mit welcher das von ihm vorbereitete Verbrechen geſetzlich verpönt iſt, und der ſchon für verbotene Geſellſchaften an ſich feſtgeſetzten Strafe, nach Maßgabe der Thätigkeit der einzelnen Glieder zu beſtimmende nachdrückliche Freiheits-Strafe, nicht aber eine lebenslängliche Gefangenſchaft nach ſich ziehen kann, in ſofern nicht einzelne Inculpaten über den beſtimmten Wirkungskreis des Bundes hinaus ihre ſtrafbare Thätigkeit erweitert haben.

Nach Feſtſtellung dieſer allgemeinen Grundſätze über die Strafbarkeit des vorliegenden Verbrechens, läßt ſich die Strafwürdigkeit der einzelnen Inculpaten, welche hieran Theil genommen haben, leicht feſtſtellen.

Nach der chronologiſchen Folge, in welcher die Inculpaten, über die ſich das gegenwärtige Erkenntniß ausläßt, in den Bund aufgenommen worden, wird oben genannt:

2) N. N. (N. 2.), aus Lemgo im Lippe-Detmoldſchen gebürtig, am 14. September 1799 geboren, evangeliſchen Glaubens und der Sohn des 1816 ſchon zu Lemgo verſtorbenen Predigers N. N., unverheirathet, und nach der im November 1821 vor dem Königl. Preuß. Conſiſtorio zu Münſter abgelegten Prüfung ſeit April 1822 in dem Gymnaſio zu N. N. als Lehrer angeſtellt. Er war bereits zur Zeit ſeiner am 9. Januar 1824 erfolgten Verhaftung, auch nach den allgemeinen Preußiſchen Geſetzen majorenn, hat, wie gedacht, im Preußiſchen ſein feſtes Domicilium, und iſt, da der zu Preußen gehörige Antheil Weſtphalens, und hiermit auch die Stadt N. N., nur durch den Tilſiter Frieden der Preußiſchen Krone entzogen war, in allen dieſen für Preußen durch die letzten Kriege nicht neu, ſondern nur wieder erworbenen Provinzen aber bereits durch das Patent v. 9. September 1814, das Landrecht, die Gerichts- und Criminal-Ordnung, vom 1. Januar 1815 an, Geſetzeskraft erlangt haben, dem nach §. 77. Nro. 4. der Criminal-Ordnung und §. 19. Tit. 17. Th. 2. des Landrechts zuläſſigen, durch die Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 4. März 1824 und 22. Januar 1825 für die vorliegende Unterſuchung beſtimmten **Foro speciali causae** geſetzlich unterworfen. Eben ſo kann die Beurtheilung ſeiner Strafbarkeit nach der Criminal-Ordnung, und nach den Strafbeſtimmungen des 20ſten Tituls im 2ten Theile des Allg. Landrechts und den hierzu erlaſſenen Erläuterungen, keinem Bedenken unterliegen, indem Inculpat theils durch ſein Verharren im Bunde, und Unterlaſſung der Anzeige hiervon, auch nachdem er durch ſeine Anſtellung in N. N. Preußiſcher Staatsbürger geworden, das Verbrechen fortgeſetzt hat, theils zur Zeit ſeines Eintritts in den Bund und ſeiner Thätigkeit in demſelben, ſich unter Preußiſchem Schutz in Halle aufhielt, das Criminalrecht aber im §. 12. und 13. ausdrücklich feſtſetzt, daß der Fremde, der ſich innerhalb der Grenzen des Staats aufhält, ſich um deſſen Geſetze zu erkundigen verpflichtet iſt, und, wenn er innerhalb Landes Verbrechen begeht, nach inländiſchen Geſetzen beſtraft werden ſoll, von welchen geſetzlichen Beſtimmungen bei dem Verbrechen des Hochverraths keine Ausnahme gemacht wird, wie denn auch die Theorien der Rechtslehrer größtentheils darin einverſtanden ſind, daß bei dem Verbrechen des Hochverraths der Begriff des Unterthanen jeden treffe, welcher als Privatperſon unter das Geſetz geſtellt iſt, er ſei Inländer oder Ausländer des einzelnen Staats,

conf. Tittmann's Handbuch der Strafrechts-Wiſſenſchaft, zweite Auflage Band 1. §. 30. Pag. 46. **de Martens précis du droit des Gens, 2. édition. §. 90. et 100.** Quiſtorp's Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts, dritte Ausgabe 1. Theil §. 151, Pag. 277.

welcher Grundſatz auch insbeſondere rückſichtlich der auf Preußiſchen Univerſitäten befindlichen Studenten durch den §. 136. des Anhangs zum Allg. Landrecht geſetzliche Gültigkeit erlangt hat, in welchem feſtgeſetzt iſt, daß die Studenten auf Königl. Univerſitäten gleich andern Unterthanen alle Geſetze des Staats zu beobachten ſchuldig, und auch bei Criminal-Fällen den allgemeinen Landesgeſetzen unterworfen ſind.

Die Bewegungen des Inculpaten in akademiſchen Verbindungen, ſeine Theilnahme zu Jena an der allgemeinen Burſchenſchaft, und nach deren Auflöſung an der ſich aus ihren Anhängern zu Jena unter dem Namen Germania gebildeten Verbindung, ſowie an der ſich bald wieder conſtituirten geheimen deutſchen Burſchenſchaft, und an einem, in

einigen auserwählten Gliedern derſelben zu Jena zuſammengetretenen politiſchen Vereine, ferner ſeine Bemühungen, während ſeines Aufenthalts in Halle, auch dort die geheime Burſchenſchaft wieder zu geſtalten, und unter ihren Gliedern die jenem Jenenſer Verein entſprechenden politiſchen Ideen zu verbreiten; alles dies, ſowie der Beitritt des Inculpaten zu dem Bunde, und ſeine nachſtehend geſchilderte Thätigkeit in demſelben, beruht zwar lediglich auf ſeinem Bekenntniß, daß aber dies von ihm vor gehörig beſetztem Criminalgericht abgelegte wiederholte, und ſtets gleichlautend gebliebene, auch theils von freien Stücken zu Protokoll, oder in eigenhändigen protokollariſch genehmigten Aufſätzen, theils auf rechtmäßige Fragen des Inquirenten abgegebene Geſtändniß, auch ohngeachtet des Umſtandes, daß der Coinculpat Brömel, von welchem er in den Bund aufgenommen worden, ſich durch die Flucht der Unterſuchung und Vernehmung entzogen hat, gegen ihn einen vollen Beweis liefert, iſt mit Bezug auf den §. 370. und folgende der Criminal-Ordnung ſchon bei dem Inculpaten N. N. (N. 1.) ausgeführt worden, wie denn überdies auch derſelbe von den meiſten Inquiſiten als Bundesglied genannt, und, wie bei den betreffenden Stellen erwähnt werden wird, namentlich ſeine zugeſtandene Thätigkeit im Bunde durch deſſen Verbreitung von den durch ihn aufgenommenen Gliedern beſtätigt wird.

Zuvörderſt unterliegt es auch bei dieſem Inculpaten keinem Bedenken, daß der Bund, welchem er beitrat, ſo wie er ihn erkannte, den Charakter einer geſetzlich verbotenen geheimen Verbindung hatte. Inculpat ſagt in dieſer Beziehung, nachdem er nachher über den in Jena unter mehrern Gliedern der geheimen Burſchenſchaft beſtandenen, formloſen Verein, welchem er gleichfalls zugehörte, bemerkt, daß ſich in demſelben ihre politiſchen Anſichten dahin ausgebildet hätten, daß Staat und Volk eins ſein, alſo auch das deutſche Volk nur eine Staats-Verfaſſung haben müſſe, daß eine Conſtitution nothwendig ſei, und ſie in ihren künftigen bürgerlichen Verhältniſſen dahin zu wirken hätten, daß jene Grundſätze ins Leben treten, und die beſtehenden Staats-Verhältniſſe in Deutſchland im Wege der Reform nach ihren Anſichten geſtaltet werden möchten, — über den ihm zum Beitritt bekannt gewordenen Bund folgendes:

„es ſei im Juni 1821, als Inculpat ſich zu Halle befunden, der gleichfalls zu jenem Vereine in Jena gehörende Studios. theolog. Brömel im Auftrage der Jenenſer Verbündeten zu ihm gekommen, und habe ihm unter vier Augen eröffnet, daß die Verhältniſſe jenes Vereins nach Innen und Außen förmlich organiſirt werden ſollten, zu welchem Zweck beſtimmte Bedingungen als Geſetze feſtgeſetzt worden, die die Grundlage eines Bundes gründen ſollten, und jedem Theilnehmer bei ſeiner Aufnahme in den Bund vorgelegt werden müßten. Hierauf habe Brömel ihm dieſe Grundbeſtimmung mitgetheilt. Inculpat nennt nun dieſelben einzeln, und unter denſelben befinden ſich denn auch die, daß der Bund in einen Männer- und Studentenbund zerfalle, daß der letztere die Mitglieder des erſtern nicht kennen dürfe, ſondern nur durch einzelne Perſonen der Zuſammenhang zwiſchen beiden erhalten werde, daß der Studentenbund durch geheime Obere geleitet werde, denen jedes Mitglied unbedingten Gehorſam leiſten müſſe, daß jeder Verbündete bei ſeiner Aufnahme ſich auf die Geſetze des Bundes eidlich verpflichten, und zur Bewahrung des Geheimniſſes des Bundes nöthigenfalls ſelbſt ein falſcher Eid nicht geſcheut werden müſſe, über den Bund nichts Schriftliches verhandelt werden ſolle, und den Verräther der Tod treffe.“

Dieſe Geſetze, ſchon völlig abgeſehen von dem Zweck des Bundes, charakteriſiren denſelben nach §. 2. Nro. 2. 3. 4. des Edicts vom 20. October 1798 als eine geſetzlich verbotene Verbindung, und Inculpat hat namentlich bei dem, den geheimen Bundes-Obern zu leiſtenden Gehorſam noch erwähnt, daß dem Gegenſtande nach von dieſem Gehorſam nichts, insbeſondere nicht Verhältniſſe des Staats und der beſtehenden Verfaſſungen ausgenommen, auch dieſem Punkte keine ſonſtige beſchränkende Clauſel beigefügt geweſen.

Nachdem nun dem Inculpaten obige Bundesgeſetze, ſo wie der Zweck des Bundes dahin:

daß er auf gewaltſamen Umſturz der beſtehenden Verfaſſungen Deutſchlands und Herbeiführung der politiſchen Einheit Deutſchlands unter einer Verfaſſung gerichtet ſei,

und auch das Geſetz, daß jeder Verbündete ſich Waffen, nämlich Büchſe und Seitengewehr, anſchaffen, und in den Waffen üben ſolle, bekannt gemacht worden, erklärte er geſtändlich zu dem Brömel, daß er mit den ihm mitgetheilten Grundbeſtimmungen des Bundes einverſtanden ſei, daß er dieſe Punkte annehme und dem Bunde beitrete. Daß Inculpat ſich nicht eidlich dem Bunde verpflichtet, wie er fortwährend behauptet hat, indem er meint, daß Brömel dies entweder müſſe überſehen oder bei ihm als einem Mitgliede des von ziemlich gleichen Grundſätzen beſeelten Jenaer-Vereins für unnöthig erachtet haben, hierauf kommt es gar nicht an, da Inculpat ausdrücklich dem Bunde beigetreten iſt und für deſſen Verbreitung ſehr thätig geſorgt hat. Daß es dem Inculpaten klar geworden, wie es bei dieſer Verbindung auf eine wirklich gewaltſame Umwälzung

der Regierungs-Verfaſſungen aller deutſchen Staaten abgeſehen ſei, ergiebt ſich außer dem, was von ihm über den Zweck und über das, die beabſichtigte Gewaltſamkeit vorausſetzende Geſetz der Waffen-Anſchaffung angeführt worden, noch aus folgenden Bekundungen deſſelben: In der Verhandlung vom 5. Juli 1824 ſagt Inculpat:

„zur Erreichung der Zwecke des Bundes war der Weg der Gewalt vom Bunde beſtimmt, gewaltſam ſollten die beſtehenden Verfaſſungen in Deutſchland umgeſtürzt werden,"

und im artikulirten Verhör:

„die politiſche Einheit von ganz Deutſchland war der endliche Zweck, zu deſſen Realiſirung die beſtehenden Verfaſſungen umgeſtürzt werden ſollten." — Es war in den Grundgeſetzen des Bundes ausdrücklich beſtimmt, „daß durch Gewalt der Zweck des Bundes erreicht werden ſolle, ohne daß die anzuwendenden gewaltſamen Mittel näher bezeichnet waren."

Die hochverrätheriſche Tendenz der Verbindung hatte Inculpat alſo erkannt, und wenn gleich auch von ihm nichts, was unmittelbar zur Erreichung dieſes Zweckes geeignet geweſen wäre, unternommen, auch nichts hierzu Geeignetes von ihm beſchloſſen worden, zu deſſen Ausführung er ſich bereit erklärt hätte, mithin auch ſeine Theilnahme an dem Bunde nur als ein entfernter Conat zum Hochverrath nach den frühern Ausführungen anzunehmen iſt, ſo erſcheint er doch in einem weit ſtrafbarern Lichte, als der vorige Inculpat N. N. (N. 1.), nicht allein wegen ſeiner großen Thätigkeit für die Verbreitung des Bundes, ſondern auch, weil er durch Ereigniſſe unmittelbar zur Einſicht der großen Gefährlichkeit deſſelben geführt, und von Planen unterrichtet worden, deren Realiſirung das vollendete Verbrechen des Hochverraths involvirt haben würde. Noch vor dem Eintritt des Inculpaten in den Bund, als er aber bereits Mitglied des Jenaer engern Vereins war, in welchem faſt dieſelben Grundſätze, wie in dem nachherigen Bunde herrſchend waren, beſuchten ihn während einer kurzen Anweſenheit in Weimar die Studenten Robert Weſſelhöfft und Franz N. N. und eröffneten ihm, daß letzterer auf einer Reiſe am Rhein erfahren, wie die Liberalen in Frankreich der gleichgeſinnten Partei in Deutſchland zur Erreichung ihrer Zwecke die Hand geboten, daß demgemäß in Kurzem ein gewaltſamer Aufſtand in Deutſchland ausbrechen werde, und ſie ſich zu deſſen Mitwirkung bereit halten ſollten. Inculpat ſagt nur in ſeiner, der polizeilichen Unterſuchungs-Behörde überreichten, und vor gehörig beſetztem Criminal-Gericht recognoscirten und genehmigten Erklärung vom 16. Februar 1824, daß bei dieſer Eröffnung, und nach Entfernung der beiden gedachten Freunde, ihm mit Schrecken die Augen über das, was vielleicht aus ihrer Verbindung in die That ausgehen ſolle, aufgegangen ſeien:

„Es war, fährt er fort, in Weimar Niemand außer mir, der um die Sache wußte, und in dieſer Abgeſchiedenheit faßte meine Phantaſie um ſo lebhafter das Bild eines offenbaren Aufſtandes gegen die beſtehende Staatsgewalt mit allen den Scenen und Schreckens-Auftritten, welche in andern Ländern aus ähnlichen Quellen hervorgegangen waren."

Ohngeachtet dieſer Einſicht der möglichen Folgen der Realiſirung der aufgefaßten Plane, trat Inculpat wenige Monate ſpäter einem Bunde bei, der die gewaltſame Aufhebung der Verfaſſung aller deutſchen Staaten zum Zweck hatte, und zwar zu einer Zeit, als er dem 22ſten Lebensjahre nahe ſtehend, bereits die akademiſchen Studien beendet hatte, und ſich zur Promotion vorbereitete.

Nachdem Inculpat in den Bund aufgenommen war, war er mit den Bundesgliedern Hildebrandt, Brandes und Schütte eifrig bemüht, unter der burſchenſchaftlich geſinnten Partei in Halle die von den Behörden aufgehobene Burſchenſchaft wieder herzuſtellen, und, nachdem dies gelungen, einige Auserwählte der Burſchenſchaft durch vorbereitende Beſprechungen für den Bund zu gewinnen. Inculpat ſagt hierbei wörtlich:

„Der Uebergang von dieſer Burſchenſchaft zu unſerm engern politiſchen Bunde war nicht ſchwer, da die Mitglieder jener auch ſchon durch Nichtachtung ihres, der Behörde gegebenen Ehrenworts mit dieſer, und alſo mit der beſtehenden Staatsgewalt, in Oppoſition ſtanden. Um aber ſo viele, als thunlich ſein würde, zu dem Beitritt zum Bunde zu bewegen, hielten wir nun mit der oben genannten Zuſammenkunft."

Den Inhalt dieſer Beſprechungen, als Vorbereitung zur Beitrittserklärung zum Bunde, giebt Inculpat folgender Geſtalt an:

„Deutſchland müſſe ein Reich werden, da wegen der vielen einzelnen Staaten das Volksleben nicht gedeihen könne. — Es müſſe demnach ganz Deutſchland unter Eine Regierung, und zwar unter Eine conſtitutionelle Monarchie kommen, alle jene einzelnen Staaten in dieſen verſchmolzen werden, und alle von Deutſchland abgeriſſenen, unter fremder Bothmäßigkeit ſtehenden Provinzen wieder mit demſelben vereinigt werden. Um dies zu erreichen, müſſe ſich unter allen, die dieſe Anſichten theilten, eine feſte Vereinigung für das ganze Leben bilden, um für die Realiſirung dieſer Idee thä-

tig zu werden, und ſobald die Gelegenheit günſtig ſei, mit Gewalt gegen die jetzt beſtehende Staatsgewalt aufzutreten, und an ihrer Stelle eine andere, nach jenen Grundſätzen eingerichtete, zu ſetzen."

Nachdem dieſe Idee nun mehrfach beſprochen worden, hat Inculpat mit den Bundesgliedern v. Sprewitz, Brandes und Hildebrandt, die an ſich gezogenen Burſchenſchaften mit dem Beſtehen des Bundes bekannt gemacht, und dieſelben, namentlich die Coinculpaten N. N., N. N., N. N., N. N., N. N., zugleich in den Bund aufgenommen, nachdem die gleichfalls in derſelben Verſammlung hierzu aufgeforderten Studenten N. N. und N. N. den Beitritt verweigert, und ſich entfernt hatten. Inculpat bemerkt ausdrücklich, daß die gedachten zum Beitritt in den Bund ſich geneigt erklärten, fünf Studenten mit dem ganzen Weſen des Bundes, in der Art, wie er ſelbſt durch Brömel unterrichtet worden, und mit der Erinnerung, daß zur Bewahrung des Geheimniſſes nöthigenfalls auch ein falſcher Eid nicht geſcheut werden dürfe, bekannt gemacht, und demnächſt eidlich, mittelſt Handſchlags, dem Bunde verpflichtet worden ſeien.

Außerdem hat Inculpat auch, wie bereits bei dem Coinculpaten N. N. (1.) gedacht worden, mit dieſem gemeinſchaftlich in Leipzig den Robert Müller in den Bund aufgenommen, und den Studenten N. N. zum Beitritt veranlaßt.

Mit dieſen Geſtändniſſen des Inculpaten ſtimmen die Bekundungen der hierbei betheiligten 6 Coinculpaten N. N. N. N. N. N. u. ſ. w. in allen weſentlichen Umſtänden überein. Außer dieſer thätigen Verbreitung des Bundes und den Bemühungen des Inculpaten, die ſtaatsgefährlichen Grundſätze deſſelben in dem Geiſte anderer zu erwarten, um ſie für den Bund als neue Glieder zu gewinnen, fällt demſelben noch beſonders zur Laſt, daß er in Jena gegenwärtig war, als dort der Lieutenant Schmidt den Plan entwickelte, die für den Kampf für die Griechen gewonnenen Philhellenen nach erfolgter Vereinigung auf einem Waffenplatze zur Richtung gegen Deutſchland zu beſtimmen, und zu einem gewaltſamen Ausbruch in Deutſchland zu benutzen. — Wie dieſer Ausbruch beſchaffen ſein und was er erſtreben ſollte, iſt zwar in der Unterſuchung nicht näher ermittelt, aber da dieſer Plan unter Bundesgliedern, die ſich zur gewaltſamen Aufhebung der beſtehenden Staats-Verfaſſungen verbunden hatten, beſprochen wurde, kann über die beabſichtigte Erſtrebung dieſes Ausbruchs kein vernünftiger Zweifel bleiben. Wenn nun noch Inculpat angeblich, womit auch Hildebrand übereinſtimmt, dieſen Plan nicht genehmigt, ſondern ſich nur zu Geldbeiträgen zur Unterſtützung des Griechenzuges verpflichtet hat, die er aber auch nicht geleiſtet haben will; ſo mußte er doch um ſo mehr die endliche Realiſirung eines ſolchen Unternehmens fürchten, als daſſelbe zu dem Zwecke des Bundes leiten ſollte, und unter einigen Bundesgliedern, namentlich in v. Sprewitz und Hildebrand, ſofortige Anhänger fand. Offenbar war dies Unternehmen eine ſolche Handlung, die mit dem Zweck des Bundes vereiniget, ſobald ſie ſich wirklich geſtaltete, den Hochverrath involvirte.

Es fällt alſo dem Inculpaten, außer der Theilnahme und ſehr thätigen Verbreitung einer geſetzlich verbotenen Verbindung, wofür allein ſchon nach §. 5. des Edicts vom 20. October 1798 ihn eine zehnjährige Feſtungsſtrafe trifft, zur Laſt, daß er hiermit zugleich hochverrätheriſche Zwecke verbunden, und ſich eines entfernten Conats zum Hochverrath ſchuldig gemacht hat; daß er aber außerdem von dem wirklichen Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhielt, und hiervon Anzeige zu machen unterließ. Wenn nun aber auch dies letztere Verbrechen allein ſchon nach §. 97. des Criminalrechts mit einer zehnjährigen bis lebenswierigen Feſtungsſtrafe verpönt iſt, ſo kommt doch in Berückſichtigung, daß die unterlaſſene Anzeige mit der Theilnahme an dem Bunde ſo connex iſt, daß beides nur als ein und daſſelbe Verbrechen angeſehen werden kann, indem dieſe Anzeige von der Entdeckung des Bundes nicht geſchieden werden konnte, dieſe aber auch nach §. 118. des Criminal-Rechts den Anſpruch auf Begnadigung begründet haben würde. Deßhalb, und mit Bezugnahme auf die in der Beurtheilung des Vergehens des v. N. N. (1.) entwickelten Gründe; in Berückſichtigung der zweifellos größern Strafbarkeit des Inculpaten, welchem auch nur das ſpätere Erkennen ſeiner verbrecheriſchen Handlungsweiſe und die Zurückziehung von dem Treiben des Bundes ohne Bemühungen, ſich völlig von demſelben loszuſagen, zur Seite ſteht, indem er vielmehr noch im Januar 1823 zu dem ihn beſuchenden Coinculpaten Beier im Geſpräch über den Bund geäußert, daß jeder in ſeinem Kreiſe dafür thätig und nach ſeiner Ueberzeugung wirken müſſe, jedoch wiederum Berückſichtigung verdient, daß auch er ſchon bei den polizeilichen Vernehmungen, wenn auch nach einigem Zögern ein offenes, vollſtändiges Bekenntniß abgelegt hat, mußte gegen ihn, außer ſeiner Caſſation als öffentlicher Lehrer und Unfähigkeits-Erklärung zu fernern öffentlichen Aemtern, auf einen fünfjährigen Feſtungs-Arreſt und zugleich auf den Grund der, die Verordnung vom 22. Februar 1813 declarirenden Cabinets-Ordre vom 30. September 1813, auf Verluſt des Rechts zur Tragung der National-Kokarde erkannt werden.

x. x. x.
wird hiermit unter dem größern Siegel und der geordneten Unterſchrift des Königlichen Preußiſchen Ober-Landesgerichts von Schleſien ausgefertigt. Breslau, den 25. März 1826.

(L. S.)

(gez.) Falkenhauſen.

Nota. Da den richterlichen Urtelsſprüchen gegen die übrigen Inculpaten dieſelben Rechts-Grundſätze zum Grunde liegen, nach welchen in dem vorſtehenden beſondern Erkenntniſſe gegen den Lehrer N. N. (2.) die Verſchuldung deſſelben, in Folge der angeführten allgemeinen Gründe der Strafbarkeit des Verbrechens ſämmtlicher Theilnehmer, feſtgeſtellt worden iſt; ſo iſt, bei der Aehnlichkeit der Ausführung der übrigen ſpeziellen Erkenntniſſe gegen die Coinculpaten des rc. N. N. (2.) die Aufnahme der beſondern Gründe dieſer Urtelsſprüche in vorſtehender gedruckter Abſchrift unterblieben, um ſolche dadurch nicht zu voluminös zu machen.

IX.

Rechtsbegriff der Confiscation, insbeſondere nach der Steuerordnung für den äußern Verkehr vom 26. Mai 1818, und praktiſche Folgerungen daraus.

Vom Ober-Landes-Gerichts-Rath Dorguth in Magdeburg.

Es entſtehen hier verſchiedene Bedenken, theils:

1) über den Anſpruch der Confiscation an ſich, theils

2) über die Ermittelung des Betrags und reſp. Werthes des **confiscandi**, — eigentlich **confiscati** —

für den Fall, wo keine Beſchlagnahme erfolgt iſt, in Beziehung theils:

a. auf das ex confiscatione erworbene Eigenthum des fisci, theils:

b. auf die Berechnung der Strafe.

ad 1. kann da, wo die ordentliche Strafe eintritt, kein Zweifel ſein, dem **fisco** auch das Eigenthum der eingeſchwärzten Waaren **eventualiter formula generali**, dann zuzuſprechen, wenn ſie dem Beſchlage entgangen ſind, weil es nach der Steuerordnung §. 136. keiner Tradition oder Occupation bedarf, alſo immer Vindication nach allgemeinen Rechtsbegriffen Statt hat. (cf. §. 78. Gerichts-Ordnung I. Tit. 35. gefundene.)

(Dieſer Satz möchte bei Jagddefrauden Allg. L. R. II. 20. §. 319. **seqq.**, wo das Geſetz jenes Princip nicht ausſpricht, vielmehr ſelbſt die Analogie mit Pfändungen zieht, ſehr zu bezweifeln ſein, obgleich die Praxis hier ſchon verſchieden geweſen iſt.)

Dagegen iſt

ad 2. der Anſpruch des **fisci** an ſich offenbar ein civilrechtlich zu verfolgender Eigenthums-Anſpruch, und es entſteht ſo die im Geſetze nicht entſchiedene Frage:

„ob, da der Betrag des Confiscats zugleich nothwendig die Baſis zur Strafberechnung liefert, dem Fisco auch im Unterſuchungsproceſſe die Beweismittel des Civilverfahrens nicht zu Gebote ſtehen, das letzte nicht eventuell vorausgehen müſſe.“

Dieſes Bedenken geſtaltet ſich um ſo complicirter, als der Titel zu jenem Eigenthume ein Delict iſt, folglich, obgleich **ex principio legis** das Eigenthum ſofort übergeht, dennoch erſt ein Urtel ausſprechen muß, daß der Fall des Geſetzes eingetreten ſei. Wenn man jedoch auf der andern Seite, ſtrafrechtlich zugeben muß, daß den Delinquenten nur das Uebel treffen könne, was dem, in den Unterſuchungs-Acten conſtatirten Umfange des Vergehens angemeſſen erſcheint, ſo wird das Straf-Urtel wohl **eventualiter** den Fiscus mit ſeinem Vindications- und Entſchädigungs-Anſpruche **ad separatum** verweiſen müſſen, ohne daß **in jure** auf den am Ende ſich etwa zeigenden andern Ausgang der Sache **quoad quantum** reflectirt werden kann, indem es auch im Civilverfahren ganz förmlich auf die Identität des Objects ankommt.

Hierbei iſt insbeſondere (da dies Sach- und Rechtsverhältniß **in praxi** wohl nie ſcharf und förmlich attendirt wird), zu fragen:

„ob nicht, und in welcher Form dieſer Civilpunkt, **durante inquisitione** durch Vergleich beſeitigt werden könne, und ſolle?

ebenſo, ob ein ſolches **Quantum** der Berechnung der Strafe zum Grunde zu legen ſei.“

— was nur der Geſetzgeber zu beſtimmen hätte. —

Alles Geſagte iſt nur dann rückſichts der Berechnung der Strafe von Intereſſe, wenn **poena ordinaria** eintritt, findet aber eine außerordentliche Strafe bloß wegen

Mangels des vollen Beweſſes der ſubjectiven That Statt, ſo wird ſich der Richter bei dem weiten Spielraume des Strafgeſetzes (Gerichts-Ordnung I. 35. §. 78.) mit den Ermittelungen in den Unterſuchungsacten, immer begnügen können.

Wie aber in dem Falle:

„wenn ſubjectiv die That vollkommen, über das Quantum des Objects, und ſeine vielleicht verſchiedene Art aber gar nichts feſtſtände.

ſoll auch da **poena extraordinaria**, und nach welchem Regulative eintreten."

— der Fall dieſes bloß generiſchen Beweiſes des objectiven Delicts wird zwar kaum vorkommen, aber er bleibt gedenkbar. —

Dies dürfte zu verneinen, und vielmehr der Mangel des ſpeciellen Beweiſes, dem Mangel alles objectiven **corporis delicti** gleich zu achten ſein, weil es an einem Straf-Regulative fehlt. In **delictis naturalibus** kann dieſer Fall in der Regel nicht eintreten, und wo er möglich iſt, z. B. bei dem analogen Vergehen des Betruges hat das Geſetz

Allg. L. R. II. 20. §. 1264.

demſelben proſpicirt.

Zum Schluſſe noch folgende Obſervationen:

1) was es nach §. 132. 133. und 139. der allgemeinen Steuerordnung ſagen wolle:

„für das Geſinde u. ſ. w. hinſichts der Confiscation haften,"

iſt aus dem §. 130. ſchlechthin zu ſehen.

2) Der Schluß des §. 138. zeigt:

a) daß der Herr des Geſchäfts, ſofern er nicht **complex delicti** iſt, für den Werth der dem Beſchlage entkommenen Waare nur **in subsidium** haftet; woraus

b) wohl ein Grund mehr dafür zu entnehmen wäre, daß das Geſetz bei der Haftungsverbindlichkeit, hinſichts der Strafe, hauptſächlich nur **poenam negligentiae**, cf. v Kz. J. Hft. 37. S. 197. vor Augen gehabt habe, folglich den Fall ſupponire, wo nicht erſichtlich iſt, daß der Herr ſelbſt **auctor delicti** ſei; denn das Zuſammentreffen der **poena doli** mit der **poena culpae** iſt etwas unjuridiſches, da **dolus** und **culpa in eodem actu** ſich **reciproce** ausſchließen, auch muß man wohl bemerken, daß die Allegate ſagen „für das Geſinde" u. ſ. w. haften, nicht ſchlechthin „für die Strafe," der Herr ſoll alſo jene Perſonen genau unter Aufſicht halten, das gleichwohl von ihnen verübte Delict gilt dem Geſetz aber ſchlechthin für ſtrafbare Negligenz hierin. (Eine Haftung für die Koſten, worauf oft erkannt wird, ſpricht das Geſetz nicht aus, und iſt nach Analogie des Allg. L. R. I. 14. §. 258. alſo nicht anzunehmen.)

Um den wenigen Bedenken, wozu dieſe, ſo oft einfache Partei der Strafgeſetzgebung Veranlaſſung geben kann, iſt dies vielleicht das Wichtigſte, gleichwohl iſt die Praxis noch verſchieden. Eben ſo entſteht

3) öfter Bedenken darüber, ob mehrere in Geſellſchaft betroffene Schmuggler nach §. 118. der Steuerordnung nach dem Betrage aller transportirten Waaren, beſtraft werden ſollen, wo indeß unbedenklich unterſucht werden muß, ob die Schmuggler Einem Herrn dienten, der gerade nicht Eigenthümer der Waaren zu ſein braucht, oder ihr gemeinſchaftliches Eigenthum transportirten, oder wenigſtens ſich gegenſeitige Hülfe leiſteten, oder nicht; nur in den erſten Fällen kann ihre Strafe nach dem ganzen Objecte berechnet werden, im letzten Falle müßten eigentlich ſeparate Unterſuchungen eintreten, da verſchiedene Vergehen **in medio** ſind.

4) Ueber die einfachen Steuern bedarf es eigentlich keines Urtels, da aber deren Zahlung Sache des Transporteurs iſt, ſo können nach obigem Principe mehrere Packenträger u. ſ. w. rechtlich hier wohl **in solidum** verurtheilt werden, unbeſchadet der Rechte des Fisci gegen den Eigenthümer; iſt dieſer aber **complex**, folglich als Eigenthümer, ſtets **auctor**, ſo fragt ſich, ob er nicht allein zahlen müſſe? und ſo ſcheint es, da dies zur geſetzlichen Strafe der Hülfsleiſtenden an ſich nicht gehört.

5) Zur Verordnung vom 19. November 1824. (Geſetzſammlung S. 181.)

Bei Vergleichung der Beſtimmungen Nro. 5. mit beſonders der Nro. 2. **ad.** §. 15. der Steuer-Ordnung entſteht die Frage:

„ob hier noch vom künſtlichen Beweiſe und von einer **poena extraordinaria** je die Rede ſein könne, oder nicht vielmehr **poena ordinaria** ſo oft eintrete, als die Verſteuerung nicht förmlich bewieſen iſt."

Die Verordnung meint wohl nur das letzte, denn die Nro. 5. beſtimmt durch das erwähnte „Entſtehen der Vermuthung" wohl nur, daß der Mangel des ſofortigen Nachweiſes zur Unterſuchung Veranlaſſung gebe, und, da vorher Förmlichkeiten beſtimmt werden, welche den Nachweis der Verſteuerung ſelbſt enthalten ſollen, ſo muß auch nur den vollſtändigen Beweis, ſowie im Falle des §. 124. der Steuerordnung erwarten, da am Schluſſe ſchlechthin der Beweis gefordert wird.

6) Man kann bei dem formalen Straf-Syſtem in Steuerſachen und dem, dem quanto

der Strafe nur zum Grunde liegenden calculus nicht, wiewohl ſchon geſchehen iſt, die allgemeinen Grundſätze von der Milderung und Schärfung der Strafe, und von der Theilnahme im Allg. L. R. II. 20. §. 66. seqq. und 85. zur Anwendung bringen, (den Fall des §. 65. hat die Steuerordnung ſchon §. 116. vorgeſehen, und ſpeciell qualificirt.)

ſonſt würde

a) nach §. 68. und 69. gegen den Geiſt der Steuerordnung, z. B. folgen, daß der eigentliche Thäter gelinder, als die Steuerordnung es unbedingt vorſchreibt, beſtraft werden könnte.

(§. 111. 118. 123.)

Anders verhält es ſich mit der Anwendung des §. 17. des Allg. L. R. I. c., außer deſſen Fällen von Unterſuchung der Imputativität (wodurch ſich hauptſächlich die Proceſſe verzögern) mit Ausnahme beſonderer Zufälle nicht die Rede ſein kann.

b) Wäre rückſichtlich des §. 83. des Allg. L. R. I. c. nach Special-Vorſchriften, z. B. wie beim Diebſtahle, §. 1231. d. A. L. R. II. 20. nöthig, dergleichen dem Syſteme der Steuer-Strafgeſetze aber nach der Natur der Sache ganz fremd ſind.

Hieraus folgt denn, daß nach Conſummation des Steuervergehens, dem, zur Denunciation nicht verpflichteten Käufer u. ſ. w.

(cfr. §. 119. der Steuerordnung)

Allg. L. R. II. 20. §. 80.

die ſpätere Kenntniß, auf deren Grund er wohlfeiler zu kaufen ſuchte, nicht, die frühere aber, nicht des Kaufs halber, zum Vorwurf gemacht werden kann.

Zweifelhaft ſcheint es, ob derjenige zu ſtrafen, der nach conſummirter Defraude, deren Object noch (auf Verlangen) vor der Entdeckung und Beſchlagnahme birgt, (cfr. §. 15. 118. 138. der Steuerordnung) ſofern er nicht ein Gewerbe davon macht?

(Allg. L. R. I. c. §. 84.)

Die Steuer-Ordnung beſtimmt darüber nichts, daher nur im Falle des allegirten §. 84., Strafe nach dem Betrage des Geborgenen eintreten kann, und muß, da dies allgemeine Strafgeſetz dem Special-Straf-Syſtem der Steuerordnung nicht entgegenläuft.

7) Der eigentliche juridiſche Fall der Theilnahme an den Vortheilen der Defraude als ſolcher, nach §. 83. d. A. L. R. I. c. träte eigentlich nur dann ein,

wenn ein Defraudant nachher mit einem dritten, nachträglich in förmliche Gemeinſchaft pro quota aut quanta parte Hinſichts der Defraude und deren Objects träte, folglich auch codebitor der Expenſen würde, denn das Object des Gewinnes iſt nur die erſparte Steuer, wie ſoll er anders daran profitiren?

der Fall ließe ſich denken, wenn z. B. der Defraudant die Waare im Auslande auf Credit genommen hätte, und allein nicht zahlen könnte; es iſt jedoch eine Strafe dieſer bloßen Gemeinſchaft nicht erſindlich, ſondern es würde immer auch das gelten, was oben vom Käufer geſagt iſt.

8) ad §. 153. der Steuerordnung.

Derſelbe involvirt am Schluſſe offenbar einen Verkauf der Waare an deren Eigenthümer, der dieſelbe nach entſchiedener Sache wohl ſelten noch beſitzen wird; gleichwohl intendirt das Geſetz hier nur Caution; die Freigebung ſelbſt iſt außer der Regel, und der wahre Werth kann nur durch Auction beſtimmt werden.

Da das Geſetz indeß nicht Caution für die Waare auf Höhe deren Taxwerthes, ſondern Caution bloß für dieſen Werth, oder deſſen Erlegung ſelbſt fordert, ſo iſt dieſe Veräußerungsart klar nachgelaſſen;

ſolchenfalls müßte in condemnatorio aber bei dem Ausſpruche der Confiscation geſagt werden, „daß es bei der Uebereignung ſein Bewenden habe.“

Aus dem Geſagten folgt, daß das oft vorkommende alternative petitum:

„auf Confiscation oder Erlegung des Werths ſtets unpaſſend iſt, weil entweder der Werth ſchon erlegt oder die Waare noch im Beſchlage iſt, wo ſie nicht nachträglich ſchlechthin ſo veräußert werden kann, da das Allegat ſich nur den Fall des andringenden Eigenthümers denkt, deſſen Schaden möglichſt vermieden werden ſoll, und daher nur von vorläufiger“ Verabfolgung geſprochen wird. Da auch ein Urtel nicht alternativ lauten könnte, ohne einer vel quasi purificatoria zu bedürfen; ſo mußte die Wahl und der Kauf ſchon eventualiter durante processu geſchloſſen werden.

(v. Kz. J. Bd. 36. S. 237—244.)

Ende des erſten Bandes.

N. Schweighart.

N. Schwei

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paul, C.,

Allgemeines Criminalrecht für die Königlich Preußischen Staaten enthaltend: Allgemeine Criminalordnung und Titel 20. Theil II des Allgemeinen Landrechts, mit den zur Zeit noch anwendbaren, vor und seit der Gesetzeskraft derselben bis zum Jahre 1834 incl. erschienen, hinter jedem concernirenden Paragraphen - nach der Zeitfolge geordnet - wörtlich abgedruckten, denselben ergänzenden, abändernden oder erläuternden
Bd.: 1

Quedlinburg ; Leipzig 1836

Crim. 196 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395163-4